



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY

Received **AUG 5** 1925

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz.

Zugleich Organ des katholischen Juristenvereins.

Begründet von **Ernst Freiherrn von Moy de Sons.**

Fortgesetzt von **Friedrich H. Vering.**

Herausgegeben von

Dr. Franz Heiner,

päpstl. Hausprälat,

ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität Freiburg i. Br.,

Rector des Collegium Sapientiae.

Achtzigster Band.

(Dritter Folge vierter Band.)

Mainz,

Verlag von **Franz Kirchheim.**

1900.

Printed in Germany 

AUG - 5 1925

Druck von Joh. Falk III. Söhne, Mainz.

I. Abhandlungen.

1. Die Geschichte der Congregatio Concilii vor dem Motu proprio „Alias nos nonnullas“ vom 2. August 1564.

Von Prof. Dr. *Sigmüller* in Tübingen.

Unter allen römischen Kardinalkongregationen hat keine grössere Bedeutung für die Entwicklung des neueren kirchlichen Rechts als die Congregatio cardinalium Concilii Tridentini interpretum, auch kurzweg Congregatio Concilii genannt. Die Entstehung derselben wurde bisher allgemein so dargestellt:

In der Schlussitzung, im Decretum de recipiendis et observandis decretis Concilii vom 4. Dezember 1563 hatten die Väter des Konzils von Trient der Erwartung Ausdruck gegeben, dass, wenn sich bei Annahme der Synodaldekrete Schwierigkeiten ergeben sollten, oder wenn Erklärungen oder Definitionen darüber wider Erwarten notwendig werden sollten, dann der Papst Abhilfe treffen werde entweder durch eine für den betreffenden Einzelfall aufgestellte Kommission, deren Glieder namentlich dem Lande entnommen werden sollten, wo sich die Schwierigkeit ergeben würde, oder im Notfall durch Berufung eines allgemeinen Konzils, oder sonstwie in der besten Weise. Im Verfolg dieses Wunsches nun hat Pius IV. in der Bestätigungsbulle »Benedictus Deus« vom 26. Januar 1564 sich die Erklärung und Entscheidung in allen aus den Konzilsdekreten sich ergebenden Schwierigkeiten oder Kontroversen reserviert. Thatsächlich aber hat dann dieser Papst durch Motu proprio »Alias nos nonnullas« vom 2. August eben dieses Jahres eine Kongregation von acht Kardinälen eingesetzt mit der Bestimmung, dass sie die Beobachtung der Reformdekrete des Tridentinums bei allen Kuralbehörden überwachen und gegen die Uebertreter derselben mit Exkommunikation, Privation der Offizien und mit anderen Strafen vorgehen sollten. In allen zweifelhaften und schwierigen Fällen aber sollten sie keine selbständige Entscheidung treffen, sondern an den Papst berichten ¹⁾. Danach hatte also diese Kommission noch nicht

1) Findet sich samt der Bestätigungsbulle »Benedictus Deus« und dem anderen Motu proprio »Sicut ad sacrorum« vom 18. Juli 1564, durch welches der Termin für den Beginn der Geltung der tridentinischen Decrete auf den 1. Mai 1564 festgesetzt wurde, in allen Ausgaben der *Canones et decreta Concilii Tridentini*.

das Recht, authentische Erklärungen über die tridentinischen Reformdekrete für die ganze Kirche zu geben. Solche Befugnisse räumte ihr erst Pius V. ein. Nach dem Bericht des berühmten *Fagnani*, der Sekretär der Congregatio Concilii war, gab nämlich dieser Papst in einer freilich schon zu Fagnanis Zeit verlorenen Konstitution den Kardinälen der angeführten Kongregation die Vollmacht, dass sie, da sie bereits viele den Sinn des Konzils betreffenden Anfragen beantwortet hatten und man daher wegen des Verbots von Pius IV. an ihrer Befugnis hiezu zweifelte, in allen Fällen, in welchen sie volle Klarheit gewinnen könnten (*de iure certi*), selbständig entscheiden, dagegen in allen zweifelhaften Sachen (*de iure dubii*) an den Papst berichten sollten. Bald darauf habe der Papst der Kongregation noch grössere Befugnisse eingeräumt in Entscheidung von die Reformdekrete des Tridentinums betreffenden Rechtsachen und Streitfällen, wie man aus einer Notiz des Kardinals Carafa in den Büchern der Kongregation sehen könne¹⁾. Von der Zeit ab also war die Kongregation für die ganze Kirche bestellt mit der doppelten Aufgabe, die Durchführung der tridentinischen Dekrete zu überwachen, dieselben im Zwischenfalle zu interpretieren und damit verbundene Rechtsfälle zu entscheiden. Jetzt war die Kongregation aus einer blossen Exekutivbehörde zu einer richterlichen geworden und von da ab datiert man allgemein die Entstehung der Congregatio cardinalium Concilii Tridentini interpretum, wenn sie auch ihren ganz genau umschriebenen Wirkungskreis erst durch die so viele Kardinalkongregationen teils neuschaffende, teils frisch organisierende Bulle Sixtus' V. »*Immensa aeterni*« vom 22. Januar 1587 erhalten hat²⁾.

Ueber den Bericht des Kronzeugen Fagnani kann man nun nicht zweifeln. Die Geschichte der Congregatio Concilii seit dieser Zeit liegt fest. Nicht so verhält es sich mit der unter Pius IV. Nun hat *A. Hackenberg* in einer in der Festschrift zum eilfhundertjährigen Jubiläum des deutschen Camposanto in Rom 1897 erschienenen Arbeit: Zu den ersten Verhandlungen der S. Congregatio cardinalium Concilii Tridentini interpretum (1564—1565), S. 221 ff., die Geschichte dieser Kongregation unter Pius IV. zum Gegenstande

1) *Jus canonicum sive Commentaria absolutissima in V libros decretales*. Ad c. 13 (Quoniam), X. de constit. I, 3, n. 6 sqq. Dass Pius V. die Konzession nicht schriftlich, sondern »*vivae vocis oraculo*« gemacht habe, behaupten *Lingen* und *Reuss*, *Causae selectae in S. Cong. card. Conc. Trid. interpretum etc.* 1871. VI, 3.

2) *G. Phillips*, Kirchenrecht. 1845 ff. VI, 625. *P. Hinschius*, Kirchenrecht. 1869 ff. I, 456 f. *R. Scherer*, Kirchenrecht. 1886 ff. I, 511 ff.; namentlich A. 37. *F. X. Werns*, *Jus decretalium*. 1898 sqq. II, 752 sq.

der Untersuchung gemacht. Was er bietet ist: Aus einer Handschrift der Barberina: Acta Concist. ab Alexandro VI. ad Greg. XIII. inclusive h. e. a. 3. September 1492 ad 9. Januar 1578, Signatur: Acta Concist. XXXVII, 1, gehe hervor, dass bereits mehr als vier Jahre vor dem Erlass Pius' IV. in Rom der Plan zur Bildung einer solchen Kardinalkommission gefasst worden sei, sei es, dass man sich mit dem Gedanken vertraut gemacht hatte, das Konzil könnte vielleicht nicht wieder einberufen und zu Ende geführt werden, sei es, dass schon damals die Notwendigkeit einer Kommission zur Durchführung der Konzilsdekrete sich herauszustellen schien. Die betreffende Stelle lautet nämlich: »Die ven. 12. mens. Januarii 1560 fuit primum Concistorium, in quo . . . dictum fuit aliquid de observatione decretorum Concilii Tridentini et fuit conclusum, quod deputarentur aliqui ex R^ms Card^{bms}, quos S. S. nominatura erat in proxima congregatione die lunae.« Das nächste Konsistorium habe dann die ven. 19. Januar stattgefunden. Es finde sich jedoch weder an diesem Tage noch in den folgenden Jahren irgend welche Nachricht über die Ausführung des am 12. Januar 1560 gefassten Beschlusses. *H.* fährt dann weiter: Er habe gehofft, bei Durchsicht der Konsistorialakten des 16. Jahrhunderts in der Barberina sowie verschiedener Handschriften im vatikanischen Geheimarchiv, welche Nachrichten enthalten über die letzte Periode des Konzils von Trient, Notizen zu finden, aus welchen sich eine Art Vorgeschichte, eine allmälige Entwicklung der Entstehung unserer heutigen Congregatio Concilii ergeben würde. Diese Hoffnung habe sich aber nicht erfüllt. Es könnten aber dennoch derartige Notizen vorhanden sein. Aber auch *Pallavicini* berichte in seiner Geschichte des Konzils von Trient, nach dem er des öftern der Sorge des Papstes um die ganz genaue und pünktliche Beobachtung der Konzilsdekrete Erwähnung gethan, bloss das Faktum der Einsetzung einer Kongregation von acht Kardinälen, welche die vollständige Ausführung der Reformdekrete zu überwachen hatten. (L. XXIV, c. 9, n. 14). Unter diesen Umständen meint *H.*, »dass, nachdem bereits Jahre zuvor der Plan gefasst worden war, ein administratives Kolleg zu dem ausgesprochenen Zweck zu bilden, die Notwendigkeit, diesen Plan zur Thatsache umzugestalten sich ganz plötzlich ergab infolge der Häufung von Anfragen, welche in Rom einliefen; dass aber die Arbeiten jener acht nicht wenige waren, geht aus der Thatsache hervor, dass bereits zu Anfang des Jahres 1565 ihre Zahl um vier vermehrt werden musste«¹⁾). Und nun giebt er aus einem Codex des vati-

1) S. 221 f.

kanischen Archivs, der die Signatur Conc. Trid. n. 104 trägt, aus den ersten Dekreten der Congregatio Concilii aus den Jahren 1564 und 1565 die wichtigsten und interessantesten¹⁾. Aus diesen werden zum Schluss einige Folgerungen gezogen. Einmal dürfte die Ansicht mehrerer Kanonisten z. B. Phillips, dass die Konzilskongregation zu Anfang ihres Bestehens mit der allgemeinen Durchführung der tridentinischen Dekrete nichts zu thun hatte, zum mindesten zweifelhaft erscheinen. Sodann sei es klar, dass die Administrationsgewalt, welche der Kongregation zur Ueberwachung und Ausführung der Konzilsdekrete eingeräumt worden war, notwendig eine richterliche Gewalt zur Folge hatte. In der Frage endlich, ob die Entscheidungen der Kardinäle ihre Rechtskraft erlangten, ohne vom Papst bestätigt zu sein, oder ob sie noch einer Bestätigung von seiten des Papstes bedurften, kommt *H.* zu keinem definitiven Urteil. »Auffallend muss es jedenfalls erscheinen, dass bei einigen zu entscheidenden Fällen insbesondere bemerkt wird, diese seien ad Sanctitatem Suam zu überbringen — nach dem Urteil der Kongregation selbst also noch nicht als de iure certi zu erledigen²⁾.«

So instructiv das nun ist, so muss man sich doch wundern, dass *Hackenber*g an einer Reihe von Notizen bei auch von ihm benützten Autoren, wie an *Pallavicinis* Geschichte des Konzils von Trient und an den von ihm wenigstens angezogenen Briefen des *Julius Pogiano* vorübergieng, ohne zu ahnen, dass aus ihnen ganz wohl etwas für die Geschichte der Congregatio Concilii Tridentini vor dem 2. August 1564 sieh gewinnen liesse. Aber auch die neueste Monographie über die Congregatio Concilii hat über die Geschichte derselben vor dem Motuproprio »Alias nonnullas« nichts³⁾. Das so Versäumte soll daher im folgenden nachgeholt werden.

Was nun zunächst das Konsistorium vom 12. Januar 1560 betrifft, — in ihm sieht *H.* das erste Auftauchen des Planes zur Bildung einer derartigen Kongregation —, so haben wir über dasselbe auch von anderswoher Nachrichten. So berichtet der Gesandte Ferdinand I., Franz von Thurm, unter dem 13. Januar 1560 aus Rom, dass der Papst gestern mit den Kardinälen ein Konsistorium gehalten habe, dass dabei vier Punkte zur Verhandlung gekommen seien: die Einrichtung der Inquisition, die Hebung der Getreide- teuerung, die Wahrung des Friedens unter den Fürsten und endlich die Reform des Klerus in der ganzen Christenheit. Dabei soll der

1) S. 223—231.

2) S. 232.

3) *R. Parayre*, La sainte Congrégation du Concile. Son histoire — sa procédure — son autorité. Paris 1897.

Papst gesagt haben, dass er den Anfang der Reform bei sich selber machen werde ¹⁾. Und unter dem 16. d. M. schreibt derselbe: Gestern fand auf Geheiss des Papstes eine Versammlung der Kardinäle statt . . . Ausser anderem wurde dabei, was von erheblich grösserer Bedeutung ist, gehandelt von der Reform, die bei der Person des Papstes und seiner Familie zu beginnen habe und welche sich in entsprechender Weise auch alle Kardinäle gefallen lassen müssten. Doch sei darüber im Moment noch nichts bestimmt worden. Aber das sei doch gesagt worden, dass drei Italiener und zwei Ultramontane, ein Deutscher und ein Franzose aus den Kardinälen ausgewählt werden sollten, die das der Reform Bedürftige dem Papste angeben sollten. Der Papst werde es dann nachher den Vätern mittheilen, und mit deren Zustimmung die Reform vornehmen ²⁾. In eben diesem Sinne schrieb am 18. Januar 1560 der Kardinal von Sigüenza an Philipp II. ³⁾. Und das Gleiche bemerkt *Raynald* auf Grund der Konsistorialakten ⁴⁾.

Wenn man nun diese Nachrichten zusammenfasst, so ist sicher, dass im Konsistorium vom 12. Januar 1560 und in dem vom 15. d. M. von der Reform der Kurie und von der Aufstellung einer Kardinalkongregation zu diesem Zweck verhandelt wurde. Aber Aufgabe dieser Kongregation war es nicht, die tridentinischen Reformdekrete, soweit sie die Kurie betrafen oder betreffen konnten, als solche zur Durchführung zu bringen, als vielmehr erst das Reformbedürftige an der Kurie zu signalisieren. Und diese Reform sollte in Rom ganz selbständig und unabhängig vom Konzil durchgeführt werden. Es hat noch bis in den Sommer 1563 hinein vieler Verhandlungen und schwerer Pressionen von seiten des Konzils bedurft, ehe die Kurie sich verstand, sich auf dem Konzil reformieren zu lassen ⁵⁾. Von da ab erst war eine Congregatio Concilii in dem Sinne möglich, wie sie Pius IV. eingesetzt hat, nämlich mit der Bestimmung die Beobachtung der tridentinischen Reformdekrete vor allem bei den Kurialbehörden zu überwachen. Daher ist leicht erklärlich, dass *H.* sagen muss, dass weder für den 19. Januar als dem folgenden Konsistorialtag noch in den folgenden Jahren irgend welche Nachricht über die Ausführung des am 12. Januar 1560 ge-

1) *Th. Sickel*, Zur Geschichte des Konzils von Trient (1559—1563). 1872. S. 25, Nr. 19.

2) S. 26, Nr. 21.

3) *J. Dollinger*, Beiträge zur politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte der sechs letzten Jahrhunderte. 1862 ff. Bd. I, S. 328, Nr. 84.

4) *Annales ecclesiastici ad annum 1560*, n. 1.

5) *J. B. Nagmüller*, Die Papstwahlbulen und das staatliche Recht der Exklusive 1892. 110—161.

fassten Beschlusses sich finde¹⁾. Dieser Beschluss hatte eben noch gar nicht den Sinn, wie *H.* meint.

Der Zeitpunkt für Errichtung einer Kongregation von Kardinälen behufs Durchführung der Dekrete des Konzils von Trient sowohl in Rom als in der ganzen Kirche war erst dann gekommen, als das Konzil, das seine Reformdekrete zuletzt auch auf Rom ausgedehnt hatte, vom Papst noch zu bestätigen und die bestätigten Synodalbeschlüsse ins Leben überzuführen waren.

Vor Weihnachten 1563 noch waren die beiden Konzilslegaten Morone und Simoneta in Rom eingetroffen, während die beiden anderen, Hosius und Navagero, in ihre Diözesen zurückgekehrt waren²⁾. Hier erstatteten sie dem Papste in vielen Audienzen Bericht über das Konzil und brachten dessen Forderung entsprechend die Bitte um Bestätigung seiner Beschlüsse vor³⁾. Pius war aber von vornherein dazu entschlossen; denn dahin hatte er sich, eben von sehr schwerer Krankheit aufgestanden, schon im Konsistorium vom 10. Dezember erklärt⁴⁾.

In Folge davon waren nun sehr viele der Kurialen und auch aus den Kardinälen manche schwer beunruhigt. Ueber diese Befürchtungen berichtet namentlich *Sarpi*. Die Beamten sagten, die Konzilsdekrete seien so abgefasst, dass man sie ausserhalb Roms leicht gegen ihre Interessen auslegen und diese Auslegung mit dem Namen »Reform« decken könne. Mehrere derselben verlangten daher in Bittschriften vom Papste Vergütungen, da sie ihre Aemter gekauft hätten. Einige aus den Kardinälen aber rieten dem Papste, die Glaubensdekrete ohne Anstand zu bestätigen, bei den Reformdekreten aber langsam voranzugehen; denn einige derselben würden wenig Nutzen, aber viel Verwirrung stiften. Von wieder anderen aber werde bei der Unmöglichkeit oder Schwierigkeit, sie durchzuführen, immer wieder dispensiert werden müssen, was dem Konzil zur Unehre gereichen werde. Man müsse auch darüber nachdenken, wie man die Konzilsdekrete ohne Präjudiz und Schaden gegen irgend jemanden durchführen könne; die Gesetze, die irgend jemanden schädeten, könnten nicht als Reformen bezeichnet werden. Indem man daher zögere und auf die Gutachten von verschiedenen Personen

1) S. 222.

2) *Raynald* ad ann. 1564, n. 1. *Pullavicini*, *Istoria del Concilio di Trento*. L. XXIV, c. 9, n. 3. *Soave Polano* (Paolo Sarpi), *Historia del Concilio Tridentino*. Geneva. 1629. L. VIII, p. 834.

3) »*Benedictus Deus*« vom 26. Januar 1564. *Raynald* ad ann. 1564, n. 1. *Sarpi* L. VIII, p. 834.

4) *Julii Pontani* *Sunensis epistolae et orationes coll. ab H. Lagomarstini*. Romae. 1762 sqq. v. III, p. 373, n. 62.

Rücksicht nehme, werde allen ein Genüge geschehen. Ohne das aber schlugen Reformen mehr zur Unordnung aus ¹⁾).

Wenn man nun an diesen Ausführungen in Rücksicht auf die Tendenz des Venezianers auch etwas abziehen darf, so ist doch sicher, dass an der Kurie eine starke Opposition gegen die generelle Bestätigung der Reformdekrete sich regte. Das giebt selbst *Pallavicini* zu, so sehr er auch gerade hier gegen Sarpi eifert ²⁾). Auch *Raynald* klagt über jene Kurialen, »qui magis quae sua sunt, quam quae Christi quaerentes, incommoda et detrimenta aliqua ex instaurata ecclesiae disciplina sibi timerent« ³⁾). Ueber den Dissens der Kardinäle hierin berichtet auch der Jesuite *Torres* ⁴⁾). Und *Pogiano* schreibt, dass, als, wie erwähnt, Pius IV. im Konsistorium vom 10. Dezember 1563 seine Bereitwilligkeit, die Konzilsdekrete zu bestätigen erklärt hatte, einige der Kardinäle sich alsbald dahin geäußert hätten, dass man dieselben zuvor noch einer gewissenhaften Prüfung unterziehen müsse und dass wieder andere der Meinung gewesen seien, sie seien an einzelnen Orten genauer zu erläutern. Darauf habe der Papst erklärt, er werde darüber ein anderes Mal verhandeln, obgleich er fest entschlossen sei, die Dekrete im allgemeinen und besonderen zu bestätigen ⁵⁾).

Thatsächlich liess sich Pius IV. im Konsistorium am 30. Dezember 1563 dann dahin vernehmen: Da auf dem Konzil so heilsame Beschlüsse gefasst worden seien, so sei es sein fester Wille, dieselben ins Leben überzuführen. Auf diese Weise solle die weit verbreitete böswillige Erwartung, dass die Kurie zuerst die Reformdekrete missachten werde zu nichte gemacht werden. Ja er wolle, wenn nötig, die von den Konzilsvätern aus irgend welchen Gründen angewandte Mässigung korrigieren und das Fehlende ersetzen. Soweit sei er entfernt etwas nachzulassen. Und nun beauftragte er den Kardinal Morone, der als Konzilslegat die tridentinischen Beschlüsse auf das beste kannte, dafür zu sorgen, dass im Konsistorium nichts gegen dieselben verbrochen, oder privatim durch die Beamten auf irgend eine Weise versucht würde. Dem Kardinallegaten Simoneta aber befahl er die gleiche Aufsicht über die Datarie an. Er wolle, erklärte der Papst weiter, dass alles auf dem Konzil Geschehene und Beschlossene feste Giltigkeit habe, so dass es durch

1) L. VIII, p. 834.

2) L. XXIV, c. 9, n. 4.

3) Ad ann. 1564, n. 3.

4) Brief an Hosius vom 17. April 1564 in *E. S. Cyprianus, Tabularium ecclesiae Romanae saeculi decimi sexti*. Frankfurti et Lipsiae. 1743. p. 354, n. 180.

5) V. III, p. 374, n. 62.

keines Macht oder zu keines Gunsten verletzt werde. Sollte aber aus guten Gründen einmal davon abzugehen sein, so wolle er es doch nicht thun, ohne die Kardinäle um ihr Gutachten angegangen zu haben Damit nun die ganze Konzilssache auf dem besten Weg und in der besten Ordnung vorangehe, füge er den beiden Kardinallegaten noch die Kardinäle Cicada, Vitelli und Borromeo bei, damit sie den Plan machten, wie das Konzil zu bestätigen und wie die Vorschriften und Formeln ins Leben übergeführt werden könnten¹⁾.

Ebendamit hatte der Papst eine Kommission von Kardinälen beauftragt erstens mit der Sorge für die Beobachtung der Konzilsdekrete bei bestimmten Organen und Behörden der Kurie, sodann mit der Vorbereitung der im Konsistorium zu führenden Verhandlungen über die Bestätigung des Konzils und endlich mit der Sorge für die Einführung seiner Dekrete ins Leben der Kirche²⁾. Der 30. Dezember 1563 also ist die eigentliche Geburtsstunde der Congregatio Concilii Tridentini. Im Motuproprio »Alias nonnullas« vom 2. August 1564 aber erhielt sie ihre schriftliche Verfassung.

Die nächste Aufgabe nun war die Vorbereitung der im Konsistorium zu führenden Verhandlungen über die endgiltige Bestätigung des Konzils. Aber es fehlte auch in der Kardinalskongregation nicht an Meinungsverschiedenheiten hierüber. *Sarpi* berichtet, dass sogar die Mehrheit in derselben der Meinung war, dass man die Dekrete vorher mässigen müsse, ehe man sie bestätige. Es sei besser, im Anfang gegen sie Opposition zu machen, als sie zu bestätigen und nachher an ihnen zu ändern. Weiter wurde gesagt, dass diejenigen, welche die Berufung des Konzils betrieben hätten, damit nur den Apostolischen Stuhl erniedrigen wollten. Man habe während

1) ». . . . ut omnem complectantur cogitationem confirmationis concilii decretorum et quomodo vulgo praeceptorum ac formularum consuetudo capi possit animadvertant.« *Pogiani* epistolae v. III, p. 387 sqq., namentlich p. 382 sqq. und p. 391. Diese in ihrem zweiten Theile etwas unverständliche Stelle giebt *Pallavicini* kurz und gut mit: »accioche pensassero al modo della più valida confermazione e della più intera esecuzione.« L. XXIV, c. 9, n. 14. Fast vollständig deckt sich mit dem Berichte von Pogiano und Pallavicini der des Gesandten Ferdinands I., Prospero d'Arco, vom 1. Januar 1564. *Nickel* S. 649, Nr. 300. *Sarpi* verwechselt diese Fünferkommission mit der Achterkommission des Motuproprio »Alias nonnullas«. So bemerkt richtig *P. F. Le Courayer* in seiner Uebersetzung von *Sarpi's* Konzilsgeschichte: *Histoire du Concil de Trente*. Amsterdam. III (1751), 204⁶⁹.

2) Wenn hier bereits einer Kongregation und nicht bloss den Kardinälen Morone und Simoneta die Sorge für die Beobachtung der Konzilsdekrete bei den päpstlichen Beamten zugeschrieben wird, so spricht hierfür auch der Brief von Karl Borromaeus an Hosius vom 15. Januar 1564: »Jamque negotium dedit (papa) aliquot cardinalibus, ut curent, ne quid per Datariam neve per Consistorium agatur contra decreta concilii.« *Cyprianus* p. 345, n. 174.

desselben allgemein so gesprochen, als ob das Konzil dem Papste Gesetze zu geben hätte. Jetzt müsse man durch Kassirung oder Aenderung einiger Dekrete zeigen, dass der Papst dem Konzil Gesetze zu geben habe¹⁾. Wenn auch hier wieder gegenüber dem giftigen Autor Vorsicht gehoten ist, so berichtet doch auch Prospero d'Arco, dass der Kardinal von St. Clemente den Papst gebeten habe, nicht so rasend schnell die Sache abzumachen²⁾. Am 22. Januar meldet derselbe Gesandte, dass der Papst schon vier Tage nach einander die damit beauftragten Kardinäle habe die Konzilsdekrete lesen und studieren lassen und dass er die ersten fünf noch durch drei weitere verstärkt habe, nämlich durch die Kardinäle Saraceni, Araceli und Alessandrino, sowie durch andere Bischöfe und Gelehrte³⁾. Aber der Widerspruch gegen die bedingungslose Bestätigung der Konzilsdekrete dauerte unvermindert fort. Namentlich scheinen auch Bedenken geherrscht zu haben über das Dekret von den klandestinen Ehen⁴⁾.

Andere aber traten ganz entschieden für die unbeschränkte Konfirmation ein, so die zwei Kardinäle de la Bourdaisière und da Mula. Letzterer wies auf die Unsumme von Arbeit und Geld hin, welche das Konzil seit vierzig Jahren gekostet habe. Jetzt, wo es abgeschlossen, solle man sich doch hüten, sich gleichen Gefahren aufs neue zu unterziehen. Die Päpste hätten dem Konzil gar nicht ausweichen können wegen des Nutzens, den sich alle Welt davon versprach. Wenn man jetzt von Emendationen und Modifikationen rede, oder die Konfirmation in suspenso lasse, so heisse das erklären, dass das Konzil den Bedürfnissen und Erwartungen nicht entsprochen habe. Dadurch werde der Gedanke an Nationalkonzilien oder ein neues allgemeines Konzil geweckt und die Kirche sei wieder in den alten Nöten, aus denen sie soeben mit Gottes Hilfe herausgekommen. Würden aber die Dekrete bestätigt und so viel als möglich durchgeführt, so werde die Mehrzahl überzeugt sein, dass nichts daran fehle. Nichts sei nützlicher für die Gegenwart als die Verbreitung der Anschauung, dass das Konzil eine vollkommene Reform geschaffen habe. Dass die Kardinäle zum Teil hierin anderer Meinung seien solle geheim bleiben. So werde sich die Welt nach und nach beruhigen. Der Papst könne nachher durch Dispensen den Bedürfnissen seiner Diener entsprechen und zwar ohne Verletzung

1) L. VIII, p. 834.

2) Schreiben vom 11. Januar 1564. *Sickel* S. 650, Nr. 300.

3) *Sickel* S. 650, Nr. 300. Auch *Sarpi* berichtet von dieser Beziehung von Bischöfen und Gelehrten. L. VIII, p. 834.

4) Torres an Hosius, 17. April 1564. *Cyprianus* p. 354 sq., n. 120.

der Dekrete, da sie die Auktorität des Apostolischen Stuhles über sich gewahrt wissen wollten. Andererseits könne der Papst auf Grund der Dekrete Unwürdigen seine Gnade versagen. Mit der Zeit werde alles zum früheren Status zurückkehren. So habe man es früher auch gemacht in Fällen, wo man dem Unwillen der Unterthanen gegen die Regierung habe nachgeben müssen. Der Papst müsse die Dekrete gegen jeden Angriff schon ehrenhalber verteidigen, anstatt sie zu ruinieren. Es hiesse ihnen aber eine tödtliche Wunde schlagen, wenn man an ihnen im mindesten korrigieren oder restringieren wollte. Wollte man aber die Konfirmation verschieben oder verweigern, so werde die böse Welt nicht ermangeln, zu sagen, dass der Papst und die Kurie keine Reform wollten¹⁾. Den vom Kardinal da Mula ausgesprochenen Gedanken, dass der Papst, da das Konzil die Auktorität des Apostolischen Stuhles gewahrt wissen wollte, ja immer wieder von einzelnen Dekreten dispensieren könne, nahm der Bischof Hugo Buoncompagno, nachmals Kardinal und hernach Papst Gregor XIII., ganz entschieden auf. Die Kraft der Gesetze, so führte er aus, hänge nicht vom Wortlaute ab, sondern allein von dem Sinne, welcher ihnen vom Gebrauch und der Auktorität gegeben werde. Der Herrscher könne ihnen einen weiteren oder engeren, ja oftmals einen den Worten geradezu entgegengesetzten Sinn geben. So sei es nur vorteilhaft, alle Dekrete für jetzt absolut zu bestätigen und sie nachher durch den Gebrauch einzuschränken, oder durch von den Umständen gebotene Erklärungen. Er sehe keinen Grund, der gegen die Bestätigung spreche. Dann aber fügte dieser Prälat bei: Man müsse jetzt schon daran denken, den Missständen zu begegnen, welche entstehen könnten aus der Verwegenheit der Gelehrten, welche, je weniger sie von der Regierung und den öffentlichen Interessen verständen, desto mehr sich die Interpretation der Gesetze anmassten, wodurch sie Verwirrung in das Regiment brächten. Man wisse aus Erfahrung, dass die Gesetze kein Uebel anrichteten und keine Streitigkeiten verursachten ausser bei verschiedener Auslegung. So habe die Konstitution Nikolaus' III. über die Regel des hl. Franziskus, eine Sache, die voll Schwierigkeiten sei, doch keine Unordnung verursacht und zwar deswegen, weil es den Glossatoren und Kommentatoren verboten wurde, sie auszulegen. So solle man es auch mit den tridentinischen Dekreten halten. Der Papst solle alle Arten von Interpretationen auch von seiten der Richter verbieten und befehlen, dass man in jedem

1) *Sarpi* L. VIII, p. 835. Der Autor benützte hiefür die *Memoiren* des Kardinals Amulio.

Zweifelsfall sich um Interpretation an den apostolischen Stuhl wende. So könne sich niemand dieser Dekrete gegen Rom bedienen. Vielmehr könne man dieselben durch Uebung und Erklärung zu Gunsten der Kirche gebrauchen. Wie es dann zu Rom eine Congregatio Inquisitionis gebe, die sehr nützlich sei, so könne der Papst eine andere Kongregation zur Interpretation der Konzilsdekrete einsetzen, an die man sich dann in Zweifeln zu wenden habe. So würden durch die Konzilsdekrete die Prärogativen, die Auktorität und die Interessen der römischen Kirche nicht nur nicht geschädigt werden, sondern noch wachsen. So der kluge Buoncompagno ¹⁾.

Nach *Sarpi* hätte sich nun der Papst durch die Rede desselben endgiltig bestimmen lassen, die Konzilsdekrete ohne Ausnahme zu bestätigen, sich selber aber die Auslegung derselben zu reserviren und zu diesem Zwecke eine Kongregation zu errichten²⁾. Allein nach den oben angeführten Erklärungen Pius IV. im Konsistorium vom 10. und 30. Dezember war derselbe von vornherein zu dieser rückhaltslosen Konfirmation entschlossen und auch bereits so gut wie verpflichtet³⁾. Mit Recht wirft auch *Pallavicini* die Frage auf, welchen Anblick man der Welt würde geboten haben, wenn, nachdem die Päpste das Konzil auf die so heissen Bitten der Christenheit hin berufen hatten, um die erwünschte Reform der Kirche zu erhalten, sie sich jetzt geweigert hätten, die Dekrete der von ihren Legaten geleiteten Synode anzunehmen? Ob man dadurch nicht einen Sturm von den angedrohten und gefürchteten Nationalsynoden bei allen Ultramontanen heraufbeschworen hätte? Mit welchem Recht endlich der Papst die Annahme der Dekrete von den Fürsten hätte verlangen können, wenn nicht mit vielen Ausnahmen, wenn er selber mit der teilweisen Abweisung derselben vorangegangen wäre? ⁴⁾.

So hat denn Pius IV. am 26. Januar 1564 im vollen Konsistorium nach einer Lobrede auf den Kaiser und alle weltlichen Herrschaften, die zum Zustandekommen des Konzils mitgewirkt, auf die Pietät und Klugheit der Konzilsväter und auf die Konzilslegaten gemäss der von den zwei anwesenden Legaten, Morone

1) *Sarpi* L. VIII, p. 835 sq. Auch *Pallavicini*, L. XXIV, c. 9, n. 4, bemerkt, dass Buoncompagno dem Papst die Bestätigung sämtlicher Dekrete angeraten habe; nur wendet er sich offenbar mit Recht — man denke nur an Morone und Simoneta — gegen die Behauptung *Sarpi*s, dass »allein« dieser Prälat so gesinnt gewesen sei.

2) L. VIII, p. 836.

3) S. 9.

4) L. XXIV, c. 9, n. 9. Auch Prospero d'Arco weiss durch den ganzen Monat Januar 1564 hin nur von dem festesten Entschluss des Papstes hierin zu berichten. *Sickel* S. 650, Nr. 300.

und Simoneta, offiziell nach Wortlaut des letzten Dekrets der letzten Sitzung vorgebrachten Bitte um Bestätigung nach herkömmlicher Befragung der Kardinäle mit deren allgemeiner Beistimmung das Konzil bestätigt und durch eine von allen Kardinälen unterzeichnete Bulle bekräftigt¹⁾).

Mehr Recht hat der Venezianer, wenn er meint, dass der Papst sich durch die Rede von Buoncompagno habe bestimmen lassen, sich die Interpretation der Konzilsdekrete zu reservieren und zu diesem Zwecke eine Kongregation zu schaffen. Auf Grund der Schlussitzung des Konzils, in welcher es dem Papste anheimgestellt wurde, bei sich aus den Dekreten ergebenden Schwierigkeiten auf die bestmögliche Weise abzuhelpen, erklärte Pius im Konsistorium vom 26. Januar, als einige Kardinäle verlangten, dass das Tametsidekret aus den Beschlüssen herausgenommen werde, »contentum se esse generali decretorum confirmatione; si quis praeterea de eo (decreto), aut alia re postea dubitaret, responsurum se, cum ad Sedem Apostolicam consulendi causa veniret²⁾«. In der Bulle selber aber verbot er unter Androhung des Interdicts für die Prälaten, der Excommunicatio latae sententiae aber für die anderen, ohne päpstliche Genehmigung Kommentare, Glossen, Anmerkungen, Scholien, oder irgend welche Erklärungen über die Konzilsdekrete in irgend einer Weise herauszugeben »aut quicumque quocumque nomine etiam sub praetextu maioris decretorum corroborationis aut executionis aliove quaesito colore statuere«. Dann fährt er fort: »Si cui vero in eis aliquid obscurius dictum et statutum fuisse eamque ob causam interpretatione aut decisione aliqua egere visum fuerit, ascendat ad locum, quem Dominus elegit, ad Sedem videlicet Apostolicam, omnium fidelium magistram, cuius auctoritatem etiam ipsa sancta synodus tam reverenter agnovit. Nos enim difficultates et controversias, si quae ex eis decretis ortae fuerint, nobis declarandas et decidendas, quemadmodum ipsa quoque sancta synodus decrevit, reservamus; parati, sicut ea de nobis merito confisa est, omnium provinciarum necessitatibus ea ratione, quae commodior nobis visa fuerit, providere;

1) »Benedictus Deus«. *Raynald* ad ann. 1564, n. 1. *Pallavicini* L. XXIV, c. 9, n. 10. *Sarpi* L. VIII. p. 836 sq. *Sickel* S. 650, Nr. 300 (aber fälschlich ist der 16. Januar genannt). *Sarpi* allein weiss zu berichten, dass auch in diesem Konsistorium noch die Kardinäle S. Clemente und Alessandro Einwendungen gemacht hätten. Namentlich hätten sie die Herausnahme einiger Kapitel, die den Bischöfen zu viel Gewalt einräumten verlangt. Zu vergleichen ist immerhin der Brief von Torres an Hosius vom 17. April 1564, in dem gesagt wird, dass einige Kardinäle das Dekret über die klandestinen Ehen nicht bestätigt sehen wollten. *Cyprianus* p. 354, n. 180.

2) *Cyprianus* p. 354, n. 180.

decernentes nihilominus irritum et inane, si secus super his a quaquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.« So hatte sich der Papst die alleinige Interpretation der Konzilsdekrete und die Lösung aller damit irgendwie zusammenhängenden Fragen auf Grund der Erklärung der Synode, dass alle ihre Beschlüsse gefasst seien, »ut in his salva semper auctoritas Sedis Apostolicae et sit et esse intelligatur« reserviert¹⁾. Allen anderen aber war es verboten Kommentare, Glossen und Aehnliches darüber zu verfassen und drucken zu lassen oder in Zweifelsfällen Entscheidungen oder Erklärungen darüber zu geben²⁾.

Damit hatte sich der Papst eine ungeheure Arbeitslast aufgebürdet. Um sie bewältigen zu können, musste nach dem klugen Rat des Bischofs Buoncompagno eine Congregatio cardinalium Concilii Tridentini interpretum geschaffen werden. Man möchte fast sagen, dass dieselbe zugleich durch die Konfirmationsbulle »Benedictus Deus« hätte sollen ins Leben gerufen werden, dass gerade in ihr der günstigste Platz hiefür gewesen wäre. Und es liess sich erwarten, dass gerade jene Kongregation, die bereits mit der Einführung der Konzilsdekrete in das Leben der Kirche betraut war, auch mit der Erklärung dieser Dekrete beauftragt worden wäre.

Wenn es aber doch nicht so geschah, so kam das sicherlich davon, dass ein Bedürfnis hiezu noch nicht unmittelbar sich geltend machte. Noch handelte es sich ja nicht um die Interpretation der Konzilsdekrete, sondern um die Drucklegung derselben zugleich mit der Bestätigungsbulle und um deren Promulgation; ferner um die Einführung derselben in das Leben der katholisch gebliebenen Völker bezw. um die Annahme derselben von seiten dieser, wozu die Mitwirkung der Bischöfe und die Zustimmung der Fürsten zu gewinnen war; weiterhin um die exemplarische Durchführung derselben zunächst in Rom selbst und im Kirchenstaat; endlich, um allen entgegenstehenden Zweifeln ein Ende zu machen, um Festsetzung des Termins, von welchem ab sie die ganze katholische Christenheit verpflichten sollten³⁾.

1) Sessio XXV de ref. c. 21.

2) Ueber die nähere Bedeutung der Stelle *Parayre* 9 s. Gegen diese Monopolisirung erklären sich *Scherer* I, 282¹⁵ und *J. F. Schulte*, Die Geschichte der Quellen und Litteratur des kanonischen Rechts. Bd. III (1880), T. I, S. 62 ff. Vgl. aber *Werns* in Zeitschrift für katholische Theologie 1887, XI, 337 f. Die Thatsache, dass in der Einheitlichkeit des Rechtes Klarheit und Kraft liegt dürfte heutzutage kaum mehr in Abrede zu ziehen sein.

3) Als mit all dem beschäftigt schildert Karl Borromäus den Papst in einem Brief an Hosius vom 5. Februar 1564. *Cyprianus* p. 349, n. 177. Vergl. auch *Raynald* ad an. 1564, n. 6. *Pallavicini* L. XXIV, c. 9, n. 10.

In alledem aber nahm Pius IV. die fünf oder vielmehr acht Kardinäle zu Hilfe, welche er am 30. Dezember 1563 mit der Sorge für die Beobachtung der Konzilsdekrete bei den Beamtungen der Kurie, mit der Vorbereitung der im Konsistorium zu führenden Verhandlungen über die Bestätigung des Konzils und endlich mit der Sorge für die Einführung seiner Dekrete in das kirchliche Leben beauftragt hatte¹⁾. Vor allem waren dieselben nun mit der Drucklegung und Promulgation der Konzilsdekrete und der Konfirmationsbulle beschäftigt. Und so sehr das nach dem Konsistorium vom 26. Januar, in welchem die Konzilsbeschlüsse mit Zustimmung der Kardinäle insgesamt bestätigt worden waren, als eine rein mechanische Arbeit erscheinen mochte, so wenig lief dieses an sich rein formale Geschäft glatt ab; denn die Gegner einer unbedingten Konfirmation schwiegen selbst jetzt noch nicht²⁾. Ja in der Kommission selbst scheint keine volle Einigkeit hierin bestanden zu haben³⁾. Und wenn der Zwist auch von draussen Stehenden übertrieben werden mochte, so ist doch soviel sicher, dass die Konfirmationsbulle erst Ende Juni die Presse verliess und in Rom an den herkömmlichen Publikationsorten angeschlagen wurde⁴⁾. Sodann mussten die Mitglieder dieser Kommission vor allem Anteil nehmen an all den Beratungen und Konsistorien, welche darüber abgehalten wurden, wie Fürsten und Bischöfe am leichtesten und besten zur Durchführung der Konzilsdekrete bewogen werden könnten, wobei für Deutschland die Frage des Laienkelches und der Priesterehe noch besonders in Betracht kam⁵⁾. Und wenn dann Pius IV. im *Motuproprio* »Sicut ad sacrorum« vom 18. Juli 1564 über den Beginn der Geltung der tridentinischen Dekrete mit Nachdruck darauf hinweist, dass man dieselben in Rom schon seit Ende Januar d. J. zur Durchführung gebracht habe, so war dabei sicherlich niemand mehr als die eben zu

1) Oben S. 9 ff.

2) Bericht des spanischen Gesandten in Rom, Requesens, an Philipp II. vom 22. Februar und 4. März 1564. *Döllinger*, Beiträge Bd. I S. 551, 554, Nr. 171, 172. Torres an Hosius, 17. April 1564. *Cyprianus* p. 355, n. 180.

3) Cromer schreibt am 18. März 1564 an Hosius aus Wien: »Bulla confirmationis adhuc premitur. Non convenit inter fabricatores eius.« *Cyprianus* p. 351, n. 178. *Lagomarsini*, Poggiani epistolae v. III, p. 407^o, zweifelt zwar an der Stechhaltigkeit der Nachricht, muss dann aber doch unter Hinweis auf den in der vorausgehenden Anmerkung citierten Brief des Torres an Hosius die überaus lange Verzögerung der Publikation der Bestätigungsbulle bemerken.

4) Requesens an Philipp II. am 6. Juli 1564. *Döllinger*, Beiträge Bd. I, S. 563, Nr. 175.

5) *Ruynald* ad ann. 1564, n. 6 sqq. *Pallavicini* L. XXIV, c. 10 sqq. *Sarpi* L. VIII, p. 839 sqq. *K. Saftien*, Die Verhandlungen Kaiser Ferdinand I. mit Papst Pius IV. über den Laienkelch und die Einführung desselben in Oesterreich. 1890. 49 ff.

diesem Zwecke auch eingesetzte Achterkommission beteiligt¹⁾. Endlich waren ohne Zweifel diese acht Kardinäle die Berater des Papstes, als er, ohne dabei des Konsenses oder Rates der Kardinäle insgemein zu gedenken, gegenüber den vielen Zweifeln, von wann ab die Konzilsdekrete, soweit sie sich auf die Reform und das positive Recht bezogen, zu verpflichten begonnen hätten, im Motuproprio »Sicut ad sacrorum« vom 18. Juli 1564 den Beginn ihrer Geltung auf den 1. Mai fixierte mit der Begründung, dass nach gemeinem Recht die Gesetze erst »post certum tempus« verpflichteten.

Wo nun die tridentinischen Gesetze durch die ganze katholische Kirche hin verpflichteten, durchzuführen, anzuwenden und ausulegen waren, konnte man sich in Rom, das sich die Auslegung in allen zweifelhaften Fällen reserviert hatte, auf eine Unmasse anfallender Arbeit gefasst machen. Der Papst musste zu deren Bewältigung oder richtiger Mitbewältigung ein Organ haben bzw. schaffen. Das konnte aber kein anderes sein, als jene acht Kardinäle, die er bereits mit der Einführung der Konzilsdekrete in das kirchliche Leben betraut hatte. Es sind das Morone, Simoneta, Cicada, Vitelli, Borromeo, Saraceni, Araceli und Alessandrino gewesen. Eben diese nun — und in dieser Identität liegt der durchschlagende Beweis für die Richtigkeit der geschilderten Entwicklung — beauftragte Pius IV. im Motuproprio »Alias nos nonnullas« vom 2. August 1564: »quatenus ipsi, seu eorum maior pars, coniunctim vel divisim, eorum arbitrio, etiam tanquam executores dictarum litterarum, constitutionum et decretorum praedictorum, constitutiones et ordinationes ac decreta praefata, iuxta tenores eorum ac litterarum desuper confectarum, per quoscunque poenitentiariae, vicariae ac tribunalium praedictorum iudices et officiales, sub excommunicationis latae sententiae ac privationis officiorum et aliis eisdem cardinalibus bene visis, etiam pecuniarum eo ipso incurrendis poenis, firmiter observari faciant et cum effectu (nisi tam in executione dictorum decretorum concilii, quam dictarum litterarum nostrarum aliqua dubietas aut difficultas emergerit, quo casu ad nos referant) . . .« Welches der Sinn dieser keineswegs besonders klaren Worte ist und wie sich die Congregatio cardinalium Concilii Tridentini interpretum weiter entwickelte, möge man vorläufig bei *Parayre* sehen. Das aber ist die Geschichte der Congregatio Concilii schon vor dem Motuproprio »Alias nos nonnullas« vom 2. August 1564.

1) Dass man ihr aber von seiten der Kurialbehörden nicht den notwendigen Gehorsam entgegenbrachte, geht aus dem Motuproprio »Alias nos nonnullas« deutlich hervor.

2. Ein Traktat des Propstes Peter Schneuwly († 1597) in Freiburg über das Verhältniss von Kirche und Staat.

(Schluss; Vgl. III. Quartalheft 1899 S. 425 ff.).

Von Dr. *Karl Holder*, Bibliothekar und Privatdozent an der Universität Freiburg i. d. Schweiz.

Zweiter Theil.

Ob von geistlicher oberkeit versumnuss, ob dieselbig ihr jurisdiction verlieren und falle uff die weltlichen.

Diewyl aber alhie der weltlichen oberkeit grösste sorg ist, dass wo man ihr gericht und recht mit sampt den fryheiten lasst, dass villen nit gut gericht und recht möcht gehalten werden. Und dass sy einandern durch dfinger sehend, vil laster mit ergernuss ihrer leyen und underthanen ungestraft werdiendt lassen hingang, und deshalb vermeinten wäger sin dass man, wie sy pflegen zusagen, nit so vil gewalt lasse den pfaffen oder doch die es besser meinten, dass wo sy nit gericht und gerecht hielten, die laster nit strüefen und ihre privilegien also missbruchten, dass alsdann die weltlichen gwalt habind genzlich ihr jurisdiction ze entzüchen oder doch recht sprechen und hand anthuen an die geistliche so nit gestraft werden worden, deren fürwürfen wir deshalb ein sölchen nachvolgenden bericht geben.

1. *Hinlässigen oberkeiten wird getröuwet von Gott.*

Es ist nit minders, dann dass sölcher fürwurf so erfüsst uss liebe der gerechtigkeit und nit uss begirde zu herrschen, ein rechter christlicher yfer ist, und höchlich zu wünschen, dass jedermann also gesinnt nit allein wäre sonder auch hilf und rat darzu gebind, wer je raten und helfen kann, mag, und amptshalben thun soll, oder sonst fündrette. Somit nach Gottes exempel, dessen statthalter die oberkeiten uf erdrich sind, kein guts unbelohnet, kein böss ungestraft blyben wurde. Dann je wo die oberkeiten sümig, hinlässig und ihrem ampt nit flyssig usswartend, und nit jedem gericht und recht halten, das übel nit strafen, und ihrer underthanen nit schützen, schirmen und in aller billigkeit handhaben, sie syendt glych weltlich oder geistlich, hoche oder nidere oberkeiten, so muessend sy schwere rechenschaft geben und grosse strafen erwartend sin. Wann zum geistlichen wurde von Gott gesagt durch den profeten Ezechielen ¹⁾:

1) Ezechiel III. 18.

Ich wil sin bluoet von euwren henden ervorderen, und zun weltlichen durch Jeremiam ¹⁾: verflucht sye der hinlässig das werk Gottes verricht, und verflucht der sin schwort enthaltet vom bluoet und so geistlich und weltlich möcht uff beyden oberkeiten luten, fürnemblich aber dem buchstaben nach uff weltlich. Dass Salomon sagt ²⁾: O ihr könig und regenten, hörend zu und versteht, lernend ihr die länder richten sollend, gebend dar euwere ohren ihr die grosse menig der völker und landeren beherrschet und dorumen ein wohlgefallen haben. Dann der gwalt ist euch von dem herren gegeben und die stärke von dem allerhöchsten, der würde euwere werk ersuchen und euwere anschlag erforschen, dass ihr so sin rych verwaltend nit recht gerichtet, das gesatz der gerechtigkeit nit gehalten, und nach dem willen Gottes nicht gehandelt habt. Bald würde er ouch aber erschrockenlich erschyenen, dann ein hart urtheil werdent die haben, die da anderen furgsetzt sind und andere beherrschen. Den nideren und kleinen würde gnad gegont, aber die gewaltigen und hohen werden auch grosse gwaltige straf und pyn erlyden, dann Gott der Herr der ein herrscher ist überall, würdt keines Menschen person ansehen, auch von keines grösse wegen erschrecken, denn gross und klein hat er gemacht und achtet und sorget für alle glych, die aber stärker und gwaltiger sind, werden desto grössere straf lyden.

2. *Der H. Geist hatt kein unordnung anricht.*

In dem aber den oberkeiten durch den heilig Geist also gethröuwet würde, ist darumb nit sin meinung, dass er in der welt eine solche unordnung hab wöllen anrichten, dass geb wo sünd und laster im schwange sind, dass ein jeder gwalt habe den anderen zestrafen, sonder allein die denen es ampts halben bevolchen und den gerichtszwang rechtlich haben alls die do muessend rechen-schaft vor dem richterstuhl Christi geben.

3. *Underthanen mögen einander nit strafen.*

Uss deme dann erstlich notwendig folgen, dass ein underthan den anderen ob sy glych under einer oder zweyen obrigkeiten sind, nit publica auctoritate und nit gerichtszwang einanderen strafen mögen, aber woll uss christlichem yfer und liebe schuldig sindt heimlich manen, schelten und mit worten strafen, und wo es nit hilfft der Kilchen anzuzeigen, wo er zuvor noch einen oder zwen zu sich ge-

1) Jerem. XLII. 10.

2) Liber Sapientiae VI. 2—5.

nommen, und es dann noch nit hülft, wo er die nit hört, soll er alsdann nach der regel Christi ¹⁾ gehalten werden als ein publican und offne sündler. Nun wo ein jedes beclagt und fürgenommen soll werden, wöllen wir anderstwo füeglicher melden.

4. *Underthanen mögen nit ihre herren strafen.*

So nun die nit oberkeiten sind einander zu strafen nit anderst gewalt haben, dann sonst wie ein bruder den anderen oder so er gestrafft andrist nit dann mit worten sol werden dass ers der obrigkeit muss anzeigen, so kann darby jeder woll erkennen, dass es den underthanen nit bevolchen sin oberkeit zu strafen, ob sy glych woll sträflich wäre, es vermöchtens dann besondere recht, so sy mit einanderen gemacht, alls wann allhie die gemein einen schultheissen oder bürgermeister striefe oder entsetzend, weiss doch nit ob sie gewalt hettend. Oder im fal ein oberkeit so tyrannistisch handelte, dass die underthanen uss verhengnuss Gottes die tyrannen vertriben, indem sy dennoch wurden sündig, es wäre dann sach dass Gott ihnen das heimlich ingeben het.

Soviel aber das heimlich ist und die Kirch Gottes von heimlichen nit urtheilt, kann sy nit anderst erkennen, dass ob sy glych grosse wichtige ursachen haben, dass sy der sünd nit entschuldiget zu empören wider die oberkeit. Alsdann aber Gott heimlich also ingeben, kann man ex effectibus und üsserlichen regiment erkennen. Hernach ob es von Gott herkommen als ohn zwyfel ein löbliche Eydtgenossenschaft do har entsprungen, wöll Gott, dass man handle dass nit einanders doruss werde, dann ein ryech, sonderlichen des glaubens halben zertrennt nit lang in glücklichem regement bestan mag, darumb man ein anders insechen solt gehept haben alls geschehen.

5. *Ein gliche oberkeit, nit eine andre ihres glich.*

Söllen nun die underthanen nit ihre oberen strafen, sonder dass ein oberkeit die andere oder ihre underthanen rechtlich fürnemmen oder strafen so glycher jurisdiction sind und keiner der anderen underthänig noch zu gebieten hat, was verwirrung wurde doch in der welt sin, wann je einer über die ander clagbar, eine der anderen der hinlässigkeit halben ingryfen solt, domit das übel nit ungestrafft oder doch besser gestrafft wurde, dann von der andren, was krieg und bloutvergiesst wurde es bringen. Deshalben man huse strafe oder strafe nit, so gade es die herren nüt an, was die herren

1) Mathaeus XVIII. 17.

von Fryburg schaffind und glychfals wider die Fryburger wie die Berner husen, so hat das Capitul nit zu thun mit denen von Solothurn, noch dasjenig mit uns dann keiner über die andere iurisdiction hat. Es wäre dann sach dass verkommüsse under einanderen gemachet, die solches vermöchten. Dieben und mörder und derglychen malefizische lüt, wo sy erwütscht so sy anderst wo schon nit darumb gfangen, mögend sy richten wessen underthanen sy sonst syend. So sy aber geistlich ihrem richter übergeben wie hernach wurde angezeigt, soll er nit dem ort da er gfangen, sonst in anderswo zuschicken ob die weltlichen das schuldig, weiss ich nit, aber nit die lassen fachen und richten, dann jeder uss der jurisdiction und erdtlich, dass weiss jedermann woll.

6. *Weltliche oberkeiten mögen nit strafen die geistlichen.*

So nun zwo glyche geistliche oder zwo weltliche oberkeiten, die andern doch nüt zugebieten, einandren nit rechtfertigen mögen, so würden frylich vil minder dem rechten nach mögen geschechen under unglychen oberkeiten dass die weltlich das recht habe wider die geistliche, ob glych woll in einer stadt sy beide sind; dann das wäre wider das gsetz der natur; dass die schaf die hirten für sich rechtlich fordern dörften, und die undere oberkeit wider die vernunft die obere und dazu eine unglyche. Dann dass die geistlich höher sy, gibt die weltlich gern zu, das darumb nüt zu diskutieren und es auch die keyserliche potentaten bekennen wie doben gemeldet.

7. *Geistliche möge andre geistliche ohn recht nit strafen.*

So lasst das h. tridentinische Concilium ¹⁾ genzlich nit zu, dass alle geistlichen personen den gewalt sollen haben derwyl sy geistlich, dass darumb einer in den andern mit rechtszwang mög strafen, alhie die zu unser frouwen ²⁾ mögen gestraft werden, vom Kapitel oder hingegen da stricts glad, ob auch hohen geistlichen oberen also den sentenz fellende die ehe und kriminalische sachen sollend nit des decans, erzdiaconen oder andern niedern geistlichen personen urtheil auch im visitieren, sonder allein der bischof (verstandt nit ein jeden bischof sondern den ordinarium) erforschung und jurisdiction gelassen werden. Und nach wenig worten spricht es wyter die legaten a latere, apostolische boten, gubernatores und kirchliche regenten oder andere wes gewalts sy sich je auch vertrösten, so sollend sy die bischof

1) Sessio XXIV De reformatione c. 20 et ss.

2) Die Geistlichkeit der Liebfrauenkirche.

nit allein in vorgenomener sache nit hinderen oder einich wegs ihr jurisdiction entzūchen oder verwirren understan, auch nit wider die clerisy oder andere geistliche personen, es sye dann mit verwilligung und begruessung des bischofs, und nach erst wann er hinlässig ist und sonst nit prozedieren und fürschrysten, sonst sol ihr prozess fürtrab und ordnung kein vollziehung und kraft haben und sollend gehalten werden zu widerlegung des schadens, so wyst dass heilig concilium.

8. *Noch vil minder die weltlichen.*

So nun aber wir uss dem concilio vernunnen, solche hoche geistlichen oberen allein das sy nit wo sy hinkommen, vom papst geschickte, ordentliche bischof sind, nit über die priester zeurtheilen habend, kann man lichtlich schlüssen, dass noch vil minder solches den weltlichen das heilig concilium nachlasse, in wölchen fällen aber die geistlichen gwalt habind über die weltlichen würd hernach gemeldet.

9. *Hoche oberkeiten strafen ihre glich underworfne oberkeit.*

Uss vorgehenden bewärnussen allen folget notwendig, dass so ein geistliche oder weltliche oberkeit und beider theilen underthanen, wann sy fälber sindt, sollen gestraft oder gar entsetzt werden, dass solches dem billigen rechten nach niemands gwalt habe zethund dann hohen oberkeiten so andere gericht under ihnen ordentlich underworfen haben, als in der geistlichen, der bapst, die erzbischofen, die andere bischof ihrer provinz und die bischof alle cleresy under sinem bisthumb, und in weltlichen, dass wir nur von diser oberkeit reden, die von Fryburg die vögt und ihre underworfne, aber nit hargegen die vögt die herren von Fryburg, noch ein vogt den anderen, ob sy glych woll under einer hohen oberkeit sind alls wenig als der bischof den bapst oder erzbischofen als der underst den obersten.

10. *Aber nit die undristen die obristen.*

Und das ist die rechte ordnung Gottes, der natur und aller rechten gemäss, dass ohne sünd wider ein solche gemeine regel nimmer mag gehandelt werden, sonder die es thun, öffentlich der ordnung Gottes widerstreben, und alle unordnung und verwirrung, wo sy gemeiniglichen übertreten würde, in der welt anrichten, sy hetten dann sonderbarliche fryheiten, dass sy solches von hohen geistlichen oberkeiten zethun befüeget wāren und ihnen erlaupt so fryheiten geben und ufheben mögen.

11. Die uss fryheiten strafen söllendts bewysen.

Die sich wider gemeine satzungen, wie obengemeldet, eins anderen rechten gebruchen, werden ohn zwyfel fryheiten haben, dass sy solches gwalts zu verwalten sich befüegt sin meinen, sonst wurden sy sich eines gwalts, wider alle obgeschribne recht eins besonders nit undernemen.

12. Fryheiten söllen formcklich sin.

So nun etliche ort der Eydtnossenschaft söliche fryheiten hetten, welche doch eine solche gestalt haben muessen, dass wo sy es gehapt vor dem concilio zu Trient und mit gegebenen umbstenden nit encräftiget, dass sy nach dem concilio, als ich eracht, nit lassen vom papst bestätigen, dennoch das zu thun schuldig wärend, wollten ihre privilegien etwas gelten. Oder wo sy die nach dem concilio in rechter form, so vor allen gerichtten gelten möchtend, erlangt, dass darumben nit glych volge, dass ein ander ort der Eydtnossenschaft ihrem exempel nach möcht thun, sy habend dann solches privilegium oder fryheit auch.

13. Die Eydtnossen sündigen on fryheit strafen die geistlichen.

So aber eins oder mehr ort der Eydtnossenschaft sich des gewalts wider geistliche personen annehmen ohn privilegien, wie ich dieselbigen mit nichten entschuldigen kann, also vil minder ein weltliche oberkeit alhie, wyl ich nit weiss was andere ort darzu bewegt, ob sy gwalt oder nit gwalt habend, aber hargegen woll weiss, dass ursachen solches zethund weder von privilegien noch sonst vorhanden.

14. Von fryheiten des Bischoffs von Vercel¹⁾.

Dann die fryheiten so nur angfangen und formcklich nit ussgemacht des bischoffs von Verceli möchtend nit vil gelten, deshalb jedoch wann man sy recht verstanden, wöllen wir sy gern lassen gelten, dann ich glaub, dass darumb min herren nüt oder doch wenig angehalten, aber ich wol in darzu bewegt, dass ich mich des vicariats nit wolt annehmen, er geb mir dann uff in dem zedel angefangnen fäler, wie ich mich halten sollt, ein bericht, hette auch das nach rechter form vollendet und gerne gethan, mir und der oberkeit zulieb, wo wir dasselb mal gar eins wären worden, oder wie er noch vermeint, wider ins land wär kommen, als der ihr

1) S. darüber Einleitung *Archiv* Bd. LXXIX p. 294; ferner *Berthier, Lettres de Bonomio à Pierre Schneuwly*. Fribourg. 1894.

überüss sonst günstig war und noch ist, und blyben würde, ob Gott will.

15. *Geistliches regement stat besser dann vor zyten under den weltlichen.*

Ob aber die herren genugsame ursachen habind zu beclagen und deshalb den geistlichen ihre fryheiten zu entzüchen und in ihre jurisdiction inzugryfen, wüssen wir nit, aber wann man hinter sich seche, was vor zyten für ein geistlichs regement gsin, zu der zyt, da sich weltliche oberkeit underfangen, weiss nit, uss was autoritet und glychfals man für sich geseche, wie es jetzunder ein gestalt, ob es glychwol in sovil jaren verfallen gewesen, nit am besten statt, dass man noch nüt desto minder bekennen musst, besser zuestan wede zuvor mit vilen bewärnussen, so es vonnöten wär.

16. *Weltliche oberkeit wird entschuldiget.*

Doch möcht weltliche oberkeit wol disfals einsteils entschuldigt sin, die geistlichen so domalen gelebt und was ihr zu thun hettend nit allein nit anzeigt, wie thrüwen hirtten wol wäre angestanden, sonder aller geistlichkeit so gar nit angenommen, dass sy uss grosser unwüssenheit für pur lutere underthanen sich gehalten, und von weltlichen obristen ihnen lassen kirchenordnungen und satzungen machen. Da sy es nit mit ein finger angerüert und wo weltlich oberkeit nit ein insechen gehabt, alles wäre zu schytren gangen, allein dass doch ein gethrüwer hirt funden dess ewiglich sol billich zu gutem gedacht werden, mit namen Hyeronimus Müller, predicant so uss gutherziger vermanung und anzeigung einsteils, andersteils aber uss Gottes schickung doruf kommen, und die catilinatische uffrur etlicher in der stadt kezrischer priestren entdecken und der oberkeit thrüwlich anzeigt, wölche alsdann ernstlich und flyssig und nur ganz yffrig darzuthan, sollichs schädlich gift ussurüten; so ihnen zu ganzer stat und land am seel und lyb ewiger verderbung gereicht hette; darumb sy höchlich zloben, wie auch unsere herren so bis har in ihrer fussstapfen stände, nit minder flyss ankert und noch wyter, ob Gott wil, thun werdent.

17. *Hinlässige oberkeit verlürt nit ihr jurisdiction.*

So aber endlich vermeinte ein weltliche oberkeit sye wer sy wölle, dass es in ihrer stat umb die geistlichen so übel stande und sy nit fryheiten hettend die zu strafen sollend sy darnach stellen und als bald nit ingryffen und gedenkend harby, es sye kum möglichen

dass es by ihnen alles recht zugange, soltend dorumb eintweder die underthanen wider sy entheben oder die geistlichen das volk underwysen, dass man ihnen von etwas wenig hinlässigkeiten nit solt gehorsamen und sy vertryben, das wäre weder billich noch recht dass wir geschwygen, das oft ein grösser sünd ist, wann man nit wolt ein hinlässige oberkeit dulden, dass wo die vertrieben oder abgesetzt etwan ein böserer dadurch kommen und Gott daneben erzürnen, wie wir ein exempel habend an Samuels söhnen, die da richter in Israel wärend, aber nit allein hinlässig das böse zu strafen, sonder selbst böss, also dass die heilig gschrift¹⁾ bezügt, Samuels söhn wandleten nit in sinen wegen (das ist, sy schliengen dem frommen vater nit nach), sonder sy hengten der gütigkeit nach, namend, gaben und verkehrten das urtheil. Noch sagt Gott der Herr, da das Volk erzürnt und begert, dass sy einen könig hetten, der über sy regiert und also das regement in Israel gar geendert wurde, sprechend²⁾ zum vater Samuel sy hand dich nit verworfen, aber mich, dass ich nit herschet über sy, und geb ihnen ein könig, aber einen solchen der sy hertig züchten würde und ihre fryheiten nehmen.

18. Sünd und laster der geistlichen sölten gestraft werden.

So gehöör ich woll, so soll man den geistlichen dorumben allen mutwil nachlassen, so die weltliche oberkeit nit strafen dörfen und sy darneben auch hinlässig wärend und nit striefen. Wann ein weltlich oberkeit sy schon nit alls publica autoritate striefen, wärend sy dennoch nit schuldig, vor Gott und der welt rechenschaft zu geben, aber wol die geistlichen, für sye die geschrift ist sy voll darf woll keines probierens, sol aber dennoch gute pollicy in der stat und uf dem land gehalten werden. Und dass das ergerlich wesen der geistlichen die weltlichen, besonders die einfeltigen, nit ergerend, die von ihrer oberkeit gestraft, und aber sechend leer ussgiengend, die doch billicher söltden gestraft werden, oder sonst ein regement nit woll möcht fridlich bestan. Und nit glauben verharren wyll die under der person und ampt nit als einfeltig können unterscheiden und zwüschen der lehr und dem leben, so das leben mehr bewegt dann die lehr, den einfeltigen leyen. Derhalben solchem ärgerlichen leben der geistlichen fürzukommen soll da nit gestattet werden, wo es so grob und ergerlichen zugienge, dass ein weltliche oberkeit das solt gedulden, solt auch in ewigkeit ihnen nimmer gerathen werden dass sy durch die finger sechen und darzu schwygen sölldent.

1) I Reg. VIII. 3. — 2) I Reg. VIII. 7.

19. Ein oberkeit solle die ander ihrer pflicht vermanen.

Dorumb soll dass übel gestraft werden an underthanen oder sträflichen oder doch hinlässigen oberkeiten und dass wir nun allein von geistlichen reden über wölche klagt würde, wie sol dann thun ein weltliche, so nit fryheit oder gwalt hat über geistliche (wie oben gemeldet), anderst weder wo sy etwas mangels gespürt an der straf der geistlichen, dass sy eintweder nit gestraft oder wie sy gedunkt, nit genug. Dass sy die geistliche oberkeit mane mit gebürlicher ehrrepietung wie glychfals schuldig ist zethun ein geistliche gegen die weltliche in sachen besonder, darzu die geistlichen amphalber etwas den weltlichen zu sagen hettend, aber doch entwedere der anderen ingryffen es wär dann sach dass jemand ze beyden syten rechtlos gelossen wurde.

20. Die undere geistlichen sollen by der obern oberkeit verklagt werden.

So aber der geistlich underrichter umb manung nüt thäte, dass doch nit zu vermuten, dass sy nit allein der oberkeit manung by im nicht werde lassen gelten, sonder auch Gott den Herren so gar nit werde vor augen haben, und die schwere thüwere rechnung, und straf nit betrachten, ey so hat solches schriftlich und ernstlich noch mit hinzuthanen ursachen ein weltliche oberkeit dem bischofen und wo er auch hinlässig, dem erzbischofen und letztlich will man gern dem bapst selbst klagen, da noch vill weniger zuvermuten, dass sy keinen rechten bescheid werdend bekommen. Wyl Gott die obristen der Kirchen, ob sy glichwol sonder nit so wyt wirdt lassen fallen, dass sy dorumb ungerechtigkeit, dorumb man ihnen zuschrybt handhaben werden und solcher yfrigen weltlichen oberkeit kein bescheid geben, oder wo man ihnen einen zu strafen zuschickt denselben ohn alle entgelt nuss hinlassend fahren, dann dass etwann an etlichen orten wenig gestraft würd, ist oft nit der geistlichen obristen schuld als der leyen edellüten trutz, so ihres geschlechts geistlichen handhaben und nit gestatten by dieser bösen welt wöllend dass man einiche reformation mit ihnen fürnemme, neben dem dass wo ein weltliche oberkeit anhalt und solches selbst begert, gwüsslich die geistlichen obersten, des sy fro sind, dass sy von grosser hansen wegen nit mögend zuwegen bringen.

21. Die weltlichen sollen der geistlichen hohen oberkeit die straf heimsetzen.

Da soll aber ein weltliche oberkeit, wann sy uns strafft also anhalten nit so vermessen syn, dass sy den geistlich obersten wöllen

die ordnung geben, wie sy strafen sollen oder wo sy mit ihres gfallens also strafen, dass sy dorumb über sy klagen muessen, als haben sy nüt gestraft. Dann das wäre nit gebürliche reverenz ihren hirten erzeigt und könnt ohne grosse sünd nit geschehen, sonder sollen gedenken, sy habend auch ihre satzungen und leges, deren sy sich dem rechten nach mögend behelfen, als woll als die weltlichen. Und ob sy glych zu zyt nit nach den satzungen so streng urtheilten und besonders zu der zyt, so alle disciplin ligt, und ohn grossen nachtheil nit mag gar ufgericht oder sonst der umstenden halben gestraft werden mit geburender peen, dass solches doch die weltlichen obersten auch pflegen zu thun und etwann, nach gestalt der sachen, gnad bewysen neben dem, dass die recht nit glyche straf auch umb einer sünd oder laster dem übelthäter anthundt, sonder ob zwo personen schon beyde sollend gestraft werden ein anderen tod aber etwann einen fürsten oder edelmann anthund, dann etwann einen gemeinen man, und hat im rechten sin billiche ursach. Daher lesend wir in der hl. gschrift ¹⁾, dass Paulus der Apostel nit vergut hat, und es dem richter ufrupft, dass er ihn so brechtlicher wyss liess mit ruten strychen, so er doch burger zu Rom wäre, welche eine andere fryheit hetten, wann man sy strafen solt, aber nit mit ruten. Dannenhar kein geistlichen, die geistliche recht mit dem tode strafen, aber woll mit dem ewigen kerker so böser ist, dann der civilisch tod und hat sine ursachen. Es sye dann dass einer degradiert den weltlichen zum tode überantwortet werden.

22. Wann die hohe oberkeit nit strieff, was zu thun?

So aber der himmel fiele und je die geistlichen nit striefen und wär ein solcher yfer der gerechtigkeit, dass sy die sachen der hohen geistlichen oberkeit gott befulchen, die sy nit strafen mögen, der da sagt ²⁾: mihi vindictam et ego retribuam eis, die geistlichen aber in ihrer stat je strafen wolten und sy bahend glych erluptnüss oder nit, wann sy ihnen kein gewissen alls dann dorumb machen, ey so thund sy alsdann nach dem sy gut bedunke. Doch dass sy alsdann auch nit in censur und kirchische strafen fielend, wäre alsdann ihren seelen und auch ehren vor der kirchen ratsamer, dass wo je alle mittel während gsucht worden, und die sach ordenlichen wäre kommen eins ergerlichen incorrigibilis und ungehorsamen priesters von dem decan uff dem land uff den ditionalvicari, von diesem uff den generalvicari, von dannen uff den erzbischofen und endlich uff den bapst, und also

1) Act. XXII. 26.

2) ad Rom. XII. 19.

nüt ussgericht und ungestraft hingelassen wurde. Dass doch nit gleublich, dass alsdann ein weltliche oberkeit in der stat oder land ein geistlich so ungeistlich lebte, der wie oben gemeldet, der erger-nuss halber nit im land zu gedulden, und aber denselben nit zu strafen hetten, als kein jurisdiction noch privilegia über inne habend. Und deshalben wo sy über ein geistlich person ein urtheil gan liessendt, neben dem dass sy als nit befüege, sündigen der sentenz auch nit möchte de iure halten als nit über ein underthan gesprochen, es sye denn in casibus quibusdam. Und aber doch genzlich nit in ihrem land solche wollend noch könntend lyden, dass sy alsdann ihrer uralten eydtgenossen mittel sich gebruchen im pfaffenbrief begriffen und ihren underthanen über die sie gwalt ver-büten, denselbigen, wie man sagt, wasser und fürr, domit er durch dasselb mittel uss dem land muesste und dies ergernuss entladen wurden. Dorumb dann anzuhalten dass von taglicher fehleren wegen in jeder stat neben den decanis juris ein ditionalvicari in jedem ort wäre, so über solche judex wäre, wie man dann wolt die sachen zum besten ansehen dann sonst ob man glych mit strafen vermeint vil ussrichten nüt fruchtbarlich mag zwegenbracht und ussgericht werden. Wann nit die straf von ordenlichen oberkeit herkempt, von deren der natur nach jeder lieber sich lasst strafen da von einer von deren man weist under ihr jurisdiction nit gehören und also strafen wenig hilft. Dann darumb muessend die recht competens forum und judicem zulassen ein jedlichen oder judicatum teneri non potest nec debet.

23. *Es würd der oberkeit geraten ein seminarium zu ufriichten*¹⁾.

Wir sind aber tröstlicher zuversicht, es werde darzu nimmer kommen, dass dieses letst mittel an die hand notwendig werde genommen werden, besonder wenn zu der grössten guottat und aller ehrlichsten und nutzlichsten, neben vil andern, der ufrichtung des collegii die wir billig seufzen, so zu unserer jugend zyt die gelegenheit in künsten und gottgefälligkeit nit gehept hand. Dass unsere oberkeit nur noch das hinzuthät gar nit mit euwerm costen sonder dess nit ein theil, sondern was wenig ein jeder fryes willens in stat und land wollt geben durch alle füwrstet. Domit eine solche summa gelts uff etlich wenig jaren gsamlet, dass man ein houptgut bekommen möcht, allein uss dem land etlich schuler von jugend uff zuerhalten und ufzuziechen in der lehr, glaubens sachen und

1) Vgl. Berthier-Schneuwly, Projets anciens de hautes études catholiques en Suisse. Fribourg. 1891 p. 29 ff.

frumbkeit, domit nit die in der stat sondern die landtspfarrer wohl mochtend guot frumme und gelehrte pfarrerherren mit der zyt versechen werden, mit solchem geding, dass die so erwachsen als dann sich gantzlich nit wollten in priesterlich stand inlassen, solches alles zu erstatten und widerlegen schuldig wärend.

24. Mit einem seminari würde vil nutztes geschafft¹⁾.

Das ist nun das mittel mit welchem wir allein können vilen lastern vorkommen, geistliche gelehrte priester überkommen, und nit so vil ergernussen sechen müessen, denn obglych wol man leider zu allen zyten in dem wingarten des herren disteln und dörn fünden als wol als Judam under den 12 aposteln und Nicolaum ein ketzer under der h. gsellschaft Stephani würde doch dessen so vil nit sinn, dass man ohn schaden des weyzens nit werd mögen ussrüten wie jetzund. Denn solt man jetzunder aller rüthe nach und nit verschonen mit ungeschikten priesteren der kunst und des lebens halb handeln, wurden, förcht ich, dass zu erbarmen wenig im land blyben, noch müessen wir priester haben, noch der ordenlichen wyss Gottes oder mögen nit selig mögen werden, da ist kein zwyfel. Dorumb wyl wir sy haben müessen, so such man mittel gute zu überkommen, und hab man mit diser zyt priesteren ein solche geduld, doch nit ohn straf biss es besser würd.

25. Vermanung an die oberkeit kirchenguts halben.

Da muss aber endlich auch flyss ankert werden, dass das kirchengut (zudem als bald in 100 jaren niemand rechte sorg hat ghan) nit allein erhalten, so noch vorhanden und gehandhabet, sonder dass wo man weiss, dass solches entfrömbdet mit allem flyss wieder ingebracht werde. Dann so das geschicht, würde man rechtgschaffne priester finden, dann so einer weiss wievil verstudiert und sol dann uff einer pfarr sitzen, da er kum die narung mag haben, wil gschwigen zu diser köstlichen zyt kleidung und nach sinem stand sich zuerhalten, welche meint man die ein solche an die hand nemmen werde. Ist auch nit schuldig vergebens zu thun so im da fehlt.

26. Geistliche sollen nach ihrem stand inkomme haben.

Dann das etlich vil gschreis machen, pfaffen habend sonst zu vil, das sicht man woll an dem mutwillen, lasst sich nit also spöttlich verthädigen man findt der bettlernen auch so sich nit recht

1) Berthier-Schneuwly, l. c. p. 48.

sonder mutwillig halten. Solt ein priester dorumb nit sim stand zum allerminsten nach zu geleben haben, so versuchen sy ein wenig was sy andern raten. Und syend nit also dem wucher und gyz tag und nacht ergeben, der jezunder wenig gestraft würde ob man glych woll vil von strafen schryen.

27. Des erhaltenen kirchguts nutzbarkeit.

So nun die pfarren ein rechtmässig ehrlich inkomme so könnte ein ordnung gemacht werden (neben dem, dass man sy auch desto besser gürten möcht, wann sy mutwilleten, dann die armen sind bald gstrafft), dass jährlich etwas gelts der pfarr abgenommen in gemeinen seckel gethan zur erhaltung des chors und pfarrhüseren, wann sy mangelbar während zu erbesseren, dann jezunder da sy all zu schytren gar gegangen, wölcher pfarrherr würd ein pfarr annehmen, das er glych mit nüt ein nūw pfarrhus uffbuwe? worumb handt die landlüt nit darzuthan? Wollend sy pfarrherren haben, so muessend sy ihnen herbrig geben, und lügen dass sy ihr inkommen haben oder suchen sy die by ihnen den dappen sugen werden oder solche so nit zu essen bedörfen. Sy bezahlen ungern was der kirchen gehört, fast allenthalben und mag mit lieb nüt inzogen werden. Zudem dass sy das inkommen der kapellenfabrik vil jar gar etwan verzehet hand, oder vil sonst zins und zehnden hinderhalten, est qui quaerit et iudicet. Es lasst sich wol machen, aber es würde das kirchenguot manchen sur ankommen, wo er nit hie gstrafft wie die mit dem golde von Tolosa, wie sprüchwort lütet, aber doch in der andern welt. Und nüt desto minder wöllen die landlüt nit ernstlicher zusehen, so werden sy in vilen orten uff ein nūwes muessen stiften, wöllend sy echter priester han und selig werden, stat sententia, es ist inevitabilis necessitas.

28. Erkantnussen kirchengüeter zu ernüweren.

Darumb wyl alle solche sachen so hoch abgenommen nit zur zyt mins, als eins unwürdig regements sonder vor langist. Ob ich glych min best than jezunder in zweyen visitationen und dennoch wie übel es alles gestanden, als in rechter babilonischer confusion, etlicher gstalt vil im gottesdienst verbessert und besonder vil kilchen so zum guten theil in kurzem fast all warend abgangen, wider gebesseret und ufgericht. So ist es doch in minem vermögen nit, dass allen den sachen möge gholfen werden, es thüye dann unsere herren mit allem ernst darzu zun briefen, erkantnussen und inkommen, domit die in ordnung gestelt, in der stat an eim ort aller pfarrenbrief

und erkantnussen ernuwert behalten werden. Die berner sind desfalls nit so liederlich gewesen, oder sich costen lassen duren, also dass aller ihrer churen ganzes lands inkommen sy by ein heller, (also zusagen), wüssen, dass nichts mag noch kann verloren werden.

29. Ordentlicher mittlen soll sich ein oberkeit gebruchen.

Dis hab ich bester gutherziger meinung alles wöllen anzeigen, uss keiner andern ursach, dann dass jeder oberkeit ihr jurisdiction blybe, und wo hinlässigkeit an geistlichem regiment gespürt, dass man sich ordenlicher mittel zuvor gebruche, ehe und man ursach nemme inzugryfen, welches dann also ein verwirts regiment gibt dass keine nit weiss wouss, woan, und würdt dann die geistlich verdrüssig, was es mit ihrer jurisdiction hüt ein sölche gestalt und morndes ein andere. Dass solche confusion nüt guts gebürt, man hat wol zuvor zun zyten priester in die gfängnuss gfürt mit weyble umb ein jeden andanck, zu zyten auch usgeschriben, ihre concubinen zu verwysen und sy gestrafft zu zyten hat ein oberkeit aber sovil zu schaffen gehan, dass man ihrer wenig gedacht, neben dem ist aber zu vilen sachen etwan wenig gethan worden, stat aber die geistlich jurisdiction in vil andern sachen, dorumb der sy wolt haben und ime zueingnen wurdt sich des anderen ouch underfachen sollen. Ich hoffen aber und verthruw unsere herren werd solches also in solcher gstat ufnehmen dass frid, ruw und einigkeit zwüschen beiden oberkeiten sin werde, und je eine die andere verehren und der anderen bystan wie bishar, nothalben ein andren anrűeffen, noch gestatten, dass weder der einen noch der andern sovil jede im vermögen hat, etwas unehr oder ungemach und trutz erzeugt und anthan werde. Jezunder domit man wüsse, wessen sich das geistlich gericht beladen werdt, und welche der personeu oder sachen halben darunder gehörend und wie man mit etlichen sachen werd procedieren, würd im dritten theil ¹⁾ gemeldet werden.

Ermanung an die oberkeit dass sy ihnen nit zu vil gewalts sollen zuschryben noch zuschryben lassen.

Alle die obgemelten argument alls ich die vilmalen vor kleinem, grossem rat privatim publice anzogen, triben und mit vil mehr worten darthan, und etwan wenig ussgricht mich vilfaltiger

1) Dieser Theil ist im Folgenden nur angedeutet; derselbe bildete zwischen geistlicher und weltlicher Behörde den Gegenstand langer Verhandlungen, welche ausführlich in meiner »Geschichte des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in Freiburg« dargelegt werden.

wyss versprechende wider alle ufläg sovil möglich zu erdencken, und wo ich schon etwas in einer specie ussgericht, im andren aber widerumb zu schaffen gewonnen, hab ich endlich von der treuwung dess acht und achtzigsten jars anfachen zu vor in dem advent zu predigen von abfall und erstlich nach des h. apostels lehr vom abfall des römischen rychs demnach der römischen kirchen gehorsame dero päbstliche heiligkeit und der priesterschaft, und hiemit inzogen die obgenannte materi offentlich uff dem canzel, und im 88^{ten} jar des advents diese materi beschlossen mit dem evangelio der herrlichen botschaft an Johannen, den Täufer¹⁾, vermanende publice und privatim, wo sach dass durch des teufels aureitzung, jemand funden, wessen stands die ouch wären, und herrliches ansehens die ein weltliche oberkeit wölte durch ihr schmeichlen und liebkosen uff den güpfel des tempels stellen über der Kirchen satzungen, ordnungen, rechten und über derselbigen diener als über ein priesterschaft, und sich also wölten bereden lassen, dass sye sich wie Vincentius Lyrenensis²⁾ erclärt, sollendt ablassen des ist von der lehr der hohen kirchen wölche auch ein tempel Gottes in ihrer tradition und alten harkommen, so wurdend sy alsdann alles richtig machen, und sich nienen anstossen noch versündigen wyl sy es so gut vermeinten, da sollt zu einer solchen tentation und versuchung ein oberkeit solcher legation nach der bekanntnuss Johannis antworten, wo sy gfragt, ob sy bapst sye. Nein darzu, glyfals ob sy bischof, aber nein, ob sy aber sonst priester oder geistlich, endlich aber nein. So man dann spreche, was sy dann sye, so spreche sy, ein weltliche oberkeit, die da habe das schwert von Gott empfangen zu schutz und schirm der guten, und straf der bösen, sicut dicit Apostolus Paulus³⁾. So man aber alsdann noch wyter fragte, worumben nemen ihr euch dann an, ordnungen fürzuschryben den geistlichen und über die ihr nit hand jurisdiction die zu strafen, oder auch über geistliche hendel und sacramenten zu judicieren, so ihr doch weder bapst bischof noch priester sind, niemand sol sich eines gewalts annemmen, er sye dann berüeft wie Aaron. So bekennendt alsdann fry, rund uffrecht, wir sind ja nnr leyen, und regieren über lyb und gut allein der weltlichen, und haben über geistliche sachen noch ihre personen, wider natürlichs, göttlichs, geistlichs, civilischs, eydgenossischs und unser stat recht keinem gewalt empfangen, aber dass wir uns dessen haben beladen, tragt sich unser priesterschaft

1) Mathaeus III. 9; Joa. I. 29.

2) S. Vincentii Lerinensis Commonitorium cap. 38 ff.

3) ad Romanos XIII. 4.

selbs schuld als die ihrer würde vergessen, sich selbst haben unterworfen, und satzungen und ordnung von uns angenommen, auch strafen, wyl sy nüt gestrafet vermeinten deshalb befügt sin solches zu thun; aber nun fürterhin, so wir erkennen wie ein ordenliches regement der h. Geist hat angesehen, und dass er kein confusion wil dulden, wöllen wir ein jedere oberkeit das ihren lassen schaffen und es Gott heimsetzen, qui quaerat et iudicet, so es nit recht zugienge, und uns der ordenlichen mittel gebruchen wie doben gemeldet. Darzu helf euch und uns Gott. Amen.

3. Ueber die Verwendung von Gemeindevermögen für kirchliche Zwecke.

Von Dr. *Alfred von Halban*, ord. Prof. d. Rechte Czernowitz.

I.

Die österreichischen interconfessionellen Gesetze vom 15. Mai 1868 und das Gesetz vom 7. Mai 1874 bildeten bekanntlich den Gegenstand mehr als lebhafter Auseinandersetzungen und zwar nicht nur während der parlamentarischen Debatten, sondern auch in der Literatur, nachdem ja auch vom theoretischen Standpunkte so manches gegen diese Gesetze bemerkt werden kann. Man darf sagen, dass bis zum heutigen Tage diese Gesetze trotz ihres unveränderten Bestandes der Bevölkerung gewissermassen fremdartig erscheinen, allen religiös denkenden Kreisen unsympathisch sind, ja sogar mitunter die Gefühle der Bevölkerung in einer den Zwecken des Staates zuwiderlaufenden Weise verletzen.

Desto schwieriger fällt es, diese Gesetze praktisch anzuwenden. Namentlich die Verwaltungsbehörden, die ja einerseits verpflichtet sind, die bestehenden Gesetze zu befolgen und durchzuführen, andererseits aber in ihrer gesammten Wirksamkeit die thatsächlichen Bedürfnisse und bis zu einem gewissen Grade auch die Stimmung der Bevölkerung zu berücksichtigen haben, sind nicht immer in der Lage, in dieser schwierigen Situation das Richtige zu treffen. Die interconfessionellen Gesetze und natürlich nicht nur die österreichischen, gehören entschieden zu der Anzahl jener Gesetzgebungsakte, an denen die moderne Zeit so reich ist, in welchen theoretische Tendenzen — also vor allem die Idee der Staatsgewalt gegenüber der kirchlichen Gewalt — hervortreten und zwar ohne Rücksicht auf das Mass des thatsächlich nothwendigen und ohne Rücksicht auf die praktische Durchführbarkeit. Man darf hinweisen auf Art. 2 und 4 des Ges. vom 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 49), durch welches die Veränderung des Religionsbekenntnisses bei Kindern zwischen dem siebenten und vierzehnten Lebensjahre unmöglich gemacht wird, so dass wenn die Eltern zur Zeit, wo das Kind z. B. 8 Jahre alt ist, das Bekenntnis ändern, nichtsdestoweniger ihr Kind bis zum 14. Lebensjahre in der früheren Religion verbleiben muss, wodurch natürlich jede religiöse Erziehung des Kindes illusorisch gemacht wird. Denn es ist nicht anzunehmen, dass die Eltern sich dafür einsetzen, oder auch nur ein Interesse daran haben, ihr Kind in einer Religion,

die sie selbst verlassen haben, zu erziehen und es ist auch nicht anzunehmen, dass das Kind einem Religionsbekenntnisse, welchem seine Eltern nicht mehr angehören und welchem es nach Vollendung des 14. Lebensjahres auch nicht mehr angehören wird, eine besondere Achtung entgegenbringe; und doch dürfen die Eltern ihr Kind in dem Glauben, den sie freiwillig gewählt haben, nicht erziehen, denn das Kind darf erst nach vollendetem 14. Lebensjahre seinen Glauben wechseln. — Man könnte eine Reihe ähnlicher Fälle anführen und da ist es wohl selbstverständlich, dass eine rücksichtslose und strenge Anwendung solcher Gesetze vom Standpuncte der Billigkeit nicht als erwünscht betrachtet werden kann und auch der Staatsautorität, die an der Schwächung des religiösen Gefühls kein Interesse haben kann, Abbruch thut. Nur grosse Umsicht in der Anwendung ähnlicher Vorschriften kann die Existenz des Gesetzes selbst ermöglichen und Ausbrüche moralischer Entrüstung, die wohl nicht wünschenswerth erscheinen, hintanhaltend. Desto mehr empfiehlt es sich, bei der Interpretation solcher an und für sich schwer durchführbarer Gesetze mit grösster Vorsicht vorzugehen. Selbstverständlich kann niemand eine Interpretation fordern, oder auch nur gutheissen, die *gegen* das Gesetz verstösst. Das bestehende Gesetz muss, so lange es nicht abgeschafft oder geändert ist, angewendet werden. Klar ist es jedoch, dass eine zu strenge und vom Standpuncte des Gesetzes selbst nicht als zweifellos zu betrachtende Interpretation zum mindesten als überflüssig bezeichnet werden muss und klar ist es ebenfalls, dass man bei derartigen Gesetzen in Bezug auf ihre Interpretation bei jedem Zweifel so vorzugehen hat, dass die Gefühle der Bevölkerung so viel als möglich geschont werden.

Wir wollen uns nun mit der Frage befassen, ob denn wirklich die bisher in Oesterreich allgemein übliche Interpretation des § 36 des Ges. vom 7. Mai 1874 über jeden Zweifel erhaben ist.

II.

Es ist bekannt, dass der österreichische Verwaltungsgerichtshof, seiner bisherigen Spruchpraxis gemäss, die einer Verwendung von Gemeindegeldern für kirchliche Zwecke ungünstig ist, am 8. März d. J. ein Erkenntnis fällte, welches ein unliebsames Aufsehen erregte und eine Reihe von publicistischen Protesten, von Versammlungen u. s. w. hervorgerufen hat. Da wäre zunächst zu bemerken, dass alle diese Proteste insoferne unrichtig sind, als ja, wie schon gesagt, dieses Erkenntnis der gesammten Spruchpraxis entspricht, infolgedessen nicht als erstes und nicht als ein durch besondere Anlässe

hervorgerufenes, also auch nicht als absichtliche Schädigung der Rechte der Kirche oder der Autonomie der Gemeinde betrachtet werden darf. Die Art und Weise, in welcher man speciell *gegen dieses eine* Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vorgeht, ist demnach nicht geeignet, die Sachlage zu klären. Wir wollen da überhaupt — nachdem wir keine Kritik einer Entscheidung der obersten Instanz bezwecken — von den speciellen Fällen, die den früheren und dem letzten Erkenntnis zu Grunde liegen, absehen, um uns mit desto grösserer Aufmerksamkeit ausschliesslich dem Inhalte der erwähnten Gesetzesbestimmung und ihrer wahren Bedeutung zuzuwenden.

§ 35 des Ges. vom 7. Mai 1874 befasst sich mit der Statuierung eines Unterschiedes zwischen der Ortsgemeinde und der Cultusgemeinde. Es handelt sich natürlich um katholische Cultusgemeinden, also um Pfarrgemeinden. Die nichtkatholischen Cultusgemeinden hat man ja ohnehin seit jeher in Oesterreich von den politischen Gemeinden gehörig unterschieden. Dies war überhaupt in allen Staaten, die einem Glaubensbekenntnisse eine herrschende Stellung einräumten, hinsichtlich der andern Confessionen der Fall. Es ist also an und für sich consequent, dass man nach verfassungsmässiger Gewährung der Gleichberechtigung aller staatlich anerkannten Confessionen eine solche Unterscheidung auch auf die Verhältnisse der katholischen Kirche und des katholischen Kirchenlebens anwendete. Infolgedessen bestimmt § 35, dass die Gesamtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus eine Pfarrgemeinde bildet. Die Pfarrgemeinde umfasst somit nur diejenigen Mitglieder einer Ortsgemeinde, die dem katholischen Glaubensbekenntnisse, u. z. nach einem und demselben Ritus angehören. Sie kann Glaubensgenossen umfassen, die mehreren politischen Gemeinden angehören, wenn nämlich nicht jede dieser Gemeinden eine Pfarrkirche besitzt, umgekehrt kann die Pfarrgemeinde aus einem Theile der Ortseinwohner bestehen, nämlich wenn in einer politischen Gemeinde mehrere Pfarrbezirke bestehen.

Mit den Aufgaben der auf diese Weise ausgeschiedenen Pfarrgemeinde befasst sich § 36 desselben Gesetzes; er bestimmt, dass insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein besonderes Vermögen derselben, oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszusprechen ist.

Damit soll eine materielle Gleichberechtigung aller Religions-

genossenschaften erreicht werden. Vorher konnte nämlich die Ortsgemeinde zu den Auslagen für die dominante Religion herangezogen werden, während sie für Bedürfnisse der andern Confessionen nicht aufzukommen brauchte; eine allgemeine gesetzliche Pflicht hatten zwar die Ortsgemeinden in dieser Hinsicht nicht, thatsächlich aber geschah es in reichem Masse und es bildete sich namentlich in kleineren Gemeinden eine solche Pflicht aus. Dieser Vorrang der katholischen Religion sollte aufhören, sie sollte rechtlich nur noch denselben Rang einnehmen, wie die andern Confessionen, für die seit jeher Cultusgemeinden bestanden, denen die Ortsgemeinden in keiner Weise zu helfen verpflichtet waren. — Andere Aufgaben der Pfarrgemeinde, die zum Theile schon früher bestanden, zum Theile sich später entwickeln könnten, werden in dem Gesetze bloss gestreift.

Nun unterliegt es gar keinem Zweifel, dass die Pfarrgemeinden infolge dieses Gesetzes sofort entstanden sind; wenn auch § 37 ein specielles Gesetz über die Constituierung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben, in Aussicht stellt, so ist doch die Existenz der Pfarrgemeinden von dem wirklichen Erscheinen des angekündigten, bisher aber nicht erlassenen Gesetzes nicht abhängig gemacht, und § 35 beschäftigt sich nicht mit zukünftigen Pfarrgemeinden, er fasst vielmehr das Bestehen derselben sofort ins Auge. Dieser Auffassung entsprechend hat das Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren durch Verordnung vom 31. Dezember 1877 (R.-G.-B. Nr. 5 ex 1878) die Ortsgemeindevertretungen beauftragt, bis zum Zustandekommen des im § 37 in Aussicht gestellten Gesetzes die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden wie bisher zu besorgen. Selbstverständlich bildet die Besorgung dieser Angelegenheiten einen Bestandtheil des sogenannten »übertragenen« Wirkungskreises der Gemeinde, die in diesem Falle nur die noch nicht bestehenden Organe der schon bestehenden juristischen Person zu ersetzen hat. Somit sind alle Zweifel, die in dieser Hinsicht namentlich seitens der Tagespresse erhoben wurden, gegenstandslos, obwohl man anerkennen muss, dass es auffällig erscheint, wenn die näheren Bestimmungen einem eigenen Gesetze und nicht einer Verordnung überlassen werden. Wenn auch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 141) in § 11 al. h. die kirchliche Gesetzgebung ausdrücklich dem Reichsrathe vorbehält, so hätten nichtsdestoweniger Vorschriften, die bloss der Durchführung eines Gesetzes dienen sollten, im Verordnungswege erlassen werden können. Auch dem Zwecke dieses Gesetzes entspricht diese

Bestimmung nicht. Denn das Zustandekommen eines neuen Gesetzes über diese Materie ist nicht leicht denkbar und dürfte jedenfalls mit einer Kritik, vielleicht auch mit einer weitgehenden Aenderung des Gesetzes vom 7. Mai 1874 verbunden werden, was den Gesetzgebern vom Jahre 1874 doch nicht erwünscht erscheinen konnte.

Indem wir betonen, dass die katholischen Pfarrgemeinden als bestehend zu betrachten sind, und dass ihre Trennung von der Ortsgemeinde keinem Zweifel unterliegt, und indem wir ferner hervorheben, dass die Hauptaufgabe dieser Gemeinde nur darin besteht, im Falle wenn kein anderes Vermögen vorhanden ist, Umlagen auf die Gemeindemitglieder auszuschreiben, müssen wir uns mit der Frage befassen, ob nicht trotz alledem die Ortsgemeinde thatsächlich berechtigt ist, kirchliche Zwecke durch Zuwendungen aus dem Gemeindevermögen zu subventionieren.

III.

Es ist selbstverständlich, dass das Gemeindevermögen *principiell* nur für Gemeindegzwecke verwendet werden darf; denn dieses Vermögen ist Eigenthum der Ortsgemeinde als solcher; es wird aus Beiträgen der Gemeindemitglieder ergänzt und die Steuerträger der Gemeinde haben natürlich das Recht zu fordern, dass die Vermögensverwaltung den thatsächlichen Bedürfnissen der betreffenden Gemeinde in jeder Beziehung entspreche. Schwieriger gestaltet sich die Definierung der Gemeindegzwecke. Es handelt sich dabei natürlich in erster Linie um die Berücksichtigung jener Aufgaben, die sich aus der Thatsache des Bestandes der Gemeinde ergeben, also vor allem um die Befriedigung jener materiellen Bedürfnisse, die die persönliche Sicherheit, die Sanitätspflege u. s. w. der Gemeindegossen betreffen, mit einem Worte um die Berücksichtigung jener Aufgaben, die durch die Vereinigung einer Bevölkerungsanzahl an einem geographisch bestimmten Orte erwachsen. Dies sind die wichtigsten, gewissermassen die unmittelbaren Aufgaben der Gemeinde; es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass es der Gemeinde, namentlich einer grösseren, auch nicht an einer Reihe höherer Aufgaben mangelt, deren Ausserachtlassung, oder auch nur Geringschätzung mit der culturellen, oder politischen Stellung eines grösseren Gemeinwesens geradezu unverträglich erscheint. Wo es sich um solche Aufgaben höherer Art handelt, muss die Gemeinde davon absehen, ob die Lösung derselben den einzelnen Gemeindegossen directen Vortheil bringt, oder nicht. *Gesetzlich* lässt sich diese Frage nicht bestimmen. Ja, wir müssen sogar sagen, dass

eine gesetzliche Bestimmung unter Umständen gefährlich erscheinen könnte, denn sie wäre geeignet, einerseits zu enge Grenzen zu ziehen, andererseits eine grosse Willkühr in der Verwaltung des Gemeindevermögens mit legaler Autorität auszustatten. *Praktisch* ist die Einhaltung passender Grenzen nicht ganz unmöglich und wir sehen ja täglich, dass Gemeinden Auslagen machen, die den unmittelbaren Bedürfnissen der Gemeinde und ihrer Einwohner keinen Nutzen bringen, dass aber nichtsdestoweniger solche Ausgaben als gerechtfertigt, ja sogar als erwünscht erscheinen, wenn sie nur durch tatsächliche Verhältnisse berechtigt sind und die finanziellen Kräfte nicht übersteigen, mithin die Erfüllung der directen Gemeindeaufgaben nicht erschweren.

Wir sehen z. B. dass Städte Bibliotheken gründen, dieselben ergänzen und erhalten; nun könnte man sagen, dass dadurch die wissenschaftlichen Bedürfnisse der Gemeindegossen berücksichtigt werden, obwohl doch nur der allergeringste Theil der Gemeindegossen wissenschaftliche Bedürfnisse hat, die überwiegende Majorität dagegen die Bibliotheken ignoriert, wissenschaftlichen Fragen fremd gegenübersteht und es bei weitem lieber sehen würde, wenn man die Gemeindegelder in einer andern, den materiellen Bedürfnissen der Einwohner entsprechender Weise benützen würde. In noch höherem Grade kann dies auf eine Reihe anderer Anstalten angewendet werden. Lobend wird es gewöhnlich hervorgehoben, dass grosse Städte, die auf eine ruhmreiche Vergangenheit zurückblicken, und sich der Pflichten, die ihnen diese Vergangenheit auferlegt, bewusst sind, städtische Archive gründen, und doch bringt ein historisches Archiv, dessen Anlegung und Erhaltung mit so grossen Kosten verbunden ist, weder der Gemeinde als solcher, noch den Einwohnern irgend einen Vortheil; denn nur verschwindend klein ist die Anzahl derjenigen, die überhaupt in der Lage sind, ein historisches Archiv zu würdigen und noch kleiner die Anzahl derer, die durch ihre Vorstudien befähigt erscheinen, ein solches Archiv zu benützen. Man kann nicht einmal sagen, dass die Gründung eines historischen Archivs den Fremdenverkehr und auf diese Weise die Stadt selbst hebt. Es gibt Archive, die fast gar nicht besucht werden, und übrigens kann doch das Zureisen einiger Personen, die für kürzere oder längere Zeit in dem Archive zu arbeiten haben, für den Fremdenverkehr, mittelbar also für die Hebung der Stadt, gar keine Bedeutung haben. Nichtsdestoweniger werden solche Auslagen gemacht und, wenn dieselben die finanziellen Kräfte der betreffenden Stadt nicht übersteigen, fällt es wohl niemandem ein,

in dieser Hinsicht eine Kritik zu üben. Dasselbe betrifft, wenn auch in geringerem Grade, städtische Museen, deren Anlage, Erhaltung und Bereicherung der Stadt immer neue Lasten auferlegt. Man kann zwar sagen, dass die Museen den künstlerischen und historischen Sinn der Bevölkerung bilden, also gewissermassen erzieherisch wirken. Aber auch dies bezieht sich nur auf diejenigen Gemeindengenossen, die über eine gewisse Vorbereitung und ausserdem über die nöthige Zeit verfügen, um Museen mehr als flüchtig besuchen und würdigen zu können. Die überwiegende Mehrzahl der Einwohner interessirt sich weder für Bibliotheken, noch für Museen und noch viel weniger für Archive und würde es zweifellos vorziehen, wenn man für das diesen Zwecken gewidmete Geld städtische Anlagen, gemeinnützige Anstalten u. s. w. gründen würde. Nichtsdestoweniger ist noch niemals gesagt worden, dass eine grosse Stadt diesen Aufgaben gegenüber ablehnend vorzugehen habe, ja es wird im Gegentheil jede solche Auslage anerkannt und eine Unterlassung derselben in der härtesten Weise gerügt.

Man könnte natürlich die Anzahl solcher Beispiele ins Unendliche mehren. Wie verhält es sich z. B. mit dem Beschaffen eines Monumentes auf Kosten der Gemeinde? Wenn es sich um die Ehrung einer Persönlichkeit handelt, welche dieser Gemeinde bedeutende Dienste geleistet hat, so könnte man eventuell noch sagen, dass auf diese Weise eine moralische Pflicht der Gemeinde erfüllt wird und dass die Ehrung verdienstvoller Männer der Gemeinde selbst insoferne Vortheile bringt, als dadurch die Zeitgenossen gewissermassen aufgefordert werden, ähnliche Verdienste zu erwerben. Ebenso wenn das Andenken einer Persönlichkeit geehrt werden soll, der die Stadt eine wesentliche Bereicherung zu verdanken hat. Aber wie soll man ein Denkmal rechtfertigen, welches einer Person gewidmet wird, die vielleicht die Stadt niemals betreten hat und gar nicht in der Lage war, dieser Stadt irgend einen Dienst zu leisten? Nichtsdestoweniger wird man keiner Stadt das Recht absprechen, einem berühmten Künstler, Feldherrn, Gelehrten u. s. w. Monumente zu setzen, wenn nur dadurch die finanzielle Lage nicht gefährdet wird, und wenn durch ein solches Monument nicht missliebige Erörterungen, politische Schwierigkeiten etc. geweckt werden. Wir sehen ferner, dass grössere Gemeinden im Falle eines Elementarunglückes, das einen andern Ort betroffen hat, mit ihrer Hilfe nicht zurückbleiben, dass sie also Gemeindemittel zur Unterstützung fremder Gemeinden verwenden und dass dies sogar gegenüber ausländischen Gemeinden geübt wird. Es werden dabei Gemeindemittel für Zwecke verwendet,

die der Aufgabe der Gemeinde als solcher fremd sind und für die Gemeindegossen erwächst daraus nicht der geringste Vortheil. Man könnte zwar sagen, dass auf diese Weise die wohlthätige Gemeinde für sich und ihre Einwohner im Falle eines ähnlichen Unglückes auf eine gewisse Revanche rechnen kann; juristisch kommt das aber natürlich gar nicht in Betracht und auch factisch wäre eine solche Hoffnung, die uns übrigens unmoralisch erscheinen würde, ganz gegenstandslos, nämlich wenn eine reiche und grosse Gemeinde einem kleinen und armen Dorfe bedeutende Unterstützungen zutheil werden lässt, wobei man wohl von jeder Gegenseitigkeit ganz absieht.

Wir sehen, dass in sehr vielen Fällen das Gemeindevermögen für fremde Zwecke benützt wird, dass also das Princip, wonach das Gemeindevermögen nur den Zwecken der betreffenden Gemeinde zu dienen hätte, praktisch undurchführbar erscheint. Keine Gemeinde wäre bei Einhaltung dieses Principes in der Lage, eine culturelle Aufgabe zu erfüllen. Jede Unterstützung künstlerischer oder wissenschaftlicher Zwecke müsste wegfallen, oder doch stark reducirt werden.

Es handelt sich nun darum, ob man auch kirchliche Zwecke berücksichtigen darf und ob § 36 des Ges. vom 7. Mai 1874 einer solchen Verwendung des Gemeindevermögens entgegensteht.

IV.

Es kann und wird nicht geläugnet werden, dass die kirchlichen Zwecke ebenfalls einen culturellen Charakter haben, und dabei darf man wohl hervorheben, dass die Bevölkerung den kirchlichen Zwecken entschieden ein viel grösseres Interesse entgegenbringt, als wissenschaftlichen und künstlerischen. Wenn also die Ortsgemeinde berechtigt erscheint, ihr Vermögen für Bibliotheken, Museen, und Archive zu benützen, so ist nicht einzusehen, warum sie nicht ebenso ihr Vermögen für kirchliche Zwecke, an denen das Herz der überwiegenden Majorität hängt, verwenden dürfte; denn in vielen Fällen, in denen die Gemeinde zu Gunsten eines mit dem Wohle der Gemeinde nicht zusammenhängenden Zweckes Auslagen macht, wird ein grosser Theil der Bevölkerung zu finden sein, der sich damit nicht einverstanden erklärt. Irgend eine Auslage, mit der ausnahmslos alle einverstanden wären, lässt sich schwer denken und wir würden dabei zum primitiven Principe der Einstimmigkeit zurückkehren müssen, beziehungsweise in jedem Falle mit der Möglichkeit eines Protestes seitens eines einzigen Gemeindegossen zu rechnen haben. Es ist selbstverständlich, dass die Berücksichtigung

eines kirchlichen Zweckes in einer Ortsgemeinde, die durch Anhänger verschiedener Confessionen bewohnt wird, geeignet ist, eine Kritik hervorzurufen, doch dürfen wir bemerken, dass auch ein Denkmal die Gefühle eines Theiles der Bevölkerung zu verletzen vermag, denn den grössten Persönlichkeiten der Weltgeschichte hat es nie an Feinden und Widersachern gefehlt und die Setzung eines vollkommen weltlichen Denkmals könnte unter Umständen die Gefühle andersdenkender Personen gewiss in höherem Grade beleidigen, als beispielsweise ein Denkmal des Landespatrons die Gefühle der Andersgläubigen verletzen würde.

Wir gelangen somit zur Ueberzeugung, dass man die kirchlichen Zwecke an und für sich aus der Reihe jener Aufgaben, für welche die Gemeinde Auslagen macht, obwohl dieselben keine Gemeindeauslagen im wahren Sinne des Wortes sind, nicht hinwegdenken kann.

Was nun die Bestimmung des § 36 des Ges. vom 7. Mai 1874 anbelangt, so ist zunächst zu betonen, dass diese Bestimmung nur dahin geht, gewisse Personen von der Leistung kirchlicher Umlagen zu befreien, andere dagegen hiezu zu verpflichten; im Zusammenhange damit, was § 35 sagt, handelt es sich also nur darum, dass die Andersgläubigen zu Umlagen für kirchliche Zwecke nicht herangezogen werden. Daraus folgt aber noch keineswegs, dass nicht auch andere Personen, u. zw. sowohl physische, als juristische Personen durch freiwillige Beiträge, zu denen sie nicht verpflichtet sind, den Bedürfnissen einer Pfarrgemeinde entgegenkommen. Wir dürfen darauf verweisen, was wir hinsichtlich der Unterstützung fremder Gemeinden sagten; wenn z. B. eine Gemeinde durch ein Elementarunglück heimgesucht wird, so ist natürlich in erster Linie der Armenfond dieser Gemeinde selbst berufen, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Er ist dazu ebenso bestimmt, wie das Pfarrgemeindevermögen zur Besorgung der darauf lastenden Aufgaben. Nichtsdestoweniger beieilen sich fremde, mitunter ausländische Gemeinden mit entsprechender Hilfeleistung. Weshalb soll also die Ortsgemeinde nicht auch das Recht haben, einer Pfarrgemeinde eine Subvention zu gewähren? Indem das Gesetz vom 7. Mai 1874 die Pfarrgemeinde der Ortsgemeinde gegenüberstellt, beabsichtigt es nur, die letztere von *Pflichten* zu befreien und zwar in der Erwägung, dass die Ortsgemeinde, der auch Andersgläubige angehören, nicht verpflichtet werden darf, ihr Vermögen in ganz besonderer Weise zu Gunsten eines einzelnen Bekenntnisses zu verwenden. Daraus ergibt sich natürlich nicht der Schluss, dass diese von der Pflicht befreite

Ortsgemeinde nicht berechtigt sei, *alle Cultusgemeinden*, ebenso wie humanitäre Anstalten, ebenso wie Museen, Bibliotheken u. s. w. zu unterstützen und der Umstand, dass das Gesetz für die Pfarrangelegenheiten ein separates Organ eingesetzt hat, kann die Bereitwilligkeit der Ortsgemeinden nicht fesseln. Es gibt eine Reihe von Anstalten, die als besondere juristische Personen bestehen, ihre eigenen Organe haben und deren Einkommen entweder durch Gesetze oder durch Stiftsbriefe, oder auf irgend eine andere Weise geregelt erscheint und nichtsdestoweniger beziehen solche Anstalten Gemeindegeldsubventionen. Das Gesetz vom 7. Mai 1874 hatte nicht die Absicht, die freiwillige Verfügung der Gemeinde über ihr Vermögen zu ändern und wenn wir diese freiwillige Vermögensverfügung hinsichtlich einer Reihe von Aufgaben anerkennen, die mit den unmittelbaren Gemeindegeldzwecken nichts zu thun haben, dann müssen wir auch anerkennen, dass die Gemeinde sich derselben Verfügungsfreiheit gegenüber kirchlichen Aufgaben, für die sich die Gemeindegeldgenossen doch weit mehr interessieren, als für vieles andere, bedienen darf. Nur die Zurücksetzung anderer Confessionen, deren Cultusgemeinden bei dem früheren Zustande von der Gemeinde nichts zu beanspruchen hatten, sollte beseitigt werden; es sollte auch die katholische Pfarrgemeinde auf dasselbe Mass von Rechten beschränkt werden, also auch jeden Anspruch gegenüber der Ortsgemeinde (insoferne kein specieller Titel vorlag) verlieren. Der Ortsgemeinde irgend welche Fesseln hinsichtlich der Unterstützung von Cultusgemeinden aufzuerlegen, wurde nicht heabsichtigt.

Es ist ferner zu berücksichtigen, dass § 36 des mehrfach erwähnten Gesetzes sich *ausschliesslich mit den Bedürfnissen der Pfarrgemeinde* beschäftigt; *von kirchlichen Zwecken als solchen ist hierbei keine Rede* und man kann auch die Bedürfnisse der Pfarrgemeinde mit den kirchlichen Bedürfnissen als solchen keineswegs identificieren. Es besteht natürlich hinsichtlich des allgemeinen Zweckes eine nahe Verbindung. In dem einen und dem anderen Falle handelt es sich um die Förderung des kirchlichen Lebens und des religiösen Gefühles. Das Leben einer Pfarrgemeinde bildet aber, wie nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, nur einen kleinen Theil des gesammten kirchlichen Lebens. Unter Bedürfnissen der Pfarrgemeinde kann man natürlich nur dasjenige verstehen, dessen die Pfarrgemeinde *zu ihrer Existenz nothwendig bedarf*. So können denn auch die Mitglieder einer Pfarrgemeinde nur in diesen engen Grenzen zur Zahlung von Umlagen verhalten werden. Wenn z. B. ein Theil der Pfarrgemeindegeldmitglieder den Wunsch hegen

würde, kostbare Kirchengerräthe, Kunstwerke u. s. w. zur Verherrlichung der Pfarrkirche anzuschaffen, überhaupt Auslagen zu machen, die das Maas des Bedürfnisses übersteigen, was natürlich relativ ist, dann wäre die Gesammtheit der Pfarrgemeinde berechtigt, Umlagen zu diesem Zwecke zu verweigern und es könnten die für solche Auslagen erforderlichen Mittel zwangsweise nicht eingebracht werden. Die Pfarrgemeinde ist daher nicht berufen, alle möglichen kirchlichen Auslagen zu tragen und man wird nicht sagen können, dass sie gesetzlich als die einzige Person zu betrachten sei, die berechtigt und verpflichtet wäre, für alle kirchlichen Bedürfnisse aufzukommen.

Es sind leicht Fälle denkbar, in denen diese Unterscheidung der Pfarrbedürfnisse von den kirchlichen Bedürfnissen praktische Bedeutung haben könnte. Nehmen wir an, dass in einer gewissen Stadt kein Museum besteht und dass sich daselbst eine grosse Sammlung kostbarer Denkmäler religiöser Kunst in Privatbesitz befindet; die betreffende Privatperson will nun diese Sammlung, die eine Zierde der Stadt bildet, verkaufen. Hätte die Stadt ein Museum, dann könnte sie ohne weiteres diese Kunstwerke für das Museum erwerben und auf diese Weise verhindern, dass dieselben der Stadt entfremdet werden. Werden wir nun sagen, dass diese Stadt deshalb, weil sie kein Museum besitzt, des Rechtes beraubt ist, diese werthvolle Sammlung in der Stadt zu erhalten und sie z. B. der städtischen Hauptkirche zu widmen? Gewiss wird das nicht der Fall sein, und dennoch wird die Ueberweisung kostbarer Denkmäler kirchlicher Kunst an die städtische Hauptkirche derselben zur Zierde gereichen, somit auch indirect kirchlichen Zwecken dienen. Es wird in diesem Falle niemand verlangen, dass die Pfarrgemeinde für diese Auslage aufkomme, denn mit dem Bedürfnisse der Pfarrgemeinde hängt die Erwerbung überaus kostbarer Kunstwerke durchaus nicht zusammen, ja die Pfarrgemeinde wäre nicht einmal in der Lage, für diese Zwecke Umlagen auszuschreiben. Auch andere Fälle sind denkbar. Nehmen wir an, dass sich in einer Stadt eine althehrwürdige Kirche befindet, die ein kunsthistorisches Interesse bietet und nun einer gründlichen Renovierung bedarf. Diese Kirche ist vielleicht keine Pfarrkirche, so dass die Bestimmung des § 36 auf sie nicht bezogen werden kann. Die Stadt hätte ohne weiteres nicht nur das Recht, sondern auch die moralische Pflicht, für die Renovierung einer solchen Kirche aufzukommen. Werden wir nun, wenn diese Kirche zugleich Pfarrkirche ist, der Stadt aus diesem Grunde dieses Recht benehmen? Wohl nicht. Denn wenn es sich auch

in diesem Falle um eine Pfarrkirche handelt, so übersteigen doch die Kosten einer stylvollen Renovierung die Mittel einer Pfarrgemeinde und dieselbe wäre nicht in der Lage, ihre Mitglieder zwangsweise zu Beiträgen zu verhalten.

Wir sehen also, dass eine Reihe von Fällen denkbar ist, in denen der Unterschied zwischen den Zwecken der Pfarrgemeinde und kirchlichen Zwecken überhaupt in auffallender Weise hervortritt und in allen diesen Fällen muss die Gemeinde als berechtigt erscheinen für solche kirchliche Zwecke Subventionen zu leisten.

Dasselbe bezieht sich auch auf kirchliche Neubauten. Bekanntlich sind nicht alle Kirchen Pfarrkirchen. Dies gilt beispielsweise von Ordenskirchen. Es ereignet sich sehr häufig, dass ein Orden den Wunsch äussert, eine neue Niederlassung zu begründen und an die Gemeinde mit der Bitte herantritt, dieses Vorhaben durch Ueberlassung eines Grundstückes, oder auf irgend eine andere Weise zu fördern. Wenn nun die Gemeindevertretung die beabsichtigte Ordensniederlassung als eine erwünschte und nützliche betrachtet, so hat sie wohl zweifellos das Recht, dieser Bitte zu willfahren, obwohl es sich in diesem Falle um einen Zweck handelt, der kein Gemeindezweck im engen Sinne des Wortes ist. Dies bezieht sich auch auf andere Kirchen, so z. B. wenn die Absicht besteht, irgend ein wichtiges Ereignis durch den Bau einer Erinnerungskirche zu feiern. Da kann doch zweifellos die Gemeinde ebenso beisteuern, wie wenn es sich um die Gründung eines anderen Denkmals handeln würde. Ähnlich verhält es sich hinsichtlich einer Reihe von Anstalten, die wenn auch nicht streng kirchlicher, doch jedenfalls confessioneller Art sind, so z. B. Schulen, Asyle, Spitäler u. s. w. die hauptsächlich durch Mitglieder einer Religionsgenossenschaft erhalten und auch vorwiegend durch Mitglieder derselben Religionsgenossenschaft benutzt werden.

Auf diese Weise scheidet eine ganze Anzahl von Fällen aus, in denen die Ortsgemeinde unbehindert durch die Bestimmung des § 36 des erwähnten Gesetzes ohne jeden Zweifel kirchliche Zwecke ebenso unterstützen darf, wie alle anderen Zwecke, die nicht als unmittelbare Gemeindezwecke zu betrachten sind. In allen diesen Fällen hätte überdies die Pfarrgemeinde auch gar kein Recht zur Auferlegung von Umlagen auf ihre Mitglieder zu greifen. Es handelt sich nun darum, ob und inwieferne die Ortsgemeinde auch die Bedürfnisse der Pfarrgemeinde im engen Sinne des Wortes berücksichtigen darf.

V.

Wir haben schon vorhin bemerkt, dass wenn auch die Pfarrbedürfnisse und die allgemein kirchlichen Bedürfnisse, zu deren Bestreitung die Pfarrgemeinde weder verpflichtet, noch auch eigentlich berechtigt ist, zu unterscheiden sind, dennoch in der Praxis ein enger Zusammenhang besteht. Denn auch diejenigen Kirchen, die keine Pfarrkirchen sind, bringen den Pfarrgemeinden und ihren Angehörigen mittelbar einen grossen Nutzen. Die Mitglieder der Pfarrgemeinde gelangen auf diese Weise in die Lage, an kirchlichen Andachten öfter theilnehmen, Predigten öfter anhören zu können u. s. w. Die Auslagen, welche die Ortsgemeinde in vollkommen unanfechtbarer Weise zu Gunsten eines ausserhalb der Pfarrbedürfnisse liegenden kirchlichen Zweckes macht, kommen somit indirect auch der Pfarrgemeinde zu Gute. Es wäre ferner noch hervorzuheben, dass es sich häufig ereignet, dass eine Kirche ursprünglich nicht als Pfarrkirche gegründet wird, aber später im Laufe der Zeit, wenn die Pfarrgemeinde zu grosse Dimensionen annimmt und die Ausparrung eines Theiles nöthig erscheint, eine solche Kirche ohne weiteres in eine Pfarrkirche verwandelt werden kann. Wenn nun seinerzeit der Bau einer solchen Kirche durch Subventionen der Ortsgemeinde erleichtert wurde und diese Kirche nach vielen Jahren zum Range einer Pfarrkirche erhoben wird, dann ist eigentlich die ursprüngliche Subvention auch zu Gunsten einer späteren Pfarrkirche gespendet worden. Wir sehen also, dass in der Praxis die Grenze zwischen Auslagen für solche Zwecke, zu denen die Ortsgemeinde ohne jeden Zweifel als berechtigt erscheinen muss und den Auslagen für die Pfarrgemeinde im engeren Sinne des Wortes sich schwankend gestalten kann. Man könnte daraus schliessen, dass trotz des Bestandes eigener Pfarrgemeinden, die in der gesetzlich bestimmten Weise für ihre Bedürfnisse aufzukommen haben, dennoch angesichts des Umstandes, dass das Gesetz vom 7. Mai 1874 keine Beschränkung der Gemeindeautonomie und der Verfügungsgewalt der Gemeinde über ihr Vermögen enthält, in jedem Falle eine Subventionierung der Pfarrgemeinde, ebenso wie einer andern Cultusgemeinde als zulässig zu erklären sei.

Nun glauben wir aber, dass trotz aller dieser Umstände der Geist des Gesetzes dennoch nicht unberücksichtigt bleiben darf. Das Gesetz vom 7. Mai 1874 geht ohne jeden Zweifel dahin, das Gemeindevermögen, welches durch Leistungen Angehöriger verschiedener Confessionen ergänzt wird, soweit als möglich in confessioneller Hinsicht zu entlasten und die streng confessionellen Lasten in den gesetzlich

fixierten Grenzen anderen Organen, nämlich den Pfarrgemeinden aufzubürden, ebenso, wie dies schon vor diesem Gesetze hinsichtlich der nicht katholischen confessionellen Angelegenheiten der Fall war. Es würde daher gegen den Geist und die Absicht des Gesetzes verstossen, wenn Ortsgemeinden in regelmässiger Weise für die Bedürfnisse der Pfarrgemeinden aufkommen würden. Das Gesetz würde dadurch einfach illusorisch gemacht werden und es könnte eine solche Praxis den Erfolg haben, dass die Pfarrgemeinden factisch von allen ihren Pflichten befreit und die ihnen obliegenden Pflichten den Ortsgemeinden zufallen würden. Dieser Erfolg würde dem Gesetze zuwiderlaufen; er könnte unter Umständen weiter führen, als der Zustand, der vor dem Gesetze existierte und der eben durch das Gesetz beseitigt werden sollte; denn es könnte z. B. eine Gemeinde-Vertretung den Beschluss fassen, für alle Zeiten die Bestreitung der Pfarrbedürfnisse der Ortsgemeinde aufzuerlegen, was selbst vor dem Gesetze vom 7. Mai 1874 nur ganz ausnahmsweise der Fall war.

Aber *freiwillige Gaben, die nicht den Charakter dauernder Pflichten haben*, sind weder durch den Wortlaut des Gesetzes, noch auch durch seinen Geist als ausgeschlossen zu betrachten, namentlich wenn es sich um eine einmalige Unterstützung handelt, die durch besondere Umstände motiviert erscheint und um Auslagen, denen die Pfarrgemeinden einfach nicht gewachsen sind, und wenn endlich die betreffende Angelegenheit, obwohl es eine Angelegenheit der Pfarrgemeinde als solcher ist, dennoch die Gesamtheit, oder doch die überwiegende Mehrheit der Einwohner interessiert, mithin der Charakter einer allgemein nützlichen Auslage feststeht. Solche Subventionen können ebenso wie für wohlthätige, wissenschaftliche, künstlerische und andere, der Ortsgemeinde als solcher fernstehende Zwecke auch für Cultusbedürfnisse aller Religionsgenossenschaften gespendet werden. Die Möglichkeit, über Gemeindevermögen zu Gunsten kirchlicher Zwecke zu verfügen, kann also im allgemeinen nur denjenigen Beschränkungen unterworfen werden, denen überhaupt die Gebahrung des Gemeindevermögens unterliegt. Denn ebensowenig, wie in einzelnen Fällen die Setzung eines Denkmals, oder die Begründung einer Stiftung als unpassend und ungehörig bezeichnet werden kann, sei es aus politischen Gründen, sei es mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Ortsgemeinde, ebenso kann auch ein Beschluss der Gemeindevertretung, der eine Subvention für kirchliche Zwecke betrifft, seitens der überwachenden Behörde angefochten und inhibiert werden. Der einzige Unterschied besteht darin, dass in denjenigen Fällen, wo es sich um die Deckung von Auslagen handelt, die unter

den gesetzlichen Begriff der Pfarrbedürfnisse fallen, die controlierende Behörde nicht nur die finanziellen und politischen Umstände zu berücksichtigen, vielmehr auch zu untersuchen hätte, ob nicht eine offenbare Umgehung des Gesetzes vorliegt und die betreffende Gemeindevertretung auf diesem Wege nicht etwa die Uebertragung der den Pfarrgemeinden obliegenden und durch dieselben erfüllbaren Pflichten auf die Ortsgemeinde bezweckt. Dies bezieht sich natürlich nicht nur auf Zuwendungen zu Gunsten katholischer Pfarrgemeinden, sondern ebenso auf Zuwendungen zu Gunsten aller Cultusgemeinden. Ebenso hätte der Verwaltungsgerichtshof, wenn seine Entscheidung angerufen wird, die Verfügung der Gemeindevertretung nur von diesem Standpunkte aus zu beurtheilen.

Es möge uns nun noch erlaubt sein, auf einen besonderen Umstand hinzuweisen. Das Gesetz vom 7. Mai 1874 betrifft ausschliesslich die äusseren Verhältnisse der katholischen Kirche und gestaltet dieselben den der übrigen staatlich anerkannten Religionsgenossenschaften conform. Wenden wir uns nunmehr den Verhältnissen jener Religionsgenossenschaft zu, denen in Oesterreich die staatliche Anerkennung fehlt und nehmen wir einen gewiss nicht unpraktischen Fall an, dass z. B. die Gemeinde eines Curortes, um den religiösen Bedürfnissen der Curgäste, die einer staatlich nicht anerkannten Kirche (z. B. Anglikaner) angehören, zu entsprechen, den Beschluss fasst, ihnen ein Gotteshaus zur Verfügung zu stellen. Allerdings könnte man in diesem Falle sagen, dass die Gemeinde eines Curortes gewissermassen daran interessiert erscheint, den Curgästen, die zur Bereicherung der Stadt beitragen, alles zu bieten, was sie ihnen überhaupt zu bieten vermag. Doch könnte man entgegnen, dass ja nicht alle Gemeindegossen daran interessiert sind, denn nicht allen bringt der vergrösserte Fremdenzuzug Vortheil. Nichtsdestoweniger würde angesichts des Umstandes, dass die staatlich nicht anerkannten Confessionen keine Pfarrgemeinden haben, ein solcher Beschluss ausgeführt werden und wir würden, wenn wir die bisherige Interpretation gelten liessen, zu dem ganz unerwarteten Resultate gelangen, dass die Ortsgemeinde wohl berechtigt ist, über ihr Vermögen zu Gunsten der staatlich nicht anerkannten Confessionen zu verfügen, dass sie dagegen nicht berechtigt ist, den Bau einer katholischen Kirche zu subventionieren, obwohl die katholische Kirche in Oesterreich thatsächlich und mit Rücksicht auf die Zahl ihrer Anhänger eine dominierende Stellung einnimmt. Ein derartiges *privilegium odiosum* könnte wohl auf keine Weise gerechtfertigt werden und es ist nicht anzunehmen, dass das Gesetz vom 7. Mai 1874 solche Zustände

schaffen wollte. Es ist daher auch anzunehmen, dass die allgemein übliche und bis in die letzte Zeit hinein gänzlich unangefochtene Interpretation der mehrfach erwähnten Gesetzesstellen nicht das Richtige getroffen hat.

Wir gelangen somit zu folgendem Schlusse:

1. § 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 hat in einer nicht misszuverstehenden Weise die katholische Pfarrgemeinde als eine eigene juristische Person hingestellt, dieselbe von der Ortsgemeinde ebenso unterschieden wie die andern Cultusgemeinden und dadurch die Ortsgemeinde von Beitragspflichten für katholische Pfarrbedürfnisse befreit.

2. § 36 desselben Gesetzes gewährte den katholischen Pfarrgemeinden ein auch den übrigen staatlich anerkannten Cultusgemeinden zustehendes Recht, im Falle wenn das Stammvermögen oder andere kirchliche Mittel nicht hinreichen, Umlagen auszuschreiben und die Pfarrmitglieder zur Leistung derselben zu verhalten; mit anderen Ausgaben für kirchliche Zwecke hat sich dieses Gesetz nicht beschäftigt und Auslagen für Zwecke, die den Rahmen des Pfarrbedürfnisses überschreiten, fallen nicht unter die Bestimmung dieses Gesetzes.

3. Das Vermögen der Ortsgemeinde soll natürlich in erster Linie für Gemeindezwecke verwendet werden. Nachdem es aber daneben auch für wissenschaftliche, künstlerische und andere Zwecke benützt wird, die der Gemeinde als solcher fernstehen, kann der Gemeinde nicht das Recht benommen werden, in ähnlicher, d. h. nur durch Rücksicht auf politische und finanzielle Umstände zu beschränkender Weise kirchliche Zwecke zu subventionieren.

4. Dem Geiste des Gesetzes gemäss sind die ordentlichen Pfarrauslagen von allen anderen kirchlichen Auslagen zu unterscheiden und nachdem das Gesetz die Ortsgemeinde von Auslagen für Pfarrbedürfnisse im engeren Sinne des Wortes befreit, so kann das Recht der Gemeinde, solche Zwecke zu subventionieren, insofern einer Beschränkung unterliegen, dass die Gemeindesubventionen niemals den Charakter dauernder Verpflichtung annehmen und die Pfarrgemeinde nicht dauernd von den ihnen zukommenden Lasten befreien dürfen.

4. Die Resignation der Benefizien.

Historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. Fr. Gillmann.

Einleitung.

Begriff, Namen und Einteilung.

Ein kirchliches *Beneficium* im eigentlichen Sinne ist das einem Kleriker auf Lebensdauer verliehene Kirchenamt, womit das ständige Recht auf den Bezug gewisser, aus Kirchengütern fließender Einkünfte verbunden ist. Unter einem *Kirchenamte* versteht man das Recht und die Pflicht eines Geistlichen, die Kirchengewalt in einer dem Umfange und der räumlichen Ausdehnung nach festgesetzten Weise auszuüben. Nicht bloss die objektive, sondern auch die hinsichtlich des jeweiligen Amtsinhabers geltende Perpetuität gehört zu den wesentlichen Erfordernissen einer Kirchenpfründe. Daraus ergibt sich, dass der Regel nach eine Erledigung der Benefizien nur durch den Tod ihrer Inhaber erfolgt. Es können jedoch Verhältnisse eintreten, welche ein Abweichen von dieser Regel als nützlich oder auch als notwendig erscheinen lassen. Dies ist der Fall, wenn der Benefiziat sich eines Verbrechens schuldig macht, welches mit Verlust der Pfründe, sei es ipso iure, sei es infolge richterlichen Urteils, bestraft wird. Ferner kann sich der Geistliche durch Vornahme oder Unterlassung gewisser, an sich nicht strafbarer Handlungen in eine Lage versetzen, welche mit dem weiteren Verbleiben in seinem Amte unvereinbar ist, was die sofortige Vakatur desselben zur Folge hat. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es auch der kirchliche Obere für zweckmässig oder geboten erachten, einen Kleriker von seiner bisherigen Pfründe auf eine andere zu versetzen. Eine Pfründeerledigung kann sich endlich auf jene Art und Weise ergeben, die gewöhnlich die technische Bezeichnung »Resignation« führt. Diese besteht darin, dass ein Kleriker das an einem Beneficium ihm zustehende Recht freiwillig und rechtsgültig aufgibt. Durch das Prädikat »freiwillig« unterscheidet sich diese Art des Pfründeverlustes sowohl von der infolge einer *privatio beneficii* als auch von der ipso iure eintretenden Erledigung. Der Beisatz »rechtsgültig« hebt den Unterschied zu jedem den Kirchengesetzen widersprechenden, namentlich zum eigenmächtigen Verlassen der Pfründe hervor. Bei der Translation und der damit zusammenhängenden Vakatur des früheren Beneficiums ist

allerdings in der Regel auch der freie Wille des Betroffenen beteiligt; unter Umständen kann jedoch die Versetzung wider seinen Willen erfolgen. Jedenfalls tritt hier die Erledigung erst ein als Folge der Translation, und hängt alles in erster Linie vom Willen des kirchlichen Oberen ab, während bei der Resignation vor allem der Wille des Pfründeinhabers ausschlaggebend ist ¹⁾.

Die *sprachliche Bezeichnung* des Benefizienverzichtes in den Quellen und bei älteren Schriftstellern ist eine sehr mannigfaltige. Bei den *Griechen* finden sich die Ausdrücke: παραιτεῖσθαι (τὴν ἐπισκοπήν) ²⁾, παραιτήσεως βιβλίον προσκομίζειν ³⁾, τοὺς τῆς παραιτήσεως λιβέλλους ἐπιδιδόναι (προσάγειν) ⁴⁾, παραχωρεῖν τῆς ἀρχῆς ⁵⁾, ἐξίστασθαι, τῆς προεδρίας ἀπέχεσθαι ⁶⁾, ἀφίστασθαι τῆς ἐπισκοπῆς, ἀλλότριον ἑαυτὸν τῆς ἐπισκ. καθιστάναι, ἀπολείπειν τὴν ἐπισκ. ⁷⁾, ἀποτάττεσθαι τῇ ἐπισκοπῇ ⁸⁾. Die am meisten gebräuchlichen Benennungen im *Abendlande* sind: renunciatio, resignatio und cessio. Im kirchlichen Rechtsbuche sind die diesbezüglichen Bestimmungen zusammengestellt unter dem Titel: de renunciatione, welcher in der Dekretalensammlung Gregors IX. die neunte, im Liber sextus die siebente und in den Klementinen die vierte Stelle je des ersten Buches einnimmt. Häufig bedeutet renunciatio soviel als Berichterstattung ⁹⁾ oder auch als öffentliche Bekanntmachung. Hie und da werden die Mönche wegen ihrer Weltentsagung renunciantes (ἀποταξάμενοι) genannt ¹⁰⁾. Statt renunciatio, im Sinne von Verzichtleistung, findet sich mehrfach auch der Ausdruck abrenunciatio ¹¹⁾, der in einer anderen Bedeutung, nämlich als Bezeichnung eines Teiles der Taufzeremonien (abrenunciatio satanae) allgemein bekannt ist. Resignare heisst zunächst »entsiegeln«, kommt aber auch in der Bedeutung von »Verzicht leisten« schon bei den Klassikern vor. Im Corpus iuris canonici sind renunciatio und resignatio völlig gleichbedeutend und werden ganz promiscue gebraucht. Der Sprachgebrauch der römischen Kurie unterscheidet aber zwischen beiden und versteht unter

1) *Phillips*, Kirchenrecht VII, 267 ff., 842 f.; *Hinschius*, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten II, 364 ff., III, 313.

2) Epiphan. Haer. 27, 6, *Migne*, P. G. 41, 373; Conc. Chalced. (451) Sess. 14, *Hardouin* II, 573, 585.

3) Conc. Ephes. (431) epist. ad synod. in Pamphylia, *Mansi* IV, 1475.

4) Cyrill. Al. ep. cau. 78 (ol. 59), *Migne*, P. G. 77, 364.

5) Joh. Chrysost. hom. XI. in Ephes., *Migne*, P. G. 62, 88.

6) Theodor., H. E. V, 23, *Migne*, P. G. 82, 1249.

7) Conc. Chalced. Sess. 14, *Hardouin* II, 585.

8) Theod. Lect., H. E. I, 21, *Migne*, P. G. 86, 176.

9) z. B. Matth. II⁸, Trid. Sess. 24 c. 17 de ref.

10) cf. *Kraus*, R. E. II, 693.

11) c. 3 C. VI q. 3; *Jaffé*, Reg. PP. RR., ed. 2, n. 11169 (Alex. III.) 11436 (id.) 12112 (id.).

renunciatio den einfachen Verzicht, während als resignatio die Ent-
sagung zu Gunsten eines Dritten bezeichnet wird¹⁾. Nicht weniger
häufig als die beiden genannten findet sich sowohl in älterer als
neuerer Zeit der Ausdruck cessio, statt dessen vereinzelt auch
das Wort cessatio²⁾ oder discessio³⁾ gebraucht wird. Cessus ist die
stehende Bezeichnung des Verzichtes auf eine Pfründe im Gegensatz
zu ihrer Erledigung durch den Tod (decessus)⁴⁾. Eiratio und
abiuratio heisst der durch einen Eid bekräftigte Rücktritt⁵⁾, wie-
wohl mitunter auch einem gewöhnlichen Verzicht dieser Name gegeben
wird⁶⁾. Dimissio (manchmal auch demissio⁷⁾ und das entsprechende
dimittere, worunter in einem weiteren Sinne jedes, freiwillige oder
widerwillige Aufgeben der Pfründe verstanden wird, kommen oft-
mals auch in der Bedeutung eines eigentlichen Verzichtes zur Ver-
wendung⁸⁾. Ausserdem werden zur Bezeichnung der Resignation
hauptsächlich noch folgende Ausdrücke mehr oder weniger häufig
gebraucht: se abdicare beneficio, abdicatio⁹⁾, recusare¹⁰⁾, reddere¹¹⁾,
refutare¹²⁾, deponere (pastorale obsequium, episcopatum, dignitatem
abbatis etc.)¹³⁾ u. s. w.

1) *Riganti*, Commentaria in Reg. Canc. Apost., ad reg. XLV, proem. n. 1; *Neller* Georg. Christoph., Dissertatio de statu resignationum ad favorem apud Germanos, Trevir. 1765 in *Schmidt* Ant., Thesaurus dissert. iur. eccl. T. VI p. 280 sqq., §. II p. 280.

2) So in einem Schreiben des Bischofs Gernand v. Brandenburg und des Propstes Heinrich v. Mildensee an B. Albert v. Magdeburg über die Resignation Brunos v. Meissen bei *Gersdorf*, Codex diplom. Saxoniae regiae II. Bd. 1. Hpt. n. 108 p. 98.

3) Concil. Milevet. (402) c. 2, *Harduin* I, 911; Fulbert. Carnot. ep. 35, *Migne*, P. L. 141, 218.

4) z. B. Trid. Sess. 25 c. 16 de ref.; Reg. Canc. Apost. XIII.

5) c. 5 X I. 9; c. 2 X I. 40; c. 3 X II. 13; c. 8 X II. 24.

6) *Duarens* Franc., De sacris ecclesiae ministris ac beneficiis libri VIII, Lutetiae 1551, I VIII c. 2 p. 295.

7) Regul. cancell. Bonifat. IX. bei *Ottenthal* E. v., Die päpstlichen Kanzleiregeln v. Johannes XXII. bis Nikolaus V., Innsbruck 1888, n. 57 S. 69; Alloc. Gregor. XVI. d. 30. Nov. 1838 in *Analecta iuris pontificii*, Rom. 1857: *Traité des Résignations* n. 24.

8) z. B. c. 11 §. 3 X I. 9; *Jaffé* n. 5190 (Gregor. VII.). 10345 (Hadrian. IV. ep. ad Henric. ep. Bellovac., *Migne*, P. L. 188, 1539); Reg. canc. Johan. XXIII, *Ottenthal* n. 42 S. 181; Constit. Pii V. »Quanta ecclesiae« d. 1. April. 1568, Bullar. Roman., ed. Taur. VII, 664; Const. Bened. XIV. »Ecclesiastica« d. 15. Jun. 1746, Bullar. Bened. XIV. II, 61; Pii VII. Breve »Tam multa« d. 15. Aug. 1801 in *Boulay*, Documents sur la négociation du Concordat etc. 1800—1801, 5 vols., Paris 1891—1897, III, 377.

9) z. B. Const. »Ecclesiastica« l. c.; Breve »Tam multa« l. c. III, 376.

10) c. 14 C. VII q. 1.

11) z. B. Urban. II. ep. 44 (*Jaffé* n. 5438), *Migne*, P. L. 151, 325; Alex. III. ep. ad Manass. Aurel. (*Jaffé* n. 11039), *Locwensfeld*, epist. RR. PP. ined., Lips. 1885, p. 136.

12) z. B. c. 1 C. XVII q. 2; Petri Damian. opuscul. 20, *Migne*, P. L. 145, 442; Urban. II. ep. 45 (*Jaffé* n. 5439), *Migne* 151, 326; Ivon. Carnot. ep. 131, *Migne* 162, 140.

13) z. B. Martin. I. ep. ad Amand. (*Jaffé* n. 2059), *Manst* X, 1188; Hildebert. Cenoman. ep. lib. III ep. 7, *Migne* 171, 288; Pius VII. l. c.

Mit Rücksicht auf die *Form* des Verzichtes *unterscheidet* man denselben in einen *ausdrücklichen* und einen *stillschweigenden*. Die *renunciatio expressa* besteht darin, dass ein Pfründeinhaber gegenüber dem zuständigen Kirchenoberen mündlich oder schriftlich erklärt, das an einem Beneficium ihm zustehende Recht aufgeben zu wollen. Lässt sich dagegen dieser Wille des Benefiziaten nur aus bestimmten Handlungen oder Unterlassungen desselben mit Sicherheit erschliessen, ohne dass eine ausdrückliche Willensäußerung vorliegt, so nennt man dies einen *stillschweigenden Verzicht* (*ren. tacita*).

Als Beispiele von Resignationen der letztgenannten Art werden unter anderen gewöhnlich folgende angeführt: Eingehung einer Ehe vonseiten eines Minoristen ¹⁾, Ablegung der feierlichen Ordensprofess, das Ergreifen einer mit dem geistlichen Stande unvereinbaren Berufsart, Erlangung eines mit dem bisher besessenen unverträglichen Beneficiums zu ruhigem Besitz, Nichterwerb der für eine Pfründe erforderlichen Weihe innerhalb der vorgeschriebenen Zeit, sofern ein Pfarrer schuldhafter Weise es unterlässt, binnen einer vom Tage des erlangten ruhigen Amtsbesitzes zu berechnenden einjährigen Frist die Priesterweihe zu empfangen, oder ein Bischof aus eigener Schuld während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der päpstlichen Bestätigung die bischöfliche Konsekration sich nicht erteilen lässt ²⁾. Allein in all diesen Fällen kann von einer eigentlichen Resignation keine Rede sein. Die Pfründen werden hier erledigt *ipso facto* infolge der rechtlichen Bestimmungen, völlig unabhängig vom Willen der Betroffenen. Diese können deshalb auch in keiner Weise durch entgegengesetzte Willenserklärung oder durch ausdrücklichen Vorbehalt die rechtlichen Wirkungen ihrer Handlungen oder Versäumnisse fernhalten. Nur mittelbar lassen sich die angeführten Fälle als *stillschweigende Verzichtleistungen* auffassen, insofern als die Bepfründeten sich freiwillig in einen Zustand ver-

1) Nach dieser Auffassung verliert der Kleriker sein Beneficium auch dann, wenn die Ehe *ungültig* ist, wofür nur nicht der Mangel der freien Einwilligung den Grund der Nichtigkeit bildet (cf. *Giraldi*, *Expositio iuris pontificii*, Rom. 1769, P. I sect. 336). — Bei *Santi*, *Praelectiones iur. can.*, Batib. III³, S. n. 4 p. 24 findet sich die irrige Angabe, in c. 9. X de *renunc. I. 9* werde der Abschluss einer Ehe durch einen Kleriker der niederen Weihen als eine die *renunciatio tacita* herbeiführende Thatsache anerkannt; in dem ganzen Titel wird von diesem Falle nicht gesprochen.

2) *Rebuffus* Petr., *Praxis beneficiorum*, Lugd. 1579, Pars III. De *tacita renunciacione*, p. 314 sq.; *Parisius* Flamin., *Tractatus de resignatione beneficiorum*, Col. Agripp. 1615, lib. I q. 1 n. 11 sqq.; *Pfrring* Err., *Jus can.*, Diling. 1674, I. 9. n. 2; *Reiffenstuel* Anacl., I. C. U., Venet. 1717, I. 9. n. 9; *Heifert* Jos., *Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledig-Stehen der Benefizien*, Prag 1828, S. 228 ff., *Phillips*, K.-R. VII, 844 f.

setzen oder nicht versetzen, von dem sie wissen, dass dadurch der weitere Besitz ihres Amtes ausgeschlossen resp. bedingt ist¹⁾. Dagegen finden sich im Corpus iuris canonici folgende zwei Fälle, in denen sich aus bestimmten Handlungen unter den obwaltenden Umständen ein sicherer Schluss auf den Resignationswillen ziehen lässt: ein Benefiziat hatte sich zur Ablegung der Profess in ein Kloster begeben und vorher die seiner Kirche gemachte Schenkung widerrufen, die ihm auch aus dem Kirchenvermögen zurückgegeben wurde. Als dieser Kleriker später seinen Willen änderte und bei seiner ehemaligen Kirche wieder aufgenommen zu werden verlangte, erklärte Alexander III., dass jener Widerruf als Verzicht aufzufassen, dass dadurch das Band des Geistlichen mit seiner Kirche gelöst und ihm die Befugnis, seine frühere Stelle ohne weiteres wieder aufzunehmen, benommen sei²⁾. In einem anderen Falle hatte ein Kleriker, während ein Streit bezüglich der Berechtigung an einer Propstei schwebte, seinem Streitgenossen die einem Propste zukommenden Ehrenbezeichnungen erwiesen. Innocenz III. entschied nach vorausgegangener Untersuchung dahin, dass, abgesehen von allen anderen Gründen, der Kleriker durch seine Handlung allein schon als einen stillschweigenden Verzicht jedes ihm etwa zustehende Recht verloren habe, und dass der danach erfolgten Wahl seines Gegners Gültigkeit zukomme³⁾. Als eine schlüssige Handlung muss es auch angesehen werden, wenn ein Pfründeinhaber zu einer anderweitigen Verleihung seines Beneficiums seine Zustimmung gibt. Im allgemeinen darf aber nicht leicht aus anscheinend dafür sprechenden Handlungen auf einen Resignationswillen geschlossen werden, da die Vermutung eher für das Gegenteil streitet. So kann z. B. aus dem Umstande, dass ein Kanonikus seine Verleihungsurkunde dem Kapitel übergibt und sich dessen billiger Verfügung unterwirft, ein Verzicht nicht abgeleitet werden; dies ist auch in dem Falle nicht zulässig, in welchem ein Berechtigter sich der Gnade seines Gegners überlässt⁴⁾.

Der stillschweigende Verzicht kann der Natur der Sache nach immer nur ein einfacher sein; die ausdrückliche Resignation dagegen, die hauptsächlich zur Besprechung kommen soll, ist entweder

1) *Barbosa* Aug., J. E. U., Lugd. 1637, III. 15. n. 38 sqq.; *Leurenus* Petr., *Forum beneficiale*, Col. Agripp. 1704, Pars III q. 235 n. 1; *Pachmann* Th., *Lehrbuch des Kirchenrechts*, 3. Aufl., Wien 1863, II, 73, 80. Auch die vorgenannten Autoren anerkennen teilweise das Berechtigte dieser Auffassung, so *Pirhing* l. c., *Reiffenstuel* l. c.

2) c. 3 X de renunc. I. 9.

3) c. 3 X de his, quae sunt a mai. parte III. 11.

4) c. 7. 13 X de renunc. I. 9.

eine *einfache* (resign. simplex, pura, absoluta) oder eine *bedingte* (resign. condicionalis), je nachdem der Geistliche sein Recht an einer Pfründe ohne irgend welche Beschränkung aufgibt oder seinen Verzicht von der Erfüllung gewisser Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte abhängig macht. Der bedingte Verzicht begreift je nach der Verschiedenheit der Bedingung wieder verschiedene Arten in sich. Der Resignierende kann von seinem Amte zurücktreten unter der Bedingung, dass es einer bestimmten, von ihm bezeichneten Person verliehen wird (resign. in favorem tertii). Es können ferner zwei Kleriker auf ihre Benefizien verzichten, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ihnen dieselben gegenseitig verliehen werden (resign. ex causa permutationis). Weiterhin kann der Verzicht insofern bedingt sein, als der Resignierende sich für die Zeit nach Aufgabe seines Amtes bestimmte Rechte vorbehält, die an sich nur dem Pfründeinhaber zukommen; insbesondere handelt es sich dabei um den Vorbehalt einer Pension (resign. reservatâ pensione). Endlich gehört hierher jene Art des Verzichtes, wonach der Abdankende die Bedingung stellt, dass ihm unter bestimmten Voraussetzungen das Beneficium wieder zu teil werden soll (resign. cum iure accessus, ingressus, regressus). Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass mehrere dieser Bedingungen bei einer und derselben Resignation miteinander verbunden werden, so dass z. B. derjenige, der zu Gunsten eines dritten verzichtet, sich zugleich eine Pension und das Recht des Rücktrittes vorbehält. Der Verzicht zu Gunsten eines Dritten ohne eine weitere Bedingung heisst auch resignatio simplex in favorem, dagegen in Verbindung mit solchen resignatio qualificata¹⁾.

I. Hauptstück.

Die einfache Resignation.

Erstes Kapitel.

Objekt der Resignation.

Im allgemeinen steht es jedem frei, auf seine Rechte beliebig Verzicht zu leisten. Dies hat jedoch nur dann Geltung, wenn mit der Berechtigung nicht zugleich auch Pflichten verbunden sind, von deren Erfüllung sich der einzelne nicht ohne weiteres befreien kann. Eine solche Verbindung findet nun bei den kirchlichen Benefizien durchweg statt²⁾, und darum können sie nicht nach Belieben

1) *Parisius* l. c. I. 2. n. 31.

2) *Gross* K., Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung der partikul. Gestaltung in Oesterreich, 1. Aufl., Wien 1894, S. 189.

aufgegeben werden, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Einhaltung der darüber bestehenden Vorschriften. Sind aber diese Voraussetzungen gegeben, so können alle Benefizien ohne Ausnahme resigniert werden.

Das gilt zunächst von der höchsten unter den Kirchenpfründen, der *päpstlichen Würde*. Zwar herrschte darüber nicht jederzeit einerlei Meinung, doch steht es jetzt durch ausdrückliche Gesetzgebung fest. Zur näheren Beleuchtung dieser Frage sollen die im Laufe der Jahrhunderte erfolgten Resignationen auf den päpstlichen Stuhl aufgeführt und zugleich die zu verschiedenen Zeiten verschiedenen Beurteilungen dieses Falles angegeben werden.

Aus altchristlicher Zeit wurden früher gewöhnlich drei päpstliche Resignationen namhaft gemacht. Zuerst soll Klemens von Rom der päpstlichen Würde entsagt haben. Schon Epiphanius spricht dies, allerdings nur als seine Vermutung aus. Um nämlich die einerseits berichtete Ordination des Klemens durch den hl. Petrus¹⁾ mit der ebenso bestimmten Ueberlieferung, wonach Linus und Kletus die nächsten Nachfolger Petri waren²⁾, in Einklang zu bringen, und zugleich von dem Gedanken geleitet, Klemens habe den Rücktritt, welchen er dem Urheber der Verwirrung zu Korinth anrät³⁾, zum voraus aus einem ähnlichen Grunde selber ausgeführt, kommt Epiphanius zu folgender Annahme: der von Petrus ordinierte Klemens habe zunächst das bischöfliche Amt um des Friedens willen abgelehnt und zu Lebzeiten des Linus und Kletus sich ruhig verhalten und sei erst nach dem Tode der letzteren vom Volke genötigt worden, die Leitung der römischen Kirche zu übernehmen⁴⁾. Daran hielt man auch später allgemein fest, nur wurde im Anschluss an die Glosse zu c. 1 C. VIII q. 1 ad v. »si Petrus«⁵⁾ die Resignation des Klemens begründet mit dessen Besorgnis, es möchten durch die Art seiner Erhebung zum römischen Episkopate spätere Päpste ver-

1) c. 2 C. VIII q. 1.

2) Irenaeus adv. Haer. 3, 3, 3.

3) Clement. ep. ad Cor. c. 54, 2, *Hefele*, Opera patrum apostolicorum, ed. 5. ed. Funk, Tubing. 1878, I, 128.

4) Epiph. adv. Haer. 27, 6, *Migne*, P. G. 41, 373: »Εἶτ' οὖν ἔτι περιόντων αὐτῶν (Πέτρου καὶ Παύλου) ὑπὸ Πέτρου λαμβάνει τὴν χειροθεσίαν τῆς ἐπισκοπῆς, καὶ παραιτησάμενος ἤγειρε (λέγει γὰρ ἐν μιᾷ τῶν ἐπιστολῶν αὐτοῦ· Ἐναχωρῶ, ἀπειμι, ἐνσταθῆτω ὁ λαὸς τοῦ θεοῦ· τίσι τοῦτο συμβουλευέω, εὐρομεν γὰρ ἐν τισὶν ὑπομνηματισμοῖς τοῦτο ἐγκείμενον), ἦτοι μετὰ τὴν τῶν ἀποστόλων διαδοχὴν ὑπὸ Κλήτου τοῦ ἐπισκόπου οὗτος καθίσταται, οὐ πάνυ σαφῶς ἴσμεν . . . Ἐνεχώρει δὲ μετὰ τὸ κατασταθῆναι Κλήμεντα καὶ παραιτήσασθαι (εἶγε οὕτως ἐπράχθη, διανοοῦμαι γὰρ, οὐχ ὀρίζομαι) ὕστερον μετὰ τὸ τετελευτηκέναι Λίνου καὶ Κλήτου ἐπισκοπεύσαντας . . . τούτων αὐτῆς ἀναγκασθῆναι τὴν ἐπισκοπὴν κατασχεῖν.«

5) »videns autem Clemens, quod hoc esset perniciosum exomplō, quod aliquis sibi eligeret successorem, renunciavit papatui.«

anlasst werden, auf gleiche Weise ihre Nachfolger zu bestellen¹⁾. Jetzt ist diese Ansicht, dass Klemens von Petrus zum Nachfolger ernannt worden sei, als auf apokryphen Quellen beruhend, fast allgemein aufgegeben²⁾ und damit zugleich der weiteren Annahme einer Resignation des ersteren der Boden entzogen.

Seit dem 12. Jahrhunderte wurde als weiterer Fall eines Verzichtes auf die päpstliche Würde die Resignation des Papstes Cyriacus angeführt. Es soll dieser fingierte Papst, als die hl. Ursula mit den Jungfrauen nach Rom kam, in der Nacht die göttliche Weisung empfangen haben, sein Amt niederzulegen und mit den Jungfrauen fortzuziehen, da seiner und ihrer der Märtyrertod harre. Er habe deshalb seine Würde in die Hände der Kardinäle niedergelegt und den Anteros (235—236) statt seiner erheben lassen. Aus Verdruss über diese Abdankung habe der römische Klerus den Namen des Cyriacus aus der Reihe der Päpste gestrichen³⁾.

Wie diese Erdichtung, die allerdings lange Zeit als feststehende Wahrheit galt, so ist auch als Fabel aufgegeben, dass Papst Marcellinus (296—304) auf der Synode zu Sinuessa, des Verbrechens angeklagt, in der diokletianischen Verfolgung den Götzen geopfert zu haben, sich schuldig bekannt und sich selbst für abgesetzt erklärt habe⁴⁾.

Eine Resignation auf die päpstliche Tiara fand vielmehr erst im 11. Jahrh. statt. Da nämlich der unwürdige, schon zweimal vertriebene Papst Benedikt IX. den steigenden Hass des Volkes und einen abermaligen Ausbruch der Revolution fürchtete, so verzichtete

1) *Augustinus Triumphus*, Summa de potestate papae, Aug. Vind. 1473, q. 4 a. 8; *Parisius* l. c. II. 1. n. 11.

2) *Holder*, Die Designation der Nachfolger durch die Päpste, Freib. i. d. Schw. 1892, S. 14.

3) *Döllinger*, Die Papstfabeln des Mittelalters, 2. Aufl. herausgegeben von *Friedrich*, Stuttgart 1890, S. 53 ff.

4) *Döllinger* a. a. O. S. 57 ff. — Ohne praktische Bedeutung waren diese unhistorischen Resignationen nicht, indem dieselben am Ende des 13. Jahrh. bei den auftauchenden Zweifeln als Beweise für die Zulässigkeit eines päpstlichen Verzichtes geltend gemacht wurden. So in den verschiedenen Literae coronationis Bonifaz VIII. v. 24. Januar 1295: »Vacante Romana ecclesia per liberam et spontaneam . . . Petri de Murrone . . . cessionem . . ., cum illam posse legitime fieri et prius *gesta pontificum* et constitutiones declarent apertius . . .« (Bull. Taur. IV, 124; *Thomas-Digard-Faucon*, Les registres de Boniface VIII., Paris 1884 sqq., n. 1). Ebenso: *Aegidius de Columna*, De renunciatione Papae in *Rocaberti* Joan. Thom., Bibliotheca maxima pontificia, Rom. 1695 sqq., II, 60 sq. — Desgleichen ist in den Bereich der Fabeln zu verweisen, was Bischof Anselm von Lucca zur Beseitigung der aus dem späteren Verhalten des Papstes Liberius scheinbar sich ergebenden Schwierigkeiten gegen die päpstliche Unfehlbarkeit in sein Rechtsbuch aufnahm, es habe dieser Papst, als der Kaiser ihn verbannte, auf den Rat der römischen Priester den Felix zum Nachfolger ordiniert, also selber auf den Papat verzichtet. Vgl. *Döllinger-Friedrich*, Das Papsttum, München 1892, S. 50.

er gegen eine bedeutende Entschädigung zu Gunsten des Erzpriesters Gratian (Gregor VI.) auf seine Würde.

Auch von Gregor VI. wurde und wird jetzt noch auf Grund der Berichte Bonithos¹⁾ und des Leo v. Cassino vielfach behauptet, er habe auf der Synode zu Sutri 1046 freiwillig dem Papsttume entsagt. Nach ersterem soll Gregor seine Abdankung ausgesprochen haben mit den Worten: »Ego Gregorius episcopus, servus servorum Dei, propter turpissimam venalitatem haereseos, quae antiqui hostis versutia meae electioni irrepsit, a Romano episcopatu iudico me submovendum«²⁾. Allein eine ganze Menge gleichzeitiger Quellen gibt an, dass Gregor nicht freiwillig Verzicht leistete, sondern vielmehr abgesetzt wurde³⁾. Dass mit den Ausdrücken »deponere, ejicere« nicht eine Entsagung, sondern eine wahre Absetzung ausgedrückt werden soll, ergibt sich aus Petrus Damiani, opusculum 19⁴⁾. Um die Zulässigkeit der Resignation auf ein Bistum nachzuweisen, bringt er hier eine grosse Anzahl von derartigen Fällen bei und weist zur Bekräftigung seiner These auf den Verzicht Benedikts IX. hin und zugleich auf die Absetzung Gregors VI. Hätte es sich bei diesem um eine freiwillige Resignation gehandelt, so würde der Kardinal sicherlich auch diesen Fall für seinen Zweck verwertet haben⁵⁾. Das gleiche Resultat lässt sich aus der Vorstellung ableiten, welche Bischof Wazo von Lüttich nach dem Tode Klemens' II. (9. Okt. 1047) dem Kaiser Heinrich III. machte: der Bischof fordert letzteren auf, den noch lebenden Gregor wieder als

1) Dass F. Pollock in der English Historical Review X (1895), 293 f., The Pope who deposed himself, in irgend einer Weise für die Glaubwürdigkeit des Bonithoschen Berichtes eintrete, wie Sigmüller, Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Bonifaz VIII., Freib. i. B. 1896, S. 142¹ behauptet, ist nicht richtig. Pollock erklärt die Absetzung Gregors VI. zu Sutri ausdrücklich als historische Thatsache und spricht als Vermutung aus, Bonitho habe die Fabel v. Marcellinus als historisches Präcedenz fortgeführt.

2) Liber ad amicum c. 5, Jaffé, Monumenta Gregoriana, Berlin. 1865, p. 628.

3) Watterich, Vitae PP. RR., Lips. 1862, I, 75, 80, 714 sq.; Jaffé l. c. p. 594 sqq.; Duchesne, Liber pontificalis, Paris 1886 et 1892, II, 270 sq.

4) Migne, P. L. 145, 425.

5) Petr. Damian. l. c. p. 441: »An non et minor Benedictus papa apostolici se culminis administratione privavit successoremque sibi Gregorium, qui Gratianus dicebatur, in Romana sede constituit? Super quibus praesente Henrico imperatore, cum disceptaret postmodum synodale concilium, quia venalitas intervenerat, depositus est, qui suscepit; non excommunicatus est, qui deseruit«. — Wenn Hefele, K.-G. IV², 710 das »non excommunicatus est, qui deseruit« dahin erklärt: Benedikt wurde nicht exkommuniziert, sondern man begnügte sich mit seiner Absetzung, so kann dies dem ganzen Zusammenhange nach nicht als zutreffend bezeichnet werden. Damiani will ja gerade beweisen, dass derjenige, welcher freiwillig resigniert hatte, nicht gestraft wurde, während man über den simonistischen Erwerber der päpstlichen Würde die Absetzung verhängte. Die fraglichen Worte wollen vielmehr besagen: Benedikt wurde nicht exkommuniziert, überhaupt nicht gestraft. Von einer Absetzung desselben ist nicht die Rede, da in dem unmittelbar folgenden »deseruit« der freiwillige Verzicht angegeben ist.

Papst einzusetzen, und erklärt dabei ausdrücklich, Gregor sei abgesetzt worden von solchen, die ihn nicht absetzen konnten, da es Gott allein zustehe, den Papst zu richten¹⁾.

Gottfried von Viterbo berichtet in seinem Pantheon, Paschalis II. (1099—1118) — in grosser Bedrängnis wegen der dem Könige Heinrich V. hinsichtlich der Investitur gemachten Zugeständnisse — habe auf der Lateransynode i. J. 1116 seine Resignation erklärt und Mitra und Mantel abgelegt, die Synode habe jedoch den Verzicht nicht angenommen²⁾.

Im Bewusstsein seiner nicht kanonischen Erhebung legte Honorius II. (1124—1130) nach sieben Tagen sein Amt nieder, wurde dann aber wiederum und zwar einstimmig zum Papste gewählt³⁾.

Als Cölestin III. (1191—1198) das Ende seines Lebens herannahen fühlte, drang er auf alle Weise in die um ihn versammelten Kardinäle, noch zu seinen Lebzeiten den von ihm hochgeschätzten Kardinalpriester Johannes de sancto Paulo zu seinem Nachfolger zu wählen. Er erbot sich sogar zu dessen Gunsten die päpstliche Würde niederzulegen. Allein sein Vorhaben scheiterte an dem Widerstande der Kardinäle, die es für unerhört erklärten, dass ein Papst resigniere⁴⁾. Hier wurde zum ersten Male die Frage nach der Zulässigkeit eines Verzichtes auf den päpstlichen Stuhl erhoben und in verneinendem Sinne beantwortet. Wohl würde sich aus dem Berichte Bernolds von Konstanz († 1100) über die angebliche Resignation Gregors VI.: »In tempore huius apostolici (Clementis II.) innumerabiles terrae motus et maximi in Italia facti sunt, et hoc fortasse ideo, quia idem apostolicus non canonice subrogatus est antecessori suo (Gregorio VI.), non canonice deposito; videlicet quem nulla culpa deposuit, sed simplex humilitas ab officio cessare persuasit« ergeben, dass man schon in damaliger Zeit an der Möglichkeit einer solchen Resignation zweifelte; allein die bezüglichen

1) *Watterich* l. c. p. 80. — Die widersprechenden Quellenangaben haben vielleicht ihren Grund darin, dass man das Vorgehen der Synode durch eine, freilich nur rein formelle Abdankung noch ausdrücklich sanktionieren liess (vgl. *Duchesne* l. c. p. 271). — *Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands III, 589, verneint Absetzung und Abdankung und entscheidet sich für Selbstabsetzung.

2) *M(onumenta) G(ermaniae)* 88. XXII., 257.

3) *Watterich* l. c. II, 157 sqq.; *Duchesne* l. c. II, 379.

4) »Deinde Dominus Papa Coelestinus . . . convocatis coram se cardinalibus universis praecipit, ut tractarent de successore eligendo. Ipse enim nitebatur modis omnibus, ut dominus Johannes de sancto Paulo, presbyter cardinalis sanctae Priscae virginis, ei succederet in Papatu . . . Praeterea praefatus Papa obtulit, quod ipse seipsum deponeret a Papatu, si cardinales consentirent in electione praefati Johannis de sancto Paulo. Sed omnes cardinales una voce responderunt, quod illum conditionaliter non eligerent, dicentes, quod inauditum erat, quod summus Pontifex se deponeret« (Rogeri de Hoveden *Chronica*, ed. *Stubbs*, London 1871, IV, 32; *Watterich* l. c. II, 748).

Worte sind nicht originell, sondern nur eine später beigelegte Randbemerkung¹⁾. Cölestins grosser Nachfolger, Innocenz III., verblieb auch als Papst auf dem gleichen Standpunkte, den er in dieser Frage als Kardinal eingenommen hatte. In sermo III de consecratione Pontificis äussert er sich dahin, das Band der geistlichen Ehe zwischen dem römischen Papste und der römischen Kirche sei so fest geknüpft, dass es nur durch den Tod allein gelöst werden könne. Eine Scheidung sei weder freiwillig durch Resignation, noch unfreiwillig durch Deposition zulässig, und nur wenn der Papst des Ehebruchs, d. h. der Häresie sich schuldig mache, könne die römische Kirche ihn entlassen²⁾.

Am Ende des 13. Jahrh. erfolgte eine gegenteilige, durch die Resignation Cölestins V. und die über deren Zulässigkeit entstandene Kontroverse veranlasste Entscheidung. Der in weltlichen Dingen völlig unerfahrene, aus der Einsamkeit plötzlich zur Regierung der gesamten Kirche berufene Papst erkannte bald, dass er seiner hohen Stellung nicht gewachsen sei, und dass ein längeres Verbleiben in ihr der Kirche nur zum Schaden gereichen könne. Von den zu Rate gezogenen Kardinälen, insbesondere von Benedikt Gaetanus, wurde in ihm der Entschluss zur Reife gebracht, die Tiara wieder niederzulegen. Bevor er jedoch diesen Schritt that, erliess er eine eigene Konstitution des Inhalts, dass der Papst abdanken, und das hl. Kollegium einen solchen Verzicht annehmen könne. Erst hierauf resignierte Cölestin vor den versammelten Kardinälen, die sofort ihre Zustimmung gaben, und verliess als einfacher Mönch den päpstlichen Thron³⁾.

Als bald darauf der neugewählte Papst Bonifaz VIII. gegen die Kardinäle Jakob und Petrus Colonna wegen ihrer politischen Umtriebe vorging, bestritten beide — wie auch schon vorher viele andere⁴⁾ — die Legitimität des Papstes, indem sie die Resignation Cölestins V. als

1) M. G. SS. V, 425 & nota n.

2) »Sacramentum autem (matrimonii spiritualis) inter Romanum Pontificem et Romanam Ecclesiam tam firmum et stabile perseverat, ut non nisi per mortem unquam ab invicem separentur; quia mortuo viro, secundum Apostolum »soluta est a lege viri« (Rom. VII²). Vir autem iste alligatus uxori, solutionem non quaerit, non cedit, non deponitur; nam »suo Domino aut stat aut cadit« (Rom. XIV⁴). »Qui autem iudicat, Dominus est« (I. Cor. IV⁴). Propter causam vero fornicationis Ecclesia Romana posset dimittere Romanum Pontificem« (Migne, P. L. 217, 664).

3) Denkschrift aller Kardinäle gegen die Colonna vom Ende Juni 1297, herausgegeben von Denifle im Archiv f. Lit.- u. Kirchengesch. d. M.-A. V, 526; Vie et miracles de s. Pierre Cölestin par deux de ses disciples, in Analecta Bollandiana XVI. Bruxelles 1897, p. 420—422; Raynaldi annales ecclesiast. a. 1294 n. 20; Hefele, K.-G. VI², 269 ff.

4) Anal. Boll. I. c. p. 427: »In diebus illis multi homines praedicto patri dicebant ut se papam faceret reclamare, quia, quod fecerat, de iure non poterat«.

durchaus unzulässig und die danach erfolgte Wahl Bonifaz' VIII. für ungültig erklärten. In einer eigenen Denkschrift suchten sie diese Behauptung durch eine ganze Reihe von Gründen, theils prinzipieller Art, theils solcher, welche auf die bei dem Verzichte Cölestins und bei der Wahl seines Nachfolgers angeblich stattgehabten Unzukömmlichkeiten sich stützten, zu beweisen¹⁾. Gegenüber diesen, seine Stellung gefährdenden Machinationen sah sich Bonifaz VIII. genöthigt, die Bestimmungen seines Vorgängers über die Zulässigkeit eines Verzichtes auf den päpstlichen Stuhl zu wiederholen und durch Aufnahme einer eigenen hierauf bezüglichen Dekretale in sein Gesetzbuch allen Streitigkeiten ein für allemal ein Ende zu machen²⁾.

Es war freilich für beide Päpste bei dieser Entscheidung zunächst das persönliche Interesse massgebend, und insbesondere enthält das Verfahren Cölestins eine Art *petitio principii*, sofern er zum Zwecke seiner Resignation zuvor ihre Zulässigkeit festsetzte. Allein trotzdem muss man die gegebene päpstliche Erklärung doch auch als innerlich berechtigt anerkennen. Wohl waren die Gegner Bonifaz' VIII. im Rechte, wenn sie behaupteten, dass keine irdische Macht im stande sei, dem Oberhaupte der Kirche seine Würde und alle damit verbundenen Gewalten und Vollmachten abzunehmen; denn dies kann nur durch Gott allein geschehen, der sie auch unmittelbar verliehen hat. Wenn aber geltend gemacht wurde, so wenig es möglich sei, dass ein Bischof aufhöre, Bischof zu sein, noch viel weniger könne es geschehen, dass der Papst nicht Papst sei, so beruht dies auf einer *Verwechslung zwischen Weihe und Jurisdiktion*. Die bischöfliche Weihe ist wie jeder andere Ordo unverlierbar und unentziehbar, und darum kann auch der Papst die einmal empfangene bischöfliche Konsekration niemals verlieren. Dagegen liegt kein Grund vor, eine Unverlierbarkeit der päpstlichen

1) *Hefele a. a. O. S. 304 ff.*

2) c. 1 de renunc. in VI^{to} I. 7: »Quoniam aliqui curiosi, disceptantes de his, quae non multum expediunt, et plura sapere quam oporteat contra doctrinam Apostoli temere appetentes, in dubitationem sollicitam, an Romanus Pontifex, maxime cum se insufficientem agnoscit ad regendam universalem ecclesiam et summi pontificatus onera supportanda, renunciare valeat papatui eiusque operi et honori, deducere minus provide videbantur: Coelestinus Papa quintus praedecessor noster, dum eiusdem ecclesiae regimini praesidebat, volens super hoc haesitationis cuiuslibet materiam amputare, deliberatione habita cum suis fratribus ecclesiae Romanae cardinalibus, de quorum numero tunc eramus, de nostro et ipsorum omnium concordii consilio et assensu auctoritate apostolica statuit et decrevit, *Romanum Pontificem posse libere resignare*. Nos igitur, ne statutum huiusmodi per temporis cursum oblivioni dari, aut dubitationem eandem in recidivam disceptationem ulterius deduci contingat, ipsum inter constitutiones alias ad perpetuam rei memoriam de fratrum nostrorum consilio delimitimus redigendum«.

Jurisdiktion zu behaupten. Was sodann den schon von Innocenz III. angeführten Gegengrund der Unauflöslichkeit der zwischen dem Papste und der römischen, ja der gesamten Kirche bestehenden geistlichen Ehe betrifft, so kann auch daraus die absolute Unmöglichkeit einer Aufgabe des Papstes nicht gefolgert werden. Denn es fanden, wie im weiteren Verlaufe der Erörterung sich zeigen wird, schon seit den ersten Jahrhunderten wiederholt Resignationen auf Bistümer statt und wurden als zulässig betrachtet. Was in dieser Hinsicht vom Episkopate gilt, wird auch bezüglich der päpstlichen Würde nicht anders sein. Die übrigen gegen die Statthaftigkeit einer päpstlichen Resignation vorgebrachten Gründe sind gleichfalls nicht stichhaltig. Die einzige Schwierigkeit, welche übrig bleibt, bildet nur die Lösung der Frage, auf welche Weise der Papst im Falle einer Resignation von den mit dem päpstlichen Amte übernommenen schweren Verpflichtungen befreit werde. Dass dies weder durch die Kardinäle, noch durch sonst jemand auf Erden geschehen kann, ist zweifellos, da alle dem Papste untergeordnet sind. Es ist darum hier allerdings unmöglich, dass der sonst bei einer Resignation notwendige Konsens des kirchlichen Oberen hinzukomme; daraus kann aber nur gefolgert werden, dass es einer solchen Zustimmung beim Verzicht eines Papstes nicht bedarf. Widrigenfalls stünde das Oberhaupt der Kirche in dieser Beziehung hinter jedem kirchlichen Beamten zurück und wäre genötigt, im Widerspruche mit dem kirchlichen Interesse auf einem Posten auszuharren, dessen Obliegenheiten zu verrichten ihm unter Umständen unmöglich ist. Auch hier muss die Regel zur Anwendung kommen: »Nemo potest ad impossibile obligari«¹⁾. Ist der Papst von seiner Unfähigkeit, die Kirche in entsprechender Weise zu leiten, überzeugt, hat er erkannt, dass sein ferneres Verbleiben in seinem Amte der Kirche schädlich sei, so kann er unbedenklich Verzicht leisten, ohne dass es hierbei, weil eben unmöglich, der Genehmigung eines vorgesetzten Oberen bedarf.

Aus den angeführten Gründen haben sich denn auch die Kanonisten seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts einstimmig für die Zulässigkeit einer Resignation auf die päpstliche Würde ausgesprochen²⁾.

Welch grosse Bedeutung die Möglichkeit eines solchen Verzichtes haben kann, zeigte sich bei Beginn des 15. Jahrhunderts,

1) reg. 6. de R. J. in VI^o.

2) *Aegidius de Columna* l. c. p. 1 sqq.; *Augustinus Triumphus* l. c. q. 4; *Parisius* l. c. II. 1. n. 22 sqq.; *Pirhing* l. c. I. 9. n. 20; *Reiffenstuel* l. c. I. 9. n. 16. 44; *Schmalzgrueber* Fr., J. E. U., Ingolst. 1726, I. 9. n. 13; *Phillips* a. a. O. V, 715 ff.; *Hinschius* a. a. O. I, 294 ff., III, 268.

als es sich um die Beseitigung des grossen abendländischen Schismas handelte. Längst hatte man allgemein erkannt, dass die *via cessionis* der leichteste und beste Weg zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit sei, und auf mannigfache Weise war versucht worden, die Prätendenten zu einer Resignation zu veranlassen. Endlich entschloss sich Gregor XII., der allein rechtmässige Papst, zu diesem Schritte, indem er durch seinen Bevollmächtigten Karl Malatesta in der 14. Sitzung des Konstanzer Konzils seinen Verzicht aussprechen liess und damit zugleich die Möglichkeit zu einer legitimen Neuwahl bot ¹⁾).

In späterer Zeit trug sich nur noch Alexander VI. (1492—1503), als er durch die geheimnissvolle Ermordung seines Sohnes, des Herzogs Johann von Gandia, aufs tiefste erschüttert war, eine Zeit lang mit dem Gedanken, der päpstlichen Würde zu entsagen. Da jedoch der Papst seine Gesinnung bald wieder änderte, blieb dieses Vorhaben unausgeführt ²⁾. Endlich erklärte Pius VII., bevor er sich zu den Krönungsfeierlichkeiten nach Paris begab (1804), seinen Verzicht auf die Tiara für den Fall, dass er wider Willen in Frankreich zurückgehalten werden sollte. Die Bestimmung des Papstes trat nicht in Wirksamkeit; denn gerade durch ihre Bekanntgabe wurde veranlasst, dass er sehr bald die Erlaubniss zur Abreise nach Rom erhielt ³⁾).

Die Zulässigkeit des Verzichtes auf das Beneficium des *Kardinalates* ⁴⁾, welcher nach der päpstlichen Würde die höchste Rangstufe in der Hierarchie bildet, ergibt sich aus den, wenn auch nur vereinzelt, vom Papste gutgeheissenen Resignationen von Mitgliedern des hl. Kollegiums. Das älteste bekannte Beispiel ist die Entsagung des Kardinalbischofs von Ostia, Petrus Damiani (ca. 1066) ⁵⁾; am 17. August 1498 verzichtete Cäsar Borgia, Kardinaldiakon und Erzbischof von Valencia ⁶⁾; das Gleiche that 1587 der Kardinal

1) *Phillips* a. a. O. I, 256 f.; *Hefele* a. a. O. VI², 757 ff., VII, 182 ff.; *Pastor*, Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance, Freib. i. B. I², 163 f.

2) *Pastor* a. a. O. III³, 377.

3) *Artaud de Montor*, Geschichte des Papstes Pius VII., A. d. Französischen, Wien 1837—1838, II, 1 S. 53; *Nürnbergger*, Zur K.-G. des 19. Jahrh. I, 1: Papsttum und Kirchenstaat vom Tode Pius VI. bis zum Regierungsantritt Pius IX., Mainz 1897, S. 54.

4) *Parisius* l. c. II. 1. n. 32; *Pirhing* l. c. III. 5. n. 9; *Leuren*. l. c. q. 281 n. 1; *Reiffenstuel* l. c. III. 5. n. 20; *Schmalzgrueber* l. c. III. 5. n. 32; *Phillips* a. a. O. VII, 279.

5) *Opuscul.* 19 & 20, *Migne*, P. L. 145, 425, 442.

6) *Pastor* a. a. O. III³, 442 f.

Ferdinand von Medici¹⁾; im 17. Jahrhunderte resignierten ihre hohe Würde Ferdinand von Gonzaga (1615), Moriz v. Savoyen (1642), Kasimir von Polen (1648), Rainald von Este (1695)²⁾; am Ende des 18. Jahrhunderts legten der Erzbischof von Sens, Loménie de Brienne (1791)³⁾, desgleichen die Kardinäle Altieri und Antini (1798)⁴⁾ den Purpur ab; der letzte, welcher seiner hohen Würde entsagte, war Karl Odescalchi, Kardinalbischof von Sabina (1838)⁵⁾.

Bei Behandlung der Frage nach der Zulässigkeit der Resignation des *Episcopates* in seinen verschiedenen Abstufungen kommen zunächst jene Bestimmungen in Betracht, wonach *der für eine Kirche einmal Ordinierte verpflichtet war, das ihm übertragene Amt auch wirklich anzutreten* und den Verpflichtungen desselben persönlich nachzukommen. Nach dieser Seite hin musste die kirchliche Gesetzgebung schon frühe einreissenden Missbräuchen Schranken entgegenzusetzen. Solange noch das gesamte Volk an den Bischofswahlen Anteil hatte, kam es nicht selten vor, dass ein rechtmässig gewählter Bischof durch eine Volksbewegung, infolge deren die bisherige Minorität die Oberhand erlangte, entweder vertrieben oder gar nicht zugelassen wurde. Bei dieser Sachlage war es dem neuen Bischofe selbstverständlich unmöglich, die Leitung der ihm anvertrauten Herde fortzuführen, bezw. auch nur zu übernehmen. Es kam aber auch der umgekehrte Fall vor, dass der zum Bischofe Ordinierte aus unrechtmässigen Gründen sich weigerte, die Last des ihm übertragenen bischöflichen Amtes auf sich zu nehmen. Gegenüber solchen Pflichtverletzungen erklärte das Konzil von Antiochien 341 c. 17 [c. 7 D. XCII]: »Wenn ein Bischof die Bischofsweihe erhalten hat und bestimmt wurde, einer Gemeinde vorzustehen, aber den Dienst nicht annimmt und sich nicht bereden lässt, zu der ihm angewiesenen Kirche abzureisen, der soll exkommuniziert sein, bis er bewogen wird, das Amt zu übernehmen, oder die vollständige Synode der Bischöfe in der Eparchie etwas über ihn bestimmt«⁶⁾. In unverkennbarem Zusammenhange mit dieser Synodalbestimmung bedroht der 37. apostolische Kanon den Bischof, der das Amt und die Sorge

1) *Parisius* l. c. V. 2. n. 3.

2) *Cartwright*, W. C., *De la constitution des Conclaves pontificaux*, Traduit de l'Anglais, Paris 1872, S. 134 f.

3) *Analecta iuris pontificii* l. c. n. 21 sqq.

4) *Cartwright* a. a. O. S. 156 ff.

5) *Analecta* l. c. n. 24; *Cartwright* a. a. O. S. 161.

6) »Si quis episcopus per manus impositionem episcopatum acceperit, et praesente populo constitutus ministerium subire neglexerit, nec adqueverit ire ad ecclesiam sibi commissam, hunc oportet communione privari, donec susceperit coactus officium, aut certe de eo aliquid integra decreverit eiusdem provinciae synodus sacerdotum« (*Mansi* II, 1315).

für das ihm anvertraute Volk nicht übernimmt, solange mit der Exkommunikation, bis er zum Gehorsam und zur Pflichterfüllung zurückkehrt ¹⁾).

War somit der Bischof verpflichtet, sein Amt anzutreten, so verstand es sich von selbst, dass er *die einmal übernommene Verwaltung seines Sprengels auch fortführte*. Dies ergab sich schon aus der allgemeinen Forderung des Apostels Paulus, dass ein jeder in dem Berufe, in welchem er berufen worden, verbleiben solle ²⁾). Da es in letzter Linie Gott ist, welcher für die einzelnen Kirchen die Bischöfe auserwählt, so haben letztere die Aufgabe, auf den ihnen so angewiesenen Posten auszuharren ³⁾). Von grossem Einflusse hinsichtlich dieses Punktes der kirchlichen Disziplin war die seit alter Zeit in der Kirche herrschende Auffassung, welche die Verbindung zwischen dem Bischofe und seiner Kirche als geistlichen Ehebund betrachtete. Die erste Spur dieser Anschauungsweise findet sich bei Cyprian, welcher den Eindringling Novatian, der sich an die Stelle des rechtmässigen Papstes Kornelius gesetzt hatte, einen Ehebrecher nennt. Von den nachfolgenden Vätern, ebenso von den Päpsten und Konzilien wurde oftmals dieser Gesichtspunkt hervorgehoben ⁴⁾). Daraus ergab sich dann von selbst die Folgerung, dass, wie durch die natürliche Ehe die Gatten unzertrennlich mit einander verbunden sind, und nur durch den Tod das Band gelöst wird, ebenso auch das Band der geistlichen Ehe unauflöslich sei, und der Bischof bis zu seinem Tode bei seiner Kirche bleiben müsse. Abgesehen von dem Interesse der kirchlichen Einheit und Ordnung hatten auch die zahlreichen seit dem Konzil von Nicäa ergangenen Verbote des Verlassens der eigenen und des Uebergehens zu einer anderen Kirche ihren hauptsächlichlichen Grund in dieser Vorstellung.

Die Unzulässigkeit des Rücktrittes von der Verwaltung eines Bistums, sei es zum Zwecke der Uebernahme einer andern Diocese, sei es ohne eine solche Absicht, welche letzteres allein hier in Frage steht, *war jedoch keineswegs eine absolute*. Als verboten galt vielmehr das willkürliche und nur durch persönliche Gründe oder gar unlautere Motive veranlasste Aufgeben der Episkopate. Dagegen *wurde ein Versicht, der durch hinlängliche Gründe gerechtfertigt*

1) »Εἰ τις χειροτονηθεὶς ἐπίσκοπος μὴ καταδέχοιτο τὴν λειτουργίαν καὶ τὴν φροντίδα τοῦ λαοῦ τὴν ἐγκλεισθεῖσαν αὐτῷ, τοῦτον ἀφωρισμένον τυγχάνειν, ἕως ἂν καταδέξηται.« (Hefele a. a. O. I², 811).

2) I. Cor. VII²⁰.

3) cf. Antiochen. conc. 341 c. 21 (c. 25 C. VII q. 1).

4) Vgl. Phillips a. a. O. VII, 424 ff.; Kober F., Die Deposition und Degradation nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechtes, Tübingen 1867, S. 193 f.

war, der insbesondere dem öffentlichen kirchlichen Wohle diene, *niemals als unmöglich angesehen*. In dieser Hinsicht bestimmte schon die antiochenische Synode v. 341 c. 18: »Wenn ein zum Bischofe Geweihter zu der Kirche, für die er geweiht wurde, nicht geht, nicht aus seiner eigenen Schuld, sondern entweder weil das Volk ihn nicht annehmen will oder aus einer anderen Ursache, die nicht von ihm herrührt, dieser soll Ehre und Amt behalten, nur dass er die Angelegenheiten der Kirche, wo er sich aufhält, nicht belästige; und er muss annehmen, was etwa die vollständige Synode der Eparchie, das ihr Unterbreitete beurteilend, beschliesst«¹⁾. Beweis der aufgestellten Behauptung sind sodann die *mannigfachen seit alter Zeit erfolgten, teilweise von allgemeinen oder Partikularsynoden ausdrücklich genehmigten oder anerkannten bischöflichen Resignationen*. Der erste uns bekannte Fall eines Verzichts auf den Episkopat in der *morgenländischen Kirche* ist die Resignation des nachmaligen Bischofs von Antiochien, Meletius, der sein Bistum Sebaste in Armenien aufgab²⁾. Gregor v. Nazianz, der von Basilius dem Grossen zum Bischofe von Sasima, einem ganz unbedeutenden und zu einem Bischofssitze völlig ungeeigneten Orte, geweiht worden war (ca. 371), übernahm entweder, und dafür spricht die grössere Wahrscheinlichkeit, die Leitung seines Bistums überhaupt nicht oder zog sich doch sehr bald wieder von derselben zurück³⁾. Ebenso verzichtete er i. J. 381 mit Zustimmung des Kaisers Theodosius I. und der Synode von Konstantinopel auf den kurz zuvor ihm übertragenen Bischofsstuhl dieser Stadt⁴⁾. Die Resignation des pamphyliischen Metropolitens Eustathius von Perge wurde von der allgemeinen Synode zu Ephesus (431), obwohl sie die Gründe als nicht hinreichend ansah, dennoch anerkannt⁵⁾. Auch aus den Verhandlungen der antiochenischen Synode vom Jahre 445 über den Bischof Athanasius von Perrha in der euphratensischen Provinz, der sein Bistum in die Hände seines Metropolitens Panolbius von Hierapolis resigniert hatte, ergibt sich,

1) »Si quis episcopus ordinatus ad parochiam minime, cui est electus, accesserit, non suo vitio, sed quod eum aut populus vitet, aut propter aliam causam, non tamen eius vitio perpetrata, hic et honoris sit et ministerii particeps, dummodo nil molestus ecclesiae rebus existat, ubi ministrare cognoscitur; quem etiam observare conveniet, quidquid synodus perfecta provinciae, quod visum fuerit, iudicando decreverit« (*Mansi II*, 1315).

2) Theodor., H. E. II, 27, *Migne*, P. G. 82, 1080.

3) Gregor. Naz. ep. 48 (81). 49 (94), *Migne*, P. G. 37, 97, 101; carmen de sua vita, v. 439 sqq., *Migne* l. c. 1059 sqq.; *Bardenhever*, Patrologie, Freib. i. B. 1894, S. 264 f.

4) Socrat., H. E. V, 7, *Migne*, P. G. 67, 573; Sozom., H. E. VII, 7, *Migne* l. c. p. 1432; Theodor. H. E. V, 8, *Migne*, P. G. 82, 1209; *Hefele a. a. O. II*³, I ff.

5) *Mansi IV*, 1475.

dass man die Zulässigkeit eines solchen Verzichts allgemein voraussetzte; denn bezüglich dieses Punktes wurde von keiner Seite irgend welches Bedenken geäußert¹⁾. Ausserdem erfolgten in alter Zeit die Renunciationen des Bischofs Johannes Hesychastes von Colonia in Armenien (492)²⁾, sowie der beiden antiochenischen Patriarchen Mar-tyrius (um 470)³⁾ und Paulus (521)⁴⁾.

In der *afrikanischen* Kirche wurde i. J. 402 von der Synode von Mileve der Verzicht des Bischofs Maximian von Vaga gutgeheissen⁵⁾. Schon durch den hl. Cyprian erfahren wir von der Resignation des *spanischen* Bischofs Basilides⁶⁾. Was die Kirche Galliens betrifft, so zog sich der hl. Justus von der Verwaltung seines Bistums Lyon um 381 in die ägyptische Wüste zurück⁷⁾; i. J. 411 begab sich Lazarus seiner Diöcese Aix⁸⁾; diesen Resignationen schlossen sich in der folgenden Zeit verschiedene andere an, so z. B. die des erblindeten Bischofs Klemens von Auxerre (733)⁹⁾ und Wilikars von Vienne (ca. 752)¹⁰⁾. In *England* begab sich Dubritius, Erzbischof von Caerleon, um 519 seines Episkopates¹¹⁾. Beda der Ehrwürdige berichtet die Resignationen der Bischöfe Colman (664) und Cuthbert (687) von Lindisfarne, sodann Bisis von Norwich, der beiden Rochesterschen Bischöfe Putta (676) und Cuichelm (678), Bosels v. Worchester (691), endlich des Yorker Erzbischofs Johann v. Beverley (718)¹²⁾. Des letzteren Nachfolger Wilfrid der Jüngere legte gleichfalls um 732 das Bistum nieder¹³⁾.

Der erste Bischof in *Deutschland*, der von der Verwaltung des oberhirtlichen Amtes zurücktrat, war der hl. Arnulf von Metz (nicht vor 626)¹⁴⁾; hierin folgten ihm um die Mitte des siebenten Jahrhunderts die beiden Bischöfe von Maastricht, Amandus¹⁵⁾ und Re-

1) *Mansi* VI, 465, VII, 315 sqq., 326 sqq.; *Hardouin* II, 579 sqq.; *Hefele* a. a. O. S. 304 f., 499 ff.

2) *Boll. Mai.* III, 282 sqq.

3) *Theod. Lect.*, H. E. I, 20–22, *Migne*, P. G. 86, 176.

4) *Thiel*, Epp. RR. PP., Brunsb. 1863, p. 983 sq.

5) *Hardouin* I, 911; *Hefele* a. a. O. S. 87.

6) ep. 67, 6 (Cyprian. opp., ed. *Hartel*, Vindob. 1871, p. 740 sq.).

7) *Ado*, *Chronic. Viennen.*, *Migne*, P. L. 123, 96; *Boll.* Septemb. I, 866 sqq.

8) *Zosim.* ep. 3 & 4 (*Jaffé* n. 330, 331), *Migne*, P. L. 20, 656, 663.

9) *Gesta episc. Antissiodor.*, M. G. SS. XIII, 395.

10) *Ado*, *Chronic.*, *Migne*, P. L. 123, 122 sq.; M. G. SS. II, 319; cf. *Duchesne*, *Fastes episcopaux de l'ancienne Gaule*, Paris 1894, I, 150.

11) *Mansi* VIII, 539.

12) H. E. III, 26, IV, 27 (29), 5, 12, 21 (23), V, 6, *Migne*, P. L. 95, 163, 224, 183, 190, 210, 236; *Plummer* C., *Ven. Baedae opp. hist.*, Oxon. 1896, I, 189, 274, 217, 228, 255, 291 sq.

13) *Boll.* April. III, 627.

14) *Vita S. Arnulfi* in M. G., *Scriptores rerum Merovingicarum*, T. II (ed. *Bruno Krusch*), Hannov. 1888, Prolegg. p. 427.

15) *Boll.* Febr. I, 848 sqq.; *Hefele* a. a. O. III², 229; *Hauck* a. a. O. I², 315.

maclus¹⁾. Ebenso resignierten der hl. Burchard von Würzburg (753) und dessen Nachfolger Megingaud (785)²⁾.

Auch einzelne *Väter*, insbesondere Johannes Chrysostomus und Augustinus, haben die Verzichtleistungen auf Episkopate beim Vorliegen hinreichender Gründe nicht nur für erlaubt, sondern auch unter Umständen für wünschenswert, ja sogar für notwendig erklärt. Der erstere war nicht bloss, gleich dem Patriarchen Flavian von Antiochien³⁾, selber bereit, sein Patriarchat aufzugeben, sofern dadurch die bestehenden Streitigkeiten gehoben werden könnten⁴⁾, er verlangte auch, dass derjenige Bischof, der sich eines mit Absetzung bedrohten Verbrechens schuldig mache, dem richterlichen Urteilspruche zuvorkommen und freiwillig sein Amt aufgeben solle. Durch ein solches Benehmen erlange man Gottes Erbarmen, während ein hartnäckiges Festhalten an der Stelle nur geeignet sei, den göttlichen Zorn zu steigern⁵⁾. Der hl. Augustinus dachte gleichfalls einmal daran, von der Verwaltung seiner Diözese zurückzutreten. Um die katholischen Einwohner von Fussala, einem kleinen in seiner Diözese gelegenen Orte, gegen die Umtriebe der Donatisten zu schützen, hatte er für denselben etwas voreilig einen noch jungen Mann, Antonius, in Rücksicht auf seine bisherige musterhafte Haltung zum Bischofe geweiht. Dieser bewährte sich aber nicht, machte sich vielmehr zahlreicher grober Vergehen schuldig. Zur Strafe für seine Unklugheit und zugleich zur Sühne für die Verheerungen, welche sein Schützling in der Kirche anrichtete, wollte der grosse Bischof von Hippo sein Bistum niederlegen⁶⁾. Dem oben erwähnten ehemaligen Bischof von Vaga, Maximian, der, um einem drohenden Schisma zu begegnen, auf den Episkopat verzichtet hatte, spendet Augustinus in einem Schreiben an dessen Bruder Kastorius deshalb das grösste Lob und gibt dabei sein Urteil dahin ab, dass es weit ruhmwürdiger sei, den Episkopat, sofern die Vermeidung von Gefahren für die Kirche dies fordere, verlassen als in der besten Absicht ihn übernommen zu haben⁷⁾. In der Schrift gegen den Donatisten Cre-

1) Heriger., *Gesta episc. Leodien.*, M. G. SS. VII, 185; *Hauck a. a. O.*

2) *Vita Burchardi episc. Wirzburg. auctore, ut traditur, Egilwardo*, M. G. SS. XV, 58, 60. Bezüglich des letzteren vgl. *Abel Sig.*, *Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Grossen*, 2. Aufl. v. Bern. *Simson*, Leipzig 1888, S. 515. Die Thatsächlichkeit eines Verzichts vonseiten Burchards wird in neuester Zeit bestritten von *Hauck a. a. O.* II¹, 45, u. v. O. *Holder-Egger* in *M. G. l. c.* p. 58⁴.

3) Theodor., H. E. V, 23, *Migne*, P. G. 82, 1249.

4) Hom. XI in Eph., *Migne*, P. G. 62, 88.

5) *De sacerdotio* III, 10, *Migne*, P. G. 48, 647.

6) ep. 209 (al. 261), *Migne*, P. L. 33, 956.

7) ep. 69 (al. 238), *Migne l. c.* p. 238: »Longe est quippe gloriosius, episco-

conius¹⁾ spricht sich der Heilige hinsichtlich der bischöflichen Resignationen folgendermassen aus: »Neque enim episcopi propter nos sumus, sed propter eos, quibus verbum et sacramentum dominicum ministramus: ac per hoc ut eorum sine scandalo gubernandorum sese necessitas tulerit, ita vel esse vel non esse debemus, quod non propter nos, sed propter alios sumus. Denique nonnulli sancta humilitate praediti viri propter quaedam in se officicula, quibus pie religioseque movebantur, episcopatus officium non solum sine culpa, verum etiam cum laude posuerunt.« Und bei Eröffnung des Religionsgespräches zu Karthago i. J. 411 machten Augustinus und Aurelius von Karthago im Namen sämtlicher katholischer Bischöfe den Donatisten, um ihnen die Rückkehr zur Kirche zu erleichtern, den Vorschlag, es sollten nach Hebung des Schismas in allen Städten, in denen ein katholischer und ein donatistischer Bischof einander gegenüberstünden, beide gemeinschaftlich ihre Diözese leiten oder, sofern dies unausführbar sei, beide ihre Entlassung nehmen, worauf dann für jeden einzelnen Sprengel nur mehr *ein* neuer Bischof bestellt werden sollte²⁾.

Was die Anschauung des *päpstlichen Stuhles* bezüglich der Zulässigkeit des Verzichts auf Bistümer betrifft, so wurde von Papst Zosimus die Resignation des Bischofs Lazarus von Aix ausdrücklich als zurechtbestehend anerkannt³⁾. Agapet I. beklagte sich in einem Schreiben an Cäsarius von Arles [18. Juli 535] über dessen und seiner Mitbischöfe rechtswidriges Vorgehen gegen den Bischof Contumeliosus von Riez und wies darauf hin, man hätte letzteren wegen seiner Vergehen zur Abdankung bestimmen, nicht aber in ein Kloster einsperren sollen⁴⁾. Die Päpste Leo I. und Martin I. sprachen sich allerdings entschieden, ersterer gegen den von Rusticus von Narbonne, letzterer gegen den von Amandus von Maastricht beabsichtigten Verzicht aus, aber nicht deshalb, als ob sie einen solchen für unbedingt unstatthaft gehalten hätten, sondern weil ihnen die Gründe

patas sarcinam propter ecclesiae vitanda pericula deposuisse, quam propter regenda gubernacula suscepisse.

1) contra Crescon. Donat. l. II. c. 11, *Migne*, P. L. 43, 474.

2) »Aut si forte populi christiani singulis delectantur episcopis et duorum consortium inusitata rerum facie tolerare non possunt, utriusque de medio discedamus; et ecclesiis singulis, damnata schismatis causa, in unitate pacifica constitutis ab his, qui singuli in singulis ecclesiis inveniuntur, unitate facta per loca necessaria singuli constituentur episcopi.« Coll. Carth. die 1. c. 16, *Mansi* IV, 62; August., De gestis cum Emerito, *Migne*, P. L. 43, 700 sqq.

3) Zosim. ep. 3 & 4, *Migne*, P. L. 20, 656, 663.

4) »Addendum, quia etsi non esset praedictus episcopus iudicationi refractus, privatam magis potuit secundum canones expetere secessionem, quam severitatem religionis excipere.« (*Jaffé* n. 890), *Migne*, P. L. 66, 47 sq.

hierzu nicht hinreichend erschienen¹⁾. Als diese in verschiedenen Gregor dem Grossen vorgelegten Fällen gegeben waren, erklärte sich der Papst mit der dadurch veranlassten Resignation völlig einverstanden und den Bischof Andreas von Tarent, der eines schweren Verbrechens beschuldigt war, ohne dass es gerichtlich bewiesen werden konnte, forderte er auf, falls die Anklage begründet sei, seinem Amte freiwillig zu entsagen²⁾. Den gleichen Standpunkt nahmen im 9. Jahrh. Nikolaus I. und Johann VIII. in ähnlich gelagerten Fällen ein³⁾.

Dass Resignationen auf Bistümer auch in späterer Zeit zulässig waren, bedarf eines weiteren Beweises nicht. Aus dem Angeführten ergibt sich zugleich, dass es ein Widerspruch mit der Uebung der älteren Zeit und ebenso mit der Anschauung der Väter und der Päpste war, wenn mitunter eine absolute Unstatthaftigkeit solcher Verzichte behauptet wurde. Letzteres geschah vonseiten vieler gallischer Bischöfe, als Leidrad von Lyon i. J. 814, um sich ins Kloster zurückzuziehen, sein Amt niederlegte, und statt seiner Agobard zum Bischof bestellt wurde. Mit Rücksicht auf den 8. Kanon des nicänischen Konzils, wonach in einer Stadt nur *ein* Bischof sein darf⁴⁾ — eine Bestimmung, die auch von vielen Partikularsynoden wiederholt wurde⁵⁾ — und im Hinblick auf die weitere, oft erneuerte Vorschrift, dass zu Lebzeiten eines Bischofs diesem ein Nachfolger nicht gegeben werden dürfe⁶⁾, forderte man Leidrads Rückkehr und Agobards Entfernung⁷⁾. Diese erfolgten jedoch nicht, wie auch die

1) Leon. ep. 167 ad Rustic. Narbon. (*Jaffé* n. 544), *Mansi* VIII, 387⁹ *Migne*, P. L. 54, 1200. — Martin. ep. ad Amand. Traiect. (*Jaffé* n. 2059) *Mansi* X, 1183, *Migne*, P. L. 87, 135.

2) *Ewald-Hartmann*, Registr. epist. Gregor. M., Berolin. 1891—1895, IX. 138 (c. 13 C. VII q. 1 (*Jaffé* n. 1663)), XI. 29 (c. 1 eod. (*Jaffé* n. 1819)), XIII. 8 (c. 14 eod. (*Jaffé* n. 1872)), III. 44 (c. 7 D. XXXIII (*Jaffé* n. 1249)).

3) *Jaffé* n. 2758 (*Migne*, P. L. 119, 874). 2791 (c. 3 C. VI q. 3). 2985 *Loewenfeld* l. c. p. 29 n. 52).

4) »... ἵνα μὴ ἐν τῇ πόλει δύο ἐπίσκοποι ᾶσιν« (*Hefele* a. a. O. I², 408).

5) z. B. Syn. von Châlons-sur Saône (zw. 639 u. 654) c. 4: »Ut duo in una civitate penitus uno tempore nec ordinentur nec habeantur episcopi nec res ecclesiae saeva divisione debeant partiri« (M. G. Legg. Sect. III, 1, Concilia aevi Meroving., rec. Frid. *Maassen*, Hannov. 1893, p. 209; *Hefele* a. a. O. III², 92); Syn. von Latona (zw. 673 u. 675) c. 6: »Ut duo episcopi in una civitate non sint nisi peregrinus« (M. G. l. c. p. 218; *Hefele* a. a. O. S. 107).

6) z. B. Syn. von Antiochien 341 c. 23 (*Hefele* a. a. O. I², 411); Syn. v. Latona c. 22: »Si quis episcopus successorem sibi contra decreta canonum subrogaverit, ipse a proprio gradu decedat mutata vita contemptus. Constituimus vero, ut canonicae ministerium sibi commissum devotae impleat« (M. G. l. c. p. 219).

7) *Ado*, Chronic. Vienn.: »Leidradus Lugdunensis episcopus, qui initio imperii Ludovici imperatoris Suessionis monasterii locum petiit, et in loco eius Agobardus, eiusdem ecclesiae chorepiscopus, consentiente imperatore et universa

angegebenen konziliarischen Verordnungen sich auf den Fall der Resignation nicht beziehen. Zudem hatte die Pariser Synode vom J. 614 c. 2 ausgesprochen, dass einem Bischofe ein Nachfolger bestellt werden könne, wenn es feststehe, dass jener Klerus und Volk nicht zu regieren vermöge¹⁾. Es hätte sich demnach auch damals nur darum handeln können, zu untersuchen, ob hinreichende Gründe Leidrads Rücktritt rechtfertigen oder nicht. Noch Petrus Damiani musste sich mit dem gegen seine Resignation erhobenen Einwände beschäftigen, dass es unerlaubt sei, die einmal übernommene Leitung eines Bistums wieder aufzugeben. Der Heilige anerkennt, dass dies allerdings nicht willkürlich und ohne Grund geschehen dürfe, lässt aber jene Ansicht nicht gelten, sofern ein Fall der Not oder andere triftige Gründe für einen derartigen Schritt vorliegen²⁾.

Die Resignationen auf Episkopate blieben immerhin bis ins 10. Jahrh. eine ziemlich seltene Erscheinung; erst seit dieser Zeit kamen sie häufiger vor, insbesondere aber seitdem Alexander III. und Innocenz III. ausführliche Bestimmungen über solche Verzichte gegeben hatten. Bis zu einer bedenklichen Höhe stieg die Zahl der bischöflichen Renunciationen im 15. und 16. Jahrh., namentlich in Italien und Frankreich. Damals entsagte oft ein Amtsinhaber nach dem anderen seinem Bistume, hinsichtlich dessen früher während vieler Jahrhunderte ein Verzicht nicht stattgefunden hatte. Diese zahlreichen Rücktritte hingen teilweise mit der in jener Zeit gebräuchlichen Kumulation der Bistümer zusammen, wo dann freilich mit jedem Verzichte nur eine Annäherung an die Forderungen des kirchlichen Rechtes gegeben war. Seit Beginn des 17. Jahrhunderts kam wieder eine grössere Strenge hinsichtlich der bischöflichen Resignationen in Uebung, bei der es auch bis zur Gegenwart verblieben ist³⁾.

Gallorum episcoporum synodo, episcopus substitutus est; quod quidam defendere volentes dixerunt eundem venerabilem Agobardum a tribus episcopis in sede Lugdunensi iubente Leidrado fuisse ordinatum: sed canonica auctoritas est, in una civitate duos episcopos non esse, nec vivente episcopo successorem sibi debere eligere, ac idcirco ulla quacunq̄ue causa regulæ Ecclesiæ præteriri in tanto ordine fixæ non debent. (*Migne*, P. L. 123, 134; M. G. SS. II, 320). Cf. Gallia christiana IV, 54 sq.

1) *Mansi* X, 540, *Hefele* a. a. O. III², 68.

2) Opusc. 19 (*Migne*, P. L. 145, 425): »Hic mihi fortassis obicitur, semel acceptum dimitti regimen non licere. Ad quod breviter dico, quod sentio; quia plerique pontificatus iura non deserunt et de sinistris sunt; quotquot autem legimus recta intentione dimisisse certa spes est eos de æterna societate gaudere. Neque tamen hoc dicimus, ut passim deseri episcopatum liceat, nisi videlicet id fieri necessitas, nisi rationalis quaelibet causa deprecatur« (opusc. 20 l. c. p. 442: »nisi videlicet id fieri necessitas magna compellat«).

3) Cf. *Gams* P. B., *Series episcoporum ecclesiæ catholicæ*, Ratisb. 1873; Supplementum I 1879, II 1886; *Eubel* C., *Hierarchia catholica mediæ ævi* (ab anno 1198—1431), Monast. 1898.

Was die *übrigen Benefizien* betrifft, so gab es solche in dem heutigen Sinne dieses Wortes in der älteren Zeit nicht. Denn das gesamte kirchliche Vermögen einer Diöcese unterstand der Verwaltung und Verfügung des Bischofs, der daraus den einzelnen Klerikern den nötigen Unterhalt zu gewähren hatte. Erst im Laufe des 5. und 6. Jahrh. bildete sich die vermögensrechtliche Selbständigkeit der einzelnen Kirchen aus. Allein das Wesentliche der später sogenannten Benefizien, nämlich eine dauernde Uebertragung des Dienstes an einer bestimmten Kirche, verbunden mit dem Anspruch auf lebenslängliche Sustentation, war seit der ältesten Zeit vorhanden. Da die *absoluten* Ordinationen verboten waren, so konnte niemand eine Weihe erteilt werden, ohne dass damit zugleich eine Verwendung bei einer bestimmten Kirche gegeben war, und der Kleriker galt auf immer an die Kirche gefesselt¹⁾, zu deren Dienst er die Weihe empfangen hatte. Die Bestimmung, welche es den Bischöfen untersagte, ihre Kirche zu verlassen, galt in gleicher Weise auch hinsichtlich der übrigen Geistlichen. Schon die Synode von Arles (314) bedrohte die Uebertretung dieser Vorschrift mit Deposition¹⁾, das nicänische Konzil sogar mit Exkommunikation²⁾. Aus dieser engen Verbindung des Klerikers mit seiner Kirche und aus dem innigen Zusammenhange zwischen Ordination und Anstellung hat man auf eine gänzliche Unmöglichkeit der Resignation in der älteren Zeit geschlossen, indem man die Anstellung für ebenso unverlierbar wie das durch die Weihe der Seele eingeprägte Merkmal erklärte³⁾. Allein diese Schlussfolgerung ist nicht zutreffend. Denn bezüglich der Bischöfe bestehen ja in dieser Hinsicht ganz die gleichen Verhältnisse, und doch galten die Verzichtleistungen auf Bistümer unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig. Jener Anschauung zufolge müssten Renunciationen der letzteren Art heute noch unmöglich sein, da hinsichtlich der Erteilung der Bischofsweihe die Kirche niemals von dem Grundsatz der *relativen* Ordination ab-

1) c. 2: »De his, qui in quibuscunque locis ordinati fuerint ministri, in ipsis locis perseverent« (*Hefele* a. a. O. I², 205).

c. 21: »De presbyteris aut diaconibus, qui solent dimittere loca sua, in quibus ordinati sunt, et ad alia loca se transferunt, placuit, ut iis locis ministrant, quibus praefixi sunt. Quod si relictis locis suis ad alium se locum transferre voluerint, *deponantur*« (*Hefele* a. a. O. S. 216).

2) c. 16 (c. 23 C. VII q. 1): »Όσοι ἐπισκοινδύνως μήτε τὸν φόβον τοῦ θεοῦ πρὸ ὀφθαλμῶν ἔχοντες, μήτε τὸν ἐκκλησιαστικὸν κανόνα εἰδότες, ἀναχωρήσουσι τῆς ἐκκλησίας, πρεσβύτεροι ἢ διάκονοι ἢ ὅλως ἐν τῷ κανόνι ἐξεταζόμενοι: οὗτοι οὐδαμῶς δεκτοὶ ὀφείλουσιν εἶναι ἐν ἑτέρᾳ ἐκκλησίᾳ, ἀλλὰ πᾶσαν αὐτοῖς ἀνάγκην ἐπάγειναι γρῆν, ἀναστρέφειν εἰς τὰς ἑαυτῶν παροικίας, ἢ ἐπιμένοντας ἀκοινωνήτους εἶναι προσάγει« (*Hefele* a. a. O. S. 420).

3) *Helfert* a. a. O. S. 232. Vgl. *Berardi*, Commentaria in ius eccl. univ., Venet. 1789, t. II diss. 7 c. 3 p. 256; *Schulte*, System des Kirchenrechts,

gegangen ist. Man wird vielmehr annehmen dürfen, dass auch Resignationen auf untergeordnete Kirchenämter schon in alter Zeit geschehen konnten, wofern zwingende oder doch triftige Gründe dies forderten. Zum Beweise hierfür dient schon der sechste Kanon des Konzils von Saragossa (380). Wenn hier bestimmt wird, dass derjenige Kleriker, welcher aus Stolz sein Amt niederlegt, um Mönch zu werden und so das Gesetz besser beobachten zu können, aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden soll, so ist damit zugleich die Zulässigkeit eines solchen Schrittes anerkannt, wofern er nur nicht durch derartige unlautere Beweggründe verursacht wurde¹⁾. Auch Gregor der Grosse erklärte in einem Schreiben an den Bischof Desiderius von Vienne, dass die zum Zwecke des Eintritts in ein Kloster erfolgende Aufgabe eines Kirchenamtes nicht verhindert werden könne²⁾. Und aus einem Briefe des Abtes Lupus von Ferrières (842—ca. 862) an den Bischof Wenilo von Sens erfahren wir, dass solche Verzichtleistungen in jener Zeit häufig vorkamen, indem ersterer darauf hinweist, dass nicht leicht sich ein Kloster finde, in das nicht der eine oder andere Weltgeistliche aus dem Getriebe der Welt sich zurückgezogen habe³⁾. Die sechste Synode von Toledo vom J. 633 setzt die Möglichkeit des Verzichts untergeordneter Kleriker gleichfalls voraus, da sie in c. 53 anordnet, es sollten herumschweifende Religiösen, gleichviel ob Mönche oder Kleriker, die aber in Wahrheit weder Kleriker noch Mönche seien, angehalten werden, entweder in ein Kloster oder in den Klerus einzutreten, von dieser Bestimmung aber diejenigen ausnimmt, die von ihrem Bischofe wegen Alters oder Gebrechlichkeit vom kirchlichen Dienste befreit wurden⁴⁾.

Giessen 1856, II, 342⁵⁾. Umgekehrt wird ebenso unrichtig behauptet, der Verzicht eines Klerikers auf sein kirchliches Amt sei in den ältesten Zeiten der Kirche, da man von einem durch die Weihe verliehenen charakter indelebilis damals noch nichts gewusst habe, mit dem Ausscheiden aus dem geistlichen Stande verbunden gewesen, so von *Hinschius* a. a. O. III, 265. Bezüglich des unauflöschlichen Merkmals vgl. dagegen *Lang*, Ueber das Laisieren, Tübinger theol. Quartalschrift, Jahrg. 1831, S. 283 ff.; *Kober* a. a. O. S. 90 ff.; *Schanz*, Die Lehre von den hl. Sakramenten der kathol. Kirche, Freib. i. B. 1893. §. 10. 50. 52.

1) »Si quis de clericis propter luxum vanitatemque praesumptam de officio sponte discesserit ac velut observatorem legis monachum videri voluerit esse magis quam clericum, ita de ecclesia repellendum, ut nisi rogando atque observando pluribus temporibus satisfecerit, non recipiatur« (*Hardouin* I, 806).

2) Registr. ep. Gregor. M. l. c. IX. 157 (*Jaffé* n. 1684).

3) ep. 29: »Jam vero de presbyteris quid dicam, cum nullum fere monachorum reperiat monasterium, quo non aliqui eorum saeculi tumultus declinantes concesserint« (*Migne*, P. L. 119, 479)?

4) »Religiosi propriae regionis, qui nec inter clericos nec inter monachos habentur, sive hi, qui per diversa loca vagi fuerint, ab episcopis, in quorum conventu commanere noscuntur, licentia eorum coëreantur; in clero aut in monasteriis deputati, praeter illos, qui ab episcopo suo aut propter actalem aut propter languorem fuerint absoluti« (*Manst* X, 632).

Der genannte Abt Lupus erwähnt an der angeführten Stelle auch einen Fall von einem Verzicht auf ein *Kanonikat*, während er in einem anderen Briefe den Bischof von Sens um Annahme einer Resignation auf eine *Pfarrei* im Namen des Pfründeninhabers bittet¹⁾. Ungefähr um diese Zeit geschah ein derartiger Verzicht in die Hände des Metropolitens Hinkmar von Reims²⁾, welcher letzterer auf der ebendasselbst i. J. 874 abgehaltenen Synode die Gründe und die Formalitäten der Verzicht auf Pfarreien festsetzte³⁾. Auch der Rücktritt von der Leitung der *Abteien* war gestattet. So legte der hl. Bonifatius bald nach seiner Wahl zum Abte des Klosters Nhtuscelle diese Würde wieder nieder⁴⁾; Hinkmar von Reims sprach sich für die Zulässigkeit des Verzichts des Abtes Heilo von Corbie aus⁵⁾; Flodoard, der Geschichtschreiber der Kirche von Reims, berichtet seine eigene i. J. 963 erfolgte Resignation⁶⁾. Abgesehen von den bald sich mehrenden Verzichten auf Abteien scheint die Aufgabe der sonstigen Benefizien nicht sehr verbreitet gewesen zu sein, da auch die Bestimmungen gegen die dabei vorkommenden Missbräuche erst seit dem 12. und 13. Jahrhunderte häufiger werden. Im 15. und namentlich im 16. Jahrh. waren die Resignationen ausserordentlich zahlreich, so dass Pius V. sich zum Ergreifen einschränkender Massregeln veranlasst sah, die im einzelnen später zur Sprache kommen werden.

Ob es sich um Säkular- oder Regularpfründen, um *beneficia duplicia* oder *simplicia*, um solche, die der freien oder der beschränkten Verleihung unterstehen, handelt, ist in Bezug auf die Zulässigkeit des Verzichts ohne Belang. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Kommenden, Vikarien, der Manualien und überhaupt aller Kirchenämter, sofern ihnen die wesentlichen Erfordernisse eines Beneficiums zukommen, welchen Namen auch immer sie tragen mögen. Nur bezüglich desjenigen Beneficiums, *welches den Ordinationstitel eines Klerikers der höheren Weihen bildet*, kommen besondere, durch das Konzil von Trient getroffene Verfügungen in Betracht. Um zu verhüten, dass Geistliche, die unwiderruflich dem göttlichen Dienste sich geweiht haben, in die Lage versetzt werden, durch Bettel oder eine mit der Erhabenheit ihres Standes unverein-

1) ep. 73, *Migne* l. c. p. 535.

2) Flodoard., *Histor. Eccles. Remens.* III. 28, M. G. SS. III, 552; *Migne*, P. L. 135, 257.

3) *Capitula Hincmari Remens. archiepisc. in synodo Remis data 874 c. 1*, *Migne*, P. L. 125, 796.

4) Willibald., *Vita s. Bonif.*, c. V, 13, M. G. SS. II, 339.

5) Flodoard. l. c. IV. 7, M. G. SS. XIII, 572; *Migne*, P. L. 135, 287.

6) Flodoard., *Annal.*, M. G. SS. III, 406; *Migne* l. c. p. 487.

bare Erwerbsart sich den nötigen Lebensunterhalt verschaffen zu müssen, bestimmte diese Synode, dass ein Geistlicher zu einer höheren Weihe nur dann befördert werden solle, wenn er sich im friedlichen Besitz einer ausreichenden Pfründe befindet oder wenigstens, sofern die Notwendigkeit oder der Nutzen der Kirche die Erteilung der ordines maiores an sonstige Kleriker erfordere, auf andere Weise dessen Auskommen dauernd gesichert ist. Aus diesem Zwecke des Titelbeneficiums, dessen Inhaber die hinlänglichen Sustentationsmittel zu gewähren, ergibt sich von selbst, dass hier ein Verzicht nur dann zulässig ist, wenn der Titular der Einkünfte dieser Pfründe nicht bedarf. Deshalb hat das Tridentinum des weiteren angeordnet, dass ein solches Beneficium nicht resigniert werden könne, wenn nicht dessen Titelqualität beim Verzicht erwähnt wird, und wenn ausserdem nicht feststeht, dass der Benefiziat über anderweitige, genügende Bezüge fortan zu verfügen habe¹⁾. Die Congregatio Conc. Trid. interpretum hat diese Forderungen noch näher dahin präcisirt: die Angabe über die fragliche Eigenschaft des Beneficiums muss *ausdrücklich* und *ganz bestimmt* gemacht werden; der zukünftige Lebensunterhalt des Resignierenden muss *aus konkludenten Beweisen* feststehen; dazu genügt aber dessen alleinige, wenn auch beschworene Versicherung nicht; endlich hat der *Bischof* an die Stelle der aufgegebenen Pfründe ein *anderes Beneficium oder die sonstigen Einkünfte des Resignierenden dauernd zu setzen*²⁾. Bezüglich dieser beiden gelten dann wieder die gleichen Bestimmungen wie bei einem Titelbeneficium oder einem als Titel dienenden Patrimonium oder einer zum gleichen Zwecke bestellten Pension³⁾. Zur

1) »Id vero beneficium resignare non possit (ad sacros ordines promotus), nisi facta mentione, quod ad illius beneficii titulum sit promotus; neque ea resignatio admittatur, nisi constito, quod aliunde vivere commode possit; et aliter facta resignatio nulla sit«. Trid. Sess. 21 c. 2 de. ref.

2) S. C. C. 9. Febr. 1726: I. An ordinatus ad titulum beneficii teneatur in illius resignatione *individualiter* exprimere, se fuisse ad eius titulum ordinatum? R. Affirmative.

II. An haec individuae expressio suppleatur per assertivam »*forsan ordinatus*«? R. Negative et ad mentem. Mens est, quod haec resolutio habeat locum in futuris resignationibus.

III. An constare debeat per *probationes concludentes*, resignantem habere, quo commode vivere possit? R. Affirmative.

IV. An haec probatio censeatur adimpleta per *solam confessionem iuratum* resignantis? R. Negative.

V. An resignans teneatur *aliud beneficium habitum vel alia bona subrogare* beneficio resignato? R. Affirmative.

VI. An haec subrogatio facienda sit per *episcopi declaratoriam* in casu. R. Affirmative (Analecta iur. pontif. l. c. n. 51; *Mühlbauer*, Thesaurus resolutionum II, 848; *Richter et Schulte*, Canones et Decreta Concilii Tridentini etc., Lips. 1853, p. 113). Cf. *Riganti* l. c. ad reg. XXIV §. 5 n. 32 sqq.

3) *Garcias* Nic., Tract. de beneficiis amplissimus et doctissimus, Col. Allobr. 1629, P. II c. 5 n. 210; *Leuren*. l. c. q. 306 n. 1.

Gültigkeit der Resignation ist die Erfüllung beider tridentinischer Forderungen notwendig. Würde demnach die Erwähnung der Titelseigenschaft einer Pfründe unterbleiben, so hätte die Resignation trotz dem Nachweise über gesicherten Lebensunterhalt keinen Bestand. Der Verzicht wäre in diesem Falle auch nichtig, wenn hierbei als jährliche Pension eine Summe reserviert würde, die allein schon ein hinlängliches Auskommen gewährt¹⁾. Fehlt es an dem zweiten der genannten Momente, so ist die Renunciatio gleichfalls wirkungslos.

Pius V. hat sodann in der Konstitution »*Quanta ecclesiae*« vom 1. April 1568 diese tridentinische Bestimmung *auf alle Benefizien* ausgedehnt, indem er anordnete, dass kein Kleriker der höheren Weihen einer Pfründe entsagen könne, auf deren Einkünfte er zum standesgemässen Unterhalte angewiesen sei. Eine Ausnahme besteht nur bezüglich derjenigen, die wegen Eintritts in einen Orden ihre Benefizien aufgeben wollen²⁾. Darüber zu erkennen, welche Bezüge im einzelnen Falle zu einem dem geistlichen Stande entsprechenden Auskommen hinreichen, ist Sache des jeweiligen *Bischofs*, der hierbei die persönlichen, ebenso die Zeit- und Ortsverhältnisse in Betracht zu ziehen hat. Es versteht sich von selbst, dass diese Einkünfte aus verschiedenen, jedoch nicht versiegenden Quellen fliessen können, z. B. teilweise aus den Erträgen eines zu erlangenden, aber nur gering dotierten Beneficiums und teilweise etwa aus einer auf die resignierte Pfründe bestellten Pension oder aus Privatvermögen des Verzichtleistenden oder dritter. Die Anordnungen der pianischen Konstitution beziehen sich nur auf die *ausserhalb der römischen Kurie* erfolgenden Resignationen. Da jedoch auch bei den in die Hände des Papstes abgegebenen der gleiche Grund vorliegt, so wird in solchen Fällen das nämliche Verfahren eingehalten, und der Verzicht nur dann genehmigt, wenn in dem Resignationsgesuche angegeben ist, dass der Verzichtleistende auch ohne das betreffende Beneficium eine ausreichende Sustentation hat³⁾. Wird bei Verleihung einer durch Resignation erledigten, dem Papste reservierten Pfründe die Ausführung der päpstlichen Gnade dem Bischofe *in forma dignum*⁴⁾ übertragen, so geschieht dies mit der Einschränkung

1) S. C. C. bei *Garcias* l. c. n. 215, bei *Riganti* l. c. n. 85.

2) §. 3: »... sed nec eorum ullus sacro ordine mancipatus, nisi religionem ingressurus, valeat ullo modo beneficium vel officium ecclesiasticum resignare, nisi aliunde ei sit, quo in vita possit commode sustentari« (Bull. Taur. VII, 664).

3) *Parisius* l. c. III. 14. n. 3, VIII. 7. n. 47.

4) Diese Bezeichnung hat darin ihren Grund, dass in dem bezüglichen päpstlichen Schreiben der Ausdruck vorkommt: »*quia dignum arbitramur*« (vgl. *Hinschius* a. a. O. III, 162¹⁾).

ung, dass letzterer oder dessen Stellvertreter diese Amtsübertragung nur dann vornehmen solle, wenn feststehe, dass der Verzichtende über sonstige ausreichende Einkünfte verfüge¹⁾).

Die Konstitution »Quanta ecclesiae« brachte hinsichtlich der bei der römischen Kurie auf Titelbenefizien geleisteten Verzichte gegenüber den tridentinischen Bestimmungen keinerlei Veränderungen. Betreffs der *anderweitigen* Resignationen ergaben sich aber solche insofern, als nach verschiedenen Erklärungen der Konzilskongregation der Verzicht auf alle, also auch auf die Titelbenefizien zwar nichtig ist, wenn der Resignierende nicht ausreichend zu leben hat, dass aber gleichwohl die Erledigung der Pfründe eintritt, und der den Verzicht Genehmigende zum Unterhalte des Resignanten bis zu dessen Wiederversorgung verpflichtet ist²⁾). Hat dieser aber hinlängliche Einkünfte, und besteht der Mangel nur in der Nichterwähnung der Titeleigenschaft der aufzugebenden Pfründe, so ist der Verzicht völlig wirkungslos, da auf diesen Fall von Pius V. kein Bezug genommen wird³⁾).

Die Hauptsache bleibt übrigens immer, dass für den Lebensunterhalt des Resignierenden gesorgt ist. Nach der Praxis der römischen Behörden war es genügend, wenn beim Verzichte in die Hände des Papstes dieser Punkt hervorgehoben wurde, während die eventuelle Angabe, dass es sich um Resignation auf eine Titelpfründe handle, oftmals unterblieb⁴⁾). Die Congregatio Concilii erklärte aber auch in einem einzelnen Falle einen von einem Bischofe angenommenen Verzicht auf das Titelbeneficium für gültig, obwohl der Resignant diesen Umstand verschwiegen, jedoch ausdrücklich bemerkt hatte, dass er — was dem Bischofe ohnehin schon bekannt war — ohne dasselbe standesgemäss leben könne⁵⁾).

In Frankreich wurde die Konstitution »Quanta ecclesiae« nicht angenommen; deshalb blieb es daselbst bei den auf die Titelpfründen sich beschränkenden tridentinischen Anordnungen⁶⁾). Allein es traten die schlimmen Folgen der Resignationen auf andere Benefizien vonseiten armer Kleriker bald sehr deutlich zu Tage, so dass die Provinzialsynode von Narbonne i. J. 1609 sich veranlasst sah, alle Verzichtleistungen auf Benefizien, deren Einkünfte von den Pfründe-

1) Constit. Pii V. »Cogit nos« d. 13. Mart. 1567, Bull. Taur. l. c. p. 552.

2) *Paristius* l. c. II. 6. n. 41 sq.; *Garcias* l. c. n. 226 sqq.

3) *Garcias* l. c. n. 229.

4) *Leuren.* l. c. q. 305. n. 5.

5) S. C. C. 3. April. & 29. Mai. 1734 in *Richter*, Tridentinum p. 113.

6) *Van-Espen*, Jus eccl. univ. ed. *Gibert* Joan. Petr., Venetiis 1781, Pars II sect. 3 tit. 10 c. 4 n. 18.

inhabern zu einem entsprechenden Unterhalte benötigt würden, für null und nichtig zu erklären ¹⁾).

Da gemäss der aufgestellten Begriffsbestimmung die Resignation in dem Verzichte eines Klerikers auf *seine Pfründe* besteht, so ist es einleuchtend, dass von einer derartigen Renunciation *keine Rede sein kann, solange der Geistliche ein solches Recht an einem Beneficium nicht erworben oder nachdem er das früher erlangte Recht wieder verloren hat* ²⁾). Wer infolge einer kanonischen Wahl, einer Präsentation oder Nomination, einer ihm erteilten Anwartschaft oder wie immer ein persönliches Recht auf Verleihung der Pfründe, ein sogenanntes *ius ad rem* ³⁾ besitzt, kann auf dieses Recht wohl auch verzichten, ja es steht ihm dies sogar völlig frei, ohne dass er dabei zur Einhaltung irgend welcher der für die eigentliche Resignation geltenden Vorschriften verpflichtet wäre ⁴⁾). Hat dagegen beispielsweise der für einen Episkopat Gewählte einmal die Bestätigung durch den Papst, wenn auch noch nicht die bischöfliche Konsekration erhalten, ist der Ernannte oder Präsentierte bereits kanonisch instituiert, so ist ein beliebiger Verzicht auf das so erlangte Beneficium ausgeschlossen ⁵⁾). Ob dessen Besitzergreifung stattgefunden hat oder nicht, ist dabei ohne Belang ⁶⁾).

Wenn jemand auf widerrechtliche Weise, wie durch Intrusion oder Simonie in den Besitz einer Pfründe gelangt ist, so kann er, da bei einer solchen nichtigen Erwerbung keinerlei Rechte gegeben wurden, auf dieses Beneficium nicht resignieren, ist vielmehr zur einfachen Aufgabe seines Besitzes verpflichtet ⁷⁾).

Ist das an einer Pfründe früher besessene Recht wieder verloren, so kann gleichfalls ein Verzicht darauf nicht mehr stattfinden. Dies gilt hinsichtlich desjenigen, der die feierliche Ordensprofess abgelegt oder der ein mit dem bisherigen unverträgliches

1) c. 31: »Et quia permulta scandala in Dei ecclesiam irripunt propter clericos, qui nihil habentes praeter beneficium, illud tamen seducti aut alias ad id inducti resignant, et ad egestatem necnon mendicines resignationes factas aut in posterum faciendas a clericis nihil aliud sufficienter ad victum praeter beneficium possidentibus nullas et nullius effectus irritasque declaramus« (*Hardouin XI, 34*).

2) *Gross K., Das Recht an der Pfründe, Graz 1887, S. 222 ff.*

3) *Gross a. a. O. S. 274 ff.*

4) c. 26 de elect. in VI^{to} l. 6. — Vgl. *Parisius l. c. II. 23, VII. 1. n. 74 sqq.; Garcias l. c. XI. 3. n. 247; Pirhing l. c. I. 9. n. 28. 57; Reiffenstuel l. c. I. 6. n. 34; I. 9. n. 17; Schmalzgrueber l. c. I. 9. n. 19.*

5) c. 2 X de transl. episc. l. 7; *Barbosa, J. E. U. I. 9. n. 27.*)

6) *Parisius l. c. II. 26; Leuren. l. c. q. 304 n. 4.*

7) *Parisius l. c. III. 1. n. 39 sqq., VII. 1. n. 107 sqq.; Faqnani Prosper, Jus can. sive commentaria absolutiss. in V libr. Decretal., Rom. 1659, ad c. 10 X l. 9 n. 27 sqq.; Pirhing l. c. n. 42. 59; Reiffenstuel l. c. I. 9. n. 49.*

Beneficium zu ruhigem Besitz erlangt hat, überhaupt in allen Fällen, in denen die Erledigung der Pfründe ipso iure eingetreten ist ¹⁾. Wer auf eine Pfründe einmal in gültiger Weise resigniert hat, ist damit der Möglichkeit einer nochmaligen Aufgabe derselben beraubt ²⁾. Ein Kleriker, der sich eines Verbrechens schuldig machte, das den Verlust seines Beneficiums ipso facto zur Folge hat, kann auf dieses nach vollbrachter That nicht mehr verzichten, auch wenn die *sententia declaratoria* noch nicht gefällt ist ³⁾. Der Schuldige kann wohl bis zu diesem Zeitpunkte im Besitze seiner Pfründe bleiben, aber sein Recht daran hat mit der That selber aufgehört und kann danach nicht mehr aufgegeben werden. Ist das Vergehen aber derart, dass die dafür festgesetzte Strafe der *privatio beneficii* erst vom kirchlichen Richter verhängt werden muss, so bleibt es dem Missethäter unbenommen, auch nach der That, ja selbst nach seiner Verurteilung, solange die richterliche Sentenz nicht in Rechtskraft übergegangen ist, auf seine Pfründe Verzicht zu leisten. Denn bis dahin verbleibt ihm sein Recht an der Pfründe, worauf in solchem Falle zu resignieren ihm nirgends untersagt ist ⁴⁾.

1) Aus diesem Grunde wurde die Resignation des Kardinals Vincenz Gonzaga, der nach seiner i. J. 1616 erfolgten Verheirathung den Verzicht auf den Purpur angeboten hatte, von Paul V. als überflüssig zurückgewiesen. *Riganti* l. c. ad reg. LVIII n. 11.

2) *Paristius* l. c. I. 15; *Leuren.* l. c. q. 263.

3) *Paristius* l. c. III. 1. n. 21 sqq.; *Pirhing* l. c. n. 36; *Garcias* l. c. n. 124; *Leuren.* l. c. q. 312 n. 1 sq.; *Reiffenstuel* l. c. n. 50 sqq.; *Schmalzgrueber* l. c. n. 9.

4) *Paristius* l. c. III. 16; *Garcias* l. c. n. 63 sqq., 91 sqq., 125; *Schmalzgrueber* l. c. n. 10.

(Fortsetzung folgt.)

5. Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiakonats in den sächsischen Bistümern.

Von Dr. *Nikolaus Hilling*.

§ 1. Einleitung.

Es ist bekannt, eine wie grosse Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit uns bei den Institutionen der katholischen Kirche entgegentritt, welche nicht durch die göttliche Autorität ihres Stifters als unwandelbar festgelegt sind. Beweglicher noch als das weltliche Recht, hat sich die menschliche Seite des kirchlichen Rechts den Vorteil einer zeitlichen und örtlichen Entwicklung wohl zu Nutzen gemacht, ohne allerdings den ihr eigentümlichen Charakter des Conservatismus zu verleugnen. Keine Starrheit der Formen; ein lebensvoller Fluss ihrer Einrichtungen, Gesetze und Gebräuche hat die abendländische Kirche von jeher vor der morgenländischen ausgezeichnet ¹⁾. In einen besonders lebhaften gegenseitigen Austausch trat das kanonische Recht zum germanischen Rechte, was zur beiderseitigen Entwicklung in mehreren Punkten vieles beigetragen hat.

Diese durch die historische Forschung längst festgestellten Sätze finden in hohem Grade ihre Anwendung auf die Geschichte des Archipresbyterats und des Archidiakonats. Den zeitlichen und örtlichen Wandel des ersten Instituts hat neuerdings Säg Müller ²⁾ in einer Monographie bis zum Ausgange des Karolingerreichs darge-
gethan. Ebenso beleuchtet Schröder ³⁾ in einer eigenen Abhandlung die verschiedenen Veränderungen des Archidiakonats bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Durch diese beiden Werke ist der Boden für eine Spezialuntersuchung in anerkannter Weise geebnet worden. Allerdings ist die Detailforschung durch die Vorarbeiten keineswegs überflüssig oder unfruchtbar gemacht. Denn je grösser die Variation, desto notwendiger die Pflicht einer lokal und temporell begrenzten Untersuchung.

1) Treffend bemerkt *Regino von Prüm* in der Einleitung seines berühmten Werkes »*Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*«: Sancta universalis ecclesia toto orbe terrarum diffusa quamvis in unitate fidei coniungatur, tamen consuetudinibus ecclesiasticis ab invicem differt. Aliae siquidem consuetudines in Galliarum Germaniaeque regnis in ecclesiasticis officiis reperiuntur, aliae in orientalium regnis, transmarinis regionibus. Ausgabe von F. G. A. Wasserscheleben, Leipzig 1840, p. 2.

2) *J. B. Säg Müller*, Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreichs. Tübinger Universitätsprogramm 1898.

3) *Alfred Schröder*, Entwicklung des Archidiakonats bis zum 11. Jahrhundert. Augsburg 1890.

Die Kernfrage unseres Themas richtet sich auf die Entstehung des Archipresbyterats und des Archidiakonats in den sächsischen Bistümern. In der früheren Literatur nahm man im allgemeinen überall einen und denselben Entstehungsmodus an. Je nach dem Bedürfnis und dem Gange der Entwicklung sollte das früher einheitliche Amt eines Archidiakons für die ganze Diözese im 10., 11. oder 12. Jahrhundert in mehrere gleichartige, aber auf einen Teil des Bistums beschränkte Officia vom Bischofe geteilt sein. Hinschius¹⁾, den wir wohl als den Wortführer dieser Ansicht sprechen lassen dürfen, zeichnet die Entwicklung des Archidiakonats im 10. und 11. Jahrhundert in folgender anschaulicher und klarer Weise: »Nachdem der Archidiakonat wesentlich zu einem Hülfsamte für die bischöfliche Verwaltung geworden, und die ursprüngliche Stellung des Archidiakons neben diesen Funktionen in den Hintergrund getreten war, lag es nahe, mehrere solcher Hülfbeamten zu bestellen und diesen gewisse Theile der Diözese zuzuweisen. Ob von vorneherein fest oder zunächst nur auf Widerruf des Bischofs, steht dahin. Wahrscheinlich aber ist es wohl, dass im Anfang die einzelnen Sprengel der Diözese noch nicht dauernd mit den betreffenden Archidiakonatsstellen verbunden waren, sondern sich erst allmählich durch wiederholte Zuweisung eines Bezirks an einen bestimmten Archidiakon die Zusammengehörigkeit fixiert hat, während da, wo man erst später nach Vollendung der Entwicklung zur Einsetzung schritt, von vornherein jedem ein für alle Mal sein Territorium zugewiesen wurde.« Bezüglich der Archipresbyter aber vertrat man die Meinung, dass die Landarchipresbyter im 10. und 11. Jahrhundert verschwunden und an ihre Stelle die Dekane getreten seien. Hierüber gibt Hinschius²⁾ folgendes Urtheil ab: »Das allmähliche Verschwinden der Bezeichnung archipresbyteri für die Leiter der Taufkirchen erklärt sich daraus, dass allmählich die Zahl derselben in den einzelnen Diözesen immer grösser wurde, da wohl mit dem wachsenden Bedürfnis immer mehr einzelne Oratorien zu dem Range von Pfarrkirchen erhoben wurden, und oft auch ohne eine solche Notwendigkeit die Grundherren den von ihnen errichteten Bethäusern dieselben Rechte, wie den ersteren zu vindiciren suchten, sowie daraus, dass unter diesen Umständen die Stellung der früheren nur vereinzelt in der Diözese vorkommenden Erzpriester wesentlich herabgedrückt wurde. Mit der Vermehrung der Parochien und Taufkirchen

1) *Paul Hinschius, System des kath. Kirchenrechts.* II. Berlin 1878. S. 190.

2) *a. a. O.* S. 270.

war von selbst die Nothwendigkeit eines unmittelbaren Aufsichtsorganes über die Geistlichen der letzteren gegeben, und die dazu geeigneten Kleriker, die Dekane, wählte sich nunmehr der Bischof unter den Pfarrern der Bezirke seiner Diözese aus.« Das Verhältnis der Archidiaconen und Landdekane zu einander gestaltete sich nun in der Weise, dass die ersteren die Aufsicht über die letzteren führten. Nur die Archidiaconen waren mit einer Reihe von jurisdiktionellen Befugnissen ausgestattet.

Diese Thesen, welche Hinschius bezüglich der Archipresbyter neu aufgestellt, bezüglich der Archidiaconen aber weiter ausgebaut und tiefer begründet hat, finden gegenwärtig noch zahlreiche namhafte Vertreter. Friedberg pflichtet ihnen bei in seinem Kirchenrecht¹⁾ und in einem Artikel der Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche²⁾. Ebenso stimmen mit ihnen überein die Darstellungen, welche von Scherer³⁾ in seinem Kirchenrecht und Hauck⁴⁾ in seiner Kirchengeschichte Deutschlands geben. Nur weist Friedberg gleichsam zur Ergänzung darauf hin, dass in manchen Gegenden die Landdekane zur Würde der archidiaconi minores emporgestiegen seien, was vorher schon Dove⁵⁾ für die norddeutschen Bistümer behauptet hatte. Indessen geht der zuletzt genannte Autor noch einen Schritt weiter, wenn er behauptet: »Zuweilen aber hatte die besondere Entwicklung den Archidiaconat nicht so, wie es oben geschildert worden ist, in den Vordergrund gestellt, und es treten dann die Erzpriester mehr hervor, und zwar auch mit Jurisdiktion ausgestattet, die sonst zu den Archipresbyteralrechten nicht gehörte«⁶⁾. Nicht undeutlich wird hier auf eine zweite Art, in welcher die Archidiaconate entstanden sein sollen, hingewiesen. Maassgebend ist nicht die bischöfliche Einsetzung oder eine vereinzelt vorgekommene Usurpation der archidiaconalen Würde seitens einiger Landdekane, sondern ein planmässiges Auswachsen der archipresbyteralen Machtbefugnisse zu dem archidiaconalen Amte. Besonders lebhaft wurde diese neue Ansicht von Schröder aufgegriffen und

1) *Emil Friedberg*, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 4. Aufl. Leipzig 1895. S. 169, 170.

2) (*Hersogs*) Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl. Herausgeg. von Albert Hauck, I. Leipzig 1896. S. 783 f.

3) *Rudolf von Scherer*, Handbuch des Kirchenrechts. I. Graz 1886. S. 605, 618, 619.

4) *Albert Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands. II. Leipzig 1890. S. 660.

5) Lehrbuch des kath. und evangel. Kirchenrechts, verfasst von L. A. Richter, 8. Aufl., bearbeitet von R. Dove und W. Kahl. Leipzig 1886. S. 453 Anm. 4 und S. 457.

6) a. a. O. S. 457.

ziemlich ausführlich begründet. Nach ihm ist in Deutschland ein anderer Ausgangspunkt für die Archidiaconatsbildung der Archipresbyterat, sofern er die Vorstandschaft an einer Mutterkirche bedeutet. Was sich der Grosspfarrer oder Archipresbyter der ältesten Baptismalkirchen als Summe von gewissen Aufsichts- und richterlichen Befugnissen erworben hatte, wurde später mit dem Ausdrucke Archidiaconalrechte bezeichnet ¹⁾).

Wie auf den ersten Blick ersichtlich ist, widerstreitet die letztere Meinung der von Hinschius vertretenen Ansicht in einem doppelten Punkte. Denn nicht nur wird ein zweiter Entstehungsmodus der Archidiaconate aufgestellt, sondern auch der Fortbestand der Archipresbyter als der Leiter der alten Taufkirchen behauptet, was Hinschius gelehrt hatte. Schröder polemisiert daher auch ausdrücklich gegen die letztere Behauptung von Hinschius, welche er ebenso wie die erstere nur für Frankreich gelten lassen will ²⁾). Einen unverkennbaren Einfluss hat die Beweisführung von Schröder auf die Darstellung von Sägmüller ³⁾ geübt, welcher in seiner angezogenen Monographie scharf zwischen einer französischen und deutschen Entwicklung des Archipresbyterats unterscheidet.

Indessen ist Schröder der Nachweis über den Fortbestand des Archipresbyterats in den deutschen Diözesen keineswegs gelungen. Vielmehr hat er sich in vielen Fällen verleiten lassen, dem Namen des Archipresbyters eine ganz falsche Bedeutung beizulegen. Seine Beweisstellen, welche in bunter Mannigfaltigkeit aus den weit entferntesten Diözesen und den verschiedensten Jahrhunderten zusammengereicht sind, entbehren einer tieferen Prüfung und allseitigen Erörterung. Was Schröder speciell in seinen zahlreichen Belegen aus den sächsischen Bistümern als Landpfarrer der ursprünglichen Baptismalkirchen ausgiebt, sind nachweisbar Mitglieder des Domkapitels, welche unter dem Titel Erzpriester genau dieselbe Würde bekleiden, wie die Archidiaconen, so dass sie sich von den letzteren nur dem Namen nach unterscheiden ⁴⁾). Dass natürlich diese Art von Archipresbytern mindestens Vorläufer der Archidiaconen sind, braucht nicht erst bewiesen zu werden; sie sind mit den Archidiaconen identisch.

1) *Schröder*, Entwicklung des Archidiaconats, S. 47—56.

2) a. a. O. S. 51 Anm. 18.

3) *Sägmüller*, Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats. S. 78—82.

4) Der Beweis für diese Behauptung wird in der späteren Darstellung erbracht werden. An derselben Stelle werde ich mich mit den Ausführungen von Sägmüller auseinandersetzen.

Ist somit die These von Dove und Schröder hinfällig, weil ihr das Fundament entzogen ist, so lässt sich andererseits eine gewisse Abhängigkeit des Archidiakonats von der Grosspfarrei nicht verkennen. Nur infolge einer näheren Beziehung zwischen beiden lässt sich die hohe Zahl der Archidiakonate in manchen Diözesen erklären, sowie der noch wichtigere Umstand, dass sich öfters die Sprengel der Archidiakonate und der ursprünglichen Grosspfarreien decken¹⁾. Man darf aber den Grund der Abhängigkeit des Archidiakonats von der Grosspfarrei nicht in den amtlichen Vorrechten eines angeblichen Archipresbyters als des Vorstandes der ältesten Taufkirchen suchen, wie Schröder wollte, sondern muss als verbindendes Medium den Bannus episcopalis ansehen, der sich gleichsam mit der Grosspfarrei dinglich radicierte und dann auf die Archidiakonen übergang. Der Bannus episcopalis bildet das rechtliche Substrat der späteren Archidiakonalgewalt.

Daher werden sich die beiden folgenden Paragraphen unserer Darstellung mit der bischöflichen Banngewalt zu beschäftigen haben, und zwar § 2 mit dem Bannus episcopalis im persönlichen Besitze des Bischofs und § 3 mit dem Bannus episcopalis in seiner Verknüpfung mit den Sprengeln der Grosspfarrei. Der folgende Abschnitt, § 4, wird dann die Stellung der ältesten Archipresbyter und Archidiakonen erörtern. In § 5 wird die Entstehungsgeschichte der späteren Archidiakonate klar gelegt werden, welche aus der Uebertragung des Bannus episcopalis an die Archipresbyter und Archidiakonen resultierte. Zugleich soll hier der spätere Ausbau der Archidiakonate möglichst vollständig besprochen werden. Anhangsweise wird endlich § 6 die Bedeutung der im 13. Jahrhundert in den sächsischen Bistümern auftretenden Archipresbyteri und Decani einer genaueren Untersuchung unterziehen.

Soviel zum Programm unserer Darstellung. Hinzuzufügen ist noch, dass dieser Aufsatz keineswegs mit dem Anspruche auftritt, sein Thema nach allen Seiten hin erschöpfend behandelt zu haben, und noch weniger, ein unfehlbar sicheres Resultat erzielt zu haben. Namentlich möchte ich davor warnen, die für die sächsischen Bistümer sich als haltbar erweisenden Ergebnisse ohne weiteres auch auf andere Diöcesen zu übertragen.

1) Einige Beispiele siehe bei *Schröder*, *Entwicklung des Archidiakonats*, S. 48 Anm. 5 und S. 64 Anm. 17. Mehrere folgen in unserer späteren Darstellung.

§ 2. Die bischöfliche Banngewalt.

Auf dem Gebiete des weltlichen Rechts war schon im Merowingerreiche der König im Besitze einer Banngewalt ¹⁾. Sie bedeutete die Befugnis des Königs, seinen Unterthanen unter einer Strafe etwas zu gebieten oder zu verbieten. Die Gültigkeit dieser Befehle beruhte im Gegensatze zu dem Volksrechte allein auf der Amtsgewalt des Königs, weshalb man den Bann auch als »das Imperium der deutschen Verfassung« ²⁾ bezeichnet hat. Vermittels des Friedebannes nahm der König bestimmte Personen oder Sachen unter seinen besonderen Schutz; kraft des Ordnungsbannes erliess er allgemeine Verordnungen; vermöge des Verwaltungsbannes endlich oblag ihm die Sorge für die Ausführung der bestehenden Gesetze und die Sicherung und Förderung des Gemeinwohls. Daher fallen unter die letzte Kategorie der königliche Heerbann, der Gerichtsbann und der Polizeibann ³⁾.

Der Bischof der katholischen Kirche war seit den ältesten Zeiten des Christentums mit der Macht ausgestattet, an seine Diözesanen kraft seiner Amtsgewalt Befehle zu ertheilen ⁴⁾. Gewöhnlich bezeichnet man die bischöfliche Gesetzgebungs-, Leitungs- und Gerichtsgewalt mit dem Ausdrucke Jurisdictio ⁵⁾. Jedoch begegnet uns statt dessen bereits im frühen Mittelalter der Name Bannus ⁶⁾ episcopalis. Offenbar ist dieser deutschrechtliche Terminus aus dem weltlichen Rechte entlehnt und von der königlichen Amtsbefugnis auf die bischöfliche Gewalt übertragen worden. In analoger Weise dehnte man den Begriff des Bannus noch weiter aus und sprach im

1) Ueber den Königsbann vergl. *Rudolf Sohm*, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. Weimar 1871. S. 103 ff. *W. Sichel*, Zur Geschichte des Bannes, Marburger Universitätsprogramm 1886. *Heinrich Brunner*, Deutsche Rechtsgeschichte II. Leipzig 1892. S. 34 ff. *Richard Schröder*, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Leipzig 1898. S. 113 ff.

2) *Sohm* a. a. O. S. 103.

3) Diese Einteilung stammt von *Brunner*, vergl. a. a. O. S. 37—40.

4) Das Mainzer Konzil von 813, c. 8 schildert die Machtbefugnisse der Bischöfe: Ut episcopi potestatem habeant res ecclesiasticas providere, regere, gubernare atque dispensare secundum canonum auctoritatem, volumus; et ut laici in eorum ministerio obediant episcopis ad regendas ecclesias, viduas et orphanos defensandos, et ut obedientes sint ad eorum christianitatem servandam. Sacrorum Conciliorum nova et amplissima Collectio, ed. Joannes Dominicus Mansi, XIV Col. 67. Venetias 1769.

5) Neuerdings unterscheidet man meistens eine dreifache kirchliche Gewalt (Trichotomie): Die potestas ordinis, die p. magisterii und die p. iurisdictionis. Vergl. *Hinschius*, System II. S. 40—46 und *v. Scherer*, Kirchenrecht I. S. 19. Die potestas iurisdictionis lässt sich gemäss der Trias politica des Staatsrechts wiederum dreifach in der obenangegebenen Weise scheiden. Obwohl der Ausdruck iurisdictionis für die Verwaltungsthätigkeit nicht passt, hat man ihn im kirchlichen Rechte aus historischen Gründen in seinem vollen Umfange bis auf die Gegenwart beibehalten.

6) Ueber die etymologische Kontroverse bezüglich des Wortes bannus vergl. *Schröder*, Deutsche Rechtsgeschichte ⁵ S. 42 Anm. 14.

uneigentlichen Sinne z. B. von einem *bannus Dei*¹⁾ und einem *bannus christianitatis*²⁾).

Von einer bischöflichen Banngewalt redet zum ersten Male ein Synodalcanon aus dem Ende des 9. Jahrhunderts. *Quicumque per contemptum banni episcopalis ab ecclesia eliminantur et ex hac districtione poenitentiae subiciuntur, quadragesimam in pane et sale ita ieiunent ante foras ecclesiae, nudis pedibus, laneis induti, communione privati*³⁾. Offenbar bedeutet hier Bannus den bereits ergangenen Befehl des Bischofs, was seine Befugnis, Befehle zu erteilen, die Banngewalt im oben erörterten Sinne, zur Voraussetzung hat. In derselben Bedeutung gebraucht die grosse Reichssynode zu Tribur vom Jahre 895 cap. 8 den Ausdruck: *Nemo contemnat neque transgrediatur bannum ab episcopis superpositum*⁴⁾. Ferner heisst es in cap. 20 ebendasselbst: *Si quis, ut diximus, ullum eorum quocumque ordine consecratum caesis vulneribus vel quibuscumque iniuriis angustaverit, iubeat eum dominus episcopus per bannum a se inpositum ante se venire et advocet cognitorem et adiutorem comitem*⁵⁾. Daneben gebraucht die Triburer Synode cap. 7 die Bezeichnung *bannus episcopalis* in dem Sinne einer Bannstrafe: *Res ecclesiae tripliciter componantur, insuper vero bannus episcopalis exquiratur*⁶⁾.

Ausserdem versteht man unter *bannus* noch den durch das Wirken des Friedebannes begründeten Schutzzustand und ferner den Strafzustand, welcher durch die Uebertretung des Bannbefehls bewirkt worden ist⁷⁾.

1) Die Könige *Ludwig, Karl* und *Chlotar II.* bestimmten auf dem Reichstage zu Coblenz um 860: *Capitula autem legum divinarum atque mundanarum et imperatorum de raptis feminarum . . . hic non adnotavimus, quia cognita sunt et maiori districtione indigent, de quibus omnes admonere atque omnes Dei banno et nostro cavere praecipimus. Capitularia regum Francorum* edd. Alfredus Boretius et Victor Krause. M. G. Legg. Sect. II. tom. II. Hannov. 1896 No. 270 p. 301. Vergl. *Georg Watts*, Deutsche Verfassungsgeschichte, III. 2. Aufl. Kiel 1888. S. 316.

2) Das Mainzer Konzil von 852, Oct. 3 befiehlt cap. 8: *Si quis presbiter vitae suae negligens pravis exemplis mala de se suspicari permiserit et populus ab episcopo iuramento suo banno christianitatis constrictus infamiam eius patefecerit et certi accusatores criminis eius defuerint, admoneatur primo seorsum ab episcopo, deinde sub duobus vel tribus testibus. M. G. Capitularia II, No. 249 p. 188. Der bannus christianitatis scheint hier mit dem bannus episcopalis materiell identisch zu sein.*

3) Der Canon trägt die Ueberschrift: *Concilio Vermariensi c. XX. II.* Sieh *Georg Phillips*. Codex Salisburg. S. Petri IX, 32. Wien 1864. S. 67.

4) M. G. Capitularia II. No. 252 p. 218.

5) M. G. Capitularia II. p. 224.

6) M. G. Capitularia II. p. 217.

7) Die Bedeutung des Bannus ist hiernach eine vierfach modal verschiedene. Bannus bedeutet:

a. Die Gewalt, Befehle zu erteilen,
b. den ausgesprochenen Befehl selber,

Ein Beispiel für die letzte Bedeutung liefert eine Münstersche Urkunde von 1022—1032. Bischof Siegfried von Münster bestätigte 8 Pfarrkirchen, welche von einer angesehenen Frau gestiftet waren, unter der Strafklausel: Si quis ex nostris successoribus surrexerit et hanc conscriptionem instigante diabolo dissipare presumpserit, sciat se episcopali banno in die iudicii obligatum et obstrictum¹⁾. Als ferner 1055—1080 Bischof Egilbert von Minden dem Martinskloster daselbst mehrere Güter und der Propstei des Klosters den Bann über die Stadt verlieh, bekräftigte er die Urkunde durch die Formel: Ego Egilbertus Mindensis episcopus haec propria manu scripsi, et ut sciatur eum esse inbannitum, quicumque ex hiis donationibus minimam partem usurpaverit, tam futuris quam presentibus, sigilli officio assignavi²⁾. Für Paderborn bestätigte 1051—1076 Bischof Imad die Schenkung eines Hörigen, welche die edle Dame Wendilburg an das Stift Busdorf gemacht hatte, gemäss der Pönformel: Et si quis hoc frangere vellet, anathemate Christi et sanctorum apostolorum et venerabilis Immadi banno, cuius sigilli impressione firmatum est, usque in diem Christi constrictus teneretur³⁾.

Besonders oft begegnet uns in den ältesten Urkunden der Friedebann, welchen der Bischof namentlich bei Uebertragung von Grundstücken ausspricht. Bischof Bruno von Würzburg schenkte 1036, Aug. 15. dem dortigen Hochstifte sein väterliches Erbgut Sunrike im Bistum Paderborn, was Bischof Rothad von Paderborn durch die Formel bestätigte: In nomine sancte et individue Trinitatis et Rethardus Dei gratia Paderburnensis episcopus presentis pagine actioni per omnia rationabiliter stabile tam subscriptionis attestacione quam sigilli nostri impressione testimonium fidele per-

c. die auf die Uebertretung des Befehls gesetzte Strafe,

d. den durch das Wirken des Bannus erzielten Schutzstand und den durch die Uebertretung des Bannus bewirkten Strafzustand. Hierzu kommt noch in späterer Zeit

e. die Bedeutung des Bannus als Bannbezirk.

Ebenso reich gliedert sich bekanntlich die Bedeutung des Bannes im weltlichen Recht.

Hinzuzufügen ist noch, dass das Zeitwort »bannire« auch im geistlichen Rechte im Sinne von »vorladen« gebraucht wird. So heisst es z. B. im »Sendrecht der Main- und Rednitzwenden«: Qui a sacerdote in ecclesia bannitus fuerit ad placitum episcopi sive archipresbyteri et venire contempserit, canonicis induciis sacerdos eum pro huiusmodi praevaricatione et negligentia ad poenitentiam invitet. S. Zeitschrift für Kirchenrecht, herausgeb. von R. Dove und E. Friedberg. IV, Tübingen 1864. S. 161.

1) Regesta historiae Westphaliae, ed. H. A. Erhard, Codex diplomaticus I. Münster 1847. No. CIII^b p. 81.

2) Ebd. No. CXLVII p. 115.

3) Additamenta zum Westfälischen Urkundenbuch von Roger Wilmans. Münster 1877. No. 14 p. 16.

hibeo, bannoque episcopalis auctoritatis, qua fungor, confirmoꝛne hec firmitas ab aliquo temere violetur, nisi eius transgressio anathemate puniatur¹⁾. 1054—1079 weihte Bischof Hezilo von Hildesheim die von Sidag gegründete St. Cäcilienkapelle in Goslar, cui etiam ecclesie et in omnibus eidem delegatis²⁾ sive etiam delegandis cunctisque ad eam venientibus, illic commorantibus, inde redeuntibus nostro episcopali banno pacem firmavimus, quatinus nulli fas sit vel pacem istam violare vel prefatos eiusdem basilice structores structorumve heredes temere et absque iusta et probabili ratione de rebus ecclesie conturbare aut quicquam de bonis eodem pertinentibus subtrahere³⁾. Der Kapelle und ihren Gütern, dem Rechte der Stifter und ihrer Erben, sowie den Gläubigen, welche die Kirche besuchen, ist hier der Friede des bischöflichen Bannes gewirkt worden; der besondere bischöfliche Schutz hatte dadurch einen sehr weiten Umfang erhalten. Der nämliche Bischof Hezilo von Hildesheim tauschte 1079 mit dem Michaelskloster zu Hildesheim Grundstücke gegen andere Güter ein und sicherte den beiderseitigen Besitz durch die Klausel: Cui nostre traditioni itemque susceptioni, ut firme et inconvulse tam a nobis quam a nostris successoribus perpetuo maneant, banno nostro episcopali pacem firmavimus⁴⁾. Nicht selten wird bei der Auflassung von Grundstücken ein doppelter bannus gewirkt. Zuerst spricht dann der Graf den weltlichen Friedebann aus, und hernach der Bischof den geistlichen. So bestätigte 1100, Aug. 22. Bischof Heinrich von Paderborn⁵⁾ pontificali auctoritate et banno einen Kaufvertrag zwischen dem Abte Gumpert von Paderborn und einem gewissen Godico, welcher vorher regali banno confirmirt war. Die Paciscenten wollten hier offenbar ihren Vertrag noch besonders durch die Androhung des Anathems gegen eine etwaige Verletzung sicher stellen⁶⁾, ein Beweis, dass man auf den Schutz des bischöflichen Bannes grossen Wert legte.

Von einem Verordnungsband machte B. Erpho von Münster 1085, Dec. 30 Gebrauch, als er für die Dienstleute des Klosters Frecken-

1) Additamenta zum Westfälischen Urkb. No. 9 p. 7.

2) delegare ist der ursprünglich technische Ausdruck für die Zuweisung von Gütern an Eigenkirchen.

3) Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim, I. herausgeb. von K. Janicke. Leipzig 1896. No. 94 p. 94.

4) Ebd. No. 140 p. 135.

5) Regesta Historiae Westph. I. codex diplom. I. No. CLXX p. 133. Vergl. ebd. No. CLXXIII p. 135. Vergl. auch Vita s. Meinweri c. 212 und 213, wo umgekehrt der bischöfliche Bann vor dem königlichen ausgesprochen wird. M. G. SS. XI. p. 157.

6) Vergl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch. 3 S. 577, wo dieser Grund ebenfalls hervorgehoben wird.

horst ein Statut erliess, welches er unter seinem Banne bestätigte. Die bezügliche Formel lautet: *Et ne quis in posterum temeraria persona irritare rata hec et certa abolere ullo pacto presumat, bannam episcopalem superimposui, quo cuncta illis firma redderem, confirmarem, corroborarem*¹⁾. Einige Jahre später bekräftigte Bischof Udo von Hildesheim 1092 seinen Ministerialen das Recht, sich nach freier Wahl und ohne Zahlung einer Heiratsabgabe zu verheiraten, gleichfalls unter dem Banne: *Nunc autem . . . huius cognosco iusticiam, quam antecessores eorum habuerunt, communi consilio fratrum eis benigne reddo et banno confirmo*²⁾. Bemerkenswert ist, dass der Ausdruck *bannitus* auch die gesetzliche Auflage bedeutet. So schreibt cap. XV. der Synode zu Seligenstadt von 1023 vor: *Decretum est, ut bannitum ieiunium, in quocumque episcopio celebratur, diligentissime observetur*³⁾. Aehnlich bestimmt das Konzil von Tribur aus dem Jahre 1036 Cap. I.: *Bannitum ieiunium trium dierum in III. ebdomada post pascha*⁴⁾.

Von einem Verwaltungsbanne bringen die sächsischen Urkunden das älteste Beispiel aus den Jahren 968—978. Denn Bischof Ludolf von Osnabrück genehmigte die Gründungsurkunde der Kirche zu Essen mit den Worten: *Liudolfus episcopus haec conscripsi (?) et consensi, banno episcopali confirmavi, ut stabilius credi possit*⁵⁾. Auf gleiche Weise erhob vermittels seines Verwaltungsbannes Bischof Brantog von Halberstadt die Kirche St. Magni in Braunschweig zur Pfarrkirche, umgrenzte ihren Pfarrsprengel durch Zuteilung mehrerer Bauerschaften, *et his predictis villis huic ecclesie mancipatis idem venerabilis episcopus sue episcopalis potestatis bannum imposuit*⁶⁾. Bischof Hezilo von Hildesheim erliess 1054—1067 ein Statut, in welchem er die Zahl der Domherren und der ihnen zu verabfolgenden Leistungen an Geld, Speisen und Getränken festsetzte. Den Inhalt der Urkunde sicherte er durch die Strafklausel: *Ut autem nostrum statutum permaneat stabile et inconvulsum, banni nostri auctoritate confirmavimus*⁷⁾. Unter derselben Garantie erliess Erzbischof Hartwig II. von Bremen 1187, Mai 1 den Stiftungsbrief für das Kollegium der

1) *Regesta Histor. Westph. I. Codex diplom. No. CLXIV p. 128.*

2) *Urkb. des Hochstifts Hildesheim I. No. 150 p. 142.*

3) *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II. III. Bd. herausgeg. von Siegfried Hirsch und Harry Bresslau. Leipzig 1875. S. 352.*

4) *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum ed. Ludewicus Weiland. M. G. Legg. Sectio IV tom. I. Hannov. 1893. No. 44 p. 89.*

5) *Osnabrücker Urkundenbuch, herausgeg. von F. Philippi, I. Osnabrück 1892. Nro. 106 p. 85.*

6) *Urkb. des Hochstifts Halberstadt, herausgeg. von Gustav Schmidt, I. Leipzig. 1883. No. 71 p. 52.*

7) *Urkb. des Hochstifts Hildesheim I. No. 93 p. 94.*

12 Domherren zu St. Ansgarii in Bremen: Statuimus etiam auctoritate nostra et banno nostro firmamus, ut tam presens prepositus, quam omnes sui successores pretaxatam summam, viginti scilicet solidorum annone, sicut predictum est, administrent, sub periculo et obtentu prepositure, ita videlicet, ut assumptis bonis viris, clericis et laicis, primo moneatur et secundo vel tertio, et subtracta restituat ¹⁾).

Neben der Gesetzgebungs- und Leitungsgewalt übte der Bischof endlich auch die Rechtsprechung für den ganzen Bereich seiner Diözese. Diese Gerichtsgewalt repräsentierte gleichfalls eine Seite der bischöflichen Banngewalt. Sie trägt in späterer Zeit häufig den Namen bannus synodalis, weil der Bischof regelmässig bei Gelegenheit der Diözesan- und Pfarrsynoden Recht sprach. So bestimmte z. B. das angezogene Konzil von Tribur aus dem Jahre 1036 cap. II: Unusquisque parrochianum suum, si ad synodum suam venire et ad interrogata rationabiliter respondere recusat vel banno suo obedire repugnat, in generali concilio presidente archiepiscopo, ipse episcopus suus, sicut deberet in synodo sua, banno eum constringat et causam suam potenter et synodaliter discutiat ²⁾). Vom Erzbischof Willigisus aus Mainz berichtet die Vita s. Bernwardi ³⁾, dass er am 22. Sept. 1000 inter missarum sollempnia facto ad populum sermone, synodum suam biduo ante sancti Andreae natale cum banni approbatione zu Gandersheim verkündet habe. Jedoch ist zu beachten, dass die bischöflichen Synoden keineswegs allein richterlichen Zwecken dienen, sondern dass der bannus synodalis auch sehr oft bei Verwaltungsakten zur Anwendung kam ⁴⁾).

1) Hamburgisches Urkundenbuch, herausgeg. von *Johann Martin Lapenberg*. Hamburg 1842. No. 275 p. 242.

2) M. G. Legg. Sect. IV. tom. I. No. 44 p. 89. Weit früher hatte die grosse Synode zu Tribur von 895 cap. 12 (canones extravag.) bestimmt: Quesitum est in eadem synodo, pro quibus causis quemlibet hominem episcopali auctoritate vinculo anathematis ligari oporteat; atque unanimi cunctorum sententia decretum est, pro his tribus criminibus fieri debere: cum ad synodum canonicè inussu venire contempnit; aut, postquam illuc venerit, sacerdotalibus respuit oboedire præceptis; aut ante finitam causae examinationem a synodo profugus abire præsumit. M. G. Capitularia II. p. 249. Auf die Wichtigkeit dieser Bestimmungen für den canonischen Prozess brauche ich kaum hinzuweisen.

3) M. G. SS. IV. p. 767.

4) Vergl. *Nicolaus Hilling*, Die westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrh. Lingen 1898. Eine reichere Quelle bieten aber die Urkundenbücher des Hochstifts Hildesheim I. No. 198. 239. 243. 253. 280. 358. 365. 373. 387. 428. 483. 580. 614. 615. 620. 640. und des Hochstifts Halberstadt I. No. 151. 189. 205. 208. 230. 231. 282. 284. 330. 352. 363. 364. 372. 374. 405. 420. 421. 430. 431. 435. 489. 503. 511. 513. 516. 546. 566. 598. Die fetten Nummern enthalten die Namen bannus synodalis, die übrigen die Bezeichnung bannus episcopalis oder einen gleichbedeutenden Ausdruck. Ausserdem sind hier nur die sicher als solche nachweisbare Synodalurkunden aufgezählt,

Charakterisiert sich in allen diesen Fällen der Bannus als Zwangsgewalt oder Zwangsbefehl, so ist von vornherein klar, dass eine einheitliche Strafe für die Uebertretung des Bannbefehls nicht bestehen konnte. Daher liefern denn auch die angezogenen Beispiele den Beweis, dass der Inhalt der Bannstrafe bald eine Geldstrafe ¹⁾, bald die Strafe des Fastens ²⁾, bald die Entziehung des Amtes ³⁾ bedeutet. In andern Fällen wird die Strafe in das arbiträre Ermessen des Bischofs gestellt sein, falls nämlich weder bei dem Erlasse des Befehls, noch durch Gewohnheit eine bestimmte Strafe fixiert war. Schon früh kam aber der allgemeine kirchliche Sprachgebrauch auf, dass man mit bannus die höchste kirchliche Strafe, die Excommunication oder das Anathem bezeichnete. Einige unzweideutige Beispiele sind uns bereits in den angezogenen Belegstellen begegnet ⁴⁾. Ihre Zahl könnte man durch einen Blick in die erwähnten Urkundenbundenbücher beliebig erhöhen ⁵⁾. Bekanntlich ist dieser Sprachge-

während der Name bannus noch in vielen anderen Urkunden gebraucht wird. — Für die fränkischen Sendgerichte vergl. die treffliche Arbeit von R. W. Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht. IV. S. 1—45. V. S. 1—42.

1) In diesem Sinne möchte ich c. 7 der Synode zu Tribur von 895 (M. G. Capitularia II. No. 252 p. 217. Vergl. S. 86) auslegen: Res ecclesiae tripliciter componantur; insuper vero bannus episcopalis exquiratur, obwohl *Hinschius*, System des kath. Kirchenrechts V. Berlin 1895 S. 296 Anm. 3 an die Excommunication denkt. Wahrscheinlich ist exquirere hier in der Bedeutung von componere oder exsolvere zu fassen, so dass der Sinn der Stelle bedeutet: das gestohlene Kirchengut soll mit seiner dreifachen Wertzahlung an die Kirche gesühnt, und ausserdem dem Bischofe die Bannstrafe gezahlt werden. Mit dieser Auslegung stimmt sehr gut die Bestimmung einer Sammlung von falschen Synodaldekreten, welche wahrscheinlich aus dem Anfange des 10. Jahrhunderts stammt, überein: c. 1: Si quis subdiaconum calumniatus fuerit, vulneraverit vel debilitaverit et convaluerit; quinque quadragesimas sine subditis annis poeniteat et trecentos solidos cum sua compositione et episcopalis bannis episcopo componat; si autem mortuus fuerit, singulas supradictas quadragesimas cum sequentibus annis poeniteat et quadringentos solidos cum tripla sua compositione et episcopalis bannis triplicibus episcopo componat. M. G. Capitularia I. No. 176 p. 361. Vergl. auch c. 2 und 3 ebd. — Auch die Päpste haben für die Uebertretung ihres Bannes Geldstrafen festgesetzt. Vergl. *Hinschius*, System V. S. 37 Anm. 7 und S. 295 Anm. 4.

2) Im Anschlusse an die oben citierten Worte des c. 8 der Triburer Synode von 895 (Vergl. S. 116) heisst es weiter: Quapropter nos evangelicam et apostolicam considerantes auctoritatem, non quaestum pecuniarum, sed lucrum quaerentes animarum statuimus et confirmamus, ut, si quis post hanc huius sancti concilii diffinitionem inventus fuerit, corrupisse bannum ab episcopis impositum, XL dierum castigatione corripiatur, tantum in pane et aqua. M. G. Capitularia II. No. 252 p. 218. Eine deutliche Reaction gegen die Verhängung von Geldstrafen; jedoch fällt das odiose Moment einer solchen wohl am ehesten bei einer Bestrafung für die Wegnahme von Kirchengütern weg. Vergl. auch den ersten citierten Synodalcanon S. 86, wo ebenfalls die Strafe des Fastens bestimmt ist.

3) Vergl. oben S. 90.

4) Vergl. oben S. 86, 87, 88.

5) Vergl. auch *Hinschius*, System V. S. 296 Anm. 2 und *Harry Bresslau*, Handbuch der Urkundenlehre. I. Leipzig 1889. S. 534 ff.

brauch später in die Rechtsbücher des weltlichen Rechts übergegangen¹⁾. Dem Kirchenbanne entsprach die Reichsacht, und nach den Reichsgesetzen von 1186²⁾ und 1220³⁾ sollte der hartnäckige Widerstand gegen die eine Strafverhängung die andere zur Folge haben.

§ 3. Der niedere geistliche Bann.

Wie im weltlichen Rechte der König seine Banngewalt an die Grafen lieh, so konnte auch der Bischof seine Banngewalt an andere von ihm abhängige geistliche Personen übertragen. In beiden Fällen wurde natürlich keine völlig neue Gewalt geschaffen, sondern nur die alte übertragen. Wie aber die Kopie meistens schwächer ist, als das Original, so umfasste die beliebene Banngewalt notwendigerweise weniger Rechte, als der persönliche Bann des Königs und des Bischofs. Daher möchte ich den übertragenen Bischofsbann als den niederen geistlichen Bann bezeichnen. Quellenmässig ist freilich dieser Ausdruck nicht; denn sowohl die urkundlichen, wie die erzählenden Quellen bezeichnen mit *bannus regius* und *bannus episcopalis* ebensowohl den persönlichen, wie den übertragenen Bann. Nach Analogie des Ausdrucks »Grafenbann« könnte man den niederen geistlichen Bann vielleicht mit »Archidiakonalbann« bezeichnen. Jedoch entspricht dieser Terminus ebenfalls nicht den Quellen, und hat ferner noch den Umstand gegen sich, dass auch Nichtarchidiakonen mit dem geistlichen Banne beliehen wurden. Beliebte in der kanonistisch-historischen Literatur ist der Name »Sendbann«, welcher ausserdem in den Quellen häufig vorkommt. Jedoch entspricht der »Sendbann« nicht dem Wesen der Sache, weil er nur einen Teil der Banngewalt bezeichnet, und ausserdem sich ebenso gut in den Händen der Bischöfe, wie der niederen Geistlichen befindet.

Ihren Ausgangspunkt nahm die Bildung des niederen geistlichen Bannes von den persönlichen Gerichtsfahrten⁴⁾ des Bischofs durch den ganzen Bereich seiner Diözese. Zunächst bedingten die Gerichtsversammlungen (*synodi*, *placita*, *concilia*), welche auf den Gerichtsfahrten gehalten wurden, eine Reihe bestimmter Sendstätten und Sendsprengel. Denn um die Sendpflicht der Diözesanen über-

1) Die bekanntesten Stellen sind: Sachsenspiegel I. 53 § 1 und III. 63 § 2; Schwabenspiegel, Lassberg, §§ 106, 133, 246.

2) M. G. Constitutiones et acta publica I. No. 318 p. 450 c. 7 u. 10.

3) M. G. Constitutiones et acta publica II. No. 85 p. 108 c. 7.

4) Vergl. die Schilderung der bischöflichen Gerichtsfahrten bei Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II. S. 672.

haupt durchführen zu können, musste man die Bewohner eines bestimmten Bezirks einheitlich zusammenfassen und ihnen eine bestimmte Sendstätte anweisen. Nichts war nun natürlicher, als dass der Bischof für seine Gerichtstage die bereits bestehende Einteilung der Diözese zu Grunde legte und den Pfarrort zur Sendstätte und den Pfarrbezirk zum Sendsprengel bestimmte ¹⁾).

In den sächsischen Bistümern haben wir hierfür den ältesten Beweis in einer Münsterschen Urkunde aus dem Jahre 875. Erzbischof Willibert von Köln beurkundet, dass er die Kirche zu Werden, welche der hl. Confessor Ludgerus daselbst angefangen, gemeinschaftlich mit dem Bischofe Hildegim von Münster geweiht und ihr folgende Höfe zugeteilt hat, welche dorthin ihre Zehnten entrichten und zu den Synoden kommen sollen; nämlich Hamme, Hesinge, Fusnakken, Rotberge und was zwischen diesen Ortschaften liegt ²⁾). In der letzten Hälfte des 10. Jahrh. bildete also die Kirche zu Werden eine Sendstätte, welcher ein bestimmt abgegrenzter Sendsprengel angehörte. Letzterer stimmte an Grösse mit dem Parochialbezirk Werdens überein ³⁾).

Ausser Werden hatten aber auch die übrigen Pfarrkirchen ältester Ordnung offenbar denselben Vorzug. Die sächsischen Urkunden belegen die ältesten Pfarreien mit dem Namen *ecclesiae baptismales, principales, publicae ecclesiarum parochiae*. Vor den Nebenkirchen (*tituli minores, oratoria*) hatten sie bekanntlich das Vorrecht des ausschliesslichen Taufrechts, der Zehntbezugs und der ausschliesslichen Feier des Gottesdienstes an bestimmten hohen Festtagen ⁴⁾). Hierzu kam nun als viertes Privileg die Celebration der bischöflichen Synoden am Pfarrorte.

Wegen der grossen Bedeutung, welche nach dem Gesagten die ältesten Pfarreien, welche man passend als Grosspfarreien bezeichnet

1) Vergl. *Hinschius*, System V. S. 425 ff.: Die Sendgerichte. S. 430 heisst es: »Für die Regel bereist der Bischof oder sein Vertreter zu diesem Behufe jährlich einmal die Diözese und lässt die Pfarrkinder an die hergebrachten Sendstätten in den Pfarreien entbieten.« Einzelne Fälle, in denen mehrere Pfarreien zusammengelegt wurden, kommen hier nicht in Betracht. Vergl. auch die ausführliche Darstellung von *Dove*, Die fränkischen Sendgerichte. Zeitschrift für Kirchenrecht IV. S. 20 ff.

2) *Regesta historiae Westphaliae*. Regg. I. No. 448 p. 111.

3) Vergl. auch *P. Jacobs*, Geschichte der Pfarreien im Gebiete des ehemaligen Stiftes Werden a. d. Ruhr. I. Düsseldorf 1893. S. 25. 27 ff. »Aus den aufgeführten Namen ist unschwer zu erkennen, dass der Pfarre Werden ursprünglich schon dieselben Ortschaften zugeteilt wurden, die sie bis zur Säkularisation des Stiftes umfasste, abgesehen von den Bezirken, die in der Reformation zum Protestantismus übergingen.« a. a. O. S. 29, 30. Jedoch entstanden im Gebiete der ursprünglichen Grosspfarreie später 3 neue Pfarrkirchen zu Born, Neukirchen und Kettwig. ebd. S. 31—35, 76—78.

4) Vergl. *Sägmüller*, Archipresbyterat und Dekanat. S. 74 ff.

hat, für die Entwicklung der bischöflichen Sendgerichtsbarkeit haben, wird es zweckmässig sein, in diesem Zusammenhange eine grössere Anzahl der ältesten bekannten Mutterpfarreien namhaft zu machen, obgleich über ihre Beziehung zum Sendgerichte des Bischofs keine direkten Nachrichten vorliegen.

Als die ältesten Taufkirchen der Osnabrücker Diözese gelten u. a. die Pfarrkirchen zu Freren, Meppen, Aschendorf, Lönningen und Visbeck. Auf sie ist nämlich die Notiz der berühmten Querimonia Egilmari (des Osnabrücker Bischofs Egilmar) an Papst Stephan VI. vom Jahre 890—891 zu beziehen, welche lautet: *ecclesias baptismales N., que prius episcopatu connexe subjugate erant*¹⁾. Denn eine Korveier Urkunde vom Jahre 1157, welche mit der obigen Urkunde denselben Gegenstand, nämlich den Zehntstreit zwischen dem Bistum Osnabrück und dem Kloster Korvei, behandelt, fordert für Korvei die Zehnten von den Baptismalkirchen im Nordlande, nämlich von den Kirchen zu Freren, Meppen, Aschendorf, Lönningen und Visbeck *cum antiquis suis terminis* zurück²⁾. Wahrscheinlich füllten früher die genannten fünf Pfarreien die Grenzen des ganzen Nordlandes aus. Auffälliger Weise verteilen sich die fünf Taufkirchen auf eben soviel Gaue: nämlich die Gaue Fenkigau, Agradingau, Emsgau, Hasegau und Lerigau³⁾.

König Konrad II. bestätigte 1025 den Klöstern Herford und Korvei eine Privilegienurkunde, deren erste Ausfertigung wahrscheinlich um die Mitte des 9. Jahrhunderts erfolgt war. Hier werden die Kirchen zu Meppen, Marsberg, Bünde und Rheine, welche sich auf die Bistümer Osnabrück, Paderborn und Münster verteilen, als *ecclesiae baptismales* bezeichnet. Ausserdem heisst es bezüglich der beiden letzten Kirchen: *ecclesia in Biunidi cum subiectis sibi ecclesiis in parochia Mimigernevordi, ecclesia Reni cum his, que ad eam pertinent ecclesiis*⁴⁾. Das Prinzip der Grosspfarreien mit abhängigen Nebenkirchen kommt hier deutlich zum Ausdruck.

Von besonderer Wichtigkeit für die Kenntnis des dermaligen Zustandes der Pfarreien sind zwei Urkunden aus der Mitte des 11. Jahrhunderts, welche die Bistümer Hildesheim und Halberstadt betreffen. In dem ersten Diplome von 1051 schenkt Kaiser Hein-

1) Osnabrücker Urkundenbuch. I. No. 60 p. 54.

2) Ebd. No. 302 p. 242.

3) Vergl. *F. Philippi*, Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte. Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück XXII (1897) S. 27 ff. Der gelehrte Verfasser sucht S. 46 ff. nachzuweisen, dass auch die übrigen Gaue der Osnabrücker Diözese ursprünglich nur eine Pfarrkirche besaßen.

4) Osnabrücker Urkb. I. No. 129 p. 111 und No. 36 p. 21.

rich III. der Hildesheimer Kirche die Grafschaften in den Gauen Nordthüringau, Derlingau, Falen, Salzgau, Grethe, Mulbeze in publicis aecclesiarum parrochiis Sceningin, Vuethnenstete, Sciphinstete, Lucgenheim, Etlovesheim, Stocheim, Tenesdorf, Ringilmo, Beginburstalle, Honengesbuthele, Hvinhusen¹⁾). Die elf öffentlichen Pfarrbezirke vertheilen sich demnach auf sechs Gaue. Das Verhältnis von 4:3 ergibt eine andere Urkunde von 1068, Aug. 5, laut welcher König Heinrich IV. die Grafschaften in den Gauen Valedungau, Aringau und Guttingau in publicis aecclesiarum parrochiis Alicga Redun, Fredenon, Walenhuson gleichfalls an die Kirche überweist²⁾). Die Namen dieser ältesten Pfarrkirchen ist besonders deshalb interessant, weil wir sie später fast sämtlich unter den Archidiaconaten wiederfinden. Bezüglich des Verhältnisses dieser Pfarreien zu den Gauen ist darauf zu achten, dass die urkundlichen Quellen einer weit späteren Zeit angehören, als die berührten Beispiele der Osnabrücker Diözese. Aller Wahrscheinlichkeit nach war inzwischen die Zahl der Baptismalkirchen schon vergrössert worden. Immerhin tritt der Konnex zwischen Gau und Pfarrei auch hier deutlich hervor.

Ein Bild von der Grösse mancher Pfarreien giebt die mater ecclesia zu Bramstedt in der Erzdiözese Bremen, welche im Jahre 1072³⁾ urkundlich erwähnt wird. Zu ihr gehörten laut Urkunde von 1105⁴⁾ 39 Dörfer, welche sich jetzt auf 11 Kirchspiele verteilen.

In diesen ältesten Pfarrsprengeln also und der weit grösseren Zahl Ihresgleichen bildete die Pfarrkirche die Sendstätte oder den Ort, wo der Bischof bei Gelegenheit seiner Gerichtsfahrten die iustitia synodalis ausübte. Um hierfür nach dem Ergebnis der Quellen noch wenigstens einige weitere Beispiele aufzuführen, so bestätigte Bischof Siegfried von Münster (1022—1032) ein Privileg seines Vorgängers Nithard (892—922) für die Pfarrkirche zu Beelen, deren Schluss lautete: *Nihilque aliud episcopus inde accipiat, nisi congruentibus synodum temporibus illic habeat, et que corrigenda sint*

1) Urkb. des Hochstifts Hildesheim I. No. 86 p. 86 und Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt, No. 76 p. 55.

2) Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim I. No. 111 p. 108. Die früheren niedersächsischen Schriftsteller waren uneinig in der Lösung der Frage, ob unter den öffentlichen Parochien einfache Kirchspiele oder Bannbezirke zu verstehen seien. Für die letztere Ansicht entschieden sich mit Recht *Hilmar von Strombeck*: Zur Archidiaconat-Eintheilung des vormaligen Bisthums Halberstadt. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1862, S. 6 und *Schmidt* in seinem Regest der angezogenen Urkunde.

3) Hamburgisches Urkb. I. No. 102 p. 98.

4) Ebd. No. 128 p. 120.

corrigat¹⁾. Ein Anklang an die oben angedeutete Beziehung der Sendstätten zu den Gauen findet sich in der Vita s. Godehardi prior von Wolfher, laut welcher der Bischof 1025, Oct. 21 zu Gandersheim legitimam synodum cum illius pagi concivibus habuit, in qua pro reatis suis accusatis poenitentiam indixit et pro quibusdam rebus iuramenta fieri iussit, cunctaque quae ad synodale ius pertinere videntur, canonica auctoritate sub cleri iudicio plebisque testimonio pleniter exercuit²⁾.

Im Laufe der Zeit gewann aber die Sendgerichtsbarkeit für die Pfarrkirchen eine erhöhte Bedeutung. Denn aus den Sendsprengeln und den Sendstätten wuchsen in rascher Entwicklung selbständige Sendgerichte heraus, welche nunmehr mit den Pfarrkirchen dinglich radiciert waren. Die ältesten Pfarreien erlangten die Jura synodalia oder den bannus synodalis.

Eine solche Auffassung der kirchlichen Rechtsverhältnisse tritt uns in den sächsischen Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts mehrfach entgegen. An erster Stelle ist hier wiederum eine Urkunde der Pfarrkirche zu Werden zu nennen, laut welcher 943 Erzbischof Wigfried von Köln den Turm der hl. Maria zu Werden weihte, et segregavit has villas specialiter, scilicet Rolvinghusen, Bergerohusen, Kugelinghusen, unde decimae ad sanctum Ludgerum reddantur, vel quicquid ad synodalia pertinet iura³⁾. Die Kirche des hl. Ludgerus zu Werden ist demnach im Besitze einer Zehnt- und Sendgerechsamkeit über die erwähnten drei Bauerschaften⁴⁾.

Einen weiteren Beleg für die Verknüpfung der Banngewalt mit den Baptismalkirchen bietet die päpstliche Bestätigungsurkunde für das Erzbistum Magdeburg von c. 973: Itaque Hilliwardus episcopus (von Halberstadt) cum consensu sui metropolitani Hattonis, (von Mainz) iustis petitionibus annuens, bannum, decimationem, totamque parrochiam, que inter fluvios Aram, Albiam, Salam et Bodam sita est . . . ad edificationem Magadaburgensis archiepiscopatus tradidit atque concessit⁵⁾. Obwohl diese Stelle einer mehrfachen Aus-

1) *Erhard*, Regesta historiae Westph. I. Codex diplom. No. 103 p. 81.

2) *M. G. SS.* XI p. 188.

3) *Erhard*, Regesta historiae Westph. I. Regg. No. 556 p. 126. Die Urkunde ist abgedruckt in Kindlingers Handschriftensammlung, Bd. XII.

4) Ursprünglich war zur Abhaltung des Gottesdienstes nur die Ludgerikirche, die zugleich als Klosterkirche diente, vorhanden. Im 10. Jahrhundert wurde neuer Raum gewonnen für den Pfarrgottesdienst durch den Bau der sogen. Peterskirche mit Thurm, die sich an die Basilika eng anschloss und später nach einem Brande mit derselben vereinigt wurde. *Jacobs*, Geschichte der Pfarreien des Stiftes Werden, S. 31. Unter dem in der Urkunde genannten Turm der hl. Maria kann nur die Peterskirche verstanden sein. a. a. O. S. 31 Anm. 2.

5) Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. No. 40 p. 25.

legung fähig ist, so deutet doch die ganze Ausdrucksweise auf eine gewisse Verselbständigung des Bannes hin. Auch ist beachtenswert, dass Bann und Zehntrecht der Pfarreien coordiniert nebeneinander gestellt sind.

Deutlichere Beweise und solche von grösserer Anzahl begegnen uns im folgenden Jahrhundert, besonders aus der Regierungszeit des hl. Bischofs Meinweric von Paderborn. Dieser erteilte dem Canonicus der Paderborner Domkirche Nithing, welcher die Ortschaften Holtheim und Burgnan an die Kirche zu Paderborn geschenkt hatte, auf Lebenszeit den Bann über Horohusen und die Orte Waveri und Bokinavordi¹⁾. Hier zeigt sich nicht nur Radicierung des Bannes mit dem Sprengel Horohusen²⁾, sondern auch die Uebertragung der Banngewalt aus der Hand des Bischofs an einen niederen geistlichen Würdenträger.

Ferner überwies der hl. Meinweric die neugebaute Kirche zu Sudburgnon dem Kloster Abdinghof. Jedoch sollte nach der ausdrücklichen Erklärung des Bischofs der Bann über die Neugründung der Kathedrale zu Paderborn vorbehalten bleiben: *banno episcopali ad ius maioris ecclesiae conservato*³⁾. Mit der letzteren war also vorher schon ein Bann verknüpft, welcher sich jedenfalls über den Pfarrsprengel der Domkirche erstreckte. Innerhalb dieses Sprengels war die neue Kirche zu Sudburgnon gegründet worden.

Endlich verlieh Bischof Meinweric dem Kloster Abdinghof die *ecclesia in Haldinghuson cum banno episcopali et tribus capellis adjacentibus*⁴⁾. Haldinghausen bildete offenbar eine alte Baptismalkirche, welche dem Kloster Abdinghof incorporiert wurde. Hierbei ging dann der *bannus* gleichfalls an das Kloster über⁵⁾.

Kann man die voraufgehenden Nachrichten mit dürftigen

1) M. G. SS. XI. p. 120. *Vita s. Meinwerici c. 37: Nithingus praescriptus sepedictae ecclesiae canonicus, memor humanae fragilitatis, quaedam loca Holtheim et Burgnan cum appendiciis omnibus et mancipiis utriusque sexus, pro remedio animae suae parentumque suorum per advocatum suum nomine Wirinhardum, ecclesiae contulit, et a venerabili episcopo Meinwerico bannum super Horohusan et quendam locum Waveri nominatum, atque Bokinavordi usque ad exitum vitae suae ea ratione suscepit.*

2) Merkwürdigerweise war Horohusen damals noch keine Pfarrei. Denn erst im Jahre 1043 weihte Bischof Rotho von Paderborn die Kirche zu Horohusen und bestimmte zu ihrer Parochie die Villen Horohusen, Albertinghusen, Albractinghusen, Osneti, Twesini, Siltzinghusen und Helmeringhusen. *S. Regesta Historiae Westph. I. Regg. No. 1034 p. 180.*

3) M. G. SS. XI. p. 139. *Vita s. Meinwerici cap. 156.*

4) M. G. SS. XI. S. 156. *Vita s. Meinwerici cap. 210.*

5) Dies war keineswegs immer der Fall, denn an derselben Stelle der *Vita* werden noch mehrere andere Kirchen erwähnt, welche der Bischof seiner Lieblingsgründung zuweist, ohne dass von der Verleihung des *bannus* die Rede wäre.

Kerzenlichtern vergleichen, welche nur innerhalb kleiner Grenzen Licht verbreiten, so haben wir eine weithin scheinende Lampe an einer anderen weit wichtigeren Mittheilung der Vita s. Meinwerci, welche so zu sagen ihren Schein über die ganze Diözese Paderborn auswirft. Der Biograph schreibt: *Canonicorum inopiae usque ad tempora sua albo pane in cotidiana praebenda carentium de bannis parrochiarum, quos successor eius Rotho praepositurae eiusdem causa negotii attribuit, subvenire disposuit. Doch scheiterte dieser Plan an der Eifersucht der Canoniker. Denn cum nulla re apud eos elaborare potuisset, ut beneficia ecclesiastica equaliter inter eos dividerentur, huic intentioni supersedit* ¹⁾. Die Wichtigkeit dieser Nachricht liegt auf der Hand.

Im Bistum Minden übertrug Bischof Egilbert 1052—1055 den bannus super civitatem Mindam an die Propstei des St. Martinsklosters daselbst ²⁾.

Ferner schenkte 1072 der Erzbischof Adelbert von Bremen den Hof und die Kirche zu Bramstedt an das Bremer Domkapitel. *Hec autem obedientia uni de fratribus commendetur. Cui specialiter tenendam matrem ecclesiam, quae est Bromstedi cum banno episcopali cunctisque pertinentiis suis decernimus* ³⁾. Hier ist der bannus episcopalis deutlich mit der Mutterkirche verbunden.

Um endlich noch ein Beispiel aus der letzten Hälfte des 11. Jahrhunderts anzuführen, so forderte König Heinrich IV. im Jahre 1073 den Bischof Hezilo von Hildesheim auf, *ut bannum tuum, quem R. prepositus super Goslarienses habuit, nulli promittas* ⁴⁾. Um die Bedeutung dieser Stelle hinreichend zu würdigen, mag anticipando bemerkt werden, dass vor dem Dompropst Rudolf der berühmte Hildesheimer Dompropst Benno als Archipresbyter von Goslar das »synodale negotium« ausgeübt hatte ⁵⁾, und dass laut einer Urkunde von c. 1013 in der Hildesheimer Diözese 14 Archipresbyter und 3 Archidiaconen fungierten ⁶⁾.

Laut den zuletzt angezogenen Belegstellen waren die Pfarrkirchen nicht mehr einfache Sendstationen, sondern im Besitze von eigenen Sendgerichten.

Je länger die Feier der bischöflichen Sendgerichte in periodischer Wiederkehr an demselben Orte und für denselben

1) M. G. SS. XI. p. 141. Vita s. Meinwerci c. 153.

2) Regesta Historiae Westph. I. Codex diplom. No. 147 p. 115.

3) Hamburgisches Urkb. I. No. 102 p. 98.

4) Urkb. des Hochstifts Hildesheim I. No. 133 p. 127.

5) M. G. SS. XII. S. 63. Vita Bennonis II. ep. Osnabrugensis.

6) Urkb. des Hochstifts Hildesheim I. No. 49 p. 33.

Sprengel stattfand, desto fester knüpfte sich das Band zwischen der Sendgerichtsbarkeit und den einzelnen Taufkirchen. Wenn zunächst auch der Bann noch vollständig in den Händen des Bischofs ruhte, so war doch eine gewisse Localisierung eingetreten, da der Sendbann nicht generell für das Bistum als Ganzes, sondern stets speziell für den einzelnen Baptismalbezirk zur Anwendung gelangte. In diesem Sinne kann man jeder älteren Pfarrei ein Jus synodale beilegen und von einer Radicierung des niederen geistlichen Bannes mit den Taufkirchen reden. Jedoch kann man in diesem Stadium der Entwicklung noch nicht von eigenen Sendgerichten der Pfarreien sprechen, da sie immer noch eng mit der bischöflichen Amtsgewalt verbunden waren ¹⁾. Eine Lockerung dieses persönlichen Verhältnisses seitens des Bischofs zu den Sendgerichten machten aber die Zeitumstände des 10. Jahrh. notwendig. Denn wie hier einerseits die Menge der bischöflichen Geschäfte mit der steigenden Zahl der Gläubigen und der Pfarreien stetig wuchs, so wurden andererseits die Bischöfe durch die gleichfalls zunehmenden weltlichen Geschäfte, insbesondere die Hoffahrt und Heerfahrt, immer mehr von ihrem geistlichen Berufe abgezogen. Die Bischöfe mussten daher notgedrungen die Ausübung der Sendgerichtsbarkeit anderen geistlichen Personen übertragen. Sobald aber für eine einzelne Sendstation ein besonderer Sendrichter bestellt wurde, verwandelte sich die Sendstätte von selber in ein eigenes Sendgericht.

Einen interessanten analogen Vorgang bietet das weltliche Recht in den Fehmgerichten der roten Erde. Eine grosse Anzahl von ihnen entstand nämlich in der Weise, dass sich die einzelnen Gerichtsstätten der früheren Grafschaft zu besonderen selbständigen Gerichten entwickelten, wodurch sich auch die hohe Zahl der Freigrafenschaften erklärt ²⁾.

1) Wie der Bischof, so übte auch der Graf eine ambulante Gerichtspflege in seiner Grafschaft aus. Trotz der verschiedenen Dingstätten gab es aber nur ein Grafschaftsgericht für die gesamte Grafschaft. Ein anderes Analogon bieten die verschiedenen Stationes fisci im Vergleich zum Fiscus dar. Obwohl erstere eine gewisse Selbständigkeit besitzen, giebt es doch nur eine juristische Persönlichkeit des Generalfiscus. Allerdings sind hier einige Teile schon völlig abgezweigt und zu einem selbständigen Dasein erhoben, so z. B. die preussische Seehandlung.

2) Treffend bemerkt *Schröder*, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte³ S. 569 f.: Eine eigentümliche Erscheinung war es aber, dass die Grafen sich früher als anderswo durch Ministerialen vertreten liessen, denen häufig nur ein einziger Ding- oder Freistuhl überwiesen wurde. Diese Isolierung der Freistühle nahm im Laufe der Zeit immer mehr zu, so dass man sich gewöhnte, die einzelnen Freistühle mit der zu ihnen gehörigen Gerichtsbarkeit als selbständige Vermögensobjekte zu behandeln, die für sich, unabhängig von den sonstigen Grafschaftsrechten, verlihen, veräussert, verpfändet werden konnten. Vergl. *Theodor Lindner*, Die Veme, Münster und Paderborn 1888.

Jedoch liegt dieser Vergleich verhältnismässig noch fern und passt nicht ganz, da die neuen Freigrafschaften den alten völlig koordiniert waren, während den unteren Sendgerichten das bischöfliche Synodalgericht übergeordnet blieb. Näher ist uns auf kirchlichem Rechtsgebiete daher das Beispiel von der Entstehung der Pfarreien. Letztere entwickelten sich aus den einzelnen Seelsorgestationen zu selbständigen Pfarreien, als einzelne Geistliche dauernd mit der Ausübung des Seelsorgeamtes an einem bestimmten Orte betraut wurden.

Die Verknüpfung der Sendgerichte mit den Pfarrkirchen geschah zu einer Zeit, wo es verhältnismässig noch wenig Pfarreien gab. Die beiderseitige Verbindung war aber gleich anfangs im allgemeinen eine so feste, dass sie auch bei Neugründung einer Pfarrkirche innerhalb des Sprengels der Mutterkirche nicht gelöst wurde. Schied eine Tochterkirche aus dem Pfarrverbände der Mutterkirche aus, so behielt die letztere nichtsdestoweniger die Sendgerichtsbarkeit über das Gebiet der Tochterpfarre bei.

Einen Beweis hierfür haben wir bereits bei der Neugründung von Sudburgnon kennen gelernt ¹⁾.

Als 1108, Mai 13. der Bischof Udo von Hildesheim der Falkenberger Kirche den westlichen Theil der Stadt Goslar als Pfarrbezirk mit sämtlichen Pfarrgerechtsamen, videlicet iura baptizandi, infirmos visitandi, oleo unguendi, sepeliendi, ceteraque ecclesiastice cure atinentia anwies, nahm er die sinodalis potestas von der Verleihung aus ²⁾. Letztere blieb offenbar als Annex der Mutterkirche bestehen.

Ebenso wurde einige Jahre später, 1117, Mai 11, bei Abtrennung des Dörfchens Evern von der Mutterkirche zu Lühnde bestimmt, ut villula quedam nomine Eberen pertinens ad predictam ecclesiam amplius inde absoluta esset et nihil ei iuris se debere cognosceret preter ius sinodale ³⁾.

1147 bestätigte der Hildesheimer Bischof Bernhard die Abzweigung der Pfarrkirche zu Ohlendorf von der Mutterkirche zu Flöthe unter der Bedingung, quod (sc. die Bewohner von Ohlendorf) ad synodum in matre ecclesia Berem diligenter conveniant ⁴⁾. Hier

1) Siehe oben S. 97.

2) Urkb. des Hochstifts Hildesheim I. No. 165 p. 150.

3) Ebd. No. 174 p. 157.

4) Ebd. No. 246 p. 232. Bischof *Bernhard* beurkundet, dass die Bewohner von Ohlendorf nostra licencia et archipresbyteri Odolrici consensu ecclesiam domino in villa sua construxerunt . . . et ab ecclesia Flatode, cui iure christianitatis attinebant, se absoluerunt, ita ut deinceps omnem spirituale officii curam a capella infra villam suam constituta recipiant et per omnia ei libere deserviant, nisi quod ad synodum in matre ecclesia Berem diligenter con-

haben wir die interessante Erscheinung, dass für die Filialkirche Ohlendorf nicht das Sendrecht der Mutterkirche Flöthe, sondern das der Pfarrkirche zu Barum geltend gemacht wird. Demnach war Barum die Mutterkirche unmittelbar von Flöthe und mittelbar von Ohlendorf.

Zwei Jahre später, 1149, erinnerte derselbe Bischof die Pfarreingesessenen der Tochterpfarre Halchter an ihre Verpflichtung, die Synoden apud ecclesiam baptismalem zu besuchen¹⁾. Die gleiche Auflage erwähnt 1178, März 20 der Bischof Adelog von Hildesheim für die Gemeinden Nord- und Süd-Lopke, deren Trennung von Lühnde er genehmigte²⁾.

Besonders interessant ist eine Hildesheimer Urkunde von 1207, Nov. 13, auf die ich etwas ausführlicher eingehe. Bischof Hartbert beurkundet die Ablösung der Kapelle zu Wehrstedt von der Mutterkirche zu Detfurth mit den Worten: *Ab omni iure spirituali, quo sue tenebantur matri ecclesie in Detvorde et edificatione necessaria, excepto iure synodali penitus exemerunt.* Seinen Consens gab Bertoldus maioris ecclesie prepositus tunc temporis archidiaconus. Als Zeugen traten auf: Hermannus de Dethvorde, Eckehardus de Bodenburc, Alexander de Breinem, Wolchardus de Westede, Johannes de Henede, Wernerus de Dungen sacerdotes banni de Dethvorde³⁾. Hier lässt sich der Aufbau des Bannbezirks, des späteren Archidiaconats, auf dem Sprengel der alten Grosspfarre besonders deutlich erkennen.

Im Bistume Osnabrück befreite 1149 Bischof Philipp die neue Pfarrkirche zu Ladbergen von der Mutterkirche zu Lengerich preter synodalem iusticiam⁴⁾. In gleicher Weise genehmigte 1187 des Osnabrücker Bischof Arnold die Loslösung der Filialkirche zu Steinfeld von Damme *excepta synodo quam ibi solito more tenebunt*⁵⁾. Ferner gestattete 1229 Bischof Konrad von Osnabrück den Bewohnern der Engter Mark eine eigene Pfarrkirche zu bauen, wobei er ihnen die ausdrückliche Verpflichtung einschärfte: *iura synodalia Bramesche expectabitis*⁶⁾.

veniant et, si necessitas ingruerit, in edificiis ecclesie Flatode reparandis aut amplificandis vel in libris aut in campanis aut aliquibus utensilibus comparandis ipsi pro facultate sua et lege aliarum villarum eo attinencium devote subveniant.

1) Ebd. No. 256 p. 237.

2) Ebd. No. 383 p. 365.

3) Ebd. No. 619 p. 590.

4) Osnabrücker Urkundenbuch I. herausgegeben von F. Philippi, Osnabrück 1892. No. 278 p. 224.

5) Ebd. No. 390 p. 310.

6) Osnabrücker Urkb. II. herausgeg. von F. Philippi, Osnabrück 1896. No. 241 p. 188.

Als Resultat dieser Entwicklung haben wir es daher auch zu betrachten, wenn in einer Osnabrücker Urkunde von 1221 von der *ecclesia Ancheim cum omnibus bannis attinentibus videlicet Ancheim, Bipeheim, Batberge, Bersinbrugge, Alfhusin* gesprochen wird ¹⁾. Hiernach hatte die Mutterkirche zu Ankum das Bannrecht über die sämtlichen Pfarreien des Varngaus behauptet. Dasselbe Verhältnis galt laut dieser Urkunde wahrscheinlich auch für die Baptismalkirche zu Damme bezüglich der Kirchen des Gaus Derseburg. Denn der Bischof Adolf teilte die *bannos ecclesiarum* in Dersburch, Damme *videlicet Nigenkirchen, Steinvelde, Lon et Vechte* der Domküsterei in Osnabrück zu ²⁾.

Als im Bistume Paderborn 1183 ein Streit zwischen dem Paderborner Stadtpfarrer zu St. Ulrich und dem Stifte Bussdorf in Betreff der Parochialrechte über vier Bauerschaften und einen Teil der Stadt ausgebrochen war, einigte man sich dahin, *ut inhabitantes . . . in ecclesia apostolorum Petri et Andree . . . sacramenta perciperent, sed causas sinodales in ecclesia beati Udelrici ad audientiam maioris prepositi deferrent* ³⁾.

In ähnlicher Weise bestimmte 1139 der Bremer Erzbischof Adelbert II. für das Kloster St. Willehadi auf dem Stephansberge bei Bremen, welches er mit Pfarrrechten ausstattete, dass die Pfarrangehörigen die Synode des Dompropstes in der *ecclesia sancti Viti, quae est forensis*, besuchen sollten ⁴⁾.

In der Erzdiözese Hamburg gestattete Graf Albert von Orlamünde und Holstein 1223 dem Kloster Neumünster eine Pfarrkirche in Flintbek zu bauen, *ita ut parochia in Vlintbeke ad Novum tantum monasterium pertineat, et ibidem, sicut prius, iuri stet synodali, omni qua antea eidem coenobio subiectione astricta* ⁵⁾.

Endlich erlaubte das Kapitel zu Verden 1254, Mai 22 dem Pfarrer zu Avenberg auf dem Ochsenwerder nur einmal im Jahre zur Synode des Archidiacons zu kommen. Avenberg gehörte zum *archidiaconatus* in Hetvelde, *que est matrix ecclesie in Avenberge* ⁶⁾.

Auffällig ist, dass in dieser Aufzählungsreihe die Diözese Halberstadt keinen Platz findet. Denn ihre Quellen reden sonst mit am häufigsten von den Verhältnissen des niederen geistlichen Bannes,

1) Ebd. No. 132 p. 98.

2) a. a. O.

3) Additamenta zum westfälischen Urkb. No. 65 p. 57

4) Hamburgisches Urkb. I. No. 160 p. 149.

5) Ebd. No. 471 p. 411.

6) Ebd. No. 585 p. 484.

und Ausscheidungen von Filialkirchen aus dem Pfarrverbande der Mutterkirche sind naturgemäss auch hier öfters vorgekommen ¹⁾. Zur Lösung der Frage, welche Stellung die Tochterpfarrkirchen der Diözese Halberstadt bezüglich der Sendgerichtsbarkeit zu ihren Mutterkirchen einnahmen, ist es notwendig, den Inhalt der oben angeführten Belegstellen aus den übrigen Bistümern zweifach zu gliedern. Die angezogenen Urkunden liefern einen doppelten Beweis; sie zeigen: 1) dass der einzelne Bannbezirk bald den Charakter eines für sich bestehenden, geschlossenen Ganzen annahm, und 2) dass innerhalb des kompakten Sendsprengels die Sendstätte der Mutterkirche für die Angehörigen der Tochterpfarreien bestehen blieb. Sicherlich wurde nun die Einheit der einmal geschaffenen Sendsprengel auch für Halberstadt gewahrt. Denn die von der Mutterkirche losgelösten Pfarreien bildeten nach wie vor ein Glied desselben Bannbezirks. Wahrscheinlich blieb aber auch die Einheit der Sendstätte in den meisten Fällen bestehen, obwohl die urkundlichen Berichte diesen Umstand nicht besonders hervorheben. Wenigstens klingt es ganz wie eine Ausnahme, wenn 1235, Juni 2 Bischof Friedrich den Eingesessenen einer aus mehreren Klosterdörfern gebildeten Pfarrei gestattet, *ut ad synodum in Witingen venire non cogantur, sed per se synodum habeant, per archidiaconum de Witinge vel eius vicarium celebrandam* ²⁾. Auch verdient hier hervorgehoben zu werden, dass laut einem Statut von 1120, April 16, in welchem Bischof Reinhard von Halberstadt die Bannrechte des Papstes zu Kaltenborn ausführlich erörtert, anscheinend in dem grossen Bannbezirke des Klosters nur eine Synode zu Kaltenborn gefeiert wird ³⁾.

Nach allen diesen Zeugnissen waren also die Gerichtsverbände im allgemeinen weit stabiler, als die Pfarrbezirke. Der positive Grund hierfür lag nicht allein in den Geld- und sonstigen Vorteilen (*servitium synodale, procuratio, solidus synodalis, avena synodalis*), welche die Sendgerichte dem Sendorte und den Inhabern der Sendgerichtsbarkeit gewährte, sondern auch in der gewiss sehr vernünftigen Erwägung seitens der Bischöfe, dass man einer allzugrossen Zersplitterung vorbeugen müsse. Ueberdies war der Grund, welcher meistens die Errichtung einer neuen Pfarrkirche veranlasste, näm-

1) Vergl. z. B. Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. No. 143. 221. 320. 398. 430. 464. 548. 568.

2) Ebd. Nr. 644 p. 572.

3) Ebd. No. 147 p. 112 ff. Der Bischof bestimmt: *ut prepositus Caldenbornensis de cetero vice nostra et successorum nostrorum synodo presit et quaecumque terminanda occurrerint, eius auctoritate decidentur.*

lich die weite Entfernung der Pfarrkinder vom Pfarrorte, bei den Sendgerichten weniger massgebend, da ein zwei bis drei Mal jährlicher Sendbesuch¹⁾ selbst den am entferntesten wohnenden Sendpflichtigen nicht allzu schwer fallen konnte.

Jedoch galt das oben geschilderte Prinzip, wonach das Bannrecht der Mutterkirche ipso iure auf die Tochterkirchen ausgedehnt wurde, keineswegs unbedingt, sondern wurde hier, wie in manchen anderen Punkten, öfters zu Gunsten der Klöster durchbrochen. Zum Beweise führe ich an dieser Stelle einige der ältesten Beispiele an.

Im Jahre 1136, Juli 26 bestätigte Bischof Adelbert II. von Hamburg dem Propste des neugegründeten Klosters Neumünster das Bannrecht über den Pfarrsprengel des Klosters, wodurch die Jurisdiktion des Dompropstes von Hamburg aufgehoben wurde²⁾.

Als einige Jahre später, 1140, März 15, der Bischof Bernhard von Hildesheim die Kirche zu Heiningen aus dem Pfarrverbande der Mutterkirche zu Gielde entliess, übertrug er dem Propste Günther zu Heiningen den Bann über die dortige Gemeinde³⁾.

Ferner confirmierte Bischof Adelog von Hildesheim 1178, Nov. 29 dem Kloster Lamspringe das Privileg: *Predecessorum vestigia imitantes, qui Lamspringensem ecclesiam inter matrices ecclesias esse decreverunt, statuimus, . . . ut qui prepositus ibidem fuerit, bannum super eandem parochiam et super capellas Grasthorp et Illete, sicut et ante nos observatum est, habeat*⁴⁾. Die Fassung dieser Urkunde ist besonders interessant, weil sie die Eigenschaft, Mutterkirche zu sein, als die normale Vorbedingung für den Besitz des Bannrechts aufstellt. Daher wurde dem Kloster Lamspringe der rechtliche Charakter einer *ecclesia matrix* ausdrücklich verliehen.

In der Diözese Halberstadt gründete laut einer Confirmationsurkunde des Bischofs Dietrich von 1889, April 6 dessen Vorgänger Reinhard das Kloster Hadmersleben, *qui eidem ecclesie archidiaconatum contulit ipsius ville et ceterarum villarum sibi attinentium*⁵⁾.

Wie auf den ersten Blick ersichtlich ist, haben wir in den

1) Zwei Synoden im Jahre waren die Regel. So Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. No. 147. p. 114; Hamburgisches Urkb. I. No. 585 p. 484 (für Verden). Drei Synoden jährlich, s. Hamburgisches Urkb. I. No. 249 p. 226 und Urkb. zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, herausgeg. von *Johann Suitbert Seibertz*. Arnsberg 1839. I. S. 49. (Soester Statuten von 1120). Nur eine Synode pro anno (ausnahmsweise), vergl. *Regesta historiae Westph. II. ed. H. A. Erhard*, Münster 1851, Reg. No. 1723 und Westfälisches Urkb. III. herausgeg. von *Roger Wilmans*, Münster 1871. No. 561.

2) Hamburgisches Urkb. I. No. 153 p. 140 und No. 166 p. 157.

3) Urkb. des Hochstifts Hildesheim I. No. 220 p. 199.

4) Ebd. No. 387 p. 373

5) Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. No. 325 p. 293.

angezogenen Beispielen eine neue Art, in welcher Bannsprengel entstanden sind, vor uns. Wenn vorhin behauptet wurde, die Sendgerichte seien aus den Grosspfarreien herausgewachsen, so trifft das offenbar hier nicht zu. Vielmehr verdanken diese Bannsprengel ihre Existenz einem besonderen bischöflichen Privileg, welches die Tochterkirchen mit einer eigenen Sendgerichtsbarkeit ausstattete. Man kann diese Bannprivilegien passend mit den weltlichen Immunitätsprivilegien vergleichen.

Äusserlich in hohem Grade den Bannprivilegien ähnlich, aber innerlich von ihnen grundverschieden ist die Bildung von Bannbezirken durch Incorporation von Bannsprengeln an bestimmte geistliche Stellen oder Anstalten, wofür sich bereits in der ältesten Zeit zahlreiche Beispiele finden. In der früheren Darstellung haben wir aus dem 11. Jahrh. drei solcher Fälle kennen gelernt: nämlich die Incorporation des Bannes über Haldinghausen an das Kloster Abdinghof, über die Stadt Minden an die Propstei des St. Martinsklosters daselbst, und über die Mutterkirche zu Bramstedt an das Bremer Domkapitel¹⁾. In den folgenden Jahrhunderten begegnen uns derartige Incorporationen in allen Diözesen mehr oder minder häufig. Um aber eine Wiederholung zu vermeiden, muss ihre Besprechung in einen späteren Abschnitt, welcher die Einzeldarstellung der Diözesen enthält, verwiesen werden. Zur schärferen juristischen Charakterisierung dieses Vorgangs mag aber besonders betont werden, dass hier im Gegensatze zu den Bannprivilegien keine Neuschaffung eines Bannbezirks vorliegt, sondern der bereits vorhandene Bannus dauernd mit einer kirchlichen Anstalt oder einer geistlichen Stelle verbunden wird. Als Analogon des weltlichen Rechts kann man passend die Uebertragung der Grafschaften an die Bistümer bezeichnen. Uebrigens war mit der Incorporation des Bannus sehr oft zugleich die Incorporation der Pfarrei verbunden. So zählt eine Privilegienurkunde des Bischofs Ulrich von Halberstadt von 1178, Mai 28 zum Besitz des Klosters Hamersleben *bannum episcopalem eiusdem ecclesie, ecclesiam in Waghersleve, ecclesiam in Gundenesleve et bannum super eas et bannum in Wakersleve*²⁾. Ebenso wurden mit den erwähnten Kirchen zu Haldinghausen und Bramstedt zugleich ihre *banni incorporiert*³⁾. Jedoch war diese doppelte Incorporation der Kirche und zugleich des Bannes keineswegs die Regel. So erwarb, um bei den angezogenen Bei-

1) S. oben S. 97. 98.

2) Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. No. 282 p. 244.

3) Siehe oben S. 97. 98.

spielen zu bleiben, die Propstei des St. Martinsklosters zu Minden allein den *bannum super civitatem* und ebenso das Kloster Hadmersleben nur den *bannum in Wackersleve* ¹⁾. Namentlich in der späteren Zeit begegnen uns zahlreiche Beispiele, in denen blos der Bann durch Incorporation verliehen wurde. Dass natürlich auch die Kirchen öfters allein ohne den zugehörigen Bann incorporiert wurden, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Den vorhin erwähnten Bannprivilegien stehen sehr nahe die Exemptionsprivilegien, welche einzelnen Kirchen und Klöstern bezüglich des niederen geistlichen Bannes erteilt wurden. Als ältestes Beispiel erwähne ich eine Privilegienurkunde des Bischofs Bernhard von Paderborn von 1136, März 21, in welchem der Aussteller betreffs des Nonnenklosters Gehrden beurkundet, *curam ecclesie in predicto monte ab omni potestate cuiuslibet archidiaconi, consilio et conniventia totius ecclesie paderbornensis absolvimus* ²⁾. In ähnlicher Weise beurkundet Bischof Hermann II. von Münster für das Nonnenkloster zu Nottuln im Jahre 1195: *Noverint itaque fideles Christi, quod nostri Juris bannum super iam dictam ecclesiam abbatisse et conventui loci illius ea libertate assignavimus, ut ab omni Jure decanali vacantes, per quam voluerint personam synodos faciant decenter celebrari* ³⁾. Im Bistum Osnabrück erfreute sich einer eigenartigen Exemtion von der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit das Gut Recke. Laut einer Urkunde des Osnabrücker Bischofs Adolf von 1220 wird das Privileg also charakterisiert: *Jus autem ejusdem predii est, quod ab omni jurisdictione cujuslibet tam seculari quam spirituali preter quam illius, cuius est predium, et capellani, qui ibidem celebraverit, fuit semper et erit immune. Homines enim bona eadem incolentes nullam nisi sacerdotis sinodum tenebuntur observare* ⁴⁾. Endlich beurkundet Bischof Friedrich von Halberstadt im Jahre 1234 über die Kirche zu Schliestedt, welche durch Kauf an das Kloster Marienberg gelangt ist: *et quia in prefata ecclesia Slizstideburch religionis habitus viguit ex antiquo, ipsam ab omni iure archidiaconi duximus eximendam, ita quod prepositus ecclesie b. Virginis, qui pro tempore fuerit institutus, spiritualia ipsius ecclesie in Slizstideburch una cum prepositura de manu episcopi simul et semel recipiat et ad ipsum solum respectum habeat de utroque* ⁵⁾.

In gewissem Sinne kann man die erwähnten Gemeinden als

1) Siehe oben S. 98. 105.

2) *Regesta historiae Westph. II. Codex diplom. No. 219 p. 18.*

3) *Ebd. No. 544 p. 339.*

4) *Osnabrücker Urkb. II. No. 128 p. 95.*

5) *Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. No. 640 p. 568.*

bannfreie bezeichnen. Sie stimmen mit den privilegierten Bannbezirken darin überein, dass sie aus dem ursprünglichen Bannbezirke herausgehoben sind, unterscheiden sich aber von ihnen dadurch, dass sie keiner neuen ordentlichen Banngewalt unterstellt sind. Allerdings ruht der Bannus in ihnen nicht vollständig, wird aber laut den angezogenen Beispielen auf eine ausserordentliche Weise gehandhabt. Sie sind äusserlich von den übrigen Bannbezirken am meisten durch die auffällige Kleinheit ihres Sprengels unterschieden.

Mit den genannten vier Arten, welche sich übrigens zu zwei Grundtypen vereinigen lassen, sind die Entstehungsformen der Bannbezirke erschöpft. Die sehr verschiedenartige Anwendung der einzelnen Systeme in den acht sächsischen Diözesen werden wir später ins Auge fassen.

In diesem Zusammenhange bedarf es vorerst noch einer kürzeren Untersuchung über den Inhalt des niederen geistlichen Bannes und seinen juristischen Charakter.

Wie oben eingehend erörtert wurde, hatte der untere geistliche Bann seinen geschichtlichen Ausgangspunkt aus den Gerichtsfahrten der Bischöfe genommen. Dementsprechend beruhte auch in der späteren Zeit sein Hauptinhalt in der Pflege der geistlichen Gerichtsbarkeit auf den Senden. Bischof Werner von Minden bezeichnete in einer Urkunde von 1167, Febr. 10 den niederen Bann nicht mit Unrecht als *bannus episcopalis ad synodales causas tractandas*¹⁾. In unseren oben angezogenen Beispielen findet sich mehrfach der Ausdruck *synodalis iusticia, ius synodale*²⁾.

Jedoch ist mit dieser Sendgerichtsbarkeit der Inhalt der niederen geistlichen Banngewalt keineswegs erschöpft. Sachlich zutreffender definiert deshalb der Hildesheimer Bischof Bernhard 1140 den Bann als *vicem nostram, quam bannum vocant, ad regendam plebem*³⁾. Denn dieser Ausdruck umfasst auch die Leitungsgewalt des Banträgers über seine Untergebenen. Als einen Ausfluss dieser Verwaltungsbefugnis haben wir es zu betrachten, wenn z. B. die Inhaber der Banngewalt ihren Consens zur Entlassung von Kapellen aus dem Pfarrverbande geben. So erteilte im Bistume Hildesheim 1133 der Archipresbyter Bruno von Haringen seine Einwilligung zur Ablösung der Kirche in Hahndorf von der Mutterkirche zu Haringen⁴⁾. Ebenso genehmigte 1147 der Archipresbyter Odolicus zu Barum die

1) *Regesta Historiae Westph.* II. Codex diplom. No. 338 p. 105.

2) Siehe oben S. 96. 100. 101.

3) *Urb. des Hochstifts Hildesheim* I. No. 220 p. 199.

4) *Ebd.* No. 202 p. 186.

Abtrennung der Kirche zu Ohlendorf von Flöthe¹⁾. Eine andere Art der Verwaltungsthätigkeit übten in der Halberstädter Diözese 1146 der Archipresbyter Hermann von Atzum, und 1150 dessen Nachfolger Odalricus. Ersterer gab seine Zustimmung, dass das Kloster Riddagshausen gegen Abtretung einer Hufe in Sutherheim an die Kirche zu Atzum einen Zehnten zu Riddagshausen erhielt²⁾. Letzterer genehmigt die Ueberlassung eines Zehntens in Glismarode an das Kloster Riddagshausen gegen Entschädigung der Kirche zu Atzum³⁾. Die erwähnten Erzpriester übten aber die Thätigkeit auf Grund des *bannus episcopalis*, wie sich später zeigen wird. In ähnlichen Fällen gaben die späteren Archidiaconen zu unzähligen Malen ihren Consens, wobei gleichfalls die ihnen verliehene Bannvollmacht massgebend war. Endlich mag noch erwähnt werden, dass die Archidiaconen kraft desselben Rechts sehr häufig als bischöfliche Verwaltungsbeamte bei der Institution und Investitur der Benefiziaten fungierten⁴⁾.

Auf dem Gebiete der kirchlichen Rechtspflege und Verwaltung entsprach also der niedere geistliche Bann genau seiner Quelle, dem höheren Banne, welchen der Bischof persönlich im Bereiche seiner Diözese ausübte. Dagegen ermangelte die untere Banngewalt der gesetzgeberischen Befugnis, welche wir als dritten Bestandteil des bischöflichen Bannes kennen gelernt haben. Die *potestas legislativa* blieb nach wie vor ein persönliches Reservatrecht des Bischofs.

Um endlich noch ein Wort über die Friedebann zu sagen, so kann wohl nicht zweifelhaft sein, dass dieser auch öfters von den Trägern des niederen geistlichen Bannes gewirkt worden ist. Allerdings ist mir in den Quellen kein Beispiel begegnet, durch welches sich die aufgestellte Behauptung erhärten liesse. Für sie spricht aber das Bedürfnis des praktischen Lebens und die Analogie des *bannus regalis*, welchen die Grafen zum Friedewirken benutzten; während das Schweigen der Quellen sich wohl aus dem Umstande erklären dürfte, dass das Wirken des niederen geistlichen Bannes nur bei minderwichtigen Sachen begehrt wurde. Einen solchen Fall

1) Ebd. No. 246 p. 232.

2) Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. No. 214 p. 183.

3) Ebd. No. 233 p. 199.

4) Vergl. Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. No. 339. 482. 600; Urkb. des Hochstifts Hildesheim I. No. 492. 557; Osnabr. Urkb. II. No. 89; Bremisches Urkb. I. herausgeg. von *Ehmck* und *W. von Bippen*. Bremen 1878. No. 155. 261; Hamburgisches Urkb. I. No. 769 p. 632; Westfälisches Urkb. IV, herausgeg. von *R. Wilmans* und *H. Finke*, Münster 1877—1894. No. 168 p. 111; Westfälisches Urkb. VI, herausgeg. von *H. Hoogeweg*. Münster 1898. No. 207 p. 56. Vergl. X. 1, 23 de officio archidiacon. c. 4. 7.

berührt eine westfälische Urkunde vom Jahre 1079, in welcher zwei Brüder ihrer Schwester eine Magd schenkten, und welche mit den Worten schliesst: Sinicho presbiter, qui traditionem ipsam banno firmavit ¹⁾. Allerdings ist hier der Ausdruck *bannus* wohl im un-eigentlichen Sinne gebraucht.

Um ihren Befehlen Nachdruck zu geben, standen den Trägern des niederen geistlichen Bannes, insbesondere den späteren Archidiakonen, eine Reihe von Strafmitteln zur Verfügung. Gegen renitente Geistlichen konnten sie z. B. auf Verlust des kirchlichen Amtes erkennen, wie es z. B. 1238 der Domkantor und Archidiakon Arnold von Osnabrück gegen den Vikar Jordan zu Bersenbrück that ²⁾. In anderen Fällen waren die Archidiakonen befugt, die Excommunication oder das Interdict über Verächter der kirchlichen Gebote auszusprechen ³⁾. Gegen Geistliche konnten sie ebenfalls durch Verhängung der Suspension einschreiten ⁴⁾.

Blieb hiernach der niedere geistliche Bann, abgesehen von der lokalen Einschränkung seines Geltungsbereichs, in manchen Punkten hinter der höheren Banngewalt des Bischofs zurück, so enthielt er doch eine hohe Fülle von Machtbefugnissen, welche die ehrgeizigen Tendenzen seiner Träger bekanntlich immer mehr zu steigern suchten. Wie weit indessen die Machtbefugnisse der Inhaber der unteren geistlichen Banngewalt schon zu Beginn des 12. Jahrh. reichte, illustriert wohl am besten ein Anstellungsdekret des Propstes von Kaltenborn als Archidiakons des dortigen Bannbezirks. Bischof Reinhard von Halberstadt stellte in einer Urkunde von 1120, April 16 die Rechte des Propstes dahin fest: *ut prepositus Caldenbornensis de cetero vice nostra et successorum nostrorum sinodo presit et quecunque terminanda occurrerint, eius auctoritate decidantur et tam in capellis quam in baptismalibus ecclesiis, iam constructis vel in futurum pro quacunque hominum oportunitate in supradictis terminis ad laudem Dei de novo fundandis, quecunque iuxta canonum institutiones visa fuerint, ordinare atque disponere habeat liberam ex nostre auctoritatis permissione licentiam et, ubi commodius atque utilius esse perspexerit, exequi visitationis officium, ut, que correctione et reformatione tam laicorum quam clericorum sint digna, nulla valeat consuetudo impedire, plenamque potestatem ligandi atque solvendi, pre-*

1) *Regesta historiae Westphaliae* I. Codex diplom. No. 160 p. 124.

2) Vergl. Osnabrücker Urkb. II. No. 369 p. 289.

3) Siehe Bremisches Urkb. I. No. 173 p. 208 und No. 376 p. 412. Vergl. c. 5 X. 1, 23.

4) *Joseph Niesert*, Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuch. I. Münster 1823. S. 9. Statuta synodalia Episcopi Everhardi 1279. c. VII.

ter generale interdictum, quod nobis nostrisque successoribus reservamus, ipsi suisque successoribus concedimus, quatinus sollicita prudentique cura disponatur, ut divina misteria, Domino prestante, in omnibus ecclesiis sui archidiaconatus devotissime peragantur et qui reperti fuerint inobedientes divinis legibus aut excommunicati fuerint, tam pecuniaria pena quam censura ecclesiastica ad emendationem compellantur, non tamen ex voto ultionis et odio persequentis¹⁾.

Was nun die rechtliche Natur des niederen geistlichen Banns anbetrifft, so kann nach dem Gesagten nicht zweifelhaft sein, dass er die Grenzen eines Mandates weit überschreitet. Denn der Bannus episcopalis, welcher vom Bischofe an die Geistlichen verliehen wird, charakterisiert sich gleich im Anfange als ein »Inbegriff von sachlich bestimmten, örtlich begrenzten und zeitlich dauernden Befugnissen und Pflichten zur Ausübung der kirchlichen Gewalt«²⁾. Hiermit ist aber der Begriff eines kirchlichen Amtes, officium ecclesiasticum, im technischen Sinne von selber gegeben. Der Träger des Bannus besitzt eine Jurisdictio ordinaria für sämtliche Fälle, welche seiner Banngewalt unterworfen sind³⁾. Auch ist diese Jurisdictio als eine propria zu bezeichnen, weil der niedere geistliche Bann von der bischöflichen Gewalt getrennt ist, und dieser gegenüber eine selbständige Stellung einnimmt. Mit Recht sagt daher Bischof Reinhard in dem angezogenen Privileg für Kaltenborn: quecunque terminanda occurrerint, eius auctoritate (sc. des Propstes) decidantur⁴⁾. Wenn daher an derselben Stelle der Bischof betont, dass der Propst vice nostra⁵⁾ fungieren solle, so ist nicht an eine iurisdictio vicaria im technischen Sinne zu denken, sondern es soll damit nur gesagt sein, dass der Bischof die Amtsgewalt an den Propst abgetreten hat, damit letzterer an Stelle des Bischofs, aber nicht in seinem Namen die Gewalt ausübe. Hierbei blieb allerdings aller Wahrscheinlich-

1) Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. No. 147 p. 113 f.

2) Vergl. die zutreffende Definition bei *Franz Heiner*, Katholisches Kirchenrecht. II. 2. Aufl. Paderborn 1897. S. 124. Ebenso *v. Scherer*, Kirchenrecht I. S. 408.

3) Eine Aufzeichnung dieser Fälle giebt, soweit die Strafgerichtsbarkeit in Betracht kommt, in späterer Zeit eine Paderborner Urkunde von 1247—1253: Simon Dei gratia Paderbornensis electus omnibus Christi fidelibus per archidiaconatum sedis in Wartberch constitutis in Domino salutem. Inhibemus et volumus, ne quis magistrum M. cantorem nostre ecclesie in correctione peccatorum precipue criminantium, veluti adulteriis, stupris, incestibus, periuriis, fidei violationibus et ceteris iusticiis sinodalibus, in quibus pericula vertuntur animarum, quoquomodo impedire presumat. Alioquin sententias, quas idem in rebelles tulerit, ratas habemus et eas auctore Domino confirmabimus. Westfälisches Urkb. IV. No. 388 p. 252. Im übrigen siehe oben S. 107 f.

4) Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. No. 147 p. 113.

5) Siehe auch das Beispiel oben S. 107.

keit nach anfangs die Eigentümlichkeit des germanischen Rechts bestehen, dass bei einem persönlichen Erscheinen des Bischofs die niedere Banngewalt suspendiert wurde, wie bei Anwesenheit des Königs die Grafengewalt aufhörte¹⁾. Auf diese Weise dürfte eine Quedlinburger Urkunde von 1134 zu erklären sein²⁾. Bald wurden übrigens die Visitationsreisen des Bischofs zum Zwecke einer Sendfeier in manchen Diözesen auf jedes vierte Jahr beschränkt³⁾.

Weil mit dem Bannus eine regelmässige, dauernde Einnahme verbunden war, kann man ihn von diesem Gesichtspunkte aus als *beneficium* bezeichnen, ein Name, welcher bereits in der *Vita s. Meinwerci* gebraucht und von uns oben citiert worden ist⁴⁾.

Nach den zahlreichen deutlichen Beweisstellen unserer Darstellung braucht kaum noch ausdrücklich hervorgehoben zu werden, dass der Bann nicht etwa als eine originäre Zwangsgewalt eines angeblichen Grosspfarrers aufgefasst werden darf. Der derivative Charakter des bannus als eines direkten Ausflusses aus der bischöflichen Gewalt geht besonders daraus hervor, dass

1) gemäss der Entstehungsgeschichte die ursprünglich einheitliche Banngewalt allein in den Händen der Bischöfe ruhte, bis sie

1) Sachsenspiegel I. 58 § 2: *Svenne die greve kumt to des gogreven dinge, so sal des gogreven gerichte neder sin geleet. Also is des greven, svenne die koning in sine grafscap kumt, dar se beide to antwerde sin. Also is iewelkes richteres, dar die koning to antwerde is, die klage ne ga denne uppe den koning.* — Dieses Prinzip beruhte auf dem Gedanken, dass der Grafenbann als die niedere Gewalt in der höheren Gewalt des Königs mit enthalten sei.

2) 1134, April 25 gesteht der Kaiser Lothar III. den Kaufleuten von Quedlinburg das Recht zu: *Quia vero usque ad tempora nostra synodali censure et examini non nisi in fato loco idest Quitalineburc prefati mercatores se representare consueverunt, volumus, ut in ecclesiasticis negotiis episcopum et archidiaconum ibidem tantum audiant et synodali censure subiaceant, exceptis tamen his qui propter aliquam inobedientiam ad episcopalem sedem vocantur.* S. Urkb. der Stadt Quedlinburg, herausg. von *Karl Janicke*. I. Halle 1873. No. 10 p. 9. Abgesehen von dem Ungehorsamsverfahren erlangen die Kaufleute in sämtlichen Prozesssachen den örtlichen Gerichtsstand in Quedlinburg. Das Bedenken von *Hinschius*, System des kathol. Kirchenrechts V. S. 432, Anm. 4, dass nach der obigen Urkunde das Verhältnis des Bischofs und des Archidiacons möglicherweise ein anderes gewesen sei, als in den übrigen Beispielen, erscheint nicht gerechtfertigt.

3) Vergl. *Hinschius*, System des katholischen Kirchenrechts V. S. 432 f.

4) Siehe oben S. 98. Mitunter wird der Bannus als ein Lehn betrachtet. So lautet z. B. eine Hildesheimer Urkunde von 1183, Sept. 2: *Alexander devotissimus ecclesie nostre filius, sicut ipse asserit, in quibusdam beneficiis, videlicet archidiaconatu veteris ecclesie in monte sancti Mauritiij site et ecclesia Emberke ab Ottone preposito montis sancti Mauritiij feodaliter fuit institutus.* Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim I. No. 424 p. 412. Um dieselbe Zeit schenkte Bischof Hermann II. von Münster den Bann über Wettringen und Ochtrup an das Kloster Langenhorst, nachdem Walter von Husteden, qui eisdem bannis ante fuerat a nobis inbeneficiatus, darauf verzichtet hatte. *Joseph Niesert*, Münstersche Urkundensammlung. VII, Coesfeld 1837, S. 134.

mit der Ausübung des niederen Bannes *vice sua* andere Geistliche betrauten ¹⁾),

2) laut den ältesten Beispielen der Bischof den Bann unabhängig von dem Pfarramte verlieh ²⁾),

3) der *bannus* an vielen Stellen ausdrücklich als *bannus episcopalis* bezeichnet wird ³⁾).

Unter den zahlreichen sächsischen Urkunden, welche sich mit dem Bann beschäftigen, ist mir nur eine einzige begegnet, welche von einem *bannus parochialis* redet. So heisst es in einem Halberstädter Diplom von 1182, Mai 7: in Scheninge 22 areas . . . , ex quibus Reinhardus episcopus in consecratione Scheningensis monasterii et maioris altaris, collato etiam banno parochiali, ipsam dotavit ⁴⁾. Ob allerdings mit dem Terminus »*bannus parochialis*« bloss das Pfarrrecht oder auch das Bannrecht gemeint ist, kann einermassen zweifelhaft sein, da sich das Kloster Schöningen später im Besitze beider Rechte befindet. Mutmasslich ist aber der Ausdruck »*bannus parochialis*« nur eine etwas unglückliche Wiedergabe der sonst gewöhnlichen Bezeichnung »*bannus parochiae*«, so dass keine Differenz mit dem sonstigen Sprachgebrauche vorhanden wäre.

Am Schlusse dieses Paragraphen bleiben noch einige Fragen über den Namen der niederen geistlichen Banngewalt zu erledigen.

In den beiden westfälischen Bistümern Münster und Osnabrück enthalten die Quellen statt *bannus* auch die Bezeichnung *decania*. Laut einem päpstlichen Privileg Eugens III. von 1152 besitzt das Kloster Kappenberg *decaniam* in *predicta ecclesia de Werna* ⁵⁾, deren Ursprung auf die Urkunde des Bischofs Werner von Münster aus dem Jahre 1139: *Bannum quoque Wernensis parrochie de nostra liberalitate habeant* ⁶⁾ zurückgeht. Eine ähnliche Variation zwischen »*bannus*« und »*decania*« begegnet uns in der bereits angezogenen

1) Dieselbe Ansicht vertritt auch *Dove*, Die fränkischen Sendgerichte wenn er sagt: »Mit Beziehung auf diese unterste Stufe der Aufsicht ist von einem *placitum archipresbyteri* und einem *bannus archipresbyteri* die Rede, wobei um so weniger an ein Sendrecht dieser Erzpriester aus eigener Gewalt gedacht werden darf, als grade die Landdecane ein Element bilden, welches sich überall an das bischöfliche Regiment angeschmiegt hatte.« S. Zeitschrift für Kirchenrecht V. S. 3. Abweichend dagegen verhält sich die in der Einleitung erwähnte Ansicht *Schröders*. Eine eingehende Widerlegung derselben ist an diesem Orte nicht am Platze, weil hierbei noch mehrere andere Punkte in Betracht kommen, welche erst unserer Besprechung harren.

2) S. oben S. 97. 98. 106.

3) Siehe oben S. 97. 98. 107.

4) Vergl. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1862 S. 13 Anm. 33.

5) *Regesta Historiae Westphaliae* II. Codex diplom. No. 286 p. 69.

6) *Ebd.* No. 231 p. 27.

Urkunde für das Kloster Nottuln, in welcher Bischof Hermann II. von Münster dem Kloster *bannum super iam dictam ecclesiam* verleiht, damit es ab *omni Jure decanali* befreit sei¹⁾. Im Jahre 1173 wird die *ecclesia* in Legden . . . *adiuncta ecclesie eiusdem decania* dem Kloster Asbeck incorporiert²⁾. Ebenso erlangte 1229 der The-saurar der St. Martinikirche zu Münster die *decania ecclesie* in Havelkesbeke³⁾. Endlich verlieh der Osnabrücker Bischof Philipp, Graf von Katzenellenbogen 1160 der Präpositur an der Kollegiatkirche zu St. Johann in Osnabrück die Dekanie über 8 Kirchspiele⁴⁾.

Der Name »*decania*« geht höchst wahrscheinlich auf einen fremden Ursprung zurück, da von Landdekanen und Landdekanien in den sächsischen Bistümern um jene Zeit keine Rede ist. Die nächste Quelle ist die Erzdiözese Köln, wo nach westfränkischem Muster schon längst Dekanate eingerichtet waren. Letztere bildeten bekanntlich Unterabtheilungen der Archidiakonate. Hiernach wäre zwar die Bedeutung der dekanalen Gewalt im Erzbistume Köln und in den beiden westfälischen Diözesen von einander verschieden. Dies behindert aber nicht die Annahme, dass der Name von dem ersteren auf die letzteren übertragen worden ist.

Wie im ersten Abschnitte ausgeführt wurde, ist *bannus* der deutschrechtliche Terminus für *iurisdictionio*. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es leicht begreiflich, wie der niedere geistliche Bann auch als *iurisdictionio episcopalis* bezeichnet werden konnte. Der volle Ausdruck *iurisdictionio episcopalis* in diesem Sinne findet sich in einer Hamburger Urkunde vom Jahre 1185⁵⁾. Von einem *bannus sive iurisdictionio*, welche 3 Propsteien annex sind, spricht ein Bremer Diplom von 1230, Nov. 4⁶⁾. Endlich berichtet Bischof Hermann II. von Münster 1193 von seiner bischöflichen Thätigkeit, *quod cum nos in synodo agentes, secundum formam canonum archidiaconatus in episcopatu nostro ordinaremus, eisque singularum parochiarum iurisdictiones, dato privilegio, assignaremus, ecclesiarum tamen Alen et Werne decanias omnimodis exceptimus*⁷⁾. Sachlich identisch mit

1) Ebd. No. 544 p. 339. Siehe oben S. 106.

2) Ebd. No. 366 p. 123.

3) Westfälisches Urkb. III. No. 261 p. 143.

4) Urkb. des Hochstifts Osnabrück II. No. 308 p. 247. Die übrigen Osnabrücker Diplome enthalten den Namen *bannus*.

5) Erzbischof Hartwig II. stiftet das Kloster Osterholz und verleiht ihm *ecclesiam eciam in ipsa villa, cum omnibus suis appendiciis, excepta iurisdictione episcopali, qua Bremensi preposito est obnoxia*. Hamburgisches Urkb. I. No. 269 p. 238. Bestätigung der Urkunde: No. 334 p. 292.

6) Bremisches Urkb. I. No. 157 p. 183.

7) *Regesta Historiae Westphaliae* II. Codex diplom. No. 529.

bannus ist der Ausdruck archipresbyteratus, welcher 1123 ¹⁾ in einer Halberstädter und 1146 ²⁾ in einer Havelberger Urkunde erscheint. Der beiderseitige Zusammenhang wird in der späteren Darstellung klargelegt werden.

Ebenso wird dort in gleichem Zusammenhange die Bedeutung des Wortes archidiaconatus erörtert werden, wenn von der Bildung besonderer Archipresbyterate und Archidiaconate die Rede sein wird.

An dieser Stelle ist nur noch zu bemerken, dass bannus nicht allein die Leitungs- und Gerichtsgewalt bedeutet, sondern auch den Bannsprengel³⁾. So werden in der Zeugenreihe einer Hildesheimer Urkunde von 1207⁴⁾, Nov. 13 die sacerdotes banni de Dethvorde aufgezählt. Viel früher erscheint für den Bannbezirk der Name christianitas, welcher für die Diözese Hildesheim 1147 ⁵⁾ nachweisbar ist.

1) Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. No. 158 p. 130.

2) Hamburgisches Urkb. I. No. 180 p. 169 und No. 218 p. 202.

3) Ebenso bedeutet bannus im weltlichen Rechte die Banngewalt und den Bannbezirk. Mehrere Belege für die letztere Bedeutung siehe aus westfälischen Urkunden bei *Theodor Lindner*, Die Veme, Münster und Paderborn 1888. S. 336.

4) Urkb. des Hochstifts Hildesheim I. No. 619 p. 590. In der späteren Zeit ist diese Bezeichnung statt Archidiaconatus sehr beliebt, so dass unzählige Beispiele in den Urkundenbüchern vorkommen.

5) Urkb. des Hochstifts Hildesheim I. No. 246 p. 232.

(Fortsetzung folgt.)

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Encyklika Leo's XIII. an den französischen Episkopat und Klerus über die Erziehung des Klerus in Frankreich.

*Vénérables frères,
Très chers fils.*

Nachstehendes päpstliches Dokument datirt vom 8. September, wurde aber erst am 16. dess. Monats ausgegeben. Der Papst erinnert in demselben an seine Liebe und seine Sorge für die Katholiken Frankreichs und spricht vor allem über die Studienordnung der dortigen Knaben- und Priesterseminare. In ersteren sollen sie sich dem staatlichen Studienplane akkomodiren und es soll besonders die lateinische und griechische Sprache gepflegt werden. In den Priesterseminarien soll das Studium der Theologie ernstlich betrieben werden, besonders Kirchengeschichte und *Kirchenrecht*. Die Priester werden zur Vorsicht gemahnt, dass sie nicht im Uebereifer bei brennenden Tagesfragen, namentlich bei wirthschaftlichen und socialen Fragen, auf falsche Wege gerathen. — Wir geben den Wortlaut des wichtigen Aktenstückes hier wieder, da es in vielen Punkten unserer Auffassung in Deutschland, besonders bezüglich der Vorbildung des Klerus, entspricht.

*Vénérables frères,
Très chers fils.*

Depuis le jour où Nous avons été élevé à la Chaire pontificale, la France a été constamment l'objet de Notre sollicitude et de Notre affection toute particulière. C'est chez elle, en effet que, dans le cours des siècles, mu par les insondables desseins de sa miséricorde sur le monde, Dieu a choisi de préférence les hommes apostoliques destinés à prêcher la vraie foi jusqu'aux confins du globe, et à porter la lumière de l'Évangile aux nations encore plongées dans les ténèbres du paganisme. Il l'a prédestinée à être le défenseur de son Eglise et l'instrument de ses grandes oeuvres: *Gesta Dei per Francos*.

A une si haute mission correspondent évidemment de nombreux et graves devoirs. Désireux, comme Nos prédécesseurs, de voir la France accomplir fidèlement le glorieux mandat dont elle a été chargée, Nous lui avons plusieurs fois déjà, durant Notre long Pontificat, adressé Nos conseils, Nos encouragements, Nos exhortations.

Nous l'avons fait tout spécialement dans Notre Lettre Encyclique du 8 février 1884, *Nobilissima Gallorum gens*, et dans Notre Lettre du 16 février 1892, publiée dans l'idiome de la France et qui commence par ces mots: *Au milieu des sollicitudes*. Nos paroles ne sont pas demeurées infructueuses, et Nous savons par vous, Vénérables Frères, qu'une grande partie du peuple français tient toujours en honneur la foi de ses ancêtres et remplit avec fidélité les devoirs qu'elle impose. D'autre part, Nous ne saurions ignorer que les ennemis de cette foi sainte ne sont pas demeurés inactifs, et qu'ils sont parvenus à bannir tout principe de religion d'un grand nombre de familles, qui, par suite, vivent dans une lamentable ignorance de la vérité révélée, et dans une complète indifférence pour tout ce qui touche à leurs intérêts spirituels et au salut de leurs âmes.

Si donc, et à bon droit, Nous félicitons la France d'être pour les nations infidèles un foyer d'apostolat, Nous devons encourager aussi les efforts de ceux de ses fils qui, enrôlés dans le sacerdoce de Jésus Christ, travaillent à évangéliser leurs compatriotes, à les prémunir contre l'envahissement du naturalisme et de l'incrédulité, avec leurs funestes et inévitables conséquences. Appelés par la volonté de Dieu à être les sauveurs du monde, les prêtres doivent toujours, et avant tout, se rappeler qu'ils sont, de par l'institution même de Jésus Christ, »le sel de la terre«¹⁾, d'où S. Paul, écrivant à son disciple Timothée, conclut avec raison »qu'ils doivent être l'exemple »des fidèles dans leurs paroles et dans leurs rapports avec le prochain, par leur charité, leur foi et leur pureté«²⁾.

Qu'il en soit ainsi du Clergé de France, pris dans son ensemble, ce Nous est toujours, Vénérables Frères, une grande consolation de l'apprendre; soit par les relations quadriennales que vous Nous envoyez sur l'état de vos diocèses, conformément à la Constitution de Sixte-Quint; soit par les communications orales que Nous recevons de vous, lorsque Nous avons la joie de Nous entretenir avec vous et de recevoir vos confidences. Oui, la dignité de la vie, l'ardeur de la foi, l'esprit de dévouement et de sacrifice, l'élan et la générosité du zèle, la charité inépuisable envers le prochain, l'énergie dans toutes les nobles et fécondes entreprises qui ont pour but la gloire de Dieu, le salut des âmes, le bonheur de la patrie: telles sont les traditionnelles et précieuses qualités du clergé français, auxquelles Nous sommes heureux de pouvoir rendre ici un public et paternel témoignage.

1) Matth. v. 13.

2) I Tim. IV. 12.

Toutefois, en raison même de la tendre et profonde affection que Nous lui portons; tout à la fois pour satisfaire au devoir de Notre ministère apostolique, et pour répondre à Notre vif désir de le voir demeurer toujours à la hauteur de sa grande mission, Nous avons résolu, Vénérables Frères, de traiter dans la présente Lettre quelques points que les circonstances actuelles recommandent de la façon la plus instante à la consciencieuse attention des premiers Pasteurs de l'Eglise de France, et des prêtres qui travaillent sous leur autorité.

C'est d'abord chose évidente que, plus un office est relevé, complexe, difficile, plus longue et plus soignée doit être la préparation de ceux qui sont appelés à le remplir. Or, existe-t-il sur la terre une dignité plus haute que celle du sacerdoce, et un ministère imposant, une plus lourde responsabilité, que celui qui a pour objet la sanctification de tous les actes libres de l'homme? N'est-ce pas du gouvernement des âmes que les Pères ont dit avec raison, que c'est »l'art des arts«, c'est-à-dire le plus important et le plus délicat de tous les labeurs auxquels un homme puisse être appliqué au profit de ses semblables »ars artium regimen animarum« ?¹⁾ Rien donc ne devra être négligé pour préparer à remplir dignement et fructueusement une telle mission, ceux qu'une vocation divine y appelle.

Avant toute chose, il convient de discerner, parmi les jeunes enfants, ceux en qui le Très-Haut a déposé le germe d'une semblable vocation. Nous savons que, dans un certain nombre de diocèses de France, grâce à vos sages recommandations, les prêtres des paroisses, surtout dans les campagnes, s'appliquent avec un zèle et une abnégation que Nous ne saurions trop louer, à commencer eux-mêmes les études élémentaires des enfants dans lesquels ils ont remarqué des dispositions sérieuses à la piété et des aptitudes au travail intellectuel. Les Ecoles presbytérales sont ainsi comme le premier degré de cette échelle ascendante qui, d'abord par les petits, puis par les grands Séminaires, fera monter jusqu'au sacerdoce les jeunes gens auxquels le Sauveur a répété l'appel adressé à Pierre et André, à Jean et à Jacques: »Laissez vos filets; suivez-moi; je veux faire de vous des pêcheurs d'hommes«²⁾.

Quant aux petits Séminaires, cette très salutaire institution a été souvent et justement comparée à ces pépinières, où sont mises à

1) S. Greg. M. Lib. Regulae Past. P. I, c. 1.

2) Matth. IV, 19.

part les plantes qui réclament des soins plus spéciaux et plus assidus, moyennant l'esquels seuls elles peuvent porter des fruits et dédommager de leurs peines ceux qui s'appliquent à les cultiver. Nous renouvelons à cet égard la recommandation que, dans son Encyclique du 8 décembre 1849, notre prédécesseur Pie IX. adressait aux Evêques. Elle se référait elle-même à une des plus importantes décisions des Pères du S. Concile de Trente. C'est la gloire de l'Eglise de France, dans le siècle présent, d'en avoir tenu le plus grand compte, puis qu'il n'est pas un seul des 94 diocèses dont elle se compose, qui ne soit doté d'un ou de plusieurs petits Séminaires.

Nous savons, Vénérables Frères, de quelles sollicitudes vous entourez ces institutions si justement chères à votre zèle pastoral, et Nous vous en félicitons. Les prêtres qui, sous votre haute direction, travaillent à la formation de la jeunesse appelée à s'enrôler plus tard dans les rangs de la milice sacerdotale, ne sauraient trop souvent méditer devant Dieu l'importance exceptionnelle de la mission que vous leur confiez. Il ne s'agit pas pour eux, comme pour le commun des maîtres, d'enseigner simplement à ces enfants les éléments des lettres et des sciences humaines. Ce n'est là que la moindre partie de leur tâche. Il faut que leur attention, leur zèle, leur dévouement soient sans cesse en éveil et en action, d'une part pour étudier continuellement sous le regard et dans la lumière de Dieu, les âmes des enfants et les indices significatifs de leur vocation au service des autels; de l'autre, pour aider l'inexpérience et la faiblesse de leurs jeunes disciples, à protéger la grâce si précieuse de l'appel divin contre toutes les influences funestes soit du dehors, soit du dedans. Ils ont donc à remplir un ministère humble, laborieux, délicat, qui exige une constante abnégation. Afin de soutenir leur courage dans l'accomplissement de leurs devoirs, ils auront soin de le retremper aux sources les plus pures de l'esprit de foi. Ils ne perdront jamais de vue, qu'ils n'ont point à préparer pour des fonctions terrestres, si légitimes et honorables soient-elles, les enfants dont ils forment l'intelligence, le coeur, le caractère. L'Eglise les leur confie pour qu'ils deviennent capables un jour d'être des prêtres, c'est-à-dire des missionnaires de l'Evangile, des continuateurs de l'oeuvre de Jésus-Christ, des distributeurs de sa grâce et de ses sacrements. Que cette considération toute surnaturelle se mêle incessamment à leur double action de professeurs et d'éducateurs, et soit comme ce levain qu'il faut mélanger au meilleur froment, sui-

vant la parabole évangélique, pour le transformer en un pain savoureux et substantiel¹).

Si la préoccupation constante d'une première et indispensable formation à l'esprit et aux vertus du sacerdoce doit inspirer les maîtres de vos petits Séminaires dans leurs relations avec leurs élèves, c'est à cette même idée principale et directrice que se rapporteront le plan des études, et toute l'économie de la discipline. Nous n'ignorons pas, Vénérables Frères, que, dans une certaine mesure, vous êtes obligés de compter avec les programmes de l'Etat et les conditions mises par lui à l'obtention des grades universitaires, puisque, dans un certain nombre de cas, ces grades sont exigés des prêtres employés soit à la direction des collèges libres, placés sous la tutelle des Evêques ou des Congrégations religieuses, soit à l'enseignement supérieur dans les Facultés catholiques que vous avez si louablement fondées. Il est d'ailleurs d'un intérêt souverain, pour maintenir l'influence du clergé sur la société, qu'il compte dans ses rangs un assez grand nombre de prêtres ne le cédant en rien pour la science, dont les grades sont la constatation officielle, aux maîtres que l'Etat forme pour ses lycées et ses Universités.

Toutefois, et après avoir fait à cette exigence des programmes la part qu'imposent les circonstances, il faut que les études des aspirants au sacerdoce demeurent fidèles aux méthodes traditionnelles des siècles passés. Ce sont elles qui ont formé les hommes éminents dont l'Eglise de France est fière à si juste titre, les Pétau, les Thomassin, les Mabillon et tant d'autres, sans parler de votre Bossuet, appelé l'aigle de Meaux, parce que, soit par l'élévation des pensées, soit par la noblesse du langage, son génie plane dans les plus sublimes régions de la science et de l'éloquence chrétienne. Or, c'est l'étude des belles lettres qui a puissamment aidé ces hommes à devenir de très vaillants et utiles ouvriers au service de l'Eglise, et les a rendus capables de composer des ouvrages vraiment dignes de passer à la postérité et qui contribuent encore de nos jours à la défense et à la diffusion de la vérité révélée. En effet, c'est le propre des belles lettres, quand elles sont enseignées par des maîtres chrétiens et habiles, de développer rapidement dans l'âme des jeunes gens tous les germes de vie intellectuelle et morale, en même temps qu'elles contribuent à donner jugement, de la rectitude et de l'ampleur, et au langage, de l'élégance et de la distinction.

Cette considération acquiert une importance spéciale quand il

1) Matth. XIII, 33.

s'agit des littératures grecque et latine, dépositaires des chefs-d'oeuvre de science sacrée que l'Eglise compte à bon droit parmi ses plus précieux trésors. Il y a un demi-siècle, pendant cette période trop courte de véritable liberté, durant laquelle les Evêques de France pouvaient se réunir et concerter les mesures qu'ils estimaient les plus propres à favoriser les progrès de la religion et, du même coup, les plus profitables à la paix publique, plusieurs de vos Conciles provinciaux, Vénérables Frères, recommandèrent de la façon la plus expresse la culture de la langue et de la littérature latines. Vos collègues d'alors déploraient déjà que, dans votre pays, la connaissance du latin tendît à décroître ¹⁾.

Si, depuis plusieurs années, les méthodes pédagogiques en vigueur dans les établissements de l'Etat réduisent progressivement l'étude de la langue latine, et suppriment des exercices de prose et de poésie que nos devanciers estimaient à bon droit devoir tenir une grande place dans les classes des collèges, les petits Séminaires se mettront en garde contre ces innovations inspirées par des préoccupations utilitaires, et qui tournent au détriment de la solide formation de l'esprit. A ces anciennes méthodes, tant de fois justifiées par leurs résultats, Nous appliquerions volontiers le mot de S. Paul à son disciple Timothée, et avec l'Apôtre, Nous vous dirions, Vénérables Frères: »Gardez-en le dépôt« ²⁾, avec un soin jaloux. Si un jour, ce qu'à Dieu ne plaise, elles devaient disparaître complétement des autres écoles publiques, que vos petits Séminaires et collèges libres les gardent avec une intelligente et patriotique sollicitude. Vous imitez ainsi les prêtres de Jérusalem qui, voulant soustraire à de barbares envahisseurs le feu sacré du Temple, le cachèrent de manière à pouvoir le retrouver et à lui rendre toute sa splendeur, quand les mauvais jours seraient passés ³⁾.

Une fois en possession de la langue latine, qui est comme la clef de la science sacrée, et les facultés de l'esprit suffisamment développées par l'étude des belles lettres, les jeunes gens qui se destinent au sacerdoce passent du petit au grand Séminaire. Ils s'y prépareront, par la piété et l'exercice des vertus cléricales, à la réception des saints Ordres, en même temps qu'ils s'y livreront à l'étude de la Philosophie et de la Théologie.

1) Porro linguam latinam apud nos obsolescere nec quisquam est qui nesciat, et viri prudentes conqueruntur. Discitur tardissime, celerrime didiscitur (Litt. Synod. Patrum Conc. Paris. ad clericos et fideles, an. 1849, in *Collectione Lacen.* Tom. IV, col. 86).

2) I Tim. VI, 20.

3) II Mach. I, 19-22.

Nous le disions dans Notre Encyclique *Aeterni Patris*, dont Nous recommandons de nouveau la lecture attentive à vos séminaristes et à leurs maîtres, et Nous le disions en Nous appuyant sur l'autorité de S. Paul: c'est par les vaines subtilités de la mauvaise philosophie »*per philosophiam et inanem fallaciam*«¹⁾ que l'esprit des fidèles se laisse le plus souvent tromper, et que la pureté de la foi se corrompt parmi les hommes. Nous ajoutions, et les événements accomplis depuis vingt ans ont bien tristement confirmé les réflexions et les appréhensions que Nous exprimions alors: »Si l'on »fait attention aux conditions critiques du temps où nous vivons, si »l'on embrasse par la pensée l'état des affaires tant publiques que »privées, on découvrira sans peine que la cause des maux qui nous »oppriment, comme de ceux qui nous menacent, consiste en ceci que »des opinions erronées sur toutes choses, divines et humaines, des »écoles des philosophes se sont peu à peu glissées dans tous les »rangs de la société et sont arrivées à se faire accepter d'un grand »nombre d'esprits«²⁾.

Nous réprouvons de nouveau ces doctrines qui n'ont de la vraie philosophie que le nom, et qui ébranlant la base même du savoir humain, conduisent logiquement au scepticisme universel et à l'irréligion. Ce nous est une profonde douleur d'apprendre que, depuis quelques années, des catholiques ont cru pouvoir se mettre à la remorque d'une philosophie qui, sous le spécieux prétexte d'affranchir la raison humaine de toute idée préconçue et de toute illusion, lui dénie le droit de rien affirmer au-delà de ses propres opérations, sacrifiant ainsi à un subjectivisme radical toutes les certitudes que la métaphysique traditionnelle, consacrée par l'autorité des plus vigoureux esprits donnait comme nécessaires et inébranlables fondements à la démonstration de l'existence de Dieu, de la spiritualité et de l'immortalité de l'âme, et de la réalité objective du monde extérieur. Il est profondément regrettable que ce scepticisme doctrinal, d'importation étrangère et d'origine protestante, ait pu être accueilli avec tant de faveur dans un pays justement célèbre par son amour pour la clarté des idées et pour celle du langage. Nous savons, Vénérables Frères, à quel point vous partagez là-dessus Nos justes préoccupations, et Nous comptons que vous redoublez de sollicitude et de vigilance pour écarter de l'enseignement de vos Séminaires cette fallacieuse et dangereuse philosophie, mettant plus que jamais en hon-

1) Col. II, 8.

2) Encyclique: *Aeterni Patris*.

neur les méthodes que Nous recommandions dans Notre Encyclique précitée du 4 août 1879.

Moins que jamais à notre époque, les élèves de vos petits et de vos grands Séminaires ne sauraient demeurer étrangers à l'étude des sciences physiques et naturelles. Il convient donc qu'ils y soient appliqués, mais avec mesure et dans de sages proportions. Il n'est donc nullement nécessaire que, dans les cours de sciences, annexés à l'étude de la philosophie, les professeurs se croient obligés d'exposer en détail les applications presque innombrables des sciences physiques et naturelles aux diverses branches de l'industrie humaine. Il suffit que leurs élèves en connaissent avec précision les grands principes et les conclusions sommaires, afin d'être en état de résoudre les objections que les incrédules tirent de ces sciences contre les enseignements de la Révélation.

Par dessus tout, il importe que, durant deux ans au moins, les élèves de vos grands Séminaires étudient avec un soin assidu la philosophie *rationnelle*, laquelle, disait un savant bénédictin, l'honneur de son ordre et de la France, D. Mabillon, leur sera d'un si grand secours, non seulement pour leur apprendre à bien raisonner et à porter de justes jugements, mais pour les mettre à même de défendre la foi orthodoxe contre les arguments captieux et souvent sophistiques des adversaires ¹⁾.

Viennent ensuite les sciences sacrées proprement dites, à savoir la Théologie dogmatique et la Théologie morale, l'Écriture Sainte, l'Histoire ecclésiastique et le Droit Canon. Ce sont là les sciences propres au prêtre. Il en reçoit une première initiation pendant son séjour au grand Séminaire; il devra en poursuivre l'étude tout le reste de sa vie.

La Théologie, c'est la science des choses de la foi. Elle s'alimente, nous dit le Pape Sixte-Quint, à ces sources toujours jaillissantes qui sont les Saintes Écritures, les décisions des Papes, les décrets des Conciles ²⁾.

Appelée positive et spéculative, ou scolastique, suivant la méthode qu'on emploie pour l'étudier, la Théologie ne se borne pas à proposer les vérités à croire; elle en scrute le fond intime, elle en montre les rapports avec la raison humaine, et à l'aide des ressources que lui fournit la vraie philosophie, elle les explique, les développe, et les adapte exactement à tous les besoins de la défense et de la propagation de la foi. A l'instar de Bélézéel, à qui le Seigneur

1) De Studiis Monasticis, Part. II, c. 9.

2) Const. Apost. »Triumphantis Jerusalem«.

avait donué son esprit de sagesse, d'intelligence et de science, en lui confiant la mission de bâtir son Temple, le théologien »taille le pierres précieuses des divins dogmes, »les assortit avec art, et par l'encadrement dans lequel il les place, »en fait ressortir l'éclat, le charme et la beauté«¹⁾.

C'est donc avec raison que le même Sixte-Quint appelle cette théologie (et il parle spécialement ici de la théologie scolastique) un don du ciel et demande qu'elle soit maintenue dans les écoles et cultivée avec une grande ardeur, comme étant ce qu'il y a de plus fructueux pour l'Eglise²⁾.

Est-il besoin d'ajouter que le livre par excellence où les élèves pourront étudier avec plus de profit la théologie scolastique, est la somme théologique de S. Thomas d'Aquin? Nous voulons donc que les professeurs aient soin d'en expliquer à tous leurs élèves la méthode, ainsi que les principaux articles relatifs à la foi catholique.

Nous recommandons également que tous les Séminaristes aient entre les mains et relisent souvent le livre d'or, connu sous le nom de Catéchisme du S. Concile le Trente ou Catéchisme romain, dédié à tous les prêtres investis de la charge pastorale (*Catechismus ad parochos*). Remarquable à la fois par la richesse et l'exactitude de la doctrine et par l'élégance du style, ce Catéchisme est un précieux abrégé de toute la théologie dogmatique et morale. Qui le posséderait à fond, aurait toujours à sa disposition les ressources à l'aide desquelles un prêtre peut prêcher avec fruit, s'acquitter dignement de l'important ministère de la confession et de la direction des âmes, et être en état de réfuter victorieusement les objections des incrédules.

Au sujet de l'étude des Saintes Ecritures, Nous appelons de nouveau votre attention, Vénérables Frères, sur les enseignements que Nous avons donnés dans Notre Encyclique *Providentissimus Deus*³⁾, dont Nous désirons que les Professeurs donnent connaissance à leurs disciples, en y ajoutant les explications nécessaires. Ils les mettront spécialement en garde contre des tendances inquiétantes qui cherchent à s'introduire dans l'interprétation de la Bible, et qui, si elles venaient à prévaloir, ne tarderaient pas à en ruiner l'inspiration et le caractère surnaturel. Sous le spécieux prétexte d'enlever aux adversaires de la parole révélée l'usage d'arguments qui sem-

1) Pretiosas divini dogmatis gemmas insculpe, fideliter coapta, adorna sapienter; adice splendorem, gratiam, venustatem. (S. Vinc. Lir. Commonit. c. 2).

2) Même Constitution.

3) 18 Nov. 1898.

blaient irréfutables contre l'authenticité et la véracité des Livres Saints, des écrivains catholiques ont cru très-habile de prendre ces arguments à leur compte. En vertu de cette étrange et périlleuse tactique, ils ont travaillé, de leurs propres mains, à faire des brèches dans les murailles de la cité qu'ils avaient mission de défendre. Dans Notre Encyclique précitée, ainsi que dans un autre document¹⁾, Nous avons fait justice de ces dangereuses témérités. Tout en encourageant nos exégètes à se tenir au courant des progrès de la critique, Nous avons fermement maintenu les principes sanctionnés en cette matière par l'autorité traditionnelle des Pères et des Conciles, et renouvelés de nos jours par le Concile du Vatican.

L'histoire de l'Eglise est comme un miroir, où resplendit la vie de l'Eglise à travers les siècles. Bien plus encore que l'histoire civile et profane, elle démontre la souveraine liberté de Dieu et son action providentielle sur la marche des événements. Ceux qui l'étudient ne doivent jamais perdre de vue qu'elle renferme un ensemble de faits dogmatiques, qui s'imposent à la foi et qu'il n'est permis à personne de révoquer en doute. Cette idée directrice et surnaturelle qui préside aux destinées de l'Eglise est en même temps le flambeau dont la lumière éclaire son histoire. Toutefois, et parce que l'Eglise, qui continue parmi les hommes la vie du Verbe incarné, se compose d'un élément divin et d'un élément humain, ce dernier doit être exposé par les maîtres et étudié par les élèves avec une grande probité. Comme il est dit au livre de Job : »Dieu n'a pas besoin de nos mensonges«²⁾.

L'historien de l'Eglise sera d'autant plus fort pour faire ressortir son origine divine, supérieure à tout concept d'ordre purement terrestre et naturel, qu'il aura été plus loyal à ne rien dissimuler des épreuves que les fautes de ses enfants, et parfois même de ses ministres, ont fait subir à cette Epouse du Christ dans le cours des siècles. Etudiée de cette façon, l'histoire de l'Eglise, à elle toute seule, constitue une magnifique et concluante démonstration de la vérité et de la divinité du Christianisme.

Enfin, pour achever le cycle des études par lesquelles les candidats au sacerdoce doivent se préparer à leur futur ministère, il faut mentionner le Droit canonique, ou science des lois et de la jurisprudence de l'Eglise. Cette science se rattache par des liens

1) »Genus interpretandi audax atque immodice liberum« (Lettre au Ministre Général des Frères Mineurs, 25 Nov. 1898). Cfr. *Anal. Eccl.*, Vol. VI, p. 487.

2) *Nunquid Deus indiget vestro mendacio?* (Job XIII, 77),

très-intimes et très-logiques à celle de la Théologie, dont elle montre les applications pratiques à tout ce qui concerne le gouvernement de l'Eglise, la dispensation des choses saintes, les droits et les devoirs de ses ministres, l'usage des biens temporels, dont elle a besoin pour l'accomplissement de sa mission. » Sans la connaissance du Droit canonique (disaient fort bien les Pères d'un de vos conciles provinciaux) la théologie est imparfaite, incomplète, semblable à un homme qui serait privé d'un bras. C'est l'ignorance du droit canon qui a favorisé la naissance et la diffusion de nombreuses erreurs sur les droits des Pontifes Romains, sur ceux des évêques, et sur la puissance que l'Eglise tient de sa propre constitution, dont elle proportionne l'exercice aux circonstances¹).«

Nous résumerons tout ce que Nous venons de dire sur vos petits et vos grands Séminaires par cette parole de S. Paul, que Nous recommandons à la fréquente méditation des maîtres et des élèves de vos athénées ecclésiastiques: » O Timothée, gardez avec soin de dépôt qui vous a été confié. Fuyez les profanes nouveautés de paroles et les objections qui se couvrent du faux nom de science; car tous ceux qui en ont fait profession, ont erré au sujet de la foi²).«

C'est à vous maintenant, très-chers Fils, qui, ordonnés prêtres, êtes devenus les coopérateurs de vos Evêques, c'est à vous que Nous voulons adresser la parole. Nous connaissons, et le monde entier connaît comme Nous, les qualités qui vous distinguent. Pas une bonne œuvre dont vous ne soyez ou les inspireurs ou les apôtres. Dociles aux conseils que Nous avons donnés dans Notre Encyclique *Rerum Novarum*, vous allez au peuple, aux ouvriers, aux pauvres. Vous cherchez par tous les moyens à leur venir en aide, à les moraliser et à rendre leur soit moins dur. Dans ce but, vous provoquez des réunions et des congrès; vous fondez des patronages, des bureaux d'assistance et de placement pour les travailleurs. Vous vous ingéniez à introduire des réformes dans l'ordre économique et social, et pour un si difficile labeur vous n'hésitez pas à faire de notables sacrifices de temps et d'argent. C'est encore pour cela que vous

1) Theologicarum doctrinarum solidae scientiae coniungi debet Sacrorum Canonum cognitio . . . sine qua theologia erit imperfecta et quasi manca, nec non multi errores de Romani Pontificis, episcoporum iuribus ac praesertim de potestate quam Ecclesia iure proprio exercuit, pro varietate temporum, forsitan serpent et paulatim invalescent (Conc. prov. Bitur. a. 1868).

2) O Timothee, depositum custodi, devitans profanas vocum novitates, et oppositiones falsi nominis scientiae, quam quidam promittentes, circa fidem exciderunt (I Tim. VI, 20-21).

écrivez des livres ou des articles dans les journaux et les revues périodiques. Toutes ces choses, en elles-mêmes, sont très-louables et vous y donnez des preuves non équivoques de bon vouloir, d'intelligent et généreux dévouement aux besoins les plus pressants de la société contemporaine et des âmes.

Toutefois, très-chers Fils, Nous croyons appeler paternellement votre attention sur quelques principes fondamentaux, auxquels vous ne manquerez pas de vous conformer, si vous voulez que votre action soit réellement fructueuse et féconde.

Souvenez-vous avant toute chose que, pour être profitable au bien et digne d'être loué, le zèle doit être »accompagné de discrétion, de rectitude et de pureté«, Ainsi s'exprime le grave et judicieux Thomas à Kempis¹). Avant lui, S. Bernard, la gloire de votre pays au douzième siècle, cet apôtre infatigable de toutes les grandes causes qui touchaient à l'honneur de Dieu, aux droits de l'Eglise, au bien des âmes, n'avait pas craint de dire que »séparé »de la science, et de l'esprit de discernement ou de discrétion, le »zèle est insupportable . . . que plus le zèle est ardent, plus il est »nécessaire qu'il soit accompagné de cette discrétion qui met l'ordre »dans l'exercice de la charité et sans laquelle la vertu elle-même »peut devenir un défaut et un principe de désordre«²).

Mais la discrétion dans les oeuvres et dans le choix des moyens pour les faire réussir est d'autant plus indispensable que les temps présents sont plus troublés et hérissés de difficultés plus nombreuses. Tel acte, telle mesure, telle pratique de zèle pourront être excellents en eux-mêmes, lesquels, vu les circonstances, ne produiront que des résultats fâcheux. Les prêtres éviteront cet inconvénient et ce malheur si, avant d'agir et dans l'action, ils ont soin de se conformer à l'ordre établi et aux règles de la discipline. Or, la discipline ecclésiastique exige l'union entre les divers membres de la hiérarchie, le respect et l'obéissance des inférieurs à l'égard des supérieurs. Nous le disions naguères dans Nos lettres à l'Archevêque de Tours: »L'édifice de l'Eglise, dont Dieu lui-même est l'architecte, repose »sur un très visible fondement, d'abord sur l'autorité de Pierre et »de ses Successeurs, mais aussi sur les Apôtres, et les Successeurs

1) *Zelus animarum laudandus est si sit discretus, rectus et purus.*

2) *Importabilis siquidem absque scientia et zelus . . . Quo igitur zelus fervidior ac vehementior spiritus, profusiorque charitas, eo vigilantiori opus scientia est quae zelum supprimat, spiritum temperet, ordinet charitatem . . . Tolle hanc (discretionem) et virtus vitium erit, ipsaque affectio naturalis in perturbationem magis convertetur exterminiumque naturae (S. Bern. Serm. XLIX, in Cant. n. 5).*

des Apôtres, qui sont les Evêques; de telle sorte que, écouter leur voix ou la mépriser, équivaut à écouter ou à mépriser Jésus-Christ lui-même¹⁾.

Ecoutez donc les paroles adressées par le grand martyr d'Antioche, St. Ignace, au clergé de l'église primitive: »Que tous obéissent à leur Evêque comme Jésus Christ a obéi à son Père. Ne faites en dehors de votre Evêque rien de ce qui touche au service de l'Eglise, et de même que Notre Seigneur n'a rien fait que dans une étroite union avec son Père, vous, prêtres, ne faites rien sans votre Evêque. Que tous les membres du corps presbytéral lui soient unis, de même que sont unies à la harpe toutes les cordes de l'instrumente²⁾.

Si, au contraire, vous agissiez, comme prêtres, en dehors de cette soumission et de cette union à vos Evêques, Nous vous répéterions ce que disait Notre prédécesseur Grégoire XVI, à savoir que, »autant qu'il dépend de votre pouvoir, vous détruisez de fond en comble l'ordre établi avec une si sage prévoyance par Dieu, auteur de l'Eglise³⁾.

Souvenez-vous encore, Nos chers fils, que l'Eglise est avec raison comparée à une armée rangée en bataille, *sicut castrorum acies ordinata*⁴⁾, parce qu'elle a pour mission de combattre les ennemis visibles et invisibles de Dieu et des âmes. Voilà pourquoi S. Paul recommandait à Thimothée de se comporter »comme un bon soldat du Christ Jésus⁵⁾. Or, ce qui fait la force d'une armée et contribue le plus à la victoire, c'est la discipline, c'est l'obéissance exacte et rigoureuse de tous, à ceux qui ont la charge de commander.

C'est bien ici que le zèle intempestif et sans discrétion peut aisément devenir la cause de véritables désastres. Rappelez-vous un des faits les plus mémorables de l'histoire sainte. Assurément, ils ne manquaient ni de courage, ni de bon vouloir, ni de dévouement

1) Divinum quippe aedificium, quod est Ecclesia, verissime nititur in fundamento conspicuo, primum quidem in Petro et Successoribus eius, proxime in Apostolis et Successoribus eorum, Episcopis, quos, qui audit vel spernit, is perinde facit ac si audiat vel spernat Christum Dominum (Epist. ad Arch. Taron.).

2) Omnes episcopum sequimini ut Christus Iesus Patrem . . . Sine episcopo nemo quidquam faciat eorum quae ad Ecclesiam spectant (S. Ign. Ant. Ep. ad Smyrn. 8). Quemadmodum itaque Dominus sine Patre nihil fecit . . . sic et vos sine episcopo (idem ad Magn. VII). Vestrum presbyterium ita coaptatum sit Episcopo ut chordae citharae (idem ad Ephes. IV).

3) Quantum in vobis est, ordinem ab auctore Ecclesiae Deo providentissime constitutum, funditus evertitis (Greg. XVI, Epist. Encycl. 15 Aug. 1832).

4) Cant. VI, 3.

5) II. Tim. II, 3.

à la cause sacrée de la religion, ces prêtres qui s'étaient groupés autour de Judas Machabée pour combattre avec lui les ennemis du vrai Dieu, les profanateurs du temple, les oppresseurs de leur nation. Toutefois, ayant voulu s'affranchir des règles de la discipline, ils s'engagèrent témérairement dans un combat où ils furent vaincus. L'Esprit Saint nous dit d'eux »qu'ils n'étaient pas de la race de ceux qui pouvaient sauver Israël«. — Pourquoi? parce qu'ils avaient voulu n'obéir qu'à leurs propres inspirations et s'étaient jetés en avant sans attendre les ordres de leurs chefs. *In die illa ceciderunt sacerdotes in bello dum volunt fortiter facere dum sine consilio exeunt in praelium. Ipsi autem non erant de semine virorum illorum, per quos salus facta est in Israel*¹⁾.

A cet égard, nos ennemis peuvent nous servir d'exemple. Ils savent très bien que l'union fait la force, »vis unita fortior«; aussi, ne manquent-ils pas de s'unir étroitement, dès qu'il s'agit de combattre la sainte Eglise de Jésus-Christ.

Si donc, Nos chers Fils, comme tel est certainement votre cas, vous désirez que, dans la lutte formidable engagée contre l'Eglise par les sectes antichrétiennes et par la cité du démon, la victoire reste à Dieu et à son Eglise, il est d'une absolue nécessité que vous combattiez tous ensemble en grand ordre et en exacte discipline sous le commandement de vos chefs hiérarchiques. N'écoutez pas ces hommes néfastes qui, tout en se disant chrétiens et catholiques, jettent la zizanie dans le champ du Seigneur et sèment la division dans son Eglise en attaquant, et souvent même, en calomniant les Evêques, »établis par l'Esprit saint pour régir l'Eglise de Dieu»²⁾. Ne lisez ni leurs brochures, ni leurs journaux. Un bon prêtre ne doit autoriser en aucune manière ni leurs idées, ni la licence de leur langage. Pourrait-il jamais oublier que le jour de son ordination il a solennellement promis à son Evêque, en face des saints autels, »obedientiam et reverentiam?»³⁾

Pas dessus tout, Nos chers Fils, rappelez-vous que la condition indispensable du vrai zèle sacerdotal et le meilleur gage de succès dans les oeuvres auxquelles l'obéissance hiérarchique vous consacre, c'est la pureté et la sainteté de la vie. »Jésus a commencé par »faire, avant d'enseigner»³⁾. Comme lui, c'est par la prédication de l'exemple que la prêtre doit préluder à la prédication de la parole. »Séparés du siècle et des ses affaires (disent les Pères

1) I. Macch. V, 67, 62.

2) Act. XX, 28.

3) Act. I, 1.

»du S. Concile de Trente) les clercs ont été placés à une hauteur qui les met en évidence, et les fidèles regardent dans leur vie comme dans un miroir pour savoir ce qu'ils doivent imiter. C'est pourquoi les clercs, et tous ceux que Dieu a spécialement appelés à son service, doivent si bien régler leurs actions et leurs mœurs que dans leur manière d'être, leurs mouvements, leurs démarches, leurs paroles et tous les autres détails de leur vie, il n'y ait rien qui ne soit grave, modeste, profondément empreint de religion. Ils éviteront avec soin les fautes qui, légères chez les autres, seraient très graves pour eux, afin qu'il n'y ait pas un seul de leurs actes qui n'inspire à tous le respect¹⁾.«

A ces recommandations du saint Concile, que Nous voudrions, Nos chers Fils, graver dans tous vos cœurs, manqueraient assurément les prêtres qui adopteraient dans leurs prédications un langage peu en harmonie avec la dignité de leur sacerdoce et la sainteté de la parole de Dieu; qui assisteraient à des réunions populaires où leur présence ne servirait qu'à exciter les passions des impies et des ennemis de l'Eglise, et les exposerait eux-mêmes aux plus grossières injures, sans profit pour personne et au grand étonnement, sinon au scandale, des pieux fidèles; qui prendraient les habitudes, les manières d'être et d'agir, et l'esprit des séculiers. Assurément, le sel a besoin d'être mélangé à la masse qu'il doit préserver de la corruption, en même temps que lui-même se défend contre elle, sous peine de perdre toute saveur et de n'être plus bon à rien, qu'à être jeté dehors et foulé aux pieds²⁾.

De même, le prêtre, sel de la terre, dans son contact obligé avec la société qui l'entoure, doit-il conserver la modestie, la gravité, la sainteté dans son maintien, ses actes, ses paroles, et ne pas se laisser envahir par la légèreté, la dissipation, la vanité des gens du monde. Il faut, au contraire, qu'au milieu des hommes il conserve son âme si unie à Dieu, qu'il n'y perde rien de l'esprit de son saint état et ne soit pas contraint de faire devant Dieu et devant sa conscience ce triste et humiliant aveu: »toutes les fois que j'ai été parmi les laïques; j'en suis revenu moins prêtre.«

Ne serait-ce pas pour avoir, par un zèle présomptueux, mis de

1) Cum enim a rebus saeculi in altiorum sublato locum conspiciantur, in eos tanquam in speculum reliqui oculos coniciunt ex iisque sumunt quod imitentur. Quapropter sic decet omnino clericos, in sortem Domini vocatos, vitam moresque suos omnes componere, ut habitu, gestu, incessu, sermone, aliisque omnibus rebus, nil nisi grave, moderatum, ac religione plenum prae se ferant; levia etiam delicta, quae in ipsis maxima essent, effugiant, ut eorum actiones cunctis afferant venerationem (S. Conc. Trid. Sess. XXII, de Reform. c. 1).

2) Matth. V, 13.

côté ces règles traditionnelles de la discrétion, de la modestie, de la prudence sacerdotales que certains prêtres traitent de surannés, d'incompatibles avec les besoins du ministère dans le temps où nous vivons, les principes de discipline et de conduite qu'ils ont reçus de leurs maîtres du grand séminaire? On les voit aller, comme d'instinct, au devant des innovations les plus périlleuses de langage, d'allures, de relations. Plusieurs hélas! engagés témérairement sur des pentes glissantes, où par eux-mêmes ils n'avaient pas la force de se retenir, méprisant les avertissements charitables de leurs supérieurs ou de leurs confrères plus anciens et plus expérimentés, ont abouti à des apostasies qui ont réjoui les adversaires de l'Eglise et fait verser des larmes bien amères à leurs Evêques, à leurs frères dans le sacerdoce et aux pieux fidèles. S. Augustin nous le dit: »Plus on marche avec force et rapidité, quand on est en dehors du »bon chemin, et plus on s'égare¹⁾.«

Assurément, il y a des nouveautés avantageuses, propres à faire avancer le royaume de Dieu dans les âmes et dans la société. Mais, nous dit le saint Evangile²⁾, s'est au *Père de famille*, et non aux enfants, on aux serviteurs, qu'il appartient de les examiner et, s'il le juge à propos, de leur donner droit de cité, à côté des usages anciens et vénérables qui composent l'autre partie de son trésor.

Lorsque naguères Nous remplissions le devoir apostolique de mettre les catholiques de l'Amérique du Nord en garde contre des innovations tendant, entre autres choses, à substituer aux principes de perfection consacrés par l'enseignement des docteurs et par la pratique des saints, des maximes ou des règles de vie morale plus ou moins imprégnées de se naturalisme qui, de nos jours, tend à pénétrer partout, Nous avons hautement proclamé que, loin de répudier et de rejeter en bloc les progrès accomplis dans les temps présents, Nous voulions accueillir très-volontiers tout ce qui peut augmenter le patrimoine de la science ou généraliser davantage les conditions de la prospérité publique. Mais Nous avons soin d'ajouter que ces progrès ne pouvaient servir efficacement la cause du bien, si l'on mettait de côté la sage autorité de l'Eglise³⁾.

1) Enarr. in Ps. XXXI, n. 4.

2) Matth. XIII, 52.

3) Abest profecto a Nobis ut quaecumque horum temporum ingenium parit, omnia repudiemus. Quin potius quidquid indagando veri aut enitendo boni attingitur, ad patrimonium doctrinae augendum publicaeque prosperitatis fines proferendos, libentibus sane Nobis accedit. Id tamen omne, ne solidae utilitatis sit expers, esse ac vigere nequaquam debet Ecclesiae auctoitate sapientiaque posthabita (Epist. ad S. R. E. Presbyt. Card. Gibbons Archiep. Baltimor., die 22 Jan. 1898).

En terminant ces lettres, il Nous plaît d'appliquer au clergé de France ce que Nous écrivions jadis aux prêtres de Notre diocèse de Pérouse. Nous reproduisons ici une partie de la Lettre pastorale que Nous leur adressions le 19 juillet 1866.

»Nous demandons aux ecclésiastiques de notre diocèse de réfléchir sérieusement sur leur sublimes obligations, sur les circonstances difficiles que nous traversons, et de faire en sorte que leur conduite soit en harmonie avec leurs devoirs et toujours conforme aux règles d'un zèle éclairé et prudent. Ainci ceux-là même qui sont nos ennemis chercheront en vain des motifs de reproche et de blâme: *qui ex adverso est, vereatur nihil habens malum dicere de nobis*¹⁾.

»Bien que les difficultés et les périls se multiplient, de jour en jour, le prêtre pieux et fervent ne doit pas pour cela se décourager, il ne doit pas abandonner ses devoirs, ni même s'arrêter dans l'accomplissement de la mission spirituelle qu'il a reçue pour le bien, pour le salut de l'humanité et pour le maintien de cette anguste religion est le héraut et le ministre. Car c'est surtout dans les difficultés, dans les épreuves que sa vertu s'affirme et se fortifie: c'est dans les plus grands malheurs, au milieu des transformations politiques et des bouleversements sociaux, que l'action bienfaisante et civilisatrice de son ministère se manifeste avec plus d'éclat.

». . . . Pour en venir à la pratique, nous trouvons un enseignement parfaitement adapté aux circonstances dans les quatre maximes que le grand apôtre S. Paul donnait à son disciple Tite. En toutes choses, donnez le bon exemple par vos oeuvres, par votre doctrine, par l'intégrité de votre vie, par la gravité de votre conduite, en ne faisant usage que de paroles saintes et irrépréhensibles²⁾. Nous voudrions que chacun de membres de notre clergé méditât ces maximes et y conformât sa conduite.

»*In omnibus teipsum praebe exemplum bonorum operum.* En toutes choses donnez l'exemple des bonnes oeuvres, c'est-à-dire d'une vie exemplaire et active, animée d'un véritable esprit de charité et guidée par les maximes de la prudence évangélique; d'une vie de sacrifice et de travail, consacrée à faire du bien au prochain, non pas dans des vues terrestres et pour une récompense périssable, mais

1) Tit. II, 8.

2) *In omnibus teipsum praebe exemplum bonorum operum, in doctrina, in integritate, in gravitate, verbum sanum, irreprehensibile.* (Tit. II, 7-8).

» dans un but surnaturel. Donnez l'exemple de ce langage à la fois
 » simple, noble et élevé, de cette parole saine et irrépréhensible, qui
 » confond toute opposition humaine, apaise l'antique haine que nous
 » a vouée le monde, et nous concilie le respect, l'estime même des
 » ennemis de la religion. Quiconque s'est voué au service du sanc-
 » tuaire a été obligé en tout temps de se montrer un vivant modèle,
 » un exemplaire parfait de toutes les vertus; mais cette obligation
 » est beaucoup plus grande lorsque, par suite des bouleversements so-
 » ciaux, on marche sur un terrain difficile et incertain, où l'on peut
 » trouver à chaque pas des embûches et des prétextes d'attaque. . .

» *In doctrina.* En présence des efforts combinés de l'incrédulité
 » et de l'hérésie pour consommer la ruine de la foi catholique, ce
 » serait un vrai crime pour le clergé de rester hésitant et inactif.
 » Au milieu d'un si grand débordement d'erreurs, d'un tel conflit
 » d'opinions, il ne peut faillir à sa mission qui est de défendre le
 » dogme attaqué, la morale travestie et la justice si souvent mécon-
 » nue. C'est à lui qu'il appartient de s'opposer comme une barrière
 » à l'erreur envahissante et à l'hérésie qui se dissimule; à lui de
 » surveiller les agissements des fauteurs d'impiété qui s'attaquent à
 » la foi et à l'honneur de cette contrée catholique; à lui de démas-
 » quer leurs ruses et de signaler leurs embûches; à lui de prémunir
 » les simples, de fortifier les timides, d'ouvrir les yeux aux aveugles.
 » Une érudition superficielle, une science vulgaire ne suffisent point
 » pour cela: il faut des études solides, approfondies et continuelles,
 » en un mot, un ensemble de connaissances doctrinales capables de
 » lutter avec la subtilité et la singulière astuce de nos modernes
 » contradicteurs

» *In integritate.* Rien ne prouve tant l'importance de ce con-
 » seil, que la triste expérience de ce qui se passe autour de nous.
 » Ne voyons-nous pas en effet que la vie relâchée de certains ecclé-
 » siastiques discrédite en fait mépriser leur ministère et occasionne
 » des scandales? Si des hommes, doués d'un esprit aussi brillant
 » que remarquable, désertent parfois les rangs de la sainte milice
 » et se mettent en révolte contre l'Eglise, cette mère qui, dans son
 » affectueuse tendresse, les avait préposés au gouvernement et au salut
 » des âmes, leur défection et leurs égarements n'ont le plus souvent
 » pour origine que leur indiscipline, ou leurs mauvaises moeurs. . . .

» *In gravitate.* Par gravité, il faut entendre cette conduite
 » sérieuse, pleine de jugement et de tact qui doit être propre au
 » ministre fidèle et prudent que Dieu a choisi pour le gouvernement
 » de sa famille. Celui-ci, en effet, tout en remerciant Dieu d'avoir

»daigné l'élever a cet honneur, doit se montrer fidèle à toutes ses obligations, en même temps que mesuré et prudent dans tous ses actes; il ne doit point se laisser dominer par de viles passions, ni emporter en paroles violentes et excessives; il doit compatir avec bonté aux malheurs et aux faiblesses d'autrui, faire à chacun tout le bien qu'il peut, d'une manière désintéressée, sans ostentation, en maintenant toujours intact l'honneur de son caractère et de sa sublime dignité.«

.....
 Nous revenons maintenant à vous, Nos chers fils du clergé français, et Nous avons la ferme confiance que Nos prescriptions et Nos conseils, uniquement inspirés par Notre affection paternelle seront compris et reçus par vous, selon le sens et la portée que Nous avons voulu leur donner en vous adressant ces Lettres.

Nous attendons beaucoup de vous, parce que Dieu vous a richement pourvus de tous les dons et de toutes les qualités nécessaires pour opérer de grandes et saintes choses à l'avantage de l'Eglise et de la société. Nous voudrions que pas un seul d'entre vous ne se laissât entamer par ces imperfections qui diminuent la splendeur du caractère sacerdotal et nuisent à son efficacité.

Les temps actuels sont tristes; l'avenir est encore plus sombre et plus menaçant; il semble annoncer l'approche d'une crise redoutable de bouleversements sociaux. Il faut donc, comme Nous l'avons dit en diverses circonstances, que nous mettions en honneur les principes salutaires de la religion, ainsi que ceux de la justice, de la charité, du respect et du devoir. C'est à nous d'en pénétrer profondément les âmes, particulièrement celles qui sont captives de l'incrédulité ou agitées par de funestes passions, de faire régner la grâce et la paix de notre divin Rédempteur, qui est la Lumière, la Résurrection, la Vie, et de réunir en lui tous les hommes, malgré les inévitables distinctions sociales qui les séparent.

Oui, plus que jamais, les jours où nous sommes, réclament le concours et le dévouement de prêtres exemplaires, pleins de foi, de discrétion, de zèle, qui s'inspirant de la douceur et de l'énergie de Jésus Christ dont ils sont les véritables ambassadeurs, *pro Christo legatione fungimur*¹⁾, annoncent avec une courageuse et indéfectible patience, les vérités éternelles, lesquelles sont pour les âmes les semences fécondes des vertus.

Leur ministère sera laborieux; souvent même pénible, spéciale-

1) II Cor. V, 20.

ment dans les pays où les populations, absorbées par les intérêts terrestres, vivent dans l'oubli de Dieu et de sa sainte religion. Mais l'action éclairée, charitable, infatigable du prêtre, fortifiée par la grâce divine, opérera, comme elle l'a fait en tous les temps, d'incroyables prodiges de résurrection.

Nous saluons de tous Nos vœux et avec une joie ineffable cette consolante perspective, tandis que, dans toute l'affection de Notre cœur, Nous accordons à vous, Vénérables Frères, au Clergé et à tous les catholiques de France, la bénédiction Apostolique.

Donné à Rome, près Saint Pierre, le 8 Septembre de l'année 1899, de Notre Pontificat la vingt-deuxième.

LEO PP. XIII.

2. Encyklika Leo's XIII. an den Episkopat von Brasilien über Erziehung, politische Thätigkeit und Unterhalt des Klerus.

Venerabiles fratres, salutem et apostolicam benedictionem.

Paternae providaeque Nostrae in gentem vestram sollicitudinis magnopere laetamur haud mediocrem fructum, vestra potissimum industria, Venerabiles Fratres, fuisse perceptum. Apostolicis enim Litteris inhaerentes, quas dedimus die 2 mensis Iulii anno 1894¹⁾, studio ac labore vestro effecistis ut et excitaretur in populo pietas, et in sacri ordinis viris vetus disciplina revivisceret. Neque vero Nos latet quantum operae contuleritis ad incolumitatem et iura tuenda religiosorum Sodalium, qui ex antiquis Familiis istius regionis superfuerunt, ad eosque in pristinum instituti florem revocandos; quibus utilissime consociantur alii ex Europa Fratres, quorum nobilem impetum non longitudo itineris, non inclementia coeli, non dissimillimi mores retardarunt. Accedunt recentius institutae Congregationes, eaeque complures, concordii studio vestro accitae, sive condendis aut moderandis ephebeis, sive sacris missionibus obeundis, sive aliis praestandis in sacerdotali munere, ad quae impar numero clerus iste minime sufficeret. Non ultimam denique afferunt solatii causam Seminaria apud vos vel aucta numero vel in melius restituta.

Fausta haec initia et habiti huc usque progressus spem iniiciunt brevi fore, ut amplificatae per Nos istic sacrae Hierarchiae maiora in dies incrementa respondeant. Quod quidem quum probata in-

1) Cfr. *Anal. Eccl.*, Vol. II, p. 383.

dustria ac perspecta diligentia vestra, Venerabiles Fratres, eum etiam prona ad pietatem et indole et consuetudine Brasilianorum gens satis polliceri videntur.

Sunt quaedam tamen ad rei catholicae profectum ita necessaria, ut ea semel attingisse non satis sit; commemorari saepius et commendari velint. Huc potissimum pertinet cura in Seminariis collocanda, quorum cum statu fortuna Ecclesiae coniungitur maxime. In eorum igitur disciplina instauranda illud in primis cordi est, quod nonnulli sacrorum antistites iam feliciter praestiterunt, ut separatis aedibus, suisque seorsim institutis ac legibus, degant alumni, qui spem afferant sese Deo mancipandi per sacros ordines, eorumque domus retineant Seminarii nomen; aliae, instituendis ad civilia munia adolescentibus, Convictus vel Collegia episcopalia nuncupentur. Quotidiano enim usu constat, mixta Seminaria Ecclesiae consilio ac providentiae minus respondere; ea contubernia cum laicis causam esse quamobrem clerici plerumque a sancto proposito dimoveantur. Hos decet vel a prima aetate iugo Domini assuescere, pietati vacare plurimum, inservire sacris ministeriis, vitae sacerdotalis exemplo conformari. Arcendi ergo mature a periculis, seiungendi a profanis, instituendi iuxta propositas a sancto Carolo Borromeo leges saluberrimas, quemadmodum in Europae Seminariis praecipuis fieri videmus.

Eadem vitandi periculi ratio suadet ut comparetur alumnis rusticatio ad feriandum, nec arbitrium relinquatur suae cuique ipsorum adeundae familiae. Multa enim pravitatis exempla manent incautos, praesertim in colonicis iis domibus, ubi operariorum familiae glomerantur; quo fit ut, in iuvenes cupiditates prona, aut ab incepto deterreantur, aut sacerdotes futuri sint offensionis populo. Remistic iam tentatam feliciter a quibusdam Episcopis maxime commendamus, auctoresque sumus vobis, Venerabiles Fratres, ut facta communiter eiusmodi lege, adolescentis cleri tutelae melius in posterum prospiciatis.

Nec minus in votis est, quod alias significavimus, ut scribendis vulgandisque catholicis diariis naviter aequae ac prudenter impendatur opera. Vix enim, quae nostra aetas est, aliunde haurit vulgus opiniones sibi que fingit mores, quam ex quotidianis hisce lectionibus. Interim aegre est iacere arma haec apud bonos, quae impiorum manibus tractata lenocinio callidissimo, miserrimum fidei et moribus exitium parant. Acuendus igitur stilus est excitandaeque litterae, ut veritati vanitas cedat et incorruptae voci rationis atque iustitiae sensim obsequantur praeeiudicatae mentes.

Huic utilitati finitima est alia, quae ex accessione catholicorum

hominum ad rempublicam eorumque cooptatione in coetum oratorum legibus ferendis derivatur. Neque enim voce minus quam scripto, neque gratia et auctoritate minus quam litteris optimae quaeque causae iuari possunt. Adscisci etiam aliquando in eos coetus sacri ordinis viros haud inopportunos videtur; quin etiam iis praesidiis et quasi Religionis excubiis optime licet Ecclesiae iura tueri. Verum illud cavendum maxime, ne ad haec fiat tanta contentio, ut misera ambitione magis aut partium caeco studio, quam rei catholicae cura impelli videantur. Quid enim indignius, quam digladiari sacros ministros ut ex procuratione reipublicae rem perniciosissimam in civitatem inducant, seditionem atque discordiam? Quid vero si in deteriorum consilia ruentes constitutae auctoritati perpetuo adversentur? Quae omnia mirum quantum offensionis habent in populo et quantum invidiae conflant in clerum. Modeste igitur utendum iure suffragii; vitanda omnis suspicio ambitionis, reipublicae munia capesenda prudenter; a supremae vero auctoritatis obsequio desciscendum nunquam.

Placuit iterum, Venerabiles Fratres, hortatores esse ad eas artes, quibus christianae rei bono apud vos opportune consulatur. Atque utinam egregiae voluntati vestrae non essent impares vires, nec optimis consiliis in usum deducendis impedimento esset angustia pecuniae. Neque enim, ut antea, ex publico aerario suppeditantur sumptus aut Vobis, aut Canonicorum Collegiis, aut Seminariis, aut Curionibus, aut aedificationi templorum. Una paene restat, cui liceat inniti, gratificandi popularis voluntas. Nihilominus hac in rem affert eximiam Brasilianae gentis consuetudo ex animi sui nobilitate, in largitiones paratissima, praesertim in iis quae pertinent ad bene de Ecclesia merendum. Atque hanc scilicet ipsorum laudem Litteris Nostris superius memoratis exornavimus, quum de dote constituenda novis dioecesibus, quae opis indigent maxime, nihil habere Nos diximus quod praecipereamus; in Brasiliani populi pietate ac religione satis Nobis esse fiduciae, ipsum episcopis non defuturum. Ac libenter quidem in exemplum proponeremus effusam benignitatem, qua septentrionalis Americae filii suis episcopis, longe numero pluribus, itemque catholicis collegiis, scholis, ceterisque piis institutis certatim occurrunt, nisi vestra natio domesticis exemplis iisque splendidissimis abundaret. Memoria ne excidat quot conspicua templa maiores vestri extruenda curaverint, quot monasteriis dotem constituerint, quam grandia christianae pietatis ac beneficentiae vobis monumenta reliquerint.

Opitulandi autem Ecclesiae necessitatibus modi suppetunt plures.

In his perutile ducimus ut sua in quaque dioecesi constituatur arca, quo annuam conferant stipem fideles, ab electis e coetu nobiliori viris ac feminis colligendam, nutu et ductu Curionum. Decet autem horum primas esse in largiendo partes; quod optime efficient, si ex certis redditibus, quibus ipsi fruuntur saepe lautissimis, aliquid cedant, et super incertos proventus vim aliquam pecuniae sibi solvendam imponant, instar vectigalis. — Nec minus auxilio esse possunt episcopis inopia laborantibus monasteria illa piaequae sodalitates, quibus amplior est res; rectisque publico bono fuerit consultum si arcae dioecesanæ destinetur haud exigua illa pecuniae summa, quæ in profana spectacula solet a quibusdam ex memoratis sodalitatibus cononiici. — Si qui denique, fortunæ bonis præ ceteris affluentes, maiorem sectari morem laudabilem velint ac testamento cavere sive piis sodalitatibus, sive coetibus aliis exercendæ beneficentiæ gratia, eos vehementer hortamur ut pecuniae summam aliquam meminerint legare episcopis, qua hi relevati et res Ecclesiae et dignitatem suam tueri valeant.

Vestram egimus causam, Venerabiles Fratres, Nos ipsi quos temporum iniuria cogit Petri stipem rogare constantius. Ceterum vos primum erigat cogitatio fiduciae in Deo collocandæ, *quoniam ipsi cura est de nobis*¹⁾; animoque subeant Apostoli verba: *qui autem administrat semen seminanti, et panem ad manducandum præstabit, et multiplicabit semen vestrum, et augebit incrementa frugum iustitiæ vestrae*²⁾. Clerus vero ac populus, quibus regendis Spiritus Sanctus vos posuit episcopos, sibi oculis proponant pristinam illam credentium liberalitatem, quorum multitudinis *erat cor unum et anima una*³⁾; qui de sancta Ecclesiae societate multo magis quam suis de fortunis solliciti, *vendentes afferebant prelia eorum quæ vendebant, et ponebant ante pedes Apostolorum*⁴⁾. Meminerint Pauli verba, quibus eos ad ultimum compellamus: *Rogamus autem vos, fratres, ut noveritis eos, qui laborant inter vos, et praesunt vobis in Domino, et monent vos, ut habeatis illos abundantius in charitate propter opus illorum*⁵⁾.

Interea, coelestium munerum auspicem ac benevolentiae Nostræ testem, Vobis, Venerabiles Fratres, Clero populoque vestro Apostolicam benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romæ, apud S. Petrum die 18. Septembris an. 1899 Pontificatus Nostri vicesimo secundo.

LEO PP. XIII.

1) I Petr. V, 7. — 2) II Cor. IX, 10. — 3) Act. IV, 32. — 4) Act. IV, 34-35. — 5) I Thess. V, 12-13.

3. Stellung Leo's XIII. zum Friedenskongress im Hag in Holland.

a) *Schreiben der Königin Wilhelmina von Holland an Papst Leo XIII.*

Votre Sainteté, dont la parole éloquentة s'est toujours élevée avec tant d'autorité en faveur de la paix, ayant tout récemment, dans son allocution du 11 avril dernier exprimé des sentiments généreux plus spécialement par rapport aux relations des peuples entre eux, j'ai cru de mon devoir de lui communiquer qu'à la demande et sur l'initiative de S. M. l'empereur de toutes les Russies, j'ai convoqué une conférence à La Haye, qui sera chargée de rechercher les moyens propres à diminuer les écrasantes charges militaires actuelles et à prévenir si possible les guerres, ou du moins à en adoucir les conséquences.

Je suis persuadée que Votre Sainteté verra d'un oeil sympathique la réunion de cette conférence et je serais très heureuse si, en me témoignant l'assurance de cette haute sympathie, elle voulait bien donner son précieux appui moral à la grande oeuvre qui, d'après les généreux desseins du magnanime empereur de toutes les Russies, sera élaborée dans ma résidence.

Je saisis avec empressement l'occasion présente, Très Auguste Pontife, pour renouveler à Votre Sainteté l'assurance de ma haute estime et de mon dévouement personnel.

Hausbaden, 7. Mai 1899.

b) *Schreiben Leo's XIII. an die Königin Wilhelmina von Holland.*

Majesté,

Nous ne pouvons qu'avoir pour agréable la lettre par laquelle Votre Majesté, Nous faisant part de la réunion dans la capitale de son royaume, de la conférence pour la paix, a eu l'attention de solliciter pour cette assemblée Notre appui moral.

Nous Nous empressons d'exprimer Nos vives sympathies soit pour l'auguste initiateur de la conférence et pour Votre Majesté, qui s'est empressée de donner à celle-ci une honorable hospitalité, soit pour le but éminemment moral et bienfaisant auquel tendent les travaux qui déjà y sont inaugurés.

Pour de telles entreprises, Nous estimons qu'il entre tout spécialement dans Notre rôle non seulement de prêter un appui moral, mais d'y coopérer effectivement, car il s'agit d'un objet souverainement noble de sa nature et intimement lié avec Notre auguste mi-

nistère, lequel, de par le divin Fondateur de l'Eglise et en vertu de traditions bien des fois séculaires possède une sorte de haute investiture comme médiateur de la paix.

En effet, l'autorité du pontificat suprême dépasse les frontières des nations; elle embrasse tous les peuples, afin de les confédérer dans la vraie paix de l'Evangile; son action pour promouvoir le bien général de l'humanité s'élève au-dessus des intérêts particuliers, qu'ont en vue les divers chefs d'Etat, et mieux que personne elle sait incliner à la concorde tant de peuples au génie si divers.

L'histoire à son tour vient témoigner de tout ce qu'ont fait nos prédécesseurs pour adoucir par leur influence les lois malheureusement inévitables de la guerre, arrêter même quand surgissent des conflits entre princes tous combats sanguinaires, terminer à l'amiable les controverses les plus aigües entre nations, soutenir courageusement le droit des faibles contre les prétentions des forts.

Mais aussi, malgré l'anormale condition où Nous sommes réduits pour l'heure, il Nous a été donné de mettre fin à des grands différends entre de nations illustres, comme la Germanie et l'Espagne; et aujourd'hui même Nous avons la confiance de pouvoir bientôt rétablir l'harmonie entre deux nations de l'Amérique du Sud qui ont soumis à Notre arbitrage leur contestation.

Malgré les obstacles qui peuvent surgir, Nous continuerons, puisque le devoir Nous en incombe, à remplir cette traditionnelle mission, sans aspirer à d'autre but que le bien public, sans connaître d'autre gloire que celle de servir la cause sacrée de la civilisation chrétienne.

Nous prions Votre Majesté de vouloir bien agréer des sentiments de Notre particulière estime, et l'expression sincère des vœux que Nous formons pour sa prospérité et celle de son royaume.

Du Vatican, le 29 Mai 1899.

LEO PP. XIII.

4. Schreiben Leo's XIII. an den Bischof von Anglona und Tursi gegen den Missbrauch der Verschiebung der Taufe.

(Vgl. *Archiv*, Bd. 79. S. 786.)

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem.

Gratae vehementer, Dilecte Fili Noster, tuae Litterrae titulo *Mali e Rimedii* ad istum Clerum et Populum elapso mense Martio datae, Nobis fuerunt, quibus pastoralis sollicitudine paternoque affectu inveteratum lamentaris abusum S. Baptismatis in hebdomadas, in menses imo et in annos pueris differendi, atque ad eum ab ista Tibi concredita Dioecesi exterminandum totus incumbis. Nil sane hac mala consuetudine iniquius, nil ecclesiasticis sanctionibus magis contrarium: utpote quae non solum tot animarum aeternam salutem, inexcusabili temeritate, in manifestum periculum infert; sed eas insuper, intra id temporis, certo fraudat ineffabilibus gratiae sanctificantis charismatibus quae per regenerationis lavacrum infunduntur; resque aliquoties eousque deducere potest ut, quod proprio tempore omissum fuit, nunquam amplius in posterum sit faciendum. Dum igitur Tibi, Dilecte Fili Noster, ut incoeptum opus strenue perficias ultro vires addimus; non possumus quin tam detestabilem usum, in Deum simul impium ac in homines, ubicumque infeliciter invaluerit, ex animo improbemus et exsecremur.

Atque ut, Deo adiuvante, prospere Tibi res cedant, Tibimet, Dilecte Fili Noster, Tibique subdito Gregi Apostolicam Benedictionem peramanter impartimus.

Datum Romae apud S. Petrum die XIII mensis Augusti MDCCCXCIX, Pontificatus Nostri anno vicesimo secundo.

LEO P P. XIII.

5. Die Ordinarien können auf Grund der Fakultäten v. 20. Febr. 1888 jene in Gefahr des Todes nicht dispensiren, welche weder in einer Civilehe noch im Konkubinat leben.

Nach einem Dekret des hl. Officiums vom 20. Febr. 1888 hat der Papst allen Bischöfen die Vollmacht verliehen, die sie auch habitualiter auf die Pfarrer übertragen können, diejenigen im Konkubinate oder in der Civilehe Lebenden, welche sich in Gefahr des Todes befinden und reuig sind, von allen trennenden Eehindernissen, mit Ausnahme der Priesterweihe und der *affinitas legitima in primo gradu lineae rectae* zu dispensiren, damit die Ehen solcher noch vor dem Tode rasch geschlossen werden können. Kann diese Dispens-

fakultät auch bei jenen angewendet werden, welche zwar nicht mehr im Konkubinate oder in der Civilehe leben, die aber auch gern auf dem Todesbette trotz eines entgegenstehenden Impedimentes z. B. zur Legitimation eines unehelichen Kindes noch eine Ehe schliessen möchten? Das hl. Officium beantwortet diese Frage im negativen Sinne. Anfrage und Antwort lauten:

Beatissime Pater,

Vicarius Capitularis Dioecesis N. N. ad pedes S. V. provolutus quae sequuntur exponit.

Decreto S. R. et U. Inquisitionis diei 20. Februarii 1888, Sanctitas Vestra benigne annuit pro gratia, qua locorum Ordinarii dispensare valeant sive per se, sive per ecclesiasticam personam sibi benevisam, super impedimentis publicis matrimonium dirimentibus, cum iis qui in gravissimo mortis periculo constituti, et quando non suppetit tempus recurrendi ad Sanctam Sedem, iuxta leges civiles sunt coniuncti, aut alias in concubinato vivunt, ut morituri in tanta temporis angustia in faciem Ecclesiae rite copulari et propriae conscientiae consulere valeant.

Nunc vero in hac civitate N. N. nonnulli concubinarie viventes prolem genuerunt, et postea, relicto contubernio, iam iam graviter aegrotantes, cum eadem persona, cum qua in concubinato vixerunt, ad prolem legitimandam, vel mulieris famam aut damnum reparandum, vel ad scandalum tollendum, vel ad propriae conscientiae consulendum, matrimonium contrahere desiderant.

Hisce praehabitis, suprascriptus Vicarius Capitularis Sanctitati Vestrae dubia, quae sequuntur enodanda proponit:

I. Utrum sub citato decreto S. R. et U. Inquisitionis diei 20. Februarii 1888 etiam comprehendi valeant aegroti in mortis periculo constituti, qui actualiter non vivunt in concubinato, sed tamen in eo vixerunt, prolemque genuerunt quam legitimare oportet?

II. Utrum comprehendi etiam valeant aegroti, qui actualiter non vivunt, sed tamen vixerunt in nefario concubinato, quin prolem genuerint, vel genita iam obierit?

Et Deus etc.

Feria IV, die 3. Maii 1899.

In Congregatione Generali Sacrae Romanae et Universalis Inquisitionis, propositis suprascriptis dubiis, rite perpensis omnibus tum iuris tum facti rationum momentis praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, Emi ac Rmi DD. in rebus fidei et morum Generales Inquisitores respondendum censuerunt:

Detur Decretum fer. IV, diei 17. Septembris 1890 latum super dubio proposito ab Archiep. Compostellan.

Porro huiusmodi dubium ita se habebat: »Utrum vi decretorum »diei 20. Februarii 1888 et 1. Martii 1889 valeant Ordinarii per se »vel per parochos dispensare super impedimentis in articulo »mortis constitutos, licet matrimonium civile quod vocant non celebra- »verint, nec vivant in concubinato? — Emi PP. respondendum man- »darunt: *Negative*«.

Feria vero VI, die 5 eiusdem mensis Maii SSmus D. N. Leo div. prov. PP. XIII. in audientia R. P. D. Adessori S. O. impertita, habita hac de re relatione, resolutionem Emorum PP. adprobavit et confirmavit.

I. Can. *Mancini*, S. R. et U. Inquisit. Notarius.

6. Sämmtliche vom apostol. Stuhle den Ordinarien, sei es für eine bestimmte Zeit, sei es für eine bestimmte Anzahl von Fällen, gewährten Fakultäten gehen auf die Nachfolger über.

Beatissime Pater,

Decreto S. R. et U. Inquisitionis die 24. Novembris 1897¹⁾ statuatur »facultates omnes speciales *habitualiter* a Sancta Sede »Episcopis aliorumque locorum Ordinariis concessas, non suspendi vel »desinere ob eorum mortem vel a munere cessationem, sed ad suc- »cessores Ordinarios transire ad formam et in terminis decreti a »Suprema hac Congregatione editi die 20. Februarii 1888 quoad »dispensationes matrimoniales«.

Verumtamen infrascriptus Vicarius Capitularis, sede vacante, Dioeceseos N. N., ad omne dubium tollendum pro suae conscientiae tranquillitate, ad Sanctitatis Vestrae pedes humiliter provolutus postulatur ut declarare dignetur:

I. Utrum sub illis verbis *facultates omnes speciales HABITUALITER a Sancta Sede Episcopis aliorumque locorum Ordinariis concessas* comprehendantur facultates omnes speciales a Sancta Sede Ordinariis concessae, quibus utuntur quoties voluerint, licet ad praefinitum tempus, cuiusmodi sunt facultates *de Poenitentiarum* dictae, reductionis missarum etc.

II. Utrum facultas benedicendi et delegandi ad sacra paramenta benedicenda, quae Episcopis fuerint concessa, transeat etiam ob eorum mortem vel a munere cessationem ad successorem Vicarium Capitularem, quamvis Episcopali dignitate non insignitum.

1) Siehe *Archiv* Bd. 78. S. 347.

III. Utrum sub iisdem verbis *facultates omnes speciales HABITUALITER a Sancta Sede Episcopis . . . concessas* comprehendantur etiam facultates, quibus dumtaxat uti valent pro determinato casuum numero, ut sunt facultates dispensandi a sacrae ordinationis titulo, pro definito ordinandorum numero.

IV. Et quatenus ad aliquid horum negative, quaenam sit interpretatio illius adverbii *HABITUALITER*.

Et Deus etc.

Feria IV, die 3. Maii 1899.

In Congregatione Generali ab Emis et Rmis DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus Generalibus habita, propositis suprascriptis dubiis, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres respondendum mandarunt.

Ad I. II. et III. Affirmative.

Ad IV. Provisum in praecedentibus.

Sequenti vero feria VI, die 5 eiusdem mensis et anni, in audientia a SS. D. N. Div. Prov. Pp. XIII. R. P. D. Adessorii impertita, SSmus D. N. resolutionem EE. et RR. Patrum adprobavit.

I. Can. Mancini S. R. et U. Inquisit. Notarius.

7. Der Beichtvater kann das Dekret des hl. Officiums vom 9. Nov. 1898 nicht in Anwendung bringen, im Falle es sich um die Absolution eines Priesters von päpstl. Reservaten handelt.

Unterm 9. November 1898 hatte das hl. Officium mit Zustimmung des hl. Vaters folgende Erklärung erlassen: »Quando neque confessarius neque poenitens epistolam ad S. Poenitentiarium mittere possunt, et durum sit poenitenti adire alium confessarium, in hoc casu liceat confessario poenitentem absolvere etiam a casibus S. Sedi reservatis absque onere mittendi epistolam, facto verbo cum SSmoc (S. Archiv, Bd. 80. S. 542). Von diesem Dekret kann der Beichtvater für einen Priester mit päpstlichen Reservaten keinen Gebrauch machen, wie folgende Entscheidung zeigt. Der Grund liegt darin, weil hier, wenn der Beichtvater nicht erst schreiben könnte, dies der priesterliche Pönitent mit fingirtem Namen selbst thun könnte, so dass er auch so, falls er dies versprechen würde, auf Grund des Dekrets vom 7. Nov. 1888 absolvirt werden dürfte.

Beatissime Pater,

Sacerdos Titius in regionem extraneam se contulit ad confitendum peccatum Summo Pontifici reservatum. Porro confessori decla-

ravit: 1.^o nec opera ministerii sui nec substantiam facultatum sibi permittere iterum aggrediendi iter ad recipiendam responsionem S. Poenitentiarum; 2.^o nimis onerosum sibi fore ad alium confessarium se praesentare in propria regione, quod signanter voluit devitare iter adsumens.

Hisce expositis, Episcopus N. pro sua norma humiliter a Sanctitate Vestra petit utrum supradictus casus, etiamsi agatur de absolutione complicitis, inter eos annumerari debeat praevisis in Decreto S. Officii diei 9. Nov. 1898, et Confessarius niti possit praeaudato Decreto ad absolutionem impertiendam sine recursum ad S. Poenitentiarum, nec ne.

Feria IV, die 7. Iunii 1899.

In Congregatione Generali habita ab E. mis ac R. mis DD. Cardinalibus Generalibus Inquisitoribus, proposito suprascripto dubio, iidem E. mi D. ni, praehabito RR. DD. Consultorum voto, respondendum mandarunt:

Non comprehendit.

Sequenti vero feria V loco VI, die 8. eiusdem mensis et anni in solita audientia R. P. D. Adessori S. O. impertita, facta de omnibus relatione SS. mo D. N. Leoni Div. Prov. PP. XIII., idem SS. mus D. us responsionem E. morum PP. adprobavit.

I. Can. *Mancini* S. R. et U. Inquisit. Notarius.

8. Vorstände von religiösen Communitäten, Seminarier und Kollegien sollen ihren Untergebenen nicht Beicht hören.

Folgendes Dekret ist auf ausdrücklichen Befehl des hl. Vaters von der Kongregation des hl. Officiums erlassen. Wenn es unmittelbar auch nur für Rom gegeben ist, so hat es doch für andere Diözesen *direktive* Kraft, da der Grund des Verbotes hier wie dort derselbe ist. Wie leicht kann ein Konflikt pro foro externo entstehen, wenn derjenige, der in diesem Bereiche die Jurisdiktion ausübt, dasselbe Subjekt in confessionali zu behandeln hat!

Decretum.

Feria IV, 5. Iulii 1899.

Huic Supremae S. R. et U. Inquisitioni relatum est quod in hac Alma Urbe nonnulli Religiosarum Communitatum, necnon Seminariorum et Collegiorum Superiores, suorum alumnorum in eadem domo degentium Sacramentales excipiant confessiones. Ex quo quanta

incommoda, immo quot gravia mala oboriri possint, nemo qui in sacris ministeriis vel mediocriter sit versatus pro comperto non habet. Ex una enim parte minuitur alumnorum peccata confitendi libertas, ipsaque confessionis integritas periclitatur; ex alia vero Superiores minus liberi esse possent in regimine communitatis, ac suspicioni exponuntur aut se notitiis in confessione habitis uti, aut benevolentiores se praebere erga alumnos, quorum confessiones excipiunt.

Quapropter ut hisce aliisque malis, quae ex huiusmodi abusu facile oriri queunt, occurratur, Suprema haec S. Officii Congregatio, de expresso Sanctissimi D. N. Leonis PP. XIII. mandato, districte prohibet ne ullus cuiusquam Religiosae Communitatis aut Seminarii aut Collegii Superior, sive maior sive minor, in hac Alma Urbe (excepto aliquo raro necessitatis casu, de quo eius conscientia oneratur), suorum alumnorum in eadem domo manentium Sacramentales Confessiones audire ullo pacto audeat.

I. Can. *Mancini* S. R. et U. Inquisit. Notarius.

9. „Ultimus episcopus defunctus“ einer Diözese ist nicht ein Bischof, der vor seinem Tode auf seine Diözese resignirt hat.

Rmus Dnus Ioseph Camassa Episcopus Melphien. et Rapollen. sequentis dubii solutionem a Sacra Rituum Congregatione humillime expetivit; nimirum:

Aloysio Bovio, Episcopo Melphien. et Rapollen., qui in hac sede sua obiit anno 1847, successit Ignatius Maria Sillitti, qui, anno 1881 episcopatum abdicavit, nec ei altera sedes seu titulus alicuius Ecclesiae collatus fuit, sed appellabatur: *Iam Episcopus Melphien. et Rapollen.* et mense Aprili, hoc currente anno, cessit e vita in patria sua. Hinc quaeritur:

Utrum anniversarium in Cathedralibus Ecclesiis celebrandum pro ultimo Episcopo defuncto fieri debeat, adhuc pro primo, seu Episcopo Bovio, vel pro altero nempe Episcopo Sillitti?

Et Sacra eadem Congregatio, referente subscripto Secretario, attentis expositis, suprascripto dubio respondendum censuit: *Affirmative* ad primam partem, *Negative* ad secundam.

Atque ita rescripsit, die 2. Iunii 1899.

C. Card. *Mazzella* S. R. C. Praef.

L. † S.

Diomedes Panici S. R. C. Secretarius.

10. Die Gültigkeit des Novizates ist zweifelhaft, wenn die Taufe des betreffenden Novizen zweifelhaft war.

Reverendissime Pater,

Frater N. N., e Protestantismo ad Fidem Catholicam conversus religionemque FF. Praedicatorum ingressus, laudabiliter novitatum complevit, et voto unanimi Consilii et Capituli Conventus N., Provinciae N., Provinciae N., in . . . siti, ad Professionem Simplicem admissus est. Inopinate, ante diem Professionis, dubia de validitate Baptismi a ministro acatholico ipsi collati exorta sunt et Episcopus loci Baptismum iterandum ordinavit. Exinde Prior Conventus N. humillime a Sancta Sede sanationem in radice petit novitatus ergregie a Fratre N. N. peracti, si forte ob defectum Baptismi invalidus fuerit. Et Deus.

Vigore specialium facultatum a Sanctissimo Domino Nostro concessarum, Sacra Congregatio Eminentissimorum ac Reverendissimorum S. R. E. Cardinalium, Negotiis et Consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita, audita relatione P. Procuratoris Generalis Ordinis, benigne commisit Magistro Generali, ut veris existentibus narratis, petitam sanationem iuxta preces pro suo arbitrio et conscientia concedat; emissa tamen ab ipso Religioso declaratione, se uti velle praesenti Indulto; quae declaratio caute servanda erit in Archivio memoratae Provinciae. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Romae, 25. Novembris 1898.

S. Card. *Vannutelli* Praef.

L. † S.

A. *Trombetta*, Secretarius.

11. Das Privilegium Paulinum kann auch dort Anwendung finden, wo der ungläubige Ehetheil sich bekehren, nicht aber mit dem Christ gewordenen Theil weiter ehelich leben will.

Beatissime Pater,

Superior Missionis N. N. ad S. V. pedes provolutus, exponit prout sequitur.

Vir aliquis, cum nondum baptizatus erat, iunctus est matrimonio cum muliere et ipsa gentili. Postea vir baptizatus est. At propter rixas continuas dereliquerunt cohabitationem. Vir christianus asserit se nunquam mulierem hanc voluisse sibi sumere in voluntate uxorem. Haec adhuc gentilis, et baptizari desiderans, ad virum redire non vult. An licet in his adiunctis, dum mulier baptizata nondum est, viro nubere aliam? Hanc quaestionem S. V. humiliter submitto.

Feria IV, die 26. Aprilis 1889.

In Congregatione Generali ab EEmis ac RRmis DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus Generalibus habita, proposito suprascripto casu, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EEmi ac RRmi Patres respondendum mandarunt:

Curet Superior Missionis totis viribus, ut compositis iurgiis ac dissensionibus, coniuges iterum uniantur et pars infidelis convertatur. Si autem ipsa renuat culpa viri converti, hunc adigat, etiam, si opus sit, per poenas canonicas, ad satisfaciendum parti laesae. Si vero vir conversus nullum ei dederit istum ac rationabile motivum discedendi, aut parti laesae iam satisfecerit, ac in periculo versetur damnationis aeternae, tunc hic, post formalem interpellationem, poterit ad alia vota transire; et ad mentem. — Mens est ut in dubio iudicium sit in favorem fidei.

Sequenti vero feria VI, die 28 eiusdem mensis et anni, in audientia a SS. D. N. Leone Div. Prov. Pp. XIII. R. P. D. Adessori impertita SSmus resolutionem EE. ac RR. Patrum adprobavit et confirmavit.

I. Can. *Mancini*, S. R. et U. Inquis. Not.

12. Ungültigkeit einer Ehe in Folge mangelnder Delegation, im Falle ein anderer Nupturient substituirt wird, der in die Delegation nicht eingeschlossen war.

Beatissime Pater,

Episcopus N. N., ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, humiliter exponit quae sequuntur.

Ioseph F. et Maria G. ambo parochiani Ecclesiae S. Sebastiani, post factas pro ipsis publicationes matrimoniales in praefata propria Ecclesia, petierunt a paroco eiusdem Ecclesiae ut facultatem ipsis faceret celebrandi matrimonium in alia paroecia, idest in paroecia S. Andreae.

Parochus illis morem gessit deditque illis litteram ad parochum S. Andreae, quibus ipsum delegabat ad benedicendum matrimonium inter duas praefatas personas expresse nominatas, idest Ioseph F. et Mariam G. — Sed coram paroco S. Andreae non apparuit Ioseph F. cum Maria G., sed Georgius M. cum Maria G. ad contrahendum matrimonium.

Parochus S. Andreae, qui personaliter non cognoscebat personas, credens illos esse, de quibus in litteris delegatoriis, benedixit

matrimonium inter Georgium M. et Mariam G. et non inter Joseph F. et Mariam G., prout erat in praefatis litteris delegatoriis.

Quoniam Georgius M. timebat ne matrimonium suum cum Maria G. a parentibus impediretur si nomen ipsius apparuisset in bannorum publicatione, et si personaliter se praesentasset coram proprio parcho, sic de conductu malitiose et de consensu puellae alium suffecit, idest Joseph F., pro quo factae fuerunt publicationes bannorum, in cuius favorem parochus dedit litteras delegatorias ad alium sacerdotem ad benedicendum matrimonium.

Eo ipso die, quo celebratum fuit huiusmodi matrimonium, parentes et consanguinei Georgii M. impediunt ne sponsa traderetur ad domum sponsi, et statim detulerunt casum ad curiam. Episcopus statim ordinavit separationem huiuscemodi nuptorum, quousque causa examinaretur et decideretur.

Instituto igitur et facto processu ad normam Constitutionis *Dei miseratione*, Episcopus tulit sententiam contra validitatem matrimonii attentati inter Georgium M. et Mariam G., declaravitque illud invalidum esse et nullum propter impedimentum clandestinitatis. Etenim neuter sponsorum pertinebat ad iurisdictionem parochi S. Andreae, qui benedixit, seu adstitit matrimonio tantum ex delegatione. Delegatio autem data fuit illi a parcho iurisdictionem habente ad benedicendum matrimonium inter Joseph F. et Mariam G. et non inter Georgium M. et Mariam G. Delegatus vero tantam solummodo facultatem habet, quantam illi delegans communicavit.

Episcopus Orator nullum habet dubium circa sententiam a se prolatam et opinatur matrimonium in quaestione omnino invalidum esse. Verum quia aliqui Missionarii et sacerdotes contrariam habent opinionem, postulat humiliter a S. Congregatione ut ei significare dignetur utrum recte tulerit sententiam de ipsius matrimonii invaliditate.

Feria IV, die 2. Augusti 1899.

In Congregatione Generali S. R. et U. Inquisitionis coram E.mis et R.mis DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Generalibus Inquisitoribus habita, proposito supradicto casu, post diligentem accuratamque discussionem, prae habitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE.mi ac RR.mi Patres rescribendum mandarunt:

Affirmative, idest sententiam Curiae Episcopalis esse confirmandam.

Sequenti vero feria VI, die 4 eiusdem mensis et anni, in solita audientia a SS.mo D.mo N.ro Leone Pp. XIII. R. P. D. Adessori

S. Officii impertita, SSmus D. N. praefatam resolutionem EE. morum ac RR. morum Patrum adprobavit.

I. Can. Mancini S. R. et U. Inquisit. Notarius.

13. Messe bei Begräbnissen von Armen.

Decretum S. Rituum Congregationis quoad missam exequialem pro paupere.

Instantibus aliquibus Parochis S. R. Congregationi sequens dubium propositum fuit: An pro paupere defuncto, cuius familia impar est solvendi expensas Missae exequialis cum cantu, haec Missa legi possit sub iisdem clausulis et conditionibus, quibus praefata Missa cum cantu conceditur.

Et Sacra eadem Congregatio exquisito voto Commissionis Liturgicae, omnibusque rite expensis rescribendum censuit: *Affirmative*, seu permitti posse in casu Missam exequialem lectam, loco Missae cum cantu, dummodo in dominicis aliisque festis de praecepto non omittatur Missa officio diei currentis respondens. Die 9. Maji 1899.

Quibus omnibus Ssmo D. N. Leoni PP. XIII. per infrascriptum Cardinalem S. R. Congregationi Praefectum relatis, Sanctitas Sua Rescriptum Sacrae ipsius Congregationis ratum habuit et confirmavit. Die 12. Junii eodem anno.

(L. S.) C. Cardinalis Mazzella, S. R. C. Praef.

Diomedes Panici, S. R. C. Secr.

14. Neue Bestimmungen in Sachen der Religionsfondmessen in Oesterreich und Vertheilung derselben an die betreffenden Pfarrseelsorger zur Persolvirung.

(Ord.-Bl. d. Leitmer. bisch. Diöz. Nr. 42. Jahrg. 1899).

Apostolicae Sedis rescriptum de missis »fundi religionis«.

Beatissime Pater,

Cardinalis Archiepiscopus Pragensis, nomine etiam Suffraganeorum Litomericensis, Bohemobudvicensis et Reginae-Hradecensis, Sanctitati Vestrae humillime exponit, bona fundi, quem dicunt, religionis, qui annis 1781—1811 ex cassatis in provincia Pragena 56 caenobiis, 153 piis sodalitatibus nec non 65 ecclesiis, capellis, beneficiis simplicibus aliisque piis foundationibus exortus est, onerata fuisse obligatione persolvendi quotannis 88851 missas sine cantu, 630 missas cum cantu, recitandi 73 rosaria, 4 litanias, 1 psalmum Miserere,

preces 7 dierum, preces 13 dierum aliasque, nec non alendi unam lampadem et in 3 casibus providere cereos in diversis ecclesiis. Omnia huiusmodi onera partim ante annum 1800, partim anno 1813 ab Episcopis vel eorum curiis, necessaria facultate ad hoc probabiliter destitutis, vel ab ipso Gubernio civili reducta sunt ad 79582 missas sine cantu persolvendas: ceteris omissis. Valore pecuniae processu temporis ad quintam partem deminuto, et ipsum stipendium missarum valde collapsum est. Ex dictis missis alia pars nempe 12291 missae, consciis Antistitibus, a Gubernio civili in perpetuum singulis paraeiis totius provinciae ita assignatae sunt, ut easdem persolventes congruum stipendium ex fundo religionis perciperent; alia pars, nempe 67291 missae, inter parochos et cooperatores neoerectorum beneficiorum in quatuor dioecesibus Pragenae provinciae distributae sunt ita, ut sine speciali stipendio, dotati florenis 400 m. a. deberent 180 missas gratis persolvere, dotati flor. 350 missas 105, dotati flor. 250 missas 75 ei similiter. Attamen talis distributio saepius immutata est Episcopis hac in re solummodo rogatis, ut de obitu sacerdotum eorumque statu immutato gubernium civile certius redderent atque neoinstitutis parochis et cooperatores elenchum traderent assignatarum missarum. Antequam vero missae assignatae ubique locorum persolvi poterant, confluit certa copia missarum, quae anno 1806 pervenit ad 161 884 missas, quae gratis persolutae sunt. Sequentibus autem annis pro hisce supranumerariis missis compensatio tenuis ex fundo religionis concedebatur. Insuper numerus missarum 5042 quatuor ex caenobiis anno 1811 cassatis, solum ad finem anni 1834 distributus est et hoc, ex parte tantummodo civilis Gubernii, ad annum 1862 accrevit numerum 146 073 missarum: ex quibus detractis 9828 missis iam persolutis, modo manent adhuc persolvendae 136 245. Demum anno 1860 potuit obtineri, ut missae illae distribuerentur eo modo, ut quilibet sacerdos ex fundo religionis dotatus teneretur pro perceptis 5 flor. m. a. unam missam ad intentionem fundi religionis gratis persolvere, reliqui vero sacerdotes sua sponte ad alleviandum illud onus aliquot missas ad mentem eiusdem fundi religionis gratis persolvendas susciperent. Anno demum 1860 supplicem libellum S. V. porrexerunt, cuius nonnulla puncta literis praesentibus, iuxta recentiores fontes exaratis, complentur vel corriguntur. Anno autem 1862 novo supplici libello S. V. adierunt et obtinuerunt, ut pro denis florenis dotationis ex fundo religionis perceptis una missa sine cantu cum applicatione pro benefactoribus et in suffragium animarum persolveretur. Et sic factum est. Nunc autem huiusmodi missis a Gubernio congruum stipendium assignatum est: ita ut mutatae circumstantiae

censeri debeant: pro missis enim ad mentem fundi religionis persolvendis et singulis paræciis attributis compensatio solvitur: et in Bohemia stipendio usitato 50 cr. m. a. pro una missa statuta est. Idcirco Cardinalis orator inito cum suis suffraganeis consilio novam distributionem illarum 67 291 missarum eo modo procuravit, ut dioecesi Pragensi 22 291, Litomericensi 12 000, Reginae-Hradecensi 17 000, et dioecesi Budvicensi 16 000 missae in posterum assignarentur. Pro futuro itaque res in meliorem redigetur ordinem et piaæ fundationes resuscitabuntur, praeterito vero tempore multi eadem in re irrepserunt errores. Qua propter humillimus orator, nomine etiam Suffraganeorum, enixe rogat S. V. ut:

1. *nuper factam distributionem et translationem illarum 67 291 missarum, quae pro benefactoribus, fundatoribus ac pro defunctis animabus persolventur, approbare dignetur:*

2. *sanare dignetur omnia, quae in primæva missarum illarum reductione, translatione ad alia loca, dies, altaria etc. et alio quocumque modo illicite facta sunt:*

3. *condonare dignetur omnes missas tum ante an. 1863 tum postea usque ad praesens ex ignorantia vel inadvertentia a sacerdotibus modo adhuc viventibus omissas:*

4. *condonare pariter dignetur permagnum defectum illum, temporum iniuria ortum, cuius tum Antistites tum clerus prorsus insontes erant, omissionis praefatarum 136 245 missarum, pro quibus Antistites a Gubernio civili aliquam compensationem impetrare nequierunt, cum onus tot missarum gratis persolvendarum clero hodierno iniungi facile nequeat.*

Die 12. Maii 1899 Sacra Congregatio Emorum S. R. E. Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum, attentis expositis ab Emo Archiepiscopo Pragen., *gratiam in omnibus iuxta petita benigne impertita est celebrato tamen a clero uniuscuiusque dioecesis aliquo missarum numero iuxta prudens ipsius Emi Archiepiscopi iudicium, collatis ad hoc consiliis cum suffraganeis suis, in reliquis supplete Sanctitate Sua de Ecclesiae thesauro.*

A. Card. Dipietro, Praef.

B. Archiepus Nazianzen, Secrius.

An die hochwürdigen bischöflichen Vicariatsämter.

Auf Grund dieses voranstehenden Apostolischen Reskriptes vom 12. d. M., aus welchem der ganze Verlauf der Angelegenheit der Religionsfondsmessen erhellt und kraft dessen alle Mängel in dieser

Sache — pro praeterito — durch die Gnade des Apostolischen Stuhles sanirt werden, ist es nun möglich geworden, diese Angelegenheit mit Berücksichtigung der Bestimmungen des neuen Congrua-Gesetzes vom 19. September 1898 neu zu regeln. Wir theilen mit, dass Seine Eminenz der Hochwürdigste Cardinal und Fürsterzbischof im Einvernehmen mit den Hochw. Herren Suffraganbischöfen Folgendes anzuordnen befunden hat:

1. Jeder Diöcesanpriester in welcher Stellung immer, der aus dem Religionsfonde jemals einen Betrag (Dotation, Remuneration, Congrua-Ergänzung, Pension, ausserordentliche Unterstützung, Krankheitsaushilfe) empfangen hat, ist verpflichtet, im Laufe der nächsten zwei Monate »pro fundatoribus, benefactoribus et animabus defunctorum« 3 hl. Messen ein- für allemal gratis zu persolviren.

2. Vom 1. October 1898, d. i. vom Inslebentreten des neuen Congruagesetzes sind zur Persolvirung von hl. Messen »pro benefactoribus, fundatoribus et animabus defunctorum« nur jene Seelsorgepriester verpflichtet, welchen solche Messen laut nachstehenden Verzeichnisse dauernd zugewiesen sind. Diese neue Vertheilung geschah nach gewissenhafter und sorgfältiger Erwägung aller Umstände. Den Pfarrern wurden je 80, den Hilfspriestern je 50 Religionsfondsmessen zugewiesen. Alle anderen im Verzeichnisse nicht angeführten Priester sind für alle Zukunft von der Persolvirung der Religionsfondsmessen befreit.

3. Die in diesem Verzeichnisse nicht angeführten Priester, welche etwa vom 1. October v. J. mehr als 3 solche hl. Messen bereits persolvirt haben, sind zur Persolution der obgedachten 3 hl. Messen nicht verpflichtet. Falls sie eine grössere Zahl von Religionsfondsmessen gelesen hätten, so können sie aus dem Religionsfonde das entfallende Stipendium nunmehr nicht beanspruchen.

4. Bei jeder Pfarrei, der vom 1. October 1898 ständige Religionsfondsmessen zugewiesen sind, ist diesbezüglich ein neues Persolvirungsbuch anzulegen; eventuell können diese Messen in die vorhandenen Persolvirungsbücher eingetragen werden.

5. Behufs leichterer Vertheilung beim Personalwechsel sind jene Messen im Persolvirungsbuche auf die zwölf Monate zu vertheilen, und ist darauf zu achten, dass die entfallende Zahl jeden Monats auch richtig persolvirt werde. Die Administratoren erledigter Pfarren sind verpflichtet, für das festgesetzte Stipendium von 50 kr. die »pro rata temporis« entfallende Messenzahl zu persolviren oder persolviren zu lassen, und ebenso die Pfarrer vac. cooperatore. Die Persolution der für die Zeit vom 1. October v. J. bis zum Tage der

Kundmachung dieses Circulars entfallenden Anzahl der Religionsfondsmessen ist von den betreffenden Percipienten ehethunlichst nachzutragen.

6. Die Hochw. HH. Vicäre werden ersucht, jedesmal bei Vor-
nahme der canonischen Visitation das Persolutionsbuch zu lustriren,
mit Unterschrift zu bestätigen und über die Persolution in der Vor-
lage anher zu berichten.

7. Diese Ordinariatsblattnummer ist *allen* Priestern der einzel-
nen Seelsorgsstationen, auch den Professoren, Katecheten, Curaten,
Deficienten u. s. w. unter Beigabe eines Umlaufbogens bekannt zu
geben. Der vicariatsamtliche Umlaufbogen ist von jedem einzelnen
Priester unterfertigt binnen einem Monate anher einzusenden.

Wir hoffen, dass der wohllebrw. Clerus in der hl. Messe Seiner
Heiligkeit des Papstes dankbar gedenken werde, der uns kraft des
citirten Rescriptes so grosse Begünstigung erwiesen hat, und dass
jene Priester, denen hiedurch Religionsfondsmessen angewiesen wer-
den, die Persolvungspflicht gewissenhaft erfüllen werden.

Vom bischöfl. Ordinariat Leitmeritz, den 31. Mai 1899.

15. Verrechnung der Intercalarfrüchte von Aeckern, Wiesen, Gärten, Wäldern, Weingärten und deren Pächterträgnisse.

(St. Pöltner Diözesanbl. Nr. IX. 1899.)

Aus Anlass mehrerer Fälle, in denen die Intercalarfrüchte
bezw. die Pächterträgnisse *bezüglich der Zeit* unrichtig verrechnet
worden sind, wodurch zwischen dem Vorgänger oder dessen Erben
und dem Nachfolger im Pfründenbesitze unliebsame Misshelligkeiten
entstanden, werden dem wohllehrwürdigen Diöcesanclerus hiemit nach-
stehende Normen betreffs der Verrechnung der Intercalarfrüchte
bezw. des Pächterträgnisses bekannt gegeben, nach welchen *von nun
an* die Intercalarfrüchte in den Intercalarrechnungen zu verrechnen
sein werden.

A. Aecker, Wiesen und Gärten oder deren Pächterträgniss.

a) Die eingeheimsten Früchte und Erträgnisse von Aeckern,
Wiesen, Gärten, Wäldern und Weingärten etc. gelten nicht pro prae-
terito, sondern pro futuro, sind also nicht für das laufende Kalender-
jahr, sondern für das Intercalarjahr d. i. vom 24. April des laufen-
den Jahres bis zum 23. April des kommenden Jahres in Rechnung
zu setzen.

b) Die im Sommer und Herbste (1899) geernteten Früchte reichen demnach vom 24. April 1899 bis 23. April 1900; also nicht für das Kalenderjahr 1899.

c) Es sind daher beispielsweise in die Intercalarrechnung vom 24. April 1899 bis 23. April 1900 einzusetzen als Ausgabe: Die Herbstanbaukosten vom Jahre 1898, die Frühjahrsanbaukosten vom Jahre 1899 und als Einnahme: Der Werth der im Sommer und Herbst 1899 geernteten Früchte.

d) Werden aber z. B. im Herbste 1899 ein, mehrere oder alle Grundstücke verpachtet, so hat der Pfründenbesitzer oder dessen Nachfolger die im Sommer und Herbste 1899 geernteten Früchte bereits eingebracht, welche bis Georgi (23. April) des nächsten Jahres (1900) reichen; daher ist das Pachterträgniss pro 1900 (mag es schon zur Hälfte im Herbste 1899, also im vorhinein, und die andere Hälfte im Frühjahr und Herbste 1900 eingezahlt werden) *nicht für das Kalenderjahr 1900* einzurechnen, *sondern für das Intercalarjahr*, d. i. für die Zeit vom 24. April 1900 bis 23. April 1901.

e) Würde der Pachtbetrag für das Kalenderjahr 1900 gerechnet werden, so besäße der Pfründenbesitzer von den bereits geernteten Früchten den aliquoten Theil derselben für die Zeit vom 1. Januar bis 23. April 1900 und dazu noch für dieselbe Zeit die Tangente des Pachterträgnisses, also zu viel; der Nachfolger dagegen käme um denselben Theil zu kurz.

f) Der Pachtertrag ist *also nicht nach dem Kalenderjahre, sondern nach dem Intercalarjahre in Rechnung zu setzen*, mag er nun im Herbste des vorhergehenden Kalenderjahres und im Frühjahr des kommenden Jahres, also im vorhinein, oder im Frühjahr und Herbste des laufenden Kalenderjahres eingezahlt werden.

g) Dasselbe gilt, wenn die Grundstücke im Frühjahr verpachtet würden, was selten vorkommen wird. In diesem Falle hätte der Pächter selbstverständlich die Herbstanbaukosten und eventuell, wenn die Verpachtung spät im Frühjahr geschehen wäre, auch die gemachten Auslagen für den Frühjahrsanbau zu ersetzen.

h) Werden die Gründe wieder in eigene Regie genommen, so geschieht dies in der Regel im Herbste, in den seltensten Fällen im Frühjahr. Im ersteren Falle hat der Pfründenbesitzer oder im Falle der Erledigung der Pfründe, der Pfarrprovisor anzubauen, vgl. P. a, b und c und die Anbaukosten kommen in Verrechnung; im zweiten Falle hätte der Pfründenbesitzer oder der Pfarrprovisor selbstverständlich die Herbstanbaukosten, eventuell auch die Frühjahrsanbaukosten dem Pächter zu ersetzen.

B. Wälder.

Das im Spätherbste des laufenden Jahres (1899) und in der Zeit nach Weihnachten des kommenden Jahres (1900) gefällte Holz gilt nicht pro praeterito, sondern pro futuro (P. a.), ist also für das Intercalarjahr vom 24. April 1900 bis 23. April 1901 zu verrechnen. Die für das Fällen des Holzes im Herbste 1899 und im Frühjahr 1900 aufgelaufenen Kosten, sowie die Auslagen für das Aufforsten im Frühjahr 1900 und der Werth des im Herbste 1899 und im Frühjahr 1900 gefällten Holzes sind Gegenstand der Verrechnung in der Intercalarrechnung für das Intercalarjahr vom 24. April 1900 bis 23. April 1901.

C. Weingärten.

Der im Herbste 1899 geerntete Wein gilt für das canonische Jahr vom 24. April 1899 bis 23. April 1900. Hieher gehören auch die Einbringungskosten des Weines im Herbste 1899, sowie die sonstigen für die Weingärten von Georgi 1899 bis Georgi 1900 gemachten Auslagen.

16. Gegenseitige Aushilfs-Seelsorge zwischen dem Klerus der Diözese Rottenburg und den benachbarten Diözesen.

(Kirchl. Amts-Bl. f. d. Diözese Rottenburg Nr. 14. 1899).

Auf Grund neuer Verhandlungen mit den hochwürdigsten Ordinariaten der Erzdiözese *Freiburg*, sowie der Diözesen *Augsburg*, *Mainz* und *Würzburg*, betreffend die gegenseitige Aushilfe und die Jurisdiktionsvollmacht pro confessionali der Geistlichen aus diesen Nachbardiözesen, bringen wir unseren Erlass vom 15. Januar 1892 in Erinnerung, in welchem unserem hochw. Diözesanklerus bekannt gegeben wurde, dass fortan sämtliche Priester des Säkular- und Regularklerus der Nachbardiözesen *Freiburg*, *Augsburg*, *Mainz* und *Würzburg*, welche von ihren Ordinarien pro confessionali approbirt sind, ohne Rücksicht auf die Grenznachbarschaft⁷ für den ganzen Umfang unserer Diözese als approbirt gelten, wie umgekehrt auch die von uns den Priestern unserer Diözese für diese ertheilte Approbation für den ganzen Umfang der genannten Nachbardiözesen Giltigkeit hat.

Dabei ist jedoch das Nachstehende zu beachten:

1. Zur Ausübung der Jurisdiktion in einer anderen Diözese ist vor allem die Zustimmung des betreffenden Orts Pfarrers einzuholen.
2. Für die aushelfenden Priester bleiben alle Vorschriften, Anord-

nungen und Reservationen derjenigen Diözese in Kraft, in welcher die Anshilfe geleistet wird, weshalb die betreffenden in ihrem Gewissen verpflichtet sind, sich hierüber zuvor des genaueren zu unterrichten. Zugleich fügen wir an, dass diese Vereinbarung nach dem Willen der beteiligten Ordinariate in voller Kraft bestehen bleiben soll, bis ein Widerruf derselben erfolgt, so dass die fragliche Vergünstigung in ihrer Wirkung auch nicht durch den Tod des hochwürdigsten Oberhirten der einen oder anderen Diözese alterirt wird.

Rottenburg, den 10. Oktober 1899.

Bischöfliches Ordinariat.

† Paul Wilhelm, Bischof.

17. Testamente der Geistlichen.

(Verordnungen des Fürstbisch. General-Vikariat-Amtes zu Breslau Nr. 361).

Breslau, den 29. September 1899.

Testamente können zwar nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuche auch durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig ge- und unterschriebene Erklärung gültig errichtet werden. Unvergleichlich sicherer aber erscheint die Errichtung vor einem Richter oder einem Notar gemäss § 2231 Nr. 1 B. G. Wenn auch im § 2259 bestimmt ist:

»Wer ein Testament, das nicht in amtliche Verwahrung gebracht ist, im Besitz hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntniss erlangt hat, an das Nachlassgericht abzuliefern«

und wenn auch nach § 83 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Nachlassgericht durch Ordnungsstrafen und Offenbarungseid den Besitzer des Testamentes zu Ablieferung desselben anhalten kann, so erscheint doch nach vielfacher Erfahrung bei der Wichtigkeit der Testamente auch zu Gunsten der Erblasser selbst und der Ausführung ihrer Bestimmungen keine Sicherheit gross genug und wiederhole ich daher meine Anordnung vom 15. Mai 1893 (Verordnungsblatt Nr. 291. III), dass die Herren Erzpriester sich bei der jährlichen Kirchen-Visitation die Bescheinigung über die gerichtliche oder nach Neujahr 1900 über die notarielle Niederlegung der Testamente der Herren Pfarrer vorlegen lassen und den näheren Vermerk darüber dem Protokolle einrücken wollen.

G. K. 6874.

Der Fürstbischof.

G. Card. Kopp.

18. Versendung von Messstipendien.

(Strassburg. Diözesanbl. Nr. 8. 1899).

Die hochw. Herren Geistlichen der Diözese werden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, dass zur Verabreichung von *gestifteten* Aemtern und Messen eine diesbezügliche Erlaubniss, welche nur *vi-gore Indulti Aplici* ertheilt werden kann, vom bischöflichen Ordinariat einzuholen ist. Für sämtliche (*gestiftete* und *begehrte*) Aemter und Messen, welche nicht an Bischöfe und General- oder Provinzial-Obern, sondern an *einzelne* Priester direkt abgegeben oder abgeschickt werden, hat der Absender für eine pünktliche Persolvirung der hl. Messen Sorge zu tragen, resp. sich über deren Persolvirung zu vergewissern, da er gegebenen Falls für Nicht-Persolvirung der hl. Messen haftbar und zum Ersatz verpflichtet ist. Die bischöfliche Verwaltung nimmt nur eine Verpflichtung auf sich für die am bischöflichen Sekretariat abgegebenen Messstipendien.

Strassburg, den 1. August 1899.

Das bischöfliche Generalvikariat.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Gesetz, betr. den Charfreitag in Preussen.

Vom 2. Sept. 1899.

Wir *Wilhelm* etc.

Einziger Paragraph.

Der Charfreitag hat die Geltung eines bürgerlichen allgemeinen Feiertages.

In Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung soll die bestehende herkömmliche Werktagsthätigkeit (auch die gewerbliche Thätigkeit — §. 105 a ff. der Reichsgewerbeordnung —) am Charfreitage nicht verboten werden; es sei denn, dass es sich um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden handelt.

Urkundlich etc.

Gegeben Berlin, den 2. Sept. 1899.

(L. S.)

Wilhelm.

*v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.
Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Gossler. Gr. v. Bülow.*

2. Gesetz, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln in Baden betr.

Vom 18. Mai 1899.

(Gesetzes- und Verordnungsbl. f. d. Grossherzogthum Baden Nr. 14. 1899).

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung *Unserer* getreuen Stände haben *Wir* beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Den nach Vorschrift des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate ernannten Inhabern von Kirchenämtern der vereinigten evangelisch-protestantischen und der katholischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge ruht (Pfarrern), wird eine Aufbesserung des mit dem Kirchenamte verbundenen festen Einkommens (des Pfründe-

einkommens) aus Staatsmitteln nach Massgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2.

Genuss einer Wohnung nebst Hausgarten und zufällige Einnahmen (Accidenzien, Stolgebühren) kommen bei der Berechnung des Betrages des Einkommens nicht in Berücksichtigung.

An dem übrigen Einkommen werden die auf dem Ertrage ruhenden Lasten in Abzug gebracht und namentlich:

1. bei Pfarreien, in welchen ständige Vikarsstellen bereits errichtet sind oder künftig mit Zustimmung der Staatsregierung werden errichtet werden, der auf 1100 Mark jährlich zu veranschlagende Aufwand für jede solche Stelle, soweit und solange dieser Aufwand von dem Pfarrer aus dem Pfründeinkommen zu bestreiten ist;
2. etwaige mit Zustimmung der Staatsregierung einer Pfarrpfründe auferlegte Provisoriumsabgaben;
3. in gleicher Weise auferlegte Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- oder Sustentationsgehaltes eines ausser Dienst getretenen früheren Pfründeinhabers. Jedoch darf die Gesamtsumme der nach Ziffer 3 zugelassenen Abzüge für jede der beiden Kirchen zwei Prozent der Summe des Ertrags ihrer sämtlichen Pfarrpfründen nicht übersteigen.

§ 3.

Die evangelischen Pfarrer erhalten Zuschüsse nur insoweit, als die Summe des beziehbaren (§ 2) Ertrags der Pfründen nicht hinreicht, um denselben das ihnen nach § 1 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend, gebührende Diensteinkommen zu gewähren.

§ 4.

Der Zuschuss an einen evangelischen Pfarrer soll den Betrag von 1200 Mark jährlich nicht übersteigen.

§ 5.

Von den katholischen Pfarrern erhalten diejenigen,

- a. deren Pfründen weniger als 1800 Mark abwerfen, eine Aufbesserung bis zu 1800 Mark,
- b. deren Pfründen 1800 Mark oder mehr, aber weniger als 2200 Mark abwerfen, eine Aufbesserung bis zu 2200 Mark,

c. deren Pfründen 2200 Mark oder mehr, aber weniger als 2600 Mark abwerfen, sowie die Pfarrer in den Städten von mehr als 2000 Einwohnern und in den Amtsstädten eine Aufbesserung bis zu 2600 Mark.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeinhaber — ohne Rücksicht auf das Dienstalter — geleistet.

§ 6.

Wenn die römisch-katholische Kirche allgemeine Kirchensteuer erhebt und die ihr hieraus zufließende Einnahme ganz oder theilweise in Verbindung mit dem staatlichen Zuschusse zur Aufbesserung des Pfründeinkommens in der nach dem Folgenden erforderlichen Höhe verwendet, so finden auf diese Kirche an Stelle der Vorschriften in § 5 folgende Bestimmungen Anwendung:

Die römisch-katholischen Pfarrer erhalten:

- a. bei einem Dienstalter bis zu vollen zehn Jahren eine Aufbesserung bis zu 1800 Mark;
- b. bei einem Dienstalter vom 11. bis mit 20. Jahr eine Aufbesserung bis zu 2200 Mark;
- c. bei einem Dienstalter von 21 bis mit 30 Jahren eine Aufbesserung bis zu 2600 Mark;
- d. bei einem Dienstalter von mehr als 30 Jahren eine Aufbesserung bis zu 2800 Mark.

Das Dienstalter wird vom Tage der Priesterweihe an gerechnet.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeinhaber geleistet.

Diejenigen Pfarrer, welche nach dem bisherigen Gesetz vor dem 1. Januar 1900 eine Aufbesserung bis auf 2200 Mark bezogen haben, bleiben im Genuss derselben, auch wenn ihnen nach vorstehenden Bestimmungen solche noch nicht zukäme.

Nicht minder sollen, wenn die römisch-katholische Kirche erst nach dem 1. Januar 1900 vom Pfründsystem (§ 5) zum Dienstalterssystem (§ 6) übergeht, auch nach diesem Uebergange diejenigen Pfarrer, welche bis dahin eine Aufbesserung nach § 5 bezogen haben, so lange sie auf der nämlichen Stelle sich befinden, nach § 5 aufgebessert werden, wenn ihnen dies günstig ist.

§ 7.

Die Feststellung des Einkommens der Pfründen geschieht durch eine Einschätzung, deren Erneuerung — im Ganzen oder nur bezüglich einzelner Pfründen — sowohl von dem Kultusministerium

als von der oberen Kirchenbehörde verlangt werden kann, sofern von der vorhergehenden Einschätzung an mindestens vier Jahre umlaufen sind.

Die Regelung des Verfahrens bei dieser Einschätzung, sowie das Ergebniss derselben unterliegt der Genehmigung des Kultusministeriums.

§ 8.

Die oberste Kirchenbehörde eines jeden Konfessionstheils theilt jährlich dem Kultusministerium ein Verzeichniss mit, welches die Pfarrer, denen Zuschüsse aus der Staatskasse zu gewähren sind, und den Betrag des Zuschusses bei jedem einzelnen angibt.

Im Laufe des Jahres eintretende Aenderungen in Thatsachen welche auf Betrag oder Dauer eines Staatszuschusses Einfluss üben, sind jeweils sofort dem Kultusministerium bekannt zu geben.

§ 9.

Der Gesamtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von

300 000	Mark	für die evangelischen Pfarrer,
300 000	„ „ „	römisch-katholischen Pfarrer,
8 000	„ „ „	altkatholischen Pfarrer

nicht übersteigen.

Reicht der Staatszuschuss von 300 000 Mark und ein Zuschuss aus dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer in der Höhe von 130 000 Mark nicht hin, um die römisch-katholischen Pfarrer in der durch § 6 bezeichneten Weise aufzubessern, so erhöht sich der Staatszuschuss um die fehlenden Beträge; derselbe darf jedoch in diesem Falle die Summe von 350 000 Mark jährlich nicht überschreiten.

Reichen diese Summen nicht aus, um das feste Diensteinkommen aller in Betracht kommenden Pfarrer des betreffenden Konfessionstheils auf die in den §§ 3, 5 und 6 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten der vorerwähnten Beträge (des Solleinkommens) entsprechend gemindert.

Bei der katholischen Kirche trifft im Falle des § 5 die Minderung zunächst und zum voraus diejenigen Pfarrer, welche aus ihrer Pfründe ein Einkommen von 2200—2600 Mark beziehen.

§ 10.

Wenn die in § 9 Absatz 1 bezeichneten Beträge durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu gewährenden Aufbesse-

rungen nicht erschöpft werden, wird das Kultusministerium den Ueberschuss im Einvernehmen mit der obersten Kirchenbehörde zur Bewilligung von Zuschüssen an solche Pfarrer verwenden, für welche mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse, besonders ihr Dienstalder, eine weiter gehende Berücksichtigung als billig erachtet wird.

§ 11.

Die den einzelnen Pfarrern zukommenden Staatszuschüsse werden diesen unmittelbar aus der Staatskasse ausbezahlt.

§ 12.

Rechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem Gesetze nicht abgeleitet werden.

§ 13.

Die Wirksamkeit der obigen Bestimmungen beginnt am 1. Januar 1900 und endet mit dem Jahre 1909.

§ 14.

Die Regelung der Gebühren der Pfründenverweser bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Zustimmung der letzteren, welche jeweils nur für einen genau bestimmten Zweck gegeben werden kann, ist auch erforderlich zu jeder Auflage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines Theiles des Pfründeertrags.

Ebensolcher Zustimmung bedarf die Verwendung der nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Verwesungsgebühren sowie nach Befriedigung etwaiger Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründeinhabers oder von staatlich anerkannten Wittwen- und Waisenversorgungsanstalten verfügbar bleibenden Einkünfte erledigter geistlicher Einkünfte jeder Art (Zwischengefälle) zu anderen Zwecken.

§ 15.

Die Vorschriften des vorstehenden Paragraphen treten am 1. Januar 1900 in Kraft und bleiben nach Umfluss der Geltungsdauer der §§ 1—13 in Wirksamkeit, auch wenn die Geltung der §§ 1—13 nicht verlängert werden sollte.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. Mai 1899.

Friedrich.

Nokk. Auf seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

3. Landesherrliche Verordnung, den Vollzug des Pfarrarufbesserungsgesetzes in Baden betr.

(Gesetzes- und Verordnungsbl. f. d. Grossherzogthum Baden Nr. 14. 1899).

Friedrich etc.

Auf Antrag Unseres Kultusministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzuge des Gesetzes vom 18. Mai 1899, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsbl. S. 128), beschlossen und verordnen, was folgt:

Einzigcr Artikel.

Die in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 des Pfarreraufbesserungsgesetzes vom 18. Mai 1899 vorgesehene Zustimmung der Staatsregierung zur Errichtung ständiger Vikarsstellen ist dem Staatsministerium vorbehalten.

Zur Ertheilung der staatlichen Zustimmung in den Fällen des § 2 Abs. 2 Z. 2 und 3 und § 14 des genannten Gesetzes ist das Kultusministerium zuständig.

Gegeben Karlsruhe, den 3. Juni 1899.

Friedrich.

Nokk. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

4. Bekanntmachung,

die Bildung einer Diözesanvertretung für das Bisthum Mainz betr.

(Grossherzogl. Hess. Regierungsbl. Nr. 54).

Nachdem seine Königliche Hoheit der Grossherzog das nachstehende Statut zur Bildung eines katholischen Diözesan-Kirchenvorstandes für das Bisthum Mainz in Gemässheit des Artikels 5 des Gesetzes vom 23. April 1875, das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften betreffend, durch Allerhöchste Entschliessung vom Heutigen zu genehmigen geruht haben, wird dies im Allerhöchsten Auftrage zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Darmstadt, den 16. Oktober 1899.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Werner.

Statut

für die Bildung des Diözesan-Kirchenverbandes im Bisthum Mainz.

Gemäss Verfügung Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. Mai lf. J. soll für Beschaffung der Mittel, welche zur künftigen Regelung der Gehalte der Geistlichen vom 1. April 1900 an zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse der Diözese, sowie zur Rückzahlung des von den Ständekammern zur Aufbesserung pro 1899/1900 bewilligten Darlehens von 70.000 Mk. in Raten von je 10 000 Mk. erforderlich sind, eine allgemeine Kirchensteuer von den Katholiken des Bisthums erhoben werden.

Ueber die Höhe dieser Steuer, über die Art ihrer Erhebung und Verwendung sollen alljährlich Vertreter des Laienstandes berathen und beschliessen.

Diese Vertretung des Laienstandes wird nach dem Vorbilde der einzelnen Gemeinden den Namen *Diözesan-Kirchenverband* führen.

Ueber Bildung, Geschäftsführung und Befugnisse dieses Diözesan-Kirchenverbandes sind von dem bischöflichen Ordinariat im Einverständniss mit der Grossherzoglichen Regierung nachstehende Bestimmungen getroffen worden.

I.

Jeder Kirchenverband wählt unter Leitung seines Vorsitzenden zu Delegirten in Kirchengemeinden

von 1000 Seelen oder weniger	1 Mitglied.
„ 1000—2000 Seelen	2 Mitglieder,
„ 2000—3000 „	3 „
„ mehr als 3000 „	4 „

Der Vorsitzende des Kirchenverbandes zeigt das Ergebniss der Wahl dem Dekanate an.

Diese Delegirten werden sodann vom Dekan zu einer Dekanatsversammlung eingeladen, auf welcher sie unter Leitung des Dekans in Dekanaten

bis 20000 Seelen	1 Mitglied,
„ 30000 „	2 Mitglieder,
von mehr als 30000 „	3 „

und die gleiche Anzahl Ersatzmänner in den Diözesan-Kirchenverband wählen. Der Dekan zeigt das Ergebniss der Wahl der Bischöflichen Behörde an.

Als Mitglieder des Diözesan-Kirchenverbandes können alle katholischen Männer im Alter von wenigstens dreissig Jahren ge-

wählt werden, welche die hessische Staatsangehörigkeit besitzen, ihre Pflichten notorisch erfüllen und unbescholten sind. Geistliche sind weder als Delegirte noch als Mitglieder wählbar.

Die Ersatzmänner treten ein, wenn ein Mitglied die Wahl ablehnt, freiwillig oder wegen Verlustes der Wählbarkeit austritt, stirbt, oder dessen Wahl für ungültig erklärt wird.

II.

Die Mitglieder des Diözesan-Kirchenvorstandes werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Jeder Austretende ist wieder wählbar.

Die allgemeine Neuwahl zum Diözesan-Kirchenvorstand findet erst auf besondere Anordnung des Bischofs statt.

Die Mitglieder des Diözesan-Kirchenvorstandes beziehen Tagegelder im Betrag von 9 Mark und Ersatz ihres Fahrgeldes. Mitglieder, welche in Mainz wohnen, beziehen nur die Hälfte des festgesetzten Tagegeldes.

III.

Eine Bischöfliche Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Ordinariates, drei Dekanen und drei Laien, welche sämmtlich vom Bischofe zu ernennen sind, bereitet die Vorlagen vor und wohnt den Berathungen des Diözesan-Kirchenvorstandes bei. Die Bischöflichen Kommissäre, sowie die Bevollmächtigten, welche die Grossherzogliche Staatsregierung im Interesse des Staates etwa abordnet, haben das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen, nehmen aber an der Abstimmung nicht theil.

IV.

Der Diözesan-Kirchenvorstand tritt alljährlich in Mainz zusammen. Seine Einberufung, Vertagung und Auflösung erfolgt durch den Bischof.

Der Diözesan-Kirchenvorstand wählt einen ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie zwei Schriftführer mit einfacher Majorität; die Bischöfliche Kommission hat ein Vorschlagsrecht.

Gegenstand der Berathung sind nur finanzielle Angelegenheiten, insbesondere die Aufbringung und Verwendung der Mittel zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der Diözese.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der Mit-

gliedert erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefasst und sodann der Bischöflichen Behörde vorgelegt. Diese bringt sie zur Kenntniss des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern. Die Beschlüsse erlangen erst Rechtskraft durch die Zustimmung des Bischofs.

Für die Verhandlungen des Diözesan-Kirchenvorstandes wird die Bischöfliche Behörde eine Geschäftsordnung entwerfen, welche der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

V.

Die Versammlung bestellt auf Vorschlag der Bischöflichen Kommission einen Rechner, welcher mit Genehmigung des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern die Erträgnisse der Steuererhebung vereinnahmt und verausgabt. Der Rechner ist der Kommission verantwortlich und legt ihr Rechenschaft ab. Die Höhe der Kautions des Rechners wird von der Kommission bestimmt.

Dem Diözesan-Kirchenvorstand steht das Recht der Kontrolle über die Vereinnahmung und Verausgabung der Erträgnisse der Steuer zu.

Die Rechnung über die Vereinnahmung und Verausgabung der Erträgnisse der Kirchensteuer unterliegt der Revision durch die Grossherzogliche Oberrechnungskammer.

VI.

Etwaige Abänderungen dieses Statuts erfolgen durch den Bischof im Einvernehmen mit Grossherzoglichem Ministerium des Innern.

VII.

Alle Rechte, welche in dem vorstehenden Statut dem Bischofe vorbehalten sind, werden bei Erledigung des Bischöflichen Stuhles von dem Domkapitel bzw. Kapitelsvikar ausgeübt.

5. Massnahmen gegen die zunehmende sittliche Verwahrlosung der heranwachsenden Jugend in Oesterreich.

(Erl. des k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht v. 21. März 1897 Z. 6245).

Die im öffentlichen Leben wiederholt auftretenden Klagen über die zunehmende sittliche Verwahrlosung der heranwachsenden Jugend, sowie die von verschiedenen beachtenswerthen Seiten in dieser Beziehung gegebenen Anregungen bezüglich der Mittel und Wege zur

möglichsten Behebung dieses für Staat und Gesellschaft gleich gefährdenden Uebelstandes gaben dem Ministerium des Innern den Anlass, mit dem an die Landesstellen gerichteten Erlasse vom 20. November 1896, Z. 420, bezüglich Behebung der bei Unterbringung verwahrloster Kinder in Schullocalitäten, ferner in Zwangs- und Besserungsanstalten sich hie und da ergebenden Uebelstände, sowie bezüglich der Bewahrung dieser in den bezeichneten Anstalten untergebrachten Kinder vor allen verderblichen Einflüssen mehrfache Verfügungen zu treffen.

Ebenso hat das Justizministerium sich zur Erzielung einer besseren Handhabung der bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 177, 178, 205 und 254 a. b. Gb. und § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 90), bestimmt gefunden, die Gerichte mit der Verordnung vom 10. November 1893, Z. 19.462 (Verordnungsblatt des Justizministeriums IX. Jahrgang, Stück XXIV, Nr. 31) daran zu erinnern, dass sich ihre Fürsorge nicht bloss auf das vermögensrechtliche Gebiet, sondern insbesondere auch auf die persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen zu erstrecken habe. In dieser Beziehung hat das Justizministerium die Gerichte aufgefordert, bei deren verschiedenen Actionen dem Stande der Ausbildung, sowie dem sittlichen Zustande der betreffenden Kinder die Aufmerksamkeit zuzuwenden und der Unterbringung jener Minderjährigen, deren sittlicher Entwicklung in ihrer Umgebung Gefahr droht, in anderen Familien, die dem Gerichte volle Gewähr für eine gute Erziehung bieten, oder, falls hiezu die Gelegenheit fehlt, durch die Ueberweisung an eine Besserungsanstalt die erforderlichen Veranstaltungen zu treffen.

Bei diesem Anlasse bemerkte jedoch das Justizministerium in einer hieher gerichteten Note vom 10. November 1893, Z. 19.462, dass die gerichtlichen PflEGschaftsbehörden erst dann ihrer Aufgabe auf diesem Gebiete in vollem Masse werden nachkommen können, wenn sie von abhilfebefürftigen Missständen rechtzeitig Kenntniss erhalten, weshalb in dieser Beziehung die Mitwirkung der politischen und Polizei-Behörden nothwendig erscheint, aber auch die Mitwirkung der Schulbehörden wünschenswerth wäre.

Zu diesem Zwecke wurde seitens des Ministeriums des Innern angeordnet, dass die politischen und Polizei-Behörden, ebenso wie die Gemeinden, sofern denselben die Handhabung der Localpolizei im eigenen Wirkungskreise obliegt, den Standpunkt des öffentlichen Interesses auf diesem Gebiete nachdrücklichst wahrnehmen und Fälle thatsächlicher oder auch nur drohender Verwahrlosung Minderjäh-

riger stets rechtzeitig zur Kenntniss der competenten Gerichte zu bringen haben.

Die politischen Behörden wurden zugleich mit Zustimmung des Ministeriums für Landesvertheidigung angewiesen, namentlich auch Informationen der Gendarmerie zu benützen, welche wahrgenommene eine Intervention der Pflugschaftsbehörde erheischende Fälle ihrer Dienstesbehörde anzuzeigen hat.

Wenn somit im Wirkungs- und Pflichtenbereiche der autonomen und staatlichen Sicherheitsbehörden die erforderliche Mitwirkung und Unterstützung vom Gerichte veranlasst ist, so muss andererseits auch zugegeben werden, dass eine vermehrte Mitwirkung der Schulbehörden in der angedeuteten Richtung möglich und wünschenswerth wäre.

Es ist ausser Zweifel, dass das Rettungswerk in Bezug auf die der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzten Kinder, wenn es von Erfolg begleitet sein soll, rechtzeitig beginnen muss. Der intensive und zeitlich ausgedehnte Verkehr des Lehrers und des Katecheten mit den Schülern ermöglicht es denselben, sich ein verlässliches Bild von dem Zustande eines Kindes zu machen. Moralische Gebrechen und sittliche Verwahrlosung können diesen Organen nicht leicht entgehen. Die Ursachen solcher Erscheinungen sind ihnen leichter zugänglich, zumal auf dem Lande, wo der Lehrer mitten im Volke lebt und auch leicht die nöthigen Personalkenntnisse zu erwerben vermag.

Es gehört zudem gemäss der §§ 25, 26 und 29 der Schul- und Unterrichtsordnung zu den Obliegenheiten der Lehrer, auf sämtliche ihrer Obhut anvertrauten Kinder in jeder Hinsicht ein wachsames Auge zu haben. Die Lehrerschaft wäre daher unstreitig in der Lage und auch dazu berufen, in Ansehung der armen verwaisten, verlassenen oder verwahrlosten Kinder die zur Fürsorge für dieselben nothwendigen Thatfachen nach ihrer eigenen Wahrnehmung mitzutheilen und hiedurch diesen Kindern den Schutzkreis sichern zu helfen, innerhalb dessen ihnen positive Rechte auf Erziehung und Unterricht gewahrt sind. Sobald der väterliche Einfluss auf die Schulerziehung hemmend wirkt und die Fernhaltung des Kindes von dem schädlichen Einflusse des Elternhauses sich als nothwendige Voraussetzung für die anzustrebende Besserung desselben ergibt, dann wäre auch für die Schule die Bedingung gegeben, die Entziehung der väterlichen Gewalt competenten Ortes in Antrag zu bringen. Die Lehrerschaft wäre aber auch in der Lage, den Aufenthalt der zur Pflege und Erziehung verpflichteten Personen durch

rechtzeitige Anzeige der ihnen bekannt werdenden Uebersiedelungen ermitteln zu helfen und die den einzelnen Fällen entsprechenden geeigneten Personen zur Pflege und Erziehung derartiger Kinder nach ihrer Erfahrung namhaft zu machen.

Es lässt sich jedoch nicht verkennen, dass bei Heranziehung der Lehrer zu einer derartigen Mitwirkung Vorsicht geboten ist, weil hiedurch dem Lehrer eine Aufsicht über die häuslichen Verhältnisse der Schulkinder eingeräumt würde, was leicht zu Missheiligkeiten und Störungen der Verhältnisse zwischen Schule und Haus führen und zum Nachtheile der Schule ausschlagen könnte.

Hievon wird der k. k. Bezirksschulrath mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, die Orts-Schulräthe und die Schul-Leitungen des dortigen Schulbezirkes von dem Inhalt dieses hohen Ministerial-Erlasses zu verständigen, und hiebei der Lehrerschaft einzuschärfen, in Fällen, in welchen sich bei einem Schulkinde Symptome von Verwahrlosung bemerkbar machen, der erziehlichen Einflussnahme auf dasselbe nach vorsichtiger Orientirung über die den bedenklichen Erscheinungen etwa zugrundeliegenden häuslichen Verhältnisse rechtzeitig und fortgesetzt in liebevoller Hingebung an den Beruf eine um so grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden, an mehrclassigen Schulen die zu ergreifenden Massnahmen in den Lehrerconferenzen zu berathen, sich der thunlichsten Mitwirkung der Seelsorge, des Ortsschulinspectors und des Ortsschulrathes zu versichern, und bei unzweifelhaft erkanntem verderblichen Einflusse des Eltern- oder überhaupt Erzieherhauses im Wege der Schulleitung schriftlich die Intervention des Ortsschulrathes in Anspruch zu nehmen, unter Umständen aber eine Weisung des Bezirksschulrathes einzuholen.

Den *Ortsschulräthen* ist aufzutragen, die Lehrerschaft in den bezüglichen Bemühungen werthtätig zu unterstützen, wegen strenger Ueberwachung und Leitung der der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzten Kinder das Geeignete vorzukehren und im Falle der fruchtlosen Erschöpfung der hiezu zugebotestehenden Mittel das Einschreiten der Sicherheitsbehörden und eventuell des Gerichtes zu veranlassen.

Ueber die im Gegenstande getroffenen Verfügungen und bisher gemachten Wahrnehmungen, eventuell auch über weitere erforderliche Massnahmen zur Bekämpfung der berührten Uebelstände wolle der k. k. Bezirksschulrath binnen Monatsfrist anher Bericht erstatten.

Prag, am 15. März 1899.

Für den k. k. Statthalter:

Der k. k. Vicepräsident: *Zabusch.*

6. Begriff der Versorgungsanstalten und der milden Stiftungen im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes.

(Urtheil des Reichsgerichts vom 6. Okt. 1898).

In Sachen der B. A.'schen Waisen-Erziehungsanstalten zu B., vertreten durch ihren Vorstand, Klägerinnen und Revisionsklägerinnen, wider

den Königlich Preussischen Fiskus vertreten durch den Könighchen Provinzial-Steuer-Direktor zu B., Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 6. Oktober 1898 für Recht erkannt:

die Revision gegen das Urtheil des zweiten Civilsenats des Könighch Preussischen Kammergerichts vom 21. Januar 1898 wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden den Revisionsklägerinnen auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Die Klägerinnen haben gegen das Berufungsurtheil die Revision eingelegt und beantragt, unter Aufhebung desselben nach ihrem, der Klägerinnen, Berufungsantrage zu erkennen. Beklagter hat um Zurückweisung der Revision gebeten. Das Sachverhältniss ist nach dem Thatbestande der Vorderurtheile vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Aus dem Testamente des Otto Ludwig Heinrich N. vom 7. Oktober 1895, eröffnet am 20. Oktober 1895, ist den klagenden Anstalten ein Legat von 1000 Mark zugefallen, welches auf den in Preussen befindlichen Theil der Verlassenschaft mit 762,43 Mark angerechnet ist. Auf Erfordern der Steuerbehörde haben Klägerinnen hiervon die Erbschaftssteuer zu 4 Procent mit 30,50 Mark bezahlt, welchen Betrag sie jetzt zurückfordern unter der Behauptung, dass die klagenden Anstalten im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes als Versorgungsanstalt bezw. als milde Stiftung anzusehen und somit von Entrichtung der Erbschaftssteuer befreit seien. Beide Vorderichter haben diesen Anspruch für unbegründet erachtet, und es muss der von den Klägerinnen noch eingelegten Revision der Erfolg versagt bleiben.

Da die Erbschaftssteuer von dem Anfall des Vermächtnisses zu entrichten ist, dieser aber bereits im Oktober 1895 stattgefunden hat, während das neue Erbschaftsteuergesetz vom 31. Juli 1895 erst

am 1. April 1896 in Kraft getreten ist, so kommen für den Streitfall die Vorschriften des früheren Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 zur Anwendung, nach welchem gemäss der Tarifposition Befreiungen 2 g. von der Erbschaftsteuer jeder Anfall befreit ist, welcher gelangt an: ferner Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten oder andere milde Stiftungen, welche vom Staate als solche ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sind. Für ihre Eigenschaft als Versorgungsanstalt hatten Klägerinnen sich zunächst auf die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Berlin am 23. Mai 1896 ertheilte Bescheinigung berufen. Mit Recht erachtet der Berufungsrichter diese Bescheinigung deshalb für unerheblich, weil dieselbe gar nicht beurkunden wolle, dass im Sinne des Steuergesetzes eine Versorgungsanstalt vorliege, und weil die Entscheidung der letzteren Frage nicht im Aufsichtswege, sondern jetzt vom Richter zu treffen sei.

Der Berufungsrichter geht sodann davon aus, dass die Versorgungsanstalten im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes ebenso wie die Waisenhäuser zu beurtheilen seien, und führt unter Bezugnahme auf die in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 23. September 1895 in Sachen Levin wider Fiskus IV 71/95 — in welcher Sache es sich gleichfalls um die Entrichtung der Erbschaftsteuer von einem den jetzt klagenden Anstalten angefallenen Vermächtnisse handelte — dargelegten Grundsätze aus, dass ein Anlass zu einer anderen Beurtheilung des Begriffs der Versorgungsanstalten, wie sie in jenem Urtheile für die Waisenanstalten erfolgt sei, nicht vorliege, dass dieser Begriff derselbe geblieben und nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen sei. Unter speziellem Eingehen auf die einzelnen Vorschriften des Titels 19 Theil II des Allgemeinen Landrechts wird vom Berufungsrichter weiter des Näheren ausgeführt, dass nach diesen Vorschriften Waisenhäuser und Versorgungsanstalten auf eine Stufe zu stellen seien, dass, wenn auch der Begriff der milden Stiftungen und der Versorgungsanstalten über den der Armenanstalten hinausgehe, das Allgemeine Landrecht doch die Versorgungsanstalten zu den Anstalten der Armenpflege rechne und einen weiteren und einen engeren Begriff der Armenanstalt kenne, sowie dass unter den ersteren die Versorgungsanstalt falle, während der letztere sich mit dem der Armenhäuser decke, welche das Gesetz als die hauptsächlichste Art der Armenanstalten handle. Der Berufungsrichter gelangt dann aber zu dem Ergebnisse, dass die klagenden Anstalten nicht zu den Anstalten der

Armenpflege zu rechnen seien, und zwar auf Grund folgender Erwägungen:

Der Zweck der Armenanstalt sei: der Noth zu steuern, der der Klägerinnen gehe aber statutenmässig über diesen Zweck hinaus. Eine Anstalt habe den Charakter einer Armenanstalt jedenfalls dann nicht, wenn sie nicht nur der Noth steuern wolle, sondern ohne diese Beschränkung wohlthätige und gemeinnützige Zwecke verfolge. Dass letzteres aber der Fall sei, ergebe das jetzt geltende Statut von 1887. Nach § 2 desselben könne im Falle besonderer Begabung für eine höhere wissenschaftliche, künstlerische oder technische Ausbildung gesorgt werden, und jeder ehemalige Zögling der Mädchen-Erziehungsanstalt erhalte unter gewissen Bedingungen eine Mitgift von 1800 Mark. Der Begriff der Armenpflege könne nicht dahin erweitert werden, dass sie auch berufen sei, Kinder von Angehörigen der höheren Stände in dem Lebenskreise ihrer Eltern zu erhalten, ihnen also, wenn es dem Stande der Eltern entspreche, eine höhere wissenschaftliche, künstlerische oder technische Ausbildung zu gewähren; denn der Noth sei dadurch abgeholfen, dass die Kinder »zu körperlich und geistig tüchtigen Menschen herangebildet und zum Eintritt in das bürgerliche Leben fähig gemacht werden« (§ 2 des Statuts von 1887). Ueberdies sei die gedachte höhere Ausbildung auch ganz allgemein für besonders begabte Zöglinge, ohne jeden Unterschied, welchem Standes- und Bildungskreise die Eltern angehören, in Aussicht gestellt; eine derartige Anordnung falle ebenso wie die Gewährung einer Mitgift nicht unter den Gesichtspunkt der Abhülfe der Noth, sondern in den Bereich der wohlthätigen und gemeinnützigen Bestrebungen. Hierbei komme es nicht darauf an, ob nach dem Statut nur bedürftige Kinder aufgenommen werden, obwohl das neue Statut diese Beschränkung nicht ausdrücklich ausspreche. Wenn Mittellosigkeit der Eltern die unerlässliche Aufnahmebedingung sei, so müsse auch angenommen werden, dass die Eltern der meisten Zöglinge nicht den höheren Ständen angehörten, und wenn die Klägerinnen nach ihrer Angabe trotzdem die meisten Zöglinge eine höhere Schule besuchen liessen, so wollten sie nicht nur der Noth steuern, sondern auch Wohlthaten erweisen. Der Umstand, dass die Mittel zur höheren Ausbildung aus vier besonderen, unter der Verwaltung der Anstalten stehenden Stiftungen entnommen würden, sei gegenüber den statutenmässig über die Grenzen der Armenpflege hinausgehenden Zielen der Anstalten unerheblich; denn der statutenmässige Zweck der Anstalten ändere sich nicht, wenn auch die Mittel aus anderen, als Anstaltsfonds genom-

men würden, ausserdem gehörten nach § 4 Nr. 3 des Status jene Stiftungen auch zum Anstaltsvermögen und dienten gemeinsam mit dem Grund- und Kapitalvermögen zur Verwirklichung der Anstaltszwecke.

Die Revision erhebt gegen diese Erwägungen den Vorwurf einer unzulässigen Beschränkung des gesetzlichen Begriffs der »Versorgungsanstalten«, indem sie geltend macht, dass eine Anstalt, welche mehr als das zur Armenpflege Erforderliche leiste, dadurch nicht aufhöre, Armenanstalt zu sein. Dieser Vorwurf ist jedoch unbegründet, weil die Auffassung des Berufungsrichters über den Begriff der Versorgungsanstalt auf einem richtigen Verständniss der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen beruht. Dass Waisenhäuser und Versorgungsanstalten im Sinne des Landrechts zu den Einrichtungen der Armenpflege gehören, wird vom Berufungsrichter daraus entnommen, dass die Bestimmungen über denselben in dem von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen handelnden Theil II Titel 19 enthalten sind. Seine Ausführung, dass nach diesen Bestimmungen der Begriff der Versorgungsanstalten auf das Gebiet der Armenpflege eingeschränkt sei, und seine weitere Annahme, dass der Zweck einer Armenanstalt der sei, der Noth zu steuern, dieser Charakter jedoch einer Anstalt fehle, welche nicht nur der Noth steuern wolle, sondern ohne diese Beschränkung wohlthätige und gemeinnützige Zwecke verfolge, sind rechtlich nicht zu beanstanden; vielmehr nach den in Bezug genommenen Vorschriften des Titel 19 Theil II des Allgemeinen Landrechts als zutreffend anzuerkennen und entsprechen auch denjenigen Grundsätzen, welche in dem bereits erwähnten diesseitigen Urtheile vom 23. September 1895 dargelegt sind. Und wenn der Berufungsrichter unter Zugrundelegung dieser Grundsätze dann aus dem Inhalte der einzelnen Bestimmungen des Statuts feststellt, dass die klagenden Anstalten nicht bloss der Armenpflege dienende, sondern darüber hinausgehende wohlthätige und gemeinnützige Zwecke verfolgen, so beruht dies auf thatsächlichen, im Wege der Revision mit Erfolg nicht angreifbaren Erwägungen.

Hiernach ist der darauf gestützte Klagegrund, dass die klagenden Anstalten als Versorgungsanstalten zu erachten seien, mit Recht verworfen, und es muss dem Berufungsrichter auch darin beigetreten werden, dass der fernere, aus der Eigenschaft der Klägerinnen als milde Stiftung entnommene Klagegrund gleichfalls nicht durchgreift. Der Berufungsrichter führt hier aus, dass materiell von einer Steuerbefreiung gewährenden milden Stiftung nur dann die

Rede sein könne, wenn ihr Hauptzweck die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sei, dass aber aus den bereits erörterten Gründen letzteres nicht der Hauptzweck der Klägerinnen sei, dieser vielmehr auf dem Gebiete der Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit liege. Die subjektive Steuerfreiheit der klagenden Anstalten — so wird ausgeführt — sei nach dem früheren Rechte zu beurtheilen, und zu prüfen, ob die Stiftung durch Verleihung der Korporationsrechte als milde habe anerkannt werden sollen. Die von den Klägerinnen vorgetragene Geschichte der Verleihung der Korporationsrechte ergebe aber gerade das Gegentheil, nämlich dass die Stiftung nicht als milde anerkannt und ihr nicht ohne Weiteres die Steuerbefreiung gewährt werden sollte. Wenn nämlich B. A. die Verleihung der Korporationsrechte mit den Worten erbeten habe,

der Anstalt alle Befugnisse einer vom Staate anerkannten moralischen Person zur rechtlichen Erwerbung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen und die anderen milden Stiftungen bewilligte Befreiung von Stempel- und Gerichtskosten in allen ihren Angelegenheiten zu gewähren, und wenn dieser Antrag vom Schulkollegium und vom Ministerium bei der höchsten Stelle gerade damit begründet worden sei, dass die Anstalten den Charakter einer milden Stiftung hätten, so sei es auffallend, dass die Allerhöchste Kabinetsordre zwar hervorhebe, es solle nach dem Antrage des Stifters die Anstalt die Rechte einer moralischen Person erhalten, dass aber einerseits dies sofort dahin festgestellt werde, es geschehe zu dem Zweck, damit die Anstalt Grundstücke und Kapitalien auf ihren Namen erwerben könne, und dass andererseits gerade das weitere, was der Stifter erbeten hatte, nämlich die anderen milden Stiftungen bewilligte Befreiung von Stempel und Gerichtskosten gar nicht erwähnt werde. Da somit die Allerhöchste Kabinetsordre fast wörtlich den ersten Theil des Antrages des A. genehmige, dagegen den zweiten weglasse, so sei die Absicht offenbar die gewesen, dass letzteres, nämlich die Stiftung zum Zwecke der Stempelbefreiung als milde zu bezeichnen, nicht gewährt werden sollte. Gegenüber dieser auffälligen Weglassung der vom Stifter erbetenen Gewährung sei den Worten »nach dem Antrage des Stifters« nicht die Bedeutung beizulegen, dass dem Antrage des Stifters in allen beiden Punkten namentlich auch in dem von der Ordre weggelassenen Theile stattgegeben werden solle, vielmehr sei mit jenen Worten nur ausgedrückt, dass dasjenige, was gewährt sei, jedenfalls dem Antrage des A. entspreche,

wenn auch dieser Antrag mehr begehrt habe als bewilligt sei.

Der von der Revision hiergegen erhobene und auf die Ausführung gestützte Angriff, es genüge, wenn die Stiftung ihrer ganzen Natur nach als milde zu erachten sei, erscheint gleichfalls unbegründet. Vom Reichsgericht ist wiederholt — vergleiche das Urtheil des jetzt erkennenden Senats vom 22. September 1890, Justiz-Ministerialblatt von 1891 Seite 24 und die dort erwähnten Urtheile, sowie das oben genannte Urtheil vom 23. September 1895 — angenommen worden, dass eine milde Stiftung begriffsmässig den Hauptzweck verfolge, hilfsbedürftigen Personen durch unentgeltliche Zuwendungen Unterstützung zu gewähren. Von diesem Grundsatz geht auch der Berufungsrichter ausdrücklich aus und gelangt auf Grund einer eingehenden und einwandfreien Prüfung der Sachlage zu dem Ergebnisse, dass ein derartiger Hauptzweck nicht vorhanden sei. Weiter ist er aber auch in eine Erörterung der Frage eingetreten, ob die Stiftung durch Verleihung der Korporationsrechte als milde hat anerkannt werden sollen. Die Erwägungen, aus denen er diese Frage gleichfalls verneint hat, geben zu rechtlichen Bedenken keine Veranlassung und lassen die Verletzung einer Rechtsnorm nirgend erkennen, beruhen ausserdem auf einer mit Erfolg nicht angreifbaren Auslegung der Allerhöchsten Kabinettsordre und der derselben vorangegangenen Verhandlungen und Anträge.

Mit Recht ist vom Berufungsrichter endlich der Umstand für unerheblich erklärt, dass die Steuerbehörde in früheren Fällen die klagenden Anstalten als milde Stiftung erachtet habe.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen, die Kosten derselben fallen nach § 92 der Civilprozessordnung den Klägerinnen zur Last. . . .

7. Solidarhaftung des bischöfl. Ordinarius in Ansehung der Gebür von der Uebertragung geistlicher Aemter in Oesterreich besteht nicht.

(Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 11. Mai 1898, Z. 2494).

Das fürsterzbischöfliche Consistorium in Prag ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smeccchia): E. vom 18. October 1896, Z. 32.133, puncto Haftung für Dienstverleihungsgebüren.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von den unteren Instanzen ausgesprochene Haftung des fürstbischöflichen Consistoriums in Prag für mehrere von der Verleihung geistlicher Aemter im Bereiche der Prager Erzdiocese den betreffenden Functionären zur ungetheilten Hand mit dem Consistorium vorgeschriebene Dienstverleihungsgebühren (3 fl. 75 kr., 6 fl. 25 kr., 48 fl. 75 kr., 5 fl., 58 fl. 75 kr., 94 kr., 94 kr., 7 fl. 50 kr., 55 fl., 8 fl. 50 kr.) aufrecht erhalten. Die Beschwerde macht dagegen geltend, dass von einer Solidarverpflichtung nach § 64, Z. 1, Gesetz vom 9. Februar 1850 nur bei Rechtsurkunden über zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte gesprochen werden könne, wogegen die kirchliche Provision eines Beneficiums überhaupt nicht civilrechtlich beurtheilt, und insbesondere einem zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäfte nicht gleichgestellt werden dürfe; zudem komme auch dem Ordinarius als Pfründenverleiher der Befreiungsgrund der Tarifpost 75, s, Geb.-Ges., zustatten.

Der V.-G.-Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die erste Voraussetzung für die Gebührenpflicht nach Tarifpost 40, Geb.-Ges., vom 13. December 1862, ist der *Bestand eines entgeltlichen Vertrages über Dienstleistungen*. Dies ist der allgemeine Begriff, unter welchen sich die einzelnen Bestimmungen dieser Tarifpost vereinigen. — Daraus nun, dass in der lit. a, cit. Tarifpost, auch die Uebertragung von geistlichen Aemtern als Gegenstand der Tarifbestimmungen angeführt erscheint, ergibt sich nur, dass auch die Uebertragung geistlicher Aemter gebührenpflichtig ist, dafern die erwähnte allgemeine Voraussetzung für die Gebührenpflicht nach der Tarifpost 40 zutrifft, dass sich nämlich die Uebertragung des geistlichen Amtes als ein entgeltlicher Vertrag über Dienstleistung qualificiert. — Wird diese unmittelbar aus der Textierung sich ergebende Voraussetzung der Tarifpost 40 auf den hier vorliegenden Streitfall angewendet, so ergibt sich, dass sich allerdings die Uebertragung der geistlichen Aemter, von denen hier die Rede ist, als ein zweiseitiges, zwischen dem Ordinarius und dem Erlanger des geistlichen Amtes zustande gekommenes Rechtsgeschäft insoferne darstellt, als eine solche Anstellung im Kirchenamte gebührenrechtlich unter den Vertragsbegriff fällt, indem es keinem Zweifel unterliegt, dass der Cooperator, der Pfarrer etc. von dem Ordinarius angestellt wird, von ihm das Amt übertragen erhält und dieser als der Collator des Amtes erscheint. — Auch kann kein Zweifel darüber bestehen, dass dieser Vertrag Dienstleistungen zum Gegenstande hat, und es kann ebensowenig bezweifelt werden, dass

auf Seiten des Dienstnehmers der Vertrag entgeltlich ist. — Denn derjenige, welcher das kirchliche Beneficium erlangt, erwirbt damit auch den Anspruch auf ein gewisses Entgelt für seine Dienstleistungen, d. h. auf gewisse unmittelbar mit diesem Amte verbundene Genüsse. Und dieses Amt wird ihm vom Ordinarius übertragen; hinsichtlich der Uebertragung wird also wirklich ein Rechtsgeschäft zwischen dem Ordinarius und dem Dienstnehmer abgeschlossen, weshalb auch die Anzeigepflicht des Ordinarius im Sinne der §§ 43 und 44 zweifellos gegeben ist.

In der Voraussetzung des Finanzministeriums ist nur nicht richtig, dass dieser Vertrag auch auf Seite des Dienstgebers *entgeltlich* ist, dass der Dienstverleiher das Entgelt verspricht. — Das Rechtsverhältnis ist vielmehr dieses, dass mit dem vom Ordinarius übertragenen Amte stiftungsmässig oder kraft gesetzlicher Bestimmung gewisse Genüsse verbunden sind, welche von dem Dienstnehmer mit dem Amt erlangt werden. — Allein der Anspruch auf diese Genüsse richtet sich nicht gegen den übertragenden Ordinarius, sondern gegen einen Dritten: die kirchliche Stiftung, die Kirchengemeinde, den Religionsfond oder den Staat, gegen letzteren insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 7, Abs. 2, Ges. vom 7. Mai 1874, R.-G.-B. Nr. 50, wonach sich die Staatsgewalt allerdings unter Mitwirkung bestimmter anderer Factoren — die Einführung in die mit den kirchlichen Aemtern und Pfründen verbundenen Einkünfte vorbehalten hat. — Der Ordinarius ist vermöge seiner kirchlichen Stellung allerdings berechtigt, durch die Anstellung des Geistlichen eine Disposition zu treffen, welcher zufolge der leistungsfähige Dritte dem Beneficiaten die mit dem ihm übertragenen Amte verbundenen Genüsse zu verabfolgen hat; allein ein entgeltlicher Vertrag liegt auf Seite des Ordinarius nicht vor. — Es kann ihm daher auch nicht die Haftungspflicht für die Dienstverleihungsgebühren auferlegt werden, da auf seiner Seite die oberste Voraussetzung für die Gebürenpflicht nach Tarifpost 40 nicht besteht.

8. Der Begriff „hergebrachte Procession“.

(Entsch. des Oberverwaltungsgerichtshof nach Anz. f. d. k. Geistl. Deutschlands Nr. 15. 1899).

Der Anzeiger für die kath. Geistl. Deutschland bringt in Nr. 15 des Jahrg. 1899 eine interessante Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtshofes über den Begriff von »hergebrachte Pro-

cession« in einem Prozesse, der sich zwischen der Kirchengemeinde Heddernheim-Frankfurt und der Polizeibehörde Frankfurt a. M. abspielte: Der Pfarrer Diefenbach von der katholischen Kirchengemeinde zu Heddernheim machte am 6. Juni 1898 dem Polizeipräsidenten von Frankfurt a. M. die Anzeige, dass er wie seither die Frohnleichnamprocession abhalten werde. Es erging darauf an ihn nachstehende Verfügung: »Nach meiner Verfügung vom 21. September 1897 und nach dem Bescheide des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden vom 3. Juni 1898 kann es Euer Hohehrwürden füglich nicht zweifelhaft sein, dass die Veranstaltung der beabsichtigten Frohnleichnamprocession der polizeilichen Genehmigung bedarf. Bevor diese nicht bei mir nachgesucht ist, bin ich nicht in der Lage, die Procession zu gestatten. Ich werde dieselbe mit allem Nachdruck zu verhindern wissen.« Der angedrohte »Nachdruck« bestand in der Entsendung von zwölf berittenen und sechs nichtberittenen Schutzleuten. Auf Aufhebung jener Verfügung wurde Pfarrer Diefenbach klagbar. Er führte aus, dass es sich um eine Procession handle, die in der »hergebrachten« Art stattfinde. Daher bedürfe sie nach § 10 des Vereinsgesetzes keiner vorgängigen Genehmigung, nicht einmal einer Anzeige. Seit Anfang dieses Jahrhunderts sei eine Procession in Heddernheim abgehalten worden. Der Ausgangspunkt der Procession habe sich nur insoweit geändert, als die 1891 abgebrannte alte Kirche nach der Langestrasse hin lag, während die neue Kirche auf der anderen Seite des Grundstückes den Ausgang nach der Taunusstrasse hat. Die hergebrachte Art der Frohnleichnamprocession bestehe darin, dass sie sich von der Kirche aus durch die Strassen des Ortes bewege, an einem der zu diesem Zwecke errichteten Altäre anhalte, dass an ihnen der Anfang je eines der vier Evangelien und die üblichen weiteren Gebete gesungen würden, der Segen mit dem Sanctissimum ertheilt und dann in die Kirche zurückgezogen werde. Unerheblich sei es dabei, ob der eine oder der andere der vier Altäre infolge eingetretener Veränderungen anderwärts errichtet werden müsse und ob sich die Procession genau durch dieselben Strassen bewege. Schliesslich wies der Kläger darauf hin, dass das Kammergericht nicht die von dem vormaligen preussischen Obertribunal getheilte Auffassung vertrete, dass eine Procession nur dann als eine hergebrachte angesprochen werden könne, wenn sie schon zur Zeit des Erlasses des Vereinsgesetzes bestanden habe. In einer Entscheidung des Kammergerichts (Johow XIV S. 351) sei insbesondere eine nachweislich in den siebziger Jahren zum ersten Mal abgehaltene Procession bereits in den achtziger

Jahren als hergebracht angesehen worden. Es habe auch hier die Procession in den Jahren 1893 bis 1897 unbeanstandet stattgefunden. — Der Bezirksausschuss wies gleichwohl die Klage ab. Gegen diese Entscheidung legte der Kläger Berufung ein. Für ihn suchte in eingehender Weise Rechtsanwalt Modler vor dem Oberverwaltungsgericht darzulegen, dass es sich hier in jedem Falle um eine hergebrachte Procession handle. Den Ausführungen des Anwaltes im wesentlichen folgend, erkannte der Gerichtshof dahin, dass unter Aufhebung der Vorentscheidung die ergriffene Verfügung ausser Kraft zu setzen sei. Er sprach aus, dass er bezüglich der Auslegung des Begriffes der »hergebrachten« Procession sich der Iudicatur des Kammergerichtes anschliesse. Des weiteren brachte er die Auffassung zur Geltung, dass geringfügige Abweichungen das Wesen der hergebrachten Procession nicht berührten. Wenn der beklagte Polizeipräsident darauf verweise, dass sich im Laufe der Zeit u. A. die Gewohnheit ausgebildet habe, die Procession mit Böllerschüssen zu begleiten, so könne er dies untersagen. Nimmermehr erwachse ihm aber daraus das Recht, die Procession überhaupt zu verbieten.

9. Das Kreuz als authentische Unterschrift in Dokumenten seitens der des Schreibens Unkundigen in Oesterreich.

(Erläss des österr. Finanzministers vom 20. Aug. und 29. Okt. 1898).

Mit den Finanzministerial-Erlässen vom 20. August 1898 Nr. 63337, ex 1897 F. M. Vg. Bl. Nr. 153 und vom 29. October 1898, Nr. 54063 F. M. Vg. Bl. Nr. 169, wurde verordnet, dass Handzeichen auf Quittungen und Einlagscheinen von Parteien, welche des Schreibens unfähig sind, im Sinne des § 294, Civilprozessordnung vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113, der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung bedürfen, mit der Ausnahme jedoch, dass in jenen Fällen, in welchen es sich um fortlaufende Bezüge, wie Versorgungsgenüsse, Gnadengaben, Löhne u. dgl. bis zum Höchstbetrage monatlicher fünfzig (50) Gulden oder um einmalige Zahlungen oder Empfänge bis zu dieser Betragshöhe handelt, anstatt der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung die seitens eines Namensfertigers und eines zweiten Zeugen (§ 886 a. b. G. B.) beizusetzende Bestätigung des Handzeichens der Partei als genügend betrachtet werde.

10. Geistliche und Kandidaten der Theologie in Preussen können eventuell ohne vorherige Mittelschullehrerprüfung zur Rektoratsprüfung zugelassen werden.

(Verordn. des Min. f. Unterr. etc.).

Berlin, den 23. Mai 1899.

Dass die Verwaltung der Orts-Schulinspection an sich in der Regel nicht ausreicht, um den für die unmittelbare Zulassung der Geistlichen und der Candidaten der Theologie zu der Prüfung der Rectoren erforderlichen Nachweis der anderweitig erworbenen lehramtlichen Tüchtigkeit zu erbringen, ergibt sich aus dem zweiten Absatze des Erlasses vom 31. März 1894 — U. III. C. 743. G. I. — (Centrbl. S. 370). Indem derselbe an bestimmten Beispielen zeigt, dass es den genannten Personen an hinreichender Gelegenheit zum Erwerbe der anderweitig nachzuweisenden Tüchtigkeit nicht fehle, lässt die Eigenart der gewählten Beispiele darüber keinen Zweifel, dass im Sinne des Erlasses für den Erwerb und damit auch für den Nachweis der bezüglichen Tüchtigkeit die praktische Unterrichtsthätigkeit die unumgängliche Voraussetzung ist. Es kann sich daher für die Frage der unmittelbaren Zulassung der Geistlichen und Candidaten der Theologie zu der Prüfung der Rectoren in jedem einzelnen Falle nur darum handeln, den Umfang, die Art und den Erfolg der praktischen Unterrichtsthätigkeit des Bewerbers festzustellen, um in Verfolg dieser Feststellung zu entscheiden, ob auf Grund der vorangegangenen Unterrichtsthätigkeit der Nachweis für die anderweitig, d. h. ohne Ablegung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen erworbene Tüchtigkeit als erbracht zu erachten ist oder nicht. Hiernach wolle das Provinzial-Schulcollegium in jedem einzelnen Falle verfahren. Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: *Kügler*.

An das Königliche Provinzial-Schulcollegium z. N.-U. III. C. 1529.

IV. Mittheilungen.

1. Der Bonifatius-Verein von 1849—1899.

Unter dem Titel: »Der Bonifatius-Verein 1849 bis 1899« ist im Verlag des General-Vorstandes des Vereins soeben die Festschrift zu seinem 50jährigen Jubiläum erschienen.

Festschriften haben den Zweck, Wesen und Bedeutung, Geschichte und Arbeit dessen, was gefeiert wird, in Wort und Schrift darzulegen. Das ist oft auf wenigen Blättern abgemacht. Hier liegt uns aber eine Festschrift vor, die bald 500 Seiten in gross Octav füllt und dabei noch knapp gefasst erscheint, da bei einer weitläufigeren Darstellung mehr als das doppelte an Seiten hätte beigebracht werden können. Man empfängt sofort den Eindruck, dass es sich hier um eine überaus wichtige Angelegenheit handelt. Auch die durchaus gediegene Ausstattung des Werkes, die vornehme, prunklose Einfachheit des Aeusseren im Einband, Druck, Papier etc., die Namen der Verfasser, die Sprache des Buches u. s. w. deuten eben darauf hin. Die rühmlichst bekannten Verfasser, der Professor der Kirchengeschichte an der theologischen Facultät zu Paderborn Dr. *Kleffner* und der Domcapitular und geistliche Rath Dr. *Woker* daselbst, haben sich nach der Vorrede der Art in die Arbeit getheilt, dass der erstere die Geschichte der Gründung und Entwicklung des Vereins, der letztere die Arbeit und das Arbeitsfeld desselben behandelt haben, eine Eintheilung, welche sich von selbst ergibt und in der Ausführung sich bewährt hat.

Die beiden Theile sind getrennt paginiert; der erste, die Geschichte des Vereins, umfasst 160 Seiten und behandelt in 16 Kapiteln folgende Punkte: 1) die Lage der katholischen Kirche Deutschlands in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die Verlassenheit der Katholiken in der Diaspora und die erste Hülfe seitens des Lyoner Missions-Vereins. So bekannt auch jeder mit der traurigen Lage unserer Kirche in der gen. Zeit ist, um so weniger ist dies bezüglich der beiden anderen Gegenstände der Fall. Die Diasporakatholiken haben es absonderlich fühlen müssen, wie tief unsere Kirche darniederlag, dass aus fremden Lande ihnen die erste Hülfe kommen musste. Aus diesen dunkeln Zeiten, in denen man selbst an berufener Stelle noch nicht einmal eine klare Vorstellung von dem Diasporaelend in Deutschland hatte, führt uns das zweite Kapitel in die Zeit, wo es Tag wurde unter den deutschen Katholiken. Das

Kölner Ereigniss, das Wiedererwachen des katholischen Bewusstseins in Deutschland, das Jahr 1848 und die erste grosse Katholikenversammlung in Mainz, die erste Idee der Gründung eines eigenen Missionsvereins für die deutsche Diaspora sind die Gegenstände, die hier mit einer Sachkenntniss und Wärme behandelt werden, als hätte der Verfasser mitten in den Ereignissen gestanden, während er allerdings die Kunde von denselben von Lehrern und Freunden, welche dabei waren, empfangen, so dass er noch ihre Wellenschläge persönlich empfunden hat.

Wie nun als schönste Frucht und als dauerndes, fruchtbares Institut aus dieser wunderbaren Erhebung und Aufraffung des katholischen deutschen Volkes der Bonifatiusverein hervorging, das erzählt uns das dritte Kapitel mit der Ueberschrift: Die Gründung des Bonifatiusvereins auf der dritten General-Versammlung des katholischen Vereins Deutschlands zu Regensburg 1849, Döllingers vorläufiger Statuten-Entwurf und dessen einstimmige Annahme. Alle die grossen kathol. Männer unseres Vaterlandes und die es damals noch waren, mit ihren unvergesslichen Namen, die an der Spitze des zu neuem Leben erwachenden corpus catholicorum Deutschlands standen, sehen wir hier an dem Werke arbeiten, das im Bonifatiusverein zu stande kam. Ihre ganze hl. Begeisterung und Kraft kommt einem über die Seele, wenn man dies und die folgenden Kapitel durchliest. Hier hat auch der Verfasser aus seiner eigenen Begeisterung für die gute Sache, der er als Sekretär des General-Vorstandes und dessen Mitglied lange Jahre seine besten Kräfte geweiht hat, das Beste geleistet in warmer, edeler Sprache und als freudiger Zeuge wie wahrheitsgetreuer Geschichtsschreiber und Fachmann. In dem folgenden Kapitel: Die erste Ausbreitung des Bonifatius-Vereins unter seinem ersten Präsidenten Joseph Graf von Stolberg etc. tritt uns aus der Reihe der gen. Männer dieser edele und für das Werk des hl. Bonifatius als von der Vorsehung auserlesene Mann plastisch vor die Augen. Er hat gearbeitet an demselben als ein Mann Gottes, seine Person und persönlichen Schicksale in rührender Liebe mit ihm verknüpft und alles mit sich und seiner Bonifatius Sache fortgerissen.

Wie sich nach und nach die Idee des Vereins durchgebrochen, von Abwegen befreit und zu klaren einfachen Regeln entwickelt, davon reden die vier ersten, besonders aber das fünfte Kapitel, und das sechste von der Weiterentwicklung des Vereins bis zum Tode des ersten Präsidenten 1859 und von Hindernissen und Gegenbestrebungen, an denen es keiner guten Sache gebricht, am wenigsten der Sache Gottes.

Nun folgt im 7. und 8. Kapitel die Weiterverbreitung des Bonif.-V. unter seinem zweiten Präsidenten, dem Bischofe von Paderborn, Dr. Conrad Martin, 1859—1876. Aeussere Verbreitung und intensives Wachsthum des Vereins, Einführung desselben in das kirchliche Leben, das Bonifatius-Blatt, neue Comites, abermaliger Versuch, dem Verein in Bayern Eingang zu verschaffen, Aufnahme Dänemarks in den Verein und die »Einigungen«. Hier tritt aus der Reihe der grossen und unvergesslichen Männer dieser grossen Zeit der besten einer, der Bekenner-Bischof Dr. Conrad Martin auf den Plan. Und von Neuem hebt sich des Verfassers Darstellung zu einer Freude des Berichts, die nur durch die Objectivität, die Thatsachen und die entsprechende Geschichtsschreibung in Schranken gehalten wird. Nimm und lies — mehr wollen wir nicht sagen. Wir haben unsere helle Freude an der Lektüre aller dieser Kapitel gehabt; wer grundsätzlich ein Feind des Vereins ist, der lasse davon ab; denn nur hartgesottene Sünder können dabei kalt für ihn bleiben.

Es kommen nun die Kapitel 9—11, welche über die Abtheilungen im Vereine handeln: der Bonifatiusverein und die studierende Jugend (Kap. 9), eine jugendfrische Arbeit des Verfassers; die Dotationsfrage, Erzherzog Maximilian-Stiftung, Stolbergstiftung, Schenkungen mit Vorbehalt des Zinsgenusses auf Lebenszeit, Dotationsfonds und Bonifatiusstiftung in Breslau, alles im 10. Kapitel und die schriftstellerische Thätigkeit Bischof Martins und anderer für den Bonifatius-Verein handelt im 11. Kapitel. Im 12. Kapitel folgt die Entwicklung des Vereins in den letzten 25 Jahren, die Bonifatiusdruckerei im 13. und der Bonifatiussammelverein im 14. Kapitel, dann die Personen, welche dem Vereine vorgestanden haben und ihn noch leiten im 15. und die Beschreibung des 50jährigen Jubiläums des Vereins im letzten Kapitel — den Schluss macht der Aufruf des Generalvorstandes, der bei der Jubiläumsfeier ergangen ist, und es verdient, dass er in die Hände aller deutschen Katholiken kommt.

Der zweite Theil enthält auf 333 Seiten eine Darstellung der Arbeit und des Arbeitsfeldes des Bonifatiusvereins im Einzelnen. Die Aufgabe, welche hier zu lösen war, ist eine überaus schwierige. Es handelt sich nämlich um eine Darstellung der deutschen Diaspora und dessen, was der Bonifatiusverein in derselben geleistet hat und was er für dieselbe noch leisten muss, um seine Aufgabe zu erfüllen, die in den 50 Jahren seines Bestandes vor ihm lag und noch vor ihm liegt — die jeweilige Bedürfnissfrage musste hier im Einzelnen zur Anschauung gebracht werden. Es ist klar, dass die Berechtigung der Existenz des Vereins, das Bedürfniss, die Nothwendigkeit des-

selben für die Vergangenheit und Zukunft aus diesen Darlegungen handgreiflich werden muss. Wer an den Arbeiten des Vereins helfen soll, muss hiervon in Kenntniss gesetzt werden, wenn er nicht blind und ins Wilde hinein zu handeln gewillt ist. Es musste einmal das ganze Elend der deutschen Diaspora vor aller Augen aufgerollt werden und zwar in einem grossen Tableau, in dem man sich zugleich rasch zurecht finden kann, in dem man alles dazu Nothwendige findet und zwar nicht in allgemeinen Redensarten, sondern in sicheren und unanfechtbaren Thatsachen. Kein denkender Beobachter dieser Verhältnisse kann ausserdem die Frage unterdrücken, wie dieselben so geworden sind, wie sie waren und sind. Auch darauf musste hier eine Antwort gegeben werden, und zwar so kurz und bestimmt als möglich. Bei solcher Aufgabe, deren Lösung in grosse kaum fassbare Ausdehnung sich zu verlieren scheint, war die Beschränkung in der Auswahl des massenhaften Materials die erste zu überwindende Schwierigkeit. Eine andere lag in der gleichmässigen Anordnung des Stoffes, die bei den disparaten Verhältnissen nicht sofort sich ergab und eine dritte in der Versuchung, auf eine wissenschaftliche, lesbare Darstellung zu verzichten und eine Schablonenarbeit ungeniessbarer Arbeit zu bieten. Alle diese Schwierigkeiten sind, soweit es überhaupt möglich erscheint, glücklich überwunden. Wir haben einen Rechenschaftsbericht des Bonifatiusvereins vor uns, der sich in Schranken hält, wohl geordnet und lesbar ist, der zugleich — und das ist nicht das geringste Verdienst dieser mühevollen, langjährigen Arbeit — eine allgemein wissenschaftliche und für die Praxis dankenswerthe Aufgabe gelöst hat. Zum ersten Male erscheint hier nämlich die lang ersehnte, gründliche Darstellung der gesammten deutschen Diaspora, die kein Kirchenhistoriker, kein Kirchenrechtslehrer, keine geistliche Behörde, kein Arbeiter in dem Weinberge des Bonifatiusvereins entbehren kann und entbehren mag, wenn es sich bei all den genannten um dieses Gebiet handelt.

Der Verfasser hatte bereits im Jahre 1897 durch eine in Tabellenform herausgegebene, vom General-Vorstande des Bonifatiusvereins zu beziehende Arbeit, welche unter dem Titel »Das Arbeitsfeld des Bonifatius-Vereins« erschienen und keineswegs durch die vorliegende überflüssig geworden ist, ganz Deutschland, Oesterreich, Dänemark und die Schweiz bezüglich seiner confessionellen Verhältnisse und kirchlichen Versorgung dargestellt, wobei auch die Gegenden, welche nicht Diaspora sind, berücksichtigt sind. Ausserdem ist der Verfasser seit 20 Jahren allgemein bekannt wegen seiner eingehenden historischen Arbeiten über viele norddeutsche Missionen: Franzis-

kanermissionen (Herder in Freiburg), Hannover und Celle (Schöningh in Paderborn). Aus norddeutschen Missionen (Bachem in Cöln), der Apostol. Vicar Bischof v. Spiga (das.) u. s. w., sodass wir es mit einem auf diesem Gebiete sehr bewanderten Schriftsteller zu thun haben. Dass derselbe diese umfangreiche Arbeit, die als vorläufiger Abschluss, Uebersicht und Wegweiser für die Detailforschung auf dem Gebiete der Kirchengeschichte der deutschen Diaspora anzusehen ist, ausgeführt hat, dafür kann man ihm nur allseitig Dank sagen.

Es erübrigt nun noch einiges über die Anlage dieses zweiten Theiles zu sagen. Für die Eintheilung des Stoffes sind nicht die kirchlichen Begrenzungen in Bisthümer, Dekanate und Pfarreien zu Grunde gelegt, sondern die politischen; jedoch stellt sich heraus, dass die letzteren, namentlich die Bisthümer, mit der politischen der Art sich deckten, dass beide Eintheilungen neben einander herlaufen. Die Pfarreien sind in die kleineren politischen Einheiten — Kreise und andere Bezirke — eingetragen oder umgekehrt. Dass aber die Kreise in Preussen und die ihnen entsprechenden kleineren Verwaltungsbezirke in anderen Staaten als Eintheilungsobjecte genommen sind, war deshalb nothwendig, weil sie die feststehenden Bezirke für die bei den Volkszählungen ermittelten Zahlen der Katholiken und Protestanten etc. bilden, während die gleichen Zahlen für die einzelnen Pfarreien nicht allgemein und nicht sicher zu ermitteln sind. Diese Zahlen sind aber für Beurtheilung, ob ein Gebiet und in welchem Maasse es Diaspora ist und war, geradezu ausschlaggebend. Gerade durch diese Eintheilung ist diejenige Genauigkeit in dem Buche erzielt, ohne welche es werthlos sein würde. Diese Verwaltungsbezirke stehen auch seit lange fest, sodass ein Vergleich der Ergebnisse der verschiedenen Volkszählungen in verschiedenen Zeiten möglich ist. Die Zählung der Eingesessenen nach Confessionen in den katholischen Diasporapfarreien ist immer ungenau, eine direkte Zählung der Katholiken etwa seitens der Diasporageistlichen ist meist eine Unmöglichkeit. Ausserdem müsste die Zählung in allen Diasporapfarreien an demselben Tage vorgenommen sein. Kurz, für eine andere, als die gewählte Eintheilung, würde sich kein Material finden.

Diejenigen Orte, welche vom Bonifatiusverein unterstützt worden, sind einfach durch gesperrten Druck gekennzeichnet. Für diese ist dann die Zeit der Gründung der Mission, der Schule, der Erbauung der Kirche und andere wichtigen Notizen hinzugefügt. Die Orte, welche keine katholische Einrichtung haben, solcher aber be-

dürfen, sind dann besonders genannt mit Angabe der Zahl der Katholiken. Damit ist sofort das Bedürfniss gekennzeichnet. Sehr wichtig ist auch die bei jedem Kreise für ganz Preussen und Sachsen angegebene Zahl der katholischen Schulkinder, welche protestantische und paritätische Schulen besuchen. Die 1891 und 1896 in Preussen gemachten genauen amtlichen Schulenquäten, deren Resultate veröffentlicht sind, haben diese Zahlen geliefert. Als ein Beispiel für die Behandlung des Stoffes nehmen wir den Mansfelder Seekreis heraus, der zugleich ein Bild von Diaspora-Entwicklung und der Thätigkeit des Bonifatiusvereins giebt, der hier für 10 Orte Hülfe leisten musste:

»10. *Mansfelder Seekreis*. 260, 6216, 6385 Katholiken unter 50 864, 92 551, 94 607 Einwohnern 1852/90/95. 81 resp. 42 katholische Kinder in protestantischen Schulen 1891/96. 4 Städte, 90 Landgemeinden und 20 Gutsebzirke. In 19 Landgemeinden und 8 Gutsbezirken sind keine Katholiken, in 51 Landgemeinden und 8 Gutsbezirken unter 20, an den übrigen 52 Orten über 20. Missionpfarrei *Alsleben* a. d. S. 147 Katholiken am Orte. 1861 gegründet, die Privatschule 1861, 1864 ein Lehrer angestellt, eine aptirte Scheune war die Kapelle von 1861—1874. 1874 ist Kirche, Schule und Pfarrhaus, ein Gebäude, erbaut. 12 000 M. vom Bonifatiusverein.

Pfarrei *Eisleben*, 1710 Katholiken unter 21 161 Protestanten a. O. 1854 ist die Schule errichtet und der periodische Gottesdienst von Aschersleben wieder begonnen, nachdem bereits zu Anfang des Jahrhunderts von Halle her solcher gehalten war. 1858 wurde ein Geistlicher angestellt, für Gottesdienst etc. Locale gemiethet, 1863 ist ein Grundstück nebst Haus erworben und 1864 die Kirche gebaut, wozu 20 000 M. vom Bonifatiusverein, namentlich dem zu Salzburg, der dazu auch das Gehalt übernommen hatte, gegeben sind. Ein neues Schulhaus ist 1889 gebaut und ein anderes Pfarrhaus erworben. 1890 sind dann vom Bonifatiusverein 20 000 Mark zur Dotation der Mission, die 1891 zu einer wirklichen Pfarrei erhoben ist, gegeben. Die Schule ist 1891 auf den Stadtetat übernommen. Von 1869 bis 1875 war eine Niederlassung der Benedictinerinnen von der ewigen Abetung in Eisleben, deren Kloster, das alte von Helpeda nach Eisleben verlegte Kloster der hl. Gertrud, 1890 von der Kirche zu Eisleben erworben ist. In *Unter-Rissdorf* (17 Katholiken) ist 1893 eine Privatschule errichtet, zugleich für die Kinder aus Helfta (42 Katholiken), Lüttchendorf (14) und Wormsleben (6). Filial-Vicarie *Gerbstedt*, 135 Katholiken. Seit

1870 periodischer Gottesdienst von Eisleben aus, 1875 Anstellung eines Geistlichen. 1879 die Schule. 1875 ist ein Grundstück erworben und zu Kapelle, Wohnung und Schule aptirt. Die Vicarie wird seit 1890 von Alsleben aus verwaltet.

Vicarie *Helbra*, 2201 Katholiken unter 5957 Protestanten. 1882 ist die Privatschule errichtet, 1893 öffentliche Communalschule (4 Classen), 1884 ein Geistlicher angestellt, 1885 ein Grundstück mit Gebäuden erworben und von der Mansfelder Bergwerksgesellschaft eine Kirche gebaut. In *Benndorf* (226 Katholiken) ist 1895 eine Privatschule errichtet. Missions-Vicarie *Oberöbblingen* (155 Katholiken), 1891 Privatschule errichtet, Missionshaus mit Kapelle etc. errichtet, 1892 Geistlicher angestellt. Unteröbblingen 149 Katholiken, *Stedten* 151, *Schrablau* 52. 30 000 Mark vom Bonifatiusverein. In *Stedten* periodischer Gottesdienst 1888—1892. In *Teuschenthal* periodischer Gottesdienst von Zappendorf aus seit 1894. Missions-Vicarie *Zappendorf*. 1864 ist hier eine Schule errichtet, 1865 ein Vicar angestellt, 1868 Kirche mit Wohnung und Schule erbaut. Die Stelle ist jetzt dotirt. 30 000 Mark vom Bonifatiusverein. ◀

Die grosse Vermehrung der Katholiken hat in dem Aufschwung der Bergwerks- und Hütten-Industrie der Mansfelder Kupferschiefer bauenden Bergwerks-Gesellschaft seinen Grund.

Neben diesen Einzelbildern geben die Abschnitte über Länder, Bisthümer und Provinzen jedesmal ein Gesamtbild über ihre Diaspora. Diese Abschnitte bieten in gedrängter Form die historischen und statistischen Uebersichten, welche für das Verständniss des Einzelnen nothwendig sind. Wir führen nur einige Ueberschriften dieser Abschnitte an: das deutsche Reich, die Veränderung des Bevölkerungsstandes in Deutschland 1841, 1890 und 1895, die Misch-ehen in Deutschland, Preussen, Uebersicht über Kirchen und Geistliche in Preussen 1852, die Schulverhältnisse in Preussen. Dann kommen die Diöcesen, die Diaspora derselben resp. der der Provinzen, die Diaspora der kleineren Staaten, die apostol. Vicariate u. s. w.

Bei jeder Diöcese ist eine Tabelle beigefügt über die Einnahmen des Bonifatius-Vereins aus derselben und über die Ausgaben des ganzen Bonifatius-Vereins für dieselbe. Am Ende findet sich eine Gesamtübersicht über die Einnahmen und Ausgaben des ganzen Vereins in den 50 Jahren seines Bestandes, die sich auf 33 983 866 resp. 30 653 042 Mark belaufen.

Am Ende des Buches findet sich das alphabetische Verzeichniss aller Stationen, die vom Bonifatius-Verein von 1849 bis 1899

unterstützt worden mit Angabe der Seite, auf der sie in dem Buche behandelt sind. Ihre Zahl beläuft sich auf 2187, eine Zahl, die allein schon die ganze Bedeutung des Bonifatius-Vereins veranschaulicht und es begreiflich macht, dass, wie der erste Theil des Buches es schildert, die Sache des Vereins eine so gewaltige Entwicklung genommen hat, und mit so hoher Begeisterung und dem rastlosen Eifer so vieler der besten Männer unseres deutschen Vaterlandes durch die 50 Jahre befördert ist. Handgreiflich erscheint es in der That, was der Verfasser des zweiten Theiles S. 3 sagt: »Die Sorge für die Katholiken der Diaspora in den ersten 50 Jahren dieses Jahrhunderts hatte fast gänzlich geruht, die seelsorgliche Noth war aufs Höchste gestiegen. Da bildete sich der Bonifatius-Verein, um ihr abzuhelfen, aber die Gründer und Mitglieder desselben wussten nicht, welche Aufgabe der Verein in den nun kommenden Jahrzehnten zu erwarten hatte. *Man kann seine Gründung auch der Ahnung der kommenden Verhältnisse und der göttlichen Providenz zuschreiben, die frühzeitig die Institution schuf, welche im Fortschritt des Bedürfnisses selbst fortschreiten konnte, um dasselbe zu befriedigen.*

An derselben Stelle hat auch der Verfasser Andeutungen gemacht, um den Bonifatius-Verein in die ganze Geschichte der Fürsorge für die Katholiken der deutschen Diaspora seit ihrer Entstehung einzugliedern und seine Stelle ihm anzuweisen. Diese Geschichte hat ihre genau abgegrenzten Phasen. Die Zeit von der Einführung der Reformation bis zum Westfälischen Frieden ist die des Untergangs der kathol. Kirche und des Kampfes in dem Gebiet der Diaspora. Dann kommt die Zeit vom Westfälischen Frieden bis zur Säcularisation zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Die Sorge für die Katholiken der Diaspora ruhte in ihr einzig auf den Schultern der Bischöfe, Fürsten und des Clerus. Dann kam die Uebergangszeit bis 1848 und von da ab die des Bonifatius-Vereins. Das charakteristische ist hier die Uebernahme der Fürsorge von Seiten des ganzen, sich zu neuem Leben aufraffenden katholischen Volkes unseres Vaterlandes, das sich überhaupt auf sich selbst besonnen, seine Kraft in der Einheit wieder gewonnen und die schönsten Früchte gezeitigt hat. Im Bonifatius-Verein haben sich alle Katholiken, so weit die deutsche Zunge reicht, zu einem der schönsten Liebeswerke zusammen gethan, innerhalb der Grenzen der deutschen Bundesstaaten und weit darüber hinaus ohne Rücksicht auf staatliche und andere Grenzen. Die Maingrenze zwischen Nord- und Süddeutschland war ja gleich im Anfang des Vereins überbrückt, und es ist bezeichnend genug, dass die österreichische Donaustadt Linz wie Mainz und

Regensburg zu den Gründungsorten des Vereins gehört. So erscheint der Verein auch als ein grosses Werk für die ganze deutsche Nation, wie das des hl. Bonifatius für seine Zeit es war. Und wer vermag zu sagen, welche Bedeutung der Verein in dieser Hinsicht noch gewinnen mag.

Das Buch ist direkt beim General-Vorstande des Bon.-V. in Paderborn zu 7,50 M. käuflich, gebunden 10 M.

Heiner.

2. Aus dem Leben einiger Mainzer Kirchenrechtsgelehrten und Dekretalisten im XV. und XVI. Jahrhundert.

Mittheilung von Archivar *F. W. E. Roth.*

Im Archiv LXXIX. S. 112 f. habe ich einige Mainzer Professoren des Kirchenrechts biografisch behandelt und namentlich die Reihenfolge der Inhaber der Rechtsprofessur und Pfründe am Aschaffener Stift 1477—1601 festzustellen gesucht. Für die zweite Reihe der Kirchenrechtslehrer und Inhaber der Pfründe an St. Victor be Mainz liegt nur ein sehr lückenhaftes Material vor und was der Universitätsbibliothekar Knodt in seiner *historia universitatis Mogunt.* vorbrachte, ist ein Gemenge der Professoren des geistlichen und des weltlichen Rechts. Es ist wahrscheinlich, dass Wigand Kennicken, gestorben 1480, geistliches Recht zu Mainz lehrte und den Matthäus Eberwin zum Nachfolger hatte, worauf Ivo Wittig 1499 folgte. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass Kennicken weltliches Recht lehrte und Berthold Gotthelp der erste Lehrer der Decretalen zu Mainz war. Einige Vertreter des geistlichen Rechts wie Christof Hausen, immatrikulirt zu Heidelberg am 17. Januar 1514 und der am 25. Mai 1472 zu Ingolstadt eingeschriebene Magister Courad Barth aus Eschwege, später Professor zu Mainz, können nur bei gelegentlichen urkundlichen Funden biografische Erwägung finden. Soviel geht aber aus meinen beiden Zusammenstellungen hervor, dass Mainz im XV. und XVI. Jahrhundert eine angesehenere Pflegestätte für geistliches Recht bildete.

I. Hermann Rosenberg 1425—1460.

Rosenberg gehörte der Mainzer Patrizierfamilie der Rosenberg an, ward mit Jakob Rosenberg auf Ostern 1425 zu Erfurt immatriculirt und bezahlte einen Gulden Einschreibegeld¹⁾. Wo er Doctor

1) *Jacobus et Hermannus Rosenberg de Moguncia. Weisenborn, Erfurter Matrikel I, S. 131.*

der Theologie ward, steht nicht fest. Als Solcher nahm er an den Verhandlungen des Baseler Concils Anteil und hielt dort im Jahr 1438 eine Rede: *Sermo de sanctorum patrum auctoritate et potestate concilii necnon dispensatione ab ordinationibus poenalibus*¹⁾. Bald nach 1438 war Rosenberg wieder zu Mainz. Am 26. März 1429 nahmen die Fürsten Deutschlands die Beschlüsse des Baseler Concils an, nachdem der kaiserliche Kanzler solche in der Reichsversammlung zu Mainz verlesen hatte. Unter den damals zu Mainz Anwesenden war auch Hermann Rosenberg, Doctor der Decrete²⁾. Im März 1439 kamen die Abgeordneten des Kaisers und der Kurfürsten sowie andere Reichsstände zu Mainz zusammen, den Streit zwischen dem Baseler Concil und dem Papst beizulegen. Unter den Abgeordneten befanden sich Hermann Stummel und Hermann Rosenberg, Doctoren der Decrete³⁾. Bald nach 1439 erscheint Rosenberg als Scholaster des Liebfrauentifts zu den Staffeln zu Mainz und mag diese Pfründe eine Belohnung seiner Verdienste auf kirchlichem Gebiete gewesen sein. Stiftsherr war er bereits 1439 in diesem Stift und als Scholaster lässt er sich 1443 bis 1456 nachweisen. Am 28. October 1439 bestimmten Hermann, Decan, Heinrich, Scholaster, Peter, Custos, Hermann Stummel, Peter Echter, Wigand Stolberg, Jakob Steinhuser, Conrad Rade, Johann Schutzberg, Berthold Cantrifusoris, Nicolaus Kolbe und Hermann Rosenberg, Stiftsherrn des Liebfrauentifts zu den Staffeln zu Mainz, nach dem Tod des bisherigen Probsts Hermann Rost einen Wahltag zur Neuwahl und vereinigten sich wegen der Art der Wahl auf die Wahlmänner Heinrich von Erenfels, Scholaster, Peter Echter und Berthold Cantrifusoris, worauf Johann von Liser (de Lysura) zum Probst des Stifts in Gegenwart des Magisters Conrad Bensheim und Jakob Welder, Stiftsherrn, gewählt wurde⁴⁾. Lässt man obige Reihenfolge dem Alter nach gelten, so wäre Rosenberg 1439 einer der jüngsten Stiftsherren des Liebfrauentifts gewesen.

Am 9. März 1443 machten Johann von Bubenheim, Abt von St. Jakob, Wigand Stolberg, Decan, Philipp von Ytzstein, Scholaster von St. Peter, Johann Guldenschaff, Decan, Meister Johann Swert, Scholaster von St. Stefan, Hartman Meden, Decan, Jakob Genssfleisch, Scholaster von St. Victor, Herman von Bekelnbeym, Decan, Jakob Rovius, Scholaster zum heil. Kreuz, Herman Benssheim, Decan,

1) Hs. der Mainzer Carthause. Severus Ms. Die Hs. hatte den Zusatz: *habita in concilio Basiliensi 1438.*

2) *Wardtwein*, subs. dipl. VII, S. 330—340.

3) *Ebenda* VIII, S. 29.

4) Simon und Judä 1439. *Wardtwein* subs. dipl. I, S. 158—164.

Meister Herman Rosenberg, Scholaster zu St. Moriz, Johann Phiel, Decan, Johann Wertheim, Scholaster zu St. Johann, Dudo von Igstad, Decan zu St. Gangolph, Johann von Dernbach, Decan und Conrad Selbold, Scholastiker zu St. Alban als Vertreter des Clerus secundarius eine Einigung zum Schutz gegen Angriffe auf ihre Rechte ¹⁾.

Den 24. April 1443 trafen Hermann von Bennisheim, Decan, Herman (Rosenberg), Scholaster, Berthold von Sobernheim, Cantor, Marquard Prümheim, Hermann Stummel, Jakob Steynhusen, Conrad von Itsteyn, Nicolaus Kolbe und Conrad von Bensheim, Stifftsherrn des Liebfrauenstifts zu den Staffeln zu Mainz mit dem Johann de Lysura, Probst und Stifftsherrn ihres Stifts, eine Anordnung wegen der Stifftspfründen ²⁾. Ums Jahr 1450 wurde Rosenberg Mainzer Generalvicar. Auf der Mainzer Generalsynode am 3. Dezember 1451 hielt er als decretorum doctor und Generalvicar eine Rede im Mainzer Dom an den versammelten Clerus ³⁾. An der Verwaltung des Mainzer Erzstifts nahm er regen Anteil. Vor Allem bestrebte er sich, die eingerissenen Missbräuche in der Georgsklause am Fusse des Johannisbergs im Rheingau zu beseitigen. Am 28. Februar 1452 beauftragte Kurfürst Diether von Mainz den Domdecan Rudolf (von Rüdeshheim) von Worms, den Hermann Rosenberg, Vicarius in ecclesiasticis und den Henrich, Prior des Klosters Jakobsberg bei Mainz, Bericht über die Zucht in der Klause nach vorheriger Untersuchung einzusenden ⁴⁾. Am 7. September 1452 beauftragte derselbe Kurfürst den Abt Lubert von Jakobsberg, den Domdecan Rudolf von Worms, den Hermann von Rosenberg, Scholaster des Liebfrauenstifts und den Probst Johann Menczer, das Kloster Johannisberg zu visitiren und die Observanz einzuführen, auch dem Kloster die Klause zu incorporiren ⁵⁾. Bei dieser Angelegenheit hatte der bekannte Nicolaus von Cues die Hand im Spiel. Die Reformation Johannisbergs ward durchgeführt und die Klause aufgehoben ⁶⁾.

Im Jahre 1453 wandelte Rosenberg im Auftrag des Kurfürsten das Kloster Flonheim in ein Collegiatstift um und wohnte am

1) sabbatho post dominicam Esto michi 1443. *Wärdtwein*, subs. dipl. XIII, S. 140—149.

2) feria quarta post festum conceptionis beate Marie virginis. 1443. *Wärdtwein* a. a. O. IV, 207 f.

3) Joannis, rer. Mogunt. III, S. 310.

4) sabb. post Mathie. Joannis I. S. 764. Trithemius, chron. Hirsaug. zu 1453. *Roth*, Quellen I, 1, S. 194 n. 54.

5) *Wärdtwein*, nova subs. VIII, S. XLI. Joannis I, S. 765. *Bodmann*, Rheingauer Alterthümer S. 895. *Roth*, Quellen I, 1, S. 194—195 n. 55.

6) vgl. *Roth*, Quellen I, 1, S. 195 n. 56, 57—58.

28. April 1456 als Generalvicar und Scholaster des Liebfrauenstifts mit Abt Udalricus von Johannisberg der Wahl des Eberhard von Venlo, bisherigen Priors zu Johannisberg, zum Abt von Jakobsberg bei 1). Der Jakobsberger Convent bestand damals aus dem Prior Heinrich, den Mönchen Helfrich Sauwelnheim, Henricus Holtschomacher, Henricus Northusen, Gerlacus Norbach, Adrianus Brielis 2), Bertholdus Hirsfeldie, Santerus Norten, Joannes Aldendorff, Mathias Wesalie, Thomas Selbach, Jakobus Montebur, Joannes Franckenfordie, Jacobus Hoenburg, Wolfgangus de Austria 3), Georgius Grave, Joannes Elckerhusen, Hermannus Moguntia 4). Einige Anordnungen Rosenbergs greifen in kirchlichen Gebrauch und das Kirchenrecht ein. Am 13. Mai eines unbestimmbaren Jahres gab er als decretorum Doctor, Scholaster des Liebfrauenstifts und Generalvicar des Kurfürsten Theoderich von Mainz, die Anordnung, dass die Stiftsherrn und Vikare des Frankfurter Bartholomaeusstifts Birrete tragen dürften 5). In ungenanntem Jahre, aber etwa 1460, gab er der Pfarrei von St. Emmeran zu Mainz neue Satzungen für Pfarrer und Altaristen, Baumeister und Küster, welche vom kirchenrechtlichen Standpunkt Beachtung verdienen 6).

Zwischen 1450 und 1456 ward Rosenberg Nachfolger des Stiftsscholasters Philipp Trudelonis von Idstein an St. Peter zu Mainz und kommt als Solcher 1456 bis 1460 vor. Auch Scholaster von St. Peter wurde Rosenberg. Derselbe muss demnach eine gesuchte Kraft für Erziehung und Verwaltung gewesen sein. Rosenberg war ein glänzender Redner, vortrefflicher Theolog, guter Kenner des Kirchenrechts, schloss sich den Reformbewegungen seiner Zeit auf kirchlichem Gebiete begeistert an und schuf im Geist der Kirche mit Erfolg Reformen in seinem Amtsbezirk. Nebenbei glänzte er als Diplomat. Er starb am 23. Juni 1460 zu Mainz, begraben im Liebfrauenstift zu den Staffeln unter Stein Nr. 26 7). Die Grabinschrift ist nicht überliefert.

1) *Wärdtwein*, subs. dipl. XI, S. 391—399.

2) Später Abt von Schönau O. S. B. in Nassau. vgl. hist. Jahrb. des Görresvereins. 1886. S. 216.

3) Der Chronist Wolfgang Treffer aus Augsburg. Es muss hier statt Austria: Augusta heissen. vgl. Katholik 1898. II. S. 347—352.

4) Hermann Engler oder Piscator der Archäologe. vgl. Neue Jahrbücher für Philologie 1898. S. 168—172.

5) *Wärdtwein*, dioec. Mog. II. S. 460 f. Die Zahl ist verdruckt 1506, was unmöglich ist.

6) Hs. auf Perg. Quarto, XV. Jahrh. 20 Blätter in der Mainzer Seminarbibl. vgl. Anlage.

7) Joannis rer. Mogunt. II, S. 679—680. II, S. 504. III, S. 455. *Werner*, Der Dom zu Mainz II, S. 185.

II. Bertold Gotthelp von Lorch 1458—1497.

Gotthelp (auch Gottlip) stammte aus Lorch a. Rh. und wurde als Bertoldus Godelip de Lorch 1458 zu Erfurt in die Stammrolle eingeschrieben¹⁾. Er studirte die Rechte und ward Stifftsherr von St. Peter zu Mainz. Am 11. August 1479 gaben Jakob Welder, Decan, Adolf von Breythart, Scholaster, Syfridus Liedbecher, Cantor, Johannes Wissbecker, Johannes Kirchperg, Hermann Strohut, Hermann Erckel, Adolf Ruwe, Heinrich Konig, Nicolaus Danssbach, Philipp Hanauwe, Heinrich Wissbecker, Conrad Konckel, Berthold Lorch²⁾, Conradus Sommer und Petrus Schurgnal, Stifftsherrn von St. Peter, ihrem Stifftsherrn Johann Kirchberg und dem Pfarrer Bernhard Frank von Castel Auftrag, die Synod in dem Archidiaconat der Propstei von St. Peter zu halten³⁾. Gotthelp bewohnte zu Mainz den Hof zum Bauern und machte in demselben am 8. März 1482 vor Konrad Kunckell, Stifftsherrn von St. Peter und Official der Probstei St. Peter zu Mainz, als Doctor der Decrete und St. Petriner Stifftsherr sowie an Liebfrauen zu Mainz eine Vereinbarung zwischen dem Decan und Capitel des Liebfrauenstifts zu den Staffeln und dem Peter Addeln, Pfarrer zu Crüftel, wegen der Pfarrei Crüftel⁴⁾.

Zu unbekannter Zeit ward Gotthelp Professor des geistlichen Rechts zu Mainz, auch Probst des Cyriacstifts Neuhausen bei Worms, als welcher er 1492 bis 1497 erscheint⁵⁾. Gotthelp war Wohlthäter der Mainzer Carthause. Am Peter- und Paulstag 1495 machte er sein Testament und bestimmte darin Einkünfte der Lorch-er Kirche; für sein Seelgerede erhielt die Carthause 14 Pfund Heller aus Gütern zu Lorch und Hausen. Die Zinsen davon sollten die Kinder seines verstorbenen Bruders Peter: Bernhard und Eva zu Lorch entrichten und nach deren Tod das Capital an die Carthause fallen, worauf die Unterpfänder zurückgegeben werden⁶⁾. Gotthelp starb am 14. Juni 1497, begraben in der Heiligkreuzkapelle der Carthause vor dem Altar mit der Inschrift: Anno domini MCCCCXCVII . die XIII . mensis Junii, obiit venerabilis dominus Bertoldus Gotthelp, decretorum doctor, ecclesie s. Cyriaci in Nühusen praepositus, b. Petri et gloriose virginis ad gradus

1) *Weissenborn*, Erfurter Matrikel I, S. 269.

2) Gotthelp heisst auch kurzweg Bertold Lorch.

3) *Wärdtwein*, dioec. Mog. II, S. 22.

4) Ebenda II, S. 74 f.

5) Als Bertholdus de Lorch kommt er als Nachfolger des Johannes III. de Wynheim 1492 und 1497 als Probst zu Neuhausen vor. *Schannat*, hist. episcop. Wormat. I, S. 113.

6) Severus Ms.

ecclesiarum canonicus. C. a. r. i. p.¹⁾). Der Chronist Hebelin von Heimbach zu Mainz dürfte den Gotthelp gekannt haben. In seiner Materialiensammlung zur Mainzer Geschichte²⁾, wo er von der Einrichtung der Mainzer Hochschule spricht, nennt er als Professor zu Mainz den Gotlip de Lorch Rinchonus sancti Petri Mog. canonicus³⁾. Wenn aber Gotthelp zum Lorcher Adel gerechnet ward, ist das fehlerhaft⁴⁾. Derselbe besass zu Worms eine Dompründe⁵⁾, die aber keineswegs auf dem Adel beruhte.

Der Familie Gotthelps gehört möglicherweise ein Adam Godlip 1482, Altarist des St. Stefansaltars zu Lorch an⁶⁾. Als decretorum doctor war er Stifftsherr von St. Peter und Syndicus zu Mainz. Er starb 1504, begraben im Kreuzgang seines Stifts unter dem Crucifix mit der Inschrift: Anno domini 1504 . XIII . Septembris obiit egregius dominus Adam Gotlieb de Lorch decret. doctor, huius ecclesiae canonicus, sindicus Moguntinus, in legibus ordinarius . C. A. R. I. P.⁷⁾. Derselbe war demnach auch Professor zu Mainz.

III. Ivo Wittig 1473--1507.

Wittig stammte aus Hammelburg in Unterfranken. Ein im Sommer 1463 zu Leipzig immatrikulirter Johannes Wittig de Hammelborgk⁸⁾ ist möglicherweise Ivo's Bruder. Seine Eltern hiessen Ivo und Katherine⁹⁾. Seinen Geburtsort Hammelburg gibt er selbst mit den Worten an: »Ich Ivo Wittig von Hammelburgk, geistlicher recht lerer« etc.¹⁰⁾ Wittig studirte die Rechte zu Leipzig und wurde im Sommersemester 1473 als Iffo Wittich de Hammelborch in die Stammrolle zu Leipzig eingeschrieben¹¹⁾. Wittig scheint zu Leipzig Doctor geworden zu sein. Der liber nationis Bavarorum der Leip-

1) *Roth*, Quellen I. 3, S. XVIII nach Helwig Ms. vgl. auch *Welcken*. chronicon cartusiae Mogunt. Hs. der Mainzer Seminarbibl.

2) Blatt 137v der Wirzburger Hs (Univ.-Bibl. n. 187, folio).

3) *Roth*, Quellen I. 3, S. XI Anmerk.

4) *Bodmann*, Rheingauer Alterthümer S. 333.

5) Das Wormser Domprotokoll sagt S. 64. Anno etc. l. XXVI. Item die sabbati, que fuit XIII. Julii fuit admissus dominus Petrus Anthonius legum doctor vigore litterarum executorialium ad praebendam et canonicatum domini Ulrici Nennynge, quas dominus Bertholdus Lorch possederat, et probavit doctoratum et tempus iuxta bullas, et fuit avisatus de annis expectorantie tribus et mense, quos in se sponte suscepit iuxta statuta ecclesie etc. *Bodmann* a. a. O. S. 334.

6) *Würdtwein*, dioec. Mogunt. II, S. 191.

7) Severus Ms.

8) *Bauch*, Frühhumanismus zu Leipzig. 1899. S. 7 Anm. 3.

9) Severus Ms. nach Helwig Ms.

10) Vorredo zum dritten Teil der »romische Historie uss Tito Livio gezogen«. Mainz, Johann Schoeffer, 1505.

11) *Centralbl. f. Bibl. ed. Hartwig*. VI (1889) S. 261. *Archiv f. Litteraturgeschichte ed. Schnorr v. Carolsfeld*. XII. S. 321.

ziger Hochschule ¹⁾ nennt ihn dominus Ivo Wittich, decretorum doctor de Hammelburgk, mit dem Zusatz von anderer Hand darunter: et postea ordinarius in Moguncia, ubi et obiit ²⁾. Wittig wandte sich als Erwerbsquelle dem Notariat zu. 1486 lernte er Conrad Celtes, seinen Landsmann zu Leipzig kennen. Derselbe liess 1487 zu Leipzig seine *ars versificandi* drucken und wandte sich in den Epigrammen an Fridianus Pighinucius aus Lucca in Italien, beglückwünschte dessen Gesundwerden von Krankheit, sagte ihm Lebewohl und wandte sich auch an Ivo Wittig mit den Worten: Ivo bonus patrio iunctus amore mihi ³⁾. Wittig gab mit Pighinucius 1487 zu Leipzig aus einer Handschrift des Lucius Florus *epithomata* heraus, eine Ausgabe, die textkritisch heute noch geschätzt wird. Am Ende des Buchs steht der Vermerk: L. Annaei Flori Epithoma hoc emendatum Frid. Pighinucius et Ivo Wittigis ere premendum curaverunt ⁴⁾. Wann Wittig Leipzig verliess, ist unbekannt. Er wandte sich nach Mainz. Am 20. Februar 1491 ⁵⁾ ernannte ihn Kurfürst Berthold von Mainz zu seinem Rat und Diener ⁶⁾ und machte ihn bei Errichtung des Reichskammergerichts zu Frankfurt a. M. zum ersten von Kurmainz ernannten Assessor desselben. Am 1. November 1495 wurde das Reichskammergericht eröffnet, am 3. November vereidigte der Kammerrichter Graf Eitel Friedrich von Zollern in der ersten Gerichtssitzung den Wittig als Assessor ⁷⁾. In dieser Stellung blieb Wittig fünf Jahre lang und stieg rasch in des Kurfürsten Berthold Gunst. 1494 bereits hatte Wittig in dem Streit zwischen Bischof und Stadt Worms als Schiedsman gewirkt ⁸⁾. Als Notar verwandte Berthold für die Reichskanzlei des Wittig Geschäftsgewandtheit und liess ihn Actenstücke ausfertigen ⁹⁾. Wittig war 1496 noch Subdiakon, beabsichtigte aber, die höheren Weihen zu empfangen. Kurfürst Berthold entband ihn am 4. Mai 1496 von der Regelwidrigkeit, dass er gegen das canonische Recht Assessor geworden und gestattete ihm den Empfang höherer Weihen ¹⁰⁾. Wittig hatte nachmals Gelegenheit, in die Wirren der Wormser Bistumsfehde einzu-

1) Blatt 5 Rückseite.

2) Archiv a. a. O. S. 261.

3) Archiv S. 343 Anm. 3. Centralblatt VI S. 256. *Bauch*, Frühhumanismus zu Leipzig S. 19.

4) Leipzig, Conrad Kachelofen 1487. Quarto. Centralblatt VI, S. 256. *Bauch* a. a. O. S. 22.

5) Am ersten Fastensonntage 1491.

6) *Knodt*, hist. univers. Mogunt. S. 8—9.

7) *Severus Ms.* nach Helwig.

8) *Harpprecht*, Staatsarchiv des Reichskammergerichts. II, S. 353.

9) *Harpprecht* S. 302.

10) Ebenda S. 9.

greifen, zeigte aber versöhnlichen Sinn hierbei. Kaiser Max hatte den Auftrag gegeben, dem Bischof und der Stadt Worms strengen Befehl zu erteilen, die Feindschaft einzustellen, ohne dass die Einigung erfolgt wäre. Die Wormser fürchteten, durch Nachgiebigkeit ihre Rechte zu verlieren und baten um Aufhebung des kaiserlichen Erlasses; Bischof Johann von Worms hätte gerne diesen Befehl vollzogen gesehen. Längere Verhandlungen liessen 1498 den Entschluss reifen, den Doctor Ivo Wittig zur Verhandlung mit Worms zu berufen¹⁾. So sehr galt derselbe als friedliebende und gerechte Mittelsperson. Was er ausrichtete, ist nicht näher bekannt, jedenfalls trug er das Seine zur Vermittelung bei.

Wittig scheint von einer vermögenden, angesehenen Familie zu stammen²⁾ und dürfte ein gutes Einkommen gehabt haben. Seine Einkünfte aus seinen Stellungen reichten aber jedenfalls für das Leben und den nöthigen Aufwand nicht hin. Bisher war er nur Stifths Herr des Liebfrauenstifts zu den Staffeln zu Mainz gewesen. Am 14. Februar 1499 gab ihm Kurfürst Berthold die Professur des Kirchenrechts und die dazu gehörige Pfründe am St. Victorstift, wie sie bisher der Rechtsprofessor Matthäus Eberwein besessen hatte³⁾. Wittig wurde vom Stiftsdekan von Liebfrauen in die Würde eingeführt und erhielt auch die Stiftsvicarie des Dreikönigsaltars im Dom⁴⁾. Dass er nicht ins Domcapitel gelangte, hinderte Wittigs unedles Herkommen. Am 12. September 1499 ersuchte der Kurfürst das St. Victorstift, ihren Stifths Herrn Ivo Wittig, Beisitzer des Reichskammergerichts, der die übliche Residenz bei ihnen begonnen, hiervon zu beurlauben, da derselbe von jetzt bis 16. October 1499 für die Verhandlungen des Reichskammergerichts nötig sei⁵⁾. Wittig legte 1499 oder 1500 seine Assessorenstelle, die ihn als Professor der Decrete zu Mainz behinderte, nieder und zog nach Mainz. Nach dem Tod des Georg Heilmann, Mainzer Sieglers⁶⁾, ward er am 4. August 1501 dessen Nachfolger. Als Siegler kommt er fungirend am 2. Februar 1503, 5. April 1503, 17. Januar 1504, 28. Juni 1505, 5. Februar 1506 und 13. Dezember 1507 als Vertreter der Kurfürsten Berthold und Jakob von Mainz in Benefizientauschachen

1) *Morneweg*, Johann von Dalberg S. 250 f.

2) Severus Ms. nach Helwig.

3) Mainz. XIV. mensis Febr. Gudenus, codex IV, S. 528, 533. — *Würdtwein*, nova subs. X, praef. LIII. *Weiss*, Berthold v. Henneberg S. 38.

4) *Schaab*, Gesch. d. Erf. d. Buchdr. I. S. 470.

5) Mittwoch nach Mariä Geburt 1499. *Harpprecht* II, S. 402—403.

6) *Heilmann* starb am 2. October 1501 zu Mainz. *Katholik*. 1898. II. S. 235.

vor ¹⁾). Den 4. August 1504 bekam er von Kurfürst Berthold nach dem Tod des Rudolf von Enschringen dessen Pfründe im Hospital zum heil. Geist zu Mainz als Vicar derselben ²⁾). Im gleichen Jahre wurde er Doctor der Decretalen, Rector der Mainzer Hochschule, nachdem er 1501 und 1502 deren Kanzler gewesen war ³⁾). 1506 war er auch Stiftsherr von St. Johann zu Breslau ⁴⁾). Sein Rectorat verherrlichte er durch Stiftung einer eigenen Professur der Geschichte, zu deren ersten Inhaber er den Bernhard Schöffelin aus Esslingen, welchen er offenbar mit nach Mainz gebracht hatte, beförderte ⁵⁾). Auch die Uebersetzung des Livius ins Deutsche übertrug Wittig demselben, legte nach dessen Tod an das dritte Buch selbst als Uebersetzer die Hand und gab diese volksthümliche, meist nur dem Sinn der Worte folgende Uebersetzung 1505 bei Johann Schöffler zu Mainz heraus. Um die Wahrheit, wer Erfinder der Typographie sei, machte er sich, obgleich weder Mainzer von Geburt, mit Johann Gutenberg weder bekannt noch verwandt, dahin verdient, dass er ihn als erster Zeuge für dessen Wirken als Erfinder in der vielbesprochenen Stelle seiner Liviusübersetzung aufstellte und dadurch die Geschichtslügen der Firma Fust-Schöffler Lügen strafte ⁶⁾). Dieses Zeugniß ist stets noch das Bedeutungsvollste für Gutenberg und wenn Wittig nichts hinterlassen hätte als dieses, wäre sein Name allein der Vergessenheit entrissen. Johann Schöffler, der Verlag der Liviusübersetzung 1505, wagte keinen Widerspruch, trat aber 1509 nach Wittigs Tod wieder mit seinen Geschichtsfälschungen zu Gunsten seiner Firma hervor ⁷⁾).

Wittig gehörte zu den angesehensten Männern seiner Zeit zu Mainz und zählte zu dem Bekanntenkreise des Humanisten Rack (Rhagius Aesticampianus), welcher vier Jahre Professor zu Mainz war und in seinen epigrammata den Mainzer Bekanntenkreis, darunter

1) *Würdtwein*, dioec. Mogunt. I, S. 14, 205, 303, III, 508, IV, S. 561. Das Datum 13. Dezember 1507 fällt nach Wittigs Tod, kann aber keinen Anstoß erregen, da die Angelegenheit unter dessen Namen sich abwickelte, als derselbe nicht mehr im Leben war.

2) *Knodt* S. 10. Die Collatur hatte der Mainzer Kurfürst.

3) *Severus Ms.* nach Helwig.

4) *Littere legitimationis venerabilis domini doctoris Yvonis Wittich canonici Wratislaviensis*. Hamelburg am Freytag nach corporis Christi 1506. Urk. in der Breslauer Dombibl. *Bauch*, Frühhumanismus zu Leipzig, S. 20 Anm. 2.

5) *Katholik* 1898, II, S. 104.

6) *Klemm*, Catalog S. 40. *Wetter*, krit. Gesch. d. Erf. d. Buchdr. S. 282. v. *d. Linde*, Gutenberg S. 79, 288. *Roth*, Buchdruckerfamilie Schoeffer S. 16.

7) *Schaab*, Gesch. d. Erf. I, S. 469, 549. *Klemm*, Catalog S. 39, 40 *Roth*, Buchdruckerfamilie Schoeffer S. 25.

Wittig, 1507 besang. Wittig hatte dem feinen Weinkenner Rack auf dessen Bitten einen trefflichen Rheingauer Wein zur Begeisterung der dichterischen Muse desselben gespendet, worauf Rack ein Epigramm dichtete¹⁾. Mit Konrad Peutinger, dem Augsburger Inschriftensammler, unterhielt Wittig Briefwechsel und bekam 1503 einen Brief desselben. Darin antwortete er am 28. October dieses Jahres auf Wittigs Anfrage, wann seine Arbeit über Münzen und Inschriften der ost- und weströmischen Kaiser erscheine, die Schrift mache bei der Zerstretheit des Materials Mühe und schlechte Fortschritte, so dass er an der Vollendung zweifle. Er bat um Beiträge aus Mainz, da ihm Wittig versichert, die Schrift sei ihm sehr angelegen und er könne Wertvolles aus Mainz beisteuern²⁾. Aus der Ausgabe des Florus 1487, der Stiftung der Mainzer Geschichtspr Professur, der Liviusübersetzung sowie diesem Schreiben geht Wittigs grosser Sinn für Geschichte hervor. Er mag dieselbe für gutes Bildungsmittel gehalten haben. Ebensosehr soll er die Ausbreitung der Typographie durch Begünstigung der Mainzer Verlagsthätigkeit im Verein mit dem Doctor der Decrete Johann Kempen, Stiftsherrn von Liebfrauen zu den Staffeln zu Mainz, befördert haben³⁾. Möglicherweise geht dieser oder jener kirchenrechtliche Druck zu Mainz auf Wittigs Anregung zurück, obgleich damals das Geschäft Peter Schoeffers bereits im Niedergang begriffen war. Seine Bibliothek, bestehend in textualia, lecturae, repertoria et consilia doctorum tam in iure canonico quam — civili —, vermachte er in seinem letzten Willen der Mainzer Universität⁴⁾ und begründete damit die ansehnliche Bücherei der Juristenfacultät, welche im Hof zum Gutenberg stand und während des dreissigjährigen Kriegs auf dem Rhein bei der Flüchtung mit dem Facultätsarchiv zu Grunde gegangen sein soll⁵⁾. Wittigs Name ward wegen dieser Schenkung in das Buch der Wohlthäter der Mainzer Hochschule aufgenommen. Nebstdem machte er sich durch Stiftungen zu Ehren des Patrons der Juristen, des hl. Ivo zu Mainz verdient⁶⁾. Wittich starb, um das Kirchenrecht in seiner Eigenschaft als Mainzer Siegler, Humanismus und Ge-

1) *Rack*, epigrammata. Leipzig 1507. Ad Ivonem Wittigis.

2) *Severus Ms.* Diese Arbeit Peutingers erschien nie und ist verschollen. Ueber die Absicht der Herausgabe vgl. *Veith*, historia vitae C. Peutingeri, S. 102.

3) *Bodmann*, Rheingauer Altertümer S. 136. Ueber diesen Doctor der Decrete Johann Kempen ist wenig bekannt; dass er Professor zu Mainz war, lässt sich nicht nachweisen.

4) *Knott* S. 10.

5) *Schaub*, Gesch. d. Erf. I, S. 470.

6) vgl. über diese Ivostiftungen *Katholik* 1898. II, S. 112—113.

schichtskunde verdient, am 4. Dez. 1507 und ward in der Liebfrauenkirche zu den Staffeln in der Tauf- oder Aegidienkapelle heigesetzt. Ueber seinem Grab hing eine Metalltafel mit der Inschrift: Ivo Wittig doctor, ordinarius decretorum, hic iacet, ut vacet a penis inferorum. Quem Hamelburg edidit, solvit Moguntia membris. Obiit 1507 quarta Decembris. R. I. P. 1). Das Liebfrauenstift zu den Staffeln feierte als Wittigs Stiftung auf den 19. Mai ein Seelamt mit Orgelbegleitung de assumptione gloriosae virginis Mariae nebst Gebet zum hl. Ivo, wie Wittig das angeordnet hatte 2).

(Fortsetzung folgt.)

3. Rückwirkung der kirchenpolitischen Reformgesetze auf den Protestantismus Ungarns.

Hierüber schreibt die ausgezeichnet redigirte »Kathol. Kirchenzeitung« in Nr. 64 vorigen Jahres (1899):

Eine Sitzung, welche der Convent der Budapester evangelischen Kirchengemeinde A. C. am 5. d. M. hielt, dürfte nicht nur zu einer der denkwürdigsten in der Geschichte des Protestantismus in Ungarn sich herauswachsen, sondern vielleicht auch zu einem Wendepunkte in der weiteren Entwicklung der ungarischen Kirchenpolitik werden, vorläufig ist unter allen Umständen jener Jahresbericht, der in der bezeichneten Sitzung zur Verlesung gelangte, ein ebenso wichtiges Memento für den ungarischen Protestantismus, als ein glänzendes Beweisdocument für die Richtigkeit der zur Zeit der kirchenpolitischen Reformkämpfe seitens deren Gegner abgegebenen Erklärungen hinsichtlich der Rückwirkung dieser Gesetze auf den Protestantismus Ungarns.

Der in Rede stehende Jahresbericht bezeichnet es als trauriges Symptom, dass die neuen kirchenpolitischen Gesetze der evangelischen Kirche Ungarns tiefgehenden Schaden verursachen; bei Mischehen sei es in der Regel diese Kirche, welche den Kürzeren ziehe, weiters steige die Zahl jener Fälle immer mehr, in welchen Protestanten ihre Religion wechseln, namentlich finden viele Uebertritte aus dieser Religion zur Baptistensecte statt. Das sind jedenfalls ernste Er-

1) *Knodt* S. 11. *Wüdtwein*, bibliotheca Mogunt. S. 48. *Gudenus*, codex III, S. 971.

2) *Knodt* S. 11. Das Necrolog von Liebfrauen sagt: Non. Decembris Anniversarius egregii viri domini Joannis Wittich de Hamelburg, decretorum doctoris. ordinarii iuris canonici studii Mogunt. et huius nec non sancti Victoris extra muros civitatis Mog. ecclesiarum canonici. Severus Ms.

scheinungen und man kann es wohl begreifen, wenn in den competenten Kreisen die Frage aufgeworfen und verhandelt wird, wie dem zu steuern sei. Als Arkanum gegen diese Erscheinungen krystallisierte sich aus der Behandlung der auf die Tagesordnung sich stellenden Frage in der Conventssitzung der Beschluss heraus, in Budapest von nun ab allmonatlich zur Erstarkung des religiösen Geistes öffentliche Andachtsübungen mit Predigt zu veranstalten; im Vereine mit den Reformierten wurde bereits eine Missions-Conferenz gegründet. Was den aus den Mischehen erwachsenden Schaden der evangelischen Kirche betrifft, so wurde nach einer ziemlich lebhaften Debatte ein dahingehender Antrag angenommen, bei solchen Mischehen, wo die Kinder im Voraus einer anderen Confession verschrieben werden, die *kirchliche Einsegnung zu verweigern*. (Nach den kirchenpolitischen Reformgesetzen steht es bei Mischehen der Eltern frei, die Religion der Kinder zu bestimmen, während vordem bei solchen Ehen die Söhne der Religion des Vaters und die Töchter der Religion der Mutter folgen mussten).

Die genannten Beschlüsse der Conventsversammlung gehen selbstverständlich der liberalen Presse sehr gegen den Strich, da gar keine besonders feine Witterung dazu gehört, um herauszufühlen, wie stark in den von dem Jahresberichte der Budapester evangelischen Kirchengemeinde geschilderten Verhältnissen die Nothwendigkeit der Revision der kirchenpolitischen Reformgesetze enthalten ist. Man darf sogar weiter gehen; *der obenerwähnte Beschluss der Verweigerung der kirchlichen Einsegnung ist schon die Revision* und es ist jedenfalls ein hochbedeutsames Moment, dass gerade in jenem Lager, in welchem die kirchenpolitischen Gesetze Ungarns eine begeisterte, durch keinerlei Mahnungen und Warnungen zu erschüttern gewesene Unterstützung fanden, ein Schritt erfolgte, der allen Beschwörungen der liberalen Presse, die evangelische Kirche Ungarns nicht in Widerspruch mit ihren Traditionen gerathen zu lassen, trotzend, für jeden klar denkenden Menschen nichts Anderes ist, als eben der erste Schritt der Revision jener Gesetze, die in Ungarn nur eben die *Confessionslosigkeit zur Staatsreligion* werden lassen sollten.

4. Wann gehören Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken unter die vom Kirchenvorstande zu verwaltenden Gegenstände.

Diese Frage ist in einem Erlasse des bischöflichen Generalvikariates zu Hildesheim vom 5. Juni 1899 in folgender Art beantwortet: Es ist aus Anlass eines Einzelfalles die Frage an das Ge-

neralvikariat gestellt, ob Zuwendungen für kirchliche Zwecke, welche einem Pfarrgeistlichen von Vereinen und Privatpersonen zur Verwendung übergeben oder zugesandt werden, von dem Geistlichen selbst, ohne Mitwirkung des Kirchenvorstandes, bestimmungsgemäss zu verwenden sind, oder ob solche Zuwendungen dem der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterstellten Vermögen zuzurechnen und darum durch ordnungsmässigen Beschluss des Kirchenvorstandes anzunehmen, zu verwalten und zu verwenden sind. Im Einverständnisse mit dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz macht das Generalvicariat darauf aufmerksam, dass solche Zuwendungen der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterstehen, wenn bei der Einhändigung derselben seitens der Spender die Ueberweisung der Gelder an die betreffende Kirche selbst, im Sinne einer Zuwendung an das vom Kirchenvorstande zu verwaltende Kirchenvermögen beabsichtigt und kundgegeben ist. In Ermangelung solcher Kundgebung wird den dem Geistlichen zur Vermittlung übergebenen Spenden nur der Charakter einer privaten Sammlung beigelegt werden können, die erst mit der eventuellen weiteren Uebereignung an die Kirchen — bzw. sofern es sich um einen kirchlichen Bau handelt, erst mit diesem — zu dem der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterstellten Vermögen in rechtlichen Zusammenhang treten. Bei der Bedeutung, welche der Wille des Spenders für die vorliegende Frage hat, wird der Geistliche es nicht unterlassen, im Zweifelsfalle sofort bei Empfang den Spender zu fragen, welchen dieser beiden Arten von Zuwendungen die Spenden angehören, bzw. wem die Verwaltung und Verwendung derselben nach Absicht des Gebers zustehen soll. Zuwendungen der ersteren Art sind thunlichst bald dem Kirchenvorstande in ordnungsmässiger Sitzung mitzuthemen, damit über die Annahme, bestimmungsmässige Verwendung und sichere Belegung Beschluss gefasst und der Rechnungsführer mit Instruktion versehen werde. Bei Zuwendungen privaten Charakters ist sehr zu empfehlen, dass der Geistliche zum Zwecke der Selbstkontrolle und zur Ermöglichung des Verwendungsnachweises genaue Rechnung über Eingang und Verausgabung führe. An den meisten Orten genügt zu solchem Zwecke die Anlegung eines fortlaufenden Rechnungsbuches oder Journals, in welchem links die Eingänge mit Datum, Zweckbestimmung und Spender — falls der Name nicht aus Rücksicht der Discretion wegzulassen ist —, rechts die Verwendung mit Datum der Ausgabe, event. auch Name des Empfängers rechnermässig nachgewiesen wird, unter Einhaltung der Zwecks der Uebersichtlichkeit nöthigen Abstände. Durch genaue Führung eines solchen Milde-

Gaben-Buches wird mit einem geringen Aufwande an Zeit und Sorgfalt späteren Zweifeln und Ungewissheiten vorgebeugt und wird die Möglichkeit geschaffen, der kirchlichen Aufsichtsbehörde oder Dritten Aufschluss und Rechenschaft zu geben, was im eigenen Interesse des Geistlichen unter Umständen erwünscht oder nothwendig werden kann. Die Landdechanten werden schliesslich beauftragt, auf den Konferenzen und bei den jährlichen Revisionen auf Durchführung dieser Anweisung zu dringen. Der zu Anfang genannte Einzelfall ist seiner Zeit in öffentlichen Blättern, namentlich kirchenfeindlichen, weitläufig verhandelt. Der betreffende Geistliche, der so viele solcher Gaben in Empfang genommen, allein verwaltet und verwendet hatte, wurde von seinem Kirchenvorstande der Unterschlagung angeklagt und vom Strafrichter ins Gefängniss geworfen. Gegen hohe Kaution entlassen, hat er ein Jahr lang unter dem gezückten Schwerte der Verurtheilung zu Gefängniss geseufzt, weil er kein Buch über Einnahme und Ausgabe der ihm übergebenen milden Gaben geführt und den Nachweis richtiger Verwendung desshalb nicht führen konnte. Er ist zwar vom Strafrichter nicht verurtheilt, aber die Weiterführung seines Amtes war unmöglich geworden, und darüber ist er allerseits verurtheilt, dass er über die Spenden nicht Buch geführt hatte. Scheint doch Manchem schon der Mangel eines solchen als Beweis der ungebührlichen Verwendung, wenn nicht der Unterschlagung, wobei der Geistliche alle Veranlassung bietet, dass man sein Privatleben, seine Ausgaben etc. daraufhin ungebührlicher Weise erforscht und beurtheilt, so dass schon, um dies zu verhüten und den daraus entspringenden Unannehmlichkeiten vorzubeugen, eine genaue Buchführung nothwendig ist, mit welcher allen bösen Reden mit einem Schlage ein Ende gemacht wird.

(Kathol. Seelsorger.)

5. Ein wichtiger altchristlicher Fund.

Vor einigen Wochen erschien bei F. Kirchheim in Mainz ein in der christlichen Welt Aufsehen erregendes Werk: *Testamentum D. N. Jesu Christi*. Nunc primum edidit, latine redditit et illustravit Ignatius Ephraem II Rahmani, Patriarcha Antiochenus Syrorum. gr. 4^o. S. LII, 213. Pr. 25. geb. 28 M. Das Werk ist in syrischer Sprache geschrieben und dem hl. Vater Leo XIII. gewidmet. Die Entstehung desselben schildert der hohe Verfasser in der »Praefatio« wie folgt: »Als wir im verflossenen Jahre an die Bearbeitung eines Werkes gingen, in welchem die Messformulare aller

Kirchen mit einander verglichen werden sollten, um ihren gemeinsamen Ursprung nachzuweisen, liessen wir uns aus dem Codex von Mossul den sogenannten Oktateuch abschreiben, welchen wir für übereinstimmend hielten mit den »Apostolischen Constitutionen«, deren 8. Buch die älteste aller Liturgien enthält. Als wir nun aber beide Werke mit einander verglichen, entdeckten wir bald zu unserer grossen Freude, dass nicht nur die im Oktateuch enthaltene Liturgie durch ehrwürdiges Alter jene der »Apostolischen Constitutionen« weit überragt, sondern dass ausserdem die zwei ersten Bücher des Oktateuch unter dem gemeinsamen Titel »*Testament U. H. Jesu Christi*« den ältesten Text der christlichen Ritual- und Disciplinavorschriften darbieten, deren Anordnung und Verkündigung nicht erst von den Aposteln, sondern vom Heilande selbst vor seiner Aufahrt in den Himmel herrührt. Alsbald gaben wir von unserem Funde den bedeutendsten christlichen Alterthumsforschern Europa's Kunde. Sie alle schrieben uns sofort eindringlichst, das Dokument bald möglichst mit beigefügter lateinischer Uebersetzung herauszugeben. Jene um die Erforschung des christlichen Alterthums hochverdienten Männer sind die Herren Funk in Tübingen, Bickell in Wien und Duchesne in Rom. Ein solcher Schatz, in welchem nicht etwa ein schwacher oder verstümmelter Rest, sondern der ganze hl. Hausrath des vornicänischen Zeitalters aufgespeichert ist, durfte ja auch nicht länger mehr im Verborgenen bleiben. Dies umsoweniger, als das »Testament« ein öffentliches und authentisches Instrument ist, in welchem die Gesetze verzeichnet sind, nach denen in der den Aposteln zunächstliegenden Zeit die christliche Gemeinde regiert wurde und die damalige Norm des Glaubensbekenntnisses und die Formeln für die Feier des Gottesdienstes und für die Verwaltung der Sakramente enthielten. Jeder sieht hieraus, welch helles Licht die Publikation unseres Schriftdenkmals sowohl auf die Erkenntnis des kirchlichen Alterthums, wie auf die Vertheidigung und Bestätigung der katholischen Dogmen werfen muss, zumal da Nachrichten über hl. Dinge in den bisher bekannten Monumenten der alten Kirche nur selten uns begegnen und dann noch so dunkel sind, dass man zu ihrer Erklärung oftmals Conjekturen zu Hülfe nehmen muss.«

Das wichtige Schriftstück, das nunmehr im Drucke vorliegt, enthält links den syrischen Text, rechts die wörtliche lateinische Uebersetzung. Voraus gehen auf 52 Quartseiten »Prolegomena« in lateinischer Sprache. Dem Texte folgen S. 151—221 in Form von Dissertationen Abhandlungen über einzelne wichtige Punkte, die be-

sonders in die Augen springen, als: de descriptione ecclesiae, de hierarchia ecclesiastica, de liturgia missae, de diebus liturgicis et de festis, de diebus jejunii, de oratione privata et publica, de baptismo. Schon aus dieser Inhaltsangabe ist sofort ersichtlich, dass der neue Fund für die Geschichte des kirchlichen Rechtes nicht ohne Bedeutung ist. Wenn derselbe auch thatsächlich nicht den Werth haben sollte, den er auf den ersten Blick zu haben scheint und ebenso das Alter der Schrift zu hoch angesetzt sein dürfte, so bleibt das Dokument als solches dennoch ein höchst wichtiges Zeugniß des christlichen Alterthums und sein Erscheinen ein freudiges Ereigniß von grosser Tragweite auf dem Gebiete der altchristlichen Literatur. Es ist hier nicht der Ort, jetzt schon auf Einzelheiten einzugehen. Wir behalten uns vor, auf die hochinteressante Schrift, die bald eine zahlreiche Literatur hervorrufen wird, im Archiv zurückzukommen. Vorstehendes möge nur als vorläufige Anzeige des neuen Fundes dienen.

V. Literatur.

A. Recensionen.

1. *De l'influence de la Collection Irlandaise sur la formation des Collections canoniques par Paul Fournier, Correspondent de l'Institut, Prof. à la faculté de droit de l'Université de Grénoble. Paris 1899. 8°. S. 56.*

Der auf dem kanonistischen Quellengebiete unermüdliche, gelehrte Prof. Paul Fournier behandelt unter obigem Titel den Einfluss der irischen Kanonensammlung auf die Gestaltung und den Inhalt der Kanonensammlungen des Festlandes. Eine allgemein bekannte Thatsache ist nämlich die Anwesenheit zahlreicher Ordensleute und Missionäre irischer oder britischer Abkunft in Gallien und Deutschland gegen Ende der merowingischen und zu Anfang der karolingischen Zeit. Diese übten hier durch ihren Unterricht und ihr Beispiel einen mächtigen Einfluss aus. Sie brachten eine Menge Gebräuche und Traditionen mit, die nicht verfehlen konnten, in die kirchlichen Einrichtungen jener Länder einzudringen. Diesen Fremden, die aus Irland und Britanien kamen, ist es auch zuzuschreiben, dass auf dem Festlande eine Anzahl von Texten eigener Art, Bussbücher, Kanonensammlungen etc. auftreten. Es ist nun für die Geschichte des kanonischen Rechts höchst interessant, den Einfluss dieser Texte auf die Entwicklung der kirchlichen Gesetzgebung zu bestimmen. Eins der wirksamsten Mittel hier zu einem Resultat zu gelangen, besteht darin, sich Rechenschaft zu geben, inwieweit diese Texte bei den übrigen Kanonensammlungen Galliens und Deutschlands benutzt worden sind. Besonders ist es die irische Kanonensammlung oder kurz die Hibernensis, welche zumal in Gallien das grösste Ansehen besass und aus welcher zahlreiche Auszüge seit Ende des 8. Jahrhunderts gemacht worden. Diese beschreibt nun F. im ersten Kapitel. Im zweiten Kapitel zeigt er an einer Reihe von Kanonensammlungen, die aus der Hibernensis geschöpft haben theils vor Pseudo-Isidor, theils bis zum Dekret Gratians. Unter letzteren Kollektionen unterscheidet er eine Gruppe, die sich an die Handschrift der Vallicelliana in Rom T. XVIII anschliesst. Hierher gehört auch die Sammlung in 9 Büchern des Cod. Vat. 1349, die frühestens zu Ende des 9. Jahrhunderts entstanden, wie ebenso die Sammlung in 5 Büchern, die selbst wieder einer ganzen Familie von

Sammlungen den Stoff geliefert. Der gelehrte Verf. kommt alsdann auf Grund seiner gründlichen Untersuchungen bezüglich des Einflusses der Hibernensis zu folgenden Resultaten:

Die Hibernensis war sicher im 8. Jahrhundert in der fränkischen Kirche sehr gerne angenommen, weil sie aus mehr als einem Grunde den vom frommen Eifer für die Reform der Kirche beseelten Gliedern derselben sehr gefallen konnte. Die Hibernensis stellte als Rechtssätze manche Grundsätze auf, die als das Fundament der kirchlichen Reform galten, als: der Fürst darf die Bischöfe nicht richten; die Laien dürfen in einem Prozesse der Geistlichen nicht Richter sein; die hierarchische Organisation beruht auf der Provinz; das Eingreifen des hl. Stuhles wird in schwierigen Fällen zugelassen, namentlich in solchen, die die Autorität der kirchlichen Vorsteher der Provinz nicht entscheiden kann; den Priestern wird die Uneigennützigkeit eindringlichst empfohlen zu einer Zeit, wo die Simonie aufs strengste verurteilt wurde; verschiedene Texte proklamiren die Unauflösbarkeit der Ehe. Wohl findet man nicht alle Ideen und Satzungen in der Hibernensis, die in den falschen Dekretalen auftreten. So ist die Autorität des hl. Stuhles wohl anerkannt, aber nicht mit der Schärfe wie bei Pseudo-Isidor; so wird die Wirksamkeit der Bischöfe einer Provinz nicht als unvereinbar hingestellt mit der der Metropolen; so schweigt die Hibernensis über die Verwandtenehen. Kurz, die Hibernensis enthält eine Reihe von Satzungen, die bei dem besseren Teil des fränkischen Klerus des achten Jahrhunderts Anklang fanden; dazu beachte man das tiefe religiöse Empfinden an manchen Stellen, so z. B. über das Gebet, das Fasten, ferner die Satzungen der Gesellschafts-Moral, gegründet auf das neue wie das alte Gesetz, und man wird verstehen, dass die Hibernensis in Gallien und Germanien günstige Aufnahme fand.

Ein zweiter Grund für diese günstige Aufnahme war die Art und Weise der Anordnung des Stoffes. Die bisher bekannten Sammlungen waren chronologisch geordnet, so z. B. die des Dionys und die »Hispana.« Verlangte jemand eine stofflich geordnete Sammlung, so standen ihm bislang nur zur Verfügung die Arbeit des Cresconius über die Compilation des Dionysius Exiguus und ein stofflich geordnetes Inhaltsverzeichniss der »Hispana.« Weil nun die Hibernensis nach dem Inhalt geordnet war, war sie den Geistlichen des achten Jahrhunderts höchst willkommen.

Drittens war die Hibernensis auf viel weitem Grundlagenaufgebaut als die andern Sammlungen. In diesen letztern ist nichts zu finden als die Kanones der Apostel, die der Konzilien, die De-

dekretalen der Päpste und Entscheidungen der Fürsten. Wenn sich in manchen Sammlungen auch Auszüge aus den Vätern oder Briefe bedeutender Persönlichkeiten finden, so dienen diese nur dazu, die Acta der Päpste oder Konzilsentscheidungen zu erläutern; eigentliche Rechtsregeln sah man in ihnen nicht; noch weniger in den Stellen der hl. Schrift; weder das Alte noch das Neue Testament liefert Stoff für die alten Sammlungen. Ganz anders bei der Hibernensis. Fast auf jeder Seite sind Väterstellen, die mehr oder weniger genau Origenes, Hieronymus, Augustin, Gregor d. Gr., Gregor v. Nazianz zugeschrieben werden; daneben Stellen aus Kirchenhistorikern, der *Historia ecclesiastica* des Eusebius, den Historien des Orosius, den Lebensbeschreibungen der Väter der Wüste und ähnlichen Werken; aus der Bibel finden sich etwa 500 Stellen, von denen beinahe zwei Drittel auf das Alte Testament entfallen. Dies letztere ist wohl der hervorragendste Charakterzug dieser irländischen Sammlung, entsprechend dem grossen Ansehen, das die Bibel in der irischen und brittischen Kirche genoss, ein Ansehen, dessen Wirkung man noch genau kennt. Hier sei nur darauf hingewiesen, dass die Hibernensis bei jedem Stoff sich auf Vorschriften oder Beispiele der hl. Schrift beruft, dass sie sogar versucht hat, gewisse Institutionen des Mosaischen Gesetzes einzuführen, so das Jubeljahr und in gewissem Maasse den Unterschied zwischen reinen und unreinen Speisen. Indem so die Hibernensis Aussprüche der Väter und der Bibel für Rechtsquellen ansah, hat sie zuerst dieselben in eine Rechtssammlung aufgenommen, ein Beispiel, das Nachahmung finden sollte.

Doch sollte diese Beliebtheit nicht lange dauern. Die Reformbestrebungen der Karolingerzeit brauchten Rechtssätze praktischen und entscheidenden Charakters; die der Hibernensis aber gaben mehr nur allgemeine Principien, anstatt dass sie die genau bestimmten Regeln für das Wirken der Organe der Kirche aufstellten. Dazu konnte sie sich nicht mit dem Nimbus des Alters umgeben, da sie eben in der Mitte des 8. Jahrhunderts als neuer Ankömmling auftritt. Dies war aber für die damaligen Reformatoren von entscheidender Bedeutung, die ihre Reform als eine Erneuerung der alten Disziplin hinstellten und die sich darum lieber auf altbekannte Dokumente stützten, wie auf die Dekretalen der Päpste, die Kanones der griechischen, afrikanischen, gallo-römischen oder spanischen Konzilien.

Ferner beachte man, dass gerade in einem wesentlich praktischen Punkte die Neuerungen, die aus Irland und Brittanien kamen,

scharfe Kritik hervorrufen mussten, nämlich in der Bussdisciplin. Sie brachten an Stelle des öffentlichen Bussverfahrens ein System, das für jede Sünde von vornherein die Busse bestimmte. Allein die einzelnen Ritualien boten von einander ganz abweichende Bestimmungen; daraus entstand eine ungeheuere Verwirrung, die wir noch aus verschiedenen Kanonen der Konzilien des 9. Jahrhunderts erkennen können. Wurden dadurch diese Buss-Ritualien missliebig, so übertrug sich dann diese Unbeliebtheit auf alles, was aus der gleichen Gegend kam, vornehmlich auch auf die Hibernensis. So verlor sie immer mehr an Boden, und an ihre Stelle traten wieder die alten Sammlungen, wie die Hispana und die Dionysiana, zumal als diese letztere in ihrer neuen Gestalt von Hadrian Karl d. Gr. zum Geschenk gemacht worden war, gleich als ob der Papst damit dem Kaiser den Wunsch hätte aussprechen wollen, die fränkische Kirche möchte zu reinern und authentischeren Quellen für ihre Rechtsbestimmungen zurückkehren. So begreift es sich, dass eine aus den Reformbestrebungen hervorgehende Sammlung aus dem Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts, wie die Dacheriana, aus der Hibernensis nichts entlehnt hat. Reichten die Kanones der Konzilien und die alten päpstlichen Dekretalen nicht mehr aus, so griff man jetzt nicht mehr zu den über's Meer gekommenen Sammlungen, sondern man wandte andere Mittel an: die Päpste schrieben neue Dekretalen, die Kaiser gaben Gesetze und wo dies noch nicht genügte, so scheute man sich nicht, Dekretalen, Kanones und Kapitularien zu fälschen, um diesen Rechtsbestimmungen das Ansehen zu sichern, das die damalige christliche Welt den Entscheidungen der Päpste, Konzilien und Kaiser entgegenbrachte. Derartige Tendenzen waren natürlich den Sammlungen keltischen Ursprungs ungünstig, vornehmlich der Hibernensis.

Doch verschwand diese damit nicht völlig. Man schrieb sie noch nach dem 9. Jahrhundert ab; mehrere erhaltene Handschriften derselben stammen noch aus dem 10. Jahrhundert. Einzelne Bestimmungen derselben finden sich noch, wenn auch nur spärlich, in Sammlungen des 11. und selbst 12. Jahrhunderts. Vornehmlich hat Burchard in seinem »*Decretum*« noch einige Sätze aus der Hibernensis aufgenommen.

Zum Schluss berührt der Verfasser noch den Einfluss, den die Sammlung vom Ende des 9. Jahrhunderts an in Italien ausübte in den Gegenden zwischen Umbrien und Campanien. Sie trat hier Ende des 9. Jahrhunderts auf in der Gestalt des Textes B, erhalten

in der Handschrift Valicellana; vielleicht war sie hierher gekommen durch einen jener irischen und brittischen Gelehrten, die im 9. Jahrhundert vielfach die Lehrer des italienischen Klerus waren, wie Dungal, Donat. Ihr Einfluss war anfangs allerdings gering; es entstammt ihr nur eine Sammlung in neun Büchern, die in einer einzigen Handschrift im Vatikan erhalten ist. Anders wurde es im 11. Jahrhundert; da entstand aus der Sammlung Valicellana eine andere systematisch geordnete in 5 Büchern, in welche neben anderm Material der ganze Stoff der Hibernensis überging. Diese versorgte mit Texten die Verfasser zahlreicher anderer Sammlungen, die in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in Italien entstanden, und deren Verfasser in vielen Fällen geborene Irländer waren. In wenigstens zehn dieser Sammlungen sind die Stellen aus der Hibernensis verbunden mit solchen aus dem Decretum Burchards. Offenbar hatte damals eine kanonistische Schule des südlichen und mittleren Italiens eine Vorliebe für die Reichthümer der Handschrift Valicellana und insbesondere für die irländischen Kanones, die sie für geeignet hielten für eine Regeneration des kirchlichen Rechts und die Reform der Kirche. Ihrer ausländischen Erscheinung, dem Geheimnisse, mit dem ihr Ursprung umgeben war, ebenso ihren unbestreitbaren Verdiensten mochte die Hibernensis ihr unerwartetes Wiederaufleben verdanken. Doch konnte dies nur von kurzer Dauer sein. Denn zu einer festen Grundlage für die Reform brauchte man andere Gesetzesbestimmungen, solche die von lebenden, handelnden und allseitig anerkannten Autoritäten ausgingen. Gregor VII. und die ihm folgenden Päpste verschafften sich dieselben, indem sie überhaupt sich anlehnend an die Tradition ihrer Vorgänger, allemdem neue Geltung verschafften, was Dekretale war oder als solche galt. Die Reform war vollendet durch die Theilnahme des hl. Stuhles und nicht durch veraltete Satzungen, die noch ein letztes flüchtiges Licht geworfen zu haben scheinen, um dann um so vollständiger zu verschwinden. Von der Hibernensis blieb bestehen und ging in die kirchlichen Gesetze über das allein, was durch Vermittlung Burchards und Ivo's v. Chartres im Decretum Gratian's Aufnahme fand, einem Werke, das am tiefsten vom römischen Geiste durchdrungen ist. Alles, was dieses Glück nicht gehabt, verschwand, ohne eine Spur zu hinterlassen.

Aus diesen kurzen Zügen möge man ersehen, mit welcher Sorgfalt, tiefer Gründlichkeit und mit welchem weitblickendem Verständniss der Verf. seine Aufgabe gelöst hat. Möchte er auch weiter seinen Lebensberuf in die Erforschung der alten kanonischen Rechtsquellen

setzen und immer mehr das Gebiet erhellen, über welchem noch so viel Dunkel gelagert ist. Heiner.

2. *Werminghoff, Albert: Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 742—843.* Sonder-Abdruck aus dem Neuen Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde. XXIV. Bd. 2. Hft. 1899. Hannover und Leipzig (Hahn'sche Buchh.).

Vf. bietet eine Zusammenstellung des handschriftlichen und gedruckten Materials für die Ausgabe der fränkischen Synodalakten bis zum Vertrage von Verdun. Vorangestellt sind kurze Prolegomena, welche über die Editionsgrundsätze, namentlich bezüglich der zeitlichen, räumlichen und sachlichen Begrenzung des Themas belehren. Die Uebersicht ist keine erschöpfende, die gesamte Ueberlieferung für alle in der bezeichneten Periode überhaupt abgehaltenen (Reichs-, Provinzial- und Diözesan-) Synoden umfassende; sie will auch nicht erschöpfend sein, sondern »ausschliesslich die die Synoden einleitenden und an sie gerichteten Dokumente, sowie die aus ihnen hervorgegangenen Satzungen und Schriftstücke, soweit sie sich selbst als solche zu erkennen geben«, sammeln. In dieser Beschränkung erstrebt der Katalog Vollständigkeit, die auch, soweit wir dies beurtheilen können, erreicht ist. Die Stoffsammlung erscheint in chronologischer Anordnung. Die Akten sind nach Echtheit und Unechtheit ausgeschieden; acta genuina werden aufgeführt für 66 Synoden — ein Zeugniß für den Aufschwung des synodalen Lebens während des 8. und 9. Jahrhunderts im Frankenreich! — und acta spuria für 9 Synoden; dabei werden zuerst die Handschriften, sodann die Drucke aufgezählt; hieran schliessen sich Citate aus der neueren Literatur zur Synodalgeschichte, wobei Mühlbachers einschlägige Arbeit als literarischer Wegweiser diene.

Wenn der Wert einer Uebersicht nicht zuletzt in ihrer Uebersichtlichkeit liegt, so ist' das zu recensierende Verzeichnis recht brauchbar zu nennen; es erfüllt seinen Zweck und wird auch für den Historiker und Kanonisten, der sich mit dem Synodalwesen der fränkischen Kirche beschäftigt, ein willkommenes und dankenswertes Hilfsmittel sein.

Freiburg i. B. (Colleg. Sapientiae). Dr. *W. Wagner.*

3. *Zur Codifikation des canonischen Rechts.* Denkschrift von Dr. *Hugo Laemmer*, Prälat, Protonotar, Consultor der s. Congr. de prop. fide pro negot. rit.-orient., ord. Prof. des Kirchenrechts in der kath.-theol. Fakultät der Universität Breslau. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg, Herder. 1899. 8°. 223 S. M. 5.

Der gelehrte Verfasser hat schon mehrfach durch Recensionen

über in ausserdeutschen Ländern an's Licht getretene Versuche zur Codifikation des kanonischen Rechts sein lebendiges Interesse an dieser hochwichtigen Frage bekundet. Aus jahrelangen Studien über dieselbe ist obige Denkschrift hervorgegangen, welche er seinem Freunde Bischof Dr. Thiel von Ermland zu Frauenburg aus Anlass der Feier seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums gewidmet hat. Es wird gehandelt über: 1. Petri Matthaei Septimus Decretalium. 2. Das Decretalenbuch Clemens VIII. 3. Benedikts XIV. letzte authentische Dekretalensammlung. 4. Die nachtridentinische päpstliche Gesetzgebung bis 1870. 5. Canonistische Commissions-Vorbereitungsarbeiten für das Vatikanum. 6. Die in conciliarische Verhandlung genommenen Gesetzentwürfe. 7. Die beim Vaticanum eingebrachten bischöflichen Postulate betreffend den Erlass eines revidirten corpus iuris canonici. 8. Bischöfliche Anträge betreffend Gegenstände des öffentlichen Rechts. 9. Die auf Reform der kirchlichen Ehegesetzgebung und Materien des Privatrechts bezüglichen bischöflichen Postulate. 10.—12. Das Codificationsproblem und seine Lösungsversuche in den letzten drei Jahrhunderten. 13. Schluss.

Zum Zwecke der leichteren Uebersicht hat der Verfasser innerhalb der einzelnen Abtheilungen den Fortgang der Abhandlungen durch Zahlen markirt und jeder Unterabtheilung sofort die Literatur beigefügt. Nicht im Dienste der Uebersicht dürfte sich die von ihm beliebte Methode erweisen, lateinische, französische und italienische Citate, die sehr oft eine lange Ausdehnung angenommen haben, in die Darstellung zu verflechten. Dadurch hat sich der Missstand ergeben, dass man nicht selten viele Seiten ohne Alinea, bei dem man ausruhen könnte, durchzulesen hat. Doch sind das nur Kleinigkeiten technischer Art gegenüber dem überaus lesenswerthen Inhalt der Denkschrift, welche uns einen neuen Beweis von der klassischen Gelehrsamkeit des Verfassers im Gebiete des kirchlichen Rechts, seiner Akribie auch in den kleinsten, der Untersuchung sich darbietenden Materien und seiner echt kirchlichen Gesinnung erbringt. Die Denkschrift ist von schwerwiegendem Inhalt, sie ist der erste Versuch bei uns zu Lande, der Frage der Codification des kirchlichen Rechts in einer den Anforderungen der Neuzeit entsprechenden Weise näher zu treten und sie entledigt sich dieser schweren Aufgabe in einer Art und Weise, welche der Arbeit dauernden Werth verleiht, welche bei der Wiederberufung des allgemeinen Vatikanischen Concils den Theologen, wie den Vätern namhafte Dienste leisten wird. Dem Dekretalenbuche Clemens VIII., welches Sentis herausgegeben, widmet Lämmer eine sehr eingehende Abhandlung, welche die von Sentis voraus-

geschickte Einleitung berichtet oder ergänzt, aber Sentis auch gegen Schulte in Schutz nimmt. Unter päpstlicher Aufsicht, ja mit Btheiligung eines Mannes zu Stande gekommen, der nachher St. Peter's Lehrstuhl bestiegen, kann sie bei der Neubearbeitung des kirchlichen Rechtsbuches die trefflichsten Dienste leisten. Indess eben aus diesem Grunde möchte ich das beim Erscheinen der von Sentis besorgten Ausgabe geäußerte Bedauern darüber wiederholen, dass Sentis nur magere Auszüge hat drucken lassen, welche die vollständigen Texte nicht zu ersetzen vermögen. Eine Ergänzung dieser Besprechung bilden Abhandlung III—IV, in welchen die authentische Dekretalensammlung Benedikt's XIV., wie die von Sentis bis 1870 beigefügte päpstliche Gesetzgebung dem Leser vorgeführt wird.

Für die nun folgenden Abtheilungen V—XI war der Verfasser besonders auf den siebenten Band der Laacher Conciliensammlung angewiesen, doch hat er auch die übrige kirchenfreundliche, wie kirchenfeindliche Literatur aus der Concilszeit gewissenhaft benützt. Die Denkschriften der unter Cardinal Reisach tagenden Commission für kirchen-politische Fragen, so erfahren wir, sind den Italienern gar zu abstract vorgekommen. Mit Recht tritt aber Lämmer hier für den hochgebildeten und geschäftsgewandten deutschen Cardinal ein, der lediglich durch seinen am 24. Dezember 1869 im fernen Savoyen erfolgten Tod daran verhindert worden, in den vorbereitenden, wie in den Plenarcommissionen seinen Standpunkt zu vertreten (59). Mit Recht unterscheidet der Verfasser zwischen Gesetzentwürfen, die bereits vom allgemeinen Concil in Verhandlung genommen wurden, und anderen, die einer solchen noch harren. Aber mit Bedauern erkennt der Leser, wie wenig Fortschritte auch bei der ersteren die Verhandlungen gemacht und wie weit man noch von einer Einigung entfernt war, wofür namentlich die Vorlage über den kleinen Katechismus zum Zeugen angerufen werden kann.

Stellt man die in Abtheilung VIII erörterten bischöflichen Vorschläge zu einer neuen Codificirung des kirchlichen Rechtes zusammen, dann er kennt man unschwer, dass die deutschen Prälaten die bescheidensten Forderungen beim Concil einbrachten, Franzosen und Nordamerikaner dagegen am weitesten gehen. En France il n'y a plus de droit canon — sagte mir ein französischer Canonist 1890 zu Paris, und was die Amerikaner angeht, so leben sie unter staatskirchenrechtlichen Verhältnissen, die sich von den unserigen wie Tag und Nacht unterscheiden. Dazu kommt, dass, wie schon Cardinal Manning betonte, St. Patrick relativ weit mehr mit der Mitra geschmückte Söhne besitzt, denn alle übrigen Nationen. Und seit 1870 hat sich

das irische Element im Episkopat noch mehr verstärkt. Dieser Thatsachen sei blos deshalb hier gedacht, weil sie einen Begriff von den grossen Schwierigkeiten geben, welche sich der Codificirung des Rechtsbuches, sobald das Concil daran Theil nimmt, entgegenstellen werden. Verhältnissmässig am leichtesten wird es bei der Aufnahme dogmatischer Dekrete abgehen. Dass diese einen bedeutenden Bestandtheil des neuen Rechtsbuches ausmachen werden, dürfte, wenn ein Analogieschluss gestattet ist (S. 18—19), nicht zweifelhaft sein.

Ein wahrer Nährboden für Reformationsbestrebungen liegt im Gebiete des Eherechts (135—159). Hier platzten 1870 die Geister heftig aufeinander. Allerdings hat Leo XIII. manche Härten beseitigt, theils durch erweiterte Facultäten, theils durch authentische Deklarationen über den Nichteintritt von Eehindernissen in gewissen Fällen. Aber auch jetzt bleibt noch manches zu thun übrig. Und bei der zweiten Convocation des Concils wird die Ausgestaltung der socialen Verhältnisse noch weitere Wünsche auf Abänderungen hervorrufen.

Mit einer gelehrten Kritik der seit 1870 in Italien und Frankreich kundgegebenen Versuche zu einer Neucodifikation des kirchlichen Rechts befasst sich Laemmer S. 160—172.

Hier kann man viel lernen, wenn man auch nicht alles billigen möchte. Ich meinerseits möchte mich auf die Seite von Pillet stellen, dessen Vorschläge im Ganzen und Grossen den Erfordernissen des modernen Geisteslebens entsprechen. Auch heute noch steht der Code Napoléon in der Form unerreicht da. Pillet betont auch seinerseits das Steigen des anglo-sächsischen Elements. Dass aber »im Beginn (unseres Jahrhunderts) fast kein Katholik englisch sprach« (199), ist keine geringe Uebertreibung. Und wer, wie mir das mehr denn einmal vergönnt gewesen, den hochseligen Cardinal Manning in öffentlichen Versammlungen reden gehört, wo er stets in streng geistlicher Tracht auftrat, der wird Laemmer gerne zustimmen, wenn er Pillet's Forderung sonderbar nennt, mit Bezug auf solche Erscheinungen unsere alte canonische Gesetzgebung zu ändern (200).

Wir schliessen unsere Besprechung über eine Arbeit, die vollkommen auf der Höhe der Zeit steht und einen tiefen Blick in das thun lässt, was auf dem Gebiete des Kirchenrechts uns Noth thut. Wer Laemmer's Gedanken aufzunehmen und weiter zu führen wünscht, der mag an der Pforte des Archivs des Vatikanischen Concils in Rom Einlass begehren und, wenn ihm das gelungen ist,

die dort in dem Gutachten der Consultoren aufgespeicherten Schätze weiter verwerthen.

Die Ausstattung ist ausgezeichnet; der Druck auch in den fremdländischen Texten von hervorragender Genauigkeit, ein Register beigefügt.

Aachen.

Prälat Dr. *Bellesheim*.

4. *Études sur l'histoire ecclésiastique du Canton de Fribourg par Dr. Ch. Holder*, professeur agrégé à l'université de Fribourg (Suisse). II. Les Constitutions synodales de 1599 (du diocèse de Lausanne). Fribourg (imprimerie-librairie catholique suisse) 1899.

Das kirchliche Synodalwesen ist ein beliebtes und ergiebiges Feld für die kirchengeschichtliche und kirchenrechtliche Detailforschung. Die vorliegende Studie zu diesem Gegenstand bietet mehr als ihr Titel andeutet. Sie beschäftigt sich nicht ausschliesslich mit den Lausanner Synodalkonstitutionen von 1599, sondern die Darstellung des Zusammenhangs mit den früheren und späteren Synodalstatuten der Diözese erweitert sich zu einem anschaulichen und lehrreichen Geschichtsbilde der äusseren und inneren Entwicklung der Lausanner Synodalgeseztgebung überhaupt. Den Mittelpunkt der Studie bildet immerhin die Untersuchung über die vom Freiburger Propst und Bistumsverweser Sebastian Werro promulgirten Synodalstatuten von 1599, welche S. 13—21 abgedruckt sind.

Ihrem Inhalte nach charakterisieren sie sich im allgemeinen als eine Pastoral-Instruktion für die Verwaltung des Pfarramtes; kirchenrechtliches Material findet sich darin spärlich. Die einzelnen Vorschriften sind durchweg sehr praktisch; dass die tridentinischen Reformdekrete als Vorlage und Grundlage gedient haben, ergibt die Analyse des Inhalts.

Der I. Titel (»de officio sacerdotum, et praecipue parochorum«) enthält in 18 cc. eingehende Bestimmungen über die seelsorgerliche Amtsthätigkeit in ihren verschiedenen Zweigen. Es sei hier nur auf die für den Geist der Statuten Zeugnis gebende Vorschrift des c. 9 betreffs Kinderkatechese und Christenlehre hingewiesen: »Catechismum omnes parochi diebus dominicis et festis a prandio in ecclesia, tam pueros quam famulantes et adultos quosvis doceant: partim ex loco prominente, partim ex familiari examine per circuitionem facto.« Nachdrücklichst wird auf Respektierung des Pfarrzwanges gedrungen; Verletzung desselben wird arbiträr gestraft (c. 15.). — Der nächste Titel (»de vita et moribus« sc. clericorum) reproducirt in 9 cc. die bekannten Vorschriften, welche die kirchlichen Gesetz-

bücher unter jenem Titel zusammenfassen. Als kanonisches Alter für die dienstbaren Geister in den Pfarrhäusern werden 50 Jahre festgesetzt (c. 3.). Ein Wirtshausidyll entwirft die folgende Bemerkung: »ne (parochi) ad aequalia pocula bibant; multo minus ad ea alios sollicitent; compotantes diutius ad discedendum moneant; ipsi vero primi sint, qui e mensa domum se conferant« (c. 2.). Man hielt es für nothwendig, eigens den Geistlichen den Weinhandel »mercatura vini« zu untersagen (c. 6.). Ein Gegenstück zur bekannten Einrichtung ad hoc approbierter Beichtväter für Ordensleute ist das in c. 9 verordnete Institut eigener Geistlichen-Beichtväter in Verbindung mit einer Beicht-Kontrolle. Darnach sind alle Diözesanpriester gehalten, allwöchentlich zu beichten; in jedem Dekanat sind dafür eigene Beichtväter aufgestellt (»confessarii deputati«), so zwar, dass nur sie die Fakultät haben, non urgente necessitate der Dekanatsgeistlichkeit die Beicht abzunehmen; der oberhirtlichen Stelle haben sie zu berichten, wie oft im Jahre ihre einzelnen priestertlichen Beichtkinder ihrer Pflicht genügen. — Die III. und letzte Rubrik (»de ecclesiae ornatu«) handelt in 8 cc. von der Einrichtung und Erhaltung der Klostergebäude, der Behandlung der Paramente, der liturgischen Gefässe und sonstigen Kirchengерäte u. dgl. Die Vorschrift des c. 4: »Clavi omnia obserata sint: clavis ne sit cuiquam obvia, sed a parocho diligenter servetur« ist auch heute noch vielfach am Platz.

Auffallend in unseren Synodalkonstitutionen ist die häufige Verwendung von Geldstrafen, welche mitunter die Pfarrer in eigener Zuständigkeit über ihre Parochianen verhängen. So wird in tit. I. c. 18 verfügt, dass sie ihre Pfarrkinder anhalten sollen zum Gebrauche des mit Bulle Gregors XIII. »Inter gravissimas« vom 24. Februar 1582 reformierten Kalenders; im Falle diese die Annahme des gregorianischen Kalenders hartnäckig verweigern sollten, »puniant tribus florenis fabricae ecclesiasticae destinandis.« Auf Verfehlung im Brautstand setzt tit. I. c. 14 eine empfindliche Geldstrafe (30 fl.). Wer im Rausch betroffen wird, zahlt 3 Gulden an die Kirchenfabrik; bei Rückfälligen erhöht sich der Strafbetrag von Fall zu Fall (tit. II. c. 2.) — sehr praktisch!

Die Hervorhebung weiterer interessanter Einzelheiten aus dem Mosaik würde den Rahmen dieses Referates zu sehr erweitern. Die obige Auslese möge dem Verfasser der Studie zeigen, welches Interesse wir seiner Publikation gewidmet. Wir nehmen seinen Beitrag zur Kenntnis und wissenschaftlichen Würdigung des kirchlichen Synodalinstituts mit Dank und Anerkennung hin.

Freiburg i. B. (Colleg Sapientiae).

Dr. W. Wagner.

5. *Die neuen Büchergesetze der Kirche.* Ein Commentar zur Bulle *Officiorum ac munerum* und zu den Dekreta *generalia de prohibitione et censura librorum.* Von *Philipp Schneider*, o. Prof. des Kirchenrechts und bayr. Verwaltungsrechts am kgl. Lyceum zu Regensburg. Mainz, 1900. Verlag von Franz Kirchheim. gr. 8°. S. 198. Pr. 2,80 M.

»Schon wieder ein Commentar zur Bulle *Officiorum ac munerum* wird Mancher denken! Ist doch soeben erst ein solcher in 2. Aufl. von Prof. Hollweck im selben Verlage erschienen! Werden sich nicht beide Werke Konkurrenz machen oder ist der Hollweck'sche Commentar so unvollständig und mangelhaft, dass er eine Verbesserung und Ergänzung bedurfte? Der Verfasser obigen Commentars rechtfertigt selbst diesen Bedenken und Einwendungen gegenüber die Herausgabe desselben mit folgenden Worten: »Wenn wir es versuchen, einen neuen Commentar zu liefern, so soll damit dem Hollweck'schen kein Eintrag geschehen; unser Commentar wird allgemeinere, weitere Gesichtspunkte haben und mehr historisch-kanonistisch gehalten sein.« (Vorw. S. V). Gewiss behält der Commentar von Prof. Hollweck wegen seiner praktischen Brauchbarkeit und des klaren, wissenschaftlichen Inhalts seinen alten Werth, aber wir müssen auch Prof. Schneider beipflichten, wenn er sagt, dass der seinige deshalb nicht überflüssig sei. Ein Einklick in denselben bestätigt diese Behauptung. Nachdem Prof. Schneider die Bulle *Officiorum ac munerum* samt den allgemeinen Dekreten über das Verbot und die Censur der Bücher zum Abdruck gebracht und daran allgemeine Bemerkungen zur Charakterisirung der neuen Dekrete, sowie Erörterungen über die Bedeutung und Rechtskraft geknüpft, gibt er eine eingehende Interpretation der neuen Dekrete selbst. Dabei kommen auch die früheren Gesetze, namentlich die zehn Indexregeln in den Noten an den geeigneten Stellen zum Abdruck. Als Anhang wird die noch geltende Bulle Benedikt's XIV. *Sollicita ac provida* beigefügt. Den Schluss bildet ein eingehendes, genaues Sachregister. Das Hauptverdienst obigen Commentars liegt in der Gegenüberstellung des alten Rechts mit dem jetzt geltenden Recht. Hieraus sind die Erleichterungen und Beschränkungen des gegenwärtigen Rechts gegenüber dem früheren ersichtlich. Vielfach herrscht die Ansicht, dass die neue Constitution Leo's XIII. *Officiorum ac munerum* wenige Milderungen gebracht, ja, dass in einigen Punkten sogar eine Verschärfung eingetreten sei. Solche irrige Anschauungen rühren aus der Unkenntniss des bisher geltenden Rechtes bezüglich der Bücherverbote. Deshalb betont Prof. Schneider gerade am meisten

die Milderungen und weitgehenden Zugeständnisse der neuen Constitution, welche sie in Folge der geänderten Verhältnisse und Bedürfnisse macht. Neben der historischen Seite hat der Verf. aber auch die praktische nicht vernachlässigt. Sowohl die älteren Theologen und Kanonisten, als auch die neueren Commentare sind bei den einzelnen Fragen gewissenhaft benutzt. In zweifelhaften Fragen fällt die Entscheidung immer zu Gunsten der milderen Ansicht aus, wie ja auch die Bulle selbst diesen Zweck der Milderung verfolgt. Geradezu wohlthuend wirkt das Streben, die kirchlichen Büchergesetze in ihrer Berechtigung, Zweckmässigkeit und Zeitgemässheit in einzelnen Fällen darzuthun. Wir müssen dem Verfasser vor allem für diese Seite seiner Arbeit dankbar sein. Viele Vorurtheile gegen das alte und neue Bücherverbot wird er zerstören. Möchte der herrliche Commentar nun aber auch studirt werden. Wir wollen ihn hiermit ebenso warm empfehlen, wie dies bezüglich der beiden Auflagen des Hollweck'schen Commentars geschehen ist. *Heiner.*

6. *Thaner*, Prof. Dr. Friedrich, Abälard und das canonische Recht.

Die Persönlichkeit in der Eheschliessung. Zwei Festreden.

Graz, Leuschner und Lubensky 1900. 4^o. 55 S. 1 M. 20 Pf.

Die beiden Festreden, welche der verdiente Grazer Kanonist in vorliegender Schrift der Oeffentlichkeit übergibt, liegen um 11 Jahre auseinander, können jedoch in Fachkreisen immer noch Anspruch auf aktuelles Interesse erheben. Der erste Vortrag will das Verhältnis nachweisen, in welchem die Schriften Abälards und des hl. Bernhard zum bekannten Dekret des Meisters Gratian stehen und zeigt, was auch P. Denifle in seinem scharfsinnigen Aufsätze »Abälards Sentenzen und die Bearbeitungen seiner Theologia« (Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters, herausg. von P. H. Denifle und F. Ehrle, I. Bd. S. 620) hervorhob, dass Abälards berühmte Schrift »Sic et non« die gesamte spätere Entwicklung des kanonischen Rechts in tiefgreifender Weise beeinflusst hat, während in Bernhards hier in Frage kommendem Buche »de consideratione« ein Protest gegen das neue kanonische Recht zu erblicken sei. Das letztere Ergebnis möchten wir nun doch nicht so unbedingt unterschreiben, wie wir auch die Behauptung auf S. 18, es sei ein »Vorrecht der Geistlichkeit, dem Denken die Grenzen zu ziehen, die Vernunft im Dienste der geistlichen Interessen zu halten,« eines Gelehrten wie *Thaner* und einer akademischen Festrede nicht wohl für angemessen halten können. Bei derartigen feierlichen Gelegenheiten sollten Phrasen dieses Schlages doch vermieden werden! Stilistisch ist der Satz S. 12 zu beanstanden: »Wie standen nun

die beiden Gegner zu Rom? Aus Rom kamen Schüler zu ihm, in Rom wurden seine Schriften gelesen.◀ Zu wem kamen die Schüler? wessen Schriften wurden gelesen?

Der zweite Vortrag behandelt das schwierige Problem des Irrtums bei der Eheschliessung. Thaner will eine scharfe Grenzlinie zwischen der Eheschliessung, bei der es sich nach ihm um die auf gegenseitiger Neigung beruhende Willensübereinstimmung der Brautleute handelt, und zwischen einem gewöhnlichen Vertrage und Rechtsgeschäfte gezogen wissen. Er nennt Gratians Ausspruch, dass der Irrtum über Eigenschaften eines Brautteils das Zustandekommen einer giltigen Ehe nicht hindere, das beste Stück des ganzen kanonischen Eherechts und bedauert es lebhaft, dass der Bolognese von diesem Grundsatz zu Gunsten des error conditionis wie des Irrtums bezüglich der Rechtgläubigkeit abgegangen sei. Er tadelt ferner die »verderbliche« Theorie vom error qualitatis in personam redundans, wofür er neben Gratian den hl. Thomas von Aquin verantwortlich macht, der gleich den Kanonisten vor und nach ihm die adeligen Mesallianzen, sofern sie aus Irrtum entsprungen waren, habe verhindern wollen. Obwohl wir uns nun mit Thaner in dem Gedanken begegnen, dass das kanonische Recht, indem es sich des römischrechtlichen Satzes »consensus facit nuptias« bemächtigte, in der Aus- und Fortbildung desselben den Vertragscharakter der Ehe allzusehr in den Vordergrund gerückt hat, so vermögen wir ihm doch in seinen wider Gratian und Thomas von Aquin gerichteten Ausführungen, die uns rechtsgeschichtlich nicht haltbar erscheinen, nicht zu folgen, wie wir auch die von ihm vorgeschlagene Definition der Ehe, die da lautet: »Die Ehe ist der das Recht auf gegenseitige Neigung gewährende Bund zwischen Mann und Frau« ablehnen müssen. Die Ehe auf den schwanken, unsicheren Boden der wechselvollen »Neigung« stellen wollen, heisst ihren objektiven Bestand untergraben, wie denn der Verfasser vor der Folgerung nicht zurückschreckt, dass eine Scheidung des Ehebandes überall da zulässig sei, wo ein Gatte durch sein Verhalten das Recht auf Neigung verwirkt hat! Und davon ganz abgesehen, — gibt es denn überhaupt ein »Recht auf Neigung«? Mit dieser Aufstellung dürfte Thaner wohl wenig Beifall finden.

Prof. *Schmitzer*.

7. *Hubert Gerigk, Doktor beider Rechte: Irrtum und Betrug als Ehehindernisse nach kirchlichem und staatlichem Rechte.* Gekrönte Preisschrift. Breslau 1898. Schletter'sche Buchhandlung. gr. 8°. S. 108. Pr. 2,80 M.

Vorstehendes Werk ist eine Bearbeitung der 1896 von der

Breslauer juristischen Fakultät gestellten Preisaufgabe. Es handelt sich in demselben hauptsächlich um Darstellung des viel umstrittenen Ehe-*Impedimentes* des Irrtums. Zur Begriffsorientirung schickt der Verfasser eine Erörterung über Wesen und Verhältniss von Irrtum und Wille bezw. Willenserklärung voraus (S. 1—13). »Der Irrtum beim Ehevertrage« nach katholischem Kirchenrecht bildet sodann den Kern der Arbeit (S. 12—58). Der Irrtum nach »evangelischem« d. i. protestantischem Kirchenrecht sowie nach bürgerlichem Recht, ferner der *Betrug* als Ehehinderniss nach beiden Rechten, endlich die Folgen dieser Hindernisse und Hebung derselben (S. 58—108) können mehr als Beigaben betrachtet werden. Sein Hauptaugenmerk richtet der Verfasser auf die für das kanonische Recht hauptsächlich in Betracht kommende Unterscheidung von Personen- und Qualitätsirrtum. Von dem Qualitätsirrtum wird mit Recht der *error qualitatis in personam redundans* unterschieden; letzterer ist weiter nichts als ein wahrer Personenirrtum (S. 35). Gerade dieser Theil dürfte wohl der verdienstvollste der ganzen Abhandlung sein. Zur Beleuchtung des Unterschiedes zwischen Irrtum in einer einfachen Eigenschaft und dem »*error qualitatis in personam redundans*« werden verschiedene Fälle herangezogen, die den römischen Congregationen zur Entscheidung vorgelegen. Nur ungern vermisst man bei einer Monographie, wie die vorstehende ist, eine zusammenhängende *geschichtliche* Entwicklung des ganzen *Impedimentes*. Die »Zeitschrift für katholisches Kirchenrecht« soll doch wohl das »*Archiv* für katholisches Kirchenrecht« sein; dann hätte sie aber auch unter diesem Titel citirt werden müssen. Bringt das Werkchen auch gerade nicht viel Neues, so ist das vielfach zerstreute Material doch fleissig zusammengetragen und gut verwertet. Das eigene Urtheil des Verfassers macht sich dabei deutlich geltend. Jedenfalls darf die Arbeit als ein beachtenswerther Beitrag zum Ehrechte angesehen werden.

Heiner.

8. *Domdekan Frans Werner*, der hl. Schrift und Weltweisheit Doktor und Kommandeur des Grossh. Hess. Ludwigsordens. Ein Gedenkblatt von Dr. *Friedrich Schneider*. Mainz 1899. Verlag von L. Wilckens. 40 S. nebst 3 Vollbildern.

Es ist eine interessante Zeichnung, welche uns der Verfasser dieses »Gedenkblattes« von dem Leben des besonders um die Restauration des Mainzer Domes hochverdienten Mannes entwirft: ein Leben voll ausdauernder, vielseitiger Thätigkeit und zielbewussten, kunstsinnigen Strebens. Nicht minder interessant aber ist die (z. T. auf noch ungedruckten Angaben beruhende) Schilderung der politi-

schen bezw. städtischen und kirchlichen Verhältnisse, in denen sich dieses arbeitsreiche und schliesslich mit der Wahl zum Bischofe gekrönte Leben abspielt, sodass die kleine Biographie auch weiteren, nichtmainzischen Kreisen eine höchst instruktive Lektüre werden dürfte. Für eine vornehme Ausstattung des Büchleins bürgt schon der Name des rühmlichst bekannten Verfassers.

Freiburg i. B., Colleg. Sapient.

C. Lübeck.

B. Bücherverzeichnis.

I. Quellen und Litteratur des Kirchenrechts.

- Annales Minorum* seu trium ordinum a S. Francisco institutorum ab anno MDLXIV. usque ad annum MDLXXIV. Continuati a Caietano Micheleio Asculano et Eusebio Fermendzin O. F. M. iussu P. Aloisii Lauer, aucti et editi. Tom. XX. Fol. (XXIV, 711 S.) Ad Claras Aquas (Quaracchi). (Freiburg i. B., Herder). Pr. 25 M.
- Annalen* des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiocese Köln. Hrsg. von Al. Meister. 68. Hft. Köln (J. u. W. Boisserée) 1899. gr. 8°. S. III, 204. Pr. 4 M.
- At: La synthèse du »Corpus Juris Canonici«.* (In: Revue Canonique. 1899. Nr. 9. S. 515—538).
- Augustini, sancti Aurelii, opera*, sect. V, pars 3: De fide et symbolo. De fide et operibus. De agone christiano. De continentia. De bono conjugali. De sancta virginitate. De bono viduitatis. De adulterinis conjugiiis lib. II. De mendacio. Contra mendacium. De opere monachorum. De divinatione daemonum. De cura pro mortuis gerenda. De patientia. Recensuit Jos. Zycha. vol. XXXXI in Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum, editum consilio et impensis academiae litterarum caesareae Vindobonensis. Wien und Prag (Tempsky) 1899. gr. 8°. S. XLVI, 708. Pr. 22 M.
- Consuetudines monasticae.* Vol. I. *Consuetudines Farfenses*, ex archetypo vaticano nunc primum recensuit Bruno Albers, O. S. B. Stuttgart (Roth) 1899. S. LXXI, 206. Pr. 6,20 M.
- Densingier, H.: Enchiridion symbolorum et definitionum*, quae de rebus fidei et morum a conciliis oecumenicis et summis pontificibus emanarunt. Ed. IX., ab Ign. Stahl. Würzburg (Stahel) 1898. 8°. S. XVI, 486. Pr. 4 M.
- Die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testamentes.* Mit dem Urtexte der Vulgata. Als 10. Aufl. d. Alliolischen Bibelwerkes hrsg. v. Aug. Arndt S. J. Mit Appr. d. hl. Apost. Stuhles. 1. Bd. Regensb. (Pustet) 1899. 4°. S. XX, 1332. Pr. 5 M.
- Jostes, F.: Die Kaiser- und Königs-Urkunden des Osnabrücker-Landes*, in Lichtdr. hrsg. Münster (Aschendorff) 1899. gr. Fol. 24 Taf. m. 23 S. Text. Mit Sonderausg. der Einleitg. zu den

- Lichtdr. der Urkunden. 4^o. S. 87. Pr. in Mappe 30 M. Sonderausg. einzeln 1,50 M.
- Laemmer, H.:** *Zur Codification des canonischen Rechts*. Denkschrift. Freiburg i. B. (Herder) 1899. gr. 8^o. S. VII, 223. Pr. 5 M.
- Novum Testamentum vulgatae editionis. Ex Vaticanis editionibus earumque correctorio critice P. M. Hetsenauer O. C.* (in Studium biblicum novi testamenti catholicum. Libri critici). Innsbruck (Wanner) 1899. 8^o. S. VIII, 656. Pr. 3 M.
- Nuntiaturberichte aus Deutschland* nebst ergänzenden Aktenstücken. I. Abtlg. 1533—1559. Hrsg. durch das k. preuss. histor. Institut in Rom und die k. preuss. Archiv-Verwaltung. 9. Bd. Gotha (Perthes) 1899. gr. 8^o: *Nuntiatur des Verallo* (1546—1547. Im Auftrage des k. preuss. histor. Instituts in Rom bearb. von Walt. Friedensburg. S. V, LVI, 736. Pr. 35 M.
- Scriptores rerum germanicarum* in usum scholarum ex Monumentis Germaniae historicis separatim editi. *Vita Henrici IV. Imperatoris*. Ex recensione Wattenbachii. Ed. III. Curante W. Eberhard. Hannover (Hahn) 1899. gr. 8^o. S. 48. Pr. 0,50 M.
- Scriptores rerum germanicarum* in usum scholarum ex Monumentis Germaniae historicis separatim editi. *Monumenta Erphesfurtensia* saec. XII. XIII. XIV. ed. O. Holder-Egger. Hannover (Hahn) 1899. gr. 8^o. S. VIII, 919. Pr. 9 M.
- Seckel, E.:** *Die Westminster-Synode 1175*, eine Quelle falscher oder verfälschter Kanonen in den nachgratianischen Sammlungen (In: Deutscher Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. 9. H. 2. S. 159—189).
- Testamentum domini nostri Jesu Christi, nunc primum (syriace) edidit, latine reddidit et illustravit Ignat. Ephraem II Rahmani*. Mainz (Kirchheim) 1899. gr. 4^o. S. LII, 231. Pr. 25 M.
- Urkundenbuch der Stadt Basel*, 7. Bd. Herausgegeben v. d. histor. u. antiquar. Gesellsch. zu Basel. Bearbeitet durch Johs. Haller. Basel (Reich) 1899. gr. 4^o. S. 577. Pr. 29,20 M.
- Urkundenbuch der Abtei St. Gallen*. IV. Thl. (*Jahr 1360—1411*). Hrsg. vom histor. Verein des Cantons St. Gallen. Bearb. v. Herm. Wartmann. 5. u. 6. (Schluss-) Lfg. St. Gallen (Fehr) 1899. gr. 4^o. S. 873—1266. Pr. 10 M.

II. Zur Geschichte des Kirchenrechts.

- Benz, K.:** *Die Stellung der Bischöfe v. Meissen, Merseburg und Naumburg im Investiturstreite unter Heinrich IV. u. Heinrich V.* Dresden (Naumann) 1899. gr. 8^o. S. VIII, 81. Pr. 1,50 M.
- Dahn, F.:** *Die Könige der Germanen. Das Wesen des ältesten Königthums der german. Stämme und seine Geschichte bis zur Aufhebung des Karoling. Reiches*. 8. Bd. *Die Franken unter den Karolingern*. 5. Abtg. Leipzig (Breitkopf & Härtel) 1899. gr. 8^o. S. VI, 359. Pr. 10 M.
- Dersch, W.:** *Die Kirchenpolitik des Erzbischofs Aribio von Mainz (1021—1031)*. (Marburger Dissertation). 1899. S. 53.
- Funk, F. X.:** *Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuch-*

- ungen. 2. Bd. Paderborn (F. Schoeningh) 1899. gr. 8°. S. 483. Pr. 8 M.
- Gerlach, Herm.: *Staatskirchentum und Religionsfreiheit unter besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Zustände im Königreich Sachsen am Ende des 19. Jahrhunderts.* Halle (E. Strinn) 1899. gr. 8°. S. 91. Pr. 0,60 M.
- Giell: *Die Heimat der Pseudo-Isidorischen Decretalen* (Recension). (Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft. XX. Bd. 2. u. 3. Heft, Seite 441—455).
- Grauert: *Papstwahlstudien.* (Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft. XX. Bd. 2. u. 3. Heft. Seite 236—325).
- Guglia, E.: *Studien zur Geschichte des V. Lateranconcils.* (1512 bis 1517.) (Aus: »Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss.«.) Wien (C. Gerold) 1890. gr. 8°. S. 34. Pr. 0,80 M.
- Immich, M.: *Papst Innocenz XI. 1676—1689.* Beiträge zur Geschichte seiner Politik und zur Charakteristik seiner Persönlichkeit. Berlin (Speyer u. Peters) 1899. gr. 8°. S. III, 111. Pr. 2,80 M.
- Knopf, R.: *Der 1. Clemensbrief,* untersucht u. herg. (In: *Texte u. Untersuchungen zur Gesch. der altchristl. Literatur.* Hrsg. v. O. v. Gebhardt u. A. Harnack. Neue Folge. V. Bd. Der ganzen Reihe XX. Bd. 1. Hft.) Leipzig (J. C. Hinrichs) 1899. gr. 8°. S. III, 194. Pr. 6 M.
- König, J.: *Zur Geschichte der theologischen Promotion an der Universität Freiburg.* (Im: *Freiburger Diöcesan-Archiv.* 27. Bd. S. 1 bis 15.)
- Löbbel, Herm.: *Der Stifter des Karthäuser-Ordens, der hl. Bruno aus Köln.* Eine Monographie. S. X, 246. Subskr.-Pr. 4 M. Einzelpr. 5,00 M. In: *Studien, kirchengeschichtliche.* Hrsg. v. Prof. DD. Knöpfler, Schrörs, Sdralek. Münster (H. Schöningh) 1899. gr. 8°.
- Mirot, L.: *La politique pontificale et le retour du Saint-Siège à Rome en 1376.* Paris (Avenarius) 1899. gr. 8°. Pr. 7 frs.
- Parisot, R.: *Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens* (843 bis 923). Paris (Picard et fils) 1899. gr. 8. S. XXXI, 820.
- Petri, Leop.: *Geschichte des Placet nach Zweck und rechtlicher Ausgestaltung.* Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Kirchenstaatsrechts. Diss. Sorau (Leipzig, Buchh. des Vereinshauses) 1899. gr. 8°. S. VII, 68. Pr. 1,25 M.
- Pfälf, O. S. J.: *Bischof v. Ketteler* (1811—1877). Eine geschichtl. Darstellung. 3 Bde. Mainz (F. Kirchheim) 1898/1899. gr. 8°. S. XVIII. 417. 441. 403. Pr. 20 M.
- Renard, G.: *Étude historique sur la législation des concordats* (jusqu'au concordat de Bologne). Nancy (Crépin-Leblond) 1899. 8°. S. 187.
- Schmidt, H. G.: *Ueber die Ernennung des Bonifatius zum Metropolit von Köln.* (Kieler-Dissertation) 1899. S. 43.
- Souchon, M.: *Die Papstwahlen in der Zeit des grossen Schismas.* Entwicklung und Verfassungskämpfe des Kardinalates von 1378 bis 1417. 2. Bd. 1408—1417. Mit einer Kardinalstabelle

- im Anb. Braunschweig (B. Goeritz) 1899. gr. 8°. S. V, 330. Pr. 12,50 M.
- Stülcken, A.:** *Athanasianum*. Litterar- u. dogmengeschichtl. Untersuchgn. (In: Texte u. Untersuchungen zur Geschichte der altchristl. Literatur. Hrsg. von O. v. Gebhardt u. A. Harnack. Neue Folge. III. Bd. Der ganzen Reihe XIX. Bd. 4. Hft.) Leipzig (J. C. Hinrichs) 1899. gr. 8°. S. III, VIII, 150. Pr. 5 M.
- Truttmann, A.:** *Das Konklave auf dem Koncil zu Konstanz*. Dissertation. Strassburg (Herder in Comm.) 1899. gr. 8°. S. 100. Pr. 2 M.
- Weber:** *Die Privilegien des alten Bistums Bamberg*. (Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft. XX. Bd. 2. u. 3. Heft, Seite 326—345.)
- Wiegand, F.:** *Die Stellung des apostolischen Symbols im kirchlichen Leben des Mittelalters: I. Symbol u. Katechumenat*. in: Studien zur Geschichte der Theologie u. der Kirche, hrsg. v. Bonwetsch u. Seeberg. IV. Bd. 2. Hft. Leipzig (Dieterich) 1899. gr. 8°. S. VIII, 364. Pr. 7,50 M.
- Willrich, Erich:** *Die chronica episcoporum Merseburgensium*, Diss. Göttingen (Vandenhoeck u. Ruprecht) 1899. gr. 8°. S. 73. Pr. 2 M.

III. Prakt. Werke und Kommentare.

- Baustaedt, C.:** *Handbuch f. die kirchliche Verwaltung in der hannoverschen Landeskirche*. 1. und 2. Thl. Hannover (C. Meyer) 1899. gr. 8°. 1. Die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes. S. VIII, 118. Pr. 2 M. — 2. Die Geschäftsführung des Pastors. S. VII, 83. Pr. 1,50 M.
- Geiger, K. A.:** *Die Wahl des Glaubensbekenntnisses nach bayerischem Recht*. Ein Kommentar zu §§ 5—11 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde des Königr. Bayern. Regensburg (Nationale Verlagsanst.) 1899. gr. 8°. S. VIII, 163, Pr. 1,80 M.
- Gossner:** *Das neue bürgerl. Gesetzbuch in seiner Bedeutung f. die preuss. evang. Landeskirchen*. Zur Einführung kirchl. Kreise in das neue Recht. Berlin (J. J. Heine) 1899. gr. 8°. S. 28. Pr. 0,50 M.
- Kotze, O.:** *Das Reichsgesetz vom 6. II. 1875, über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung, in der vom 1. I. 1900 an gelt. Fassung, nebst Ausführungsverordnungen vom 25. III. 1899, erläutert v. K.* Breslau (Preuss & Jünger) 1899. gr. 8°. S. 114. Pr. 2,50 M.
- Kühling, G.:** *Die Aufstellung der Kirchen-Etats und Rechnungen nach dem f. die Erzdioese Köln geltenden kirchl. u. staatl. Rechte*. Köln (Bachem) 1899. gr. 8°. S. VIII, 218. Pr. 3,50 M.
- Ojetti, B.:** *Synopsis rerum moralium et juris Pontificii alphabetico ordine digesta et novissimis SS. R.R. Congregationum decretis aucta in subsidium praesertim sacerdotum*. Romae (128 Via del Seminario) 1899. Pr. 9,75 L.
- Schneider, Ph.:** *Die neuen Büchergesetze der Kirche*. Ein Kommentar zur Bulle Officiorum ac munerum und zu den Decreta

generalia de prohibitione et censura librorum. Mainz (Kirchheim) 1899. gr. 8°. S. XVI, 198. Pr. 2,80 M.

Sternau, M.: *Die Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen*, nebst den sich hieran anschliessenden Wahlen zur Bildung des Armenpflögenschaftsrats, der Schulsprengelvertretung, der Lokal-Schulkommission, dann zur Vertretung der Gemeinde im Distriktsrat u. s. w., m. sämtl. einschläg. Vollzugsvorschriften, Erlassen und Entscheidungen des kgl. Verwaltungsgerichtshofes zusammengestellt und erläutert. 2. Aufl. Erlangen (Blaesing) 1899. gr. 8°. S. XII, 246. Pr. 2,40 M.

IV. Eherechtliches Material.

Erlcr, J.: *Ehescheidungsrecht und Ehescheidungsprozess einschliesslich der Nichtigkeitserklärung*. 2. Aufl. des gleichnam. preussisch-deutschrechtl. Buches. gr. 8°. S. VII, 249. Berlin (Müller) 1899. Pr. 5 M.

Just, H.: *Wie wird eine Ehe geschlossen und geschieden?* Gemeinverständliche Darstellung der Erfordernisse der Eheschliessung, der persönlichen Rechtsverhältnisse der Ehegatten und des Ehescheidungsrechts nach dem bürgerl. Gesetzbuch. gr. 8°. S. VII, 62. Berlin (Steinitz) 1899. Pr. 1 M.

Knitschky, W. E.: *Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch*. Berlin (Haering) 1899. gr. 8°. S. VI, 274. Pr. 5 M.

Kässberg, E.: *Eingehung, Nichtigkeitserklärung und Auflösung der Ehe nach dem Recht des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs*. In Anlehnung an eine auf der Hohensteiner Kirchenkonferenz über die »Beziehungen des deutschen bürgerl. Gesetzbuchs zur Kirche« geh. Vortrags. Leipzig (Richter) 1899. gr. 8°. S. 36. Pr. 0,60 M.

König, F.: *Das Familien- und Eherecht nach dem bürgerlichen Gesetzbuch*. Ferner: *Die Vormundschaftsordnung und die Militärverhältnisse*. Braunschweig (Euler) 1899. 8°. S. 96. Pr. 1 M.

Laënnec, R.: *Du droit des patresfamilias, à Rome, sur le mariage de leurs enfants*. Saint-Amand (Bussière) 1899. gr. 8°. S. 87.

Mahot de la Quérantonnois, P.: *De la capacité requise en matière de contrat de mariage*. Paris (Rousseau) 1899. gr. 8°. S. 176.

Reinhardt, W.: *Die Mischehegefahr und ihre Bekämpfung*. Ein prakt. Rathgeber f. Geistliche und Gemeindeorgane der evang. Landeskirche Preussens. Danzig (ev. Vereins-Buchh.) 1899. gr. 8°. S. 28. Pr. 0,30 M.

Stuts, U.: *Was bedeutet der Uebergang zum Eherecht des bürgerl. Gesetzbuchs f. die evangel. Kirche, insbesondere Badens*. Referat. Freiburg i. B. (Mohr) 1899. gr. 8°. S. 36. Pr. 0,60 M.

V. Einzelabhandlungen.

At, R. P.: *L'étote. Étude canonico-historique*. (In: *Revue Canonique*. 1899. Nr. 10. S. 602—615.)

At, R. P.: *Le droit canon. — La loi (Suite)* (In: *Revue Canonique*. 1899, Nr. 7. pag. 387.)

- Brie, S.:** *Die Lehre vom Gewohnheitsrecht.* Eine histor.-dogmat. Untersuchg. 1. Thl. Geschichtliche Grundlegung. (Bis zum Ausgang des Mittelalters.) Breslau (M. u. H. Marcus) 1899. gr. 8°. S. XV, 266. Pr. 8 M.
- Crousas-Crétet, M. H. de:** *De la personnalité des établissements ecclésiastiques.* (Revue Canonique. 1899. Nr. 7. pag. 397.)
- König, F.:** *Das Erbrecht u. Testament nach dem bürgerl. Gesetzbuch* od. Was erbe ich? Wie mache ich mein Testament? Braunschweig (F. Euler) 1899. 8° S. 92. Pr. 1 M.
- Kopp:** *Zehentwesen u. Zehentablösung in Baden.* (In: Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, herausg. v. C. J. Fuchs, G. v. Schultze-Grävernitz, M. Weber. 3. Bd. 2. Hft.) Freiburg i. B. (Mohr.) 1899. gr. 8. S. VIII, 151. Pr. 4,20 M.
- Merkel, J.:** *Ueber das Recht der Anordnung ausserordentlicher kirchlicher Feiertage.* (In: Deutsche Zeitschr. für Kirchenrecht. Bd. 9. H. 2. S. 231—252.)
- Opet, O.:** *Das Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.* Berlin (Wahlen) 1899. gr. 8. S. VIII, 440. Pr. 7 M.
- Saint-Clement, M.:** *Cuique suum, (Condamnations Justifiées).* (Revue Canonique. 1899. Nr. 7. pag. 406.)
- Sartorius, C.:** *Die öffentlichen milden Stiftungen zu Frankfurt a. M. und ihr rechtliches Verhältnis zur Stadtgemeinde.* Ein Rechtsgutachten. Marburg (Elwert) 1899. gr. 8°. S. VII, 98. Pr. 1,50 M.
- Schefold, K.:** *Die allgemeine Gütergemeinschaft des bürgerlichen Gesetzbuchs.* Ulm (Ebner) 1899. gr. 8°. S. VI, 83. Pr. 1,80 M.
- Staat, der neue, genauer: Die neue Kirche und der neue Staat, oder: Staat und Kirche, und was damit zusammenhängt auf der nächst höheren Stufe der Civilisation.** Von der Zinne der Zeit. gr. 8°. S. VIII, 167. Braunschweig (Sattler in Comm.) 1899. Pr. 4,50 M.
- Storf:** *Beiträge zur Erfüllung der Baupflicht der Pfründebesitzer.* (In: Theologisch-praktische Monats-Schrift. 9. Bd. 12. Heft.) Passau (Kleiter) 1899.

VI. Hilfswissenschaftliches Material. Varia.

- Baugey, J.:** *De la condition légale du culte israelite en France et en Algérie.* Paris (Rousseau) 1899. gr. 8°. S. XXIV, 293.
- Canon missae** ad usum episcoporum ac praelatorum solemniter vel private celebrantium. (Illustrierte Prachtausg.) Regensburg (F. Pustet) 1898. gr. Fol. S. IV, 257 u. 15 S. m. farb. Titel u. Farbdr. Pr. 25 M.
- Diekamp, Frz.:** *Die origenistischen Streitigkeiten im 6. Jahrh. und das 5. allgemeine Concil.* Münster (Aschendorff) 1899. gr. 8°. S. IV, 142. Pr. 3,50 M.
- Dühr, B.:** *Jesuiten-Fabeln.* Ein Beitrag zur Culturgeschichte. 3. Aufl. 4—9. (Schluss-) Lfg. Freiburg i. B. (Herder) 1899. 8°. S. 289—902. Pr. à 0,80 M.

- Feldkamm, Jak.:** *Geschichte und Urkundenbuch der St. Laurentii-Pfarrkirche in Erfurt.* Paderborn (Bonifatius-Druckerei) 1899. gr. 8°. SIV, 219, m. 2 Taf. Pr. 2,50 M.
- Ficker, J.:** *Untersuchungen zur Rechtsgeschichte.* 4. Bd. 2. Abth. *Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgerman. Rechte.* Innsbruck (Wagner) 1899. gr. 8°. S. 291—581.
- Görigk, E.:** *Erasmus Manteuffel v. Arnhausen, der letzte katholische Bischof v. Camin (1521—1544.)* Ein Lebens- u. Charakterbild. Braunsberg (Huye) 1899. gr. 8°. S. VII, 41. Pr. 1 M.
- Grimm, J.:** *Deutsche Rechtsalterthümer.* 4. Ausg. Besorgt durch A. Heusler und R. Hübnér. 2 Bde. Leipzig (Dietrich) 1899. gr. 8°. S. XXXIII, 675 u. 723. Pr. 30 M.
- Kampschulte, F. W.:** *Johann Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf.* 2. Bd. Nach dem Tode des Verfassers hrsg. von Walt. Goetz. Leipzig (Duncker u. Humblot) 1899. gr. 8°. S. IX, 401. Pr. 8 M.
- Kaufmann, C. M.:** *Die sepulcralen Jenseitsdenkmäler der Antike und des Urchristentums.* Beiträge zur Vita-Beata-Vorstellg. der röm. Kaiserzeit m. bes. Berücksicht. der christl. Jenseitshoffng. (In: Forschungen zur monumentalen Theologie u. vergleichenden Religionswissenschaft. I. Bd.). Mainz (F. Kirchheim) 1899. gr. 4°. S. XIX, 242. Mit 10 Taf. u. 30 Abbildungen im Text. Pr. 15 M.
- Gühr, N.:** *Die hl. Sakramente der kathol. Kirche.* Für die Seelsorger dogmatisch dargestellt. 2. Bd.: Die Busse, die letzte Oelung, das Weihesakrament und das Ehesakrament. Freiburg i. B. (Herder) 1899. gr. 8°. S. VIII, 559.
- Maag, R.:** *Das habsburgische Urbar.* Bd. II. 1, Pfand- u. Revokationsrödel zu König Albrechts Urbar, frühere und spätere Urbaraufnahmen und Lehenverzeichnisse der Laufenburger Linie. (In: Quellen zur schweizer Geschichte, hrsg. v. der allgemeinen geschichtsforsch. Gesellschaft der Schweiz. 15. Bd. 1. Tl.). Basel (A. Gehring) 1899. gr. 8°. S. II, 798. Pr. 16 M.
- Mehlhorn, Paul:** *Aus den Quellen der Kirchengeschichte.* 2. Hft.: Bis zum 9. Jahrh. Berlin (G. Reimm) 1899, gr. 8°. S. XIV, 256. Pr. 5 M.
- Michael, E.:** *Geschichte des deutschen Volkes vom 13. Jhdt. bis zum Ausgang des Mittelalters.* 2. Bd. *Religiös-sittl. Zustände, Erziehung und Unterricht während des 13. Jahrhdt.* 2. Buch. 1—3 Aufl. Freiburg i. B. (Herder) 1899. gr. 8°. S. XXXI, 450. Pr. 6 M.
- Nippold, F.:** *Kleine Schriften zur inneren Geschichte des Katholizismus.* 2. Bd. *Abseits vom Kulturkampf.* Jena (Costenoble) 1899. gr. 8°. S. VII, 494. Pr. 10 M.
- Reinhold, G.:** *Die Streitfrage über die physische oder moralische Wirksamkeit der Sakramente nach ihrer Entwicklung kritisch dargestellt.* Stuttgart (Roth) 1899. gr. 8°. S. III, 148. Pr. 3,20 M.
- Röhm, J.:** *Die Wiedervereinigung der christlichen Confessionen.* Mainz (Kirchheim) 1899. gr. 8°. S. V, 336 & VII. Pr. 5 M.
- Schneider, F.:** *Domdekan Frans Werner.* († 1845.) Ein Gedenk-

- blatt. Mainz (Wilkins) 1899. 8°. S. 40 m. 3 Bildnissen.
Pr. 1 M.
- Schönfelder, A.: De Victore Vitensi episcopo.* Diss. Breslau (G. P. Aderholz) 1899. gr. 8°. S. V, 51. Pr. 1 M.
- Siegel, H.: Die deutschen Rechtsbücher u. die Kaiser Karls-Sage.* (Aus: »Sitzungber. d. k. Akad. d. Wiss.«) Wien (C. Gerold) 1899. gr. 8°. S. 34. Pr. 0,80 M.
- Sohm, Rud.: Institutionen, für Lehrbuch der Geschichte u. des Systems des röm. Privatrechts.* 8. u. 9. Aufl. der »Institutionen des röm. Rechts.« Leipzig (Duncker u. Humblodt) 1899. gr. 8°. S. XVI, 566. Pr. 11,60 M.
- Thureau-Dangin, P.: La renaissance catholique en Angleterre au XIX^e siècle.* 1^{re} partie: Newman et le mouvement d'Oxford. Paris (Plon, Nourrit et C^{ie}) 1899. 8°. S. LX, 338.
-

I. Abhandlungen.

1. Kirchliches Eheschliessungsrecht in Schleswig-Holstein seit Einführung der Reformation bis heute.

Von Prof. Dr. *Joseph Freisen* in Paderborn.

(Schluss; vergl. IV. Quartalheft 1899, S. 629).

XI. Kirchen-Agende 1796 ¹⁾.

Verlöbnishandlung ²⁾.

Wo noch den Predigern die Untersuchung obliegt, ob der ehelichen Verbindung der Verlobten Hindernisse in dem Wege stehen oder nicht, haben sie nach den Landesgesetzen über folgende Punkte genaue Erkundigung einzusehen:

1. *Ob die zu Verlobenden mündig sind?*
2. *Ob ihre Eltern oder Vormünder ihre Einwilligung zu diesem Eheversprechen gegeben?*
3. *Ob sie sich in kein anderes Eheversprechen eingelassen haben?*

1) »Schleswig-Holsteinische Kirchen-Agende. Auf Allerhöchsten Königl. Befehl zum allgemeinen Gebrauch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, der Grafschaft Ranzau und der Stadt Altona verordnet. Schleswig. 1797«. S. 269 ff. Das Manuale Eccles. edder Kercken-Handbökeschen 1685, ebenso das Schlesswigische und Holsteinische Kirchenbuch von Adam Olearius 1665 waren nicht mit *Landesherrlicher Autorität* versehen, obwohl sie allgemein im Gebrauch waren. Die Schlesw. Holstein. Kirchen-Agende wurde am 2. Dez. 1796 durch Königl. Patent bestätigt und ist das erste mit *landesherrlicher Autorität* verfasste Ritualbuch. Für die dänischen Kirchen in dem Herzogthum Schleswig sollte eine *getreue dänische Uebersetzung* angefertigt werden. In Ansehung der Tauf- und Copulations-Formularen sollte »es zwar den Eingepfarrten vor der Hand unbenommen bleiben, das alte Formular zu verlangen, den Predigern aber obliegen, wenn solches nicht ausdrücklich verlangt worden, stillschweigend und ohne Anfrage eins der neuen Formulare zu gebrauchen.« Die Privatbeichte sollte an den Orten, wo solches thunlich und rathsam, abgeschafft und die allgemeine Beichthandlung eingeführt werden, jedoch sollte es den Communicanten verstatet werden, auf ihr Verlangen nach der allgemeinen Beichthandlung noch privatim zu beichten. So nach dem vorgedruckten Königl. Confirmations-Patent 2. Dez. 1796.

2) Die Agende bemerkt dazu an anderer Stelle: »Verlöbniß-Handlung. In den Anreden bei der Verlobung künftiger Eheleute ist sorgfältig alles zu vermeiden, was den schädlichen Gedanken, als ob diese Feierlichkeit allenfalls die Stelle der Copulation oder Einsegnung der Ehe vertreten könne, befördern und unterhalten möchte. Sie ist keine Religionshandlung, und kann von dem Prediger nach angestellter Untersuchung über die etwanigen Hindernisse der ehelichen Verbindung, blos mit einem Gebete und angefügtem Segenswunsche beschlossen werden« (Kirchen-Agende S. 14). Und anderswo: »Die Formulare für die Confirmation, die öffentliche Beichthandlung und das Verlöbniß, sind blos Anleitung zur zweckmässigen Einrichtung dieser Handlungen« (ibid. S. 19).

4. *Ob sie etwa zu nahe verwandt sind, und die Königliche Dispensation, falls solche erforderlich, gesucht haben?*

5. *Ob sie beide zur protestantischen Religion gehören, oder im entgegengesetzten Fall die Königliche Dispensation bewirkt haben? (Wovon doch, wenn der Bräutigam zu den geworbenen Truppen gehört, eine Ausnahme stattfindet).*

6. *Ob eine von beiden Personen etwa im Witwenstande lebt, und in diesem Falle den Tod des verstorbenen Gatten durch einen Totenschein beweisen kann? Ob der Witwer das halbe, und die Witwe das ganze Trauerjahr abgewartet, oder Dispensation bewirkt? Ob sie, wenn Kinder erster Ehe vorhanden, mit selbigen die gesetzmässige Abtheilung getroffen haben, und dass solches geschehen, bescheinigen können?*

7. *Bei Fremden: Ob sie ihren Tauf- Confirmations- Beichtschein und Aegtebrief vorzuseigen haben?*

8. *Bei Militairpersonen, von den Gemeinen bis zum Capitain und Rittmeister inclusive: Ob sie den Erlaubnisschein des Regimentschefs haben, der im Original zu produciren ist?*

9. *Bei Königlichen Bedienten: Ob der verordnungsmässige Einschuss in die allgemeine Witwenkasse besorgt ist?*

Bei dem Verlöbniß müssen sich ausser dem Bräutigam und der Braut auch zwei gültige Zeugen einfinden, die auf ihr Gewissen aussagen, dass ihnen nichts bekannt sei, was der ehelichen Verbindung der beiden Personen hinderlich sein könne, worauf der Prediger die Namen des Brautpaares und die Zeugen in das Verlobungsprotokoll einträgt, oder letztere, wenn sie schreiben können, ihre Namen eigenhändig unterschreiben lässt.

Nach solchergestalt geschehener Untersuchung und Eintragung in das Protokoll, welche die Hauptsache des Verlöbnisses ausmacht, kann der Prediger die Verlobten, ohne alle weitere Feierlichkeit, sogleich mit einer kurzen Ermahnung oder mit einem Glückwunsche entlassen. Der Vollständigkeit wegen steht hier folgendes Formular:

Ihr seid also entschlossen, meine Geliebten, Euer eheliches Versprechen hier vor diesen Zeugen zu wiederholen. Ich frage Euch demnach, ob Ihr diesen Schritt, der sehr wichtige Folgen für Euch hat, reiflich überdacht, ob Ihr auch den Vorsatz gefasst habt, als Verlobte enthaltsam und unanständig zu leben, und ob Ihr zur rechten Zeit Eure eheliche Verbindung durch oberlich verordnete Einsegnung des Predigers als unauflöslich bestätigen zu lassen gewillt seyd? Ist dies Euer Entschluss, so gebt ihn beide durch Euer Ja zu erkennen.

Antwort: Ja.

Die hier anwesenden Christen sind Zeugen Eurer gegenseitigen Zusage. Heilig sey Euch stets dies Gelübde, und Euer Betragen so christlich, dass Ihr Euch dieses Tages immer vor Gott erfreuen könnt!

Allgütiger Gott, dazu verleihe du ihnen Segen! Du hast ihre Herzen einander geneigt gemacht, und sie zu dem Entschlusse geleitet, künftig als christliche Eheleute mit einander in der genauesten Verbindung zu leben. Lass diese ihre Verbindung zur Beförderung ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfarth gereichen. Erhalte sie bei dem Sinne, dass sie dich fürchten, und keusch und gewissenhaft, als Verlobte, leben. Vermehre ihre Liebe gegeneinander, damit sie dereinst sich treue Gehülfen des Lebens werden, und in christlicher, dir wohlgefälliger Eintracht bis ans Ende ihrer irdischen Tage vor dir wandeln mögen.

Die Gnade Gottes, die Liebe Jesu Christi, und der Segen seines Geistes, sey und bleibe mit Euch in Zeit und Ewigkeit! Amen¹⁾.

Kopulationshandlung²⁾.

Erstes Formular³⁾.

Der Ehestand meine Geliebten, ist ein sehr wichtiger Stand, der nicht allein von Gott selbst durch die Euirichtung unserer Natur

1) Die Proclamation findet nach der Predigt statt und zwar nach dem Vater Unser, mit welchem letztere geschlossen wird: »Nach dem Vater Unser werden sowohl die Proclamationen der Verlobten (die sonst vor dem Vater Unser verlesen wurden), als auch die obrigkeitlichen Verordnungen, fernerhin bis auf andere Königliche Verfügung verlesen. Jedoch sind alle geringfügigen Sachen keineswegs von der Kanzel, sondern von dem Küster, nach geendigtem Gottesdienste, vor der Kirchenthüre oder im Kirchgange zu publiziren« (ibid. S. 8).

2) Dazu bemerkt die Kirchen-Agende S. 14: »Copulations-Handlung. In den Anreden und Ermahnungen an angehende Eheleute bei der Copulation ist die Darstellung der Pflichten christlicher Eheleute, die Erinnerung an die Heiligkeit dieser Pflichten und an die Allgegenwart und Heiligkeit Gottes, und die Aufforderung, diesen erkannten Pflichten getreu zu bleiben das Wesentliche. An Einkleidung und Ausdruck aber werden diese Anreden eben so sehr verschieden seyn, als die menschliche Empfindungs- und Denkart verschieden ist, und die besondern Umstände bald diese, bald jene Vorstellungsart erfordern.

Der feierliche Handschlag bei der Bestätigung des Ehegelübdes ist ein sehr angemessener Gebrauch; das Wechseln der Ringe aber möchte, wo es noch üblich ist, bei dieser Handlung nach und nach lieber ganz abgeschafft werden.«

3) Dazu bemerkt die Kirchen-Agende S. 18: »Für die Einsegnung der Ehe sind gleichfalls mehrere Formulare verschiedenen Inhalts entworfen worden. In einigen ist die Wichtigkeit des Ehestandes und die Unverbrüchlichkeit ehelicher Treue ganz aus religiösen Grundsätzen eingeschärft; andere sind dazu bestimmt, das Vertrauen auf Gott bei dem Antritte dieser neuen Bahn des Lebens zu stärken, oder durch die Erinnerung an die Spuren der göttlichen Vorsehung Dank und Freude zu erwecken. Für besondere Fälle sind die letzten ausgearbeitet. Uebrigens sind die meisten so gefasst, dass sie sowohl ohne vorhergehende Traurede, als nach geendigter Traurede gebraucht werden können.«

gebilligt, und von Jesu Christo durch die weisesten Vorschriften geheiligt worden, sondern der auch bei einem vernünftigen und christlichen Gebrauch ungemein viel zur Seligkeit unseres Lebens beiträgt. Hört daher, was uns die heilige Schrift über diesen Stand lehrt.

Das Band der Ehe soll zuvörderst, wie unser Herr uns lehrt, fest und unauflöslich sein. »Die Pharisäer, heisst es im Evangelio¹⁾, kamen zu Jesu, versuchten ihn und sprachen: Darf sich wohl ein Mensch von seinem Weibe scheiden um einer jeden Ursache willen? Jesus antwortete ihnen: Habt ihr nicht gelesen, dass der Schöpfer der Menschen anfänglich Einen Mann und Ein Weib erschaffen hat, und dass es heisst: Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhängen, und diese zwei werden gleichsam nur Eins sein? Was nun Gott so zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.« Ebenso wenig also, als das Band der Ehe leichtsinnig geknüpft werden soll, darf es auch leichtsinnig und willkürlich wieder zerrissen werden, sondern es soll, nach der Absicht Jesu, bis ans Ende des Lebens dauern, bis der Tod dasselbe trennet.

Hiernächst belehrt uns auch die heilige Schrift über die gegenseitigen Pflichten der Eheleute. Ihr Männer, so schreibt Paulus, liebet Eure Weiber, und seid nicht bitter gegen sie? Wer sein Weib lieb hat, der liebt sich selbst; niemand hat jemals sein eigen Fleisch gehasset, sondern er nähret es und pflaget sein. — Die Weiber hingegen, sollen nach des Apostels Ermahnung, züchtig und sittsam leben, keusch und häuslich sein, ihre Kinder lieben, und ihre Männer ehren. Denn der Mann ist des Weibes Haupt. Beide Ehegatten aber sollen in christlicher Eintracht mit einander leben, die eheliche Treue unverbrüchlich halten, durch fromme Beispiele sich einander zum Guten ermuntern, und vor allen Dingen ihre Kinder, wenn Gott sie damit segnet, in Furcht und Ermahnung zum Herrn erziehen²⁾.

Bei einer gewissenhaften Beobachtung dieser Pflichten gereicht auch gewiss der Ehestand zum grossen Segen des menschlichen Lebens. Die gegenseitige treue Hülfeleistung, die den Menschen im Glück sowohl, als im Unglück, so unentbehrlich ist, wird dadurch am zuverlässigsten befördert, die gute und sorgfältige Erziehung der Kinder am besten erreicht, und das Wohl der Nachkommenschaft am sichersten gegründet. Darum spricht auch Salomo: Wer eine zärtliche Ehefrau, wer einen rechtschaffenen Ehemann findet, der findet was Gutes, und schöpft Segen vom Herrn!

1) Anm. der Agende: Matth. 19, 3 f.

2) Anm. der Agende: Eph. 5, 22 f. Tit. 2, 4. 5. Eph. 6, 4.

Sehr heilig und ehrwürdig ist also der Stand, meine Geliebte, in welchen Ihr heute zu treten gedenkt. Wohl Euch, wenn Ihr daran ernstlich gedacht, Euch redlich geprüft, und den guten Vorsatz gefasst habt, Eure künftige Ehe auf eine christliche, Gott wohlgefällige Weise zu führen!

An den Bräutigam.

Demnach frage ich Euch, N. N., ob Ihr gegenwärtige Jungfer N. N. zu Eurer Ehefrau annehmen, und Euch so gegen sie betragen wollt, wie es sich für einen rechtschaffenen Ehemann schickt, ob Ihr sie lieben, für sie sorgen, sie niemals eigenmächtig verlassen, fromm und friedlich mit ihr leben, und ihr Treue und Glauben halten wollt, wie es uns Gott in seinem Worte befohlen hat? Versprecht solches vor Gott und diesen Zeugen durch ein deutliches Ja.

An die Braut.

Jungfer N. N., seid Ihr gleichfalls entschlossen, gegenwärtigen N. N. zu Eurem künftigen Ehemann anzunehmen, und Euch so gegen ihn zu betragen, wie es sich für eine zärtliche Ehefrau schickt; ihn zu lieben, aus Liebe ihm gerne zu folgen, ihn niemals eigenmächtig zu verlassen, fromm und friedlich mit ihm zu leben, und ihm Treue und Glauben zu halten, wie es uns Gott in seinem Worte befohlen hat? So versprecht solches vor Gott und diesen Zeugen durch ein deutliches Ja.

Zur Bestätigung dieser ehelichen Zusage gebt Euch einander (die Trauringe und) die rechte Hand.

Unter Auflegung der Hand auf ihre Hände.

Und so erkläre ich Euch hiermit für rechtmässige Eheleute. Lebt fromm und zufrieden in Eurer Ehe unter dem Segen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Amen.

Diesen Segen wollen wir jetzt durch unser gemeinschaftliches Gebet von Gott erfliehen:

Herr, unser Gott, liebevoller himmlischer Vater, der du nach deiner Weisheit und Güte den Ehestand zum Besten der Menschen verordnet, und nach deiner alles leitenden Vorsehung auch gegenwärtige Personen zum ehelichen Leben mit einander verbunden hast: wir bitten dich, vereinige ihre Herzen je länger je mehr durch die aufrichtigste, gegenseitige Liebe. Lass sie nie vergessen der heiligen Zusagen, die sie sich heute einander mit Hand und Mund gelobt haben. Lehre sie stets in deiner Furcht wandeln, und freudig vollbringen, was dir wohlgefällt. (Segnest du sie mit Kindern,

so gieb ihnen auch die Weisheit und Kraft, sie recht zu erziehen, und gute Menschen und fromme Christen aus ihnen zu bilden.) Und wenn sie dich fürchten und recht thun: so sei du mit ihnen in ihrem Beruf und Stande, und lass sie in allen Angelegenheiten ihres Lebens erfahren, dass dein Wohlgefallen und dein Segen auf ihnen ruhe.

(Vater unser, etc.)

Der Herr segne den Anfang Eures Standes mit erspriesslichem Wohl!

Der Herr leite Euch stets auf allen Euren Wegen mit väterlicher Güte!

Der Herr führe Euch endlich zu einer besseren Welt und zu einer ewig unzertrennlichen Liebe! Amen.

Zweites Formular.

Ihr wollt jetzt, Geliebte, in die genaueste und zärtlichste Verbindung mit einander treten, und dieselbe durch eine feierliche Religionshandlung bestätigen lassen. **Erinnert Euch vor allen Dingen der wichtigen Absichten, wozu Gott gleich bei dem Anfange des menschlichen Geschlechtes den Ehestand verordnete und der heiligen Pflichten, welche daraus für diejenigen fließen, die in diesen Stand treten.**

Gott wollte nicht, dass der erste Mensch einsam und allein bleiben sollte, sondern er gab ihm eine Gehülfin, die um ihn wäre. Er schuf einen Mann und eine Frau, und segnete sie, und machte sie zu glücklichen Stammeltern einer zahlreichen Nachkommenschaft. **Nach der weisen und gütigen Absicht Gottes soll also der Ehestand eine unzertrennliche Verbindung des Mannes mit einer Gattin sein, zur gemeinschaftlichen Betreibung häuslicher Geschäfte und zum vereinigten Genuss häuslicher Freuden. Eheleute sollen einander Gehülfen des Lebens sein, und gegenseitig ihre Wohlfarth aus allen Kräften befördern. Sie sollen vernünftigen und unsterblichen Wesen, die ihnen gleich sind, nach Gottes Willen ihr Dasein geben, sie zur Weisheit und Tugend erziehen und sich dadurch auf die edelste Art um die menschliche Gesellschaft verdient machen.**

Hieraus lassen sich nun die Pflichten der Eheleute leicht und zuverlässig bestimmen. **Eheleute sind nämlich fürs erste verpflichtet, die genaue und wohlthätige Verbindung, worin sie mit einander getreten sind, ihr ganzes Leben hindurch fest und unverbrüchlich zu erhalten, und dieselben um keiner Ursache willen, die nicht mit dem Zwecke derselben streitet, jemals aufzuheben. Eheleute sind sich**

ferner vorzügliche Achtung und Liebe, unverletzliche Treue und gegenseitige Hülfeleistung schuldig. In dieser Absicht sollen sie friedlich und einträchtig mit einander leben, ihre etwanigen Fehler wechselseitig mit Geduld und Nachsicht tragen, in widrigen Schicksalen, von denen auch die eheliche Verbindung nicht frei ist, sich einander hülfreich beistehen, und überhaupt durch Dienstfertigkeit und zuvorkommende Gefälligkeit sich ihr Leben erleichtern und versüßen. Insonderheit ist der Mann, als Hausvater verpflichtet, seine Ehefrau zu ernähren, zu versorgen und zu beschützen, und ihr treuer Rathgeber und Führer zu sein.

Ihr Männer, so schreibt der Apostel Paulus, liebet eure Weiber. Wer sein Weib lieb hat, der liebt sich selbst; niemand hat jemals sein eigen Fleisch gehasset, sondern er nähret es und pfleget sein. Dagegen ist die Frau verpflichtet, ihren Ehemann zu ehren und in allen Dingen, die nicht mit der natürlichen Billigkeit streiten, oder einem klaren Gebote Gottes entgegen sind, ihm folgsam und gehorsam zu sein, nach der Vorschrift des Apostels: die Weiber seien unterthan ihren Männern, denn der Mann ist des Weibes Haupt. — Da aber auch der Ehestand von Gott zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes und zur Erziehung der Kinder angeordnet ist: so ist es weiter eine heilige Pflicht der Eheleute, ihre Kinder, wenn Gott sie damit segnet, nicht nur zu ernähren und zu kleiden, sondern auch für ihre Erziehung gemeinschaftlich Sorge zu tragen, und nichts zu sparen, was zu ihrer Unterweisung in der Erkenntnis Gottes und in anderen nützlichen und brauchbaren Kenntnissen, und zu ihrer frühen Anführung zur wahren Frömmigkeit erforderlich ist. — Endlich treten Eheleute durch das Bündnis, welches sie mit einander aufrichten, auch mit der bürgerlichen Gesellschaft in eine neue Verbindung; daher sie die Geschäfte ihres Standes und Berufes mit aller möglichen Treue besorgen, nicht blos auf sich selbst, sondern auch auf das Beste anderer Menschen sehen, und sich überall der Ehrlichkeit, Billigkeit und Menschenliebe beflüssigen müssen.

An den Bräutigam.

Da Ihr, N. N., nun die Absichten und Pflichten der ehelichen Verbindung gehört habt: so frage ich Euch, ob Ihr gesonnen seid, diese nach Eurem besten Vermögen zu erfüllen? ob Ihr entschlossen seid, diese gegenwärtige N. N. zu Eurer Ehefrau zu nehmen, sie, wie es einem rechtschaffenen Ehemann gebührt, zu lieben, zu pflegen, zu beschützen, friedlich mit ihr zu leben, ihr die eheliche Treue unverletzt zu beweisen, und sie nicht leichtsinnig zu ver-

lassen, oder Euch eigenmächtig von ihr zu scheiden? Ist das Euer redlicher Entschluss, so erklärt denselben hier vor Gott und dieser christlichen Versammlung mit einem wohlüberlegten, freiwilligen Ja.

An die Braut.

Da auch Ihr, N. N., die Absichten und Pflichten der ehelichen Verbindung gehört habt, so frage ich Euch, ob Ihr gesonnen seid, diese nach Eurem besten Vermögen zu erfüllen? ob Ihr entschlossen seid, diesen gegenwärtigen N. N. zu Eurem Ehemann zu nehmen, ihn, wie es einer rechtschaffenen Ehefrau gebührt, zu ehren und zu lieben, nachgiebig und gefällig gegen ihn zu sein, ihm die eheliche Treue unverletzt zu beweisen, und ihn nicht leichtsinnig zu verlassen, oder Euch eigenmächtig von ihm zu scheiden? Ist das Euer redlicher Entschluss, so erklärt denselben hier vor Gott und dieser christlichen Versammlung mit einem wohlüberlegten, freiwilligen Ja.

Wechselt hierauf zur Bestätigung dieser Erklärung die Trauringe und gebt Euch die rechte Hand. (Oder: Gebt Euch hierauf zur Bestätigung dieser Erklärung die rechte Hand).

Auf diese Eure eigne, öffentliche Erklärung bestätige ich hiedurch die von Euch beschlossene eheliche Verbindung, als fest und unzertrennlich, und wünsche Euch dazu den reichsten Segen von Gott dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste. Amen.

An die Anwesenden.

Euch aber, die Ihr bei dieser Handlung gegenwärtig seid, nehme ich hiermit zu Zeugen, sowohl des Versprechens, das diese Neuverehelichte hier einander gethan haben, als auch der feierlichen Bestätigung ihres ehelichen Bundes. Erhebt nun Eure Herzen zu Gott, und lasst uns mit ihnen und für sie beten:

O Du gütiger Gott, wir preisen Deine väterliche Führung, die die Herzen dieser beiden Personen zu einander gelenkt und sie geneigt gemacht hat, mit einander in die genaueste und zärtlichste Verbindung zu treten. Lass diese Verbindung für sie gesegnet sein; schenke ihnen viele wahre und edle Freuden, und erleichtere ihnen die Beschwerden und Leiden, die Deine Weisheit über sie zu verhängen für gut findet. Stärke sie aber auch, die grossen Pflichten dieser ihrer Verbindung stets vor Augen zu haben und gewissenhaft zu erfüllen, und wenn sie je nachlässig darin werden sollten, so erinnere sie an das feierliche Ja, womit sie sich jetzt eheliche Liebe und Treue gelobten. So müssen sie in Deiner Furcht und unter Deinem Segen ihren Ehestand führen, bis sie einst zu einer ewig unzertrennlichen Liebe sich wieder vereinigen werden!

Der Segen unseres Gottes sei und bleibe über Euch! und über uns allen! Amen.

Drittes Formular.

Nach der Traurede.

Ehe ich nun die ehrwürdige, unter Euch (Ihnen) verabredete Verbindung vor dieser Versammlung öffentlich für gültig erkläre, muss ich die Versicherung derselben und die Gelübde, welche Ihr Euch wechselseitig abzulegen habt, aus Eurem eigenen Munde vernehmen.

Ich wende mich also zuvörderst an Euch (an Sie) N. N., und frage Euch, ob Ihr fest entschlossen seid, dieser von Euch zur Ehegattin gewählten N. N. mit Eurer Hand auch Euer ganzes Herz zu geben, sie, als Eure treueste Gehülfin und Freundin, rein und standhaft zu lieben, redlich für ihre Wohlfahrt zu sorgen, und ihr unverbrüchliche Treue bis an das Ende Eures Lebens zu halten? Ist das Euer wohlbedachter Entschluss, so gelobt es ihr vor dem allgegenwärtigen Gott, im Beisein dieser Zeugen, mit einem freudigen Ja.

Hierauf frage ich Euch (Sie) Jungfer Braut N. N., ob Ihr gleichfalls fest entschlossen seid, diesem von Euch zum Ehegatten gewählten N. N. mit Eurer Hand auch Euer ganzes Herz zu geben, ihn, als Euren Versorger und Beschützer, als Euren treuesten Gefährten und Freund, zu achten und zu lieben, mit Gefälligkeit und Folgsamkeit ihm jederzeit entgegen zu gehen, und ihm unverletzliche Treue bis an das Ende Eures Lebens zu halten? Ist dies Euer wohlüberlegter Entschluss, so gelobet es ihm vor dem allgegenwärtigen Gott, im Beisein dieser Zeugen, mit einem freudigen Ja.

Gebt Euch hierauf zur Bestätigung Eurer ehelichen Verbindung (die Trauringe und) die rechte Hand.

Der Prediger legt die Hand auf ihre Hände. Dies feierliche Gelübde bestätige ich hierdurch, und erkläre Euch nun für rechtmässige Eheleute. Gott selbst aber, der Euch durch seine gütige Vorsehung zu einander geführt hat, verbinde Eure Herzen je länger je mehr durch die aufrichtigste gegenseitige Liebe und lasse seinen Segen stets auf Euch ruhen!

Erinnert Euch öfters, meine Geliebten, an die feierlichen Gelübde, die Ihr jetzt in der Gegenwart des Allwissenden gethan habt. Erfüllet sie mit aller Aufrichtigkeit, und lasst Liebe, Eintracht, Gottseligkeit, die beständige Richtschnur Eures ganzen Ver-

haltens sein. Erwartet in dem Stande, in welchen Ihr tretet, nicht lauter frohe, sondern auch traurige Tage; aber sucht Euch durch liebevolle Theilnehmung an allem, was Euch unter der weisen und guten Regierung Gottes begegnet, Eure Freuden zu vermehren und Eure Leiden zu erleichtern. Erwartet nicht vollkommene Tugend voneinander, habt Nachsicht und Geduld mit Euren gegenseitigen Fehlern, und diese Verträglichkeit, diese Nachsicht und Geduld werden Euch den Mangel der Vollkommenheit ersetzen. Seid nicht eifersüchtig auf Vorzug und Herrschaft; aber eifersüchtig auf die Ehre, einander Eure Lasten zu erleichtern, mit Gefälligkeit und Freundschaft einander zuvorkommen, und Euer gemeinschaftliches Wohl am eifrigsten zu befördern. Ziehet die stillen häuslichen Freuden allen vor, sie sind gewiss weit unschuldiger, reiner, dauerhafter, als alle andre. Seid vertraulich gegen einander; aber lasst die Freiheit und Vertraulichkeit des häuslichen Lebens nie in ein ungebundenes, wildes Wesen, oder in Vergessenheit der Achtung ausarten, die Ihr einander und Euch selbst schuldig seid. Heiliget, als Christen, Eure Ehe durch Religion und Christentum; betet oft mit einander und für einander; warnt Euch gegenseitig vor Sünden und Fehlritten mit sanftem Geist; stärkt Euch einander in der Liebe des Guten und in der Hoffnung der ewigen Seligkeit! (Ohne Religionsliebe ist jede andre Liebe sehr veränderlich und mangelhaft; ohne Religionsfreude ist jede andere Freude betrüglich, oder doch sehr unvollkommen). Ihr seyd beide zur seligen Unsterblichkeit berufen! Wandelt gemeinschaftlich auf dem Wege, der dahin führt, und erleichtert einander diesen Weg. (Segnet Euch Gott mit Kindern, so müsse ihre gute, christliche Erziehung Euer Hauptgeschäft, sie müsse zugleich Arbeit und Vergnügen für Euch sein, und die Gesellschaft Eurer Kinder in Euren Augen den Vorzug vor jeder anderen haben. Die Kinderzucht versäumen, oder nur nachlässig wahrnehmen, ist nicht Schwachheit, nicht Fehler: es ist Verbrechen, und Verbrechen von der verderblichsten, strafbarsten Art, weil sich seine Folgen in's Unendliche erstrecken¹⁾).

Präget Euch diese Erinnerungen tief ein, und folget diesen Vorschriften der Weisheit und der Religion. Dadurch werdet Ihr tausenderlei Uebel von Euch entfernen, und über alle Eure künftige Tage Heiterkeit und Freude verbreiten.

Wir aber, christliche Anwesende, wollen unsere Herzen mit

1) Anm. der Agende: »Diese Parenthese wird bei sehr betagten Personen weggelassen.«

ihnen zu Gott erheben, und ihnen Heil und Segen zu ihrem Ehestande erlehen.

Herr, unser Gott, liebevoller Vater und Versorger des menschlichen Geschlechts, der du uns alle durch die mannigfaltigsten Bande, und insbesondere durch die Bande des ehelichen und häuslichen Lebens mit einander verbunden hast, siehe auch auf dieses neue Ehepaar mit Güte und Wohlgefallen herab. Verbinde sie immer mehr in Einigkeit und wahrer Liebe mit einander, und gib, dass sie durch ein friedliches, frommes und gottseliges Leben jedermann erbauen mögen. Erfreue sie mit dem Segen, den du deinen aufrichtigen Verehrern verheissen hast. Lass, wenn es deiner Weisheit gefällt, alle ihre rechtmässigen Unternehmungen und Geschäfte einen glücklichen Fortgang haben, und alles, was ihren Wohlstand stören kann, von ihnen abgewandt werden. Sollten sie aber Widerwärtigkeiten und Trübsale in dem Laufe ihres Ehestandes erfahren, so erleichtere ihnen die Last derselben durch die beruhigende Versicherung, dass denen, die dich lieben, alle Dinge zum Besten dienen müssen. (Gefällt es dir, sie mit Kindern zu segnen, so verleihe ihnen auch Gnade, sie gut und christlich, zu deiner Furcht und zur Liebe ihrer Nebenmenschen zu erziehen). Erhöre uns, Allgütiger, und lehre uns alle deinen Willen thun, durch unsern Herrn Jesum Christum. Amen.

Der Herr segne und behüte Euch auf allen Euren Wegen und bei allem Euren Vornehmen!

Er gebe Euch Weisheit und Dankbarkeit in guten Tagen, und Geduld und Vertrauen auf ihn zur Zeit der Widerwärtigkeit!

Er führe Euch vereinigt zufrieden durchs Leben, und verbinde Euch seliger einst in den Wohnungen des ewigen Friedens!

Viertes Formular.

Nach der Traured.

Und nun nähere ich mich dem wichtigsten und feierlichsten Theile meines gegenwärtigen Geschäftes, nemlich dem, dass ich Sie auffordere, vor Gott, dem Allwissenden, und vor diesen anwesenden Zeugen Ihren Bund zu bestätigen, und sich eheliche Liebe und Treue und jede häusliche Tugend öffentlich zu geloben. In der That ein sehr ernsthafter und feierlicher Augenblick!

Sehen Sie hier, Herr Bräutigam, an Ihrer Seite Ihre Verlobte, die Ihnen ihre Hand reicht, die sich Ihnen mit offenem Herzen anvertraut, aber unter der Hoffnung, dass Sie ihr zärtlicher Freund, ihr treuer Ratgeber, ihr tröstender Beistand, dass Sie ihr alles das sein werden, was der Gatte der Gattin nach der Absicht Gottes sein

soll. (Sehen Sie hier einen treuen Vater, eine zärtliche Mutter, die Ihnen die Geliebte Ihres Herzens, die Tochter, die sie erzogen und bildeten, übergeben, aber in der Hoffnung, dass Sie sie beglücken, dass Sie ihr häuslicher Freund, ihr treuer Gatte, und alles das für sie sein werden, was der Gatte der Gattin sein soll¹⁾. O theuer und heilig müsse ihnen dieses Zutrauen sein! und je werther Ihnen Ihre Verlobte ist, um desto lieber werden Sie ihr das feierlichste Gelübde darbringen, und um desto gewissenhafter werden Sie es erfüllen.

Ich wende mich nun an Sie, Jungfer Braut, Sehen Sie hier an Ihrer Seite Ihren Verlobten, der unter allen Ihres Geschlechts Sie erkor, in der Hoffnung, dass Sie ihm eine treue, zärtliche Gattin, eine weise Vorsteherin seines Hauses, eine sorgfältige Gehülfin, kurz dass Sie ihm alles das sein würden, was die Gattin dem Gatten nach der Absicht Gottes sein soll, und dem Sie es nun öffentlich zu geloben im Begriff stehen, dass Sie ihm das wirklich sein wollen. Unter der Feierlichkeit der Religion muss Ihnen Jedes Versprechen doppelt heilig und wichtig sein!

Mit desto freudigerem Herzen erinnere ich Sie an Gott, den Allwissenden.

Gegenwärtig bist du überall, gegenwärtig bist du auch jetzt unter uns, Allwissender, und erforschest unser Herz! O erfülle die Herzen dieser beiden Verlobten mit diesem Gedanken, und gieb, dass ihnen dieser Augenblick ewig unvergesslich sei! Amen.

Und nun frage ich Sie, Herr Bräutigam, vor Gott und dieser christlichen Versammlung: Ob Sie diese Ihre Verlobte wirklich zu Ihrer Gattin begehren? Ob Sie mit ihr in Friede und Einigkeit leben, Glück und Unglück mit ihr theilen, sich auch nicht von ihr scheiden wollen, es scheide Sie denn der Allmächtige selbst durch den Tod? Ist das Ihr Wunsch und Vorsatz: so beantworten Sie diese Frage mit Ja.

Jungfer Braut, auch Sie frage ich vor Gott und dieser christlichen Versammlung u. s. w.

Zum Zeichen ihres gegebenen Worts und Ihrer beständigen lebenslänglichen Treue, (wechseln Sie nun ihre Trauringe und) reichen Sie sich die rechte Hand.

Und nunmehr, nachdem Sie auf eine so feierliche Art vor Gott, dem Allwissenden, und vor dieser christlichen Versammlung sich eheliche Liebe und christliche Tugend gelobt haben, erkläre ich, als Diener der Religion, kraft des mir anvertrauten Amtes diese Ihre

1) Anm. der Agende: »Den Umständen nach auszulassen oder zu verändern.«

Verbindung für eine unter uns gültige und gesetzmässige Ehe, im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. — Und diese Ihre Verbindung müsse unzertrennlich sein bis an den Tod, der noch ferne von Ihnen sein müsse!

Dir, o Gott und deiner beschützenden Gnade, empfehlen wir dieses neue Ehepaar. O wenn du das Gebet der Menschen hörst, wenn dir die Wünsche zärtlicher Eltern, theilnehmender Freunde und Geschwister für die Ihrigen angenehm sind: so erhöere den Wunsch und das Gebet: dass du sie segnest! Segne sie vor allem mit der Gesinnung, die der gewisse Grund alles ehelichen Glückes ist, und lass in ihrem Hause Friede und Eintracht, stillen regelmässigen Fleiss und jede Tugend der Religion wohnen. Dann wirst du sie auch im Irdischen segnen können, und dann werden sie die frohe Erfahrung machen, dass du jedem wohlthust, der nach dir fragt. Amen.

Der Herr segne Sie in Ihrem jetzt angefangenen Ehestande!

Der Herr erleichtere Ihnen Ihre Lasten auf der neuen Bahn Ihres Lebens.

Der Herr erhebe Sie einst zum Genuss höherer Freude und Glückseligkeit! Amen.

Fünftes Formular.

Sie sind also entschlossen, theurstes Brautpaar, in die genaueste Verbindung, die unter Menschen stattfindet, mit einander zu treten, und dieselbe durch gemeinschaftliches Gebet zu heiligen. Erheben Sie mit mir und mit allen denen, die sich heute Ihrer Wohlfahrt freuen, Ihre Herzen zu Dem, der alle unsere Bedürfnisse kennt, und uns bisher auf der Bahn des Lebens so herrlich geleitet hat.

Mit Liebe, Allgütiger, siehest du in diesen Augenblicken der Andacht auf uns herab. Sie sind dir, der Freude über dich, und dem Danke für deine Führungen gewidmet. Was wir sind, das sind wir durch dich. Alle Freuden unseres Lebens, alle Lehren und Warnungen im Leiden, alle Kräfte zum Guten verdanken wir dir. Dir danken wir auch das Glück dieser Verlobten, die sich heute ewige Liebe schwören. O segne, Vater, segne und heilige ihre Gelübde, denn was sie sich geloben, das geloben sie dir. (Ihre Eltern beten für ihr Wohl), ihre Freunde vereinigen ihre Wünsche mit den ihrigen, wir alle erflehen für sie deinen Segen: erhöere unsere Gebete, und lass unsere Freude dir wohlgefallen! Amen.

Dies Gebet, meine Theuren, führe Sie in die verflossenen Tage Ihres Lebens zur Bewunderung der heutigen Führungen Gottes, und

erfülle Ihr Herz mit frohen Aussichten in die Zukunft, und mit der Erwartung alles des Guten, das Ihnen das Vertrauen zu ihrem Vater im Himmel und die Wichtigkeit Ihrer neuen Bestimmung verbürgt.

Blicken Sie nun heute, an dem Feste Ihrer Liebe, auf die vergangenen Tage zurück: welcher Fülle der seligsten Empfindungen öffnet sich da Ihr Herz! Alles, und das süsse Gefühl der Zärtlichkeit und Liebe vor allem, erweckt Sie zum kindlichen Dank gegen Gott, zu dem seligen Geständnisse: Lasset uns ihn lieben, denn er hat uns zuerst geliebt! Sehen Sie auf Ihre (Eltern, auf Ihre) Jugend-Lehrer, auch Ihre Freunde, unter deren Leitung Sie bisher Ihre Jahre verlebten; verweilen Sie bei sich selbst. Bei den Gefahren, die Ihrer Gesundheit drohten, bei den Beschwerden, die Sie überstanden, bei den unzähligen Freuden, die Sie genossen; verweilen Sie dabei und bei den Stunden, in welchen Sie sich kennen lernten, in welchen Sie für einander fühlten und sich unverbrüchliche Treue durchs ganze Leben gelobten: o was müssen Sie heute empfinden, da Sie sich unter so mannigfaltigen Segnungen des Allgütigen, das entscheidende Geständniss Ihrer ihm wohlgefälligen Liebe geben können!

Und mit welchem frohen Muth können Sie, Theuerste, von diesen Erinnerungen an die Vergangenheit zugleich auch die Erwartungen der Zukunft sehen. Alle, auch die höchsten Freuden des Lebens, die Freuden der Ehe, sind mit unvermeidlichen Leiden verbunden. Aber Sie wissen, mit welchem Geiste man alle Hindernisse überwindet, jede Freude genießt, und jedes Lelden sich erleichtert. Es ist der Geist des Christenthums, der Thätigkeit, der ungeheuchelten Liebe, die alles duldet, der Offenherzigkeit, die jedem Missverständnisse begegnet, der Fassung, die für alles Rath findet. Es ist der Geist des thätigen und lebendigen Vertrauens auf Gott. Von diesem erfüllt, und mit dem Segen Ihrer (Eltern und) Freunde begleitet, erwarten Sie für die Zukunft getrost den Beistand dessen, der an Gatten, Eltern und Kindern sich so sehr verherrlicht.

Und im Vertrauen auf diesen Vater über alles, was Kind heisst im Himmel und auf Erden, geloben Sie es jetzt, dass Sie alle Ihre Kräfte und Kenntnisse, alle Erfahrungen und Beispiele zum Segen Ihres Bundes benutzen, die Gefühle der Zärtlichkeit und Liebe, der Treue und Ergebenheit, der Innigkeit und Freundschaft stets unter einander erhalten und nähren, und jede Pflicht Ihres neuen Standes, als Gatten, als Eltern, als Mitglieder der menschlichen Ge-

sellschaft, gewissenhaft erfüllen wollen: geloben Sie dieses vor dem Allwissenden durch ein feierliches Ja.

Vereinigen Sie nun Ihre Hände zum gemeinschaftlichen Bunde!

Unter Auflegung der Hand auf die ihrigen.

Der Gott, welcher Sie vereinigt hat, wache über Sie! Er segne den Anfang Ihres wichtigen Berufs für die Erde! Er segne Ihre Liebe zur ewigen, unzertrennlichen für den Himmel! Amen.

Sechstes Formular.

Bei bejahrten Personen.

Die weise und liebevolle Absicht unsers Gottes bei der Anordnung des Ehestandes war zunächst die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts. Er wollte aber auch zugleich dem Gatten eine Gehülfin, der Gattin einen Freund geben, und beide zur innigsten Vertraulichkeit und zur gegenseitigen Dienstleistung mit einander vereinigen.

Erkennt es, meine Theuren, wie wohlthätig auch diese Absicht des weisen Stifters der Ehe war, und bestrebt Euch, sie in der ehelichen Verbindung, in welche Ihr mit einander zu treten gedenkt, mit gewissenhafter Treue zu erfüllen. Vereinigt daher immer mehr Eure Herzen zu gleichen Absichten. Unterstützt Euch gegenseitig in allen den Geschäften, die Euch in Eurem Stande und Berufe obliegen, und freut Euch, wenn einer zu des andern Erleichterung, Bequemlichkeit und Vergnügen etwas beitragen kann. Habt Nachsicht und Geduld mit den Fehlern, von denen der eine oder andere Theil, als ein schwacher Mensch, etwa übereilt werden möchte; tragt einer des andern Last, und helft ihm mit sanftmütigem Geiste zurechte. Sucht Euch Euer Leben einander so angenehm als möglich zu machen, und die Beschwerden desselben durch liebevollen Rath und durch gegenseitige Hülfe zu erleichtern. Ermuntert Euch stets zu allem Guten, und tröstet Euch durch öfteres Andenken an Gott und durch gemeinschaftliches Gebet. So werdet Ihr Euren Ehestand auf eine Gott wohlgefällige Weise führen, und nicht bloss bei den Geschäften und Bedürfnissen dieses Lebens, sondern auch auf dem Wege zur Ewigkeit einander treue Gehülfen werden. Gesegnet wird Eure Verbindung sein für diese Welt, und gegründet Eure Hoffnung, in jener Welt Euch wieder zu finden, und zum Lobe Eures wohlthätigen Gottes Euch auf ewig mit einander zu vereinigen. Dazu gebe Gott Euch Weisheit und Freudigkeit und Kraft um seiner Liebe willen!

Hierauf frage ich Euch N. N.: Ist es Euer ernstlicher Wille, Euch mit gegenwärtiger N. N. ehelich zu verbinden, und ihr aus christlicher Gewissenhaftigkeit alle Hülfeleistung, Liebe und Treue jederzeit zu erweisen?

So frage ich Euch N. N.: Ist es Euer ernstlicher Wille, Euch mit gegenwärtigem N. N. ehelich zu verbinden, und ihm aus christlicher Gewissenhaftigkeit alle Hülfeleistung, Liebe und Treue jederzeit zu beweisen?

Diese Euere Versicherung hört Gott, der Allgegenwärtige, und ist Zeuge über Euch. So seht denn wohl zu, dass Ihr dasjenige, was Ihr einander versprochen habt, treulich erfüllt.

(Wechselt hierauf, zum Bilde Eurer genauen Verbindung, die Trauringe mit einander, und) gebt Euch einander zum Unterpfande Eurer redlichen Gesinnungen, die rechte Hand.

Unter Auflegung der Hand.

Eure Ehe müsse beglückt und gesegnet sein von Gott dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste! Amen.

Vater unser aller, auch ihr Vater, segne ihren Bund. Dich im Geist und in der Wahrheit zu verehren, zur Förderung Deines Reichs auch ihres Theils an ihren Mitbrüdern zu arbeiten, in der Uebung Deines Willens und im Vertrauen auf Deine Vorsehung sich wechselseitig zu ermuntern, dazu verleihe ihnen Muth und Kraft. Gieb von den Gütern dieser Erde ihnen ihren bescheidenen Theil. Trage sie mit sehr schonender Langmuth und flösse ihnen Deinen Geist, den Geist der Sanftmuth und der Liebe, gegen einander, wie gegen alle ihre Brüder, ein. Mache sie unüberwindlich gegen jede Versuchung und stark zur Uebung jeder Pflicht. Vollende sie einst selig mit uns allen zur unveränderlichen Wonne jener bessern Welt. In deiner Hand ruht ihre Zeit, ihr Heil, wie unser aller. Gelobt seyst du, Herr, für ihres Lebens Glück, wie für das unsrige, in Ewigkeit! Amen.

Der Herr segne Euch lebenslang mit allem, was zu Eurer wahren Wohlfahrt dient!

Der Herr verleihe Euch mehr, als Ihr bittet, und entschädige Euch reichlich für alles, was Ihr entbehrt!

Der Herr mache eben Euren Lebensweg, kurz Eures Scheidens Augenblick, und unaussprechlich selig einst Euer Wiedersehen in einer bessern Welt!

Siebentes Formular.

Bei verlobten Personen von verschiedener Religion oder von ungleichem Alter.

Gottes Segen sei mit ihnen und mit uns allen! Amen.

Treten Sie näher (oder: Sie stehen hier) geliebtes Brautpaar, um den Bund der Liebe, den Sie sich einander geschworen haben, feierlich zu bestätigen. Es ist die genaueste, innigste Verbindung, welche Sie mit einander aufrichten, eine Verbindung, in welcher keiner etwas für sich zurückhält, sondern alles gemeinschaftlich genossen, getragen, geduldet wird; in welcher jeder an den Freuden sowohl als den Klagen des andern so nahen Antheil nimmt, als wenn er selbst jene Freuden empfände, oder diese Beschwerden fühlte; und daher auch eine Verbindung, die, je nachdem sie gebraucht wird, unendlich viel, entweder zum Wohl oder zum Wehe des menschlichen Lebens beiträgt. Für Sie, meine Theuren, wird sie eine Quelle wahrer Zufriedenheit sein, wenn Sie durch gegenseitige Freundschaft und Vertraulichkeit sie immer fester zu knüpfen, und immer mehr zu veredeln suchen.

Bei Personen von verschiedener Religion.

Keine Verschiedenheit der Meinungen, sei es auch in den Angelegenheiten, die uns Menschen die wichtigsten sind, müssen jemals diese treue Freundschaft unterbrechen. Auch dazu ist sie uns von Gott geschenkt und eingeflößt worden, dass sie Menschen, die sonst sehr ungleich denken, durch liebevolle und wohlwollende Gesinnungen näher zusammenbringe und genauer mit einander vereinige. So wie Gott ohne Ansehen der Person, ohne Rücksicht auf Meinungen oder äussere Gebräuche, nur auf das gute, rechtschaffene Herz sieht; so wie er seine Liebe keinem unter seinen Kindern, und wir sind ja alle seine Kinder, versagt; so setzen Sie sich auch über Meinungen und Gebräuche hinweg, die sie von einander zu trennen scheinen; nähern Sie sich vielmehr in guten und edlen Gesinnungen, vereinigen Sie sich in der treuen Beobachtung Ihrer Pflichten, und lassen Sie Liebe das Band sein, das alle anscheinende Ungleichheit aufhebt.

Bei Personen von ungleichem Alter.

Keine Verschiedenheit an Alter und Jahren, an Einsicht und Erfahrung, müsse jemals diese treue Freundschaft unterbrechen. Setzen Sie gegenseitig nie die Ehrfurcht, die das reifere Alter, nie die Nachsicht, die die muntere Jugend fordert, aus den Augen. Der

längere Umgang mit der Welt bei dem einen komme der geringeren Erfahrung des andern zu Hülfe, die reifere Einsicht unterstütze und leite die jugendliche Lebhaftigkeit, und Achtung und Freundschaft müsse das Band sein, das alle äussere Ungleichheit aufhebt.

(Eben so wenig müssen verzeihliche Fehler diese freundschaftliche Verbindung unterbrechen. Wir sind nicht immer aufgelegt, uns zu freuen; bald schlägt eine körperliche Schwachheit, bald eine mühsame Arbeit, bald irgend eine andere Beschwerde oder Sorge so nieder, dass die ganze Welt für uns ihre Reize verliert. In solchen trüben Stunden erlauben wir uns zuweilen Worte oder Handlungen, die den Umstehenden auffallend und unangenehm sind, und nirgends wird dieses Unangenehme leichter bemerkt und tiefer empfunden, als in dem täglichen Umgang des ehelichen Lebens. Aber Freundschaft und Liebe ist auch hier die holde Freundin, die alle Schwachheiten trägt, alle Mängel übersieht, und auf solche Weise die Beförderin wahrer Zufriedenheit wird. Von ihr geleitet werden Sie gewiss den schönsten und frohesten Tagen Ihres Lebens entgegen gehn¹⁾).

Durch Ihre eignen gegenseitigen Bedürfnisse lassen Sie dies Band der Freundschaft immer fester geknüpft werden. In dem Stande, in welchen Sie heute treten, erwarten Sie manche Freuden, aber — wie darf ich es Ihnen verschweigen? — auch allerlei Beschwerden, die Sie sonst nicht empfunden hätten. Freundschaft und Liebe müsse Ihnen jede Beschwerde erleichtern, jede Arbeit versüssen, jede Hülfsleistung, die Sie einander erweisen, zur angenehmsten Pflicht machen; und selbst unter diesen gegenseitigen Erweisungen liebevoller Gefälligkeit wird Ihre Vertraulichkeit und Ihr Glück von einem Tage zum andern wachsen.

Vor allen Dingen aber lassen Sie Religion und Gottesfurcht die Stütze, die sichere Stütze sein, worauf Ihre Freundschaft sich gründet. Fangen Sie die neue Laufbahn Ihres Lebens mit Ergebenheit an Gott an; ermuntern Sie sich gemeinschaftlich zu allen dem was seine wahre Verehrung von uns fordert; wandeln Sie Hand in Hand in Liebe, Gehorsam und Vertrauen gegen ihn, als Kinder unter den Augen ihres Vaters. Sein und werden Sie sich einander immer mehr alles das, was christliche Ehegatten einander sein und werden sollen. Halten Sie sich einander unverletzte, unverbrüchliche Treue; wer die Freuden der Ehe ausser derselben sucht, der hat sie auf immer verloren!

1) Anm. der Agende: »Dieser Abschnitt ist den Umständen nach auszulassen oder zu verändern.«

Wohl Ihnen, wenn Sie solche edle, tugendhafte Freundschaft heute stiften. Sie wird Ihnen Ihr ganzes Leben erleichtern und versüssen; sie wird Sie in die Ewigkeit begleiten; dort werden Sie sich wieder sehen, sich wieder lieben, und Ihre Freundschaft und Liebe wird dann unwandelbar und ewig sein!

Sind Sie denn entschlossen, meine Theuren, diese und alle übrigen Pflichten des Ehestandes, alle Pflichten, die Sie sich einander und die Sie der menschlichen Gesellschaft schuldig sind, mit gewissenhafter Treue unter Gottes Beistand zu erfüllen: so versichern Sie dieses durch ein feierliches Ja.

Geben Sie sich zur Bestätigung dieser Zusage die rechte Hand.

Unter Auflegung der Hand auf die Hände des Brautpaares.

So erkläre ich Sie denn hierdurch für rechtmässige Eheleute, und als solche segne Sie Gott in Ihrem neuen grossen Berufe! Er schenke Ihnen, nach seinem Willen, Gesundheit, Zufriedenheit und ein frohes Herz; er erleichtere Ihnen die Beschwerden dieses Lebens; er führe Sie dereinst in eine bessere und seligere Welt!

Das wirst du thun, Allgütiger, der du alles, der du überschwänglich mehr geben kannst, als wir bitten und verstehen. Deiner Aufsicht und Liebe empfehlen wir dieses Paar. Erfülle auch an Ihnen deine liebevollen Absichten! Erhalte ihre Herzen in gegenseitiger treuen Zuneigung und Liebe! Schütze, erfreue, segne sie, und lass sie es täglich dir danken, dass du so freundlich und gütig gegen sie bist!

Dieser Segen des Allgütigen ruhe auf Ihnen, zu einem zufriedenen und glücklichen Leben hier auf Erden, und zu einer seligen Wiedervereinigung in der bessern Welt! Amen.

XII. Liturgisches Handbuch 1894¹⁾.

Die Trauung.

Die Trauhandlung wird durch einen passenden Gesang eröffnet und beschlossen.

Unsere Hülfe stehet im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht. Amen.

1) »Liturgisches Handbuch zum freien Gebrauch für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. Empfohlen von der siebenten ordentlichen Gesamtsynode. Herausgegeben von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Konsistorium zu Kiel. Schleswig 1894« (von Theodor Kaftan). Nachgedruckt 1896 und 1898. Nach letzterer S. 116 ff. gebe ich den Text.

Geliebte in dem Herrn! Ihr seid hier vor Gottes Angesichte erschienen, euch trauen zu lassen im Namen des dreieinigen Gottes.

Lasset uns dazu vor allem vernehmen, was wir aus dem hl. Worte Gottes vom Ehestande lernen. Gott der Herr ist es gewesen, der im Anfang die Ehe gestiftet und gesegnet hat. Gott, da Er den Menschen schuf zu seinem Bilde, sprach Er: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei. Und Gott schuf das Weib und brachte es dem Manne, dass die zwei hinfort Eins seien. Darum unser Herr Jesus Christus spricht: Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Und Gott segnete sie und sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde und macht sie euch unterthan. Auf dass aber die Eheleute recht würdig und wohl geschickt seien, fort und fort den mannigfaltigen Ehesegen Gottes zu empfangen, dazu schreibt der Apostel den christlichen Männern und den christlichen Weibern und gebietet ihnen also: Ihr Männer, liebet eure Weiber, gleichwie Christus auch geliebet hat die Gemeinde und hat sich selbst für sie gegeben. Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben als ihre eigenen Leiber. Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst; denn niemand hat jemals sein eigen Fleisch gehasset; sondern er nähret es und pfleget sein, gleichwie auch der Herr die Gemeinde. Die Weiber aber seien unterthan ihren Männern als dem Herrn; denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie auch Christus das Haupt ist der Gemeinde, und Er ist Seines Leibes Heiland. Aber wie nun die Gemeinde ist Christo unterthan, also auch die Weiber ihren Männern in allen Dingen. Amen.

Oder (sonderlich, wenn keine Trauredede gehalten werden soll):

Zum ersten hören wir, dass dieser Stand von Gott selbst eingesetzt und verordnet ist; denn es steht geschrieben: »Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei, ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei.« Und da unser Heiland gefragt ward, ob es auch recht sei, ob sich ein Mensch scheidet von seinem Weibe um irgend einer Ursache willen, antwortete Er: »Habt ihr nicht gelesen, dass, der im Anfange den Menschen gemacht hat, der machte, dass ein Mann und ein Weib sein sollte und sprach: Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen, und werden die zwei Ein Fleisch sein. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.«

Zum andern lasset uns aus dem Worte Gottes hören, wie sich

Mann und Weib im Ehestande verhalten sollen. Der Apostel Paulus schreibt an die Epheser: Ihr Männer, liebet eure Weiber, gleichwie Christus geliebet hat die Gemeinde und hat Sich Selbst für sie gegeben, auf dass Er sie heiligte. Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben als ihre eigenen Leiber. Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst. Denn niemand hat jemals sein eigen Fleisch gehasset, sondern er nähret es und pfeget sein, gleichwie auch der Herr die Gemeinde.« Und ferner: »Die Weiber seien unterthan ihren Männern als dem Herrn; denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie auch Christus das Haupt ist der Gemeinde, und Er ist Seines Leibes Heiland.« Darum soll denn auch die Ehe rein und heilig gehalten werden; die aber, welche sie brechen, wird Gott richten, und sie werden kein Erbe haben an dem Reiche Christi und Gottes.

Zum dritten vernehmet auch von dem Segen, den Gott Seinen Kindern im Ehestand verheisst. Schon von dem ersten Ehepaar sagt die heilige Schrift: Gott segnete sie; und der Herr Christus hat einst seine Herrlichkeit auf einer Hochzeit geoffenbart und damit bezeugt, dass er auch den Eheleuten Seine Hülfe und Beistand allezeit verleihen wolle, selbst wenn man sich's am wenigsten versieht. Welche daher ihren Ehestand nach Gottes Wort und Ordnung führen, die sollen sich bei allem, was ihnen widerfährt, der Verheissung getrösten. Ich will dich nicht verlassen noch versäumen; rufe Mich an in der Not, so will ich dich erretten, so sollst du Mich preisen. Fürchte dich nicht, Ich bin mit dir; weiche nicht, denn ich bin dein Gott. Ich stärke dich, Ich helfe dir auch, Ich erhalte dich durch die rechte Hand Meiner Gerechtigkeit.

Traured. Dieselbe kann auch unmittelbar auf das Eingangsvotum folgen.

Nachdem euch nunmehr, liebe Christen, aus Gottes Wort ist dargeboten worden, was ihr in dieser Stunde bedürft, wollet euch bereiten, einander das Gelüde ehelicher Liebe und Treue abzulegen, indem ihr eure Herzen erhebet zu dem Herrn, eurem Gott, und also betet:

Heiliger, barmherziger Gott! Erforsche uns; erfahre unser Herz und prüfe, wie wir's meinen. Siehe du, auf welchem Wege wir sind, und leite uns auf ewigem Wege. Herr, wir geloben heute einander vor Dir ein Grosses. O gib, dass dieser Bund in Deinem Namen und für Dein ewiges Reich geschlossen sei. Wir geben einander ein menschliches Ja; lege Du darauf ein Göttliches Amen.

Gedenke unser nach Deiner Barmherzigkeit, die von der Welt her gewesen ist. Herr hilf; O Herr, lass Alles wohl gelingen. Amen.

Oder ¹⁾.

Heiliger, barmherziger Gott, wir bitten Dich, lass Dir unser gegenseitiges Gelöbniß in Gnaden wohlgefallen und sprich zu dem Ja, welches wir jetzt einander geben wollen, in Deinem Himmel selbst Ja und Amen, auf dass unser Bund möge gesegnet sein für Zeit und Ewigkeit. Amen.

Und so frage ich vor Gott und im Namen seiner Kirche dich N. N.: Willst du die hier gegenwärtige N. N. aus Gottes Hand nehmen und sie demgemäss als deine christliche Ehefrau haben und halten, so antworte mit Ja.

Antwort: Ja.

Gleicherweise frage ich dich N. N.: Willst du den hier gegenwärtigen N. N. aus Gottes Hand nehmen und ihn demgemäss als deinen christlichen Ehemann haben und halten, so antworte mit Ja.

Antwort: Ja.

Hier werden, falls es Sitte ist, die Trauringe gewechselt.
Gebet einander die rechte Hand.

Unter Handauflegung auf die Hände:

Was Gott zusammengefügt, das soll der Mensch nicht scheiden, Weil denn ihr wie Christen einander zur Ehe begehret, auch christliche Eheführung gelobt und einander darauf die Hände gegeben habt, so will ich euch zusammensprechen in Gottes Namen.

Derhalben vertraue ich dir N. N. in Gottes Namen diese N. N., dass du dieselbe als von Gott selbst gegebenes und zugeordnetes Ehegemahl erkennen und halten wollest, sie von Herzen lieben, mit Treue versorgen, sie schützen und schirmen, sie nicht verlassen, in keinem Kreuz und keiner Widerwärtigkeit, und dich nicht von ihr scheiden, es scheidet euch denn der Herr, unser Gott, durch den zeitlichen Tod.

Hinwiederum vertraue ich dir N. N. in Gottes Namen diesen N. N., dass du denselben als von Gott selbst dir gegebenes und zugeordnetes Ehegemahl erkennen und halten wollest, ihm unterthänig und gehorsam sein in allen billigen und christlichen Dingen, ihn von Herzen lieben, mit Treue pflegen, ihn nicht verlassen, in keinem Kreuz und keiner Widerwärtigkeit, und dich nicht von ihm

1) Anm. des Handbuchs: »Im Fall nachgeholter Trauung empfiehlt es sich, dieses Gebet zu wählen und nach dem »lass dir« einzuschleichen: »auch jetzt noch«.

scheiden, es scheidet euch denn der Herr, unser Gott, durch den zeitlichen Tod. Amen.

Oder:

Und so frage ich dich N. N. in Gottes Namen: willst du gegenwärtige N. N. als dein Ehegemahl aus Gottes Hand nehmen ¹⁾, sie treu und herzlich lieben, in Freud und Leid nicht verlassen und den Bund der Ehe mit ihr heilig und unverbrüchlich halten, bis der Tod euch einst scheidet wird? Ist das deines Herzens Meinung und Wille, so sprich dazu dein Ja.

Antwort: Ja.

Desgleichen frage ich auch dich N. N. in Gottes Namen: willst du gegenwärtigen N. N. als dein Ehegemahl aus Gottes Hand nehmen, ihn treu und herzlich lieben, in Freud und Leid nicht verlassen und den Bund der Ehe mit ihm heilig und unverbrüchlich halten, bis der Tod euch einst scheidet wird? Ist das deines Herzens Meinung und Wille, so sprich dazu dein Ja.

Antwort: Ja.

Hier findet event. der Wechsel der Trauringe statt.

Gebet einander die rechte Hand.

Unter Handauflegung auf die geschlossenen Hände:

Was Gott zusammengefügt, das soll der Mensch nicht scheidet.

Dieweil denn ihr beide als Christen einander zur Ehe begehrt und solches allhier offenbar vor Gott und dieser christlichen Gemeinde bekannt, euch auch darauf die Hände gegeben habt, so traue ich euch als christliche Eheleute und segne euren Bund im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Oder (für den Fall nachträglicher Trauung):

Nach der Ineinanderfügung der Hände:

Weil ihr denn als Christen einander eheliche Liebe und Treue gelobet habt, so bestätige ich als ein verordneter Diener der christlichen Kirche hiermit eure eheliche Verbindung als eine nach Gottes Ordnung geschlossene unauflöbliche Verbindung und segne euren Bund im Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes. Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheidet.

1) Anm. des Handbuchs: »Im Fall nachträglicher Trauung ist statt des Satzes: »gegenwärtige N. N. als dein Ehegemahl aus Gottes Hand nehmen« zu sagen: »Diese deine Gattin als dein Ehegemahl nach Gottes Wort und Willen haben und halten«. Entsprechend ist die an die Frau gerichtete Frage zu ändern.«

Der Friede Gottes sei mit euch; euer Herz und Leben sei ihm geweiht, euer Haus sei eine Wohnung des Friedens, der Liebe und des Segens, und jeder eurer Tage bis zum Ende werde ein neuer Zeuge der Treue und Barmherzigkeit Gottes, die über euch walte durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

Damit nun Gott der Herr durch euern Ehestand gepriesen werde, ihr auch in demselben Gottes Beistand und Segen haben möget, so wollen wir alle für euch Ihn anrufen und also beten:

Herr Gott, der Du Mann und Weib geschaffen und zum Ehestande verordnet [dazu mit Früchten des Leibes gesegnet] und das Geheimnis Deines lieben Sohnes Jesu Christi und der Kirche, Seiner Braut, darinnen bezeichnet hast, wir bitten Deine grundlose Güte, Du wollest solch Dein Geschöpf, Ordnung und Segen nicht lassen verrücken noch verderben, sondern gnädiglich in ihnen bewahren, durch Christum unsern Herrn. Amen.

Oder :

Allmächtiger, ewiger Gott, der Du Mann und Weib geschaffen, und zum Ehestande verordnet hast, gieb diesen Neuvermählten Deinen heiligen Geist, dass sie friedsam und in aller Gottseligkeit bei einander wohnen. Und obwohl Anfechtungen nicht ausbleiben werden, so lass sie doch immerdar Deine gnädige Hülfe und Deinen Segen spüren und endlich mit einander zur himmlischen Freude und Seligkeit kommen, durch Jesum Christum, Deinen lieben Sohn, unsern Herrn. Amen.

Oder :

Herr, unser Gott, Du unsere Hülfe und unser Trost in Ewigkeit! Siehe in Gnaden herab auf diese Neuvermählten, die nach Deiner heiligen Ordnung den Bund der ehelichen Liebe und Treue geschlossen haben. Segne Du ihren Eingang und Ausgang und leite sie durch Deinen heiligen Geist also, dass Dein guter und gnädiger Wille in allen Stücken an ihnen geschehen möge. Gieb, dass ihre Seelen vereinigt werden in Christo Jesu zu einem Sinn durch die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit. Erwecke sie durch Deinen Geist, dass sie das Wort Christi reichlich unter ihnen wohnen lassen und in allen Dingen ihr Anliegen im Gebet und Flehen mit Danksagung vor Dich bringen. Wehre dem bösen Geist der Uneinigkeit und Zwietracht, und schenke ihnen von oben Weisheit und Milde, einander in Geduld zu vertragen. Fördere das Werk ihrer Hände und segne bei treuem Berufsfleiss ihre Nahrung. Hilf, dass auch ihr Kreuz und ihre Trübsal durch Busse, Glauben und Geduld

zu einem Segen für sie ausschlagen möge. Mache ihr Haus und Herz zu Deiner Wohnung und gieb, dass beide darauf bedacht sein mögen, wie eins das andere mit sich in den Himmel bringe. Und wenn sie einst ihr Tagewerk vollbracht und Glauben gehalten haben bis ans Ende, so führe Du sie aus dieser Pilgerschaft in Dein himmlisches Vaterhaus zur ewigen Seeligkeit, um Jesu Christi willen. Amen.

Oder (dieses Gebet ist zu empfehlen bei nachträglicher Trauung):

Herr Gott, himmlischer Vater, wir danken Dir, dass Du diese Christen zum heiligen Ehestande verbunden hast; wir bitten Dich, siehe sie auch ferner an mit den Augen Deiner Barmherzigkeit und verleihe ihnen Deine Gnade, dass sie, zu treuer und herzlicher Liebe verbunden, ein freundliches, friedliches, gottseliges Leben mit einander führen mögen. Segne mit Deiner väterlichen Güte ihren Fleiss und ihrer Hände Werk. Thue über ihnen Deine milde Hand auf und sättige sie mit Wohlgefallen. Und wenn Du sie mit Kreuz und Trübsal heimsuchest, so stärke ihren Glauben, dass sie Deiner züchtigenden Hand sich demütig unterwerfen und mit getroster Zuversicht auf Deine Hülfe warten. Gieb deshalb, dass sie allwege Dein Wort und Sakrament hoch halten, zu gemeinsamem Gebete sich vereinigen und im Gehorsam gegen Deinen heiligen Willen mit einander wachsen und zunehmen. Also, o Herr, lass sie ihren Ehestand wohl und christlich führen und dermaleinst seliglich beschliessen zu Deiner göttlichen Ehre, zur Förderung Deines Reiches, zur Erbauung der Gemeinde und zu ihrer eigenen zeitlichen und ewigen Wohlfahrt um Jesu Christi, Deines lieben Sohnes willen. Amen.

Und nun knieet nieder. *(Die Aufforderung zum Niederknien an das Brautpaar kann sich unmittelbar an die Trauung anschliessen: In diesem Falle ist eins der kurzen Fürbittengebete zu wählen, das Vaterunser unmittelbar anzuschliessen und die Handauflegung schon beim Fürbittengebete zu beginnen).*

Betet mit einander:

Unter Handauflegung:

Vater unser, der Du bist im Himmel. Geheiligt werde Dein Name. Dein Reich komme. Dein Wille geschehe, wie im Himmel also auch auf Erden. Unser täglich Brod gieb uns heute. Und vergieb uns unsre Schuld, wie wir vergeben unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung. Sondern erlöse uns von dem Uebel. Denn Dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

[Ja, Gott der Vater aller Barmherzigkeit, der nach Seiner Gnade euch in den heiligen Ehestand berufen hat, der erhalte in euch seine heilige Ordnung und lege auf eure Ehe Seinen göttlichen Segen].

Der Herr segne euch und behüte euch. Der Herr lasse Sein Angesicht leuchten über euch und sei euch gnädig.

Der Herr erhebe Sein Angesicht auf euch und gebe euch Frieden.

Sein Friede sei mit uns allen. Amen.

Jubelhochzeit.

Die Andacht wird mit Gesang begonnen und geschlossen.

Unsere Hilfe stehet im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat.

Freie Rede auf Grund eines geeigneten Schriftworts.

Lasset uns beten:

Barmherziger, gnädiger Gott und Vater, wir sagen Dir Lob und Dank für alles Gute, das Du diesen hochbetagten Ehegatten in den verflossenen fünfzig Jahren an Leib und Seele erwiesen hast. Wir danken Dir für die guten Tage, die Du ihnen geschenkt hast, und gleicherweise auch für die ernsten Heimsuchungen; denn auch dadurch hast Du sie gesegnet nach Deiner väterlichen Liebe und unerforschlichen Weisheit. Wir rühmen heute Dein Erbarmen, dass Du sie in Gnaden getragen hast bis ins Alter und hast mit ihnen Geduld gehabt und Dich ihrer erbarmet, wie sich ein Vater über seine Kinder erbarmet. Alle Deine Verheissungen hast Du an ihnen erfüllt und keines Deiner Worte, o Gott, ist dahin gefallen. Wir bitten Dich: halte auch ferner Deine starke Hand über diesem Jubelpaar und leite mit den Augen Deiner Barmherzigkeit Deine Kinder. Lass für alle Ewigkeit ausgetilgt sein jegliche Sünde und Uebertretung durch Jesu Gnade und teures Opfer, und nimm von ihren Seelen alles Leid und alle Bekümmernis, und erquicke sie mit Deinem reichen Trost und Frieden. Erhalte sie in Deiner Liebe, und schenke ihnen ein stilles, gottseliges Alter, und lass sie alle Wege in treuer Liebe verbunden sein, bis Du sie abzurufen für gut findest. Dann verleibe ihnen ein selig Stündlein und vor Deinem Throne die ewige Freude Deiner Auserwählten.

Dein Segen, o barmherziger, dreieiniger Gott, sei über ihnen (und ihrem Hause und über ihren Nachkommen von Geschlecht zu Geschlecht) und über uns allen von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Knieet nieder und betet mit einander :

Unter Handauflegung :

Vater unser, der Du bist im Himmel. Geheiligt werde Dein Name. Dein Reich komme. Dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden. Unser täglich Brot gib uns heute. Und ver-gieb uns unsere Schuld, wie wir vergeben unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung. Sondern erlöse uns von dem Uebel. Denn Dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

[Ja, Gott der Vater aller Barmherzigkeit, der in fünfzig Jahren gesegneten Ehe in Gnaden über euch gewaltet hat, der lasse auch fürder Seinen Segen auf euch ruhen bis zu einem gesegneten Ein-gang in die ewigen Hütten].

Der Herr segne euch und behüte euch. Der Herr lasse sein Angesicht leuchten über euch und sei euch gnädig. Der Herr er-behe sein Angesicht auf euch und gebe euch Frieden.

Sein Friede sei mit uns allen. Amen.

Einsegnung der Wöchnerinnen¹⁾.

Formular für die Einsegnung am Eingang der Kirche (Vor-haus oder Sakristei).

Liebe Schwester in Christo! Nach deinen durch Gottes Gnade zurückgelegten Wochen erscheinst du heute wieder zum ersten Mal im Heiligtum des Herrn. Es ist billig, dass, ehe du deinen Fuss hineinsetzest, du dich der Gnade und Barmherzigkeit erinnerst, die der Herr an dir gethan hat.

Er hat dir den Ehesegen gnädiglich widerfahren lassen, wider mancherlei Gefahr dich beschirmt, eine glückliche Entbindung ge-schenkt, dein Kind durch die heilige Taufe in die Gemeinschaft der Gläubigen aufgenommen.

Oder: Ob Er dir auch keine glückliche Entbindung geschenkt hat, so hat Er doch

Oder: Ob Er dir auch das Kindlein, das deine Freude war, wieder genommen hat, so hat Er doch (dasselbe durch die heilige Taufe aufgenommen in die Gemeinschaft des ewigen Lebens, dir aber) deine Gesundheit erhalten, deine Kräfte gestärkt und dir also die Gnade verliehen, dass du heute (fröhlich) zu Seinem Heiligtum

¹⁾ Steht im Handbuch nach den Taufformularen S. 40 ff. Die Agende von 1796 hat diese Einsegnung nicht, wie ja schon die Fürstliche Verordnung von 1735 den Brauch allmählich abgeschafft wissen wollte. Vgl. IV. Quartalh. 1899 S. 661.

eingehen kannst. So bringe denn dem Herrn dar, was du Ihm schuldig bist, ein dankbares und frommes Herz und die Frucht der Lippen, dass du den Namen des Herrn rühmest, der so viel Gutes an dir gethan hat (*statt: den Namen u. s. w.:* in allen Stücken bekennt, dass Sein Wille gut und gnädig sei). Er aber (erfülle Dich mit Seinem Trost und) lasse diesen deinen Eingang gesegnet sein; Sein Segen bedecke dich und dein Haus und dein Geschlecht. Der Herr segne dich und behüte dich. Der Herr lasse Sein Angesicht leuchten über dir und sei dir gnädig. Der Herr erhebe Sein Angesicht auf dich und gebe dir Frieden. Amen.

Formulare für die Einsegnung am Altar.

Erstes Formular ¹⁾.

(Auch im Anschluss an eine Haustaufe zu gebrauchen).

Der Herr behüte deinen Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

Liebe Schwester in Christo! Dieweil dir der gnädige, gütige Gott ein lebendiges, gesundes Kind gegeben, dasselbe auch mit seiner heiligen Taufe begnadet und dir wieder zu deines Leibes Gesundheit verholfen hat, sollst du solchen Segen, Gabe und Wohlthat des gnädigen Gottes erkennen und dafür Ihm von Herzen Dank sagen.

Also heisst es im 127. Psalm: Siehe, Kinder sind eine Gabe des Herrn, und Leibesfrucht ist ein Geschenk. [Wie die Pfeile in der Hand eines Starken, also gerathen auch die jungen Knaben. Wohl dem, der seinen Köcher derselben voll hat; die werden nicht zu Schanden, wenn sie mit ihren Feinden handeln im Thor. Und im 128. Psalm: Du wirst dich nähren deiner Hände Arbeit; wohl dir, du hast es gut. Dein Weib wird sein, wie ein fruchtbarer Weinstock um dein Haus herum, und deine Kinder wie Oelzweige um deinen Tisch her. Siehe, also wird gesegnet der Mann, der den Herrn fürchtet. Der Herr wird dich segnen aus Zion, dass du sehest das Glück Jerusalem dein Leben lang, und sehest deiner Kinder Kinder. Friede über Israel.]

Lasset uns beten:

Allmächtiger Herr und Gott! Wir danken Dir für Deine grosse Barmherzigkeit, die Du dieser unsrer Mitschwester und ihrem Kinde hast widerfahren lassen, und bitten Dich um Deines Sohnes Jesu Christi willen, Du wollest auch fernerhin beide, Mutter und Kind, Dir in Gnaden lassen befohlen sein und durch den heiligen Geist

1) Zum Theil entlehnt dem Kercken-Handbökeschen von 1635.

Deinen Segen geben, dass das Kindlein, in der Zucht und Vermahnung zum Herrn auferzogen, wachsen möge im rechten Glauben und vor allem Uebel Leibes und der Seele gnädiglich behütet und bewahret werden. Solch unser Gebet mögest du gnädiglich erhören, durch Jesum Christum, unsern Herrn, Deinen lieben Sohn, der mit Dir und dem heiligen Geist lebet und regieret in Ewigkeit. Amen.

Der Herr segne und behüte Dich. Der Herr lasse Sein Angesicht leuchten über dir und sei dir gnädig. Der Herr erhebe Sein Angesicht auf dich und gebe dir Frieden. Amen.

Zweites Formular.

Der Herr behüte deinen Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

Lasset uns beten:

Allmächtiger Herr und Gott! der Du diese Gegenwärtige, deine Dienerin, in ihrem Ehestande gesegnet und ihr aus grossen Nöten geholfen hast, wir danken Dir dafür von Herzen und bitten Dich, Du wollest Dir dieselbe in Gnaden lassen empfohlen sein und durch Deinen heiligen Geist Deinen Segen geben, dass sie im Glauben gestärket und vor allem Uebel Leibes und der Seele behütet werden möge, um Jesu Christi, Deines lieben Sohnes, unsers Herrn und Heilandes willen. Amen.

Der Herr segne dich und behüte dich. Der Herr lasse Sein Angesicht leuchten über dir und sei dir gnädig. Der Herr erhebe Sein Angesicht auf dich und gebe dir Frieden. Amen.

Drittes Formular.

(Zu gebrauchen, wenn das Kind tot geboren oder, sei es getauft, sei es ungetauft, gestorben ist.)

Der Herr behüte deinen Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

Geliebte Schwester in Christo! Obwohl Gott der Herr nach Seinem gnädigen Willen dich betrübet und dein Kindlein aus dieser Welt weggenommen hat (dich nicht ein lebendes Kind hat schauen lassen), so bist du ihm dennoch zu danken schuldig, dass er dich in der Stunde der Not und bis jetzt gnädiglich erhalten hat, und sollst Ihn ferner bitten, Er wolle durch Seinen heiligen Geist dich in solchem Kreuze trösten, Geduld verleihen, auch an Leib und Seele dich stärken und vor dergleichen Unfall hinfort väterlich bewahren.

So sprach der Mann Gottes, Hiob, nachdem er alle seine Kinder

verloren: »Der Herr hats gegeben, der Herr hats genommen, der Name des Herrn sei gelobet.« Und weiter: »Haben wir Gutes empfangen von Gott und sollten das Böse nicht auch annehmen?«

Lasset uns beten:

Wir danken Dir, o Herr Gott, himmlischer Vater, dass Du dieser unsrer Schwester ein getreuer Beistand in ihren Aengsten und Schmerzen gewesen, ihr auch nach Deiner väterlichen Gnade und Güte durch Deine allmächtige Hand aus Ihrer Krankheit aufgeholfen und als ein barmherziger Heiland ihr die Zeit der Gnade verlängert hast. Wir bitten Dich, lieber Vater, Du wollest durch deinen werten heiligen Geist sie erleuchten und regieren, dass sie deinen himmlischen Rat und Willen erkennen und sich gefallen lasse, [auch festiglich glaube, Du werdest ihrem Kindlein (das die heilige Taufe nach Deiner Gnade empfangen hat) zur ewigen Seligkeit verhelfen]. Lass ihr in Gnaden das Kreuz dazu dienen, dass sie es immer besser lerne, um deinetwillen Alles, was auf Erden ist, gerne zu verlassen und Dir, dem unvergänglichen und ewigen Schatze, allein anzuhängen. Das gib durch Jesum Christum, Deinen Sohn, unsern Herrn. Amen.

Der Herr segne dich und behüte dich. Der Herr lasse Sein Angesicht leuchten über dir und sei dir gnädig. Der Herr erhebe Sein Angesicht auf dich und gebe dir Frieden. Amen.

Selbstverständlich können, wenn auch sonst die Formulare verwandt werden, im Anschluss an das Schriftwort freie Ansprachen eingefügt werden.

2. Die Neugestaltung der bayerischen Amortisationsvorschriften durch das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

Von Dr. Karl August Geiger.

Das neue Civilgesetzbuch für das Deutsche Reich hat, mit den Traditionen der alten Landrechte brechend, keine besondere und durchgehende Regelung der Rechtsverhältnisse der Klöster und Ordenspersonen vorgenommen. Dem allgemein und grundsätzlich gleichgefassten Rechte der physischen Personen steht ein gleichgefasstes Recht der juristischen Personen zur Seite. Eine tiefgreifende Ausnahme abgerechnet, gelten alle Rechte der physischen Personen auch für die Ordenspersonen, alle Rechte der juristischen Personen auch für die Klöster. Diese Ausnahmsbestimmung bezieht sich auf die Rechtsfähigkeit der Ordenspersonen und Klöster: ihre Rechtsfähigkeit ist nicht der Rechtsfähigkeit der physischen und juristischen Person gleichgestaltet, sondern bleibt auch in Zukunft durch die Amortisationsvorschriften beschränkt¹⁾, welche aus dem Systeme der alten Rechtsordnung übernommen und in folgewidriger, durchaus zusammenhangsloser Weise in die neue Rechtsordnung mit einigen Modifikationen eingeschaltet wurden. Hiedurch ist das System der grundsätzlichen Rechtseinheit und Rechtsgleichheit durchbrochen, da der unentgeltliche Erwerb der Klöster und Ordenspersonen auch in Zukunft nur innerhalb engezogener gesetzlicher Grenzen gestattet sein soll.

1) In den Materialien zum dritten Abschnitte eines Einführungsgesetzes z. Bürgerl. Gesetzbuche Anlageband 1 der Reichstagsverhandlungen 1895/97 Aktenstück 87a S. 827 Spalte II heisst es allerdings, in einigen Staaten bestehen nicht bloss für die manus mortua Ecclesiastica, sondern auch für andere juristische Personen entsprechende Erwerbsbeschränkungen; allein bereits die Motive zum Entwurf eines Einführungsgesetzes bemerken S. 175, gegenüber der sonstigen Einheitlichkeit der Gesetzgebung des Reiches auf wirtschaftlichem Gebiete müsse die Beseitigung dieser Anomalie in's Auge gefasst werden und bei der inneren Gleichartigkeit der Verhältnisse allen Vereinen und Gesellschaften, welche, wie die eingetragenen Genossenschaften, auf Grund der Reichsgesetzgebung die Fähigkeit zum Erwerb von Grundeigentum besitzen, die Befreiung von solchen Beschränkungen gewährt werden. Ebenso erklärte Staatssekretär Niederding gegenüber der Kommission für die Vorberathung des bürgerlichen Gesetzbuches, dass man einer vollen Gleichstellung genannter Gesellschaften im Rechtsverkehre grundsätzlich nicht entgegenzutreten könne; es unterliege keinem Zweifel, dass sie mit der Zeit gesetzlich werde durchgeführt werden müssen; allein jetzt sei nicht die Zeit und hier nicht der Ort, diese Forderung zu verwirklichen. Anlageband 3 der Reichstagsverhandlungen 1895/97 Aktenstück 440, S. 1950 Spalte I.

Die Amortisationsgesetze haben allerdings heutzutage nicht mehr die weitgehende praktische Bedeutung, wie zur Zeit ihrer Erlassung. Schon einzig und allein durch die moderne Einrichtung der Inhaberpapiere, wodurch sich der Geldverkehr nach Millionen und Milliarden einfach von Hand zu Hand vollzieht, ist die Anwendung der Amortisationsgesetze, welche naturgemäss nur im Rechtsverkehre zur Durchführung gelangen, erheblich geschmälert. Ueberdies haben in Bayern im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts die Gesetzgebung und das landesherrliche Dispensationsrecht dazu beigetragen, das bisherige Anwendungsbereich der Gesetzgebung zur toten Hand einzuschränken und durch eine wohlwollende Handhabung¹⁾ die ursprüngliche Schärfe und Härte der Amortisationsvorschriften thunlichst zu mildern. Diese partikularrechtlichen Erweiterungen der Erwerbsfähigkeit treffen Ordenspersonen, Klöster, einige *piae causae* und *corpora ecclesiastica*. Dazu tritt nun noch ein auf dem Wege der Reichs- und Landesgesetzgebung bei der parlamentarischen Berathung des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und des Ausführungsgesetzes zu demselben erzielter Fortschritt der Rechtsentwicklung, wodurch die Bestimmungen des bayerischen Amortisationsrechts mehrfache Abänderungen erfuhren. Auf Grund dessen dürfte eine nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung, Rechtsprechung und wissenschaftlichen Erörterung bearbeitete Abhandlung über die Erwerbsbeschränkungen der sogenannten *manus mortua Ecclesiastica* gerechtfertigt erscheinen. Zu diesem Zwecke sollen die bayerischen Amortisationsvorschriften, wie dieselben in den bayerischen Partikularrechten enthalten sind, dargestellt und ihre fortdauernde Rechtsgiltigkeit an der Hand von Gesetzgebungsakten der neueren und neuesten Zeit, der Verordnungen oberster Verwaltungsbehörden und der Rechtsprechung oberster Gerichtshöfe nachgewiesen werden; hierauf wird das Eingreifen der Reichs- und Landesgesetzgebung und dessen Rechtsfolgen zur Erörterung gelangen, endlich sollen jene *piae causae* und *corpora Ecclesiastica*, deren Erwerbsfähigkeit durch die Amortisationsgesetze mehr oder weniger beeinflusst ist, einzeln angeführt werden. Unter Uebergang der Entwicklungsgeschichte des bayerischen Amortisationsrechtes beginnen wir mit der Darstellung der kurbayerischen Mandate, welche zur Zeit noch praktische Anwendung finden und hinsichtlich ihres Geltungsbereiches den grössten Teil des gegenwärtigen Königreichs Bayern umfassen.

1) Vgl. hierüber das Pastoralblatt der Erzdiocese München-Freising 1875, S. 83.

Das erste hier einschlägige, ziemlich umfangreiche kurfürstliche Mandat vom 1. August 1701 bespricht motivierend die Entstehungsgeschichte der Amortisationsvorschriften¹⁾ und enthält der Hauptsache nach die Anordnung, dass Kirchen und geistliche Korporationen unbewegliche Güter ohne landesherrliche Genehmigung nicht erwerben können²⁾. »Liegende und unbewegliche Grund und Güter, wie sie Namen haben mögen, es seien gleich Häuser, Höfe, Weingärten, Wiesen, Aecker, Alpen, Waldungen, Waiden, Jagen, Fischgerechtigkeiten, Vogtei- oder eingelegte Gattergülden³⁾, und in Summa alles, was unter dem Worte Immobilien verstanden wird — nichts davon besonders noch ausgenommen — soll in Zukunft an Manns- oder Weibsklöster, Gotteshäuser, Spitäler, Armen- und Waisenhäuser⁴⁾ und andere dergleichen Kommunitäten (unter welchen auch das Institutum Clericorum saecularium in Communi viventium, Alumnatus et Seminaria⁵⁾, verstanden werden) und Ecclesiasticas mortuas manus, wess Standes, Würden oder Wesens sie sind oder genannt werden, ohne landesfürstlichen Specialkonsens, Vorwissen und Verwilligung nicht mehr verkauft, versetzt, cediert, verschenkt, vertestiert, vermacht, vertauscht, gestiftet, vergandet oder sonst auf eine andere ersinnliche Weise und Wege veräußert werden und sive per actum inter vivos seu ultimae voluntatis übergeben und zugeeignet werden, widrigenfalls solche ohne vorhergehenden landesfürstlichen Konsens⁶⁾ geschehende Veräußerung nichtig, null

1) Vgl. *Max Freyberg*, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung 1838 B. 3, S. 98—104. Verhandlungen des bayerischen Landtages Kammer der Abgeordneten 1846 Beilagenband 4 Beilage XLII, S. 213, 217 Vortrag des Abgeordneten Freiherr von Closen über die bayerischen Amortisationsgesetze.

2) *Georg Mayrs* Sammlung der Kurpfalz-Bayerischen Verordnungen 1788, B. 4, S. 756; *Georg Döllingers* Verordnungensammlung, B. 11, S. 1263; *Karl Webers* Verordnungensammlung B. 1, Nördlingen 1878, S. 2—4 und Generalregister S. 409 »Amortisationsedikte«.

3) Eine alljährliche Naturalleistung des Grundholden an den Grundherrn.

4) Gotteshäuser, Pfarr- und Filialkirchen, Spitäler, Armen- und Waisenhäuser sind nach § 9 der Pragmatik vom 13. Oktober 1764 im Erwerbe des beweglichen Vermögens nicht beschränkt. Erbseinsetzungen der armen Seele zu Gunsten der Pfarrkirche unterlagen jedoch vom Jahre 1756 bezw. 1803 bis zum Jahre 1840 dem Abzuge der Schul- und Armenquart. Regierungsblatt 1806, S. 313 Allerhöchste Verordnung vom 18. August 1806. Die Einführung der Armenquart geschah durch Edikt vom 3. Juli 1756 (Mayrs Generalien, B. 2, S. 771) der Schulquart durch Verordnung vom 18. März 1803 (Regierungsblatt S. 298). Nach dem jetzt geltenden Recht sind die Kirchenstiftungen den Amortisationsgesetzen nicht unterworfen.

5) Seminaria Clericorum sind jedoch nach § 9 der Pragmatik vom 13. Oktober 1764 im Erwerb des beweglichen Vermögens nicht beschränkt.

6) Der landesfürstliche Konsens bezw. Dispensation muss bei letztwilligen Zuwendungen vor dem Ableben des Testators erwirkt werden; so bestimmte auch das Mandat vom 9. Februar 1787 und die gleichlautende Allerhöchste

und von keiner Wirkung sein soll.« Die Unterthanen werden daher ermahnt, in Zukunft ihre gottseligen Vermächtnisse und Stiftungen zu ihrer Seelen Heil regelmässig nur in Geld oder anderen Mobilien in Kapitalien, Schuldbriefen oder Ewiggeldrenten¹⁾ zu machen; wenn aber in Ermanglung all' dessen ein liegendes Gut vertestiert oder appliciert werden müsste, so soll dasselbe dennoch nicht an die geistlichen Kommunitäten und Gotteshäuser gelangen, sondern an Weltliche um einen billigen Werth verkauft werden. Sollte aber »die vorhabende Foundation« nach Meinung des Stifters ausschliesslich nur durch Ueberlassung eines Immobile sichergestellt oder von der Geistlichkeit nur in der Form eines Immobile angenommen werden, so wird zwar zu einer derartigen Immobilizarzuwendung die landesfürstliche Bewilligung ohne erhebliche Ursache nicht verweigert werden; es sollte jedoch auch für diesen Fall das den rittermässigen und der Edelmannsfreiheit fähigen Personen durch kurfürstliches Dekret vom 30. Februar 1669 vorbehaltenes Einstandsrecht aufrecht erhalten bleiben.

Dieses kurfürstliche Mandat wurde »zu Vermeidung des von der Geistlichkeit zu besorgenden grossen Lärmens weder durch den Druck noch öffentlichen Trompetenschall auf die sonst gewöhnliche Art«²⁾ publiciert, sondern nur auf schriftlichem Wege den kurfürstlichen Dikasterien zur Darnachachtung mitgeteilt. Erst im Jahre 1756 bei Gelegenheit der Publikation des Codex Maximilianeus Ba-

Verordnung vom 2. November 1811 Nro 3 u. 5, und entschied der oberste Gerichtshof am 15. September 1856, Blätter für Rechtsanwendung B. 22, S. 441. Unter Bezug auf die Wortfassung des Gesetzes ist bemerkt: Bei dieser Fassung ist die Annahme, dass, weil bei letztwilligen Verfügungen die wirkliche Veräusserung erst mit dem Tode des Testators eintritt, die Dispens, wenn auch erst in diesem Zeitpunkte erwirkt, doch von Wirksamkeit sei, nicht gerechtfertigt. Jede letztwillige Verfügung enthält nemlich eine durch ihre Fortdauer bis zum Tode des Testators bedingte Veräusserung. Mit dem Eintritte ihrer äusseren Rechtswirksamkeit nach des Testators Tode ist kein neuer Willensakt verknüpft. Ihre Rechtswirksamkeit beruht vielmehr auf dem letztwilligen Akte des Testators. Es kann daher die Zeit der Erfüllung einer Vorbedingung für die Giltigkeit einer letztwilligen Veräusserung nicht auf den nur äusseren Eintritt der Rechtswirksamkeit nach des Testators Tod, sondern nur den eigentlichen Entstehungsakt, auf die Konfektion des letzten Willens, bezogen werden. Eine nach dem Tode des Erblassers erteilte landesherrliche Dispens hat nur dann Wirksamkeit, wenn sie im Einverständnis mit den Erben erfolgt ist, weil dieses Einverständnis nichts anderes ist, als eine freiwillige Anerkennung einer letztwilligen Verfügung zur toten Hand, für welche keine vor des Erblassers Tod erfolgte landesherrliche Dispens vorliegt.

1) Eine Art Hypothek: *Paul Roth*, Bayerisches Civilrecht, Tübingen 1872 B. 2, S. 356 sq. In München kamen derartige Vergabungen zu Seelgeräth schon zu Ende des 13. Jahrhunderts vor.

2) So bemerkt *Kreittmayr* in seinen Anmerkungen zum bayerischen Landrecht Th. II c. II § 4 Nro 6. Ausgabe vom Jahre 1821, B. 2, S. 183.

varicus Civilis wurde obiges Mandat öffentlich als ein Bestandteil des Bayerischen Rechts erklärt¹⁾.

Einige Jahre darauf erfolgte durch Mandat vom 24. März 1762²⁾ »zur mehreren Beförderung der Landeskultur« eine allgemeine Dispensation von den Amortisationsvorschriften dahingehend, dass der manus mortua ecclesiastica der Erwerb der damals massenhaft vorhandenen öden Gründe³⁾ gestattet wurde, »sofern selbe nicht nur kultiviert und fruchtbar gemacht, sondern auch bemayert und mit Unterthanen besetzt werden wollten«⁴⁾. Die gleiche Ausnahmsbewilligung wurde später durch Kurfürst Karl Theodor für die Pfalzgrafschaft Neuburg⁵⁾ zur Förderung der Kultivierung von Donau- moosgründen erteilt⁶⁾.

Die bisher genannten Mandate betreffen nur den Immobiliärerwerb der sogenannten toten Hand; durch die Amortisationspragmatik vom 13. Oktober 1764 wurde auch ihre Erwerbsfähigkeit bezüglich des beweglichen Vermögens erheblich eingeschränkt. Der Fundamentalsatz dieser Pragmatik lautet: »Klöster und alle anderen Corpora Ecclesiastica können in Zukunft weder per actum inter vivos noch mortis causa, wie das immer geschehen und Namen haben mag, von inländischem weltlichem Vermögen an Geld und Geldeswerth mehr als 2000 Gulden titulo lucrativo auf einmal acquirieren.« Dieser Grundsatz erhält seine volle Tragweite durch die weitere Bestimmung, dass auch alles, was ein Kloster oder geistliches Corpus nur für heilige Messen, Jahrtage, gute Werke, Andachtsübungen oder auch für die Unterhaltung und Versorgung eines Religiösen oder eines anderen geistlichen Mitgliedes an sich bringt, nicht mehr pro acquisitione onerosa, sondern nur pro acquisitione lucrativa angesehen und mithin auf die Summe von 2000 Gulden eingeschränkt wird. Diese Summe kann weder durch einen Religiösen, noch je-

1) Theil IV, Cap. III, § 2: Kaufen und Verkaufen steht Jedermann frei, es sei denn eine solche Person, welche ein besonderes Verbot wider sich hat, wie z. Exempel Manus mortuae, soviel den Ankauf und alle anderen Acquisitionen unbeweglicher Güter betrifft, welcherthalben es bei der alten Observanz und den kundbaren Landes-Konstitutionen verbleibt. Ausgabe vom Jahre 1821. S. 435.

2) In *Kreittmayrs* Generaliensammlung 1771, S. 455 Nro 13.

3) Durch langjährige Kriege waren ganze Landstriche entvölkert und verödet. *Freiberg*, Pragmatische Geschichte etc. B. 2, S. 245.

4) Eine weitere für die Gegenwart gegenstandslose Dispensation von den Amortisationsgesetzen behufs Hebung der Ledermanufaktur in *Kreittmayrs* Generaliensammlung S. 391. Mandat vom 15. December 1762 Nro 3.

5) Dieselbe wurde erst durch den Regierungsantritt des Kurfürsten Karl Theodor im Jahre 1777 mit Kurbayern vereinigt. *Wilhelm Schreiber*, Geschichte Bayerns. Freiburg 1891, B 2, S. 198, 201.

6) Mandat vom 23. April 1792, *Mayrs* Verordnungsammlung B. 5, S. 252.

mand Anderen öfter als einmal in das Kloster oder geistliche Corpus eingebracht werden, es geschehe gleich *ex eadem vel diversa causa*, für sich selbst oder durch *Substitutos*, *inter vivos vel mortis causa*. Was man aber einem Kinde oder Befreundeten (d. h. Verwandten) im Kloster nur für seine Partikularperson zur Ergötzlichkeit zukommen lässt, wird in die obige Summe niemals eingerechnet; dieses Geschenk darf jedoch jährlich nicht mehr als 100 Gulden betragen und das Kapital selbst soll, wenn solches dem Kloster übergeben worden ist, nach dem Absterben des Religiösen an die weltlichen Erben oder rechtmässigen *successores* wiederum zurückfallen. Ebenso sollen alle Zuwendungen, welche die pragmatische Summe übersteigen, alle Jahrtage, Seelmessen, gute Werke und Andachtsübungen, welche auf eine höhere Summe, als die Pragmatika zugibt, gestiftet wurden, *quoad excessum summae pragmaticae* den weltlichen Erben und Rechtsnachfolgern zu Gute kommen, ohne dass diese den Ueberschuss auf eine andere *causa pia* zu applicieren und die Absicht des Stifters *aequipollenter* zu erfüllen verpflichtet wären ¹⁾.

Von den Amortisationsvorschriften des Jahres 1764 sind angenommen:

1) die Klöster und Stiftungen bezüglich des Erwerbs von ausländischem Vermögen. Von diesem dürfen sie auch über das determinierte Quantum durch Erbschaften, Schenkungen, Foundationen und sonst *alio quocunque demum titulo* acquirieren ²⁾;

2) die Spitäler, Waisenhäuser, Krankenhäuser und andere für Armenzwecke gemachte Stiftungen, Pfarrkirchen und Filialen, *seminaria clericorum* und *stipendia studiosorum* oder gestiftete *beneficia* für Weltpriester rücksichtlich des Erwerbes aus inländischem und ausländischem Vermögen. Folglich sollen alle jetzt benannte *causae piae*, soviel sich deren in unseren Landen befinden, unter gegenwärtige Ordnung nicht begriffen, sohin in ihren *acquisitionibus* auf keine gewisse *summa* eingeschränkt sein. Die von uns approbierten Bruderschaften ³⁾ aber nehmen Wir nicht nur nicht aus, sondern setzen sie vielmehr soweit herunter, dass keine mehr als 50 Gulden *titulo lucrativo* auf einmal erwerben kann ⁴⁾.

Die Schluss- und Strafbestimmungen der Pragmatik verfügen

1) §§ 5 u. 6 a. a. O. und Mandat vom 10. Mai 1765. *Mayrs* Generaliensammlung 1784, B. 2, S. 1082, *Döllinger* V.-S. B. 11, Abth. 4, S. 1273, *Weber* V.-S. B. 1, S. 8.

2) § 8 a. a. O.

3) Vgl. hiezu die Generalien vom 9. December 1768 und 7. April 1769 in *Kreittmayrs* Generaliensammlung, S. 513.

4) § 9 a. a. O.

unter anderem, dass »man kontravenierende Klöster und Stiftungen nicht nur zur Restituierung des Superflui anhalten, sondern auch mit ebensoviel, als der Excess beträgt, unnachlässig bestrafen, wie nicht weniger sowohl denjenigen, welcher mehr gibt, als die konnivierenden Obrigkeiten, Testamentsexekutoren und alle übrigen entweder unterhandlungsweis oder sonst in fraudem legis sich hierunter Verwendenden mit gleicher Strafe belegen soll, wovon der vierte Teil dem Gericht, wo der Fall verhandelt wird und ebensoviel dem Aufbringer, wie auch ein Viertel der Armenkasse und das Uebrige in Erbschaftsfällen den weltlichen Erben und successoribus, sonst aber dem Fisko zukommt« 1).

Die zur Pragmatik erschienenen Vollzugsinstruktionen lösten einige Zweifel über die Handhabung der Amortisationsvorschriften, reservierten die Entscheidung von Streitfragen der kurfürstlichen Decision, gestatteten bei billigen und begründeten Beschwerden ohne Rücksicht auf etwaige res judicata den recursus ad intimum und bezeichneten die leitenden Grundsätze für die zukünftige Dispensation 2) von den Amortisationsgesetzen. Denn wenn auch Kurfürst Maximilian III. erklärte, dass er gar nicht geneigt sei, ein höheres Quantum für die Klöster und geistlichen Stiftungen per dispensationem zu bewilligen, so sollten doch in Ausnahmefällen Dispensationen gewährt werden nemlich, »wenn Klöster und geistliche Stiftungen durch ausserordentliche und unversehene Zufälle in solchen Abfall geriethen, dass zu ihrer Konservation kein anderes Hilfs- und Rettungsmittel mehr übrig wäre, als dass wir dem weltlichen Stande in gewissem Masse bewilligten, einem solch verunglückten Kloster eine höhere Summa zukommen lassen zu dürfen, so behalten wir uns auf dergleichen Fälle die Chur- und Landesfürstliche höchste Einsicht und Specialbewilligung der Nothdurft nach ausdrücklich bevor 3)«. Durch diesen Vorbehalt ist das selbständige landesherrliche

1) § 11 a. a. O.

2) Aehnliche Bestimmungen bezw. Vorbehalte für die landesherrliche Dispensation finden sich auch in anderen Amortisationsvorschriften. Vrgl. z. B. die österreichischen, welche ebenfalls in einigen Teilen Bayerns z. Z. noch Gültigkeit haben bei *Ludwig Ehrenreich* Graf von Barth-Barthenheim, Das Ganze der österreichischen politischen Administration B. 2, Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen, Wien 1841, S. 448, 452; im preussischen Landrecht von 1794 bei *Wilhelm Kahl*, Die deutschen Amortisationsgesetze, Tübingen 1880 S. 84 und im neueren preussischen Rechte, S. 150; im französischen Rechte waren solche Dispensationen von dem Art. 904 des Code civil bereits unter Napoleon I. üblich. Bulletin des lois, des arrêts etc. Paris 1807. 4. série tome 7 S. 5, 21, 31, 32, 36, 68, 388, 391, 393 etc.

3) Das bereits angegebene Mandat v. 10. Mai 1765; vrgl. ferner Mandat vom 19. Januar 1769 in *Mayrs* Generaliensammlung B. 2, S. 1094 und vom 7. August 1769 in *Kreittmayrs* Generaliensammlung, S. 91.

Dispensationsrecht bezüglich der Amortisationsgesetze, welches einen Bestandteil des geltenden Rechtes bildet, ausdrücklich gewährt.

Eine weitere Ausgestaltung erfuhr die Amortisationsgesetzgebung unter dem Nachfolger Maximilian's III., dem Kurfürsten Karl Theodor, welcher das Anwendungsgebiet derselben auch auf die ausländischen manus mortuas ausdehnte¹⁾. Dieses Mandat vom 9. Hornung 1787 erscheint um so wichtiger, da es durch Allerhöchste Verordnung vom 2. November 1811 auf die gesamten damals zum Königreiche Bayern gehörigen Gebietsteile erstreckt wurde²⁾. »Zum wahren Besten und zu der mehreren Aufnahme der inländischen milden Stiftungen« ist hier verordnet

1) dass über alle ausser Land gehenden Legate und frommen Stiftungen, sie mögen per actum inter vivos vel mortis causa gemacht werden, die Höchstlandesherrliche Bewilligung eingeholt werden solle; sollte sich aber

2) Jemand begeben lassen, per actum inter vivos eine fromme Stiftung ohne Höchstlandesherrliche Bewilligung heimlicherweise ausser Landes zu machen, so soll nicht nur allein das ausser Land zu verschicken gedachte Geld, wenn solches noch irgendwo vindiciert werden kann, in Commissum verfallen sein, sondern auch ein solch freventlicher Uebertreter mit der poena dupli bestraft werden. — Würde aber

3) Das Vermächtnis per dispositionem mortis causa ohne landesherrliche Genehmigung geschehen, so soll selbes als null und nichtig angesehen werden. — Sucht jemand

4) die Höchstlandesherrliche Bewilligung nach, so soll ihm vorzüglich obliegen, jederzeit von der Landes- und Ortsobrigkeit, wohin er die fromme Stiftung zu machen gedenkt, Reversales de observando reciproco beizubringen.

5) Versteht sich von selbst, dass solche durch die landesherrliche Bewilligung erst geltend werdenden Vermächtnisse der gehörigen Nachsteuer und den sonst gewöhnlichen Abzügen unterworfen sind.

Unter dem Regierungsnachfolger des Kurfürsten Karl Theodor, dem Kurfürsten und späteren Könige Max Joseph I. von Bayern, wurde die altbayerische Amortisationsgesetzgebung in ihrem gesamten

1) *Mays* Generaliensammlung B. 4, S. 892. Ebenso Resolution vom 14. November 1793, *Mays* Generalien. B. 5, S. 488.

2) *Regierungsblatt* 1811, S. 1720—1722. In den *Materialien zum dritten Abschnitte eines Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch für das Deutsche Reich* ist hierauf, als einen Bestandteil des geltenden Rechtes, Bezug genommen. Anlageband 1, S. 828.

Umfange aufrechterhalten¹⁾, trotzdem durch die Klösteraufhebungen in den Jahren 1801—1803 die Voraussetzungen, welche seiner Zeit zur Erlassung der Amortisationsgesetze geführt hatten, vollständig verschwunden waren²⁾. Max Joseph bestimmte durch Verordnung vom 17. u. 30. November 1803, dass er die Amortisationsgesetze sowohl deshalb, weil einige ihnen unterworfenen moralische Personen in den kurfürstlichen Landen noch fortbeständen, als auch aus anderen Gründen nicht aufheben wolle³⁾; ausserdem verfügte er durch Verordnung vom 27. April 1807, dass für die Klöster der neuerworbenen Landesteile, wo bisher keine Amortisationsgesetze bestanden, die in den altbayerischen Erbstaaten geltenden, welche die von einem Kloster zu erwerbende Summe auf 2000 Gulden in Geld beschränken, und jede Vermehrung des Grundeigentums verbieten, zur Richtschnur dienen sollen⁴⁾. Ebenso bestätigte das Religionsedikt vom 24. März 1809 unter Aufhebung aller entgegenstehenden Gesetze und Herkommen in einer auf den ersten Blick etwas verschleierte, aber für den Sachverständigen hinreichend klaren Formulierung den Fortbestand der Gesetzgebung über den Erwerb zur toten Hand⁵⁾. Diese Bestimmung wurde unverändert in die II. Beilage zur Verfassungs-urkunde des Königreichs Bayern⁶⁾ aufgenommen, wodurch die genannte Gesetzgebung zu einem Bestandteile des geltenden Rechtes erhoben worden ist. Es war durch Art. 8 des Konkordats⁷⁾ zwar

1) Und noch durch zwei sachlich unbedeutende Zusatzbestimmungen vermehrt, in dem die mit Klöstern abgeschlossenen lebenslänglichen Nahrungsverträge und sodann durch Mandat vom 4. September 1799 die mit ausländischen Klöstern abgeschlossenen Verpfändungsverträge den Amortisationsvorschriften unterstellt wurden.

2) Die 74 Kloostergüter der aufgehobenen altbayerischen Abteien und Stifter hatten ohne den Mobilienwerth einen Wert von wenigstens 60 Millionen Gulden. Verhandlungen der Ständeversammlung der Abgeordneten 1819, B. 3, S. 242, B. 7, S. 313, 314, Repertorium S. 428, woselbst die Klöster namentlich aufgeführt sind.

3) Regierungsblatt 1803, S. 997 sq. Kurz zuvor, am 12. März 1800, war die Bitte einiger Nonnenklöster um allgemeine Befreiung von den Amortisationsgesetzen abgewiesen worden. *Döllinger* V.-S. B. 11, S. 1278. *Moritz*, Novellen S. 158.

4) Regierungsblatt 1807, S. 751 Nro 4, vrgl. 1802 S. 707, Nro I, 11 und Nro II, 6.

5) Regierungsblatt S. 906 § 48: Die in Unserem Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigentum zu besitzen und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben. Vrgl. die Schlussformel des §. 118 S. 920.

6) § 44.

7) *Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum foundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi nec in pensiones mutari poterunt.*

Ecclesia insuper jus habeat, novas acquirendi possessiones, et quicquid de novo adquisierit, faciat suum, et censebitur eodem jure ac veteres foundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis inter-ventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

zweifellos beabsichtigt, die Rechtsschmälerungen, welchen Klöster, geistliche Korporationen und kirchliche Stiftungen auf dem Gebiete des Vermögenserwerbes unterliegen, zu beseitigen und die allgemeinen Rechtsnormen über Vermögenserwerb auch für kirchliche Stiftungen jeder Art zur Geltung zu bringen; nachdem aber die alte Streitfrage über das Verhältnis von Konkordat und Religionsedikt in der Praxis stets zu Gunsten des letzteren beantwortet wurde, so wurden auch die Amortisationsgesetze mit Ausnahme einer nur sechsmonatlichen Periode des unentschiedenen Schwankens seit dem Jahre 1818 bis zur Gegenwart ununterbrochen in Anwendung gebracht.

Zu den nach § 44 der II. Verfassungsbeilage massgebenden Gesetzen, nach welchen die Kirche und die kirchlichen Institute auch künftig Eigentum erwerben können, gehören nicht bloss die alt-bayerischen Amortisationsvorschriften, welche sowohl nach dem Umfange ihres Geltungsbereiches als auch nach der Zahl der davon betroffenen manus mortuae die grösste Bedeutung beanspruchen, sondern auch eine Reihe von weiteren Gesetzen, welche mit den zahlreichen, von der Krone Bayern erworbenen Gebietstheilen in den Jahren 1803—1819 unverändert übernommen wurden. Zu diesen Gesetzen gehören:

I. Das Recht der Herrschaften Ronsberg, Stein und Schönau. Hier gilt das Amortisationspatent¹⁾ vom 11. September 1771, nach welchem

1) jeglicher Erwerb unbeweglicher Güter seitens eines Manns- oder Weibsklosters ohne Dispensation verboten ist und

2) das Mitbringen in solche Klöster den Betrag von 1500 Gulden nicht übersteigen darf und in keinem unbeweglichen Gute bestehen soll.

II. Das Fürstbischöfliche Würzburgische Recht²⁾. Im Geltungsbereiche dieses Rechts ist

1) jeder Immobiliärerwerb seitens der kirchlichen Institute, Stifter, Klöster, ohne Rücksicht auf den Erwerbstitel und Wertbetrag, bei Vermeidung der Nichtigkeit ohne landesherrliche Genehmigung verboten³⁾;

1) Amortisationspatent vom 11. September 1771 bei *Georg Michael Ritter von Weber*, Darstellung sämtlicher Provincial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern. Augsburg 1841/42. B. 4 Abth. 1 S. 313 § 23 Nro VII.

2) Das Fürstlich Würzburgische Recht gilt auch in den ehemals Fürstlich-Löwensteinischen Aemtern Rothenfels und Steinfeld, welche durch den Frankfurter Territorialrecess vom 20. Juli 1819 erworben, im Oktober 1819 von Bayern besetzt wurden und durch Gesetz vom 1. Juni 1822 eine dem Kreise Unterfranken gleichförmige Gesetzgebung erhielten. Besetzerreifungspatent vom 8. September 1819 in *Döllingers V.-S. B. 1, S. 301*; Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1822 S. 7 E und 193 sq. Richtig Kahl S. 244 - 246.

3) Mit landesherrlicher Bewilligung erworbene Liegenschaften sollen bei

2) der Mobiliererwerb der toten Hand nicht beschränkt. Es besteht also kein Zweifel, dass Klöster sowohl unmittelbar als juristische Personen als auch durch Vermittlung ihrer Mitglieder bewegliches Vermögen erwerben können, ohne an irgend welche Beschränkungen und Genehmigungen gebunden zu sein.

III. Das österreichische Recht der Markgrafschaft Burgau in Schwaben, der Salzburgischen Ämter Waging, Laufen, Teisendorf, Tittmoning¹⁾ und der Probstei Berchtesgaden. In diesen Rechtsgebieten ist allen geistlichen Kommunitäten und Gotteshäusern bei Strafe der Nichtigkeit der Erwerb aller unbeweglichen Güter und Immobiliargerechtigkeiten, sei es aus letztwilliger Verfügung oder Vertrag ohne landesherrlichen Konsens verboten. Das Quantum der in inländische oder ausländische Klöster eintretenden Unterthanen muss in beweglichem Vermögen bestehen und darf für Geistliche und Klosterfrauen einen einmaligen Dotationsbetrag von 1500 Gulden²⁾ und ein jährliches Säckelgeld oder Vitalitium³⁾ von 200 Gulden, für Laienbrüder und Schwestern den Betrag von 300 Gulden nicht übersteigen; alle übrigen Aquisitiones sub quocunque titulo⁴⁾ sind den Klöstern ohne Unterschied der geistlichen Orden verboten. Eine Ausnahmsbewilligung besteht nur für dasjenige, was als ein wahres Almosen, als ein Vermächtnis auf heilige Messen oder Jahrtäge und andere derlei fromme Foundationen den Klöstern und Orden zugedacht wird⁵⁾. Für Errichtung solcher Stiftungen, deren Kapitalien

ihrer Wiederveräußerung um billigen Preis an Bürgerliche verkauft werden. Mandat des Bischofs Christoph Franz vom 31. Juli 1725. *Webers* Provincialrechte B. 3, Abth. 1, S. 338 § 398 und Sammlung der Hochfürstlich-würzburgischen Landesverordnungen B. 1, S. 735—738 Nro CCCXXLVIII. *Roths* Civilrecht. B. 1, S. 199, 232. Verhandlungen der Abgeordneten 1840, Sitzung vom 26. März B. 4, S. 598—599. Verhandlungen der Reichsräthe 1846, B. 1, S. 345 und 418.

1) Vertrag zwischen Oesterreich und Bayern vom 14. April 1816 Art. 1 Regierungsblatt 1816, S. 440. 1837, B. 22, S. 277.

2) Unter diesem Quanto ist nicht nur die dos selbst, sondern auch die sogenannte Ausstattung und Ausstaffierung und alle übrigen Kosten, welche unter was immer für einem Namen oder Vorwande bei der Einkleidung und Profession geschehen, verstanden.

3) Für das Vitalitium gelten die nemlichen Bestimmungen, wie für die Geldsumme, welche man (nach der bayerischen Pragmatik vom 13. Oktober 1764) einem Kinde nur für seine Partikularperson zur Ergötzlichkeit zukommen lässt.

4) »Folglich auch per successionem ex testamento vel ab intestato, von wannen es immer kommen könne.«

5) Die hier weiter angefügten Bestimmungen, dass wohlhabende Ordenskandidaten, welche sui juris sind, nur vor abgelegter Profess über ihr Vermögen frei, jedoch quoad excessum summae pragmaticae nicht zu Gunsten ihres Klosters oder einer anderen manus mortua verfügen können, wurden hinsichtlich des ersten Punktes durch das bürgerl. Gesetzbuch aufgehoben, hinsichtlich des zweiten durch das Einführungsgesetz zum bürgerl. Gesetzbuche aufrecht erhalten.

niemals den Orden oder Klöstern ausgehändigt werden sollen, »bedarf es nicht des zu erwirkenden landesfürstlichen Konsensus, es wäre denn, dass zu dergleichen Foundationen liegende Güter oder bona immobilia bestimmt würden, in welchem Falle die landesfürstliche Bewilligung allerdings vermöge der ohnehin bestehenden Anordnungen erhalten werden muss«¹⁾).

IV. Das preussische Recht in den Fürstentümern Ansbach und Bayreuth. In diesen Gebieten gilt das preussische Landrecht Theil II. Titel XI §§ 194—216 und §§ 1182—1209²⁾, wonach jeder Immobiliärerwerb seitens der Kirchengesellschaften Klöster etc. ohne ausdrückliche staatliche Genehmigung verboten, und die Annahme von Geschenken und Vermächtnissen, welche die Summe von 500 Thalern übersteigen, ohne besondere staatliche Bewilligung untersagt ist³⁾).

V. Das kurmainzische Landrecht in dem ehemaligen Fürstentum Aschaffenburg. In dem bezeichneten Rechtsgebiete sollen

1) bürgerliche Grundstücke bei Strafe der Konfiskation durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nicht an geistliche Körperschaften und ad manus mortuas veräußert werden;

2) geschenkte oder durch letztwillige Dispositionen zugewendete Immobilien müssen binnen Jahresfrist verkauft werden, widrigenfalls sie dem Fiskus verfallen sind.

3) Bezüglich des Einbringens in Klöster ist zu unterscheiden

a. Reiche und Grossbemittelte dürfen nicht über 1000 Gulden an Geld oder Geldeswerth einbringen; für Kleider und andere Kosten, Ausstattung, Einkleidungs- und Profess-Traktamente dürfen nicht

1) Patent vom 9. März 1687, 27. August 1764 und 24. Januar 1766 in *Webers Provinzialrechten* B. 1, Abth. 2, S. 1319—1322. Amortisationsgesetz Maria Theresias vom 26. August 1771 bei *Barth-Barthenheim Österreichs geistliche Angelegenheiten* in ihren politisch-administrativen Beziehungen S. 448—450. Die spätere Rechtsentwicklung in Oesterreich ist ohne Einfluss auf obige Bestimmungen. Vrgl. *Joseph Krains, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts*, herausgegeben von Pfaff. Wien 1898. B. 2, Abth. 1, § 482, S. 374. *Roths Civilrecht* B. 1, S. 232.

2) Kahl S. 80 sq. *C. F. Kochs, Kommentar z. A. L.-R.* 1876, B. 4 S. 343, 532.

3) Der geistliche Brautschatz eines in ein Kloster Eintretenden soll, wo dies bisher üblich war, keinesfalls den Betrag von 500 Thalern übersteigen. Unter dem geistlichen Brautschatz sind die Kosten der sogenannten »geistlichen Hochzeit« und Ausstattung, die jene Summe ebenfalls nicht übersteigen sollen, nicht mitbegriffen. Der Werth der Sachen und Effekten, welche der in das Kloster tretende Person zu ihrem Gebrauche mitgegeben werden, soll ebenfalls nicht in eine der vorgenannten Summen eingeschlossen sein. Diese Gewohnheit soll jedoch auf genügend dotierte Klöster oder auf Klöster der Bettelmönche nicht ausgedehnt werden. *Kahl*, S. 84. Die spätere Rechtsentwicklung in Preussen ist auf die Gebiete des preussischen Landrechts in Bayern ohne Einfluss geblieben. Vrgl. *Roths Civilrecht*, B. 1, S. 61, 62, 66, 67, 199, 232. *Kochs Kommentar zu T. II Tit. 11 §§ 197—216*. B. 4, S. 344, 534 sq.

mehr als 500 Gulden gerechnet werden, bei Strafe der Konfiskation des ganzen eingebrachten Quantums.

b. Bei nicht Grossbemittelten und dem Vorhandensein vieler Kinder sollen sich die Klöster mit einer »leidentlichen Ausstaffierung« begnügen.

4) Der Ueberschuss aller Zuwendungen über 1500 Gulden durch Geschenk oder Vermächtnis fällt den Intestaterben des Schenkers oder Vermächtnisgebers zu ¹⁾.

VI. Das Fuldaische Amortisationsdekret vom 23. Oktober und 10. December 1767 in den vormaligen fuldaischen Aemtern Hammelburg und Brückenau ²⁾. Darnach ist den Kirchen, Hospitälern oder anderen pia corpora jeder Grunderwerb — geschehe er titulo oneroso oder lucrativo — ohne landesherrliche Specialkonzession verboten, dagegen unterliegt der Mobilärerwerb keiner Beschränkung.

VII. Das durch bayerische Verordnungen und Gesetze modifizierte französische Recht in der bayerischen Rheinpfalz ³⁾. Hier ist

1) Verordnung des Kurfürsten Philipp Karl vom 5. April 1737 und Mainzer Landrecht des Kurfürsten Joseph Friedrich Karl bei *Hermann Kersting*. Die Sonderrechte im Kurfürstentum Hessen, Fulda 1857, S. 1045—1049, 1153—1158. *Kurs*, Das Churfürstlich-Mainz'sche Landrecht von 1755. S. 502, 503. *Weber*, Provincialrechte B. III, 2, S. 853; *Kuhl*, S. 133, 134; *P. Roth*, Civilrecht B. 1, S. 199, 232. Das obige Vorschriften noch verschärfende Regierungsausschreiben vom 7. Juni 1772 »Wider die Veräußerung an die tote Hand« bildet nicht die unmittelbare Quelle des geltenden Rechtes und ist für die hier zu erörternde Rechtslage überdies irrelevant. — Das Mainzer Landrecht gilt auch in den seit dem Reichsdeputationshauptschluss fürstlich Leiningischen Aemtern Amorbach und Miltenberg, welche durch Vertrag mit Oesterreich vom 14. und 20. April 1816 von Bayern erworben wurden. Regierungsblatt 1816, S. 445.

2) Dieselben sind einzeln aufgeführt in dem ebengenannten Verträge zwischen Oesterreich und Bayern, Regierungsblatt 1816, S. 444 Art. II B, und wurden im Jahre 1866 teilweise an Preussen abgetreten. — *Kersting*, Sonderrechte, S. 1324 unten. Im Konkurs oder Exekutionsweg erworbene lehenbare Grundstücke sollen binnen Jahr und Tag verkauft und das pretium dem pio corpori entrichtet werden.

3) Die Rheinpfalz wurde durch Vertrag vom 14. April 1816 von dem Kaiser von Oesterreich an den König von Bayern abgetreten. (Regierungsblatt 1816, S. 442 Art. II). Als Quellen des geltenden Rechts kommen daher für Rheinpfalz in Betracht: 1) Das französische Konkordat vom 26. Messidor IX. publieiert am 18. Germinal X Art 15 im Bulletin des lois de l'Empire français 3. Série, Tome 6, P. 16; ist nunmehr ersetzt durch das bayerische Konkordat. 2) Die organischen Artikel Nro 72, 73, 74, 75 vom 18. Germinal X im Bulletin etc. 4. série, Tome 6, P. 26; die Dekrete vom 15. Brumaire XII und 4. Pluviose XII. Bulletin 3. S. T. 9 P. 297, 12. August 1807. Bulletin 4. série, tom. 7 p. 5. 3) Art. 910 des Code Civile vom 21. März 1804: Les dispositions entre vifs ou par testament au profit des hospices des pauvres, d'une commune ou d'établissement d'utilité publique n'auront leur effet qu'autant qu'elles seront autorisées par un decret impérial. Vrgl. Art. 937 und dazu *Zachariä*s. Handbuch des französischen Civilrechts. 6. Aufl. von Sigmund Puchelt, Heidelberg 1875, B. 4 S. 212 Anm. 11, S. 228 Nro 4 und Anm. 2; *F. Laurent*, Principes du droit civil, Paris 1878, B. 11, S. 205, 209, 428 Nro 312; *C. Aubry et C. Rau*, Cours de droit civil, 1873 B. 7, S. 37, 63; *Demolombe*, Cours de

der lukrative Immobiliärerwerb der Kultusstiftungen von landesherrlicher Genehmigung abhängig gemacht und die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen der Kultusstiftungen ohne Unterschied der Werthsumme an staatliche Genehmigung gebunden¹⁾, und zwar bei Zustiftungen an die Genehmigung des Bezirksamtes, falls sie in Geld oder Mobilien bestehen und den Werth von 300 Franken = 140 Gulden oder 240 Mark nicht übersteigen und mit besonderen Lasten nicht beschwert sind oder an die Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn die Schenkung oder das Vermächtnis in Immobilien besteht, bezw. in Geld den Wertbetrag von 240 Mark übersteigt oder wenn sie überhaupt mit Lasten beschwert sind. Wenn durch Schenkungen oder Vermächtnisse neue Stiftungen d. h. neue Rechtssubjekte entstehen, so ist zur Annahme derselben die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich. Für Wohlthätigkeits- und Unterrichtsstiftungen bestehen etwas weitergehende Erleichterungen.

VIII. Kein Amortisationsgesetz besteht für den Stadtbezirk Regensburg, wie derselbe im Jahre 1810 von der Krone Bayern übernommen wurde²⁾; wohl aber gilt hier die Verordnung vom 10. November 1811, wodurch das Anwendungsbereich der Amortisationsvorschriften auf die ausländischen manus mortuae erstreckt wurde, mag die Zuwendung per actum inter vivos vel mortis causa geschehen³⁾. Daher kann auf den Vermögenserwerb der Klöster und Kollegiatstifter in Regensburg, welche die Säkularisation ohne

droit civile, B. 18, S. 593; *Dalloz*, Répertoire méthodique et alphabétique de législation, de doctrine et de jurisprudence B. 16, Nro 313; *Marcadé*, Explication méthodique et raisonnée du Code Civil B. 83, S. 414. Entscheidungen des Obersten Landesgerichtes für Bayern in Gegenständen des Civilrechts B. 6, S. 223.

1) *Karl Ludwig Ferdinand Medikus*, Die Gemeindeordnung für die Pfalz, Nördlingen 1869, S. 144, 145. Art. 53 die bisherige besondere Gesetzgebung über die Annahme und Bestätigung von Stiftungen ist durch Art. 53, soweit sie nicht kirchlicher Natur sind, aufgehoben; dazu die Regierungsent-schliessung vom 13 April 1870, Kreisamtsblatt S. 539. Darnach ist zur Annahme der für örtliche Hospitäler, Wohlthätigkeitsanstalten, Schulen, Studienanstalten, sowie für Gemeinden unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung gemachten Stiftungen, soferne dieselben lediglich Zuflüsse zu bereits bestehenden Stiftungen und frei von lästigen Bedingungen sind, eine Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörden nicht mehr erforderlich, dagegen bedürfen Stiftungszuflüsse mit lästigen Bedingungen der Bestätigung des Bezirksamtes, neue Stiftungen der Königlichen Genehmigung. Bezüglich der Genehmigung der Kultusstiftungen hat es bei den bisherigen Vorschriften sein Verbleiben nemlich bei den Verordnungen vom 11. Oktober 1835 und 6. Mai 1836 Amtsblatt, S. 305.

2) Regierungsblatt 1810, S. 537, 811, 1456, 1457.

3) Regierungsblatt 1811, S. 1720—1722.

Auflösung ihres Verbandes überlebten¹⁾), zweifellos kein Amortisationsgesetz Anwendung finden²⁾). Anders gestaltet sich die Rechtslage für neuerrichtete Klöster. Nach einer oberstrichterlichen Entscheidung kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Landesherr die von ihm errichteten Klöster den Amortisationsgesetzen unterwerfen kann, wenn auch die bayerischen Amortisationsgesetze in Ermanglung der Promulgation nicht zum örtlichen Rechte gehören, weil der Charakter einer juristischen Person überhaupt nur durch die höchste Gewalt im Staate verliehen wird, derselben also hiedurch allein schon die Befugnis eingeräumt ist, auch die Bedingungen der Existenz jeder juristischen Person festzusetzen, bezw. z. B. ein neuerrichtetes Kloster den Amortisationsgesetzen zu unterwerfen³⁾).

Die fortdauernde Giltigkeit aller obenangeführten Amortisationsvorschriften wurde in der Praxis von den Verwaltungsbehörden, der Rechtsprechung und den Gesetzgebungsfaktoren bis zum heutigen Tage festgehalten und anerkannt und auch bei der wissenschaftlichen Erörterung⁴⁾ dieser Frage vorwiegend vertreten. Eine Auf-

1) Verhandlungen der Reichsräthe 1837, B. 2, S. 94. Verhandlungen der Abgeordneten 1837, B. 22, S. 277, 1847 B. 7, S. 473 und Repertorium der Verhandlungen der Abgeordneten 1819, S. 232.

2) Durch Verordnung vom 1. August 1810 (Regierungsblatt S. 612) war eine Ausdehnung der altbayerischen Amortisationsgesetze weder beabsichtigt noch erreicht, vielmehr wurde durch genannte Verordnung eine gänzliche und allgemeine Freiheit des Erwerbes und Besitzes aller und jeder Realitäten unter den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und Bedingungen für das bisherige Fürstenthum Regensburg auch gegenüber unverbürgerten Personen eingeführt und zwar zum Zwecke, den Werth der Grundstücke und Kredit der Eigentümer zu heben. Die gleiche Verordnung erging am 21. Juni 1810 für die ehemalige Reichsstadt Augsburg (Regierungsblatt S. 515) zur Aufhebung der Augsbürgischen Steuerordnung vom Jahre 1779 § 18. Durch diese Verordnung v. 21. Juni 1810 war ebenfalls keine Ausdehnung der bayerischen Amortisationsgesetze auf das Augsburger Territorium beabsichtigt, da hier die bayerischen Amortisationsgesetze bereits durch Verordnung vom 27. April 1807 (Regierungsblatt S. 751) eingeführt waren. Die Reichsstadt Augsburg war nemlich durch den Presburger Frieden vom 26. Dezember 1805 von Bayern erworben (Regierungsblatt 1806, S. 57, Art. 13, S. 240, 243, 305, 394, 395) und als konstitutiver Landesteil dem Königreiche Bayern einverleibt; infolge dessen gelten hier mangels anderer Rechtsnormen gemäss Verordnung vom 27. April 1807 die altbayerischen Amortisationsvorschriften als Richtschnur. Missverständlich und falsch erscheint die Begründung bei *Kahl*, S. 242 Anm. 17; richtig *Kahl* bezüglich Regensburgs, S. 240, ebenso *Roths* Civilrecht, B. 1, S. 232, Anm. 32.

3) Blätter für Rechtsanwendung, B. 26, S. 365; Dr. *Perner*, Ueber die Verlassenschaft des Hofmedikus Dr. Sieber in München. München 1830, Heft 1, S. 21.

4) *Anton Michl* bemerkt in seinem Kirchenrecht, München 1816, S. 105 lediglich, heutzutage seien die Amortisationsgesetze überflüssig; cfr. *Meurer*, Amortisationsgesetze in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, B. 1, S. 33; Dr. *Karl Freiherr von Stengel*, Verfassungsurkunde, Würzburg 1893, S. 107 Nr. 3; *Robert Piloty*, Verfassungsurkunde, München 1895, S. 71; *Roth*, Civilrecht 1871 B. 1, S. 293; B. 2, S. 34, 99; B. 3, S. 202, 223.

hebung der Amortisationsgesetze, welche nach den Bestimmungen der bayerischen Verfassungsurkunde Titel VII § 2 nur mit Beirath und Zustimmung der Stände des Königreichs durch ein besonderes Gesetz geschehen könnte, hat niemals stattgefunden und deren Unvereinbarkeit mit der II. Verfassungsbeilage kann nach einem oberst-richterlichen Urteil aus zureichenden Gründen nicht behauptet werden; dagegen wurde der Widerspruch zwischen dieser Verfassungsbestimmung und dem Art. 8 des Konkordates¹⁾ wiederholt und mit Recht hervorgehoben und auf Beseitigung dieses Widerspruchs auf dem Wege der Gesetzgebung gedrungen²⁾.

Auf Grund der vorherrschenden und in der Praxis stets zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassung überträgt die Formationsverordnung vom 17. December 1825 die Aufsicht über die Amortisationsgesetze den Kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern³⁾. Die Allerhöchsten Verordnungen vom 15. December 1846⁴⁾ und 27. Februar 1847⁵⁾ überweisen »die Handhabung der Amortisationsgesetze« also die Erteilung der staatlichen und insbesondere der landesherrlichen Genehmigungen und Dispensationen dem Wirkungskreis des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Daher wurde auch von den Aufsichtsbehörden in früherer, wie in neuester Zeit, bei der Restauration des Benedictinerordens in den Jahren 1834—1836⁶⁾ ebenso wie bei der Wiedenzulassung der Redemptoristen⁷⁾ in den Jahren 1894—1896 auf die Beobachtung der

1) Einen derartigen Widerspruch stellt in Abrede *L. Dresch*, Grundzüge des bayerischen Staatsrechts, Ulm 1835, S. 156; *Kahl* a. a. O. S. 246 sq.; *Max Seydel*, Bayerisches Staatsrecht I. Aufl. B. 6, S. 184 Anm. 4; II. Aufl. B. 3, S. 529 Anm. 7. Deutlicher als das bayerische ist das österreichische Konkordat in dieser Beziehung formuliert: *Ecclesia jure suo pollebit novas justo quovis titulo libere acquirendi possessiones* Art. 29 bei *Klemens Schrader*, Pius IX. als Papst und König, Wien 1865, S. 77.

2) *Henner*, Die katholische Kirchenfrage in Bayern, Würzburg, S. 55; *Isidor Silbernagl*, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern 2. Aufl., Regensburg 1883, S. 384 Anm. 2, in der dritten Aufl. 1893, S. 465 befindet sich der Hinweis auf den Widerspruch des § 44, II mit Art. 8 Konk. nicht mehr; *Michael A. Strodt*, Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschluss des Konkordates, Schaffhausen 1859, S. 70 über die Klöster, S. 298 sq. Behandlung des Kirchenvermögens; *Gustav Freiherr v. Lerchenfeld*, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I., Berlin 1854, S. 371 zu Art. 8.

3) Titel III, § 34 Abs. III im Regierungsblatt 1825, S. 1071.

4) § 6 Nro 4 Regierungsblatt 1846, S. 925.

5) § 5, I Ziffer 4, Regierungsblatt 1847, S. 173. Die Verordnung vom 9. December 1825 Nro III § 61 überträgt dem Wirkungskreis des Ministeriums des Innern im Allgemeinen die Religions- und Kirchenangelegenheiten, ohne die Handhabung der Amortisationsgesetze besonders zu erwähnen.

6) *Döllinger* V.-S. B. 8, S. 812, 821; B. 23, S. 250.

7) Ministerialentschliessung vom 23. Juni 1896.

Amortisationsgesetze und die Erteilung landesherrlicher Dispensationen ausdrücklich hingewiesen. In dieser Rechtsauffassung ist nur eine kurze Unterbrechung zu verzeichnen. Am 15. November 1835 erklärte eine Verordnung, welche nach ihrer ganzen Fassung und Motivierung eine Rechtsansicht, und zwar die des massgebenden Ministers Ludwig Fürst von Wallerstein, als Antwort auf eine gestellte Anfrage kundzugeben beabsichtigt¹⁾, »dass die älteren Amortisationsgesetze mit den aufgehobenen Klöstern als erloschen und seit dem 26. Mai 1818 als mit der II. Beilage der Verfassungsurkunde in direkten Widerspruch stehend durchaus keine Anwendung finden«²⁾. Allein bereits am 16. Juni des nachfolgenden Jahres 1836 verfügte eine Allerhöchste Verordnung zur Korrektur der ebengenannten Rechtsansicht und zur Sicherstellung des Klostersvermögens (»um die bindende Kraft der Dotationszuschüsse und Schenkungen an Klöster über jeden denkbaren Zweifel zu erheben und deren Rechtsgiltigkeit zu sichern«)

1) in Ansehung der von Uns den Klöstern gemachten oder gemacht werdenden Schenkungen ist durch die von Uns vollzogenen Schenkungsakte zugleich die landesfürstliche Bewilligung zur Annahme der Schenkungen und zur Erwerbung der Realitäten ertheilt.

2) Die nicht auf königlicher Schenkung beruhenden Realitáts-Erwerbungen solcher Institute, dann aller die pragmatische Summe von 2000 Gulden übersteigenden grösseren Schenkungen Dritter an dieselben sind in jedem einzelnen Falle Unserer ausdrücklichen Allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen³⁾. Im gleichen Sinne erinnert eine Justiz-Ministerialentschliessung vom 4. Mai 1869, dass der Erwerb unbeweglicher Sachen und diesen gleichgeachteter Rechte durch geistliche Genossenschaften ohne vorgängige Dispensation vermöge der geltenden Amortisationsgesetze für null und nichtig erklärt sei, und bestimmt weiter, dass die erforderliche landesherrliche oder staatliche Dispensation regelmässig schon vor Errichtung der Verträge über Erwerbung von Liegenschaften erholt werden muss und nur in wahrhaft unverschieblichen Fällen ausnahmsweise die Beurkundung eines Vertrages mit dem Vorbehalte nachträglicher Erholung der Dispensation für statthaft zu erachten sei⁴⁾.

1) Blätter für Rechtsanwendung B. 26, S. 966.

2) Döllinger V.-S. 11, S. 1287.

3) Döllinger V.-S. 8, S. 821.

4) Justizministerialblatt 1869, S. 118; Kultusministerialblatt 1869, S. 111 und 1874, S. 243. Vrgl. ferner Ministerialentschliessung vom 16. Juni 1836, Döllinger V.-S. B. 11, S. 1287, vom 24. Januar 1844, Döllinger B. 23, S. 261.

Die Rechtsprechung hat bis auf die jüngste Gegenwart an der Rechtsanschauung festgehalten, dass gemäss § 44 der II. Verfassungsbeilage die Erwerbsfähigkeit¹⁾ der Kirchen und kirchlichen Institute nach den Normen der Amortisationsgesetze zu beurteilen sei, und dass Art. 8 des Konkordates nicht die Bedeutung habe, die Amortisationsvorschriften ausser Geltung zu setzen²⁾.

Auf dem gleichen Standpunkte, wie Gesetzgebung und Rechtsprechung, standen auch bisher die Gesetzgebungsfaktoren des Königreichs Bayern und des deutschen Reiches. Die Gesetzgebungsfaktoren des Königreichs Bayern haben einerseits einen besonderen Teil der Amortisationsgesetze, die sogenannte Quarta pauperum et scholarum, nach langjährigen Berathungen und zahlreichen parlamentarischen Kämpfen auf dem Wege der Gesetzgebung beseitigt, andererseits die fortdauernde Giltigkeit der oben dargestellten Amortisationsvorschriften bei Gesetzgebungsakten anerkannt, so bei der Berathung des Notariatsgesetzes, des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung

1) Oberstrichterliche Urtheile vom 16. Juni 1856, Blätter für Rechtsanwendung B. 26, S. 292, 362, 380; vom 15. September 1856, B. 22, 431, 440; vom 27. December 1876, B. 42, 111; vom 3. Februar 1879, B. 44, S. 116; vom 22. November 1880, B. 46, S. 116; vom 8. Oktober 1885, B. 51, S. 48 und Urtheil der Civilkammer des Landgerichtes München vom 20. Oktober 1896 über die Erbberechtigung der Mitglieder der Société du sacré coeur.

2) •Nach Art. 8 des Konkordates hat die Kirche das Recht, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, wird der Rechte der älteren Kirchenstiftungen theilhaftig; nach § 44 Beilage II zu Tit. IV. § 9 der Verfassungsurkunde sind die im Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen berechtigt, Eigentum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen zu erwerben und im § 9 zu Tit. IV der Verfassungsurkunde ist allen Religionsteilen der rechtmässige Besitz ihres Eigentums vollständig gesichert. Aus der Vergleichung dieser drei Gesetzesstellen geht hervor, dass die als öffentliche Korporationen im Staate aufgenommenen Kirchen nur nach den bestimmten Gesetzen Eigentum erwerben können, und neuere Erwerbungen nur der Rechte älterer Kirchenstiftungen theilhaftig sind, sohin auch nur jener Besitz als rechtmässig sich vollständiger Sicherung erfreut, welcher nach den bestehenden Gesetzen und nach den Rechten der älteren Kirchenstiftungen erworben ist. Hätte nun die Verfassungsurkunde an den bestehenden Gesetzen hinsichtlich der Erwerbungen der Kirchen eine Abänderung gemacht, oder hätten die Rechte der älteren Kirchenstiftungen durch dieselbe eine Ausdehnung erhalten sollen, so hätte dies ausdrücklich in ihr aufgeführt werden müssen . . . Art. 8 des Konkordates bestimmt, dass neue Erwerbungen der Rechte der älteren Kirchenstiftungen theilhaftig werden sollen; da nun aber diese Rechte der letzteren keine ändern sein können, als welche ihnen die bestehenden Gesetze einräumen, ja neue Erwerbungen der Kirche den Rechten jener gleichgestellt, diese letzteren aber bestimmten Beschränkungen unterworfen sind, so muss auch das Amortisationsgesetz vom 13. Oktober 1764 als mit der Verfassungsurkunde übereinstimmend und mit ihr gleich anwendbar angesehen werden etc. etc. Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes München vom 23. August 1836, welches in den höheren Instanzen 10. Februar 1837 und 10. November 1838 bestätigt wurde bei *Max Freiherr von Du Prel*, Sammlung auserlesener bayerischer Rechtsfälle etc. Landshut 1840, B. 7, S. 317, 318.

der Vereine, des Flurbereinigungsgesetzes etc. 1). Ein Versuch des deutschen Reichstages, die Amortisationsvorschriften für ganz Deutschland mit einem Schlage gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich aufzuheben, scheiterte an dem entschiedenen Widerspruch der verbündeten Regierungen. Um jedoch den Klöstern und Ordenspersonen wenigstens eine bescheidene Erweiterung ihrer Rechte reichsgesetzlich sicherzustellen, wurde die Erwerbsfähigkeit derselben nach einigen Richtungen hin erweitert. Aus Art. 86 u. 87 des Einführungsgesetzes ergibt sich Folgendes:

1) Die pragmatische, genehmigungsfreie Summe wurde für alle juristischen Personen, also im Zusammenhange hiemit auch für die Klöster, kirchlichen Institute und frommen Stiftungen auf 5000 *ℳ* erhöht; Summen, welche den Betrag von 5000 *ℳ* übersteigen, unterliegen staatlicher Genehmigung.

2) Das grundsätzliche Verbot des Grunderwerbs wurde für ju-

1) Die *Quarta pauperum*, eingeführt durch Edikt vom 3. Juli 1756 in *Mayrs G.-S. B. 2, S. 771, 781* und verschärft durch spätere Mandate *Mayrs G.-S. B. 2, S. 774, 775, 781* war die Zuwendung eines Viertels von allen frommen Vermächtnissen zur Almosenbüchse. Ein weiteres Viertel von diesen Vermächtnissen musste nach Verordnung vom 18. März 1803 (Regierungsblatt 1803, S. 298) dem Land- und Bürgerschulfond zugewiesen werden. Vrgl. *Döllingers V.-S. B. 11, S. 1243, 1266*. Im Jahre 1822 wurde durch den Abgeordneten geistlichen Rath, Professor Magold in einer besonderen Vorstellung die Aufhebung dieser Verordnung beantragt, ebenso im Jahre 1825 von dem Abgeordneten Abbt, im Jahre 1834 durch die Abgeordneten Riegg und Foliot. Der Antrag wurde von den Kammern jedesmal in den Jahren 1822, 1825 und 1834 abgelehnt und erst im Jahre 1840 genehmigt. Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung 1822 Beilageband 1, S. 171 Nro 6, S. 263 Nr. 30; Beilageband 9, S. 231 Nro 8. Der Antrag wurde wiederholt in Erörterung gebracht im Jahre 1828 durch den Abgeordneten der katholischen Geistlichkeit, Stadtpfarrer Abbt von St. Ulrich in Augsburg, wobei der Vertreter der Staatsregierung Wirschingler erklärte, dass eine Aufhebung der Quartan nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen könne. B. 15, S. 17, 669, 674, 749, 835, 842, 853, 926; Beilage LX, CVI, LXXXVII. Der im Jahre 1834 eingebrachte Antrag auf Aufhebung oder Milderung der Quart wurde hauptsächlich auf Veranlassung des Abgeordneten Schwindel abgelehnt. Ausschussverhandlungen vom 14. und 15. April 1834. Beilageband 2, Beilage 24, S. 209, 216—218. Erst im Jahre 1840 wurde durch Gesamtbeschluss der Stände die Aufhebung der Quartan angenommen und durch Landtagsabschied vom 15. April 1840 wurden alle Verordnungen über den Abzug der Quartan für Armen- und Schulzwecke von allen frommen Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen in denjenigen Teilen des Königreiches, wo diese Verordnungen eingeführt waren, mit dem Tage der Verkündung des Landtagsabschiedes als aufgehoben erklärt. Gesetzbblatt 1840, S. 21 B. I; *Döllinger V.-S. B. 26, S. 348*. Verhandlungen der Abgeordneten B. 1, S. 388; B. 2, S. 25, 140, 255 sq.; B. 4, S. 437—468, 474—621; B. 6, S. 227 sq.; B. 7, S. 127. Beilageband 4, S. 106 sq. Verhandlungen der Reichsräthe B. 2, S. 106, 155—175, 197, 218; B. 6, S. 219; Beilageband 2, S. 157, 175—177. Die Verhandlungen des Jahres 1846 über die Quartan änderten nichts mehr an der Rechtslage. Verhandlungen der Abgeordneten Beilageband 4 Beilage XLII, S. 207 sq. und S. 250; B. 7, S. 336; 8, S. 501; 9, S. 63. Verhandlungen der Reichsräthe B. 1, S. 49, 823; B. 2, S. 117, 389, 407; Beilageband 2, S. 45; 6 S. 285—289.

ristische Personen etc. aufgehoben; der Erwerb von unbeweglichen Sachen und diesen gleichgeachteten Rechten durch Klöster, geistliche Genossenschaften etc. ist bis zum Betrage von 5000 *M* freigegeben.

3) Die Annahme von Schenkungen und Erbschaften seitens der Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen unterliegt den Beschränkungen der Amortisationsgesetze entweder im vollen Umfange der bisher geltenden Gesetze ¹⁾ oder mit der Modifikation, dass die pragmatische Summe auf 5000 *M* erhöht ist ²⁾.

4) Auf die Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden, finden die Beschränkungen der Amortisationsgesetze keine Anwendung. Für den Vermögenserwerb dieser Ordenspersonen gelten die allgemeinen Rechtsnormen über Vermögenserwerb.

5) Die im bayerischen Landrechte begründete Stellung der Ordenspersonen im Vermögensrechte und Familienrechte, wie überhaupt die civilrechtliche Anerkennung der kirchlichen Rechtsfolgen von Ordensgelübden wurde durch das bürgerliche Gesetzbuch zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, aber stillschweigend beseitigt; denn die allgemeinen Rechtsnormen über die persönlichen Rechtsverhältnisse, namentlich über die Geschäftsfähigkeit, haben mit der Ablegung der Ordensgelübde keine Minderung oder Aufhebung der Geschäftsfähigkeit verbunden; daher nehmen die Ordenspersonen abgesehen von der Schmälerung ihrer Rechtsfähigkeit bei Annahme von Schenkungen und Erbschaften grundsätzlich die gleiche Stellung im bürgerlichen Leben ein, wie andere natürliche Personen ³⁾.

1) Diese Ansicht ist gesetzlich besser begründet; die Reichstagsverhandlungen und die Vorarbeiten zum bürgerl. Gesetzbuch bieten keinen Anhaltspunkt, dass die Rechtsfähigkeit der Ordenspersonen erhöht werden wollte.

2) So im Gebiete derjenigen Landrechte, in welchen die pragmatische Summe der Ordenspersonen nur mit Rücksicht auf die Ordensangehörigkeit festgesetzt und nach dem Masse der Erwerbsfähigkeit des Klosters bemessen ist. In jenen Rechtsgebieten, in welchen die Erwerbsfähigkeit der Ordenspersonen unabhängig von der Erwerbsfähigkeit der Klöster auf eine bestimmte Summe bemessen ist, ist diese Summe auch in Zukunft für die Erwerbsfähigkeit der Ordenspersonen massgebend und wird durch die reichsgesetzliche Erhöhung der pragmatischen Erwerbssumme der Klöster nicht beeinflusst. So oft die Ordenspersonen grössere Beträge, als die Amortisationsgesetze gestatten, erwerben wollen, so bedürfen sie auch in Zukunft hiezu der staatlichen Genehmigung. Eine derartige staatliche Genehmigung ist in den Landesrechten bereits vorgesehen und hierin liegt der Unterschied zwischen Art. 87 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3. Anderer Meinung, aber unrichtig *Schmedding* im Katholischen Seelsorger B. 9 (1897) S. 85. Ueber die Vorschriften, nach welchen die Ordenspersonen bei dem unentgeltlichen Erwerb *inter vivos vel mortis causa* der staatlichen Genehmigung bedürfen, vgl. *Kahl* S. 84, 150, 233 preussisches Recht; S. 208, 211 bayerisches Recht; 229—231 österreichisches Recht etc.

3) Die Ordenspersonen haben also vom Standpunkte des bürgerlichen Gesetzes aus das Recht, ein Testament zu errichten (Motive B. 2, S. 186, 187;

Wir bringen nun zunächst den Einfluss der Reichsgesetzgebung auf das bayerische Amortisationsrecht und sodann die hieran anschliessende bayerische Landesgesetzgebung des Jahres 1899, durch welche erst ein einheitlicher und gesicherter Rechtszustand geschaffen wurde, zur Darstellung.

Die sub Nro 1—4 bezeichneten Normen bezeichnen das Mindestmass der vermögensrechtlichen Erleichterungen, welches der *manus mortua Ecclesiastica* von Reichswegen gewährt ist und durch landesrechtliche Bestimmungen nicht mehr eingeschränkt oder aufgehoben werden kann. Unberührt bleiben die landesrechtlichen Bestimmungen, welche der sogenannten toten Hand weitergehende Rechtsvorteile einräumen. Solche Rechtsvorteile finden sich im bayerischen Recht sowohl zu Gunsten der frommen Stiftungen, als auch zu Gunsten der Ordenspersonen. Hieher gehören insbesondere die durch das Gemeindeedikt im Jahre 1818 getroffenen Bestimmungen, wonach die von den Gemeinden verwalteten örtlichen Kultusstiftungen und Wohlthätigkeitsstiftungen, sowie das unter gemeindlicher Verwaltung stehende Bruderschafts- und Kongregationsvermögen in den Landestheilen rechts des Rheins von den Amortisationsgesetzen vollständig befreit wurde¹⁾, ferner die Bestimmungen des bayerischen Landrechts, welche nach konstanter Rechtsprechung der bayerischen Gerichtshöfe nur Religiösen im kanonischen Sinne

B. 5, S. 252 Abs. 2), selbständiges Eigentum zu besitzen und zu erwerben, dieses Eigentum mangels eines Testamentes an die Intestaterben zu vererben. Vrgl. dagegen über das bisher geltende Recht Blätter für Rechtsanwendung B. 26, S. 363; *Heinrich Becher*, Das rechtsrheinische bayerische Landescivilrecht und Landescivilprocessrecht. München 1895, B. 1, S. 249, 252.

1) Mit Beginn des 19. Jahrhunderts wurde die Verwaltung des Stiftungs- und Kultusvermögens verstaatlicht (Regierungsblatt 1808 S. 209, 233 etc.) und die Anbringung des kirchlichen Aufwandes bei Insuffizienz der Kirchenstiftungen den politischen Gemeinden übertragen (Regierungsblatt 1812, S. 325, Art. 8 Ziff. 3, ebenso Kreisamtsblatt der Rheinpfalz 1819, Beilage zum Amtsblatt Nro IX S. 2 Art. 1); durch § 59 des Gemeindeediktes vom 17. Mai 1818 sind Kirchenstiftungen, wie das übrige lokale Stiftungsvermögen von den Organen der politischen Gemeinde zu verwalten und neue Fundationszuflüsse nur an die für die Mehrung des Gemeindevermögens massgebenden Vorschriften, nämlich an die Genehmigung der Königl. Kreisregierung geknüpft, nicht aber den Amortisationsgesetzen unterworfen. Daher haben durch §§ 59, 123 u. 128 des Gemeindeediktes die Amortisationsvorschriften in Bezug auf Grund- und Vermögenserwerbungen der Kirchenstiftungen ihre Anwendbarkeit verloren (Regierungsblatt 1818, S. 70, 73, 94). An diesen, allgemein für das Gemeinde- und lokale Kultusstiftungsvermögen geltenden Bestimmungen ist durch die spätere Gesetzgebung, wenn auch durch Gesetz v. 1. Juli 1834 §§ 12 und 21 (Gesetzblatt 1834, S. 122, 127) das Kirchenvermögen einer besonderen Kirchenverwaltung übertragen wurde, weder durch das genannte Gesetz und die hiezu erlassene Vollzugsinstruktion vom 1. Oktober 1837 — Extrabeilage zum Isarkreisintelligenzblatt 1837 Nro 136 XLVII, S. 100 sqq. — noch durch die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 Art. 206 etwas geändert worden und diese Ansicht ist auch in der Praxis zur Anerkennung und Anwendung gelangt. Kultusministerialblatt 1869, S. 321.

des Wortes für erwerbs-, erb- und vermögensunfähig, bezw. für erwerbsbeschränkt im Sinne des Art. 87 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, erklären, während die übrigen Ordenspersonen vollständig erwerbs- und erbfähig bleiben, gleichviel ob dieselben zeitliche oder ewige Gelübde abgelegt haben.

Diese Rechtsprechung der bayerischen Gerichtshöfe hat um so grössere Tragweite, da in Folge einer Vorstellung des Erzbischofes Karl August von München-Freising durch apostolisches Breve vom 22. September 1847 den sämtlichen bayerischen Bischöfen die Vollmacht erteilt wurde, in allen Frauenklöstern anstatt der feierlichen die einfachen Gelübde ablegen zu lassen, wie dies in den neueren Kongregationen der Fall ist¹⁾.

Sonach erstreckt sich das Anwendungsbereich der Amortisationsgesetze in Bayern nicht mehr auf alle corpora Ecclesiastica, pia causa und Ordenspersonen: es unterliegen denselben nur die Gesamtkirche in Bayern²⁾, die Bistümer, Domkapitel³⁾, Kollegiatstifter⁴⁾ und Klöster; ferner die frommen Stiftungen, Bruderschaften und Kongregationen, deren Vermögen nicht der Gemeinde- oder Kirchenverwaltung untersteht, sowie die Religiösen im Sinne des kanonischen Rechtes⁵⁾. Fromme Stiftungen, Bruderschaften, Kongregationen und Klöster sind im Rechtsverkehre nur dann erwerbs- und erbfähig, wenn sie durch die staatliche Anerkennung Rechts-

1) Pastoralblatt der Erzdiöcese München-Freising 1873, S. 193; 1875, S. 80. Dabei lassen wir die Frage unentschieden, ob gerade die Ablegung des feierlichen Gelübdes die Qualität eines Religiösen begründet. *Chr. Meurer* verneint diese Frage und bemerkt die päpstliche Gesetzgebung trifft ihre Bestimmungen über das votum, ohne einen Kausalitätszusammenhang zwischen der Natur des Gelübdes und dem Charakter der geistlichen Körperschaft anzuerkennen. Begriff und Eigentümer der hl. Sachen Düsseldorf 1885, B. 2, S. 242; *Fr. Verings* und *J. Silbernagls* Kirchenrecht S. 957 bezw. 544, 545.

2) *Max Seydel*, Kirchenstaatsrecht, S. 224, 2. Aufl. S. 552; *Johann Friedrich Schulte*, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute etc. Giessen 1869, S. 68; *Kahl* S. 311; *August Reinhard*, Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, S. 239, 240, 247; *Roths* Civilrecht B. 1, S. 234. Den Rechtszustand nach d. 1. I 1900 siehe S. 300.

3) Erkenntnis des Oberappellationsgerichtes vom 4. August 1868 in den Blättern für Rechtsanwendung, B. 33, S. 327. Vrgl. B. 32 S. 288, wo die Frage, ob Domkapitel Privatrechtsfähigkeit besitzen, offen gelassen wird.

4) z. B. St. Kajetan in München, Regierungsblatt 1839, S. 169—172; die Kollegiatstifter zu St. Johann und zur alten Kapelle in Regensburg nicht. *Döllingers* Verordnungsammlung B. 11 Abth. 4, S. 1616. — Knabenseminare sind nur nach landesherrlicher Genehmigung der Seminarstiftung besitz- und erwerbsfähig. So im Einklang mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen u. E. richtig. *Seydel*, Kirchenstaatsrecht, S. 247 Anm. 6, 2. Aufl. S. 565 Anm. 127.

5) Die Ordinariate sind nur Behörden (Regierungsblatt 1826, S. 489) und als solche nach der überwiegenden Rechtsanschauung nicht als juristische Personen im privatrechtlichen Sinne zu betrachten. Oberappellationsgerichtserkenntnis v. 9. April 1867 und 1. Februar 1873. Blätter für Rechtsanwendung B. 32, S. 280 und Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes. B. 3, S. 223; dagegen *Schulte*, Juristische Persönlichkeit, S. 174, 208.

fähigkeit erhalten haben. Mangels der staatlichen Anerkennung entbehren sie der juristischen Persönlichkeit, also auch der Erwerbsfähigkeit. Im einzelnen ist über die Stiftungen, Bruderschaften und Klöster folgendes zu erwähnen:

1) Das in §§ 59 und 94 des Gemeindeediktes vom 17. Mai 1818 genannte Kultusvermögen begreift nicht bloß das Kirchenvermögen im engeren Sinne — Kirchenstiftungsvermögen, Kirchengut, Kirchenfabrik — sondern auch alle örtlichen Kultusstiftungen, d. h. die örtlichen, kirchlichen Zwecken mit Beschränkung auf öffentliche Glaubensgesellschaften gewidmeten Stiftungen¹⁾. Die Errichtung einer rechtsfähigen Kultusstiftung hat eine doppelte Voraussetzung: einen privatrechtlichen Willensakt, die Willensverfügung des Stifters²⁾ und einen Akt des öffentlichen Rechts, die staatliche Verleihung, welche durch die landesherrliche Bestätigung erfolgt. Erst durch die landesherrliche Bestätigung erlangt die Stiftung Giltigkeit, Rechtsfähigkeit und verfassungsmässigen Staatsschutz³⁾. Zustiftungen d. h. Vermögenszuwendungen an bereits bestehende Stiftungen mit der Anordnung, dass sie deren Zweckbestimmung teilen, oder mit der Auflage, die Renten zu einem bestimmten verwandten Zwecke zu verwenden, sind keine Stiftungen im eigentlichen Sinne des Wortes, weil dadurch kein neues Rechtssubjekt geschaffen wird. Hieher gehören z. B. die zahlreichen Jahrtagsstiftungen, welche einen Bestandteil des Kirchenvermögens (Kirchenstiftungsvermögens) bilden. Dieselben bedürfen als onerierte Fundationszuflüsse im Sinne des §§ 123 und 128 des Gemeindeediktes der Genehmigung der zuständigen Kreisregierung und als Kirchenstiftungen der oberhirtlichen

1) *Gustav Kahr*, Die bayerische Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins. München 1896, B. 1. S. 170 sq. Man unterscheidet nach den Zwecken öffentliche und private, kirchliche und weltliche, nach ihrer räumlichen Begrenzung örtliche und allgemeine Stiftungen. Zu den öffentlichen Stiftungen werden jene gerechnet, welche einem öffentlichen Zwecke (Kultus, Erziehung, Unterricht, Wohlthätigkeit) gewidmet sind. V.-G.-H. B. 8, S. 308; B. 12. S. 98; B. 13, S. 14; Blätter für Rechtsanwendung, B. 1, S. 188; B. 30, S. 310, *Kahr* a. a. O. S. 678.

2) Diese Verfügung muss den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts entsprechen und eine Vermögensmasse auf unbeschränkte Zeit einem Zwecke widmen, welcher dem Gemeinwohle dient. Das Bürgerl. Gesetzbuch f. d. D. Reich enthält keine erschöpfende reichsrechtliche Regelung des Stiftungsrechts, sondern behandelt nur die privatrechtlichen Stiftungen. Denkschrift z. Entwurf S. 611, 612 in Anlageband 1 der R.-V. 1895/97; Anlageband 3, S. 1946; Plenarverhandlungen B. 4, S. 2749 B, 3059 C.

3) Art. 69 der Gemeindeordnung für Bayern dies. des Rheins und dazu *Kahr* a. a. O. S. 717, *Franz Lindners* Erläuterungen zur bayerischen Gemeindeordnung, München 1893, S. 251; Art. 53 der Gemeindeordnung für die Pfalz, dazu *A. Geib's* Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. von *Gräf* und *Grebeck*, Kaiserslautern 1864, B. 1, S. 244, *Medikus* Gemeindeordnung der Pfalz, S. 141, 145.

Konfirmation. Sämtliche Stiftungen zu Kultuszwecken ¹⁾ sind durch das revidierte Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834 der Kirchenverwaltung überwiesen; dagegen erstreckt sich die gesetzliche Zuständigkeit der Kirchenverwaltung nicht auf konfessionelle Stiftungen, welche zwar nicht kirchlichen Zwecken gewidmet, aber nur für die Angehörigen einer einzelnen Kirchengesellschaft bestimmt sind ²⁾, ferner nicht auf das an kirchliche Aemter geknüpft Pfründenvermögen, dessen Verwaltung dem jeweiligen Pfründenbesitzer zusteht ³⁾.

Weder die den Kirchenverwaltungen anvertrauten örtlichen Kultusstiftungen und Kultusvermögensbestandteile noch die Pfründestiftungen unterliegen den Erwerbsbeschränkungen der Amortisationsgesetze. Die Nichtanwendbarkeit der Amortisationsvorschriften auf Kirchenstiftungen ist auf Grund des Gemeindeediktes vom 17. Mai 1818 und des revidierten Gemeindeediktes vom 1. Juli 1834 sowohl durch Urteile der Obergerichte ⁴⁾, als auch durch Entschliessungen der obersten Verwaltungsbehörden ⁵⁾ auf Anfragen bei vorhandenen Zweifeln ausgesprochen worden. Denn wenn auch durch das revidierte Gemeindeedikt die Verwaltung des Kirchenvermögens von der Verwaltung des Gemeindevermögens getrennt und einem besonderen Organe, der Kirchenverwaltung, übertragen worden ist, so sind dennoch, wie für die Verwaltung des Kirchenvermögens überhaupt, so auch

1) Bestimmungen, wonach fromme Stiftungen besondere Privilegien in Bezug auf Ersitzung und Verjährung geniessen, sind dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich fremd. Denkschrift S. 619, Nro IV zu § 190 Kommissionsverhandlungen Anlageb. 3, S. 1959; Plenarverhandlungen B. 4, S. 2751, 3059; zu § 921 Motive B. 3, S. 352, Kommissionsverhandlungen Anlageband 3, S. 2001; Plenarverhandlungen B. 4, S. 2788, 3069. Jedoch können diese Privilegien für öffentlich-rechtliche Stiftungen aufrecht erhalten werden. Anlageband 1, S. 808.

2) Wenigstens nicht in der Regel, vgl. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes B. 11, S. 111. Verhandlungen der zweiten Kammer etc. B. 4, S. 40, 98; ferner Beilagenb. 1, S. 297, 311; 2, S. 315—347; Verhandlungen der Reichsräthe B. 2, S. 27, 64. Nach einem Erlass der kurfürstlichen Landesdirektion vom 26. Sept. 1803 (Regierungsblatt S. 463) gehören Stiftungen von Bruderschaften, Jahrtage, Messen, Litaneien u. dgl. bloss kirchliche Andachten zu den geistlichen milden Stiftungen, dagegen Spitäler, Waisenhäuser, Leprosenhäuser, Armenhäuser u. dgl. fromme Anstalten, wenn auch Messen- und Jahrtagestiftungen in besonderen Rubriken vorkommen, zu den weltlichen milden Stiftungen.

3) Formationsverordnung vom 12. XII 1825 §. 74, Regierungsbl. S. 1097; Ministerialentschliessung v. 15. Sept. 1836 in *Webers* Verordnungen. B. 3, S. 70; *Döllingers* V.-S. B. 11, S. 1494, Vollzugsverordnung v. 31. Oktober 1837 Ziffer 142.

4) Erkenntnis des Oberlandesgerichts München vom 23. Okt. 1883 und des obersten Landesgerichts vom 7. März 1884 in den Blättern für administrative Praxis B. 36 (1886) S. 184—187.

5) Entschliessung der Kgl. Kreisregierung von Niederbayern v. 3. Juli 1877 bei *L. H. Krick* Verwaltung des Kirchenvermögens II. Auflage, Passau 1880, S. 2 Anm. 5; Entschliessung des Kultusministeriums v. 17. August 1882 in den Blättern für admin. Praxis B. 36, S. 184.

speciell für den Erwerb neuer kirchlicher Vermögensbestandteile im Wesentlichen die gleichen Grundsätze, wie für die Verwaltung des sonstigen örtlichen Stiftungsvermögens aufrechterhalten worden¹⁾. Die Pfründestiftungen sind, soweit gestiftete beneficia für Weltpriester und der Erwerb von Mobilien in Frage steht, durch die Amortisationspragmatik vom 13. Oktober 1769 »in ihren acquisitionibus aus inländischen und ausländischen Vermögen auf keine gewisse summam eingeschränkt²⁾« und im Amortisationsdekret vom 1. August 1701 nicht ausdrücklich genannt³⁾; es ist deshalb die Ansicht gerechtfertigt, die Pfründestiftungen im Gegensatz zu den übrigen *piae causae* den Amortisationsvorschriften nicht zu unterwerfen⁴⁾.

Die übrigen milden Stiftungen, welche nicht als kirchliche Stiftungen im eigentlichen Sinne des Wortes in Betracht kommen, stehen unter gemeindlicher Verwaltung und sind nach Massgabe des Gemeindeediktes vom Jahre 1818 bezw. 1834 ebenfalls von den Amortisationsvorschriften befreit. Da nun auch jene Stiftungen, deren Verwaltung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zum Geschäftskreise der Gemeinde- oder Kirchenverwaltung gehört⁵⁾, diesen Behörden übertragen werden können, so wird die Anwendung der Amortisationsvorschriften auf kirchliche und milde Stiftungen wohl nur selten Platz greifen. Die entgegenstehende Ansicht hervorragender Rechtslehrer, wie *Schulte*⁶⁾, *Pötsel*⁷⁾, *Mayer*⁸⁾ etc. ist gesetzlich unbegründet und unhaltbar.

1) Blätter für admin. Praxis B. 36, S. 184; B. 44, S. 269; *M. Seydel*, Staatsrecht, 1. Aufl. B. 6, S. 314; 2. Aufl. B. 8, S. 600; *Kahr's* Gemeindeordnung, S. 682, 711.

2) § 9 der Pragmatik v. J. 1764.

3) Clerici saeculares wurden ausdrücklich von den Beschränkungen des Dekretes v. J. 1701 ausgenommen und auch später den Amortisationsvorschriften nicht unterworfen. *Mayrs* Generaliensammlung B. 2, S. 1091, 1094, Resolution vom 4. Febr. 1768 und 19. Januar 1769; *Kreittmayrs* Generaliensammlung S. 91, Reskript vom 7. August 1769.

4) *Koths* Civilrecht, Tübingen 1871, B. 1, S. 230; *Ernst Mayer*, Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, S. 244. Ueber den Unterschied von Kirchengut und Pfründegut Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes B. 3, S. 480, 503; Blätter für Rechtsanwendung B. 33, S. 333; *Schulte*, Juristische Persönlichkeit, S. 201. Vrgl. *W. Kraiss*, Handbuch der inneren Verwaltung, B. 1, S. 280; *L. H. Krick*, Pfründenwesen, Passau 1879, S. 141; *J. Silbernaql*, Religionsgenossenschaften. 3. Aufl., Regensburg 1893, S. 508; *Seydel*, Staatsrecht, 1. Aufl. B. 6, S. 313 und 2. Aufl. B. 3, S. 599; Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes B. 11, S. 312 Nro 2; Formationsverordnung §§ 74 und 75, Regierungsblatt 1825, S. 1091.

5) Soweit es sich um freiwillige Uebernahme von Stiftungen in gemeindliche oder Kirchenverwaltung handelt, ist die vorherige Zustimmung der Gemeinde bezw. Stiftungsverwaltung einzuholen. *Chr. Kahr* S. 685 sq.

6) Juristische Persönlichkeit, S. 83.

7) Bayerisches Verfassungsrecht, 1. Aufl. München 1852. S. 204; 5. Aufl. 1877, S. 227.

8) Kirchenhoheitsrechte, S. 244.

Soweit nun rechtsfähige fromme Stiftungen den Amortisationsvorschriften unterliegen, ist ihre freie Erwerbsfähigkeit zunächst durch Reichsgesetz auf 5000 *M* in Geld oder Geldeswert erhöht worden.

2. Die Errichtung von Bruderschaften war nach altbayerischen Mandaten¹⁾ von landesherrlicher Bewilligung abhängig; eine Vorbedingung der landesherrlichen Bewilligung bildete die vorausgegangene päpstliche oder bischöfliche Approbation, welche im Original oder in beglaubigter Abschrift beizubringen war. Das Religionsedikt vom 24. März 1809 hielt diese Bestimmungen vollinhaltlich aufrecht²⁾; dagegen rechnet die zweite Beilage zur Verfassungsurkunde nicht die Errichtung, sondern nur die Aufhebung und Beschränkung der Bruderschaften zu den Gegenständen gemischter Natur, bei welcher von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen dürfen³⁾. Daher sind für Errichtung von Bruderschaften ausschliesslich die kirchenrechtlichen Bestimmungen massgebend und eine besondere Genehmigung der Staatsregierung ist zur Errichtung von Bruderschaften nicht erforderlich⁴⁾. Im Einklange hiermit bestimmt eine Ministerialentschliessung vom 27. April 1849⁵⁾, dass nur diejenigen religiösen Verbindungen die Genehmigung der Staatsregierung zu erholen haben, welche Korporationsrechte oder die öffentliche Anerkennung gewisser anderer Rechte zu erlangen wünschen, dass dagegen die Bildung anderer religiöser Vereine z. B. der Bruderschaften, geistlichen Bündnisse, welche derlei Rechte nicht beanspruchen, von Seite der Staatsgewalt unverwehrt sei und nur den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinsrecht unterliegen solle. Wollten

1) Mandat vom 7. April 1769 und 9. December 1768 in *Kreittmayrs* Generalien S. 513, 514.

2) § 91 (Regierungsblatt 1809, S. 916) die Verordnungen, welche wir insbesondere über die abgewürdigten Feiertage, Kreuzgänge, Bruderschaften etc. erlassen haben, werden hier ausdrücklich erneuert und unsere Polizeibehörden zur Aufrechthaltung derselben angewiesen.

3) § 76 b. § 77; den gleichen Wortlaut wählt die Formationsverordnung vom 17/XII 1825 § 94 Absatz 4 a, Regierungsblatt S. 1072.

4) Im Gegensatze hiezu bemerkt *Seydel* ohne Angabe eines ausreichenden Grundes in seinem Kirchenstaatsrechte S. 171, 253, 2. Aufl. S. 522, 568, die *Errichtung* von Bruderschaften sei eine gemischte Angelegenheit, ebenso wie die Errichtung von Ordensgesellschaften und sei daher nach denselben Verfassungsbestimmungen, welche für Orden gelten, zu beurteilen. Eine genaue Einsichtnahme in die Religionsedikte v. J. 1809 u. 1818 begründet die gegenteilige Ueberzeugung: in § 76 b der II. Beilage ist die *Errichtung* von Bruderschaften der staatlichen Genehmigung nicht unterworfen; § 76 c, woselbst die Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde als gemischte Angelegenheit erklärt ist, kann nicht auf Bruderschaften bezogen werden, da in denselben keine Gelübde abgelegt werden.

5) *Webers* V.-S. B. 4, S. 31, vgl. auch S. 64, 647; *Döllingers* V.-S. B. 23, S. 278.

Bruderschaften die Rechtsfähigkeit erhalten, so war nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung die Genehmigung der Staatsregierung zur Erlangung von Korporationsrechten nicht unerlässlich notwendig¹⁾, es genügte vielmehr die Erwerbung der Rechte eines anerkannten Vereins nach Massgabe des Gesetzes vom 29. April 1869 »die privatrechtliche Stellung der Vereine betr.«²⁾. Die Wahrnehmung staatlicher Befugnisse gegenüber den Bruderschaften richtete sich also bisher teils nach den Vorschriften des Vereinsrechts, teils nach den Vorschriften des Kirchenstaatsrechts. Diese bisherige Rechtslage wird durch das Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich eine Aenderung erfahren. Nachdem eine reichsgesetzliche Regelung der privatrechtlichen Seite des Vereinswesens stattgefunden hat, ergibt sich die Aufhebung der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Vorschriften des gemeinen Rechts über das Vereinswesen aus Art. 4 und 53 des Einführungsgesetzes³⁾. Es bestehen daher nach dem 1. Januar 1900 nur mehr zwei Rechtsformen für die Entstehung rechtsfähiger Vereine; die Eintragung in das Vereinsregister und die staatliche Verleihung⁴⁾. Da Bruderschaften als religiöse Vereine⁵⁾ von der Eintragungsfähigkeit in das Vereinsregister reichsgesetzlich ausgeschlossen sind, so bleibt für den Erwerb der Rechtsfähigkeit nur mehr die staatliche Verleihung. Es ist zu wünschen, dass in dieser Richtung eine mit den Verfassungsbestimmungen vereinbare Erleichterung durch generelle Vorauserteilung der staatlichen Genehmigung gewährt würde.

1) Bisher war zur Begründung der Rechtsfähigkeit einer Bruderschaft entweder landesherrliche Bewilligung oder Anerkennung als privatrechtsfähiger Verein erforderlich. Sammlung von Entscheidungen des obersten Landesgerichts B. 6, S. 590.

2) Dass diese Anerkennung zur Begründung der Vermögensfähigkeit genügt, ist in einem oberstrichterlichen Urteil vom 20. März 1877 ausgesprochen. Es ist dies eine konsequente Weiterentwicklung der Ministerialschliessung vom 27. April 1849, enthält aber eine Abweichung von dem sonst festgehaltenen Princip, nach welchem kirchliche Institutionen nur durch landesherrliche Genehmigung die Rechtsfähigkeit erlangen können. Sammlung der Entscheidungen des Obersten Landesgerichtes B. 6, S. 590.

3) Verhandlungen des Reichstages 1895/97. Anlage 1, S. 826 zu Art. 81.

4) Denkschrift in Anlage 1, S. 607.

5) Denkschrift S. 609. Die Bildung der Bruderschaften richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des öffentlichen partikularen Vereinsrechts, die Erlangung der Rechtsfähigkeit nach den Normen des Reichsrechts. Jede, die Rechtsfähigkeit begründende Eintragung ist darnach von dem Amtsgerichte der Verwaltungsbehörde mitzuteilen und diese ist berechtigt, einen die Eintragung verhindernden Einspruch zu erheben, wenn der Verein einen religiösen Zweck verfolgt. Für die Begründung des Einspruchs kommt es nur darauf an, dass der in der Satzung bestimmte Zweck des Vereins ein religiöser ist. Kommissionsbericht Anlage 3, S. 1936 sq., Plenarverhandlungen B. 4, S. 2735 Sitzung vom 19. Juni 1896; S. 3059 Sitzung vom 30. Juni 1896; S. 3098 Sitzung vom 1. Juli 1896. Bayer. Gesetzblatt 1899 Beilage zu Nr. 28, S. 81 Art. 175. Nro 23 u. S. 83.

Was die Anwendung der Amortisationsgesetze auf Bruderschaften betrifft, so ist hier folgendes zu bemerken:

Die in der Verordnung vom 6. März 1817 genannten Bruderschaften und Kongregationen, deren Vermögensverwaltung am 1. Oktober 1817¹⁾ auf die Gemeinden und Magistrate bzw. durch das revidierte Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834 auf die Kirchenverwaltungen übergang, sind den Amortisationsvorschriften nicht unterworfen. Der gleiche Grundsatz gilt für jene Bruderschaften, welche in späterer Zeit entstanden und soweit nicht stiftungsmässig²⁾ eine andere Verwaltung bestellt wurde, als Kultusstiftungen im Sinne des Gemeindeediktes den Gemeinden bzw. Kirchenverwaltungen überwiesen wurden. Die übrigen Bruderschaften, deren Vermögensverwaltung auf Grund besonderer Rechtstitel, namentlich ausdrücklicher Anordnungen in der Stiftungsurkunde einer anderen natürlichen oder juristischen Person zusteht³⁾, bleiben den Amortisationsvorschriften unterworfen, wonach bisher die freie Erwerbsfähigkeit der Bruderschaften im Geltungsbereiche des altbayerischen Rechts auf 50 Gulden⁴⁾, im Geltungsbereiche der übrigen bayerischen Partikularrechte auf die Erwerbssumme eines Corpus pium oder Corpus Ecclesiasticum beschränkt war. Durch das Eingreifen der Reichsgesetzgebung ist die freie Erwerbssumme der den Amortisationsvorschriften noch unterliegenden Bruderschaften auf 5000 *fl.* erhöht, und der Erwerb von Immobilien bis zum Werte von 5000 *fl.* freigegeben. Besitzen Bruderschaften die Rechtsfähigkeit nicht, so gelten dieselben als »nicht rechtsfähige Vereine« im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches⁵⁾, welche einerseits von der Erwerbsfähigkeit im Rechtsverkehre (z. B. von dem Antritte der Erbschaften, dem

1) Regierungsblatt 1817 S. 157 Nro VI; *Kahr*, Gemeindeordnung S. 670, 682, 685, 711.

2) Entschliessung des Staatsministeriums des Innern vom 31. Oktober 1832 in *Döllingers V.-S. B.* 11, S. 1617.

3) Vgl. *Döllingers V.-S. B.* 11, S. 1617.

4) z. B. die deutsche marianische Bürgerkongregation in München. Die Anwendbarkeit der Amortisationsvorschriften auf den Erwerb dieser Bruderschaft wurde sowohl vom Stadtgericht München (am 23. August 1836) als auch vom Appellationsgericht (am 10. Februar 1837) und Oberappellationsgericht (am 10. November 1838) ausgesprochen. *M. du Prel*, Sammlung auslesener bayerischer Rechtsfälle B. 7, S. 314—319, 322—327, 331, 332. Darnach muss die Annahme einer allgemeinen Befreiung der Bruderschaften von den Amortisationsvorschriften als hinfällig bezeichnet werden. *Blätter für adm. Praxis* B. 36, S. 186, 187; *L. H. Krick*, Handbuch 3. Aufl. 1896. B. 3, S. 5. Richtig *Süßernaßl*, Religionsgenossenschaften S. 566, 567 Anm. 1.

5) Denkschrift z. bürgerl. Gesetzbuche S. 611. Die in Aussicht genommenen Abänderungen der Civilprozessordnung für das Deutsche Reich. Anlageband. 1, S. 744, 753; Kommissionsbericht Anlageb. 3, S. 2119 Plenarverhandlungen des Reichstages B. 4, S. 3098 C und 3100 C.

Erwerbe von Grundstücken, Häusern) ausgeschlossen sind, wohl aber andererseits wegen vermögensrechtlicher Verbindlichkeiten eingeklagt und processiert werden können, ohne das Recht der Widerklage zu besitzen¹⁾.

3. Die II. Verfassungsbeilage rechnet die Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute, sowie die Bestimmung ihrer Gelübde zu den »gemischten Angelegenheiten«²⁾, »welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, sondern zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben« und infolgedessen nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Kirchen- und Staatsgewalt erledigt werden können. Darnach ist also die Zulassung katholischer Orden und Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht, welche nach der Formationsverordnung vom 17. December 1825 und den einschlägigen späteren Verordnungen durch die oberste Stelle für Kirchen- und Schulangelegenheiten erteilt wird³⁾. Die landesherrliche Bewilligung einer klösterlichen Niederlassung und der dazu erforderlichen Grundstücke involviert nicht auch sofort die Erlaubnis zu weiteren Grunderwerbungen und zur Gründung weiterer Niederlassungen⁴⁾; vielmehr ist bei der Errichtung jeder einzelnen Zweigniederlassung, gleichviel ob es sich um die Errichtung eines selbständig in sich abgeschlossenen Klosters mit eigenen Klostergebäuden, oder nur um die Besetzung eines in fremdem Eigentum befindlichen Hauses mit Ordenspersonen handelt z. B. bei der Besetzung eines im Gemeindegut befindlichen Schulhauses mit klösterlichen Lehrkräften oder bei Besetzung einer Kinderbewahranstalt, Pfründe, Krankenanstalt etc. mit Ordenspersonen, die Königliche Genehmigung einzuholen⁵⁾.

Den Orden und Kongregationen werden bei ihrer Zulassung Korporationsrechte verliehen, daher ist sowohl der Orden im Ganzen als auch jede einzelne mit landesherrlicher Bewilligung errichtete

1) Vrgl. hiesu *A. Reinhard* a. a. O. S. 286; *E. Mayer* a. a. O. S. 220 Anm. 41.

2) §§. 76, 77.

3) Regierungsblatt 1825 S. 1072 § 34. Königlich Allerhöchste Verordnung v. 15. December 1846 § 6 Nro 4, Regierungsblatt S. 925 und v. 27. Febr. 1847 § 5 Nro 4, Regierungsblatt S. 173.

4) Kultusministerialentschliessung vom 5. März 1877 in *A. Geib's* Handbuch B. 2, S. 132 und Kultusministerialentschliessung vom 23. Juni 1896.

5) § 5 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 18. April 1873 »Die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betr.«: die mit der Errichtung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten etwa verbundenen Gründung von Klöstern, geistlichen Genossenschaften oder Filialen derselben bleibt der besonderen landesherrlichen Genehmigung vorbehalten.

Zweigniederlassung als rechtsfähig zu erachten. Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich hat an diesen Bestimmungen nichts geändert und das Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt ausdrücklich, dass die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Vereine, insbesondere eine geistliche Gesellschaft, Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung oder durch staatliche Verleihung erlangen können, unberührt bleiben¹⁾. Die Materialien²⁾ zum Entwurfe eines Einführungsgesetzes fügen erklärend bei, es müsse auch in Zukunft der Landesgesetzgebung freistehen, einzelne der für eingetragene Vereine geltenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches von der Anwendung auf konzessionierte Vereine auszuschliessen und insoweit dem Landesrechte Raum zu lassen. Es bedürfte in dieser Richtung eines ausdrücklichen Vorbehaltes, weil sonst die Meinung aufkommen könnte, geistliche Gesellschaften seien in der Lage, die Rechtsfähigkeit ohne Rücksicht auf entgegenstehende landesgesetzliche Vorschriften durch Eintragung in das Vereinsregister nach Massgabe der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches zu erlangen³⁾.

In Bayern sind zur Zeit folgende Orden und Kongregationen durch landesherrliche Bewilligung aufgenommen:

1) männliche Orden: Augustiner, Barmherzige Brüder, Benediktiner, Franziskaner, Kapuciner, Karmeliter, Redemptoristen;

2) weibliche Orden bezw. Kongregationen: arme Schwestern, barmherzige Schwestern vom hl. Vincenz von Paul, Benediktinerinnen, Brigittinerinnen, Cistercienserinnen, Dominikanerinnen, Elisabethinerinnen, englische Fräulein, Franziskanerinnen, Frauen vom guten Hirten, die St. Josephs-Kongregation mit dem Mutterhause Ursberg in Schwaben, Karmeliterinnen, Klarissinnen, Niederbronner

1) Art. 82 und 84.

2) Reichstagsverhandlungen 1895/97 Anlageband 1, S. 826 zu Art. 81 und 83. Vgl. die Denkschrift, S. 798. In der Kommissionsberatung wurde Art. 81 des Entwurfes (82 des Einführungsgesetzes) ohne Diskussion angenommen. Art. 83 des Entwurfes (= 84 des Gesetzes) zuerst zur Streichung beantragt, sodann aber infolge des entschiedenen Widerstandes der Bundesratsvertreter belassen und unverändert angenommen. Anlageband 3, S. 1948.

3) Religiöse Vereine, und als solche werden Orden und Kongregationen wohl zunächst zu betrachten sein, sind zwar durch § 69 des bürgerl. Gesetzbuches ohnehin von der Eintragungsfähigkeit in das Vereinsregister ausgeschlossen; allein Orden und Kongregationen können nach ihrer Thätigkeit auch unter anderen Gesichtspunkten betrachtet werden z. B. Barmherzige Schwestern als Krankenpflegerinnen, das englische Institut als ein mit Unterricht und Erziehung beschäftigter Verein. Wenn auch noch unter diesem Gesichtspunkt eine Eintragung in das Vereinsregister nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerl. Gesetzbuches möglich wäre, so erscheint eine derartige Eintragung dennoch nach Massgabe der entgegenstehenden landesgesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

Schwestern, Salesianerinnen, Schwestern vom armen Kinde Jesu, Servitinnen, Töchter vom göttlichen Erlöser, Ursulinerinnen ¹⁾).

Dass die Klöster als *corpora Ecclesiastica* oder *corpora pia* den Amortisationsvorschriften unterworfen sind, kann nach dem klaren Wortlaute der Amortisationsgesetze, insbesondere der bayerischen Mandate vom Jahre 1701 und 1764 sowie nach der beständigen Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden keinem begründeten Zweifel unterliegen. Indirekt wird diese Annahme auch dadurch bestätigt, dass einzelne Orden bezw. Kongregationen in begrenzter oder unbegrenzter Weise ausdrückliche Dispensationen von den Amortisationsvorschriften erhielten, woraus sich die beschränkte Erwerbsfähigkeit der übrigen Klöster von selbst erschliessen lässt. Wenn dagegen eingewendet werden will, dass nur Klöster im eigentlichen Sinne des Wortes d. h. Vereinigungen von Religiösen im Sinne des kanonischen Rechts den Amortisationsvorschriften unterliegen, so ist darauf zu erwidern, dass die genannten bayerischen Mandate nicht bloss »Manns- oder Weibsklöster«, sondern auch »andere dergleichen Kommunitäten und überhaupt alle *corpora Ecclesiastica*« den Erwerbsbeschränkungen unterworfen und durch diese, auch in anderen Partikularrechten gewählte Formulierung alle geistlichen Personenvereinigungen gleichzeitig getroffen haben. Daher konnten die Klöster als Ganzes, als juristische Personen, bisher z. B. im Bereiche des bayerischen Rechtes nur 2000 Gulden bewegliches Vermögen frei erwerben, während der Erwerb von Immobilien und diesen gleichgeachteter Rechte in jedem einzelnen Falle ohne Rücksicht auf den Werthbetrag staatlicher Genehmigung unterworfen war. Durch Art. 86 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich wurde die freie d. h. nicht genehmigungspflichtige Erwerbssumme für Klöster auf 5000 *M* erhöht und auch der Erwerb von Grundeigentum bis zu diesem Werthbetrage freigegeben. Das landesherrliche Dispensationsrecht bleibt durch die reichsgesetzliche Regelung der Sache selbstverständlich unberührt; deshalb bleiben auch die im bayerischen Rechte begründeten Dispensationen von den Amortisationsvorschriften bestehen. Im Einzelnen ist über die Erwerbsfähigkeit der in Bayern anerkannten Orden und Kongregationen folgendes zu erwähnen:

Das in Bayern weit verbreitete Institut der englischen Fräulein

1) Vrgl. Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1846 Beilagenb. 2, S. 392; *M. Seydel*, Bayer. Staatsrecht 1. Aufl. B. 6, S. 249; 2. Aufl. B. 3, S. 566; *Webers* Verordnungsammlung Anhangband S. 760. — *Döllinger* B. 8, S. 795; B. 23, S. 246.

geniesst neben anderen Vorrechten seit dem Jahre 1778 eine vollständige und unbegrenzte Befreiung von den Amortisationsgesetzen. Die höchste Landesstelle in Bayern erklärte unter dem 24. Juli 1778 bei Gelegenheit der Aufnahme einer vermöglichen Novizin, »dass das Institut der englischen Fräulein von den Amortisationsgesetzen lege *pragmatica* vom Jahre 1764 § 9 specialiter ausgenommen sei; auch sei es kein Orden, kein vom Papste approbiertes *Corpus Ecclesiasticum*, habe keine *vota solemnia* und könne sonach bloss als weibliches *seminarium* angesehen werden, worin Kinder unterrichtet werden¹⁾«. Die gleiche Rechtsauffassung hielt der kurfürstlich bayerische Hofrath bei Entscheidung einer Erbschaftsangelegenheit fest, bei welcher es sich um den Rücklass der Anna von Baumgarten im Betrage von 50,593 Gulden handelte. Der Rücklass sollte ursprünglich dem Fiscus zufallen, wurde aber auf Antrag des kurfürstlichen Hofrathes im Jahre 1787 dem Institute der englischen Fräulein zugesprochen²⁾; ebenso wurde durch kurfürstliche Resolution vom 23. December 1794 die Befreiung dieses Instituts von den Amortisationsgesetzen anerkannt³⁾, dagegen ein Ansuchen, die gleiche Vergünstigung allen Nonnenklöstern zu gewähren, welche sich zufolge ihrer ersten Stiftung mit der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend beschäftigen, durch kurfürstliche Entschliessung vom 12. März 1800 entschieden zurückgewiesen⁴⁾.

Die Befreiung des Institutes der englischen Fräulein von den Erwerbsbeschränkungen, welchen die übrigen *corpora Ecclesiastica* unterliegen, wurde in der Praxis von den Verwaltungsbehörden und in der Rechtsprechung⁵⁾ anerkannt und auch in der Entschliessung des Justizministeriums vom 4. Mai 1869 ausdrücklich hervorgehoben⁶⁾.

In neuester Zeit wurde die Rechtsbeständigkeit dieser Befreiung

1) *Döllingers* V.-S. B. 11, Abteilung 4 S. 1277. Das Institut der englischen Fräulein ist auch in jenen bayerischen Landesteilen, welche ehemals unter österreichischer Herrschaft standen, von den Amortisationsvorschriften befreit. *Barth-Barthenheim* § 835 S. 454, Hofdekrete vom 21. Mai 1774, 7. Juni 1774 und 17. Mai 1805. Das gleiche *Privilegium* geniessen in den ehemals österreichischen Territorien Bayerns die Ursulinerinnen *Barth-Barthenheim* §. 835, S. 454. Die fortdauernde Giltigkeit dieses alten *Privilegiums* lässt sich bezweifeln. *Kahl*, S. 240.

2) *Johann Nepomuk Buchinger*, Erinnerungen an die Gründung und erste Verbreitung des Instituts der englischen Fräulein. München 1857, S. 36 und 37.

3) *Mayrs* Generaliensammlung B. 5, S. 497, Nro 149.

4) *Döllinger*, B. 11, Abth. 4, S. 1278.

5) Oberstrichterliches Erkenntnis vom 27. December 1876, *Blätter für Rechtsanwendung* B. 44, S. 116.

6) *Justizministerialblatt* 1869, S. 118; *Kultusministerialblatt* 1869, S. 111.

von H. Dürrschmidt¹⁾ und W. Kahl²⁾ angefochten und als irrtümlich und gesetzlich unzulässig erklärt; allein die von den genannten Rechtsgelehrten gemachten Einwendungen können keinerlei Bedeutung beanspruchen; der bayerische Kurfürst als Inhaber der vollen Gesetzgebungsgewalt hatte zweifellos das Recht, bestimmte kirchliche Institute von den Amortisationsgesetzen zu befreien; überdies wurde dem Landesherrn durch Erlass vom 10. Mai 1765 ausdrücklich das Recht vorbehalten, Dispensationen von diesen Gesetzen zu erteilen. Wenn nun der Landesherr von diesem Dispensationsrechte zu Gunsten des Instituts der englischen Fräulein Gebrauch machte, so können weder allgemeine gesetzgeberische Erwägungen noch der Wortlaut der Amortisationsvorschriften als gesetzliche Hinderungsgründe für eine dem freien landesherrlichen Ermessen überlassene Dispensationsverfügung bezeichnet werden.

Eine beschränkte Dispensation von den Amortisationsvorschriften genießt der *Benediktinerorden* in Bayern³⁾. Nachdem der Benediktinerorden zufolge der Allerhöchsten Reskripte vom 12. December 1834 und 2. November 1835 bereits teilweise ins Leben getreten war und über dessen künftige Einrichtung und Gestaltung auf Grund gesammelter Erfahrungen ein fester Beschluss gefasst werden konnte, verfügte Se. Majestät König Ludwig I. durch Allerhöchste Entschliessung vom 2. November 1836 hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit des genannten Ordens: »Der Orden ist berechtigt, bis zu dem durch die Amortisationsgesetze festgesetzten Maximalbetrage ohne höhere Ermächtigung Eigentum zu erwerben. Ueberdies haben Se. Majestät der König Allerhöchst Ihren Entschluss zu erklären geruht, die laut rechtlichen Gutachtens Allerhöchst Ihres Ministeriums der Justiz auf diesen Orden in seinen gegebenen Verhältnissen unbedingt anwendbare Dispensation von den Bestimmungen der Amortisationsgesetze zu der Erwerbung von höheren Beträgen und von Grundeigentum jedenfalls insolange unweigerlich zu erteilen, bis jede einzelne Abtei zu einem unabhängigen Dotationsvermögen von mindestens 400,000 Gulden und jedes Priorat zu einem unab-

1) Die klösterlichen Genossenschaften in Bayern und die Aufgabe der Reichsgesetzgebung, Nördlingen 1875, S. 54, 55.

2) W. Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze, Tübingen 1880, S. 257 Anm. 41. Aehnlich äussert sich Dr. Perner, Die Verlassenschaft des Hofmedikus Dr. Sieber, Heft 1, S. 20, 21 mit Bezug auf ein Privilegium der Ursulinen: Die Privilegien der Ursulinen waren mit Aufhebung ihrer Klöster untergegangen. Bei der Wiederaufrichtung im Jahre 1826 konnte die bayerische Staatsregierung für sich allein und ohne Mitwirkung der übrigen zwei legislativen Gewalten ein Kloster als moralische Person mit civilrechtlichen Privilegien nicht mehr schaffen.

3) Webers V.-S. B. 2, S. 697.

hängigen Dotationsvermögen von mindestens 200,000 Gulden gelangt sein wird¹⁾. Der Hauptsatz dieser Königlichen Entschliessung, dass der Benediktinerorden nur nach Massgabe der geltenden Amortisationsvorschriften erwerbsfähig sei, erscheint eine selbstverständliche Anordnung und wurde wohl nur mit Rücksicht auf vorausgegangene widersprechende Verordnungen²⁾ ausdrücklich in Erinnerung gebracht. Der Beisatz, dass Se. Majestät den Entschluss zu erklären geruht haben, eine zeitweilige Dispensation von den Amortisationsgesetzen zu ertheilen, stellt nach der Erklärung eines oberstrichterlichen Erkenntnisses die Dispensation lediglich in Aussicht, ohne dem Orden ein Recht zu verleihen und ohne ihn der vorgängigen Erbitung des landesherrlichen Konsenses für einzelne Erwerbungen zu überheben. »Denn bei entgegengesetzter Annahme wäre der Hauptsatz geradezu bedeutungslos und hätte die ganze Bestimmung in anderer Art und zwar so gefasst werden müssen, dass die einzelnen Abteien erst dann, wenn sie ein Dotationsvermögen

1) Verordnung vom 20. November 1836 in *Döllingers V.-S. B. 23, S. 250* und *Webers V.-S. B. 3, S. 73—76* Nro III, S. 72, 73.

2) Durch Allerhöchste Entschliessung vom 20/XII 1834 wurde der Benediktinerabtei St. Stephan in Augsburg der Vermögenserwerb ohne irgend eine Einschränkung zugestanden (*Döllinger B. 8, S. 811—815*), und die Absicht solcher Beschränkung schien um so ferner gelegen, da die Allerhöchste Entschliessung vom 15/XI 1835 (*Döllinger B. 11, S. 1278*) sogar aussprach, dass die Amortisationsgesetze auch auf die neuerrichteten Klöster keine Anwendung finden. Zur Ausgleichung dieser Widersprüche bemerkt ein oberstrichterliches Urteil, die Entschliessung vom 20/XII 1834 habe die Konstituierung des Benediktinerordens nur angebahnt. Die Entschliessung vom 20/XI, 1836 sei dagegen die wirkliche Konstitutionsurkunde. Es sei an sich klar, dass hiedurch eine Aufhebung der Amortisationsgesetze nicht ausgesprochen wurde und auch bei dem grossen Einfluss derselben auf das Privateigentum nach der Verfassungsurkunde Tit. VII § 2 gar nicht ausgesprochen werden könnte. Auch wollte den gedachten Klöstern keine Dispensation eingeräumt werden, indem ja von der Annahme ausgegangen wurde, dass sie den Amortisationsgesetzen schon ohnehin nicht unterliegen; vielmehr zeigt die ganze Fassung und Motivierung der gedachten Entschliessung, dass durch dieselbe lediglich eine Rechtsansicht als Antwort auf eine gestellte Anfrage kundzugeben beabsichtigt wurde. Jeder etwaige Zweifel müsste bei der Betrachtung der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1836 verschwinden, durch welche die Erholung der landesherrlichen Dispensation von den Amortisationsgesetzen für jede derselben unterliegende Erwerbung nicht aus blosser Angemessenheit und Zweckmässigkeit im Gegensatze zu einer Rechtsnothwendigkeit, sondern, wie die Entschliessung ausdrücklich sagt, deshalb angeordnet worden ist, damit die Rechtsgiltigkeit derselben unbedingt gesichert und über jeden denkbaren Zweifel erhoben werde. In dieser Weise hätte unmöglich gesprochen werden können, wenn die Entschliessung vom 15. November 1835 von der Staatsregierung selbst als ein Akt der Gesetzgebung oder als eine allgemeine Dispensation von den Amortisationsgesetzen betrachtet worden wäre; und von Zweckmässigkeit Rücksichten kann hier nur insofern die Rede sein, als die Staatsregierung über den Einfluss der II. Verfassungsbeilage auf jene Gesetze mit sich selbst nicht vollständig im Reinen war und deshalb die Verordnung vom 26. Juni 1836 im Verwaltungsgebiete erlassen hat. Blätter für Rechtsanwendung B. 26, S. 365, 366, 367; B. 22, S. 431, 432.

von 400,000 Gulden erlangt haben, den Amortisationsgesetzen unterworfen seien ¹⁾.«

Eine Ausnahmsstellung hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit nehmen nach bayerischem Landrechte die Mendikanten und Mendikantenklöster ein. Die Mendikantenklöster und alle, welche Profession davon machen, sind nemlich nicht bonorum capaces ²⁾, besitzerwerbs- und erbunfähig, wozu Kreittmayer in seinen Anmerkungen zum bayerischen Landrecht noch weiter bemerkt: »Die Bettelorden sind weder in communi noch particulari eines Eigentums oder anderer Rechte und Gerechtigkeiten im Geringsten fähig. Es kann ihnen also durch letztwillige Disposition weder directe noch indirecte und fideicommissweise etwas verschafft werden, und wenn gleich der Erbe sub hoc onere instituiert und obligiert wird, so können sie ihn doch nimmermehr hierum belangen, auch das Verschaffte andergestalt nicht denn almosenweise von ihm annehmen« ³⁾. Da nun den Mendikantenklöstern auf Grund des bayerischen Landrechts der Vermögenserwerb und Rentenbezug nicht unter den gleichen Voraussetzungen zugänglich gemacht werden konnte, wie den übrigen Orden und Klöstern, so erklärte die Staatsregierung in einer Entschliessung vom 12. April 1831, dass die neuhergestellten Franziskaner- und Kapuzinerklöster zwar nicht in der gewöhnlichen Weise Jahrgeld, Kapitalien Stiftungen und ständige Fonds annehmen können; »sie können jedoch zum Genusse von Schenkungen und Stiftungen ⁴⁾ am füglichsten dadurch gelangen, wenn diese mit den Lokalstiftungen des Kultus oder der Wohlthätigkeit unter der Bestimmung in Verbindung gesetzt werden, dass die Stiftungsraten dem zu bezeichnenden Konvente zufließen und sonach an den für dasselbe aufgestellten Syndikus abgegeben werden sollen.« Eine weitere Entschliessung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und

1) Blätter für Rechtsanwendung B. 26, S. 364, 380—383.

2) Th. III, Kap. 1 § 3, Ziff. 4 und Th. III, Kap. 12 § 6 Nro 4, 5, 6 und 7. Zu den Erbunfähigen ex testamento und ab intestato gehören »die Mendikantenklöster, welche nicht bonorum capaces sind, und alle jene, welche Profession davon machen«; andere Mönche und Religiosen succedieren zwar sowohl vor als auch nach abgelegter Profession, wie weltliche Personen. Doch werden sie nach der Profession bei den dann noch in ihren Lebzeiten sich ergebenden Erbfällen von dem Kloster vertreten, anerwogen demselben ohnehin alles, was sie haben, erlangen oder hinterlassen, von Rechtswegen zugehört.

3) Th. III Cap. 2 § 3c und Th. III Cap. 3 § 12, 6.

4) *Döllinger* V.-S. B. 8, S. 820; *Weber* V.-S. B. 2, S. 252. Es heisst hier noch weiter: »Da dem Donator oder Fundator unbenommen bleibt, seine Schenkung oder Stiftung mit den ihm nöthig scheinenden Klauseln, insoferne dieselben den bestehenden allgemeinen Verordnungen nicht zuwider sind, zu versehen, so kann es auch von dieser Seite keinem begründeten Anstande unterliegen, den Mendikantenklöstern das ihnen zur dauernden Begründung ihrer Subsistenz zuzuwendende Almosen in der bezeichneten Weise zu sichern.«

Schulangelegenheiten vom 2. Oktober 1848 verordnet im Einverständnisse mit dem Staatsministerium der Justiz bezüglich der Erwerbung von Liegenschaften, »weil ein Franziskanerkloster nach kanonischem, wie vaterländischem Rechte weder eigentums- noch besitzfähig sei und weil ein solches somit auch nicht mittelbar durch einen bestellten Geschäftsträger Eigentum erwerben oder ein liegendes Gut besitzen könne, soll für den Fall, dass ein solches Kloster dennoch aus eigenem Vermögen eine Liegenschaft erwerbe, stets ein Dritter in die öffentlichen Bücher als Eigentümer und Besitzer eingetragen werden. Dieser soll aber in seinem angeblichen Eigentum in einer Weise beschränkt werden, dass er zum Schaden des Klosters nichts vorzunehmen vermöge und sich zu diesem Zwecke durch eine öffentliche Urkunde dem Kloster gegenüber verpflichtet, demselben die Nutzniessung in der Art einzuräumen, dass er ohne Bewilligung des Klosters das Gut weder veräußern noch belasten dürfe«¹⁾.

Diese Rechtsverhältnisse werden durch die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich eine erhebliche Veränderung erfahren. Denn die im kanonischen Rechte begründete und im bayerischen Landrechte anerkannte privatrechtliche Stellung der Mendikanten und Mendikantenklöster hat im bürgerlichen Gesetzbuche naturgemäss keine Berücksichtigung gefunden und kann auch trotz der Vorbehalte in Art. 86 u. 87 des Einführungsgesetzes, weil im Widerspruche mit den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen stehend²⁾, nicht aufrechterhalten bleiben. Mendikantenklöster werden daher in ihrer Eigenschaft als juristische Person in gleichem Masse erwerbsfähig, wie andere juristische Personen und können Zuwendungen und Erbschaften bis zum Betrage von 5000 M. ohne weitere Genehmigung antreten, da die vom Bundesrathe angenommenen Reichstagsbeschlüsse die Tendenz verfolgen, die Rechtsfähig-

1) *Döllingers* V.-S. B. 23, S. 317, 318. Die den Mendikanten vom Staate überlassenen Klöster, Realitäten und Mobilien bleiben ohnehin als Staatseigentum vorbehalten. *Döllinger* V.-S. B. 8, S. 811, Entschliessung vom 1. Februar 1828: Realitäten und Mobilien, welche den in Centralklöstern lebenden Erkonventualen zur Benützung überlassen wurden, sind deshalb der Säkularisation nicht entgangen und auch ohne förmliche Inkamerierung Staatseigentum geworden. Neuerrichteten Klöstern ist dasjenige, was dem vormaligen Centralkloster bisher zur Nutzniessung eingeräumt war, nicht an und für sich als Folge der Restauration überlassen, sondern nur soviel als ihnen durch die Restaurationsurkunde speciell bewilligt wurde und auch in diesem Falle nur nutzniesslich, insoferne nicht die Ueberlassung des Eigentums ausdrücklich ausgesprochen ist.

2) *Motive* B. 1, S. 25: Die Religiösen werden grundsätzlich als rechtsfähig behandelt. *F. Endemann*, Einführung in das Studium des Bürgerl. Gesetzbuches. Berlin 1898, B. 1, S. 85, 87.

keit der Klöster zu erweitern und mangels einer entgegenstehenden Bestimmung auf alle Klöster ohne Unterschied ihres kirchenrechtlichen Charakters Anwendung zu finden haben. Bezüglich der Rechtsfähigkeit der Ordenspersonen ist nach Art. 87 des Einführungsgesetzes mit einigen Modifikationen dem bestehenden Landesrechte bzw. fernerer landesgesetzlicher Regelung Raum gelassen¹⁾. Es treten sowohl die Landesgesetze ausser Kraft, nach welchen die Ablegung der Klostergelübde den bürgerlichen Tod zur Folge hat, als auch diejenigen Vorschriften, welche die Klosterpersonen im Interesse der Klöster für vermögensunfähig erklären. Der entgeltliche Erwerb der Klosterpersonen kann landesgesetzlich nicht eingeschränkt, der unentgeltliche Erwerb nicht verboten, sondern nur von dem Erfordernisse staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werden. Der Gedanke einer völligen Entziehung der Erwerbsfähigkeit, einer vollkommen durchgeführten Vermögensunfähigkeit der Religiösen ist dem bürgerlichen Gesetzbuche fremd²⁾. Wir kommen daher zu dem Ergebnisse, dass die Bestimmungen des bayerischen Landrechts über die vollständige Vermögensunfähigkeit der Mendikanten in den Rahmen des bürgerlichen Gesetzbuches überhaupt nicht hineinpassen. Es besteht aber kein gesetzlicher Hinderungsgrund, den unentgeltlichen Erwerb der Mendikantenklöster, soweit sich derselbe im Rechtsverkehre vollzieht, ebenso wie bei anderen Orden, staatlicher Genehmigung zu unterwerfen.

Die im Gebiete des französischen Rechts³⁾ gelegenen Klöster

1) Reichstagsverhandlungen 1895/97 Anlageband 1, S. 808 und 829, Materialien zu Art. 53 und 87 des Entwurfes eines Einführungsgesetzes etc.

2) Motive B. 2, S. 186 zu §. 350: Ein Vertrag, durch welchen jemand sich verpflichtet, sein ganzes künftiges Vermögen einem anderen zu übertragen, verstösst gegen die öffentliche Ordnung, welche nicht zulässt, dass jemand sich gewissermassen seiner Erwerbsfähigkeit begibt. Diese Bedenken treffen in gleichem Masse zu, wenn das Vermögen oder die Vermögensquote nicht zu vollem Rechte, sondern nur zum Niessbrauch überlassen werden soll. S. 187: Zulässig ist dagegen ein Vertrag, durch welchen jemand nur sein ganzes gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchteil desselben einem Anderen zu übertragen oder den Niessbrauch daran zu stellen sich verpflichtet.

3) Den religiösen Kongregationen, welche vor der Revolution anerkannt waren, wurden durch Dekrete vom 18. und 20. Februar 1790 und 18. August 1792 die Korporationsrechte entzogen; Ordensgelübde wurden staatlich nicht mehr anerkannt. Die Kongregationen setzten ihre Thätigkeit fort als sociétés occupant de charité et d'enseignement. Bei der Wiederzulassung der »Dames charitables connues dans le diocèse de Metz, sous le nom de soeurs de l'enfance de Jésus et de Marie dites de Sainte-Chrétienne« wurde über deren Vermögensfähigkeit bestimmt: »Les soeurs de Sainte Chrétienne pourront recevoir avec notre autorisation, donnée en Conseil d'État d'après l'avis de l'évêque et sur le rapport de notre ministre des cultes les legs, donations, fondations et constitutions de rentes qui leurs seront faits de la même manière et en se conformant aux mêmes règles que les établissements de charité ou de bienfaisance.« Art. 5 Bulletin 4 série, Tome 7, pag. 19. Ebenso P. 21, 21 hinsichtlich der Soeurs

unterlagen seit ihrer Wiederzulassung durch Kaiser Napoleon den im Art. 910 des Code Civile festgesetzten Erwerbsbeschränkungen und kamen daher für die in der Rheinpfalz gelegenen Klöster grösstenteils die Erwerbsbeschränkungen des französischen Rechts zur Anwendung, während für die Errichtung von Klöstern, Bruderschaften etc. die Bestimmungen der II. Beilage zur Verfassungs-urkunde des Königreichs Bayern massgebend sind. Nach einer anderen ebenfalls begründeten und bereits durch oberstrichterliches Urteil ausgesprochenen Rechtsansicht¹⁾ konnten übrigens die Klöster in einem Territorium, in welchem die bayerischen Amortisationsgesetze in Ermangelung der Promulgation nicht zum geltenden Rechte gehörten, denselben dennoch unterworfen werden, »weil der Charakter einer juristischen Person überhaupt nur durch die höchste Gewalt im Staate verliehen werden kann, derselben also hiedurch allein schon die Befugnis eingeräumt ist, auch die Bedingungen der Existenz jeder juristischen Person festzusetzen«²⁾.

Für die ausländischen d. h. ausserhalb Deutschland gelegenen Klöster haben die reichsgesetzlich festgelegten Erweiterungen der Rechtsfähigkeit keine Geltung, da die Absicht der Gesetzgebungsfaktoren naturgemäss dahin ging, nur den innerhalb der deutschen Bundesstaaten gelegenen Klöstern und corpora Ecclesiastica Rechtsvorteile zuzuwenden. Daher bleiben hinsichtlich der Vermögensfähigkeit der ausländischen Ordenspersonen die bisherigen Verordnungen in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten. Ausländische Klöster, welche nicht durch ein besonderes gesetzliches Verbot aus dem deutschen Reiche ausgeschlossen sind, konnten zwar Legate und Stiftungen inter vivos vel mortis causa erhalten, bedurften jedoch für alle Zuwendungen gemäss Verordnung vom 10. November 1811 der vorausgehenden landesherrlichen Genehmigung. Ausländische Klöster, welche durch ein besonderes gesetzliches Verbot, z. B. durch das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 und die hiezu erlassenen Vollzugsverordnungen des Bundesrathes aus dem deutschen Reichsgebiete ausgeschlossen wurden, entbehren überhaupt der Rechtsfähigkeit; dieselben sind hinsichtlich ihrer Erwerbsfähigkeit unter die »unzulässigen Collegia und Confraternitäten« des bayerischen Landrechts

hospitalières d'Aix und P. 307, 309 hinsichtlich der *soeurs de la Charité dites du Refuge de Saint-Michel*. Vgl. dieses Archiv, B. 75 (1896) S. 185.

1) Blätter für Rechtsanwendung, B. 26, S. 365.

2) Eine Untersuchung und Entscheidung der Frage, welche von diesen beiden Anschauungen besser begründet ist, erscheint aus dem Grunde belanglos, weil die nunmehr gesetzlich festgesetzte pragmatische Summe 10,000 *M.* beträgt, also sowohl die im französischen Rechte, als auch die im bayerischen Rechte bestimmte pragmatische Summe übersteigt.

zu subsumiren, welche nicht bonorum capaces und daher vollständig vermögensunfähig sind ¹⁾).

Ebenso bleiben die Amortisationsvorschriften unverändert, welche die Rechtsfähigkeit der in ausländische Klöster eingetretenen bayerischen Unterthanen regeln ²⁾). Ihre Rechtsfähigkeit wäre von Reichswegen nach den Normen der Verordnung vom 4. April 1807 zu beurteilen. Die mit Königlicher Bewilligung in ein ausländisches Kloster eingetretenen bayerischen Unterthanen sollten niemals etwas mehr als die Zinsen ihrer Aussteuer, welche jedoch die pragmatische Summe von 2000 Gulden in keinem Falle übersteigen durfte, erhalten, während das Kapital selbst niemals in das Ausland ausgeliefert, sondern für die Lebensdauer der Ordensperson unter gesetzliche Kuratel gestellt werden sollte; nach dem Tode einer solchen Ordensperson ging es an die Intestaterben über ³⁾). Unter Kloster im Sinne dieser Verordnung ist, wie der sachliche Zusammenhang derselben mit den Amortisationsvorschriften und den Bestimmungen des bayerischen Landrechts erkennen lässt, nur eine Personenvereinigung von Religiosen im Sinne des kanonischen Rechts zu verstehen ⁴⁾). Dieselbe hat daher auf Mitglieder von Kongregationen, namentlich auf die Frauenkongregationen der neueren Zeit, keine Anwendung zu finden.

Die reichsgesetzliche Erhöhung der pragmatischen Summe auf 5000 M. und die Freigabe des Immobilienerwerbes bis zum Betrage von 5000 M., sowie die Anerkennung der vollen Rechtsfähigkeit von Mitgliedern derjenigen Kongregationen, in welchen keine lebenslänglichen Gelübde abgelegt werden, bezeichnen im Vergleiche zum früheren Rechtszustande einen erfreulichen Fortschritt der Rechtsentwicklung. Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 des Art. 87 des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuche führen aber sicher-

1) Theil 3 Kap. 1. § 3 Ziff. 4 Ausgabe des Codex Maximilianus Bavaricus civilis vom Jahre 1821, S. 230. Anders nach d. 1. I 1900 siehe S. 304.

2) Der Unterschied, ob dieselben Mitglieder ausländischer Klöster oder vom deutschen Reiche ausgeschlossener Orden sind, ist bei Beurteilung der Rechtsfähigkeit der Ordenspersonen gleichgiltig.

3) Diese Verordnung wurde am 21. November 1814 auch auf die Provinz Unterfranken ausgedehnt, welche im Jahre 1807 nicht mehr unter bayerischer Herrschaft stand, daher auch durch die Königliche Verordnung vom 27. April 1807 Nr. 4 über die Ausdehnung der altbayerischen Amortisationsgesetze auf die neuerworbenen Teile des Königreichs Bayern nicht betroffen wurde. Grossherzoglich Würzburgisches Regierungsblatt 1814, S. 477. Ebenso galten in Würzburg die bayerischen Verordnungen über die Quarta pauperum et scholarum nicht. Dr. *Grundauer*. Die Gesetzgebung des Fürstentums Würzburg unter der churpfälzbayerischen Regierung. Würzburg 1806, S. 213, 216; *Roths* Civilrecht, B. 1, S. 200 und 232. Verhandlungen der Reichsräthe 1846, B. 1, S. 343. Anders nach dem 1. I 1900, S. 304.

4) Regierungsblatt 1807, S. 608, 609.

lich durch die unnatürliche Verbindung moderner Rechtsideen mit den veralteten Vorschriften der Amortisationsgesetze, welche unter Voraussetzung anderer civilrechtlicher Verhältnisse der Ordenspersonen erlassen wurden, in der Praxis und Rechtsprechung zu zahlreichen Streitigkeiten und Unzuträglichkeiten¹⁾.

Die in Bayern durch den Hochwürdigsten Episkopat und die katholischen Abgeordneten weiter fortgesetzten Verhandlungen über die Amortisationsgesetze erreichten zwar nicht vollständig den ursprünglich beabsichtigten Zweck einer vollständigen Beseitigung der bayerischen Amortisationsvorschriften, wohl aber hatten sie den Erfolg, dass die pragmatische Summe auf 10,000 M. erhöht, der Immobilienerwerb bis zum Betrage von 10,000 M. freigegeben und die Erwerbsbeschränkungen der Mönche und Nonnen aufgehoben wurden.

Wir übergangen die umfangreichen und interessanten Verhandlungen²⁾ und fassen lediglich die Darstellung des durch die Reichs- und Landesgesetzgebung geschaffenen geltenden Rechtes in's Auge.

Im Laufe der Verhandlungen wurden von der Kgl. Bayerischen Staatsregierung Vorschläge ausgearbeitet, welche eine Kodifikation des bayerischen Amortisationsrechtes und zugleich Milderungen der

1) Diese Schwierigkeit zeigte sich deutlich in den Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten 1898 Beilagenband 20. Sowohl der Justizminister *Freiherrn von Leinrod* (B. 20, S. 15) als der Referent des Justizausschusses, Oberlandesgerichtsrath *Wagner* (B. 20, S. 13 und 17), als auch der Oberlandesgerichtsrath *von Waller* (B. 20, S. 22) äusserten verschiedene Rechtsauffassungen über den Art. 87; abermals eine abweichende Ansicht hat *Chr. Meurer* in den Blättern für administrative Praxis B. 49, S. 22, 23.

2) Verhandlungen des Justizausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 10. und 11. November 1898, Schlussergebnis: Der Antrag des Centrums auf Aufhebung der Amortisationsgesetze wird mit 7 gegen 7 Stimmen durch Stichentscheid des Vorsitzenden abgelehnt. Plenarverhandlungen vom 17. und 18. April 1899, Schlussergebnis: Der Antrag »Lerno« auf Aufhebung der Amortisationsgesetze wird mit 75 gegen 68 Stimmen angenommen. Verhandlungen des Justizausschusses der Kammer der Reichsräthe vom 5. Mai 1899, Schlussergebnis: Der Antrag »Soden« auf Erhöhung der pragmatischen Summe auf 10,000 M. wird mit 5 gegen 2 Stimmen angenommen. Plenarsitzung der Kammer der Reichsräthe vom 19. Mai 1899, Ergebnis: Der Antrag Soden wird auch im Plenum angenommen. Berathung der Rückäusserungen der Kammer der Reichsräthe im Justizausschuss der Kammer der Abgeordneten am 30. u. 31. Mai 1899, Ergebnis: Annahme des Modifikationsantrages des Centrumsabgeordneten *Fuchs* auf völlige Freigabe des entgeltlichen Immobiliärerwerbes, Unanwendbarkeit des neuen Amortisationsgesetzes auf das Institut der englischen Fräulein und auf das Gebiet der Stadt Regensburg, sowie Einschränkung desselben auf den Immobiliärerwerb und Freigabe des Mobiliärerwerbes im vormaligen Würzburgischen Gebiete. Plenarsitzung der Kammer der Abgeordneten vom 2. und 3. Juni 1899, Ergebnis: Annahme des Beschlusses der Reichsrathskammer unter Festsetzung der Exemption der englischen Fräulein von den Amortisationsvorschriften. Justizausschuss und Plenarsitzung der Kammer der Reichsräthe vom 6. Juni 1899, Schlussergebnis: Annahme des Beschlusses der Kammer der Abgeordneten, wodurch der Beschluss der Kammer der Reichsräthe vom 19. Mai den Zusatz erhielt: »Die Vorschriften erstrecken sich nicht auf die englischen Fräulein in Bayern.«

bestehenden Bestimmungen enthalten. Es handelt sich also nicht um Schaffung eines vollständig neuen Rechtes, um eine Beseitigung des bisherigen Charakters und Inhaltes der Amortisationsgesetze, sondern lediglich um eine den kirchlichen Wünschen entgegenkommende Weiterbildung und um eine einheitliche Gestaltung dieser Gesetze, so dass für den gesamten Umfang des Königreichs und für alle daselbst befindlichen geistlichen Gesellschaften das gleiche Recht geschaffen wird. Die neuen Bestimmungen lauten¹⁾:

Beschränkungen des Erwerbes juristischer Personen.

Art. 7.

1) Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an geistliche Gesellschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit dem vollen Betrage nach der landesherrlichen Genehmigung, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als zehntausend Mark betreffen.

Der Berechnung des Wertes wiederkehrender Leistungen wird ein Zinssatz von 4 vom Hundert zu Grunde gelegt.

Art. 8.

2) Zum Erwerbe von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, deren Wert den Betrag von zehntausend Mark übersteigt, bedürfen geistliche Gesellschaften auch ausser dem Falle des Art. 7 der landesherrlichen Genehmigung. Zum unbeweglichen Vermögen gehören auch Rechte an einem Grundstücke mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

Art. 9.

3) Die Vorschriften der Artikel 7, 8 erstrecken sich nicht auf die englischen Fräulein in Bayern.

Art. 10.

4) Die Vorschriften der Art. 7, 8 finden auf ausländische juristische Personen, die religiöse oder wohlthätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen, mit der Massgabe Anwendung, dass die Genehmigung bei einem den Betrag von fünftausend Mark übersteigenden Werte, im Falle des Erwerbes des Eigentums an einem Grundstück ohne Rücksicht auf den Wert erforderlich ist.

Zur Erklärung des neugestalteten Amortisationsrechtes wurden von Seite Sr. Excellenz des Herrn Kultusministers v. Landmann im Laufe der Landtagsverhandlungen zahlreiche und eingehende Auf-

1) Beilage zum Landtagsabschied vom 10. Juni 1899 Beilage zu Nro 28 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Bayern 1899, S. 3.

schlüsse und Erläuterungen gegeben, welche für die spätere Verwaltungs- und Gerichtspraxis massgebende Bedeutung haben und ein werthvolles Auslegungsmaterial des vom 1. Januar 1900 an geltenden Rechtes bilden werden. Diese Erläuterungen sollen hier in Kürze mitgetheilt werden.

Im Gegensatze zum alten Rechte, welches die gesamte *Manus mortua Ecclesiastica*, alle geistlichen Kommunitäten und sämtliche *Corpora pia* den Erwerbsbeschränkungen unterwirft¹⁾, sollen nach dem neuen Gesetze nur die »geistlichen Gesellschaften« unter die Amortisationsgesetze fallen. Der Erfolg würde sein, dass alle diejenigen Korporationen unter das Gesetz fallen würden, die als geistliche Gesellschaften im Sinne der II. Verfassungsbeilage zu erachten sind: jedenfalls sollen Klöster, Orden, ordensähnliche Kongregationen²⁾ und selbständige Bruderschaften dem Gesetze unterliegen. Es soll aber diese Definition nicht als eine exklusive zu betrachten sein, sondern der Rechtsprechung überlassen werden, überhaupt festzustellen, welche kirchliche Korporationen als geistliche Gesellschaften anzusehen sind. Ein Unterschied in Bezug auf die Konfession würde dabei nicht stattfinden; der Ausdruck »geistliche Gesellschaften« soll die Gesellschaften jeder Konfession, also z. B. auch die Diakonissenanstalten umfassen. Es soll einheitliches Recht für das ganze Königreich geschaffen werden: deshalb sollen auch die Befreiungen, welche gegenwärtig noch im Gebiete der Stadt Regensburg in Bezug auf den Mobilier- und Immobiliärerwerb und in dem vormals fürstbischöflich-würzburgischen Gebiete in Bezug auf den Immobiliärerwerb bestehen, in Zukunft in Wegfall kommen und auch die geistlichen Gesellschaften dieser Territorien den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes unterliegen.

Dagegen sollen den Amortisationsgesetzen nicht unterliegen die geistlichen Institute, einem von dem bayerischen Episkopate geäußerten Wunsche entsprechend die Priesterseminarien, Knabenseminarien, Domkapitel und die *Mensa episcopalis*; ausserdem sollen konform dem geltenden Rechte auch in Zukunft befreit bleiben: die

1) In der bayerischen Rheinpfalz hatten sogar die Kirchengemeinden zur Annahme von Schenkungen die Ermächtigung der Regierung nothwendig. Diese Amortisationsbestimmungen des pfälzischen Civilrechts kommen in Zukunft in Wegfall; an Stelle derselben kommen die obengenannten Amortisationsvorschriften zur Anwendung.

2) Die Ausdrucksweise »Orden und ordensähnliche Kongregationen« findet sich dreimal im Art. 87 des Einführungsgesetzes und ist durch das preussische Gesetz vom 31. Mai 1875, die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen betr. in Aufnahme gekommen. *Paul Hinschius*, Preussisches Kirchenrecht. Berlin 1889, S. 446.

Institute der englischen Fräulein in Bayern ¹⁾, die Kirchen- und Pfründestiftungen und die Bruderschaften, deren Vermögen mit dem Kirchenstiftungsvermögen verbunden ist.

Ferner kommen infolge der neuen Kodifikation sämtliche auf den einzelnen bayerischen Partikularrechten d. h. Civilrechten beruhenden Erwerbsbeschränkungen der Religiösen, der Mönche und Nonnen im Sinne des kanon. Rechtes in Wegfall ²⁾. Dadurch verliert Art. 87 Abs. 1 u. 2 für Bayern jede rechtliche Bedeutung. Durch die Freigabe des entgeltlichen und unentgeltlichen Erwerbs der Religiösen ist die volle Rechtsfähigkeit der Ordenspersonen zur Anerkennung und der erste Rechtssatz des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern zur vollständigen Durchführung gekommen. Diese Erwerbsbeschränkungen gewannen zwar nur selten praktische Bedeutung, da namentlich der bisher vollständig untersagte Immobilienerwerb einer Ordensperson doch niemals für die eigene Person, sondern nur im Interesse des Klosters, im Namen und Auftrage des Klosters erfolgt. Der Hauptvorteil dieser Neuerung ist gewissermassen mehr ein theoretischer, da sich infolge derselben das bayerische Amortisationsrecht leichter und besser in das Gesamtsystem des deutschen Reichscivilrechtes einfügt.

Was die Definition des unbeweglichen Vermögens betrifft, so sollen zu demselben nicht bloss Immobilien im eigentlichen Sinne des Wortes gehören, sondern auch Rechte an einem Grundstücke mit Ausnahme der Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, ferner auch usus und usufructus. Wirkliche Belästigungen und Nachteile sollen sich aus dieser staatlichen Beaufsichtigung des Immobiliärerwerbes für die geistlichen Gesellschaften in Zukunft nicht mehr ergeben, da nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich keine Bedenken bestehen, die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages oder sonstigen den Rechtsgrund der Erwerbung

1) In der Sitzung vom 2. Juni 1899 bemerkte Se. Excellenz Kultusminister v. Landmann hierüber, es sei zu Gunsten der englischen Fräulein mit Recht geltend gemacht worden, dass dieselben seit mehr als 100 Jahren im Allgemeinen als von den A.-G. befreit erachtet wurden und es werde nach dem dermaligen Stande der Sache anzuerkennen sein, dass die Engl. Fräulein geistliche Gesellschaften sind und sie würden deshalb, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen würden, jetzt unter die A.-G. fallen. Wenn auch die Staatsregierung ein förmliches Privilegium der Engl. Fräulein nicht anerkennen könne, so werde sie doch einer Befreiung derselben von den A.-G. nicht entgegengetreten. Dabei sei allerdings vorausgesetzt, dass die Verfassung der Engl. Fräulein eine wesentliche Aenderung auch in Zukunft nicht erfahren werde.

2) Ausser Geltung tritt daher z. B. Th. 4, Cap. 362 des bayer. Landrechtes; dann Th. 2, Cap. 2 § 3; Th. 1 Cap. 3 §. 3; Th. 3 Cap. 12 §. 6 Ziffer 4—7 in *Dansers* bayerischem Landrecht S. 8, 69, 202, 223; im Gebiete des im nördlichen Bayern gültigen preussischen Landrechtes §§ 1185 sq. Th. II. Titel 11 etc *Hinschius*, Preussisches Kirchenrecht S. 526, 527.

bildenden Vertrages schon vor der landesherrlichen Genehmigung vorzunehmen. Die Genehmigung muss erst erholt werden, bevor die Eintragung in das Grundbuch erfolgt, während zur Zeit bereits vor dem Erwerbe von Immobilien der erforderliche landesherrliche Konsens bewirkt werden muss¹⁾.

Zu diesen officiellen Erläuterungen, welche im Verlaufe der Landtagsverhandlungen wiederholt gegeben wurden, soll zur näheren Erklärung des Ausdruckes »geistliche Gesellschaften« noch Folgendes beigefügt werden.

Die Ausdrucksweise »geistliche Gesellschaften« findet sich bereits in älteren bayerischen Gesetzen, namentlich im Religionsedikt vom 24. März 1809²⁾; dieses hat den Ausdruck aus dem preussischen Landrecht übernommen, welches letzteres neben dem altbayerischen und kurpfälzischen Kirchenstaatsrecht für die Bearbeiter des Religionsediktes vorbildliche Bedeutung hatte. Das preussische Landrecht spricht in Theil II Titel 11, §§ 12, 939 sq. wiederholt von den geistlichen Gesellschaften und versteht darunter »diejenigen, welche zu gewissen besonderen Religionsübungen vereinigt sind,« namentlich die Stifter, Klöster und Orden. Es wäre aber verfehlt, die Definition des preussischen Landrechtes unmittelbar auf das bayerische Recht zu übertragen; denn der für das bayerische Recht massgebende § 76c der II. Verfassungsbeilage³⁾ spricht von der »Errichtung geistlicher Gesellschaften und Bestimmung ihrer Gelübde«; daher erhält dieser Ausdruck bereits in § 76c selbst eine nähere Bestimmung und Begrenzung. Nach dem ganzen Zusammenhang sind unter »geistlichen Gesellschaften« nur jene Korporationen zu verstehen, in welchen Gelübde abgelegt werden; zu diesen gehören die Orden und Kongregationen. Orden und Kongregationen sind kirchlich anerkannte Vereinigungen von Personen, welche die Gelübde der persönlichen Armut, der ehelosen Keuschheit und des vollkommenen Gehorsams unter einem geistlichen Oberen abgelegt und dadurch die Verpflichtung übernommen haben, nach bestimmten kirchlich approbierten Regeln ein gemeinschaftliches Leben zur Er-

1) Kultusminister v. *Landmann* in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 2. Juni 1899.

1) § 88c Regierungsblatt S. 915. Die Verordnung vom 8. Sept. 1808 spricht von »geistlichen Korporationen« Regierungsblatt 1808 S. 2273 Nro 5. Den älteren bayerischen Verordnungen ist der Ausdruck »geistliche Gesellschaften« fremd. Vrgl. Verordnung vom 6. Oktober 1802 über die Auflösung des Geistlichen Rathes. Regierungsblatt 1802 (herausgegeben von J. Döllinger, München 1824) S. 408 Nro 2 und Nro 6.

2) Ebenso die Formationsverordnung vom 17. December 1825 § 34 Abs. 4b. Regierungsblatt 1825, S. 1072.

fällung besonderer religiöser Zwecke zu führen¹⁾. Nach der traditionellen Erklärung²⁾ besteht der Unterschied zwischen Orden und Kongregationen darin, dass der Eintritt in einen päpstlich approbierten Orden durch Ablegung der feierlichen Gelübde, der Eintritt in eine Kongregation durch Ablegung einfacher Gelübde bewirkt wird. Es ist sonach ganz unzweifelhaft, dass alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen unter den Begriff »geistliche Gesellschaften« fallen und somit auch den Amortisationsgesetzen unterliegen. Dagegen erscheint es sehr zweifelhaft, ob auch selbständige Bruderschaften³⁾ unter den Begriff »geistliche Gesellschaften« fallen und somit den Amortisationsgesetzen unterliegen. Für einen Theologen ist dies von vornherein klar. Auch die älteren bayerischen Verordnungen, die II. Verfassungsbeilage, die Vertreter des Kirchenrechts und Staatskirchenrechts scheiden »geistliche Gesellschaften« u. »Bruderschaften« strenge auseinander. Wenn auch die Bruderschaften manchmal den Namen »Kongregationen« führen, so können dieselben doch als ordensähnliche Kongregationen⁴⁾ im Sinne des Amortisationsgesetzes nicht betrachtet werden. Ihre Mitglieder legen keine Gelübde ab, führen kein gemeinschaftliches Leben und weihen nicht ihre gesamte Persönlichkeit und Arbeitskraft den Zwecken der Bruderschaft oder Kongregation; deshalb erklärt auch Hinschius, dass die Bruderschaften unter den Orden und ordensähnlichen Kongregationen oder geistlichen Gesellschaften im Sinne des preussischen Landrechtes nicht begriffen seien. Denn die Bruderschaften (*confraternitates, sodalitates, congregationes*) sind nur Vereinigungen zur Erreichung bestimmter kirchlicher Zwecke, zur Uebung christlicher Liebeswerke, zu besonderem Gottesdienst, zur Unterstützung des Missionswesens etc. Ihre Mitglieder leben nicht nach einer bestimmten Regel, sondern bleiben in ihren sonstigen bürgerlichen Verhältnissen und Beziehungen⁵⁾.

1) Kirchenrecht von *F. Vering* (1893) S. 955; *Silbernacl* (1880) S. 537, 554; *Schulte* (3. Aufl.) S. 507; *Phillips* (2. Aufl.) S. 713, 743; *Ginzler* B. 2, S. 229.

2) Diese Unterscheidung lässt sich rechtlich nicht durchaus festhalten. *Alphonsi de Ligorio Theologia Moralis von Le Noir Parisii* 1878 B. 4, S. 8: *Ad essentiam religionis non requiruntur vota solemnia. Constitutio Gregorii XII. »Ascendente Domino« v. 25. Mai 1584 im Corpus institutionum Societatis Jesu Antwerp. 1702 B. 1, S. 113; Christian Meurer, Begriff und Eigentümer der hl. Sachen, Düsseldorf 1885, B. 2, S. 242; Friedberg in der D. Zeitschrift für Kirchenrecht, B. 22, S. 113. Vrgl. S. 280 Anm. 1.*

3) Bruderschaften, deren Vermögen mit dem Kirchenstiftungsvermögen vereinigt ist, sind ohnehin eximiert.

4) So in älteren bayerischen Verordnungen vom 6. Oktober 1802 Nro 2 im Gegensatze zu Nro 6 Regierungsblatt S. 408; V. vom 6. März 1817 Nro. VI Regierungsblatt S. 157.

5) Preussisches Kirchenrecht S. 448.

Nach dem von uns vertretenen Begriffe »geistliche Gesellschaften«, wie er sich aus der gesamten Formulierung des § 76^c ergibt, wird das Geltungsbereich der Amortisationsgesetze auf jene Korporationen eingeschränkt, in welchen Gelübde im Sinne des Staatsrechtes abgelegt werden; es wären infolgedessen religiöse Vereine, Geistliche Bündnisse, Kollegiatstifter, Bruderschaften etc. von den Amortisationsgesetzen ausgenommen.

Dagegen ist die Erwerbsfähigkeit der ausländischen d. h. nicht deutschen manus mortua Ecclesiastica dahin geordnet, dass unter Anwendung der von Reichswegen zu Gunsten der Landesgesetzgebung in Art. 86 und 88¹⁾ getroffenen Vorbehalte der Erwerb von Grundeigentum in jedem Falle, der Erwerb von Mobilien bei Beträgen über 5000 M. der staatlichen Genehmigungspflicht unterworfen bleibt. Die Erwerbsbeschränkungen ergreifen in Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte die ausländische manus mortua Ecclesiastica in ihrem gesamten Umfange, nemlich alle juristische Personen, welche religiöse oder wohlthätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichtes und der Erziehung verfolgen²⁾. Dagegen kommen die für ausländische d. h. nicht-deutsche Ordenspersonen bisher bestandenen Erwerbsbeschränkungen in Zukunft in Wegfall³⁾.

1) d. Einführungsgesetzes z. Bürgerl. Gesetzbuch f. d. D. Reich.

2) Auch die im Auslande gelegenen Institute der englischen Fräulein, mögen diese Institute ausserhalb des Deutschen Reiches oder in einem anderen Bundesstaate gelegen sein, unterliegen den Amortisationsvorschriften; in letzterem Falle dem Art. 7 und 8.

3) Ergibt sich aus Art. 1 des Ausführungsgesetzes a. a. O. S. 1 im Gegensatze zum Entwurfe desselben, wonach die einschlägigen vor Erlass der Verfassung ergangenen civilrechtlichen Vorschriften in Geltung blieben.

8. Welchen Einfluss hat eine verspätete Zurücksendung der Wahlliste vonseiten der Regierung auf das Wahlrecht des Kapitels?

Von Dr. C. Böckenhoff, Kaplan der Anima in Rom.

Als in diesem Jahre bei Gelegenheit der Erledigung des erzbischöflichen Stuhles von *Köln* die preussische Regierung fast fünf Monate die Rücksendung der Wahlliste hinausschob, da wurde, wie auch schon früher bei ähnlichen Gelegenheiten, vielfach, auch in der Presse, die Ansicht laut, dass durch eine solche Verzögerung das Kapitel für dies Mal sein Wahlrecht verloren habe, und dass eine Wahl nur noch möglich werden könnte durch eine Gnadenbewilligung des heiligen Stuhles. Andere sprachen sich für die gegen-
theilige Ansicht aus. Wir wollen daher im Folgenden die Frage¹⁾ untersuchen:

Welchen Einfluss hat eine verspätete Zurücksendung der Wahlliste vonseiten der Regierung auf das Wahlrecht des Kapitels?

1. Das II. Lateranconcil im J. 1139²⁾ und nochmals das IV. im J. 1215³⁾ bestimmten, dass die Wahl des Bischofes durch das Domcapitel *innerhalb drei Monate* vor sich gehen müsse, anderenfalls das *ius designandi personam* dem apostolischen Stuhle zufalle, *falls nicht ein Hindernis die Einhaltung dieser Wahlfrist unmöglich mache*. Wie nämlich alle Devolutionsgesetze der Kirche *den Charakter einer Strafe* an sich tragen, so auch dieses. Zwar giebt das IV. Lateranconcil⁴⁾ als die *ratio legis* die Sorge für das Wohl der betr. Kirche und für das Seelenheil der Gläubigen an, da eine langandauernde Erledigung eines oberhirtlichen Stuhles in der einen wie anderen Hinsicht grosse Gefahren⁵⁾ mit sich bringen können: »Ne pro defectu pastoris gregem Dominicum lupus rapax invadat, aut in facultatibus suis ecclesia viduata grave dispendium patiatur,

1) Diese Frage ist von dem Verfasser der Abhandlung »Protest. Regierungen und die Bischofswahl in Deutschland« im »Archiv f. kath. K.« 1898. auf S. 643 berührt, aber nicht in allen Punkten entschieden worden.

Vgl. das separate Werk S. 55 und S. 253 bezw. 254.

2) Cap. 36. dist. LXIII.

3) Cap. 41. X. I. 6.

4) a. a. O.

5) Wie zutreffend dieser Grund ist, besonders in so grossen Diöcesen, wie wir sie in *Deutschland* haben, liegt auf der Hand und dürfte die Erfahrung hinreichend gelehrt haben. Selbst die beste Zwischenregierung kann nicht allen Schaden abwenden, der aus einer übermässig langen Verwaisung für eine Diözese oft hervorgeht.

volentes in hoc etiam occurrere periculis animarum et ecclesiarum indemnitatibus providere: statuimus, ut ultra tres menses cathedralis ecclesia vel regularis praelato non vacet.« Dieser Grund aber, so könnte man einwenden, trifft bei jeder übermässig langen Erledigung zu, sei sie nun durch die *Saumseligkeit der Wähler* veranlasst, oder nicht. Aber »*ratio legis non est lex*« gilt auch hier. Das Gesetz selbst will nur die *aus Nachlässigkeit hervorgegangene Unterlassung* der rechtzeitigen Wahl treffen, wie aus dem Wortlaute klar hervorgeht: »Intra¹⁾ quos (sc. tres menses) *iusto impedimento cessante* si electio celebrata non fuerit, qui eligere debuerant, eligendi potestate careant ea vice . . .« und an einer andern Stelle: »Quamquam²⁾ *in casu negligentiae* sit statutum a iure, ut . . . eligendi potestas ad superiorem proximum devolvatur . . .«

Es sollen also nach dem Willen des Gesetzgebers dem Kapitel volle drei Monate vom Tage der Erledigung des bischöflichen Stuhles bzw. vom Tage der erhaltenen Kunde von der Erledigung desselben zur Verfügung stehen, um die Wahlhandlung zu vollziehen. Wenn das Kapitel innerhalb dieser Frist eine Zeit lang *behindert ist* an der Ausübung seines Wahlrechtes, so muss diese Zeit *in Abrechnung gebracht* d. h. die Gesamtfrist dementsprechend *verlängert* werden nach dem Grundsätze »*legitime impedito tempus non currit*« und nach der ausdrücklichen *Bestimmung Innocens III.*³⁾

Das Hindernis aber, welches die Wahl hinauschiebt, darf nicht ein *gewöhnliches*⁴⁾ sein, welches aus der Natur der Sache sich ergibt und bei jeder Wahl in der einen oder andern Art vorkommt, z. B. notwendige Vorbereitungen, Berufung von entfernt wohnenden Wahlberechtigten. Solche Hindernisse sind vom Gesetzgeber vorausgesehen und bei Bemessung der Frist in Anschlag gebracht worden. Nur ein Hindernis *aussergewöhnlicher* Art giebt ein Recht, diese Frist zu verlängern, z. B. Behinderung durch staatliche Gewalt, der Umstand, dass die Wähler suspendiert⁵⁾ sind.

1) c. 41. X I. 6.

2) c. 18. III. 6. in Sext.

3) c. 5. X III. 8. Die dort angeführte Entscheidung bezieht sich zwar zunächst auf das *Verleihungsrecht* bei niederen Beneficien, da sie sich aber als einfache Schlussfolgerung darstellt aus dem Grundsätze, die Devolution sei nur eine Strafe der Nachlässigkeit, so kann sie ohne weiteres auch auf das *Wahlrecht* für höhere Beneficien angewendet werden.

4) *Schmalzgr.* I. 6. n^o 35: »Intelligendum hoc (sc. tempus non currere) est de impedimento *extraordinario*, quod per accidens occurrit; nam si impedimentum sit *ordinarium*, temporis cursum non impedit, cum necesse plerumque sit tempus aliquod intercedere, dum absentes vocantur et veniant ad electionem.«

5) c. 5. X. III. 8 und die Glosse »Suspensionis« daselbst. Dass das Hindernis der Suspension durch *die Schuld der Wähler* eingetreten ist, ver schlägt nichts, da ja das Devolutionsgesetz nicht *jedwede* Schuld, sondern nur

2. Wenden wir nun diese allgemeinen Regeln auf unsere Einzelfrage an, so ist zunächst festzustellen, ob die zu erwartende Rücksendung der Wahlliste vonseiten der Regierung in der That für das Domkapitel ein *Hindernis* bedeutet, welches demselben die Wahlhandlung unmöglich macht vor dem Eintreffen der Liste.

Wir müssen hier vor der Hand eine *Unterscheidung* machen. Die Art und Weise, wie die betreffende Regierung bei der Bischofswahl einen Einfluss zu machen das Recht hat, ist eine andere in *Altpreussen* (in den Bistümern *Köln, Trier, Paderborn, Münster, Breslau, Kulm, Ermland, Gnesen-Posen*), eine andere für die Bistümer der Provinz *Hannover* (*Osnabrück und Hildesheim*) und die der *oberrheinischen Kirchenprovinz* (*Freiburg, Rottenburg, Mainz, Limburg, Fulda*). Für *Osnabrück* und *Hildesheim* ist durch die päpstliche Bulle *Impensa Romanorum Pontificum* vom 16. März 1824¹⁾ das sog. Listenverfahren vorgeschrieben. Dasselbe gilt für die Bistümer der oberrheinischen Kirchenprovinz gemäss der Bulle *Ad Dominici gregis custodiam* vom 11. April 1827 und dem Breve *Re sacra*²⁾, welches an die einzelnen Kapitel dieser Provinz geschickt wurde. In den *altpreussischen* Landesteilen hingegen haben die Kapitel keine rechtliche Verpflichtung, durch eine eingesandte Liste sich über die Stellung der Regierung zu den Wahlkandidaten Gewissheit zu verschaffen. Nur die Pflicht liegt ihnen ob, keinen Kleriker, den sie als der Regierung *minder genehm erkennen*, zum Bischofe zu wählen. Sie müssen also diejenigen Persönlichkeiten, welche bei der Wahl inbetracht kommen sollen, capitulariter einer *ersten Prüfung* unterziehen, ob dieselben der Regierung genehm sind; *an eine bestimmte Form* dieser Prüfung und Erkundung aber sind sie nicht gebunden. So geht aus dem klaren Wortlaute des massgebenden Breve vom 16. Juli 1821 Quod de fidelium hervor. Der Papst schreibt darin an die Kapitel: »Vestrarum partium erit eos adsciscere, quos praeter qualitates caeteras ecclesiasticas iure praefinitas prudentiae insuper laude commendari nec Serenissimo Regi minus gratos esse noveritis, de quibus antequam solemnem

die im Wahlakte bzw. durch nachlässiges Hinausschieben desselben begangene treffen will. — *Schmalzgr.* a. a. O.: »Idem dicendum, etsi Capitulares ob propriam culpam in eiusmodi impedimentum e. g. censuras suspensionis inciderint et ideo eligere non potuerint; adhuc enim ipsis tempus illud, quo durat eiusmodi impedimentum, numerari non debet, modo non fuerit negligentibus in petenda absolute; nam si hoc fieret, curreret et computaretur a tempore morae commissae in petenda absolute.«

- 1) S. den Wortlaut der bezügl. Stellen »Archiv f. k. K.« 1898 S. 238.
- 2) S. »Archiv« a. a. O. S. 412—413.

electionis actum ex canonum regulis rite celebretis, *ut Vobis constet curabitur.*« — Als daher im J. 1844 das Kapitel von *Gnesen-Posen* sich weigerte, dem Ansinnen der Regierung, eine Liste einzureichen, zu willfahren, gab *Gregor XVI.* 1) demselben ausdrücklich Recht: »Respondemus *iure* vos planeque laudabiliter *abstinuisse* ab elencho illo candidatorum conficiendo, cum *nihil eiusmodi sive statutum sive indultum* legeritis . . . Pius VII. in sua illa epistula disquisitionem eius rei . . . ad *Canonicorum curam* remisit.« Ganz ähnlich bei einer ähnlichen Gelegenheit Kardinal *Antonelli* an das *Kölner Kapitel* am 5. Aug. 1865: »Licet vero *Catalogi confectio Ecclesiis ad Borussiae regnum pertinentibus praescripta* ab *Apostolica Sede non fuerit nec proinde a Regio gubernio uti praescripta exigi unquam potuerit* . . .«

Daraus ergibt sich nun Folgendes. Die Kapitel der *hannoverschen* Bistümer und jener, welche zur *oberrheinischen Kirchenprovinz* gehören, sind durch ein wahres impedimentum behindert, zur Wahlhandlung zu schreiten, solange sie nicht von der Regierung die Liste mit dem Namen von wenigstens *drei* 2) der aufgestellten Kandidaten zurückerhalten haben. Dieses Hindernis ist aber nicht ausserordentlicher, sondern *gewöhnlicher Art*, da der Gesetzgeber es bei der Feststellung des für diese Kapitel geltenden besonderen Rechtes vorausgesehen und trotzdem gewollt hat, dass die Wahl im übrigen nach den Bestimmungen des gemeinen Rechtes, also auch innerhalb der von diesem festgesetzten Frist vor sich gehe. Es wird aber ein *aussergewöhnliches* Hindernis, wenn die betr. Regierung die Zurücksendung der Liste überhaupt, oder aber einer Liste, aufgrund welcher eine kanonische Wahl möglich ist, solange binausschiebt, dass die Wahl innerhalb der gesetzlichen Frist nicht mehr vorgenommen werden kann, sei es nun, dass die Liste *nach* Ablauf der drei Monate zurückgelangt, oder *so kurz vor* dem Ablauf derselben, dass die

1) Breve v. 10. Apr. 1844.

2) Den Beweis dafür, dass wenigstens noch drei der vorgeschlagenen Kandidaten auf der Liste stehen müssen, wenn sie ans Kapitel zurückgelangt, fast der »Jurist« im »Archiv f. k. K.« a. a. O. S. 265 also zusammen: »Dem Geiste des kanonischen Rechts entspricht entschieden mehr die Dreizahl; letztere ist durch das kanonische Recht sogar unbedingt *gefordert* in dem Fall, dass unter den Nichtgestrichenen sich ein Mitglied des Wahlcollegiums befindet. Die Dreizahl ist sowohl in den oberrheinischen als in den preussischen Verhandlungen *direkt ausgesprochen* worden, in den hannöverschen wahrscheinlich. *Darum war der hl. Stuhl in seinem Rechte, wenn er in einzelnen Fällen die Kapitel anwies, eine Streichung bis auf zwei Kandidaten und eventuelle Ergänzung der Liste nicht zu dulden.*« — Für unsern Zweck ergibt sich besonders aus dem letzten Satze mit unbedingter Sicherheit, dass durch die Zurücksendung einer Liste mit nur zwei Namen, oder einer ergänzten Liste das impedimentum legitimum, welches die Kapitularen an der Wahl hindert, nicht behoben wird.

Zeit für die Vornahme der Wahl nicht mehr ausreicht. In *beiden* Fällen sind die Wähler nicht an die Einhaltung der Frist gebunden ¹⁾ und dürfen *ohne irgendwelche Erlaubnis des hl. Stuhles* zur Wahl schreiten ²⁾. Wenn zuweilen in einem solchen Falle eine Erlaubnis in Rom begehrt und auch *erteilt* wurde, so beweist das durchaus nicht, dass dieselbe erforderlich war. Die römischen Behörden, das weiss jeder, der mit dem Geschäftsgange derselben auch nur in etwa vertraut ist, geben öfters auch in andern Dingen eine Vollmacht oder Erlaubnis einem Bittsteller, der ohnedies zu der betr. Handlung *berechtigt* ist, wenn diese Berechtigung nicht gerade handgreiflich zu Tage liegt, und darum die Bewilligung dazu dient, den Bittsteller zu beruhigen über die Erlaubtheit oder Gültigkeit seiner Handlung.

Anders scheint, nach dem was wir bisher gesagt, die Sache für die Kapitel der Bistümer in den *altpreussischen Provinzen* zu liegen. Selbst wenn dieselben eine Liste an die Regierung abgesandt haben, sind sie nicht verpflichtet, die übermässig verzögerte Antwort der Regierung abzuwarten, sondern können aufgrund ihrer eignen Ueberzeugung von der »Genehmheit« ihrer Kandidaten zur Wahl schreiten. Danach läge für diese Domkapitel in der noch nicht erfolgten Zurücksendung der Liste kein eigentliches Wahlhindernis, welches den Verfall des Wahlrechtes nach Ablauf der drei Monate aufhalten könnte, zumal auch die Bulle *De salute animarum* vom gleichen Tage wie das obengenannte Breve *Quod de fidelium ausdrücklich* ³⁾ die Einhaltung der gesetzlichen Wahlfrist von drei Monaten verlangt, was in den päpstlichen Erlassen für die hannoverischen und oberrheinischen Bistümer *nicht ausdrücklich ge-*

1) Es wird hierbei vorausgesetzt, dass die Kapitel selbst rechtzeitig die Liste eingesandt haben, nämlich *innerhalb eines Monats* nach Erledigung des oberhirtlichen Stuhles, wie solches in den Bullen *Impensa R. P.* und *Ad Dom. gr. c.* verlangt wird.

2) *Hartmann* (Staatslex. d. Görresg. u. »Bischofswahl«) nimmt an, dass auch *bei verschuldeter Nichtbeachtung der gesetzlichen Frist* von drei Monaten für die Domkapitel der Provinz Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz das *ius designandi personam* nicht dem Papste zufalle, sondern dem Kapitel verbleibe. In den massgebenden Bullen ist aber diesen Kapiteln nur *eine zweite Wahl* gestattet, im Falle *die erste Wahl ungültig war* wegen Nichtbeachtung der canonischen Form oder wegen Wahl einer Persönlichkeit, welche die kirchenrechtlich erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt. — Vgl. *Hinschius*, Kirchenr. II. S. 674. *Vering*, Lehrb. d. K. § 86. III. (2. Aufl.). *Heiner*, Kirchenr. II. S. 154.

3) »*infra consuetum trimestris spatium . . . et servatis canonicis regulis . . . servatis servandis ad formam sacrorum Canonum . . .*« S. »Archiv« S. 257. — In den Bullen *Impensa* und *Ad Dom. gr. c.* ist die canonische Frist nur indirekt durch Bezugnahme auf das canonische Recht (»*iuxta consuetas [canonicas] formas*«) vorgeschrieben. Vgl. *Hinschius*, Kirchenr. II. S. 660. Anm. 8.

schieht. — Wenn man aber die Sache betrachtet, wie sie sich *thatsächlich* entwickelt hat, so gelangt man zu einem andern Ergebnis. Während die Absendung einer Liste in dem oben berichteten Falle dem Kapitel *Gnesen-Posen* eigens *erlaubt* wurde für ein Mal, wird sie in dem angeführten Schreiben des Kardinals Antonelli zwanzig Jahre später schon als *allgemein erlaubt* und als *sweckmässige Art*¹⁾ den Forderungen des Breve *Quod de fidelium* Genüge zu thun, anerkannt. In unsern Tagen ist daher auch in Preussen das Listenverfahren so allgemein in Uebung, dass sogar das Bewusstsein von der ursprünglichen, und auch jetzt theoretisch noch zu Recht bestehenden Nichtpflichtmässigkeit desselben, vielfach ganz geschwunden zu sein scheint, sodass sich ohne Zweifel sofort Schwierigkeiten *vonseiten der Regierung* ergeben würden, falls ein Kapitel es wagen sollte, ohne Einreichung einer Liste zur Wahl zu schreiten. Erst recht aber sind dann dem Kapitel *de facto* die Hände gebunden, wenn es die Liste einmal eingereicht hat. Es unterliegt keinem Zweifel, dass man heute *auch in Rom* den Beschwerden der preussischen Regierung Gehör geben und das Kapitel ins Unrecht setzen würde, wenn es sich beikommen liesse, vor Zurückkunft der Liste zur Wahl zu schreiten. Darum aber liegt auch für die *preussischen* Kapitel in der verspäteten Zurücksendung der Wahlliste ein *thatsächliches und ausserordentliches Wahlhindernis*, welches den Verfall des Wahlrechtes aufhält. *Es gilt darum auch für die altpreussischen Kapitel genau dasselbe, was wir oben für die hannoverschen und oberrheinischen festgestellt haben.*

3. Es bliebe nunmehr noch die Frage zu beantworten: *Wieviel Zeit steht den Kapiteln Hannovers, Altpreussens und der oberrheinischen Kirchenprovinz nach verspätetem Rückempfang der Liste noch zu behufs Vornahme der Wahlhandlung?*

Die oben angeführten päpstlichen Erlasse bestimmen nichts darüber. Wäre in denselben die Frist festgelegt, innerhalb welcher die Regierungen zur Rücksendung der Liste verpflichtet sind, so wäre die Frage leicht zu beantworten. Es würde dann mit Ueberschreitung dieser Frist vonseiten der Regierung das ausserordentliche Wahlhindernis beginnen und das Kapitel dürfte den Wahltag soweit über

1) „... attamen in se inspecta ratio idonea est atque opportuna (sc. confectio elenchi) iis satisfaciendi, quae in Brevis fel. record. Pii P. P. VII. die 16. Julii 1821 ad Capitula Ecclesiarum Regni Borussiae dato quoad personas in Episcopos eligendas praescribuntur atque ideo ab eadem Apostolica Sede alia Germaniae Ecclesiis indicta atque in ipso Borussiae regno Regio Gubernio minime contradicente vel permissa vel in confirmatione Capitularium Electionum haud semel tacite saltem approbata,“

drei Monate hinausschieben, als die Regierung die Rücksendung der Liste verzögert hätte. Aber leider ist der Regierung keine bestimmte Frist gesetzt worden. Daraus folgt aber durchaus nicht, dass der hl. Stuhl den Regierungen ein willkürliches Hinausschieben der Rücksendung gestatten wollte, sondern nur, nachdem die Thatsachen geredet haben, dass der hl. Stuhl den Regierungen zu viel Vertrauen geschenkt hat¹⁾. — So wie die Sache jetzt liegt, muss man sagen, dass dem Kapitel nach dem verspäteten Empfange der Liste noch *soviel Zeit* zusteht, als zur *gesetzmässigen* und *würdigen* Vornahme der Wahlhandlung erforderlich ist. Versuchen wir diese Zeit nach Gründen des Rechtes und der Billigkeit und mit steter Zugrundelegung des kanonischen Grundsatzes »*impedito non currit tempus*« näher zu bestimmen, so darf man annehmen, dass *den Kapiteln wenigstens noch ein Monat zur Vornahme der Wahl zusteht, gerechnet von dem Tage, an welchem die Liste eintraf*. Wenn nämlich der hl. Stuhl in den obengenannten Erlassen für Hannover und die oberrheinischen Bistümer einen Monat bewilligt für die Geschäfte, welche dem Kapitel unmittelbar nach Erledigung des bischöflichen Stuhles obliegen, Wahl des Kapitelvikars, Aufstellung und Absendung der Liste, so darf man annehmen, dass *wenigstens dieselbe Frist* in Anspruch genommen werden darf für die Vorbereitung und Vornahme des Wahlgeschäftes nach Empfang der Liste. Es bliebe dann der *Regierung auch ein Monat* für die Erledigung der Listenrevision. Zögert dieselbe über diese Zeit hinaus, so beginnt für das Kapitel ein ausserordentliches Wahlhindernis; die Folge davon ist, dass in demselben Augenblicke die kanonische Frist abzu-
laufen aufhört und mag nun die Liste zurückkommen, wann sie will, immer bleibt dem Kapitel noch *ein Monat* zur Vornahme der Wahlhandlung.

Hiermit schliessen wir unsere kurzen Ausführungen in der festen und sehr begründeten Ueberzeugung, dass man den deutschen Kapiteln *in Rom* keinerlei Schwierigkeiten machen wird, wenn sie

1) Inzwischen ist man in Rom durch die traurige Erfahrung belehrt, so vorsichtig geworden, den Regierungen, welchen man Einfluss einräumt auf die Personenfrage bei Besetzung eines oberhirtlichen Stuhles, auch gleich die Zeit vorzuschreiben, innerhalb welcher sie dies Recht ausüben müssen, wenn sie desselben nicht verlustig gehen wollen. So in der Konvention mit *Ecuador* 1881. art. 12: »*Reipublicae praeses candidatum praesentabit intra annum a vacatione Sedis. Quod nisi praesentaverit, electio ad S. Sedem devolvetur.*« — In der Konvention mit Portugal 1886. art. 7. werden der Regierung bezüglich der ostindischen Bistümer *sechs Monate* bewilligt, um sich über die eingereichte Liste zu äussern. — In dem Konkordat mit Columbia 1887. art. 15. heisst es: »*Curabitur (sc. gubernium) ut vacantium Sedium provisio quantocius fiat, quae ultra sex mensium spatium procrastinari nequit.*«

nach den oben dargelegten Grundsätze zu Werke gehen. Es handelt sich ja bei der Wahl um ein *gutes Recht* des Domkapitels, welches der hl. Stuhl demselben, ohne dass irgendwelche Schuld vorliegt, gewiss nicht verkürzen will. Wir können vielmehr bestimmt versichern, dass man in Rom gewillt ist, das Wahlrecht der Kapitel *zu schützen*, nicht aber, etwaigen Bemühungen Vorschub zu leisten, welche darauf abzielen, dies Recht in den einzelnen Fällen durch unmittelbare Verhandlungen mit der römischen Kurie *gegenstandslos* zu machen. Solchen Bemühungen aber würde man Vorschub leisten, wenn man das Wahlrecht des Kapitels abhängig machte von der Pünktlichkeit der Regierung in Rücksendung der Wahlliste. Dann hätte jede Regierung ein äusserst bequemes und leichtes Mittel, Wahlen zu verhindern, so oft es ihr gut schien. — Es handelt sich bei der Wahl um ein Recht, welches ein *altherwürdiges Denkmal* ist aus jener Zeit, wo das im kirchlichen Gesetzbuche codifizierte *ius commune* die Bischofswahlen für die ganze Kirche vorschrieb. Die Zeitverhältnisse zwangen die Kirche, dies gemeine Recht für fast alle Länder zu ändern; die *deutschen Diözesen* haben es noch und der hl. Stuhl will, dass sie es *behalten*.

Wenn man aber in Rom dies Recht der Kapitel nicht *antasten*, sondern vielmehr *schützen* will, so sollten auch die Kapitel in den einzelnen Fällen nicht selbst dieses Rechtes sich begeben, indem sie unnötige *Bittgesuche* nach Rom senden, um Verlängerung der kanonischen Frist, wenn dieselbe ohne ihre Schuld verstrichen ist. Man begiebt sich eines *Rechtes*, wenn man um *Erlaubnis* bittet, es ausüben zu dürfen.

4. Das durch Papst Benedikt XIV. im Jahre 1753 mit Spanien abgeschlossene Concordat.

Von Dr. *Peter Anton Kirsch* (Campo Santo in Rom).

Man hat gegen Benedikt XIV. oft den Vorwurf erhoben, dass er die Rechte der Kirche dem Staate teilweise geopfert habe. Pasquino nannte ihn »magnus in folio, parvus in solio.« So glänzend auch dieses Pontificat war, so hatte es doch eine Schattenseite in der zu grossen Nachgiebigkeit gegen die weltlichen Regierungen«, schreibt ein bekannter Kirchenhistoriker¹⁾, »in den vielfachen Transaktionen, die nur für den Augenblick berechnet, die obschwebenden Differenzen doch nicht zum Abschluss bringen konnten. Benedikt glaubte bis an die äusserste Grenze der Zugeständnisse gehen zu dürfen, um wenigstens eine Zeit lang Frieden mit den drängenden Höfen herbeizuführen, was ihm auch bei den meisten gelang.« In der scharfen Verurteilung der Politik des genannten Papstes blieb sich der Cardinal bis zu seinem Tode gleich, wie uns übereinstimmend versichert wurde von Männern, die wiederholt mit dem Gelehrten über diesen Punkt zu diskutieren Gelegenheit hatten.

Ob jedoch der gewiegte Canonist auf dem päpstlichen Throne in Bewilligung von Concessionen zu weit gegangen, darüber kann man sehr wohl verschiedener Meinung sein. Bei Beurteilung der politischen Thätigkeit muss man sich, um gerecht zu sein und sein Vorgehen würdigen zu können, *die Lage* vergegenwärtigen, in welcher der Papst den damaligen weltlichen Machthabern gegenüber sich befand, in einer Zeit, wo alle Klugheit und Vorsicht notwendig war, um bei dem herrschenden Geist des Jahrhunderts der Kirche durch Strenge und Schroffheit nicht unabsehbare Nachteile zu bereiten. Wir beabsichtigen nichts weniger als dem Prinzip der s. g. »Reinwaschung« das Wort zu reden, sondern wir sind der Ansicht, dass im Interesse der historischen Wahrheit nirgends und unter keinen Umständen das verwerfliche Vertuschungssystem Anwendung finden darf. Denn hierdurch erleidet eine Sache offenkundig mehr Schaden, als ihr Nutzen daraus erwachsen kann.

Beantworten wir uns einfach ohne Rücksichtnahme auf eine bestimmte Person folgende Frage: Wäre es klug oder vernünftig, beim Ueberfall eines Räubers sich mit Hartnäckigkeit, unter Be-

1) *Hergenröther*: Kirchengeschichte II, 557.

rufung auf die Rechtsverletzung, jedem Vermittelungsvorschlage sich unzugänglich zu zeigen, und so Gut und Leben und damit *alles* zu verlieren, während man sich durch ein, wenn auch bedeutendes und schwer empfundenenes Lösegeld die Freiheit verschaffen könnte unter Zusicherung, dass man fortan unbehelligt sein würde? Dieser Satz lässt sich unschwer auf das Gebiet der Politik übertragen.

Der Papst befand sich in einer *Zwangslage*. Der Alles reformierende Despotismus, der sich nach und nach der meisten Regierungen bemächtigt hatte, reichte seinem Todfeinde, dem erwachenden Revolutionsgeiste die Hand gegen die einzige, noch unabhängige Macht, die Kirche. Wohin der Papst seinen Blick wandte, nirgends zeigte sich ihm Aussicht auf Unterstützung in seinen Bestrebungen, überall nur Feinde, die seine Pläne zu durchkreuzen suchten. Sollte sich nun Benedikt XIV. in dieser kritischen Zeit auf den Entweder- Oder-Standpunkt stellen, kategorisch ein: »Non possumus« entgegenhalten in Fragen, wo er sich als gewandter und erfahrener Canonist sagen musste, dass er sich um höherer Güter willen ohne Pflichtverletzung zu weitgehenden Concessionen bereit erklären könne? Oder sollte er unnachsichtig alles aufs Spiel setzen und durch starres Festhalten am Buchstaben des Gesetzes die später erfolgte Katastrophe ein halbes Jahrhundert früher herauf beschwören? Wir wissen, dass man auch solcher Politik das Wort redet; wir für unsere Person können uns damit nicht befreunden.

Wir fragen: Was wäre denn mit solchem Vorgehen erreicht gewesen? Hätte die Kirche bei dem gewaltsamen Umsturz des Bestehenden etwa günstiger abgeschnitten? Wir verweisen nur auf das mit Frankreich nach der Revolution am 15. Juli 1801 abgeschlossene Concordat, dem dann Napoleon Bonaparte bei der Publication am 8. April 1802 auch noch eigenmächtig die 77 s. g. organischen Artikel zufügte. Oder sollen wir etwa die derzeitigen Bemühungen der verschiedenen politischen Faktoren um Erhaltung des Weltfriedens verurteilen in der Voraussicht, dass es früher oder später doch zum Weltkampfe kommen muss? Dass durch die friedlichen Bestrebungen des Papstes die »obschwebenden Differenzen nicht zum Abschluss gebracht« wurden, dass der Friede, den er mit »den drängenden Höfen« herbeigeführt, nicht von Dauer war, daraus kann man doch Benedikt keinen Vorwurf machen. Zudem ist es für uns, die wir nach fast anderthalb Jahrhundert über den ganzen Verlauf und den organischen Zusammenhang der Dinge einen Ueberblick haben, leicht, den Massstab der Kritik anzulegen. Wir erkennen jetzt manches, was aber für denjenigen, der mitten in der Aktion

stand, durchaus nicht voranzusehen war, wofür er also billigerweise auch nicht verantwortlich gemacht werden kann. Wenn die Mässigung und Friedensliebe des Papstes keinen festen Boden gewinnen konnten und nicht von Erfolg gekrönt waren, so trugen daran die Tendenzen jener Zeit und ihre Träger Schuld. Niemand hat mehr, als Benedikt selbst, sein Unvermögen beklagt, wie aus den an den Canonicus Peggi in Bologna gerichteten Briefen¹⁾ sattsam hervorgeht. Es war der grosse Schmerz seines Lebens, der ungeheuren Krankheit seiner Zeit hilflos gegenüberzustehen²⁾.

Wir können nur dem Worte Ranke's zustimmen, der sehr treffend bemerkt³⁾: »Mit freiem Blicke überschaute Benedikt das Verhältnis des päpstlichen Stuhles zu den europäischen Mächten und nahm wahr, was sich halten lasse, was man aufgeben müsse. Er war ein guter Canonist und doch auch zu sehr Papst, um sich hierin zu weit fortzureissen zu lassen.« Oder wie der Geschichtschreiber der Stadt⁴⁾ Rom fast noch treffender sagt: »Ein gründlicher Theolog und Canonist und unermüdlicher Autor, so leutselig, einfach, heiter, witzig, wie er gelehrt war, schien Benedikt XIV. der Mann, dessen die Kirche bedurfte, während ihr politischer Einfluss in fortschreitender Ebbe, ihre geistliche Gerechtsame unablässigen Angriffen ausgesetzt waren. Benedikt XIV. hat diese Stellung begriffen. Wenn er vom Wunsche der Bewahrung oder Wiederherstellung des Friedens erfüllt, die Nachgiebigkeit gegen täglich weitergehende Forderungen vielleicht zu weit getrieben hat, so gelang es ihm während seiner langen Regierung zwar nicht, Differenzen aus dem Wege zu gehen, aber doch ernstest Stürmen vorzubeugen. Im Kirchenrechte gründlich erfahren, machte er in den Beziehungen zwischen der geistlichen Gewalt und der bürgerlichen Gesellschaft die Concessionen, welche dem Dogma und der Moral nicht zuwiderliefen.«

Benedikt XIV. schloss mit verschiedenen Höfen, so mit Portugal, Sardinien, Neapel u. a. Concordate; aber ein ganz ausserordentlicher Akt seines Pontificates ist das Concordat, das er notgedrungen mit dem König Ferdinand VI. von Spanien im Jahre 1753 eingehen

1) *F. X. Kraus*: Briefe Benedikts XIV. an den Canonicus Francesco Peggi. Freiburg i. B. 1888.

2) Dieser Klageruf tönt fast in jedem der 800 Briefe wieder, welche Benedikt XIV. in den J. 1740—1758 an den französischen Staatsminister Cardinal Tencin richtete. Arch. Vat. secret. Misc. XV, 154—158. Die Publication derselben wird vom Verfasser vorliegenden Artikels besorgt werden.

3) Die römischen Päpste in den letzten 4 Jahrh. p. 126.

4) *Reumont*: Geschichte der Stadt Rom III, 6. p. 655.

musste ¹⁾. Mit Recht nennt es Spittler ²⁾ einen »unersetzlichen Verlust« für den päpstlichen Stuhl. Durch dasselbe wurde im vollen Umfang das königliche Universalpatronat anerkannt, dem Papste nur die Besetzung von 52 Beneficien übrig gelassen und ihm schwere, materielle Verluste zugefügt, denn das Entschädigungskapital entsprach bei Weitem nicht den Einkünften, welche die nun königlichen Patronatsbenefizien getragen hatten.

Ranke ³⁾ stellt den Abschluss des Concordates folgendermassen dar: »Benedikt XIV. gewann es über sich, auf jene Vergabung der kleineren Pfründen, welche die Curie dort immer noch besass, obwohl jetzt nur unter heftigem Widerspruch, Verzicht zu leisten. Sollte aber der Hof den bedeutenden Geldgewinn, den er bis jetzt gezogen, so ohne alle Entschädigung verlieren? Sollte die päpstliche Gewalt auch ihren Einfluss auf die Personen mit Einem Male fahren lassen? Benedikt fand folgenden Ausweg. Von jenen Pfründen wurden 52 namentlich der Besetzung des Papstes vorbehalten, damit er diejenigen spanischen Geistlichen belohnen könne, welche sich durch Tugend, Sittenreinheit, Gelehrsamkeit oder durch Dienste dem hl. Stuhl geleistet, einen Anspruch darauf erwerben würden⁴⁾. Der Verlust der Curie ward auf Geld angeschlagen. Man fand, er belaufe sich nachweislich auf 34 300 Scudi. Der König verpflichtete sich, ein Capital zu zahlen, dessen Zinsen, zu 3 Procent gerechnet, ebensoviel betragen möchten: 1 143 330 Scudi.

Aus einer Instruktion ⁵⁾ Caravajals ergibt sich, dass die Absichten der spanischen Regierung ursprünglich noch viel weiter gingen. Der offiziellen Unterhandlung zur Seite ward aber noch eine geheime durch den vertrauten Minister Enseñada gepflogen. Der Papst redigierte den Concordat selbst; Enseñada überschickte die Geldsumme, ehe er noch unterzeichnet war.«

Inwieweit diese Darstellung Anspruch auf Richtigkeit machen kann, ergibt sich aus nachstehendem Briefe vom 28. Februar 1753,

1) Abgeschlossen am 11. Jan. 1753; laut Nuntiaturbericht vom 27. Nov. 1753 (Nunz. di Spagna Arm. III 256 publiziert am 20. Febr. 1753). *Gams* (K.-G. Spaniens III, 2 p. 345) hat den 31. Januar als Ratificationstag. Der Cardinalstaatssekretär bezeichnet aber den 30. Jan. als solchen. (Arch. Vat. secret. Nunz. di Sp. Arm. III, 428 11. Okt. 1753).

2) *Spittler*: Vorlesungen über die Geschichte des Papsttums, herausgegeben von Gurlitt. Hamburg 1828. p. 27.

3) l. c. Bd. III. p. 126.

4) *Acciò non meno S. St^a, che i suoi successori abbiano il modo di provvedere e premiare quegli ecclesiastici, che per probità e per illibatezza de' costumi o per insigne letteratura o per servizi prestati alla s. sede se ne renderanno meritevoli* (Worte des Concordates, unter anderem in dem englischen Comitéereport 1816. p. 317).

5) Abgedruckt in *Cantillo*: *Tratados de paz* p. 425.

den der Papst unmittelbar nach Abschluss des Concordates in dieser Angelegenheit an seinen vertrauten Freund und Ratgeber, den französischen Staatsminister Cardinal Pierre Guérin de Tencin, gerichtet¹⁾ hat. Er lautet: ». . . Von Frankreich übergehend zu Spanien müssen Ihnen notwendigerweise die beständigen Streitigkeiten zur Kenntniss gelangt sein, die man gegen die Datarie und gegen die Nunziatur beim Ausgang des vorausgehenden Pontifikates erhoben, oder besser gesagt, neu angefacht hat. Es wurde ein Pflaster darüber gelegt, indem man sich zu einem freundschaftlichen Vergleich über das Ganze einigte²⁾.

Von Beginn unseres Pontificates an dachten wir schon an diese drohenden Stürme und fertigten Denkschriften mit vieler Mühe aus. Sie befriedigten den sel. Cardinal Belluga³⁾, nicht aber den Cardinal Acquaviva⁴⁾ und noch viel weniger den Cardinal Molina⁵⁾. Nachdem dieser den roten Hut vom hl. Stuhl empfangen hatte, fing er an, um am Hof bleiben zu können und nicht nach seinem Bistum gehen zu müssen, ins Feuer zu blasen. Aus verschiedenen Zusammenkünften und aus gewissen Präliminardekreten, welche die Cameristen an den König hatten gelangen lassen, sahen wir den Blitz des Schwertes über unserm Haupte leuchten. Wir erkannten, dass das bische Credit, das Cardinal Portocarrero⁶⁾ bei seinem Hofe hatte und seine Unerfahrenheit in den Geschäften, uns nichts boten, als Geschwätz und gute Vertröstungen, dass aber die Thaten gegen-
theilig waren.

Wir waren also genötigt, den König um Festigkeit zu bitten und ihn auch durch seinen Beichtvater bitten zu lassen, sich von seinen ungestümen Ratgebern nicht zu irgend einer Unbedachtsamkeit fortreissen zu lassen. Der König liess sich bewegen und sandte

1) S. o. Correspondenz zw. Benedikt XIV. und Cardinal Tencin. Arch. Vat. Secret. Misc. XV, 156 p. 489 f.

2) Concordat mit Spanien v. 26. Sept. 1737.

3) *Lud. Belluga y Moncada*, Oratorianer, Cardinal seit 16. Juni 1721 hatte bis zum Jahre 1726 die Titelkirche Sta Maria Transpontina, 1726—1737 die Titelkirche Sta Prisca, 1737—1738 die Titelkirche S. Maria in Trastevere und 1738—22. Febr. 1743 die Titelkirche Santa Prassede inne.

4) *Troiano Acquaviva d'Aragona e d'Atri*, Cardinal seit 17. Nov. 1732 v. Titel SS. Quirico e Giulitta, erhielt als Titelkirche 1733 St. Cecilia bis 21. März 1747.

5) *Caspar de Molina y Oviedo*, Augustiner, Bischof von Malaga, seit 1735 Präsident des königlichen Rates (5 Räte und 4 Theologen). *Christofori*: Storia dei Cardinali zählt ihn p. 271 unter den Cardinalpriestern senza titolo cardinalizio auf (20. Dez. 1737—30. Aug. 1744). Auch *Migne*: Dictionnaire des Cardinaux weiss nichts Näheres über denselben.

6) *Gioacchino Ferdinando de Portocarrero*, Caval. Gerosolimitano, Cardinal seit 23. Sept. 1743, war Titelpriester von SS. Quattro Coronati, St. Cecilia und S. Maria in Trastevere, schliesslich bis 21. Juni 1760 Cardinalbischof v. Sabina. Seit 1747 war er Protector der Krone Spaniens, seit 1749 ordentlicher Minister dieses Staates in Rom.

Msgr. Figueroa¹⁾ als Uditore der Rota nach Rom, einen Mann von grossem Wissen, offenem Kopf und gutem Willen. Derselbe erhielt den Auftrag, alles mit uns ins Geheime zu verhandeln, mit dem Befehl, nichts dem Cardinal Portocarrero²⁾ mitzutheilen; denn ihn wollte man von diesen Verhandlungen ausschliessen.

Der Prälat hat mit uns und dem Cardinalstaatssekretär³⁾ zwei Jahre eine geheime Verhandlung geführt und schliesslich ist man über die Bestimmungen einig geworden, wie sie auf dem angefügten Blatte zu lesen sind.

Man hat gesucht zu retten, was zu retten war, um nicht alles zu verlieren. Man hat sich bemüht, das päpstliche Aerar nicht mit neuen Schulden zu belasten, was unvermeidlich gewesen wäre, wenn man die jährlichen Einnahmen verloren hätte, ohne dafür eine Compensation zu erhalten. Man sorgte dafür, dass einerseits den Bischöfen kein Eintrag geschehe und andererseits suchte man die alles Mass überschreitende Schaar von spanischen Prätendenten aus Rom zu entfernen, welche »Bienen ohne Königin« waren und ein scandalöses Leben führten. Man hat aus der Welt geschafft die gar zu widerliche Erscheinung der Bankzettel⁴⁾, welche mehr Eigenthum einer Bank, als der Datarie waren. Und wir sind enthoben der beständigen Drohung, die Datarie schliessen zu lassen; ein Ereignis, das seit unserer Lebenszeit viermal eingetreten ist. War die Wiedereröffnung erfolgt, so war dies nur geschehen, um sie wieder zu schliessen. Sehen Sie da, mit welcher Aufrichtigkeit und mit welchem Vertrauen wir Ihnen dieses schwierige Geschäft auseinandersetzen können.«

1) *Canonicus D. Manuel Ventura de Figueroa*; später Governadore des kgl. Rates, Commissär der Cruzada und im Jahre 1782 Patriarch von Westindien († 1782). Er war zugleich Erzbischof von Laodicea.

2) Wie dieses von Cardinal *Portocarrero* aufgenommen wurde, meldet der Papst an Cardinal *Tencin* einige Zeit später. Misc. XV, 156 p. 541. Si mostra (*Portocarrero*) esso appagato, ma non lo è, mentre a tratto a tratto va dicendo, che il Concordato fatto colla Spagna è bello e buono, che non ha che ridire, o come Cardinale o come Ministro, che inoltre loda, che la sua Corte si sia prevaluta di Msgr. *Figueroa*, essendo la di lui capacità in queste cose molto superiore alla sua, ma che poteva la sua corte per non lo far comparire screditato in publico, fargli sapere, che commetteva al Prelato il tale affare, che se ne dava anche a lui l'avisio, ma colla legge di star ritto e non ingerirsi. Qualche volta ancora va dicendo di voler licenziarsi dal ministero, il che però non si crede!

3) *Valenti Gonzaga*.

4) *Cedulae bancariae* erklärt *Benedikt XIV.* in seiner Bestätigungsbulle so: *Consuetudo a longo tempore vigens, ut in beneficiorum collationibus et provisionibus, quae per S. Sedem fierent, quaedam pensiones annuae super eorundem beneficiorum fructibus et proventibus reservarentur, et pro earum certiori solutione publicorum Argentariorum cautiones seu cedulae Bancariae a provisio Beneficiatis exigenterentur.* Eine Abschrift des Concordates siehe Arch. Vat. Secret. Arm. IV. Nunz. di Spagna Nr. 427 unter dem 1. März 1758, woselbst auch die 52 Benefizien aufgezählt sind.

Auf einem beigefügten Blatte¹⁾ sind sodann die Bedingungen verzeichnet, unter welchen das Concordat geschlossen wurde.

»Nur zu bekannt«, schreibt der Papst, »sind die alten Ansprüche der Krone von Spanien auf ein Universalpatronat über alle Bistümer und Benefizien in ihrem Landesbereiche, wie sie sich eines solchen in Granada und in Indien erfreut; auch ist nur zu bekannt, wie man gegen die Provisionen, die von Rom aus geschahen, sowie gegen die Bankzettel eiferte. Im vorausgehenden Pontificate war man übereingekommen, dass man in freundschaftliche Unterhandlungen über diese Punkte träte. Und obwohl während des gegenwärtigen Pontifikates alles Mögliche geschah, um diese Ansprüche zu beseitigen, so waren die Dinge doch soweit gediehen, dass die Cameristen (Räte) den König zu bestimmen suchten, in der That Hand anzulegen und mit einem Federzug die Angelegenheit zu beendigen.«

»Um nun nicht alles zu verlieren, ist es zu dem nachstehenden, bereits stipulierten und abgeschlossenen Concordate gekommen:

1) Bezüglich der Punkte: Nomination, Collation und Spedition (der Bullen) bei Bistümern und Consistorialabteien bleibt die alte Praxis bestehen.

2) Die Rechte der Ordinarien in ihren Monaten²⁾ bleiben von diesem Concordate unberührt.

3) Die Pfarreien werden, wie es bis jetzt üblich, auf Grund des (Tridentinischen) Concurses vergeben; ein gleiches ist bezüglich der Canonicate der Fall, soweit sie nach dieser kirchlichen Bestimmung zu besetzen sind.

4) Die Particular-Patronate, seien sie laicale oder klerikale, fallen nicht unter dieses Concordat.

5) Der freien Collation und Elektion des hl. Stuhles verbleiben 52 näher bezeichnete Benefizien, die zu den hervorragendsten und einträglichsten des Königreichs gehören.

6) Für alles Uebrige geschieht die Nomination durch den König; dieser lässt sie den Bischöfen zugehen, welche die Urkunden ausfertigen.

7) Wenn bei den Präsentationen irgend welche Dispens notwendig ist, so fertigt man sie in Rom bei der Datarie aus und bezahlt hierfür die übliche Taxe.

8) Man macht keinen Anspruch auf die Bankzettel mehr und verlangt nur die Auszahlung der schon assignierten und ausgetheilten.

1) Misc. XV, 156, p. 497—499.

2) März, Juni, September, Dezember.

9) In Zukunft sollen die Spolien der Bischöfe und die Einkünfte der vakanten bischöflichen Kirchen nicht mehr der Kammer zufallen, sondern auf die Nachfolger übergehen.

10) Da der päpstlichen Kasse ein grosser Verlust durch den Wegfall der Speditionstaxe für die genannten Benefizien entsteht, Einkünfte, die den Vacabilisten zugewiesen waren, ferner durch den Wegfall der Bankzettel, Erträgnisse, die meistens den Angestellten zu Gute kamen, und schliesslich durch den Wegfall der Spolien, so machte man einen Ueberschlag von der Durchschnittseinnahme des Genannten in 10 Jahren, und zahlte so viel in Baar aus, dass es zu 3 Procent berechnet ein Aequivalent für den Verlust der genannten Angestellten bot.

Bereits hat man eine Million 300 000 Scudi¹⁾ übersandt, die notwendige Summe für den obengenannten Zweck. Diese zu 3 Procent berechnet, wird für die genannten Bedürfnisse genügen.

Man hat auch des Nuntius von Spanien nicht vergessen, dem das neue Uebereinkommen keinen Eintrag in seinen Einkünften bringt. Der König hat nämlich eine Anweisung auf den Fond der Cruzada²⁾ von 5000 Scudi jährlich gegeben.◀ So weit Benedikt.

Dieses Concordat brachte eine fast vollständige Umgestaltung in der Disciplin der Kirche von Spanien hervor. »Viele betrachten dasselbe«, schreibt Gams³⁾, »als einen Akt der Schwäche und Nachgiebigkeit Roms gegen die weltliche Gewalt. Thatsache aber, dass die Missbräuche existierten, dass die eifrigsten Männer, ja selbst die Heiligen seit Jahrhunderten gegen sie ihre Stimme erhoben, warum also hätte man ihnen nicht abhelfen sollen?«

Eine ausführliche Darstellung der Verhandlungen, wie sie seit Beginn des Pontifikats Benedict XIV. bis zum Abschlusse des Concordates geführt wurden, auf Grund der Nuntiaturberichte, Chiffren und einschlägiger Aktenstücke behalten wir uns vor.

Im Originaltexte lauten die oben von uns wiedergegebenen Dokumente: p. 489 ff: Dalla Francia passando in Ispagna, è impossibile, che alla di lei notizia non sia giunta la serie delle gran con-

1) ungefähr 6½ Millionen Francs.

2) Ueber die Cruzada od. Bulla Cruciatæ s. *Herder's Kirchenlexikon*. Dass die Regelung dieses letzteren Punktes noch längere Zeit in Anspruch nahm, beweist ein Schreiben des Nuntius *Enriques* vom 27 Nov. 1753 (Arch. Vat. Secr. Nunz. di Spagna Arm. III, 256. Er schreibt: Finora ne resta incagliato il pagamento per la pretensione di questi ministri Reggi, che non debba cominciare dal di XI di Gennajo. Auch unter 12. März 1754 finden sich noch verschiedene Piani per regolare il nuovo Sistema Economico da stabilirsi nella Nunziatura di Spagna.

3) K.-G. v. Spanien III, 2. p. 346.

troversie eccitate o per meglio dire, risvegliate nel fine del passato Pontificato contro questa Dataria, contro la Nunziatura, e sopra le quali fu posto un empiastro rimettendo il tutto ad un amicabile componimento.

Dal principio del Nostro Pontificato incominciammo a pensare a questa imminente procella, facemmo scritte con molta fatica. Appagarono esse il fu Cardinale Belluga, non già il Cardinale Acquaviva, e molto meno il Cardinale Molina, che dopo di aver ricevuto il Cappello dalla Sancta Sede, per poter restare alla Corte, e non andare al Vescovado soffiava nel fuoco. Dai rincontri avuti, e da certi decreti preliminari fatti fare dai Cameristi al Re, vedemmo il lampo della Spada sopra la nostra testa, e che il poco credito del Cardinale Portocarrero alla Sua Corte, e le sue inesperezze nelle materie, non ci davano, che ciarle e buone speranze, ma che gli effetti erano contrarj.

Fummo dunque necessitati a pregare a dirittura il Re, e farlo anche pregare dal di lui Confessore a non lasciarsi dagl' impetuosi Consiglieri portare a qualche precipizio; ed esso mosso, mandando a Roma Msgr. Figueroa per Uditore di Rota, uomo di molto sapere, di testa aperta e di buona volontà, lo deputò a trattare segretamente con Noi il tutto, con ordine di nulla comunicare al Cardinale Portocarrero, che voleva segregato da questo affare.

Il Prelato ha trattato con Noi segretamente due anni e col Cardinale Segretario di Stato, e finalmente si è arrivato alla conclusione, ch'è quella, ch'ella vedrà espressa nell' annesso foglio. Si è procurato di salvare il salvabile per non perder tutto. Si è procurato di non sottoporre a nuovi debiti l'Erario Pontificio, il che sarebbe stato inevitabile, se, levandosi di qui gli assegnamenti, non si fosse ottenuto il compenso. Si è procurato di non dar pregiudizio ai Vescovi, e di levare a Roma la truppa eccedente de' pretendenti Spagnuoli, ch' »erant apes sine rege« et vivevano scandalosamente. Si è levata la troppo brutta apparenza delle Cedole bancarie, ch' erano più proprie d'un Banco, che della Dataria; e ci siamo sottratti dalla continua minaccia di far chiudere la Dataria, il che quattro volte nel tempo di nostra vita è seguito, e se si è riaperta, si è sempre riaperta, ma con qualche nuova ferita. Ecco quanto candidamente e confidentemente possiamo esporre a lei questa grave faccenda.

p. 497—499. E pur nota l'antica pretensione della Corona di Spagna del Padronato universale a tutti Vescovadi e Beneficj de' suoi Regni, come gode in quello di Granata (! sic) e delle Indie: e sono

pur troppo noti gli esclami contro le provviste di Roma e Cedole bancarie. Nel Pontificato passato fu convenuto, che di ciò si trattasse amichevolmente: e benché nel presente Pontificato siasi fatto il possibile per acciacciare queste pretensioni, le cose però erano giunte a tal segno, che i Cameristi sollecitavano il Re ad operare di fatto e con un tiro di penna finire il negozio.

Per non perder tutto, si è venuto al seguente Concordato, già stipulato e conchiuso.

1. Che le nomine, collazioni e spedizioni de' Vescovadi ed Abbazie Concistoriali restino in quel grado, in cui erano.

2. Che restino intatti i diritti degli Ordinarj ne' loro mesi.

3. Che le Parochie si diano, come già si davano, per concorso, e lo stesso si faccia ne' Canonici, ne' quali è impressa questa legge.

4. Che restino illesi i Padronati particolari o laicali o Ecclesiastici.

5. Che restino a libera collazione della Santa Sede, ed a di lui elezione, come già è seguito, 52 Beneficj, che sono fra i più spettabili e ricchi del regno.

6. Che tutto il restante sia di nomina Regia da farsi agli Ordinarj, che ne spediranno le Bolle.

7. Chi essendovi nelle presentazioni bisogno di qualche dispensa Apostolica si spedisca in Roma e dalla Dataria, pagando il soliti emolumenti per la pura dispensa.

8. Che non s'impongano più Cedole bancarie, e che non si mantengano, che le già assegnate e distribuite.

9. Che in avvenire gli spogli de' Vescovi ed i frutti delle Chiese Vescovili vacanti, non vengano più in Camera, ma vadano ai Successori.

10. Che soffrendo l'erario Pontificio un grave danno per la mancanza delle spedizioni de' suddetti Beneficj, gli emolumenti, delle quali erano assegnati ai Vacabilisti, per la mancanza delle Cedole bancarie, gli emolumenti delle quali erano per lo più assegnati ai Ministri, che servono, per la mancanza degli spogli, si faccia il conto per 10 anni del ritratto per ciascheduno de' detti capi, e che si dia in Roma tanto contante, che investito a ragione di tre per cento, renda l'equivalente del ritratto da ciascheduno de' detti capi. — Ed essendo già venuto un milione e trecento mila scudi, che è quella Somma necessaria pel sopraddetto effetto, questa s'investirà a tre per cento, e con essa si supplirà ai divisati bisogni.

Nè si è mancato di pensare anche al Nunzio di Spagna, che in questo nuovo Sistema resta pregiudicato ne' suoi emolumenti, avendo il Re fatto un assegnamento sopra la Crociata di 5000 scudi annui, che esso esigerà da se a dirittura, senza dover ricorrere ad altri.

5. Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiaconat in den sächsischen Bistümern.

Von Dr. *Nikolaus Hilling*.

(Forts.; vgl. I. Quartalheft S. 80 ff.).

§. 4. Die Archipresbyter und Archidiaconen älterer Ordnung. Ihre Stellung innerhalb des bischöflichen Presbyteriums und ihre Anteilnahme an den bischöflichen Regierungsgeschäften.

Für die erste Periode des Archipresbyterats und des Archidiaconats in den sächsischen Bistümern nimmt die Darstellung des Quellenmaterials einen kleinen Raum ein, da nur wenige Ueberreste erhalten sind. An erster Stelle gehört hierher eine Privilegienurkunde des Mainzer Provinzialkonzils vom Jahre 888, das in Betreff der Exemtion des Klosters Korvei von der bischöflichen Jurisdiktion bestimmte: *Nec ad ipsa monasteria vel cellas eorundem vel ipse per se episcopus vel econumus ejus vel archipresbiter aut archidiaconus illius seu quelibet ex ejus agentibus persona potestatem habeat accedendi . . . neque in ecclesiis prefatis monasteriis subjectis vel in presbiteris eisdem ecclesiis ordinatis aliquam temptet facere perturbationem novam constituendo et antiquam constitutionem violando*¹⁾. Der Inhalt dieser Urkunde erstreckt sich hauptsächlich auf die Diözesen Paderborn, Münster und Osnabrück, in denen das Kloster Korvei zahlreiche Güter und Kirchen besass.

Auf die Bistümer Halberstadt und Hildesheim bezieht sich näher ein Immunitätsprivileg des Königs Otto des Grossen für das Kloster Hersfeld vom Jahre 936. Dies schreibt in ähnlicher Weise vor: *Ut nullus episcopus missusve suus neque iudex publicus neque missi nostri mansionaticum exigant aut aliquid vi abstrahere praesumant, nemoque episcoporum aut archidiaconorum monachos ibidem deo servientes lege canonica tangere praesumat*²⁾.

Aus der Zeit, welche zwischen den Datierungen der beiden Urkunden liegt, ist zu erwähnen, dass im Jahre 889 auf einer Münsterschen Diözesansynode ein Wicbold diaconus auftritt, den wir nach der wahrscheinlichen Vermutung von Tibus für einen Archidiacon zu halten haben³⁾. Er nimmt in der langen Reihe der

1) Osnabrücker Urkb. I. No. 53 p. 41.

2) M. G. Diplomata regum et imperatorum, tom. I. No. 4 p. 93.

3) Siehe *Adolf Tibus*, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im alten Bistum Münster. Münster 1867—1885. S. 435.

geistlichen Zeugen die 13. Stelle ein, wobei ihm 12 Priester (Domherren) vorausgehen, und 40 Priester (Pfarrer der Landkirchen) nachfolgen.

Da mit diesen drei Dokumenten das Material der ältesten Zeit erschöpft ist, so kann ein Versuch, aus ihnen die rechtliche Stellung der beiden Beamten zu ergründen, nur unvollkommen ausfallen. Immerhin lassen sich aber mit Hilfe der uns bekannten Verhältnisse aus der früheren Entwicklungsgeschichte, besonders in der römischen Kirche, und einiger anderer Belege aus der deutschen Kirchengeschichte die charakteristischen Eigenschaften der Archipresbyter und der Archidiakonen des ersten Zeitraums nicht undeutlich erkennen.

Unzweifelhaft haben wir eine doppelte Stellung der beiden Beamten zu unterscheiden. Sie sind zunächst Mitglieder des bischöflichen Presbyteriums an der Domkirche, wie sich wohl aus sämtlichen drei Zeugnissen mehr oder minder deutlich ergibt. Bezüglich des Archidiakons können wir laut der Münsterschen Urkunde dann weiter feststellen, dass er seinem Weihegrade nach ein Diakon war, und als solcher wohl an der Spitze des Diakonenkollegiums stand. Den Archipresbyter möchten wir ohne weiteres als das Haupt des Priesterkollegiums ansprechen. Wenigstens deutet sein Name mit Entschiedenheit auf diese Stellung hin, welche ausserdem durch die frühere oder spätere Geschichte konstatiert ist.

Neben dieser Stellung im Schoosse des bischöflichen Presbyteriums versehen die Archipresbyter und Archidiakonen zugleich bischöfliche Verwaltungsgeschäfte. Nach unseren beiden ersten Zeugnissen erscheinen sie als die »Agentes« und die »Missi« des Bischofs, welche von ihrem Herrn mit der Besorgung gewisser Geschäfte beauftragt werden können. Das Verhältnis des Bischofs zu den beiden Würdenträgern scheint das des persönlichen Mandats zu sein. Ein festes Amt oder ein Recht auf die Vornahme von bestimmten bischöflichen Verwaltungsgeschäften kann ihnen nicht zugesprochen werden. Wohl sind sie die geborenen Gehülfen des Bischofs, welche ihn in Verhinderungsfällen unterstützen; aber, wenn der Bischof es

496. Mit Recht beruft sich der Verfasser auf die drei Thatsachen: 1) dass nur ein Diakon erwähnt wird, obwohl an der Synode nachweislich mehrere teilnahmen, 2) dass dieser eine Diakon mitten unter den Priestern und unmittelbar hinter den Mitgliedern des Domkapitels genannt ist, obwohl er seinem Weihegrade nach offenbar an das Ende der Zeugenreihe gehörte, und 3) dass die Archidiakonen um jene Zeit nur den diakonalen Ordo besaßen. Aus den beiden ersten Gründen scheint der Diakon Wicbold eine hervorragende Stellung eingenommen zu haben, als welche sich in erster Linie nur die eines Archidiakons denken lässt. Dass aber der offizielle Amtstitel »Archidiakon« nicht gewählt worden ist, darf nicht befremden, da auch in späteren zahlreichen Urkunden nur der Weihetitel gebraucht wird. Siehe unten S. 332 f. 343.

will, so kann er auch andere »Agenten« mit seiner Stellvertretung beauftragen. Gleichberechtigt neben dem Archipresbyter und dem Archidiacon steht der Oekonomus, welcher in dem Mainzer Synodaldiplome sogar an erster Stelle genannt wird. Aus dieser Vielheit der gleichberechtigt nebeneinander stehenden bischöflichen Vertreter und dem Mangel einer festen Umgrenzung ihrer Thätigkeitssphäre geht wohl am deutlichsten hervor, dass ihre Stellung sich lediglich in einem persönlichen Mandatsverhältnisse zum Bischofe gründet.

Massgebend aber für die Vertretungsbefugnis der beiden Beamten ist ihre hervorragende Stellung innerhalb des Klerus der Domkirche. Auf diese beiden Aemter sind die Mandate sozusagen radiziert. Hieraus folgt, dass in jeder Diözese nur ein Archipresbyter und ein Archidiacon ihres Amtes walten. Naturgemäss erstreckt sich ihr Wirkungskreis über den Bereich des ganzen bischöflichen Sprengels. Als die drei charakteristischen Eigenschaften der Archipresbyter und der Archidiaconen älterer Ordnung könnte man demnach aufstellen: 1) dass ihre Verwaltungsthätigkeit als Ausfluss eines bischöflichen Mandats zu betrachten ist, 2) dieses Mandat der geistlichen Stellung innerhalb des Presbyteriums adhärirt und 3) die Ausübung desselben sich auf die ganze Diözese erstreckt.

Will man die so skizzierte Doppelstellung der beiden Beamten mit den früheren Verhältnissen innerhalb der katholischen Kirche vergleichen, so findet man den knappsten Ausdruck für ihre äussere Verwaltungsthätigkeit in den bekannten Worten des Papstes Martin I.: *In absentia pontificis archidiaconus et archipresbyter et primicerius locum praesentant pontificis* ¹⁾. Für die innere Stellung der Archipresbyter und der Archidiaconen dagegen möchte ich auf die Darstellung des Walafrid Strabo, *De exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum* c. 32 verweisen: *Sunt etiam archipresbyteri in episcopis canonicorum curam gerentes. Habent et potentes saeculi consiliarios in domesticis et liberorum pedagogos suorum, habent ipsi procuratores rei familiaris; similiter in quibusdam ecclesiis archidiaconos familiae respicit gubernatio* ²⁾. Um endlich einen anderen aussersächsischen zeitgenössischen Beleg für das Mandatsverhältnis der Archipresbyters zum Bischofe zu bringen, so erscheint beachtenswert, dass im Sendrecht der Main- und Rednitzwenden aus dem Ende des 9. Jahrhunderts der Erzpriester als *legatus episcopi* bezeichnet wird ³⁾.

1) *Epistola ad Theodorum. Mansi, Amplissima Collectio, IX. Col. 852.*

2) *M. G. Capitularia II. p. 516.*

3) Vergl. *R. W. Dove, Sendrecht der Main- und Rednitzwenden. Zeit-*

Wie lange diese Verhältnisse gedauert haben, lässt sich nicht genau feststellen. Nur sehen wir, dass zu Beginn des 11. Jahrhunderts eine andere Entwicklung Platz greift, welche den bisherigen Archipresbytern und Archidiaconen ungünstig war. Die sächsischen Bischöfe brachen nämlich mit der bisherigen Praxis, die sämtlichen Verwaltungsgeschäfte entweder persönlich oder durch ihre persönlichen Vertreter zu besorgen, und traten einen gewissen Kreis von Rechten, welche unter dem Namen »bannus episcopalis« zusammengefasst wurden, an eine Vielheit von niederen geistlichen Würdenträgern ab. Dieser Vorgang bedeutet die Geburtsstunde der Archipresbyterate und Archidiaconate jüngerer Ordnung, welche uns im folgenden Paragraphen ausführlicher beschäftigen werden.

Hier haben wir nur noch einiger Quellenstücke zu gedenken, welche allem Anscheine nach sowohl auf die erste wie die zweite Entwicklungsphase Rücksicht nehmen. Die nicht leicht zu interpretierenden Urkunden gehören beide der Erzdiözese Hamburg-Bremen an.

Im Jahre 1136, Juli 26 übertrag der Erzbischof Athelbero II. dem Propste des Klosters Neumünster den Bann über die Pfarreien Neumünster und Bishorst unter der Bestimmung: *Ut neque prepositus (sc. von Hamburg), neque archipresbyter, neque archidiaconus nulla denique magna vel parva persona aliquid ecclesiasticæ potestatis ibi habeat*¹⁾.

Der Tenor dieses Diploms lehnt sich offenkundig an die von uns vorher besprochenen Urkunden, insbesondere das Mainzer Synodalprivileg von 888, an. In diesem Zusammenhange würde der Inhalt auch ohne weiteres verständlich sein. Die Urkunde wäre dahin zu interpretieren, dass die Amtsgewalt der drei coordinierten Beamten ausgeschlossen sein solle.

Das ist aber bei der obigen Stelle keineswegs der Fall. Denn zunächst ist der Hamburger Propst, welcher an erster Stelle genannt wird, keineswegs als einfacher Mandatar des Bischofs aufzufassen, sondern er besitzt eine selbständige Banngewalt über die bezeichneten Pfarreien. Auch geht der Zweck der Urkunde lediglich dahin, den *bannus episcopalis* von dem Hamburger Propst auf den

schrift für Kirchenrecht. IV. S. 162. Der Archipresbyter hält die Synoden ab. — Ueber die Stellung der Archipresbyter und Archidiaconen während des 8. und 9. Jahrh. vergl. *Hinschius*, System des kath. Kirchenrechts II. S. 187 ff.: Die Archidiaconen im 8. und 9. Jahrh.; ferner ebd. S. 89. (Archidiacon) und S. 94. (Archipresbyter). Siehe auch *Schröder*, Entwicklung des Archidiaconats, S. 90 f.: Verhältnis der Archidiaconalrechte zur bischöflichen Regierungsgewalt.

1) Hamburgisches Urkb. I. No. 153 p. 140.

Propst in Neumünster zu übertragen. Letzteres erkennen wir um so deutlicher, als in einer etwas späteren Urkunde vom Jahre 1142 ¹⁾, welche den Inhalt unseres Privilegs confirmiert, nur von dem Propste zu Hamburg die Rede ist.

Wozu denn aber die ganze weitläufige Formel, welche ausserdem des Erzpriesters und des Erzdiakons, sowie der magna vel parva persona Erwähnung thut? Da ihr eine faktische Bedeutung nicht beigelegt werden kann, haben wir sie lediglich als eine früher gültige, nunmehr aber formelhaft gewordene Wendung zu betrachten. Sie zeigt uns aber deutlich, dass die Archipresbyter und die Archidiaconen im Erzbistume Hamburg-Bremen vordem den von uns geschilderten Einfluss auf die Verwaltung der Diözese besaßen ²⁾. Darum also werden der Archipresbyter und der Archidiacon noch erwähnt, weil sie früher als bischöfliche Mandatare eine Verwaltungsthätigkeit ausübten, welche hernach aber durch den bannus episcopalis des Dompropstes absorbiert wurde. Lehrreich ist die Stelle auch aus dem Grunde, weil sie die betreffenden Beamten nur in der Einzahl kennt.

Auf dieselbe Weise erklärt sich eine Bremer Urkunde vom Jahre 1139, deren Inhalt nach dem Gesagten sofort verständlich sein dürfte. Erzbischof Athelbero erhebt das Kloster St. Willehadi auf dem Stephansberge bei Bremen unter dem Consens des Bremer Dompropstes, cuius moderamini vice nostra Bremensis in corpore civitatis est deputata parochia, als ecclesiam baptismalem seu matricularem, ut nullam deinceps sibi potestatem vel ius maioris ecclesie prepositus sive archidiaconus vel alia quelibet persona vendicet. Sinodali, heisst es dann weiter, vero iusticia a preposito maioris ecclesie, quia et eius archidiaconatus in civitate, moderentur, et cum fieri conveniat, ad ecclesiam sancti Viti, que est forensis, agregentur. Endlich beginnt die Strafklausel mit den Worten: Ne quis posteriorum nostrorum archiepiscopus, prepositus aut archidiaconus aut alia ecclesiastica persona . . . ³⁾. Da hier offenkundig die Rechte des Bremer Dompropstes allein von faktischem Belange sind, so erscheint der weitere Zusatz des Archidiacons gleichfalls als formelhaft.

1) Hamburgisches Urkb. I. No. 166 p. 157.

2) Um einen anderen Erklärungsversuch von vorneherein abzuschneiden, mag bemerkt werden, dass die Archidiaconen und Archipresbyter der Hamburger Diözese nicht als Träger der bischöflichen Banngewalt aufgefasst werden dürfen; denn der Dompropst war für die ganze Diözese mit dem bannus episcopalis belehnt. In Bremen war dies nicht der Fall.

3) Hamburgisches Urkb. I. No. 160 p. 147. Vergl. auch Bremer Geschichtsquellen III, herausgeg. von *Wilhelm von Hodenberg*. Das Zevener Urkb., Celle 1858. No. 15 S. 17. Urk. von 1226.

Endlich ist noch eine Formel zu erwähnen, von der zweifelhaft sein kann, ob sie der ersten oder der folgenden Periode angehört. König Konrad II. erneuerte 1025 dem Kloster Korvei das Privileg: *Et presbyteri, qui principales ecclesias tenerent archipresbyterorum officio fungerentur ad agenda omnia, que solent fieri ab archipresbyteris episcoporum* ¹⁾). Wie bereits früher mitgeteilt wurde, geht der Inhalt dieser Urkunde wahrscheinlich auf Ludwig den Frommen zurück ²⁾). Mit Rücksicht auf den alten Ursprung wird man sich wohl am ersten entschliessen, die bischöflichen Archipresbyter als die Vorsteher des Domklerus und als bischöfliche Mandatare in den Verwaltungsgeschäften der Diözese zu fassen. Der Wortlaut selbst ist aber ebensowohl einer anderen Deutung fähig. Die letztere ist sogar nahe gelegt durch den Umstand, dass die Pfarrer der Hauptkirchen in die Stellung der Erzpriester einrücken. Es giebt einen guten Sinn, zu behaupten, dass kraft dieses Privilegs den Pfarrern zu Bünde, Meppen, Rheine und Eresburg die bischöfliche Banngewalt über ihre Pfarrsprengel zuerkannt worden ist. Ein sachlicher Unterschied zwischen den beiden Annahmen ist nicht vorhanden, da, wie wir sehen werden, die Thätigkeit der Archipresbyter älterer Ordnung von denen jüngerer Ordnung übernommen wurde ³⁾).

§. 5. Die Uebertragung des niederen geistlichen Bannes an die Archipresbyter und die Archidiakonen. Die Entstehung der Archidiakonatssprengel.

Die beiden voraufgehenden Paragraphen behandelten sozusagen die Vorgeschichte der späteren Archidiakonate. Die beiden massgebenden Faktoren, das Amt und die persönlichen Träger des Amtes, haben wir bereits kennen gelernt. Es bedurfte nur noch einer Vereinigung beider, um die Archidiakonate jüngerer Ordnung zu erzeugen.

Der Werdeprozess vollzog sich in der Weise, dass der Bischof seinen Bannus über die einzelnen Sendsprengel seiner Diözese an geistliche Personen übertrug, die nunmehr auf Grund ihres neuen Amtes den Titel Archipresbyter und Archidiakon führten.

Seltsam genug, dass wir uns über den Ursprung der beiden Namen zu verständigen haben. Denn genauer betrachtet, haben die

1) Osnabrücker Urkb. I. No. 129 p. 111.

2) Ebd. No. 36 p. 21.

3) Die hier gewonnenen Resultate werden wir später durch eine Vergleichung mit den verwandten Verhältnissen im Frankenreiche und im übrigen Deutschland in ein helleres Licht stellen. Daher mögen an diesem Orte die kurzen tatsächlichen Angaben genügen.

neuen Beamten mit den von uns früher geschilderten Archipresbytern und Archidiaconen wenig Aehnlichkeit. Ihre grossen Unterschiede springen deutlich in die Augen. Nicht allein dass die Stellung der neuen Beamten sich von dem Archipresbyterate und dem Archidiaconate innerhalb des Domklerus vollständig gelöst hat, sondern auch das frühere Mandatsverhältnis ist in ein festes Amt umgewandelt worden. Letzteres beruht auf völlig neuen Grundlagen.

Der einzige Zusammenhang zwischen den gleichnamigen Beamtenkategorien ist darin zu finden, dass beide bischöfliche Verwaltungsgeschäfte führen. Dies scheint aber ausreichend, um die Uebertragung der alten Namen auf die neuen Beamten zu rechtfertigen.

Die spezielle Erörterung über die Bildung der Archipresbyterate und Archidiaconate werden wir nach den einzelnen Diözesen getrennt anstellen, weil sich so die einzelnen Wandlungen am deutlichsten zeigen lassen.

Wir beginnen mit der Darstellung der beiden Bistümer Hildesheim und Halberstadt, welche sich durch Reichhaltigkeit des überlieferten Materials und Stabilität der Entwicklung auszeichnen.

I. Die Diözese Hildesheim ¹⁾.

Aus dem Bistume Hildesheim kommt an erster Stelle eine Urkunde aus der Regierungszeit des Bischofs Bernward in Betracht, welche nachweislich vor dem Jahre 1013 abgefasst ist. An der Spitze ihrer Zeugenreihe steht Ekkihardus domni Bernwardi et sue ecclesie filius et dilectus eius; auf ihn folgen der Dompropst Gottschalk, der Domdechant Landward, ferner 14 Archipresbyter und 3 Archidiaconen ²⁾.

Man vermutet wohl mit Recht, dass der wichtige Erlass, welcher in dem Diplome zum Ausdrucke kommt ³⁾, unter Vorwissen

1) Vergl. *Hermann Adolf Lüntzel*. Die ältere Diözese Hildesheim. Hildesheim 1837. S. 187—441. Der geschätzte Forscher erörtert mit grosser Gründlichkeit ein Archidiaconatsregister der Diözese Hildesheim von circa 1470. Als Einleitung schickt er einige Bemerkungen über den Ursprung der Archidiaconate voraus. Auf Lüntzel fussen die neueren rein topographischen Darstellungen bei *Heinrich Böttger*, Diözesan- und Gau-Grenzen Norddeutschlands. II. Halle 1874. S. 333—373 und *Adolf Bertram*, Geschichte des Bistums Hildesheim. I. Hildesheim 1899. S. 27—29. Leider treten in diesem sonst vorzüglichen Werke die Fragen über die Entwicklung der geistlichen Verfassung etwas in den Hintergrund.

2) Urkb. des Hochstifts Hildesheim. I. No. 49 p. 38.

3) Der Bischof verfügt, dass alle Pfarrer und Kapellenrektoren seines Sprengels als Gegenleistung für die persönliche Besitznahme der Zehnten, welche früher zu Zinsrecht an Laien ausgethan waren, jährlich am 15. Januar einen Schilling an den Hauptaltar der Hildesheimer Domkirche zu zahlen ver-

oder mit Zustimmung des Kapitels vom Bischofe publiziert worden ist. Dementsprechend treffen wir an der Spitze der Zeugen die beiden Dignitäre des Domkapitels. Ausserdem finden wir aber noch mehrere der hier genannten Personen in anderen gleichzeitigen Hildesheimer Urkunden als Geistliche der Domkirche bezeichnet ¹⁾.

Darf aus diesen Gründen als erwiesen betrachtet werden, dass die erwähnten Zeugen mindestens zu einem grossen Teile Domherren sind, so erhebt sich die weitere Frage, auf Grund wessen sie den Titel archipresbyter und archidiaconus führen. Denn dass einfache Canonici durch diesen Namen ausgezeichnet worden sind, kann als ausgeschlossen betrachtet werden.

Die ferneren Quellen der Hildesheimer Bistumsgeschichte zeigen uns, dass in den fünfziger Jahren desselben Jahrhunderts der bekannte Dompropst Benno als Archipresbyter von Goslar daselbst den Sendbann ausübte ²⁾. Sein Nachfolger, Dompropst Rudolf, besass gleich den Bannus super Goslarienses ³⁾. Ferner dürfen wir auch die Archipresbyter zu Haringen (1193) ⁴⁾ und zu Barum (1147) ⁵⁾ als Träger des niederen geistlichen Bannes ansprechen. Denn, wenn ihnen auch nicht mit ausdrücklichen Worten der Besitz des bannus episcopalis beigelegt wird, so erscheinen sie doch in der Ausübung

pflichtet sind. Dort sollen sie auch bei Gelegenheit der synodalen Zusammenkunft Gebete für die Wohlfahrt des Reiches verrichten und aus der Hand des Bischofs die hl. Kommunion empfangen.

1) Dies trifft zu für die Zeugen *Tangmar, Bodo, Walbert* und *Aebi*, welche in der Urkunde von 1019. Nov. 1 vorkommen. S. Urkb. des Hochstifts I. No. 62 p. 58.

2) Vita Bennonis II. ep. Osnabrugensis ad ann. 1052: Adeo enim ex illo tempore res suae prosperari et felices esse coeperunt, ut in eadem ecclesia (sc. zu Hildesheim) postea constitutus praepositus totius etiam episcopatus curam administrare cogetur. Huius itaque dispensationis non minus strenuus quam fidelis executor, et in villa Goslaria in archipresbyteratus ordine synodalis negotii non segnis exactor tanta se modestiae districtioisque et aequitatis arce locaverat, ut regiae quoque domus administrationi videretur esse idoneus. Siehe M. G. SS. XII. p. 63 und 65.

3) Um 1078 fordert König *Heinrich IV.* den Bischof *Hesilo* auf, ut bannum tuum, quem R. prepositus super Goslarienses habuit, nulli promittas. Urkb. des Hochstifts Hildesheim I. No. 133 p. 127.

4) Ebd. No. 202 p. 186. Bischof *Bernhard* weihet die vom Kloster Riechenberg in Hahndorf erbaute Kirche und verleiht ihr astipulante domino Brunone archipresbytero, ad cuius curam eadem parrochia pertinebat, Pfarrrechte. Unter den Zeugen wird *Benico* presbyter de Heringen erwähnt. Vermutlich war dieser Pfarrer zu Haringen.

5) Ebd. No. 246 p. 232. Unter dem Consens des Erzpriesters *Ulrich* zu Barum bestätigt Bischof *Bernhard* die Gründung der Pfarrkirche zu Ohlendorf, welche vorbehaltlich gewisser Rechte von der Kirche zu Flöthe abgezweigt ist. Ihrer Sendpflicht müssen die Angehörigen der neuen Pfarrkirche in der Mutterkirche zu Barum Genüge leisten. Vergl. oben S. 100, wo ein ausführliches Citat dieser Stelle gegeben ist.

von Rechten, welche nur als Ausfluss der Banngewalt gedeutet werden können.

Auf gleiche Weise hatten die Archidiaconen des Hildesheimer Sprengels den *Bannus episcopalis* in Besitz, wie seit der Mitte des 13. Jahrhunderts durch zahlreiche Beispiele bewiesen wird.

Ao 1140 empfängt der Propst Günther von Heinigen den *bannum ad regendam plebem ipsius ville* vom Bischofe Bernhard, *quatenus ipse cum congregatione sibi commissa nullo alio preter episcopum super monasterium potestatem habente quietius famulaturi divino insistere queat*¹⁾.

Die Verleihung dieses Privilegs geschah *annuente et conlaudante simul Herimanno diacono capellano nostro, cui tunc ecclesiam in Gelithe cum omnibus que eius iuris erant commendaveramus*¹⁾. Augenscheinlich hatte der bischöfliche Kaplan Hermann²⁾ vorher den Bann auch über Heinigen inne gehabt, welcher nunmehr an den Propst-Archidiacon daselbst übergegangen ist.

Als ferner im Jahre 1172 der Propst-Archidiacon zu Lamspringe eine Synode feierte, bestätigte er die Auffassung eines Zehnten an die Kirche zu Ilde *apostolico episcopali que banno*³⁾.

Vergleicht man die angezogenen Beweisstellen noch mit den Ausführungen, welche wir im 3. Paragraphen über den *Bannus episcopalis* gemacht haben⁴⁾, so kann nicht zweifelhaft sein, dass die Hildesheimer Erzpriester und Erzdiakonen als Träger des niederen geistlichen Bannes ihr Amt bekleideten.

In unserer ersten Urkunde, zu welcher wir zurückkehren, begegnet uns weiter der bemerkenswerte Umstand, dass sich die Zeugen in Archipresbyter und Archidiaconen gliedern, eine Erscheinung, die sich in den späteren Diplomen unseres Bistums eine Weile fortsetzt. Nach den obigen Erörterungen kann die Unterscheidung der Titulaturen nicht in einer Differenz des Amtes beruhen, da dieses bei beiden gleich ist.

Man sucht daher das Prinzip der Klassifizierung wohl am ersten in der Abstufung der Weihegrade. Zumal bei der grossen Anzahl der Zeugen und der beobachteten Reihenfolge liegt es nahe, die Archipresbyter für Priester und die Archidiaconen für Diakonen zu halten.

1) a. a. O. No. 220 p. 199.

2) Thatsächlich erscheint um diese Zeit in den Hildesheimer Urkunden ein Hermannus archidiaconus, welcher auch den Archidiaconat Stoeckheim verwaltete. Vergl. Urkb. des Hochstifts I. No. 256 p. 237; No. 313 p. 297. Siehe unten S. 335 Anm. 9.

3) Ebd. No. 358 p. 341.

4) S. oben S. 96 f.

Allerdings geben die in der Urkunde gebotenen Namen, verglichen mit den Namen anderer gleichzeitiger Urkunden, über unsere Frage keinen Aufschluss. Dieses Hilfsmittel scheidet an der Dürftigkeit des Materials. Der Beweis lässt sich aber aus den späteren Quellen mit Sicherheit erbringen.

Betrachten wir die Reihe der Archipresbyter und der Archidiaconen zu Goslar, so haben wir die beiden Dompropste Benno und Rudolf ¹⁾ bereits als Goslarer Erzpriester kennen gelernt. Ihr Nachfolger war der Propst Gerhard von Riechenberg, welcher noch im Jahre 1147 ²⁾ als Goslariensium archipresbyter erwähnt wird. Dagegen tritt uns 1155, Febr. 4 ³⁾ ein Esicus als archidiaconus Goslariensis entgegen. Dieser plötzliche Wechsel erklärt sich daraus, dass Esic nur den diakonalen Ordo besass. Denn in den Listen der Hildesheimer Domherren begegnet uns zwischen 1150 und 1155 ⁴⁾ wiederholt ein Diakon Esic, während der Name sonst nicht vorkommt.

Ferner erscheint in einer Hildesheimer Urkunde von 1133 Nov. 5 ⁵⁾ Bruno Archipresbyter Herrigensis; 1154 ⁶⁾ dagegen Bertoldus archidiaconus de Herrige. Vermutlich waren beide Mitglieder des Domkapitels; der erstere als Priester, der letztere als Diakon. Sonst begegnet uns 1113 ⁷⁾ noch ein Archipresbyter Hirinfried, der aber mit dem Diakon Irinfried identisch sein dürfte. Ausserdem treffen wir 1133—1137 einen Archipresbyter der flamländischen Ansiedler zu Eschershausen namens Wilhelm ⁸⁾, 1147 den Archipresbyter Odolricus zu Barum ⁹⁾ und 1179—1180 den Erzpriester Eklevus zu Eschershausen ¹⁰⁾.

1) S. oben S. 330. Allerdings wird dem Dompropst Rudolf der Titel Archipresbyter nicht ausdrücklich beigelegt.

2) Urkb. des Hochstifts I. No. 245 p. 232.

3) Ebd. No. 294 p. 280.

4) Ebd. No. 272. 273. 276. 288. 296; No. 297 erscheint auch ein Esicus prepositus Buccensis und No. 228 Esicus archidiaconus in Addestide.

5) Ebd. No. 202 p. 186.

6) Ebd. No. 294 p. 280.

7) Ebd. No. 173 p. 156. Vergl. No. 150. 169. 183.

8) Acta imperii selecta, herausgegeben von *Johann Friedrich Böhmer*, Innsbruck 1870. No. 1129 S. 816. *B. Bernhard* von Hildesheim bestätigt den Ansiedlern zu Eschershausen die ihnen von seinem Vorgänger Udo (1079—1114) bewilligten Rechte. Confirmationem eiusdem denuo acceperunt Bernardo episcopo cum sigilli annotatione sub anathemate isti: Ouste sacerdos eorum advenarum; laici: Bertoldus, Franko, Baldwinus, Baldricus, Theodericus; consentiente eorum archipresbitero Willelmo. Pfarrer und Erzpriester werden hier deutlich unterschieden.

9) Urkb. des Hochstifts Hildesheim I. No. 246 p. 232.

10) Ebd. No. 394 p. 382. *B. Adeloq* von Hildesheim bestätigt einen Gütertausch zwischen dem Kloster Amelunxborn und der Kirche zu Eschershausen assensu et voluntate tam nostra quam eciam archipresbyteri et clerici Eklevi nomine, qui tunc temporis capellam in Heschereshusen in beneficio legi-

Den Archipresbytern stehen auf der anderen Seite zahlreiche Archidiaconen gegenüber, welche nur den diakonalen Ordo besaßen. Der Archidiacon Eilhard von Oldendorf wird 1166, Aug. 25 ¹⁾ als *venerabilis frater* des Bischofs bezeichnet und ist identisch mit dem Eilhardus diaconus, welcher in den Jahren 1152—1166 ²⁾ mehrfach unter den Kapitularen der Hildesheimer Kathedrale vorkommt. Seinen Amtsbruder Liudoldus maioris ecclesie nostre canonicus archidiaconus de Witeborne ³⁾ treffen wir 1179—1180 drei Mal unter dem Namen Liudoldus diaconus ⁴⁾. Endlich wird der Archidiacon Erpo gleichfalls als Canonicus ⁵⁾ und als Diakon ⁶⁾ bezeichnet.

Hiernach erscheint unsere Thesis, welche die Verschiedenheit der Titulaturen durch die Differenz der Weihegrade zu erklären suchte, gerechtfertigt. Man würde indessen zu weit gehen, wenn man die Titelsbenennungen als ein untrügliches Merkmal für die Erkenntnis des Weihecharakters hinstellen wollte. Das ist nicht der Fall. Denn da seit 1180 die Träger des niederen geistlichen Bannes nur mehr als Archidiaconen bezeichnet werden, darf man annehmen, dass dieser Name auch vorher schon öfter für die Priester gebraucht worden ist. Weniger wahrscheinlich dagegen ist, dass umgekehrt die Diakonen auch öfters als Archipresbyter bezeichnet worden sind. Wo sich aber beide Titulaturen in derselben Urkunde gegenüber gestellt finden, darf man das oben aufgestellte Einteilungsprinzip unbedingt als massgebend betrachten.

Wie kam es aber, dass seit der Mitte des 12. Jahrhunderts der Name »Archipresbyter« immer seltener wurde und zuletzt gänzlich verschwand? Dieser interessanten Frage dürfen wir um so weniger ausweichen, als uns dieselbe Erscheinung in einer grösseren Zahl anderer deutscher Bistümer entgegen tritt.

Die Gründe, welche den Namenswechsel veranlasst haben, mögen zunächst rein äusserer Natur gewesen sein. Berücksichtigen wir nämlich das Steigen der archidiaconalen Macht in den romanischen Ländern, gegen die der Einfluss der den Archidiaconen nachgeordneten Archipresbyter oder Landdekane völlig verdunkelt wurde, so ist es

time tenebat. — *Eklevus* hatte ausser dem Archipresbyterate auch die Kapelle in seinem Besitze. Das stimmt überein mit der früher citierten Stelle, wonach dem bischöfl. Kaplan *Hermann* die Kirche zu Gielde cum omnibus que eius iuris erant commendiert war. Siehe oben S. 331. Vergl. die bischöflichen Kaplaneien der Diözesen Münster und Osnabrück.

1) Urkb. des Hochstifts Hildesheim I. No. 339 p. 323.

2) Ebd. No. 280. 311. 334. 337. 339.

3) Ebd. No. 417 p. 404. Die Urkunde gehört dem Jahre 1182 an.

4) Ebd. No. 390. 396. 399.

5) Ebd. No. 431 p. 420. Die Urkunde ist datiert 1184, Oct. 19.

6) Ebd. No. 424 und an vielen anderen Stellen.

begreiflich, dass sich die Träger des bischöflichen Bannes mit wachsender Vorliebe des Titels »Archidiakon« bedienten, welcher in der canonistischen Literatur den vornehmeren Rang einnahm. Zur Notwendigkeit aber wurde diese Benennung, als auch in den sächsischen Bistümern die ländlichen Erzpriester als untergeordnete Organe der bischöflichen Regierung eingeführt wurden, welche vordem nicht existiert hatten. Von diesen Landdekanen oder Landarchipresbytern erhalten wir die erste sichere Kunde um die Wende des 12. Jahrhunderts¹⁾.

Das Ergebnis, welches uns der ausführliche Kommentar der Hildesheimer Urkunde von circa 1013 bietet, lässt sich dahin zusammenfassen, dass 1) die Diözese Hildesheim zu jener Zeit eine bestimmte Zahl von Archipresbytern und Archidiakonen aufwies, welche zugleich zum grossen Teile Mitglieder des Domkapitels waren, dass 2) diese Beamten in einem bestimmten Bezirke den Bannus episcopalis verwalteten, und dass 3) ihre Namensverschiedenheit allein in den abweichenden Weihegraden begründet ist.

Vor 1013 zählte Hildesheim also mindestens 17 (bezw. 19)²⁾ Bannbezirke. Möglicherweise war ihre Zahl aber noch bedeutend grösser. Denn wir haben keine Garantie, dass in dem betreffenden Diplome sämtliche Archipresbyter und Archidiakonen genannt sind, und wissen auch nicht, ob vielleicht ein Archipresbyter bezw. Archidiakon mehreren Bannkreisen vorstand.

Wann der Grundstock der Archidiakonate und Archipresbyterate, im Hildesheimer Sprengel entstanden, ob zugleich durch einen einheitlichen bischöflichen Verwaltungsakt oder in allmählicher Reihenfolge entzieht sich gleichfalls unserer Kenntnis. Wir können auf diese Fragen nur die allgemeine Antwort geben, dass die Archipresbyterate und Archidiakonate damals ins Leben traten, als der auf die Taufkirchen radicierte Sendbann aus den Händen des Bischofs an andere geistliche Personen, welche wir Archipresbyter und Archidiakonen heissen, überging. Mutmasslich vollzog sich diese Uebertragung des niederen geistlichen Bannes um die Wende des 10. Jahrhunderts³⁾. Jedenfalls ist die erwähnte Hildesheimer Urkunde eins ihrer ältesten Zeugnisse.

1) Hierüber gedenken wir uns später ausführlich zu verbreiten.

2) Diese Zahl gewinnen wir durch die Zurechnung des Dompropstes und des Domdechanten zu den Archipresbytern.

3) Einen bestimmten Anhaltspunkt gewinnen wir aus der Vita Meinwerci für Paderborn. Siehe unten. Nach dem übereinstimmenden Urteile der Neueren sollten die Archidiakonen die Bischöfe, welche zur Zeit der Ottonen zu den anschwellenden geistlichen Geschäften noch zahlreiche weltliche erhielten, entlasten. Diese Meinung hat unzweifelhaft etwas Wahres an sich;

Während um 1013 die Einteilung der Hildesheimer Diözese in Archidiakonate schon Grund gelegt war, ist eine spätere wesentliche Veränderung nicht zu constatieren ¹⁾.

Von den 34 Archidiakonaten, welche ein Archidiakonatsregister von circa 1470 ²⁾ aufzählt, begegnen uns bis zum Jahre 1221 ³⁾ zuerst 1052 der Archipresbyter Benno von Goslar ⁴⁾, 1133 der Erzpriester Bruno von Haringen ⁵⁾, 1142 der Archidiakon Esicus von Adenstedt ⁶⁾, 1147 der Archipresbyter Odolricus aus der Christianität Barum ⁷⁾, 1147 der Bannbezirk Lühnde, welcher dem Bartholomäusstifte incorporiert wird ⁸⁾, ferner 1149 der Archidiakon Hermann zu Stöckheim ⁹⁾, 1166 der Archidiakon Eilhard von Oldendorf ¹⁰⁾, 1182 der Archidiakon Liudoldus von Wetteborn ¹¹⁾, 1183 der Archidiakon Alexander vom Altkloster ¹²⁾, 1184 der Archidiakon Erpo von Hildesheim ¹³⁾, 1185 der Archidiakon Herebord zu Solschen ¹⁴⁾, 1189 der Archidiakon Jocelin zu Schmedenstedt ¹⁵⁾, 1207 der Archidiakon

sie dient aber nur zum Beweise der herrschenden Ansicht, wonach der Bischof neben dem einen Archidiakon einen oder mehrere neue Archidiakonen zu seinen persönlichen Vertretern in der Besorgung von Verwaltungsgeschäften ernannte. Von unserem Standpunkte dagegen muss der Archidiakon in erster Linie als ein Recht aufgefasst werden, das der Bischof als ein Benefizium zumal an die Mitglieder des bischöflichen Domkapitels verlieh. Wir werden auf diesen Punkt später zurückkommen.

1) Treffend bemerkt der gelehrte und vorsichtige Forscher der Hildesheimer Geschichte *Hermann Adolf Lüntzel*, »dass die Einteilung (der Hildesheimer Archidiakonate) schon im 11. Jahrhundert bestand, und im 12. und 13. hier und da bestimmter hervortritt, wobei sich unzweifelhafte Uebereinstimmungen mit dem neueren Verzeichnisse, aber auch einzelne, zum Teil ziemlich unerklärliche Abweichungen ergeben.« *Lüntzel*, Die ältere Diözese Hildesheim S. 190.

2) Vergl. *Lüntzel* a. a. O. S. 191—441. Die Namen der Bannsprengel lauten: 1) Hildesheim, 2) Altkloster auf dem Moritzberge, 3) Hohenhameln, 4) Sarstedt, 5) Lühnde, 6) Elze, 7) Solschen, 8) Alfeld, 9) Netteltingen, 10) Eldagsen, 11) Borsum, 12) Ringelheim, 13) Barum, 14) Haringen, 15) Gitter, 16) Holle, 17) Wetteborn, 18) Bockenem, 19) Oldendorf, 20) Seesen, 21) Detfurth, 22) Adenstedt, 23) Wallensen, 24) Rheden, 25) Schmedenstedt, 26) Lengede, 27) Gr. Stöckheim, 28) Denstorf, 29) Sievershausen, 30) Wienhausen, 31) Leiferde, 32) Müden, 33) Goslar, 34) Neuenkirchen.

3) Diese Zeitgrenze wurde gewählt, weil der erste Band des Urkb. des Hochstifts Hildesheim aus dem Jahre 1221 abschliesst.

4) M. G. SS. XII. p. 63.

5) Urkb. des Hochstifts Hildesheim I. No. 202. p. 186.

6) Ebd. No. 228 p. 206.

7) Ebd. No. 246 p. 232.

8) Ebd. No. 243 p. 228.

9) Ebd. No. 256 p. 237. Der Name Stöckheim wird nicht genannt; jedoch gehörte die Pfarrkirche zu Halchter später zu dem Bannus Stöckheim.

10) Ebd. No. 339 p. 323.

11) Ebd. No. 417 p. 404.

12) Ebd. No. 424 p. 412.

13) Ebd. No. 431 p. 420.

14) Ebd. No. 436 p. 425. Erwähnt ist die Pfarrkirche zu Schwicheldt, welche zur Mutterkirche Solschen gehörte.

15) Ebd. No. 470 p. 446. Die erwähnte Pfarrei Münstedt lag im Bannus Schmedenstedt.

Berthold zu Detfurth¹⁾, 1215 der Archidiakon zu Wienhausen²⁾, 1220 der Archidiakon Johannes zu Rheden³⁾.

Bis zum Jahre 1221 wurden zwei neue Archidiakonate durch Verleihung des bischöflichen Bannprivilegs gegründet. 1140, März 15 löste Bischof Bernhard die Kirche Heiningen von der Mutterkirche zu Gielde und übertrug dem Propste Günther von Heiningen den Bann über die dortige Gemeinde⁴⁾. Auf dieselbe Weise erwarb das Kloster Lamspringe einen eigenen Archidiakon, wie aus der Confirmationsurkunde des Bischofs Adelog von 1178, Nov. 29 hervorgeht⁵⁾. In dem Archidiakonatsregister von circa 1470 sind diese beiden Bannsprengel nicht erwähnt.

Durch Exemption von der Jurisdiction des Archidiakons in der Stadt Hildesheim wurden die Kirchen St. Godehardi 1184, Oct. 19⁶⁾, St. Andreä 1200, Nov. 29⁷⁾, St. Lamberti, dessen erster Archidiakon 1211⁸⁾ erwähnt wird, zu selbstständigen Archidiakonaten erhoben. Unser Archidiakonatsverzeichnis zählt sie aber einfach unter den Kirchen des Bannus Hildesheim auf, ohne ihres Privilegiums besonders zu gedenken.

Durch Incorporation wurde 1147, Oct. 13⁹⁾ der Archidiakon Lühnde mit dem St. Bartholomäusstifte verbunden. Ebenso erhielt 1174, Juni 2¹⁰⁾ das Kloster Heiningen die Banngerichtsamen über die Kirchen zu Gielde¹¹⁾, Lengede, Beuchte und zu Heiningen¹²⁾, Burgdorf, Werla und Wöltingerode¹³⁾. In der späteren Zeit in-

1) Ebd. No. 619 p. 590.

2) Ebd. No. 681 p. 648.

3) Ebd. No. 745 p. 699.

4) Ebd. No. 220 p. 199. Vergl. oben S. 104.

5) Ebd. No. 387 p. 371. Vergl. oben S. 104, wo die betreffende Stelle des Diploms wörtlich mitgeteilt ist.

6) Ebd. No. 431 p. 420.

7) Ebd. No. 557 p. 536. Bischof *Hartbert* errichtet an der Andreaskirche 12 Canonicate und bestimmt den Propst zum Archidiakon.

8) Ebd. No. 648 p. 619.

9) Ebd. No. 243 p. 228.

10) Ebd. No. 384 p. 366.

11) Gielde mit seinen 3 Kapellen Lengede, Beuchte und Werla wird ausdrücklich als Mutterkirche bezeichnet: wahrscheinlich bildete dieser Pfarrsprengel früher einen eigenen Archidiakon. Um 1470 werden in dem Archidiakonatskatalog sämtliche Kirchen unter dem Banne Neuenkirchen aufgezählt. S. *Lüntzel* a. a. O. S. 320 ff.

12) Der Archidiakon über die Pfarrgemeinde wurde dem Kloster hier nur bestätigt, verliehen war er bereits 1140. Siehe oben Anm. 4.

13) Zum Gehalt des Archidiakonatsverzeichnisses von circa 1470 ist noch zu bemerken, dass die Kirche zu Förste laut Urkunde vom J 1365 (Siehe Urkb. des Hochstifts Halberstadt, IV, herausgeg. von *Gustav Schmidt*, Leipzig 1889, No. 2698 p. 72) einen eigenen Archidiakon besass. Im Register von c. 1470 wird sie dagegen zum Banne Hildesheim gerechnet, zugleich aber unter einer späteren Rubrik der Archidiaconatus episcopi wieder als selbständiger

corporierte 1288 Bischof Siegfried II. den Archidiakonat Solschen ¹⁾ der Domdechanei und Bischof Heinrich III. 1352 den Archidiakonat, Elze ²⁾ der Domkellnerei.

Die Kollation der Archidiakonate lag in den Händen des Bischofs ³⁾. Das erscheint um so selbstverständlicher, als nach unserer früheren Erörterung der Archidiakonat mit der übertragenen bischöflichen Banngewalt identisch ist.

Auch konnte der Bischof, wie wir gesehen haben, durch Exemption, durch Erteilung von Bannprivilegien und durch Incorporation den niederen geistlichen Bann dauernd an eine geistliche Stelle oder Anstalt übertragen. In diesem Falle ging natürlich sein freies Besetzungsrecht unter, falls die Stelle, mit welcher ein Archidiakonat vereinigt wurde, seiner Kollation entzogen war.

Letzteres entsprach aber nicht den Wünschen der Hildesheimer Domherren. Sie liessen sich daher im »grossen Privilege« Adelogs von 1179, März 28 vom Bischofe das Versprechen geben: *Nec bannum vel ecclesiam aliquam alii ecclesie, etiam in episcopatu nostro sine consensu et consilio fratrum perpetuo possidendam tradam* ⁴⁾.

Endlich konnte der Bischof sein Kollationsrecht auch ohne die Verbindung des Archidiakonats mit einer bestimmten Stelle an andere Personen übertragen. Dass dieser Modus für Hildesheim praktisch war, zeigt deutlich das angezogene Archidiakonatsregister von c. 1470, welches nur 11 Archidiaconatus episcopi kennt ⁵⁾. Wann und an welche

Archidiakonat erwähnt. *Lüntzel* a. a. O. S. 211 u. 419. *Lüntzel* vermochte diesen Widerspruch nicht zu lösen. Eine Vergleichung der verschiedenen Archidiakonatsregister anderer Diözesen ergibt aber, dass öfters selbständige Archidiakonate unter anderen grösseren Bannsprengeln aufgezählt wurden. Ein Beispiel haben wir schon an den verschiedenen Archidiakonaten der Stadt Hildesheim kennen gelernt. Siehe oben S. 336. Vergl. ausserdem unten Münster. Demnach wird die relative Richtigkeit vieler Archidiakonatsregister zu betonen sein. Die Lösung dieser Frage ist auch für die in der Anm. 11 erwähnten Gemeinden zu beachten. — Ferner waren Beedenbostel und Hankensbüttel vermutlich früher Sitze zweier Archidiakonate, welche später mit dem Banne Wienhausen vereinigt wurden. S. *Lüntzel* a. a. O. S. 305 f. und *Böttger*, Diözesan- und Gaugrenzen II. S. 333. — Nach *Böttger* a. a. O. S. 367 wurde der Archidiakonatsitz Freden später nach Alfeld verlegt. Die beiden letzten Hypothesen stützen sich hauptsächlich darauf, dass die drei Kirchen zu Beedenbostel, Hankensbüttel und Freden 1051 bezw. 1068 unter den *publicae ecclesiarum parochiae* genannt sind. Vergl. oben S. 95. — Die Kirche zu Eschershausen (S. 332 Anm. 8 u. 10) gehört später zum Bannus Wallensen.

1) *Lüntzel* a. a. O. S. 236; *Bertram*, Geschichte des Bistums Hildesheim I. S. 301.

2) *Lüntzel* a. a. O. S. 234; *Bertram* a. a. O. S. 337.

3) Um 1073 forderte König Heinrich IV. den Bischof Hezilo auf, *ut bannum tuum, quem R. prepositus super Goslarienses habuit, nulli promittas*. Urkb. des Hochstifts Hildesheim I. No. 133 p. 127.

4) Urkb. des Hochstifts Hildesheim I. No. 389 p. 377.

5) *Lüntzel* a. a. O. S. 439. Zu ihnen gehört auch der Archidiakonat Förste, welcher in dem Archidiakonatsverzeichnisse nicht aufgeführt ist. Siehe oben S. 336 Anm. 13.

Personen der Bischof das Recht der Verleihung aber übertragen hat, kann im einzelnen nicht genau festgestellt werden. Wir wissen nur aus der Beschreibung der Hildesheimer Archidiaconate bei Pertsch ¹⁾, dass im vorigen Jahrhunderte der Dompropst zu Hildesheim die drei Archidiaconate Denstorf, Borsum und Barum zu vergeben hatte.

Im Anschluss an das Kollationsrecht bleibt noch die Frage zu erörtern, an welche Persönlichkeiten die Archidiaconate verliehen wurden. Unsere Interpretation der ältesten Hildesheimer Archidiaconatsurkunde von c. 1013, sowie die zuletzt erwähnte Bestimmung des Privilegium Adelogi von 1178 zeigten deutlich, dass die archidiaconalen Aemter wenigstens mit grosser Vorliebe an Domherren übertragen wurden. Mehrere thatsächliche Beispiele haben wir aus der früheren Darstellung kennen gelernt ²⁾. Zusammenfassend mag hier betont werden, dass sich fast sämtliche Archidiaconen ohne weiteres als Mitglieder des Kapitels feststellen lassen, wobei natürlich die wenigen Pröpste, welche einen Archidiaconat hatten, nicht in Betracht kommen. Denn ihre Stellen waren nicht zugleich mit dem Domkapitel verbunden.

Seinen rechtlichen Ausdruck erlangte dieses thatsächliche Verhältnis zum ersten Male in der Wahlkapitulation des Bischofs Heinrich, welcher 1331 beschwor: Archidiaconatus, capellas seu alios redditus, qui habentur de manu episcopi extra capitulum non locabo ³⁾. Man darf aber nicht übersehen, dass die Zahl der vom Bischofe zu vergebenden Archidiaconate höchst wahrscheinlich auch damals keine grosse mehr war.

Endlich möchte ich auf die interessante Thatsache hinweisen, dass bis 1178 die Bischöfe die Synodalien von denjenigen Kirchen der archidiaconalen Bannsprengel bezogen, welche von ihnen persönlich verliehen wurden ⁴⁾. Vielleicht hatten sich die Bischöfe an ihren speziellen Kirchen, die in ihrem Eigentume standen, anfangs noch mehrere andere oder gar alle Rechte vorbehalten, die dann allmählich verblassten, um schliesslich vollständig zu erlöschen. Nur das

1) *Georg Pertsch*, Abhandlung von dem Ursprunge der Archidiaconen, Offiziale und Vikare. Hildesheim 1743. S. 506 (Anhang, Stift Hildesheim).

2) Siehe oben S. 330 ff.

3) *Lüntzel a. a. O.* S. 179 Anm. 13. Aehnlich lautete die Wahlkapitulation des Bischofs Magnus von 1425. ebd. Anm. 14.

4) *B. Adelog* verspricht in seinem Privilege: Item cum quidam antecessores nostri sancte memorie episcopi synodalia de ecclesiis vel capellis, que a manu eorum tenebantur, usque ad hec tempora nostra usui suo deputassent, nos solita benignitate, quam erga fratres nostros habemus et semper habere volumus, archidiaconis, in quorum iurisdictione ecclesie ille site sunt, dono gratie nostre plenarie permittimus et perpetuo confirmamus. Urkb. des Hochstifts Hildesheim I. No. 889 p. 377.

Kollationsrecht haben sich die Bischöfe zu wahren gewusst. Dies beruhte aber nicht allein in dem öffentlichen Rechte des Bischofs, als des Ordinarius der Diözese, sondern auch in dem privaten Rechte seines Eigentums an den betreffenden Kirchen.

II. Die Diözese Halberstadt ¹⁾.

Mit der geschilderten Entwicklung der Archidiaconate in Hildesheim stimmt die des Bistums Halberstadt im wesentlichen überein. Ihre Darstellung können wir daher kürzer fassen.

Unter den Erzpriestern, welche auch hier den Archidiaconen voraufgehen, erscheint an erster Stelle im Jahre 1059 der Archipresbyter Uoto, welcher nach dem Berichte des Lambert von Hersfeld eine besondere Vertrauensstellung bei dem Bischofe Burchard von Halberstadt einnahm ²⁾. Im folgenden Jahrhundert verwaltete 1123 der Domherr Othelricus den Archipresbyterat in Wiederstedt ³⁾; 1146 und 1150 treffen wir die Archipresbyter Hermann ⁴⁾ und Odalricus ⁵⁾ zu Atzum. Letzterer ist wohl identisch mit dem archipresbiter Odolricus, welcher 1160 als Zeuge einer Urkunde auftritt ⁶⁾.

Mit diesen dürftigen Daten ist das ganze Material über die

1) von *Ledebur*, Ueber die Archidiaconate des Halberstädtischen Sprengels. Im Allgemeinen Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staates, herausgeg. von Leopold von Ledebur. III. Berlin 1830. S. 40—67. Die Darstellung ist veraltet. *Hilmar von Strombeck*, Zur Archidiaconat-Einteilung des vormaligen Bistums Halberstadt. In der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1862. S. 1—144. Der Verfasser publiziert ein *Registrum simplicis procuracionis* für die Diözese Halberstadt von circa 1400, auf Grund dessen er den damaligen Bestand der Halberstädter Archidiaconate beschreibt. In der Einleitung wird auch auf die frühere Geschichte in etwa Bezug genommen. Vergl. ferner *G. A. von Mülverstädt*, Hierographia Halberstadensis. Uebersieht der in der Stadt Halberstadt früher und noch jetzt bestehenden Stifter, Klöster, Hospitäler, Kapellen und frommen Bruderschaften. Zeitschrift des Harzvereins. IV. (1871) S. 400—402. *Böttger*, Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands, III. Halle 1875. S. 170—229.

2) *Annales Lamberti Hersfeldensis* ad ann. 1059. M. G. SS. V. p. 161: Uoto quoque archipresbiter eius (sc. des Bischofs Burchard von Halberstadt), quo ille potissimum incontento in hanc saevitiam inarserat, quique exactor atque administrator huius calumniae vehementissimus extiterat, eodem anno subitanea morte sine confessione, sine sacra communione interiit, a diabolo, ut fama vulgatio loquebatur, suffocatus. Der erste Teil berührt den Zehntenstreit zwischen dem Kloster Hersfeld und dem Bistum Halberstadt.

3) Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. No. 158 p. 130. *B. Otto* beurkundet: Bogatu confratris nostri Othelrici presbiteri decrevi, ut, quia ipse in orientali Widerstide archipresbiteratum canonicè tenuit, de omni novali tam a Sclavis quam a Saxonibus in eadem parrochia deinceps exstirpando decime sibi mea concessione . . . cedant.

4) Ebd. No. 214 p. 183. Vielleicht ist der hier erwähnte Archipresbyter identisch mit Hermannus Halberstadensis archidiaconus et custos ecclesie, welcher 1148 auf den bischöfl. Stuhl von Verden erhoben wurde. Siehe *Annales Palidenses*, M. G. SS. XVI. p. 84.

5) Urkb. des Hochstifts I. No. 233 p. 199.

6) Ebd. No. 265 p. 221.

Archipresbyter erschöpft. Das erklärt sich aber leicht durch die Erwägung, dass wir bereits in eine Zeit eingetreten sind, wo der Name »Archipresbyter« dem Verschwinden nahe ist. Aus der Zeit vorher sind aber nur wenige Urkunden erhalten.

Um die Bedeutung der erwähnten Archipresbyter zu erklären, sind wir zumeist auf einen Analogieschluss aus den Hildesheimer Verhältnissen angewiesen. Die Halberstädter Urkunden liefern indes den selbständigen Beweis, dass 1) die Archipresbyter dem Domkapitel angehören und dass 2) sie wahrscheinlich mit den späteren Archidiakonen identisch sind, da uns die beiden Archipresbyterate Wiederstedt und Atzum später unter den Archidiakonaten begegnen.

Die lange Reihe der Halberstädter Archidiakonate eröffnet 1120 der Archidiakonatsbezirke ist aber viel älter. Denn in der angezogenen Urkunde wird ein bereits vorhandener Archidiakonatsbezirk mit genau umgrenzten Sprengel dem Propste zugewiesen. Ferner sind die Rechte und Pflichten des Archidiakons schon in ein ziemlich detailliertes Statut gefasst, was ebenfalls auf ein höheres Alter hinweist.

Lassen wir ein Verzeichnis der übrigen Archidiakonate folgen, so ordnet sich dieses nach der Zeit ihres Auftretens: Quedlinburg¹⁾ 1134, Selschen²⁾ 1136, Geringsdorf³⁾ und Watenstedt⁴⁾ 1138, Osterwieck⁵⁾ (im Besitze des Klosters Stötterlingenburg) 1140, Seehausen⁶⁾ 1148, Hamersleben⁷⁾ 1178, Kalme⁸⁾ 1184, Hadmersleben⁹⁾ 1189, Balsamgau¹⁰⁾, Halberstadt¹¹⁾, Kissenbrück¹¹⁾, Eisleben¹¹⁾ und Lucklum¹²⁾ 1194, Aschersleben¹³⁾ 1199, Westerrode¹⁴⁾, Atzum¹⁴⁾, Osterbann¹⁴⁾ 1208, Hecklingen¹⁵⁾ 1211, Oschersleben¹⁶⁾ und Dardesheim¹⁷⁾ 1218, Escherode¹⁸⁾ 1224, Gatersleben¹⁹⁾ 1230, Schöppestedt²⁰⁾ 1234, Wittingen²¹⁾ 1235, Westerhausen²²⁾ 1237, Ochsen-

1) Ebd. No. 147 p. 112.

2) Urkb. der Stadt Quedlinburg, herausgeg. von K. Janicke, I. Halle 1878. No. 10. p. 9.

3) Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. No. 183 p. 153.

4) Ebd. No. 191 p. 162. — 5) Ebd. No. 195 p. 165. — 6) Ebd. No. 221 p. 190. — 7) Ebd. No. 282 p. 243. — 8) Ebd. No. 305 p. 273. — 9) Ebd. No. 325 p. 293. — 10) Ebd. No. 352 p. 313. — 11) Ebd. No. 354 p. 316. — 12) Ebd. No. 355 p. 317. — 13) Ebd. No. 398 p. 357. — 14) Ebd. No. 444 p. 396.

15) Urkb. der Collegiat-Stifter S. Bonifacii und S. Pauli in Halberstadt, herausgeg. von Gustav Schmidt, Halle 1881, No. 15 p. 13.

16) Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. No. 500 p. 446.

17) Ebd. No. 503 p. 450. — 18) Ebd. No. 559 p. 497. — 19) No. 614 p. 553. — 20) No. 640 p. 569. — 21) No. 644 p. 572.

22) Urkb. des Hochstifts Halberstadt II. herausgeg. von Gust. Schmidt, Leipzig 1884 No. 657 p. 2.

dorf¹⁾ 1245, Eilenstedt²⁾ und Utzleben³⁾ 1247, Schöningen⁴⁾ 1251, Alvensleben⁴⁾ 1256, Meine⁵⁾ 1265, Eilwardesdorf⁶⁾ 1287.

Zu diesen 34 Archidiakonaten zählt ein Archidiakonatsverzeichnis der Halberstädter Diözese von circa 1400⁷⁾ noch 4 hinzu: Wiederstedt, Rábke, Hordorf und Nemoris, so dass sich die stattliche Gesamtsumme von 38⁸⁾ Archidiakonaten ergibt⁹⁾.

Eine Reihe der Archidiakonate war durch Incorporation mit Klöstern verbunden. Laut urkundlichen Belegen erlangte das Kloster Kaltenborn 1120 einen Archidiakonat vom Bischofe Reinhard¹⁰⁾; 1136 übertrug Bischof Rudolf den Bannus Selschen an das Stift S. Pauli zu Halberstadt¹¹⁾; 1138 ist das dortige Stift St. Johann im Besitze der Archidiakonate Geringsdorf und Watenstedt¹²⁾; 1140 ist das Kloster Stötterlingenburg mit dem Archidiakonate Osterwieck¹³⁾ und 1184 mit dem Archidiakonate Kalme¹⁴⁾ ausgestattet. Einen eigenen Archidiakonat besitzen ferner 1178 das Kloster Hamersleben¹⁵⁾ und 1189 das Kloster Hadmersleben¹⁶⁾; dem letzteren hatte bereits der Bischof Reinhard einen Bann übertragen;

1) Ebd. No. 753 p. 65. — 2) Ebd. No. 780 p. 84. — 3) Ebd. No. 850 p. 127. — 4) Ebd. No. 906 p. 160. — 5) Ebd. No. 1114 p. 296. — 6) Ebd. No. 1497 p. 497.

7) Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1862. S. 1—144. Vergl. auch die interessante Urkunde König Sigismunds von 1422, Febr. 14, welche 27 Archidiakonate des Halberstädter Sprengels namentlich aufzählt unter Hinzufügung der Generalklausel »ceterique archidiaconi civitatis et dioc. Halb. ecclesiarum.« S. Urkb. des Hochstifts Halberstadt IV. No. 3397 p. 612.

8) In dem angezogenen Register werden nur 37 Archidiakonate genannt, weil Hamersleben ausgelassen ist. Mit Recht hat der gelehrte Herausgeber Hamersleben dem von ihm aufgestellten Verzeichnisse eingefügt. Wenn aber von *Strombeck* meint, dass Hamersleben den Titel »Archidiakonat« nicht geführt habe, so vermag ich dem nicht beizustimmen, ebensowenig, wie ich seinen Grund, dass Hamersleben durch Exemption aus einem älteren Archidiakonate entstanden sei, nicht für richtig und namentlich nicht für belangreich halte. Vielmehr wird die relative Richtigkeit vieler Archidiakonatskataloge zu betonen sein, während sich der für die Auslassung im einzelnen Falle massgebende Grund schwerlich auffinden lässt.

9) Der verdienstvolle Herausgeber der Urkundenbücher für das Hochstift Halberstadt führt in den Registern zu Bd. I. u. II. ausserdem noch die Archidiakonate Bardorp, Egeln und Helmstedt auf. Sie bildeten aber keine eigenen selbständigen Archidiakonate, sondern nur Teile eines Archidiakonates, nach denen sich die Archidiakonen zufällig benennen. Mit Recht hat deshalb der Editor den Namen Bardorp und Egeln ein ? beigefügt. Auf Grund des angedeuteten Missverständnisses zählt von *Ledebur* noch einen eigenen Archidiakonat Börnike auf, wie er auch irrtümlich in einer Urkunde von 1202 einen Burchardus archidiaconus ohne weiteres als Archidiakon von Schöningen ausgiebt. Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staates III. S. 50 und 58.

10) Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. No. 147 p. 112.

11) Ebd. No. 183 p. 153. — 12) Ebd. No. 191 p. 162. — 13) Ebd. No. 195 p. 165. — 14) Ebd. No. 305 p. 273. — 15) Ebd. No. 282 p. 243. — 16) Ebd. No. 325 p. 298.

1211 ist der Propst des Stiftes St. Bonifaz zu Halberstadt Archidiakon zu Hecklingen ¹⁾; 1224 erlangt der Propst zu Walbeck den Archidiakonats Escherode ²⁾; 1251 treffen wir den Propst zu Schöningen als den Archidiakon des dortigen Bannbezirks ³⁾.

In der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts erfahren wir endlich, dass der Archidiakonats zu Rábke mit der Thesaurie des Stifts Unserer Lieben Frauen zu Halberstadt durch Realunion verbunden ist (Ao. 1369) ⁴⁾, während Bischof Albrecht von Halberstadt Ao. 1374 den Archidiakonats Alvensleben der Propstei zu Walbeck incorporierte ⁵⁾.

Sämtliche 13 Beispiele sind als Einverleibungen im technischen Sinne aufzufassen. Von der Neugründung eines Archidiakonats durch Privilegienerteilung des Bischofs finden wir im Bistume Hildesheim keine Nachrichten erwähnt. Eine Ausnahme macht das Kloster Hadmersleben, welches vom Bischofe Bernhard (923—968) gegründet und durch dessen Nachfolger Reinhard (1106—1123) ⁶⁾ mit Archidiakonatsrechten ausgestattet wurde. Höchst wahrscheinlich gehört aber auch der Archidiakonats des Klosters Schöningen hierher, dessen Gründung ebenfalls auf Bischof Reinhard zurückzuführen sein dürfte ⁷⁾.

Nicht unbedeutend dagegen war die Zahl der Gemeinden, welche von der archidiakonalen Gewalt befreit waren. Als ältestes Beispiel haben wir die Kapelle zu Schliestedt bereits kennen gelernt ⁸⁾. Im Jahre 1292 wird ihre Exemtion von dem Domherrn Berthold von Clettenburg, als dem Archidiakon zu Schöppenstädt, in einer besondern Urkunde bezeugt ⁹⁾.

Bischof Volrad von Halberstadt eximierte 1267 das neugegründete Kloster Meiendorf de iurisdictione archidiaconi, ita ut immediate nobis subsint (sc. moniales), eo salvo, quod archidiacono pro synodalibus de universo iure annuatim dimidius ferto Halb. monete

1) Urkb. der Collegiat-Stifter S. Bonifacii und S. Pauli zu Halberstadt, No. 15 p. 12.

2) Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. No. 559 p. 497.

3) Urkb. des Hochstifts Halberstadt II. No. 850 p. 127.

4) Urkb. des Hochstifts Halberstadt IV. No. 2766 p. 123.

5) Ebd. 2974 p. 269.

6) Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. No. 325 p. 293. *B. Dietrich* bestätigt dem Kloster quecunq̄ue a predecessoribus nostris, beate scilicet memorie Bernhardo, eiusdem ecclesie fundatore et Reinhardo, qui eidem ecclesie archidiaconatum contulit ipsi ville et ceterarum villarum sibi attentivum.

7) Päpstliche Privilegienurkunde von 1182, Mai 7: In Scheninge viginti duas areas cum omnibus utilitatibus suis et decem mansos et dimidium, ex quibus bone memorie Reinhardus episcopus in consecratione Scheningensis monasterii et maioris altaris collato etiam banno parochiali ipsam dotavit. *Johannes Fridericus Falke*, Codex Traditionum Corbeiensium, Lipsiae 1752, p. 772. Die früheren Diplome erwähnen das Bannrecht nicht. Siehe oben S. 112.

8) Siehe oben S. 106.

9) Urkb. des Hochstifts Halberstadt II. No. 1595 p. 550.

in festo s. Martini confessoris de ipsa parrochia persolvatur¹⁾. Die Exemption erstreckte sich auch auf die Pfarrei.

Als derselbe Oberhirt einige Jahre später 1276 die Pfarrkirche in Adersleben dem Kloster daselbst incorporierte, befreite er beide völlig von den Pflichten gegen den Archidiacon²⁾.

Der rechtliche Titel der archidiaconalen Gewalt ist nach unserer früheren Darstellung der Besitz des bannus episcopalis. Für Halberstadt finden wir dies bestätigt in einer Urkunde des Bischofs Ulrich von 1153, Dec. 2³⁾, in welcher dem Stifte St. Johann zu Halberstadt die possessiones tam in bannis, quam in animarum curis confirmiert werden. Denn nach einem Diplome des Bischofs Rudolf von 1138⁴⁾ besass St. Johann die beiden Archidiaconate zu Geringsdorf und Wadenstedt. Deutlicher noch spricht Bischof Ulrich 1178, Mai 28⁵⁾ dem Kloster Hamersleben den bannum episcopalem eiusdem ecclesie (sc. zu Hamersleben), ecclesiam in Waghersleve, ecclesiam Gundenesleve et bannum super eas et bannum in Wackersleve zu.

Wie zu Hildesheim, so waren auch die Archidiaconen der Diözese Halberstadt teils Priester, teils Diakonen. Letztere begegnen uns öfters in der ersten Periode, wie das gut gearbeitete Register zum ersten Bande des angezogenen Urkundenbuchs leicht ausweist.

Wenn man von denjenigen Archidiaconaten, welche infolge ihrer Einverleibung einen geborenen Archidiacon hatten, absieht, so wurden die Stellen regelmässig mit Domherren besetzt⁶⁾. Letztere hatten aber noch einen Anteil an den incorporierten Archidiaconaten, weil die Pröpste der Stifter St. Pauli, St. Bonifaz und Walbeck aus dem Schoosse des Domkapitels gewählt wurden⁷⁾.

1) Ebd. No. 1175 p. 326.

2) Ebd. No. 1318 p. 410: Prepositum etiam et familiam utriusque sexus in curia ipsius monasterii servientem ab archidiaconorum exemimus potestate, sic quod prepositus ad convocationem archidiaconatus ab archidiacono factam venire minime teneatur nec ad solutionem synodarii nec ad prestandum subsidium archidiaconis nec ad procuraciones, que debent dari ratione synodi, obligetur, verum in loco eodem sedes synodalis existit ab antiquo. — Zu Anfang des 14. Jahrhunderts wurden ferner in den Jahren 1305 bis 1324 die Klöster S. Bartholomaei in Blankenburg, Marienthal, Egeln, Walkenried und die Kirche zu Melverode von der Jurisdiction der Archidiaconen eximiert. Vergl. Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt III, herausgeg. von *Gustav Schmidt*, Leipzig 1887: No. 1759 p. 11; No. 1767 p. 18; No. 1825 p. 50; No. 1831 p. 54; No. 2136 p. 254.

3) Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt I. No. 242 p. 210.

4) Ebd. No. 191 p. 162.

5) Ebd. No. 282 p. 243.

6) Siehe die Register zum Urkb. des Hochstifts Halberstadt.

7) Unter dieser Bedingung wird 1224 dem Propste zu Walbeck der Archidiaconat zu Escherode übertragen. Urkb. des Hochstifts Halberstadt I No. 559 p. 497.

Das Jus collationis, welches prinzipiell dem Bischöfe zustand, muss im Laufe der geschichtlichen Entwicklung noch mehr, als zu Hildesheim beschränkt worden sein. Denn in der Wahlkapitulation von 1420, Febr. 24, in welcher sich Bischof Johann von Hoym verpflichtete, die Archidiakonate nur an emancipierte und geweihte Canoniker der Kathedrale zu verleihen, werden nur die fünf Bannsprengel: Der Osterbann, der Balsamgau, Eisleben, Aschersleben und Gatersleben aufgeführt¹⁾. Höchst wahrscheinlich sind hiermit sämtliche Archidiakonate der bischöflichen Kollatur aufgezählt.

Auf die weitere Frage, wer denn die übrigen Archidiakonatsstellen besetzte, lässt sich allerdings eine präzise Antwort nicht geben. Zunächst muss dahingestellt bleiben, ob in Halberstadt ebenso, wie in Hildesheim einige Archidiakonate mit den Dignitäten der Domkapitel verbunden waren. Auch wissen wir nicht, ob das oben zusammengestellte Schema der sonst incorporierten Archidiakonate auf Vollständigkeit Anspruch erheben kann. Sicher nachweisbar hatte aber der Dompropst zu Halberstadt schon in früher Zeit mehrere Archidiakonate zu vergeben. Um die anderen Zeugnisse zu übergehen, so musste 1210—1220 der Dompropst die Eidesnorm beschwören: *Ego iuro, quod archidiaconatus cum ecclesiis parrochialibus canonicis maioris ecclesie et emancipatis dabo*²⁾.

Leider lässt sich die Zahl dieser Archidiakonate ebensowenig angeben, wie die Zeit, wann der Dompropst das wichtige Recht erlangt hat. Jedoch sind das nur Fragen von untergeordneter Be-

1) Urkb. des Hochstifts Halb. IV. No. 8379 p. 599 (§. 24): *ok sculle we unde willen alle prelaturen archidiaconatus personatus officia provende oveley unde andere len, de ein bischop to Halb. plecht to ligende, bynamen den Osterban, den Balsamban, den ban to Isleve, den ban to Aschersleve, den ban to Gatersleve, ligen, wan der welk leddich wert, mit iurisdictionen unde mit allem rechte unde nicht darvan to beholdene, domheren, de buten schole unde gewiget sint. unde we noch unse officiaten noch neimand van unser wegen scullen de archidiaconos edder commissarios in der iuridicion noch in absencien den papen to gevende noch an wusten kerken to bestellende nichts hindern neinerley wis. — Ausser den erwähnten fünf Archidiakonaten wurden 1358 die Archidiakonate Ochsendorf, Oschersleben, Eilwardesdorf und Atzum, 1375 Kissenbrück vom Bischöfe verliehen. Siehe die Anstellungsurkunden Urkb. des Hochstifts III. No. 2511 und 2512 p. 597; vergl. ferner Urkb. des Hochstifts IV. No. 2974 p. 269. Die Reduction der bischöflichen Archidiakonate auf fünf ist hiernach ziemlich spätes Datum und nicht lange vor der Wahlkapitulation von 1420 oder vielleicht durch diese selbst durchgeführt worden.*

2) Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. No. 527 p. 475. Um 1206—1208 hatte der Bischof Conrad zwei Archidiakonate besetzt, welche der Dompropst zu verleihen hatte. Als letzterer hierüber beim Papste Beschwerde führte, berief sich der Bischof auf sein Devolutionsrecht, das ihm wegen der Nachlässigkeit des Dompropstes zugefallen sei. Siehe a. a. O. No. 450 p. 403 und No. 453 p. 405. — Laut einer Urkunde von 1219. Jan. 29 hat die Aebthessin zu Quedlinburg das Recht, *ut virum maturum et idoneum regimini animarum, canonicum maioris ecclesie Halb., investiendum de ipso archidiaconatu eiusdem ecclesie preposito (sc. zu Halb.) representet.* a. a. O. No. 505 p. 451.

deutung. Weit wichtiger ist eine Erörterung über den Rechtstitel, welcher der eigentümlichen Befugnis des Dompropstes zu Grunde liegt. Beruht sie etwa auf einer realen Union der betreffenden Archidiaconate mit der Präpositur, so dass der Propst eine Art von Vicearchidiaconen ernennt? Oder sind die Archidiaconate dem Kapitel als Ganzem einverleibt, so dass der Propst im Namen des Kapitels die Stellen vergiebt? Obwohl beide Annahmen an sich möglich sind, müssen wir sie ablehnen, weil die Quellen ihrer keine Erwähnung thun. Daher bleibt nur die dritte Möglichkeit übrig, dass der Bischof das in seiner Jurisdiction begründete Collationsrecht der Archidiaconate dem ersten Würdenträger seiner Diözese verliehen hat¹⁾. Ein Analogon dürfte darin zu finden sein, dass die Archidiacone kraft ihrer abgeleiteten Jurisdiction das *Ius collationis* bezüglich der Pfarrstellen erworben haben.

Bei der grossen Zahl der Archidiaconate, welche das Bistum Halberstadt besass, war es natürlich, dass ein Domherr öfters mehrere Sprengel zugleich verwaltete. So wird 1218 der *Canonicus Arnold* von Schermke ausdrücklich als Archidiacon von Dardesheim und Seehausen bezeichnet²⁾; er besass ausserdem noch den Archidiaconat des Osterbannes³⁾. Sein College Liudolf von Sladen war um 1220 Archidiacon zu Lucklum⁴⁾ und Eisleben⁵⁾. In den Jahren 1238—1247 begegnet uns der Domherr Wigger von Bilstein als Archidiacon zu Lucklum⁶⁾, Ochsendorf⁷⁾ und im Osterbanne⁸⁾. Um dieselbe Zeit war der *Canonicus Cono* von Diepholz durch den Besitz eines vierfachen Archidiaconats zu Westerhausen⁹⁾, Oschersleben¹⁰⁾, Schöppenstädt¹¹⁾ und Wittingen¹²⁾ ausgezeichnet.

Mögen auch die Gründe, welche zu diesen Aemtercumulationen geführt haben, vorwiegend materieller Natur gewesen sein, und sie selbst zum Teile in Widerspruch mit dem canonischen Rechte gestanden haben, so hatten sie doch das Gute, dass auf diese Weise der übermässigen Zersplitterung der kirchlichen Verwaltung und Rechtspflege wenigstens einigermassen Abhülfe geschah.

1) Vergl. das Collationsrecht des Dompropstes zu Hildesheim S. 338 und zu Münster s. unten.

2) Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. No. 503 p. 450.

3) Ebd. No. 565 p. 502. — 4) Ebd. No. 534 p. 430. — 5) Ebd. No. 559 p. 498.

6) Urkb. des Hochstifts Halb. II. No. 675 p. 13.

7) Ebd. No. 753 p. 65. — 8) Ebd. No. 782 p. 85. — 9) Ebd. No. 657 p. 2. — 10) Ebd. No. 675 p. 13. — 11) Ebd. No. 780 p. 84. — 12) Ebd. No. 782 p. 85.

(Fortsetzung folgt.)

6. Die Resignation der Benefizien.

Historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. Fr. Güllmann.

(Forts.; vgl. I. Quartalheft S. 50 ff.)

Zweites Kapitel.

Subjekt der Resignation.

Zum Zustandekommen der Resignation auf ein Beneficium wird eine *bewusste und freie* diesbezügliche *Willenserklärung* des Pfründehabers erfordert. *Unfähig* zur Verzichtleistung sind somit alle diejenigen, denen das Vermögen überlegter Willensentschliessungen abgeht. Das ist der Fall bei *Geisteskranken*, Wahn- und Blödsinnigen. Die von solchen gemachten Renunciationen sind ipso iure nichtig¹⁾. In lichten Zwischenräumen können Geisteskranke allerdings in gültiger Weise auf ihre Benefizien verzichten²⁾; allein wenn einmal der Zustand der Verrücktheit feststeht, so wird ihre Fortdauer vermutet und muss demnach der Beweis für das Gegenteil erbracht werden³⁾. Auch der im Zustande *vorübergehender Störung der Geisteskräfte*, z. B. sinnloser Trunkenheit oder des Fieberdeliriums Befindliche vermag nicht auf seine Pfründe zu resignieren⁴⁾. Das Gleiche gilt von jenem, der in einem so hohen Grade geistig erregt ist, dass dadurch eine ruhige Beurteilung der Sachlage unmöglich wird. Wenn in früheren Zeiten Benefizien manchmal schon an *Kinder* (infantes)⁵⁾ verliehen wurden, so waren diese wegen vollständiger Geschäftsunfähigkeit nicht im stande, ihre Pfründen aufzugeben. Es konnte dies — was bei Geisteskranken immer der Fall ist⁶⁾ — nur durch ihre Stellvertreter, Väter resp. Vormünder, geschehen. Die *impuberes infantia maiores* dagegen besitzen die Fähigkeit, in eigener Person auf ihre Benefizien Verzicht zu leisten, nur bedürfen sie dazu notwendigerweise der Mitwirkung des Vaters

1) *Parisius* l. c. III. 8. n. 1 sqq.; *Leuren.* l. c. q. 321 n. 1.

2) c. 14 C. VII q. 1: » . . . sed si intervalla egritudinis habere est solitus, ipse data petitione non se ulterius ad hoc ministerium subvertente infirmitate posse fateatur assurgere, et alium loco suo expetat ordinandum«.

3) *Parisius* l. c. n. 10 sqq.; *Leuren.* l. c. n. 2; *Molinaeus* (Dumoulin) C., In regulas cancellariae Romanae commentarius, Lugd. 1552, regula de infirm. n. 141.

4) *Parisius* l. c. n. 22; *Leuren.* l. c. n. 3.

5) Über den Bischof von Melfi schreibt z. B. Innocenz III. an das dortige Kapitel: »Nepotibus suis vagientibus in cunabulis, licet ad plus vix valentibus balbutire, nedum quod in ecclesia legerent vel cantarent, . . . maiores praebendas tribuit et beneficia meliora« (*Migne*, P. L. 216, 778 (*Pothast*, Reg. PP. RR. (1198—1304), n. 4668)).

6) *Riganti* l. c. ad reg. XLV §. 1 n. 19.

oder Vormundes ¹⁾. Wer *vollends* das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, steht den Volljährigen in Pfründeangelegenheiten, wie in anderen Spiritualsachen, völlig gleich, so dass er des Beitrittes seines Vormundes zur Resignation nicht bedarf, wie auch die elterliche Zustimmung in solchem Falle nicht erfordert wird ²⁾. Vielfach erörtert und verschieden beantwortet ist die Frage, ob dem Minderjährigen, der durch einen, sei es in jugendlicher Nachlässigkeit oder infolge der Arglist dritter, geleisteten Verzicht bedeutend geschädigt wurde, die Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zukomme. Während einige mit Rücksicht auf die in Benefizialsachen gesetzlich anerkannte Gleichstellung des Minorennen mit dem Grossjährigen dies verneinen, ist die grössere Anzahl der Autoren der Ansicht, es müsse einem solchen die *restitutio in integrum* gewährt werden, da andernfalls die den Minderjährigen gewährte Gunst leicht zu ihrem Nachteile ausschlagen könne. Die Vertreter letzterer Anschauung sind wieder unter sich geteilt, insofern die einen die Restitution nur solange für zulässig erklären, als das Beneficium noch nicht anderweitig vergeben ist, die anderen hingegen eine derartige Unterscheidung nicht gelten lassen ³⁾. Heutzutage hat infolge der veränderten Verhältnisse diese Frage ihre praktische Bedeutung verloren. Ein Benefiziat, welchem wegen *Verschwendungssucht* die Verwaltung seines Vermögens entzogen ist, kann trotzdem ohne vormundliche Mitwirkung eigenmächtig auf seine Pfründe verzichten, da keine kanonische Vorschrift ihm dies verbietet ⁴⁾.

Da die Resignation in einem *freiwilligen* Aufgeben des Rechtes an einem Beneficium besteht, so ist weiterhin zu erörtern, welche Bedeutung dem Verzicht eines durch Anwendung von *Gewalt* hierzu gebrachten, sodann eines in diesem Betreffe *betrogenen* oder *überlisteten* Klerikers zukommt.

Von einer physischen Gewalt (*vis absoluta*) kann hier keine Rede sein, es ist vielmehr nur der Einfluss der durch psychischen Zwang (*vis compulsiva*) erregten Furcht und der dadurch veranlassten Beeinträchtigung der Willensfreiheit auf den Bestand der Resigna-

1) *Paristus* l. c. III. 7. n. 58 sq.; *Leuren.* l. c. q. 324 n. 3.

2) c. 3 de iudic. in VI^{to} II. 1: »Si annum quartum decimum tuae peregrinati aetatis, in beneficialibus et aliis causis spiritualibus, nec non et dependentibus ab eisdem, ac si maior XXV. annis existeres, ad agendum et defendendum per te vel per procuratorem, quem ad hoc constituendum decreveris, admitti debebis«.

3) *Paristus* l. c. n. 20 sqq.; *Leuren.* l. c. q. 325; *Schmalzgrueber* l. c. I. 41. n. 15 sq.

4) S. C. C. 24. Aug. 1878 (Acta s. Sedis XI, 438 sqq.) — Vgl. *Hinschius* a. a. O. III, 264.

tion in Betracht zu ziehen. Ein auf solche Weise herbeigeführter Verzicht ist, wie andere erzwungene Rechtsgeschäfte, nicht von vornherein nichtig, sondern an sich gültig, kann jedoch von dem Gezwungenen durch gerichtliche Geltendmachung des erlittenen Unrechts angefochten und daraufhin für wirkungslos erklärt werden¹⁾. Dies gilt aber nur von einer grossen, widerrechtlich und zum Zwecke, die Resignation zu erzwingen, eingeflößten Furcht. War demnach das angedrohte Uebel nur ein kleines oder musste der Furchtleidende bei Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse erkennen, dass eine Ausführung der angedrohten bedeutenden Uebel nicht wahrscheinlich sei, so kann daraus ein Grund gegen die Gültigkeit des Verzichtes nicht entnommen werden. Darum ist auch die blosse Ehrfurcht gegen den nachdrücklich ausgesprochenen Willen des kirchlichen Oberen oder anderer Vorgesetzten an sich ohne Belang; gleichwohl kann dieselbe unter Umständen einem förmlichen Zwange gleichkommen, in welchem Falle sie der gleichen Beurteilung, wie dieser, unterliegt. Verzichtet ein Kleriker auf seine Pfründe deshalb, weil ihm von seinem Oberen widrigenfalls mit der Verhängung der auf ein von ihm begangenes Verbrechen gesetzten Strafen gedroht wurde, oder gibt er seine Entlassung ohne solches Eingreifen des Vorgesetzten, jedoch nur, um einer Untersuchung zu entgehen, oder aus Furcht vor bevorstehender Bestrafung, so ist ein derartiger *iustus metus* für den Rechtsbestand der Resignation unerheblich²⁾. Ebenso wenig kommt jene Furcht in Betracht, die zu einem anderen Zwecke als dem der Herbeiführung des Verzichtes eingejagt wurde; denn dadurch wird die Freiheit des Willens rücksichtlich der Renunciation nicht geschmälert. Dagegen macht es, sofern die übrigen Erfordernisse einer belangreichen Furcht gegeben sind, keinen Unterschied, ob durch den Verzicht ein dem Resignierenden selber oder einer ihm nahe verwandten Person angedrohtes oder bereits eingetretenes Uebel abgewendet werden soll³⁾. Hat jemand aus grosser, ungerechterweise ihm eingejagter Furcht sich *eidlich* zur Resignation seines Beneficiums verpflichtet, so ist er zur Erfüllung des Eides gehalten, kann aber danach seine Pfründe wieder zurückfordern, da sich der Schwur hierauf nicht erstreckt. Der unter gleichen Umständen von einem Kleriker geleistete Eid, das resignierte Beneficium

1) c. 5 X de renunc. I. 9; c. 2—4 X de his, quae vi metusve causa fiunt I. 40; c. 3 X de restitut. spol. II. 13; S. C. C. 14. Dec. 1814 in Richter, Trident. p. 113. — Cf. *Parisius* l. c. XIII. 2. n. 8; *Leuren.* l. c. q. 703; *Schmalzgrueber* l. c. I. 9. n. 4; *Riganti* l. c. ad reg. XL n. 9.

2) S. C. C. 24. April. 1820 (Acta s. Sed. XIII, 501).

3) *Parisius* l. c. XIII. 1. n. 66. 69. 158 sqq.; *Leuren.* l. c. q. 704 n. 6.

nicht zurückzuverlangen, ist gleichfalls, da er ohne Sünde gehalten werden kann, gültig, und der Verzichtleistende vermag in diesem Falle erst dann sein ihm abgezwungenes Recht geltend zu machen, nachdem er durch den kirchlichen Oberen von seinem Eide entbunden ist ¹⁾.

Eine Ausnahme von der bisher besprochenen nur relativen Ungültigkeit der durch Gewalt und Furcht veranlassten Resignationen besteht hinsichtlich der von *eingekerkerten* Benefiziaten erzwungenen Verzichtleistungen; diese sind ipso iure nichtig ²⁾.

Dem aus Furcht Resignierenden steht rechtlich derjenige gleich, welcher auf Grund eines ihm gegenüber begangenen *Betruges* seine Pfründe aufgibt. Wurde nämlich ein Pfründeinhaber durch einen vonseiten dritter absichtlich erregten Irrtum zum Verzicht bestimmt, so kann derselbe mittelst richterlicher Hilfe aufgehoben werden. Viele Autoren nehmen in diesem Falle sogar eine absolute Ungültigkeit der Resignation an ³⁾. Allein das gilt nur dann, wenn durch den Betrug die Willensfreiheit des Verzichtenden nicht bloss geschmälert, sondern völlig beseitigt wurde ⁴⁾.

Es kommt aber nicht jedem Kleriker, der zu rechtsgültigen Willenserklärungen befähigt und in seinen diesbezüglichen Entschliessungen thatsächlich frei ist, auch sofort zu, sich nach Belieben seiner Pfründe zu begeben, er vermag dies vielmehr nur dann, wenn ihm *hinreichende Gründe* zu einem solchen Schritte zur Seite stehen. Wie der Benefiziat ein bleibendes Recht an seinem Amte hat, von dem er nur aus rechtlich anerkannten Gründen wider seinen Willen entfernt werden kann, so ist er andererseits verpflichtet, an seiner Stelle auszuharren, und nur beim Vorhandensein bestimmter Umstände ihm der Rücktritt gestattet. Zum gleichen Resultate führt die bereits erwähnte, schon in alter Zeit verbreitete Anschauung von einem zwischen dem Benefiziaten und seiner Kirche bestehenden geistlichen Ehebande: wie es den Gatten nicht erlaubt ist, einander

1) c. 3. 4 X de his, quae vi etc. I. 40; c. 8 X de iureiur. II. 24. Cf. *Parisius* l. c. n. 16 sqq.; *Reiffenstuel* l. c. I. 40. n. 32; *Schmalzgrueber* l. c. I. 40. n. 22; *Silbernagl*, Die Eidesentbindung nach dem kanonischen Rechte, München 1860, S. 12 ff.

2) c. 2 de poenis in Clem. V. 8: »Multorum ad nos gravis querela duxit, quod nonnulli, obtinentes temporale dominium, viros saepe ecclesiasticos capere, captosque, donec sua resignent beneficia, . . . ausu detinere sacrilego non verentur . . . Sane resignationes beneficiorum, modo supradicto extortas, (licet a resignantium ipsorum praelatis receptae aut ratae habitae fuerint,) nullius omnino decernimus esse firmitatis . . .«

3) *Rebuffus* l. c. tit. de resign. dol. fact. n. 4. p. 325 sq.; *Leuren*. l. c. q. 710; *Riganiti* l. c. ad reg. XL n. 70.

4) *Parisius* l. c. XIII. 3. n. 14; *Schmalzgrueber* l. c. I. 9. n. 5.

nach Belieben zu verlassen, so können auch hier nur bestimmte Gründe einen Rücktritt von der Kirche rechtfertigen. Ausserdem müsste ein willkürliches Verfahren notwendigerweise das Wohl der Kirche schädigen.

Dass beim Benefizienverzicht nicht das Privatinteresse der Befründeten den Ausschlag geben kann, folgt aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Kirchenämter von selbst; zuerst und zu meist ist hier, wie im übrigen, die *Notwendigkeit* und der *Nutzen der Kirche massgebend*. Und je höher ein Beneficium im Organismus der kirchlichen Ämter steht, und je inniger die Verbindung des Pfründeinhabers mit seinem Amte geglaubt wird, desto triftiger muss der Grund sein, der ein Aufgeben desselben als statthaft erscheinen lässt.

Daraus ergibt sich zunächst, dass an sich der *Papst* auf seine Würde nur aus ganz besonders wichtigen Gründen resignieren könnte. Allein wegen der einzigartigen Stellung des kirchlichen Oberhauptes ist es nicht möglich, bestimmte Vorschriften über die Hinlänglichkeit der Gründe eines solchen Schrittes zu geben. Der Papst soll zwar nur aus den gewichtigsten Gründen die Tiara niederlegen; da er aber keinen Oberen über sich hat, so muss die Beurteilung ganz seinem Gewissen überlassen bleiben, und darum würde sogar ein Verzicht ohne jeglichen Grund rechtliche Gültigkeit haben, wie auch die angeführte Dekretale Bonifaz' VIII. ausdrücklich angibt, dass der Papst völlig frei resignieren kann¹⁾.

Desgleichen hat das Recht bezüglich der Gründe, aus denen es einem *Kardinal* gestattet ist, den Purpur abzulegen, keine besonderen Bestimmungen getroffen, und es bleibt ganz dem Ermessen des Papstes anheimgegeben, von Fall zu Fall die Gründe zu prüfen und über deren Hinlänglichkeit zu befinden²⁾. Cäsar Borgia erhielt die Erlaubnis zum Verzicht, da er sich zum geistlichen Stande nicht berufen glaubte. Als ausreichender Grund der Resignation eines Kardinals wurde es wiederholt angesehen, wenn ein Mitglied des hl. Kollegiums aus fürstlichem Geschlechte zur weltlichen Regierung berufen wurde oder wenn durch dasselbe der Mannestamm seines Hauses erhalten werden sollte (Ferdinand v. Medici, Moriz v. Savoyen, Ferdinand v. Gonzaga, Kasimir v. Polen); Loménie de Brienne resignierte, um der Absetzung zu entgehen; den Kardinälen Ardicino della Porta (1492)³⁾ und Johannes Paul Franz

1) Vgl. oben S. 61²⁾; glossa ad v. «maxime» c. 1 de renunc. in VI^{to} I. 7; *Paristus* l. c. V. 1. n. 13 sqq.; *Barbosa*, J. E. U. I. 2. n. 213.

2) *Paristus* l. c. V. 2.

3) *Hefele-Hergenröther*, K.-G. VIII, 300; *Pastor* a. a. O. III³, 442.

Gondi (1662)¹⁾, die ins Kloster zu gehen beabsichtigten, wurde die Erlaubnis zur Resignation verweigert, während Petrus Damiani und Karl Odescalchi, die aus dem gleichen Grunde ihren Verzicht anboten, endlich Gewährung ihrer Bitte erlangten.

Betreffs der Gründe der Resignation eines *Bischofs* gab es in älterer Zeit genau bestimmte Vorschriften nicht. Im allgemeinen wurden nur tüchtige Gründe als hinreichend angesehen.

Ein solcher lag dann vor, wenn durch den Rücktritt eines Bischofs ein *Schisma oder sonstige Streitigkeiten gehoben oder verhütet werden konnten*. Aus dieser Rücksicht verzichtete Gregor v. Nazianz auf den Bischofsstuhl von Konstantinopel, Maximian auf sein Bistum Vaga, waren Flavian von Antiochien und Johannes Chrysostomus bereit, zu entsagen, und erboten sich die afrikanischen Bischöfe bei dem Religionsgespräche zu Karthago 411, ihre Entlassung zu nehmen.

Dem Bischöfe stand die freiwillige Abdankung auch zu, wenn er auf *allgemeine Widersetzlichkeit* oder *Anfeindung* von Klerus und Volk seiner Diöcese stieß und infolgedessen eine gedeihliche Wirksamkeit als unmöglich erschien. Dies war der Grund, weshalb Meletius seine Diöcese Sebaste verliess; Martyrius von Antiochien gab dem Eindringlinge Petrus Fullo und dem Abfalle von Klerus und Volk gegenüber sein Amt auf mit der Erklärung: »Κλήρω ἀνοποτάκτω καὶ λαῷ ἀπειθεῖ καὶ ἐκκλησίᾳ ἐρρῶπιωμένῃ ἀποτάττομαι, φυλάττων ἑμαυτῷ τὸ τῆς ἰσρωσύνης ἀξίωμα«²⁾. Bischof Lazarus sah sich genötigt, seine Diöcese Aix, die er trotz dem Widerstreben der Gläubigen durch Vermittelung des Usurpators Konstantin erlangt hatte, nach dessen Sturz (411) aufzugeben, da er sich dem Unwillen des Volkes gegenüber nicht halten konnte³⁾.

Durch die unversöhnliche Feindschaft der Diöcesanen und die *völlige Nutzlosigkeit* seiner Anstrengungen wurde Ratherius von Verona bewogen, sein Bistum seinem früheren Verdränger Milo wieder zu überlassen (968)⁴⁾. Desgleichen zog sich der hl. Adalbert wegen gänzlicher Erfolglosigkeit seiner eifrigsten Bemühungen wiederholt von der Leitung seines Bistums Prag zurück⁵⁾. *Mangel des gewünschten Erfolges* war dagegen *kein hinreichender Grund* zur Resignation. Papst Leo der Grosse wies den Bischof Rusticus von

1) Gallia christiana VII, 180.

2) Theod. Lect., H. E. I, 21 l. c.

3) Zosim. ep. 3 & 4 ll. cc.

4) Vogel A., Ratherius von Verona, Jena 1854, I, 417.

5) Vita s. Adalbert. auct. Canapar., M. G. SS. IV, 581 sqq.

Narbonne darauf hin, dass scheinbar nur gering lohnende Arbeit und der Widerspruch eines Theiles der Untergebenen den Bischof nicht dazu verleiten dürfen, das ihm übertragene Amt aufzugeben, dass es vielmehr gelte, auf dem übernommenen Posten im Vertrauen auf die göttliche Hilfe treu auszuharren. In der nämlichen Weise mahnte Papst Martin I. den Bischof Amandus von Maastricht, welcher, wegen der Unfügsamkeit und Sittenlosigkeit von Klerus und Volk schon bald an jedem Erfolge verzweifelnd, sein Bistum resignieren wollte, von diesem Vorhaben ab und erinnerte ihn — allerdings vergeblich — an die Pflicht, bis ans Ende zu beharren.

Ein weiterer hinlänglicher Grund zur Resignation war ein *Vergehen*, dessen sich ein Bischof schuldig gemacht hatte. Der spanische Bischof Basilides begab sich wegen der grossen Sünde, deren er sich bewusst war — er hatte in der Verfolgung den Götzen geopfert — seines Amtes und wandte sich zur Uebung der Busse¹⁾. Ebenso legte der Bischof Athanasius von Perrha, der sich am Kirchenvermögen vergriffen hatte, sein Bistum nieder, um sich der Untersuchung und Verurteilung zu entziehen. Cyrillus v. Alexandrien wollte allerdings diesen Grund nicht anerkennen, erklärte vielmehr, dass in einem derartigen Falle die Absetzung verhängt werden solle²⁾. Allein trotzdem gelangte die entgegengesetzte Anschauung³⁾ zur Herrschaft, dass gerade die Resignation das Mittel sei, um einer beschämenden Untersuchung und schimpflichen Absetzung zuvorzukommen. Dieses Mittels bediente sich der Patriarch Paulus von Antiochien (521), desgleichen der Erzbischof Potamius von Braga (656)⁴⁾. Die Massnahmen Gregors des Grossen gegenüber dem eines schweren Vergehens angeschuldigten Bischofe Andreas von Tarent wurden schon früher angeführt. Im 12. Jahrhunderte legten aus dem nämlichen Grunde z. B. Heinrich von Verdun (1129)⁵⁾, Bruno von Strassburg

1) Cyprian. ep. 67, 6 l. c.: »Cum . . . Basilides et Martialis nefando idololatriae libello contaminati sint, Basilides adhuc insuper praeter libelli maculam cum infirmitate decumberet, in Deum blasphemaverit et se blasphemasse confessus sit et *episcopatum pro conscientiae suae vulnere sponte deprensens* ad agendam poenitentiam conversus sit Deum deprecans et satis gratulans si sibi vel laico communicare contingeret, . . . frustra tales episcopatum sibi usurpare conantur . . .«

2) Cyrill. Alex. ep. 78 (ol. 59): »Καὶ ἕτερον δὲ πρᾶγμα ἐστὶν οὐτὲ τοῖς ἐκκλησίας ἀρέσκον θεσμοῖς, τὸ λιβέλλουσι παραιτήσεων προσάγειν τινὰς τῶν ἱερουργῶν. Ἐὶ γὰρ εἰσὶν ἄξιοι τοῦ λειτουργεῖν, ἔστισαν ἐν τούτῳ· εἰ δὲ ἀνάξιοι, μὴ ἀπὸ παραιτήσεως ἐξίτωσαν, κατεγνωσμένοι δὲ μᾶλλον ἐπὶ πράγμασιν, ὧν ἂν τις πολλὴν ποιήσαιο τὴν καταβολήν, ὡς ἐξω τρεχόντων πάσης ἀκολουθίας.« (Migne, P. G. 77, 364).

3) Vgl. oben S. 68.

4) Vgl. die einschlägigen Verhandlungen der 10. Synode von Toledo bei *Mansi XI*, 40 sq.

5) Laurent., *Gesta episc. Virdun.*, M. G. SS. X, 506; *Bernhardi W.*, *Lothar v. Supplinburg*, Leipzig 1879, S. 247 ff.

(1131)¹⁾ und Liethard von Cambray (1134)²⁾ das bischöfliche Amt nieder.

Auch bei *Verschuldungen leichter Art* waren in alter Zeit die Bischöfe zur Resignation berechtigt. Der hl. Augustinus lobt diejenigen, welche aus solchem Grunde ihre Würde niederlegten³⁾; er selbst wollte dies einmal zur Sühne einer von ihm begangenen Unklugheit thun.

Ein freiwilliger Verzicht galt ferner als statthaft, wenn einem Bischofe wegen *andauernder Krankheit, hohen Alters* oder sonstiger *körperlicher Hindernisse* eine entsprechende Leitung seines Sprengels nicht mehr möglich war. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Resignationen von jeher meistens darin ihren Grund hatten. Der Verzicht eines mit unheilbarer Krankheit behafteten Bischofs wurde sowohl von Gregor dem Grossen als auch von Nikolaus I. und Johann VIII. ausdrücklich anerkannt⁴⁾.

In gleicher Weise forderte das kirchliche Interesse, dass ein Bischof, dem die zur Verwaltung seiner Diöcese erforderliche *Befähigung abging*, tüchtigeren Kräften weichen durfte. So resignierte Bischof Eustathius von Perge, weil er seinem Amte nicht recht vorstehen und seine Gegner nicht im Zaume halten konnte. Da es jedoch gerade hier schwierig ist, eine bestimmte Grenze festzusetzen, so konnten in den einzelnen Fällen leicht Zweifel an der Zulässigkeit des Rücktrittes entstehen. Schon die Väter des Konzils zu Ephesus hatten aus diesem Grunde Bedenken gegen die eben erwähnte Resignation.

Wenn dagegen Bischof Colman von Lindisfarne, der auf der Synode im Kloster Streaneshalch bei Whitby (664) in dem Streite über die irischen Gebräuche unterlegen war, lieber sein Bistum niederlegte, als dass er nachgab, so konnte dies sicherlich nicht als hinreichender Grund des Verzichtes erachtet werden⁵⁾. Auch die Cession der beiden Bischöfe Putta und Cuichelm von Rochester, welche ihre Kirche deshalb verliessen, weil sie infolge der von König Ädilred angerichteten Verwüstungen in grosse Armut geraten war, entspricht dem Geiste der Kirche nicht⁶⁾. Doch zog sich Wilkar von der Verwaltung seines Bistums Vienne gleichfalls zurück, nach-

1) *Bernhardi* a. a. O. S. 375.

2) *Gesta episc. Camerac.* c. 15, M. G. SS. VII, 506; *Bernhardi* a. a. O. S. 592; *Dove*, Zeitschrift f. K.-R. XVI, 150.

3) c. Crescon. Donat. I. II c. 11 l. c.

4) Cf. Hincmar. Rem., De divort. Lothar. interr. II (*Migne*, P. L. 125, 644).

5) Beda, H. E. III, 26 ll. cc.

6) Beda, H. E. IV, 12 ll. cc.

dem daselbst die kirchlichen Güter von dem fränkischen Herrscher säkularisiert worden waren ¹⁾.

Eine grosse Anzahl der Bischöfe, die aus einem der vorgeannten Gründe resignierten, begab sich sodann in ein Kloster, um dort in Ruhe und Sammlung die übrige Lebenszeit zu verbringen. Oftmals war aber auch die *Sehnsucht nach dem Kloster allein*, ohne einen anderen Grund, die Veranlassung zum Rücktritt vom bischöflichen Amte. Unter vielen Fällen dieser Art mögen nur die Verzichtleistungen der Bischöfe Arnulf von Metz, Remaclus von Maastricht und Rudesindus von Mondonnedo-Dumium (942) ²⁾ hervorgehoben werden. In späterer Zeit wurde jedoch der Eintritt ins Kloster nicht mehr als hinreichender Grund der Abdankung eines Bischofs angesehen. Schon Johann VIII. wies die diesbezügliche Bitte Hedenulfs von Laon ab (878) ³⁾; Hugo, Bischof von Grenoble, der in die Kongregation der Cluniacenser eingetreten war (1082), wurde von Gregor VII. zur Rückkehr auf den bischöflichen Stuhl genötigt ⁴⁾; ebenso musste Bischof Gottfried von Amiens das Karthäuserkloster wieder verlassen und abermals die Leitung seiner Diocese übernehmen (1115) ⁵⁾. Dagegen gestattete Paschalis II., allerdings erst nach längerem Sträuben, dem Bischofe Bruno von Segni, sein Bistum aufzugeben und in Monte-Cassino den Mönchshabit anzulegen (1102) ⁶⁾.

Durch Papst Innocens III. fand die bisherige Entwicklung hinsichtlich der Gründe der bischöflichen Resignationen ihren Abschluss. Dieser Papst sprach nicht bloss wiederholt als allgemeine Regel aus, dass es nicht erlaubt sei, den Verzicht auf ein Bistum nachzusuchen oder zu gewähren, so lange ein Bischof mit Nutzen seinem Amte vorstehen könne ⁷⁾, er bezeichnete auch, gestützt auf die vorausgegangene Übung und sie teilweise ergänzend und modifizierend, die einzelnen Gründe, aus denen ein Bischof die

1) Ado, Chronic. Viennen. II. cc.

2) *Gams*, Die Kirchengeschichte von Spanien, Regensb. 1862—1879, II, 2 S. 405 f.

3) *Mansi* XVII, 357.

4) Boll. April. I, 40.

5) *Mansi* XXI, 123, 127 sqq.

6) Chronic. Cassinen. (ed. *Wattenbach*) IV, 31, M. G. SS. VII, 777. — Vgl. *Gigalski*, Bruno, Bischof von Segni, Abt von Monte-Cassino, Münster 1898, S. 53 f. — Das erstere kam aber nicht zur Ausführung; Bruno blieb vielmehr mit päpstlicher Erlaubnis auch als Mönch und Abt Bischof von Segni, bis er i. J. 1111 wegen seiner Opposition gegen den Papst in der Frage der Laieninvestitur zur Rückkehr in seine Diocese gezwungen wurde (Chron. Cass. IV, 42 l. c. p. 783; *Gigalski* a. a. O. S. 95 ff.).

7) Cf. c. 18 X de regular. III. 31: »quando potest episcopus *praeesse pariter et prodesse*, non debet cedendi licentiam postulare, aut etiam obtinere.«

Genehmigung seines Verzichtes erbitten könne. Es sind folgende sechs ¹⁾:

1) *Körperliche Gebrechlichkeit*²⁾, sei es infolge von Krankheit oder hohem Alter, jedoch nur dann, wenn dadurch die Ausübung des bischöflichen Amtes gehindert wird. Innocenz weist darauf hin, was dem greisen Bischöfe an körperlicher Kraft und Lebendigkeit abgehe, werde oft durch dessen gutes Beispiel und erprobte Tugend reichlich ersetzt. In diesem Falle ist deshalb jedesmal unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der jeweiligen Kirche zu erwägen, ob ein Wechsel in der Person des Bischofs nicht eher schädlich als nützlich werden könne. Darum wurde schon früher von Alexander III. die Annahme der Resignation des hochbetagten Erzbischofs Eskill von Lund verweigert, da die damalige schwierige Lage der dänischen Kirche das weitere Verbleiben des bewährten Mannes notwendig zu machen schien³⁾; ebendeshalb fügten die Päpste auch häufig den Mandaten, worin sie andere mit der Annahme der aus diesem Grunde erfolgenden Resignationen betrauten, die Einschränkung bei, den Verzicht nur dann zu gestatten, wenn es ohne Nachteil für die betreffende Kirche geschehen könne.

2) *Mangel* des zur entsprechenden Leitung der Diözese *erforderlichen Wissens*⁴⁾. Eine besonders hervorragende Kenntnis wird nicht gefordert, eine nur genügende ist auch zu dulden; der Mangel an Wissenschaft kann durch die Fülle der Liebe ersetzt werden.

3) *Irregularität*⁵⁾, aber nicht jede ohne Unterschied, sondern

1) c. 10 X de renunc. l. 9. Im Summarium zu diesem Kapitel sind die Gründe in die Verse zusammengefasst:

»Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,
Quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit.«

2) §. 8: »Alia . . . causa est *debilitas corporis*, quae vel ex infirmitate, vel ex senectute procedit; nec tamen omnis, sed illa solummodo, per quam impotens redditur ad exsequendum officium pastorale . . . , quum interdum non plus hortetur senilis debilitas aliquem cedere, quam moralis maturitas, quae in senibus esse solet, ipsum in suo suadet officio permanere.«

3) c. 1 eod. Ein ähnliches Schreiben richtete Innocenz III. an den Bischof Gilbert v. Rochester, der gleichfalls wegen hohen Alters zurücktreten wollte, *Migne*, P. L. 215, 790 sq. (*Pothast* n. 2677).

4) c. 10 eod. §. 4: »Pro defectu quoque *scientiae* plerumque potest quis petere cessionem, quia, quum ipsa circa spiritualium administrationem sit potissimum necessaria, et circa curam temporalium opportuna, praesul, qui commissam sibi debet ecclesiam regere in utrisque, salubriter ei renunciat, si scientiam, in qua ipsam regat, ignorat . . . Quanquam, etsi desideranda sit eminens scientia in pastore, in eo tamen sit competens toleranda, quia secundum Apostolum »scientia inflat, caritas autem aedificat«, et ideo imperfectum scientiae potest supplere perfectio caritatis.«

5) §. 6 eod.: »Personae vero *irregularitas*, ut, si forte sit bigamus vel viduae maritus, est causa, propter quam petere potest licentiam aliquis resignandi . . . Non tamen propter quamlibet irregularitatem personae debet ei, qui regulariter ministravit, cedendi licentia indulgeri, utpote si de legitimo

bloss eine solche, von der nicht leicht dispensiert wird. Hat dagegen z. B. der Bischof seine uneheliche Geburt verschwiegen und ist sie überhaupt unbekannt, so wird, wenn der Prälat bisher sein Amt treu verwaltet hat, in diesem Punkte leicht Dispens erteilt werden.

4) *Bewusstsein eines Verbrechen¹⁾*. Nicht die Makel irgend einer Schuld kommt hier in Betracht, sondern ein Vergehen, das auch nach geleisteter Busse die Ausübung des bischöflichen Amtes hindert. Dazu gehören alle Verbrechen, die mit Absetzung oder immerwährender Suspension bestraft werden, sowie diejenigen, die mit *infamia iuris* belegt sind ²⁾.

5) *Allgemeine Widersetzlichkeit* oder Verstocktheit des Volkes³⁾, wenn dadurch die Hoffnung auf eine gedeihliche Wirksamkeit dauernd ausgeschlossen ist.

6) *Schweres Aergernis⁴⁾*, welches durch die Fortführung des bischöflichen Amtes bei den Guten veranlasst würde, selbst wenn der Prälat dabei ohne Schuld wäre.

Aus den genannten Gründen ist ein Bischof nicht bloss berechtigt, um seine Entlassung zu bitten, sondern er kann ihretwegen selbst wider Willen zum Verzicht angehalten, und sofern er sich dazu nicht entschliesst, auf dem gewöhnlichen Wege von seinem Amte entfernt werden ⁵⁾. Ausgenommen hiervon ist nur der an erster Stelle bezeichnete Fall. Eine, wenn auch unheilbare Krankheit, hohes Alter und Gebrechlichkeit und die dadurch bewirkte Unfähigkeit zur Verwaltung der Diöcese sind kein hinreichender Grund, die Resignation von einem Bischofe zu erzwingen. Dies wurde schon von Leo I. ⁶⁾

matrimonio non sit natus, quia, licet irregularitatem huiusmodi non potuerit subterfugere, si tamen et culpa latet et causa, cum eo, qui laudabiliter suum implevit officium, iniuncta sibi poenitentia competenti, potest non minus utiliter, quam misericorditer dispensari.«

1) §. 2 eod.: »Propter conscientiam . . . criminis cedendi potest licentia postulari, et forsitan non cuiuslibet, sed dumtaxat illius, propter quod ipsius officii executio post peractam poenitentiam impeditur.«

2) *Parisius* l. c. V. 3. n. 11; *Fagnani* l. c. ad c. 10 X I. 9 n. 17 sqq.; *Pirhing* l. c. I. 9. n. 43, 2; *Leuren.* l. c. q. 405 n. 2; *Schmalzgrueber* l. c. I. 9. n. 29.

3) c. 10 eod. §. 5: »Propter malitiam . . . plebis cogitur interdum praelatus ab ipsius regimine declinare, quando plebs adeo durae cervicis existit, ut proficere nequeat apud ipsam, sed propter eius duritiam, quo magis satagit, eo magis iusto iudicio deficere permittatur.«

4) §. 6 eod.: »Pro gravi quoque scandalo evitanda, quum aliter sedari non potest, licet episcopo petere cessionem, ne plus temporalem honorem quam aeternam videatur affectare salutem.«

5) Cf. c. 10 X de excess. prael. et subdit. V. 31; c. 15 X de act. et qual. I. 14. Cf. *Parisius* l. c. III. 18. n. 17 sqq., V. 3. n. 2. 83. 122. 161. 179; *Leuren.* l. c. q. 405 n. 1. 4. 7. 8.

6) Leon. ep. ad episc. prov. Vienn. c. 4 (*Jaffé*, n. 407), *Migne*, P. L. 54, 631 sq.

und Gregor I.¹⁾ mit grossem Nachdrucke geltend gemacht. Ganz vereinzelt steht in dieser Hinsicht das Verfahren Gregors VII. gegenüber dem 'altersschwachen Erzbischofe Johannes II. von Rouen da. Der Papst bestimmte nämlich, der päpstliche Legat solle unter Zuziehung einer Provinzialsynode entscheiden, ob der genannte Kirchenfürst noch länger im Amte zu verbleiben habe oder nicht. Im letzteren Falle solle er zunächst durch eindringliches Zureden zur freiwilligen Abdankung vermocht werden. Gelingt dies nicht, so solle trotzdem kraft apostolischer Autorität ein tüchtiger Mann kanonisch gewählt und zum Erzbischofe befördert werden, was zugleich eine Absetzung Johans einschloss. Der Bischof wurde dann in der That wegen seiner körperlichen Schwäche vom Legaten beseitigt²⁾. Ein zwingender Grund zu einer solchen Gewaltmassregel liegt auch nicht vor, da ja bei eintretender Notwendigkeit durch Bestellung eines Koadjutors geholfen werden kann³⁾. Immerhin ist das nur ein Nothbehelf, und deshalb suchten die Päpste öfter zunächst durch Mahnungen und Zureden kranke und altersschwache oder sonst dienstunfähige Bischöfe zur Abdankung zu bewegen, und erst dann, wenn sie auf diese Weise ihren Zweck nicht erreichten, wurde die Beigabe eines Koadjutors in Aussicht genommen⁴⁾. Ein viel strengeres Verfahren beobachteten dagegen die Päpste solchen Bischöfen gegenüber, welche infolge ihrer Nachlässigkeit oder sonstigen Untauglichkeit oder eines ihrer hohen Stellung unwürdigen Lebens das bischöfliche Amt nur zum Schaden der Kirche hätten weiterführen können. Bei solcher Sachlage wurde den Schuldigen vom apostolischen Stuhle die Resignation anbefohlen und, sofern dem ergangenen Auftrage nicht Folge gegeben würde, die Entfernung von ihren Sitzen angedroht⁵⁾ oder verfügt.

Die Frage, ob es ausser den genannten sechs noch weitere Gründe der Resignation eines Bischofs gebe, verneinen mehrere⁶⁾, während andere die Aufzählung Innocenz' III. nicht als eine taxative, sondern nur als eine demonstrative, die häufiger vorkommenden Fälle bezeichnende, betrachten. Für letztere Auffassung spricht c. 9 eod.,

1) c. 1. 2 C. VII q. 1.

2) Gregor. VII. reg. V. 19 d. 4. April. 1078 (*Jaffé* n. 5074), *Jaffé*, Monum. Gregor. p. 315. Vgl. *Meltzer* O., Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen, 2. Aufl., Dresden 1876, S. 148, 161.

3) c. 5 (Innoc. III.) X de cler. aegrot. vel debil. III. 6.

4) Cf. *Pothast* n. 8223 (Gregor. IX.). 10333 (id.). 10342 (id.). 13215 (Innoc. IV.); dazu *Eubel* l. c. p. 177 Castellanen.¹ (Honor. III.), p. 186 Cenadien.² (Gregor. IX.); *Berger*, Les registres d'Innocent IV, Paris 1884—1897, n. 2312. 2646. 2690. 5543. 5958.

5) Cf. *Pothast* n. 2602 (Innoc. III.). 2672 (id.). 4221 (id.). 4751 (id.). 5932 (Honor. III.).

6) Bei *Parisius* l. c. V. 3. n. 201; *Schmalzgrueber* l. c. n. 35.

worin der nämliche Papst den Verzicht des Erzbischofs von Ragusa genehmigt, weil er sich ohne Lebensgefahr nicht in seiner Diöcese aufhalten konnte. Im Anschluss an die darauf bezügliche Glosse¹⁾ werden als fernere Gründe der bischöflichen Resignation eine das *Leben des Bischofs gefährdende Rauheit des Klimas des ganzen Sprengels*, sowie *wahrscheinlich andauernde Gehässigkeit und Feindschaft* seitens der Diöcesanen betrachtet²⁾).

Jedenfalls ist der Verzicht eines Bischofs gestattet, ja sogar notwendig, wenn *das allgemeine kirchliche Interesse* eine solche Massnahme fordert, wie auch immer die Verhältnisse im übrigen gelagert sein mögen. Ein berühmtes Beispiel dieser Art bietet die Kirche Frankreichs zu Anfang des 19. Jahrhunderts, als es sich nach Beendigung der Revolution um eine Neuordnung der dortigen kirchlichen Zustände handelte. Da trotz den eifrigsten Bemühungen der römischen Kurie auf keine andere Weise eine Verständigung erzielt werden konnte, so verpflichtete sich schliesslich Pius VII. in Artikel 3 des Konkordats vom 15. Juli 1801, alle Inhaber französischer Bischofsstühle um des Friedens und der Einheit willen zur Resignation zu bewegen³⁾. In dem zur Erfüllung der fraglichen Verbindlichkeit erlassenen Breve »Tam multa« vom 15. August 1801 bittet und beschwört der Papst die Bischöfe, freiwillig das zur Erhaltung der kirchlichen Einheit, zur Wiederherstellung der katholischen Kirche in Frankreich notwendige, wenn auch schwere Opfer der Aufgabe ihrer Bistümer zu bringen⁴⁾. Die Mehrzahl der noch vorhandenen Bischöfe kam der Aufforderung nach, 36 aber protestierten dagegen, und letztere wurden ohne weiteres vom Papste abgesetzt⁵⁾.

Das Verlangen, die mit dem bischöflichen Amte verbundene ausgezeichnete Stellung zu fliehen, das Streben, den einem Bischofe obliegenden Arbeiten und Beschwerden oder einer vielleicht bevor-

1) Glossa s. v. »morari« c. 9 eod.: »forsitan propter intemperiam aëris, vel quia habebat capitales inimicos.«

2) *Parisius* l. c. n. 244 sqq.; *Fagnani* l. c. ad c. 9 X I. 9. n. 1. sq. 15 sqq.; *Pirhing* l. c. l. 9. n. 50. 119; *Leuren.* l. c. q. 406 sqq.; *Phillips* a. a. O. V, 448.

3) »Summus Pontifex titularibus Gallicarum ecclesiarum episcopis significabit se ab iis pro bono pacis et unitatis omnia sacrificia firma fiducia expectare, eo non excepto quo ipsas suas episcopales sedes resignent. Hac hortatione praemissa, si huic sacrificio, quod Ecclesiae bonum exigit, rennere ipsi vellent (feri id autem posse Summus Pontifex suo non reputat animo), gubernationibus Gallicarum ecclesiarum novae circumscriptionis de novis titularibus providebitur« (*Boulay* l. c. III, 215 sq.).

4) *Boulay* l. c. p. 376 sqq.

5) *Hergentröther*, K.-G. III², 702 f.; *Nürnberg* a. a. O. S. 36 f.

stehenden Verfolgung zu entgehen, werden von Innocenz III. ausdrücklich als nicht hinlängliche Gründe einer bischöflichen Verzichtleistung bezeichnet. Namentlich soll es dem Bischofe nicht gestattet sein, seine Diocese aufzugeben bloss aus dem Grunde, um zu seiner grösseren Vervollkommnung in einen Orden einzutreten¹⁾. Deshalb ist die von einem Bischofe ohne Erlaubnis des Papstes abgelegte Ordensprofess nichtig, und das unter der gleichen Voraussetzung gemachte Gelübde, in ein Kloster einzutreten, entbehrt der verpflichtenden Kraft²⁾. Hat dagegen der Bischof schon vor Annahme des Episcopates derartiges gelobt, so ist er zur Erfüllung seines Versprechens gehalten und ihm deshalb die Resignation zu gewähren. So hat Innocenz III. den Bischof von Genf, der als Kanonikus von Grenoble ein solches Gelübde abgelegt hatte, ausdrücklich zur Erfüllung desselben verpflichtet³⁾.

Der Papst kann selbstverständlich jederzeit noch aus anderen als den vorgenannten Gründen Resignationen von Episkopatzen genehmigen, sofern ihm dies unter den jeweiligen Verhältnissen zweckdienlich erscheint. Bei vielen Resignationen von Bischöfen im 16. Jahrh. war kein weiterer Grund vorhanden als das Verlangen, der mit dem bischöflichen Amte verbundenen Sorgen und Mühen überhoben zu sein; Parisius gibt an, dass zu seiner Zeit im Widerspruche mit der Dekretale »Nisi quum pridem« ein Bischof wegen Eintritts in ein Kloster seine Würde niederlegen konnte⁴⁾; und unter den sechs Punkten der kirchlichen Disziplin, welche Kardinal Robert Bellarmin in einem an Klemens VIII. gerichteten Schreiben als besonders reformbedürftig bezeichnet, findet sich auch die häufige, nicht genügend begründete Verzichtleistung von Bischöfen⁵⁾.

1) c. 10 X de renunc. l. 9 pr. et §. 11; c. 18 X de regular. III. 31.

2) *Leuren.* l. c. q. 410. n. 2. sq.

3) c. 10 X de voto III. 34. Ausser anderen Gründen wurde auch aus diesem von Klemens IV. der Rücktritt des Bischofs Mauritius v. Ross in Irland genehmigt (*Theiner*, Vet. Monum. Hibern. et Scotor., Rom. 1864, p. 95. n. 241 (*Potthast* n. 19105)).

4) *Parisius* l. c. V. 3. n. 249. In einzelnen Fällen wurde dies auch früher gestattet, vgl. z. B. *Pressutti*, Regesti del Pontefice Onorio III, Rom. 1884—1896, n. 2667; *Potthast* n. 18435 (Urban. IV.); *Eubel*, l. c. p. 157 Burglanen.³ (Joan. XXII.).

5) »Videntur . . . mihi sex quaedam res esse, quae reformatione indigent nec sine periculo negliguntur . . . Sexta res est episcopatum resignatio sine legitima causa.« Zur Erhärtung dessen führt er unter anderem an: »Alii divites ex redivitis ecclesiae iam effecti renunciant episcopatu, ut ad maiora sibi viam aperiant . . . Alii malunt in Romana curia referendarii esse vel clerici, quam extra curiam sacerdotes magni . . .« (Caes. Baronii responsiones nomine Clementis VIII. Papae ad libellum cardinalis Bellarmini de primario officio summi Pontificis, in Caes. Baronii epistolae et opuscula, ed. Raym. *Alberticus*, Rom. 1759—1770, III, 5, 11; *Lämmer* H., Meletematum Romanorum mantissa, Ratisb. 1875, p. 369, 379). Allerdings gab hierauf Baronius im Namen des

Bei seinen diesbezüglichen Entscheidungen hält sich der Papst an das Gutachten der Congregatio consistorialis, zu deren Geschäftskreis die Prüfung und Vorbereitung der Renunciationen auf Bistümer, sowie ihrer Vertauschungen und der Auflage von Pensionen auf dieselben gehört ¹⁾.

Noch ist zu bemerken, dass ein Kardinal, der neben seiner Titelkirche einen Episkopat inne hat, auf letzteren auch ohne einen der sonst zur Resignation auf Bistümer geforderten Gründe Verzicht leisten kann, da er in erster Linie zur Verwaltung seiner Titelkirche und zur Residenz bei ihr verpflichtet ist ²⁾.

Die Renunciation der *übrigen Benefiziaten* war in älterer Zeit sicherlich gleichfalls nur aus ganz gewichtigen Gründen gestattet. Dies ergibt sich aus der damaligen engen Verbindung der Kleriker mit ihren Kirchen und der damit zusammenhängenden Stabilität der Geistlichen. Dazu kommt, dass jene schon früh verbreitete Anschauung von einem der natürlichen Ehe ähnlichen Verhältnisse zwischen dem Bischöfe und seiner Kirche allmählich auf die Stellung der übrigen Kleriker, namentlich der Kuratbenefiziaten zu ihren Kirchen ausgedehnt wurde ³⁾. Daraus folgte mit Notwendigkeit,

Papstes die Antwort: »Has resignationes difficillime admittimus, et regulariter non nisi examinatis causis in Congregatione rerum consistorialis; et aliquando admittimus ob ineptitudinem resignantium« (*Albericius* l. c. p. 14; *Lämmer* l. c. p. 379^P).

1) Constit. Sixt. V. »Immensa aeterni« d. 22. Jan. 1588 — nicht 1587, wie vielfach irrigerweise angegeben wird —: »Aliam (tertiam) constituimus cardinalium congregationem . . . *Examinent* praeterea dictarum (patriarchalium, metropolitanarum et cathedralium) *ecclesiarum, dioecesium vel monasteriorum . . . cessiones, permutationes, . . . pensionum* super illarum redditibus *assignationes* . . . eaque discussa et examinata ad nos successoresque nostros referant, ut pro nostro eorumve arbitrio in consistorio secreto iuxta formam in hunc usque diem servatam proponantur« (Bull. Taur. VIII, 988). — Schon seit älterer Zeit kamen die bischöflichen Verzichte im Konsistorium der Kardinäle zur Verhandlung, cf. *Pothast* n. 462 (Innoc. III.). 8108 (id.). 18309 (Urban. IV.); *Bourel de la Roncière*, *Les registres d'Alexandre IV*, Paris 1896 sqq., n. 199; *Jourdan*, *Les registres de Clement IV*, Paris 1895 sqq., n. 530; *Regesta Clementis Papae V.*, Rom. 1885—1892, n. 10192. Bei *Pothast* findet dieser Inhalt der angeführten Schreiben keinen Ausdruck. — Mit Unrecht werden von *Sägmüller* (a. a. O. S. 67¹) *Pothast* n. 10912. 17848. 19448 als Belege angeführt; denn in den beiden letzteren Fällen wird »de fratrurn nostrorum consilio« nur bei Neubesetzung durch Resignation erledigter Bistümer gesprochen, und im ersteren Falle sind die »venerabiles fratres nostri« nicht Kardinäle, sondern der Erzbischof von Besançon und der Bischof von Langres, die übrigen bei Annahme der betreffenden Cession in keinerlei Weise mitwirkten.

2) *Fagnani* l. c. ad c. 10 X l. 9. n. 57.

3) Vgl. Konzil v. Nantes (Ende des 9. Jahrh.) c. 7: »Sicut episcopus non plus potest habere quam unam civitatem et vir unam uxorem, ita presbyter unam tantum ecclesiam« (*Mansi* XVIII, 168); c. 4 (conc. Rem.) C. XXI q. 2: »Sicut in unaquaque ecclesia unus presbiter debet esse, ita ipsa, que sponsa vel uxor eius dicitur, non potest dividi inter plures presbiteros, sed unum tantummodo habere sacerdotem, qui eam caste et sincere regat«; *Lup. Ferrarien.* ep. 29 l. c.; *Ivon. Carnot.* ep. 131 l. c.

dass ein Aufgeben des einmal übernommenen Amtes nur in besonderen Fällen als zulässig angesehen werden konnte. Was die zur Resignation berechtigenden Gründe im einzelnen betrifft, so galt als solcher von jeher der *Eintritt in ein Kloster*. Dies wird schon von der bereits erwähnten Synode von Saragossa (380) anerkannt. Im gleichen Sinne spricht sich Gregor der Grosse gegenüber dem Bischofe Desiderius von Vienne aus. Das vierte Konzil von Toledo (633) stellt in c. 50 die Regel auf, dass keinem Kleriker, der sich zu einem vollkommeneren Leben angetrieben fühle, von seinem Bischofe das Ergreifen des Mönchsstandes verwehrt werden dürfe¹⁾. Eine Synode von Augsburg (952) verordnet in c. 7, dass der Bischof keinem Geistlichen den Eintritt in einen Orden verweigern dürfe, sondern ihn vielmehr antreiben solle, in einem solchen Vorsatze zu verharren²⁾. Urban II. (1088—1099) endlich erklärt die Kleriker für befugt, trotz dem Widerspruche ihres Oberhirten ein derartiges Vorhaben in Ausführung zu bringen³⁾.

Zur Resignation berechtigt galt weiterhin derjenige, der infolge von *Alter oder Krankheit oder sonstiger Gebrechen* die Obliegenheiten seines Amtes nicht mehr in genügender Weise erfüllen konnte. Darauf bezieht sich der 53. Kanon der 4. Synode von Toledo (633); aus diesem Grunde erbat ein fast erblindeter Pfarrer durch den Abt Lupus von Ferrières von seinem Bischofe die Genehmigung des Verzichtes; Hinkmar von Reims wollte den Rücktritt des durch Krankheit geschwächten Abtes von Korbie gerne gestatten; ebenso legte Flodoard als siebzigjähriger schwacher Greis die Prälatur nieder.

Auch das Bewusstsein eines *Vergehens*, welches die Fortführung des Amtes verbot, war ein hinreichender Grund zur Resignation. In dieser Hinsicht gab Hinkmar von Reims auf der Synode vom J. 874 folgende Bestimmung: »Si quisquam presbyter parochiae nostrae aut *infirmirate corporis* aut *latente animae peccato* senserit, se non posse proficere plebi sibi commissae vel non debere praeesse, et voluerit monasterii portum ad agendam poenitentiam secundum decreta beati Leonis expetere, professionis suae libello ab ordine et titulo atque regimine plebis, secundum Gregorii decreta se exuat, ut in monasterium intret. Sin autem, ecclesiam suam et plebem sibi commissam secundum sacras regulas teneat et gubernet«⁴⁾.

Cölestin III. sagt nur ganz allgemein, es sei nicht wahrschein-

1) *Manst* X, 631 (c. 1 C. XIX q. 1).

2) *Hardouin* VII, 615; *Hefele* a. a. O. IV², 575.

3) c. 2 C. XIX q. 2.

4) Capit. Hincmar. Rem. archiepisc. in synodo Remis data 874 c. 1 l. c.

lich, dass ein Benefiziat freiwillig ohne triftige Gründe sein Amt aufgebe ¹⁾, und nach Innocenz III. gehören dazu: *commoda ecclesiarum* und *salus propria* des Pfründeinhabers ²⁾).

Nachdem einmal die Gründe, die zur Resignation eines Bischofs berechtigen, festgesetzt waren, verstand es sich von selbst, dass auch der Verzicht der übrigen Benefiziaten unter den gleichen Voraussetzungen als zulässig angesehen wurde. Da aber die Verbindung der in Rede stehenden Kleriker mit ihren Kirchen doch nicht als so innig und fest galt wie die der Bischöfe, so machte sich nach dieser Seite hin bald eine viel mildere Praxis geltend ³⁾. Im späteren Mittelalter kam die Sitte auf, dass die Benefiziaten häufig aus den unbedeutendsten Gründen, ja sogar ohne solche überhaupt ihre Pfründen aufgaben, oft nur deshalb, um sie Verwandten oder Freunden zukommen zu lassen, und die Bischöfe zeigten sich derartigen Bestrebungen gegenüber, sei es aus Schwäche oder Gefälligkeit oder aus sträflichem Eigennutz, nur zu willfährig. Um die daraus hervorgehenden grossen und weitverbreiteten Missstände für die Zukunft fernzuhalten, entzog Pius V. in der Konstitution »*Officium creditae*« vom 8. August 1567 ⁴⁾ den zur Annahme von Resignationen Berechtigten ihre diesbezügliche Befugnis bis zur Neuregelung der Angelegenheit vollständig, mit der gleichzeitigen Bestimmung, dass alle Verfügungen über trotzdem resignierte Benefizien nichtig, die damit Beliehenen für immer zu ihrer Erlangung unfähig sein und dass endlich die Verleihung derselben nicht den gewöhnlichen Kollatoren, sondern deren Oberen oder dem Papste zukommen solle. Durch die *Konstitution* »*Quanta ecclesiae*« vom 1. April 1568 erhielten die Bischöfe und die sonstigen zur Genehmigung von Verzichten zuständigen kirchlichen Oberen die zeitweilig suspendierte Befugnis zurück; zugleich wurden die Gründe festgesetzt, aus welchen allein, und zwar unter Strafe der Nichtigkeit ⁵⁾ jedes anderen Verfahrens, die Re-

1) c. 5 X de renunc. I. 9.

2) c. 12 eod.

3) Cf. *Thom.*, S. th. 2. 2. q. 189 a. 7: »Ad primum ergo dicendum, quod presbyteri curati et archidiaconi obligaverunt se ad curam agendam subditorum, quamdiu retinent archidiaconatum vel parochiam: non autem obligaverunt se ad hoc, quod perpetuo archidiaconatum vel parochiam teneant.«

4) *Parisius* l. c. V. 6. n. 2; *Garcias* l. c. II. 5. n. 227; *Neller* l. c. §. XV p. 292.

5) Bezüglich der Frage, ob die Oberen, welche trotz dem Mangel eines dieser Gründe einen Verzicht genehmigen, den weiteren in der Bulle angedrohten Strafen, nämlich der dem Papste vorbehaltenen, von selbst eintretenden Suspension von ihrem Rechte der Pfründenverleihung, der Bestätigung oder Institution, der Wahl oder Präsentation verfallen, sind die Ansichten geteilt. Während die einen, wie *Parisius* (l. c. n. 223 sqq.), *Barbosa* (*De off. et potest. episc.*, Lugd. 1724, P. III. all. 69 n. 46), *Pirhing* (l. c. n. 56), *Thesaurus*

signationen in die Hände der genannten Kirchenoberen *gestattet sein sollten*. Danach, und das ist heute noch *geltendes Recht*, können von den Inhabern der *beneficia minora* unter den später anzuführenden Einschränkungen vor diesen kirchlichen Vorgesetzten zunächst diejenigen Verzicht leisten, welche sich in einer Lage befinden, wie sie c. 10 X de renunc. I. 9 für die Resignation von Bischöfen fordert, ferner Altersschwache, Kranke oder sonst mit körperlichen Gebrechen Behaftete, infolge deren sie die Verrichtungen ihres Amtes entweder gar nicht oder doch nicht ohne Anstoss vorzunehmen vermögen, wie Erblindete, Taube, Stumme, Missgestaltete¹⁾; sodann Benefiziaten, die sich eines mit Pfründeentziehung bedrohten Verbrechens, wie des Mordes, Meineides, fortgesetzten Konkubinales, der Simonie, Blasphemie u. s. w. schuldig gemacht haben, solange das gefällte Urteil noch nicht rechtskräftig geworden ist; mit kirchlichen Zensuren Belegte, sowie alle, die aus irgend einem Grunde ihr Amt nicht mehr versehen können oder dürfen; wer eines oder mehrere Benefizien erlangt, die für sich allein den standesgemässen Unterhalt abwerfen, desgleichen der zu einer mit der bisherigen unverträglichen Pfründe Beförderte vor ihrer Erlangung zu unbestrittenem Besitze; des weiteren Minoristen, die sich in kurzer Zeit verheiraten wollen, und diejenigen, welche ohne Verzug in einen Orden einzutreten beabsichtigen; endlich wer wegen heftiger und andauernder Feindschaft am Orte seines Beneficiums nicht residieren kann oder wenigstens nicht wagt, dies zu thun²⁾.

C. A. (De poenis eccles. seu canonicis latae sententiae etc., Rom. 1640, *Notis et accessionibus locuplet.* ab Ub. *Giraldi*, Rom. 1760, P. II v. »resignatio« c. 2 p. 370) u. a. dies verneinen, haben andere mit mehr Recht sich für die bejahende Ansicht erklärt, da hierfür sowohl der Wortlaut der Bulle als auch innere Gründe sprechen; vgl. *Garcias* l. c. XI. 3. n. 208; *Kober*, Die Suspension der Kirchendiener, Tüb. 1868, S. 329; *Hinschius* a. a. O. III, 271⁶, V, 863. Die Zensur muss jedoch heutzutage, weil in die Konstitution »Apostolicae Sedis« vom 12. Oktober 1869 nicht aufgenommen, ausdrücklich verhängt werden.

1) *Welches Lebensalter, welcher Grad* von Krankheit oder körperlicher Untüchtigkeit erforderlich sei, um die Zulassung der Resignation zu rechtfertigen, kann nicht durch Aufstellung einer allgemeinen Regel entschieden werden. Es bleibt *Sache des kirchlichen Oberen*, im einzelnen Falle zu beurteilen, ob das Übel derart ist, dass es die Erfüllung der Amtspflichten unmöglich macht oder nicht und je nachdem die Annahme oder Zurückweisung des Verzichtes als geboten erscheinen lässt. Cf. *Paristus* l. c. n. 7. 12. 32; *Leuren*. l. c. q. 412 n. 3.

2) *Constit.* »Quanta ecclesiae« §. 3: (»Prohibitionem et alia praedicta ac certe omnia nostris super his literis contenta eatenus relaxamus, ut posthac) episcopi et alii facultatem habentes eorum dumtaxat resignationes recipere et admittere possint, qui aut senio confecti, aut valetudinarii, aut corpore impediti vel vitiatii, aut crimini obnoxii, censurisque ecclesiasticis irretiti, aut nequeunt aut non debent ecclesiae vel beneficio inservire; seu qui unum aliud vel plura beneficia obtinuerint, vel quos ad aliud contigerit promoveri, religio-

Die Bestimmungen der Bulle »Quanta ecclesiae« kamen aber in weiten Gebieten der katholischen Kirche *nicht zur Geltung*. Dies war der Fall in *Belgien* und *Frankreich* ¹⁾, namentlich auch in *Deutschland* ²⁾. Hier hatte die Provinzialsynode von Prag 1349 in c. 7 den Verzicht »ex causa rationabili et iusta« für zulässig erklärt ³⁾. Gegenüber den häufigen ungerechtfertigten und grundlosen Resignationen nahmen um dieselbe Zeit, als Pius V. gegen diese Missbräuche einschritt, die Synoden von Augsburg (1567) und Konstanz (1567) ⁴⁾ Stellung, indem die erstere nur »ex causa iusta«, letztere »ex causa legitima« einen Verzicht, insbesondere auf Kuratbenefizien gestattete. Nach den Bestimmungen des Salzburger Provinzialkonzils vom J. 1569 ist hierfür »causa aliqua bona et canonica« erfordert ⁵⁾. Die deutschen Bischöfe, welche schon die Konstitution »Officium creditae« unbeachtet gelassen hatten, verweigerten die Annahme der Bulle »Quanta ecclesiae« und hielten auch weiterhin an dem Brauche fest, dass es jedem Kleriker gestattet sein solle, seine Pfründe aus irgend welchem vernünftigen Grunde zu resignieren. Als solcher wurde es bei dem bestehenden Ueberfluss an Klerikern schon angesehen, wenn der Pfründehaber den Beschwerden seines Amtes enthoben zu sein wünschte ⁶⁾. Bei Reception der Piana hätten aber die Benefiziaten in allen Fällen, in denen sie aus anderen als den darin angegebenen Gründen resignieren wollten, unter nicht geringen Kosten ⁷⁾ sich nach Rom wenden müssen, und damit wäre zugleich die Verleihung der so resignierten Pfründen, weil infolge des vom Papste angenommenen Verzichtes dem hl. Stuhle affekt, den Bischöfen entzogen worden.

Die fraglichen Anordnungen Pius' V. beziehen sich nur auf

nem quoque ingressuri, vel matrimonium contracturi, si statim postea id ipse exequantur; denique, cum quis ex aliis casibus acciderit, qui constitutione f. r. Innocentii III. de dimittendis cathedralibus ecclesiis edita continentur; qui etiam, ob capitales inimicitias, nequeunt vel non audent in loco beneficii residere securi« (Bull. Taur. VII, 664). — Cf. *Parisius* l. c. V. 6.

1) *Van-Espen* l. c. c. 2 n. 36.

2) *Engel* L., *Colleg. univ. iur. can.*, ed. 8, Benevent. 1742, I. 9. n. 6; *Schmalzgrueber* l. c. I. 9. n. 38; *Neller* l. c. §. XVI p. 298; *Kreittmayr*, *Anmerkungen über d. Cod. Maxim. Bavar.*, München 1768, T. V c. 19 §. 33 n. 5.

3) *Hartsheim*, *Concilia Germaniae* IV, 383; *Hefele* a. a. VI², 684.

4) *Hartsheim* l. c. VII, 187, 566 sq.

5) *Const.* 12, *Hartsheim* l. c. p. 250.

6) *Engel* l. c.; *Neller* l. c. §. XXIII p. 298; *Schlör* J. G., *Disceptatio iur. publ. eccl. ad concordata German. de reservatione beneficior. et dignit. ex qualitate vacat. per resignationem*, Francof. 1777, §. 29.

7) Vgl. für die frühere Zeit die von Johann XXII. in der Konstitution »Pater familias« v. 16. November 1331 den Abbreviatoren und Scriptoribus der apostolischen Kanzlei in Resignationsfällen festgesetzten Taxen, bei *Tangl* Mich., *Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500*, Innsbruck 1894, S. 98 n. 59, S. 100 n. 101. 105, S. 103 n. 132, S. 107 n. 191 f.

die nicht bei der römischen Kurie erfolgenden Verzichte. Will jemand seine Pfründe in die Hände des Papstes aufgeben, so sind hierzu weit weniger wichtige Gründe hinreichend, ja es bedarf der Angabe bestimmter Gründe überhaupt nicht, vielmehr genügt die dem Bittgesuche eingefügte allgemeine Bemerkung: »cum ex certis et rationabilibus causis animum suum moventibus intendat resignare.« Und selbst diese Formel ist nicht wesentlich notwendig. Ein solches Verfahren wurde sowohl hinsichtlich der einfachen Benefizien als der Dignitäten, der Kurat- und anderer zur Residenz verpflichtenden Pfründen eingehalten¹⁾. Seit der Zeit Gregors XIV. (1590—1591) ist es jedoch üblich, dass Renunciationen auf Pfarreien und sonstige Residenzialbenefizien von der Datarie zurückgewiesen werden, wenn die Pfründeinhaber nicht einige, fünf oder wenigstens drei, Jahre lang ihr Amt verwaltet haben. Indes bezieht sich dies weniger auf einfache Verzichte, als auf solche, die zu Gunsten dritter oder mit bestimmten Vorbehalten geleistet werden wollen²⁾.

In mehreren der von der Konstitution »Quanta ecclesiae« bezeichneten Fälle ist ein Verzicht nur bis zum Eintritt bestimmter Ereignisse zulässig, indem mit ihrem Eintritt, z. B. mit dem Abschluss einer gültigen Ehe durch einen Minoristen, dessen Pfründe ipso facto erledigt und damit eine Resignation von selbst ausgeschlossen wird. Andere Fälle sind derart, dass — wie bei den bischöflichen Renunciationen — der Benefiziat nicht bloss zum Verzichte berechtigt ist, sondern dazu auch genötigt werden und, sofern er sich dessen weigert, in der gewöhnlichen Weise gegen ihn vorgegangen werden kann. Ein Zwang darf jedoch hier wie dort nicht ausgeübt werden jenen gegenüber, welche infolge körperlicher oder geistiger Krankheit den Verpflichtungen ihres Amtes nicht nachkommen können³⁾. Bei solcher Sachlage — das Gleiche gilt für den Fall grosser Unwissenheit — ist vielmehr, sofern es sich um einen Pfarrer handelt, auf dessen Kosten — zu Lasten der Einkünfte seiner Pfründe, soweit sie nicht zu seinem Unterhalt notwendig sind — vom Bischofe ein Koadjutor einzusetzen, der die Amtsrechte und Amtspflichten des Pfründeinhabers wahrzunehmen hat⁴⁾.

Aus verschiedenen anderen Gründen kann es aber geschehen,

1) *Parisius* l. c. V. 4 & 5, VIII. 7. n. 28 sqq.; *Pyrrhus Corradus*, Praxis beneficiaria, Col. Agripp. 1679, V. 1. n. 6; *Leuren*. l. c. q. 411.

2) *Parisius* l. c. III. 2. n. 21, V. 4. n. 15; *Garcias* l. c. XI. 3. n. 45 sqq.; *Pirhing* l. c. n. 21. 54; *Leuren*. l. c. q. 286 & 411 n. 2.

3) c. 1 X de cler. aegrot. III. 6.

4) c. 3 eod.; Trid. Sess. 21 c. 6 de ref. — Vgl. *Heiner*, Kann ein arbeitsunfähig gewordener Pfarrer zum Verzicht auf seine Pfarrei gezwungen werden? Wenn nicht, wer hat den Stellvertreter zu unterhalten (Der kathol. Seelsorger I (1889) S. 265—268)?

dass ein Benefiziat seiner Pfründe *entsagen muss*. So wurde zu wiederholten Malen von Päpsten und Konzilien in ihrem Kampfe gegen die schädliche *cumulatio beneficiorum* jenen, die eine gesetzwidrige Anzahl von Pfründen in einer Hand vereinigten, die Resignation derselben anbefohlen. Schon Alexander III. (1159—1181) traf des öfters derartige Anordnungen ¹⁾. Insbesondere that das Johann XXII. (1316—1334), welcher in der Konstitution »*Exsecrabilis*« in dieser Hinsicht folgendes bestimmte: wer mehrere Dignitäten, Personate, Offizien, Priorate oder Seelsorgebenefizien auf Grund einer Dispensation besitzt, soll innerhalb einer einmonatlichen, vom Tage der erlangten Kenntnis dieses Gesetzes zu berechnenden Frist unter seinen bisherigen Benefizien dasjenige auswählen, welches er behalten will und neben dem er auch ferner ein Nichtkuratbeneficium besitzen kann; dagegen soll er auf die übrigen, welche zugleich von diesem Zeitpunkte an für vakant erklärt werden, innerhalb der nämlichen Frist vor seinem Ordinarius mit ausdrücklichen Worten, sowie auch tatsächlich Verzicht leisten, widrigenfalls er auch jene Benefizien, die er nach der neuen Anordnung behalten darf, ipso iure verliert und zum Erwerb ähnlicher Benefizien unfähig wird; wer dagegen mehrere der genannten Pfründen ohne Dispensation inne hat, soll auf alle, mit Ausnahme der ihm zuletzt auf kanonische Weise verliehenen, ebenfalls binnen Monatsfrist und in der gleichen Form verzichten. Unterlässt er dies, so verliert er ipso iure auch das zuletzt erworbene Beneficium und wird unfähig zur Erlangung von Kirchenämtern irgend welcher Art ²⁾. Das fünfte Laterankonzil verordnete in der 9. Sitzung ³⁾, dass sämtliche Inhaber von mehr als vier Seelsorgebenefizien oder Dignitäten auf alle bis auf vier innerhalb zwei Jahren zu Händen ihrer Bischöfe resignieren müssten. Nach dem genannten Termine sollten, auch wenn die Resignation nicht stattgefunden hätte, alle diese Pfründen für erledigt gelten, die Beibehaltung aber gemäss der Extravagante »*Exsecrabilis*« bestraft wer-

1) c. 4 X de aet. et qual. I. 14; c. 7. 14 X de praeb. III. 5. Für die Folgezeit vgl. *Potthast* n. 238 (Innoc. III.). 1928 (id.); c. 32 (Bonif. VIII.) de praeb. in VI^{to} III. 4.

2) Extr. Jo. XXII c. un. de praeb. tit. 3.

3) §. 15: »Personis, cuiuscumque dignitatis, parochiales ecclesias et earum perpetuas vicarias ac dignitates maiores et principales, etiam per viam unionis vel commendae ad vitam, ultra quatuor obtinentibus, ex nunc terminum duorum annorum praefigimus, ut interim, quatuor tantum ex eis retentis, reliqua dimittere teneantur et beneficia dimittenda huiusmodi resignari valeant in manibus ordinariorum, ad effectum ut de illis provideatur personis per eos nominandis, quacumque reservatione, etiam generali, etiam ex qualitatibus resignantium personarum resultante, non obstaute: quo elapso termino, nisi dimiserint, omnia vacare censeantur, ac possint libere, ut vacantia, impetrari; talesque praeterea retinentes poenas extravag. r. m. Joannis PP. XXII, etiam praedecessoris nostri, incurrant« (Bull. Taur. V, 607).

den. Das Konzil von Trient erliess i. J. 1547 zunächst Vorschriften gegen die in jener Zeit häufige Pluralität der Bistümer und bestimmte dabei, dass die damaligen Inhaber mehrerer Kathedralkirchen sich eine auswählen, die übrigen aber, falls sie der freien Disposition des Papstes unterstünden, innerhalb sechs Monaten, sonst binnen Jahresfrist, bei Verlust aller ausser der zuletzt erhaltenen aufgeben sollten¹⁾. Im Jahre 1563 wurde die weitere Verordnung erlassen, dass die Inhaber mehrerer Pfarrkirchen oder einer Kathedral- und einer Pfarrkirche mit Beibehaltung nur einer Pfarrkirche oder im letzteren Falle nur der Kathedrale die anderen Pfarrkirchen binnen sechs Monaten resignieren sollten. Wird die genannte Frist versäumt, so werden die innegehabten Pfarr- und sonstigen Benefizien ipso iure als erledigt betrachtet, und diejenigen, welche sie besaßen, können nach dieser Zeit auch nicht die Früchte derselben behalten²⁾.

In einem weiteren Falle, der gleichfalls nur vorübergehende Bedeutung hatte, verlangte das Trienter Konzil ebenso den Verzicht des Benefiziaten. Sofern nämlich ein Vater und dessen illegitimer Sohn an der nämlichen Kirche befründet waren, musste der letztere auf sein Beneficium bei Strafe des von selbst eintretenden Verlustes innerhalb drei Monaten verzichten oder es mit einem anderen, zu einer fremden Kirche gehörigen vertauschen³⁾.

Die gleiche Synode bestimmte, dass Prüfungskandidaten und Examinatoren, welche durch ein anlässlich des Pfarrkonkurses erfolgendes Reichen bezw. Annehmen irgend welcher Gaben sich des Lasters der Simonie schuldig machen, nicht eher die sakramentale Absolution erhalten können, als bis sie auf alle ihre Benefizien Verzicht geleistet haben⁴⁾. Von Pius V. wurde diese Verordnung wiederholt⁵⁾.

Praktisch wichtiger ist folgender Fall: wenn ein Pfarrer wegen des Hasses oder wegen grosser Anfeindung seitens der Pfarrangehörigen nicht mehr im stande ist, sein Amt in einer für die Gemeinde erspriesslichen Weise zu versehen, so wird ihm, auch wenn ihn keine Schuld trifft, eine bestimmte Frist zum Verzichte oder zum Tausche gesetzt. Kommt er der ergangenen Aufforderung nicht nach, so kann er von seiner Pfründe entfernt werden. Bis zur Erlangung eines anderen Beneficiums wird ihm jedoch aus den Früchten des bisherigen eine Pension gewährt oder auf andere Weise für angemessenen

1) Trid. Sess. 7 c. 2 de ref.

2) Trid. Sess. 24 c. 17 de ref.

3) Trid. Sess. 25 c. 15 de ref.

4) Trid. Sess. 24 c. 18 de ref.; vgl. *München Nik.*, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht, Köln, II¹, 309.

5) Constit. »Apostolatus officium« d. 19. Aug. 1567 §. 5, Bullar. Taur. VII, 605.

Unterhalt gesorgt. Es handelt sich bei dem erwähnten Verfahren nicht um eine Strafe, sondern um eine durch das Interesse einer ge-
deihlichen Wirksamkeit gebotene administrative Massregel¹⁾).

Im Gegensatz zu derartigen erzwungenen Resignationen ist in anderen Fällen denen, die an sich zum Verzichte berechtigt wären, die *Befugnis* hierzu *wegen besonderer Umstände benommen* oder wenigstens die erfolgte Renunciation wirkungslos. In dieser Hinsicht kommt zunächst die Entsagung *kranker* Benefiziaten in Betracht, denen es unter den früher angegebenen Voraussetzungen freisteht, von ihren Pfründen zurückzutreten. Dabei war es früher ohne Bedeutung, ob der Kranke seine Resignation längere oder nur kürzere Zeit überlebte; selbst einem Verzichte auf dem Todbette stand nichts entgegen. Es hatten jedoch solche erst gegen das Lebensende erfolgende Resignationen manches Bedenkliche gegen sich, namentlich wenn es sich nicht um einfache, sondern um Resignationen zu Gunsten dritter handelte. Diese stellten sich mehr oder weniger als letztwillige Verfügungen wie über andere zeitliche Dinge dar, und es konnte gar leicht den Anschein gewinnen, als ob ein Beneficium auf dem Wege der Erbfolge von einem Inhaber auf den anderen überginge. Dazu kommt, dass auf solche Weise den gewöhnlichen Verleihern die Ausübung des Kollationsrechtes gar zu häufig entzogen wurde; denn beim Bevorstehen des Todes entschlossen sich viele sehr leicht zu einer Resignation zu Gunsten von Verwandten oder Bekannten; letztere geschah aber meistens in die Hände des Papstes, der dann über die aufgegebenen Pfründen zu verfügen hatte²⁾.

Solcherlei Missstände sollten durch die sogenannte *regula de viginti* (sc. diebus) oder *de infirmis* (sc. resignantibus) beseitigt werden. Als Urheber derselben wurde früher gewöhnlich Bonifaz VIII. (1294—1303) bezeichnet³⁾. Damit steht jedoch in Widerspruch, dass Resignationen zu Gunsten dritter, gegen welche die fragliche Regel in erster Linie gerichtet ist, zur Zeit des erwähnten Papstes noch nicht vorkamen. Klemens V. (1305—1314) gedenkt zwar einmal des Falles der Erkrankung eines Verzichtleistenden, bemerkt aber zugleich, dass dieser Umstand der beabsichtigten Resignation nicht im Wege stehe⁴⁾. Der erste, welcher eine solche Regel erliess, war

1) S. C. C. 19. Dec. 1857 (Archiv f. kath. K.-R. III, 408 f.), 22. Dec. 1860 (Acta s. Sed. I, 518 sq.), 21. Jun. 1879 (ibid. XII, 563 sqq.), 18. Jun. 1887 (ibid. XX, 126 sqq.), 20. Febr. 1897 (ibid. XXX, 11 sqq.).

2) *Molinaeus* l. c. n. 25 sq.; *Parisius* l. c. XII. 1; *Leuren.* l. c. q. 333 n. 2.

3) *Molinaeus* l. c. reg. cano. 34 de publicand. resignat. n. 2; *Parisius* l. c. XII. praef. n. 2; *Riganti* l. c. ad reg. XIX n. 5.

4) *Regesta Clement. V.* n. 8431.

vielmehr Bonifaz IX. (1389—1404). Die am 1. Mai 1397 gegebene Bestimmung hat folgenden Wortlaut: »Item ordinavit et voluit idem dominus noster Bonif. pap. IX. . . . quod de cetero, si quis in infirmitate constitutus resignaverit aliquod beneficium sive ex causa permutationis sive simpliciter et postea infra viginti dies de illa infirmitate decesserit, talis resignatio non valeat et sit omnino irrita et tale beneficium censeatur vacare per obitum dicti resignantis¹⁾. Johann XXIII. (1410—1415) und alle folgenden Päpste nahmen sie teils unverändert, teils mit grösseren oder geringeren Modifikationen unter ihre Kanzleiregeln auf. Sie nimmt jetzt die 19. Stelle darunter ein und lautet folgendermassen²⁾: »Item voluit, quod si quis in infirmitate constitutus resignaverit *sive in Romana curia sive extra illam* aliquod beneficium sive simpliciter sive ex causa permutationis *vel alias dimiserit aut illius commendae cesserit, seu ipsius beneficii unionis dissolutioni consenserit, etiam vigore supplicationis, dum esset sanus, signatae*, et postea infra viginti dies *a die per ipsum resignantem praestandi consensus computandos* de ipsa infirmitate decesserit *et ipsum beneficium quavis auctoritate conferatur per resignationem sic factam, collatio huiusmodi sit nulla* ipsumque beneficium nihilominus per obitum censeatur vacare.« Danach kommt die Regel bei allen Benefizien zur Anwendung, mögen es nun Dignitäten, einfache oder Kuratpfründen, Kommenden oder Patronats- oder Wahlbenefizien u. s. w. sein. Eine Ausnahme besteht nach der gewöhnlichen Annahme nur hinsichtlich der vom Papste im Konsistorium verliehenen Prälaturen, insbesondere der Bistümer und Abteien³⁾. Leo X. (1513—1521) derogierte jedoch dieser Regel wiederholt, als es sich um den Verzicht von Bischöfen (v. Tournay und v. Cahors) handelte, und setzte damit deren Geltung auch in einem solchen Falle voraus⁴⁾. Desgleichen werden alle Pfründeinhaber, selbst die Kardinäle, sofern sie ausser ihren Titelkirchen noch andere Dignitäten oder Benefizien besitzen, von der Regel getroffen⁵⁾. Ob die Resignation in die Hände des Papstes oder eines anderen zur Annahme Berechtigten geschieht, ist irrelevant. Zunächst gilt die Regel allerdings bezüglich der bei der römischen Kurie abgegebenen Verzichte und wird von vielen auf

1) *Ottenthal* a. a. O. n. 58 S. 70.

2) Die Abweichungen vom ursprünglichen Texte sind durch Kursivdruck gekennzeichnet.

3) *Molinaeus* l. c. reg. de infirm. n. 172; *Parisius* l. c. XII. 3. n. 42 sqq.; *Riganti* l. c. n. 38 sqq.

4) Leon. X. *Regesta* (ed. *Hergenröther*), Frib. 1884 sqq., n. 3066. 10880.

5) *Molinaeus* l. c. n. 121; *Parisius* l. c. q. 4 n. 4 sqq.; *Riganti* l. c. n. 25.

diese beschränkt. Allein schon Martin V. (1417—1431) hatte der Regel beigelegt, dass es gleichgültig sei, wo immer die Resignation stattfinde¹⁾. Gegen die gedachte einschränkende Auffassung spricht der weitere, zuerst von Paul III. (1534—1549) gemachte Zusatz: »*quavis auctoritate conferatur*«²⁾; denn dieser wäre zwecklos, wenn sich die Regel nur auf die in die Hände des Papstes erfolgten Resignationen beziehen würde, da alle in solcher Weise erledigten Pfründen der Verfügung des hl. Stuhles unterstehen. Zudem ist seit Alexander VII. (1655—1667) der Wortlaut ständig dahin erweitert, dass die Bestimmungen der *regula de infirmis* sowohl bei Verzichten in der römischen Kurie als bei solchen ausserhalb derselben Platz greifen sollen. Die Ausdehnung der Regel auf letzteren Fall ist nicht unnütz; denn wenn es sich hier freilich *nicht* um die Fernhaltung *aller* durch die Regel bekämpfter Missstände handeln kann, so wird dadurch doch z. B. eine Benachteiligung jener, welche einen Anspruch auf zu bestimmten Zeiten durch Tod erledigte Pfründen haben, ausgeschlossen; namentlich wird bei den Benefizien, auf welche die Bestimmungen über die *alternativa mensium* Anwendung finden, das Recht der gewöhnlichen Verleiher gewahrt³⁾. Ursprünglich bezog sich die Regel nach ihrem klaren Wortlaute nur auf den Fall, dass der Resignierende *zur Zeit des Versichtes krank* war und innerhalb der nachfolgenden zwanzig Tage an der *gleichen* Krankheit starb. War dagegen der Benefiziat zur Zeit seiner Resignation gesund, so hatte dessen, wenn auch schon sehr bald danach erfolgtes Ableben auf den Rechtsbestand des Verzichtes keinen Einfluss. Das Gleiche galt dann, wenn der Tod des Verzichtenden durch eine von der zur fraglichen Zeit vorhandenen verschiedenen Krankheit, gleichviel ob früher oder später, verursacht wurde, ebenso wenn die gleiche Krankheit zwar andauerte, aber der Tod erst nach Ablauf von zwanzig Tagen eintrat. In diesem Punkte ergab sich jedoch teilweise eine Änderung, seitdem Klemens VII. (1523—1534) und die folgenden Päpste bestimmten, dass bei einem Verzichtes »*etiam vigore supplicationis, dum esset sanus (resignans) signatae*«, sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, die Regel eintreten solle. Über die Tragweite des fraglichen Zusatzes gingen die Ansichten der Autoren von Anfang an auseinander. Die einen verstehen ihn mit Rücksicht auf den ursprünglichen Zweck und den im übrigen nicht veränderten

1) *Ottenthal* a. a. O. n. 54 S. 198.

2) *Molinaeus* l. c. n. 1.

3) *Rebuffus* l. c. reg. de infirm. gl. 12. n. 3; *Parisius* l. c. q. 5. n. 8 sqq.; *Thesaurus* l. c. p. 370; *Engel* l. c. III. 5. n. 33; *Riganti* l. c. n. 69 sqq.; *Schlör* l. c. §. 34.

Wortlaut der Regel dahin, dass sie nunmehr auch dann Anwendung finden solle, wenn ein Benefiziat in gesunden Tagen auf seine Pfründe verzichte, dagegen, sofern es sich um eine Resignation in die Hände des Papstes handle, bei Abgabe des weiter erforderlichen Konsenses¹⁾ zu diesem Verzichte mit einer Krankheit behaftet sei, welche den Tod innerhalb zwanzig Tagen herbeiführe²⁾. Andere legen jenem Zusatze die Bedeutung bei, dass es nunmehr einzig und allein darauf ankomme, ob der Bepfründete nach seinem Verzichte noch zwanzig Tage lebe oder nicht. Im letzteren Falle gelte die Regel, möge der Tod nach kürzerer oder längerer Krankheit, aus Altersschwäche oder aus irgend welchem Zufalle erfolgt sein. Dieser Auffassung hat sich auch die römische Kurie angeschlossen und in solchem Sinne die Regel ständig angewandt³⁾.

Der Lauf der zwanzigtägigen Frist begann früher allgemein mit dem Tage, an welchem der Verzicht vom kirchlichen Oberen angenommen wurde. Jetzt gilt dies nur noch bezüglich der ausserhalb der römischen Kurie geschehenden Resignationen, während bei denen zu Händen des Papstes infolge des zuerst von Julius II. (1503—1513) gemachten Zusatze: *infra viginti dies »a die per ipsum resignantem praestandi consensus computandos«* die Frist erst mit dem Tage des in der apostolischen Kammer oder Kanzlei zur Resignation geleisteten Konsenses zu laufen anfängt. Im einzelnen ist die Berechnung des genannten Zeitabschnittes bei verschiedenen Kanonisten verschieden. Einige berechnen ihn mit Zugrundelegung der Naturalkomputation *a momento ad momentum*, so dass, wenn beispielsweise der Verzicht am 1. Januar 10 Uhr vormittags genehmigt, resp. der erforderliche Konsens geleistet wurde, die Bestimmungen der Regel nicht gelten, wofern der Resignierende am 21. Januar nach 10 Uhr noch am Leben ist⁴⁾. Unter denjenigen, welche die Zivilkomputation anwenden, besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob der Tag der Resignation oder des Konsenses mitzuzählen oder fortzulassen sei. Die Vertreter der letzteren Ansicht betonen, dass auf diese Weise die Geltung der Regel, entsprechend ihrem Zwecke, dem öffentlichen Wohle der Kirche zu dienen, ausgedehnt werde⁵⁾. Die ersteren machen für

1) Näheres darüber im 4. Kapitel.

2) *Molinaeus* l. c. n. 85; *Rebuffus* l. c. gl. 2. n. 2 sq.; *Engel* l. c. n. 30 sq.; *Van-Espen* l. c. c. 5 n. 6 sq.; *Kreittmayr* a. a. O. n. 9; *Hinschius* a. a. O. III, 274¹².

3) *Parisius* l. c. XII. 6. n. 5 sqq.; *Lotterius Melch.*, De re beneficiaria, Col. 1710, III. 15. n. 68; *Pirhing* l. c. n. 33; *Leuren.* l. c. q. 341 n. 1; *Reiffenstuel* l. c. I. 9. n. 71; *Schmalzgrueber* l. c. I. 9. n. 16; *Riganti* l. c. n. 33 sqq.

4) *Leuren.* l. c. q. 344. n. 5 sq.; *Reiffenstuel* l. c. n. 78.

5) *Rebuffus* l. c. gl. 10. n. 9; *Van-Espen* l. c. n. 18; *Schmalzgrueber* l. c. n. 16 sqq.

ihre Meinung geltend, dass durch die Regel die gemeinrechtlich bestehende Freiheit des Resignanten eingeschränkt werde und deshalb eine infolge des rascheren Fristenablaufes diese Freiheit begünstigende Berechnung zu wählen sei. Die Rota Romana hat sich wiederholt für letztere Zählweise entschieden ¹⁾. Dass bei Berechnung des Endpunktes die Regel »dies coeptus pro completo habetur« nicht angewendet werden dürfe, wird fast allgemein angenommen. Beim Eintritt der regula de viginti ist die auf Grund einer solchen Resignation geschehene Verleihung der Pfründe null und nichtig; aber auch der Verzicht selber ist wirkungslos, und deshalb wird das Beneficium als durch Tod erledigt angesehen und behandelt, so dass alle Bestimmungen Anwendung finden, die sonst bei einer durch Sterbfall sich ergebenden Vakatur gelten ²⁾.

Die Gültigkeit der regula de infirmis, wie der übrigen Kanzleiregeln, hört während der Vakanz des päpstlichen Stuhles auf. Dies trifft aber nicht zu da, wo die Regel Landesrecht geworden ist, ebenso nicht, wenn beim Tode des Papstes der mehrerwähnte Konsens schon geleistet war ³⁾. Was das Geltungsgebiet unserer Regel betrifft, so wurde sie *allgemein angenommen*, schon deshalb, weil damit eine Beschränkung des päpstlichen Verleihungsrechtes verbunden war. In *Deutschland* wurde sie durch Gerichtsgebrauch rezipiert ⁴⁾, in *Frankreich* am 20. November 1493 in der von Innocenz VIII. (1484–1492) festgesetzten Fassung im Parlamente einregistriert ⁵⁾. In diesem Lande bezog man jedoch seit der Mitte des 16. Jahrh. die Regel nur auf die in die Hände des Papstes oder eines päpstlichen Legaten abgegebenen Verzichte, nicht aber auf diejenigen von den Bischöfen oder anderen zur Annahme der Resignation Berechtigten ⁶⁾. Insbesondere war man der Ansicht, dass alle der freien Verleihung des Königs unterstehenden Benefizien und ebenso die vom Könige während der Eröffnung der Regale genehmigten Verzichte von der Regel nicht getroffen würden ⁷⁾. Die Bestimmung Julius' II.,

1) *Partsius* l. c. XII. 8. n. 15 sqq.; *Pirhing* l. c. n. 34; *Riganti* l. c. n. 90 sqq.

2) *Partsius* l. c. q. 9 n. 7 sqq.; *Leuren.* l. c. q. 345; *Riganti* l. c. n. 101 sq.

3) *Partsius* l. c. q. 11 n. 1. 5 sq.; *Leuren.* l. c. q. 348; *Riganti* l. c. n. 145 sq.

4) *Kreittmayr* l. c. n. 9; *Schlör* l. c. §. 93.

5) *Riganti*, Commentaria, prooem. n. 120.

6) Arrest des Pariser Senats vom J. 1550, cf. *Molinaeus* l. c. n. 32; *Rebuffus* l. c. gl. 10. n. 10. Vorher war letzteres wenigstens zeitwillig geschehen. Noch i. J. 1538 hatte der gleiche Senat in diesem Sinne einen strittigen Fall entschieden, cf. *Molinaeus* l. c. n. 16.

7) *Molinaeus* l. c. n. 185. 190; *Phillips* G. J., Das Regalienrecht in Frankreich, Halle 1878, S. 238 f.

wonach der Fristenlauf nicht mehr wie früher mit dem Tage des genehmigten Verzichtes, sondern des geleisteten Konsenses beginnt, wurde auch in Frankreich angenommen, i. J. 1682 aber ausdrücklich festgesetzt, dass der Tag des Konsenses und ebenso der Todestag der Resignanten bei der Berechnung der zwanzigtägigen Frist ausser Betracht zu bleiben haben¹⁾.

Uebrigens verlor die *regula de viginti* infolge der häufigen *Derogation* durch den päpstlichen Stuhl grossenteils ihre Bedeutung. Die früher in dieser Hinsicht beobachtete Strenge wich seit den Zeiten Leos X. einer milderen Uebung, namentlich betreffs der ausseritalienischen Pfründen²⁾, und nachmals wurde die *Derogation* der Regel ständiger Brauch. In *Deutschland* wollte man nur jene *Derogationen* gelten lassen, wodurch das Kollationsrecht der gewöhnlichen Verleiher nicht geschmälert wurde; andere sah man als Verletzungen der Konkordate der deutschen Nation an, weshalb sogar verschiedene kaiserliche Mandate dagegen ankämpften³⁾. Auch in den Beschwerden, welche die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln i. J. 1769 gegen die römische Kurie an den Kaiser richteten, wurde die Zurückweisung von der *regula de infirmis* derogierenden Klauseln gefordert⁴⁾. In *Frankreich* wurde anfangs gleichfalls Widerspruch gegen eine derartige Umgehung der Regel erhoben, namentlich wenn dadurch die Graduierten und Nominierten, welche auf Grund des Konkordats von 1517 Anspruch auf gewisse, in bestimmten Monaten durch Tod erledigte Pfründen hatten, geschädigt wurden⁵⁾. Später wurden aber die *Derogationen* so gewöhnlich, dass sich ein förmliches Recht darauf ausbildete und die Päpste sie vornehmen mussten, sobald darum gebeten wurde; und dass auch die zum Nachteil der Graduierten und Nominierten erfolgten *Derogationen* keine Ausnahme machten, war durch wiederholte Parlamentsbeschlüsse ausgesprochen worden⁶⁾. Nur zu Ungunsten der

1) *Molinaeus* l. c. n. 10 sq. 133; *Van-Espen* l. c. c. 5. n. 17 sq.

2) Leon. X. *Regesta* n. 3010. 3485. 4460. 4493. 7992; zwei weitere Fälle von *Derogationen*, der eine unter Innocenz VIII., der andere unter Leo X., bei *Parisius* l. c. IX. 24. n. 15. Cf. *Molinaeus* l. c. n. 87; *Parisius* l. c. XII. 14. n. 1 sqq.

3) v. J. 1738 bei *Schlör* §. 44. 11, und v. J. 1750 bei *Schmidt*, *Thesaurus* VI, 325.

4) »Contra has (regulas, sc. de idiomate, de viginti, de triennali) non admittentur clausulae derogatoriae bullarum, cum sit alienum a sacris canonibus, privatorum hominum intentu laudabilibus et boni publici causa introductis consuetudinibus in aliquo derogari« (*Gärtner* *Corb.*, *Corpus iur. eccl. nov. catholicorum* II, 385).

5) *Molinaeus* l. c. n. 87 sqq. 134 sqq.

6) *Van-Espen* l. c. c. 5 n. 32; *Riganti* l. c. n. 168.

verleihungsberechtigten französischen Kardinäle, sowie des Königs und des Pariser Parlaments wollte man Derogationen nicht gestatten ¹⁾).

Durch die päpstl. Kanzleiregeln sind des weiteren einschränkende Bestimmungen getroffen bezüglich der Resignation *derjenigen, die vom Papste zu einem mit ihrem bisherigen unverträglichen Beneficium befördert werden*. Benedikt XII. (1334—1342) hatte durch die Konstitution »Ad regimen« vom 11. Januar 1335 alle Priorate, Dignitäten, Personate, Offizien und sonstigen Benefizien, die durch Erlangung eines vom Papste selbst oder unter päpstlicher Autorität verliehenen, mit dem früheren unvereinbaren Amtes zu ruhigem Besitze vakant wurden, der weiteren Verfügung des päpstlichen Stuhles vorbehalten ²⁾). Diese Reservation wusste man dadurch zu umgehen, dass die vom Papste zu einer neuen Pfründe Beförderten, bevor sie deren unbestrittenen Besitz erlangten, auf ihre bisherigen Benefizien in die Hände ihres Bischofs resignierten, worauf letzterer sogleich die Neuverleihung vornahm, oder dieselben mit ganz unbedeutenden Pfründen vertauschten. Solchen Ausflüchten gegenüber sah sich Benedikt XII. schon im folgenden Jahre genötigt, durch die Konstitution »Dudum nos« vom 22. Sept. 1336 den Bischöfen und sonstigen Verleihungsberechtigten unter Strafe der Nichtigkeit die Neubesetzung der unter den genannten Umständen, sei es einfach oder eines Tausches wegen, aufgegebenen Benefizien zu verbieten; trotz dem Verzichte sollten diese dem päpstlichen Stuhle zur weiteren Vergebung vorbehalten bleiben ³⁾). In einer am 1. August 1395 erlassenen Kanzleiregel bestimmte sodann Bonifaz IX., dass in Zukunft alle Verzichtleistungen der durch den Papst zu einer Prälatur Beförderten, sofern die Resignationen in der Zeit zwischen der Erledigung der Prälatur und dem Tage der Promotion auf dieselbe erfolgten, und ebenso alle über die aufgegebenen Pfründen getroffenen Verfügungen nichtig und wirkungslos sein sollten ⁴⁾). Die nämliche

1) *Héricourt* Louis de, *Les loix ecclesiastiques de France etc.*, Paris 1719, P. II c. 14 a. 29 sqq.; *Riganti* l. c. 161 sqq. 170.

2) *Extr. comm.* c. 13 de praeb. III. 2.

3) *Bull. Taur.* IV, 389.

4) »Item . . . Bonifatius papa IX. voluit et ordinavit . . . quascunque renuntiationes resignationes cessiones et demissiones de cetero fiendas per quoscunque quos ipsum promovere continget ad aliquam prelaturam, de quibuscunque beneficiis ecclesiasticis secularibus et regularibus curatis et non curatis, etiamsi dignitates personatus vel officia aut canonicatus et prebende seu quecunque et qualiacunque existant, sive simpliciter sive ex causa permutationis aut quavis alia etiam in Romana curia seu extra in quoruncunque manibus vel alias quovis modo inter ultimam vacationem prelature ad quam fiet promotio et diem promotionis huiusmodi, et omnia que sequentur ex eis vel ob eas fore

Verordnung erliess Johann XXIII., jedoch mit dem Unterschiede, dass er derartige Verzichte auch während der fünfzehn der Vakanz der Prälatur unmittelbar vorausgehenden Tage für unzulässig erklärte ¹⁾. Das Gleiche geschah durch alle nachfolgenden Päpste, nur liessen sie die von Johann XXIII. gemachte Erweiterung wieder fallen. Jetzt sind die diesbezüglichen Bestimmungen im 2. Teile der 26. *Kanzleiregel* enthalten, welche insoweit mit der angeführten Regel Bonifaz' IX. inhaltlich übereinstimmt. Ueber die Frage, welche Benefizien im einzelnen als Prälaturen im Sinne unserer Regel zu gelten haben, war man früher nicht einig. Die einen verstanden darunter bloss Bistümer und Abteien, andere dagegen überhaupt alle mit Jurisdiction verbundenen Pfründen, wie Archidiaconate, Propsteien, Dekanate u. s. w. Die früher darüber möglichen Zweifel wurden durch die nachfolgende päpstliche Gesetzgebung beseitigt. Zunächst erklärte Paul V. (1605—1621) in der Konstitution »*Sanctissimus in Christo*« v. J. 1609, dass nicht bloss die Verzichtleistungen der in päpstlicher Autorität mit einer Prälatur Beliehenen auf ihre bisherigen mit dem neuen Amte unvereinbaren Benefizien und ebenso die weitere Vergebung derselben nichtig seien, sondern dass dies bei den Resignationen aller vom Papste zu irgend welcher mit der bisherigen inkompatiblen Pfründe Beförderten der Fall sein solle. Gregor XV. (1621—1623) nahm diese Bestimmung unter seine *Kanzleiregeln* auf, und Innocenz X. (1644—1655) verschärfte sie dahin, dass nicht bloss derartige Renunciationen und alle über die in solcher Weise aufgegebenen Benefizien getroffenen Verfügungen wirkungslos sein, sondern dass ausserdem sowohl die resignierte als die dem Verzichtleistenden vom Papste verliehene Pfründe als erledigt gelten und der päpstlichen Verleihung vorbehalten sein sollten ²⁾. Auch unter allen folgenden Päpsten bildeten diese Vorschriften den Inhalt einer eigenen, jetzt an *dritter* Stelle eingereichten *Kanzleiregel*. Beide Regeln blieben nebeneinander in Geltung, und so kam die Anschauung zur Herrschaft, dass die 26. *Kanzleiregel* sich nur auf die mit Bistümern und Klosterprälaturen Beliehenen beziehe, während die dritte alle übrigen Benefiziaten, auch die *praelati minores* angehe. Der Inhalt der dritten *Kanzleiregel* ist der Hauptsache nach folgender: wenn ein Kleriker ein mit seiner bisherigen Pfründe unverträgliches, insbesondere ein Seelsorge- oder sonstiges zur Residenz ver-

nullas et invalidas et inefficaces et invalida et inefficacia et nullius roboris efficacia vel momenti et pro infectis haberi« (*Ottenthal* a. a. O. n. 57 S. 69).

1) *Ottenthal* a. a. O. n. 42 S. 180.

2) *Riganti* l. c. ad reg. III n. 3 sqq.

pflichtendes Beneficium in päpstlicher Autorität erhält und behufs Umgehung der päpstlichen Reservation in der Zeit zwischen der Erledigung und der Verleihung oder dem Besitzerwerb dieses Beneficiums auf das frühere verzichtet, sei es schlechthin oder wegen eines Tausches oder auf eine andere Weise, gleichviel ob in die Hände des Papstes oder eines päpstlichen Legaten oder Nuntius oder des Bischofs oder eines sonstigen Annahmehberechtigten, so sollen alle Verfügungen über eine solche Pfründe samt deren etwa erfolgter weiterer Verleihung nichtig sein; zudem soll sowohl das aufgegebenene als das durch päpstliche Verleihung neu erworbene Amt vakant und dem Papste reserviert sein. Nur wenn bei der Verleihung des zweiten die in der kritischen Zeit erfolgte Resignation des früheren ausdrücklich erwähnt wird, soll die Regel nicht eingreifen. Unterlässt es der Resignierende den Besitz der neuen Pfründe anzutreten, so kann die Regel gleichfalls nicht zur Anwendung kommen; denn bei solchem Sachverhalte wäre das frühere Beneficium ohne den Verzicht überhaupt nicht vakant geworden und somit die Voraussetzung der Regel nicht vorhanden. Da die Bulle »Ad regimen« auf Pfründen, die dem Laien- oder gemischten Patronate unterstellt sind, sich nicht bezieht, so steht auch einem Verzicht auf dieselben vonseiten der durch den Papst zu neuen Ämtern Beförderten weder die 3. noch die 26. Kanzleiregel im Wege ¹⁾. Ob dagegen der Beliehene zur Zeit seines Verzichtes wusste, dass die Pfründe ihm übertragen werde, oder darüber in Unkenntnis war, hat bezüglich des Eintritts der fraglichen Regeln keine Bedeutung. Nur wenn er bei seiner Resignation von der Erledigung des nunmehr erlangten Beneficiums keine Kenntnis hatte, so ist zwar der Verzicht und die etwa erfolgte Verleihung der aufgegebenen Pfründe nichtig, aber es kann ihn als Schuldlosen nicht die Strafe des Verlustes des neuen Beneficiums treffen ²⁾.

Nach einer Erklärung der Rota Romana vom 30. März 1588 galt die 26. Kanzleiregel auch in *Deutschland*, indem sie von dieser Behörde nur als nähere Erklärung der in den Konkordaten der deutschen Nation angenommenen Bulle »Ad regimen« aufgefasst wurde. In Deutschland dagegen bekämpfte man eine solche Anschauung und erklärte die Bestimmungen der Regel als neues den Konkordaten derogierendes Recht, an das man sich nicht gebunden glaubte ³⁾.

1) *Riganti* l. c. ad reg. I §. 1 n. 392. 340, ad reg. III n. 104.

2) *Riganti* l. c. ad reg. III n. 74 sqq.

3) *Engel* l. c. III. 5. n. 87 sq.; *Leuren.* l. c. q. 820 n. 8; *Riganti* l. c. ad reg. XXVI n. 186 sqq.

Eine letzte Beschränkung der Resignationsbefugnis besteht hinsichtlich der *Ordensnovizen*. Während es diesen nach dem Dekretalenrechte völlig freistand, zu jeder Zeit des Probejahres auf ihre Benefizien Verzicht zu leisten¹⁾, hat das Konzil von Trient auch hierin eine Aenderung getroffen durch die Verordnung, dass die Renunciation eines Klosterkandidaten nur dann gültig sein soll, wenn sie innerhalb der beiden der feierlichen Professablegung unmittelbar vorhergehenden Monate und mit Erlaubnis des Bischofs oder seines Generalvikars stattfindet; die Wirkung eines solchen Verzichtes soll aber erst nach geleisteter Profess eintreten²⁾. Das Dekret redet nur vom Verzicht im allgemeinen, ohne dass der Resignation auf Pfründen Erwähnung geschieht. Dadurch wurden Garcias und einige andere zur Annahme verleitet, dass die tridentinische Vorschrift sich nur auf die Vermögensverzichte der Novizen beziehe, dagegen hinsichtlich ihrer Pfründeentsagung an dem früheren Rechte nichts habe ändern wollen³⁾. Allein der Zweck der Konzilsbestimmung, nämlich den ins Kloster Eingetretenen den freien Rücktritt in die Welt zu sichern, kommt bei Resignationen der letzteren Art ebenfalls zur Geltung, abgesehen davon, dass es hierbei sich zugleich um Vermögensfragen handelt. Die weitaus grösste Zahl der Kanonisten hat denn auch den Verzicht auf Benefizien unter die tridentinische Verordnung mit einbegriffen⁴⁾, und sowohl die S. C. C.⁵⁾ als Benedikt XIV.⁶⁾ haben dieser Anschauung beigepflichtet. Da das Konzil die feierliche Profess im Auge hat und erst danach die Wirkung des Verzichtes eintritt, so ergibt sich, dass auch heutzutage, wo nach bestandnem Noviziate zunächst nur die einfache und

1) c. 4 de regular. in VI^o III. 14: »Beneficium illius, qui religionem increditur, non est infra probationis annum alicui conferendum, nisi ad id ipsius accedat assensus, aut constet, quod vitam voluerit absolute mutare, vel professionem expressam fecerit, seu scienter habitum receperit professorum.«

2) Trid. Sess. 25 c. 16 de regul.: »Nulla quoque renunciatio aut obligatio antea facta, etiam cum iuramento, vel in favorem cuiuscumque causae piae, valeat, nisi cum licentia episcopi sive eius vicarii fiat intra duos menses proximos ante professionem, ac non alias intelligatur effectum suum sortiri, nisi secuta professione; aliter vero facta, etiam si cum huius favoris expressa renunciatione, etiam iurata, sit irrita et nullius effectus. — Der Rechtsbestand eines infolge Beobachtung dieser tridentinischen Form gültigen Verzichtes wird durch nachträglichen Aufschub der Professeleistung nicht beeinflusst (S. C. C. 17. Oct. 1594 bei Gallemart J., Concilium Tridentinum, Aug. Vind. 1781, p. 685).

3) Garcias l. c. XI. 9. n. 9 sqq.; Barbosa, De off. et pot. episc. P. III all. 99 n. 19, J. E. U. I. 42. n. 283.

4) Parisius l. c. III. 13. n. 5; Reiffenstuel l. c. I. 9. n. 30 sqq.; Schmalzgrueber l. c. III. 31. n. 124 sqq.; Ritqanti l. c. ad reg. XLVI n. 16.

5) Bei Fagnani ad c. 28 X III. 31 n. 18 sqq.

6) Constit. »Ex quo dilectus« d. 14. Jan. 1747 (Bull. Bened. XIV. II, 169 sqq.).

erst nach Ablauf von weiteren drei Jahren die feierliche Profess geleistet werden kann¹⁾, der Pfründeverzicht erst innerhalb der vom Tridentinum festgesetzten, der feierlichen Gelübdeablegung unmittelbar vorausgehenden Zeit zulässig ist²⁾. Vor dem Beginn des Noviziates kann der Befründete unter den gewöhnlichen Voraussetzungen auf sein Beneficium verzichten, selbst wenn er dies thut mit der Absicht, in einen Orden einzutreten. Manche haben zwar die Trienter Vorschrift auch auf diesen Fall ausgedehnt, jedoch hat sich die S. C. C. in älterer³⁾ und in neuerer⁴⁾ Zeit und ebenso Benedikt XIV.⁵⁾ für die erstere Ansicht erklärt⁶⁾.

1) Decret. S. C. super statu regul. »Sanctissimus Dominus noster« d. 17. Jul. 1858; breve Pii IX. »Ad universalis ecclesiae« d. 7. Febr. 1862 (Archiv f. kath. K.-R. VIII, 145, IX, 439).

2) Decret. S. C. super statu regul. d. 1. Aug. 1862: ». . . Sanctitas Sua Apost. auctoritate statuit atque constituit, renunciationem, quam in citato capite 16 Sess. 25 de reg. Conc. Tridentinum respicit, pro professis votorum simplicium locum habere *infra duos menses proximos ante professionem votorum solemnium*« (Bisarri A., Collectanea in usum S. C. Episc. et Reg., Rom. 1863, p. 916).

3) 18. Mart. 1598 (Gallemart l. c. p. 634).

4) 24. Aug. 1878 (Acta s. Sed. XI, 488 sqq.).

5) L. c.

6) Cf. Fagnani l. c. n. 42 sqq.; Barbosa, J. E. U. l. c. n. 235; Reif-
fenstuel l. c. n. 28 sq.; Schmalzgrueber l. c. n. 128 sqq.

(Fortsetzung folgt.)

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Papst Leo XIII. und die sog. Civilehe.

Epistola ad Episcopos Peruvianses

LEO PP. XIII.

Venerabiles Fratres, salutem et Apostolicam Benedictionem.

Quam religiosa catholicae fidei retinendae constantia illustris Peruviansium natio commendetur, quo obsequio, qua voluntate eadem sit Nobiscum et cum hac Apostolica Sede coniuncta, id sane plura significarunt argumenta, inter quae commemorare heic iuvat admotas ad Nos preces, ut ad eius reipublicae regiones latissimas presbyteros sacris missionibus obeundis et religiosorum Sodalium collegia mitteremus, quorum studio et solertia religio et pietas aleretur et in dies usque succresceret. Nec a voluptate seiuncta est recordatio catholici illius coetus frequentissimi, biennio ante, in urbis istius reipublicae principe habiti, viris ex omni parte regionis collectis, doctrina, virtute, loco, re amplissimis, quo ex coetu novus quidam et laetabilis animorum ardor erupit. Ipsi enim minime dubitarunt, quo studio avitae Religionis provehendae flagrarent, quo cultu et amore hanc Petri cathedram prosequerentur publicis significationibus declarare. Nos autem, Venerabiles Fratres, occasionem singularis benevolentiae Nostrae testificandae erga istam catholicam gentem nunquam praetermisimus, additis stimulis, gratissimaeque voluntatis Nostrae exhibitis indiciis profecto non obscuris. Inter quae sane plurima illud praeterire nolumus, ex collatis ab Apostolica Sede eius Praesidi honoribus ac privilegiis praecipuis, Peruviansi ipsi reipublicae multum dignitatis et auctoritatis accessisse. Haec autem ornamenta certam Nobis spem ingerebant, fore ut, quemadmodum maiores vestri iis promerendis egregiam operam contulerunt, ita deinceps qui civitati praessent haud minorem industriam in iis tuendis collocarent, suaque constantia in catholicae fidei defensione comprobarent ea omnia iure sibi fuisse collata.

Aegre igitur tulimus latam nuper in ista republica fuisse legem, quae per speciem moderandi coniugii inter alienos a catholico nomine, revera matrimonium inducit quod *civile* vocant; quamvis ea lex non omnis quidem conditionis homines attingat. Quin etiam posthabita Ecclesiae auctoritate, civilis eiusmodi ratio permessa est

matrimonii mixtis, si quando Apostolica Sedes, gravissimis de causis et ad aeternam christianae familiae salutem, inopportunum duxerit quempiam a lege de non contrahendis nuptiis propter disparem cultum eximere.

His graviter commoti quae contra obsequium Nostrae dignitati debitum et supremi ministerii potestatem divinitus concessam patrata sunt, Apostolicam vocem attollimus, Venerabiles Fratres, vestraque studia excitamus ut Peruviansium fidelium securitati caventes, catholicam doctrinam de matrimonio integram incorruptamque servandam curetis.

Nos quidem de universo christiano grege solliciti, prout Apostolici muneris ratio postulat, haud praetermissimus plura de matrimonii sanctitate docere saepius atque praecipere; non posse a religione seiungi atque in profanarum rerum conici genus naturae officium a novi foederis auctore Christo in sacramenta translatum; sacro praeunte ritu, coniugum vitam tranquilliorē beatioremque effici; firmari domesticam concordiam; liberos institui rectius; ipsius incolumitati reipublicae commode prospici. Rem vero hanc omnem fusius deditaque opera persequuti sumus Apostolicis litteris — *Arcanum divinae sapientiae consilium* — ubi etiam studuimus in Christi fidelium memoriam revocare quum vigiles curas, quas in retinendo honore ac sanctitate nuptiarum Ecclesia collocavit, optima humani generis custos et vindex, tum quibus de rebus in eo genere possint iure discernere atque cognoscere ii qui reipublicae praesunt. Ea singula referre documenta, quippe oculis vestris subiecta, neque propositum Nobis est hoc loco neque necessarium. Illud quidem haud abs re ducimus admonere iterum, potestatem esse reipublicae moderatoribus in res humanas quae matrimonium consequuntur et in genere civili versantur; in ipsum vero Christianorum matrimonium ius et arbitrium iisdem esse nullum. Itaque iurisdictioni Ecclesiae rem subesse patiantur quae non auctoribus hominibus est constituta. Si modo nuptialis contractus sit iure factus, hoc est qualem Christus instituit, tum denique videre ipsis licebit si quid inde sequatur quod ad ius civile pertineat. Catholica enim doctrina est, a qua recedere sine fidei iactura nemo potest, matrimoniis christianorum sacramenti dignitatem accessisse; proinde non alia quam divina Ecclesiae auctoritate oportere ea regi ac temperari; rata firmaque nulla censi posse connubia, quae non fuerint iuxta ipsius legem disciplinamque coniuncta. Ex quibus facile intelligitur, ubi rite fuerit Tridentina promulgata lex capitis »*Tametsi*«, ibi irrita habenda connubia contra eius praescriptum patrata. In Peruviansi autem republica Tridentina

illa lex non est promulgata solum, sed diuturna viguit usu servataque est ad extrema haec tempora fidelissime. Quare nihil causae est cur Apostolica Sedes non maxime velit legitime investam disciplinam retinere.

Haec, Venerabiles Fratres, erudiendo vobis tradito gregi copiosius atque enucleatius exponite, ne quid eos lateat rei gravissimae, quae ad aeternam ipsorum salutem interest plurimum. Cupimus etiam vos auctoritate et consilio ita pollere apud eos qui in ista republica legibus ferendis sunt constituti, eamque ab ipsis inire gratiam, ut in animum inducant suum, sese gentis ad exemplum catholicae, cuius insident menti beatorum civium Turibii ac Rosae praeclara exempla virtutis, mentem ac voluntatem referre publice, ideoque oportere ab Ecclesiae praeceptis in constituendis legibus nunquam discedant, quibus rite servatis vel ipsa naturalis populorum felicitas gignitur, spondeantque se operam daturus ut recens decretum emendetur quam citius et tollatur, legesque de matrimonio civiles nihil alienum ab Ecclesiae doctrina atque institutis exhibeant.

Interim divini auxilii spe freti et studio solertiaque vestra confisi, Apostolicam benedictionem, coelestium munerum auspicem et singularis Nostrae benevolentiae testem, vobis, Venerabiles Fratres, universoque clero ac populo singulis commisso peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 16. Augusti 1898, Pontificatus Nostri anno vicesimo primo.

Leo Papa XIII.

2. Instruktion der S. C. Epp. et Reg. für die österreichischen Bischofskonferenzen.

Quo constet firmiss, atque efficacius vigeat episcopalium congressionum ratio, in Cisleithanis regionibus, iam inducta et Pontificii praescripta Litteris die 3. Martii anno 1891 datis ad omnes Imperii Austriaci Antistites, Sanctissimus Dominus Noster Leo divina Providentia Papa XIII., pro apostolica sua sollicitudine et caritate, quae super hac re adhuc invaluerunt, confirmare ac probare dignatus est, aliaque iis adiicere constituit, atque ab hac sacra Congregatione Episcoporum et Regularium consultationibus praeposita universis Austriae citerioris locorum Ordinariis significari decrevit; prout sequitur:

I. Quinto quoque anno, crebrius etiam pro re nata vel necessitate, Austriaci Imperii omnes et singuli Archiepiscopi et Episcopi

Vindobonae conveniant, de communibus ecclesiarum suarum commodis aut negotiis, deque gerendis cum potestate civili rebus coniunctim acturi.

II. Septeni praesules, plenarii coetus suffragiis in Consilium Permanens adlecti, bis quolibet anno, Vindobonae pariter congregiantur, res ad deliberationem plenarii consessus comparandas, eiusque exequenda mandata curaturi.

Sessionum acta, sive generalis conventus, sive ipsius perpetui consilii, cum Episcopis scripto communicent.

III. Curent insuper uniuscuiusque provinciae ecclesiasticae vel civilis ditionis Archiepiscopi et Episcopi omnes, singulis annis, provinciatim seu regionatim coire, ut de impeditioribus ecclesiarum suarum negotiis concorditer agant.

Ad huiusmodi porro coetus annuos per provincias regionesve celebrandos, occasionem idoneam, aptam sedem, coadunandorum praesulum ordines, ipsa definiet politicarum per ditiones singulas congressionum ratio, quibus Episcopi, stata lege, quotannis intersunt.

IV. Episcoporum conventus, sive plenarios, sive peculiare, convocet ac moderetur, qui, inter congressuros, gradu et antiquitate in ecclesiastica hierarchia ceteris praeest; eique parere cuncti teneantur in iis quae coetum spectant.

Secretarii vero munere ille fungatur quem Episcopi suffragio suo designaverint.

V. Res ad deliberandum hae maxime congressuris proponantur: — christiana populi eruditio, atque institutio iuventutis; — fidelium gregis suis pastoribus coniunctio arctior et adhaesio; — Seminariorum cultus et incrementa; — catholicae studiorum Universitatis erectio; — catechismus ab Episcopis nove conficiendus et coniunctim edendus (Breve Pii Papae IX., 5. Octobris 1855); — Ecclesiae iurium et bonorum tuitio; summi Pontificis strenua auctoritatis et libertatis vindicatio; — ephemeridum, aliarumque vulgarum curatio scriptorum; — matrimonii christiani religio et sanctitudo; — monialium et cleri utriusque disciplina provehenda; — laicorum sodalitia ad pietatem et caritatem fovendam utiliora; — inviolata festorum custodia; — romanae liturgiae urgenda aequalitas; — lustrationis dioecesanæ, synodorumque, iuxta Tridentinas leges instauratio; — christianæ vitæ in omnes civium ordines nova aut potior infusio; — conditionis opificum, agricolarum, emigrantium sollicitudo; — socialis, quam nominant, et popularis causæ studium; — militum cultura religiosa; — petriana stipes; — sacris item missionibus, servitudinis extinctioni, conferenda subsidia; — communia scripta

vel acta, ad utilitates rei cum sacrae tum civilis, unanimi pastorum consilio edenda; — alia demum id generis negotia, quibus rite expediendis, non modo proficuum, verum etiam necessariam esse agendi et sentiendi concordiam omnino compertum est omnibus.

VI. Propositiones et sententias conventuum, saltem graviores, per eorum praesidem, accurate doceatur Apostolica Sedes, quae Episcoporum coetus, sive per se, sive per suum penes Caesaream Aulam Legatum, consilio et opera iuvare intendit.

Persuasum profecto est Sanctitati Suae, universos ditionis austriacae Ordinarios hisce statutis et votis, summa voluntate et alacritate, esse obsecuturos; quo sane pacto et ipsi optime de religione ac civitate merebuntur, et eorum congressiones illos edent laetabiles fructus, quos in aliis regionibus, Deo iuvante, feliciter in dies ferunt.

Datum Romae ex Secretaria S. Congregationis Episcoporum et Regularium die 22. Julii 1898.

S. Card. *Vannutelli*, Praef.

A. Trombetta, Secr.

3. Dauer der bishöfl. Fakultäten zur Zeit des Jubiläums.

A Reverendissima Nuntiatura Apostolica Viennensi sequentes litterae de die 31. Decembris 1899, Nr. 4187, huc directae sunt:

»*Excellentissime ac Reverendissime Domine!*

Quaesitum est huic Apostolicae Nuntiaturae:

I. An facultates, Episcopis vel Ordinariis a Sancta Sede pro foro externo concessae, suspensae sint, tempore Iubilaei, per Bullam »*Quod Pontificum*« editam pridie Kal. Octobris anni 1899.

II. An suspensio facultatum facta per dictam Bullam comprehendat, nulla facta exceptione, facultates in folio typis impresso a S. Poenitentiaria Ordinariis et Confessariis concedi solitas pro foro interno.

Quum praefata dubia, pro meo munere, Sanctae Sedi subiecissem, hoc, quod sequitur, per organon Sacrae Poenitentiariae, responsum accepi. Scilicet:

Ad I.: Facultates concessas Episcopis vel Ordinariis pro foro externo perseverare durante Anno Sancto.

Ad II.: Suspensionem hanc non extendi ad poenitentes illos, qui, tempore confessionis, iudicio Ordinarii vel Confessarii sine gravi incommodo hic et nunc ad Urbem accedere nequeunt.

Haec Excellentiae Tuae pro munere, quo fungor, significanda habui; et interim occasione hac libenter utor, ut observantiae meae sensus profitear.

Excellentiae Tuae

addictissimus

† *Emygdius Archiepiscopus Sebastenus,*
Nuntius Apostolicus.◄

4. Zur Konstatirung von Eheimpedimenten kann der Ordinarius ausser Zeugen auch die Brautleute selbst verh ren.

Sacra Poenitentiarum ad infrascriptum dubium Curiae Tropien.: An in verificandis impedimentis et causis matrimonialium dispensationum, facienda vel omittenda sit sponsorum interrogatio, et si omittenda, an sufficiat interrogare super omnibus duos testes fide dignos, respondet: rem pendere a prudenti arbitrio Ordinarii, perceptis peculiaribus cuiusvis casus circumstantiis, quae secumferant necessitatem vel utilitatem etiam sponsorum, praeter testes, interrogandi.

Datum Romae ex Sacra Poenitentiarum die 5. Septembris 1899.

A. Carcani S. P. Reg.

I. Palica S. P. Subst.

5. Manualstipendien geh ren nicht zum Gehalt des Geistlichen.

Osnabr ck, den 31. Oktober 1899.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlass vom 9. Oktober d. J. genehmigt, dass bei der Berechnung des Stelleneinkommens der katholischen Pfarrstellen die Verg tung f r Abhaltung von Manual- und Fr hmessen ausser Ansatz gelassen wird, was wir hierdurch zur Kenntniss der Herren Pfarrer bringen.

Bisch fliches Generalvikariat.

Pohlmann.

Becksch fer, Sekr.

6. Uebergabe von Beneficien mit Land-Dotation.

(Verordng. des Fürstbischöfl. General-Vik.-Amtes zu Breslau Nr. 363. 1899).

Breslau, den 6. December 1899.

In Betreff der Uebergabe der Beneficien mit Land-Dotation werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Kosten für innerhalb des Wirthschaftsjahres verwendete künstliche Düngemittel, für Gründüngung und die Hagelversicherungsprämie sind den Bestellungskosten zuzurechnen.

2. Der in der Verordnung Nr. 109 VIII von den ein Beneficium mit Land-Dotation übernehmenden Priestern geforderte Revers ist in Zukunft in folgender Fassung auszustellen:

Ich verpflichte mich, bezw. meine Erben und Rechtsnachfolger, bei meinem dereinstigen Abgange vom hiesigen Beneficium mit letzterem mich lediglich nach den mir genau bekannten Diöcesan-Vorschriften, wie solche in den gedruckten Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes in Breslau Nr. 15 III., 77 V. und 109 VIII festgestellt sind, auseinanderzusetzen.

Insbesondere verpflichte ich mich, meine Erben und Rechtsnachfolger, von der selbstbewirtschafteten Widmuthsfläche mindestens jetzigen Umfangs, nämlich . . . ha . . . a, zurückzulassen:

a. an Dünger Alles, was aus den Erträgen der Widmuth hier-
von producirt worden,

b. an Wiesenheu, Grummet, Stroh, Ueberkehr und Spreu aus dem laufenden Wirthschaftsjahre Alles, was nicht an das nach landwirthschaftlichen Grundsätzen von der selbstbewirtschafteten Fläche zu unterhaltende Vieh verfüttert und gestreut wurde. Verkauf dieser Producte ist erst erlaubt nach Ablauf des Wirthschaftsjahres, d. i. für Wiesenheu und Grummet vom 1. Juni, für Stroh etc. vom 1. Juli. Hat wirthschaftswidriger Verkauf oder Verbrauch stattgefunden, so ist das Quantum durch Zeugen, eventuell durch zwei Sachverständige mit Zuziehung des Erzpriesters oder dessen Stellvertreters als Obmann mit Ausschluss jedes prozessualischen Verfahrens festzusetzen, und das Fortgeschaffte oder Fehlende nach dessen Qualität in gleicher Waare oder in Geld nach dem am Tage der Erledigung des Beneficiums gestandenen mittleren Marktpreise des nächsten Marktortes zurückzuerstatten.

Der Fürstbischof.
G. Card. Kopp.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Verordnung allgem. Kirchensteuer in Baden betr.

Verordnung des Ministeriums der Justis, des Kultus und Unterrichts, die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer für den katholischen Religionstheil betreffend,
vom 5. Januar 1900.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt für 1900 Nr. II).

Gemäss Artikel 28 und 30 des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII), sowie § 1 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung hiezu vom 17. Dezember 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII) wird im Einverständnisse mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen verordnet, wie folgt:

Erster Theil.

Feststellung der allgemeinen Kirchensteuer.

A. Laufende Steuer.

1. Ermittlung der Steuerpflichtigen.

§ 1.

Die Ermittlung der zur allgemeinen Kirchensteuer beizuziehenden Pflichtigen erfolgt durch den Steuerkommissär, welchem hiebei die Angaben, die von den Steuerpflichtigen selbst über ihr und ihrer Ehegatten Religionsbekenntniss bei Abgabe ihrer Einkommensteuer-Erklärungen gemacht werden, als Grundlage dienen.

Soweit über das Religionsbekenntniss von Pflichtigen Zweifel bestehen, hat der Steuerkommissär im Anschluss an das jährliche Ab- und Zuschreiben für die nöthigen Ermittlungen im Benehmen mit den zuständigen örtlichen Kirchenbehörden Sorge zu tragen.

§ 2.

Zu diesem Zwecke stellt der Steuerkommissär auf Grund der Staatssteuerkataster über die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Erwerb- und Einkommensteuer für das kommende Jahr und der Staatssteuerregister über die einzelnen in Betracht kommenden Gemarkungen (Steuerdistrikte) die erforderlichen Ermittlungslisten auf.

In diesen Listen sind alle — abgesehen von der Bekenntnissangehörigkeit — zur allgemeinen Kirchensteuer beziehbaren staatssteuerpflichtigen physischen Personen aufzunehmen, hinsichtlich welcher noch Ermittlungen über die Bekenntnissangehörigkeit nöthig fallen, insbesondere

- a. diejenigen, deren Religionsbekenntniss von dem Steuerkommissär nicht zu ermitteln war,
- b. diejenigen, welche bei den Bekenntnissangaben in den neuen Einkommensteuer-Erklärungen sich (oder ihre Ehegatten) weder als Katholiken, noch als Altkatholiken, noch als Evangelische, noch als Israeliten bezeichnet haben.

Die Aufstellung der Ermittlungslisten erfolgt nach dem anliegenden Muster 1 durch Ausfüllen der Spalte 1 und 2 sowie — bei den Fällen nach Absatz 2 b — auch der Spalte 3.

Falls in dem neuen Steuerjahr in einem Steuerdistrikt neben der allgemeinen Kirchensteuer auch örtliche Kirchensteuer zur Erhebung gelangen soll, so werden in die Ermittlungslisten auch die lediglich zur örtlichen Kirchensteuer beziehbaren physischen Personen und die Stiftungen nach Massgabe des § 12 der Voranschlagsanweisung für die örtliche Kirchensteuer vom 23. Januar 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 15) aufgenommen.

§ 3.

Die auf die einzelnen Gemeinden (einfachen oder zusammengesetzten Gemeinden mit den etwa ihnen zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgesonderten Gemarkungen) und auf die abgesonderten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung entfallenden Ermittlungslisten gibt der Steuerkommissär an die zuständigen (§ 4) katholischen Pfarrämter und Kuratien zur Vervollständigung der Bekenntnissfeststellung.

§ 4.

Welche katholische Pfarrämter und Kuratien zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständig sind, ergibt sich aus der seitens des Katholischen Oberstiftungsraths zu veröffentlichenden und von Zeit zu Zeit nach Bedarf zu berichtigenden Uebersicht der für jeden Steuerkommissärbezirk in Betracht kommenden bezüglichlichen Seelsorgestellen.

§ 5.

Die ergänzenden Feststellungen über die Bekenntnissangehörigkeit liegen ob:

- a. bezüglich der zu katholischen Kirchspielen gehörigen Steuerdistrikte den betreffenden Stiftungsräthen,
- b. bezüglich der nicht zu katholischen Kirchspielen gehörigen Steuerdistrikte den Pfarrämtern oder Kuratieen, welche mit der Pastoration der katholischen Einwohner dieser Steuerdistrikte betraut sind.

Wenn den Pfarrämtern (Kuratieen), welchen die Ermittlungslisten vom Steuerkommissär zukommen, einzelne Steuerdistrikte (z. B. ein einzelner Steuerdistrikt einer zusammengesetzten Gemeinde oder der einer Gemeinde in steuerlicher Beziehung zugetheilte Steuerdistrikt einer abgesonderten Gemarkung) überhaupt nicht zur Pastoration zugewiesen sind, so stellen dieselben die Listen der fraglichen Steuerdistrikte alsbald denjenigen Pfarrämtern (Kuratieen), zu deren Bezirk (Kirchspiel) jene Distrikte gehören, zu den Feststellungen über die Bekenntnissangehörigkeit gemäss Absatz 1 zu.

Wenn ferner den zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständigen Pfarrämtern (Kuratieen) einzelne Steuerdistrikte nur zum Theil zur Pastoration zugewiesen sind, so sind die Feststellungen über die Bekenntnissangehörigkeit gemeinschaftlich mit denjenigen Pfarrämtern (Kuratieen) beziehungsweise Stiftungsräthen zu machen, zu deren Bezirk (Kirchspiel) die weiteren Theile der Steuerdistrikte gehören.

Umfasst ein Steuerdistrikt mehrere Kirchspiele, deren Kirchengemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde im Sinne des Artikel 11 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes vereinigt sind, so erfolgen die Feststellungen über die Bekenntnissangehörigkeit durch den Stiftungsrath der Gesamtkirchengemeinde.

§. 6.

Die nach vorstehendem Paragraphen zu den Feststellungen über die Bekenntnissangehörigkeit berufenen örtlichen Kirchenbehörden (Stiftungsräthe, Pfarrämter und Kuratieen) tragen nach dem nöthigenfalls vorgenommenen geeigneten Erhebungen und unter entsprechender Beachtung der Bestimmungen in Artikel 16 bis 20 des Ortskirchensteuergesetzes über Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht bei den katholischerseits in Betracht kommenden Steuerpflichtigen in Spalte 4 der Liste die Bekenntnissangehörigkeit ein und fügen dazu die etwa noch erforderlichen Erläuterungen in Spalte 5 bei.

Dabei werden die dem katholischen Bekenntniss angehörigen Steuerpflichtigen mit K und die in gemischter Ehe lebenden Steuerpflichtigen, von denen der eine Ehegatte katholisch ist, mit K $\frac{1}{2}$,

bezeichnet. In Bezug auf die Pflichtigen der letzteren Art ist soweit nöthig auch der Tag der Eheschliessung und der Eheauflösung zu ermitteln und anzugeben.

Personen, welche einem Militärkirchenverband angehören, bleiben ganz ausser Betracht, da solche nach Artikel 4 des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes vom Beizug zur allgemeinen Kirchensteuer befreit sind.

Im Falle des § 2 Absatz 4 ist bei Bezeichnung der lediglich zur örtlichen Kirchensteuer beziehbaren Pflichtigen nach Massgabe des § 13 der Voranschlagsanweisung für die örtliche Kirchensteuer vom 23. Januar 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 16) zu verfahren.

§ 7.

Die Behörden der politischen Gemeinden und die Polizeibehörden sind verpflichtet, den örtlichen Kirchenbehörden bei den Feststellungen über die Bekenntnissangehörigkeit nach Thunlichkeit an die Hand zu gehen.

§ 8.

Die örtlichen Kirchenbehörden machen nach Anleitung des **Musters 2** aus den endgiltig festgestellten Listen Auszüge bezüglich der katholischerseits ermittelten Kirchensteuerpflichtigen und nehmen solche zu ihren Akten.

In den Fällen des § 5 Absatz 3 sind für die einzelnen beteiligten Pfarrbezirke (Kirchspiele) gesonderte Auszüge zu fertigen und in diese die kirchensteuerpflichtigen Einwohner des fraglichen Steuerdistrikts nur insoweit aufzunehmen, als sie dem betreffenden Pfarrbezirke (Kirchspiel) angehören. Die kirchensteuerpflichtigen Auswärtigen sind in den bezeichneten Fällen in den Auszug desjenigen Pfarrbezirks (Kirchspiels) aufzunehmen, dessen Pfarramt zur Empfangnahme der Ermittlungsliste zuständig ist.

§ 9.

Die endgiltig festgestellten Ermittlungslisten werden von den örtlichen Kirchenbehörden — und zwar in den Fällen der § 5 Absatz 3 von jenen der sämtlichen beteiligten Pfarrbezirke (Kirchspiele) — mit der Beurkundung versehen, dass die Feststellungen über die Bekenntnissangehörigkeit ordnungsgemäss erfolgt und die erforderlichen Auszüge gemacht sind, und hierauf dem Steuerkommissär zurückgesandt.

Das für die Feststellungen über die Bekenntnissangehörigkeit vorgeschriebene Verfahren ist *thunlichst zu beschleunigen*.

§ 10.

Der Steuerkommissär macht aus den an ihn zurückkommenden Listen bezüglich der katholischerseits ermittelten Kirchensteuerpflichtigen die erforderlichen Vormerkungen in den Staatssteuerkatastern über die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Einkommensteuer für das kommende Jahr und in den Einzugsregistern über die Kapitalrentensteuer für das laufende Jahr.

§ 11.

Die örtlichen Kirchenbehörden erhalten für den ihnen aus Anlass der Feststellungen über die Bekenntnissangehörigkeit zu Zwecken der allgemeinen Kirchensteuer entstehenden Aufwand auf gehörig begründeten Nachweis hin Ersatz aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuereasse.

2. Anlage der Erhebungsregister.

§ 12.

Nach Beendigung der jährlichen Ab- und Zuschreibegeschäfte und nach erfolgter Vervollständigung der Bekenntnissfeststellung legt der Steuerkommissär auf Grund der Staatssteuerkataster über die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Einkommensteuer für das neue Jahr und der Staatssteuerregister über die Kapitalrentensteuer für das Vorjahr für jeden ihm zugetheilten Steuerdistrikt, in welchem katholischerseits in Betracht kommende Kirchensteuerpflichtige ermittelt wurden, das Erhebungsregister über die allgemeine Kirchensteuer für das neue Jahr an.

Das Kirchensteuerjahr, d. h. das Jahr, für welches die Kirchensteuer festgestellt und erhoben wird, ist das Kalenderjahr.

§ 13.

Das Erhebungsregister zerfällt in folgende Haupt- und Unterabtheilungen:

A. Ortseinwohner:

1. Gewerbeunternehmer,
2. Aktive Beamte.
3. Sonstige Ortseinwohner.

(Am Schluss von Ziffer 3 sind diejenigen Pflichtigen aufzuführen, welche lediglich aus Kapitalrentensteuerkapitalien kirchensteuerpflichtig sind, und zwar in der Reihenfolge, wie sie im Staatssteuerregister über die Kapitalrentensteuer erscheinen).

B. Auswärtige, d. h. die ausserhalb des Steuerdistrikts wohnenden Pflichtigen — nach alphabetischer Folge der Wohnorte geordnet.

Die kirchensteuerpflichtigen Ortseinwohner (A) können übrigens in den hiezu geeigneten Fällen auch einfach in alphabetischer Reihenfolge — mit Weglassung der Unterabtheilungen — aufgeführt werden.

§ 14.

Die Anlegung des Erhebungsregisters für den einzelnen Steuerdistrikt hat nach dem angeschlossenen Muster 3 zu geschehen, indem darin vorerst nur in Spalte 2 Namen, Stand und Wohnung beziehungsweise Wohnort der Kirchensteuerpflichtigen und in den Spalten 3, 5, 7 und 9 die zur allgemeinen Kirchensteuer beizuziehenden Steuerkapitalien und Steueranschläge eingetragen werden.

Werden für die Theile eines Steuerdistrikts die Staatssteuerregister getrennt aufgestellt, so sind die Erhebungsregister für die allgemeine Kirchensteuer gleichfalls getrennt aufzustellen.

Wo dies zweckmässig erscheint, kann der Steuerkommissär, wenn mehrere Steuerdistrikte seines Bezirks einer und derselben Erhebungsstelle (§ 30) zugetheilt sind, von der Anlage getrennter Erhebungsregister für die in Betracht kommenden Steuerdistrikte absehen und statt dessen *ein* gemeinschaftliches Erhebungsregister mit durchlaufenden Ordnungszahlen für die Erhebungsstelle fertigen. Dasselbe zerfällt in so viele Abtheilungen, als zu der betreffenden Stelle Steuerdistrikte gehören, in welchen Steuerpflichtige ermittelt wurden.

§ 15.

Im Staatssteuerkataster oder staatlichen Rentensteuerregister enthaltene physische Personen sind unter der Voraussetzung, dass die sonstigen Erfordernisse für den Beizug zur allgemeinen Kirchensteuer bei ihnen vorliegen, auch dann in die Erhebungsregister aufzunehmen, wenn dieselben seit dem letzten Ab- und Zuschreiben gestorben oder von dem Katasterort weggezogen sind.

Hievon tritt eine Ausnahme ein, wenn bereits Gesuche um Feststellung von Staatssteuerabgang oder Staatssteuerrückvergütung bezüglich solcher Pflichtigen gemäss der Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 4. Juli 1894, den Vollzug des Einkommensteuer-, des Gewerbesteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 S. 300), berücksichtigt sind.

Ist eine in gemischter Ehe lebende Person gestorben, gemäss Absatz 1 aber gleichwohl ins Register aufzunehmen, so ist sie da-

selbst als $K \frac{1}{2}$ zu behandeln. Das Gleiche gilt, wenn gemischte Ehen seit dem letzten Ab- und Zuschreiben auf andere Weise aufgelöst worden sind.

Wurden gemischte Ehen seit dem letzten Ab- und Zuschreiben eingegangen, so sind die in Betracht kommenden Personen bei der Aufnahme in das Erhebungsregister so zu behandeln, als ob sie die gemischte Ehe noch nicht eingegangen hätten.

§ 16.

In die Erhebungsregister sind sämtliche zur allgemeinen Kirchensteuer beizuziehenden Steuerkapitalien und Steueransätze in den zur staatlichen Besteuerung veranlagten Beträgen einzutragen, soweit nicht in Nachstehendem anderweitige Bestimmung getroffen ist.

Wenn einzelne kirchensteuerpflichtige Ortseinwohner sowohl mit Einkommensteueransätzen als auch mit Steuerkapitalien irgendwelcher Art zur Staatssteuer veranlagt sind, aber entweder

- a. ihre Einkommensteueransätze 200 Mark nicht übersteigen oder
- b. ihre Steuerkapitalien weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit mehr als 1000 Mark betragen,

so sind bei solchen Pflichtigen ersteren Falls (a) nur die vorhandenen Steuerkapitalien oder letzteren Falls (b) nur die vorhandenen Einkommensteueransätze in die hiefür bestimmten Spalten aufzunehmen.

Bei gemeinschaftlich katastrirten Steuerkapitalien (vergleiche insbesondere Artikel 15 Absatz 1 des Ortskirchensteuergesetzes in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 4 des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes) werden den einzelnen Theilhabern die sie treffenden Antheile zur Last gesetzt. Die Thatsache des verhältnissmäßigen Bezugs wird dabei in Spalte 2 durch Beifügung von K in Firma N. N. (oder in Gemeinschaft) 3 bzw. 4, 5 entsprechend angedeutet, wo-

bei die unten beizufügende Zahl die Anzahl der Theilhaber angibt. Ueber das Mass der Betheiligung der einzelnen Theilhaber hat der Steuerkommissär, soweit er nicht bereits aus dem Katastergeschäft davon Kenntniss hat, die erforderlichen Erhebungen zu machen. Erhält er keine zuverlässige Auskunft, so wird gleichheitliche Betheiligung der einzelnen Theilhaber (nach Kopfbzahl) unterstellt und darnach der Antheil am gemeinschaftlichen Steuerkapital berechnet und eingetragen. Auch ist bei den einzelnen Pflichtigen anzugeben, unter welchen Ordnungszahlen des Registers die weiteren Antheile erscheinen. Wenn und soweit weitere Theilhaber nicht kirchensteuer-

pflichtig sind, ist bei den an erster Stelle des Registers aufgeführten Antheilen zu bemerken, wie viele weiteren Antheile kirchensteuerfrei sind.

Die Steuerkapitalien und Steueranschlage der in gemischter Ehe lebenden Steuerpflichtigen (vergleiche Artikel 15 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 4 des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes) werden nur zur Halfte in die Erhebungsregister aufgenommen. Bei in gemischter Ehe lebenden Orts- einwohnern beiben Einkommensteueranschlage bis zu $\frac{200}{2} = 100$ Mark einschliesslich oder Steuerkapitalien jeder Art bis zum Gesamtbetrag von $\frac{1000}{2} = 500$ Mark einschliesslich und bei in gemischter Ehe lebenden Auswartigen Steuerkapitalien unter $\frac{3000}{2} = 1500$ Mark ausser Betracht.

Sind Steuerkapitalien und Steueranschlage nach Vorstehendem ausnahmsweise nur in Theilen der zur Staatssteuer veranlagten Betrage in die Erhebungsregister aufzunehmen, so sind die Theilbetrage der Steuerkapitalien, sofern solche nicht bereits auf eine durch 10 theilbare Zahl in Mark lauten, auf die nachst niedrige durch 10 theilbare Zahl und die Theilbetrage der Einkommensteueranschlage, sofern solche nicht bereits auf eine durch 5 theilbare Zahl in Mark lauten, auf die nachst niedrige durch 5 theilbare Zahl abzurunden.

§ 17.

Der Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten von den in den Registern eingetragenen Steuerkapitalien und Steueranschlagen sind die nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger vom Staatsministerium genehmigten Steuerfusse zu Grunde zu legen.

Der Steuerkommissar tragt die berechneten Schuldigkeiten bei den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen in den dazu vorgesehenen Spalten (4, 6, 8, 10 und 11) der Erhebungsregister ein.

Bei der Berechnung der Steuerschuldigkeiten werden Betrage unter einem halben Pfennig nicht berucksichtigt, solche von einem halben Pfennig und grossere Bruchtheile eines Pfennigs mit einem ganzen Pfennig angesetzt.

§ 18.

Die einzelnen Seiten des Erhebungsregisters werden in den Spalten 3—11 summirt, die Summen aber nicht auf die folgenden Seiten ubertragen, sondern je am Ende der Abtheilungen A und B

zusammengestellt und am Schlusse wird die für Abtheilung A erhaltene Summe dem Betrag der Abtheilung B hinzugefügt.

Nach Berechnung der Beträge der Spalten 4, 6, 8 und 10 ist die Probe über die Richtigkeit der Steuerberechnung zu machen und anzugeben, wieviel die Summe der Steuerbeträge jeder Gattung mehr (+) oder weniger (—) beträgt, als sich ergibt, wenn man unmittelbar aus den betreffenden Gesamtsteuerkapitalien bezw. aus dem Gesamtsteueranschlag die Steuerbeträge berechnet.

Im Falle des § 14 Absatz 3 sind die einzelnen Abtheilungen (Steuerdistrikte) mit den dazu gehörigen Unterabtheilungen A und B für sich gesondert abzuschliessen, und am Schlusse ist die Gesamtsumme der ermittelten Kirchensteuerbeträge sämtlicher Abtheilungen darzustellen.

§ 19.

Wenn auf eine und dieselbe Erhebungsstelle Erhebungsregister von mehreren Steuerdistrikten seines Bezirkes entfallen, heftet der Steuerkommissär diese Register zusammen unter Einhaltung der im Verzeichniss der Erhebungsstellen angegebenen Reihenfolge (vergleiche § 30). Am Schlusse des Heftes werden die Kirchensteuerbeträge der darin enthaltenen Steuerdistrikte zusammengestellt.

Gehören zu einer Erhebungsstelle Steuerdistrikte verschiedener Steuerkommissärbezirke, so lässt der Steuerkommissär, in dessen Bezirk dieselbe liegt, am Schlusse seiner Zusammenstellung bezw. wenn bloss ein Register von ihm aufgestellt wurde, am Schlusse dieses Registers genügend Raum, damit beim Katholischen Oberstiftungsrath die Gesamtsteuerbeträge aus den übrigen Steuerkommissärbezirken beigefügt und mit dem Ergebniss für den zuerst bezeichneten Steuerkommissärbezirk zu einer Summe zusammengestellt werden können.

3. Vorlage der Erhebungsregister an den Kathol. Oberstiftungsrath.

§ 20.

Nach Ausrechnung der Kirchensteuerschuldigkeiten fertigt der Steuerkommissär unter Zugrundlegung der Abschlüsse sämtlicher Erhebungsregister nach anliegendem Muster 4 eine Darstellung der bei einer allgemeinen Kirchensteuer für das neue Jahr in seinem Geschäftsbezirk in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschläge und der sich darnach ergebenden Kirchensteuerschuldigkeiten, wobei er in Spalte 3 sämtliche Steuerdistrikte seines Bezirkes aufnimmt und zwar ohne Unterschied, ob Erhebungsregister für dieselben angelegt wurden oder nicht.

Diese Darstellung sowie die fertig gestellten Erhebungsregister über die laufende Kirchensteuer (ordentliche Register) legt der Steuerkommissär jeweils längstens bis zum 1. März des Kirchensteuerjahres dem Katholischen Oberstiftungsrath vor.

Der Vorlage sind die im Monat Januar von der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse zurückerhaltenen Erhebungsregister vom abgelaufenen Kirchensteuerjahr anzuschliessen.

In dem Begleitbericht ist auch anzugeben, für welche Steuerdistrikte Ermittlungslisten aufgestellt wurden.

4. Aufstellung und Vollzugsreifeerklärung des Hauptsteuerregisters.

§ 21.

Der Katholische Oberstiftungsrath lässt die Erhebungsregister mit Darstellungen prüfen, soweit erforderlich nach vorherigem Benehmen mit den Steuerkommissären berichtigen und die Ergebnisse der geprüften und berichtigen Darstellungen in einer Hauptzusammenstellung nach anliegendem Muster 5 zusammenfassen.

Diese Hauptzusammenstellung mit den Originaldarstellungen als Unterbeilagen bildet das Hauptsteuerregister für das Kirchensteuerjahr.

Das Hauptsteuerregister (Absatz 2) wird von dem Oberstiftungsrath dem Erzbischöflichen Ordinariat vorgelegt und von diesem gemäss Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes dem Kultusministerium zur Vollzugsreifeerklärung mitgetheilt.

§ 22.

Auf Antrag des Erzbischöflichen Ordinariats kann das Hauptsteuerregister abschnittsweise für vollzugsreif erklärt werden, um gemeinschaftliche Erhebung von allgemeiner und örtlicher Kirchensteuer zu ermöglichen.

Am Ende des vollständigen Hauptsteuerregisters werden die Ergebnisse der hiernach bereits für vollzugsreif erklärten Abschnitte desselben für sich zusammengestellt und durch Abzug der Abschlusssummen dieser von der Summe des Hauptsteuerregisters wird die Endsumme des noch für vollzugsreif zu erklärenden Theils des Hauptsteuerregisters erhalten.

B. Allgemeine Kirchensteuer von neu zugehenden Einkommensteuerpflichtigen.

§ 23.

Die gemäss Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes und den §§ 24 und 25 der Vollzugsverordnung zu diesem Zweck zur Staats-

steuer veranlagten Personen sind auch zur allgemeinen Kirchensteuer beizuziehen, sofern ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 1 Mark in Frage steht. Dabei sind jedoch die nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagenden Personen mit Einkommensteueranschlägen unter 500 Mark (1500 Mark Einkommen) ausnahmslos von der Kirchensteuer freizulassen und zu dieser erst dann beizuziehen, wenn sie bei dem auf ihren Zugang folgenden Ab- und Zuschreiben in das Staatssteuerkataster aufgenommen worden sind, und zwar vom Beginn des Jahres an, für welches dieses Kataster aufgestellt wurde.

Soweit über das Religionsbekenntniss von neu zugegangenen Pflichtigen, bei welchen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen für den Beizug zur allgemeinen Kirchensteuer vorliegen, Zweifel bestehen, hat der Steuerkommissär zunächst für die nöthigen Ermittlungen im Benehmen mit den zuständigen örtlichen Kirchenbehörden Sorge zu tragen, wobei die für die laufende Steuer geltenden Vorschriften (§§ 2—11) sinngemässe Anwendung finden.

§ 24.

Der Steuerkommissär stellt die erforderlichen Hebregister nach anliegendem Muster 6 für die einzelnen Erhebungsstellen auf.

Bei Pflichtigen, die auf Grund des Uebertragungsverfahrens gemäss §§ 24 und 25 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz an dem Aufzugsort veranlagt wurden, ist darauf zu sehen, dass der Beizug zur allgemeinen Kirchensteuer erst von dem Monat ab erfolgt, von welchem an letztere Steuer am Abzugsort in Abgang genommen wurde.

Die Hebregister werden jeweils sofort nach ihrer Aufstellung dem Katholischen Oberstiftungsrath vorgelegt. In dem Vorlagebericht ist die Zahl der vorgelegten Register zu nennen und anzugeben, für welche Erhebungsstellen sie aufgestellt sind.

Der Oberstiftungsrath lässt die Register prüfen, soweit erforderlich nach vorherigem Benehmen mit dem Steuerkommissär berichtigen und die Ergebnisse in Zusammenstellungen bringen, welche nach dem Muster 7 geführt werden.

C. Nachträge und Abgänge an allgemeiner Kirchensteuer.

§ 25.

Nachträge und Abgänge (Rückvergütungen) an allgemeiner Kirchensteuer sind festzustellen, wenn der Ansatz eines Nachtrags oder Abgangs an Staatssteuer stattzufinden hat und wenn ausser-

dem ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 1 Mark in Frage steht oder wenn ein Kirchensteuerpflichtiger die Rückvergütung einer Zahlung unter 1 Mark (vor Ablauf der Verjährungsfrist) fordert.

Dabei sind jedoch neben den allgemeinen Vorschriften über die Kirchensteuerpflicht insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten :

1. War ein Inhaber von Steuerkapitalien oder Steueranschlag wegen des Vorhandenseins kirchensteuerfreier Objekte zur Kirchensteuer aus Steuerkapitalien (im Gesamten) oder aus Einkommensteueranschlag nicht beigezogen, so sind bei Beurtheilung der Frage, ob und in welchem Umfang Nachtrag an Kirchensteuer festzustellen ist, die bisher von der Kirchensteuer freigelassenen staatssteuerpflichtigen Objekte (Steuerkapitalien im Gesamten oder Einkommensteueranschlag) mit in Berücksichtigung zu ziehen.

Hat der Gesamtbetrag der Steuerkapitalien oder der Einkommensteueranschlag bei einer bisher zur Kirchensteuer beigezogenen Person sich in dem Masse gemindert, dass der staatssteuerpflichtige Restbetrag unter die kirchensteuerfreien Objekte fällt, so hat die Abgangsverrechnung die vollen bisher zur Kirchensteuer beigezogenen Steuerkapitalien (im Gesamten) oder den vollen Steueranschlag zu erfassen.

2. Bei der Feststellung von Nachträgen und Abgängen an Kirchensteuer aus Kapitalrentensteuerkapitalien sind jeweils die staatssteuerpflichtigen Kapitalrentensteuerkapitalien desjenigen Jahres zu Grunde zu legen, welches dem in Betracht kommenden Kirchensteuerjahr *vorangeht*.

Falls eine Person gestorben ist oder ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Grossherzogthum aufgegeben hat, ist vom Steuerkommissär aus dem zur Kirchensteuer beigezogenen Kapitalrentensteuerkapital derselben mit Wirkung vom ersten Tage des auf den Tod oder den Wegzug folgenden Monats entsprechender Abgang von Amtswegen festzustellen.

3. Wenn Personen seit dem letzten Ab- und Zuschreiben, aber erst nach Ablauf des Jahres, in welchem dasselbe stattgefunden hat, gestorben oder aus dem Steuerdistrikt weggezogen sind und deren Aufnahme in das Kirchensteuerregister für das laufende Jahr gemäss § 15 Absatz 2 unterblieben ist, so sind bezüglich dieser Personen geeigneten Falls für die Zeit vom Beginn des Jahres an, für welches die Aufnahme unterblieb, bis zum Schlusse des Monats, in welchem das Ableben be-

ziehungsweise der Wegzug stattfand, Nachträge an Kirchensteuer festzustellen.

Ausserdem sind für die Kirchensteuer auch Abgänge und Nachträge in Folge von Fehlern, welche bei Feststellung der Bekenntnissangehörigkeit vorgekommen sind, sowie — auf Verlangen der zuständigen örtlichen Kirchenbehörden und des Katholischen Oberstiftungsraths oder auf Verlangen eines Steuerkapitalinhabers — in den Fällen zu konstatiren, wenn bei einem Wechsel in der Person des Inhabers eines Steuerkapitals zwischen dem früheren und dem neuen Inhaber ein Unterschied in Bezug auf die Bekenntnissangehörigkeit oder auf die sonstigen Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht besteht oder wenn bei einer und derselben Person in den Voraussetzungen bezw. dem Umfang der Kirchensteuerpflicht (z. B. gemäss Artikel 12 Absatz 2 und 4 des Gesetzes) eine Aenderung eintritt. In den letztgedachten Fällen, in welchen die Berichtigung nicht von Amtswegen einzutreten hat, ist der Abgang oder Nachtrag an Kirchensteuer mit Wirkung vom ersten Tage des folgenden Monats nach Eintritt der den Abgang oder Nachtrag begründenden Thatsache festzustellen.

§ 26.

Die Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse geschieht durch den Steuerkommissär in der aus den Mustern 8 und 9 ersichtlichen Form. Dieselbe schliesst sich, soweit nicht für den einzelnen Fall eine besondere Aufstellung nothwendig wird, z. B. bei Nachträgen aus Straferkenntnissen oder im Falle von § 25 Absatz 3, an die Fertigung der Nachtrags- oder Abgangsverzeichnisse über die Staatssteuer an. Wenn über das Religionsbekenntniss der hierbei in Betracht kommenden Pflichtigen Zweifel bestehen, hat der Steuerkommissär zunächst für die nöthigen Ermittlungen im Benehmen mit den zuständigen örtlichen Kirchenbehörden Sorge zu tragen, wobei die für die laufende Steuer geltenden Vorschriften (§§ 2—11) sinngemässe Anwendung finden.

Die im Laufe eines Monats festgestellten Nachträge und Abgänge einer Kirchensteuer werden je für sich in ein Verzeichniss für jede einzelne Erhebungsstelle aufgenommen.

Die Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse werden jeweils sofort nach Ablauf des Monats der Aufstellung dem Katholischen Oberstiftungsrath vorgelegt. In dem Vorlagebericht ist anzugeben, wie viele Verzeichnisse und für welche Erhebungsstellen solche vorgelegt werden.

Der Oberstiftungsrath lässt die Verzeichnisse prüfen, erforderlichen Falls nach vorherigem Benehmen mit dem Steuerkommissär berichtigen und die Ergebnisse in Zusammenstellungen bringen, welche nach den beiliegenden Mustern 10 und 11 geführt werden.

Zweiter Theil.

Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer.

A. Die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse.

§ 27.

Zum Zwecke der Sammlung, Verwaltung und voranschlagsmässigen Verwendung des Gesamterträgnisses der allgemeinen Kirchensteuer, welches zum Korporationsvermögen der römischen katholischen Kirche des Landes gehört, wird eine besondere Kasse errichtet, welche die Benennung »Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse« führt.

Der Sitz dieser Kasse ist in Freiburg.

Erforderlichenfalls können zum Zwecke der Sammlung der allgemeinen Kirchensteuer die katholischen Stiftungsverwaltungen als Bezirksstellen verwendet werden.

Die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse führt über die von ihr zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben eine Rechnung nach dem vom Katholischen Oberstiftungsrath im Einverständniss mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und dem Grossherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts festzustellenden Rubrikenschema.

Für die Kassen- und Rechnungsführung der genannten Kasse sind im Allgemeinen die für die Kassen- und Rechnungsführung der katholischen Stiftungsverwaltungen geltenden Vorschriften massgebend.

Nach erfolgter Vollzugsreifeerklärung des vollständigen Hauptsteuerregisters (§ 21) erhält die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse vom Katholischen Oberstiftungsrath eine mit Generaldekretur versehene Zusammenstellung der von den einzelnen Erhebungsstellen einzuziehenden Betreffnisse an laufender Kirchensteuer nebst den Erhebungsregistern, soweit solche nicht bereits früher (§ 22) mitgetheilt worden sind, zur Vereinnahmung der Steuer.

Die Kasse hat die Generaldekretur über die laufende Kirchensteuer sofort nach Empfang im Soll der Rechnung vorzutragen und die erhaltenen Erhebungsregister den Kirchensteuererhebern durch Vermittelung der nach § 31 für deren Ernennung zuständigen Stiftungsräthe zum Vollzug zuzustellen.

Vor der Weitergabe der Erhebungsregister an die Erheber haben die betreffenden Stiftungsräthe — zutreffenden Falls im Benehmen mit den sonst noch für den Erhebungsbezirk in Betracht kommenden örtlichen Kirchenbehörden (§§ 5 und 30) — die den Registereinträgen zu Grunde liegenden Bekenntnissfeststellungen unter besonderer Berücksichtigung der bei gemischten Ehen massgebenden Verhältnisse einer eingehenden Nachprüfung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterziehen und wahrgenommene Fehler dem Steuerkommissär zur Richtigstellung der bei ihm beruhenden Bekenntnissangaben und soweit nöthig zur Abgangs- oder Nachtragsfeststellung zur Kenntniss zu bringen. Die geschehene Nachprüfung ist am Schlusse der Erhebungsregister zu bestätigen.

§ 29.

Die geprüften und erforderlichen Falls berichtigten Heberegister über die neu zugewandenen Einkommensteuerpflichtigen (§ 24) und Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse (§ 26) werden vom Katholischen Oberstiftungsrath, mit Prüfungsvermerk versehen, k. H. der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse übersandt, welche dieselben nach stattgehabter Vormerkung im Soll der Rechnung sofort den Erhebern zum Vollzug zuzustellen hat. Die Zustellung an die Erheber erfolgt durch Vermittelung der nach § 31 für deren Ernennung zuständigen Stiftungsräthe, welche dabei die Nachprüfung der den Einträgen zu Grunde liegenden Bekenntnissfeststellungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit nach Vorschrift des § 28 Absatz 3 vorzunehmen und wie geschehen am Schlusse der Register beziehungsweise der Verzeichnisse zu bestätigen haben.

Massgebend für den Eintrag im Rechnungssoll ist der Monat der Einkunft der Register und Verzeichnisse bei der Kasse.

Die bei dem Katholischen Oberstiftungsrath geführten Zusammenstellungen der Ergebnisse der der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse zur weiteren Behandlung überwiesenen Register und Verzeichnisse (§§ 24 und 26) werden jeweils sofort nach Ablauf des Monats November des Kirchenjahres abgeschlossen und mit Generaldekreturen versehen der genannten Kasse zugestellt.

B. Selbständige Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer.

1. Erhebungsbezirke, Erhebungsstellen und Erheber.

§ 30.

Zum unmittelbaren Einzug der allgemeinen Kirchensteuer werden für die einzelnen Kirchengemeinden besondere Erheber (Kirchensteuererheber) bestellt.

In der Regel bildet jedes Kirchspiel (bei zusammengesetzten Kirchengemeinden das Gesamtkirchspiel) für sich einen Erhebungsbezirk. Der Steuereinzug für die nicht zu katholischen Kirchspielen gehörigen Steuerdistrikte wird dem Erheber desjenigen Kirchspiels übertragen, dessen Pfarrdienst mit der Pastoration der katholischen Einwohner der fraglichen Steuerdistrikte betraut ist.

Der Katholische Oberstiftungsrath ist befugt, von vorstehenden Bestimmungen Ausnahmen eintreten zu lassen und für besondere Fälle die nöthigen weiteren Anordnungen zu treffen. Er kann namentlich nach Anhören der betreffenden Stiftungsräthe aneinander grenzende Kirchspiele (so Kirchspiele, welche auf *einer* Gemarkung sich befinden) zu einem gemeinschaftlichen Erhebungsbezirk zusammenfassen oder einzelne Gemarkungen (Steuerdistrikte), deren Theile je für sich mit Nachbargemarkungen im Kirchspielsverbände stehen, in ihrem ganzen Umfang dem einen der beteiligten Kirchspiele zum Steuereinzug zuweisen.

Ein vom Katholischen Oberstiftungsrath aufgestelltes Verzeichniss der Erhebungsbezirke beziehungsweise Erhebungsstellen wird im Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

§ 31.

Die Ernennung des Erhebers erfolgt durch den Stiftungsrath des den Erhebungsbezirk bildenden Kirchspiels (Gesamtkirchspiels). In den Fällen des § 30 Absatz 3 bestimmt der Katholische Oberstiftungsrath soweit nöthig den zur Ernennung des Erhebers zuständigen Stiftungsrath. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Erzbischöflichen Dekan und die Grossherzogliche Verwaltungsbehörde.

Durch besondere Vereinbarung kann die Stelle eines Kirchensteuererhebers bei Zustimmung der Gemeindebehörde dem Gemeindefrechner (Stadtrechner), ausnahmsweise bei Zustimmung der Steuerdirektion auch dem Staatssteuererheber des betreffenden Ortes gegen Vergütung aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuernkasse übertragen werden.

Die Belohnung der Kirchensteuererheber ist nach den vom Katholischen Oberstiftungsrathes im Einverständniss mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und dem Grossherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts aufzustellenden Grundsätzen zu regeln.

2. Fälligkeit der allgemeinen Kirchensteuer.

§ 32.

Die laufende Kirchensteuer aus den Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und den Einkommensteueranschlägen ist, soweit nicht mit Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsraths hievon abweichende Bestimmung getroffen wird, sofort fällig innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung in *einer* Summe kostenfrei zu entrichten.

Die Kirchensteuerschuldigkeiten von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. Pflichtigen sowie sämtliche Kirchensteuernachträge sind nach Zustellung der Hebreregister und Nachtragverzeichnisse an den Erheber in ihrem ganzen Betrage sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung kostenfrei zu entrichten.

3. Anforderung.

§ 33.

Der Kirchensteuererheber stellt alsbald nach Empfang des Erhebungsregisters jedem Pflichtigen auf Kosten der Kirchensteuerkasse einen nach anliegendem Muster 12 gefertigten Forderungszettel zu, welcher den in Betracht kommenden Steuerdistrikt, das pflichtige Steuerkapital — gesondert nach den verschiedenen Arten — die von je 100 Mark desselben zu entrichtende Steuer, die Steuerschuld, deren Verfallzeit und die Zahlungsfrist angeben muss, auch die Bemerkung zu enthalten hat, dass dem Pflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Registers gestattet sei.

Sinngemäß zu verfahren ist bezüglich der Anforderung der Kirchensteuerschuldigkeiten von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. Pflichtigen und der Kirchensteuernachträge nach Empfang der betreffenden Hebreregister und Nachtragsverzeichnisse.

Alle Forderungszettel sind dem Steuerpflichtigen unentgeltlich entweder persönlich durch den Erheber oder in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen.

Ausser der Zustellung von Forderungszetteln kann nach Ermessen der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse eine allgemeine Zahlungsaufforderung durch Einrückung in öffentliche Blätter, öffentlichen Anschlag, Ausschellen oder in sonst ortsüblicher Weise erfolgen.

4. Zwangsweise Beitreibung.

§. 34.

Bleibt der Schuldner mit der Zahlung im Rückstande, so ist er mit achttägiger Frist zu mahnen. Geschieht dies durch einen Mahner, so hat dieser für die Mahnung von jedem Schuldner eine Gebühr von 15 Pfennig zu beziehen. Die Mahnlisten über die innerhalb seines Erhebungsbezirks wohnenden Schuldner stellt der Erheber dem Mahner unmittelbar zu; jene über die an anderen Orten des Grossherzogthums wohnenden Schuldner hat er dem Bürgermeisteramt des Wohnorts derselben zur Zustellung an den Mahner zu übermitteln. Geschieht die Mahnung wegen rückständiger Kirchensteuer durch einen Mahner, so ist als solcher der Gemeindediener oder der für die betreffende politische Gemeinde von dem Gemeinderath (Stadtrath) besonders aufgestellte, von dem Bezirksamt verpflichtete Mahner zu verwenden. Ausnahmsweise kann auch für ein Kirchspiel beziehungsweise für einen Erhebungsbezirk ein besonderer, Mahner durch den für die Ernennung des Erhebers zuständigen Stiftungsrath bestellt werden. Derselbe ist durch das Bezirksamt handgüldlich zu verpflichten.

Nach Ablauf der in der Mahnung bezeichneten Frist hat der Erheber ohne Rücksicht auf Einwendungen des Schuldners, sofern sie sich nicht sofort als begründet erweisen, gegen diejenigen, welche ihre Schuld nicht oder nicht ganz berichtet haben, die Zwangsvollstreckung gemäss dem Gesetz vom 20. Februar 1879, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen betreffend (Gesetzes- oder Verordnungsblatt Seite 195) bzw. gemäss dem Gesetz vom 12. April 1899 in gleichem Betreff (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 111) zu beantragen. Zum Antrag auf Vollstreckung in Liegenschaften bedarf er der Ermächtigung der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse.

Die Zwangsvollstreckung wird angeordnet:

- a. in bewegliche körperliche Sachen wegen Forderungen bis mit 50 Mk. vom *Bürgermeister* derjenigen zum Erhebungsbezirk gehörigen Gemeinde, in welcher die Erhebungsstelle ihren Sitz hat;
- b. sonst (d. h. wegen den Betrag von 50 Mk. übersteigenden Forderungen oder wenn die Vollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder in das unbewegliche Vermögen beantragt wird) von dem *Bezirksamt* derjenigen Gemeinde, in welcher die Erhebungsstelle ihren Sitz hat.

Die Vollstreckungsbehörde beauftragt, soweit die Ausführung der Vollstreckung nicht den Gerichten zugewiesen ist, den zuständigen Vollstreckungsbeamten mit dem Vollzuge. Um Vollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder Liegenschaften wird vom Bezirksamt das zuständige Amtsgericht ersucht.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Verfahren betreffen, sowie über Erinnerungen in Ansehung der in Ansatz gebrachten Kosten entscheidet, wenn es sich um Vollstreckungsverhandlungen gerichtlicher Beamten handelt, das Amtsgericht, sonst diejenige Behörde, welche die Vollstreckung angeordnet hat. Einwendungen, welche den Forderungsanspruch selbst betreffen, sind bei der zur Entscheidung über diesen zuständigen Behörde, Ansprüche Dritter auf den Gegenstand oder die Ergebnisse der Vollstreckung bei dem zuständigen Gerichte geltend zu machen.

Die Fortsetzung der Vollstreckung wird durch die erhobenen Einwendungen bis zur Erlassung der Entscheidung — vorbehaltlich der den Gerichten zustehenden Verfügungen — nicht aufgehalten; nur wenn mit dem weiteren Vollzuge ein unwiderbringlicher Nachtheil für die Beteiligten verbunden ist, muss Einhalt bewilligt werden. Es bleibt dem Pflichtigen aber unbenommen, innerhalb der Verjährungsfrist (Artikel 23 Absatz 3 des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes) seinen Anspruch auf Rückerstattung des zur Ungebühr Bezahlten gegen die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse geltend zu machen.

C. Gemeinsame Erhebung von örtlicher und allgemeiner Kirchensteuer.

§ 35.

Wenn in einer Kirchengemeinde neben allgemeiner Kirchensteuer auch Ortskirchensteuer erhoben wird, so hat die Anforderung und Beitreibung der beiden Kirchensteuern bei den Pflichtigen, soweit möglich, gemeinsam zu geschehen. In solchen Kirchengemeinden ist deshalb auch für den Einzug der beiden Kirchensteuern in der Regel eine und dieselbe Person als Erheber zu bestellen.

Der Katholische Oberstiftungsrath bestimmt nach Anhören der betreffenden Stiftungsräthe, in welchen Fällen von vorstehender Regel abgewichen werden darf, und trifft die hiezu weiter erforderlichen Anordnungen.

In den Fällen des Absatzes 1 ist die allgemeine Kirchensteuer in dem *gansen* Erhebungsbezirk, in welchem eine Ortskirchensteuer erhebende Kirchengemeinde sich befindet, nach Massgabe der Vor-

schriften für die Ortskirchensteuer fällig und soweit thunlich mit dieser auf einem gemeinsamen Forderungszettel nach beiliegendem Muster 13 in Anforderung zu bringen.

Bleibt der Schuldner mit beiden Steuerarten im Rückstand, so ist für beide die Mahnung und das weitere Verfahren soweit thunlich zu verbinden. Für die gemeinschaftliche Mahnung ist nur *eine* Mahngebühr zu entrichten.

Der durch die Erhebung der allgemeinen und örtlichen Kirchensteuer verursachte gemeinschaftliche Aufwand wird zunächst von der Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinde allein bestritten. Derselbe wird jedoch auf Anforderung aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse für den Antheil dieser Kasse an dem fraglichen Aufwand entsprechender Ersatz gewährt.

D. Uebernahme allgemeiner Kirchensteuer auf das Einkommen von örtlichem Kirchenvermögen.

§ 36.

Sollen die auf die Kirchengenossen eines und der nämlichen örtlichen Kirchengemeinde oder eines Theils derselben entfallenden Beträge an allgemeiner Kirchensteuer auf das Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens, einschliesslich der kirchlichen Stiftungen, übernommen werden (Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes), so hat der vom Stiftungsrath hierüber zu fassende Beschluss die Dauer der Uebernahme und den zu übernehmenden Jahresbetrag zu bezeichnen.

Dieser Beschluss, zu welchem durch Vermittelung des Katholischen Oberstiftungsraths die staatliche und kirchenobrigkeitliche Genehmigung erwirkt werden muss, ist wirksam für die nach den ordentlichen Erhebungsregistern (§ 14) in jedem Kirchensteuerjahr ermittelten Kirchensteuerbeträge der in Betracht kommenden Kirchengenossen der Steuerdistrikte der Kirchengemeinde (beziehungsweise des Kirchengemeindetheils), insoweit die jährliche Gesamtsumme der in Frage stehenden Kirchensteuerbeträge den der Beschlussfassung zu Grunde gelegten Jahresbetrag nicht um 20 Prozent überschreitet.

Kirchensteuer von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. Pflichtigen (§ 23) sowie Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer (§ 25), die für Steuerjahre der Uebernahmepériode in Ansatz zu kommen hätten, werden nicht festgestellt, insoweit Kirchensteuerpflichtige in Betracht kommen, deren Steuerbeträge auf das örtliche Kirchenvermögen der Kirchengemeinde (des Kirchengemeindetheils) übernommen sind beziehungsweise zu übernehmen wären.

§ 37.

Von dem genehmigten Beschluss über die Uebernahme der Kirchensteuerbeträge der Kirchengenossen auf das örtliche Kirchenvermögen der Kirchengemeinde (des Kirchengemeindetheils) gibt der Katholische Oberstiftungsrath dem zuständigen Steuerkommissär Kenntniss.

Der Steuerkommissär unterlässt demzufolge die Ausrechnung der *einzelnen* Kirchensteuerschuldigkeiten für sämmtliche in den Erhebungsregistern vorkommenden Kirchengenossen der betreffenden Kirchengemeinde (des betreffenden Kirchengemeindetheils) und berechnet nur aus der Summe der diesen Kirchengenossen zustehenden Steuerkapitalien und Steueranschläge das auf die Kirchengemeinde (den Kirchengemeindetheil) entfallende und dem fraglichen örtlichen Kirchenvermögen in *einem* Betrage zur Last zu setzende Kirchensteuerbetreffniss (vergleiche § 17).

Die ausserdem noch einzeln zu berechnenden Steuerbeträge der ausserhalb der betreffenden Kirchengemeinde (des betreffenden Kirchengemeindetheils) wohnenden Pflichtigen sind für sich gesondert in den Erhebungsregistern aufzuführen.

§ 38.

Von der Bestellung eines Erhebers für den Erhebungsbezirk, in dem eine Kirchengemeinde sich befindet, welche die Kirchensteuerbeträge ihrer Kirchengenossen auf das Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens übernommen hat, kann nach Anordnung des Katholischen Oberstiftungsraths abgesehen werden, wenn in dem Erhebungsbezirk keine oder nur wenige Pflichtigen vorhanden sind, für welche Kirchensteuerbeträge im Einzelnen festgestellt wurden. In diesem Falle besorgt die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse unmittelbar die Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuer für den Erhebungsbezirk.

Die auf das Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens einer Kirchengemeinde (eines Kirchengemeindetheils) entfallende Summe von Kirchensteuerbeträgen der Kirchengenossen ist zur einen Hälfte sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung kostenfrei zu entrichten; die andere Hälfte wird auf 1. September des Kirchensteuerjahres fällig. Der zuständige Stiftungsrath hat für die pünktliche Entrichtung der Kirchensteuerschuld der Kirchengemeinde (des Kirchengemeindetheils) Sorge zu tragen.

§ 39.

Werden die auf die Kirchengenossen einer örtlichen Kirchengemeinde oder eines Theils derselben entfallenden Beträge an allgemeiner Kirchensteuer nur *theilweise* auf das Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens, einschliesslich der kirchlichen Stiftungen, übernommen, so regelt der Katholische Oberstiftungsrath im Einzelfall das Verfahren für die Feststellung und Erhebung des den Kirchengenossen zur Last bleibenden Kirchensteuerbetriffnisses.

E. Schlussbestimmungen.

§ 40.

Der Katholische Oberstiftungsrath gibt in einer im Einverständniss mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und dem Grossherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zu erlassenden Dienstweisung die zum Vollzug weiter erforderlichen Vorschriften, insbesondere bezüglich des Dienstverhältnisses und der Geschäftsführung der Kirchensteuererheber.

Derselbe führt die Oberaufsicht über die Kirchensteuererheber sowie die unmittelbare Aufsicht über die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse und besorgt die Rechtsvertretung der letzteren.

Die Rechnung der genannten Kasse wird durch ihn geprüft und verbeschieden.

§ 41.

Nach Abschluss der Jahresrechnung der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse lässt der Katholische Oberstiftungsrath einen Rechnungsauszug fertigen, welcher die unter den einzelnen Hauptabtheilungen, Rubriken und Unterrubriken, im Soll, Hat und Rest stehenden Beträge der Einnahme und Ausgabe enthält und bezüglich der Ausgaben für die einzelnen kirchlichen Bedürfnisse auch eine vergleichende Nachweisung über die Rechnungsergebnisse und Voranschlagssätze gibt.

Dieser Rechnungsauszug wird von dem Oberstiftungsrath dem Erzbischöflichen Ordinariat vorgelegt und von diesem gemäss Artikel 24 des Gesetzes dem Kultusministerium mitgetheilt. Die Mittheilung an letzteres geschieht jeweils bis zum 1. April nach Rechnungsschluss.

In gleicher Weise werden dem Kultusministerium auf Verlangen auch die abgeschlossenen Rechnungen der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse zur Einsicht zugestellt.

§ 42.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 5. Januar 1900.

Grossh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

vd. *Bossert.*

2. Die neue Kronenwährung in Oesterreich.

(Aus der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176).

Zufolge kaiserlicher Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, tritt die mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 126, festgestellte Kronenwährung *vom 1. Januar 1900 angefangen* als ausschliessliche gesetzliche Landeswährung an die Stelle der bisherigen österreichischen Währung.

Von diesem Tage an sind alle Bücher und Rechnungen der unter besonderer öffentlicher Aufsicht stehenden oder zur Rechnungslegung verpflichteten oder öffentlichen Zwecken dienenden Körperschaften, Fonds, Vereine und Anstalten etc. in der Kronenwährung zu führen. (§ 3 der kaiserlichen Verordnung.)

Die in den bestehenden Gesetzen oder Vorschriften enthaltenen, auf österreichische Währung sich beziehenden Bestimmungen sind vom 1. Januar 1900 an nach dem im Gesetze vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 126, aufgestellten Werthverhältnisse, nach welchem ein Gulden österr. Währ. gleich zwei Kronen und ein Kreuzer österr. Währung gleich zwei Hellern zu rechnen ist, in der Kronenwährung zu verstehen. — Die in den bestehenden Gesetzen oder Vorschriften enthaltenen, auf Conventionsmünzen oder eine andere Währung, deren Verhältniss zur österreichischen Währung gesetzlich festgestellt ist, sich beziehenden Bestimmungen sind von dem angegebenen Zeitpunkte an in der Kronenwährung nach dem Werthverhältnisse zu verstehen, welches sich aus den §§ 5 und 9 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, R.-G.-Bl. Nr. 63, bezw. dem dritten Absatze der kaiserl. Verordnung vom 27. April 1858, R.-G.-Bl. Nr. 64 (100 fl. W. W. = 42 fl. ö. W., 100 fl. C.-M. = 105 fl. ö. W.) in Verbindung mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 126, ergibt. (§ 5.)

In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen, sowie in sonstigen öffentlichen Urkunden civilrechtlichen Inhaltes, welche über Geldbeträge ausgestellt werden, sowie zu allen zu Geldbeträgen ver-

urtheilenden Erkenntnissen, auch wenn das betreffende Klagebegehren oder Gesuch vor dem 1. Januar 1900 angebracht worden ist, sind die Geldbeträge vom 1. Januar 1900 an in der Kronenwährung auszudrücken.

Die ursprünglich in einer anderen Währung oder in einer bestimmten Münzsorte angegebenen Geldbeträge oder begründeten Verbindlichkeiten sind jedoch nach den im § 5 angeführten Werthverhältnissen in der Kronenwährung und zugleich in der betreffenden Währung bezw. Münzsorte auszudrücken, wenn das Verhältniss der betreffenden Währung bezw. Münzsorte zur Kronenwährung gesetzlich festgestellt ist. (§ 7.)

Rechtsgeschäfte, welche vom 1. Januar 1900 an geschlossen werden, sind, wenn keine bestimmte Währung benannt ist, in der Kronenwährung zu verstehen, sofern nicht die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen, nachgewiesen wird. (§ 14.)

Alle vor dem 1. Januar 1900 rechtlich begründeten und in österreichischer Währung erfüllbaren Verbindlichkeiten sind von dem bezeichneten Tage an in der Kronenwährung zahlbar, und zwar dergestalt, dass ein Gulden österr. Währ. gleich zwei Kronen und ein Kreuzer österr. Währ. gleich zwei Hellern gerechnet wird.

Beruhem solche Verbindlichkeiten auf einem vor dem 1. November 1858 begründeten Rechtstitel und beziehen sie sich auf eine Währung, deren Verhältniss zur österreichischen Währung gesetzlich festgestellt ist, so sind dieselben nach den Bestimmungen der §§ 5 und 9 des kaiserl. Patentbeschlusses vom 27. April 1858, R.-G.-Bl. Nr. 63, bezw. des dritten Absatzes der kaiserl. Verordnung vom 27. April 1858, R.-G.-Bl. Nr. 64, in der österreichischen Währung zu berechnen und sodann nach dem obigen Massstabe in der Kronenwährung zahlbar.

Verbindlichkeiten, welche infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmässiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung in klingender Münze oder in einer bestimmten Sorte der auf Grund der kaiserl. Patente vom 19. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 169, und vom 27. April 1858, R.-G.-Bl. Nr. 63, als gesetzliche Zahlungsmittel in österreichischer Währung in Geltung gestandenen Silbermünzen zu leisten waren, sind auch fortan in klingender Münze, und zwar unter Zugrundelegung des im ersten Absatze dieses Paragraphen angegebenen Umrechnungsmaßstabes zahlbar. (§ 15.)

Bei der Umrechnung in die Kronenwährung und bei Berechnung in die Kronenwährung sind Bruchtheile zu einem Heller zu

berechnen, wenn sie einen halben Heller oder mehr betragen; Bruchtheile unter einem halben Heller sind nicht zu rechnen. (§ 20.)

Ferner sind diese Bestimmungen hinsichtlich aller einer physischen oder juristischen Person gebührenden oder von ihr zu leistenden Zahlungen anzuwenden, bei welchen der Verpflichtungsgrund auf einem Gesetze oder einer Verordnung beruht. (§ 21.)

Für die Bezeichnung von Kronen und Heller sind nach Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 1. April 1893, Z. 2112, folgende Abkürzungen zu gebrauchen: für Krone »K«, für Heller »h«.

In jenen Fällen, in welchen der Betrag in Worten ausgedrückt werden muss, ist die Bezeichnung von »Kronen« und »Heller« auszuschreiben. Die amtliche Benennung der neuen Landeswährung ist »Kronenwährung«. Abgekürzt kann die Kronenwährung durch die Buchstaben K. W. ausgedrückt werden. Bei Angabe von Geldbeträgen ist aber die Bezeichnung »Kronenwährung« nicht beizusetzen, sobald die Worte »Kronen« bzw. »Heller« vollständig ausgeschrieben werden oder sich der oben vorgeschriebenen Abkürzungen bedient wird.

Bezüglich der Verwaltung des Pfründen-, Kirchen-, Stiftungs- und Armeninstituts-Vermögens wird Folgendes angeordnet: Vom 1. Januar 1900 angefangen sind die Cassajournale der Pfründen und Kirchen, sowie der Pfarrarmen-Institute in der Kronenwährung zu führen und die diesbezüglichen Jahresrechnungen in der gleichen Währung zu legen.

Die Ende des Jahres 1899 vorhandene Cassabarschaft ist in Kronenwährung umgerechnet in das Jahr 1900 zu übertragen. Im Capitalienstande sind die einzelnen Privatschuldurkunden und öffentlichen Obligationen infra marginem in ihrer ursprünglichen Währung und mit dem bezüglichlichen Betrage zu verzeichnen; in der Columne »Capitalien im Nennwerthe« ist aber ihr in Kronenwährung umgerechneter Werth anzuführen. Z. B.:

Hofkammer-Obligation Nr. 152 (per 500 fl. W. W.)	. 420 K
Privatschuldschein (per 100 fl. C.-M.) 210 ,
Silberrente (per 100 fl. ö. W.) 200 ,

Es entfällt auch in den einzelnen Capitals Summierungen und in der Gutmachung die bisher übliche Bezeichnung nach den einzelnen Währungen und ist der Gesamtwert der einzelnen Kategorien der Stammcapitalien (freie, Stiftungs-, Ablösungs-) nur in Kronenwährung anzugeben . . .

(Ex Currenda Olomuc. I. anni 1900.)

3. Entscheidung des K. Oberverwaltungsgerichts vom 11. März 1899, betr. die Entrichtung der Beiträge von Pfarrländereien für die Landwirthschaftskammern.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungstreitsache

des Pfarres T. zu D., Klägers und Revisionsklägers,

wider

die Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien, Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat das K. Oberverwaltungsgericht, dritter Senat, in seiner Sitzung vom 11. März 1899,

an welcher der Senatspräsident, Wirkliche Geheime Oberregierungsrath Rommel und die Oberverwaltungsgerichtsräthe: Kunze, Schultzenstein, Spangenberg und Grosse Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

dass auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Breslau vom 23. September 1897 aufzuheben, der Beschluss des Vorstandes der Beklagten vom 12. April 1897 ausser Kraft zu setzen und der Beklagten — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 0,94 \mathcal{M} — die Kosten beider Instanzen zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Bezirksausschuss zu Breslau hat durch Urtheil vom 23. September 1897 die Klage gegen den Beschluss des Vorstandes der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien zu Breslau vom 12. April 1897, durch den die Beschwerde des Klägers gegen seine Heranziehung zu den Beiträgen für die Beklagte als unbegründet verworfen worden ist, unter Belastung des Klägers mit den Kosten abgewiesen.

Die gegen diese Entscheidung unter der irrthümlichen Bezeichnung als Berufung von dem Kläger eingelegte Revision (§. 18 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894, Ges.-Samml. S. 126) muss als begründet erachtet werden.

I. Als Kläger kann nicht, wie der Bezirksausschuss es gethan hat, das evangelische Pfarramt in D., sondern nur der Pfarrer T. daselbst angesehen werden. Trägerin des Pfarrvermögens, das nur einen Theil des Kirchenvermögens bildet und besondere juristische Persönlichkeit nicht besitzt, ist die Kirchengemeinde (Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10. September 1873 — Ges.-Samml. S. 417 — §. 22 und das zugehörige Gesetz vom 25. Mai 1874 — Ges.-Samml. S. 147 —, Art. 2, Entscheidung des Reichsgerichts, V. Civilsenat, vom 13. Oktober 1894 — in Gruchot's Beiträgen Bd. 40 S. 385). Vertreten wird die Kirchengemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung durch den Gemeinde-Kirchenrath, dessen Vollmacht zur Prozessführung erforderlich ist (§. 22 Art. 2 a. a. O.) Da der Pfarrer T. eine Vollmacht des Gemeinde-Kirchenraths zu den Akten nicht beigebracht hat, würde die Klage, wenn sie nicht von dem Pfarrer T. persönlich, sondern von ihm im Namen der Kirchengemeinde angestellt wäre, ohne Weiteres abgewiesen werden müssen, da der Pfarrer zur Vertretung der Kirchengemeinde ohne Vollmacht gesetzlich nicht legitimirt ist. Eine Klage der Kirchengemeinde würde aber auch nur dahin angestellt werden können, dass sie zu Unrecht zu den Beiträgen für die Beklagte herangezogen sei, nicht aber auch dahin, dass, sofern die Pfarrländereien beitragspflichtig seien, nicht der Pfarrer, sondern die Kirchengemeinde zur Entrichtung dieser Beiträge verpflichtet sei. Letzteres macht die Klage und die Revision aber ebenfalls geltend, wie unten näher zu erörtern sein wird. Das Rubrum war danach, wie geschehen, entsprechend zu berichtigen.

II. In dem Bd. XXXII. S. 307 der veröffentlichten Entscheidungen abgedruckten Urtheile des erkennenden Senates vom 8. Dezember 1897 ist ausgesprochen und unter Bezugnahme auf die Vorgeschichte des Gesetzes vom 30. Juni 1894 eingehend begründet worden, dass Pfarrländereien von den Beträgen für die Landwirtschaftskammern nicht frei sind. An dieser Entscheidung, in der auch die von dem Kläger in der vorliegenden Sache gegen die Beitragspflicht erhobenen Einwände bereits gewürdigt und widerlegt sind, ist festzuhalten. Insoweit die Revision sich gegen diesen auch vom Vorderrichter angenommenen und näher dargelegten Satz wendet, ist sie daher unbegründet.

III. Von dem Kläger ist aber ferner unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Reichsgerichts, IV. Civilsenat, vom 7. Oktober 1880, wonach Deichkassenbeiträge von der Kirchengemeinde und

nicht von dem Pfarrer zu tragen sind (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. II S. 329), bereits in erster Instanz ausdrücklich geltend gemacht worden, dass die Leistung der Beiträge eventuell der Eigenthümerin der Pfarrländereien, keinesfalls aber dem Pfarrstelleninhaber obliegen würde, und dass daher seine Heranziehung Seitens der Beklagten jedenfalls zu Unrecht erfolgt sei. In Beziehung hierauf bemerkt das angefochtene Urtheil:

»die fraglichen Beiträge sind vom Grundbesitz zu erheben. Ob sie im vorliegenden Falle vorweg aus dem Stelleneinkommen zu entnehmen oder von dem derzeitigen Verwalter der Pfarrstelle zu tragen sind, ist auf deren Entrichtung an sich ohne Einfluss und eine für das schwebende Streitverfahren nicht interessirende Frage.«

Dies ist aber, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht zutreffend. Nach §. 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 kann es nicht zweifelhaft sein, dass demjenigen, von dem Beiträge eingefordert werden, also im vorliegenden Falle dem Pfarrstelleninhaber, von dem nach der unwidersprochenen Angabe der Klage der streitige Betrag eingefordert worden ist, hiergegen die Beschwerde und gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes der Landwirtschaftskammer die Klage zusteht. Diese kann also auch darauf gestützt werden, dass nicht der Inanspruchgenommene, sondern ein Dritter, hier die Kirchengemeinde, zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet sei. Der Bezirksausschuss hat daher zu Unrecht eine Entscheidung über diesen Streitpunkt für unnöthig erachtet, und das angefochtene Urtheil unterliegt deshalb der Aufhebung (§§. 94, 98 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883).

Bei freier Prüfung ist anzuerkennen, dass die auf die Pfarrdienstländereien entfallenden Beiträge für die Landwirtschaftskammern nur von den Kirchengemeinden selbst, nicht aber von den Pfarrstelleninhabern eingefordert werden dürfen, da es an einer gesetzlichen, diese haftbarmachenden Bestimmung fehlt. Nach §. 18 des Gesetzes werden die der Landwirtschaftskammer entstehenden Kosten von ihr

»auf diejenigen Besitzungen, welche den in §. 6 Ziffer 1 enthaltenen Bedingungen entsprechen,«

nach Massgabe ihres Grundsteuerreinertrages vertheilt. Auf Grund der in Bd. 33 S. 369 der veröffentlichten Entscheidungen mitgetheilten Vorgeschichte dieser Bestimmung ist von dem Gerichtshofe in dem Urtheile vom 5. Februar 1898 (S. 365 ff. daselbst) bereits ausgesprochen worden, dass der *Eigenthümer* und nicht der Pächter

zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet sei. Das Gleiche wie vom Pächter gilt vom Niessbraucher und von dem Inhaber der Pfarrdienstländereien. Es handelt sich hier, wie sich aus dem §. 18 des Gesetzes ergibt, um eine dem Grundstück auferlegte öffentliche Abgabe. In den Fällen, in denen der Gesetzgeber die Einforderung und Beitreibung dieser Abgaben nicht nur gegenüber dem Eigenthümer, sondern auch gegenüber dem Nutzungsberechtigten hat gestatten wollen, ist dem in den gesetzlichen Bestimmungen besonderer Ausdruck gegeben worden. Derartige ausdrückliche Vorschriften enthalten u. A.:

1. §. 19 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (Ges.-Samml. S. 54):

»die Erfüllung der Deichpflicht kann von der Deichverwaltungsbehörde in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. Diese Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutzniesser oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.«

2. §. 45 Absatz 1 und 3 des Gesetzes, betr. die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer u. s. w., vom 8. Februar 1867 (Ges.-Sammlung S. 185):

Absatz 1. »Zur Entrichtung der Grundsteuer sind die in der Mutterrolle verzeichneten Eigenthümer verpflichtet.«

Absatz 3. »Bei einem in Pacht oder Niessbrauch stehenden Grundstücke ist der Staat berechtigt, sich ausser an den Eigenthümer auch an den Pächter oder Niessbraucher wegen der während der Pacht oder Niessbrauchszeit fälligen Grundsteuer zu halten.«

3. §. 17 Abs. 1—3 des Gesetzes, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 416; zu vergl. auch §. 29 Abs. 1—3 a. a. O.):

»Die durch das Regulativ den Eigenthümern gefährdeter oder gefahrbringender Grundstücke auferlegte Beitragspflicht zur Entschädigung oder zu den Kosten der Schutzanlagen (§. 5) ruht auf diesen Grundstücken und ist den öffentlichen gemeinen Lasten gleich zu achten.

Bei Parzellirungen muss die Beitragspflicht auf alle Trennstücke verhältnissmässig vertheilt werden.

Rückständige Beiträge können auch von den Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten der verpflichteten

Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten, im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.«

4. §. 55 des Gesetzes, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Ges.-Samml. S. 297):

»Rückständige Beiträge, sowie die im §. 54 erwähnten Strafen und Kosten können im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

Die Exekution kann auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten von der Genossenschaft angehörigen Grundstücken, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten, gerichtet werden.«

Alle diese gesetzlichen Bestimmungen gehen von dem Grundsatz aus, dass bei einer öffentlich-rechtlichen Last der Empfangsberechtigte sich ausschliesslich an den Eigenthümer des belasteten Grundstücks halten kann, und dass es einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift bedarf, um abweichend von dieser Rechtsregel die direkte Inanspruchnahme des Nutzungsberechtigten zu ermöglichen. Fehlt es an einer solchen speciellen Bestimmung, so greift die Regel Platz, und eine direkte Einforderung der Beiträge von dem Nutzungsberechtigten ist unzulässig.

Das Gesetz über die Landwirthschaftskammern hat nun eine gleiche Bestimmung wie die obenangeführten Gesetze nicht getroffen, sondern es bei der Vorschrift bewenden lassen, dass die Beiträge auf die den im §. 6 Ziffer 1 enthaltenen Bedingungen entsprechenden *Besitzungen* zu vertheilen sind. Es gestattet der Landwirthschaftskammer daher nur die Inanspruchnahme des Eigenthümers, nicht aber des Nutzungsberechtigten.

Die Klage des zu den Beiträgen von der beklagten Kammer direkt herangezogenen Pfarrstelleninhabers erweist sich daher begründet, und da die Sache spruchreif ist (§. 98 des Landesverwaltungsgesetzes), war, wie geschehen, unter Aufhebung der Vorentscheidung auf Ausserkraftsetzung des Beschlusses vom 12. April 1897 zu erkennen. Die Entscheidung wegen der Kosten rechtfertigt sich nach §. 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.)

Rommel.

O. V. G. Nr. III. 406.

4. Weigerung der Eltern in Oesterreich, ihre der katholischen Religion angehörenden schulpflichtigen Kinder an den vorgeschriebenen religiösen Uebungen theilnehmen zu lassen, ist von den Schulbehörden analog den Schulversäumnissen zu strafen.

Der vom katholischen Glaubensbekenntnisse zum Protestantismus übergetretene . . . N. N. verwehrte seinen im schulpflichtigen Alter stehenden und der katholischen Religion angehörenden Kindern die Theilnahme an den religiösen Uebungen, insbesondere auch den Empfang des heiligen Sacramentes des Altars.

Ueber die Anzeige des Katecheten der von diesen Kindern besuchten Volksschule, dass sich dieselben von allen vorgeschriebenen religiösen Uebungen ausschliessen, wurde N. von dem Vorsitzenden des Bezirksschulrathes auf die Verpflichtung einer sittlich-religiösen Kindererziehung aufmerksam gemacht und unter Androhung einer Ordnungsbusse beauftragt, seine Kinder an diesen Uebungen theilnehmen zu lassen. Nachdem diese Aufforderung fruchtlos geblieben war, verhängte der Vorsitzende des Bezirksschulrathes über denselben gemäss § 32 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, Nr. 15 L.-G.-Bl., nach welchem Schulversäumnisse von den Bezirksschulrathen zu ahnden sind, eine Geldstrafe von 10 fl., eventuell eine zweitägige Einschliessung.

Den hiegegen von N. eingebrachten Recursen wurde mit den Erlässen des k. k. Landesschulrathes in . . . vom 1. März 1899, Z. 1217, und des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. Mai 1899, Z. 12.419, keine Folge gegeben.

(Oesterr. Zeitschrift f. Verwaltung. XXXII. Jahrg. S. 134.)

IV. Literatur.

Recensionen.

1. *Die Avignonesische Obedienz des Mendikanten-Orden, sowie der Orden der Mercedarier und Trinitarier zur Zeit des grossen Schisma's.* Beleuchtet durch die von Clemens VII. und Benedict XIII. an dieselben gerichteten Schreiben. Von *P. Konrad Eubel*, Ord. Min. Conc. (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, in Verbindung mit ihrem histor. Institut in Rom herausgeg. von der Görres-Gesellschaft. I. Bd. 2. Thl.). Paderborn, F. Schöningh, 1900. gr. 8°. XX u. 231 S. M. 9.

Unter obigem Titel hat uns der unermüdliche Forscher auf dem Gebiete der mittelalterlichen Kirchengeschichte, der Verfasser der beiden Monumentalwerke, der »*Hierarchia catholica medii aevi*« und des »*Bullarium Franciscanum*«, *P. Eubel*, mit einer neuen Frucht deutschen Gelehrtenfleisses überrascht. In Regestenform gibt die Arbeit alle Schreiben wieder, welche in den Jahren 1378—1420 von den Päpsten Clemens VII. (gewählt 20. Sept. 1378, gekrönt 31. Okt.; gest. in Avignon 16. Sept. 1394) und Benedict XIII. (gewählt 28. Sept. 1394, gekrönt 11. Okt.; abgesetzt auf dem Concil von Konstanz 26. Juli 1417, gest. Sept. 1424) an die Mendikanten-Orden der avignonesischen Obedienz, sowie an die Orden der Mercedarier und Trinitarier erlassen wurden.

Die Arbeit ist ohne Zweifel von grosser Bedeutung für die Zeitgeschichte genannter Orden; ebenso bietet sie uns einen neuen Beitrag zur Aufhellung der noch sehr dunklen Geschichte des grossen abendländischen Schisma, über welches die Chronik des auf dem Boden der avignonesischen Obedienz stehenden Dominikaners, Petrus de Arenys¹⁾, weiteres Licht verbreiten dürfte. Sie wird mit anderen kleinen Chroniken im VII. Bande der Monumenta Ord. Frat. Praed. Hist. von P. Bened. Reichert publiziert werden.

Allein von grossem Interesse darf das neue Werk des *P. Eubel* auch für den Canonisten bezeichnet werden; denn es bietet ihm eine Fülle kirchenrechtlichen Materials, ein Punkt, auf den wir des Näheren noch zurückkommen werden.

In einer kurzen Einleitung von 15 Seiten verbreitet sich der

1) S. Reg. 519; auch *Ehrle-Denisfe*, Arch. für Litter. und K.-G. des Mittelalters III, 645—60.

Verfasser über den Anlass der Entstehung der vorliegenden Arbeit, über das grosse abendländische Schisma, sowie über den Inhalt der mitgetheilten Urkunden. Sie bildet einen werthvollen kirchenhistorischen Beitrag, jedoch hätten wir dem bescheidenen Gelehrten in seinem Interesse gewünscht, dass er das von ihm so reichlich gebotene urkundliche Material für seine Einleitung noch weiter ausgenutzt hätte.

Unsere volle Zustimmung findet, was P. Eubel (p. VI f.) über die Bezeichnung »Gegenpäpste« sagt, welche man Clemens VII. und Benedict XIII. beilegt. Wir heben nur die folgenden Sätze hervor: »Wie zu Pisa Kardinäle sowohl der avignonesischen als auch der römischen Obediens und zu Konstanz ausser diesen beiden noch die Kardinäle der pisaner Obediens als vollkommen gleichberechtigt zusammen an der Beendigung des abendländischen Schismas arbeiteten, so haben nach der Absetzung bzw. Verzichtleistung der drei Päpste dieser Obediens, sowohl der neugewählte Papst Martin V. als auch dessen nächsten Nachfolger die bis dahin in ihrer Obediens anerkannten Päpste gleichfalls als solche anerkannt und in ihren amtlichen Schriftstücken, wenn sie auf dieselben zu sprechen kamen, auch als solche bezeichnet. Sie machten ebenso bei Urban VI., Bonifaz IX., Innocenz VII. und Gregor XII., wie bei Clemens VII. und Benedict XIII. einer-, und Alexander V. und Johann XXIII. andererseits den Beisatz: »in ihrer Obediens so genannt«. Die Regierungs- und Gnadenakte der einen wie der anderen wurden gleichmässig respektiert. Man kann also Clemens VII. und Benedict XIII. nicht im strengen Sinne Gegenpäpste nennen; sie waren Päpste »in ihrer Obediens«, so gut wie Urban VI. und dessen Nachfolger bis Gregor XII.«

Unklar ist der folgende Passus: »Clemens VII. und Benedict XIII. sind als Päpste noch weniger zu beanstanden als Alexander V. und Urban VI.« (hier ist ein lapsus unterlaufen: soll wohl heissen Johannes XXIII. Der Rec.). Denn diese traten an Gregor's XII. Stelle, dessen gültige Wahl nicht bestritten wurde, während jene an die Stelle Urban VI. traten, dessen gültige Wahl bestritten wurde.« Der Sinn des Satzes dürfte in folgender Fassung klarer werden: Clemens VII. und Benedict XIII. sind als Päpste noch weniger zu beanstanden als Alexander V. und Johannes XXIII.; denn letztere traten an die Stelle des dritten Nachfolgers von Urban VI., Gregor's XII., dessen Wahl an sich nicht bestritten wurde; aber er succedierte einem Papste, Urban VI., dessen gültige Wahl man in Zweifel zog. Clemens VII. (und sein Nachfolger Benedict XIII.)

aber waren von den nach Anagnani geflohenen Cardinälen, nach der Ungültigkeitserklärung der Wahl Urban's, direkt an dessen Stelle gesetzt worden.

Für die Allgemeingeschichte des Schisma in Betracht kommend möchten wir ausser den von P. Eubel (p. VII) citierten Regesten noch folgende Nummern anführen: 203; 744; 993; 1085; 1134; 1163. Die Träger der auf angegebener Seite citierten Namen von Dominikanern, Franziskanern, Augustinern etc. wurden alle als »nuntii« behufs Verhandlungen zur Beilegung des Schisma oder bei anderen wichtigen Missionen verwandt.

Aus Reg. 1293^a vom 21. Sept. 1414 geht klar hervor, dass die Bemerkung, welche sich in manchen Handbüchern der Kirchengeschichte findet: Vincenz Ferrerius habe sich bald wieder von Benedict XIII. abgewandt, unrichtig ist. Hatte derselbe doch auch einen Conventus zu Morella im Juli 1414 in Anwesenheit Benedicts XIII. beigewohnt, wohin der deutsche Kaiser, sowie die Könige von Frankreich und Kastilien Gesandte geschickt hatten (Cf. Finke: Acta Concil. Const. I, 209 ff. & Chronic. Petri de Arenys l. c. p. 81).

Zur Geschichte der Universitäten von Salamanca, Toulouse, Paris etc. finden sich in den Regesten manche werthvolle Beiträge z. B. Reg. 357; 378; 1003; 820; 828; 867; 973; 974; 1086; 1091 u. a.

Das Reg. 639 (vom 19. Aug. 1390) zeigt uns, dass Deutschland grösstentheils auf der Seite Bonifaz IX., des Gegners von Clemens VII. stand. Denn hier heisst: Antonio Costae Praed. mag. theol., ab Helia olim magistro gen. dicti Ord. in vicarium generalem prov. Theutoniae instituto, ad instantiam prioris et fratrum domus Friburgen., dioec. Constantien. indulget, ut et duos fratres illius provinciae eligat, qui capitulo generali eiusdem Ord. proxime celebrando et electioni magistri generalis in eodem peragendae tamquam diffinitores electi a capitulo provinciali, *quam tale capitulum in provincia Theut. utpote maxima ex parte antipapae (Bonif. IX.) adhaerente celebrari non valeat*, intersint, et ipse loco prioris provincialis ad illud capit. gen. veniat. Ebenso verhielt es sich mit den deutschen Minoriten (cf. Reg. 932—935).

Interessant ist es zu vernehmen, dass der Minorit Petrus von Kandia, der später von der Obedienz Gregor's XII. war und als sein Nachfolger unter dem Namen Alexander V. den päpstlichen Stuhl bestieg, ursprünglich auf Seite Clemens VII. stand; denn Reg. 162^a (v. 15. Sept. 1381) meldet uns: Cancellario Parisien. mandat (Clemens VII.), ut Petro de Candia Min., baccal. in theol., qui in

diversis studiis (Oxoniensi et aliis) legendo, disputando et alios actus scholasticos exercendo cursus suos in sacra pagina perfecit, si etc. legendi ac regendi ubique in facult. theol. licentiam largiatur.

Wie oben schon hervorgehoben, enthält die Arbeit des P. Eubel auch reiches Material, das von rein kanonistischem Interesse ist.

Die Ernennung von Inquisitoren, die Bestellung von Religiosen zu apostolischen Pönitentiären, die Bewilligung ausserordentlicher Absolutionsfacultäten, die Verwendung von Ordensmitgliedern zu Beichtvätern fürstlicher Personen, zu päpstlichen Kaplänen oder zu Kaplänen von Kardinälen und Fürsten, alles das steht in naher Verbindung mit dem Schisma. Damit waren natürlich die Exemptionen von der Jurisdiktion ihrer Ordensoberen von selbst gegeben, und dass sie für die Ordensdisciplin nicht von Vorteil waren, leuchtet von selbst an. Darum hören wir auch öfters Klagen von seiten der Ordensoberen über diese Exemptionen oder deren Missbrauch und die beiden Päpste gaben manchmal selbst Erklärungen ab, die solchem Missbrauch vorbeugen sollten (cf. z. B. Reg. 46, 77, 89).

Andererseits sehen wir aber auch, dass sich die Reformbewegung im Minoriten- und Karmelitenorden von der avignonesischen Obedienz her ausbreitete, von Frankreich und Spanien nach Italien, nicht umgekehrt, wie man öfters behauptet findet.

Als ein Uebelstand sind die von Clemens VII. und Benedict XIII. allzu häufig erteilten Begünstigungen und Erleichterungen zur Erlangung des Magisterium in der Theologie zu bezeichnen. Was aber noch schlimmer, war die Zuweisung von persönlichen Einkünften an Mendikanten, welchen das Magisterium erteilt worden war.

Hierüber findet sich eine ganze Anzahl von urkundlichen Aufzeichnungen, welche auf pag. XVII notiert sind. Von grösstem Nachteile musste es sein, wenn mit solcher Leichtigkeit, wie es in jener Zeit geschah, der Uebertritt von einem strengeren Orden zu einem weniger strengen gestattet wurde. Die vorliegende Arbeit hat hierfür zahllose Beispiele (cf. pag. XVI).

Andererseits wurden Angehörige der 4 Mendikanten-Orden, wenn sie den Orden verlassen und 18, 20, ja 37 Jahre in der Welt herumvagabundiert hatten, ohne Weiteres bei erneutem Aufnahmesuche einem Benediktiner- oder dergl. Kloster zugewiesen (S. Reg. 11; 300; 391; 26; 91; 100; 134; 135^b; 146; 152; 153; 162^a; 191; 214; 225; 276; 478; 498; 510; 747; 760; 775; 958; 1169). Mit der grössten Leichtigkeit erteilte man Dispensen *super defectu aetatis*. Erstere, damit die Betreffenden *ad omnes administrationes et officia ac dignitates sui Ord. eligi et assumi valeant*, letztere, da-

mit die Petenten, wie z. B. Conradus de Malaspina Min., quem in 27 aetatis suae anno constitutus patitur, munus episcopale recipere valeant (cf. z. B. Reg. 126).

Auch Dispensen von der Ordensregel wurden bereitwilligst gewährt. So bestätigte z. B. Clemens VII. einem Stephano Imperat. Min. poenitentiario suo minori, qui infra septa domus fratrum eiusdem Ord. Gradianopol. (Grenoble) bonis tam a parentibus suis, quam etiam ab aliis per se hinc inde procuratis et a Christifidelibus sibi oblatis *pulcrum cameram* pro infirmaria construxit et lectis aliisque utensilibus munivit, quam quidem cameram guardianus et fratres domus praedictae ei ad usum vitae suae concesserunt, ipsam concessionem, ita ut nullus nisi ipse, quamdiu vixerit, hanc cameram habere possit (Reg. 709).

Merkwürdig sind Gnadenerweise, wie sie von Clemens VII. und s. Nachfolger öfters von Ordensleuten, die in andere Länder wandern, zu teil werden. Sie geben ihnen nämlich die Erlaubnis, einer genau fixierten Anzahl von Personen z. B. 30, 50 oder 100 daselbst die Beicht abzunehmen. So darf der Magister generalis der Dominikaner, Elias, der nach Spanien reist, 100 Leute Beicht hören und absolvieren (Reg. 266; 149; 343; 374; 812; 1030*; 1202).

Bestimmungen über altaria portatilia und über Glockengeläute bei den Franziskanern finden sich in Reg. 671 und 679. Ebenso begegnen uns über Begräbnisrecht verschiedene Erlasse. So entscheidet Benedict XIII. am 22. Sept. 1396 einen Prozess zwischen der Pfarrgeistlichkeit von St. Maria Magd. in Besançon und den Franziskanern, welcher vier Jahre die Kurialgerichte beschäftigt hatte (Reg. 838; siehe auch andere Fälle Reg. 1014; 1180. Append. Reg. 48).

Den Conventen der Karmelitenprovinz von Toulouse wird durch Clemens VII. am 5. Sept. 1379 die Erlaubnis erteilt, besonders am Feste der Verklärung des Herrn Prozessionen zu veranstalten, welohe ihnen der Erzbischof von Toulouse untersagt hatte, und dabei mitzuführen reliquias sanctorum, crucem, vexillumque Christi, *neon corpora illorum defunctorum, qui in eorum conventibus ea sepeliri elegerant, processionaliter portando* (Reg. 54).

Was den Wert und die Brauchbarkeit der Arbeit P. Eubel's noch erhöht, ist ein sehr genau und sorgfältig hergestellter Index personarum und Index locorum von 21 Seiten. Zufällig bemerkten wir, dass ein Joannes Abrardi ep. Veucien. Ord. Praed. (Reg. 365) im Index unter das Verzeichnis der Franziskauer geraten ist. Reg. 150 muss es statt Urbani — Urbano heissen. Wir hätten gewünscht,

dass bei Angabe des Fundortes die Zahl des Blattes durch ein beigefügtes r oder v näher bezeichnet worden wäre; denn ohne diese übliche Beisetzung ist man bei eventuellem Nachschlagen der Dokumente der zeitraubenden Arbeit ausgesetzt, beide Seiten des folium durchmustern zu müssen.

Die vorliegende Arbeit kann nach diesen kurzen Ausführungen in erster Linie allerdings den Historikern, aber nicht minder auch den Kanonisten, und zwar aufs angelegentlichste und wärmste empfohlen werden. P. Eubel, der hochverdiente Forscher und Gelehrte, hat sich durch dasselbe abermals um die katholische Geschichtsforschung im reichsten Masse verdient gemacht.

Wenn wir zum Schlusse noch einem Wunsche Ausdruck geben dürfen, so ist es der, man möge doch auch auf seiten der kanonistischen Wissenschaft mehr, als es bisher geschehen, von der durch Papst Leo XIII. in so liberaler Weise gewährten Erlaubnis zur Benutzung des Archivium Vaticanum Secretum Gebrauch machen. Dass der Stoff, der für das ius canonicum hier zu gewinnen wäre, immens ist, braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden. Ist die Zahl der katholischen Historiker, welche im vatikanischen Archiv arbeiten, minimal, so ist die der Canonisten gleich null. Und doch machen in Rom Jahr für Jahr Dutzende von jungen Priestern ihre canonistischen Studien, um aber nach Absolvierung derselben auf Nimmerwiedersehen zu verschwinden!

Rom (Campo Santo).

Dr. P. A. Kirsch.

2. *De instituto officialis sive vicarii generalis episcopi*. Scripsit Carolus Schmalz, Presbyter Archidioec. Olomouensis, capellanus Katscheriensis. Vratislaviae typ. R. Nischkowsky. (Aderholz). 1899. 8°. VIII u. 72 SS. Pr. 1,50 M.

Zur eingehenden Beschäftigung mit den das Rechtsinstitut des Bisthumsofficials bezw. Generalvicars betreffenden Quellen und der darauf bezüglichen Literatur von dem Unterzeichneten angeregt, hat Hr. C. Schm. in der vorliegenden, pro Doctoratu von der Breslauer kath. theolog. Facultät genehmigten Dissertation das Ergebnis seiner mehrjährigen Studien zusammengefasst. Diese in gut leserlichem Latein geschriebene Monographie zerlegt sich inhaltlich in sieben Capitel, von denen die zwei ersten (S. 1—40) dem rechtsgeschichtlichen Gebiet angehören, die fünf letzten (S. 40—72) der rechtsdogmatischen Construction gewidmet sind. Durch gewissenhafte Benützung und besonnene Interpretation des urkundlichen Materials ist dem Verf. die Entwirrung und Lösung des historischen Problems gelungen. Füglich läugnet er den von Thomassin und Binterim

behaupteten genetischen Zusammenhang des von ihm behandelten Instituts mit den bischöflichen Coadjutoren der ersten Jahrhunderte, betont den vielfachen Missbrauch des *ius archidiaconale* als nächsten Anlass zur Bestellung von Officialen an den Bischofssitzen, weist die von Moy de Sons und Friedle getheilte Anschauung von der principiellen Identität des Officialats und Vicariats als thatsächlich grundlos zurück, vindicirt dem Officialat die zeitliche Priorität, constatirt die ersten Spuren desselben in England unter Alexander III., von wo das Institut in Deutschland, Frankreich und Spanien Eingang fand, während der Generalvicare in Italien erst nach dem vierten Lateranense Erwähnung geschieht. Auf dem Gewohnheits- und Particularrecht basirend, ist das Institut der Officiale bzw. Vicare im Laufe des 13. Jahrhunderts ein gemeinrechtliches geworden, hat auf seine Ausbildung die damalige Blüthe des römischen Rechtsstudiums einen wesentlichen Einfluss gehabt, aber auch in ihm, wie in einer Menge zweckmässiger Institute, sich die Wandelbarkeit alles dessen geoffenbart, was in der Kirche nicht absolut göttlich ist. Die Phasen der Entwicklung speciell in der Olmützer Diöcese bis zur Gegenwart hin sind vom Verf. auf Grund des 1836 fg. erschienenen siebenbändigen Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae von Boczek und Chlumecky, sowie der im Katscherschen Commissariatsarchiv befindlichen Consistorialcurrenden S. 29—40 trefflich skizzirt worden.

Anlangend den rechtsdogmatischen Theil der Abhandlung (c. III—VII), so bekundet sich hier das Streben des Verf., die concreten Rechtsnormen mit den darin liegenden Consequenzen zur Erkenntniss zu bringen und ihren innern organischen Zusammenhang zu erfassen. Die Argumentationen zu Gunsten der Identität des *forum episcopi et officialis seu vicarii generalis* habe ich inoffenso pede gelesen. Kommt es hauptsächlich auf die *generalitas causarum* an, so kann, auch wenn — wie z. B. beim Teschener Generalvicar — die *generalitas locorum seu totius dioecesis* nicht vorhanden ist, über die kirchenrechtliche Stellung des bischöflichen Vertreters kein Zweifel obwalten. Von der Vertrautheit des Verf. nicht bloß mit dem canonischen Rechtsbuch, sondern auch mit dem Corpus Juris Civilis zeugen die gediegenen Erörterungen S. 49 fg. über die Eigenart der Jurisdiction des Officials bzw. Vicars und die mit diesem Moment verknüpften doctrinellen Controversen. Hr. Schm. adoptirt die von Van Espen, Schenkl, München, Fournier und in meinen Institutionen des K.-R. verfochtene Ansicht, nach welcher die fragliche Jurisdiction als *ordinaria* oder *quasi ordinaria* (*vicaria, mandata*) zu qualificiren

ist, und erbringt den Beweis für die Stichhaltigkeit dieser Theorie. In Sachen der Bestellung des Officials oder Vicars, die als facultative, nicht obligatorische zu gelten hat (c. V), ist die Eventualität der Deputation einer Mehrzahl von vicarirenden Trägern der bischöflichen Jurisdiction nicht übersehen, und sind neben den gemeinrechtlichen Forderungen betreffs der persönlichen Eigenschaften des Vicars, sofern es sich de lege ferenda handelt, auch die in dem Vaticanischen Concil-Schema constitutionis de vicariis generalibus enthaltenen Modificationen wenigstens angedeutet. Kommen in c. VI (de potestate officialis seu vicarii gen. episc.) die amtlichen Befugnisse zur Sprache und reiht sich daran eine Specification der 28 Fälle, in denen nach dem geltenden Recht ein specielles Mandat erforderlich ist, so bildet das cap. VII (de expiratione iurisdictionis etc.) mit seiner Neunzahl von Gründen, zu denen nicht die sedes impedita nach der irrigen Auslegung von c. 3 de suppl. neglig. in 6^o I. 8 durch das Kölner Metropolitancapitel i. J. 1837 gehört, den Schluss der werthvollen Monographie, die eine Lücke in der cano-nistischen Literatur ausfüllt.

Breslau.

Hugo Laemmer.

3. *Synopsis rerum moralium et Iuris Pontificii* alphabetico ordine digesta et novissimis SS. RR. Congregationum decretis aucta in subsidium praesertim sacerdotum. Auctore *Benedicto Ojetti* S. J. in Pont. Univ. Greg. Coll. Rom. Professore. Romae, Via del Seminario 128, 1899. Pr. 9,75 Lir.

Vorstehendes Werk bietet eine alphabetisch geordnete Uebersicht der wichtigsten und am meisten in der Praxis vorkommenden Materien aus dem Gebiete des kanonischen Rechts, der Moralthologie und des liturgischen Rechts. Kurz und bündig werden die einzelnen Begriffe auf der Grundlage der Bestimmungen des gemeinen Rechts und der Entscheidungen der römischen Kardinalskongregationen aufgestellt und beleuchtet. Rasch und sicher kann sich besonders der im Dienste der Kirche stehende Geistliche in den öfters vorkommenden Fällen orientiren, wo systematische Bücher ihn nicht selten im Stiche lassen. Gerade wegen dieser seiner *praktischen* Eigenschaft können wir das Werk bestens empfehlen.

Heiner.

4. *Sonntagsfeier und Sonntagsruhe* in Bayern unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen etc. von Dr. jur. *Christian Roth*, Rechtspraktikant. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1899. VIII u. 176 S. 2 M. 50 Pfg.

Die Frage der Sonntagsruhe für die Arbeiter bildete in der jüngsten Zeit einen bevorzugten Gegenstand der sozialen Gesetz-

gebung im deutschen Reichstage. Desshalb ist die vorliegende Schrift mit Freuden zu begrüßen, welche diese wichtige Frage speziell mit Bezug auf Bayern behandelt. In der neueren Gesetzgebung unterscheidet man, wie auch der Titel des Buches andeutet, die Sonntagsfeier und die Sonntagsruhe. Die erstere, welche die eigentlich religiöse oder kirchliche, sowie die bürgerliche Feier der Sonn- und Festtage betrifft, ist dem Landesrechte überlassen und deshalb grösstentheils durch die bayerischen Gesetze und Verordnungen geregelt; auf diesem Gebiete hat das Reich nur wenige gesetzliche Bestimmungen erlassen. Dagegen ist die Sonntagsruhe grösstentheils durch das Reichsrecht geordnet. Durch die Novelle vom 1. Juni 1891 zur Reichs-Gewerbe-Ordnung ist eine stattliche Reihe von Gesetzesbestimmungen aufgenommen worden, welche bestimmt sind, dem Arbeiter die nöthige Sonntagsruhe und Erholungszeit zu verschaffen und ihn gegen übermässige Ausbeutung seiner Arbeitskraft zu schützen. Wenn auch der nächste Zweck dieser Bestimmungen der R.-G.-O. nur die Sonntagsruhe ist, so ist damit der andere Zweck nicht ausgeschlossen, den Arbeitern eine christliche Sonntagsfeier zu ermöglichen und ihnen die nöthige Zeit zur Anwohnung des Gottesdienstes zu geben. Es ist dieses ein grosses Verdienst der christlichen Sozialpolitik des Reichstages und vornehmlich des Centrums, mit diesen Gesetzen dem Arbeiter im modernen Geschäftsbetriebe, in der Zeit der Maschinen, wo derselbe oft weniger galt als die Maschine, die nöthige Sonntagsruhe und damit seine Menschenwürde gewahrt zu haben.

Anschliessend an die obige Unterscheidung behandelt der Verfasser seinen Stoff in zwei Abschnitten: »Die Sonn- und Festtagsfeier«, »die Sonntagsruhe nach der R.-G.-O.« In einer Einleitung gibt er einen geschichtlichen Ueberblick der bayerischen Gesetzgebung bezüglich der Verminderung der Festtage, sowie bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage, besonders der Landes- und Diözesanpatrozinien. In dem ersten Abschnitte über die Sonn- und Festtagsfeier behandelt er die verfassungsmässige Zuständigkeit von Staat und Kirche in Bezug auf Einführung und Aufhebung der Festtage. Die katholischen Feiertage sind für das rechtsrheinische Bayern durch das Reduktionsbreve Clemens' XIV. vom 16. Mai 1772 und für die Pfalz durch das Indult Pius' VII. vom 9. April 1802 festgesetzt. Politisch sind die Feiertage nicht allgemein einheitlich geregelt, sondern es wird bezüglich der zu feiernden Feste zwischen katholischen, protestantischen und konfessionell gemischten Orten unterschieden. Einzelne Feste, wie Weihnachten, Stephan, Neujahr, Oster-

und Pfingstmontag und Christi Himmelfahrt, werden überall gefeiert; andere Feste, wie Erscheinung, die 5 Marienfeste, Joseph, Fronleichnam, Johannes der Täufer, Peter und Paul, Allerheiligen und die Diözesanpatrozinien, werden nur an katholischen Orten gefeiert, andere nur an protestantischen Orten, wie Charfreitag, jedoch vielfach auch Erscheinung, M. Lichtmess und Verkündigung, Johannes d. T. und Peter und Paul; an konfessionell gemischten Orten werden ausser den allgemeinen Festtagen auch die besonderen gefeiert, wenn sie an demselben Orte von Katholiken und Protestanten gemeinsam sind. In der Pfalz werden ausser den allgemeinen Festen nur wenige gefeiert, nämlich an katholischen Orten Fronleichnam, M. Himmelfahrt und Allerheiligen, an protestantischen Orten der Charfreitag.

Für die bürgerliche Feier der Sonn- und Festtage ist neben einzelnen andern reichsgesetzlichen Bestimmungen besonders der § 366 Ziff. 1 des R.-Str.-G.-B. massgebend: »Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.« Auf Grund dieses § 366 Z. 1 hat die Königliche Allerhöchste Verordnung vom 21. Mai 1897 die bürgerliche Feier der Sonn- und Festtage geregelt und zwar sind im § 1 Abs. I »alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniss erregenden oder geräuschvollen Arbeiten a) des Gewerbe-, Handels- und Fabrikbetriebes, b) der Land- und Forstwirthschaft, der Viehzucht, Berufsgärtnerie und Berufsfischerei an Sonn- und Feiertagen ohne Unterschied, ob letztere als Festtage im Sinne der Gewerbeordnung bestimmt sind oder nicht, untersagt.« Im Absatz II werden dann die Ausnahmen von diesem Verbote angegeben, so namentlich die Arbeiten, für welche nach der R.-Str.-G.-O. § 105 c—i Arbeiter verwendet werden dürfen, ferner die Arbeiten im Verkehrsgewerbe, in Apotheken- und Gastwirthschaften, die dringenden Arbeiten für die täglichen oder besondern Bedürfnisse (Erntearbeiten).

Im zweiten Abschnitt über die Sonntagsruhe gibt der Verfasser die einzelnen Bestimmungen der R.-G.-O. nach der Novelle vom 1. Juni 1891 nebst einzelnen Nachtragsbestimmungen. Der § 105 a sichert den Arbeitern die Sonntagsruhe, indem er Abs. 1 sagt: »Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten.« Der § 105 b normirt die Sonntagsruhe, indem er für Bergwerke, Salinen, Fabriken, Werkstätten u. s. w. jede Arbeit verbietet und eine Sonntagsruhe von wenigstens 24 Stunden oder bei zwei folgenden Festtagen mindestens eine solche von

36 Stunden fordert; an Weihnachten, Ostern und Pfingsten aber auch im Handelsgewerbe für Lehrlinge, Gehilfen und Arbeiter jede Beschäftigung verbietet. Die §§ 105c—i gestatten einzelne Ausnahmen für besonders dringende Fälle, z. B. Nothfälle oder zur Verhütung grossen Schadens, wo eine Verwendung der Arbeiter gestattet ist. Diese Arbeiten sind somit auch an Sonn- und Festtagen gestattet, d. h. sie dürfen sogar öffentlich oder mit Geräusch oder zum Aergernisse vorgenommen werden, wenn nur die Ausnahme im Gesetze begründet ist. Durch Min.-Entschl. vom 30. April 1895 sind auf Grund des § 105a Abs. 2 der R.-G.-O. (»Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen«) als Festtage im Sinne der R.-G.-O. bestimmt werden: a) die allgemeinen Festtage, b) folgende Feste für jene Orte, an welchen dieselben nach den örtlichen und konfessionellen Verhältnissen zu feiern sind: Erscheinung, Charfreitag, Fronleichnam, M. Himmelfahrt und Allerheiligen.

Die verdienstliche Schrift gibt nun die sämmtlichen, jetzt geltenden Gesetze und Verordnungen über die Sonntagsfeier und Sonntagsruhe. Was dem Buche besondern Werth verleiht, sind die zahlreichen Belege aus der Rechtsprechung der bayerischen Gerichtshöfe und die reichen Citate aus der einschlägigen Literatur, welche die Gesetze erläutern.

Wenn wir einige Bemerkungen beifügen sollen, so vermissen wir S. 3 eine Angabe über die Ausdehnung des päpstlichen Reduktionsbrevé vom 16. Mai 1772 auf Unterfranken. Die gewöhnlichen Handbücher, wie Silbernagl, Religionsgenossenschaften und Stingl, Pfarrverwaltung, ebenso Döllinger, Verordnungsammlung, geben keinen Aufschluss, aber sicher hätte der Verfasser zur Vollständigkeit seiner Angaben aus den Archiven die nöthigen Behelfe erholen können. S. 13 führt der Autor unter den allgemeinen katholischen Festen das Landespatrozinium unter Nr. 13 und das Diözesanpatrozinium unter Nr. 14 auf. In früheren Erlassen ist von Landes- und Diözesanpatrozinien die Rede. Jetzt spricht man blos von Diözesanpatrozinien; nur Benno führt für die Erzdiözese München noch den Titel Landes- und Diözesanpatron. Der Satz auf S. 41 Zeile 4 gibt keinen rechten Sinn, weil ein »nicht« ausgefallen ist; es muss heissen »nicht in so überwiegender Zahl, vgl. Silbernagl, Religionsgenossenschaften S. 373 n. 4. Ebenso ist der Satz S. 101 Zeile 9 von unten in seiner jetzigen Fassung unbegründet und darum unverständlich; mit Bezug auf § 136 Abs. 3 der R.-G.-O. sollte er präciser gefasst

sein, indem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen.

Ein ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch des Buches und ermöglicht eine rasche Orientirung in den verschiedenen Fragen. Das Buch wird nicht bloß dem Juristen, sondern auch dem Seelsorger sehr willkommen sein.

Regensburg.

Philipp Schneider.

5. *Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern.* Nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Verordnungen dargestellt von Dr. Isidor Silbernagl, Prof. des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte an der Universität München. Nebst einem statistischen Anhang. 4. Aufl. Regensburg (Manz) 1900. gr. 8°. S. XIV, 680. Pr. 8 Mk.

Ein Werk, das in 4. Aufl. erscheint und allgemein bekannt und beliebt ist, bedarf einer ausführlichen Besprechung und Empfehlung nicht mehr. Es genügt, etwaige Veränderungen der dritten Auflage gegenüber zu konstatiren. Dies thut der auf dem Gebiete des Kirchenrechts hochverdiente Verfasser selbst im Vorwort zur vorstehenden Auflage: »Dieses Werk«, so sagt er daselbst, »enthält die staatskirchlichen Bestimmungen in Bayern für sämtliche Religionsgesellschaften, und die vierte Auflage desselben erscheint gerade zur rechten Zeit, wo das neue bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich am 1. Januar 1900 in Kraft tritt, durch welches viele kirchliche Verhältnisse berührt werden. Namentlich musste das bürgerliche Eherecht gänzlich umgearbeitet werden. Für die katholische Kirche ist es bezüglich der Zivilehe, welche eine schwere Verletzung des Konkordates ist, auch durch das bürgerliche Gesetzbuch nicht besser geworden, denn die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe bleiben trotz des § 1588 dieses Gesetzbuches bloße Gewissensverbindlichkeiten. Die seit der letzten Auflage neu erlassenen Verordnungen der Verwaltungsbehörden und Entscheidungen der Gerichtshöfe sind getreulich benützt worden, und so hoffen wir, dass auch diese neue Auflage denselben praktischen Nutzen wie die früheren gewähren werde.« Das Werk erscheint demnach in verbesserter und vermehrter Auflage, insofern sein Inhalt auf den Standpunkt des geltenden Rechts gebracht ist. Zuverlässigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit in dieser Beziehung sind Eigenschaften, die auch die früheren Auflagen besaßen, in der gegenwärtigen aber um so mehr hervortreten. Dafür bürgt übrigens auch schon der Name des Herrn Verfassers.

Heiner.

6. *Die Wahl des Glaubensbekenntnisses nach bayerischem Recht.* Ein Kommentar zu §§. 5—11 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde des Königsreichs Bayern. Von Dr. Karl August Geiger. Regensburg, Nationale Verlagsanstalt (früher G. J. Manz). 1899. 8°. S. VIII, 163.

Das bayerische Kirchenstaatsrecht ist eine überaus verwickelte und zerstückelte Materie, welche der Rechtsauslegung und Rechtsanwendung Schwierigkeiten in Fülle bietet und daher fortgesetzt das Interesse der Wissenschaft und Praxis wachhält. Speciell über die mit dem Glaubenswechsel zusammenhängenden Rechtsfragen orientieren hinlänglich bereits die grösseren partikularstaatsrechtlichen Werke von H. v. Sicherer, E. v. Moy, J. Pözl, J. Silbernagl, E. Mayer, A. Reinhard, W. Vogel, R. Piloty u. a., insbesondere M. v. Seydel's monumentales Bayerisches Staatsrecht Band VI. Weiterhin wird unser Thema näher oder loser berührt in zahlreichen Detailuntersuchungen von K. Sartorius, K. Stauder, J. Stangl, E. Sehling, W. Kahl, A. B. Schmidt, K. Schmidt und anderen Autoren über verwandte Rechtsprobleme. Eine allseitige und erschöpfende monographische Bearbeitung dieser Materie aber fehlte bisan. Die vorliegende Schrift stellt sich darum die Aufgabe, die auf diesem Rechtsgebiete notwendigen Informationen nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung zu erteilen.

Die *Einleitung* giebt in 6 Kapiteln geschichtliche und allgemeine Vorbemerkungen über die Wahl des Glaubensbekenntnisses nach der Rechtsentwicklung im gemeinen deutschen und partikularen bayerischen Recht, sowie auf Grund des neuen bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich (B. G.-B.), über den Geltungsbereich der bayer. Verfassungsbestimmungen, über das Verhältnis des staatlichen zum kirchlichen Recht in dieser Frage, über Gewissensfreiheit und Glaubenswechsel, insbesondere die Stellung der kath. Kirche hiezu. Im *Hauptteile* werden in Form eines Kommentars zu §§. 5 bis 11 der II. bayer. Verfass.-Beilage die Voraussetzungen, Formalitäten und Folgen eines rechtswirksamen Glaubenswechsels, ferner die Kompetenzbestimmungen bei den hierüber entstandenen Streitigkeiten eingehend und ausführlich erörtert; hiebei wird der Einfluss der Glaubenswahl auf die allgemeinen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, auf die mit der persönlichen Kirchenangehörigkeit zusammenhängenden Rechte (Anrechte auf den Genuss von Stiftungen und die Bekleidung öffentlicher Aemter), auf besondere Rechtsverhältnisse (Gebrauchsrechte an Kirchenstühlen, Benützungsrechte an Grabstätten, Anspruch auf Grabgeläute, Ausübung des

Patronatsrechtes), auf bisherige kirchliche Verpflichtungen (Umlagen für Kirchen und konfessionelle Schulen), auf civilrechtlich begründete Leistungen zur Pfarrgemeinde, Pfarrkirche und gegenüber den Geistlichen und Kirchendienern, auf Rechnisse von Stolgebühren, auf die eherechtlichen Verhältnisse und die religiöse Kindererziehung im einzelnen gehörig gewürdigt. Darauf folgt noch im *III. Teil* eine Darstellung der besonderen Arten der Glaubenswahl, nämlich in articulo mortis, von Kranken in Spitalern, von Sträflingen und von minderjährigen Personen, sowie der besonderen Erteilung von Religionsunterricht an fremde Glaubensgenossen. Ein am Schlusse beigefügtes Sachregister ermöglicht rasche Orientierung über diesen mannigfaltigen Inhalt.

Das ganze Thema ist in der wissenschaftlich-praktischen Richtung ausgearbeitet. Die umfangreiche Literatur ist vollständig herangezogen und mit Geschick und Kritik verwertet; das Quellenmaterial, besonders die Kammerverhandlungen und die ministeriellen Entschliessungen und Verfügungen, sowie die Judikatur, zumal die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, sind erschöpfend ausgebeutet. In der Polemik ist der Verfasser massvoll und zumeist glücklich. Den Stil betreffend vereinigt er mit sprachlicher Gewandtheit und Knappheit der Diktion den Vorzug der Klarheit und juristischer Exaktheit im Ausdruck. Lobenswert ist die ausgiebige Bezugnahme auf das im B. G.-B. codifizierte Reichsrecht zur Illustration bezw. Korrektur des bayer. Partikularrechtes. Eine solche Bezugnahme wäre auch am Platze gewesen S. 61 f.; die daselbst über die Frage des Unterscheidungsalters angestellten Reflexionen sind teilweise antiquiert, da sich die gesetzliche Volljährigkeit, auf welche §. 6 der II. Verf.-Beil. das Unterscheidungsalter festsetzt, nunmehr gemäss §§. 2 u. 3 B. G.-B. bestimmt. Bemerken wollen wir noch, dass der Augsburger Religionsfriede von 1555 und der Westfälische Friede von 1648 *nicht*, wie S. 1 gesagt wird, »die rechtliche Unterlage« für die politische und bürgerliche Gleichberechtigung der verschiedenen Religionsparteien in Deutschland bilden; wohl aber bezeichnen jene Friedensverträge den Ausgangspunkt für die rechtsgeschichtliche Entwicklung der staatsrechtlichen Parität in Deutschland; den Schlussstein dieser Entwicklung und die Basis des heutigen Rechtszustandes bildet das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, wodurch »alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben« wurden. — Die Ausstattung der Schrift ist gefällig; nur hätte es sich empfohlen, den

Text der Verfassungsbestimmungen in Sperrdruck oder wenigstens zwischen Auführungs- und Schlusszeichen zu setzen. Diese und ähnliche kleine Ausstellungen, die etwa noch zu machen wären, thun der Güte des Buches keinen Eintrag.

Die Hoffnung des Verfassers, damit den in den vorliegenden Rechtsfragen interessierten Kreisen ein praktisch brauchbares Handbuch darzubieten, wird sich erfüllen. Dem Geistlichen, der sich über die mit dem Glaubenswechsel auf dem Gebiete der religiösen Kindererziehung und kirchlichen Besteuerung verknüpften weitgehenden Rechtsfolgen klar sein muss, wird Geigers Kommentar ein zuverlässiger Wegweiser sein; aber auch dem Richter und Verwaltungsbeamten, der über die mit der persönlichen Kirchenangehörigkeit, dem Glaubenswechsel und Austritt aus der Kirche zusammenhängenden Rechtsverhältnisse auf Anrufen der Betheiligten Entscheidungen zu treffen hat, wird er willkommene Dienste leisten. So reiht sich diese neueste Publikation des gelehrten Autors seinen früheren über ähnliche Themata würdig an und wird gleich ihnen bei den Theoretikern und Praktikern des Staatsrechts dankbare Aufnahme und Anerkennung finden.

Freiburg i. B. (Colleg Sapientiae).

Dr. W. Wagner.

7. *Die religiöse Toleranz Friedrichs des Grossen*, von Dr. phil. H. Pigge. Mainz, Kirchheim, 1899. 419 S.

Das Buch, welches aus einem 1894 von der Gesellschaft rhein-westfälischer Gelehrter erlassenen und mit dem Lessingpreis gekrönten Preisschrift entstanden ist, enthält in zwei Theilen die Ansichten Friedrichs des Grossen auf dem Gebiete der religiösen Toleranz und die Thaten desselben auf diesem Gebiete. — Zuerst wird seine Toleranz als Ausfluss seiner philosophischen Ansichten betrachtet. — Die Entwicklung desselben zum Skepticismus Voltairs und Bayles führte ihn zu der Ansicht, dass die Wahrheit unerreichbar, des Menschen Denken der Irrthum und seine Aufgabe das Handeln sei. Demgemäss lässt er im Gefühl des Mitleids mit dem kurz sightigen Menschengeschlecht eher eine ausgiebige Toleranz aller, auch noch so abgeschmackter Meinungen aufkommen, als dass er sich einer Meinung anschliesst. . . . Wir sehen also, dass Friedrichs philosophische Anschauungen eine ausgiebige Toleranz bedingen mussten. Das ist aber nicht die wahre Toleranz, die vielmehr, während sie der erkannten Wahrheit beipflichtet, aus Nächstenliebe gegen andere milde ist. Friedrich hielt jede positive Religion für Priestererfindung, sie war ihm Gegenstand der Verachtung oft des Spottes. Seine religiöse Toleranz konnte deshalb nur eine beschränkte sein, namentlich wenn

er solchen gläubigen Menschen gegenüberstand, von denen er annahm, dass sie hartnäckig in ihrem vermeintlichen Irrthum verharrten. Auch als Ausfluss der Ansichten über seine Herrscherstellung war Friedrich tolerant, und hier erscheinen seine Grundsätze acceptabler. Sein Wort, dass der Monarch der erste Diener seines Volkes sei, ist ja bekannt. Er huldigte der Theorie Lockes, dass seine Gewalt schliesslich auf der Uebertragung desselben durch das Volk beruhe, und dass der Staat konfessionslos sei. Nur diejenigen religiösen Meinungen seien deshalb zu bekämpfen, die dem Staate schädlich seien, im umgekehrten Falle seien sie zu begünstigen. Aus den Vortheilen des Bestehens der Religionen im Staate und von der Nutzlosigkeit der Intoleranz folgerte er sogar die Nothwendigkeit religiöser Toleranz. Die Religion des Volkes angreifen hielt er für ein gefährliches Unternehmen, da man dasselbe an seinem empfindlichsten Punkte angreife. Es gäbe kein Mittel, den Aberglauben auszurotten, so sehr er für Verbreitung der damaligen »Aufklärung« eintrat. Ein aufgeklärtes, religionsloses Volk zu regieren, hält er zwar für möglich, aber ohne Religion gäbe es factisch keine Tugend, und die christliche Tugend weiss er sehr wohl zu schätzen. Alle Religionen wirkten aber segensreich auf die allen gleiche Tugend, deshalb seien sie alle zu tolerieren. Darin stand er im vollen Gegensatz zu Voltaire und seinen Anhängern.

Im zweiten Theile wird behandelt Friedrichs Toleranz gegen Philosophen und Schwärmer. Wolff und andere, die sein Vater vertrieben hatte, kehrten zurück, andere wurden zugelassen, die vorher perhorresciert waren. Die Bücher-Censur wurde lässig ausgeübt und auf die Bücher beschränkt, die gegen Moral und gute Sitte verstiessen. Die Beschränkungen gegenüber den Lutheranern hob er auf, sie konnten wieder, was Friedrich Wilhelm I. verboten hatte, die alten Casula und Rochette tragen, zu der Streitigkeit zwischen Reformierten und Lutheranern nahm er keine Partei und suchte sie abzuwehren. Seine Stellung zu den kleineren Sekten und den Winkelandachten behandelt das 4. Kapitel. Aus politischen Motiven nahm er alle Ansiedler ohne Rücksicht auf ihre Religion ins Land, sogar Mohammedaner. Nur den Winkelandachten war er feind und hat sie nur ausnahmsweise gestattet. Auch der Behandlung der Juden ist ein eigenes Kapitel geweiht. Alles das interessiert uns jedoch nur indirekt; die Hauptsache ist Friedrichs Toleranz gegen die katholische Kirche, welchem Gegenstande die Kapitel 6 bis 17 allein gewidmet sind, die zwei Drittel des ganzen Buches ausmachen. Hier wird nun besprochen zunächst Friedrichs Stellung zu dem kathol. Schlesien von

der Besitzergreifung bis zu dem Plane der Errichtung des General-Vicariats. Hier kam die Staatsraison des Königs sofort in Conflict mit der kath. Kirche, da der König die kath. Kirche Preussens als Staatsinstitut dem ganzen Organismus seines Reiches eingliedern zu müssen glaubte. Als er 1740 in Schlesien einrückte, wurde allerseits die Sache als eine Invasion des Protestantismus aufgefasst. Die Schlesischen Protestanten jubelten dem Befreier entgegen, Katholiken glaubten ihr und ihrer Religion Heil nur bei dem kathol. Oesterreich zu finden. Friedrich liess die Protestanten bei ihrer Meinung, den Katholiken verkündete er Toleranz, trotzdem war bei allen katholischen Mächten die Ansicht verbreitet, es handele sich um die Vernichtung der kath. Kirche in Schlesien, die allerdings namentlich durch Verbreitung einer Flugschrift: *catholica religio in Tulo* herabgestimmt wurde. Auch durch die That suchte der König dem entgegen zu arbeiten; dem protest. Fanatismus that er Einhalt und machte hie und da seine Excesse wieder gut. Erst als er auch die Schlesischen Katholiken beruhigt glaubte, wurde er schroffer gegen sie, um ihre österreichische Sympathien zu bekämpfen. Kardinal Sinzendorf wurde deshalb 1741 gefangen genommen, aber nur 5 Tage festgehalten, dann unterwarf er sich vollkommen. Und nun begann das angedeutete Eingliederungsverfahren mit Errichtung zweier Consistorien für die Angelegenheiten der prot. und kath. Religion. Damit griff er in die Verfassung der kath. Kirche ein und zog kirchliche Dinge vor das Forum des Staates, namentlich alle Ehesachen.

Als die Bedenken darüber von allen Seiten an den König herantraten, wurde die Idee der königl. Errichtung eines General-Vicariats für das ganze Reich von seinen Rathgebern aufgebracht, das dem Kardinal angeboten wurde; ein schon vorher wiederholt vergeblich gemachter Versuch, den Papst und seine Macht von Preussischem Gebiete abzuhalten, wie auch jede fremde bischöfliche Jurisdiction. Dem Kardinal wurde der amtliche Verkehr mit dem Papste etc. verboten, und dieser veranlasste den Papst, dem apostolischen Nuntius von Polen die nothwendigen Fakultäten zu übertragen und glaubte mit der Uebernahme des General-Vicariats die Sache in Ordnung. Dann aber protestierte er dagegen und lehnte ab. Es folgten weitere Unterhandlungen, auch mit dem Papste, über welche der Kardinal 1747 starb, und die sein Nachfolger Graf Schaffgotsch fortführte, die aber dahin führten, dass der König sein Vicariat aufgab und den Nuntius in Warschau als Vertreter des Papstes anerkannte. Schaffgotsch war Friedrichs Creatur und Werkzeug. Schon seine Wahl war ein Werk des Königs, der von Anfang an die staat-

liche Nomination aller Beneficien mehr oder weniger in Anspruch nahm; von dem vollen Episcopalrecht des Königs war wiederholt die Rede. Wiederholt ergingen die Proteste des Domkapitels und des Papstes dagegen. Diese Vorgänge beschränken sich hier auf Schlesien, verständlich werden sie jedoch erst, wenn man die Kirchenpolitik Brandenburg-Preussens bis auf die Erwerbung der Clevischen Erbschaft und namentlich auf den grossen Kurfürsten zurück verfolgt. Friedrich der Grosse hat in Schlesien nur den alten Faden dieser alten Politik weitergesponnen. Die Sache ist oft genug dargestellt, sodass ein Eingehen auf dieselbe unnöthig ist.

Die Kapitel 10, 11 und 12 reden davon, was die kath. Unterthanen, die Geistlichkeit und Beamte zu dulden hatten unter Friedrich, von der Besteuerung der kirchlichen Güter und die Anfänge der Säkularisation derselben, von der Verminderung des Klerus und der Aufhebung katholischer Feiertage, der Censur geistlicher Erlasse und wie sogar der Fürstbischof Graf Schaffgotsch mit dem König zerfiel. All die hier erzählten Einzelheiten lassen Friedrichs Toleranz in recht bedenklichem Lichte erscheinen. Dass er grundsätzlich die Katholiken fast von allen öffentlichen Aemtern ausschloss, Geistliche ohne Grund verfolgte, dass er den Geistlichen Faulhaber grundlos zum Tode durch den Strang verurtheilte, dass er die Klöster und Geistliche bis aufs Blut brandschatzte, in alle geistlichen Angelegenheiten sich mischte, um die Kirche ihres Besitzes möglichst zu berauben, den Eintritt in Klöster auf alle Weise hinderte und tausend andere grosse und kleine Attentate auf die Kirche machte, wird hier berichtet. Bezüglich der Stellungnahme Friedrichs zum Jesuiten-Orden wird seine anfängliche Abneigung gegen denselben constatirt, der seit 1768 ein Umschwung zu ihren Gunsten folgte. Er verbot die Veröffentlichung des Aufhebungsdekrets von 1773 und schützte die Jesuiten seines Landes, trat sogar in Rom für sie ein. Der Grund war einzig der Nutzen, den sie für Unterricht und Wissenschaft seinem Lande brachten. Ihre 64 Güter gingen aber in die Verwaltung des Staates über, als Corporation waren sie aufgelöset, die einzelnen Jesuiten konnten weiter arbeiten unter Besoldung aus den eingezogenen Gütern.

Im 14. Kapitel hat der Verfasser zumeist aus den von Lehmann veröffentlichten Einzelheiten eine Zusammenstellung der Toleranzacte gegen Protestanten und Katholiken gemacht, die in ihrer Gesamtheit das wiederholt ausgesprochene Urtheil rechtfertigen, dass Friedrich die kath. Kirche als solche aus Staatsraison bekämpfte, gegen einzelne Gemeinden aber weitere Toleranz übte, als damals üblich war.

Die Gründung neuer Kirchen hat er protestantischen Gemeinden namentlich in Schlesien in grosser Zahl gestattet, und auch katholischen dies nicht verweigert; auch wo in Schlesien kathol. Kirchen wegen der ganz geringen Zahl der ortsansässigen Katholiken für überwiegend protest. Orte begehrt wurden, hat er dies abgeschlagen, sodass noch jetzt in Schlesien zahlreiche Kirchen katholisch sind, obschon die Zahl der zu ihnen gehörenden Katholiken oft ganz minimal ist. In Schlesien hat er die volle Gleichberechtigung der protestantischen Kirche gegenüber der katholischen natürlich durchgeführt und die Herrschaft der letzteren vernichtet. Auch darauf gingen seine Toleranzideen aus, unter den Confessionen Eintracht aufrecht zu erhalten, worüber das 15. Kapitel das Betreffende beibringt.

Sehr dankenswerth ist das Kapitel über die Stellung Friedrichs zu den Parochialrechten und dem Pfarrzwang, welchem Katholiken protestantischen Predigern gegenüber unterstanden. Hier hat Friedrichs Toleranz, mit Ausnahme der Freigabe dieser Rechte an die St. Hedwigskirche zu Berlin, nichts an dem geändert, was dies Recht verlangte, nur in Einzelfällen hat er gestattet, dass kathol. Geistliche an Katholiken Parochialhandlungen vollzogen, wo diese unter dem Pfarrzwange der protest. Prediger standen, so auch bezüglich der kathol. Soldaten. Nur in Schlesien wurde die reciproke Exemption von Stolgebühren verfügt, nicht aber die Aufhebung des Pfarrzwanges über Andersgläubige.

Das letzte Kapitel bezieht sich auf Ehesachen. Auch hier ist nur das von Lehmann beigebrachte Material verwerthet; in diesem Falle genügt das nicht. *Woker.*

8. *Der Einfluss der deutschen protestantischen Regierungen auf die Bischofswahlen.* Von A. Rösch, Doktor der Rechte, Freiburg i. B. 1900. In Kommission der Geschäftsstelle des Charitasverbandes f. d. kath. Deutschland. 8°. VIII u. 268. Preis 3 Mark.

Das vorliegende Werk bildet den vierten Band der Studien aus dem Collegium Sapientiae und reiht sich, sowohl was Gedeihenheit des Inhalts als auch Gefälligkeit der Ausstattung betrifft, den vorhergehenden Publikationen dieser Anstalt würdig an.

Das Thema, das sich der Verfasser gewählt hat, ist ein eminent praktisches. Es berührt Fragen, die für Kirche und Staat von höchster Wichtigkeit und noch keineswegs aus dem Gewirre entgegenstehender Ansichten zur wünschenswerten Klärung durchgedrungen sind. Aus der vorhandenen Litteratur über diesen Gegen-

stand deckt sich nur das Werk von Dr. Emil Friedberg »Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland«, Leipzig 1874 mit dem Umfange, den sich der Verfasser in seinem Werke vorgesetzt; insofern ist indes seine Aufgabe begrenzter, als er nicht wie Friedberg auch die *Geschichte* der einzelnen deutschen Bischofswahlen behandelt und sich auf die Territorien protestant. Landesherrn beschränkt. Die übrige Litteratur, z. B. die Arbeiten von Kotteler, Brück, O. Mejer, Schulte u. a., behandelt regelmässig unsere Frage ex professo nur für einen Teil des in Frage kommenden Gebietes, z. B. für Preussen oder für die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz. Wir dürfen es dem Verfasser vorliegender Schrift zum Verdienst anrechnen, dass er das Recht für sämtliche deutschen Gebiete zugleich behandelt, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit Rom Verträge betr. die Organisation der kath. Kirche abschlossen. Auf diese Weise lässt sich am besten der ideale und reale Zusammenhang der betr. Konventionen nachweisen, wie denn dem Verfasser der Beweis dafür nicht schwer geworden ist, dass trotz der differierenden Texte der Verträge für sämtliche beteiligten Territorien für Preussen, Hannover und die oberrhein. Staaten materiell fast das gleiche Recht begründet wurde. Die Methode des Verfassers anlangend, so bringt er immer zuerst den *Text* der massgebenden Bullen bzw. Breven, hebt die strittigen Punkte hervor, führt die verschiedenen Ansichten auf, die teils in der Geschichte der einzelnen Bischofswahlen, teils in der Litteratur hervorgetreten sind, um sich dann für diejenige Auffassung zu erklären, die ihm der Wortlaut der Urkunden und innere Gründe als richtig erscheinen lassen. Weil aber dabei doch immerhin noch Zweifel bestehen bleiben können, geht er in weitem Umfang auf die *Geschichte der Vertragsverhandlungen* ein, wofür Friedberg insbesondere das Material geliefert hat, um aus den diplomatischen Aktenstücken die Willensmeinung der Kontrahenten nach Möglichkeit zu eruieren und auf diese Weise seine Ansicht noch besser zu begründen. Sehr zu begrüßen ist, dass der Verfasser fast überall die wichtigsten Urkunden auch im (französischen oder italienischen) Originaltext anführt, so dass der Leser in den Stand gesetzt ist, ihn überall in seiner Beweisführung und Polemik zu kontrollieren.

Aeusserlich zerfällt das Werk in eine Einleitung (S. 1—21), und drei Kapitel: I. Hannover (S. 22—61), II. Preussen (S. 62 bis 139), III. Die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz (S. 149—254). Ein Namens- und Sachregister sowie ein Verzeichnis der angeführten diplomat. Aktenstücke ist beigegeben.

Die Einleitung spricht sich aus über die bisherige Litteratur, über die geschichtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche inbetreff der Besetzung der bischöfl. Stühle, über die kirchl. Vorschriften bei der Bischofswahl, über die rechtl. Bedeutung der zwischen Rom und den Regierungen getroffenen Konventionen und über Plan und Anlage des Werkes.

Das *erste Kapitel* behandelt die für die Besetzung der hannoverschen Bistümer Hildesheim und Osnabrück geltenden Normen. Grundlage ist die Bulle *Impensa Romanorum Pontificum* v. 16. März 1824, die nach langwierigen Verhandlungen (1816—24) der Kirche Hannovers eine Organisation gab. Die Regierung erhielt die Befugnis, von einer ihr durch das Kapitel in Monatsfrist eingereichten Kandidatenliste zu streichen *personas minus gratas reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero*, also ein beschränktes Anschließungsrecht, das sog. *irische Veto*. Der Erklärung dieses sog. irischen Wahlmodus ist der grössere Teil (S. 30—52) des für Hannover bestimmten Abschnittes gewidmet. Besonders eingehend ist die Untersuchung des Verfassers über den *numerus sufficiens* (S. 36—52), ob darunter die *Dreisahl* verstanden werden müsse, wie es von Rom stets beansprucht wurde, oder ob die *Zweisahl* genüge, wie die deutschen Regierungen vielfach behaupteten. Recht interessant sind auch die Ausführungen über ein in Hannover eventuell geltendes Reservations- und Devolutionsrecht (S. 53—60).

Für das Recht *Prussens*, das im II. Kapitel zur Darstellung kommt, sind massgebend die Bulle *De salute animarum* v. 17. Juli 1821 und das Breve *Quod de fidelium* v. gleichen Datum. In ersterem wird den Kapiteln das Wahlrecht der Bischöfe verliehen; in letzterem erhalten die Kapitel die Mahnung, recht gewissenhaft bei der Wahl zu sein und *vestrarum partium erit eas adiacere, quae praeter qualitates ceteras . . . prudentiae inasper laude commendari nec Serenissimo principi minus gratas esse noveritis, de quibus, antequam solemnem electionis actum ex canonum regulis rite celebratis, et Vobis constat curabitur*. Aus dieser Stelle beanspruchte die preuss. Regierung ein *absolutes Veto* gegen alle Bischofskandidaten, während die Kapitel und Rom hierin blos die Verpflichtung erblickten, aus *gerechten Gründen mißliebige Personen* von der Wahl auszuschließen. Der Wertlaut des Breve und innere Gründe werden zum Beweise benutzt, dass Rom das *absolute Veto*, das ein indirektes Nominationsrecht einschliesst, nicht gewähren konnte und nicht gewährt hat; geradezu schlagend ist der Beweis hierfür aus den Vertragsverhandlungen, aus welchen sich ergibt, dass der preuss. Unterhändler Nie-

buhr niemals von Rom einen weitergehenden Einfluss, als den, welcher im irischen Veto lag, beansprucht hat. Ein weniger günstiges Licht werfen diese Unterhandlungen auf die Ehrlichkeit der preussischen Diplomatie, die an allen iura circa sacra unbedingt festzuhalten, aber ihre diesbezügliche Gesinnung sorgfältig vor Rom zu verbergen suchte. — Durch Zweideutigkeiten und offenbare Willkür suchte man in Preussen für die östlichen Bistümer ein der Krone günstigeres Recht zu behaupten, bis im J. 1841 Preussen diesen Anspruch aufgab (S. 101—109). Eine ganze Reihe preussischer Bischofswahlen werden in diesem Abschnitt erwähnt und die Einflussnahme der Regierung insbesondere ihrer Wahlkommissare einer Kritik unterzogen. Am Schluss wird in sieben Punkten das Recht der preussischen Regierungen bei den Bischofswahlen, insbesondere auch für den Fall der Aufstellung einer Kandidatenliste genau präcisirt.

Das letzte und umfangreichste Kapitel (S. 140—254) befasst sich mit den Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz. Massgebend sind die Bulle Ad Dominci gregis custodiam 11. April 1827, das der Bulle Impensa Roman. Pontif. für Hannover, und das Breve Re sacra, das dem Breve Quod de fidelium für Preussen nachgebildet ist. Auf Grund dieses Breve beanspruchten auch die oberrhein. Staaten das *absolute Ausschliessungsrecht* und zwar in der Weise, dass sie von der Liste alle bis auf zwei streichen könnten, aber entweder die Liste zur Ergänzung bezw. Neubildung zurückzusenden oder bei ihrer Aufstellung mitzuwirken berechtigt seien. Andererseits wird kirchlicherseits auch hier nur ein beschränktes Ausschliessungsrecht zugestanden. Einige Schwierigkeiten hat es, die Bulle und das Breve, die sich zu widersprechen scheinen, zu vereinigen, und erst, wenn man die Geschichte der Verhandlungen, insbesondere die Vorgeschichte des Breve aus den Frankfurter und Karlsruher Verhandlungen verfolgt hat, wird man sich über den Sinn und die Tragweite des Breve vollkommen klar. Auch gegenüber den Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz ist Rom nicht vom alten Grundsatz abgewichen: Protestantischen Herrschern kann keinerlei Nominationsrecht, sondern nur ein beschränktes Ablehnungsrecht eingeräumt werden. Verfasser kommt zum Resultate, dass in der oberrhein. Kirchenprovinz das Listenverfahren ebenso wie in Hannover zur Anwendung zu kommen habe, nur mit dem Unterschied, dass in der oberrhein. Kirchenprovinz die Kapitel aus gerechten Gründen missliebige Personen auch nicht auf die Liste setzen dürfen.

Aus dieser kurzen Uebersicht ergibt sich die Bedeutung der Arbeit von selbst. Wer sich über die immer wieder auftauchende

Frage der Besetzung der bischöflichen Stühle in Deutschland orientieren will, wird in Zukunft zu diesem Werke greifen müssen und darin über viele Einzelheiten Aufschluss finden. Der Verfasser hat sich durch dasselbe zum erstenmal als gründlichen Juristen in die Öffentlichkeit eingeführt. Möge sein weiteres wissenschaftliches Streben ein gesegnetes sein! Die Ausstattung des Werkes ist geradezu eine mustergültige zu nennen und der Preis dabei so gering, dass auf einen reichen Absatz gehofft werden darf, zumal der Reingewinn dem neu gegründeten Collegium Sapientiae, dem auch der Verf. angehörte, zu gute kommt. *Heiner.*

9. *Das Deutsche Armenrecht*, insbesondere das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in seiner Bedeutung für die Privatwohlthätigkeits-Vereine und -Anstalten. Mit einem Anhang über *die öffentliche Armenpflege in Bayern*. Herausgegeben von einer Kommission des Charitasverbandes f. d. kath. Deutschland. Freiburg (Verl. d. Charitasverbandes) 1899. S. 85. Pr. 0,80 M.

Der um die Sache der Charitas hochverdiente Vorstand des Charitasverbandes, Geistl. Rath Dr. Werthmann in Freiburg (Redakteur der gleichnamigen Zeitschrift) übergibt in einem Vorwort vorstehendes Werkchen als erste Gabe den Mitgliedern des Verbands. Das populär gehaltene Schriftchen will der privaten Wohlthätigkeit, welche in ihrem Walten auf Schritt und Tritt der öffentlichen Armenpflege begegnet, einen Kompass in die Hand geben zur leichteren und sicheren Mitarbeit an Lösung der socialen Frage.

In dem engen Rahmen, welcher dem Werkchen durch seine Zweckbestimmung vorgezeichnet ist, kann es selbstverständlich nur die allgemeinen Grundlagen des staatlichen Armenrechts behandeln und muss Einzelheiten und Streitfragen vermeiden.

In prägnanter Kürze und gemeinverständlicher Fassung werden in zehn Paragraphen behandelt: die Quellen des Deutschen Armenrechts, die allgemeinen Grundsätze desselben, die Armenverbände, die Rechte und Pflichten derselben untereinander, Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, Streitigkeiten der Armenverbände untereinander, Rückgriff der Armenverbände gegen die Unterstützten selbst und gegen Drittverpflichtete, sowie Stellung der Armenverbände zur Privatwohlthätigkeit, Armenpolizei, Zwangserziehung verwahrloster Kinder, das Recht der Armen auf öffentliche Unterstützung.

In einem *Anhang* wird nach gleichen Gesichtspunkten *die öffentliche Armenpflege in Bayern* erörtert. Ein alphabetisches Sach-

register schliesst das Ganze ab. Das Werkchen, welches allen Interessenten sicherlich höchst willkommen ist, ist auch für weitere Kreise ein erwünschtes Hilfsmittel der Belehrung und rascher Orientirung.

Einer besondern Empfehlung bedarf es nicht, da die Namen der Herren Verfasser — der Hauptabhandlung: Herr Landesrath Brandts in Düsseldorf, des Anhangs: Herr Regierungsassessor Freiherr von Artsess zu Landshut — eine gediegene Arbeit verbürgen.

Freiburg i. Br.

Armbruster.

10. Geigel, F., Reg.-Rat a. D.: *Pfründeniessbrauch zufolge des Bürgerl. Ges.-Buches*. Strassburg (Schmidt) 1899. gr. 8°. S. 27. Pr. 0,75 M. (Sonderabzug aus D. Ztschr. f. K.-R. VIII. 1899).

Das deutsche Reichsrecht stellt sich nach den Erläuterungen in den Protokollen der II. Reichstagskommission bezüglich Vorempfangs der Pachtzinsen und Ersatzes der Verwendungen für die Pfarrer, Vikare, Bischöfe, Domherrn, Schulbeneficiaten und Küster, *günstiger* dar, als dies nach franz., ital. und gemeinem Recht der Fall ist. Da Art. 9 Absch. III und 10 des franz. Dekrets 6. XI. 1818 durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht beseitigt sind, so bedurfte es auch für das Pfründengut *links* des Rheins keiner Sonderbestimmungen in den Ausführungsgesetzen zum B. G.-B., indem die Oberbehörde ohne ihre Genehmigung vom Pfründeninhaber abgeschlossene Pacht- und Miethverträge kündigen kann (B. G.-B. 565, 595 u. 1056; Molitor's Gesetz betr. Ausführung des B. G.-B. in Els.-Lothr. S. 274). Zuzufolge Becker's Sammlung der Ausführungsgesetze zum B. G.-B. hat kein Bundesstaat das Pfründerecht *abweichend* vom B. G.-B. geregelt oder es auch nur nebenbei in seinen Ausführungsgesetzen zum B. G.-B. irgendwie berührt, abgesehen von *nachlassgerichtlicher* Sicherung (Geigel, Kirchen- u. Stiftungsr. I, 314, 367, A. 7^b u. 38. 5) und von Verlängerung der *Verjährung* für Stolgebühren auf 4, in Bayern nur 3 Jahre. Da Erbpacht nicht beibehalten wurde, so können ungeachtet vom Pächter übernommener noch so kostspieliger Verbesserungen auch Pfründengüter *nicht* mehr *über* 30 Jahre oder über die Lebenszeit des Pächters bezw. Verpächters hinaus verpachtet werden. *Rechts* des Rheins, auch in Holland und Italien gehören Pfründengüter mitunter noch Patronatsherrn. Gegen staatliche oder oberkirchliche Vorentscheidung betreffs Auseinandersetzung zwischen Vorgänger und Nachfolger ist nur der *Verwaltungsrechtsweg* statthaft (Vgl. Schmidt, Die kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts und der bayerischen obersten Gerichtshöfe 1897, II. 316—336, III 264, 737 f.). Es ist

selbstverständlich, dass vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus durch die staatl. Bestimmungen die Normen der kirchlichen Gesetzgebung bezüglich des Niesbrauches von Pfründengütern nicht abrogirt werden können. Wir empfehlen das gründliche und instruktive Büchlein des gelehrten Juristen Geigel speciell den Pfründenbesitzern und den Organen der kirchl. Vermögensverwaltung.

Heiner.

11. *Der Kampf des heidnischen Philosophen Celsus gegen das Christenthum.* Eine apoletisch-patristische Abhandlung von Dr. theol. Johannes Franz Seraph *Muth*, Priester der Erzdiözese Bamberg. 1899, Mainz, Kirchheim. gr. 8. (XX u. 229 S.). Preis geh. Mk. 3,50.

Mit Recht wendet man in unseren Tagen, wo die christliche Offenbarung gegen Un- und Irrglauben in schwerem Kampfe liegt, wieder besondere Aufmerksamkeit den ersten christlichen Jahrhunderten zu, in denen ein nicht minder heftiger Kampf wüthete. Da der letztere nicht blos vom philosophisch-ethischen, sondern auch vom rechtlich-politischen Standpunkte geführt wurde, erregt er das Interesse Vieler, des Philosophen, Theologen, Juristen und zumal das des Apoleteten. Der Verf. obiger Schrift, welche den grundlegenden Theil einer grösseren, später erscheinenden bildet, gibt uns Bericht über den wohl bedeutsamsten wissenschaftlichen Gegner des Christenthums in jener Zeit, den Philosophen Celsus. Das Werk zerfällt in drei Theile mit den Titeln: Der philosophische Standpunkt des Celsus, Die Polemik des Celsus, Kritische Würdigung. Es geht vorher eine Untersuchung über die Quelle für dies »Wahres Wort« des Celsus, den Abschluss machen vier Beilagen, welche die Eintheilung bezw. Gliederung desselben betreffen. Verf. hat unter Benützung zahlreicher Literatur eine fleissige, eingehende Arbeit geliefert. Mit Bezug auf den philosophischen Standpunkt des heidnischen Gelehrten sei bemerkt, dass in den stoischen Elementen wohl der Schwerpunkt seines »Systems« zu suchen ist. Wer die gesamte Polemik des Celsus überschaut, muss sich gestehen, dass fast alle späteren Angriffe gegen die christliche Religion hier vorweggenommen oder wenigstens angedeutet sind. Deshalb bietet das Studium dieser Polemik die besten Winke für die moderne Apologie und die sichere Hoffnung, dass die Kraft des Christenthums auch jetzt wieder siegen wird.

Paderborn.

Otten.

I. Abhandlungen.

1. Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiakonats in den sächsischen Bistümern.

Von Dr. *Nikolaus Hilling*.

(Forts.; vgl. I. Quartalh. S. 80—114; II. Quartalh. S. 323 ff.).

§. 5. *Die Uebertragung des niederen geistlichen Bannes an die Archipresbyter und die Archidiakonen. Die Entstehung der Archidiakonatssprengel.*

III. Die Diözese Paderborn¹⁾.

Dunkler sind die Pfade der Entwicklung in den vier westfälischen Bistümern Paderborn, Münster, Osnabrück und Minden. Die Schwierigkeit, sie aufzuhellen, beruht vor allem darin, dass die Archidiakonate nicht, wie zu Hildesheim und Halberstadt den natürlichen Gang der Entwicklung beibehalten haben, sondern durch ein äusseres Eingreifen der bischöflichen Regierung bestimmt worden sind.

Aus der Diözese Paderborn, welche mit Hildesheim und Halberstadt zum Mainzer Erzbistum gehörte, haben wir in der Lebensbeschreibung des Bischofs Meinwerck mehrere wichtige Nachrichten kennen gelernt. Um das Gesagte kurz zu recapitulieren, so berichtete die Vita Meinwercki, dass der Domherr Nithing den Bann über Horhausen auf Lebenszeit erhielt, während dem Kloster Abdinghof der Bann über Haldinghausen einverleibt wurde. Im Besitze der bischöflichen Banngewalt sahen wir ferner die Domkirche zu Paderborn. Als wichtigstes Faktum erzählte uns aber der Biograph, dass der B. Meinwerck den Plan fasste, den Domherren zur Linderung ihrer

1) *Georg Josef Bessen*, Geschichte des Bistums Paderborn I. Paderborn 1820 S. 294 f. veröffentlicht ein »sehr altes Verzeichnis« der Paderborner Archidiakonate. *Paul Wigand*, Der Corvey'sche Güterbesitz. Lemgo 1831. S. 227 publiziert ein Archidiakonatsregister aus dem 15. Jahrh. *Ludw. August Theodor Holscher* hat unter dem Titel: Die ältere Diözese Paderborn, nach ihren alten Grenzen, Archidiakonaten, Gauen und alten Gerichten in den Bänden 37—44 (Jahrg. 1879—1885) der Westfälischen Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde eine Reihe von Aufsätzen verfasst, welche eine dankenswerte Zusammenstellung des weitschichtigen Materials bieten. In Buchform sind die Aufsätze gesammelt und unter dem Titel: Die ältere Diözese Paderborn, Münster 1886 erschienen. Vergl. ferner *Böttger*, Diözesan- und Gaugrenzen, III. S. 93—136.

materiellen Notlage die Banngerechtsame über die Pfarrkirchen seiner Diocese zu übertragen ¹⁾).

Fassen wir die letzte Nachricht schärfer ins Auge, so überrascht ihre Aehnlichkeit mit dem fast gleichzeitigen Berichte aus der Hildesheimer Diocese. Denn hier fungierten um 1013 14 Archipresbyter und 3 Archidiaconen, welche wir als Mitglieder des Domkapitels und Träger des *Bannus episcopalis* nachweisen konnten ²⁾. Beide Urkunden dienen zur gegenseitigen Beleuchtung. Insbesondere giebt uns aber die *Vita Meinweri* einen sicheren Anhaltspunkt, die Bildung der Archidiakonatssprengel in den sächsischen Bistümern zu datieren.

Indes gelangte der Vorsatz des tüchtigen und praktischen Bischofs Meinwer ³⁾ nicht zur Durchführung. Sein Nachfolger Rotho übertrug die *banni parochiarum* der Dompropstei und zwar, wie der Biograph hinzufügt, *eiusdem negotii causa*. Dieser unscheinbare Zusatz bedeutet in dem Zusammenhange, dass der Dompropst mindestens einen Teil der Banngefälle zum Unterhalte der Canoniker an die gemeinschaftliche Kasse abführen musste ⁴⁾.

Nach dem Wortlaute der kurzen Mitteilung muss man schliessen, dass dem Dompropste die Banngewalt über sämtliche Pfarreien des Bistums übertragen wurde ⁵⁾.

Eine Ausnahme machte natürlich der *Bannus* in Haldinghausen, welcher der Propstei zu Abdinghof bereits vorher angehörte. Daher finden wir auch, dass der Papst Lucius III. 1182 dem Kloster den Besitz der *ecclesia in Haltinghuson cum banno episcopali et duabus capellis, bannum episcopalem super parrochiam in Tulon* bestätigte ⁶⁾.

Hierzu kam unter Bischof Poppo von Paderborn 1076—1084 das Kloster Helmershausen, dem ein Archidiakonats über fünf Pfarreien incorporiert wurde ⁷⁾.

1) Siehe oben S. 97 und 98. Die Lebensbeschreibung des Bischofs Meinwer wurde erst in der Mitte des 12. Jahrhunderts verfasst; eine sehr fleissige Arbeit, deren Verfasser, ein unbekannter Mönch von Abdinghof, mit grosser Sorgfalt die Hildesheimer Annalen und andere Schriften, besonders auch die zahlreichen Urkunden des Klosters benutzte. *Wilhelm Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, II* 6. Berlin 1894 S. 37.

2) Siehe oben S. 329 ff.

3) *Fr. X. Schrader, Leben und Wirken des seligen Meinwerk. Paderborn 1895.* S. 86 wird der *bannus* in Haldinghausen erwähnt; sonst ist unser Thema nicht berührt.

4) Dies ergibt sich übrigens schon daraus, dass unter *praepositura* wahrscheinlich nicht allein das Amt des Dompropstes, sondern auch das so benannte Kapitelgut, welches der Dompropst verwaltete, zu verstehen ist.

5) Vermutlich ist aber auch bis 1150 keine wesentliche Veränderung eingetreten, da sonst der Biograph davon Mitteilung gemacht haben würde.

6) *Erhard, Regesta historiae Westf. II. Cod. diplom. No. 431 p. 164.*

7) Wir erfahren diese Verleihung aus einer Bestätigungsurkunde des

Bischof Bernhard befreite dann 1136 das Kloster Iburg bei seiner Verlegung nach Gehrden von der Archidiakonalgewalt ¹⁾.

Endlich erlangte das Stift Busdorf 1223 einen Archidiakonat über vier Pfarrbezirke ²⁾.

Auf den uns bekannten Wegen der Exemption und Incorporation waren also drei neue Archidiakonate im Bistum Paderborn entstanden.

Ausserdem begegnen uns in den dortigen Urkunden die älteren Archidiakonate des Dompropstes in der Stadt Paderborn ³⁾ 1183 und der zu Horhausen ⁴⁾, welcher 1229 von einem Domherrn verwaltet wurde.

Aus dem letzten Diplome von 1229 ersehen wir ferner, dass im Anfange des 13. Jahrhunderts der Dompropst nicht mehr allein die Archidiakonaljurisdiction in den nicht incorporierten Sprengeln der Diözese ausübte. Ausser dem Canonicus-Archidiakon zu Horhausen treffen wir vorher im Jahre 1211 den Domkämmerer als Archidiakon der Stadt Paderborn ⁵⁾, ferner 1221 den Canonicus Heinrich als Archidiakon zu Eddessen ⁶⁾ und 1225 den Domcustos als Archidiakon zu Oerlinghausen ⁷⁾.

Mit diesen dürftigen Mitteilungen erschöpft sich das vorhandene Material über die Paderborner Archidiakonate bis zum Jahre 1231. Dann aber trat die Entwicklung durch ein merkwürdiges Ereignis in ein ganz neues Stadium.

Wie uns nämlich eine Reihe erhaltener Urkunden berichtet,

Papstes Cölestin III. vom Jahre 1192. Siehe *Helfrich Bernhard Wenck*, Hessische Landesgeschichte, II. Urkbuch. Frankfurt und Leipzig 1789 S. 122.

1) *Erhard*, Codex dipl. II. No. 219 p. 18.

2) *Westfäl. Urkb.* IV. No. 111 p. 76.

3) *Additamenta zum westf. Urkb.* No. 65 p. 57.

4) *Westf. Urkb.* IV. No. 168 p. 111. Die Bürger von Marsberg geben dem Bischofe von Paderborn die Erklärung ab: *Archidiaconum de capitulo maioris ecclesie Paderburnensis, qui synodo in Horehusen presidere consuevit in monte . . . recipient.*

5) *Ebd.* No. 47 p. 35. — Die treffliche Schrift von *Anton Habinger*, Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter, Münster 1899, welche S. 128 ff. auch die geistliche Gerichtsbarkeit der Stadt kurz berührt, legt diese Urkunde dahin aus, dass die Stadt Paderborn damals in zwei Sendgerichtsbezirke geteilt gewesen sei. Das lässt sich aber nicht nachweisen. Vielmehr spricht der Wortlaut dagegen, da der *synodus civitatis*, dem der Domkämmerer präsierte, wohl für die ganze Stadt massgebend war. Wir können uns die Sachlage sehr gut so denken, dass der einheitliche Archidiakon der Stadt Paderborn 1183 dem Dompropst unterstand und später an den Domkämmerer verliehen wurde. — Irrtümlich nimmt der Verfasser auch an, dass der Dompropst in der früheren Zeit »meist der alleinige Archidiakon des Stiftes war.« a. a. O. S. 129. Ferner ist die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte weder *ratione materiae*, noch *ratione personarum* hinreichend bestimmt; vor allem aber ist das *Offizialatgericht* zu Paderborn vollständig übergangen.

6) *Westf. Urkb.* IV. No. 93 p. 64.

7) *Westf. Urkb.* III. No. 217 p. 119 und No. 279 p. 152.

teilten zu Beginn des Jahres 1231, Jan. 31 die Visitatoren Conrad und Ernst, welche als Abgesandte des Kardinallegaten Otto nach Paderborn gekommen waren, die Diözese in die sechs Archidiakonate: Horhausen (Marsberg), Warburg, Iburg (später Brakel), Hörxter, Steinheim und Lemgo. Zu diesen neu eingerichteten Archidiakonaten kamen noch die beiden Archidiakonate des Dompropstes und des Stiftes Busdorf, welche bestehen blieben. Ausserdem erwähnen die Visitatoren in ihrem Circumscriptionsdiplome die Archidiakonate zu Herford und Schildesche. Beide sollen bei ihrer demnächstigen Erledigung der Propstei in Schildesche zufallen, falls diese mit einer Dombherrnstelle in Paderborn verbunden bleibt; andernfalls sollen sie an die Domkustodie devolvieren ¹⁾.

Seit der Aufteilung im Jahre 1231 besass also die Diözese Paderborn 8 Archidiakonate, wie in den beiden Schreiben des Paderborner Domkapitels an die Konzilien zu Konstanz und Basel ausdrücklich hervorgehoben wird ²⁾. Der Archidiakonats Herford, welcher 1263 ³⁾ noch unter einer selbständigen Leitung stand, wurde später mit Lemgo, dem Archidiakonate des Domcustos, vereinigt.

Wie die Archidiakonate des Dompropstes und des Stifts Busdorf einen geborenen Archidiakon hatten, so waren die Archidiakonate Warburg, Iburg (Brakel) und Lemgo gemäss der citierten Urkunde von 1231, Jan. 31 mit der Domkantorei, der Domkämmerei und der Domküsterei verbunden.

Auf die weiteren Schicksale der Paderborner Archidiakonate, welche fast sämtlich bis zum Anfange unseres Jahrhunderts bestanden, brauche ich hier nicht einzugehen. Sie haben neuerdings an Holscher ⁴⁾ einen fleissigen Bearbeiter gefunden.

1) Westf. Urkb. IV. No. 204 p. 133 f. — Das neue Werk von *Wilhelm Richter*, Geschichte der Stadt Paderborn I, Paderborn 1899 enthält S. 47 den wenig präzisen Satz: »Die mit der Regelung dieser Angelegenheit betrauten Visitatoren teilten ausserdem das Bistum in 6 Archidiakonate ein.« Im übrigen hat sich der Verfasser um die Schilderung der geistlichen Gerichte in der Stadt Paderborn nicht gekümmert. Dass ihre Berücksichtigung aber auch für die städtische Geschichte notwendig ist, beweist, abgesehen von den anderen Gründen, schon der Umstand, dass sie in mehreren Stadtrechten ausdrücklich erwähnt werden. Vergl. z. B. die Stadtrechte von Soest §§ 3—6 (*F. Keutgen*, Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte, Berlin 1899 S. 140), von Medebach §§ 1. 15 (ebd. S. 145. 147), von Köln §§ 20. 31. 51 (ebd. S. 160. 161. 163), von Bremen § 12 (ebd. S. 174), von Goslar § 18 (ebd. S. 180).

2) Siehe die Schreiben bei *Nicolaus Schaten*, Annales Paderbornenses, tom. II, Neuhausii 1698 p. 595 und 590.

3) Westf. Urkb. IV. No. 937 p. 484.

4) Vergl. die oben S. 443 Anm. 1 citierten Aufsätze. Mit Recht hebt *Holscher* hervor, dass ausser den oben genannten acht Archidiakonaten noch der Archidiakonats Haldinghausen (Westf. Zeitschrift, Bd. 42, 2 (1884) S. 135—144) und der Archidiakonats des Abtes zu Helmershausen (Westf. Zeitschrift, Bd. 39,

Dagegen können wir uns der Aufgabe nicht entziehen, die erwähnten Paderborner Archidiaconatsurkunden vom Jahre 1231 einer eingehenden Erörterung zu unterstellen, weil sie uns interessante Aufschlüsse über den früheren Zustand der Paderborner Archidiaconate geben.

Zunächst überrascht uns die grossartige Zersplitterung, welche laut den urkundlichen Belegen vor dem Jahre 1231 in dem [Archidiaconatswesen des Bistums Paderborn herrschte. Als markantes Beispiel teilt uns ein Diplom vom 20. Januar 1231 mit, dass die Kirchen des neugegründeten Archidiaconats Warburg vorher an fünf Domherren als ihre Archidiaconen verliehen waren ¹⁾. Ferner besass der Domkantor die Archidiaconate über Heerse und Natzungen, welche bei der Neuordnung zum Archidiaconate Iburg geschlagen wurden ¹⁾. Ebenso bildeten Schildesche und Herford eigene Archidiaconate, wie bereits hervorgehoben wurde ²⁾. Endlich waren die Kirchen zu Corbach und Adorf mit ihren Filialen vor ihrer Vereinignng zum Archidiaconate Horhausen an mehrere Archidiaconen verteilt ³⁾.

Da indes diese Mitteilungen nur einzelne Bezirke betreffen, welche in den erhaltenen Urkunden besonders hervorgehoben werden, so haben wir die Lücke der fehlenden Urkunden dahin zu ergänzen, dass in den übrigen Teilen der Paderborner Diözese höchst wahrscheinlich eine ähnliche Spaltung der Archidiaconate erfolgt war.

2 (1881) S. 152—162) bestanden. Wenn der Verfasser aber meint, dass diese beiden Archidiaconate deshalb in den meisten der angezogenen Kataloge fehlen, weil ihre selbständige Existenz eine streitige gewesen, oder ihr Gebiet der Kleinheit wegen nicht in Betracht gekommen sei, oder weil der Abt von Helmershausen nur die Rechte eines Vicearchidiacons gehabt hätte, so sind diese Gründe teils nicht vorhanden und teils für die Erklärung unzureichend. Wir müssen uns damit begnügen, zu constatieren, dass das erste offizielle Verzeichnis von 1231 die Archidiaconate Haldinghausen und des Propstes zu Helmershausen nicht erwähnt, was dann leicht auf die Aufstellung der späteren Register von Einfluss sein konnte. — Ferner besass der Domdechant 1263 einen Archidiaconat zu Detmold (Westf. Urkb. IV. No. 937 p. 484) und später (nach den Registern bei Bessen und Wigand) einen Archidiaconat zu Ettelen. *Holscher* macht die famose Konjektur, dass in der Urkunde von 1263 statt Detmele Ettelen zu lesen sei, was natürlich in den Bereich der Willkürlichkeiten gehört. Siehe Westf. Zeitschrift Bd. 42, 2 (1885) S. 60.

1) Westf. Urkb. IV. No. 198 p. 129 f.: *Ordinavimus etiam, quod idem cantor redditus subcellerarie, quam de manu decani tenebat, tamdiu percipiet, donec archidiaconatus supradictarum ecclesiarum predictae sedi deputati, quos adhuc quinque de capitulo tenent, videlicet Volradus maior prepositus, A. decanus, T. scolasticus, L. cellerarius, W. prepositus sanctorum apostolorum Petri et Andree post mortem eorum vel resignationem, vel quolibet alio casu ad sedem Wartberich devolvantur. — Volumus etiam, ut tempore vite sue eidem V. archidiaconatum Heresie et Natesunchen cum archidiaconatu in Wartberich liceat retinere.*

2) Siehe oben S. 446 Anm. 1.

3) Westf. Urkb. IV. No. 199 p. 130 f.

Wir hätten demnach anzunehmen, dass vor 1231 sozusagen jede einzelne Pfarrei einen selbständigen Archidiakonat bildete, von denen allerdings mehrere in der Hand eines Domherrn vereinigt waren.

Diese sicher bezeugten Thatsachen hätten für Halberstadt und Hildesheim nichts Auffallendes. In Betreff des Bistums Paderborn aber scheinen sie der von uns früher aufgestellten Behauptung von der Einheit des Archidiakonalwesens unter der Leitung des Dompropstes geradezu ins Gesicht zu schlagen. Die Lösung des Rätsels geben folgende Erwägungen.

Wie wir früher unter Berufung auf die Vita s. Meinwerici constatierten, war um die Mitte des 12. Jahrhunderts der Paderborner Dompropst höchst wahrscheinlich der einzige Inhaber der niederen geistlichen Banngewalt in dem bischöflichen Sprengel ¹⁾. Mit dieser Annahme stimmte sehr gut überein, dass uns die urkundlichen Quellen erst zu Beginn des 13. Jahrh. von einer Mehrheit der Archidiakonen berichteten. Jedoch soll dieses Argumentum e silentio, das jeden Tag durch Auffindung eines neuen Diploms erschüttert werden könnte, nicht allzu sehr betont werden. Angenommen aber auch, es hätte früher schon eine Mehrheit von Archidiakonen im Paderborner Bistume existiert, so wäre damit das Recht des Dompropstes auf den Besitz des bannus parochiarum noch nicht geschmälert. Konnte doch der Dompropst vorbehaltlich seines Benefizialrechtes die Ausübung der niederen geistlichen Banngewalt an einige Mitglieder des Domkapitels übertragen, die dadurch den Namen und die Rechte eines Archidiakons erlangten. Hierbei konnte er nun ganz willkürlich verfahren, so dass er den bannus irgend einer oder mehrerer beliebigen Kirchen an einen seiner Collegen lieh. Gegen diese Hypothese darf nicht eingewendet werden, dass sich der Propst hierdurch einer grossen Einnahmequelle beraubt hätte; denn, wie hervorgehoben wurde, ruhten auf seiner Banngerechtsame nicht unwesentliche Verpflichtungen gegen das Kapitel ²⁾.

Aus dem letzten Grunde kann man aber auch annehmen, dass der Dompropst später auf das Benefizialrecht des bannus episcopalis völlig verzichtet und den Mitcapitularen statt der Geldspenden und der Naturaleinkünfte aus den Banngerechtsamen diese selbst überlassen hat.

Als günstigster Augenblick für eine solche Aufteilung der Archidiakonate erscheint offenbar der Zeitpunkt, in welchem die Vita

1) Siehe oben S. 444.

2) Siehe oben S. 444.

communis des Paderborner Kapitels aufgelöst wurde. Dies war nun jüngst bei dem Regierungsantritte des Bischofs Bernhard IV., eines Herrn von der Lippe, (1228—1247) geschehen¹⁾.

Daher ist es unzweifelhaft, dass man bei der Verteilung der sonstigen Beneficien auch zu einer Teilung der Archidiakonate schritt, welche, wie wir sehen, mit grosser Gründlichkeit vorgenommen wurde. Zugleich war dann mit der Teilung eine Quelle heftiger Streitigkeiten entstanden, zu deren Beilegung die Hülfe des Cardinallegaten Otto angerufen wurde²⁾. Seine beiden Visitatoren, Conrad und Ernst, lösten die ihnen zugewiesene Aufgabe glänzend. Sie stellten nicht allein die Einigkeit unter den Domherren wieder her, sondern beseitigten auch durch die Neuorganisation der Archidiakonate den Zustand der früheren Zerstückelung und Zerspaltung. Durch diese Consolidierung haben sich die Visitatoren ein bleibendes Verdienst um die Diözese Paderborn erworben.

IV. Die Diözese Münster³⁾.

Wie in den drei vorausgehenden Bistümern die Archidiakonalgewalt gleich anfangs von den Mitgliedern des Domkapitels ausgeübt wurde, so treffen wir auch in der Diözese Münster zuerst die Domherren als Archidiakonen. Die uns bekannten Belege gehören allerdings einer ziemlich späten Zeit an.

An erster Stelle begegnet uns 1199 Anshelmus decanus de Waren-dorpe⁴⁾. Natürlich ist dieser Geistliche kein Dechant im Sinne der bekannten Kapitelswürde, weil es sich hier um eine einfache Dorf-kirche handelt. Da sein Nachfolger Gerhardus 1198 als decanus et

1) Siehe *Gobelinus Persona*, Cosmodromium, Aetas VI. cap. 64 bei Heinrich Meibom, Rerum Germanicarum tom. I. Lipsiae 1688 p. 277. Vergl. auch *Schaten*, Annales Paderborn. II. p. 3.

2) Gestützt auf die urkundlichen Belege schreibt mit Recht der treffliche Forscher *Schaten*: Sensit jam tum Bernardus Episcopus, ex quo munem Canonicorum vitam dissolverat, dissidia inter ipsos Canonicos de dignitatum contentione, ex Archidiaconi munere, et bonorum partitione; ob quaе Legati Apostolici opem implorare necesse habuit. Annales Paderborn. II. p. 17. Vergl. auch Westf. Urkb. IV. No. 204 p. 135.

3) von *Ledebur*, Die Archidiakonate des Sächsisch-Münsterschen Sprengels. Im Allgem. Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staates, herausgeg. von Leopold von Ledebur, IV. Berlin 1831. S. 214—256. Gänzlich veraltet. Münstersche Urkundensammlung VII. von *Joseph Niesert*, Coesfeld 1837. Der Herausgeber teilt S. 114 ff. drei Archidiakonatsverzeichnisse mit, von denen das älteste dem Jahre 1313 angehört. S. 130—137 sind einige sachliche Bemerkungen über den Ursprung der einzelnen Archidiakonate hinzugefügt. *Böttger*, Diözesan- und Gaugrenzen III. S. 55—85. Die vormaligen Archidiakonate des Bisthums Münster (westfälischen Antheils). Im Pastoral-Blatt des Bisthums Münster, herausgeg. von *J. P. Funcke*, Münster 1887, S. 87 ff. Sehr dürftige Arbeit.

4) *Erhard*, Regesta histor. Westf. II. Codex diplom. No. 231 p. 27.

sacerdos de Warendorpe¹⁾ bezeichnet wird, so können wir aus der letzteren Titulatur wohl schliessen, dass Anselm gleichfalls Pfarrer zu Warendorf war. Die vorangestellte Bezeichnung aber will besagen, dass ihr Träger die decania über den Pfarrsprengel besass, als welche wir früher den niederen geistlichen Bann kennen gelernt haben²⁾. Zugleich aber war der Dekan Anselm Mitglied des Domkapitels und bischöflicher Kaplan. Denn einerseits wird Warendorf später ausdrücklich als bischöfliche Kaplanei bezeichnet, und andererseits erscheint in der Zeugenreihe unserer Urkunde Anselmus mitten unter den Capitularen. Nach dem Gesagten haben wir den Dekan Anselm als den ersten uns bekannten Archidiakon jüngerer Ordnung im Bistum Münster anzusprechen, obwohl erst sein Nachfolger Volcmar 1227³⁾ den Titel »Archidiakon« führt. Die unscheinbare Titulatur in dem Diplome von 1139 hat noch eine erhöhte Bedeutung, weil wir später ausser Warendorf noch 3 bischöfliche Kaplaneien kennen lernen, denen sämtlich ein Archidiakonats annex ist⁴⁾.

Im Jahre 1148 treffen wir gleichzeitig den Dompropst als Archidiakon zu Liesborn⁵⁾ und den Domcustos in derselben Eigenschaft zu Bösenzell⁶⁾. Wenn gegen den letzteren aber Klage geführt wird, dass die Archidiakonalabgaben für die Gemeinde zu hoch seien, und der Bischof daher die Feier der Synoden auf eine im Jahre und ohne Kostenabgabe des Pfarrers und der Parochianen beschränkt, so beweist diese Thatsache wohl, dass die Münsterschen Archidiakonate ein Institut älterer Zeit sind⁷⁾.

Ob im Jahre 1148 noch mehr als die drei genannten Domherren im Münsterschen Sprengel als Archidiakone fungierten, wird uns in den Quellen nicht gesagt. Jedoch ist es nahe liegend, eine grössere Zahl anzunehmen. Hierfür spricht ausser der Analogie der

1) a. a. O. No. 572 p. 257.

2) Vergl. unsere ausführlichere Erörterung S. 112 f.

3) Osnabr. Urkb. II. No. 221 p. 168.

4) Vergl. unten S. 455 f. Den Titel »Dekan« führten auch die Geistlichen einiger Frauenklöster, welche die Aebtissin in der Ausübung der Archidiakonaljurisdiction vertraten. Siehe unten S. 454 Anm. 6, 455 Anm. 1 u. 2.

5) Münstersche Urkundensammlung von *Joseph Niesert*, IV. Coesfeld 1832, S. 109: B. Werner von Münster verleiht dem Abte Balduin zu Liesborn bannum Lisbornensis ecclesie a preposito Heinrico libere in manu nostra resignatum, et reditus, qui ad episcopalem iustitiam exinde proveniunt, rogatu eiusdem prepositi, tam ipsi quam successoribus eius in presentia fratrum nostrorum in perpetuum concessimus.

6) *Niesert*, Münstersche Urkundensammlung II. Coesfeld 1827. S. 170. B. Werner wendet sich an dominum Fridericum custodem, qui tunc temporis archidiaconatus praeditus erat officio, ut suprascriptos redditos sue dilectionis gratia in manus suas resignaret.

7) Hierauf macht schon *Niesert*, Münstersche Urkundensammlung VII. S. 180 aufmerksam.

Nachbarbistümer und der gleich zu erörternden Münsterschen Urkunde von 1193¹⁾ u. a. auch ein späteres Diplom aus dem Jahre 1203, wonach der Canonicus Walter von Husteden mit den banni in Ochtrup und Wettringen vom Bischofe belehnt worden war²⁾.

Die letzte Ausdrucksweise beweist, wie die der oben citierten Urkunden von 1148³⁾ und zahlreicher anderer, dass der Bischof den niederen geistlichen Bann über die einzelnen Pfarrsprengel an die Mitglieder seines Domkapitels geliehen hatte. Folglich haben wir genau dieselben juristischen Grundlagen, wie in den besprochenen Bistümern. Nur lässt uns die mangelhafte Ueberlieferung im Unklaren darüber, wieviel Bannbezirke im einzelnen bestanden, und wie ihre Verleihung in der damaligen Praxis geregelt war. Mit Bestimmtheit kann nur gesagt werden, dass wenigstens die vier bischöflichen Kaplaneien für sich abgeschlossene, getrennte Archidiakonatsbezirke bildeten, welche von den bischöflichen Kaplänen unter dem Titel der »decani« verwaltet wurden.

Ausgesonderte Bannbezirke bildeten sich, als zuerst im Jahre 1139 der Bann über Werne⁴⁾ dem Stifte Kappenberg einverleibt wurde, zu dem 1160 noch der Bann über Ahlen⁵⁾ kam. Ferner erlangte 1148 das Kloster Liesborn⁶⁾ durch Exemtion einen eigenen Archidiakonatsbezirk. 1173 wurde dem Kloster zu Asbeck⁷⁾ der Bann in Legden incorporiert.

Eine neue Epoche für die Geschichte des Münsterschen Archidiakonatswesens bedeutet aber die Regierungszeit des Bischofs Hermann II. Dieser thätige Kirchenfürst nahm auf einer Diözesansynode eine völlige Neuordnung der Archidiakonate vor⁸⁾. Leider ist uns

1) Siehe unten S. 452. Die Urkunde berichtet von der Neueinteilung der Münsterschen Archidiakonate.

2) Westf. Urkb. III. No. 17 p. 11: B. Hermann verleiht dem Kloster Langenhorst den Bann über Ochtrup und Wettringen cum consensu Walteri de Husteden, qui eisdem bannis ante fuerat a nobis inbeneficiatus. — Schon vorher erscheint 1199 unter den Zeugen einer Urkunde Walterus archidiaconus. *Regesta histor. Westfal. II. Codex diplom. No. 581 p. 262.*

3) Siehe oben S. 450 Anm. 5 u. 6.

4) *Erhard*, *Regesta historiae Westf. II. Codex diplom. No. 231 p. 27.* Siehe oben S. 112.

5) Ebd. No. 319 p. 92.

6) Siehe oben S. 450 Anm. 5.

7) Siehe oben S. 113 Anm. 2.

8) Vergl. *Adolf Hechelmann*, Hermann II., Bischof von Münster, Münster 1866. S. 83. Der Verfasser berührt nur die Thatsache der Neueinteilung, ohne auf eine genauere Besprechung einzugehen. Ohne den Beweis dafür zu erbringen, stellt er die Behauptung auf, dass die Synode im Jahre 1193 stattgefunden habe. Das lässt sich aber aus der unten mitgetheilten Urkunde, welche den einzigen sicheren Anhaltspunkt bietet, nicht entnehmen. Ohne Begründung hatte sich früher *Niesert*, Münstersche Urks. VII. S. 132 für das Jahr 1193 ausgesprochen.

die Urkunde über diesen wichtigen Act der bischöflichen Verwaltung verloren gegangen; nur durch eine beiläufige Notiz erhalten wir von der Neuorganisation Mitteilung¹⁾.

Aus den späteren Nachrichten können wir aber den Inhalt der Synodalurkunde wenigstens einigermaßen bestimmen. So berichtet uns eine Urkunde vom Jahre 1217, dass der B. Hermann II. die Propstei und die Dechanei der neugegründeten Kollegiatkirche zu St. Martini in Münster mit einem grossen und einem kleinen Archidiaconate ausstattete²⁾. Ferner übertrug der nämliche Bischof 1177 der Dechanei des Stiftes St. Mauritz vor den Thoren der Stadt den Archidiaconat über den dortigen Pfarrsprengel³⁾. Laut einer Urkunde von 1185 besass die Stiftskirche zu St. Mauritz noch einen anderen Archidiaconat zu Harsewinkel⁴⁾, welcher an das Kloster Marienfeld gegen eine Entschädigung abgetreten wurde. Bei der Neueinteilung erhielt der Propst zu St. Mauritz ohne Zweifel einen grossen Archidiaconat.

Ferner bedachte der Oberhirt die Propstei der neu fundierten Kollegiatkirche zu St. Ludgeri⁵⁾ in Münster höchst wahrscheinlich mit einem grossen Archidiaconate.

Den drei genannten grossen Archidiaconaten, welche den Propsteien der Stiftskirchen annex waren, standen 3 andere Archidiaconate von grösserem Umfange gegenüber, welche an Domherren verliehen wurden.

1) *Erhard*, *Regesta histor. Westf. II.* Codex diplom. No. 529 S. 229. In einer Urkunde von 1193 beurkundet B. Hermann: quod cum nos in synodo agentes, secundam formam canonum archidiaconatus in episcopatu nostro ordinaremus, eisdem singularum parrochyarum iurisdictiones, dato privilegio, assignaremus, ecclesiarum tamen Alen et Werne decanias omnimodis excepimus, pro eo quod has duas parrochyas cum suo banno antecessores nostri fratribus Capenbergensibus gubernandas ante multos annos contulerunt. . . .

2) *Westf. Urkb. III.* No. 111 p. 56. Der Archidiaconat des Propstes umfasste 13 Kirchspiele, der des Dekans nur die Pfarrei Buldern.

3) *Erhard*, *Regesta histor. Westf. II.* Codex diplom. No. 388 p. 137.

4) *Ebd.* No. 451 p. 177. *B. Hermann* beurkundet: Nos quoque debita hilaritate illorum devotionem excipientes, supradicte ecclesie videlicet Hoawinle bannum integraliter iam dicto monasterio (Marienfeld) in solamen et augmentum benigne contulimus, quem nos ab ecclesia beati Mauricii sufficienti commutatione et indemni cambivimus. — *Westf. Urkb. III.* No. 505 p. 269 Ao. 1249 wird der Propst zu St. Mauritz als Archidiacon erwähnt; ferner *ebd.* No. 1183 p. 621 Ao. 1282.

5) Ao. 1302 erscheint Arnoldus de Dest prepositus ecclesie beati Lutgheri Monasteriensis et archidiaconus auch im Besitze des Archidiaconats Vreden. *Niesert*, *Münstersche Urks.* VII. S. 137. In dem Archidiaconatsregister von 1313 sind demgemäss unter der Rubrik Prepositura sti. Ludgeri Monast. auch die Kirchen des Archidiaconats Vreden aufgezählt. a. a. O. S. 142. Die Einteilung dieses Verzeichnisses hat nur sechs Archidiaconate, die willkürlich als solche rubriciert sind.

Dieses sind die Archidiakonate Vreden¹⁾ (oder Groll), Winterswyk (früher Borken)²⁾ und der Archidiakonats des Vicedominus³⁾.

Neben diesen sechs grossen Archidiakonaten, welche eine Reihe von Kirchspielen umschlossen, scheint dem Dompropst der Archidiakonats über die Stadt Münster und dem Domdechant der über die Domimunität verliehen zu sein bzw. von altersher zugehört zu haben⁴⁾. Endlich gewährte der Bischof den Canonikern des alten Domes den Archidiakonats über die Kirchen zu Schöppingen und Laer⁵⁾.

Mit diesen wenigen Strichen sind die Grundlinien des neuen Archidiakonatsystems, welches Hermann II. aufrichtete, unzweifelhaft richtig gezeichnet.

Als nächste Veranlassung des Bischofs zur Neuordnung der Archidiakonate ergiebt sich aus dem Gesagten wohl seine Absicht,

1) Westf. Urkb. III. No. 1032 p. 536: Ao. 1277 Jo. dictus de Retho, maioris ecclesie Monasteriensis canonicus et archidiaconus in Fredene. — *Niesert*, Münstersche Urksammlg VII. S. 137: Ao. 1302 unterwirft B. Otto die Pfarrkirche zu Vreden wieder archidiaconatus in Gronlo seu Vredensi, welchen der Propst zu St. Ludgeri damals innehatte. — *Frans Darpe*, Codex traditionum Westfalicarum II. Münster 1886. In den dort mitgetheilten ältesten Verzeichnissen der Einkünfte des Münsterschen Domkapitels, welche kurz nach 1336 niedergeschrieben sind, wird S. 92 der Archidiaconatus Vredensis erwähnt.

2) Westf. Urkb. III. No. 1735 p. 910: Ao. 1245: Hermannus Dei providentia archidiaconus in Borken. — *Niesert*, Münstersche Urks. VII. S. 143: Archidiakonatsverzeichnis von 1313 Archidiaconatus Wynterswik. — *Darpe*, Codex trad. Westf. II. S. 93: Sequitur archidiaconatus alius, quem dominus episcopus porrigit uni de canonicis maioris ecclesie uppen Brame; et iste ecclesie predicto archidiaconatus cum suis pertinentiis sunt annexe. Es folgt die Aufzählung der zugehörigen Kirchen. — Westf. Urkb. III. No. 9 p. 7 wird zwischen 1201—1203 ein pastor et decanus Heinricus zu Borken erwähnt, den Tibus, Gründungsgeschichte S. 1051 mit Entschiedenheit für einen Archidiakon ausgiebt. Da aber in späterer Zeit die Aemter eines Archidiakons und Pfarrers getrennt erscheinen, liegt es näher, den Pfarrer Heinrich als einen Landdechanten aufzufassen. Der Titel decanus gestattet als vox anceps beide Auslegungen. Vergl. Tibus a. a. O. S. 918, 1086, 1099, 1178, wo aus dem 13. Jahrh. mehrere Landdechanten erwähnt werden, die der Autor allerdings irrthümlich für Vertreter der Archidiakonen hält.

3) Westf. Urkb. III. No. 561 p. 301 Ao. 1253: Vicedominus Archidiakon zu Bösenzell; ebd. No. 1218 p. 640 Ao. 1283: Adolf Norendin Vicedominus zu Münster und Archidiakon zu Nordkirchen. — *Niesert*, Münstersche Urks. VII. S. 143; Archidiakonatsverzeichnis von 1313: Archidiaconatus Vicedomini mit den zugehörigen Kirchen. — *Darpe*, Codex trad. Westf. II. S. 83: Archidiakonats des Vicedominus mit den Kirchspielen.

4) Vergl. *Niesert*, Münstersche Urkundensammlung VII. S. 120. Das hier abgedruckte »alte Verzeichnis« legte den Dignitäten diese Archidiakonate bei. — Die tüchtige Arbeit von *Gottfried Schulte*, Die Verfassungsgeschichte Münsters im M. A. In den Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen I, herausgeg. von O. Hellinghaus. Münster 1898, hat die geistlichen Gerichte allerdings mangelhaft dargestellt. Insbesondere erwähnt sie nur das Offizialatgericht, dessen Ursprung und Bedeutung aber nicht hinreichend erörtert werden. Siehe a. a. O. S. 57 f. Irrthümlich ist dort angenommen, dass der Offizial Richter der Domimunität war.

5) *Darpe*, Codex trad. Westf. II. S. 79 heisst es: Hec sunt, que prepositus canonicis veteris ecclesie conferre consuevit: Archidiaconatus ecclesie in Scopingen et in Laer; sed decanus eorum confirmat.

die Dignitäten der neugegründeten Stiftskirchen mit grösseren materiellen Mitteln auszustatten. Sein Zweck ging aber gleichzeitig dahin, eine geordnete und feste Einteilung der Archidiaconalsprengel von grösserem Umfange zu schaffen¹⁾. Letzteres scheint wohl durch den Ausdruck »ordinare secundum formam canonum« angedeutet zu sein.

Indessen wurde das Prinzip der Centralisierung nach zwei Seiten hin nicht unerheblich durchbrochen. Eine Ausnahmestellung gewannen oder behaupteten zunächst zahlreiche Klöster, welche eine eigene Archidiaconalgewalt erlangten. Die letztere erstreckte sich teils nur über die Pfarrei des Klosters, teils auch über andere dem Kloster incorporierten Kirchen.

Die drei Klöster Kappenberg, Liesborn und Asbeck besaßen schon vor der Regierungszeit Hermanns II. einen Archidiaconat, welchen sie beibehielten²⁾. Hierzu kamen dann durch Privilegienerteilungen des Bischofs Hermann II. die Klöster Marienfeld³⁾, Nottuln⁴⁾ und Langenhorst⁵⁾. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts sehen wir ferner die Stifter Ueberwasser⁶⁾ zu Münster, Frecken-

1) Dagegen behauptet *Niesert* a. a. O. VII. S. 131: »Man hat keinen haltbaren historischen Grund, welcher zu der Behauptung berechtigen könnte, dass anfänglich nur für einzelne Pfarren, nicht für Bezirke mehrerer zusammenhangender Pfarren, Archidiacone von den Bischöfen seien ernannt worden.« Wir glauben, das Gegenteil hinreichend bewiesen zu haben. Sehr energisch wird die *Niesert'sche* Theorie von *Adolf Tibus*, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bisthums Münster, Münster 1867—1885 vertreten. Für ihn war diese Theorie von der Existenz der früheren grossen Archidiaconate, deren es vielleicht nur 2 oder 3 im ganzen Bistum gab, von besonderem Werte, weil er mit ihrer Hilfe die älteren Grenzen der Pfarreien feststellen zu können glaubte. Die Hypothese durchzieht das ganze Werk des combinationsreichen Verfassers. Ihre Begründung siehe S. 1005 f. Interessant ist, dass die beiden Forscher sich an den oben citierten Ausdruck: Archidiaconatus alius . . . uppen Brame (Siehe S. 453 Anm. 2) klammerten, welcher beweisen sollte, dass im ganzen »Braemischen Quartier« vordem nur ein Archidiaconat bestanden hätte. Abgesehen von der Unzulänglichkeit des Beweisgrundes überhaupt, stammt aber das Verzeichnis der Einkünfte des Domkapitels, welches die Stelle enthält, erst aus der Mitte des 14. Jahrh. — Dieselbe Theorie vertritt auch der Verfasser des Artikels im Münsterschen Pastoralblatte, Jahrg. 1887 S. 88.

2) Siehe oben S. 451.

3) *Erhard*, Regesta hist. Westf. II. Codex diplom. No. 451 p. 177. Siehe oben S. 452 Anm. 4.

4) Ebd. No. 544 p. 239. Siehe oben S. 113.

5) Westf. Urkb. III. No. 17 p. 11. Siehe oben S. 451 Anm. 2.

6) Ao. 1227 beurkundet *B. Ludolf*, dass der Inhaber eines bischöflichen Zehnten mit den Zehntschuldnern die Ablösung des Zehnten vereinbart habe, presentibus viris honestis: Gerlago de Dingethe sancte Marie decano, in cuius factum est synodo. Westf. Urkb. III. No. 225 p. 129. Ao. 1270, März 31 präsiidiert *Macharius* presbiter et archidiaconus in ecclesia sancte Marie civitatis Monasteriensis einer Fastensynode, in welcher der Villicus des Holdenhof die Leistung eines Zehnten an das Kloster Hohenholte anerkennt. a. a. O. No. 850 p. 444.

horst¹⁾ und Metelen²⁾ mit einer eigenen Archidiakonalgewalt ausgestattet, deren Verleihung wahrscheinlich auf Bischof Hermann II. oder eine frühere Zeit zurückzuführen ist.

Zu den genannten Klöstern kommen in späterer Zeit noch die beiden Prämonstratenserklöster Varlar³⁾ und Clarholz⁴⁾. Wann diese das Privileg der eigenen Archidiakonalgewalt erlangt haben, konnte leider nicht festgestellt werden.

In die zweite Kategorie derjenigen Pfarrkirchen, welche von der Aufteilung an die grösseren Archidiakonatsbezirke ausgenommen wurden, gehören die vier bischöflichen Kaplaneien Beckum⁵⁾, Warendorf⁶⁾, Billerbeck⁷⁾ und Lohn⁸⁾. Wie wir oben sahen, rechneten sie unstreitig zu den ältesten Archidiakonaten des Münsterschen Sprengels überhaupt. Der Grund dieser bevorrechtigten Stellung

1) Ao. 1219 erscheint Fridericus decanus de Vreckenhorst; desgl. 1223. Westf. Urkb. III. No. 138 p. 70 u. No. 187 p. 102. Ao. 1223 entbrannte um den Besitz des Archidiakonats zu Freckenhorst ein heftiger Streit zwischen dem Domkapitel und dem Kloster, zu dessen Entscheidung der Papst zwei Richter ernannte. Da diese aber den Prozess in 2 Jahren nicht zu Ende geführt hatten, ernannte Honorius 1225 drei neue Richter. a. a. O. No. 213 p. 116. Mehr ist über den Prozess nicht bekannt. Er fiel aber jedenfalls zu Gunsten des Klosters aus. Denn in dem sog. »goldenen Buche« des Klosters, welches im Anfange des 14. Jahrh. niedergeschrieben wurde, heisst es: Decaniam huius ecclesie conferet domina abbatissa uni de canonicis suis, quem post collationem transmittet ad dominum Monasteriensem episcopum, ut ipsum confirmet et ab ipso recipiat bannum sive claves ecclesie. Qui decanus collato beneficio parochiali uni de canonicis huius ecclesie a domina abbatissa in loco residenti vel residere volenti conferat curam animarum, eundem de ecclesia investigando. *Ernst Friedlaender*, Codex traditionum Westf. I. Münster 1872 p. 100. Als Dekane des Klosters begegnen uns ferner Ao. 1244 Hardwicus, 1266 Anselmus. Westfäl. Urkb. III. No. 427 p. 229 u. No. 769 p. 398.

2) Ao. 1202 erscheint Hartungus pastor et decanus in Metelon. Westf. Urkb. No. 15 p. 10, Ao. 1230 Everardus archipresbiter daselbst. a. a. O. No. 276 p. 150; Ao. 1271 Rotgerus decanus et plebanus in Metelen. ebd. No. 902 p. 470. — Aus den Citaten geht hervor, dass die Dekane eines Frauenklosters öfters die Archidiakonalgewalt ausübten. Demgemäss treffen wir einen Dekan auch in Nottuln Ao. 1236 und 1249. Westf. Urkb. III. No. 335 p. 183 und No. 507 p. 271.

3) *Niesert*, Münstersche Urkundensammlung VII. S. 128. Der Propst zu Varlar war Archidiakon zu Coesfeld. Diese Pfarrei war auf dem Grunde erbaut, den die Grafen von Kappenberg 1129 dem Kloster Varlar bei seiner Gründung zugewiesen hatten. *Tibus*, Gründungsgeschichte S. 741.

4) Osnabrücker Urkb. II. No. 277 p. 219. Urk. von 1231. Von dem 1134 zu Lette gegründeten Doppelkloster der Prämonstratenser wurde bald darauf das Mönchskloster nach Clarholz im Bistum Osnabrück verlegt. *Tibus*, Gründungsgesch. S. 245. Dem Kloster war die Kirche zu Beelen incorporiert. *Tibus* a. a. O. S. 519.

5) Westf. Urkb. III. No. 532 p. 285. Ao. 1251; ebd. No. 798 p. 411. Ao. 1267: Ecclesia in Bekehem a priscis retrotractis temporibus Monasteriensis ecclesie sive Monasteriensium episcoporum capellania existit, archidiaconatum ipsius ecclesie habens annexum; ebd. No. 1014 p. 528. Ao. 1277.

6) Osnabr. Urkb. II. No. 221 p. 168. Ao. 1227.

7) Westf. Urkb. III. No. 755 p. 391. Ao. 1265.

8) Additamenta zum westf. Urkb. No. 96. p. 80. Ao. 1231.

beruhte vor allem darin, dass die Pfarrkirchen, an denen die Capellani episcopi zugleich Pfarrer und Archidiaconen waren, auf dem Boden der bischöflichen Amtshöfe errichtet waren ¹⁾).

Derselbe Grund wäre demnach auch massgebend für die übrigen bischöflichen Amtshöfe, welche mit einer eigenen Pfarrkirche ausgestattet waren; nämlich Lünen, Dülmen, Telgte, Haltern, Ahlen und Werne. Abgesehen von den beiden letzten Pfarrkirchen, welche dem Stifte Kappenberg incorporiert waren, sehen wir auch wirklich Lünen und Dülmen als eigene Archidiaconate verzeichnet ²⁾. Ebenso scheint die Pfarrkirche zu Telgte ³⁾ früher einen eigenen Archidiaconat besessen zu haben. Für Haltern dagegen konnte ein solches Recht nicht nachgewiesen werden. Im Archidiaconatsregister von 1313 sind beide Kirchen unter dem Archidiaconate des Vicedominus verzeichnet, wo sie an letzter Stelle stehen ⁴⁾.

Die nahen Beziehungen zum Bischofe teilten mit den bischöflichen Amtshöfen die später errichteten bischöflichen Burgplätze. Daher finden wir auch die Kirchen der bischöflichen Burgen Horstmar, Ahaus, Bevergern, Sassenberg und Wolbeck ⁵⁾ von der Archidiaconalgewalt eximiert und direkt der Jurisdiction der bischöflichen Kanzlei oder des Generalvikariats unterstellt. Eine Ausnahme machte die Pfarrei Horstmar, mit welcher laut einer Urkunde vom 5. Jan. 1299 ⁶⁾ der Münstersche Bischof Gerhard einen Archidiaconat verknüpfte hatte.

Haben wir somit ein wenigstens annähernd richtiges Bild von der Einteilung des Münsterschen Diözesansprengels unter Bischof Hermann II. gewonnen und insbesondere die ihr zu Grunde liegen-

1) Die Pfarreien wurden mit Domherren, welche Capellani episcopi waren, besetzt. Ursprünglich war die Zahl der Kaplaneien wohl bedeutend grösser. Vergl. die scharfsinnigen Erörterungen bei *Tibus*, Gründungsgeschichte S. 507 ff. — Zusammen erwähnt werden die Kaplaneien in einer Urkunde B. Ludwigs von 1314. Siehe *Niesert*, Münstersche Urksammlg VII. S. 320. Vergl. *Darpe*, Codex tradit. Westf. II. S. 84 ff. und S. 158. — Ueber das Alter der bischöflichen Kaplaneien als Archidiaconats- (bezw. Dekanats-)sprengels siehe oben S. 449 f. Dieselben Verhältnisse begegnen uns in der folgenden Nummer dieses Paragraphen im Bistum Osnabrück. Siehe unten S. 462.

2) Ueber beide siehe *Darpe*, Codex trad. Westf. II. S. 98. 158 und *Niesert*, Münstersche Urkundensammlg. VII. S. 581. 582. Vergl. ferner über Lünen *Tibus*, Gründungsgeschichte S. 642 ff. und über Dülmen ebd. S. 756 ff.

3) Westf. Urkb. III. No. 349 p. 189. Ao. 1238: Archidiaconus in Telgeth, tunc rector ecclesie.

4) *Niesert*, Münstersche Urks. VII. S. 143. *Darpe*, Codex trad. Westf. II. S. 83. 84.

5) *Niesert* a. a. O. S. 119. 114. Der Pfarrer von Wolbeck wird 1295 als decanus in Waldbeke bezeichnet. Westf. Urkb. III. No. 1516 p. 792.

6) Vergl. *Franz Darpe*, Geschichte Horstmars, seiner Edelherrn und Burgmannen. Westf. Zeitschrift 42, 1 (1884) S. 187.

den Prinzipien kennen gelernt, so erübrigt noch, einiger späterer Veränderungen kurz zu gedenken.

Der Domdechant erweiterte seinen Archidiaconat dadurch, dass seiner Prälatur 1230, April 3¹⁾ die Kirche zu Bocholt einverleibt wurde. Unter dem gleichen Datum wurde die Kirche zu Albersloh mit der Domkantorei verbunden²⁾. Vermutlich ging mit der cura animarum sogleich auch das ius archidiaconale an die Domherren über, obschon dies in unseren Urkunden nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. In dem Archidiaconatsregister von 1313 wird das Archidiaconatsrecht deutlich erwähnt³⁾.

Ein Jahr vorher, 1229, hatte Bischof Ludolf der Kustodie zu St. Martini den Archidiaconat über Havixbeck übertragen⁴⁾.

Der Thesaurar zu St. Ludgeri in Münster erscheint 1233⁵⁾ in dem Besitze der Kirche zu Hiltrup, über die er später auch den Archidiaconat ausübte. Wann und auf welche Weise er dieses Recht erlangte, konnte nicht festgestellt werden.

Da ausserdem noch die beiden Äbtissinnen zu Vreden und Borghorst später den Archidiaconat für den Bereich ihrer Klosterimmunitäten erlangten⁶⁾, so konnte das »alte Verzeichnis« 32 Nummern der Münsterschen Archidiaconate aufzählen. Sie bildeten, wie wir gesehen haben, eine buntscheckige Masse, deren einzelne Glieder sich an Grösse, an Alter und an dem Stande ihrer Inhaber sehr unterschieden. Neben den Domherren, welche die meisten und vor allem die grössten Archidiaconate verwalteten⁷⁾, und einigen Mit-

1) Westf. Urkb. III. No. 269 p. 147.

2) Ebd. No. 270 p. 147.

3) *Niesert*, Münstersche Urks. VII. S. 142. Zu Bocholt wird der Domdechant schon 1310 als Archidiacon erwähnt. S. *Tibus*, Gründungsgesch. S. 1008.

4) Westf. Urkb. No. 261 p. 143.

5) Ebd. No. 303 p. 166.

6) *Niesert*, Münstersche Urks. VII. S. 129. — Wahrscheinlich besass die Äbtissin von Vreden den Archidiaconat schon im 13. Jahrh. Vergl. *Friedrich Tenhagen*, Die Vredenschen Äbtissinnen. Westf. Zeitschr. 48, 1 (1890) S. 137. Ueber den Umfang des Archidiaconats siehe *Tenhagen*, Der Pfarrkirchenstreit zwischen Stift und Stadt Vreden. Westf. Zeitschr. 49, 1 (1891) S. 123 Anm. 1.

7) Bei Gelegenheit eines Streites zwischen dem Domkapitel und dem Bischofe Ludwig im Jahre 1314 verpflichtet sich der letztere, folgende Stellen nur an emancipierte Domkapitularen verleihen zu wollen: Die Thesaurie, die Cantorei, den Vicedominat, die Propsteien in Friesland, zu St. Ludgeri, St. Martini, zu Beckum, die Kaplaneien zu Warendorf, Billerbeck, Lohn, die Archidiaconate zu Vreden und Winterswyk, die Kirchen zu Lünen und Dülmen. *Niesert* a. a. O. VII. S. 319. Ausserdem wurde wohl seit altersher der Propst zu St. Mauritz aus dem Münsterschen Domkapitel gewählt. Vergl. *Frans Darpe*, Die älteren Propste von St. Mauritz. Westf. Zeitschr. 49, 1 (1885) S. 143 ff. — Ein interessantes Verzeichnis der Münsterschen Domherren und der von ihnen bekleideten Aemter hat *Tibus* für die Jahre 1660—1741 mitgeteilt. Westf. Zeitschr. 50, 1 (1892) S. 162 ff. Die Bezeichnung der Archidiaconate weicht von der unserigen insofern ab, als der Archidiaconat des Vicedominus

gliedern der Kollegiatkapitel sassen im Collegium der Archidiaconen 3 Prämonstratenserpropste, je ein Benedictiner- und Cisterzienserabt und 6 Äbtissinnen¹⁾, während einige Sprengel unmittelbar dem bischöflichen Generalvikar unterstanden.

Obwohl die Domherren bei weitem den ersten Rang in der Bekleidung der Archidiaconatsstellen einnahmen, muss ihnen doch die Verleihung einzelner Archidiaconate an die Klöster und Stiftskirchen nicht gefallen haben. Wahrscheinlich betrachteten sie die Archidiaconaljurisdiction als ein ihnen zukommendes Monopol und hielten sich daher berechtigt, in die ältesten Wahlkapitulationen für die Bischöfe den Satz aufzunehmen: Archidiaconatus dimembratos reintegrabit²⁾. An eine Auflösung der bereits verliehenen Privilegien war indessen wohl schwerlich zu denken. Daher blieben auch die kleinen Klosterarchidiaconate bis in den Anfang unseres Jahrhunderts fortbestehen, um gemeinschaftlich mit den grösseren unterzugehen³⁾.

V. Die Diözese Osnabrück⁴⁾.

Ungefähr zwei Decennien später als zu Münster eröffnen uns die Geschichtsquellen des Bistums Osnabrück die ersten Nachrichten über die dortigen Archidiaconate. Die urkundlichen Mitteilungen beginnen mit dem Terminus »decania«, der nach unserer früheren Erörterung in der ältesten Geschichte der Diözesen Osnabrück und Münster anstatt des Ausdrucks »archidiaconatus« gebraucht wurde⁵⁾.

An erster Stelle ist ein Diplom des Osnabrücker Bischots Philipp, Grafen von Katzenellenbogen, zu erwähnen, in welchem dieser 1160 beurkundet: Preposituram ecclesie sancti Johannis (zu Osnabrück) . . . paucis ampliavimus et decaniam iure prime institutionis eidem prepositure pertinentem adiectione quarundam ecclesiarum dilatavimus. Spenge decaniam cum ipsa ecclesia et omnibus appendiciis eius prefate prepositure attribuimus, decaniam tantum de

Archidiaconatus Haltern heisst, und der des Propstes zu St. Martini den doppelten Namen Enigerloh oder uffem Dreyen trägt.

1) Die Äbtissinnen liessen sich durch ihre Dekane vertreten. Siehe oben S. 454 Anm. 6, 455 Anm. 1 u. 2.

2) Niesert, Münstersche Urks. VII. S. 165. 171.

3) Vergl. C. von Olfers, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstiftes Münster. Münster 1848. S. 46—51.

4) F. Philippi, Die Archidiaconate der Osnabrücker Diözese im Mittelalter. Mittheilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück. 16 (1891) S. 228 ff. Die mitgetheilten Archidiaconatsverzeichnisse gehören den Jahren 1456—1458 an. F. Philippi, Die Osnabrücker Gaue. Anhang zum Osnabrücker Urkundenbuche I. Osnabrück 1892 S. 335 ff. F. Philippi, Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte. Mittheilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück. 22 (1897) S. 25 ff.

5) Siehe oben S. 112 ff.

aliis ecclesiis scilicet: Waldenbruege, Rimeslo, Nyenkerken, Welinholthusen, Borchlo, Holte, Gesmelle, Bissendorpe similiter eidem prepositure assignavimus, quatenus successor prefati Gerhardi prepositi in anniversario deposicionis sue die fratribus suis singulis annis pro remedio anime sue III solidos conferat¹⁾.

In der Reihe unserer Betrachtung ist dieses Document von 1160 das älteste Beispiel, dass durch die Zusammenfassung einer grösseren Anzahl von selbständigen Pfarreien ein umfangreicher Archidiaconatsprengel gebildet wurde. Etwa 30 Jahre später kam dasselbe System auf der erwähnten Münsterschen Diözesansynode unter dem Bischofe Hermann II., welcher gleichfalls dem Hause der Grafen von Katzenellenbogen angehörte, in grösserem Umfange zur Anwendung. Als forma iuris für die Uebertragung der Banngewalt haben wir in beiden Fällen die Incorporation zu betrachten. Wie die Osnabrücker Urkunde besonders hervorhebt, war mit der Propstei der Kollegiatkirche St. Johann zu Osnabrück schon seit ihrer Gründung eine »decania« verbunden. Hiernach hätte bereits Bischof Thietmar von Osnabrück im Jahre 1011²⁾ die Stiftskirche St. Johann mit dem Bannrechte über den zugehörigen Pfarrsprengel ausgestattet. Der Pontifikat Thietmars fällt nun in die Zeit der beiden berühmten Bischöfe Bernward von Hildesheim und Meinwerk von Paderborn, welche wir früher als die mutmasslichen Begründer der Archidiaconate in ihren Diözesen kennen gelernt haben.

An weiteren Nachrichten über die Osnabrücker Archidiaconate erfahren wir aus dem 12. Jahrhundert, dass 1184 ein Osnabrücker Domherr Hermann Archidiacon zu Wildeshausen³⁾ war, während der Capitular Tidericus 1195 als Archidiacon zu Oesede⁴⁾ fungierte. Ausserdem scheint der Domcustos Thietmar 1187 den Archidiaconat zu Damme verwaltet zu haben, da ihm bei Ablösung der Filiationkirche Steinfeld von der Mutterkirche zu Damme die Investitur des Pfarrers an der ersteren Kirche ausdrücklich zuerkannt wird⁵⁾.

1) Osnabrücker Urkb. I. No. 308 p. 247.

2) Ebd. No. 122 p. 107. Vergl. die lesenswerte Darstellung bei *Berlage*, Beiträge zur Geschichte der Kirche, der Pfarre und des Stifts St. Johann. Mitteilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück. 10 (1875) S. 305 ff.

3) Ebd. No. 377 p. 298.

4) Ebd. No. 419 p. 335. — Eine gefälschte Urkunde von 1189 hat die Exemption des Klosters auf dem Gertrudenberge bei Osnabrück von der Archidiaconalgewalt zum Gegenstande. Siehe a. a. O. No. 403 p. 319.

5) Ebd. No. 390 p. 310. Der Text erwähnt einen pastor Thietmarus zu Damme und seinen vicarius Henricus, das Eschatokoll in der Zeugenreihe einen Thietmarus custos. Nach unserer Annahme sind der Pfarrer von Damme und der Domcustos identisch. Hierfür erklärt sich auch *Philippi*, Mittheilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück, 22. S. 48 Anm. 1. Ebenso *Karl Willoh*,

Obwohl die Osnabrücker Domherren verhältnismässig spät als Archidiakonen auftreten, darf man im Hinblick auf die Praxis der Nachbardiözesen behaupten, dass der Bischof sie weit früher zu diesem Amte berufen hat, zumal da keine anderen geistlichen Personen bekannt sind, welche die niedere geistliche Banngewalt ausgeübt hätten. Nur muss man auf Grund einer Bestimmung des Osnabrücker Bischofs Adolf vom 22. Nov. 1217 zugestehen, dass die Rechte der Archidiakonen seiner Diözese lange Zeit hindurch geringer waren, als in den benachbarten Bistümern. Denn der erwähnte Oberhirt beurkundet, dass er seinen Archidiakonen mit Rücksicht auf die Gewohnheiten der umliegenden Kirchen das Recht verliehen habe, die Geistlichen ihrer Sprengel zu instituieren und zu investieren mit Ausnahme derjenigen Kirchen, deren Institution ihm speziell gebühre¹⁾.

Im 13. Jahrhundert tritt uns das Monopol der Domherren an der Archidiakonalgerichtsbarkeit deutlich entgegen. Zugleich schreiten die Bischöfe auf dem früher betretenen Wege, durch Zusammenlegung mehrerer Pfarreien grössere Archidiakonalsprengel mit rechtlicher und zum Teil auch rechtlicher und lokaler Einheit zu schaffen, voran, bis diese Entwicklung mit dem Jahre 1281 zum Abschlusse gelangte.

Ao. 1208 verlieh Bischof Gerhard dem Domscholaster, welcher seinen Bannus über Herzebrock an das neureformierte Kloster daselbst abgetreten hatte, zur Entschädigung die bannos ecclesiarum Langenvord, Bachem, Capellen et Vestorpe perpetuo possidendos²⁾. Weitere Incorporationen nahm Bischof Adolf vor. Der Kathedralkirche zu Osnabrück überwies er 1218, Mai 1 die ecclesia forensis cum banno totius civitatis³⁾. Ferner stattete er 1221 die Dom-

Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtume Oldenburg I. Köln, ohne Jahreszahl; erschienen 1898. S. 147. Leider hat dieses grossartig angelegte Werk (bis jetzt 4 Bände) an dem historischen Dilettantismus des Verfassers völlig Schiffbruch erlitten, da die unbegreiflichsten Fehler vorkommen. Der Sammelfleiss des Autors ist zu loben.

1) Osnabrücker Urkb. II. No. 89 p. 65: Aliarum eciam ecclesiarum nobis adiacencium consuetudinem imitari volentes, statuimus, ut archidiaconi nostri, quos in partem nostre vocavimus sollicitudinis, per quos etiam subditorum nostrorum merita et excessus efficacius intelligere possumus, curam animarum et altaria in omnibus ecclesiis episcopatus nostri clericis porrigant instituendis, sive sint pastores seu vicarii perpetui, qui fuerint instituendi: illis dumtaxat ecclesiis exceptis, quarum institutio ad nos et nostros pertinet successores, quarum curam et investituram tam in temporalibus quam in spiritualibus pleno iure nobis et nostris successoribus volumus reservari.

2) Ebd. No. 32 p. 23. Vergl. No. 40 p. 29.

3) Ebd. No. 97 p. 71.

custodie mit den banni der Kirchen im Gau Derseburg¹⁾ und zugleich die neugestiftete Domkantorei mit den banni der Kirchen im Varngau²⁾ aus. Von ihm erhielt auch die Dechanei zu St. Johann in Osnabrück die Banngewalt über die Kirchen in Essen, Belm und Osterkappeln³⁾).

Charakteristisch für die Stellung der Kapitularen zu den Archidiakonaten ist, dass bei sämtlichen Incorporationen ein ausdrücklicher Consens des Domkapitels erwähnt wird. Nur bei der Verleihung des Stadtarchidiakonats an das Capitel selbst fiel die Zustimmung fort.

Auffällig erscheint auf den ersten Blick, dass allein dem Domkantor bei der Uebertragung des Archidiakonats eine bedeutende Abgabe an das Capitel auferlegt wird. Dies erklärt sich aber sogleich damit, dass diese Stelle neu geschaffen wurde, während die übrigen Domherren sicher bereits vor der Incorporation einen ausgedehnten Bannsprengel zu persönlichem Rechte besessen hatten.

Neben den genannten fünf grossen Archidiakonatssprengeln, von denen drei mit den Dignitäten der Domkirche und zwei mit den Prälaturen der Stiftskirche zu St. Johann verbunden waren, erwähnen die Archidiakonatsverzeichnisse aus den Jahren 1456—1458 an erster Stelle einen ausgedehnten Archidiakonatsprengel des Dompropstes. Ueber die Zeit seiner Gründung fehlt es an Nachrichten. Wir erfahren nur, dass 1258⁴⁾ der Dompropst und Archidiakon Balduin einer Diözesansynode präsierte und sein Nachfolger Ludger 1262⁵⁾ und 1269⁶⁾ als Archidiakon zu Riesenbeck und Westerkappeln fungierte. Wahrscheinlich hatte aber schon früher der Dompropst den Archidiakonatsprengel über die Stadt Osnabrück erhalten, den Bischof Adolf 1218 dem Capitel geschenkt hatte. Die Kirchen seines späteren Ar-

1) Ebd. No. 132 p. 98. *B. Adolf* bekundet, quod de consensu capituli adiecimus et coadunavimus custodie, que tenuis erat in redditibus et plus habuit honoris quam honoris, bannos ecclesiarum in Dersburch, Damme videlicet, Nigenkirken, Steinfeld, Lon et Vechte cum omni integritate.

2) a. a. O. Die zuletzt citierte Urkunde fährt unmittelbar fort: Considerantes etiam quod propter defectum cantoribus non modicum ecclesia sustinuit detrimentum, cum consensu totius ecclesie nostre cantoriam instituimus, assignantes ei ecclesiam Ancheim nobis vacantem cum omnibus bannis attinentibus videlicet Ancheim, Bipeheim, Batberge, Bersinbrugge, Alfhusin eo tamen adiecto honore, ut singulis annis de eisdem bannis et ecclesia cantor ministret fratribus quadraginta solidos.

3) Ebd. No. 190 p. 142. Confirmationsurkunde des päpstlichen Legaten und Kardinalbischofs Konrad von Porto.

4) Osnabrücker Urkundenbuch. III. herausgeg. von *F. Philippi* und *M. Bar.* Osnabrück 1899. No. 189 p. 136.

5) Ebd. No. 262 p. 187.

6) Ebd. No. 399 p. 274.

chidiakonalsprengels präsentiren sich wegen ihrer weit zerstreuten Lage gleichsam als Ausschnitte aus verschiedenen Gaukreisen. Vielleicht lässt dies auf eine allmähliche Erweiterung des ursprünglichen Sprengels durch verschiedene Zusätze schliessen. Die einzelnen Vorgänge aber, welche die Bildung und die Vergrößerung des dompropsteilichen Archidiakonats herbeigeführt haben, entziehen sich unserer Kenntnis.

Eine zweite Klasse der Osnabrücker Archidiakonate bildeten die vier bischöflichen Kaplaneien Wiedenbrück, Bramsche, Melle und Dissen.

Bereits 1201 begegnet uns Daniel decanus in Widenbrugge, welcher den Senden zu Wiedenbrück und Gütersloh präsierte ¹⁾. Laut einer Urkunde von 1243 war der Archidiakon zugleich auch Pfarrer von Wiedenbrück ²⁾. Im Jahre 1229 treffen wir zwei Dechanten zu Wiedenbrück, den Dechant Heinrich und den Dechant Gottschalk ³⁾. Nur der erstere besass aber die wirkliche dekanale oder archidiakonale Würde; denn er entscheidet kraft seines Amtes auf dem Senden einen Zehntstreit zwischen dem Kloster Herzebrock und einigen Zehntpflichtigen zu Gütersloh. Der Dechant Gottschalk dagegen führte den Titel als Vertreter des Dechanten Heinrich im Pfarr- und Archidiakonalamte. Die Richtigkeit dieser Annahme erhellt deutlich aus dem Text des angezogenen Diploms von 1243, welches mit den Worten schliesst: Quam pensionis formam archidiaconus et plebanus eiusdem ecclesie (sc. zu Wiedenbrück) videlicet Henricus decanus Sosatiensis et Everhardus vicarius approbarunt ⁴⁾. Denn der zuletzt genannte Vicar Eberhard wird in einer anderen Urkunde von 1241 als decanus de Widenbrug ⁴⁾ bezeichnet. Als sein Nachfolger erscheint 1253 ⁵⁾ der Dechant Johannes, während der eigentliche Dechant Heinrich von Soest noch 1256 ⁶⁾ im Amte ist.

Als bischöfliche Kaplanei konnte die Pfarrkirche zu Wiedenbrück nur an einen Dombherrn verliehen werden, wie aus einer Osnabrücker Urkunde von 1243 ⁷⁾ erhellt. Im Jahre 1259, Mai 6 erhob aber Bischof Balduin die Pfarrkirche zu einem Kollegiatstifte und übertrug dem Propste, der stets aus dem Schosse des Osnabrücker

1) Osnabr. Urkb. II. No. 8 p. 5. Vergl. auch Westfäl. Urkb. III. No. 10 p. 8.

2) Osnabr. Urkb. II. No. 424 p. 333.

3) Ebd. No. 243 p. 189. Vergl. No. 56 p. 42.

4) Ebd. No. 410 p. 322.

5) Osnabrücker Urkb. III. No. 68 p. 55.

6) Ebd. No. 150 p. 111. Der unleserlich gewordene Vorname ist offenbar Henricus zu deuten.

7) Osnabrücker Urkb. II. No. 429 p. 336.

brücker Domkapitels gewählt werden musste, den Archidiaconat über die Kirchen zu Wiedenbrück, Rheda, Gütersloh, Neuenkirchen und Langenberg ¹⁾. Hierdurch gingen die Rechte des früheren bischöflichen Kaplans im vollen Umfange auf den Stiftspropst über. An Stelle der aufgehobenen Kaplanei war dem Osnabrücker Domkapitel bereits 1243 ²⁾ die Kirche zu Schleddehausen überwiesen worden.

Der Pfarrer zu Bramsche begegnet uns zum ersten Male 1229 ³⁾. Zwar wird ihm hier die Eigenschaft eines Archidiacons nicht mit ausdrücklichen Worten beigelegt; jedoch erhellt sie mit einiger Wahrscheinlichkeit aus der Bestimmung, laut welcher ihm das Kollationsrecht der neuen Filialkirche zu Engter Mark, welche innerhalb seines Pfarrsprengels von den Gemeindeangehörigen gebaut worden war, zugesprochen wird. Offenbar erstreckte sich der Archidiaconat des bischöflichen Kaplans zu Bramsche anfangs nur über seinen Pfarrsprengel. Wenn daher die erwähnten Archidiaconatsverzeichnisse aus der Mitte des 15. Jahrh. dem Archidiaconate Bramsche eine grosse Zahl von weit entfernten und verschiedenen Gauen angehörigen Pfarrkirchen zuweisen, so liegt es auf der Hand, dass sie mit Ausnahme von 3 Kirchen als eine spätere Acquisition anzusehen sind. Wann die neuen Erwerbungen erfolgt sind, lässt sich nicht feststellen. Es liegt aber nahe, die Erweiterung des Bannsprengels mit der Transferierung des Stiftskapitels von Osnabrück nach Bramsche, welche im Jahre 1276 ⁴⁾ geschah, in ursächlichen Zusammenhang zu bringen. Vermutlich war aber das Kollegiatkapitel sogleich bei seiner Gründung in Badbergen oder in Quakenbrück mit einem Archidiaconate ausgestattet worden, welcher 1276 mit dem Bramschen Sprengel vereinigt wurde. Seit dieser Zeit ist der Propst zu Bramsche Archidiacon, während die bischöfliche Kaplanei von Bramsche nach Laer verlegt worden war ⁵⁾.

1) Osnabrücker Urkb. III. No. 214 p. 153: Prepositus vero unam ex ipsi prebendam tamquam residens integraliter participiet. Archidiaconatum vero Widenbrugge, Retho, Guterslo, Nygenkirken, Langenberge obtinebit nullam procuracionem ratione archidiaconatus infra oppidum Widenbrugge a dictis canonicis recepturus. Vergl. No. 238 p. 171 und No. 201 p. 144.

2) Osnabrücker Urkb. II. No. 429 p. 386.

3) Ebd. No. 241 p. 187. Plebanus vero qui est Bramesche, ut pro tempore fuerit, pro eo quod sibi videtur abstractum in recompensationem capellam ut conferet ut per cooperatorem in ea deserviet; iura synodalia Bramesche expectabit. Die Abschrift der Urkunde ist offenbar verderbt; vielleicht muss es statt »ut« jedesmal »aut« heissen. Der Herausgeber des Osnabrücker Urkb. II, *Philippi*, schlägt für das erste »ut« »quic«, für die beiden andern »et« vor.

4) Osnabrücker Urkb. III. No. 556 p. 385.

5) Ebd. No. 557 p. 386.

Die dritte bischöfliche Kaplanei Dissen hat 1256 ¹⁾ einen Archidiakon Giso und 1280 ²⁾ einen Archidiakon Everhard. Letzterer wird ausdrücklich als Domherr bezeichnet. Ueber die Archidiakonatsverhältnisse von Melle fehlt es in diesem Zeitraume an Nachrichten.

Die Geschichte der bischöflichen Kaplaneien zu Osnabrück ist leider nicht so gut bezeugt, wie zu Münster. Gemeinschaftlich werden die 4 Kaplaneien zuerst in einer Urkunde des Bischofs Bruno von 1258, Oct. 23 ³⁾ erwähnt. Hier allerdings in einer Weise, welche auf ein höheres Alter schliessen lässt. Denn gegenüber der Behauptung der Kapitularen, dass die Kirchen »seit ihrer ersten Gründung« dem Kapitel annex gewesen seien, suchte der Bischof dieses Recht zu bestreiten, da demselben öfters durch die freie Besetzung der Pfarrstellen seitens des Ordinarius zuwidergehandelt sei. Man holte nun den Rat glaubwürdiger und sachkundiger Männer ein. Diese bestätigten die Aussagen der Domherren und wiesen für die abweichenden Verwaltungshandlungen auf den erfolgten Widerspruch des Kapitels hin. Auf Grund dieser Zeugnisse verbriefte dann der Bischof die Rechte des Kapitels aufs neue. Ein weiterer Anhaltspunkt für das Alter der bischöflichen Kaplaneien lässt sich aus der Osnabrücker Geschichte nicht gewinnen.

Bereits Philippi hat die Vermutung ausgesprochen, dass auch die oben erwähnten Kirchen zu Damme und Ankum früher zu den bischöflichen Kaplaneien gehört hätten, für welche der Name dann später bei der Incorporation der Kirchen an die Domkustodie bzw. Domkantorei in Wegfall gekommen sei ⁴⁾. Diese Thesis spricht für sich selbst und wird überdies durch die Geschichte der Münsterschen Diözese, wo wir eine Reduction der bischöflichen Kaplaneien constatieren konnten, bekräftigt. Wenn aber auch der Name einer »capellania episcopalis«, der nirgends erwähnt wird, zweifelhaft bleiben sollte, so dürfen wir es wohl als gewiss betrachten, dass die Kirchen zu Damme und Ankum seit altersher mit einem Canonicus der Kathedrale besetzt wurden ⁵⁾. Darin besteht aber ein wesentliches Merkmal der bischöflichen Kaplaneien, gegen das die Frage nach dem blossen Titel zurücktritt.

Die beiden zuletzt genannten Kirchen stimmen mit den 4

1) Ebd. No. 144 p. 107.

2) Ebd. No. 671 p. 474.

3) Ebd. No. 201 p. 144. Vergl. No. 321 p. 223. (Wahlkapitulation des B. Wedekind).

4) Mittheilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück, 22. S. 49. Anm. 1.

5) Vergl. S. 459 Anm. 5 und S. 461 Anm. 2. Die letzte Stelle ist allerdings weniger deutlich.

Kaplaneien ferner darin überein, dass sie auf bischöflichem Boden erbaut waren und daher zu den speziellen bischöflichen Kirchen gehörten. Zwar reden die Osnabrücker Urkunden nicht mit derselben Klarheit wie die Münsterschen Quellen von sogen. bischöflichen Amtshöfen, auf dessen Grunde die dortigen Kaplaneien erwachsen.

Fassen wir aber die sämtlichen in Betracht kommenden Nachrichten zusammen, so gelangen wir unter Zuhilfenahme einiger Kombinationen zu demselben Resultate. Wiedenbrück ist bereits 952 im Besitze der Kirche zu Osnabrück, da ihr auf Bitten des Bischofs Drogo Markt, Zoll und Münze in Wiedenbrück von König Otto I. verliehen wurden¹⁾. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts wird 1219—1224 eine Curia episcopalis in Bramesche ausdrücklich erwähnt²⁾. Einige Jahre später treffen wir sämtliche 6 Ortschaften unter Hinzufügung der späteren bischöflichen Residenz zu Iburg vereint in dem berühmten Privilege König Heinrichs VII. von 1225, Sept. 3, welches dem Bischofe Engelbert von Osnabrück gestattet, ut in quibusdam villis sui episcopatus videlicet Osnaburgen., Yburch, Melle, Dyssene, Ancheym, Bramez, Damme, Widenbruke iudicium quod vulgo gogerichte appellatur ipse sui que successores per gogravios proprios ab eis institutos libere exequantur, quod liberiozem habeant suorum subditorum excessus et insolentias corrigendi facultatem³⁾. Dass es sich hier um besondere, der bischöflichen Mensa gehörigen Villen handelt, folgt schon mit einiger Wahrscheinlichkeit aus der getroffenen Auswahl selbst, da zahlreiche andere Gogerichte übergangen worden sind. Angedeutet wird aber das grundherrliche Recht des Bischofs in den erwähnten Ortschaften durch die Bezeichnung ihrer Bewohner als subditi episcopi⁴⁾, worunter die Hörigen des Bischofs zu verstehen sind⁵⁾. Thatsächlich hatte die Osnabrücker Kirche in sämtlichen Ortschaften bedeutende Besitzungen⁶⁾.

1) Osnabrücker Urkb. I. No. 95 S. 75.

2) Osnabrücker Urkb. II. No. 115 p. 84.

3) Ebd. No. 200 p. 151.

4) Die hier gegebene Interpretation stimmt mit dem Wortlaute einer Osnabrücker Urkunde von 1186, in welcher Bischof Konrad von den subditis meis tam clericis quam laicis inbeneficiatis, ministerialibus, litoribus spricht. Osnabr. Urkb. I. No. 385 p. 303. Sonst kommt der Ausdruck bis 1280 nicht vor.

5) Hieraus folgt aber nichts für die neuerdings von *Philippi*, Mitteilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück, 22 S. 79 Anm. 4 aufgestellte Theorie, dass die Osnabrücker, bzw. westfälischen Gografen sich von ihren gleichnamigen Kollegen des Sachsenspiegels wesentlich unterscheiden sollen. Namentlich supponiert *Philippi* zu Unrecht, dass die Gografen nur über die Hörigen richterliche Gewalt ausübten. Das ist in der obigen Urkunde nicht ausgesprochen und wird am besten durch die spätere Geschichte widerlegt.

6) Ueber die bischöflichen Güter in den erwähnten Ortschaften vergl. *C. Stäve*, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena 1870. S. 131. 133. 135. 137. 140.

Die bischöflichen Villen nahmen also im geistlichen, wie im weltlichen (öffentlichen) Rechte eine besondere Stellung zum Bischofe ein. Der ersteren hatten sie es zu verdanken, dass ihre Archidiaconate nicht bei der Zusammenfassung der kleineren Archidiaconate zu grösseren Archidiaconatesprengeln zu Grunde gingen, sondern ihre volle Selbständigkeit bewahrten. Nur Iburg findet in dem öfters angezogenen Archidiaconatsregister keinen Platz, weil das auf seinem Hügel von Benno II. erbaute Benedictinerkloster überhaupt von der Archidiaconaljurisdiction eximiert war.

Zur Vervollständigung der Osnabrücker Archidiaconatsreihe sind noch die drei Archidiaconate des Propstes zu Drebber, Löningen und Friesland zu erwähnen. Von dem ersteren besitzen wir die Gründungsurkunde, laut welcher der Bischof Konrad von Osnabrück am 1. März 1281 die Propstei der neugegründeten Kollegiatkirche zu Drebber mit den *banni seu archidiaconatus ecclesiarum* in Wildeshusen, Emsteke, Visbeke, Goldenstede, Bernstorpe et Drebber ausstattete ¹⁾.

Für den Archidiaconat Löningen erscheint als erster Inhaber 1247 der Osnabrücker Domherr Gerhardus de Foro ²⁾, als dessen Nachfolger 1288 der Capitular Radulfus de Rusle ³⁾ erwähnt wird. In den Registern von 1456—1458 ist der Name des Archidiaconats Löningen mit Merzen vertauscht.

Der Archidiaconat Friesland, welcher die Kirchen des Emslandes von Meppen bis Rhede umschloss, findet in den älteren Quellen keine Erwähnung. Sein Gründungsjahr liegt daher völlig im Dunkeln ⁴⁾.

Wie in den übrigen Diözesen, so waren auch in Osnabrück die Klöster lange Zeit hindurch der archidiaconalen Jurisdiction unterworfen. Noch in der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts werden

1) Diepholzer Urkundenbuch, herausgegeben von *Wilhelm von Hohenberg*, Hannover 1842 No. 3 S. 2.

2) Osnabrücker Urkb. II. No. 501 p. 397.

3) Westfäl. Urkb. VI. No. 1381 p. 438.

4) Als den ersten Archidiacon vermag ich nach dem Ergebnisse der von mir benutzten Quellen den Domherrn Wichmann von Visbeck nachzuweisen, der um 1350 als der Archidiacon des Emslandes erscheint. Siehe *C. Stäve*, Geschichte des Hochstifts Osnabrück. I. Jena 1853 S. 218. Vgl. auch *J. B. Diepenbrock*, Geschichte des vormaligen Amtes Meppen, Münster 1838. Urkb. S. 645 (1279) u. S. 663 (1387). — Zutreffender wäre für diesen Archidiaconat entsprechend der geographischen Lage natürlich der Name Emsland, dessen Gebiete sämtliche Kirchen angehörten. Nicht zu verwechseln ist daher unser Archidiaconat Friesland mit dem Münsterschen Archidiaconatus Frisie, als dessen Inhaber 1269 Johannes dictus de Retho, Frisie archidiaconus erwähnt wird. Vergl. Westf. Urkb. III. No. 840 p. 439; No. 841 p. 440; No. 844 p. 442; No. 833 p. 434.

z. B. die Klöster zu Rulle¹⁾ und Bersenbrück²⁾ von den Amtshandlungen der Archidiakonen betroffen. Als einzige Exemtionsurkunde lässt sich bis 1280 die des Klosters Herzebrock vom Jahre 1208³⁾ nachweisen.

Laut der Bestimmung der Wahlkapitulation Bischof Wedekinds von Schwalenberg aus dem Jahre 1265⁴⁾ sollten die Archidiakonate nur an Domherren verliehen werden. Natürlich erstreckte sich dieses Statut nur auf die nicht incorporierten Archidiakonate, über welche dem Bischofe ein freies Besetzungsrecht zustand. Auf die incorporierten Archidiakonate fand aber die nämliche Vorschrift Anwendung, weil die in Betracht kommenden Dignitäten mit Ausnahme der Dechanei zu St. Johann den Capitularen der Domkirche reserviert waren⁵⁾.

Nachdem die Erörterungen über die Entwicklung der Archidiakonate in den drei Bistümern Paderborn, Münster und Osnabrück zum Abschlusse gelangt sind, ist hier wohl der Ort, der früher in einem anderen Zusammenhange erwähnten gemeinsame Urkunde von 1025 eine nochmalige kurze Betrachtung zu widmen⁶⁾. Es handelte sich um die vielbesprochene Stelle des königlichen Privilegs für die Klöster Herford und Korvei: *Et presbyteri qui principales ecclesias tenerent archipresbyterorum officio fungerentur ad agenda omnia que*

1) Osnabrücker Urkb. II. No. 501 p. 397. Ao. 1247.

2) Osnabrücker Urkb. III. No. 145. 477. 604. 633.

3) Osnabrücker Urkb. II. No. 32 p. 23.

4) Osnabrücker Urkb. III. Nr. 321 p. 223. Der Bischof schwört: *Ecclesias quatuor, que capellanie dicuntur, et bannos ecclesiarum episcopatus et preposituras in Quakenbrugen et Wydenbrugen extra capitulum manus nulli conferemus.*

5) Zum Schlusse will ich bemerken, dass die obige Auffassung von dem Wesen und der Entwicklung der Osnabrücker Archidiakonate in allen wesentlichen Punkten von den Ergebnissen der öfters angezogenen Studie *Philippi* »zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte« abweicht. Zu meinen positiven Darlegungen aber eine ausführliche Kritik der abweichenden Meinungen hinzuzufügen, hielt ich um deswillen für überflüssig, weil ich später auf die weit gründlichere Arbeit *Schröders* über »die Entwicklung des Archidiakonats bis zum 11. Jahrh.« eingehen werde. Wenn *Philippi* aber a. a. O. S. 51 f. behauptet, dass sich erst gegen Ende des 11. Jahrh. selbständige Pfarrbezirke im modernen Sinne im Osnabrücker Sprengel gebildet hätten, weil um diese Zeit der Titel *parochia* von den Bistümern auf die Kirchspiele übergegangen ist, so hat er damit den eigentlichen Boden der rechtsgeschichtlichen Forschung verlassen. Gegen die Wende des 11. Jahrh. schildert Magister *Adam von Bremen* die bekannten Bestrebungen des Erzbischofs Adalbert von Bremen mit den Worten: *Disposuit vero patriarchatus subicere 12 episcopatus, quos ex sua divideret parochia. Gesta Hammenburgensis ecclesiae Pontificum lib. III. c. 32. M. G. SS. VII. p. 347.* Noch später bezeichnete *Helmold* in seiner *Chronica Slavorum* die Hamburger Metropole als eine *parochia*. lib. I. c. 6. M. G. SS. XXI. p. 16.

6) Vergl. oben S. 94 u. 323.

solent fieri ab archipresbyteris episcoporum¹⁾). Nach dem Wortlaute des Diploms bezieht sich dieser Passus allein auf die Kirchen zu Eresburg, Rheine, Bünde und Meppen, kann aber möglicherweise auf die übrigen Hauptkirchen der beiden Klöster ausgedehnt werden, während an eine Einbeziehung der bischöflichen Kirchen nicht zu denken ist. Inhaltlich bezweckt das Privileg jedenfalls eine partielle Exemption der genannten Kirchen von der Jurisdictionsgewalt der betreffenden Diözesanobern, indem die Befugnisse der bischöflichen Archipresbyter, mögen hiermit nun die persönlichen Vertreter des Bischofs oder die Träger seiner Banngewalt gemeint sein, aufgehoben werden. Hiernach sollte man vermuten, dass die exceptionelle Stellung mindestens der genannten 4 Kirchen einen Einfluss auf die Ausgestaltung der Archidiakonatsverhältnisse in den 3 Diözesen ausgeübt hätte. Man sollte erwarten, dass die 4 Pfarrsprengel entweder zu den bannfreien Bezirken gehörten, oder ihre Pfarrer etwa nach Art der bischöflichen Kapläne in den Kaplaneien mit dem bischöflichen Banne belehnt worden seien. Von beiden Eventualitäten findet sich aber in den Quellen keine Spur; vielmehr werden die fraglichen Kirchen genau in derselben Weise behandelt, wie die übrigen Pfarrsprengel. Die Lösung des Rätsels aber dürfte darin zu finden sein, dass die Diözesanobern die erteilten königlichen Privilegien entweder möglichst bald bei Seite geschoben oder überhaupt gleich anfangs nicht beachtet haben. Ein Gleiches gilt von dem noch schärferen Inhalte des erwähnten Mainzer Synodalprivilegiums von 888²⁾, welchem in seinem vollen Umfange jedenfalls die Durchführung versagt geblieben ist.

1) Osnabrücker Urkb. I. No. 129 p. 111.

2) Siehe oben S. 323.

(Fortsetzung folgt.)

2. Die Unteilbarkeit des gegenseitigen Vertrags und ihre Bedeutung für das Eherecht.

Von Dr. Carl Böckenhoff. Berlin.

§. 1.

1. Jeder gegenseitige Vertrag (*contractus bilateralis*) ist ein *unteilbarer Akt*. Als *conventio duorum vel plurium in idem placitum, quo ultro citroque oritur obligatio ex iustitia in utraque parte paciscente*¹⁾ ist er rechtskräftig *entweder* für beide Teile *oder* aber für keinen von ihnen. *Er kann nicht hinken* (*claudicare*), sodass daraus für den *einen* Teil eine Verpflichtung entstände, für den *andern* aber nicht; in diesem Falle wäre eben gar kein gegenseitiger Vertrag zustande gekommen. Die Kanonisten sprechen zwar zuweilen von einem gegenseitigen Verträge, der nur eine hinkende Gültigkeit habe, da er den einen verpflichte, dem andern seine Freiheit belasse. Ein solcher *contractus claudicans* liege z. B. vor, wenn ein Minderjähriger einen gegenseitigen Vertrag abschliesse mit einem Grossjährigen: »*Dici solet, contractum maioris cum minore claudicare, quia solum ex altero latere est obligatio*«²⁾. Aehnlich wenn der eine Vertragsgenosse den andern *zwingt* zu dem Verträge, in welchem Falle der Gezwungene nicht an den Vertrag gebunden ist, wohl aber der andere Teil³⁾. Aber in diesen und ähnlichen Fällen liegt nur ein *scheinbares* Hinken des Vertrages vor; in Wirklichkeit ist ein gegenseitiger Vertrag gar nicht zustande gekommen, sondern der als gegenseitiger geschlossene Vertrag hat die Rechtswirkung eines *einseitigen*, durch welchen nur in dem einen der beiden Vertragsgenossen eine Verpflichtung entsteht. Die ungiltige Einwilligung des andern Teiles hat in diesem Falle nur die Wirkung einer *Annahme* der Verpflichtung des Vertragsgenossen.

2. Da die *Ehe* ein gegenseitiger Vertrag ist, so gilt von ihr dasselbe, was soeben von der Unteilbarkeit des gegenseitigen Vertrages überhaupt gesagt wurde. Sie ist entweder gültig für *beide* Teile *oder* aber sie existiert für *keinen* von beiden. Ein Hinken ist bei ihr in der Art ausgeschlossen, dass es auch nicht einmal *scheinbar* eintreten kann, wie wir es als möglich erkannt haben beim

1) Werns, Jus Decretal. Rom. 1898 ff. III. S. 243, Anm. 2.

2) Lessius, De iustitia et iure II. c. 17. n. 60.

3) Lessius a. a. O. n. 62.

gegenseitigen Verträge i. allg. Dieser kann eine einseitige Gültigkeit haben, insofern das Gesetz dem in Form eines *gegenseitigen* Vertrages geschlossenen Uebereinkommen die Rechtswirkung eines *einseitigen* Vertrages giebt. Etwas ähnliches ist aber beim Ehevertrag unmöglich¹⁾, weil derselbe nur als gegenseitiger Vertrag bestehen kann. Wenn in den Quellen einigemal die Rede ist²⁾ von einem »*matrimonium, quod ex una parte tantum tenet*,« so wird auch alsbald erklärt, wie dies zu verstehen ist: . . *sed ut dixi, quoad essentiam non potest claudicare, sed quoad effectum bene*«³⁾. Es soll durch diese Ausdrucksweise also nur gesagt werden, dass sich aus dem ungültigen Versuch, eine Ehe abzuschliessen für den *schuldigen* Teil Pflichten ergeben können gegenüber dem nicht schuldigen. Diese Pflichten fliessen dann aber nicht hervor aus dem *Ehevertrag*, der ja gar nicht zustande gekommen ist, sondern aus dem *Unrechte*, welches der schuldige Teil durch den Versuch der Eheschliessung dem unschuldigen zugefügt hat.

3. *Was folgt nun aus der Unteilbarkeit eines gegenseitigen Vertrages?* Es folgt daraus, dass beide Vertragsgenossen von Rechts wegen fähig sein müssen, den Vertrag zu schliessen, andernfalls derselbe ungültig ist. Denn wenn bei einem Teile ein rechtliches verungültigendes Hindernis vorliegt, so kann er den Vertrag nicht gültig abschliessen. Versucht er es dennoch, den Vertrag zu schliessen, so ist derselbe *für ihn ungültig*. Wenn er aber *für ihn* ungültig ist, so ist er es wegen der Unteilbarkeit des Vertrages *auch für den andern Teil*. *Aus sich* hat also die Thatsache der Unteilbarkeit des Vertrages eine *rein negative Wirkung*, nämlich die, den Vertrag ungültig zu machen, wenn der eine Teil vertragsunfähig ist³⁾. Es ist von Wichtigkeit, dies vor Augen zu behalten, wenn man nicht zu schiefen Folgerungen kommen will.

4. Aus dem eben Gesagten folgt, dass, wenn jemals das *Umgekehrte* statthaben, wenn die rechtliche Fähigkeit des einen Vertragsgenossen sich dem andern an sich nicht befähigten mitteilen

1) Deshalb ist die Unteilbarkeit des Ehevertrages eine notwendige und unbestrittene *Thatsache* (Vgl. *Scherer*, Handb. des Kirchenr. II. S. 209). Wenn derselbe Auktor (a. a. O. S. 210 Anm. 215) von dem »*bestrittenen Grundsatz der durchgängigen Solidarität des Ehevertrages*« spricht, so ist das eine uneigentliche Ausdrucksweise. Nicht der *Grundsatz* ist bestritten, sondern die *Folgerungen*, welche manche aus diesem Grundsatz ziehen.

2) c. 7. C. 32. qu. 2. Glosse »*et si ab initio*« und c. 4. C. 32. qu. 5. Gl. »*unus admisit*«.

3) c. 2. C. 28. qu. 2. Gl. »*relinquitur*«. Vgl. *Freisen*, Gesch. des canon. Eherechts. S. 275.

soll, dieses nur möglich ist aufgrund einer ausdrücklichen *Bestimmung des Gesetzgebers*, welcher einem Vertrage die Kraft verleiht, das rechtliche Unbehindertsein des einen Teiles auf den andern auszudehnen. Diese Ausdehnung hat man eine *communicatio privilegiorum* genannt und noch heute bedienen sich die Kanonisten dieser Bezeichnung durchgängig. Die beiden Dinge haben in der That grosse Aehnlichkeit. Wie bei der *communicatio privilegiorum ad instar in forma accessoria* eine Ausdehnung des Privilegs stattfindet in der Weise *ut privilegium uni tantum per se et propter se concedatur, ab illo autem quasi redundet et derivetur ad alios propter connexionem, quam habent cum illo primo, ita ut non in propriis personis censeatur illis concessum privilegium, sed in alio¹⁾*, so geht, wenn der zuständige Gesetzgeber es so will, beim gegenseitigen Vertrage aufgrund seiner natürlichen Unteilbarkeit die Vertragsfähigkeit des einen Teiles auf den andern an sich rechtlich behinderten über und der Vertrag wird ein gültiger. Dennoch ist die Bezeichnung *communicatio privilegiorum* für diesen rechtlichen Vorgang kein durchaus zutreffender, da die rechtliche Befähigung des einen Vertragschliessenden in den meisten Fällen nicht Gegenstand eines *Sonderrechtes* ist, sondern entweder daraus hervorgeht, dass dieser Teil dem *allgemeinen* Gesetze, welches den andern Teil an dem Vertragschliessen hindert, *nicht unterworfen* ist, oder auch daraus, dass die Behinderung des einen Teiles Folge eines Gesetzes ist, welches nur *particuläre* oder *singuläre* Bedeutung hat. Zeigen wir dies an einigen Beispielen und zwar, weil uns dieses ja im Folgenden besonders beschäftigen soll, aus dem *Eherechte*.

Denken wir uns einmal das Hindernis der Religionsverschiedenheit als aufgehoben und bestimmt, dass bei den Eheverträgen zwischen Getauften und Ungetauften die sog. *communicatio privilegiorum* statthaben solle. Dann würden solche Ehen gültig sein, wenn auch aufseiten des Getauften irgend ein trennendes Ehehindernis kirchlichen Rechtes vorläge z. B. Blutsverwandtschaft des zweiten Grades. Der *Ungetaufte* untersteht nämlich an sich nicht dem kirchlichen Gesetze und wird daher durch die von diesem aufgestellten Hindernisse nicht berührt.

Die Kirche könnte ferner die *communicatio privilegiorum* eintreten lassen, wenn der eine Teil durch ein *singuläres* Gesetz gebunden ist z. B. durch das trennende Ehehindernis der feierlichen *Ordensgelübde*. Dasselbe hätte in diesem Falle seine verungültigende

1) *Suarez, De legib. VIII. 16. n. 11.*

Wirkung nur bei Ehen solcher Personen, die beide feierliche Gelübde abgelegt haben, wohingegen Ehen zwischen Laien und Ordenspersonen ohne weiteres gültig wären.

Endlich kann die Kirche die *communicatio privilegiorum* verfügen (wir sehen hier noch ganz davon ab, ob und inwieweit sie es *wirklich gethan habe*), wenn der eine Teil durch ein Gesetz, welches nur particuläre Rechtskraft hat, wie z. B. das Gesetz der Kirchenversammlung von Trient über die *Form* der Ehe, gebunden ist, der andere aber nicht. Sie kann bestimmen, dass die formlose Ehe zwischen zwei solchen Personen gültig sein soll.

Es scheint demnach *passender* zu sein, wenn man den Ausdruck *communicatio privilegiorum* mit dem andern *communicatio exemptionis* vertauscht, welch' letzterer auch *Benedikt XIV.*¹⁾ gebraucht. Es lässt sich nämlich nicht leugnen, dass der erstere Ausdruck in manchen Fällen etwas *anstössiges hat*. Wenn man z. B. eine formlose gemischte Ehe für gültig erklärt, weil der betr. *Protestant* dem tridentinischen Gesetze nicht unterworfen ist, so sollte man dies nicht herleiten aus einer *communicatio privilegii*, sondern höchstens aus einer *communicatio exemptionis*. Sonst hätte es den Anschein, als ob die Kirche Privilegien gäbe für die Nichtzugehörigkeit zur katholischen Kirche.

5. Die *Macht* des menschlichen Gesetzgebers, die *communicatio exemptionis* aufgrund der Unteilbarkeit des gegenseitigen Vertrages eintreten zu lassen, ist aber *keine unbeschränkte*. Sie versagt, wenn der eine Teil durch ein Hindernis natürlichen oder göttlichen Rechtes an der Eingehung des Vertrages behindert ist, z. B. wenn der eine Teil wegen *Geisteskrankheit* oder *Mangel an Altersreife* keinen gültigen consensus leisten kann oder wenn er durch *Gewalt* zum Vertrage gezwungen wird. — Desgleichen kann eine *communicatio exemptionis* nicht bewilligt werden vonseiten eines Gesetzgebers, der über den *behinderten* Teil keine Gewalt hat, denn er kann nicht ein Hindernis aufheben, welches von einer *andern*, ihm nicht unterworfenen Obrigkeit, seinen Ursprung hat. Wenn z. B. ein Landesherr die Handelsverträge seiner Unterthanen mit *Ausländern* für nichtig erklärt, so kann ein anderer Landesherr nicht jene behinderten fremden Unterthanen durch eine *communicatio exemptionis* an der Vertragsfreiheit seiner Unterthanen theilnehmen lassen und die etwa zwischen Angehörigen beider verschiedenen Länder geschlossenen Abkommen für gültig erklären.

1) De Syn. dioec. VI. 6. n. 12.

Gehen wir nach dieser allgemeinen Betrachtung des Begriffes der Unteilbarkeit gegenseitiger Verträge und der Art, wie dieselbe geeignet ist, Einfluss auszuüben auf die Gültigkeit gewisser Verträge auf unsere *besondere* Frage ein: Welche rechtlichen Folgen sind im *Eherechte* der katholischen Kirche an die Thatsache von der Unteilbarkeit des Ehevertrages geknüpft?

6. Zunächst müssen wir hier wiederholen, dass aus der Thatsache von der Unteilbarkeit eines gegenseitigen Vertrages auch für den Ehevertrag *an sich* nichts anders folgt, als die Ungültigkeit der Ehe, falls aufseiten *eines Teiles* ein trennendes Ehehindernis vorliegt. Insofern hat v. Scherer¹⁾ Recht, wenn er sagt: »*Es ist absolut nicht einzusehen, weshalb die Gültigkeit der Ehe immer vom Standpunkte des mildereren Rechtes aus entschieden werden soll, ein favor matrimonii besteht diesbezüglich nicht.*« Aus diesem Grunde ist auch die Ausdrucksweise jener Kanonisten gerade keine glückliche zu nennen, welche schlechthin behaupten, die Gültigkeit gewisser Ehen folge aus dem Princip von der *individuitas contractus*, aus diesem Princip *an sich* folgt nämlich in allen Fällen die *Ungültigkeit* der Ehe. Dies hat vielleicht niemand so klar ausgesprochen, wie eben *Benedikt XIV.* in seinem Briefe »*Singulari nobis*« v. 9. Febr. 1749 § 8, wo er von dem Hindernis der Religionsverschiedenheit spricht und sagt: »*Si mulier (fidelis) cum foedus iniiit dirimenti hoc impedimento detinebatur, hoc satis est, ut matrimonium irritum habeatur directe quoad mulierem, oblique quoad virum, licet hic superioris auctoritati, qui legem tulit non sit obnoxius, eo ferme pacto, quo si princeps aliquis subditorum cum exteris commercia sustulisset atque irrita declarasset, ea si forte fierent, inania haberentur licet non uterque negotiatorum, sed unus tantum esset subditus legislatori.*« — Aus dieser Stelle folgt klar, dass *Benedikt XIV.*, wenn er die Idee der *communicatio exemptionis* in *allgemeiner Form* aufstellte in seinem Buche *De synod. dioec.*, dennoch dieselbe keineswegs als eine *notwendige* Wirkung aus der *unitas contractus* herleitete, noch auch derselben eine Geltung und Rechtskraft *für alle Fälle* geben wollte. So selbstverständlich dies erscheinen mag, so ist es doch nicht überflüssig, es eigens hervorzuheben gegenüber einer Auffassung, auf welche wir später einzugehen haben werden²⁾.

7. Die Kirche kann durch *ihre Gesetzgebung* bestimmen, dass die Unteilbarkeit des Ehevertrages eine Wirkung herbeiführe, welche

1) Handbuch des Kirchenrecht. II. Bd. S. 210. Anm. 215.

2) Vgl. v. Scherer a. a. O. S. 211. Anm. 219.

ihr von Natur aus nicht eigen ist, nämlich die Ehen gültig zu machen, bei welchen zur Zeit des Abschlusses auf Seiten des *einen Teiles* ein trennendes Ehehindernis vorliegt. Diese Macht kommt aber der Kirche *nicht* zu, wenn es sich handelt um ein Hindernis *natürlichen* oder *göttlichen Gesetzes*, wenn z. B. der eine Teil ein *unmündiges Kind*, ein *Geisteskranker* ist, wenn er an *geschlechtlichem Unvermögen* leidet u. s. w. Ferner nicht, wenn *der behinderte Teil* nicht ihrer Gewalt untersteht. Die Ungetauften aber unterstehen nicht unmittelbar der kirchlichen Gewalt, wohl aber der *staatlichen*, welche für die Ehen derselben trennende Ehehindernisse aufstellen kann¹⁾. Diese Hindernisse kann daher nach der Ansicht von *d'Annibale* und *Gasparri*²⁾ die Kirche durch die Bewilligung einer *communicatio exemptionis* nicht heben, wenn etwa der so behinderte *Ungetaufte* mit einem *Getauften* einen Ehevertrag schliessen möchte. Wenn z. B., so sagen die genannten Kanonisten, der Staat ein *Alter* von wenigstens achtzehn Jahren als Bedingung für die Gültigkeit einer Ehe verlangt, und ein *christliches Mädchen* schliesse mit einem *Juden*, der noch nicht das vorgeschriebene Alter hat, nach erlangter kirchlicher Dispens von dem Hindernis der Religionsverschiedenheit eine Ehe, so wäre dieselbe ob des *staatlichen* trennenden Hindernisses *ungültig*, wenn auch der christliche Teil, was Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe betrifft, nicht daran gebunden ist. Diese Exemption des christlichen Teiles könne nämlich die Kirche nicht ausdehnen aufgrund der Unteilbarkeit der Ehe auf einen Juden, weil sie ihn nicht befreien könne, *auch nicht mittelbar* von einem Hindernisse, welches aus einer anderen Gesetzgebung herrührt³⁾. —

1) *Lehmkuhl*, Das Bürg. Gesetzb. d. Deutsch. R. S. 331 nach der »sentent. probabilior imo certa«, wie *Gasparri*, De matr. I. S. 169 sich ausdrückt und beweist. Vgl. *Scherer* a. a. O. II. S. 107.

2) *D'Annibale*, Summul. theol. mor. III. § 294. (ed. II.); *Gasparri*, a. a. O. S. 181.

3) Wir haben die Ansicht von *d'Annibale* und *Gasparri* angeführt zur Klarstellung und Veranschaulichung unseres behandelten Gegenstandes, weil die Auffassung der beiden Kanonisten eine folgerichtige Anwendung des Grundsatzes von der Unteilbarkeit der Ehe und ihrer natürlichen negativen Wirkung ist. Damit wollen wir uns aber jener Auffassung *nicht anschliessen*, sondern glauben vielmehr annehmen zu müssen, dass die Ehe eines Getauften mit einem Ungetauften nach erfolgter kirchlicher Dispens von der Kirche ungeachtet aller etwa vorliegenden staatlichen Ehehindernisse für eine *gültige* gehalten wird; der Grund dafür liegt u. E. vor allem in dem Rechtsprincip: *Cuius quis subicitur foro, eius subicitur et legibus*. Nun steht aber das Urteil über den Rechtsbestand einer Ehe zwischen einem Getauften und einem Ungetauften ohne Zweifel der Kirche zu. Die Ansicht des *Sanchez* (I. VII, disp. 3. n. 9), dass nach dem Satze »actor debet sequi forum rei« der »infidelis.. debet convenire fidelem coram iudice ecclesiastico, qui in causa matrimonii est iudex fidelium, si vero fidelis sit actor, debet infidelem convenire coram iudice saeculari, qui est eius iudex« ist unhaltbar.

Gleich darauf macht aber Gasparri eine Ausnahme, welche uns auf eine *unrichtige Auffassung* von der Wirkungsweise der Untheilbarkeit der Ehe zu beruhen scheint. Er sagt nämlich: »*Ad formam autem quod attinet, cum exemptio unius propter individualitatem contractus communicatur et alteri quoad actus validitatem, sequitur nec partem infidelem teneri forma civili forte constituta, quia fidelis ab eadem exempta est nec per se partem fidelem forma Tridentina; ideoque matrimonium sine forma seu civili seu Tridentina validum esset*«¹⁾. Damit ist die Ansicht ausgesprochen, dass die *unitas contractus* ganz allgemein die Kraft habe, soweit es sich um eine bestimmte, von irgend einer zuständigen Obrigkeit vorgeschriebene *Form* der Eheschliessung handelt, die Exemption des einen Theiles auf den andern zu übertragen. Aber *aus sich* hat die Thatsache der Untheilbarkeit des Vertrages diese Wirkung nicht, wie wir oben gesehen haben, da sie aus sich vielmehr, wie ja auch *Benedikt XIV.* lehrt, *negative* Wirkung hat. Sie könnte eine so allgemeine *positive* Wirkung nur dann haben, wenn *alle zuständigen Gesetzgeber* dahin überein gekommen wären. Das wird aber schwerlich der Fall sein. Wenn auch die *Kirche* ihrerseits die Exemption von tridentinischer Eheschliessungsform zum Gegenstande einer *communicatio* gemacht hat, so ist damit durchaus nicht gesagt, dass auch der *weltliche Gesetzgeber* dasselbe thun müsse. Der § 1324 des Bürgerl. Gesetzb. für das d. R. z. B. erklärt eine Ehe, welche ohne Beobachtung der

Denk wie *Gasparri* (a. a. O. II. S. 332 f.) richtig bemerkt, »*illud principium inservit tantummodo ad determinandum, quinam iudex laicus sit competens in causa civili, vel iudex ecclesiasticus in causa ecclesiastica, dum hic quaeritur, utrum sit competens iudex ecclesiasticus an laicalis. Atiis verbis illud principium est iuris privati, dum haec quaestio est iuris publici. Putamus competentem esse iudicem ecclesiasticum, quicumque tandem sit actor vel reus. Nam matrimonium in casu, etsi neget esse verum ac proprie dictum sacramentum, erit tamen vi sua, sponte sua, natura sua res sacra; quae ratione partis fidelis ad Ecclesiam spectat.*« Wenn also solche Ehen ausschliesslich der Richtergewalt der *Kirche* unterstehen in Ansehung ihres *Bestandes*, so unterstehen sie auch *ausschliesslich* der gesetzgebenden Gewalt der *Kirche* in Ansehung ihres *Zustandekommens*, m. a. W. die Eheschliessung zwischen einem Getauften und einem Ungetauften ist den staatlichen Gesetzen nicht unterworfen. — Auch nach dieser Auffassung kommt die *individualitas contractus* zur Wirkung, aber nicht in der natürlichen negativen Weise, wie bei der im Texte dargelegten Auffassung, sondern nach der *positiven* Seite. Diese positive Wirkung hat sie nach unserer Anschauung in diesem Falle kraft *göttlichen Rechtes*. Weil das göttliche Recht die Ehe eines Christen mit irgendwelchem als eine *res saltem religiosa* so ausschliesslich unter das Gesetz der *Kirche* gestellt hat, dass eine andere menschliche Gesetzgebung ihr nichts anhaben kann, so muss durch eine *communicatio* aufgrund der Untheilbarkeit der Ehe *auch der ungetaufte* Teil an dieser Exemption von allen nicht kirchlichen Menschengesetzen *teilnehmen*.

1) a. a. O. S. 182 u. II. S. 164.

staatlich vorgeschriebenen Form geschlossen ist, für nichtig. Wenn darnach ein reichsdeutscher *Jude* mit einer *Christin* nach kirchlicher Dispens über das Hindernis der Religionsverschiedenheit eine Ehe schliesst, so müsste dieselbe nach der oben besprochenen Ansicht *Gasparris* über die Zuständigkeit der staatlichen Gesetzgebung auch für eine Ehe, bei der nur ein Teil nicht getauft ist, *ungültig* sein, wenn sie nicht in der staatlichen Form abgeschlossen wird. Denn das gen. Gesetzbuch hat in diesem Falle keine *communicatio exemptionis* verfügt, ja konnte dieselbe nicht einmal verfügen, da ja nach seinem Standpunkte das von ihm festgesetzte trennende Eehindernis *auch den christlichen* Teil bindet. — Wir werden später noch einmal auf diesen Punkt eingehen müssen.

8. Die Kirche könnte durch ihre Gesetzgebung *ganz allgemein* verfügen, dass die *communicatio exemptionis* bei allen einseitigen trennenden Eehindernissen kirchlichen Rechtes eintreten solle. Sie kann aber auch diese Verfügung auf *gewisse Arten* von Eehindernissen einschränken, je nachdem sie es für gut befindet, denn die Gewährung des gen. rechtlichen Vorganges ist Sache der freien Eheschliessung des kirchlichen Gesetzgebers. Daraus aber folgt, dass man nicht so schliessen darf: Wenn die Unteilbarkeit der Ehe die Wirkung einer *communicatio exemptionis* haben könnte, so müsste sie *in allen Fällen* diese Wirkung haben; nun hat sie aber *in vielen Fällen* diese Wirkung nicht; also kann sie *niemals* diese Wirkung haben. — Diese Schlussfolgerung liegt aber folgenden Sätzen v. Scherer's zugrunde: »Vom Standpunkte des bestrittenen Grundsatzes der durchgängigen Solidarität des Ehevertrages ist das Hindernis der Religionsverschiedenheit völlig unbegreiflich, da der nicht getaufte Contrahent nicht ans Kirchenrecht gebunden ist, seinerseits mit einer christlichen Person anstandslos die Ehe schliessen kann und nun diese Ehe auch für den christlichen Theil, wegen der Unteilbarkeit des Ehecontractes als Ehe gelten müsste«¹⁾. In der unmittelbar folgenden Anmerkung heisst es ähnlich: »Sowenig die Ehe eines Laien und einer Nonne Bestand hat, obwohl von Seite des ersteren kein Anstand obwaltet, sowenig gilt die formlose Ehe zweier Personen, von denen auch nur eine dem tridentinischen Rechte unterworfen ist.« — Die Ansicht Sägmüllers²⁾, dass diese »Abweichung von der gemeinen Lehre« »eine streng juristische Auffassung« bekennde, können wir nicht teilen, da der *Obersatz* der zugrunde liegenden Schlussfolgerung unrichtig ist. Der *richtige* Schluss lautet

1) a. a. O. S. 210. Anm. 215.

2) Tübing. Quartalschr. 1899. 4. H. S. 475.

so: Wenn die Unteilbarkeit des Ehevertrages durch Bestimmung des zuständigen Gesetzgebers die Wirkung einer *communicatio exemptio- nis erhalten kann*, so muss sie dieselbe erhalten können *in allen Fällen*, welche innerhalb des Machtbereiches des Gesetzgebers liegen; nun kann aber die kirchliche Gesetzgebung ihr diese Wirkung verleihen in allen Fällen, wo es sich handelt um ein trennendes Ehehindernis kirchlichen Rechtes; also kann die Kirche *erst recht* ihr diese Wirkung verleihen für eine *gewisse Art* von Hindernissen. — Die Richtigkeit unseres *Untersatzes* wird niemand bestreiten, dass nämlich die Kirche ihrer absoluten Gewalt nach die *communicatio* auch z. B. ausdehnen könnte auf die Hindernisse kirchlichen Rechtes, welche vorliegen auf Seiten eines Getauften, wenn derselbe mit einem Ungetauften eine Ehe schliessen will, oder auf die Hindernisse der feierlichen Ordensgelübde, der höheren Weihen. Sie will aber die Thatsache der Unteilbarkeit der Ehe eben *nicht* in allen Fällen *positiv* wirken lassen, sondern nur in gewissen. Es sind demnach dreierlei Arten von einseitigen Hindernissen zu unterscheiden:

1) solche, wo die Kirche bestimmt hat, dass aufgrund der Unteilbarkeit der Ehe bei einseitiger Behinderung die *communicatio eintreten* und die Ehe ohne weiteres gültig sein soll;

2) solche, bei welchen die Kirche eine trotzdem geschlossene Ehe ausdrücklich *verungültiget hat* aufgrund einer *Machtbefugnis*, welche ihr *zufließt eben aus der Unteilbarkeit des Ehevertrages*. Dies ist der Fall bei dem Hindernis der *Religionsverschiedenheit* und bei allen Hindernissen kirchlichen Rechtes, welche vorliegen bei einer Ehe zwischen einem *Getauften* und einem *Ungetauften*, denn die Kirche hat hier unmittelbar nur Gewalt über den *getauften* Teil, der Ungetaufte steht an sich ausser ihrem Machtbereiche¹⁾. Sie bindet aber auch ihn und zwar *mittelbar aufgrund der Unteilbarkeit der Ehe*, indem sie den Getauften unfähig macht, eine solche Ehe einzugehen. Hier kommt recht eigentlich die *ursprüngliche negative Kraft* der Unteilbarkeit des gegenseitigen Vertrages zur Geltung; denn nur aus dieser rechtlichen Thatsache kann die Kirche ihre Gewalt herleiten, so beschaffene Ehen ungültig zu machen.

3) Zur dritten Klasse gehören alle übrigen Fälle, wo bei einem *einseitigen* Hindernisse kirchlichen Rechtes dies Recht nicht die Gültigkeit der Ehe verfügt hat. In diesen Fällen lässt der Gesetzgeber der Unteilbarkeit des Vertrages ihre natürliche d. h. *verungültigende* Wirkung. Dieselbe kommt aber hier nicht so deutlich

1) I. Cor. V. 12; Cap. 8. X. de divort. IV. 19.

zum Ausdrucke, weil die Kirche in diesem Falle Gewalt hat über *beide* Teile. Man braucht daher die Ungültigkeit dieser Ehen nicht notwendig aus der Unteilbarkeit des Vertrages herzuleiten, sondern kann sie auch dadurch erklären, dass die Kirche, indem sie den einen Teil unfähig macht, eine Ehe zu schliessen z. B. einen Subdiakon, eine Ordensfrau, zugleich *alle Gläubigen* unfähig macht mit *solchen Personen* eine Ehe zu schliessen.

§ 2.

Wir gehen nunmehr auf den *zweiten Teil* unserer Untersuchung über. Bisher haben wir die Thatsache der Unteilbarkeit des gegenseitigen Vertrages behandelt, welche rechtliche Wirkung sie *aus sich hat*, und welche rechtliche Wirkung sie *erhalten kann* durch Bestimmung des Gesetzgebers im allgemeinen und besonders in der *Ehegesetzgebung*. Jetzt haben wir zu untersuchen, welche rechtliche Wirkung sie *thatsächlich* für den Bereich des Eherechtes der katholischen Kirche erhalten hat m. a. W., *bei welchen einseitigen, trennenden Ehehindernissen die Kirchliche Gesetzgebung der Unteilbarkeit des Ehevertrages die Kraft einer communicatio exemptionis verliehen hat*.

1. Da ist zunächst festzustellen, dass ein *allgemeines geschriebenes Gesetz*, durch welches etwa der Papst oder in seinem Auftrage eine römische Congregation der Unteilbarkeit der Ehe in irgend welchen Fällen die Kraft einer *communicatio exemptionis* zuerkannt hätte, nicht vorliegt. Wenn, wie wir sehen werden, einige Päpste ¹⁾ sich ausdrücklich auf eine solche *communicatio* berufen haben, um eine Ehe für gültig zu erklären, so war das in Einzelfällen, wo sie von ihrer *richterlichen* Macht Gebrauch machten. Eine richterliche Entscheidung aber, selbst wenn sie vom *Papste* ausgeht, hat keine allgemeine Gesetzeskraft. »*Si pontifex iudicis personam sustineat in decidendis litibus mere privatis eius sententia ordinarie vim legis universalis non habet, quia ferendo sententiam in particulari causa non fungitur munere supremi legislatoris ecclesiae universae ex potestate summa ad regendum populum christianum sibi concessa*« ²⁾. — Was von den päpstlichen Richtersprüchen gilt, das gilt erst recht von den richterlichen Entscheidungen der *römischen Kongregationen* ³⁾, welche sich auf die Annahme einer *communicatio* gründen. Dieselben haben nicht den Charakter allgemeiner Kirchengesetze

1) Clem. XIII. in s. Brief v. 15. Mai 1767 an den Erzb. von Mecheln; Pius VII. in s. Br. v. 27. Juni 1805 an *Napol. I.*; es wird unten von beiden die Rede sein.

2) Zech, Praecognita iur. canon. § 208.

3) Werns a. a. O. I. S. 155. II.

und können somit als Einzelentscheidungen betrachtet, der Idee von der *communicatio* nicht die Bedeutung eines Rechtsatzes geben.

2. Wenn nun aber auch feststeht, dass die *communicatio* nirgendwo durch ein *geschriebenes* allgemeines Kirchengesetz als Rechtswirkung gewisser Eheverträge anerkannt worden ist, so folgt daraus nicht, wie v. Scherer meint, dass »eine definitive Entscheidung durch den apostolischen Stuhl bislang nicht erfolgt« sei. Es giebt doch, wie auch v. Scherer¹⁾ lehrt, definitive Entscheidungen des apostolischen Stuhles, welche Geltung für die ganze Kirche haben und doch nicht durch geschriebene Gesetze zustande gekommen sind, sondern durch eine minder vollkommene Art der Gesetzgebung durch eine *consuetudo iudicialis legitime praescripta* der römischen Congregationen. Der *usus forensis* als stehende Praxis der Gerichtshöfe in einem bestimmten Falle immer dieselbe richterliche Entscheidung zu fällen (*auctoritas rerum perpetuo iudicatarum*) hatte im *römischen Recht*²⁾ Gesetzeskraft. Im kirchlichen Recht hat er *umsomehr Bedeutung*, als ja in der Kirche die richterliche Gewalt von dem *Gesetzgeber selbst* ausgeübt wird³⁾, so z. B. vom Papste, wenn er entweder selbst oder durch Bestätigung der Entscheidung einer Congregation ein Urteil fällt. Wenn daher auch die einzelnen Urteile der römischen Congregationen keine Gesetzeskraft haben, so können sie doch, nachdem sich durch Gleichförmigkeit gewisser Entscheidungen in vielen Einzelfällen eine *Gewohnheit* gebildet hat durch gesetzliche Verjährung oder schweigende Zustimmung des Papstes zum *Gewohnheitsrechte* werden⁴⁾.

Allerdings darf man nicht voreilig und unbesonnen vorgehen in dieser Beziehung, indem man aus wenigen gleichlautenden Richtersprüchen sofort, wie Bouix⁵⁾, ein Gesetz herleiten will. Zech⁶⁾, der hiervor warnt, giebt die *Bedingungen* an, welche zutreffen müssen, damit man einer *consuetudo iudicialis* Rechtskraft zuschreiben dürfe: »*His praeiudiciis locus esse potest, quando tot habentur pariformes sententiae et eo modo prolatae, quae sufficiant ad hoc, ut consuetudinem legitimam introductam esse iudicare possimus.*« Was er mit dem »*eo modo prolatae*« meint, erklärt er alsbald; es dürfen die Urteile nicht hervorgehen aus »*advocatorum mutua indulgentia, facti*

1) a. a. O. I. S. 135. V.

2) L. 33. D. de leg.

3) Werns a. a. O. I. S. 248—249 unter c.

4) Werns a. a. O.

5) De princip. iur. can. S. 352 ff.; ebenso Reiffenstuel, Jus Can. univ. tit. IV. n. 176.

6) a. a. O. § 386 u. 387.

iurisque ignorantia, perfunctoria actorum perlustratio, praeoccupata iudicis affectio« und müssen sich andererseits stützen auf eine »*ratio ex theoria desumpta*«, welche dann eben durch die wiederholten Ehescheidungen Rechtskraft erhält. — Wenn die genannten *Fehler* der Grund einer gleichförmigen Rechtsprechung sind, so hat dieselbe offenbar gar keinen Wert für die Entstehung eines Gesetzes und es gilt von ihr das was *v. Scherer*¹⁾ treffend darüber urteilt. Dass aber *diese Mängel* der obersten kirchlichen Rechtsprechung nicht vorgeworfen werden können, das wird jeder zugeben, der mit dem Vorgehen der römischen Congregationen aus eigener Anschauung auch nur in etwa vertraut ist und weiss, mit welcher Gewissenhaftigkeit daselbst die Urtheilssprüche vorbereitet werden. — Was das zweite Erfordernis betrifft, dass sich die Urtheile stützen müssen auf eine »*ratio ex theoria desumpta*«, so kann es allerdings vorkommen, dass eine Reihe von gleichlautenden Urtheilen römischer Congregationen doch nicht geeignet sind, die Grundlage für ein Gewohnheitsgesetz abzugeben, weil sie in den *Motiven verschieden* sind. Es kann nämlich vorkommen, dass sie sich nicht auf einen der Theorie entnommenen Grundsatz gleichmässig gründen, sondern in Ansehung der ganz concreten Sachlage jedes Einzelfalles ergangen sind oder dass die Stimmen der Richter sich zwar in demselben Urtheil zusammentreffen, aber auf verschiedenen Wegen dahin gekommen sind. So wurde z. B. noch jüngst (1899 im Dezember) eine Ehe wegen Impotenz von der S. C. C. als nichtig erklärt, wohl deshalb, weil die Consultoren der zweiten audientia, Kanonist und Arzt, beide für die Ungültigkeit sich aussprachen, obschon aus ganz verschiedenen, ja einander ausschliessenden Gründen²⁾. Hätte die S. C. C. diesen Fall nach einem der Theorie entnommenen Grundsatz entscheiden wollen, so hätte sie eine Vorentscheidung vom *hl. Offizium* erbitten müssen, weil die theoretische Frage sehr strittig ist. Es muss darum,

1) »Der Stolz consequenter Spruchpraxis ist möglicherweise nur ein Beweis von Bequemlichkeit, deren Lebensprincip das »simile« (Schimmel) ist, wenn nicht gar Folge der falschen Scham, sich selbst zu verbessern und so zu widersprechen.« A. a. O. I. S. 135. Anm. 27. — Wenn wir diese Aeusserung als eine *treffende* bezeichnen, so geschieht dies in der vielleicht nicht von allen getheilten Auffassung, dass *v. Scherer* hier nur *ganz allgemein* habe sprechen wollen. Der oben im Texte folgende Satz lässt ohnehin über die Tragweite unserer Zustimmung keinen Zweifel aufkommen.

2) Der Fall wird (als fingierter Beichtkasus) *behandelt* Analect. Eccles. 1899. Juniheft S. 274 u. Aug.-Septemberheft S. 380. — Es ist klar, dass der Beweggrund, den wir als bestimmend für diese Entscheidung annehmen, nur ein von uns vermuteter ist. Auch ist zu bemerken, dass die Entscheidung noch keine endgültige ist, da der defensor vinculi noch eine neue audientia erlangen muss.

wenn gleichförmige Congregationsentscheidungen die Grundlage für ein Gewohnheitsgesetz abgeben sollen, nachgewiesen sein, dass die Gleichförmigkeit *keine bloss äusserliche* war, sondern auf einem der Theorie entlehnten Princip beruhte. — Das dritte Erfordernis ist, dass *›tot habe(a)ntur sententiae, quae sufficiant ad hoc, ut consuetudinem legitimam introductam esse iudicare possimus.‹* Die Verjährung wird nämlich, wie *Suares*¹⁾ bemerkt, bei gleichförmigen Urteilen nicht so sehr bedingt durch eine gewisse *Zahl von Jahren*, als vielmehr durch eine *stete Gleichförmigkeit der Entscheidungen*, sodass dieselben unter sich *keine Verschiedenheiten* oder gar *Widersprüche* aufweisen.

Sind alle diese Bedingungen erfüllt, so haben wir eine *consuetudo iudicialis*. Dieselbe hat allerdings an sich im kirchlichen Forum keine Rechtskraft, sondern durch den *consensus legitimus* des Papstes, der ihr *von vornhinein gegeben ist*²⁾, falls die Bedingungen zutreffen. Bei den Entscheidungen der römischen Congregationen aber haben wir mehr, als einen *consensus legitimus*; es ist auch ein *tacitus consensus* vorhanden seitens des Papstes, wenn unter den angegebenen Bedingungen die betr. Entscheidungen *vor seinen Augen* und oftmals *mit seiner Bestätigung* erlassen sind.

3. Unsere Meinung nun lautet dahin, dass durch eine solche *consuetudo iudicialis legitime praescripta* die *communicatio exemptio* als Folge der Unteilbarkeit der Ehe festgesetzt ist für einen bestimmten Bereich von trennenden Ehehindernissen aufseiten des einen Theils, nämlich für alle jene, welche *aus dem Mangel der von der tridentinischen Kirchenversammlung vorgeschriebenen Eheschliessungsform hervorgehen*. Wenn also einer von den Brautleuten aus irgend einem Grunde jenem tridentinischen Gesetze nicht unterworfen ist, so ist auch der andere Teil frei und die Ehe trotz etwaiger Formlosigkeit gültig.

Diese Exemption des einen Theiles liegt vor, wenn einer von den Brautleuten *sein Domizil hat* an einem Orte, wo wenigstens für ihn das tridentinische Gesetz keine Geltung hat und *zugleich* die Ehe an einem derartigen Orte *abgeschlossen* wird. Beide Erfordernisse *müssen zusammen verwirklicht sein*, um die Exemption zu begründen. Die Schwierigkeiten, welche *v. Scherer* in einzelnen Congregationsentscheidungen findet, beruhen, wie wir später sehen werden, darauf, dass er dies nicht beachtet hat. Wenn nämlich der eine Teil auch infolge seines Domizils an einem sog. nichttridentinischen

1) De legib. lib. VII. cap. 17. n. 4.

2) cap. 11. X. I. tit. 4.

Orte exemt ist, so hört er doch auf es zu sein, wenn er an einem tridentinischen Orte die Ehe abschliesst. Es will zwar v. Scherer nicht unbedingt zugeben, dass »das Recht des Ortes, an welchem die Ehe contrahiert wird, für die Beurteilung der Rechtsbeständigkeit der Ehe massgebend sein« soll. Aber ganz abgesehen von der gemeinen Lehre der Kanonisten¹⁾ über diesen Punkt, giebt es für unsern Fall auch v. Scherer²⁾ zu. Er sagt nämlich: »Richtiger wird eine solche (d. h. an einem tridentinischen Orte geschlossene) Ehe für gültig erklärt, wenn noch kein Teil im tridentinischen Rechtsgebiete ein Domizil erworben hat.« In unserm Falle aber hat ja der eine Teil sein Domizil im tridentinischen Rechtsgebiet, denn sonst könnte von einer *communicatio exemptionis* nicht die Rede sein, da der eine Teil dem andern in bezug auf Exemption oder Nichtexemption ganz gleich stände. Eine andere Möglichkeit wäre nur die, dass der eine Teil, welcher der *communicatio* teilhaftig werden soll, ein *vagus* wäre. Ein solcher aber muss ebenfalls, wie v. Scherer³⁾ auch zugiebt, in tridentinischem Gebiete vor Pfarrer und Zeugen eine Ehe abschliessen. — Es giebt also auch v. Scherer zu, dass, wenn überhaupt von einer *communicatio* die Rede sein soll, die Ehe an einem *nichttridentinischen* Orte geschlossen werden muss, bezw. an einem Orte, wo wenigstens für den *einen* (akatholischen) Teil das tridentinische Gesetz keine Geltung hat.

4. Wir haben nunmehr zu beweisen, dass die *communicatio exemptionis* in der angegebenen Weise und Ausdehnung durch eine *consuetudo iudicialis legitime praescripta* in der Kirche eingeführt ist. Dieser Beweis wird erbracht sein, wenn wir darthun, dass die kirchliche Rechtsprechung sich zum wenigsten seit den Zeiten *Benedicts XIV.*, also seit mehr als hundertfünfzig Jahren stetig treu geblieben ist in der Anwendung dieses Grundsatzes. Um dies zu beweisen, werden wir zuerst zeigen, wie die *kanonistische Wissenschaft* sich zu unserer Frage gestellt hat. Denn dieselbe hat eine doppelte Bedeutung für die kirchliche Rechtsprechung. Einerseits nimmt bekanntlich die kirchliche Rechtsprechung ausgiebige Rücksicht auf die Ansichten »bewährter Auktoren«, andererseits hielt sich die *kanonistische Wissenschaft*, wenigstens die ältere, in enger Be-

1) Pirhing IV. III. n. 10; Sanchez, De matr. III. XVIII. n. 26; Gasparri a. a. O. II. S. 164 n. 964 gegen Carriere, Comp. Matr. p. 3. c. 4. n. 190 und wenige andere; vgl. das votum von Wernz in Anal. Eccl. 1899. 2. fasc. S. 70. n. 31 ff.

2) a. a. O. S. 209. Anm. 214.

3) a. a. O. II. S. 200. Vg. Gasparri a. a. O. II. S. 174 n. 981. Feije, De imped. et dispens. matrim. S. 155 n. 238.

ziehung zur kirchlichen Rechtsprechung und nahm von dieser ihre Richtschnur, sodass es kaum möglich wäre, dass die Kanonisten einhellig einen Grundsatz als massgebend bezeichnen, den eine römische Congregation in einer Einzelentscheidung einmal klar verleugnet hätte. — Nachdem die Stellungnahme der Kanonisten erörtert ist, werden die Entscheidungen der römischen *Congregationen* selbst und endlich die von *Päpsten* ergangenen Einzelentscheidungen und ihre Beweiskraft zu würdigen sein.

5. *Benedict XIV.* deutet in der später anzuführenden Stelle an, dass die *communicatio exemptionis* schon im *bürgerlichen Recht* d. h. wohl im *römischen*, Geltung gehabt habe. Diese Andeutung wird von *v. Scherer*¹⁾ mit einem *Fragezeichen* begleitet. In der That handelt es sich bei jenem im römischen Rechte erwähnten Fall nur um etwas *analoges*, denn die dort in einem bestimmten Falle verfügte *communicatio exemptionis* geht nicht aus der *unitas contractus* hervor und besteht nicht in Uebertragung der *Vertragsfähigkeit* des einen auf den andern Vertragsgenossen. An der betr. Stelle²⁾ heisst es: »*Si communem fundum ego et pupillus habeamus, licet uterque non uteretur, tamen propter pupillum et ego viam retineo.*« Es handelt sich also hier um eine Exemption, welche wegen gemeinsamen Besitzes eines *Wegerechtes*, das seinerseits an ein gemeinsam besessenes Grundstück geknüpft ist, von einem Minderjährigen übergeht auf einen Grossjährigen, sodass auch dieser das betr. Wegerecht durch Verjährung nicht verliert. Obschon hier nicht eine absolute Untheilbarkeit (des gemeinsam besessenen Rechtes) wie beim Vertrage vorliegt, so zieht doch die Glosse »*et ego*« daraus den allgemeinen Satz: »*Quia individuum est, ideoque aut tota retinetur, aut tota amittitur.*« Der *J. C. Bartolus* nimmt aber ganz allgemein eine *positive* Rechtswirkung des gemeinsamen Besitzes als gesetzlich gegehen an: »*In individuis retinet quis per socium, quod per se non potest.*« — Aber wie schon bemerkt ist in diesen Aussprüchen nicht die Rede vom gegenseitigen *Vertrage*, sondern von gemeinsamen *Besitze* und darum geben sie bloss eine Analogie zu unserer Rechtsfrage.

6. Die *kirchenrechtlichen Schriftsteller* besannen sich auf die genannte Analogie im römischen Rechte, als das tridentinische Gesetz über die wesentliche Form der Eheschliessung in Kraft getreten war. Der Klassiker des Eherechts, *Sanchez* (1550—1616), der

1) a. a. O. II. S. 211 Anm. 219.

2) D. VIII. tit. VI. L. 10. »*Si communem*«. Vgl. *Vogt*, Commentar. ad Pandect. Neap. 1827. VIII. VI. n. 11; *Dernburg*, Pandekten, Berlin 1896—97, I. § 241; *David*, Untheilbark. d. Servituten. Tüb. 1898.

überdies noch dem tridentinischen Zeitalter angehört, macht schon Gebrauch von dem Satze von der Unteilbarkeit des Ehevertrages und zwar, um daraus zu beweisen, dass zur Assistenz bei der Eheschliessung der zuständige Pfarrer eines der beiden Teile genüge: »*Supponendum est tamquam certum, sufficere parochum alterius contrahentium, saltem si sit parochus illius contrahentis in cuius parochia celebratur, . . . quia quamvis quoad reliqua sacramenta parochus alterius contrahentis non sit utriusque parochus, at quantum ad matrimonium parochus alterius est utriusque ratione connexionis eo quod matrimonium non nisi inter duos consistere potest.*» Dann führt er die oben besprochene Stelle des römischen Rechtes an und fährt fort: »*Cum ergo matrimonium contractus individuus sit, ita ut ab uno sine altero iniri nequeat eo ipso quod quis est parochus ad coniungendum unum per necessariam connexionem erit ad utrumque*«¹⁾. Er schreibt hier der Unteilbarkeit des Vertrages an sich aber durchaus keine Wirkung zu, sondern beweist, dass der Gesetzgeber d. i. das *Koncil* ihr die Wirkung gegeben haben müsse, den zuständigen Pfarrer des einen Teils auch für den andern genügen zu lassen: »*Quia re concessa omnia necessaria ad illam comparandam conceduntur ergo, cum proprio parochi committatur suum parochianum matrimonio coniungere, censetur etiam commissum alienum cum suo coniungere, cum haec necessario connexa sint.*« — Folgerichtig dehnt Sanchez an einer andern Stelle²⁾ das Gesagte auch auf den Fall aus, wo der eine Teil ein vagus ist: »*Infertur, si alter sit vagus, alter vero incolae, posse quilibet parochum eos matrimonio coniungere, quia ad valorem matrimonii sat est quilibet contrahentium parochus, sed quilibet (?) est parochus vagi, ergo quilibet potest eos matrimonio coniungere.*«

Übereinstimmend mit Sanchez sprachen sich hierüber aus u. a. Barbosa³⁾ († 1641), Maschat⁴⁾ († 1647; wenigstens soweit er den parochus domicilii des einen Teils als genügend für die Assistenz erklärt), Cabassutius⁵⁾ († 1685), Reiffenstuel⁶⁾ († 1703), Schmalzgrueber⁷⁾ († 1735).

Aber schon Engel⁸⁾ († 1674) that einen Schritt weiter, indem

1) Sanchez a. a. O. lib. III. disp. XIX. n. 4.

2) a. a. O. lib. III. disp. XXV. n. 14.

3) De officio et potest. Episcopi. Pars II. Allegat. 32. n. 76; Summ. ap. decis. n. 710.

4) Institut. IV. III. u. 19.

5) Jus Canon. theor. et prax. lib. III. c. 26. n. 4.

6) Jus Canon. univ. IV. tit. III. n. 89.

7) Jus Eccles. univ. IV. tit. III. n. 164.

8) Colleg. Jur. Univers. IV. tit. III. n. 20.

er in sehr bestimmter Weise für eine eigentliche *communicatio exemptionis* aufgrund der *individuitas contractus* sich aussprach: »*Si quidam ex loco recepti Concilii excurrat ad locum non recepti Concilii et ibi contrahat cum incola illius loci, pariter valebit matrimonium. Cum enim contractus matrimonii sit individuus, regulatur secundum locum uniuscuiuslibet ex contrahentibus.*« Aehnlich Reiffenstuel¹⁾: »*Quando quis a loco promulgati et recepti concilii se confert ad locum, ubi promulgatum aut receptum non est, ibique cum incola illius loci matrimonium contrahit, validum est sine praesentia parochi et testium. caret controversia. Ratio est, quia cum contractus matrimonii individuus sit et claudicare non possit, incola vero loci illius sine praesentia parochi et testium valide contrahat, necessario validum quoque erit matrimonium contrahentis cum illo.*« — Schmalzgrueber²⁾ schliesst sich mit Berufung auf Engel, Wiestner und Reiffenstuel derselben Ansicht an mit der einzigen Begründung: »*Satis convenit inter doctores.*« — Was das Zeugnis Reiffenstuels betrifft, so dürfen wir übrigens nicht verschweigen, dass dasselbe bei all seiner Klarheit und Bestimmtheit an seiner Bedeutung für Bezeugung der kirchlichen Praxis einbüsst, weil es die *communicatio* fälschlich als *notwendige* und von selbst eintretende Folge der *individuitas contractus* eintreten lässt. Der Obersatz in seiner angeführten Schlussfolgerung ist richtig, aber der Untersatz, dass der »*incola loci illius sine praesentia parochi et testium valide*« mit jedem andern sich verehelichen könne, ist eben zu beweisen.

Man ersieht aus dem Gesagten, wie unrichtig es ist, wenn man behauptet, *Benedict XIV.* habe die Idee der *communicatio* zuerst ausgesprochen. Allerdings hat er sie *klarer und allgemeiner* gefasst als irgend einer vor ihm und zwar in der so oft angeführten Stelle³⁾ seines Werkes *De synod. dioecesana*. Die Stelle lautet: »*Quoniam cum coniugum alter tum ratione loci, in quo habitat, tum ratione societatis, in qua vivit, exemptus sit a Tridentinae synodi lege; exemptio, qua ipse fruitur, alteri parti communicata remanet propter individuitatem contractus, vi cuius exemptio, quae uni ex partibus competit, ad alteram secundum etiam civiles leges, extenditur, eidemque communicatur.*«

Zunächst ist zu bemerken, dass der Papst hier die Idee der *communicatio* in *allgemeiner*, wissenschaftlicher Form ausspricht. Dass er ihr damit nicht auch eine schlechthin *allgemeine* Geltung

1) a. a. O. n. 121.

2) a. a. O. n. 108.

3) lib. VI. c. 6. n. 12.

zuerkennen will, geht zur Evidenz aus seinen eignen Worten, die wir oben angeführt und besprochen haben, hervor. — Sodann haben wir den Satz *Benedikts XIV.* angeführt unter den Zeugnissen *der Kanonisten*, denn nur da hat er seine Stelle. Er hat nämlich, wie die Gegner unseres Principis richtig bemerken, durchaus »nicht die Bedeutung eines Rechtssatzes«; der Papst hat ihn ausgesprochen in einem Werke, dem er ausdrücklich, wie bekannt, jede gesetzgeberische Bedeutung abspricht und für dessen einzelne Aufstellungen er nur soviel Auktorität in Anspruch nimmt, als die beigebrachten Gründe ihnen geben. Er legt an unserer Stelle nur die Gründe dar, welche massgebend gewesen waren, in die Deklaration »*Matrimonia*« vom 4. Nov. 1741, durch welche die protestantischen Ehen in *Holland* und *Belgien* für gültig erklärt wurden trotz ihrer Formlosigkeit, auch die *gemischten* Ehen in jenen Ländern einzubeziehen. Diese private Darlegung der *Gesetzesmotive* hat in sich gar keine gesetzliche Kraft und wenn für die gesetzliche Bedeutung unsers Grundsatzes von der *communicatio* sich nichts anders beibringen liesse, als diese Stelle, so würde man *Hübler* ¹⁾ beistimmen müssen, dass diese Bedeutung nur soweit reiche, als das Geltungsgebiet der *declaratio Benedictina*, denn wohin diese ausgedehnt wird, da werden neben den protestantischen auch die gemischten Ehen für gültig erklärt. — Was unserer Stelle ihre Bedeutung giebt, ist, dass nicht bloss der Papst, der in seinem früheren Leben *Consultor des hl. Officium* und zehn Jahre lang *Sekretär der Consilscongregation* gewesen war, sich der Anwendung unseres Grundsatzes so geneigt zeigt, sondern dass auch alle *Mitglieder der Congregation*, wie er berichtet, bei Abstimmung über den *Declarationsentwurf*, als *alte Praktiker* für die Anwendung einer *communicatio* ihre Stimme abgaben. Wenn die *Consultoren* ²⁾ damals mit *drei* Gutachten *gegen eines* für die Ungültigkeit der formlosen gemischten Ehen waren, so beweist das u. E. nur, dass diese Kanonisten im Gegensatz zu *Reiffenstuel* mit Recht die *communicatio exemptionis* nicht als eine *notwendige* Wirkung der *Untheilbarkeit* des Ehevertrages auffassten, sondern nur als eine durch *das Gesetz zu ermöglichende*. — Seit *Benedikt XIV.* sind die Kanonisten wie *Feije* ³⁾ bemerkt, sozusagen einig in der Zulassung unseres Principis für die *Eheschliessungsform*.

7. Wir haben nunmehr zu beweisen, dass *die kirchliche Recht-*

1) *Eheschliessung und gemischte Ehen in Preussen*. S. 29—30.

2) *Roskovodny*, *De matr. mixt.* I. § 49; *Feije* a. a. O. S. 210 n. 316.

3) a. a. O. S. 201 n. 318; ebenso *Reinerding*, *Mischehen* S. 40; *Gasparrri* a. a. O. II. S. 164 n. 963.

sprechung wenigstens seit den Tagen *Benedikts XIV.* in *allen* vorkommenden Fällen den *Grundsatz* von der *communicatio exemptionis* in der angegebenen Ausdehnung d. h. für die Form der Ehe ihren Entscheidungen zugrunde gelegt hat. Wenn die Anwendung des Grundsatzes durch einen so gewiegten Praktiker wie *Benedikt XIV.* und die Abstimmung der Congregationsmitglieder, sowie auch einige Andeutungen von *Sanchez*¹⁾ und *Maschat*²⁾ dies sehr wahrscheinlich machen schon für die Zeit vor *Benedikt XIV.*, so kann es keinem Zweifel unterliegen für die hundertfünfzig Jahre, die *nach ihm* bis auf unsere Zeit verflossen sind.

Es lässt sich auch von vornherein vermuten, dass die römischen Congregationen, nachdem einmal die Idee von der *communicatio exemptionis* in einem so wichtigen und präjudizierenden Falle den Grund nicht zu einer Dispensation, sondern was wohl zu bemerken ist, zu einer *Deklaration* abgegeben hatte, auch in der Folgezeit bei vorkommenden Fällen ihre Entscheidungen über die Gültigkeit einer Ehe oder einer gewissen Art von Ehen nach jenem Grundsatz treffen würden. In der That sind die römischen Congregationen ihm immer treu geblieben, wie alle Kanonisten zugeben. So *Perrone*³⁾, *de Angelis*⁴⁾, *Braun*⁵⁾, *Gasparri*⁶⁾, *Aichner*⁷⁾, *Feije*⁸⁾, *Schnitzer*⁹⁾, *Santi-Leitner*¹⁰⁾ u. a. Auch *v. Scherer*¹¹⁾ giebt zu, dass die »*römische Spruchpraxis*« dieser Anschauung *vielfach* folge; er führt dann aber einige Fälle an, welche *Abweichungen* von der gewöhnlichen Praxis darstellen und beweisen sollen, dass »*ein fester Rechtsatz aus den Urteilen der römischen Tribunale nicht abgeleitet werden können.*« In dem ersten Falle handelt es sich um die Ehe eines *katholischen Römers* mit einer *anglicanischen Londonerin*, welche in *Paris* im J. 1862 vor dem *Pfarrer von S. Madeleine* als dem pa-

1) a. a. O. lib. III. disp. XIX. n. 4 »(dicitur) sic declarasse *Cardinales*«.

2) a. a. O. »*ita fertur declarasse S. Congreg.*« Die Aeusserungen beider beweisen aber höchstens *irgendwelche* Anwendung des Grundsatzes der *communicatio vonseiten* der S. C. C., nicht aber die für Statuierung einer eigentl. *exemptio*.

3) De matr. christ. tom. 2. S. 273 f. ed. Rom.

4) Jus Can. tom. 3. S. 109 f.

5) Archiv f. kath. Kirchenr. L. S. 348 f.

6) a. a. O. S. 164 n. 963.

7) Comp. Jur. eccl. S. 666, obwohl *ihm selbst* die Anwendung des Princip's ihre Bedenken zu haben scheint.

8) a. a. O. S. 211.

9) Kath. Eher. S. 180, der persönlich auch dem Princip wenig hold ist; vgl. Anm. 1 a. a. O.

10) Praelect. Jur. Can. Ratisb. 1899. lib. IV. tit. III. n. 164, der nur eine als Spezialgesetz sich darstellende Ausnahme kennt.

11) a. a. O. S. 210 Anm. 215.

rochus commorationis geschlossen wurde. — Es ist aber sofort klar, dass bei dieser Ehe von einer communicatio exemptionis gar nicht die Rede sein kann; denn *beide* Brautleute waren *dem tridentinischen Gesetze unterworfen* durch den Ort ihrer Eheschliessung, Paris. Zwar will *v. Scherer*, wie wir schon oben gesagt, den Satz nicht unbedingt anerkennen, dass der Ort der Eheschliessung massgebend sei für die Beurtheilung ihres Rechtsbestandes; aber die römischen Congregationen gehen thatsächlich nach diesem Grundsatz zu Werke, wie alle Kanonisten¹⁾ zugeben. Es waren also jene Brautleute an die Beobachtung der tridentinischen Form gebunden. Sie haben ja auch thatsächlich die Ehe vor Pfarrer und Zeugen geschlossen. Die Frage war die, ob es ein *suständiger* Pfarrer gewesen war. Wenn nun, wie *v. Scherer* glaubt, die S. C. C. den Römer als *vagus* betrachtete und darauf hin, wie er angiebt, am 2. Mai 1868 die Ehe als gültig erklärte, so hätte sie damit eine Entscheidung getroffen, aus der sich nicht nur kein Beweis *gegen*, sondern eher ein Beweis *für* die kirchliche Anerkennung unserer Auffassung von dem Eintreten einer communicatio exemptionis nehmen liesse. Denn der *vagus* konnte ja die Ehe gültig schliessen vor dem parochus commorationis, welches der Pfarrer von S. Madeleine war. — In Wirklichkeit aber hat die S. C. C. niemals ein Urtheil gefällt über jene Ehe, wie P. *Wernz*²⁾, dem bei Abfassung seines Gutachten über einen ähnlichen Pariser Fall in neuester Zeit die Akten vom J. 1868 vorlagen, festgestellt hat. Am 2. Mai wurde ein abermaliges »dilata« verfügt und auch späterhin, wie *Wernz* sagt, mehr wegen Ungewissheit der *Thatsachen*, als wegen Unsicherheit des *Rechtes* keine Entscheidung getroffen, soweit sich aus den Akten feststellen lässt.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der anderen Entscheidung, die *v. Scherer*³⁾ ebenfalls als eine Abweichung von unserm Grundsatz anführt. Es handelt sich hier um eine Ehe, welche von einem *katholischen Pariser* und einer *anglicanischen Londonerin* i. J. 1822 in *Paris* vor dem *anglicanischen Kaplan* der englischen Gesandtschaft geschlossen wurde⁴⁾. Das hl. Officium erklärte dieselbe am 14. März 1832 für nichtig. Wie diese Entscheidung der »*angegebenen Konstruktion*« Benedikts XIV. widersprechen soll, ist nicht

1) Vgl. oben S. 482 Anm. 1.

2) S. Anal. Eccl. 1899 fasc. II. pag. 63 u. das. Anm. 1 u. 2. Das ganze Gutachten, welches sich an mehreren Stellen über rechtliche Streitfragen, die auch wir berühren mussten, verbreitet, s. a. a. O. fasc. II. pag. 63—74 und fasc. V. pag. 194—201.

3) a. a. O. S. 211 Anm. 219.

4) Den Fall siehe bei *Perrone* a. a. O. S. 277 f.

ersichtlich, denn auch hier kann von einer *communicatio exemptionis* keine Rede sein, weil keiner von beiden Teilen exempt ist. Der Ort der Eheschliessung ist auch in diesem Falle wieder *Paris, ein tridentinischer*¹⁾, also musste die Ehe auch in tridentinischer Form geschlossen werden. Da nun aber der anglicanische Gesandtschaftskaplan nicht zuständiger Pfarrer war, musste die Ehe als nichtig erklärt werden.

Wenn somit die beiden genannten Fälle keine Abweichung von dem Grundsatz der *communicatio* sind, so giebt es doch *eine Entscheidung, die eine solche unbedingt bedeutet*. Es ist dies das von der S. Congr. sup. neg. eccl. extraord. auf Weisung des hl. Vaters u. d. 12. Jan. 1890 erlassene *Dekret für die Insel Malta*²⁾. Hier gilt unzweifelhaft das tridentinische Gesetz, wenn auch die Insel jetzt unter Herrschaft der Engländer steht. Da aber trotz einer ausdrücklichen Erklärung des hl. Offizium v. 30. November 1803 die Controversen nicht aufhören wollten, erliess das Decret v. J. 1890, welches ein völlig neues Recht für Malta begründete. Durch dasselbe wird bestimmt, dass in Zukunft die Ehen der *Nichtkatholiken* auf der Insel Malta auch ohne Beobachtung der tridentinischen Form gültig sein sollen. Dahingegen sollen *die gemischten Ehen* daselbst auch in Zukunft *ungültig sein*, wenn sie *nicht in tridentinischer Form* eingegangen werden. Es *nimmt* also dieses Dekret der *individuitas contractus* in diesem Falle ausdrücklich die ihr vom gemeinen Rechte verliehene Wirkung der *communicatio exemptionis* und belässt ihr somit die natürliche d. i. *verungültigende* Wirkung³⁾. Dass die

1) *Feije* a. a. O. S. 216, wo er (Anm. 2) eine Reihe darauf sich beziehender römischen Entscheidungen anführt.

2) *Santi-Leitner* a. a. O. S. 131. Der Text lautet: *d. Jan. 1890. Ex audientia SS^{mi}. — Ad dirimendas quascumque controversias circa validitatem matrimoniorum, quae in insula Melitensi contrahuntur, SS^{mas} D. N. Leo d. Pr. Papa XIII. referente me infrascripto Secretario S. C. Negot. extraord. praepositae, haec quae sequuntur, pro Apostolico suo munere statutit decernenda:*

I. Matrimonia inita vel ineunda ab iis omnibus, qui catholicam profitentur religionem, sive quod uterque contrahens sit catholicus, sive quod alter sit catholicus, alter heterodoxus, valida non esse, nisi celebrata fuerint iuxta formam a S. Conc. Trid. praescriptam in c. 1. 'Tametsi' sess. 24. de Reform. matr.

II. Eos vero qui diversum a catholico cultum profitentur, valide contrahere posse matrimonium inter se, etiam si formam Conc. Trid. non servent, dummodo ceteroquin aliud non obstet canonicum dirimens impedimentum.

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Das Dekret erfüllt einen Wunsch, den *Feije* a. a. O. S. 211 n. 318 ausspricht.

3) Wenn auf Bitten des Bischofs das hl. Officium am 2. Juni 1892 auch die schon geschlossenen, rein akatholischen Ehen für gültig erklärte, so bedeutet dies offenbar eine Sanierung der an sich ungültigen Ehen.

Kirche die *Macht* dazu hat, ist unzweifelhaft, denn es handelt sich bei der *communicatio* um ein positives Kirchengesetz, das die Kirche aufheben kann. So auch *Mifsud* in seinem Schriftchen: *La deroga all' impedimento di clandestinità in Malta. Roma 1891.* Mit Berufung auf das bis heute in diesem Teile nur lithographiert vorhandene »*Jus decretalium*« von *Wernz* sagt er S. 104: »*Il principio dell' individualità del contratto, essendo uno statuto del gius positivo*¹⁾ *non impedisce che la Chiesa possa legare la parte Cattolica in modo che non valga validamente a contrarre matrimonio con un acattolico se non osservando la norma Tridentina, benchè quegli ne abbia dispensa dalla Chiesa stessa.*« — Kann also aus diesem Erlasse etwas gefolgert werden *gegen die allgemeine Rechtskraft* unseres Grundsatzes von der *communicatio*? Ganz und gar nicht, denn die *lex specialis* (als welche sich das Dekret für Malta zweifellos darstellt) *posterior non abrogat*²⁾ *legem generalem, sed derogat ei*³⁾.

8. Es lässt sich, wie aus dem Gesagten hervorgeht, nicht bestreiten, dass die Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe in Rom wenigstens seit *anderthalbhundert Jahren stetig* den Grundsatz von der *communicatio exemptionis* für den Bereich der Eheschliessungsform zur Anwendung gebracht hat. Ihre richterlichen Entscheidungen haben daher die *Eigenschaften*, welche erforderlich sind, um eine *consuetudo iudicialis legitime praescripta* zu begründen. Damit ist schon bewiesen, dass dieser Grundsatz infolge des *consensus legitimus* und *tacitus* seitens des *Papstes* längst allgemeine Rechtskraft erlangt hat. Dies wird aber bis zur Evidenz klar, wenn wir zum Schlusse noch die *Entscheidung eines Papstes*⁴⁾ selbst anführen und ihre Bedeutung für unsern Beweis darlegen.

Diese Entscheidung ist enthalten in dem Briefe *Pius VII.* an *Napoleon I.* v. 27. Juni 1805. Der Kaiser hatte an den Papst das Ansinnen gestellt, die von seinem Bruder *Hieronymus* mit der protestantischen Kaufmannstochter *Elisabeth Patterson* in *Baltimore* ge-

1) Auch *Mifsud* macht sich hier der von uns bereits (s. oben S. 470 Anm. 1.) gerügter Begriffsverwechslung schuldig. Nicht die *individuitas contractus* ist ein Statut des positiven Rechtes, sondern die mit ihr verbundene *communicatio exemptionis*. Die *individuitas contractus* ist eine unabänderliche rechtliche *Thatsache*.

2) *Schmalzgr.* a. a. O. lib. I. tit. 2. n. 52.

3) cap. I. X. de rescr. I. 8.

4) Das u. a. von *Kutschker* angeführte Schreiben *Clemens XIII.* vom 15. Mai 1767 scheint mir für eine *allgemeine* Anwendung unseres Grundsatzes wenig beweisend zu sein, weil es sich darin handelt um eine von einer Protestantin in *Holland* (declar. Benedictin.) geschlossene Ehe. S. *Kutschker*, *Ehrecht*, I. Teil S. 514.

schlossene Ehe für ungültig zu erklären. Der Papst weist in seiner genannten Antwort dies Ansinnen zurück; es habe kein trennendes Ehehindernis dieser Heirat im Wege gestanden, auch nicht, wie der Kaiser behauptet hatte, das der Clandestinität: »*Cet empêchement*«, so begründet Pius VII.¹⁾ die Abwesenheit des genannten Hindernisses bei jener Eheschliessung, »*vient du concile de Trente; mais la disposition du même concile n'a lieu que dans les pays où son fameux décret . . . a été publié et même dans ce cas, il n'a lieu qu'à l'égard des personnes pour lesquelles on l'a publié . . . Le décret du concile de Trente n'y ayant pas été publié, sa disposition de la nécessité de la présence du curé ne peut y avoir lieu et aussi par une autre raison qui est que, quand même cette publication y eût été faite, on ne l'aurait faite que dans les paroisses catholiques, s'agissant d'un pays originairement acatholique, de sorte, qu'on ne pourrait jamais en déduire la nullité d'un mariage mixte, c'est-à-dire entre un catholique et une hérétique, à l'égard de laquelle la publication n'est pas censée être faite. Ce principe a été établi par un décret de notre prédécesseur Benoit XIV. au sujet des mariages mixtes contractés en Hollande et dans la Belgique confédérée. Le décret n'établissant pas un nouveau droit, mais étant seulement une déclaration, comme porte son titre (c'est à dire un développement de ce que ces mariages son en réalité) on comprend aisément que le même principe doit être appliqué aux mariages contractés entre un catholique et une hérétique dans un pays sujet a des hérétiques; quand même parmi les catholiques y existants on aurait publié le susdit décret.*«

Deutlicher konnte der Papst die allgemeine Geltung unseres Principis nicht aussprechen, als er es hier gethan hat. Es bleibt zwar bestehen, dass dies Schriftstück durchaus keine gesetzgebende Bedeutung hat; seine *Beweiskraft* für unsern Zweck liegt anderswo. Darin nämlich liegt dieselbe, dass der oberste Gesetzgeber in der Kirche, von welchem das Recht präsumiert, dass er »*omnia iura (communia) in scrinio pectoris sui*« habe, jenem Grundsatz eine von seiner Zustimmung ganz unabhängige allgemeine Gesetzeskraft in der Art zuerkennt, dass der Papst jene Ehe, welche nicht etwa in einem Lande geschlossen ist, wohin die *declaratio Benedictina* ausgedehnt worden war, eben wegen jenes Grundsatzes als eine gültige anzuerkennen sich *gezwungen* sieht, *obwohl* ihm im Interesse der Kirche

1) Siehe d. betr. Stelle bei *Feije* a. a. O. S. 206 n. 311; den vollständigen Brief in deutscher Uebers. bei *Kutschker* a. a. O. I. S. 116 ff.

daran liegen musste, den mächtigen Korseu nicht zu verstimmen durch eine Antwort, die den Wünschen desselben zuwiderlief.

9. Nachdem wir den Beweis erbracht, dass in der That die Frage über die allgemeine Rechtskraft des Grundsatzes von der *communicatio exemptionis* für den Bereich des Hindernisses der Clandestinität »definitiv entschieden« ist, kann es nicht schwer sein, Stellung zu nehmen zu der Controverse ¹⁾, ob eine formlose Ehe zwischen einem *Getauften und Ungetauften* nach erfolgter Dispensation von dem Hindernis der Religionsverschiedenheit gültig sei oder nicht. Wir haben uns wegen der bewiesenen *allgemeinen Geltung* des Exemptionsprincips offenbar *für die Gültigkeit* zu entscheiden. Denn der Ungetaufte ist, wo er auch sei, an sich den Gesetzen der Kirche, also auch dem tridentinischen, nicht unterworfen. — Auch wenn aufseiten des *Ungetauften* ein trennendes *staatliches* Eehindernis vorliegt, kann nach erlangter kirchlicher Dispens von dem Hindernis der Religionsverschiedenheit die Ehe ohne weiteres gültig geschlossen werden, wie wir schon oben darlegten ²⁾, und zwar infolge einer *communicatio exemptionis*, die nach unserer Ansicht *vom höchsten Gesetzgeber* dadurch angeordnet ist, dass er die Ehe eines Christen mit irgendwem so unter die Gesetze der Kirche gestellt hat, dass die bürgerlichen Gesetze ihr nichts anhaben können weder im Urtheil über ihr *Bestehen*, noch in ihrem *Entstehen*. Wenn daher ein Ungetaufter mit dem Christen eine Ehe abschliesst, so wird auch jener durch die Unteilbarkeit des Vertrages ausschliesslich der kirchlichen Gesetzgebung unterworfen und durch eine *communicatio* frei von allen Banden bürgerlicher Gesetze, die ihn für seine Person etwa an der Eheschliessung hinderten. — Jene *communicatio exemptionis* aber, welche *Gasparri* eintreten lässt, aber nur in dem Falle, dass der Ungetaufte durch ein staatliches Gesetz behindert ist, welches sich *auf die Form der Eheschliessung* bezieht, ist eine willkürlich angenommene, aber nicht gesetzlich begründete; denn der Gesetzgeber, von dem sie ausgehen müsste, der staatliche, wird sie wohl kaum je verfügen ³⁾.

1) *Gasparri* a. a. O. I. S. 182 n. 297 und II. S. 164 n. 963.

2) Vgl. oben S. 474 Anm. 3.

3) Die S. 480 u. das. Anm. 2 angezogene Entscheidung der S. C. C. ist inzwischen (am 19. Mai d. J.) durch ein zweites Urtheil bestätigt, ohne dass, soweit aus den betreffenden Folien zu ersehen ist, neue Gesichtspunkte in Betracht gekommen wären.

3. Die Stellung der Klöster und Ordenspersonen im bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich.

Von Dr. Karl August Geiger.

Wenn irgend ein Gesetzgebungsakt, so war sicher die Schaffung eines einheitlichen Civilrechts für das deutsche Reich dazu geeignet, Rechtsverschiedenheiten auf dem Gebiete der Privatrechtsfähigkeit zu beseitigen, veraltete Gesetze aufzuheben und an deren Stelle durch vollständige und grundsätzliche Durchführung der Rechtseinheit auch Rechtsgleichheit für alle Personen ohne Unterschied zu schaffen. Zu den überlebten Rechtseinrichtungen, deren Aufhebung durch das bürgerliche Gesetzbuch ermöglicht werden konnte, gehört auch die verschiedenartig ausgestaltete Gesetzgebung über den Erwerb zur toten Hand ¹⁾. In dieser Richtung wäre es eine dankenswerte Aufgabe für die Bearbeiter des bürgerlichen Gesetzbuches gewesen, die allgemein geltigen Normen über den Vermögenserwerb auf alle natürlichen und juristischen Personen, also auch auf die Ordensleute und Klöster, auszudehnen und dieselben auf diese Weise von den Benachteiligungen zu befreien, welchen sie nach dem geltenden Rechte unterliegen, durch Herstellung einer vollkommen einheitlichen Rechts- und Eigentumsordnung die überkommenen Unterschiede mit einem Schlage zu entfernen und den Ordensleuten eine den natürlichen Personen, den Klöstern eine den rechtsfähigen Vereinen gleichartige bürgerliche Rechtsstellung zu gewähren.

Der deutsche Episkopat ²⁾ betrachtete es schon seit langen Jahren als ein unabweisbares, durch die Zeitverhältnisse dringend gebotenes Bedürfnis, auf Beseitigung der trostlosen Zerrissenheit und Rechtsungleichheit, welche in der verfassungsrechtlichen und vermögens-

1) Wir behandeln vorzüglich die vermögensrechtliche Stellung der Klöster und Ordenspersonen, worunter im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches Orden und ordensähnliche Kongregationen zu verstehen sind; die sonstige privatrechtliche Stellung der Ordenspersonen kommt nur kurz zur Sprache.

2) Denkschrift der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands vom 14. November 1848: Die versammelten Bischöfe und Erzbischöfe nehmen für geistliche Vereine das gleiche Mass der Freiheit der Association in Anspruch, welches die Verfassung des Staats allen Staatsbürgern gewährt etc. Generaliensammlung der Erzdiocese München-Freising B. 2, S. 185; dieses Archiv B. 21, S. 108; Acta et Decreta s. Conciliorum recentium, Collectio Lacensis, Freiburg 1879, S. 1134. Sachlich übereinstimmend lautet die Freisinger Denkschrift der bayerischen Bischöfe v. 20. Oktober 1850, Generalien B. 2, S. 309, 322 und Denkschrift der am Grabe des hl. Bonifazius versammelten Erzbischöfe und Bischöfe vom 20. September 1872, Generalien, B. 3, S. 1805/IV.

rechtlichen Stellung und Behandlung der Klöster und Ordenspersonen in Deutschland herrscht, hinzuwirken und machte zu diesem Zwecke wiederholt den Vorschlag, die seit dem Jahre 1848 ausgebildete Vereinsgesetzgebung auch auf die kirchlichen Vereinigungen auszuweiten. Eine vollständige gesetzgeberische Erledigung dieser Anträge, welche nicht bloss in das Civilrecht, sondern auch in das öffentliche Recht eingreifen, war im Rahmen des bürgerlichen Gesetzbuches nicht möglich, wohl aber eine teilweise, weil das bürgerliche Gesetzbuch die privatrechtliche Seite des Vereinsrechts (die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen: Vereine, Klöster, kirchlichen Institute, Stiftungen) zu ordnen hat. In diesem Sinne wurde auf dem deutschen Katholikentage in Freiburg im Jahre 1888 von einem Redner bei der Kritik des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich die Erwartung ausgesprochen, dass bei der parlamentarischen Erledigung dieses Gesetzgebungswerkes die landesgesetzlich bestimmten Rechtsschmälerungen der kirchlichen Institute aufgehoben und die bürgerliche Rechtsstellung der Kirche reichsgesetzlich geordnet werden möchte¹⁾.

Die bis jetzt in dieser Frage gegebenen Anregungen sind jedoch erfolglos geblieben; nur der im Jahre 1896 bei der Berathung des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich von den katholischen Abgeordneten unternommene Versuch, die Rechtsfähigkeit der Klöster und Ordenspersonen vollkommener auszugestalten, erzielte einen Theilerfolg, indem die Rechtsfähigkeit der kirchlichen Institute und Personen gegenüber dem überkommenen Rechtszustande innerhalb bescheidener Grenzen erweitert und reichsgesetzlich festgelegt wurde.

Die in weit zurückliegender Zeit entstandene Gesetzgebung über den Erwerb zur toten Hand oder Amortisationsgesetzgebung, welche durch eine langjährige Tradition von Generation zu Generation vererbt und, obwohl im Widerspruch mit der übrigen modernen

1) Rechtsanwalt *Schultz* am Oberlandesgerichte Hamm; Verhandlungen der Freiburger Katholikenversammlung 1888, S. 202. Resolution S. 198: Die Generalversammlung etc. gibt Zeugnis von dem lebhaften Verlangen des deutschen katholischen Volkes, dass in dem neuen Gesetzbuche alle Einrichtungen, welche mit der Religion im Zusammenhange stehen, nach christlichen Grundsätzen geordnet werden. — In der juristischen Rundschau für das katholische Deutschland B. 3, S. 48, 49 empfiehlt *Schultz* hinsichtlich der gesetzgeberischen Behandlung der Klöster und Ordenspersonen entweder Rückkehr zu den Grundsätzen des kanonischen Rechts und demnach die Vermögensrechte der Ordenspersonen an die einschlägigen Klöster übergehen zu lassen oder das umgekehrte Princip anzunehmen und die völlige vermögensrechtliche Freiheit der Ordenspersonen, also auch den Fortfall aller Beschränkungen des Artikels 48 des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche zu verlangen. Gutachtliche Aeusserungen zu diesem Entwurf, Berlin 1891, S. 63.

Rechtsentwicklung stehend, in teilweise modificierter Gestalt¹⁾ auch uns überliefert wurde, ist gegen den freien, gesetzlich unbeschränkten Vermögenserwerb der Ordenspersonen, kirchlichen Institute und frommen Stiftungen gerichtet²⁾. Nach den der neuesten Zeit angehörigen Untersuchungen des Professors Wilhelm Kahl³⁾, z. Z. in Berlin, bestehen Amortisationsvorschriften in Preussen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Elsass-Lothringen; kein Amortisationsgesetz besteht für das Stadtgebiet von Regensburg, wie dasselbe im Jahre 1810 von Bayern übernommen wurde⁴⁾, und in 16 grösstenteils protestantischen Bundesstaaten des deutschen Reichs⁵⁾. Die Vorschriften zerfallen in 21 Gruppen mit vielfach sich kreuzenden örtlichen Geltungsgebieten. Die von dem bezeichneten Schriftsteller gegebene Uebersicht der wichtigsten deutschen, französischen und österreichischen Amortisationsgesetze und sonstigen auf den Gegenstand bezüglichen Bestimmungen weist 182 Gesetze auf, von welchen nahezu ein Drittel als unmittelbare Quelle des geltenden Rechts in Betracht kommt. Beschränkt ist bald der Immobilien-⁶⁾ und Mobiliarerwerb⁷⁾, bald nur der eine oder andere, bald der Erwerb ohne Rücksicht auf den Titel, bald nur der unentgeltliche oder entgeltliche Erwerb (Titulo lucrativo vel oneroso). Einzelne Gesetze machen die Giltigkeit oder die Wirksamkeit des obligatorischen Verpflichtungs- oder dinglichen Entäusserungsgeschäftes von staatlicher Genehmigung abhängig. In anderen Gesetzen ist die »Veräusserung« an die tote Hand verboten oder die Wirksamkeit der Veräusserung an staatliche Genehmigung geknüpft, der »Erwerb« verboten oder die Wirksamkeit desselben an staatliche Genehmigung gebunden oder zur »Annahme« von Zuwendungen staatliche Ermächtigung

1) So in Preussen. *Kochs* Kommentar z. A. L.-R. B. 4, S. 344, 535.

2) Entwurf eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich, 1. Lesung nebst Motiven, Berlin 1888, S. 168—170, 172—176; Materialien zum dritten Abschnitt eines Einführungsgesetzes zum bürgerl. Gesetzbuch in den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des deutschen Reichstages (= R.V.) 9. Legislaturperiode 4. Session, 1895/97. Anlageband 1 Aktenstück 87a S. 827—830.

3) Die deutschen Amortisationsgesetze, Tübingen 1879.

4) *Kahl*, S. 240, 257, 296; Kgl. Bayer. Regierungsblatt 1810, S. 537. In Regensburg galt nur die Verordnung vom 10. November 1811 über Vermächnisse und Schenkungen an auswärtige Stiftungen. Regierungsblatt 1811, S. 1720—1722. Das jetzt geltende Recht in diesem Archiv 1900, S. 299—304.

5) *Kahl*, S. 295. Zweifelloos erscheint die Anwendung der bayerischen Amortisationsvorschriften auf das Territorium der Stadt Ansburg. Falsch die Begründung bei *Kahl*, S. 242 Anm. 17. Blätter für Rechtsanwendung B. 52, S. 365.

6) *Kahl*, S. 301, 304 sq.

7) *Kahl*, S. 300, 303 sq.

verlangt. Wieder andere Gesetze erklären die Ordenspersonen für unfähig zu erwerben. In gewissen Rechtsgebieten ist der Erwerb von Grundstücken aus unentgeltlichem Titel bzw. gegen Reichung einer Pfründe oder infolge des Zuschlages bei Zwangsvollstreckungen zwar gestattet, zugleich aber bestimmt, dass binnen einer gewissen Frist Wiederveräußerung einzutreten habe, sei es schlechthin, sei es für den Fall, dass die staatliche Erlaubnis zum Behalten nicht erteilt wird.

Die partikularen Erwerbsbeschränkungen beziehen sich häufig sowohl auf die dem Inlande als auf die dem Auslande angehörigen Klöster und Ordenspersonen; mitunter gelten für die letzteren besondere Beschränkungen. Nach den preussischen Gesetzen v. 4. Mai 1846 bzw. 23. Februar 1870 können ausländische Korporationen oder andere juristische Personen Grundeigentum innerhalb des preussischen Staates nur mit landesherrlicher Genehmigung erwerben, Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen nur mit landesherrlicher Genehmigung antreten. Nach der bayerischen Amortisationspragmatik vom 13. Oktober 1764 sind die unter dieselbe fallenden kirchlichen Institute in Ansehung des Mobiliarerwerbs nur hinsichtlich inländischen weltlichen Vermögens auf die pragmatische Summe von 2000 Gulden beschränkt, während Klöster und Stiftungen aus ausländischem Vermögen »auch über das determinierte Quantum durch Erbschaften, Schenkungen, Foundationen und sonst alio quocumque demum titulo acquirieren« können. Das bayerische Mandat vom 9. Februar 1787, welches das Anwendungsgebiet der Amortisationsgesetze auf Vermächtnisse und Schenkungen an auswärtige d. h. staatsfremde Stiftungen erstreckt, wurde durch Verordnung vom 10. November 1811 auf die gesamten Landesgebiete ausgedehnt; durch Verordnung vom 4. April 1807 wurde bestimmt, dass bei Eintritt eines bayerischen Unterthanen in ein ausländisches Kloster »niemals etwas mehr, als die Zinsen seiner Aussteuer, welche jedoch die pragmatische Summe von 2000 Gulden in keinem Falle übersteigen darf, ausgefolgt werden dürfe«; das Kapital selbst sollte niemals an das Ausland ausgeliefert, sondern unter gesetzliche Kuratel gestellt und nach dem Tode einer solchen Ordensperson an die Intestaterben übergeben werden¹⁾. Durch das bayerische Mandat vom 4. September 1799 sind die mit ausländischen Klöstern abgeschlossenen Verpfändungsverträge ebenfalls den Amortisationsvorschriften unterstellt worden. Ähnliche Erwerbsbeschränkungen finden sich auch in den übrigen

1) Regierungsblatt 1807, S. 608, 609.

obengenannten Bundesstaaten. Wenn die Amortisationsgesetze von »ausländischen« Stiftungen, Klöstern etc. sprechen, so hat diese Ausdrucksweise der Regel nach die Bedeutung, dass auch diejenigen juristischen Personen, welche zwar innerhalb des Reichsgebietes, aber in einem anderen Bundesstaate domiciliert sind, den Erwerbsbeschränkungen unterworfen sein sollen. Soweit für ausländische juristische Personen weitergehende Erwerbsbeschränkungen festgesetzt sind, als für inländische, kommt der Gesichtspunkt einer zurücksetzenden Behandlung deutscher, anderen Bundesstaaten angehöriger juristischer Personen nicht in Betracht, weil der im Artikel 3 der Reichsverfassung ausgesprochene Grundsatz nur auf physische, nicht auf juristische Personen zu beziehen ist.

Wie die Klöster als Ganzes, so unterliegen auch die Klosterpersonen auf Grund der Amortisationsgesetze einer weitgehenden Beschränkung der Rechtsfähigkeit. Nach dem preussischen allgemeinen Landrecht hat die Ablegung des Klostergelübdes den bürgerlichen Tod zur Folge: Mönche und Nonnen werden in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen; sie sind unfähig, Eigentum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen; bei Erb- und anderen Anfällen treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein solcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht vorhanden wären. Der bürgerliche Tod eröffnet die Erbfolge; das bei Ablegung des Gelübdes vorhandene Vermögen fällt mit Ausnahme eines kleinen Betrages, der dem Kloster zugeführt werden kann, an die natürlichen Erben. Ebenso wird nach den bayerischen Amortisationsgesetzen der Religiöse nach Ablegung der Profess von seinen Testaments- oder Intestaterben beerbt; das Kloster kann in der Regel nicht mehr als die pragmatische Summe von 1500—2000 Gulden erhalten und die Ordensperson bleibt für die Folgezeit nur insoweit noch erbfähig, als es sich um die Gewinnung dieser Summe handelt. Die Mendikanten sind ebenso wie die Mendikantenklöster völlig vermögensunfähig und können im Rechtsverkehr nur unter besonderen Kautelen die Nutzniessung von Schenkungen und Liegenschaften erwerben.

Diese Gesetze sollen angeblich dem Zwecke dienen, »den Gefahren vorzubeugen, welche übermässige Anhäufung von Grundbesitz oder Kapitalvermögen in der Hand juristischer Personen für das Gemeinwohl oder allzuweit getriebene, auf Förderung besonderer öffentlicher Zwecke abzielende Freigebigkeit des Einzelnen für das Gedeihen und das Wohl der Familie haben kann«¹⁾. Solche Gefahren

1) Motive S. 172/II, Materialien S. 827. *Hinschius*, Kirche u. Staat S. 316.

sind aber in der Gegenwart nicht mehr zu befürchten. Denn die Zeiten, in welchen derartige Gesetze, als im öffentlichen Interesse gelegen, für nothwendig erachtet wurden, haben einen vollständigen Wandel erfahren. Die grosse Säkularisation im Anfange dieses Jahrhunderts hat den gesamten Reichtum der Klöster durch einen Federstrich in Staatseigentum verwandelt und die staatliche Steuergesetzgebung hat die frühere Immunität der Klöster völlig aufgehoben und das Klostereigentum den allgemein normierten öffentlichen Abgaben und Steuern unterworfen; dann sind auch die früher massgebenden thatsächlichen Voraussetzungen und Vorbedingungen der Amortisationsgesetze völlig beseitigt. Die nach den Stürmen der Säkularisation wiedererrichteten Klöster sind keineswegs mit der Macht und den Reichthümern von Klöstern vergangener Jahrhunderte ausgestattet, sondern haben, namentlich in ihren ersten Lebensjahren, einen schweren Existenzkampf durchzumachen und geben mit ihren geringfügigen, stark belasteten Einkünften, welche nur bescheidenen und nothwendigen Anforderungen genügen, umsoweniger einen Anlass zu gesetzgeberischen Präventivmassregeln, als gerade heutzutage kolossale Vermögensmassen in den Händen einzelner Millionäre zusammenfliessen, ohne dass irgend eine gesetzliche Bestimmung hindernd oder erschwerend im Wege steht ¹⁾.

Da nun die aus alter Zeit überlieferten Verordnungen, Mandate, Reskripte etc. über die beschränkte Rechtsfähigkeit der Religiösen und kirchlichen Institute Gesetzeskraft besitzen und teilweise in neuester Zeit durch besondere Gesetzgebungsakte ausdrücklich aufrechterhalten ²⁾ und erweitert ³⁾ wurden, so kann die rechtliche Stellung der Klöster und Ordenspersonen unter die allgemeinen Normen über den Vermögenserwerb nur auf dem Wege der Gesetzgebung ermöglicht werden und zwar durch eine Neugestaltung und Erweiterung der Vereinsgesetzgebung. Bei dieser Regelung der Sache

1) Für die Beibehaltung der Amortisationsgesetze plädiert in neuester Zeit z. B. *Richter-Dove*, Kirchenrecht S. 1281; *Kahl* a. a. O. S. 5, 17; *Dürschmidt*, Die klösterlichen Genossenschaften in Bayern und die Aufgabe der Reichsgesetzgebung, Nördlingen 1875, cap. 3. *Gierke* u. *Mecke* in den Gutachtlichen Aeusserungen zum Entwurf, S. 63. Gegen Beibehaltung *Henner*, Die katholische Kirchenfrage in Bayern S. 54, 55, 56; *Welser* u. *Wettes* Kirchenlexikon 2. Aufl. Freiburg 1882, B. 1, S. 757 sq. Art. Amortisation; Dr. *Bruders* Staatslexikon der Görresgesellschaft, Freiburg 1893, B. 3, S. 99, 105 Art.: Tote Hand.

2) So in Bayern, Verhandlungen über den Entwurf des Gesetzes. Die privatrechtliche Stellung der Vereine, Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1868/69, Beilagenband 5, S. 356 zu Art. 39: An den bestehenden Gesetzen über Erwerbungen sur toten Hand (Amortisationsgesetze) wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Plenarverhandlungen B. 6, S. 30, 31. Verhandlungen der Reichsräthe 1868/69, Beilagenband 6, S. 561; B. 7, S. 475.

3) So in Preussen, *Kahl*, S. 145.

würden die Klöster vom Standpunkte des weltlichen Gesetzes aus ohne Rücksicht auf ihren religiösen Charakter als einfache Vereine, die Ordenspersonen als Vereinsmitglieder, welche vollkommen unabhängig von dieser Mitgliedschaft die volle Rechtsfähigkeit natürlicher Personen geniessen, anerkannt; gleichzeitig mit der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über das Vereinswesen würden auch die vermögensrechtlichen Beschränkungen hinfällig, welche das Kirchen-Staatsrecht vergangener Jahre und Jahrhunderte aufgestellt und bis zur Gegenwart festgehalten hat. Dass die Rechtsentwicklung naturgemäss diesen Weg wählen müsse, um einen befriedigenden Zustand herbeizuführen, hat nicht bloss der deutsche Episkopat als einen zeit- und zweckentsprechenden Fortschritt anerkannt, sondern auch ein hervorragender bayerischer Staatsmann, Kultusminister Freiherr von Lutz, bei der Berathung der Beschwerde des Jesuitenpaters Hermann Joseph Grafen von Fugger ausdrücklich als sachlich berechtigt zugestanden. Bei dieser Gelegenheit erklärte Freiherr von Lutz in der Kammer der Reichsräthe, der Grundgedanke, dass die Vereinsgesetzgebung auch auf religiöse Korporationen Anwendung finden könne und in der Folge finden müsse, sei seines Erinnerns von keiner Seite bestritten; bisher sei auch nicht die Anwendung des Vereinsgesetzes auf die religiösen Vereine verweigert, sondern nur der Grundsatz bestritten worden, dass die religiösen Orden nach gar keinem anderen Gesichtspunkte legislativ beurteilt werden dürften, als nach dem Vereinsgesetze schlechthin ¹⁾. Diese Worte geben mit voller Deutlichkeit zu erkennen, dass die gesetzliche Regelung des Klosterwesens unter dem Gesichtspunkte des Vereinswesens keinen rechtlichen Schwierigkeiten unterliegt und bisher nur aus kirchenpolitischen Rücksichten unterlassen wurde.

Wer erscheint nun nach dem gegenwärtigen Stande der verfassungsmässigen Kompetenzen berufen, das Unterlassene nachzuholen, die Reichsgesetzgebung oder die Landesgesetzgebung? Nach Artikel 4 Ziffer 16 der Reichsverfassungsurkunde sind Bestimmungen über das Vereinswesen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterworfen und zwar liegt in dieser Sache eine sogenannte fakultative Kompetenz des Reiches vor d. h. solange diese Rechtsmaterie noch nicht reichsgesetzlich geregelt ist, unterliegt sie der Autonomie der Einzelstaaten. Nimmt das Reich eine teilweise oder vollständige gesetzliche Ordnung des Vereinswesens vor, so werden hiedurch alle entgegenstehenden landesrechtlichen Bestimmungen

1) Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe des Königreichs Bayern 1873/74 B. 1, S. 879, 880.

ausser Wirksamkeit gesetzt, da Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die in Betreff des Vereinsrechtes erlassenen Landesgesetze haben daher nur einen widerrufflichen, von dem Eingreifen der Reichsgesetzgebung abhängigen Charakter. Jeder hier einschlägige Gesetzgebungsakt des Reiches wird die partikuläre Gesetzgebungsarbeit beeinflussen, bezw. ganz oder teilweise annullieren, da es von der freien Erwägung der Reichsgewalt abhängt, einen ihrer Kompetenz unterworfenen Gegenstand vollständig oder unvollständig, exklusiv oder subsidiär gesetzgeberisch zu ordnen ¹⁾.

Infolge dieses Rechtsverhältnisses wäre die Reichsgewalt zunächst berufen, eine gesetzliche Regelung des Vereinswesens und zwar der weltlichen und religiösen Vereine vorzunehmen. Allein die in dieser Richtung gestellten Anträge des Reichstages oder einzelner Reichstagsabgeordneten scheiterten teils an dem Widerspruche des Reichstages, teils an dem unbeugsamen und beharrlichen Widerstande des Bundesrathes, für dessen Stellungnahme nicht rechtliche, sondern politische Erwägungen massgebend waren. So wurden bereits im ersten, verfassungsberathenden deutschen Reichstage die von dem katholischen Abgeordneten Reichensperger-Olpe gestellten Anträge, die Vereins- und Versammlungsfreiheit als Grundrecht zu gewähren und auch den Religionsgesellschaften verfassungsmässig zu garantieren, mit grosser Majorität abgelehnt ²⁾. Ebenso wurden die Beschlüsse der im Jahre 1872 niedergesetzten Reichstagskommission, welche die Vorberathungen zu den im Jahre 1871 ³⁾ und 1872 vorgelegten Entwürfen Schulze-Delitzsch ⁴⁾ über die privatrechtliche Stellung von Vereinen pflog, ad acta gelegt. Das gleiche Schicksal erfuhren glücklicher Weise die kloster- und kirchenfeindlichen Anträge der Reichstagsmajorität vom Jahre 1872 ⁵⁾, wonach von der Reichsregierung ein Gesetzentwurf verlangt wurde, »welcher auf Grund des Eingangs und des Artikels 4 Nro. 13 und 16 der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Orden, Kongregationen und Genossen-

1) *Albert Hähnel*, Deutsches Staatsrecht, Leipzig 1892 B. S. 248 sq. 258 in dem systematischen Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft von *Karl Binding*, V. Abteilung B. 1, Teil 1.

2) Mit 223 gegen 59 Stimmen. RV. 1871 1. Legislaturperiode 1. Session B. 1, S. 101, 155.

3) RV. B. 3, Aktenstück 45 S. 116, S. 117 § 1, Abs. 2; Aktenstück 151, S. 390 bes. S. 392 Kommissionsbericht zu § 1 und hiezu den Antrag *Volk* vom 26. Mai 1871, S. 416. Ebenso bereits RV. 1869 B. 3 Nro 280, S. 842 § 1; Nro 281, S. 849 § 1 u. Nro 273, S. 818 § 1.

4) RV. 1. Legislaturperiode, 3. Session, Aktenstück 13 B. 3, S. 115—119; Aktenstück 190 B. 3, S. 716—724.

5) Antrag *Wagener-Lucius* Aktenstück 81, III, 2, RV. B. 3, S. 347; fast ebenso der redaktionell abweichende Abänderungs-Antrag *Marquardsen* Aktenstück 86, S. 357, welcher im Plenum angenommen wurde.

schaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die Thätigkeit derselben, namentlich der Gesellschaft Jesu, insoweit sie sich als eine staatsgefährliche darstellt oder sonst gegen die Reichs- und Staatsgesetze verstösst, unter Strafe stellt.« Durch diese gesetzgeberische Aktion sollten drückende Ausnahmsbestimmungen gegen die katholischen Klöster geschaffen, deren Wirksamkeit gehemmt und untergraben, deren Zahl auf ein Minimum reduziert werden, während andererseits religiöse Vereine, ganz der Tendenz der damaligen Zeit entsprechend, von den Rechtswohlthaten des Schulze'schen Entwurfs ausgeschlossen ¹⁾, und alle Rechtsbeschränkungen über den Vermögenserwerb zur toten Hand ausdrücklich aufrecht erhalten wurden. Diese weit über die Reichskompetenz hinausgehenden und tief in das öffentliche Kirchen-Staatsrecht eingreifenden Anträge stiessen im Bundesrathe auf Kompetenzbedenken und gelangten nur in ihrem gegen die Gesellschaft Jesu gerichteten Teile zur Ausführung ²⁾; übrigens wurden auch zur Erlassung dieses Gesetzes die durch den Begriff des Vereinswesens gezogenen Grenzen der Reichskompetenz bedeutend erweitert ³⁾.

Die im Jahre 1896 wieder aufgenommenen Verhandlungen über das Vereinswesen führten ebenfalls nicht zu dem gewünschten Erfolge. Die Anträge Auer ⁴⁾ und Anker ⁵⁾ und der Entwurf

1) A. a. O. S. 116 §. 1: Die Zulassung politischer und religiöser Vereine vom Standpunkte des öffentlichen Rechts, sowie die Rechtsverhältnisse geistlicher Orden und Körperschaften überhaupt und die Beschränkungen des Vermögenserwerbs zur toten Hand und religiöser Orden werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. In dieser Beziehung bleibt es bei den Bestimmungen der Landesgesetze. S. 119 § 39: In der Verfassung und staatlichen Beaufsichtigung bereits bestehender Stiftungen oder öffentlicher Korporationen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. S. 117 § 1: Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Vereine, welche politische oder religiöse Zwecke verfolgen oder ihnen thatsächlich dienen, auf geistliche Orden und Gesellschaften und religiöse Körperschaften aller Art. Die Zulassung, das Verbot oder die Beschränkung von Vereinen wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. In der Verfassung und staatlichen Beaufsichtigung bereits bestehender Stiftungen oder öffentlicher Korporationen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert (Kommissionsbeschluss). Hiezu gehört auch RV. 1. Legislaturperiode 1. Session, B. 3 Aktenstück 64 B, S. 175.

2) Entsprechend dem Antrag *Lamey-Fürst, Hohlenlohe-Völk* Aktenstück 81 RV. B. 3, S. 346 I. Aktenstück 170, S. 652, Aktenstück 194, S. 730.

3) Ebenso Dr. *Ludwig Rönne*, Deutsches Staatsrecht, Leipzig 1876, B. 1 S. 184, 193/V; *Hähnel* a. a. O. S. 610, 611; *Max Seydel*, Bayerisches Kirchenstaatsrecht, Freiburg 1892, S. 103 und Anm. 4 und deutsches Reichsstaatsrecht 1896, S. 111, 113; *Frdr. Thudichum*, Deutsches Kirchenrecht, Leipzig 1877, B. 1, S. 151. Anderer Meinung ist Kultusminister *Lutz* in der bereits angegebenen Verhandlung der Reichsrathskammer S. 879, 880.

4) Aktenstück 48, RV. 1897 Anlageband 1, S. 27 »Das Recht der Versammlung und Vereinigung und das Recht der Koalition.«

5) Aktenstück 26, S. 83 »betreffend das Vereins- und Versammlungswesen«. Bericht der 13. Kommission über beide Anträge Aktenstück 321, Au-

Rickert¹⁾, betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht, wonach auch das kirchliche und religiöse Vereins- und Versammlungsrecht in vielen Punkten Abänderungen erfahren hätte, erhielten nach der Annahme im Reichstage nicht die Genehmigung des Bundesrathes²⁾. Ebenso widersprachen die Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen entschieden allen Anträgen, welche dahin gingen, die privatrechtliche Seite des Vereinswesens im bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich einheitlich für alle Vereine ohne Unterschied ihrer Tendenz, also auch für religiöse Vereine, reichsgesetzlich zu ordnen; gerade in diesem Zusammenhange mit dem gesamten Vereinswesen wäre eine Regelung der bürgerlichen Rechtsstellung der Klöster und Ordenspersonen im Sinne privatrechtlicher Gleichstellung mit den rechtsfähigen Vereinen bezw. natürlichen Personen in der Reichskompetenz gelegen, während eine separate gesetzgeberische Behandlung der Orden und Kongregationen, wie sie im Jahre 1872 durch die Majorität des Reichstages beabsichtigt wurde, unter die gegenwärtig bestehenden Kompetenzgründe der Reichsverfassung nicht untergebracht werden kann³⁾.

Der erste Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich verhielt sich, entsprechend den von den verbündeten Regierungen gegebenen Direktiven⁴⁾, gegenüber einer freiheitlichen

lageband 3, S. 1695—1723. Vgl. hiezu den Antrag *Rickert* S. 1723, Anlage VI und den Antrag *Bassermann*, Aktenstück 448, S. 2198.

1) Anlageband 3, S. 1723.

2) Zum Beweise dessen vgl. RV. 1895/97 Anlageband 3, S. 1714 § 10 Nro. 17 u. 18, S. 1718 Nro. 24 u. 25, S. 1721, 1722, Nro. 40—49; ferner S. 1696 u. 1722, Kommissionsverhandlung zu §§ 3 u. 4. Erste Berathung vom 29/I, 28/II u. 18/II, 1896; zweite Berathung am 3/VI, 1896; dritte Berathung am 17/VI, 1896 Stenographische Berichte über die RV. 1895/97 B. 1, S. 617—626; B. 2, S. 1041—1069; B. 4, S. 23037—2407, 2667—2676. Das ganze Gesetz angenommen in zweiter Berathung am 3. Juni 1897, S. 2408; in dritter Berathung am 17. Juni 1897, S. 2676 A. Hiezu gehört auch der Antrag *Bachem* vom 18. Februar 1896 betreffend die möglichst baldige Vorlage eines Gesetzentwurfes, welcher die öffentlich rechtliche Seite des Vereinswesens für das ganze Gebiet des deutschen Reichs einheitlich regelt. Anlageband 2, Aktenstück 142, S. 1034.

3) *Hähnel* und *Seydel* a. a. O. Die gegenteilige Meinung, welche Dr. *Rudolf Gneist* in seinem Referate über das Jesuitengesetz äusserte, entbehrt jeder gesetzlichen Begründung, RV. 1873, B. 3, Aktenstück 64, S. 279, 282. Entweder fallen die Orden etc. unter den Gesichtspunkt des Vereinswesens, was Gneist bestreitet; warum sollen dann gegen dieselben drückende Ausnahmsgesetze erlassen werden; oder sie fallen nicht unter den Gesichtspunkt des Vereinswesens, was Gneist behauptet; dann gehören diese Ordens-Angelegenheiten überhaupt nicht zur Reichskompetenz und hat sich der Reichstag nicht mit der Sache zu befassen. Vgl. über die Kompetenzfrage RV. 1871, 1. Legislaturperiode 1. Session B. 3 Aktenstück 64 B, S. 174, 175. Wegen der Inkompetenz des Reiches beantragte damals das Centrum über die Petitionen für und gegen Aufhebung des Jesuitenordens in Deutschland zur Tagesordnung überzugehen. Annalen des deutschen Reiches 1872, S. 1130.

4) Nach der Erklärung des Staatssekretärs des Reichsjustizamtes *Niederding* RV. 1895/97, Anlageband 3, Aktenstück 440, S. 1939, V.

Regelung des Vereinswesens vollständig ablehnend und hielt die gegen die Klöster gerichtete Amortisationsgesetzgebung in ihrem vollen Umfang aufrecht; über die Rechtsfähigkeit der Ordenspersonen verfügt der Entwurf im Widerspruche mit dem ersten und obersten Grundsätze des ganzen Gesetzbuches¹⁾ und im Gegensatze zu der sonstigen Tendenz, keiner Bestimmung eine konfessionelle Prägung zu geben und keinerlei bürgerliche Rechtsfolgen an religiöse bzw. kirchenrechtliche Akte zu knüpfen: »Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche bestimmen, dass Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von Todeswegen nur mit staatlicher Genehmigung erwerben können. Wird die Genehmigung erteilt, so gilt sie als schon vor dem Erb-falle erteilt; wird die Genehmigung versagt, so ist die zum Erwerbe berufene Person als vor dem Erblasser gestorben anzusehen (Artikel 48)²⁾.« Auf Grund dieser Bestimmung treten sowohl die Vorschriften der Landesgesetze, welche Klosterpersonen, wie z. B. das bayerische Landrecht bezüglich der Religiösen bestimmt, für vermögensunfähig erklären, als diejenigen Vorschriften ausser Kraft, nach welchen die Ablegung der Klostersgelübde den bürgerlichen Tod zur Folge hat, weil, wie die Motive erklären, zu einem derartigen Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetze jeder Anlass fehle. Insoweit herrscht vollkommener Einklang zwischen den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes und der ebengenannten Bestimmung. Dagegen wird in einer anderen Richtung dem Klostersgelübde der Armut auf dem Gebiete des Vermögensrechtes eine tiefgreifende rechtliche Folge gegeben: die an Ordenspersonen inter vivos oder mortis causa

1) Erster Titel: Natürliche Personen. § 1 »Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.« Mensch und natürliche Person sind für das bürgerliche Gesetzbuch gleichbedeutende Bezeichnungen. Alle Menschen ohne jede Ausnahme sind rechtsfähig, Sklaverei und bürgerlicher Tod sind unzulässig. Eine Ausnahme von der gesetzlichen Rechtsfähigkeit besteht nur für Mitglieder religiöser Genossenschaften. Beck'scher Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch von *Otto Fischer*, München 1897, S. 1; von Landrichter *Haidlen*, Stuttgart 1897, B. 1, S. 6; von Dr. *G. Plank*, B. 1, S. 50.

2) Ueber den Vermögenserwerb der Klöster bestimmt Artikel 49: »Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Ist zu einem Erwerbe von Todeswegen staatliche Genehmigung erforderlich, so finden die Vorschriften des Art. 48 Satz 2 entsprechende Anwendung.« Hiedurch ist die Amortisationsgesetzgebung in dem Umfange des geltenden Rechts reichsgesetzlich bestätigt. Entwurf eines Einführungsgesetzes nebst Motiven, S. 168 sq.

überlassenen Schenkungen bleiben den Amortisationsvorschriften unterworfen. Diese den sonst festgehaltenen Principien des Civilgesetzbuches widersprechende Vorschrift wird damit motiviert, dass es angemessen und unbedenklich erscheine, den Einzelstaaten die Möglichkeit offenzuhalten, die Durchführung der von ihnen für erforderlich erachteten Erwerbsbeschränkungen der toten Hand mittelbar dadurch zu sichern, dass sie den unentgeltlichen Erwerb seitens der Religiosen an das Erfordernis staatlicher Genehmigung knüpfen. Den Landesgesetzen auch hinsichtlich des entgeltlichen Erwerbes diese Machtbefugnis einzuräumen, könnte zu einer völligen Entziehung der Erwerbsfähigkeit und damit thatsächlich zur Vermögensunfähigkeit der Religiosen führen. Soweit zu gehen, sei auch kein Bedürfnis. Der in der fraglichen Richtung zu Besorgnissen Anlass gebende Vermögenserwerb der Religiosen vollziehe sich vorwiegend, wenn nicht ausschliesslich, auf dem Gebiete der unentgeltlichen Zuwendungen. Auch lehre die Erfahrung, dass zur Umgehung der Erwerbsbeschränkungen der toten Hand in Fällen des entgeltlichen Erwerbes nicht Angehörige des betreffenden Klosters, Ordens u. s. w., sondern dritte Personen vorgeschoben zu werden pflegten. Von einer besonderen Bestimmung der Rechtsfolgen, welche an die Erteilung oder Verweigerung der bei einer Schenkung an Religiosen erforderlichen staatlichen Genehmigung sich knüpfen, sei abgesehen, da insoweit die allgemeinen Grundsätze genühten. Der Regelung bedürfe nur der Fall, dass der Erwerb von Todeswegen seitens eines Religiosen von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht sei. Im Einklang mit den erbrechtlichen Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuches sei die Folge der Verweigerung der Genehmigung dahin zu bestimmen, dass die zum Erwerbe der Erbschaft berufene Person als vor dem Erblasser gestorben anzusehen sei.

Dieser gegen die Privatrechtsfähigkeit der Klöster und Ordenspersonen gerichtete Vorbehalt wurde auch in der zweiten Lesung des Entwurfes aus den ebengenannten Gründen sachlich gebilligt ¹⁾ und infolge dessen in den dem Reichstage vorgelegten Regierungsentwurf, und zwar in das Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuche als Artikel 86 und 87 aufgenommen ²⁾. Auch die weitere und freiere Ausgestaltung des Vereinsrechtes in dem zweiten Entwurfe ³⁾ und in

1) Anlageband 1, S. 828, 830.

2) Anlageband 1, S. 827, 828.

3) Justizrath Dr. Reats, Die zweite Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich, Berlin 1892, B. 1, S. 14 sq.

der Regierungsvorlage ¹⁾ ist für die Klöster, kirchlichen Institute und Personenverbindungen ohne rechtliche Bedeutung, da geistliche Gesellschaften und religiöse Vereine von den Erleichterungen und Rechtswohlthaten der übrigen Vereine ausdrücklich ausgeschlossen sind ²⁾. Die dem Reichstage vorgelegte Denkschrift bemerkt hiezu motivierend: Der Entwurf musste sich selbstverständlich auf die Regelung der privatrechtlichen Seite der Vereine beschränken. Die Ordnung des öffentlichen Vereinsrechts mit Einschluss des staatlichen Aufsichtsrechts liegt ausserhalb seines Rahmens. Die dafür zur Zeit massgebenden Landesgesetze bleiben unberührt. Aber auch nach ihren privatrechtlichen Beziehungen war eine erhebliche Zahl von Vereinigungen der Regelung durch das bürgerliche Gesetzbuch nicht zu unterwerfen . . . Dem bürgerlichen Gesetzbuche verbleibt als hauptsächliche Aufgabe die Ordnung derjenigen Vereine, welche geistige, sittliche, sociale, politische, religiöse und ähnliche Zwecke verfolgen, der Vereine mit sogenannten idealen Tendenzen. Unter

1) Anlageband 1, S. 447 sq., 607 sq. Die Reichstagsvorlage enthielt gegenüber dem II. Entwurf eine Einschränkung der privatrechtlichen Stellung der Vereine. Denn da sich die Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch nach ihrer ganzen Zusammensetzung nicht in der Lage befunden habe, die öffentlich-rechtliche und politische Seite der Frage erschöpfend zu würdigen, so habe die Verantwortlichkeit der Regierungen und ihre auf praktischen Erfahrungen der Verwaltung beruhende Kenntnis der Verhältnisse zu wenigen, aber wichtigen Aenderungen des Entwurfes der Kommission genöthigt. So erklärte Staatssekretär *Nieberding* in der zur Vorberathung des Entwurfs niedergesetzten Reichstags-Kommission. Anlageband 3, Aktenstück 440, S. 1939.

2) Anlageband 1, S. 449, § 58 u. S. 798, 826 Art. 83; § 58 Abs. 2: Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung eines Vereines in das Vereinsregister Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann, oder wenn er einen dem Gebiete der Politik oder der Socialpolitik, der Religion, der Erziehung oder des Unterrichts angehörenden Zweck verfolgt.

Art. 83: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder *geistliche Gesellschaft* Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann. — Durch § 58 sind die religiösen Vereine jeder Art — Religionsgesellschaften, Orden, Kongregationen, Klöster, Institute, Bruderschaften etc. — von der Erlangung der Rechtsfähigkeit nach Massgabe der civilgesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Nach Art. 83 sind die etwa vorhandenen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder geistliche Gesellschaft, insbesondere auch eine neu sich bildende Sekte, Rechtsfähigkeit nur durch eine im Wege der Gesetzgebung erlassene besondere Norm erlangen kann, durch ausdrücklichen Vorbehalt aufrecht erhalten, weil sonst die Meinung aufkommen könnte, die genannten Gesellschaften seien in der Lage, die Rechtsfähigkeit ohne Rücksicht auf entgegenstehende landesgesetzliche Vorschriften durch Eintragung in das Vereinsregister nach Massgabe der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches zu erlangen. Der Vorbehalt des Art. 83 wurde mit Rücksicht auf § 13 der preussischen Verfassungsurkunde aufgenommen, welcher bestimmt, dass Religionsgesellschaften und geistliche Gesellschaften, soweit sie nicht zu den vom Staate ausdrücklich aufgenommenen oder anerkannten und als solche mit juristischer Persönlichkeit bekleideten Körperschaften gehören, die Rechtsfähigkeit nur durch besonderes Gesetz erlangen können. Anlageband 3, S. 1948.

den Vereinen mit idealen Tendenzen erheischen besondere Beachtung die politischen, socialpolitischen und religiösen Vereine. Die Rücksicht auf die Folgen, welche sich für das Gemeinwohl und den öffentlichen Frieden aus dem Machtzuwachs ergeben können, der unverkennbar mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit verbunden ist, muss davon abhalten, den politischen, socialpolitischen und religiösen Vereinen die Rechtsfähigkeit unter den gleichen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wie den übrigen Vereinen zu idealen Zwecken. Zwar sind die hier in Rede stehenden Vereine nach dem öffentlichen Vereinsrechte der meisten deutschen Staaten gewissen Beschränkungen und in einem weiteren Umfang, als andere private Vereine, der Staatsaufsicht unterworfen¹⁾. Allein für grosse Rechtsgebiete reichen die nach dem öffentlichen Rechte der Staatsgewalt eingeräumten Machtbefugnisse nicht aus, um den angedeuteten, mit dem Systeme der Normativbestimmungen in höherem Masse verbundenen Gefahren zu begegnen. Diese Sachlage darf bei der privatrechtlichen Regelung der Vereine nicht unberücksichtigt bleiben; sie fordert, dass bezüglich der politischen, socialpolitischen und religiösen Vereine der Verwaltung ein Einfluss auf den Erwerb der Rechtsfähigkeit gewahrt bleibe²⁾. Demgemäss bestimmt der Entwurf (§§ 58 ff.), dass jede Anmeldung eines Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister von dem Amtsgerichte der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, und dass diese berechtigt ist, einen die Eintragung hindernden Einspruch zu erheben, wenn der Verein einen politischen, socialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt³⁾. Für

1) So gehören z. B. die Bestimmungen in Art. 80 u. 83 des Entwurfes eines Einführungsgesetzes dem Bereiche des öffentlichen Rechts an und bleiben deshalb die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften neben den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über das Vereinswesen in vollem Umfange aufrecht erhalten. Art. 80 wurde von der Reichstags-Kommission gestrichen, Art. 83 entspricht dem Art. 84 des Gesetzes.

2) Wenn diese Vereine in das Vereinsregister nicht eingetragen sind, oder nicht durch besondere staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben, so bilden sie »nicht rechtsfähige Vereine«. Dieselben können im Rechtsverkehre kein Vermögen erwerben, können aber verklagt werden, wie wenn sie rechtsfähig wären und zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereines genügt ein gegen den Verein erlassenes Urteil. Anlageband 1, S. 611, 744 § 49 a, 753 § 670 a; Anlageband 3, S. 119/I, 2. Resolution; Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages B. 4, S. 3098 C u. 3100 C.

3) *Plank* bemerkt hiezu in seinem Commentare B. 1 S. 109: In dem Begriffe des religiösen Zweckes liegt nicht das Erfordernis einer Einwirkung nach aussen. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied von den politischen und socialpolitischen Zwecken, welche in irgend einer Art auf die öffentlichen Angelegenheiten einzuwirken suchen. Ein Verein, der lediglich sociale, aber nicht socialpolitische Zwecke verfolgt, unterliegt nicht dem Einspruche, wohl aber ein Verein, welcher religiöse Zwecke verfolgt, ohne Unterschied, ob sie religiös-

die Begründung des Einspruchs kommt es nur darauf an, ob der in der Satzung bestimmte Zweck des Vereins ein politischer, social-politischer oder religiöser ist. Zum Schutze gegen unberechtigte Erhebung des Einspruchs lässt der Entwurf eine Anfechtung des Einspruchs bei den oberen Verwaltungsbehörden zu. Aehnliche Gründe sprechen dafür, Vereine, die einen auf dem Gebiete der Erziehung oder des Unterrichts angehörenden Zweck verfolgen, den politischen und religiösen Vereinen gleichzustellen¹⁾.

Diese ablehnende Haltung der Civilgesetzgebungskommission und des Bundesrathes gegenüber einer freien Gestaltung des Vereinswesens fand, wie bereits früher in der öffentlichen Kritik²⁾, so auch im Reichstage heftigen Widerspruch. In der zur Vorberathung des bürgerlichen Gesetzbuches³⁾ eingesetzten Reichstagskommission wurde deshalb eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt, welche eine grössere Bewegungsfreiheit für alle Vereine ohne Unterschied ihrer Tendenz bezweckten. Die Anträge vertraten theils das Princip der freien Körperschaftsbildung, wonach alle rechtmässig bestehenden Vereine, deren Verwaltung einem Vorstande mit satzungsmässigen Vollmachten übertragen worden ist, für rechtsfähig erklärt werden sollten⁴⁾, theils das System der Normativbestimmungen mit Vereinsregister für alle Vereine, welche einen Zweck verfolgen, der nicht gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstösst⁵⁾, theils das System des Entwurfes jedoch mit dem Vorbehalte eines wirksameren verwaltungsrechtlichen Schutzes bezüglich der Eintragung und Auflösung der Vereine⁶⁾.

Das Princip der freien Körperschaftsbildung hatte als zu weitgehend von vorneherein keine Aussicht auf Annahme. Das drittgenannte, auf

politische sind, oder nicht. Daraus ergibt sich, dass auch die, welche lediglich religiöse Belehrung oder Erbauung ihrer Mitglieder zum Zwecke haben, unter die Bestimmung des Gesetzes fallen, insbesondere also alle Religionsgesellschaften, ferner alle geistlichen Orden, auch wenn sie keinerlei Einwirkung nach aussen bezwecken.

1) Auszug aus der Denkschrift Anlageband 1, S. 607—609, 611. Die Befugnis der Verwaltungsbehörde geht dahin, durch ihren Einspruch die Eintragung von Vereinen mit obengenannter Tendenz schlechthin zu verhindern. Infolge dieses Einspruchs entstehen die nicht rechtsfähigen Vereine.

2) Gutachtliche Aeusserungen zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1890, B. 1, S. 65; Verhandlungen des 23. deutschen Juristentages in Bremen B. 1, S. 249—276; B. 2, S. 14—67. *Rudolf Sohm* in *Gruchots* Beiträgen B. 39b, Berlin 1895, S. 751, 752.

3) RV. 1895/97, Aktenstück 440 im Anlageband 3, S. 1937—1951.

4) Nro I. Anträge A a. a. O. S. 1937.

5) Nro III. Anträge B a. a. O. S. 1938.

6) Nro IV. Anträge C a. a. O. S. 1938, 1939. Nach diesen Anträgen sollte das Einspruchsrecht bezw. Auflösungsrecht auf politische und religiöse Vereine beschränkt werden.

dem Boden des Entwurfes stehende System konnte die Zustimmung der verbündeten Regierungen mit Sicherheit erwarten, bot aber durch ausdrückliche Ausschliessung der religiösen Vereine von der Rechtsfähigkeit für Klöster und kirchliche Vereine keinerlei Rechtsvorteil. Dagegen wollte das an zweiter Stelle genannte, von den katholischen Abgeordneten vorgeschlagene System auch den religiösen Vereinen die gleichen Vorteile sichern, wie den anderen Vereinen und konnte gleichzeitig auf eine bedeutende Majorität innerhalb der Kommission¹⁾ und im Plenum des Reichstages rechnen. Nach diesem Systeme sollten alle Vereine mit idealen Tendenzen nicht durch staatliche Verleihung, sondern einfach durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen. Zur Begründung dieser Anträge wurde angeführt, es sei anzuerkennen, dass der Entwurf, indem er den Vereinen die Möglichkeit gebe, ohne staatliche Genehmigung nach Erfüllung gewisser Normativbestimmungen die Rechtsfähigkeit zu erlangen, grundsätzlich den richtigen Standpunkt eingenommen habe; allein dieser richtige Standpunkt sei für die politischen, socialpolitischen, religiösen oder mit Erziehung und Unterricht beschäftigten Vereine in folgewidriger Weise verlassen; für diese Vereine sei in der That nichts weiter, als ein verschleiertes Koncessionssystem eingeführt, denn es mache praktisch kaum einen Unterschied, ob der Staat die juristische Persönlichkeit verleihe (Koncessionssystem), oder gegen die Eintragung in das Vereinsregister, also gegen Entstehung der Rechtsfähigkeit, Einspruch zu erheben berechtigt sei. Zudem enthalte der Entwurf eine unleidliche Verquickung des öffentlichen und des privaten Vereinsrechts. Beide bedürfen strengster Scheidung. Ob ein Verein, der zu einem bestimmten Zwecke zusammentrete, aus öffentlichen Gründen erlaubt oder unerlaubt sei, ob ein bereits entstandener Verein aus öffentlichen Gründen aufzulösen sei oder nicht, das zu entscheiden sei lediglich Sache des öffentlichen Vereinsrechts. Erst wenn dieses gesprochen, komme die rein privatrechtliche Frage, ob der erlaubte, beziehungsweise fortbestehende Verein als Rechtssubjekt anzuerkennen sei. Diese letzte Frage allein sei im bürgerlichen Gesetzbuche zu entscheiden und deshalb müsse sich das Gesetzbuch auf den Standpunkt stellen, jeden bestehenden d. h. nach dem öffentlichen Vereinsrecht nicht verbotenen oder aufgelösten Verein ohne Weiteres als

1) Der Antrag erzielte in der Kommission eine bedeutende Majorität, 13 gegen 8 Stimmen, Anlageband 3, S. 1941/VI; dieses Stimmenverhältnis erlitt infolge des Widerspruchs der verbündeten Regierungen eine bedeutend Aenderung.

juristische Person gelten zu lassen. Die Eintragung des Vereins in das Register sei vom Amtsgerichte nur dann abzulehnen, wenn der Zweck des Vereins gegen ein gesetzliches Verbot¹⁾ oder gegen die guten Sitten verstosse, gleichwie auch sonst privatrechtliche Rechtsgeschäfte, falls sie gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstossen, für ungültig erklärt würden. Ebenso sei die Auflösung eines Vereins nur dann zu gestatten, wenn er Zwecke verfolge, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstossen²⁾.

Nachdem die Vorschläge der katholischen Abgeordneten trotz lebhaften und eingehend begründeten Widerspruchs der Bevollmächtigten des Bundesrathes mit grosser Majorität angenommen waren, wurden weitere Anträge auf Ablehnung der Artikel 86 u. 87 des Einführungsgesetzes gestellt, da die in einzelnen Landesgesetzgebungen bestehenden Erwerbsbeschränkungen der toten Hand sich überlebt haben und einer längst überwundenen Zeitperiode angehören. Auch diese Anträge veranlassten den entschiedenen Widerspruch der Vertreter der verbündeten Regierungen, da in einer Reihe von Bundesstaaten das Bedürfnis bestehe, den Vermögenserwerb juristischer Personen, namentlich der kirchlichen Institute und Stiftungen, zu beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig zu machen. Dieses Bedürfnis habe zahlreiche ältere und neuere Gesetze hervorgerufen, welche mit den staatsrechtlichen Zuständen der einzelnen Länder, insbesondere mit dem Gesamtverhältnis zwischen Staat und Kirche, sowie mit den wirtschaftlichen Zuständen im engsten Zusammenhange stehen. Derartige auf politischen, socialpolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen beruhende Beschränkungen eigneten sich nicht zu einer reichsgesetzlichen Regelung und zur Einführung in solche Gebiete, welche derselben entzogen können, andererseits sei es aber auch nicht möglich, sie da zu beseitigen, wo die geschichtliche Entwicklung ihre Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit gezeigt habe³⁾.

Trotz dieses Widerspruchs wurden beide Artikel in erster Lesung gestrichen und damit die Aufrechthaltung der partikular-

1) Die Anträge des Centrums haben ein gleichartig gestaltetes öffentliches Vereinsrecht zur Voraussetzung oder wenigstens zur unmittelbaren Folge. Wenn nun auch das öffentliche Vereinsrecht im Sinne der katholischen Anträge umgewandelt worden wäre, so wären alle Orden in Deutschland zugelassen mit Ausnahme des Jesuitenordens und der durch Bundesrathsbeschluss als jesuitenverwandt erklärten Orden und Kongregationen, da diese Orden und Kongregationen zur Zeit gegen ein gesetzliches Verbot verstossen.

2) Anlageband 3, S. 1938.

3) Anlageband 3, S. 1949.

rechtlichen Erwerbsbeschränkungen für Klöster und Ordenspersonen aus dem Gesetzentwurfe entfernt.

Wenn diese Kommissionsbeschlüsse erster Lesung die Zustimmung der verbündeten Regierungen gefunden hätten, so wäre für Klöster und Ordenspersonen vom Standpunkte der weltlichen Gesetze aus ein vollständig neues Güterrechtssystem in Kraft getreten: die Amortisationsgesetze wären gefallen, hinsichtlich des Vermögenserwerbs der Klöster wären die allgemeinen Rechtsnormen über die Rechtsfähigkeit der Vereine, hinsichtlich der Vermögensfähigkeit der Ordenspersonen die allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit natürlicher Personen in's Leben getreten; ein bedeutender Fortschritt der Rechtsentwicklung, welcher mit aufrichtiger Freude begrüßt worden wäre. Allerdings wäre hiemit die Errichtung der religiösen Vereine im weitesten Sinne des Wortes, also auch der Klöster, nicht vollständig freigegeben und ihre Rechtsfähigkeit in allen Fällen ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende landesgesetzliche Vorschriften von einer blossen Eintragung in das Vereinsregister abhängig gemacht worden ¹⁾; denn das bürgerliche Gesetzbuch hat nur die privatrechtliche Seite des Vereinsrechts zu regeln, während das gesammte öffentliche Vereinsrecht, insbesondere die Bestimmungen über die Genehmigung und Auflösung von Vereinen aus Gründen des öffentlichen Rechts und das staatliche Aufsichtsrecht unberührt bleiben ²⁾. Konsequenterweise wären auch die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Partikularrechte, welche die Errichtung von Klöstern oder klösterlicher Zweigniederlassungen bereits zugelassener Orden und

1) Vgl. 81 Anlageband 1, S. 798 und 826; 3, S. 1948 ad Artikel 81 und Art. 84 des Einführungsgesetzes; wenn daher geistliche Gesellschaften nach den landesgesetzlichen Bestimmungen Rechtsfähigkeit nur auf dem Wege der Gesetzgebung erlangen können, so sind diese dem Bereiche des öffentlichen Rechts angehörigen Bestimmungen und nicht die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches massgebend. Der Ausdruck »Geistliche Gesellschaften« im Sinne von Kloster findet sich auch in § 76c des bayer. Religionsediktes. Vgl. *Kall* S. 83, 150.

2) Dieses wurde in den Motiven zum Vereinsrecht und auch in den Reichstagsverhandlungen wiederholt hervorgehoben, so in der Sitzung vom 19. Juni 1896 von *Lenzmann*, Reichstagsverhandlungen B. 4, S. 2735 D. 2737 B, *Gröber* 2798 C, *Buchka* 2748 A. Deshalb wurde auch Art. 80 des Einführungsgesetzes gestrichen, welcher lautete: »Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung juristischer Personen«, und zwar unter allseitiger ausdrücklicher Anerkennung, dass der Inhalt desselben, weil er sich nur auf das öffentliche Aufsichtsrecht beziehe, von selbst gelte; in dem bürgerlichen Gesetzbuche bezw. dem Einführungsgesetze brauchen die landesgesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung juristischer Personen eben deshalb nicht vorbehalten zu bleiben, weil das bürgerliche Gesetzbuch ohnehin nur das Privatrecht, nicht aber das öffentliche Recht regelt. Anlageband 3, S. 1947, 1948, 2188; Plenarberathung vom 27. Juni 1896 RV. B. 4, S. 3030 und vom 1. Juli 1896 RV. B. 4, S. 3096.

Kongregationen von staatlicher bzw. landesherrlicher oder gesetzlicher Genehmigung abhängig machen, nach wie vor vollkommen in Kraft standen und die Würdigung der einschlägigen Fragen dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden unterworfen geblieben; nur die Vermögensfähigkeit aller religiösen Vereine, also z. B. der Religionsgesellschaften, kirchlichen Institute, Klöster etc. wäre mangels entgegenstehender öffentlich-rechtlicher Vorschriften der Landesgesetze lediglich der Eintragung in das Vereinsregister unterworfen gewesen und der Vermögenserwerb der bereits rechtlich bestehenden oder staatlich anerkannten Klöster wäre von den lästigen Ausnahmsbestimmungen befreit worden, welche zur Zeit die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen, die Erwerbung von Grundstücken, Häusern oder den Immobilien gleichgeachteten Rechten völlig annullieren bzw. von staatlicher, landesherrlicher oder gesetzlicher Genehmigung abhängig machen ¹⁾).

Bei der Wiederaufnahme der Berathungen über das Vereinsrecht in zweiter Lesung gab der Staatssekretär des Reichsjustizamtes, Nieberding, wiederholt die bestimmte Erklärung ab, dass die in erster Lesung beschlossene Fassung des Vereinsrechts für die verbündeten Regierungen unter allen Umständen unannehmbar sei; wenn der Reichstag das Einspruchsrecht und die Auflösungsbefugnis bezüglich der politischen, socialpolitischen und religiösen Vereine beseitige, so bleibe kein anderer Ausweg, als das gesamte Vereinsrecht, wie es auch anfangs in der Intention der Regierungen ge-

1) Nur die privatrechtlichen Beziehungen der religiösen Vereine unterliegen der Reichskompetenz und der gesetzlichen Regelung durch das bürgerliche Gesetzbuch. Dies wurde auch bereits im Jahre 1871 im Reichstage festgehalten bei der Berathung der Petition der Baptistenprediger »der Reichstag wolle ein Gesetz vereinbaren, auf Grund dessen Gesellschaften und religiöse Körperschaften Korporationsrechte erlangen können.« Bei der hier in erster Reihe zu erwägenden Frage der Kompetenz des Reichstages gewann die Kommission nach längerer Diskussion die Ansicht, dass die Kompetenz durch Ziffer 16 Art. 4 der Reichsverfassung, wonach auch das Vereinswesen in den Umkreis der Reichsgesetzgebung fällt, gegeben sei. Denn wenn auch durchaus nicht in Abrede gestellt werden könne, dass unter die beregte Ziffer nicht das ganze Verhältnis der einzelnen Kirchen und religiösen Vereine zum Staatswesen subsumirt und dadurch unter dem Titel »Vereinswesen« die *kirchenrechtliche Stellung* derselben innerhalb des Reiches und seiner Einzelstaaten als in den Bereich der Reichsgesetzgebung und Beaufsichtigung seitens desselben gehörig erklärt werden könne, so dürfe doch auch andererseits nicht verkannt werden, dass es in dem Bestande einzelner Religionsgemeinschaften Momente gebe, wonach dieselben besonders in Bezug auf die *privatrechtliche Stellung* der Gesetzgebung gegenüber lediglich wie sonstige Vereine und Genossenschaften, welche weder Erwerbs- noch Wirtschaftsgenossenschaften sind, noch politischen Charakter an sich tragen, sich verhielten. RV. 1871 I. Legislaturperiode, 1. Session, B. 3, Aktenstück 64 B S. 174, 175; RV. B. 1, S. 540—543; B. 2, S. 958, 959.

legen war, von dem Rechtsstoffe des bürgerlichen Gesetzbuches vollständig auszuschneiden; wenn aber ein positives Ergebnis erzielt werden wolle, so sei es unbedingt geboten, in den Beschlüssen zweiter Lesung, soweit wie irgend möglich, zur Fassung der Regierungsvorlage zurückzukehren; eine gemeinschaftliche Basis zur gegenseitigen Verständigung sei in dem Antrage zu finden, welcher ein Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörden gegenüber Vereinen mit politischer, socialpolitischer oder religiöser Tendenz anerkenne und die Entscheidung über die Berechtigung dieses Einspruchs dem Verwaltungsstreitverfahren übertrage; auf das Einspruchsrecht gegenüber Vereinen¹⁾, welche auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung wirken, werde die Regierung Verzicht leisten. Von der weiteren Verfolgung der schweren, gegen die Abänderung des Entwurfes erhobenen Bedenken wolle die preussische Regierung für den Fall absehen, dass das Gesetzbuch im übrigen eine annehmbare Gestalt erhalte; voraussichtlich würden auch die übrigen verbündeten Regierungen den gleichen Standpunkt einnehmen, da der Hauptzweck des Gesetzbuches, der Zweck der Rechtseinigung, gegenüber den erhobenen Bedenken entscheidend in's Gewicht falle²⁾.

Gegenüber diesem wiederholten und entschiedenen Widerstande der verbündeten Regierungen und der hiedurch veranlassten Gesinnungsänderung einzelner Kommissionsmitglieder³⁾ blieb das Festhalten an den Beschlüssen erster Lesung, welche konsequent richtige

1) Hiedurch ist Klöstern, welche sich mit Jugendunterricht beschäftigen, keine Erleichterung gewährt. Denn die Errichtung von Klöstern und Zweigniederlassungen derselben ist nach dem öffentlichen Vereinsrechte der Bundesstaaten zu beurteilen und die Erteilung von Unterricht in den mit staatlicher Anerkennung errichteten Klöstern ist überdies von staatlicher Genehmigung abhängig. Deshalb würde auch in den Kommissionsberatungen bemerkt, was die mit Erziehung und Unterricht beschäftigten Vereine betreffe, so stünden dem Staate gerade auf diesem Gebiete so mannigfache Machtmittel zur Seite, dass es nicht notwendig erscheine, die vom Entwurf vorgeschlagenen Beschränkungen des Vereinsrechts hinzuzufügen. Anlageband 3, S. 1939. Die Eintragung in das Vereinsregister gewährt den mit Unterricht und Erziehung beschäftigten Vereinen nur die Rechtspersönlichkeit, die Vermögensfähigkeit. Die Vermögensfähigkeit der Klöster ist aber nur eine beschränkte. Vgl. Art. 82, 86, 87 Anlageband 1, S. 826 sq., Anlageband 3, S. 81 sq.

2) Anlageband 3, S. 1931—1941 u. 1945.

3) Nach Mitteilung des Abgeordneten *Gröber* hat eine ganze Reihe von Kommissionsmitgliedern, hinter welchen wiederum ganze Parteien standen, privatim erklärt, dass sie an diesem Punkt des Vereinsrechts die Vorlage nicht würden scheitern lassen und dass sie sich deshalb vorbehalten, in der zweiten Lesung einen Mittelweg zu suchen, wie es nachher geschehen ist. Ausserdem bemerkte ein Kommissionsmitglied in öffentlicher Sitzung, er stimme zwar für die Beschlüsse erster Lesung, weil er sie für principiell richtig halte, aber müsse sich vollständig freie Hand für die zweite Lesung der Kommission vorbehalten. RV. B. 4, S. 2741 B.

legislative Verbesserungen enthielten¹⁾, ein völlig aussichtsloses Unternehmen, welches kein für die praktische Politik brauchbares Resultat liefern konnte. Daher traten die katholischen Abgeordneten von den Beschlüssen der ersten Lesung im Interesse einer Verständigung zwischen Bundesrath und Reichstag zurück und gaben ihre Zustimmung zu einer Formulierung des Vereinsrechts im Sinne der von dem Staatssekretär Nieberding vorgezeichneten Grundlinien, um wenigstens einige Koncessionen auf dem Gebiete des persönlichen Ehrechts und Vereinsrechts durchzusetzen. Das Ergebnis dieser Verständigung bestand für die religiösen Vereine darin, dass dieselben von der Erlangung der Rechtsfähigkeit auf dem gewöhnlichen gesetzlichen Wege ausgeschlossen und ihre Rechtsverhältnisse nach den Normen des bisher geltenden Rechts festgesetzt wurden. Deshalb folgte auch der Umgestaltung des Vereinsrechts im Sinne der Regierungsvertreter die Wiederherstellung der mehrgenannten Artikel 86 und 87 unmittelbar nach. Um jedoch auch den Klöstern und Ordenspersonen einige Rechtsvorteile für die Zukunft zu sichern, wurde als Vermittlungsvorschlag zwischen der von dem Staatssekretär Nieberding betonten Stellung der verbündeten Regierungen und dem entgegengesetzten Kommissionsbeschluss, beide Artikel zu streichen, in zweiter Lesung der Antrag gestellt, den Art. 86 des Einführungsgesetzes in modificierter Fassung wiederherzustellen²⁾ und die Rechtsschmälerungen der Amortisationsgesetze für jene Ordenspersonen, welche keine Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Dauer ablegen, vollständig aufzuheben³⁾.

1) Die Annahme der Beschlüsse erster Lesung in Verbindung mit der in dieser Richtungslinie fortgesetzten Ausarbeitung eines Reichsgesetzes über das öffentliche Vereinsrecht hätte konsequent dahin geführt, dass alle religiösen Vereinigungen, also auch die Klöster, ganz im Sinne der Anträge des deutschen Episkopates, ausschliesslich den allgemeinen Normen des Vereinsrechts unter Aufhebung entgegenstehender Landesgesetze unterworfen worden wären. Durch Ablehnung dieser zum bürgerlichen Gesetzbuche gefassten Beschlüsse ist die Verwirklichung der Anträge des deutschen Episkopates auf unabsehbare Zeiten vertagt. Der Erlass eines Reichsvereinsgesetzes, welches die öffentlich-rechtlichen Fragen des Vereinswesens regeln soll, steht übrigens nach Erklärung des Staatssekretärs *Nieberding* nicht in naher Aussicht, Kommissionsverhandlungen S. 1940 Spalte 2 und wird voraussichtlich nach dem Vorgange des bürgerlichen Gesetzbuches die Rechtsverhältnisse der religiösen Vereine nicht regeln. Vgl. Archiv für kath. Kirchenrecht B. 76 (1896) S. 282, 283.

2) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werth von mehr als 3000 *M.* betreffen. Wird die demgemäss nach den Landesgesetzen zu einem Erwerbe von Todeswegen erforderliche Genehmigung erteilt, so gilt u. s. w. wie in dem Entwurf.

3) Antrag, den Artikel 87 nach dem Entwurfe wiederherzustellen und demselben folgenden Absatz 3 hinzuzufügen:

Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen,

Diese Anträge schlossen sich in der Hauptsache dem zur Zeit in Preussen und Bayern ¹⁾ geltenden Rechte an. Sie wurden fast allseitig als eine zutreffende Grundlage des Ausgleichs anerkannt und mit grosser Majorität angenommen, nachdem auch der Vertreter des Reichsjustizamtes die Zustimmung der verbündeten Regierungen dazu als wahrscheinlich bezeichnet hatte. Nachträglich wurde noch in Aussicht gestellt, die Erhöhung des gesetzlich freigegebenen Erwerbs von der bisherigen Gegenstandssumme auf einen dem jetzigen Geldwerth entsprechenden höheren Betrag im Reichstage zu beantragen ²⁾. Dies geschah bei Gelegenheit der Plenarverhandlungen des Reichstages über vorliegenden Gegenstand durch den Antrag Lieber, nach welchem der unentgeltliche freie Erwerb der Klöster von 3000 *M* auf 5000 *M* erhöht werden sollte ³⁾.

Die Plenarberatungen über das Vereinsrecht, welche in der Sitzung vom 19. Juni 1896 gepflogen wurden, brachten keine Abänderung der Kommissionsbeschlüsse zweiter Lesung ⁴⁾. Der Abgeordnete Lenzmann ⁵⁾ vertrat zwar mit Eifer und Beredsamkeit die Kommissionsbeschlüsse erster Lesung, wonach auch religiöse Vereine durch einfache Eintragung in das Vereinsregister Rechtspersönlichkeit erlangen konnten, und behauptete zuversichtlich, dass der Widerspruch der verbündeten Regierungen nicht ernsthaft aufzufassen und der Bundesrath nicht in der Lage sei, die grosse Verantwortung zu übernehmen und an derartigen politischen Bestimmungen das ganze

bei denen keine Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Dauer abgelegt werden, unterliegen den Vorbehalten des Absatzes 1 und 2 nicht. Anlageband 3, S. 1950, 1951.

1) Sammlung von Entscheidungen des Obersten Landesgerichts für Bayern in Gegenständen des Civilrechts, B. 11, S. 214; Kultus-Ministerialblatt 1886, S. 164; *J. A. Seufferts* Blätter für Rechtsanwendung B. 51, S. 43. Nur in der Hauptsache herrscht Uebereinstimmung mit dem bayerischen Recht, nicht in den Einzelheiten, wie aus den in dem oberstrichterlichen Urteil vom 8. Oktober 1885 angegebenen Rechtsgrundsätzen erhellt: Für die Eigenschaft eines Religiösen mit der Wirkung der Vermögensunfähigkeit ist die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde notwendige Voraussetzung. — Einem Mitgliede des Ordens der armen Schulschwestern, mag es die ihm obliegenden einfachen Gelübde auf bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer abgelegt haben, kommt daher jene Eigenschaft nicht zu. Vrgl. Verordnung vom 27. April 1807 Nro 1, Regierungsblatt 1807, S. 750 und Religionsedikt vom 24. März 1809, § 94, Regierungsblatt 1809, S. 916 und hiezu *Max Seydel*, Bayerisches Kirchenstaatsrecht, Freiburg 1892, S. 171, Anm. 3; *Paul von Roth*, Bayerisches Civilrecht 2. Aufl. B. 1, S. 222, Anm. 6. *Karl Weber*, Neue Gesetz- und Verordnungsammlung, Nördlingen 1878, B. 3, S. 538.

2) Anlageband 3, Aktenstück 440 d, S. 2113. Vrgl. auch die Zusammenstellung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches nach den Kommissionsbeschlüssen, Anlageband 3, S. 2121 sq., S. 2188.

3) Antrag *Lieber* vom 25. Juni 1896, Aktenstück 496, Anlageband 3, S. 2264.

4) RV. B. 4, S. 2735—2749.

5) RV. B. 4, S. 2735.

Gesetz scheitern zu lassen. Ebenso erblickte der Abgeordnete Dr. von Dziembowski-Pomian ¹⁾ in den Beschlüssen erster Lesung die richtige Grundlage für die privatrechtliche Gestaltung des Vereinswesens, während Artur von Stadthagen ²⁾ die zum Vereinsrechte gestellten Anträge der Socialdemokraten in der Richtung vollständiger Freigebung der Vereinsbildung und Anerkennung der Vermögensfähigkeit aller Vereine mit körperschaftlicher Verfassung befürwortete ³⁾. Dagegen standen die Abgeordneten Dr. Enneccerus, Gröber, Dr. von Buchka und Freiherr von Stumm ⁴⁾ auf dem Boden der mit den verbündeten Regierungen vereinbarten Formulierung, welche in den Kommissionsbeschlüssen zweiter Lesung feste Gestalt gewonnen hatte. Bei der Berathung der hier einschlägigen Artikel des Einführungsgesetzes versicherte der Abgeordnete Gröber wiederholt, dass sich seine Gesinnungsgenossen nur nothgedrungen auf den Standpunkt des Kommissionsbeschlusses zweiter Lesung stellen, weil die weitergehenden Anträge abgelehnt und die Aussichten, mehr zu erreichen völlig abgeschnitten seien; um für die Klöster wenigstens einen bescheidenen Rechtsvorteil zu erlangen, bitte er um Annahme des Antrages Lieber, wonach der von der staatlichen Genehmigungspflicht befreite Erwerb auf die Summe von 5000 *M* erhöht werden solle. Der Bundesrathsbevollmächtigte, Staatssekretär Nieberding, erklärte sich im Namen der preussischen Regierung damit einverstanden, dass mit Rücksicht auf die veränderten Preisverhältnisse des Geldes die Grenze der genehmigungspflichtigen Zuwendungen auf 5000 *M* festgesetzt werde, da durch diese neue Abgrenzung im Wesentlichen der materielle Rechtszustand aufrecht erhalten werde, wie er in Preussen im Jahre 1833 konstituiert wurde; die gleiche Zustimmung im Namen der übrigen Bundesstaaten abzugeben, sei er nicht ermächtigt; diesen bleibe daher ihre Stellungnahme zum vorliegenden Antrage vorbehalten ⁵⁾. Daraufhin wurde der Art. 86 in der durch den Antrag Lieber modificierten Gestalt ohne weitere Debatte angenommen; ebenso fanden die Bestimmungen über die Schenkungen an Religiösen (Art. 87) ⁶⁾, sowie sämtliche Vorschriften über das Vereinsrecht in der Formulierung der Kommissionsbeschlüsse zweiter

1) RV. B. 4, S. 2747.

2) RV. B. 4, S. 2743.

3) Anträge Auer vom 17. Juni 1896, Aktenstück 465 ad 2 u. 3, Anlageband 3, S. 2250.

4) RV. B. 4, S. 2734 bzw. S. 2738, 2741, 2746.

5) RV. B. 4, S. 3030 B u. C. Vgl. Kochs Kommentar z. A. L.-R. B. 4, S. 344.

6) RV. B. 4, S. 3030 D u. 3096 D.

Lesung unter Ablehnung aller abweichenden Anträge¹⁾ unveränderte Annahme²⁾. Demnach gewannen die für den Vermögenserwerb der Klöster und Ordenspersonen massgebenden Art. 86 und 87 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich in den Kommissions- und Plenarverhandlungen folgende Gestalt, welche auch die Genehmigung des Bundesrathes und die kaiserliche Sanktion erhielt:

Artikel 86.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, *soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werthe von mehr als fünftausend Mark betreffen*³⁾. Wird die nach dem Landesgesetze zu einem Erwerbe von Todeswegen erforderliche Genehmigung erteilt, so gilt sie als vor dem Erbfall erteilt; wird sie verweigert, so gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalls als nicht vorhanden. Die Vorschrift des § 2043 des bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung.

Artikel 87.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit staatlicher Genehmigung von Todeswegen erwerben können. Die Vorschriften des Art. 86 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

*Mitglieder solcher religiöser Orden, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden, unterliegen nicht den in den Abs. 1, 2 bezeichneten Vorschriften*⁴⁾.

Nach ihrer Entstehungsgeschichte und gegenwärtigen Wortfassung haben die Bestimmungen der Art. 86 und 87 nachfolgende rechtliche Bedeutung.

1) RV. B. 4, Anlageband 3, Antrag *Strombeck* vom 18. Juni 1896, Aktenstück 467, S. 2255; Antrag *Ancker* vom 18. Juni 1896, Aktenstück 468, S. 2256; Antrag *Lenzmann* vom 18. Juni 1896, Aktenstück 475, S. 2259; der Antrag *Auer* ist bereits angegeben.

2) RV. B. 4, S. 2748 D. 2749 A B; 3059 C.

3) Das kursiv Gedruckte ist Zusatz des Reichstages: Entwurf, Anlageband 1, S. 827; Kommissionsverhandlung, Anlageband 3, S. 1950 u. 2188; Plenarbeschluss RV. B. 4, S. 3030 etc.

4) Zusatz des Reichstages: Entwurf: Anlageband 1, S. 828; Kommissionsverhandlung, Anlageband 3, S. 1951, 2188.

Für den Vermögenserwerb der Klöster gelten nicht die allgemeinen rechtsrechtlichen Normen über den Vermögenserwerb, sondern die landesrechtlichen Erwerbsbeschränkungen, welche durch die Gesetzgebung zur toten Hand für Klöster, religiöse oder kirchliche Personenverbindungen und fromme Stiftungen festgesetzt sind. Daher können alle religiösen Personenvereinigungen ohne Rücksicht auf ihre kirchenrechtliche Charakterisierung — also gleichviel ob die Mitglieder dieser Vereinigungen Religiösen im Sinne des kanonischen Rechts oder lediglich Mitglieder religiöser Kongregationen, Vereine oder Bruderschaften sind — im *Rechtsverkehr* Rechte¹⁾ und Werthgegenstände nur bis zum Werthe von 5000 *ℳ* frei erwerben, Zuwendungen und Erbschaften nur bis zum Betrage von 5000 *ℳ* ohne staatliche Genehmigung antreten. Sobald aber Rechtsgeschäfte von höherem Betrage als 5000 *ℳ* in Frage stehen, ist in jedem einzelnen Falle vor dem Vollzuge des entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerbes unter Lebenden bezw. vor Annahme einer Erbschaft die staatliche Genehmigung in der landesrechtlich vorgeschriebenen Form einzuholen.

Das Gesetz hält die landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen aufrecht, mögen sie sich auf alle Klöster ohne Ausnahme, auf eigene, wie staatsfremde oder nur auf staatsfremde beziehen; unter staatsfremden Klöstern sind nicht bloss die ausländischen, sondern auch die in einem anderen Bundesstaate innerhalb des deutschen Reiches gelegenen Klöster zu verstehen. Ist nach Landesrecht der Erwerb der Klöster von Todeswegen von staatlicher Genehmigung abhängig, so entsteht in jenen Fällen, in welchen ein Kloster bei einem Erbfolge mit anderen Erben zusammentrifft, ein Schwebeverhältnis d. h. das Recht der Miterben, die Aufhebung der Erbengemeinschaft und die Auseinandersetzung der Erbschaft²⁾ zu fordern ist in der Zwischenzeit vom Todesfalle bezw. der Testamentseröffnung bis zum Zeitpunkte der Versagung oder Erteilung der staatlichen Genehmigung ausgeschlossen.

Während Art. 86 die Klöster als Ganzes, als juristische Personen, in's Auge fasst, regelt Art. 87 die Rechtsfähigkeit der Mitglieder von Orden oder ordensähnlichen Kongregationen³⁾, eine all-

1) Unter »dem Erwerb von Rechten« ist nach der Erklärung des Staatssekretärs *Niederding* vor allem der Grunderwerb zu verstehen. Kommissionsbericht über Art. 86 im Anlageband 3, S. 1950 Abs. 2. Vgl. Archiv für kath. Kirchenrecht B. 76 (1896) S. 275, Anm. 3a u. Art. 88 d. Einführungs-G.

2) Denkschrift, S. 728, 729; Materialien S. 828.

3) Der Begriff »Orden« ist aus dem Kirchenrecht zu entnehmen, da weder das bürgerliche Gesetzbuch noch die Amortisationsgesetze diese Frage ent-

gemein gefasste Ausdrucksweise, durch welche die Mitglieder aller klösterlichen und klosterähnlichen Personenverbindungen getroffen werden. Durch Art. 87 werden die Landesgesetze, welche den Ordenspersonen den unentgeltlichen Erwerb unter Lebenden oder den Antritt von Erbschaften ohne vorausgegangene staatliche Genehmigung verbieten, mit der Modifikation aufrecht erhalten, dass der durch einen Religiösen vermittelte Erwerb eines Klosters infolge des hier einschlägigen Art. 86 bis zum Betrage von 5000 *M* einer staatlichen Genehmigungspflicht nicht unterliegt. Daneben wird aber auch eine Reihe von Rechtsveränderungen auf dem Gebiete der Geschäftsfähigkeit und Vermögensfähigkeit der Ordenspersonen gegenüber dem geltenden Rechte eintreten. Ausser Kraft treten die Landesgesetze, welche Klosterpersonen im Interesse der Klöster für vermögensunfähig erklären, mit der Ablegung der Klostergelübde den bürgerlichen Tod verbinden oder einzelnen kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Vermögensfähigkeit der Religiösen staatliche Anerkennung zu gewähren ¹⁾.

Die Ordenspersonen behalten vom Standpunkte der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches aus ihre vor Ablegung der Profess erworbenen Vermögensrechte, können nach Ablegung der Gelübde neues Vermögen innerhalb der durch die Amortisationsvorschriften gezogenen Grenzen für sich hinzuerwerben ²⁾; der entgeltliche Erwerb der Ordenspersonen ist reichsgesetzlich freigegeben und kann durch Landesgesetze nicht mehr eingeschränkt werden.

Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden, unterliegen den Erwerbsbeschränkungen der Amortisationsgesetze nicht, sondern geniessen die volle Rechtsfähigkeit natürlicher Personen nach den allgemeinen Normen des bürgerlichen Gesetzbuches ³⁾. Sie können daher im Rechtsverkehre

scheiden können, und auch das bürgerliche Gesetzbuch und die meisten Amortisationsgesetze keine näheren Bestimmungen hierüber enthalten. Ueber die Frage, was unter einer ordensähnlichen Kongregation zu verstehen sei, entscheidet das richterliche Ermessen, welchem infolge dieser allgemein gefassten Ausdrucksweise ein unbegrenzt freier Spielraum gelassen ist.

1) Motive S. 169; Materialien, Anlageband 1, S. 829: Niemand ist im Stande, der ihm auf Grund seiner Persönlichkeit zukommenden rechtlichen Fähigkeiten sich zu entschlagen; die Vermögensfähigkeit lässt sich durch Verzicht nicht abstreifen, auch nicht durch einen in Gelübdeform erklärten Verzicht.

2) Daher bleibt auch den Verwandten der Ordenspersonen das Erbrecht.

3) Art. 86 Abs. 3 bietet eine gesetzliche Handhabe zur Abwendung der durch die Amortisationsvorschriften veranlassten Erwerbsbeschränkungen. Wenn von der Rechtswohlthat des Art. 86 Abs. 3 Gebrauch gemacht werden will, so bedürfen die Statuten der Orden bzw. ordensähnlichen Kongregationen, bei

Schenkungen und Erbschaften ohne staatliche Genehmigung und ohne Rücksicht auf die landesgesetzlich bestimmte pragmatische Summe für ihre Person annehmen. Wenn dieselben aber im Rechtsverkehre Eigentum für ihr Kloster erwerben wollen, so ist die Erwerbsfreiheit wieder geschmälert; es ist nemlich in einem solchen Falle die Vorschrift des Art. 86 zu beobachten, wonach das Kloster als juristische Person Rechte in einem höheren Werthbetrage als 5000 *M* nur mit staatlicher Genehmigung erwerben kann¹⁾.

Endlich ist zu bemerken, dass Ordensgelübde rechtlich nicht verpflichten, und dass abgesehen von den bezeichneten zwei Ausnahmen (bedingungslos freie Annahme von Schenkungen und Erbschaften) die privatrechtliche Stellung der Ordenspersonen, insbesondere auf dem Gebiete des Familienrechts, nach den allgemeinen Rechtsnormen des bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist²⁾.

Wie wir bereits im Verlaufe der Darstellung zu erkennen gaben, ist die gesetzliche Aufrechthaltung der klösterlichen Erwerbsbe-

denen Gelübde auf Lebensdauer oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden, der staatlichen Genehmigung. Nur nach staatlicher Statutengenehmigung ist in einem etwaigen Streifefalle vor den weltlichen Gerichten der gegen die Erwerbsfähigkeit der genannten Ordenspersonen gemachte Einwand; dass die Statuten der genannten Ordenspersonen auf Umgehung der Amortisationsgesetze abzielen, rechtlich unzulässig und darum hinfällig. So entschied das oberste Landesgericht für Bayern. Durch Urteil vom 8. Oktober 1885, dass *staatlich genehmigte Ordensstatuten* für die Entscheidungen der Gerichte nicht minder bindende Normen bilden, wie die vom Staate genehmigten Statuten irgend einer weltlichen Korporation. Kultusministerialblatt 1886, S. 167; Blätter für Rechtsanwendung B. 51, S. 47; Sammlung von Entscheidungen des obersten Landesgerichts B. 11, S. 214.

1) Das Gesetz gewährt den Rechtsvorteil nur den Mitgliedern jener Orden und Kongregationen, in welchen überhaupt keine lebenslänglichen oder zeitlich unbegrenzten Gelübde abgelegt werden, nicht jenen Ordenspersonen, welche lebenslängliche Gelübde noch nicht abgelegt haben. Die Unterscheidung zwischen einfachen und feierlichen Gelübden ist dem bürgerlichen Gesetzbuche fremd. — Die den bayerischen Bischöfen durch apostolisches Breve v. 22. September 1847 erteilte Vollmacht, in den Frauenorden anstatt der feierlichen nur mehr die einfachen ewigen Gelübde abzulegen, wie dies in den Kongregationen der Fall ist, bot zwar einen Rechtsvorteil im Hinblick auf die Bestimmungen des bayerischen Landrechts, wonach nur diejenigen Personen erwerbunfähig sind, welche durch Ablegung der feierlichen Gelübde in eine vom Papste als Orden approbierte Klostergemeinschaft aufgenommen sind; Anmerkungen zum bayerischen Landrecht P. 5 Cap. XIX § 19 Nro 4. Für die durch das bürgerliche Gesetzbuch geschaffene Rechtslage ist es gleichgiltig, ob von Ordenspersonen die einfachen ewigen oder die feierlichen Gelübde abgelegt werden, *welch' letztere* in der Regel lebenslängliche Gelübde sind. Denn durch die einfachen ewigen Gelübde wird die Vermögensfähigkeit in gleicher Weise geschmälert, wie durch die feierlichen Gelübde. Ueber das genannte apostolische Breve: Pastoralblatt der Erzdiöcese München-Freising 1878 S. 198; 1875 S. 80.

2) Materialien Anlageband 1, S. 828, 829; Motive z. Einführungsgesetz, S. 169; Motive zum bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich B. 4, S. 35 Anhang zu §§ 1231—1244; S. 829 Nro 6, S. 966 im Anhang zu §§ 1602—1611, Nro 1; B. 5, S. 252, Abs. 2. Nach dem Vorgange des Personenstands-

schränkungen im Zusammenhalte mit der Beseitigung der kirchlichen Erwerbsprivilegien, die Schmälerung der Vermögensfähigkeit der Ordenspersonen neben gleichzeitiger voller Ausgestaltung ihrer persönlichen Handlungsfähigkeit — abgesehen von der dankenswerten Erhöhung der pragmatischen Summe — vom kirchlichen Standpunkte aus keineswegs als ein freudig zu begrüßender Fortschritt der Rechtsentwicklung anzuerkennen. Auch der in eine allgemeine Formel gekleidete Artikel 86 enthält lediglich ein Ausnahmsgesetz gegen den Vermögenserwerb der Klöster¹⁾. Die gewählte Ausdrucksweise zeigt zwar keine für kirchliche Kreise anstößige Formulierung, sondern ermöglicht im Interesse der Rechtsgleichheit eine Ausdehnung der Amortisationsvorschriften und staatlichen Genehmigungen auf weltliche Korporationen und vermeidet jeden Schein, als handle es sich um eine, dem allgemeine Rechtssysteme fremde Beschränkung der Rechtsfähigkeit einzelner Korporationen, insbesondere der Kirche und ihrer Institute²⁾; allein dem gegenüber fällt entscheidend in's Gewicht, dass die in einigen Staaten nicht bloss für die Klöster und kirchlichen Institute, sondern auch für andere juristische Personen bestehenden Erwerbsbeschränkungen, welche den Erwerb von Rechten, namentlich den unbeschränkten Erwerb von Grundeigentum, von staatlicher Genehmigung abhängig machen, noch vor dem Jahre 1900 durch die Reichsgesetzgebung grösstenteils beseitigt werden sollen, während die Klöster den Rechtsnachteilen des Art. 86 unterworfen bleiben.

Noch mehr als Art. 86 stört Art. 87 die innere Einheit und den folgerichtigen Zusammenhang des bürgerlichen Gesetzbuches. Nach den dem bürgerlichen Gesetzbuche zu Grunde liegenden Prin-

gesetzes vom 6. Februar 1875 § 33 im Zusammenhalt mit § 39. Vgl. hierzu die Motive zu diesem Gesetz zu §§ 32 u. 38 RV. 1874/75 2. Legislaturperiode, 2. Session, Aktenstück Nro 153, S. 1051, 1053 und dazu die Bemerkung Dr. *Windthorst*-Meppen über die Unterscheidung zwischen staatlichen und kirchlichen Ebehindernissen RV. B. 2, S. 1045.

1) Graf *Brühl* bemerkte in der Sitzung des preussischen Herrenhauses am 19. November 1869, dass solche Gesetze aus einem Grundsätze entspringen, den er für höchst tadelnswerth, unbillig und unchristlich halte. »Während alle Beschränkungen der freien Disposition immer mehr und mehr aufgehoben werden, wird eine Beschränkung auferlegt zum Nachteile milder Stiftungen, zum Nachteile christlicher Institutionen, die zum allgemeinen Wohle in grossem Masse beitragen. Dass dieses Gesetz besonders nachteilig, besonders lästig für katholische kirchliche Anstalten, für Klöster, für Kirchen selbst u. dergleichen mehr ist, ist wohl nicht zu bestreiten . . . Ich gebe gerne zu, dass von der staatlichen Genehmigung ein ausgedehnter Gebrauch gemacht wird und dass sie in den meisten Fällen erteilt wird; es können sich aber auch die Zeiten ändern, wir können einen andern Minister der geistlichen Angelegenheiten bekommen und es kann dann die Sache anders stehen.« Bei *Kahl* a. a. O. S. 152, 156.

2) *Kahl* a. a. O. S. 160.

icipien hat der Eintritt in ein Kloster oder die Ablegung von Ordensgelübden auf die privatrechtliche Stellung der Personen keinen Einfluss. Wie auf dem Gebiete des Eherechts das feierliche oder einfache Gelübde der Keuschheit als Eehindernis nicht anerkannt wird, wie der Religiöse auf dem Gebiete des Familienrechts¹⁾ die elterliche Gewalt und die hiemit zusammenhängenden Befugnisse, auf dem Gebiete des Erbrechts die Testierfähigkeit etc. behält, so sollte auch auf dem Gebiete des Vermögensrechtes dem Gelübde der Armut hinsichtlich der Annahme von Schenkungen und des erbrechtlichen Erwerbs eine rechtliche Folge nicht gegeben werden²⁾. Durch die Anerkennung der vollen Vermögensfähigkeit der Ordenspersonen wäre gleichzeitig auch die Erwerbsfähigkeit der Klöster gesteigert worden, da die vermögensrechtlichen Interessen der Klöster und Ordenspersonen aus dem Grunde als identisch bezeichnet werden können, weil die Ordenspersonen entweder auf die Substanz und Verwendung oder wenigstens auf die Verwaltung und Verwendung des ihnen zugefallenen Vermögens zu Gunsten ihres Klosters Verzicht leisten. Nun sind aber die Ordenspersonen nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches einerseits zur Leistung eines derartigen Verzichtes nicht verpflichtet, andererseits zu einem über die pragmatische Summe hinausreichenden Erwerb ohne staatliche Genehmigung rechtlich nicht befugt, so dass der durch die Klosterpersonen vermittelte Vermögenserwerb der Klöster in doppelter Beziehung beeinträchtigt erscheint. Ueberhaupt zeigt die Erweiterung der persönlichen Rechtsfähigkeit der Ordenspersonen eine den Kirchen-

1) Familienrecht ist hier im engeren Sinne als Zusammenstellung der Rechtsverhältnisse innerhalb der Familiengemeinschaft zu fassen.

2) Da das bürgerliche Gesetzbuch die Ordenspersonen als Privatpersonen behandelt, so erscheint das Vermögen der Ordenspersonen nicht als Klostervermögen, sondern als Privatvermögen. Die Amortisationsgesetze dagegen haben ein ganz anders gestaltetes Civilrecht zur Voraussetzung; sie kennen nur bürgerlich-tote bzw. vermögensunfähige Ordenspersonen, sie betrachten dieselben unter Aufhebung ihrer persönlichen Erwerbsfähigkeit nur als Erwerbsorgane des Klosters und eben mit Rücksicht auf die Klosterangehörigkeit und mit Rücksicht auf den Zweck der Amortisationsgesetze, eine beträchtliche Vermehrung des Klostervermögens zu verhindern, ist eine unüberschreitbare pragmatische Summe festgesetzt. — Vrgl. § 3 der bayerischen Amortisationspragmatik vom 13. Oktober 1764; Annot. z. bayer. Landrecht P. III. cap. 12 § 6 Nro 5, 6, 7; Art. 3 u. 4 der bayerischen Verordnung vom 27. April 1807, wo dieser gesetzgeberische Gedanke deutlich zum Ausdrucke gelangt. — Nach den alten Landrechten war daher der Grundsatz konsequent, dass Ordenspersonen nur insoweit erwerbs- und erbfähig bleiben, als es sich um Gewinnung dieser Summe handelt. Infolge der principwidrigen Einschlebung der aus ihrem Zusammenhange gerissenen Amortisationsgesetze in das deutsche Reichs-Civilrecht gewinnt Art. 87 Abs. 1 u. 2 nur einen Sinn, wenn der Grundsatz des alten Rechts in das neue Reichs-Civilrecht übertragen wird. Dem ganzen Zusammenhang des bürgerlichen Gesetzbuches entspricht daher wohl Art. 87 Abs. 3, aber nicht Art. 87 Abs. 1 u. 2.

gesetzt durchaus entgegengesetzte Tendenz und entwickelt sich in der Richtung des Schutzes der individuellen Handlungsfreiheit gegenüber den kirchenrechtlich auferlegten Verpflichtungen¹⁾. Dem gegenüber halten wir an der Anschauung fest, dass ein bürgerliches Gesetzbuch, um zu einer richtigen Regelung der Vermögensfähigkeit der Klöster und Ordenspersonen zu gelangen, nur zwei Wege einschlagen kann: dasselbe soll entweder durch Verweisung auf das Kirchenrecht den einschlägigen kirchlichen Bestimmungen in der staatlichen Rechtsordnung Geltung verschaffen, oder da nun einmal die gegenwärtige Rechtsentwicklung den entgegengesetzten Weg einschlägt, so wären ausschliesslich die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für massgebend zu erklären und durch Anerkennung vollkommener Rechtsgleichheit konsequenterweise den Ordenspersonen eine den natürlichen Personen und den Klöstern eine den rechtsfähigen Vereinen gleichartige Rechtsstellung zu gewähren²⁾.

1) Dem Gelübde der Keuschheit und des Gehorsams wird keinerlei Rechnung getragen, dem Gelübde der Armut wird eine gegen den klösterlichen Vermögenserwerb gerichtete und das persönliche Eigentum der Ordensleute anerkennende Rechtsfolge gegeben. Angebahnt wurde diese Entwicklung durch die neueste Reichs- und Landesgesetzgebung, Blätter für Rechtsanwendung B. 46, S. 113—116, insbesondere durch Erlass des Civilstandsgesetzes.

2) In diesem Sinne lautet der Schlusssatz eines für grössere Bewegungsfreiheit der katholischen Orden eintretenden Antrages der deutschen Katholikenversammlung in Landshut 1897, dahingehend, »dass den katholischen Ordensleuten alle Rechte, welche die übrigen Staatsbürger geniessen, ohne jede Ausnahme anerkannt werden.« Die Erwerbsbeschränkungen der Mönche und Nonnen sind in Bayern nunmehr aufgehoben: Archiv f. K.-R. 1900, S. 301.

4. Die Resignation der Benefizien.

Historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. Fr. Gillmann.

(Forts.; vgl. I. Quartalheft S. 50 ff.; II. Quartalh. S. 346 ff.).

Drittes Kapitel.

Genehmigung des kirchlichen Oberen.

Sind die aufseiten des Subjektes und Objektes erforderlichen Voraussetzungen der Resignation gegeben, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Verzicht des weiteren notwendig der *Zustimmung der kompetenten kirchlichen Behörde*. Das folgt schon daraus, dass im allgemeinen eine Renunciation nur zulässig ist beim Vorliegen bestimmter Gründe, die eine solche That als nützlich oder gar als notwendig erscheinen lassen. Ob nun im einzelnen Falle derartige Gründe vorhanden sind, das darf nicht der Beurteilung dessen, der zu resignieren beabsichtigt, überlassen bleiben, da niemand Richter in eigener Sache sein kann, sondern der kirchliche Obere hat die Verhältnisse zu prüfen und je nach Befund eine zustimmende oder abweichende Entscheidung zu treffen. Wie ferner der Kleriker nur durch die Autorität des kirchlichen Vorgesetzten sein Beneficium erlangte, so kann er es auch nur unter Mitwirkung der gleichen Autorität niederlegen; denn zum Aufgeben eines erworbenen Rechtes sind nicht weniger Bedingungen erfordert als zum Entstehen desselben¹⁾. Dazu kommt, dass zwar jedermann seinen persönlichen Rechten beliebig entsagen darf, sich dagegen von Verpflichtungen nicht einseitig durch Verzicht frei machen kann. Es stehen nun aber, wie schon einmal berührt wurde, mit den Befugnissen des Benefiziaten die diesen entsprechenden Pflichten im engsten Zusammenhange, ja die Verpflichtung zur Vornahme der Amtsfunktionen ist sogar das Vorwiegende, während die Berechtigung dazu nur sekundäre Bedeutung hat²⁾. Und was den zweiten Bestandteil der Rechte des Pfründeinhabers, den Anspruch auf den Bezug bestimmter kirchlicher Einkünfte, betrifft, so ist er von dem vorgenannten durchaus abhängig; denn das Beneficium wird verliehen wegen des Officiums. Zur Enthebung von den mit dem Kirchenamte übernommenen Verbindlichkeiten ist demnach das Eingreifen des geistlichen

1) c. 1 X de R. J. V. 41: »Omnis res, per quascunque causas nascitur, per eadem dissolvitur.«

2) Gross, Das Recht an der Pfründe S. 233.

Oberen notwendig. Weiterhin fordert die in der Verfassung der Kirche begründete hierarchische Über- und Unterordnung der kirchlichen Ämter, dass der Untergebene nur mit Erlaubnis des Vorgesetzten sein Amt aufgeben darf, was desgleichen nicht weniger durch das Interesse der kirchlichen Ordnung überhaupt geboten ist. Endlich musste auch jene Auffassung, wonach der Benefiziat mit seiner Kirche durch das Band einer geistlichen Ehe verbunden gilt, die Beteiligung der kirchlichen Autorität bei der Resignation als notwendig erscheinen lassen, da nur durch sie die im Verzicht sich vollziehende Lösung des geknüpften Bandes geschehen kann.

Eine *Ausnahme* von dieser Regel macht notwendigerweise die völlig freie *Renunciatio des Papstes*, da er als Haupt der Kirche keinen Oberen über sich hat, der seinen Verzicht genehmigen könnte. Die Kardinäle sind nur die Gehilfen und Ratgeber des Papstes, bilden aber keine ihm übergeordnete Instanz. Dem hl. Kollegium steht es nur zu, eine Verzichtleistung des Papstes entgegenzunehmen, ohne dass deren Gültigkeit von der Annahme der Kardinäle abhängig wäre ¹⁾. Auch bei Besetzung des päpstlichen Stuhles bestimmen die Wähler bloss die Person, welche nunmehr die höchste Würde der Christenheit bekleiden soll, das Amt selber wird dem Gewählten unmittelbar von Gott übertragen ²⁾. Es genügt zum Verzicht des Papstes seine einfache hierauf gerichtete Willenserklärung, worauf die Kardinäle zu einer Neuwahl schreiten können. Wegen des mangelnden Konsenses eines Kirchenoberen wollen manche Autoren für den Verzicht eines Papstes statt der Bezeichnung »Resignation« lieber die Ausdrücke »Cession« oder »Abdikation« gebrauchen ³⁾. Den Quellen ist eine solche Unterscheidung dieser Wörter fremd.

Alle übrigen Geistlichen bedürfen zur Gültigkeit eines Verzichtes auf ihre Benefizien der Annahme desselben durch die zuständigen kirchlichen Oberen. *Berechtigt zur Genehmigung* ist im

1) *Barbosa*, J. E. U. I. 2. n. 213. — Bonifaz VIII. legte auf die Zustimmung der Kardinäle zum Verzicht Cölestins V. besonderes Gewicht; andernfalls würde er dieselbe in den an die verschiedenen Höfe gerichteten *liberae coronationis* nicht zweimal unmittelbar nacheinander hervorgehoben haben: »*Vacante Romana ecclesia per liberam et spontaneam . . . Petri de Murrono . . . cessionem coram venerabilibus fratribus episcopis et dilectis filiis nostris presbyteris et diaconis cardinalibus . . . ex certis rationabilibus et legitimis causis factam ab ipso . . . et a cardinalibus praedictis admissam, cum . . . ad eam faciendam expressus accesserit cardinalium praedictorum assensus . . .*« (Bull. Taur. IV, 124; *Thomas-Digard-Faucon* l. c. n. 1). — Vgl. *Sägmüller* a. a. O. S. 141—144, 230—232; an letzterer Stelle sind auch die damaligen Vertreter der Ansicht, wonach die Zustimmung der Kardinäle zum Rücktritt des Papstes notwendig erfordert wird, angeführt.

2) *Lotter*. l. c. II. 18. n. 36.

3) *Reiffenstuel* l. c. n. 44.

allgemeinen derjenige, welchem sowohl die Verleihung als auch die Entziehung des betreffenden Amtes zukommt ¹⁾. Da in der Regel diese beiden Momente in einer Person zusammenfallen, so wird häufig nur das erstere geltend gemacht; allein gerade das zweite ist von grösserer Bedeutung. Es stehen nämlich Resignation und Entziehung einer Pfründe den Wirkungen nach einander gleich, und darum kann der nur zur Kollation eines Beneficiums Berechtigte, wenn er nicht zugleich befugt ist, den Inhaber nötigenfalls wider dessen Willen von seinem Amte zu entfernen, einen Verzicht auf dasselbe — abgesehen von einem besonderen Privilegium oder einer verjährten Gewohnheit — nicht genehmigen ²⁾.

Im einzelnen ist der *Papst* als Bischof der gesamten Kirche und als in Benefizialsachen unumschränkter Machthaber befugt, alle Resignationen auf Benefizien irgend welcher Art anzunehmen ³⁾. *Verschiedene Verschleissleistungen können aber nur vom päpstlichen Stuhle* genehmigt werden. Dahin gehört zunächst der Verzicht auf den *Kardinalat*, da der Papst allein diese Würde sowohl verleihen als entziehen kann. Er bedient sich bei der Prüfung der Zulässigkeit einer solchen Resignation regelmässig des Rates des hl. Kollegiums, jedoch ohne ihn befolgen zu müssen ⁴⁾.

Nach der *jetzigen* kirchlichen Disziplin können auch *Bischöfe* nur in die Hände des Papstes auf ihr Amt Verzicht leisten ⁵⁾; und zwar gilt das von den Patriarchen, Primaten und Metropolitane nicht weniger als von den einfachen Bischöfen. Es handelt sich hier um ein aus dem päpstlichen Primat von selbst sich ergebendes Recht des apostolischen Stuhles, das aber erst im Laufe der Zeit zur Geltung kam und das aus diesem Grunde von den Gallikanern, freilich unrichtig, zu den sogenannten erworbenen oder zufälligen Rechten des Primates gezählt wird ⁶⁾. Zieht man das *ius divinum* und die von Christus seiner Kirche gegebene Verfassung in Betracht, so kann es nicht zweifelhaft sein, dass das Recht, die Resignationen auf Bistümer anzunehmen, an sich nur dem Papste zukommt und anderen nur insoweit, als ersie zur Teilnahme an der Ausübung des fraglichen Rechtes zulässt. Denn wie Petrus als Haupt der Apostel unter ihnen allein

1) Glossa s. v. »manibus« c. un. de renunc. in Clem. I. 4: »In dubiis non improbabiliter dicitur, in illius manibus quem renunciare debere, qui posset illum invitum destituere.«

2) *Parisius* l. c. VII. 10. n. 6 sqq.; *Garcias* l. c. XI. 3. n. 251; *Leuren.* l. c. q. 378; *Reiffenstuel* l. c. n. 4.

3) *Parisius* l. c. VII. 11. n. 1 sqq.; *Leuren.* l. c. q. 380.

4) *Parisius* l. c. n. 12 sqq.; *Leuren.* l. c. q. 388 n. 1.

5) c. 2 X de transl. I. 7; c. 9. 10 X de renunc. I. 9.

6) *Phillips*, K.-R. V, 25; *Hinschius* a. a. O. I, 202.

und ausschliesslich ein höheres Verfügungsrecht ausübte, so ist desgleichen sein Nachfolger der alleinige und ausschliessliche Vorgesetzte der Bischöfe; die verschiedenen Abstufungen des Episkopates beruhen auf kirchlichem Rechte, sind nur ein Produkt der geschichtlichen Entwicklung. So sicher und unbestreitbar das ist, so brachten es doch die thatsächlichen Verhältnisse und der natürliche Entwicklungsgang auch hinsichtlich unseres Punktes der kirchlichen Disziplin mit sich, dass der Papst nicht von Anfang an das ihm zustehende Recht persönlich zur Ausübung brachte. Nach dem Zeugnis der Geschichte wurde in *älterer* Zeit bei den Resignationen der Bischöfe in dieser Beziehung ein *verschiedenes Verfahren* beobachtet.

Zunächst war der Fall nicht selten, dass eine *Zustimmung* irgend welcher vorgesetzten Behörde überhaupt *nicht eingeholt* wurde. Glaubte ein Bischof hinreichenden Grund zum Verlassen seines Amtes zu haben, so führte man dies Vorhaben vielfach aus, ohne sich zuvor um Prüfung der Angelegenheit und Gutheissung des beabsichtigten Schrittes an einen Oberen zu wenden. Nach den auf uns gekommenen Nachrichten kann es beim Verzicht des Bischofs Meletius von Sebaste, des Patriarchen Martyrius von Antiochien, ebenso des Johannes Hesyhastes von Colonia nicht anders gewesen sein, während der hl. Gregor von Nazianz sogar trotz dem Widerspruche seines Metropolitens, des hl. Basilius, sich der Leitung der ihm übertragenen Diocese Sasima, freilich aus sehr triftigen Gründen, entzog. Von einer Mitwirkung der Provinzbischöfe oder einer Synode oder des Papstes bei den Resignationen der fränkischen Bischöfe Justus von Lyon und Willikars von Vienne ist gleichfalls nichts bekannt. Auch in England verfuhr man in ähnlicher Weise: Putta und Cuichelm verliessen ihre Diocese Rochester, Johannes v. Beverley und Wilfrid der Jüngere legten die Regierung des Erzbistums York nieder, ohne dass von einer Zustimmung höherstehender Faktoren etwas berichtet wird. Bis herab ins 12. Jahrhundert fanden derartige eigenmächtige, der Idee der kirchlichen Benefizien keineswegs entsprechende und schon durch die früher erwähnten Bestimmungen der ältesten Synoden verbotene Resignationen statt¹⁾. Noch der hl. Bernhard spricht sich in einem Briefe an den Erzbischof Turstin von York dahin aus, dass ein Bischof, sofern er sich einer schweren Schuld bewusst sei, sein Amt ohne weiteres aufgeben dürfe bezw. müsse²⁾. In anderen

1) Z. B. des Bischofs Tetdo von Cambray 975/78 (Gesta episc. Cameracen. I, 100, M. G. SS. VII. 442), Gebhards II. von Speyer 1107 (*Remling* F. X., Geschichte der Bischöfe zu Speyer, Mainz 1852, I, 345).

2) ep. 319 (al. 372): »Laudamus, quod optatis quietem et desiderium habetis, cum pace obdormire in domino. Verumtamen istae, quas praetenditis,

Fällen dagegen wurde schon seit dem 11. Jahrhunderte gegen das ohne höhere Einwilligung erfolgende Verlassen des Episkopates eingeschritten. Bischof Hugo von Grenoble, der ohne Erlaubnis ins Kloster eingetreten war, musste es auf Befehl Gregors VII. wieder verlassen. Gottfried von Amiens, der den gleichen Schritt gethan hatte, wurde von den Synoden v. Beauvais (1114) und Soissons (1115) zur Rückkehr zu seinem Bischofsstuhle genötigt und Bischof Johannes von Glasgow, der ebenfalls ohne höhere Genehmigung Mönch geworden war, von dem päpstlichen Legaten Alberich auf der Zusammenkunft in Carlisle (1138) unter Strafandrohung dazu angehalten¹⁾. Diesen Resignationen stand auch schon entgegen, dass der Klostertritt damals nicht mehr als hinreichender Grund eines bischöflichen Verzichtes galt.

Bei einem mehr ordnungsmässigen und von der Natur der Sache selbst geforderten Verfahren ging man jedoch von Anfang an in anderer Weise vor, indem die Bischöfe *nicht ohne Zustimmung* einer höheren Instanz das ihnen anvertraute Amt aufgaben. Dabei kamen zunächst diejenigen in Betracht, die bei Verleihung des Episkopates hervorragend beteiligt waren, der *Metropolit* und die *Provinzbischöfe*. Dass von einer grösseren Synode die Genehmigung des Verzichtes gleichfalls erbeten und erteilt werden konnte, versteht sich von selbst. Auf solche Weise resignierte Gregor von Nazianz mit Konsens der zweiten allgemeinen Synode das erst vor kurzem übernommene Bistum Konstantinopel; Eusthatus verzichtete auf seine Diöcese unter Zustimmung der pamphyllischen Provinzialsynode; Athanasius von Perrha legte sein Bistum in die Hände seines Metropoliten Panolbius v. Hierapolis nieder. Dem Bischofe Maximian von Vaga wurde von dem Konzil von Mileve (402) die nachgesuchte Renunciation bewilligt²⁾.

In der abendländischen Kirche stand den Metropolit und Provinzialsynoden die gleiche Befugnis zu. Das von Papst Zosimus (ep. 4) erwähnte Abdankungsschreiben des Bischofs Lazarus v. Aix war wohl an keinen andern als an Proculus v. Marseille gerichtet, welcher letzterem für seine Person Metropolitanrechte über die zweite Provincia

causae curae pastoralis non videntur posse praescribere: nisi forte (quod absit et nos non credimus) mortale aliquid commissum sit, aut summi Pontificis auctoritate merito fuerit indulta licentia . . . Quodsi aut causa latens compellat, aut dominus Papa quietem indulgeat, pro nostro exiguo sapere consilium damus . . . (Migne, P. L. 182, 524).

1) *Mansi XXI*, 509.

2) c. 2: »De Maximiano autem Vagaiensi et ad eum et ad ipsam plebem placuit de Concilio literas dari, ut et ipse ab episcopatu discedat et illi sibi alium requirant« (Hardouin I, 911).

Narbonensis von dem Konzil von Turin (401 c. 1) zugestanden worden waren¹⁾. Dubritius legte das Erzbistum Caerleon in Wales um das Jahr 519 auf der Synode von Brevy nieder²⁾. Das gedachte Recht der angeführten Instanzen wurde von den Päpsten Nikolaus I. und Johann VIII. ausdrücklich anerkannt. Der erstere erklärte sich mit der von Ludwig dem Deutschen beantragten Amtsentfernung des kranken Bischofs Erchanfried von Regensburg einverstanden, erklärte aber zugleich, dass dieser behufs seiner Resignation in einem eigenen Gesuche seinem Metropoliten seine Unfähigkeit zur weiteren nutzbringenden Verwaltung seines Sprengels darlegen und dabei das Versprechen abgeben müsse, den Episkopat nicht später wieder zurückzuverlangen³⁾. Eine ähnliche Bestimmung traf der Papst im nämlichen Schreiben hinsichtlich des seit vier Jahren an Gicht leidenden Bischofs Hartwig von Passau. Johann VIII. sprach sich i. J. 873 ebendahin aus, dass einem Bischöfe nur dann ein Nachfolger gegeben werden könne, wenn er vor der Provinzialsynode sein Unvermögen, die ihm anvertraute Diözese fernerhin zu regieren, begründet habe⁴⁾. In einem andern, den Bischof Suffredus v. Piacenza betreffenden Falle erklärte Nikolaus I. einen anders als in die Hände des eigenen Metropoliten resp. Primaten abgegebenen bischöflichen Verzicht für ungültig⁵⁾. So erfolgte des weiteren auf der Synode von Duisburg (928) die Resignation des geblendeten Bischofs Benno von Metz⁶⁾; auf dem mit einer Synode verbundenen Reichstage zu Ingelheim (972) bat Ulrich von Augsburg, kurz zuvor von Rom zurückgekehrt, die Bischöfe um Genehmigung seines Rücktrittes, stand jedoch schliesslich von seinem Vorhaben wieder ab⁷⁾.

Manchmal geschahen die Renunciationen, sei es mit, sei es ohne Beteiligung der Metropoliten und Provinzbischöfe, in die Hände der *weltlichen* Machthaber, sofern diese bei der Besetzung der Bistümer

1) *Hefele a. a. O.* II², 85.

2) *Mansi VIII*, 539; *Hefele a. a. O.* S. 667.

3) ». . De episcopo Radasbenensis civitatis . . . *profiteatur* scripto et propriae manus subscriptione *suo metropolitano* se nil lucri plebi sibi commissae posse pro sua gravi aegritudine conferre. Sed et simili modo nunquam se deinceps episcopale officium repetiturum polliceatur, si tamen eius in hoc tota voluntas est et de sanitate ipsius modis omnibus desperatur« (*Migne*, P. L. 119, 874 (*Jaffé* n. 2758)).

4) ». . quia nos consulere voluisti, quid te oporteat agere, nosse devotionem tuam volumus, quia paternas tradiciones inviolabiles conservare studentes aliud consilium interim non invenimus, nisi ut tamdiu sustineas, quamdiu aut ipse episcopus spiritum exhalet extremum, *aut certe synodice profiteatur, se episcopale non posse peragere ministerium*, racionalem causam exponens« (*Loewenfeld* l. c. p. 29 n. 52 (*Jaffé* n. 2985)).

5) c. 3 C. VI q. 3 (*Jaffé* n. 2791).

6) *Mansi XVIII*, 949.

7) *Vita s. Oudalric. auct. Gerhard.*, M. G. SS. IV, 408 sq.

grossen oder gar massgebenden Einfluss hatten oder sofern die Bischöfe neben der kirchlichen eine bedeutende politische Stellung einnahmen. Ausser den Vätern der Synode von Konstantinopel gab Kaiser Theodosius seine Zustimmung zum Verzicht Gregors von Nazianz; der Patriarch Paulus von Antiochien resignierte in die Hände des Kaisers Justin, worüber sowohl dieser als der Patriarch Epiphanius v. Konstantinopel an Papst Hormisdas Bericht erstattete¹⁾. Im Frankenreiche begab sich Arnulf seines Bistums Metz, nachdem er hierzu auf wiederholtes Bitten die königliche Erlaubnis erhalten hatte²⁾. Auf gleiche Weise erfolgten die Verzichtleistungen der Bischöfe Remaculus von Maastricht und Bonitus von Auvergne³⁾. In der aus dem 12. Jahrhunderte stammenden Lebensbeschreibung Burchards von Würzburg wird erzählt, er habe hochbetagt und von Krankheit gebrochen mit Erlaubnis des Königs und der Fürsten, ebenso unter Zustimmung des Metropolitens von Mainz und der Provinzialbischöfe Megingaud zu seinem Nachfolger geweiht und sich sodann von der Verwaltung seines Bistums zurückgezogen. Allein es steht anderweitig fest, dass Megingaud nicht von Burchard, sondern von Bonifatius die Bischofsweihe erhielt⁴⁾, und auch der übrige Bericht über Burchards Resignation kann auf Glaubwürdigkeit keinen Anspruch erheben⁵⁾. Die Art und Weise der Renunciation Megingauds wird in der nämlichen Biographie geradeso wie die Burchards dargestellt. Die vorerwähnte Bitte Ulrichs von Augsburg um Annahme seiner Resignation war, wie an die Bischöfe, so auch an den Kaiser Otto I. gerichtet. Da in England die bischöflichen Stühle von den Normannenkönigen besetzt wurden, so waren diese nicht minder bei den Verzichtleistungen der Bischöfe hervorragend beteiligt. Dem Papst Alexander II. berichtet Lanfrank, dass ein Bischof seines Bezirkes nur aus Furcht vor der wegen unbegründeter Resignation ihm angedrohten Zensur nicht schon in die Hände des Königs resigniert habe; desgleichen enthält das Schreiben die Mitteilung, dass der Bischof von Lichfield sein Bistum dem Könige zurückgegeben habe⁶⁾. Auch dem hl. Thomas Becket rieten seine

1) *Thiel* l. c.

2) *Vita s. Arnulfi* l. c. p. 438 sq.

3) *Boll. Jan. I, 1071.*

4) *Hauck a. a. O. II, 46.*

5) Dagegen darf aus dem Umstande, dass Burchard noch im Juni 753 Bischof war und 754 bereits mit Tod abging, ein Beweisgrund gegen dessen Rücktritt nicht entnommen werden, wie dies *Holder-Egger*, *M. G. SS. XV, 58^b* thut; denn dass ein Bischof bald nach seiner Resignation stirbt, kommt häufig vor; weiss ja der Verzichtende nicht, wie lange er noch zu leben hat.

6) ep. 4 (*Lanfranc. opp.*, ed. *Giles*, Oxon. 1844, I, 21).

Mitbischöfe zur Beendigung des entstandenen Streites ein Gleiches zu thun ¹⁾).

Was die Beteiligung des *päpstlichen Stuhles* bei Resignationen von Bischöfen betrifft, so war es zuerst Leo der Grosse, welcher Rusticus v. Narbonne dringend ermahnte, auf seinem Posten zu bleiben. Dem übereifrigen Bischofe Amandus von Maastricht machte Martin I., durch jenen von seiner beabsichtigten Cession in Kenntnis gesetzt, eindringliche Gegenvorstellungen. Aber in keinem der beiden Fälle wird die Notwendigkeit der päpstlichen Genehmigung eines solchen Verzichtes geltend gemacht. Amandus hat denn auch trotz der päpstlichen Abmahnung sein Vorhaben ausgeführt ²⁾). Wenn es, was jedoch mehr als zweifelhaft ist, der Wirklichkeit entspräche, dass der hl. Korbinian — wie Aribo, dessen Biograph und dritter Nachfolger auf dem Freisinger Bischofsstuhle erzählt ³⁾ — i. J. 724 den Papst Gregor II. um Gewährung der Resignation gebeten habe, so könnte daraus ein Schluss auf einen damals notwendigen Verzicht der Bischöfe in die Hände des Papstes nicht gezogen werden; denn Korbinian stand in jener Zeit als Missionsbischof ausserhalb jeden Metropolitanverbandes und war dem Papst unmittelbar untergeordnet; zudem hatte er keinen bestimmten bischöflichen Stuhl inne. Eine solche Folgerung darf desgleichen nicht aus den wiederholt vom hl. Bonifatius an den Papst um Enthebung vom Bischofsamte gerichteten Bitten abgeleitet werden. Der Heilige stellte ein derartiges Ansuchen zuerst gelegentlich seines dritten Aufenthaltes in Rom (ca. 738), da er sich ausschliesslich der Bekehrung der Sachsen widmen wollte. Gregor III. wies jedoch die Bitte aufs bestimmteste ab und befahl Bonifatius, auf dem bisherigen Arbeitsfelde weiter zu wirken ⁴⁾). Kurze Zeit nach der Übernahme des Bistums Mainz ersuchte er Papst Zacharias um die Erlaubnis, anbetrachts seines Alters und seiner körperlichen Schwäche für den Mainzer Stuhl sich einen Nachfolger bestellen zu dürfen, während er für sich nur das Amt eines apostolischen Legaten beibehalten wollte. Allein der Papst erteilte ihm den Rat, sein Bistum nicht zu verlassen, wollte ihm jedoch für die Mission die Aufstellung eines Stellvertreters gestatten ⁵⁾). Zu einer völligen Resignation des Heiligen kam es in Wirklichkeit

1) *Watterich* l. c. II, 544.

2) *Hefele* a. a. O. III², 229; *Hauck* a. a. O. I², 315.

3) *Mansi* XII, 267; *Meichelbeck* C., *Historia Frysingensis*, Aug. Vind. 1724—1729, I, 2 p. 12. Vgl. *Hauck*, a. a. O. S. 366¹.

4) ep. 41: „ . . . apostolicus pontifex . . . consilium et praeceptum dedit ut iterum ad vos revertamus et in certo labore persistamus“ (M. G. Epp. T. III (ed. *Dümmier*), Berlin. 1892, p. 290). Vgl. *Hauck* a. a. O. S. 482.

5) ep. 80, M. G. Epp. l. c. p. 356. Vgl. *Hefele* a. a. O. S. 558 f.

niemals. Die später erfolgte Weihe Luls schloss nicht einen vollständigen Verzicht des Bonifatius in sich, ersterer war vielmehr nur ein Gehilfe, mit dem Rechte, den Heiligen innerhalb der Diöcese in allen Stücken zu vertreten¹⁾. Dass Bonifatius sich um Genehmigung seines Verzichtes jedesmal an den apostolischen Stuhl wendete, hat seinen Grund darin, dass er vom Papste unmittelbar seine Mission erhalten hatte und ihm allein unterstellt war.

Die pseudoisidorischen Dekretalen haben einen direkten Einfluss hinsichtlich der Entwicklung des in Frage stehenden Punktes der kirchlichen Disziplin nicht ausgeübt; die Verzichtleistungen der Bischöfe an den Papst werden darin nicht erwähnt. Deshalb wurde, auch nachdem die Sammlung in Rom bekannt geworden war, von Nikolaus I. (i. J. 865: c. 3 C. VI q. 3) und Johann VIII. (873), die gedachte Befugnis der Metropolen und der Provinzialsynoden ausdrücklich anerkannt. Doch kamen die Resignationen vor den genannten Instanzen allmählich mehr und mehr ausser Brauch und an deren Stelle trat, ohne dass irgend welcher Zwang dazu nötigte, die Einholung der päpstlichen Genehmigung. Grund dessen war das Sinken des Ansehens der Metropolen und der Verfall der Provinzialsynoden, insbesondere der Umstand, dass diese bei entstehenden Zweifeln, wie solche mangels feststehender Normen über die Zulässigkeit des Verzichtes leicht möglich waren, sich zur Entscheidung der Sache gleichfalls an den Papst wenden mussten²⁾. Da war es dann viel einfacher, sich unmittelbar mit dem hl. Stuhle ins Benehmen zu setzen, der auch aussergewöhnliche Resignationen, sowie etwa nötige Dispensen sofort gewähren konnte. Wenn Bischof Hedenulf von Laon auf der von Johann VIII. abgehaltenen Synode von Troyes (878) den Papst um Genehmigung seines Verzichtes, jedoch ohne Erfolg, bat³⁾, so ist darauf in der vorliegenden Frage kein besonderes Gewicht zu legen; denn dieses Verfahren des Bischofs verstand sich unter den damaligen Umständen von selbst. Die gleiche Bewandnis hat es mit dem auf dem Reichstage zu Lüttich (1131) in die Hände des anwesenden Papstes Innocenz II. und des Kaisers Lothar II. abgegebenen Verzichte Ursios von Verdun⁴⁾. Aber auch unter anders gelagerten Verhältnissen wendeten sich die Bischöfe an den apostolischen Stuhl um Annahme ihrer Resignation. Als Adalbert von

1) Hauck a. a. O. S. 568⁶.

2) c. 3 C. VI q. 3. — In solcher Lage befand sich z. B. Lanfrank, als es sich um den Verzicht des bereits erwähnten Bischofs Hermann handelte (ep. 4 cit.).

3) Mansi XVII, 357.

4) Laurent., Gesta episc. Virdun., M. G. SS. X, 507 sq.

Prag all sein Bemühen um Besserung seiner Untergebenen fruchtlos sah, ging er nach Rom (988/989), um sich beim Papste Verhaltensmassregeln zu erholen. Dieser riet ihm, von der Verwaltung der Diocese sich zurückzuziehen und für sein eigenes Heil Sorge zu tragen. Adalbert, welcher daraufhin in ein Kloster eintrat, wurde nach Verlauf mehrerer Jahre infolge des nachdrücklichen Verlangens des Mainzer Metropolitens zu seiner Herde zurückgeschickt, ihm aber zugleich die Erlaubnis erteilt, im Falle erneuter fruchtloser Thätigkeit das Bistum wieder verlassen zu dürfen; bald sah sich der Heilige genötigt, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen¹⁾. Häufiger werden die Verzichtleistungen der Bischöfe in die Hände des Papstes im 11. Jahrh. Lanfrank, Erzbischof von Canterbury und Primas von England, bat bald nach seiner Konsekration (1070) Alexander II. inständig, aber vergeblich, ihm die Rückkehr ins Kloster zu gestatten²⁾. Die von Bischof Sancho von Huesca bei Gregor VII. nachgesuchte Resignation wurde abgelehnt (1075)³⁾. Gaufred von Chartres resignierte 1090, allerdings nicht freiwillig, in die Hände Urbans II.⁴⁾ Die Renunciation Fulcos von Beauvais, um deren Bewilligung schon Abt Anselm von Bec den nämlichen Papst gebeten hatte, wurde von ihm abgelehnt (1093)⁵⁾. Das Gleiche widerfuhr Anselm selbst, als er 1098 das Erzbistum Canterbury niederlegen wollte⁶⁾. In noch viel grösserer Zahl wendeten sich die Bischöfe um Gestattung ihres Verzichtes an den päpstlichen Stuhl seit Beginn des 12. Jahrh. Die Resignation Ottos von Bamberg, der 1106 Paschalis II. sein Amt zurückgab — es aber von neuem erhielt —⁷⁾, muss hier allerdings wegen der Exemption dieses Bistums⁸⁾ ausser Betracht bleiben. Dagegen lag bei anderen Cessionen ein solcher Grund zum Verzicht in die Hände des Papstes

1) Vita s. Adalbert. auct. J. Canapar. c. 12. 13. 18. 20, 22, M. G. SS. IV, 586, 589, 590 sq. — Irrigerweise gibt Hauck (a. a. O. III, 250) an, Adalbert sei nach Rom gegangen, weil ihn der Papst von seinen bischöflichen Pflichten habe entbinden müssen. Eine solche Notwendigkeit bestand damals noch nicht. Vgl. Voigt H. G., Adalbert von Prag, Westend-Berlin 1898, S. 61.

2) ep. 3 l. c. p. 19.

3) Gregor. VII. reg. II. 50 d. 24. Jan. 1075 (Jaffé n. 4927), Jaffé, Monum. Gregor. p. 165.

4) Urban. II. ep. 44 & 45 (Jaffé 5438. 5439), Migne, P. L. 151, 325 sq.

5) Urban. II. ep. 115 (Jaffé n. 5522), Migne l. c. 388; s. Anselm. Cantuar. ep. l. II ep. 34, Migne, P. L. 158, 1186.

6) S. Anselm. vita auct. Eadmer. II. 47, Migne, P. L. 158, 102; Eadmer., Histor. Novor., Migne, P. L. 159, 410.

7) Vita Otton. Bamberg. auct. Ebbon. l. I c. 11, Jaffé, Mon. Bambergens., Berlin. 1869, p. 600 sq. Vgl. Juritsch G., Geschichte des Bischofs Otto I. von Bamberg, Gotha 1889, S. 74—77, der jedoch den ganzen Vorgang nur als eine im voraus bestimmte Zeremonie ansieht.

8) Vgl. Weber H., Die Privilegien des alten Bistums Bamberg (Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft XX (1899), 330—345, 621—625).

nicht vor. Die Verzichtleistungen Hildeberts von Le Mans (1107)¹⁾ und des Erzbischofs Malachias von Armagh (1136)²⁾ wurden in Rom zurückgewiesen, diejenige Ulrichs II. von Konstanz (1138)³⁾ genehmigt. Der Rücktritt Heinrichs von Beauvais wurde sowohl von Eugen III. (1151)⁴⁾ als von Hadrian IV. (1156)⁵⁾ abgelehnt. Metropolitane und Provinzialsynoden waren jedoch immer noch zur Annahme bischöflicher Resignationen berechtigt. Lanfrank frägt in dem mehrgenannten Briefe Alexander II. nur um Rat bezüglich der Resignation des Bischofs Hermann, ohne um deren Genehmigung zu bitten, die er vielmehr selbst erteilen will. Das gleiche Resultat ergibt sich aus den Briefen der beiden Bischöfe von Chartres, Fulbert und Ivo. Des ersteren Schreiben⁶⁾, gerichtet an Bischof Franco von Paris, bespricht die Verzichtleistung von dessen Vorgänger Ascelinus (res. 1020), Ivo unterrichtet den Papst Paschalis II. über den wahren Sachverhalt bezüglich des Rücktrittes des Bischofs Hilgot von Soissons (res. 1087)⁷⁾; keiner von beiden erwähnt die Notwendigkeit der päpstlichen Genehmigung eines solchen Verzichtes. Übrigens war auf den Synoden damaliger Zeit der Papst häufig durch seine Legaten vertreten, die in seinem Namen auch hinsichtlich der bischöflichen Renunciationen Verfügungen trafen⁸⁾.

Der hl. Bernhard spricht in seinem schon erwähnten Briefe an Erzbischof Turstin von York bereits die Ansicht aus, dass ein Bischof, abgesehen von dem Falle schwerer Verschuldung nur mit Erlaubnis des Papstes seinem Amte entsagen kann. Auch Gratian setzt voraus, dass die Bischöfe in die Hände des Papstes resignieren⁹⁾.

Als Alexander III. den päpstlichen Stuhl bestieg, war es Regel geworden, dass die Bischöfe um Annahme ihrer Resignationen sich nur noch an den Papst wendeten. Unter seinem Pontifikate wurde die frühere Übung fortgesetzt. Gottfried von Langres wurde 1161 gestattet, wieder ins Kloster zurückzukehren¹⁰⁾;

1) Hildebert. Cenomanen. ep. l. III ep. 7, *Migne*, P. L. 171, 288.

2) S. Bernard., Vita Malach. c. 16, *Migne*, P. L. 182, 1094.

3) Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, bearb. von *Ladewig-Müller-Cartellieri*, Innsbr. 1886 ff., S. 95 n. 799.

4) *Migne*, P. L. 180, 1459 sq. (*Jaffé* n. 9459. 9512).

5) *Migne*, P. L. 188, 1539 (*Jaffé* n. 10345).

6) ep. 35 (8), *Migne*, P. L. 141, 218; vgl. *Hirsch*, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II., Berlin 1864, II, 321.

7) ep. 88 (19), *Migne*, P. L. 162, 108.

8) Bischof Froterius von Nîmes z. B. entsagte seinem Bistum in die Hände des von Nikolaus II. bestellten Legaten Hugo. Durch Alexander II. wurde er einige Zeit später wieder in seine Würde eingesetzt (*Loewenfeld* l. c. p. 45 n. 90 (*Jaffé* n. 4549)).

9) C. VII pr.: »Quidam longa in valetudine gravatus episcopus alium sibi substitui rogavit, cuius precibus summus Pontifex annuit, et quod rogarat ei concessit.«

10) Gallia christiana IV, 581.

zwischen 1161 u. 1163 erfolgte der Verzicht des Bischofs Gottschalk von Arras¹⁾; 1164 resignierte der Erzbischof Thomas von Canterbury in die Hände des Papstes, erhielt aber den Episkopat sogleich wieder zurück²⁾. Als nun der Metropolit Hugo v. Sens i. J. 1167 die Resignation des Bischofs Alanus von Auxerre, dessen wiederholte diesbezügliche Bitte vom Papste abschlägig beschieden worden war, zugelassen hatte, da erklärte Alexander III., dass der Verzicht eines Bischofs erst mit Genehmigung des Papstes Gültigkeit erlange, dass ein Metropolit ohne Vorwissen und Auftrag des Papstes zur Annahme einer solchen Resignation nicht berechtigt und die nach einer in anderer Weise erfolgten Abdankung vorgenommene Wahl eines Nachfolgers nichtig sei³⁾. Die Notwendigkeit der päpstlichen Mitwirkung ist gleichfalls geltend gemacht in einem Schreiben an Thomas von Canterbury, der dem Papste den durch die Verfolgung des Königs veranlassten Verzicht des Bischofs Heinrich von Winchester mitgeteilt hatte: ohne nähere Kenntnis von der Art und Weise der Resignation, erklärte Alexander, sei ihm weder eine Bestätigung noch eine Verwerfung derselben möglich⁴⁾. Wiederum wird die Notwendigkeit der päpstlichen Dazwischenkunft betont gegenüber dem Bischof Colo von Linkoepping, dessen Vorgänger Stenar in die Hände des Metropoliten Eskill v. Lund seine Würde niedergelegt hatte. Nur mit Rücksicht auf das Wohl der Kirche und das Ansehen der Beteiligten hiess der Papst nachträglich das Geschehene gut und bestätigte die Wahl und Konsekration Colos⁵⁾. Den Bischof Eskill selbst, welcher dem Papste seine Absicht mitgeteilt hatte, anbetrachts seines hohen Alters die bischöfliche Würde niederzulegen, weist letzterer auf die dazu erforderliche päpstliche Approbation hin mit den Worten: »Auch dies musst du beachten, wenn du Fittiche hättest, mit denen du in die Einsamkeit zu fliehen strebstest, um auszuruhen: so sind sie doch durch die Bande der Vorschriften gebunden, die dich, wie du weisst, nach der Anordnung der hl. Canones so fesseln, dass du ohne unsere Erlaubnis keinen freien Flug

1) *Migne*, P. L. 200, 210 (*Jaffé* n. 10854).

2) *Watterich* l. c.

3) ep. ad Hugon. archiep. Senon.: » . . . Unde licet ipse (Altsiodoren. episc.) sicut homo religiosus ex humilitate pariter et ex debilitate mentis et corporis commissae sibi forte administrationi spontanea voluntate abrenuntiavit, quia tamen nisi eius abrenuntiatio a Romano pontifice primitus approbetur, nec ab administratione illius fuerit absolutus nec ipse a regimine credito sibi fuerit exoneratus, tibi nullo modo licuit absque conscientia et mandato nostro eius abrenuntiationem recipere nec capitulum Altsiodoren. de electione tractare potuit aut ad nominationem alicuius procedere« (*Mansi* XXI, 1083; *Migne* l. c. p. 468 (*Jaffé* n. 11369)).

4) *Migne* l. c. p. 509 (*Jaffé* n. 11436 a. 1165/1169).

5) *Mansi* l. c. p. 939; *Migne* l. c. p. 849 (*Jaffé* n. 12112 a. 1171/1172).

hast¹⁾.« In die Hände Alexanders III. resignierten fernerhin unter anderen der Erzbischof Adalbert v. Salzburg auf der Synode von Verona (1177)²⁾, Lombardus, Erzbischof v. Benevent (zw. 1177 u. 1179)³⁾ und Landrich, Bischof v. Lausanne (1178)⁴⁾.

Die folgenden Päpste Urban III. (1185—1187) und Cölestin III. nehmen in unserer Frage den gleichen Standpunkt ein. Der erstere hebt bei Genehmigung des Verzichtes des Bischofs Sueno v. Aarhus (1187) ausdrücklich hervor, dass ein Aufgeben des Episkopates nur unter päpstlicher Autorität zulässig sei⁵⁾. Da diese Resignation verschiedener Umstände wegen nicht zur Ausführung kam, so wurde sie auf wiederholtes Ansuchen von Cölestin III. abermals gestattet (1191)⁶⁾, desgleichen der Rücktritt des Bischofs Arnald v. Urgel (1195)⁷⁾. Die von B. Hugo v. Lincoln (1186—1200) wiederholt nachgesuchte Annahme seiner Abdankung wurde vom römischen Stuhle jedesmal verweigert⁸⁾.

Innocenz III. hielt selbstverständlich seit Beginn seines Pontifikates an der Anschauung von der Notwendigkeit einer päpstlichen Genehmigung hinsichtlich der bischöflichen Resignationen fest. Deshalb erteilte er dem Erzbischofe von Armagh den Befehl, den Bischof von Raphoe, der in ungehöriger Weise sein Bistum aufgegeben hatte, zu dessen Wiederannahme anzutreiben und erst dann seinen etwa noch beabsichtigten Verzicht im Namen des Papstes zu gestatten⁹⁾. Als Bischof Konrad von Halberstadt trotz dem päpstlichen Verbote sich ins Kloster zurückzog, wurde die Wahl des Nachfolgers für ungültig erklärt und der Bischof, sowie der Abt, welcher ihm die Aufnahme ins Kloster gewährt hatte, von den priesterlichen Funktionen suspendiert; beide wurden nach Rom gerufen und mussten einer entsprechenden Busse sich unterziehen; erst danach wurde der

1) c. 1 X de renunc. I. 9: » . . Illud quoque te oportet attendere, quod si pennas habeas, quibus in solitudinem volare satagis, ut quiescas: ligatae sunt tamen neribus praeceptorum, quae ita ut nosti, ex sacrorum canonum institutione te vincunt, ut liberam non habeas absque nostra permissione volatum.«

2) *Mansi* XXII, 191; *Migne* l. c. p. 1141 (*Jaffé* n. 12912).

3) *Migne* l. c. p. 1242 (*Jaffé* n. 13457).

4) *Cartulaire du Chapitre de Notre-Dame de Lausanne, rédigé par le prévôt Conon d'Estavayer* (1228—1242), Lausanne 1851, S. 45.

5) *Langebeck* J., *Scriptores rer. Danic. med. aevi*, T. V, Hauniae 1788, p. 255 (*Jaffé* n. 15925).

6) *Langebeck* l. c. (*Jaffé* n. 16788).

7) *Mansi* XXII, 615 (*Jaffé* n. 17209).

8) Adam, *Vita s. Hugonis* (ed. Lond. 1864) l. V c. 13 p. 298 sq. — Aus dem Bisherigen ergibt sich zugleich, was Wahres ist an der Aufstellung bei *Döllinger-Friedrich*, *Papsttum* S. 75: »Niemand war es früher eingefallen zu bezweifeln, dass ein Bischof sein Amt auch wieder niederlegen könne, wenn er sich demselben nicht mehr gewachsen fühle. Die Resignation geschah meist auf der Provinzialsynode. Aber seit Gratian und Innocenz III. wurde der neue Grundsatz, dass nur der Papst das den Bischof an seine Kirche knüpfende Band lösen könne, auch auf die Amtsniederlegung ausgedehnt.«

9) *Migne*, P. L. 214, 160 (*Pothast* n. 200).

Rücktritt Konrads bewilligt¹⁾. *Innocens III.* brachte aber auch hier die ganze *Entwicklung zum Abschluss*, indem er die ausschliessliche Befugnis des Papstes zur Genehmigung der bischöflichen Verzichte auf den dem Nachfolger Petri kraft göttlichen Rechtes zukommenden Primat zurückführte. Ausgehend von der Erwägung, dass zwischen den geistigen und körperlichen Dingen der Unterschied besteht, dass die körperlichen leichter vernichtet als errichtet, die geistigen leichter errichtet als vernichtet werden, und anknüpfend an die uralte Anschauung von einer zwischen dem Bischofe und seiner Kirche bestehenden Vermählung weist der Papst auf die Schwierigkeit der Lösung des einmal geknüpften geistigen Ehebandes hin. Wenn es von der fleischlichen Ehe heisse: was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen, so gelte das in noch höherem Grade von dem stärkeren Bande der geistigen Ehe. Nur Gott allein komme es zu, die eine wie die andere zu lösen. Und wenn der Papst bei Genehmigung eines Verzichtes, ebenso bei Translation und Deposition, einen Bischof von seiner Kirche trenne, so geschehe dies nicht durch menschliche, sondern vielmehr durch göttliche Gewalt, und nicht so fast durch kanonische Festsetzung als vielmehr durch göttliche Institution seien diese drei Dinge dem Papste reserviert²⁾.

Die Lehre von der unbedingten Notwendigkeit der päpstlichen Guttheissung hinsichtlich der bischöflichen Resignationen erlangte sofort allgemeine Anerkennung. Wie vorher schon, so wendeten sich von jetzt an die Ordinarien um so mehr nach Rom, um dem Papste ihre beabsichtigten Verzichte zur Prüfung und Verbescheidung vorzulegen³⁾.

1) *Chronic.* Halberstad., ed. *Schutz*, Halberst. 1839, p. 79 sq.

2) c. 2 X de translat. I. 7. Weitere Schreiben des Papstes, in denen die gleichen oder ähnliche Gedanken sich finden, bei *Migne* l. c. p. 106 (*Pothast* n. 108) > . . . Huius . Domini et magistri omnium magisterium sancti *Patres* diligentius attendentes, maiores Eccl. causas, utpote cessiones episcoporum et sedium translationes, sine apost. sedis licentia fieri vetuere . . . , t. 215, 1006 (*Pothast* n. 2898).

3) Einzelne Fälle: unter *Innocens III.*: *Pothast* n. 404. 462. 503. 570. 970. 1764. 1902 (c. 9 X de renunc. I. 9). 2380. 2557. 2672. 2698 (c. 10 eod.). 3108. 3764. 4222. 4223. 4251. 4847. 5449^b. 5567^b; dazu *Cartulaire de Lausanne* l. c. p. 46 (Roger v. Lausanne 1212); — unter *Honorius III.* (1216—1227): *Poth.* n. 5437^b. 5449^d. 5458^b. 5559^b. 6258. 6703. 7237. 7369; ferner *Pressutti* l. c. n. 1303. 2078. 2433. 2450. 2561. 2667. 2820. 3052. 3357; *Eubel* l. c. p. 115 *Astoricen.*¹, p. 331 *Lunden.*², p. 357 *Mimaten.*¹, p. 480 *Sodoren.*¹; — unter *Gregor IX.* (1227—1241): *Poth.* n. 8894. 9099. 9138. 9889. 9950. 10158. 10324. 10339. 10420. 10500. 10776 (10912). 10842. 12481; ausserdem *Auvray*. Les registres de Grégoire IX, Paris 1896 sqq., n. 846. 873. 1056. 1097. 1114. 1124. 1744; *Eubel* l. c. p. 98 *Aquen.*² (Acqui), p. 127 *Baiocen.*², p. 130 *Bangoren.*¹, p. 146 *Bossenen.*², p. 207 *Compostellan.*¹, p. 231 *Dertusen.*¹, p. 276 *Graden.*², p. 322 *Lodoven.*¹, p. 380 *Nicien.*¹, p. 448 *Ruben.*¹, p. 465 *Sedunen.*¹, p. 493 *Suessionen.*¹, p. 569 *Xanctonen.*²; — unter *Innocens IV.* (1243—1254): *Poth.* n. 11557. 11803. 12776. 13048. 13074. 14300. 14371. 14528 (cf. 14984). 14750. 15376 (cf. 17848). 15422; *Berger* l. c. n. 112 (cf. 3682). 580. 668. 772.

Auch in *Deutschland* war dies der Fall, wie sich aus den Resignationen verschiedener deutscher Bischöfe der folgenden Zeit ergibt: Bertholds von Naumburg (1206)¹⁾, Siegfrieds²⁾ und Konrads II.³⁾ von Hildesheim (1221 u. 1246), Gebhards von Passau (1232)⁴⁾, Sibotos von Augsburg (1247)⁵⁾, Wilhelms von Camin (1251)⁶⁾, der beiden Bischöfe Albert von Regensburg (1259 u. 1262)⁷⁾, Ulrichs von Salzburg (1265)⁸⁾, Volrads von Halberstadt (1296)⁹⁾ und Ottos von Hildesheim (1331)¹⁰⁾. Da aber in späterer Zeit die Verzichtleistung in die Hände des Papstes die Neubesetzung des dadurch erledigten Bistums durch den päpstlichen Stuhl zur Folge hatte, so sahen die deutschen Kapitel hierin eine Schmälerung des in den Konkordaten der deutschen Nation ihnen zugestandenen Wahlrechts, und deshalb kehrte man vielfach zu einem schon früher beobachteten Verfahren, wonach die Bischöfe in die Hände ihrer Domkapitel resignierten¹¹⁾, zurück. Die Ordinarien

1381. 1439. 2573. 3629 (cf. 2196. 2312). 4488. 5142. 6298. 6309. 7167. 8189; — unter *Alexander IV.* (1254—1261): *Poth.* n. 15838. 16145. 17225; *Eubel* l. c. p. 157 Burglanen.¹⁾; — unter *Urban IV.* (1261—1264): *Poth.* n. 18806; — unter *Klemens IV.* (1265—1268): *Poth.* n. 19091. 19105. 19114; *Jourdan* l. c. n. 307. 530 — aus diesem Schreiben ergibt sich, nebenbei bemerkt, als gewiss, dass der hier genannte Bischof Petrus von Perigueux identisch ist mit jenem, der bereits 1246 von Innocenz IV. die Annahme seiner Resignation erbeten hatte, cf. *Jourdan* n. 28; *Berger* n. 2155. 8009; demnach bezweifelt *Eubel* (l. c. p. 417 Petragorien.²⁾ mit Unrecht die diesbezügliche richtige Angabe *Gams'* (l. c. p. 598) —. 549; dazu *Guiraud*, *Les registres de Grégoire X.*, Paris 1893 sqq., n. 414; — unter *Gregor X.* (1271—1276): *Guiraud* l. c. n. 64; — unter *Innocenz V.* (1276): *Poth.* n. 21231; — unter *Nikolaus III.* (1277—1280): *Eubel* l. c. p. 286 Hierosolym.¹¹⁾; — unter *Martin IV.* (1281—1285): *Eubel* l. c. p. 566 Vexionen.²⁾; — unter *Honorius IV.* (1285—1287): *Poth.* n. 22547; *Prou*, *Les registres d'Honorius IV.*, Paris 1888, n. 749; — unter *Nikolaus IV.* (1288—1292): *Poth.* n. 23079; *Langlois*, *Les registres de Nicolas IV.*, Paris 1896, n. 4057; — unter *Bonifaz VIII.*: *Poth.* n. 24923. 24923; dazu *Thomas—Digard—Faucon* l. c. n. 1747. 2778. 3169; — unter *Benedikt XI.* (1303—1304): *Poth.* n. 25298; — unter *Klemens V.*: *Regest. Clem. V.* n. 1405 (cf. *Bonif. VIII. Reg.* n. 1109). 2566. 6617. 7424. 8166. 8497. 8532. 10192. — *Eubel* l. c. p. 312 Legionen.¹⁾; *Berger* n. 5729; *Bourel de la Roncière* l. c. n. 199; *Poth.* n. 22488. 23804. 24666. 25074 betreffen Rom unmittelbar unterstehende Bistümer.

1) *Poth.* n. 2752.

2) *Poth.* n. 6529^a [26. Jan. 1221]. Von *Hefele* a. a. O. V³, 934² wurde vorstehende Nummer übersehen. *Poth.* datiert unrichtig 1220, *Hefele* 26. Juni (cf. *Pressutti* n. 3022; *Janicke* K., *Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim u. seiner Bischöfe*, Leipzig, I (1896), 709 n. 758).

3) *Berger* n. 2938; *M. G. Epp. saec. XIII.* (ed. *Rodenberg*), Berlin. 1883—1894, II, 162 n. 215.

4) *Auvray* n. 856. 858; *M. G. l. c. I.*, 386 n. 480.

5) *Berger* n. 3265; *M. G. l. c. II.*, 312 n. 490.

6) *Poth.* n. 14214.

7) *M. G. l. c. III.*, 460 n. 499 (*Poth.* n. 17567); *Poth.* n. 18309.

8) *Poth.* n. 19331 (cf. n. 19443).

9) *Thomas—Digard—Faucon* n. 1346.

10) *Sudendorf—Sattler*, *Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig u. Lüneburg*, Hannover 1859—1883, II, 251.

11) In solcher Weise hatte z. B. Bischof Egilolf von Eichstädt 1182 Verzicht geleistet (*Sachs Jul.*, *Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstädt*, Landshut 1884, I, 76).

mussten sich in den Wahlkapitulationen eidlich verpflichten, im Falle einer Renunciacion nur in die Hände des Domkapitels ihre Würde niederzulegen. Als darum in Freising, woselbst i. J. 1473 Johann IV. mit Zustimmung des Kapitels zu Gunsten seines Kanzlers, des Kanonikus Sixtus v. Tannberg resigniert hatte¹⁾, dem Bischofe Pfalzgraf Ruprecht, der abdanken und sich verheiraten wollte, auf seine diesbezügliche Anfrage in Rom die Genehmigung hierzu in Aussicht gestellt wurde, wofern er in die Hände des Papstes seinen Episkopat aufgabe, entstanden über diese Forderung sowohl aufseiten des Kapitels wegen der Folgen eines solchen Verfahrens als beim Bischofe wegen des von ihm geleisteten Eides schwere Bedenken²⁾. Noch i. J. 1641 lautete Artikel 38 der Regensburger Wahlkapitulation: »Casu autem, quo episcopatum hunc non amplius retinere seu administrare vellemus aut possemus, illum ad manus capituli libere, sine ulla pensione atque onere, plena cum administratione omnium dominorum ac subditorum cum omnibus pertinentiis, bonis, mobilibus et immobilibus ex nostris in capituli manus trademus³⁾.«

Die Annahme von Verzichtleistungen auf Bischofssitze ist dem Papste so ausschliesslich reserviert, dass nicht einmal die legati a latere ohne besondere Vollmacht dazu befugt sind⁴⁾. Kraft speziellen

1) *Meichelbeck* l. c. II, 260.

2) Doch erfüllte Ruprecht schliesslich die Forderung (1498). — Aus Anlass dieses Falles wurden damals folgende sechs Fragen aufgeworfen:

»Prima, an Episcopatus debeat resignari seu dimitti coram solo summo Pontifice et nullo alio inferiori, et sub qua poena de iure communi;

Secunda, an ex consuetudine vel praescriptione obtineri possit, ut liceat resignare Episcopatum apud inferiorem;

Tertia, an vigore Concordatorum Germaniae Episcopus resignare possit ad liberam manus capituli Episcopatum suum, vel si resignare debeat et resignaverit soli Pontifici, capitulo nihilominus remaneat liberum ius eligendi alium pro illa vice vel quisnam de sic vacante Episcopatu possit disponere;

Quarta, quid de contrariis illis allatis exemplis seu praedictis, dum sc. unus et alter in curia Romana seu apud summum Pontificem, alii vero capitulo eiusque in manus resignarunt Episcopatus, sentiendum est?

Quinta, siquidem resignatio Episcopatus Frisingensis fieri debeat summo Pontifici, qua ratione salvari possit conscientia episcopi sic resignantis et a periculo excusari;

Sexta, an revera capitulo Frisingensi casu, quo fiat resignatio in curia Romana et sua sanctitas non obstante taliter facta resignatione indulgeat ex gratia speciali, ut alium eligat, praedictum aliquod et quale oriatur« (Cod. lat. Mon. 26470).

3) v. *Sartori*, Geistl. und weltl. Staatsrecht u. s. w. Bd. 1 T. 2 §. 568.

4) c. 2 X de transl. I. 7. — Eine solche Fakultät erteilte z. B. Innocenz IV. dem Kardinal Petrus, als er mit der Legation für Deutschland betraut (1247), ebenso später, da ihm die Mark Ancona und Spoleto als Legationsbezirk zugewiesen wurde (1249); die gleiche Befugnis erhielt er nach der Lombardei entsandte Kardinallegat Oktavian (1247), ebenso der Legat für Sicilien, Kardinaldiakon Wilhelm (1254), *Berger* n. 2988. 4720. 3017. 8328; desgleichen verlieh Gregor X. dem Legaten für das heilige Land, Kardinalpriester Simon, die Vollmacht, in seinem Gebiete die Resignation von Episkopat entgegenzunehmen (1274), *Guiraud* n. 566. Innocenz IV. gestattete auch dem *Metropolit* für Preussen, Livland und Esthland, Albert, die Verzicht seiner

Privilegiums darf der *Erzbischof von Salzburg* die Verzichtleistungen auf die von den Salzburger Metropolitane gestifteten Suffraganbistümer Seckau, Lavant und Gurk genehmigen¹⁾. In den *unierten orientalischen* Kirchen haben desgleichen die *Patriarchen* das Vorrecht, die Resignationen der Bischöfe zu gestatten, jedoch erst nach vorausgegangener Prüfung der Angelegenheit durch die allgemeine Synode²⁾. Die Patriarchen selbst aber können nur in die Hände des Papstes resignieren; deshalb wurden zu wiederholten Malen derartige ohne Mitwirkung des apostolischen Stuhles vorgenommene Verzichtleistungen für ungültig erklärt³⁾.

Die *Titularbischöfe* sind wirkliche Bischöfe, ihre Verbindung mit den ihren Titel bildenden Kirchen ist ebenso unauflöslich, wie die eines sonstigen Bischofs mit seiner Diocese, und darum ist auch zur Annahme ihrer Resignationen nur der Papst allein kompetent. Das Gleiche gilt hinsichtlich der *praelati nullius dioeceseos*⁴⁾. Ebenso ist zum Aufgeben der sonstigen *Konsistorialbenefizien*, mag ihre Verleihung im Konsistorium stattfinden oder nicht⁵⁾, wie nicht minder der *exempten* Pfründen, die unmittelbar der Jurisdiktion des Oberhauptes der Kirche unterstellt sind⁶⁾, päpstliche Zustimmung erfordert. Auf *reservierte* Benefizien dagegen bezieht sich dies *nicht*. Denn durch den Vorbehalt wird den gewöhnlichen Kollatoren nur das Verleihungsrecht hinsichtlich solcher Ämter entzogen, im übrigen bleiben sie deren Verfügung unterworfen, und Annahme der Resignation und Neubesetzung der so aufgegebenen Pfründe sind zwei verschiedene Akte, welche recht wohl von verschiedenen Personen vorgenommen werden können⁷⁾. Häufig wird jedoch bezüg-

Suffraganen zu genehmigen (1246), *Berger* n. 1785. Honorius IV. beschränkte dagegen die diesbezügliche Fakultät des Kardinallegaten Johannes v. Tusculum auf Äbte und andere praelati inferiores (1286), *Prou* n. 784. Vgl. noch *Berger* n. 5961; *Langlois* n. 2207.

1) *Pachmann* a. a. O. II, 76; *Ginsel* A., Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechts, Wien 1857—1859, I, 220.

2) *Constit. et canon. Syn. provinc. Montis Libani* 1736 c. 4 n. 36: «Quum vero Episcopus decreverit se episcopatu abdicare et monasticam vitam profiteri, id ei a R. D. Patriarcha non permittatur, nisi in Synodo Episcoporum et Metropolitanorum causa discussa fuerit» (*Collectio Lacensis* II, 329).

3) Im Jahre 1695 die Resignation des chaldäischen Patriarchen Joseph I., 1718 der Verzicht des Patr. der Maroniten, Jakob II., durch Klemens XI., 1760 die Renunciation des antiochenischen Patr. der Melchiten, Cyrillus, durch Klemens XIII. Vgl. *Coll. Lacens.* II, 424, 546.

4) c. 15 X de renunc. l. 9.

5) *Parisius* l. c. II. 2. n. 4 sqq.; *Leuren.* l. c. q. 285.

6) *Parisius* l. c. II. 7. n. 3 sq., VII. 11. n. 35 sq.; *Leuren.* l. c. q. 383 n. 4.

7) *Parisius* l. c. VII. 11. n. 32 sq.; *Pirhing* l. c. I. 9. n. 70; *Leuren.* l. c. q. 383 n. 3; *Reiffenstuel* l. c. I. 9. n. 59; *Ferraris*, *Prompta biblioth. can.* (ed. *Migne*), v. »resignatio« n. 49. Anderer Ansicht ist *Santi* l. c. I², 9 n. 19 p. 104.

lich der ersten Dignitäten an den Dom- und Kollegiatstiften eine Ausnahme gemacht, mit Rücksicht darauf, dass der Papst in der vierten Kanzleiregel diese Präbenden seiner Disposition vorbehalten hat¹⁾. Allein die fragliche Verfügung bezieht sich nur auf die Verleihung der genannten Ämter, eine innere Verschiedenheit derselben gegenüber anderen reservierten Benefizien besteht nicht, und deshalb ist ein Grund für jene Ausnahme nicht vorhanden. Thatsächlich wurden freilich derartige Verzichtleistungen in der Regel in die Hände des Papstes abgegeben²⁾.

Während die Befugnisse der *Kardinalbischöfe* betreffs der Genehmigung von Resignationen ganz mit denen der übrigen Bischöfe übereinstimmen, haben die *Kardinalpriester und -diakonen* als solche das Recht, die Renunciationen auf die Benefizien ihrer Titelkirchen und der davon abhängigen Oratorien gutzuheissen. Denn wenn auch Innocenz XII. (1691—1700) die den fraglichen Klassen der Mitglieder des hl. Kollegiums früher an ihren Kirchen zukommende Quasi-episkopaljurisdiktion³⁾ einschränkte, so wurde sie ihnen doch gerade hinsichtlich der Benefiziaten in ihrem vollen Umfange belassen⁴⁾.

Der *Metropolit* kann alle Verzichtleistungen auf Benefizien seiner Erzdiocese⁵⁾, soweit nicht die ausschliessliche Berechtigung des Papstes in Betracht kommt, der *Bischof* unter der gleichen Voraussetzung Cessionen auf die Pfründen seines Sprengels annehmen⁶⁾.

Prälaten mit Quasi-episkopaljurisdiktion sind befugt, die Verzichte der in ihrem Bezirke befindlichen Kirchenämter, gleichfalls unter der angegebenen Einschränkung, zu gestatten⁷⁾.

Die *legati a latere* haben eine mit der bischöflichen konkurrierende Gerichtsbarkeit und sind darum innerhalb ihres Legationsgebietes in der gleichen Weise wie die Bischöfe zur Annahme der

1) *Paristius* l. c. n. 27 sqq.; *Pirhing* l. c.; *Leuren*. l. c.

2) *Paristius* l. c. n. 80.

3) Noch Sixtus V. bestätigte sie ausdrücklich in der Konstitution »Religiosa sanctorum« v. 13. April 1587, Bull. Taur. VIII, 833.

4) Constit. »Romanus Pontifex« d. 17. Sept. 1692 §. 9: »Postremo declaramus per praesentes nostras literas nullatenus ademptam esse cardinalibus, archipresbyteris titularibus seu protectoribus suorumque vicariis aliisque deputatis facultatem seu iurisdictionem in iis, quae servitium ecclesiae seu loci pii circa tamen disciplinam ecclesiasticam et morum correctionem dumtaxat concernunt (Bull. Taur. XX, 464). Cf. *Paristius* l. c. VII. 12. n. 8 sqq.; *Leuren*. l. c. q. 384 n. 2; *Hinschius* a. a. O. III, 269¹⁶.

5) *Pirhing* l. c. n. 73; *Leuren*. l. c. q. 386.

6) c. 4 X de renunc. I. 9: » . . Prohibeas, ne ecclesiae tuae dioecesis . . audeant . . te dimittere inconsulto.« — Die Resignation auf Benefizien, welche Erzbischöfe oder Bischöfe kraft päpstlicher Indulte in ihren eigenen Diöcesen innehaben, kann nur in die Hände des Papstes geschehen, cf. *Paristius* l. c. VII. 24. n. 69.

7) *Paristius* l. c. VII. 14. n. 22; *Pirhing* l. c.; *Leuren*. l. c. q. 388 n. 2-

Resignationen befugt ¹⁾. Sogar auf exemte Benefizien erstreckt sich dieses Recht ²⁾. Dagegen ist es den legati a latere untersagt, ihre Befugnis zur Annahme von Verzichten und zur Verleihung der dadurch frei gewordenen Pfründen einem andern zu übertragen ³⁾. Wohl aber kann der Kardinallegat einen dritten ermächtigen, eine Resignation entgegenzunehmen, und wenn sie erfolgt ist, dann dem nämlichen die Fakultät erteilen, das nun vakante Beneficium neu zu vergeben ⁴⁾.

Einfache Legaten (legati missi) bedürfen einer speziellen Fakultät, um zur Entgegennahme von Verzichten berechtigt zu sein ⁵⁾.

Der *bischöfliche Generalvikar* vermag nur auf Grund einer besonderen Vollmacht Pfründeresignationen zuzulassen. Wird ein solches Spezialmandat ohne Einschränkung gegeben ⁶⁾, so erstreckt sich die diesbezügliche Befugnis des Generalvikars ebensoweit, wie die des Bischofs. Die Berechtigung des ersteren beginnt mit dem Zeitpunkt der erhaltenen Bevollmächtigung und dauert solange, als das Mandat fortbesteht. Sie erlischt demnach, gleich den übrigen Amtsbefugnissen des G.-V., abgesehen von dem selbstverständlichen Falle des Todes, durch den ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht des Mandatars, durch Widerruf des erteilten Mandates, mit dem Aufhören der Jurisdiction aufseiten des Mandanten, sei es durch Tod, Translation, Renunciation oder Deposition, desgleichen beim Verluste der Geschäftsfähigkeit desselben, oder wenn er wegen einer

1) c. 6 X de off. leg. I. 30.

2) c. 86 de elect. in VI^{to} I. 6: » . . . ei (abbati ecclesiae Romanae immediate subiecto) ab alio, quam a nobis vel ab apostolicae sedis legato, si sit in provincia de latere nostro missus, dari non potest licentia suum deserendi monasterium, et ad vestram ecclesiam transeundi.« Cf. *Paristius* l. c. VII. 11. n. 37; *Leuren*. l. c. q. 383 n. 4; *Annal. iur. pontif.* l. c. n. 60.

3) c. 4 §. 1 de off. leg. in VI^{to} I. 15: »Prohibemus insuper, ne legatus ipse in genere aut in specie cuicumque concedat, ut ab his, qui, beneficia infra legationem eiusdem habentibus, ea in illius manibus voluerint libere resignare, ipsorum resignatione recepta, illa valeant idoneis conferre personis, quum per hoc aperiri posset via contra Lateranense concilium [c. 2 X de conc. praeb. III. 8] ad beneficia vacatura.«

4) *Paristius* l. c. VII. 29. n. 2; *Leuren*. l. c. q. 385 n. 4. — Ein die legati a latere treffendes Verbot, die in ihre Hände resignierten Benefizien zu verleihen, wie *Phillips* a. a. O. VI, 737 angibt, ist in diesem Kapitel nicht enthalten.

5) *Paristius* l. c. VII. 13. n. 9 sqq.; *Pirhing* l. c. n. 72; *Leuren*. l. c. q. 385 n. 5.

6) Zur Erteilung der fraglichen Vollmacht ist nicht notwendig, dass sie in der Bestellungsurkunde ausdrücklich genannt wird, es genügt vielmehr die Anführung einzelner gleichartiger Fälle, mit der allgemeinen Klausel, dass ausserdem auch zu allen anderen eine Spezialvollmacht erfordernden Akten ermächtigt wird; vgl. *Reiffenstuel* l. c. I. 28. n. 89; *Friedle* Th., Über den bischöflichen Generalvikar, *Archiv f. kath. K.-R.* XV, 363 f.; *Scherer* R., *Handbuch des Kirchenrechts*, Graz 1885 ff., I, 612 f.; *Schmalz* C., *De instituto officialis sive vicarii generalis episcopi*, Vratisl. 1899, p. 69. Letzterer zählt unter den ein Spezialmandat erfordernden Fällen die Annahme von Pfründeverzichten nicht auf, cf. l. c. p. 67 sq.

auf ihm lastenden Zensur an der Ausübung seiner Amtsgewalt gehindert ist. Trifft den G.-V. selbst eine Zensur, so kann er in diesem Zustande gleichfalls keinen Verzicht genehmigen. Es werden jedoch alle nach dem Eintreten der genannten Ereignisse, solange sie nicht zur Kenntnis des G.-V. gelangt bezw. öffentlich bekannt geworden sind, gestatteten Resignationen allgemein als gültig angesehen¹⁾.

Ob dem *bischöflichen Koadjutor* die Befugnis zur Annahme von Verzichten zukommt, darüber gibt zunächst dessen Bestellungs-urkunde Aufschluss. Enthält sie keine Angabe darüber, so entscheidet der Zweck der Aufstellung des Koadjutors. Ist er dem Koadjutor nur zur Verwaltung der Temporalien beigegeben, so ist ihm die Zulassung von Resignationen nicht gestattet; hat er einen alten oder kranken Ordinarius bezüglich der Spiritualien zu unterstützen, so vermag er es mit seiner Zustimmung; und bei gänzlicher Unfähigkeit des Koadjutors kann er ganz selbständig Verzichtleistungen gestatten, da er in solchem Falle, das Recht zur Veräußerung von Kirchengütern ausgenommen, die Stelle des Bischofs vollständig zu vertreten hat²⁾.

Der *päpstliche Administrator* oder Vikar, welchem die Regierung einer Diözese an Stelle des, sei es wegen jugendlichen Alters oder wegen einer über ihn verhängten Zensur oder sonstwie daran gehinderten Bischofs übertragen wird, erhält in der Regel die gesamte bischöfliche Jurisdiktion und damit zugleich die Befugnis zur Bewilligung von Resignationen in dem gleichen Umfange, wie sie dem Bischofe selbst zukäme. Soll das nicht der Fall sein, so wird es in der Ernennungsurkunde ausdrücklich angegeben³⁾.

Hinsichtlich der fraglichen Berechtigung des *Domkapitels* bezw. des *Kapitularvikars* während der Sedisvakanz gehen die Meinungen der Kanonisten auseinander. Diejenigen, welche den Übergang der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf das Kapitel *sede vacante* leugnen, müssen ihm auch die Befugnis zur Annahme von Resignationen als einen Bestandteil der *iusdictio voluntaria* absprechen. In Wahrheit kommt dem Kapitel resp. dem von ihm aufgestellten Bistumsverweser die ganze ordentliche Regierungsgewalt des Bischofs⁴⁾,

1) *Parisius* l. c. VII. 24; *Garcias* l. c. XI. 3. n. 255; *Barbosa*, J. E. U. III. 15. n. 12; *Leuren*. l. c. q. 389; *Bened. XIV.*, De synod. dioec. l. II c. 8 §. 2; *Hinschius* a. a. O. II, 215, 222.

2) *Parisius* l. c. VII. 20. n. 19 sqq.; *Barbosa* l. c. n. 25; *Pirhing* l. c. n. 78; *Leuren*. l. c. q. 390; *Hinschius* a. a. O. II, 255, III, 269.

3) *Parisius* l. c. VII. 24. n. 23 sqq.; *Leuren*. l. c. q. 389 n. 3; *Hinschius* a. a. O. II, 258, III, 269¹⁸.

4) c. 11. 14 X de M. et O. I. 33; c. 3. 4 de suppl. negl. praelat. in VI^{to} l. 8; c. un. de M. et O. in VI^{to} l. 17.

somit auch das Recht, Verzichtleistungen auf Benefizien zu gestatten, zu. Eine Einschränkung dieser Befugnis auf die Fälle der Notwendigkeit¹⁾, z. B. wenn der Benefiziat wegen eines begangenen Verbrechens seine Pfründe aufgibt, ist nicht gerechtfertigt. Und wenn häufig behauptet wird, Verzichtleistungen auf Benefizien freier bischöflicher Kollation seien während der Erledigung des Bischofsstuhles nicht zulässig²⁾, so liegt hierfür gleichfalls kein Grund vor. Es verhält sich vielmehr hier ganz analog wie beim Verzicht auf reservierte Benefizien. Durch den fraglichen Umstand wird nur die Neubestellung der erledigten Pfründe dem Wirkungsbereiche des interimistischen Verwalters der Diocese entzogen, das Recht auf Zulassung der Resignation wird aber dadurch nicht berührt³⁾. Das Domkapitel erhält die gedachte Befugnis mit dem Augenblicke der Erledigung des bischöflichen Stuhles, kann davon jedoch erst Gebrauch machen, nachdem es sichere Nachricht von dieser Thatsache erlangt hat. Die Endigung des Rechtes tritt ein mit dem Zeitpunkte, in welchem der neue Bischof entweder persönlich oder durch einen speziell dazu Bevollmächtigten dem Kapitel oder Kapitelsvikar seine Präkonisationsbulle vorlegt; denn vorher darf jener zur Verwaltung der Diocese nicht zugelassen werden⁴⁾.

In früherer Zeit erteilten die Päpste häufig dem Vizekanzler oder auch dem regens cancellariae apostolicae die Vollmacht, Resignationen selber anzunehmen oder einen anderen damit zu betrauen⁵⁾. Später ist dieser Brauch jedoch ausser Übung gekommen⁶⁾.

1) *Parisius* l. c. VII. 23. n. 35 sq.

2) *Parisius* l. c. n. 37 sqq.; *Pirhing* l. c. n. 74; *Reiffenstuel* l. c. I. 9. n. 7, III. 5. n. 196; *Heifert* a. a. O. S. 259; *Hetner* F., Das kath. Kirchenrecht, Paderborn, II², 204; *Santi* l. c. Mit Unrecht wird von *Hinschius* (a. a. O. III, 269¹⁹) *Ferraris* s. v. »resignatio« n. 68 als Vertreter dieser Ansicht angeführt. Letzterer behauptet dort, dass unter solchen Voraussetzungen ein Benefizientausch unstatthaft sei.

3) *Garcias* l. c. XI. 3. n. 260; *Barbosa* l. c. I. 32. n. 96, III. 15. n. 13; *Leuren* l. c. q. 391 n. 3 sq.; *Schmalzgrueber* l. c. III. 9. n. 23; *Hinschius* a. a. O. II, 244, III, 269.

4) c. 1 de elect. in Extrav. comm. I. 3; constit. Pii IX. »Apostolicae Sedis« d. 12. Oct. 1869.

5) So Urban V.: »Item idem dominus Urbanus commisit michi . . . vicecancellario . . . quod committerem alicui potestatem; recipiendi resignationes beneficiorum a volentibus resignare et in forma pauperum impetrare, quod concessi . . .« (*Ottenthal* a. a. O. n. 2 S. 14); »item idem dominus noster commisit michi, quod de cetero possem sine speciali mandato recipere renunciations quorumcunque beneficiorum et renuntiare volentium sive simpliciter sive ex causa permutationis« (a. a. O. n. 46 S. 24). Ähnlich Gregor XI. (a. a. O. n. 12 S. 27), Johann XXIII. (a. a. O. n. 46 S. 181), Martin V. (a. a. O. n. 67 S. 200), Eugen IV. (a. a. O. n. 89 S. 250) und Nikolaus V. (a. a. O. n. 98 S. 268); ebenso die Gegenpäpste Klemens VII. (a. a. O. n. 93 S. 111) u. Benedikt XIII. (a. a. O. n. 101 S. 139).

6) *Parisius* l. c. VII. 17. n. 5.

Ausser den Genannten können andere, wie Dignitäten, Kapitel, namentlich auch die bloss zur Verleihung bestimmter Pfründen Berechtigten Renunciationen nur auf Grund eines Privilegiums oder einer rechtskräftig verjährten Gewohnheit gestatten ¹⁾).

Der kirchliche Obere ist bei seiner Entscheidung über Zulassung oder Verwerfung einer Resignation völlig *unabhängig*. Der Bischof insbesondere braucht hierzu weder den Konsens noch den Rat des Domkapitels einzuholen. Früher wurde zur Genehmigung des Verzichts der Dignitäre oder der hinsichtlich des Schicksals einer Kirche einflussreichen Kleriker als einer wichtigen und schwierigen Angelegenheit ²⁾ die Zustimmung des Kapitels für notwendig erachtet ³⁾; doch ist man hiervon schon längst abgekommen ⁴⁾).

Will der Bischof selbst seinem Amte entsagen, so kann er das gleichfalls ohne Rücksicht auf den Wunsch oder Willen der genannten Korporation thun ⁵⁾. In *Deutschland* liessen sich jedoch verschiedene Kapitel, um einer Schmälerung ihres Wahlrechtes vorzubeugen, von den Neugewählten in den Wahlkapitulationen versprechen, nicht ohne Wissen und Zustimmung des Kapitels Verzicht zu leisten. Artikel 22 der Wahlkapitulation des Konstanzer Bischofs Otto III. vom 16. März 1411 lautet: »Item prefate ecclesie Constantiensi non cedemus nec eandem resignabimus sine consensu et voluntate expressa dicti capituli, nisi sedes apostolica ad aliam transferret ecclesiam, quod si fieret, extunc eandem ecclesiam Constantiensem resignare poterimus sine tamen ipsius ecclesie aut capituli eiusdem dampno et preiudicio quocunque dolo et fraude similiter sublato quibuscunque.« Die gleiche Verpflichtung gingen die folgenden Bischöfe Friedrich III. und Heinrich IV. ein. In der Kapitulation des Bischofs Thomas v. 5. April 1491 und Hugos v. 17. Oktober 1496 ist bestimmt, dass eine Resignation *in wessen Hände auch immer* nur mit ausdrücklicher Bewilligung und Zustimmung des Kapitels stattfinden dürfe und dass der Bischof eine Translation

1) *Parisius* l. c. VII. 14. n. 15 sqq., VII. 16 et 23. n. 5; *Leuren.* l. c. q. 391 n. 2, q. 393. Cf. c. 26 X de sim. V. 3. Eine derartige Übung bestand in *Frankreich*, wo jene, die zur Besetzung eines Beneficium befugt waren, auch die Resignation auf dasselbe genehmigten, cf. *Philippus Probus Bituricus*, *Quaestiones* 63 lectori viam ad iuris regaliae intelligentiam praebentes, Paris. 1551, q. 94 n. 2. — Mitunter gestatteten die Päpste, insbesondere ihren oder der Kardinäle Familiaren, ihre Benefizien in die Hände irgend eines von ihnen nach Belieben auszuwählenden Inhabers einer Dignität aufzugeben, cf. *Molinacius* l. c. reg. de infirm. n. 136.

2) c. 5 X de his, quae fiunt a prael. III. 10.

3) Innocent. IV. ad c. 8 X l. 9. n. 2. Ihm folgt noch *Pirhing* l. c. n. 86.

4) *Parisius* l. c. VII. 23. n. 8; *Leuren.* l. c. q. 387 n. 9.

5) *Parisius* l. c. n. 9.

durch den apostolischen Stuhl nur annehme, wenn dem Kapitel das Wahlrecht gewahrt bleibe¹⁾. Artikel 57 der Hildesheimer Wahlkapitulation v. J. 1562 lautet: »Ecclesiam Hildessensium et eius possessionem et regimen non dimittam aut resignabo neque ulli cedam aut renunciabo sine expresso praescitu et voluntate consensuque capituli maioris ecclesiae nostrae.« Aehnliches enthält die Wahlkapitulation von 1688, desgleichen die osnabrücksche von 1626, die würzburgsche von 1684 art. 33²⁾.

Auch denjenigen, die in irgend welcher rechtlichen Beziehung zur Besetzung eines Beneficiums stehen, wie den nur zur Verleihung einer Pfründe, nicht aber zur Annahme eines Verzichtes auf dieselbe Befugten, den Patronen, Nominatoren und Wahlkollegien kommt ein Einfluss bei der Resignation der genannten Amter nicht zu. Die Ansichten hierüber waren allerdings von jeher und sind bis zur Stunde geteilt. Die einen, unter ihnen aus älterer Zeit namentlich *Parisius*³⁾ und *Thesaurus*⁴⁾, aus neuerer Zeit *Schulte*⁵⁾, *Permaneder*⁶⁾, *Phillips*⁷⁾, *Lämmer*⁸⁾, fordern in solchen Fällen zur Gültigkeit der Renunciation ausser dem Konsens des kirchlichen Oberen die Zustimmung der bei der Pfründeverleihung zur Mitwirkung Berechtigten. Allein in den Quellen finden sich keine Anhaltspunkte für die fragliche Ansicht, und ebensowenig lassen sich innere Gründe dafür geltend machen. Denn das Recht der Patrone, Wähler u. s. w., soweit es hier in Betracht kommt, ist auf die Mitwirkung bei der Kollation beschränkt und dieses wird durch einen derartigen einfachen Verzicht in keiner

1) *Brunner K.*, Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz (1294—1496), in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge Bd. XIII, Karlsruhe 1898, S. m 16, m 20, m 26, m 35, m 40.

2) v. *Sarlori* a. a. O. §. 568. Ohne Grund erklärte Erzbischof Ebo von Reims, der 835 auf der Synode zu Dienenhofen notgedrungen Verzicht geleistet hatte, dazu aber auch noch abgesetzt worden war, in seinem sog. Apologeticum zur Rechtfertigung seiner Rückkehr auf den Reimser Stuhl (840), dass nach kanonischem Rechte die Resignation eines verhafteten Bischofs nicht gültig sei ohne Zustimmung der *Diöcesanen*: »Luce clarius canonice fulget auctoritas, quod sicut sine certo crimine canonice nunquam deicitur episcopus, ita nec absolute spontanea quantumvis in violenta alterius sub custodia non licet recedere episcopum sine concordia praesentia vel consensu civium subditorum« (*Mansi XIV*, 778).

3) L. c. II. 4 et 5, VII. 14. n. 8 sqq., VIII. 10. n. 2 sqq. Weitere Vertreter dieser Anschauung aus früherer Zeit bei *Garcias* l. c. XI. 3. n. 12.

4) L. c. p. 370.

5) A. a. O. S. 344.

6) Handbuch des Kirchenrechts, 4. Aufl., Landsh. 1865, S. 458 u. Kirchenlexikon X², 1094.

7) A. a. O. VII, 851.

8) Institutionen des kath. Kirchenrechts, 2. Aufl., Freib. i. B. 1892, S. 148. Auch die Rottenburger bischöfliche Verordnung v. 2. März 1858 (Archiv f. kath. K.-R. III, 78) verlangt den Konsens des Laienpatrons.

Weise beeinträchtigt, bleibt vielmehr bei der Neubesetzung der durch Resignation erledigten Benefizien in voller Geltung. Die von den Vertretern der gegenteiligen Anschauung vorgebrachten Gründe haben nur dann Bedeutung, wenn es sich um einen Tausch oder um Verzicht zu Gunsten eines dritten handelt, ein Unterschied, der vielfach nicht beachtet wurde. Für die Entbehrlichkeit eines Konsenses vonseiten der Präsentations-, Wahlberechtigten u. s. w. treten unter anderen ein: *Garcias* ¹⁾, *Lotterius* ²⁾, *Pirking* ³⁾, *Leurenus* ⁴⁾, *Reifenstuel* ⁵⁾, *Schmalsegrueber* ⁶⁾, *Ferraris* ⁷⁾, *Helfert* ⁸⁾, *Hinschius* ⁹⁾, *Vering* ¹⁰⁾. Von der bevorstehenden oder erfolgten Resignation müssen aber alle bei der Neubesetzung der Pfründe Mitwirkenden in Kenntnis gesetzt werden, damit sie von ihrem Rechte Gebrauch machen können. Ihre Zustimmung zum Verzicht ist auch in dem Falle nicht notwendig, wenn ihr Interesse dadurch insofern berührt wird, als ihnen eine Mitwirkung bei der Kollation der Pfründe nur dann zukommt, wenn diese zu bestimmten Zeiten erledigt wird, oder ihr Recht in anderer Weise, wie z. B. in Betreff der Wechselfarreiien begrenzt ist. Im ersteren Falle hängt es beispielsweise in Bayern vom Belieben des resignierenden Kanonikus ab, ob er in einem dem Bischofe oder dem Landesherrn oder dem Domkapitel günstigen Monate sein Amt aufgeben will, im letzteren Falle könnte durch einen bald nach Erlangung der Pfründe abgegebenen Verzicht das Mitwirkungsrecht illusorisch gemacht werden. Um sich gegen eine solche Vereitelung ihrer Befugnisse zu schützen, können die Nominations-, Präsentations- und Wahlberechtigten diejenigen, denen sie ein Beneficium verschafften, verpflichten, nur zu einer den ersteren günstigen Zeit bzw. erst nach Umlauf eines bestimmten Zeitraumes auf dasselbe zu verzichten ¹¹⁾.

Eine Resignation, welcher die *Genehmigung* des hierfür zu-

1) L. c. n. 14 sq.

2) L. c. II. 14. n. 66: »Beneficia iurispatronatus sunt ex eorum natura resignabilia non vocato patrono.«

3) L. c. I. 9. n. 86, III. 12. n. 10. An anderen Stellen fordert derselbe die Zustimmung, z. B. I. 9. n. 13.

4) L. c. q. 293 n. 2, q. 294 n. 1: »Neque contrarius est Parisius et quamplurimi ab eo citati, quia plerique eorum loquuntur de resignatione in favorem.«

5) L. c. I. 9. n. 61.

6) L. c. I. 9. n. 7.

7) L. c. n. 22 sq.

8) A. a. O. S. 234.

9) A. a. O. III, 270.

10) Lehrb. des kath., oriental. und protest. Kirchenrechts, 3. Aufl., Freib. i. B. 1898, S. 497.

11) *Moltor*, Der Charakter eines landesherrlichen Nominationsrechtes und die Resignation eines vom Landesherrn Nominierten (Archiv f. kath. K.-R. XXXIV, 367 ff.); *Silbernaagl*, Verfassung u. s. w., 4. Aufl., Regensb. 1900, S. 61.

ständigen Oberen *fehlt*, ist ungültig, mag im übrigen der Verzicht in die Hände eines Geistlichen¹⁾ oder eines Laien²⁾ abgegeben werden oder es sich um einen völlig eigenmächtigen Rücktritt von der Pfründe handeln. Einem solchen Übertreter der kirchlichen Vorschriften verbleiben das Recht und das Eigentum an seinem Beneficium und zugleich alle damit verbundenen Obliegenheiten, und der kirchliche Obere kann ihn, nötigenfalls durch Verhängung von Zensuren, zur Beibehaltung oder Wiederannahme seines Amtes und zur Erfüllung seiner Funktionen zwingen. Solange der Resignierende seine unerlaubte That nicht rückgängig gemacht hat, steht es dem Vorgesetzten aber auch frei, den in unrechtmässiger Weise abgegebenen Verzicht nunmehr seinerseits zu bestätigen. Wenn bei einer solchen Resignation der *Besitz* der Pfründe aufgegeben wurde, so geht letzterer dadurch verloren, da es hierzu einer Genehmigung der kirchlichen Autorität nicht bedarf. In solchem Falle ist deshalb zur neuen Besitzergreifung die Mitwirkung der zuständigen Behörde erforderlich³⁾. Wer seine Pfründe in die Hände eines Laien resigniert und sich von ihm wieder verleihen lässt, wird zur Strafe derselben beraubt⁴⁾.

In *historischer* Beziehung ist zu bemerken, dass den Klerikern von Anfang an ein Aufgeben der ihnen einmal übertragenen Ämter nur mit Genehmigung des Bischofs gestattet war. Das ergibt sich, abgesehen von allem anderen, mit Notwendigkeit aus der völlig abhängigen Stellung, welche die Geistlichen ihrem Bischofe gegenüber einnahmen. Die oft wiederkehrenden diesbezüglichen Synodalbestimmungen der älteren Zeit lassen freilich ersehen, dass gegen jene Vorschrift häufig gefehlt wurde. Als in späterer Zeit die Guts- und Grundherren die Geistlichen ihrer Kirchen und Kapellen nicht selten nach Willkür ein- und absetzten⁵⁾, da lag es nahe, dass die Kleriker ihre Ämter denjenigen zurückgaben, die sie ihnen verliehen hatten,

1) c. 3 C. VI q. 3.

2) c. 1 C. XVII q. 2; c. 8 X de renunc. I. 9.

3) *Parisius* l. c. VII. 1; *Garcias* l. c. XI. 3. n. 226 sqq.; *Pirhing* l. c. n. 64 sqq.; *Barbosa* l. c. III. 15. n. 16; *Leuren.* l. c. q. 376.

4) c. 8 h. t.: »Hi praeterea, qui beneficium ecclesiasticum sibi collatum sponte in manum laicam resignantes, illud denuo a laico susceperunt, eodem sunt beneficio spoliandi, licet resignatio talium facta laico nullam obtineat firmitatem.«

5) Cf. Synode von Aachen (809) capitul. 2 c. 2: »Ut nullus laicus presbyterum in ecclesia mittere vel eicere praesumat, nisi per consensum episcopi« (M. G. Legg. I, 161). Das gleiche Verbot enthält das Aachener Kapitulare c. 2 v. J. 813 (M. G. l. c. p. 188). Ähnliche Bestimmungen erlassen beispielsweise die Synoden von Arles (813) c. 4 (M. G. l. c. p. 189), Mainz (813) c. 29 (*Mansi* XIV, 72), Ingelheim (948) c. 4 (M. G. l. c. II, 25).

wofern sie nicht völlig eigenmächtig von ihrem Dienste sich zurückzogen. Bei einem rechtlichen Verfahren wurde dagegen zum Verzicht die Erlaubnis des kirchlichen Oberen eingeholt, wie das Abt Lupus von Ferrière von der Resignation eines kranken, sowie zweier anderer Pfarrer, die ins Kloster eintreten wollten, berichtet. Auch Flodoard hebt diesen Umstand hervor, da wo er die Amtsentsagung eines Pfarrers, sowie seine eigene Abdankung erwähnt. Hinkmar von Reims bedrohte in den Bestimmungen der dortigen Synode vom Jahre 874 mit der Strafe der Absetzung die Seelsorger, welche in anderer als der von ihm bezeichneten Weise, wozu auch der Verzicht in die Hände des Bischofs gehört, ihr Amt aufgaben. Unter den Päpsten sprach sich zuerst Alexander II. ausdrücklich gegen die Zulässigkeit eines Verzichtes vor dem Patrone und für die Notwendigkeit der bischöflichen Mitwirkung aus¹⁾. Hierin folgte ihm Alexander III., nur mit dem Unterschiede, dass die Forderungen dieses Papstes noch klarer und bestimmter gefasst sind²⁾. Innocenz III. hat dann insbesondere die Resignation in Laienhände für ungültig erklärt³⁾. Die aus derselben Zeit stammenden Synodalstatuten des Bischofs Odo von Paris (1196—1208) verbieten die Verzichtleistungen sowohl in die Hände der geistlichen als der Laienpatrone⁴⁾. Es dauerte jedoch noch lange Zeit, bis diese Bestimmungen allgemein befolgt wurden. Diöcesan- und Provinzialsynoden hatten Jahrhunderte lang einerseits gegen das eigenmächtige Verlassen der Pfründen, andererseits gegen Renunciationen in die Hände der Patrone oder anderer Unberechtigter zu kämpfen. Die Synodalstatuten von Meaux (1287)⁵⁾ und Nantes (14. Jahrh.)⁶⁾, sowie die Synode von Bayeux (ca. 1300)⁷⁾ wiederholen das Verbot Odos von Paris. Resignation in die Hände des Bischofs oder eines sonstigen Annahmehberechtigten unter Nichtigkeitserklärung jedes anderen Verfahrens, zum Teile mit ausdrücklicher Erwähnung der Unstatthaftigkeit des Verzichtes vor dem

1) c. 1 C. XVII q. 2.

2) c. 4 X de renunc. I. 9; Alex. III. ad episc. Panorm. 1159/1181: »Insinuatum est auribus nostris, quod quidam clerici tui episcopatus ecclesias ipsas ad tuam ordinationem pertinentes sine auctoritate et conscientia tua in manibus advocatorum resignant. Quod quia indignum et sacris canonibus omnino contrarium nec aliquatenus debet tolerari . . . quia nec debent nec possunt ecclesias suas resignare, nisi in manibus episcoporum, ad quorum donationes pertinere noscuntur« (*Jaffé* n. 14045), *Mansi* XXII, 342.

3) c. 8 h. t.

4) Stat. Odon. Paris. n. 8: »Item inhibetur, ne faciant (sacerdotes) resignationes ecclesiarum in manu abbatum vel quorumlibet patronorum, sed in manu episcopi vel praelati sui« (*Mansi* l. c. 681).

5) *Martène*, Thesaurus nov. Anecdotorum, Paris. 1717, IV, 898.

6) *Martène* l. c. p. 938.

7) c. 44, *Hardouin* VII, 1232.

Patrone, schreiben vor: die Synodalstatuten von Lüttich (1287)¹⁾ und Cambray (zw. 1300 u. 1310)²⁾, die grosse Synode von Padua (1350)³⁾, die Diöcesansynoden von Breslau (1446)⁴⁾, Konstanz (1463 u. 1483)⁵⁾, Basel (1503)⁶⁾, Hildesheim (1539)⁷⁾, das Provinzialkonzil von Mainz (1549)⁸⁾, die Synoden von Augsburg (1567 u. 1610)⁹⁾ und Konstanz (1567 u. 1609)¹⁰⁾, das Provinzialkonzil von Salzburg (1569)¹¹⁾, die Synodalstatuten von Chur (1605)¹²⁾ und die Diöcesansynode von Sitten (1626)¹³⁾. Unter Strafe der Exkommunikation verbietet das Provinzialkonzil von Mainz (1310)¹⁴⁾ die Resignation einer Kirche oder eines Benefiziums ohne Autorität des kirchlichen Oberen. Mit Suspension belegen dieses Vergehen die Provinzialsynoden von Prag (1349)¹⁵⁾ und Magdeburg (ca. 1390)¹⁶⁾, die Synode von Würzburg (1446)¹⁷⁾ und die Synodalstatuten von Regensburg (1512)¹⁸⁾. Mit Exkommunikation oder Suspension droht das Provinzialkonzil von Salzburg (1418)¹⁹⁾. Die Diöcesansynode von Lucca (1253)²⁰⁾ bestimmt für den Verzicht in Laienhände arbiträre Strafe. Die Konstitutionen des Bischofs Berengar II. von Lucca (1351)²¹⁾ fügen den Verlust jedes Rechtes an der so aufgegebenen Pfründe als weitere Strafe hinzu. Die Synoden von Eichstätt (1465 u. 1484)²²⁾ belegen den Verzicht in die Hände des geistlichen oder Laienpatrons mit Entziehung des Benefiziums oder anderer schwerer arbiträrer Strafe. Erst seit dem 17. Jahrh. hört der Kampf der Synoden gegen derartige unerlaubte Resignationen auf.

In *Frankreich* wurden die nicht mit Seelsorge verbundenen Pfründen während der Vakanz der bischöflichen Stühle, sofern diese Benefizien *sede plena* der freien Verleihung der Bischöfe unterstanden, in die Hände des Königs, auf Grund des beanspruchten Regalienrechts, aufgegeben²³⁾.

Die obige²⁴⁾ Angabe, wonach auch derjenige Pfründeinhaber,

1) tit. 14 n. 14, *Hartsheim* III, 703. — 2) *Hartsh.* IV, 75. — 3) *const.* 8, *Mansi* XXVI, 231; *Hefele* a. a. O. VI², 694. — 4) *Hartsh.* V, 294. — 5) *Hartsh.* I. c. p. 453, 549. — 6) tit. 7, *Hartsh.* VI, 13. — 7) c. 3, *Hartsh.* I. c. p. 315. — 8) c. 69, *Hartsh.* I. c. p. 582. — 9) *Hartsh.* VII, 187, IX, 61. — 10) *Hartsh.* VII, 566, VIII, 903. — 11) *const.* 12, *Hartsh.* VII, 250. — 12) *Hartsh.* VIII, 638. — 13) c. 7 §. 4, *Hartsh.* IX, 394. — Auf der Ermländer (1564/65) und Kulmer (1583) Diöcesansynode wurde bestimmt, dass die Resignation aller der Verfügung oder Approbation des Bischofs unterstehenden Benefizien nur in seine Hände mit Ausschluss jedes andern, selbst des Generalvikars, stattfinden dürfe (*Hartsh.* VII, 596, 972). — 14) c. 11, *Hartsh.* IV, 177. — 15) e. 7, *Hartsh.* I. c. p. 383; *Hefele* a. a. S. 684. — 16) tit. 6, *Hartsh.* V, 680; *Hefele* a. a. O. S. 968. — 17) *Hartsh.* I. c. p. 317. — 18) *Hartsh.* VI, 80. — 19) *Hartsh.* V, 174. — 20) *Mansi* XXIII, 822. — 21) *Mansi* XXVI, 256. — 22) *Hartsh.* V, 474, 571. — 23) *Philippus Probus* I. c. q. 34 n. 1; *Philippus*, Regalienrecht S. 226. — 24) S. 79.

der sich eines mit *privatio beneficii* bedrohten Vergehens schuldig gemacht hat, noch resignieren kann, ist hier dahin zu ergänzen, dass es in solchem Falle zum Verzichte gleichfalls der Zustimmung des kirchlichen Oberen bedarf. Nach mehreren Autoren ist dessen Mitwirkung selbst dann erforderlich, wenn der Besitzer der Pfründe wegen eines ungültigen, weil z. B. simonistischen, Erwerbes oder wegen eines mit dem ohne weiteres eintretenden Verlust belegten Verbrechens gar kein Recht an derselben hat und deshalb von einem eigentlichen Verzichte nicht die Rede sein kann. Durch ein derartiges Verfahren sollen Ärgernisse soviel als möglich verhütet werden. Ist aber dieser Zweck nicht erreichbar, sei es dass die Unthat öffentlich bekannt oder die *sententia declaratoria* bereits verhängt ist oder dass die Pfründe durch Intrusion erlangt wurde, so kann die Aufgabe des unrechtmässigen Besitzes, was sobald als möglich zu geschehen hat, ohne Konsens der kirchlichen Obrigkeit stattfinden ¹⁾.

Da durch die Erlangung eines mit dem bisherigen unverträglichen Beneficiums zu ruhigem Besitze das erstere *ipso facto* erledigt wird ²⁾, so könnte es scheinen, dass ein Benefiziat, welcher eine *Pfründe in einer fremden Diocese* erwirbt, die bisher innegehabte ohne Zustimmung seines Bischofs aufzugeben vermöge. Dem ist jedoch nicht so. Der Bischof kann nämlich seine Kleriker zur Beibehaltung ihrer den hinreichenden Unterhalt gewährenden Benefizien bzw. zur Rückkehr zu denselben, wenn nötig durch Verhängung kirchlicher Zensuren, anhalten; somit bleibt dem Geistlichen auch in solchem Falle nichts übrig, als dass er die Erlaubnis zum Verzichte auf sein bisheriges Kirchenamt, die ihm jedoch nur aus gerechten Gründen, z. B. wegen herrschenden Priestermangels, verweigert werden darf, einholt ³⁾.

Nach der gewöhnlichen Annahme bedarf es zur Resignation auf ein *streitiges* Beneficium der Genehmigung der kirchlichen Autorität nicht, vorausgesetzt, dass sich der Streit nicht um den blossen Besitz der Pfründe, sondern um das Recht an ihr bewegt ⁴⁾. Allein

1) *Paristus* l. c. VII. 1. n. 107 sqq., VII. 2; *Fagnani* l. c. ad c. 10 X I. 9. n. 27 sqq.; *Pirhing* l. c. n. 42. 59; *Leuren.* l. c. q. 374.

2) c. 28 X de praeb. III. 5.

3) S. C. C. 15. Mart. 1828 (Anal. iur. pontif. a. 1865, col. 1947 sqq.) et 29. Jan. 1887 (Acta s. Sed. XX, 28 sqq.). Cf. *Paristus* l. c. VII. 3; *Fagnani* l. c. ad c. 4 X I. 9. n. 8 sqq. 23 sqq. 36 sqq.; *Pirhing* l. c. n. 61; *Leuren.* l. c. q. 375 n. 1 sq.

4) *Paristus* l. c. VII. 1. n. 104 sq.; *Garcias* l. c. XI. 3. n. 249; *Barbosa*, J. E. U. III. 15. n. 106; *Engel* l. c. I. 9. n. 4; *Leuren.* l. c. q. 373 n. 2; *Schmalzgrueber* I. 9. n. 19.

die Quellen machen nirgends hinsichtlich der im Streite verfangenen Benefizien von der den Konsens des Kirchenoberen bei Resignationen fordernden Regel eine Ausnahme; andererseits sind die Gründe, welche sonst die Annahme des Verzichtes durch den kirchlichen Vorgesetzten notwendig machen, auch hier gegeben; denn wenn dem Benefiziaten das Recht an einer Pfründe bestritten wird, so folgt daraus nicht, dass er ein solches nicht hat, und deshalb ist er zum Aufgeben desselben an die darüber geltenden Vorschriften gebunden. Daher wird von anderen dieser Auffassung, als der zugleich sicherern, der Vorzug gegeben ¹⁾.

Nur jene Benefiziaten, die ihre Pfründen verlassen, *um in einen Orden oder eine ordensähnliche Kongregation einzutreten*, benötigen hierzu einer Genehmigung ihres Bischofs oder sonstigen kirchlichen Vorgesetzten nicht. Während das kirchliche Recht ausdrücklich bestimmt, dass das Ergreifen des Mönchsstandes für einen Bischof kein hinreichender Grund zur Resignation ist und dies darum nur infolge einer besonderen päpstlichen Vergünstigung geschehen kann, steht es allen anderen Benefiziaten völlig frei, sogar trotz dem Widerspruche ihres Oberhirten, ins Kloster zu gehen ²⁾. Ja sie sind nicht einmal verpflichtet, sich dazu auch nur die Erlaubnis des Kirchenoberen zu erbitten.

Dagegen macht es insbesondere bei Kuratbenefizien das Interesse der ununterbrochenen Seelsorge, desgleichen bei anderen Pfründen die Ermöglichung der fortgesetzten Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten notwendig, dass solche Pfründeinhaber ihrem Bischofe rechtzeitig von ihrer Absicht Mitteilung machen, damit dieser die für die Versehung des aufzugebenden Amtes not-

1) *Laymann P.*, Jus can. seu Commentaria in libr. decretal., Diling. 1666—1678, l. 9. c. 4 n. 2; *Pirhing* l. c. n. 58; *Reiffenstuel* l. c. I. 9. n. 19; *Hinschius* a. a. O. III, 276; *Santi* l. c. n. 8 p. 99.

2) c. 2 C. XIX q. 2. Bezüglich der religiösen Kongregationen ergibt sich dies durch Analogie aus der angeführten Dekretale; denn die ratio legis: niemand darf daran gehindert werden, den Stand höherer Vollkommenheit zu ergreifen, ist hier wie dort die gleiche. — Vgl. *Bouix D.*, Tract. de iure regularium, Paris 1857, I, 548 sq.; *Nilles N.*, De libertate clericorum religionem ingrediendi, in Disput. acad. Fasc. 1, Oenip. 1886, p. 118 sq. — Zudem sind nach einer Erklärung *Leos XIII.* die Priester kraft des dem Bischof bei der Ordination gelobten Gehorsams nur solange zum Verbleiben in der Diözese verpflichtet, als es Gott nicht gefällt, sie zu einem vollkommeneren Stande zu berufen (bei *Nilles* l. c. p. 121), was auf den Fall des Eintritts in einen eigentlichen Orden nicht beschränkt werden kann. — Die gegenteilige Ansicht und Argumentation *B. Schmid's* (Kann ein Priester ohne Erlaubnis seines Diöcesanbischofs ins Kloster gehen?, in den Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden XI (1890), 557—559) ist nicht stichhaltig. Dass nach gegenwärtiger Praxis Kleriker von dem Eintritte in eine quasiregulare Gesellschaft nicht zwangsweise in ihrer Diözese zurückgehalten werden (*Scherer* a. a. O. II, 862²³), entspricht also nur den geltenden Rechtsnormen.

wendigen Verfügungen treffen kann¹⁾. Der kirchliche Obere vermöchte wohl einen Geistlichen, der ohne seine Zustimmung ins Kloster eintrat, in gewissen Fällen aus triftigen Gründen zurückzurufen. Allein es würde wenig nützen, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, da der Klosterkandidat die mit dem Mönchstande verbundene grössere Sicherheit zur Erlangung des Seelenheiles in wirklicher Weise für sich geltend machen könnte²⁾.

Viertes Kapitel.

Form der Resignation.

Nachdem die Frage betreffs der beim Verzicht erforderlichen Mitwirkung der kirchlichen Oberen und über den Umfang der Kompetenz der einzelnen Genehmigungsberechtigten ihre Erledigung gefunden, ist des weitern zu erörtern, *in welcher Art und Weise* die Resignation zu geschehen hat. In dieser Hinsicht muss zunächst der Benefiziat bei Abgabe seiner Renunciation dem Vorgesetzten gegenüber bestimmt und ernstlich erklären, das Recht an einer Pfründe aufgeben oder auf dieselbe verzichten zu wollen. Eine ganz unbestimmte oder nur zum Scheine oder scherzweise gemachte diesbezügliche Willensäußerung hat keinerlei Wirkung. Während die Resignation in älterer Zeit schriftlich geschehen musste³⁾, ist eine besondere Form der Kundgebung des Verzichtwillens seit lange nicht mehr vorgeschrieben, sie kann vielmehr an sich sowohl schriftlich als mündlich erfolgen⁴⁾. Das schriftliche Verfahren ist aber das gewöhnliche, da hierbei auch im Falle etwaiger Bestreitung die

1) Constit. Benedict. XIV. cit. »Ex quo dilectus« d. 14. Jan. 1747 l. c. Cf. *Fagnani* ad c. 18 X III. 31. n. 28 sq.; *Reiffenstuel* l. c. n. 23; *Schmalzgrueber* l. c. III. 31. n. 34, III. 34. n. 22; *Nilles* l. c. p. 79—85.

2) Bened. XIV. l. c. p. 175 mit Bezugnahme auf Innocent. IV. ad c. 18 X III. 31. n. 3.

3) c. 13. 14 C. VII q. 1; *Jaffé* n. 2758 (Nicol. I.); c. 1 Syn. Rem. a. 874 (*Migne*, P. L. 125, 793). — Cf. Hincem. Rem. de div. Loth. interr. II (*Migne* l. c. p. 644). — Im 43. Kapitel der Akten der Synode von Beims (ad s. Basolum) vom J. 991 heisst es in Hinsicht auf die Beschlüsse des Konzils von Pavia (962) betreffs des Bischofs Rotherius von Verona und des Erzbischofs Petrus von Ravenna: »Item quae circa Rotherium Veronensem episcopum, vel circa Petrum Ravennae archiepiscopum usu vel consuetudine provenerunt, ab omnibus abrogata sunt. Uterque enim nec abdicationis porrecto libello, nec sacerdotalibus depositis insignibus successorem acceperat . . .« (*Mansi* XIX, 148).

4) Glossa s. v. »datis« c. 13 C. VII q. 1; *Barbosa* l. c. III. 15. n. 42; *Reiffenstuel* l. c. n. 11; *Pachmann* a. a. O. II, 76; *Hinschius* a. a. O. III, 272; *Santi* l. c. n. 5 p. 98; *Heiner* a. a. O. II², 203. *Parisius* verlangt auch für das neuere Recht die Schriftform (l. c. VIII. 2. n. 1). Nach *Berardi* (l. c. p. 260), *Phillips* (K.-R. VII, 858), *Vering* (a. a. O. S. 497) und *Lämmer* (a. a. O. S. 148) bedarf es sogar eines öffentlichen, notariellen Instrumentes, eine Ansicht, für die jedoch keine Gründe beigebracht werden.

Thatsache der gemachten Resignation am einfachsten bewiesen werden kann ¹⁾; und bei Verzichtleistungen in die Hände des Papstes ist wegen des eigentümlichen Geschäftsganges der römischen Kurie die Einreichung einer Bittschrift notwendig ²⁾.

Was die Form des Verzichtes bei den verschiedenen Arten der Benefizien betrifft, so wurde schon früher angegeben, dass es völlig dem Belieben des Papstes überlassen ist, in irgend einer Weise den Kardinälen seinen Willen, der Tiara zu entsagen, bekannt zu geben. Der Verzicht auf den *Kardinalat* erfolgt unter Einhaltung gewisser Solennitäten im Konsistorium ³⁾. Die Bittgesuche um Annahme der Cession eines *Bistums* oder einer *Konsistorialabtei* müssen an die *Congregatio consistorialis* gerichtet werden, welche die darüber notwendigen Voruntersuchungen zu führen hat ⁴⁾. Mit der Genehmigung des Papstes tritt in diesen Fällen, wie bei der Ablegung des Purpurs, die Resignation ohne weiteres in Wirksamkeit. Auch beim Verzicht auf die *übrigen Benefizien*, mag er in die Hände des Papstes oder sonstiger annahmehberechtigter kirchlicher Oberen abgegeben werden, sind nach dem Dekretalenrechte andere Formalitäten nicht erfordert. Bezüglich der extra Romanam curiam gemachten Renunciationen gilt dies, abgesehen von ihrer hier vorerst nicht in Betracht kommenden Publikation, heute noch; hinsichtlich der Form der beim päpstlichen Stuhle vorgenommenen Verzichtleistungen hat dagegen das neuere

1) *Kreittmayr* a. a. O. §. 33 n. 4. In der Diocese Rottenburg müssen die bezüglichen Gesuche durch den Dekan beim Ordinariate eingebracht werden (Bischöfl. Verordn. vom 2. März 1858, Archiv f. kath. K.-R. III, 78). — Resignationsurkunden aus älterer Zeit bei *Würdtwein*, Diocesis Moguntina, Mannheim. 1769—1777, I, 254, 401, 443, 670, II, 48.

Formular eines Verzichtes in die Hände des Bischofs: »In curia episcopali N. comparuit personaliter et dixit ac exposuit, se esse senio confectum et sibi etiam ex aliis rationabilibus causis arduum esse, curae animarum sedulo incumbere, et ob dictam suam aetatem ea, ad quae tenetur, diligenter adimplere non posse ideoque libere ac sponte ac omni etc. parochialem ecclesiam N. loci N. cum omnibus et singulis suis iuribus, pertinentiis, honoribus et oneribus universis resignavit et renunciavit expresseque renunciat atque resignat in manibus Illustrissimi et Reverendissimi D. N. Episcopi: Et quia aliunde habet, unde vivere possit et commode sustentari, petit resignationem hanc recipi et admitti asserens, in praesenti resignatione non intervenisse neque intervenire aliquam fraudem, dolum nec simoniae labem.

Ita dimitto, renuncio, resigno ac insto. Ego N., parochus ecclesiae N. (Pecorelli Raph., Juris eccl. maxime privati institutiones, ed. 2, Neap. 1843, IV, 341).

2) Formularien für derartige Gesuche bei *Parisius* l. c. VIII. 7. n. 103.

3) Das bei der Resignation des Grossherzogs Ferdinand von Toskana beobachtete Verfahren ist angegeben bei *Parisius* l. c. VIII. 4, die Form, unter welcher der Verzicht des Kardinals Odescalchi geschah, in den Anal. iur. pontif. a. 1857: *Traité des Résignations* n. 24.

4) Vgl. oben S. 360; *Bened. XIV.* l. c. I. XIII c. 16 §. 3; *Phillips* a. a. O. VI, 580.

Recht weitere Vorschriften erlassen. Die Entsagung auf Konsistorialbenefizien ausgenommen¹⁾, bedarf es nämlich dort zur Gältigkeit²⁾ des Verzichtes ausser der Erklärung des Resignationswillens, welche in dem bei der apostolischen Datarie³⁾ einzureichenden Bittgesuche enthalten ist, nach dessen Genehmigung durch den Papst noch einer zweiten hierauf bezüglichen Willensäußerung. Die zuerst von Eugen IV. (1431—1447)⁴⁾ i. J. 1431 gegebene, von Nikolaus V. (1447—1455)⁵⁾ und den nachfolgenden Päpsten stets wiederholte, jetzt an 45. Stelle stehende *Kansleiregel* bestimmt, dass eine Ausfertigung der die Annahme des Verzichtes beurkundenden päpstlichen Schreiben durchaus nicht stattfinden darf, solange nicht der Resignierende persönlich oder sein speziell bevollmächtigter Vertreter in der apostolischen Kanzlei dazu seine Zustimmung gegeben hat. Den persönlich in Rom Anwesenden ist es jedoch nicht gestattet, dies durch einen Prokurator zu thun⁶⁾. Nur von den Notaren der apostolischen Kammer, wo die fragliche Erklärung gleichfalls erfolgen kann⁷⁾ und woselbst man von jeher in dieser Hinsicht ein weniger strenges Verfahren einhielt, wird auch in solchem Falle Stellvertretung zugelassen⁸⁾. Die zweite Willensäußerung — von dem Tage, an welchem sie geschieht, beginnt, wie früher besprochen wurde, die Berechnung der von der *regula de viginti* festgesetzten zwanzigtägigen Frist — wird zum Unterschied von der in der Supplik angegebenen Erklärung (*consensus causalis*) als *consensus formalis* bezeichnet.

Wie die Regel sich auf alle Benefizien unter den angegebenen Einschränkungen bezieht, so gilt sie desgleichen hinsichtlich aller

1) *Parisius* l. c. VIII. 8. n. 10; *Leuren.* l. c. q. 266 n. 6.

2) *Parisius* l. c. n. 2; *Leuren.* l. c. n. 7; *Riganti* l. c. ad reg. XLV §. 1 n. 17.

3) *Parisius* l. c. III. 18. n. 75; *Barbosa* l. c. III. 15. n. 22. — Die Entscheidungen von Streitigkeiten und Zweifeln bezüglich der Resignationen gehören zur Kompetenz der *Congregatio Conc. Trid. interpretum*. Vgl. *Bangen* J. H., Die römische Kurie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang, Münster 1854, S. 157.

4) *Ottenthal* a. a. O. n. 69 S. 247.

5) A. a. O. n. 46 S. 262.

6) Der jetsige Wortlaut der Regel, welche inhaltlich mit der von Eugen IV. erlassenen übereinstimmt, ist in dem hierher gehörigen ersten Teile folgender: »Item voluit et ordinavit, quod super resignatione cuiuscunque beneficii ecclesiastici seu cessionis iuris in eo, quam in manibus suis vel in cancellaria apostolica fieri contigerit, apostolicae literae nullatenus expediantur, nisi resignans vel cedens, si praesens in Romana curia fuerit, personaliter, alioquin per procuratorem suum ad hoc ab illo specialiter constitutum expeditioni huiusmodi in eadem cancellaria expresse consenserit et iuraverit, ut moris est.«

7) *Parisius* l. c. n. 11; *Leuren.* l. c. n. 4.

8) *Parisius* l. c. IX. 12. n. 8.

Resignierenden mit alleiniger Ausnahme der Kardinäle, sofern diese auf sonstige, neben ihren Titelnkirchen besessene Pfründen in die Hände des Papstes verzichten; bei ihnen genügt die Abgabe eines *schriftlichen* formalen Konsenses ¹⁾. Gelegentlich der in der apostolischen Kammer oder Kanzlei erfolgenden Willenserklärung wird von dem Resignanten zugleich ein Eid gefordert, des Inhalts, dass der Verzicht weder durch Betrug oder List noch durch Gewalt oder Furcht herbeigeführt, noch dass dabei irgend welche simonistische und unerlaubte Verträge abgeschlossen wurden. Dies ist jedoch hauptsächlich bei den bedingten Resignationen von Bedeutung.

Der Anlass zur Einführung unserer Regel lag in dem Umstande, dass nach dem Brauche der römischen Kurie diejenigen, welche für andere ein Gesuch um Genehmigung eines Verzichtes einreichten, hierzu weder eine Ermächtigung durch ein öffentliches Instrument noch ein Spezialmandat bedurften. So konnte es leicht geschehen, dass ein Benefiziat wider Willen um seine Pfründe gebracht wurde, indem ein dritter ohne dessen Vorwissen und Auftrag einen Verzicht auf dieselbe abgab ²⁾. Durch die in der Regel enthaltenen Vorschriften war eine derartige Hintergehung der Benefiziaten unmöglich gemacht. Wusste man nun aber bestimmt, dass ein Bepfründeter sein Amt aufgeben wollte, und stand anderweitig fest, dass die Supplik wirklich von ihm oder von einem anderen in seinem Auftrage eingereicht war, so konnte von der Leistung eines nochmaligen Konsenses abgesehen werden. Darum haben die Päpste, wenn auch in früherer Zeit nur selten, so doch später häufig dieser Regel derogiert ³⁾.

Der Sicherheit halber werden die Benefizienverzichte seit alter Zeit in eigenen und authentischen Büchern der apostolischen Kammer oder Kanzlei, je nachdem der formale Konsens da oder dort

1) *Parisius* l. c. VIII. 8. n. 15 sq.; *Leuren*. l. c.

2) Cf. *Molinaeus* l. c. reg. de public. resignat. n. 157. 160. 169; *Parisius* l. c. III. 18. n. 81, VIII. 8. n. 3; *Leuren*. l. c. q. 266 n. 1. Auf solche Weise verlor Bischof Joh. B. Milanese v. Marsi 1579 sein Bistum. Er hatte einem Familiaren zur Erledigung verschiedener Angelegenheiten in Rom ein sehr weitgehendes Generalmandat gegeben, und dieser benutzte diesen Auftrag dazu, die Resignation seines Bischofs einzuleiten. Sie wurde auch, da sich die Kanzleiregel auf Episkopate nicht bezieht, angenommen und für das Bistum ein neuer Hirte bestellt. Der frühere Bischof musste trotz seinen Gegenbemühungen, da man den Aussagen des Prokurators Glauben schenkte, schließlich weichen (*Ughelli*, Italia sacra, Rom. 1644—1662, I, 986). — Einer der Klagepunkte gegen Johann XXIII. (1410—1415) lautete dahin, er habe viele Bullen verkauft, in denen fälschlich stand, der bisherige Inhaber der Stelle habe resigniert, wodurch viele an den Bettelstab gebracht worden seien (*Hefele* a. a. O. VII¹, 127).

3) *Parisius* l. c. VIII. 8. n. 177 sqq.; *Lotter*. l. c. III. 16. n. 59; *Leuren*. l. c. q. 269 n. 1.

abgegeben wurde, registriert. Als zur Zeit Julius' II. (1503—1513) die Notare der apostolischen Kammer statt dessen das Protokoll über die Leistung des Konsenses nur auf die Rückseite der den Bittstellern gegebenen Suppliken schrieben, ohne eine Abschrift davon zurückzuhalten, und dieses Verfahren oft grosse Unzuträglichkeiten zur Folge hatte, indem nötigenfalls die Vakatur der so resignierten Pfründen nicht nachgewiesen werden konnte, da befahl der Papst unter Androhung der *excommunicatio latae sententiae* und der Entfernung vom Amte den Notaren der apostol. Kammer und Kanzlei, in Zukunft die bezüglichen Eintragungen in die *libri resignationum* innerhalb der nächsten *drei* dem Tage der Abgabe der mehrerwähnten zweiten Willenserklärung folgenden Tage vorzunehmen. Erst danach sollte eine entsprechende Bemerkung auf dem Rande oder der Rückseite des Bittgesuches gestattet sein. Weiterhin verordnete Julius II., dass jedem Eintrag das Datum der eingereichten Supplik beizufügen sei und dass jede in anderer Weise geschehene Resignation nichtig sein solle. Leo X. befahl unterm 24. September 1513, diese Bestimmungen seines Vorgängers abermals sowohl in der apostolischen Kammer als auch in der Kanzlei bekannt zu machen, und verordnete überdies, es sollten der *regens cancellariae* bzw. die Kammerkleriker jeden Samstag die während der Woche erfolgten Registrierungen nachsehen und jeden freigelassenen Raum eines Blattes, desgleichen den oberen, unteren und Seitenrand so mit Strichen versehen, dass nachfolgende Einträge unmöglich würden¹⁾. In der kurze Zeit darauf, am 13. Dezember 1513 erlassenen Bulle »*Pastoralis officii*« über die Reform aller Offizien der römischen Kurie wurde den Notaren der apost. Kammer zur Registrierung eine Frist von *fünfzehn* Tagen gewährt²⁾. Eben diese Milderung hielt Klemens VII. in der Konstitution »*Sanctissimus*« vom 30. Januar 1526, die im übrigen die Vorschriften Julius' II. und Leos X. erneuerte und bestätigte, aufrecht, ja er dehnte sie rücksichtlich der von französischen Benefiziaten in Abwesenheit von der römischen Kurie abgegebenen Verzichtleistungen auf einen Zeitraum von drei Monaten aus; desgleichen sollten die Notare der genannten päpstlichen Behörden bei der ersten Über-

1) Regest. Leon. X. n. 4682.

2) §. 9: »*Notarii Camerae apostolicae resignationes beneficiorum in albis non scribant nec secrete teneant, sed infra quindecim dies in libro scribere teneantur, iuxta mandatum praefati Julii praedecessoris alias factum et in dicta Camera registratum, quod innovamus ac etiam observari mandamus in ceteris, excepto dicto termino quindecim dierum eis dato ex legitima causa praeter ipsius formam*« (Bull. Taur. V, 571).

tretung der fraglichen Vorschriften ausser der Exkommunikation die Strafe der dreimonatlichen Suspension von dem Bezuge der Amtseinkünfte und erst im Wiederholungsfalle die Strafe des Amtsverlustes treffen¹⁾. Es verloren jedoch die angeführten Konstitutionen, soweit sie gegenüber dem früheren Brauche Neuerungen enthielten, sehr bald infolge der Nichtbeachtung ihre geltende Kraft und hatten deshalb nur vorübergehend Bedeutung²⁾.

Anders verhält es sich mit einer weiteren beim Pfründeverzichte erforderlichen Formalität, nämlich mit dessen *Bekanntmachung*. Die Veranlassung zu den darüber gegebenen Vorschriften war folgende: nachdem durch die *regula de viginti* den Benefiziaten die Möglichkeit genommen war, ihre Pfründen bis zum Lebensende zu behalten und erst dann zu Gunsten von Verwandten oder Bekannten darüber zu verfügen, suchte man auf einem anderen Wege zum gleichen Ziele zu gelangen. Die Pfründeinhaber verschoben die Resignation nicht mehr bis kurz vor ihrem Tode oder bis zum Eintritte einer lebensgefährlichen Krankheit, sondern leisteten in gesunden Tagen Verzicht, hielten aber ihre That geheim und blieben nach wie vor bis zum Tode im Besitze ihrer Benefizien. Danach traten die von ihnen Begünstigten an ihre Stelle. Auf solche Weise ward die *regula de infirmis* völlig umgangen, zugleich ergaben sich aber verschiedene Unzukömmlichkeiten, die mit dem geleisteten Verzichte in entschiedenem Widerspruche standen. Die Resignierenden blieben eben trotz der Abdankung im Besitze ihrer Pfründen, versahen die damit verbundenen Obliegenheiten und bezogen die Einkünfte, während sie doch infolge des Verzichtes jegliches Recht zu all dem verloren hatten. Die Untergebenen wurden nicht selten geschädigt, indem sie ihre Verpflichtungen, in Unkenntnis der thatsächlichen Verhältnisse, den Resignanten gegenüber erfüllten und dann zur nochmaligen Leistung an die wirklichen Benefiziaten genötigt wurden. Sodann ergab sich bei diesem Verfahren eine grosse Unsicherheit für die Verleihungsberechtigten und ebenso für jene, welche Anspruch auf bestimmte Pfründen hatten (Exspektanten, Graduierte, Nominierte), da man beim Tode eines Pfründeinhabers nicht wusste, ob nicht durch eine geheime Resignation über dessen Beneficium bereits verfügt war. Endlich machte sich hierbei der Schein der Erbfolge in den Benefizien, wogegen die *regula de viginti* sich hauptsächlich richtete, in erhöhtem Masse geltend, indem die Resignierenden bis

1) Bei *Parisius* l. c. VIII. 8. n. 124.

2) *Lotter*. l. c. III. 16. n. 26; *Leuren*. l. c. q. 266 n. 2.

zu ihrem Tode ihre Pfründen behielten, worauf die von ihnen Bestimmten die hinterlassenen Ämter übernahmen ¹⁾.

Gegen solche geheime Resignationen und die damit verbundenen Missstände erliess zuerst Sixtus IV. (1471—1484) ²⁾ die auch von den folgenden Päpsten bis Pius V. (1566—1572) wiederholte *regula de publicandis resignationibus*. Danach sollten alle resignierten Benefizien, die Episkopate und die sonstigen im Konsistorium verliehenen Prälaturen ausgenommen, nicht als durch den Verzicht, sondern als durch den Tod des Resignanten erledigt gelten, wenn nicht binnen einer bestimmten Frist — bei den in die Hände des Papstes abgegebenen Renunciationen innerhalb *sechs Monaten*, bei den Verzichten vor anderen hierfür zuständigen Kirchenoberen innerhalb *eines Monats*, wobei es betreffs der Entsagungen in Romana curia lange Zeit strittig war, ob der Fristenlauf mit dem Tage der Abgabe der Cession oder der Leistung des formalen Konsenses beginne, bis Paul III. 1540 für das erstere entschied — die Resignation am Orte der Pfründe öffentlich bekannt gemacht oder das Beneficium, wo möglich, vom Nachfolger in Besitz genommen und wenn dann ohne Erfüllung eines der beiden Erfordernisse der Resignierende bei seinem nach dieser Zeit erfolgten Tode noch

1) Vgl. darüber die — in der Turiner Ausgabe des römischen Bullariums nicht aufgenommene — Konstitution Pius' V. »Sanctissimus«: »Sanctissimus . . . animo repetens, quae et quam gravia inconvenientia et absurda ex occultis beneficiorum ecclesiasticorum resignationibus et cessionibus in dies oriuntur, cum saepe contingat, quod occulte resignantes vel cedentes huiusmodi etiam post resignationem vel cessionem per eos factas non solum fructus ex beneficiis sic cassis vel resignatis provenientes indebite percipiunt, sed etiam (quod gravius est dolendum) tamquam veri praelati vel beneficiati sacramenta ministrant, ordines conferunt et indulgentias christifidelibus concedunt, in maximum animarum periculum et scandalum plurimorum; nonnunquam etiam cum eisdem resignantibus vel cedentibus tanquam cum veris praelatis aut beneficiatis contrahentes illisque decimas, census, oblationes et alia iura ecclesiastica persolventes illa postmodum veris praelatis seu beneficiatis iterum solvere et ab illis intrusis non sine maximo ipsorum solventium damno et incommodo repetere coguntur; plerumque etiam ordinarii collatores ac etiam Romani Pontifices . . . beneficia huiusmodi occulte resignata vel cessa per obitum ipsorum resignantium vel cedentium vacare existimantes illaque tanquam per obitum vacantia conferentes, detecta postea resignatione vel cessione praedicta, simul cum personis provisio graviter deluduntur et fraudantur; ac etiam considerans, quantum in beneficiis ecclesiasticis ea, quae haereditariae successionis imaginem referunt, canonicis sanctionibus sint odiosa ac sanctorum patrum decretis contraria, quodque propter varias et diversas fraudes et malitias, quae in dictorum beneficiorum resignationibus seu iurium in illis vel ad illa competentium cessionibus . . . quotidie excogitantur et adhibentur, plerumque beneficia huiusmodi quasi iure haereditario occupata detinentur. . . « (*Parisius* l. c. XI. praef. n. 3).

2) *Parisius* l. c. n. 1; *Riganti* l. c. ad reg. XIX n. 172. — *Molinaeus* (l. c. reg. de public. resign. n. 2), *Van-Espen* (l. c. P. II sect. 3 tit. 10 c. 7 n. 2), *Berardi* (l. c. p. 260) und in dessen Nachfolge *Phillips* (a. a. O. VII, 854) geben irrtümlich Innocenz VIII. (1484—1492) als ersten Urheber an.

im Besitze der Pfründe war¹⁾. Dass die Regel sowohl hinsichtlich der Resignationen bei der römischen Kurie als bei denen in die Hände anderer kirchlicher Vorgesetzten gelte, war ausdrücklich bestimmt, und beim Eintritte der Regel sollten, wie der Verzicht, so alle auf Grund desselben getroffenen Verfügungen nichtig sein. War einem der drei angegebenen Momente Genüge geschehen, sei es dass die Publikation oder die Besitzergreifung während der bestimmten Zeit stattgefunden oder der Resignans auch nachher, jedoch noch vor seinem Tode den Besitz aufgegeben hatte, so bestand der Verzicht zurecht²⁾. Ausserdem hatte die Nichtbeachtung der Regel für den Cedenten keinerlei nachteilige Folgen. Wenn die festgesetzte Frist unbenützt verstrichen war, so konnte er auch fernerhin im Besitze der Pfründe bleiben; wenigstens hatte die *regula de publicandis* für diesen Fall keine Anordnungen getroffen. Nur für den mit der resignierten Pfründe Beliehenen ergab sich der Nachteil beim Tode des Zurückgetretenen, dass die Kollation ungültig war und das Beneficium als durch Sterbfall erledigt galt.

Da die gedachte Kanzleiregel sich als nicht hinreichend erwies, um dem weitverbreiteten Übel der geheimen Resignationen zu steuern, sah sich Pius V. veranlasst, eine Neuregelung dieser Angelegenheit vorzunehmen. In der citierten Konstitution »*Sanctissimus*« erliess der Papst unter Beibehaltung der früher für Publikation und Besitzergreifung gewährten Fristen vor allem ausführliche Bestimmungen über die Art und Weise der Bekanntmachung, ein Punkt, über den die Kanzleiregel nichts angeordnet hatte. Ob der Resignierende bis zu seinem Tode im Besitze der Pfründe sich befinde oder ihn vorher bereits aufgegeben habe, sollte nicht mehr in Betracht kommen. Dagegen wurde gefordert, dass die Eintragung des vom Benefiziaten oder dessen Stellvertreter geleisteten formalen Konsenses in die dazu bestimmten Bücher der apostolischen Kammer oder Kanzlei resp. bei Verzichtleistungen *extra curiam Romanam* die Eintragung des Protokolles über die angenommene Resignation

1) »Item idem dominus noster statuit et ordinavit, quod quaecumque beneficia ecclesiastica, sive in curia Romana sive extra eam resignata (nisi de illis factae resignationes, si in eadem curia infra sex menses a data supplicationis et non praestiti consensus deputandos, si vero extra dictam curiam factae sint, infra mensem, ex tunc ubi talia beneficia consistant, publicatae fuerint vel possessio illorum ab eis, ad quos id contigit, petita fuerit), si resignantes ista postmodum in eorundem beneficiorum resignatorum possessione decesserint, non per resignationem sed per obitum huiusmodi vacare censeantur. Collationes quoque et aliae quaevis dispositiones de illis tamquam per resignationem vacantibus factae et inde sequutae nullius sint roboris vel momenti« (*Riganti* l. c. n. 173).

2) *Rebuffus* l. c. reg. de public. resignat. gl. 2.

in die Akten der jeweiligen Behördekanzlei noch vor dem Tode des Cedenten geschehen sein müsse. Den Beweis hierfür hatte der Amtsnachfolger zu erbringen. Wurde die Konstitution in einem der namhaft gemachten Punkte nicht erfüllt, so war die Resignation und jede weitere über das Beneficium getroffene Verfügung nichtig. Bei Renunciationen zu Gunsten dritter verblieb dem Verzichtenden jedoch seine Pfründe wie nach den Bestimmungen der *regula de publicandis resignationibus*, so dass die Ausserachtlassung der Konstitution ihm keinen Schaden brachte.

Die Erfahrung zeigte bald, dass auch diese bestgemeinten Anordnungen sich nicht bewährten. Namentlich war der Nachweis, dass der formale Konsens des Resignierenden noch vor seinem Tode in die authentischen Bücher der apostolischen Kammer oder Kanzlei einregistriert worden war, bei dem von den genannten Behörden beobachteten Verfahren unmöglich. Der Eintrag geschah nämlich unter dem Datum des geleisteten Konsenses; die Vorschriften Leos X. und Klemens' VII., welche, wie erwähnt, hierfür eine fünfzehntägige Frist festgesetzt hatten, wurden nicht befolgt, so dass man einen sicheren Anhaltspunkt in der gedachten Hinsicht nicht hatte und deshalb die Gültigkeit einer Resignation leicht angefochten werden konnte.

Die angeführten Gründe bewogen Gregor XIII. (1572—1585), unter Beseitigung alles dessen, was sich als unzweckmässig erwiesen hatte, neue Vorschriften über die Publikation des Pfründeverzichtes zu geben. Es geschah durch die Konstitution »*Humano vix iudicio*«¹⁾ vom 5. Januar 1584, auf deren Fassung der Papst ausserordentliche Sorgfalt verwendete. Verschiedene Gelehrte waren mit der Ausarbeitung von Entwürfen beauftragt worden, welche die Grundlage des von der Rota Romana in mehreren Plenarsitzungen endgültig festgestellten Wortlautes bildeten²⁾. Nach dieser Bulle, welche sowohl die Kanzleiregel *de publicandis resignationibus* als auch die vorerwähnte pianische Konstitution aufhob, gilt folgendes: alle Verzichtleistungen auf Benefizien irgend welcher Art, die wirklich im Konsistorium resignierten allein ausgenommen³⁾, — ohne Unterschied, ob die Resignationen bei der römischen Kurie⁴⁾ oder ausser-

1) Bull. Taur. VIII, 484.

2) *Parisius* l. c. n. 4.

3) Auf die *thatsächlich ausserhalb* des Konsistoriums in die Hände des Papstes abgegebenen Konsistorialbenefizien bezieht sich die Ausnahme nicht.

4) Hinsichtlich der in die Hände des Papstes abgegebenen *einfachen* Resignationen, die jedoch nur selten vorkamen, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Cf. *Garcias* l. c. n. 336; *Lotter*. l. c. III. 21. n. 7; *Riganti* l. c. n. 193.

halb derselben gemacht werden — samt den auf Grund des Verzichtes getroffenen Verfügungen, zu wessen Gunsten auch immer, die Kardinäle mit eingeschlossen, sie erfolgt sein mögen, müssen binnen einer bestimmten Frist publiziert und muss von dem mit der so erledigten Pfründe Beliehenen während der gleichen Zeit, wo möglich, davon Besitz ergriffen werden. Zur Vornahme der genannten Akte wird bei Resignationen in die Hände des Papstes hinsichtlich der in Italien belegenen Pfründen eine Zeit von sechs, hinsichtlich der ausseritalischen eine solche von neun Monaten, gerechnet vom Tage der weiteren Verfügung über die Pfründen, gewährt; bezüglich der extra curiam Romanam resignierten Benefizien beträgt die Frist drei, vom Tage der Neuverleihung an zu berechnende Monate¹⁾. Nach dem Wortlaute der Konstitution ist der Nachfolger im Amte zur Bekanntmachung verpflichtet, sie kann jedoch auch durch einen Spezialbevollmächtigten oder durch den Resignanten geschehen²⁾. Sie besteht darin, dass sowohl in der Kathedrale als in der Kirche des Benefiziums, sofern es nicht zur Kathedrale gehört, vor dem zur Messe oder einem anderen Gottesdienste zahlreich versammelten Volke die Resignation unter Nennung der Namen des Zurückgetretenen und des Beliehenen und unter genauer Bezeichnung des fraglichen Benefiziums laut und verständlich verlesen wird. Sollte die Publikation in der Kirche der Pfründe besonderer Umstände wegen unmöglich sein, so muss sie in der nächsten Pfarrkirche und in der Kathedrale und, wenn auch das nicht geschehen kann, in einer anderen bischöflichen oder einer benachbarten Pfarrkirche vorgenommen werden. In jedem Falle ist bei diesem Akte entweder das Original der päpstlichen Verleihungsurkunde oder eine authentische Abschrift zu verwenden, ohne dass es notwendig wäre, den vollständigen Wortlaut mitzuteilen³⁾. Ausserdem muss die über den Vorgang angefertigte Urkunde an einer Thüre der genannten Kirchen angeschlagen werden, damit auch die bei der Publikation nicht Anwesenden Gelegenheit erhalten, von dem Verzichte Kenntnis zu nehmen. In analoger Weise muss die von den Ordinarien oder anderen hierzu Berechtigten genehmigte Resignation bekannt gemacht

1) *Berardi* (l. c.), dem auch hierin *Phillips* (a. a. O. S. 855) folgt, beschränkt irrigerweise die Frist auf einen Monat.

2) *Barbosa*, J. E. U. III. 15. n. 199; *Lotter*. l. c. n. 21; *Riganti* l. c. n. 179. In der Bulle Pius' V. war dies ausdrücklich hervorgehoben.

3) Bei *Barbosa* l. c. n. 196 findet sich folgendes Publikationsformular: „Notum sit omnibus, quatenus N. resignavit in manibus Sanctitatis S. beneficium simplex ecclesiae N. huius civitatis (seu beneficium curatum loci de N. huius dioecesis) et de eo facta est gratia N., ut constat ex his bullis (seu literis apostolicis aut transumpto authentico), quas in manu habeo.“

werden und zwar in *allen* Fällen, selbst dann, wenn sie ohnehin schon notorisch ist ¹⁾).

Innerhalb der gleichen Frist muss, wie angegeben, der mit dem Beneficium Beliehene von demselben in Kraft des apostolischen Schreibens Besitz ergreifen und im Falle der Unmöglichkeit wenigstens dieses Schreiben samt der über die etwa bereits geschehene Publikation aufgenommenen Urkunde dem zur Besitzeinweisung Befugten vorlegen und ihn um Ausführung der päpstlichen Gnade und Verleihung des Besitzes inständig bitten ²⁾).

Werden die Bestimmungen der Konstitution, die auf keine andere Weise erfüllt werden können ³⁾, in irgend einem Punkte, sei es hinsichtlich der festgesetzten Zeit oder der vorgeschriebenen Form übertreten, so ist die Resignation, die darauf erfolgte Verleihung und alle sonstigen zu Gunsten des Beliehenen getroffenen Verfügungen ungültig und dieser auch zum späteren Erwerb der so verlorenen Pfründe unfähig ⁴⁾. Die Strafe trifft zugleich den Resignanten. Wiewohl die Verzichtleistung ungültig ist, so bleibt ihm doch kein Recht am Beneficium, vielmehr gilt es vom Tage der Resignation an eo ipso als erledigt, und wenn er den unberechtigten Besitz gleichwohl nicht aufgibt, kommt ihm — das Gleiche gilt hinsichtlich des Beliehenen — weder die *regula de annali* noch die *de triennali* zu gute. Die Strafen wegen Nichtbeachtung der Bulle treten selbst dann ein, wenn der Rücktritt aus einem anderen Grunde ungültig war. Die zu Gunsten des Verzichtleistenden auf das Beneficium bestellte Pension oder sonstige aus Anlass der Cession ihm gewährte Vergünstigungen bleiben jedoch zurecht bestehen, wofern nur der Besitz der Pfründe sogleich nach Genehmigung des Verzichtes aufgegeben wurde. Die weitere Verfügung über alle auf Grund der Anordnungen dieser Konstitution erledigten Benefizien ist dem päpstlichen Stuhle reserviert. Jeder, der sodann eine solche Pfründe erhält — wer sich darum bewirbt, muss die Art der Vakatur genau angeben und einen vollen Beweis dafür liefern, dass die Publikation nicht vorschriftsmässig geschah — ist gleichfalls an die Bestimmungen der Gregoriana gebunden. Handelt es sich dabei um ein Beneficium, welches nicht bei der römischen Kurie aufgegeben wurde,

1) *Partitus* l. c. XI. 6. n. 81; *Leuren.* l. c. q. 783.

2) Die Forderung der Bulle, dass die Publikation der Besitzergreifung *vorausgehen* habe, wurde in der Praxis nicht beobachtet. *Thesaurus* l. c. c. 4 p. 371; *Leuren.* l. c. q. 790.

3) S. C. C. 20. Jan. 1894 (*Acta s. Sed.* XXVII, 8). Cf. S. C. C. 23. Aug. 1895 (*ibid.* XXVIII, 419—425).

4) Cf. *Garcias* l. c. n. 313; *Thesaurus* l. c.

so läuft dem Beliehenen dennoch eine vom Tage der Kollation gerechnete sechs- resp. neunmonatliche Publikationsfrist¹⁾. Im Falle, dass mehrere Benefiziaten nacheinander innerhalb der Zeit, welche dem mit der resignierten Pfründe zuerst Beliehenen zur Publikation zustünde, auf dieses Amt Verzicht leisten, so braucht nicht jeder einzelne, sondern nur derjenige, welcher vor Ablauf jenes Zeitabschnittes dasselbe inne hat, die Bekanntmachung vorzunehmen; sie muss jedoch immer während der dem Erstbeliehenen zukommenden Frist geschehen. Stirbt ein zur Publikation Verpflichteter, noch bevor die hierfür gewährte Zeit verstrichen ist, so tritt die Erledigung der Pfründe durch dessen Tod ein, auch wenn den Forderungen der Konstitution noch nicht Genüge geschah. Bei der darauf stattfindenden Kollation bedarf es einer Bekanntmachung des Verzichtes nicht mehr, da sie nur bezüglich der durch Resignation vakant gewordenen Pfründen vorgeschrieben ist.

Triftige Gründe entschuldigen von der rechtzeitigen Vornahme der Publikation, und aus solchen werden die hierfür festgesetzten Fristen verlängert²⁾. Während eine Derogation dieser Konstitution nur selten vorkam³⁾, hatte man in den üblichen Verlängerungen der Fristen ein ausgiebiges Mittel, die Strenge der gregorianischen Forderungen zu mildern. Es kam allmählich dahin, dass auf das Ansuchen der Parteien ohne weiteres, auch wenn keine bestimmten Gründe vorlagen, eine längere Zeit zur Vornahme der öffentlichen Bekanntgabe des Verzichtes gewährt wurde. In der Regel geschah es dreimal; dabei wurden hinsichtlich der in Italien befindlichen Pfründen das erste Mal vier, sodann drei und endlich zwei Monate, bei ausseritalischen zunächst sechs, dann vier und zuletzt drei weitere Monate zur Publikation gegeben⁴⁾. Doch vielfach begnügte man sich damit nicht, sondern suchte auf verschiedene Arten die Vorschriften Gregors XIII. völlig zu umgehen. Die einen wussten sich immer wieder neue Verlängerungen der Publikationsfrist oder, sofern diese unbenutzt verstrichen war, Wiedereinsetzung in den früheren Stand zu verschaffen, so dass die Resignanten bis zu ihrem Tode oder bis kurz vorher im Besitz der Pfründen, denen sie längst entsagt hatten, blieben; andere bemühten sich nur darum, die päpstliche Unterzeichnung der eingereichten Supplik zu erlangen, ohne sich

1) *Garcias* l. c. n. 287; *Leuren.* l. c. q. 785.

2) S. C. C. 25. Jul. 1896 (*Acta s. Sed. XXIX*, 226); cf. *Parisius* l. c. XI. 13; *Leuren.* l. c. q. 802 sq.; *Riganti* l. c. n. 263.

3) *Parisius* l. c. q. 7 n. 68; *Riganti* l. c. n. 260.

4) *Riganti* l. c. n. 218.

um die Ausfertigung der zur Publikation erforderlichen Schreiben zu kümmern, solange es ihnen nicht beliebte, ihre Pfründen zu verlassen; entschlossen sie sich endlich dazu, so wurden die päpstlichen Schreiben unter dem Datum der eingereichten Supplik expediert; wieder andere liessen durch ihre Bevollmächtigten wiederholt Bittgesuche um Genehmigung des Verzichtes einreichen und erst beim Herannahen des Todes, oder wenn es ihnen sonst gefiel, die Resignation durch Leistung des formalen Konsenses und durch Erwirkung der erforderlichen päpstlichen Schreiben auf Grund derjenigen Supplik, die ihnen am vorteilhaftesten schien, zum Abschluss bringen ¹⁾. Bei Ausführung der geschilderten Missbräuche boten die Beamten der Datarie nur zu bereitwillig ihre Hand, und so sah sich Benedikt. XIV. (1740—1758) genötigt, gegenüber solch unrechtmässigem Verfahren neue Vorschriften zur Sicherung des Vollzuges der Bestimmungen über die Publikation des Pfründeverzichtes zu erlassen. In der Konstitution »*Ecclesiastica*« vom 15. Juni 1746 wird die Bulle Gregors XIII. ihrem vollen Inhalte nach bestätigt und erneuert und sodann verfügt, dass die Notare der Datarie in Zukunft zur Leistung des Konsenses zu einer Resignation einen Stellvertreter nicht mehr zulassen sollen, wenn dessen Prokurationsmandat bereits vor acht resp. zwölf Monaten — je nachdem es sich um eine italische oder ausseritalische Pfründe handelte — ausgefertigt ist. Um die genaue Befolgung der gregorianischen Konstitution zu ermöglichen, wird eine raschere Erledigung der Resignationsgesuche und die baldige Expedition der zur Bekanntmachung des Verzichtes notwendigen apostolischen Schreiben befohlen. Eine Verlängerung der Publikationsfristen soll nur mehr aus gerechten und vernünftigen Gründen gewährt werden und jedenfalls erst nach Ausfertigung der nötigen päpstlichen Urkunden, über welche letzteren Punkt schon bei der erstmaligen diesbezüglichen Bitte dem Subdatar Aufschluss gegeben werden muss. Mehr als eine oder höchstens zwei Prorogationen sollen nicht mehr

1) Auch in manchen *deutschen* Diöcesen verfuhr man in ähnlicher Weise. Ein aus dem Jahre 1680 stammendes Verzeichnis der nach den Erhebungen des päpstlichen Nuntius in verschiedenen Gebieten Deutschlands hinsichtlich der Benefizialsachen bestehenden Missbräuche enthält darüber folgendes: »Male valentes aliquando resignant ad favorem et eorum supplicatio signatur; sed postea si convalescant, aut cessent signa proximae mortis, differtur extensio consensus et aliquando hoc fit etiam cum pacto praecedenti; sic obtinent unam et alteram prorogationem ad publicandam resignationem; et cum tales prorogationes amplius non concedantur, novam supplicationem porrigunt, qua signata reditur ad prorogationes ut supra, et sic consensus saepe non extenditur, nisi post mortem resignantis. Ita beneficium non vacat nec per obitum, nec per non publicationem resignationis, et nisi uterque moriatur, vacatio non datur« (Anal. iur. pontif. a. 1865, col. 1983).

stattfinden, ausser es würde dem Datar durch konkludente Beweise ein gesetzmässiges Hindernis der Ausführung des apostolischen Schreibens oder der Bekanntmachung des Verzichtes dargethan. Ist dieser Beweis erbracht, so hat der Datar die Befugnis, einen Aufschub der Publikation bis zum Wegfall des entgegenstehenden Hindernisses zu gestatten. Für die Übertretung irgend einer seiner Vorschriften bestimmt der Papst die Strafen der Konstitution »*Humano vix iudicio*«, nämlich Nichtigkeit der Resignation, sowie aller auf Grund des Verzichtes getroffenen Verfügungen, mit dem Tage der Cession eintretende Erledigung der Pfründe, deren weitere Verleihung dem päpstlichen Stuhle vorbehalten ist, Unwirksamkeit aller dem Nachfolger gewährten Gnaden und ständige Unfähigkeit desselben zur Erlangung des so verlorenen Benefiziums¹⁾.

Beide päpstliche Konstitutionen, deren Bestimmungen heute noch in voller Kraft zurechtbestehen²⁾, kamen jedoch, namentlich hinsichtlich der vor den Ordinarien abgegebenen Verzichte, in verschiedenen Ländern nicht zur Geltung. Für *Spanien* bezeugt dies *Garcias* ³⁾, und in *Deutschland* war das Gleiche der Fall ⁴⁾. Man begnügte sich hier mit dem Akte der öffentlichen Einweisung in die Pfründe und hielt eine weitere Publikation für überflüssig. Der Hauptgrund, warum die fraglichen Konstitutionen nicht angenommen wurden, bestand jedoch darin, dass sie im Widerspruche mit den Konkordaten der deutschen Nation eine neue Reservation enthielten. In *Frankreich*, wo die *regula de publicandis resignationibus* am 27. August 1493 im Parlamente einregistriert und zum Landesgesetze erhoben worden war⁵⁾, blieb sie auch nach dem Erscheinen der fraglichen Bullen Pius' V. und Gregors XIII. fortwährend in Kraft ⁶⁾. Die für Publikation des Verzichtes und Besitzergreifung durch den Neubeliehenen in der Kanzleiregel festgesetzten Fristen wurden jedoch daselbst nicht eingehalten; es genügte, wenn diese Akte nur überhaupt vor dem Tode des Resignanten vorgenommen wurden⁷⁾, nach einem einschränkenden Edikte v. J. 1692 wenig-

1) Bull. Bened. XIV. II, 61 sqq.

2) Bezüglich der Konstitution »*Humano*« S. C. C. 20. Jan. 1894 und 25. Jul. 1896 (*Acta s. Sed.* XXVII, 8, XXIX, 226).

3) l. c. n. 289.

4) *Pirhing* l. c. n. 109; *Engel* l. c. III. 5. n. 17 sq.; *Reiffenstuel* l. c. n. 135; *Schmalzgrueber* l. c. n. 40; *Kreittmayr* a. a. O. n. 6. In manchen deutschen Gegenden war dagegen die Publikation der bei der römischen Kurie zu Gunsten dritter gemachten Resignationen in Übung, wie sich aus der citierten Stelle des Katalogs der in Deutschland rücksichtlich der Benefizialsachen bestehenden Missbräuche v. J. 1680 ergibt.

5) *Riganti* l. c. n. 174.

6) *Van-Espen* l. c. c. 7 n. 6.

7) *Molinaeus* l. c. n. 17 sq.; *Van-Espen* l. c. n. 18.

stens zwei Tage vorher, den Tag der Publikation und des Todes nicht eingerechnet¹⁾). Wenn der Beliehene aber nicht innerhalb dreier Jahre nach dem Verzicht von der Pfründe Besitz ergriff, sondern den Resignierenden so lange darin beließ, so hatte er jedes Recht am Beneficium verloren²⁾). Ausserdem galt eine Derogation der Regel als völlig ausgeschlossen³⁾).

Bisher war schon wiederholt die Rede davon, dass statt des Resignanten ein dritter die eine oder andere der beim Verzicht erforderlichen Willenserklärungen abgibt. Es braucht nämlich die Renunciation nicht notwendigerweise durch den Verzichtleistenden selbst gemacht zu werden, er kann sich hierzu auch eines *Stellvertreters* bedienen⁴⁾). Das Recht zur Aufstellung eines Prokurators zum fraglichen Zwecke kommt jedem zu, der persönlich zur Verzichtleistung befähigt ist. Nach der objektiven Seite hin erstreckt sich diese Befugnis auf alle Benefizien, den Papst, wie das Beispiel Gregors XII. zeigt, nicht ausgenommen, und ohne Unterschied, ob der Verzicht in die Hände des Papstes oder eines anderen Annahmeherechtigten erfolgt. Die einzige, durch die 45. Kanzleiregel gemachte Beschränkung, wonach der in Rom anwesende Resignant zur persönlichen Abgabe des formalen Konsenses in der apostolischen Kammer oder Kanzlei verpflichtet ist, wurde bereits hervorgehoben. Sowohl ein einzelner als auch mehrere, gleichviel ob geistlichen oder weltlichen Standes, können mit der Stellvertretung bei einem Pfründeverzichte betraut werden. Die mehreren erteilte Vollmacht geht entweder dahin, dass jeder einzelne ohne Mitwirkung der übrigen oder dass nur alle gemeinschaftlich zur Vornahme der erforderlichen Akte befugt sein sollen. Im letzteren Falle genügt es jedoch, wenn die einzelnen nach einander ihren Auftrag erfüllen⁵⁾). Der Stellvertreter bedarf eines *Spezialmandates*, worin ihm die Bevollmächtigung zum Verzicht auf ein bestimmtes oder auf mehrere genau bezeichnete Benefizien des Auftraggebers erteilt wird. Eine nachträgliche Gutheissung der vom Vertreter ohne Mandat vorgenommenen Resignation ist wirkungslos⁶⁾). Nur wenn es sich um die Einreichung eines Bittgesuches betreffs Annahme eines Verzichtes durch den Papst handelt, wird hierzu nach dem Brauche der römischen Kurie weder ein all-

1) *Héricourt* l. c. P. II c. 14 a. 40.

2) *Héricourt* l. c. a. 42.

3) *Rebuffus* l. c. ad h. reg. gl. 13. n. 18; *Molinaeus* l. c. n. 3; *Héricourt* l. c. a. 37.

4) c. un. de renunc. in Clem. I. 4.

5) *Parisius* l. c. IX. 3; *Leuren.* l. c. q. 677.

6) *Parisius* l. c. q. 8 n. 15; *Leuren.* l. c. q. 682.

gemeiner noch ein spezieller Auftrag erfordert, wofern nur ein entsprechender Wille des Pfründehabers vorhanden ist; und wenn es hieran fehlte, so kann das Geschehene von ihm jederzeit genehmigt werden. Die Bestellung des Mandatars kann sowohl durch eine öffentliche als durch eine Privaturkunde erfolgen¹⁾. Zur Abgabe des formalen Konsenses in der apostolischen Kammer oder Kanzlei wurde allerdings in früherer Zeit kein Prokurator zugelassen, der hierzu nicht durch ein öffentliches, gerichtliches oder notarielles, mit allen notwendigen Erfordernissen ausgestattetes Instrument ermächtigt war²⁾. Später trat aber eine Milderung ein, und wurde eine Bevollmächtigung durch Privaturkunde für genügend erachtet. Der Sicherheit halber muss jedoch der Resignierende das von dem Mandatar Ausgeführte in solchem Falle nachfolgend bestätigen³⁾. Es versteht sich von selbst, dass der Stellvertreter sich genau innerhalb der Grenzen seines Mandates halten muss, widrigenfalls die Resignation nichtig ist; doch hat dies nur grössere Bedeutung hinsichtlich der bedingten Pfründeverzichte, die hier zunächst nicht in Frage stehen. Ist dem Bevollmächtigten kein bestimmter Termin zur Verzichtleistung festgesetzt, so kann er seinen Auftrag auch noch lange Zeit nach Empfang desselben, vorausgesetzt, dass er nicht bereits aufgehoben wurde, zur Ausführung bringen⁴⁾. Wenn jedoch bei Resignationen in die Hände des Papstes die Supplik einmal eingereicht und päpstlicherseits unterzeichnet ist, so muss der formale Konsens, soweit er auf Grund der 45. Kanzlei-regel erfordert ist, innerhalb einer solchen Zeit geleistet werden, dass die gregorianischen Bestimmungen über Publikation des Verzichtes eingehalten werden können. Ausserdem muss hier auf die von Benedikt XIV. in der Bulle »Ecclesiastica« in diesem Punkte getroffenen und bereits erörterten Beschränkungen zurückverwiesen werden⁵⁾.

Der zum Resignieren einer Pfründe gegebene Auftrag *erlischt* zunächst mit dem *Tode* des Mandanten, ohne Rücksicht darauf, ob der Bevollmächtigte hiervon Kenntnis erlangte oder nicht. Hat letzterer aber in jenem Zeitpunkte mit der Besorgung seines Mandates schon begonnen, so ist er berechtigt, sie auch zu Ende zu

1) *Leuren.* l. c. q. 679.

2) *Parisius* l. c. IX. 6. n. 12, q. 7 n. 1 sqq., q. 8 n. 18; *Van-Espen* l. c. c. 3. n. 2; *Leuren.* q. 680.

3) *Riganti* l. c. ad reg. XLV §. 1 n. 147.

4) *Parisius* l. c. q. 18 n. 4; *Leuren.* l. c. q. 684.

5) In Frankreich war durch Gesetz vom 19. April 1551 angeordnet, dass die Vollmachten zu Renunciationen nicht länger als ein Jahr Gültigkeit haben sollten. Cf. *Rebuffus* l. c. tit. de proc. ad resign. n. 18 p. 319; *Parisius* l. c. n. 5.

führen. Deshalb kann er, nachdem das von ihm eingereichte Bittgesuch noch zu Lebzeiten des Resignierenden durch den Papst unterzeichnet und mit dem Datum versehen ist, nach dem Ableben jenes den formalen Konsens leisten. Sowohl die Rota Romana als die Päpste Alexander VI. und Leo X. ¹⁾ haben darüber ausdrückliche Entscheidungen erlassen, und wenn Pius V. in der citierten Konstitution »Sanctissimus« etwas anderes bestimmte, so kehrte man doch bald wieder zum früheren Rechte zurück. Dagegen ist es ausgeschlossen, dass der Prokurator, welcher vor dem Tode des Auftraggebers zur Ausführung seiner Vollmacht nichts that, erst nachher damit beginnt. Hat z. B. ein Benefiziat selber die Supplik um Annahme seines Verzichtes eingereicht und erst danach einen andern zur Leistung des formalen Konsenses ermächtigt, so kann dieser Auftrag nur zu Lebzeiten des ersteren erfüllt werden. Ganz der nämlichen Beurteilung unterliegt der Fall, in welchem der Pfründeinhaber nach Erteilung des Resignationsauftrages *geschäftsunfähig* wird ²⁾. Wenn hingegen der Benefiziat infolge einer *privatio beneficii* oder einer Translation das *Recht* an der Pfründe *verliert*, so kann der Mandatar auch *re non iam integra* nicht zur Weiterführung seines Auftrags schreiten ³⁾. Endlich wird das fragliche Mandat aufgehoben durch *Widerruf* seitens des Auftraggebers. Dieser ist hierzu jederzeit berechtigt, und selbst ein eidliches gegenteiliges Versprechen macht die trotzdem erfolgte Zurücknahme des Auftrags nicht ungültig ⁴⁾. Der Widerruf kann sowohl ausdrücklich als stillschweigend, durch Bestellung eines anderen Prokurators, geschehen, jedoch nur solange, als nicht die Resignation vom kirchlichen Oberen genehmigt ist, resp. bei Verzichten zu Händen des Papstes, solange nicht der Bevollmächtigte in der apostolischen Kammer oder Kanzlei den formalen Konsens — wenn nötig — geleistet hat. Zur Wirksamkeit des Widerrufs gehört jedoch notwendig, dass er zur Kenntnis entweder des Mandatars oder des annahmehberechtigten kirchlichen Oberen gebracht wird. Wurden die zum Zustandekommen des Verzichtes erforderlichen Handlungen zu einer Zeit vorgenommen, in welcher die Revokation des Auftrages bereits stattgefunden hatte, ohne dass einem der beiden Genannten hiervon Mitteilung gemacht war, so ist die Resignation gültig. Die Benachrichtigung muss bei Verzichten in *curia Romana*, sofern sie nicht an den Bevollmäch-

1) *Partsius* l. c. I. 12. n. 83, IX. 24. n. 15.

2) *Partsius* l. c. IX. 29. n. 7; *Leuren.* l. c. q. 695.

3) *Partsius* l. c. q. 32 n. 4 sq.

4) *Partsius* l. c. q. 31 n. 18; *Leuren.* l. c. q. 697 n. 2.

tigten ergeht, an die Notare der apostolischen Kammer und Kanzlei zumal geschehen; denn der formale Konsens kann bei jeder der beiden Behörden abgegeben werden, und fände dies bei der einen statt, so würde die Cession trotz der Mitteilung von der Zurücknahme des Mandates an die andere als rechtsbeständig angesehen werden ¹⁾. Ebenso muss, wenn mehrere Stellvertreter zur Verzichtleistung bestellt wurden, der Widerruf des Auftrages allen bekannt gegeben werden, sofern man nicht die unter solcher Voraussetzung einfachere Intimation an den kirchlichen Oberen vorzieht, widrigenfalls die von einem nicht Benachrichtigten gemachte Resignation wirksam wäre. Das Angegebene gilt jedoch nicht für den Fall, dass der Prokurator oder der kirchliche Obere infolge eigener oder von dritten angewandeter Arglist nicht rechtzeitig Kunde von dem Widerruf erhielt ²⁾. Nichtig ist desgleichen die von einem Bevollmächtigten ohne Kenntnis der Zurücknahme des Mandates gemachte Resignation, wofern die Erteilung des letzteren durch eine in der früher beschriebenen Weise qualifizierte Furcht veranlasst worden war. Denn in solchem Falle kommt dem Auftrage selber keine Gültigkeit zu ³⁾. Zum Schluss der Besprechung dieses Gegenstandes sei hier schon bemerkt, dass bei Verzichtleistungen zu Gunsten dritter oder mit Vorbehalt einer Pension oder wegen eines Tausches auch die Erklärung des Widerrufs an die beteiligte Partei genügt ⁴⁾.

1) *Paristius* l. c. q. 26 n. 1. 8.

2) c. un. de renunc. in Clem. cit.: »Quum illusio et variatio in personis ecclesiasticis maxime sint vitandae, praesenti constitutione sancimus, ut, si quis ad cedendum pontificali aut alii cuilibet dignitati vel beneficio procuratorem sponte ac libere constituerit, et ipsum ignorantem postmodum duxerit quomodolibet revocandum, teneat cessio facta per eum, antequam ad ipsius vel illius, in cuius manibus cessio fuerit facienda, notitiam revocatio huiusmodi sit deducta; nisi forte per ipsos aut alios malitiose factum fuerit, quominus ad eos vel eorum alterum ante cessionem potuerit revocatio pervenisse.« Cf. *Paristius* l. c. q. 25; *Leuren.* l. c. q. 698.

3) *Paristius* l. c. q. 7 n. 42, q. 25 n. 34 sqq.; *Leuren.* l. c. n. 5; *Schmalzgrueber* l. c. n. 42.

4) *Paristius* l. c. q. 27 n. 3. 7. 10 sq.; *Leuren.* l. c. n. 12.

(Fortsetzung folgt.)

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Absolutio ab haeresi in foro externo kraft ordentlicher bischöflicher Gewalt.

Mitgetheilt von Domkapitular B.

Am 3. Oktober 1895 richtete der Episkopat Preussens eine Anfrage darüber an das heil. Officium, ob die Bischöfe kraft *ordentlicher* Gewalt die Absolutio ab haeresi nach wie vor ertheilen könnten, oder ob hierin eine Aenderung eingetreten sei. Die am 21. December 1895 erfolgende Antwort der Inquisition bestätigte den Fortbestand dieser bischöflichen Gewalt unter Hinweis auf die Entscheidung vom 2. Januar 1669, wonach *Episcopi eorum auctoritate ordinaria possunt recipere et absolvere haereticos formales sponte comparentes a sententia excommunicationis, scilicet post abjuratorem *juridice* factam et absolutionem in foro exteriori datam.* — Dieser Zusatz, der die Absolution band an das Voraufgehen einer *abjuratio *juridice* facta* hatte schon früher Anlass zu Erörterungen darüber gegeben, ob die Inquisition hier ein *gerichtliches* Verfahren mit *abjuratio coram notario et duobus testibus* verlange¹⁾, oder ob die potestas ordinaria auch bei *pastoraler* Behandlung des Falles, wo die Ablegung des Glaubensbekenntnisses vor einem Priester und einem oder zwei Zeugen stattfindet, ausgeübt werden könne. Unter Hinweis auf die vorgedachten Entscheidungen wurde am 1. März 1900 eine Anfrage an die Inquisition gerichtet über den Sinn der Einschränkung oder Auflage, die der Zusatz »*post abjuratorem *juridice* factam*« hinsichtlich der Uebung der potestas ordinaria absolventi ab haeresi statuirte. Es erfolgte darauf die folgende Antwort:

Reverendissime Domine!

In Congregatione Generali habita feria IV. die 28. Martii p. p. expensis Amplitudinis Tuae precibus die 1. dicti signati, quibus petis, an *abjuratio haereticorum* recipi possit absque interventu Notarii, id est coram solo Sacerdote ab Episcopo delegato aut coram tali Sacerdote et teste, Eminentissimi Domini Cardinales una mecum Inquisitores Generales respondendum decreverunt: »*Haereticorum abju-*

1) Vergl. *Heiner*, Censuren S. 60.

rationem recipi posse *coram quopiam ab Episcopo delegato ut Notario* et aliquibus personis uti testibus.«

Ad plenioram vero Amplitudinis Tuae informationem sequens Decretum Tibi communicandum mandarunt.

Ex Litteris S. Congregationis de Propaganda Fide 8. Aprilii 1786 ad Ep. Limericensem: Non est necesse, ut qui a catholica fide defecerunt, ad eamque postmodum reverti cupiunt, publicam abjuramentum praemittant, sed satis est, ut privatim coram paucis abjurent, dummodo tamen promissa servant ac revera abstineant communicare cum haereticis in spiritualibus aut quidquam facere quod haeresis protestativum sit. Idem sentiendum de iis, qui haeresim, in qua usque ab initio educati fuere, privatim abjurent.

Fausta quaeque ac felicia Tibi a Deo precor

uti frater

L. M. Card. *Parochi.*

Rmo Dno Episcopo N.

2. Titularfest der Kirchen und öffentlichen Oratorien.

Nachstehendes Dekret enthält folgende Vorschriften:

In allen Kirchen und öffentlichen Oratorien ist das Titularfest als festum primae classis cum octava zu feiern. Bedingung ist, dass solche Kirchen bzw. Oratorien vom Bischof konsekriert oder wenigstens feierlich benediziert sind und dem öffentlichen Gottesdienste dienen. Das Fest selbst hat der gesammte Klerus bzw. der Rektor der Kirche oder des Oratoriums zu feiern. Oratoria semipublica (Bischöfl. Kapellen, Hospital-, Seminar-, Ordensoratorien) begehen kein Titularfest, es sei denn, dass dieselben konsekriert oder feierlich benediziert wären. Privatoratorien dürfen weder konsekriert noch feierlich benediziert werden, sondern nur eingeweiht werden nach der Formel des römischen Rituals »bened. pro domo nova aut loco.« Das Dekret hat folgenden Wortlaut:

Cum Sacra Rituum Congregatio compererit nonnullos irrepsisse abusus circa Titularium Festa celebranda, sicut in Ecclesiis ita in Oratoriis publicis, Decreta hucusque evulgata in praesenti renovans et confirmans declarat:

I. In quibusvis Ecclesiis publicisque Oratoriis vel consecratis vel saltem solemniter benedictis relativum Titularis Festum quotannis esse recolendum sub ritu duplici primae classis cum octava.

II. Ecclesias autem omnes esse ab Episcopo, nisi consecratae

eae fuerint, saltem benedicendas, quemadmodum etiam Oratoria publica sub formula in Rituali Romano praescripta.

III. Hinc, pro Ecclesiis et Oratoriis publicis, ad effectum celebrandi Titularium Festa, illas sacras aedes esse intelligendas, quae pro Missis celebrandis sacrisque aliis, etiam solemnioribus, functionibus peragendis ab Ordinariis locorum destinatae, vel consecrantur vel solemniter benedicuntur, ut publico fidelium usui libere plus minusve deserviant.

IV. Relativi Titularis Festum a toto Clero, si extiterit, vel a Sacerdote Rectore Ecclesiae aut publico Oratorio addicto, per integrum Officium celebrabitur: secus, in defectu cuiusvis Cleri per solas Missas iuxta Rubricas.

V. In Oratoriis autem quae existunt in aedibus episcopalibus, Seminariis, Hospitalibus, Domibusque Regularium, relativum Titularis Festum non celebrabitur, nisi in casu quo aliqua ex iis consecrata vel benedicta solemniter fuerit.

VI. Denique Sacra Rituum Congregatio mandat, ut nullum ex Oratoriis privatis consecretur, aut Benedictione donetur solemniter, quae in Rituali Romano legitur; sed ea tantum formula benedicatur, quae pro Domo nova aut loco in eodem Rituali habetur.

Et ita declaravit.

Die 5. Junii 1899.

C. Ep. Praenest. Card. *Massella*, S. R. C. Praef.

L. † S.

Diomedes Panici, S. R. C. Secret.

3. Vom apost. Stuhle dauernd verliehene Specialfakultäten der Ordensoberen gehen eo ipso auf die Nachfolger über.

Beatissime Pater,

Superior Generalis Ordinis N. N. ad pedes S. V. provolutus humiliter postulat ut declarare dignetur:

Utrum resolutio S. R. et U. Inquisitionis diei 3. Maii 1899¹⁾ a S. V. approbata die 5. eiusdem mensis et anni, qua declaratum fuit omnes facultates speciales a Sancta Sede habitualiter concessas Episcopis aliorumque locorum Ordinariis, licet ad praefinitum tempus, ob eorum mortem vel a munere cessationem ad Successores transire, se extendat ad omnes Superiores.

Et Deus etc.

1) S. Archiv S. 142.

Feria IV, die 20. Decembris 1899.

In Congregatione Generali S. R. et U. Inquisitionis coram EE. mis ac RR. mis DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus Generalibus habita, proposito supradicto dubio, praehabitoe RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres respondendum decreverunt:

Supplicandum SS. mo pro extensione decreti fer. IV, 3. Maii 1899, ad Superiores Generales Ordinum Religiosorum.

Sequenti vero fer. VI, die 22 eiusdem mensis et anni, per facultates E. mo ac R. mo D. no Cardinali S. Officii Secretario tributas, SS. mus. D. N. Leo div. prov. Pp. XIII. resolutionem EE. morum Patrum adprobavit, ac extensionem praedictam benigne concessit.

I. Can. *Mancini*, S. R. et U. Inquisit. Notarius.

4. Altaria portatilia müssen aus einer natürlichen Steinart hergestellt sein und das Sepulcrum in der Mitte haben.

Sequentia super Aris portatilibus solvenda dubia Sacrae Rituum Congregationi fuere proposita, nempe:

Dubium I. An Altaria portatilia, quae sunt ex lapide non quidem marmoreo, sed duro et tamen compacto, idonea pro Sacrificio haberi possint?

Dubium II. An tolerari possint eadem Altaria portatilia, quae ex lapide puniceo sive ex gypso constant?

Dubium III. Quid iudicandum de illis lapidibus sacris, quorum sepulcrum non in medio sed in eorum fronte effossum fuit?

Et Sacra Rituum Congregatio, omnibus mature perpensis et voto exquisito Commissionis Liturgicae, respondendum censuit:

Ad I. — *Affirmative.*

Ad II. — *Negative.*

Ad III. — *Dicti Lapides in posterum non sunt admittendi; quoad praeteritum vero, cum commode fieri possit, iterum breviori formula consecrentur.*

Et ita rescripsit ac declaravit.

Die 13. Iunii 1899.

C. Ep. Praenest. Card. *Massella*, S. R. C. Praef.

L. † S.

Diomedes Panici, S. R. C. Secret.

5. Der sogenannte Kaiserschnitt ist erlaubt bezw. notwendig, wenn der Tod der Mutter feststeht.

Beatissime Pater,

Episcopus N. N. ad V. S. pedes provolutus, quae sequuntur humiliter exponit.

Parochus N. N. in hac Dioecesi, iuxta Ritualis Romani praescripta, iuxta etiam preces mulieris praegnantis et graviter decumbentis, super hac muliere, iam certo mortua, curavit ut operatio caesarea fieret. Medicus absens erat, et operatio facta fuit ab alia persona capaci. Puer vivus erat et fuit baptizatus. Propter hoc factum praefatus parochus fuit accusatus, sed a iudicibus civilibus sine ulla condemnatione remissus. Postea autem, et propter idem factum, dictus parochus a Gubernio stipendio annuo fuit privatus.

Quaeritur ergo:

1^o Parochus N. N. egitne recte curando ut fieret operatio, medico deficiente, ab alia persona capaci, morte quidem certa, sed non legaliter recognita?

2^o Parochus, vel alius sacerdos, debetne curare ut, in iisdem supradictis circumstantiis, operatio, de qua agitur, fiat, etiam quando sequi debet privatio annui stipendii?

Et Deus etc.

Feria IV, die 13. Decembris 1899.

In Congregatione Generali S. R. et U. Inquisitionis ab E. mis ac R. mis DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Generalibus Inquisitoribus habita, propositis superscriptis precibus, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem E. mi ac R. mi Patres respondendum mandarunt:

Detur Decretum S. Officii diei 15. Februarii 1780 ad Vicarium Apost. Sutchen.

Porro citatum Decretum sic se habet:

»Ubi de rebaptizandis parvulis Rituale Romanum hoc praescribit »scilicet: *Si mater praegnantis mortua fuerit, foetus quamprimum »caute extrahatur*, huc usque inter christianos casus occurrit, sed »regula praescripta nunquam observata est, neque unquam pro- »mulgata. Rationes sunt: summa repugnantia quam Sinenses ha- »bent ad eiusmodi sectionem, absoluta apud ipsos artis anatomicae »imperitia, gravissimum periculum atroces calumnias contra religio- »nem excitandi gravesque persecutiones sustinendi cum discrimine »salutis et vitae saltem pro iis qui sectionem tentare auderent, si

»factum ad notitiam gentilium perveniret, quod admodum facile est.
 »Causae praedictae possuntne silentium excusare?

»Resp. Etsi caute prudenterque agendum sit, ne, cum paucos
 »quaerimus, multos amittamus, agendum esse tamen, et sectionis a
 »Rituali praescriptae notitia ingerenda, ne oblivisci videamur eos,
 »quos abundantiori charitate manifestum est indigere. Erit proinde
 »e missionariorum debito, paulatim et opportune commonere Sutchu-
 »enses de miserrima parvulorum perditione in uteris matrum dece-
 »dentium, quibus opitulari nihilominus, quoad humanae possunt vires,
 »postulat christiana charitas, postulat ecclesiastica sollicitudo. Neque
 »improbum videri debere Sutchuensibus ut ullis fidelibus secare ma-
 »trem mortuam, cum et Dominicum latus dissectum sit pro nostra
 »redemptione. Illud potius rationi absonum atque ab omni pietate
 »remotum, pro inani integritate pudoreque servando defunctae geni-
 »trici, viventem natum aeternae morti addicere. Certe, non modestia,
 »non virtus, unde tantum profluit malum. Haec autem foetus ex-
 »tractio de praegnantis defunctaeque alvo matris, quamvis patefa-
 »cienda, ut dicimus, ac persuadenda sit, expresse tamen cavet, pro-
 »hibetque Sanctitas Sua, ne missionarii in casibus particularibus se
 »ingerant in demandanda sectione, multoque minus in ea peragenda.
 »Sat proinde missionariis fuerit illius notitiam edidisse, curasseque
 »ut eius perficiendae rationem perdiscant qui chirurgicis intendunt,
 »laici homines, tum vero, cum casus tulerit, eiusdem praxim ipsorum
 »oneri ac muneri reliquisse«.

Sequenti vero feria VI, die 15. eiusdem mensis et anni, per facultates E.mo ac R.mo D.no Cardinali S. Officii Secretario concessas, SS.mus D. N. Leo div. prov. Pp. XIII. resolutionem E.morum ac R.morum Patrum adprobavit.

I. Can. *Mancini*, S. R. et U. Inquisit. Notarius.

5. De matrimonio mixto sanatio in radice cum muliere catho- lica, non observata forma Tridentina.

Mitgetheilt von Prof. Dr. *Danner*.

An den hl. Stuhl wurde folgendes Bittgesuch eingereicht:

In nostro nosocomio graviter decumbit mulier quaedam nomine N. N. Ipsa confessionis romano-catholicae ante viginti civiliter annos schismatico viro non observata forma Tridentina coram ministro acatholico nupsit. Vir ejusdem nunc consensum in matrimonium

renovare renuit et nullo modo ad id faciendum adduci potuit, immo iratus mulierem suam ad schisma pertrahere conabatur.

Quia vero mulier verosimiliter moritura est, ad salvandam ejusdem animam et tranquillandam conscientiam non videtur aliud superesse remedium nisi gratia sanationis hujus matrimonii in radice. Pro qua gratia hisce litteris instantissime rogatur.

Cum sensu etc.

Ordinariatus *N. N.*

N. N. Vic. Generalis.

9. Febr. 1897.

Diese Supplica erhielt in der Poenitentiaria Apostolica die Signatura diei 16. Febr. 1897 und wurde für die erbetene Dispens nachstehendes Decret gegeben, welches wie gewöhnlich auf demselben Bogen der Supplik geschrieben ist.

Dilecto in Christo Ordinario N. salutem in Domino.

Ex. s. Poenitentiaria

Gratis.

Sacra Poenitentiaria de speciali et expressa Apostolica Auctoritate dilecto in Christo Ordinario N. facultatem concedit, praevia sive per se sive per aliam idoneam ecclesiasticam personam ab Eo ad hoc specialiter deputandam praedictae mulieris absolute a praemissis cum congrua poenitentia salutaris praefatum matrimonium sic, uti praefertur, nulliter contractum, dummodo prior consensus perseveret, Apostolica Auctoritate in radice sanandi, prolemque sive susceptam sive suscipiendam legitimam enunciandi: Praesentes autem Litterae cum attestazione impertitae exemptionis in Cancellaria Episcopali diligenter custodiantur, ut pro quocunque futuro eventu de matrimonii validitate et proli legitimitate constare possit; imposita mulieri praedictae obligatione curandi pro viribus tum sui viri conversionem tum ut universa proles sacro baptismatis lavacro regenerata in religione catholica educetur, nec non prudenter, data oportunitate monendi virum ipsum de hujusmodi sanatione obtenta, ut ipse sciat, se in legitimo matrimonio versari.

Datum Romae in S. Poenitentiaria die 18. Februarii 1897.

(L. S.)

A. Carcani S. P. Regg.

Monti SS. (Sigillator).

A. L. Canini Martini S. P. Secr^{us}.

Bei dem jetzt herrschenden Indifferentismus werden Mischehen oder Civilehen ohne kirchliche Trauung von Katholiken nicht selten eingegangen, die in Gegenden, wo das Tridentin. c. »Tametsi« gilt, ungiltig sind. Nach Jahren der Verblendung oder in Krankheitsfällen tritt dann eine Ernüchterung ein. Die Verlegenheit erscheint

da für den Seelsorger manchmal nicht gering, was zu thun sei. Seelsorger finden vor allem in Krankheitsfällen hinein den kurzen Ausweg, wenn sie möglichst schnell um die *sanatio matrimonii in radice* bei der s. *Poenitentiarum* in Rom ansuchen. Die directe Adresse ist einfach:

Sacra Poenitentiarum — Roma. Aber es wurde uns mitgetheilt, dass es sich empfiehlt zu schreiben: *S. Congregatio di S. Poenitentiarum* — Roma, damit die k. italienischen Post-Beamten oder Bediensteten sich leichter zurechtfinden.

7. Die Ordinarien können Konkubinarier in Todesgefahr auf Grund des Dekrets des hl. Officiums v. 20. Febr. 1888 und 1. März 1889 auch vom Impediment der Klandestinität dispensiren.

Batissime Pater,

Episcopus N. N., ad pedes S. V. provolutus, humillime quae sequuntur exponit:

Per Decreta S. R. et U. Inquisitionis dierum 20. februarii 1888 et 1. martii 1889, S. V. benigne facultatem fecit locorum Ordinarii, Parochis communicabilem, etiam per habitualement subdelegationem, qua, urgente mortis periculo, dispensare valeant cum iis, qui iuxta leges civiles sunt coniuncti, aut alias in concubinato vivunt, super impedimentis quantumvis publicis matrimonium iure ecclesiastico dirimentibus, excepto S. Presbyteratus Ordine et affinitate lineae rectae ex copula licita proveniente, ut morituri in tanta temporis angustia in faciem Ecclesiae rite copulari et propriae conscientiae consulere valeant.

Iamvero quaestio hac in re exorta est inter viros theologos, utrum vi praedictarum facultatum, liceat Episcopo, data necessitate, dispensare etiam ab impedimento clandestinitatis; aliis quidem affirmantibus, quia nulla de eo fit exceptio in generali concessione; aliis vero negantibus, quia finis concessionis est ut morituri rite in faciem Ecclesiae copulentur, quod importare videtur servandam esse, saltem quoad substantiam, formarum solemnitatem a Tridentino sub nullitate praescriptam.

Hisce praehabitis, Episcopus orator S. V. enixe efflagitat, ut definire pro sua benignitate non dedignetur:

Utrum in citatis Decretis vere comprehendatur etiam facultas dispensandi ab impedimento clandestinitatis; adeo ut ex. gr. Pa-

rochus, ab Episcopo habitualiter delegatus, possit in sua Paroecia vel coniungere non suos sed extraneos inibi casu existentes, dispensando a praesentia Parochi proprii, ad quem nullimode valeat haberi recursus; vel etiam coniungere suos, sed sine testibus, pariter dispensando ab eorum praesentia, cum omnino non sint qui testium munere fungi possint.

Et Deus etc.

Feria IV, die 13. Decembris 1899.

In Congregatione Generali S. R. et U. Inquisitionis ab E.mis ac R.mis DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Generalibus Inquisitoribus habita, proposito suprascripto dubio, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem E.mi ac R.mi Patres respondendum mandarunt:

Affirmative.

Sequenti vero feria VI, die 15. eiusdem mensis et anni, per facultates E.mo ac R.mo D.no Cardinali S. Officii Secretario concessas, SS.mus D. N. Leo Div. Prov. Pp. XIII. resolutionem E.morum ac R.morum Patrum adprobavit.

I. Can. *Mancini*, S. R. et U. Inquisit. Notarius.

8. Die von einem zum Christenthum bekehrten Manne ohne vorausgegangene Interpellation an den ungläubig gebliebenen Theil geschlossene Ehe ist ungültig.

Das bekannte Privilegium Paulinum findet durch nachstehende Resolution des hl. Offiziums neue Beleuchtung und Begründung. Zunächst ist, soll es Anwendung finden, erforderlich, dass an den ungläubig gebliebenen Eheheil die Interpellation gestellt werde. Kann dies nicht geschehen, weil z. B. der Aufenthaltsort unbekannt ist, oder ist die Interpellation von vornherein unnütz, so muss um Dispens von der Interpellation beim apostol. Stuhle nachgesucht werden. Diese wird aber nur dann gewährt, wenn die Unmöglichkeit bezw. Nutzlosigkeit der Interpellation konstatiert ist. Die Ehe der Ungläubigen wird aber erst dann wirklich gelöst, wenn der gläubig gewordene Theil *thatsächlich* die Ehe mit einem anderen Gläubigen schliesst, also nicht schon mit Verneinung des Inhalts der Interpellation seitens des ungläubigen Theiles oder mit der Dispensation des Papstes von der Interpellation. Ist keine Dispensation von der Interpellation erfolgt und trotzdem eine Ehe seitens des gläubig gewordenen Theiles mit einem anderen Gläubigen geschlossen, so ist

diese ungültig und eine sanatio in radice wird nicht gegeben, sondern der eheliche Konsens müsste nach Erfüllung der Bedingungen erneuert werden. Die Anfrage bezw. Entscheidung des hl. Offiziums hat folgenden Wortlaut:

Beatissime Pater,

Curatus quidam Dioecesis N., ad S. V. pedes provolutus, sequentem casum exponit:

Titius, iudaeus, in infidelitate matrimonium contraxit cum muliere pariter infideli, a qua, dato libello repudii, in forma legali divortii sententia liberatus est. Quo facto, cum catholica Berta amores fovit, cum qua, postquam eadem ad hoc se coram magistratu civili *absque confessione* declaravit, civile consortium iniiit anno 1887, quale matrimonium iuxta leges civiles validum reputatur.

Conscientiae morsibus ob defectionem suam a fide pressa, Berta in id intendit ut pseudo-virum suum ad fidem amplectendam promoveret, cum ex occasione cuncta facile componi posse Curatus ipsi exposuisset. Revera anno 1892 Titius baptizatus est, eodemque die matrimonium inter ipsum Titium et Bertam, quae item Ecclesiae reconciliata est, in facie Ecclesiae celebrabatur, coram eodem Curato, qui tunc prioris matrimonii Titii in infidelitate contracti vinculum ex oblivione plane neglexit. Nunc autem ex simili casu, in quo ipsi interpellatio coniugis infidelis demandata fuerit, dictus Curatus erroris sui memor factus, defectum reparare studuit. Inquisitione enim facta, rescivit, priorem coniugem iudaeam adhuc vivere in loco N.; ast nec fidem amplecti velle, nec cuicumque interpellationi responsum dare, cum matrimonium suum ex lege civili legitime solutum et alterum a Titio cum Berta coram magistratu civili initum pro valido reputet.

Proinde dictus Curatus humillime petit, ut ex Apostolicae Sedis venia ab interpellatione coniugis infidelis in casu dispensetur, matrimoniumque inter Titium et Bertam, ut supra in facie Ecclesiae post Baptismum viri initum, in radice sanetur.

Et Deus etc.

Feria IV, die 17. Ianuarii 1900.

In Congregatione Generali S. R. et U. Inquisitionis ab EE. ac RR. DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus Generalibus habita, propositis antedictis precibus, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, omnibus rite accurateque perpensis, iidem EE. ac RR. Patres respondendum mandarunt:

Dummodo constet ex processu, saltem summario, mulierem nul-

lum responsum dare voluisse, matrimonium contrahi posse, et ad mentem. — Mens est, in hoc casu non dari locum dispensationi in radice: nam adhuc viget prius matrimonium in infidelitate contractum; quod non dissolvitur, nisi quando post conversionem et interpellationem inutiliter factam, novum ac validum contractum fuerit matrimonium.

Sequenti vero feria VI, die 19. eiusdem mensis Ianuarii, in solita audientia SS.mi D.ni N.ri Leonis Div. Prov. Pp. XIII. ab Adessore S. Officii habita, SS.mus D. N. resolutionem EE. ac RR. Patrum adprobavit.

I. Can. *Mancini*, S. R. et U. Inquisit. Notarius.

9. Sanatio in radice wird bei einem bloss konkubinarischen Verh ltnisse nicht gew hrt.

Beatissime Pater!

Bertha catholica Archidioeceseos M. soluta, cum Titio acatholico pariter soluto, ex quinque circiter annis in concubinato fide praestita et cum affectu maritali vivens, novissime, nempe die mensis septembris anni 1898, cum eo matrimonium, quod vocant civile, coram magistratu civili iniit. Ex ista coniunctione duae proles exortae sunt, quarum altera die 29. m. septembris 1894 nata catholice et baptizata est et educata, altera, die 29. m. martii 1896 nata, paucis septimanis post nativitatem decessit.

Parocho dictae Berthae vehementer allaborante ut ad validum et licitum matrimonium adducatur, tandem res in eo est ut dispensationi super religionis mixtae impedimentum, praemissis debitis cautionibus, iam locus per se esse posset, nisi impedimentum perpetuae impotentiae intercessisset, ex eo proveniens, quod dictus Titius mense iunio 1896 (i. e. duobus annis ante celebrationem matrimonii civilis) operatione chirurgica utroque teste privatus existit. Restare solum videtur, ut ad dispensationem in radice coniunctionis petendam confugiatur. Revera intentio, seu consensus matrimonialis non defuit, nec saltem post contractum civile matrimonium extrinseca species matrimonii deest, adeo ut dictae partes pro coniugibus communiter habeantur. Cum per sanationem salutis animae resipiscentis et legitimitati proles superstitis provideatur, denegata vero sanatione separatio minimo fieri posset et gravissima scandala pertimescenda forent, ideo preces mulieris catholicae pro obtinenda gratia enixe commendamus.

Feria V, loco IV, 8. Martii 1900.

In Congregatione Generali S. R. et U. Inquisitionis, ab E. mis ac R. mis DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Generalibus Inquisitoribus habita, propositis suprascriptis precibus, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, omnibus rite diligenterque perpensis, iidem E. mi ac R. mi Patres respondendum mandarunt:

In casu exposito sanationem in radice concedi non posse; et ad mentem. Mens est quod cum matrimonium revalidari nequeat, putati coniuges illico separari deberent. Si vero hoc moraliter impossibile sit, saltem adhibitis cautelis sub eodem tecto cohabitent uti frater et soror. Quod vero ad canonicam prolis legitimationem, eam per rescriptum Principis rite expediendum concedi posse.

Sequenti vero feria VI, die 9. eiusdem mensis et anni, per facultates E. mo ac R. mo D. no Cardinali S. Officii Secretario concessas, SS. mus D. N. Leo Div. Prov. Pp. XIII. resolutionem E. morum ac R. morum Patrum adprobavit.

I. Can. Mancini, S. R. et U. Inquisit. Notarius.

10. Dispensgesuche in forma pauperum.

Die Poenitentiarie hat betreffs Anfertigung der Dispensgesuche in forma pauperum, welche nach Rom geschickt werden, angeordnet, wie folgt:

»*Avviso ai Signori Spedizionieri ed Agenti.*

Affinchè questo S. Tribunale della Penitenzieria Apostolica nell' esercizio della potestà in via provvisoria ad esso *esclusivamente* attribuita di accordare in foro esterno le dispense matrimoniali *per il poveri o quasi poveri*, si attenga fedelmente alle norme che gli vennero prescritte, si rende noto agli Spedizionieri Apostolici ed Agenti di affari ecclesiastici, con incarico di comunicarlo alle Curie ecclesiastiche da loro assistite:

1. che le testimoniali dei Vescovi debbono contenere *l'espressa dichiarazione della povertà o quasi povertà dei supplicanti*, giudicata secondo le norme in uso ed *onerata super hac re Ordinariorum conscientia*;

2. che il Vescovo dovrà firmare la testimoniale ed in caso di legittimo impedimento potrà firmarla un Delegato *ad hoc specialiter deputatus*, sia questi il Vicario Generale o altro Sacerdote, facendo

espressa menzione del legittimo impedimento del Vescovo, e della sua speciale delegazione.

Dalla S. Penitenzieria Apostolica, li 5. Febbraio 1900.

L. S.

A. Garcani Reggente.«

Darnach haben die Brautleute dem Dispensgesuche ein vom Pfarramte ausgestelltes Armutzeugnis anzuschliessen, in welchem genau zu unterscheiden ist, ob die Bittsteller pauperes sind oder *vere* pauperes. Die Petenten, deren Vermögen in Geld und Gütern nicht 2400 M. (3000 Lire oder österr. Kronen) übersteigt, gelten als pauperes; deren Vermögen aber nicht 8000 M. (10 000 Lire oder österr. Kronen) übersteigt, sind als *vere* pauperes zu betrachten. Die gar kein Vermögen besitzen, sind *vere* pauperes et miserabiles.

(Siehe Näheres *Heiner*, Eherecht 4. Aufl. S. 185 f.).

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage in Baden betreffend.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Grund des § 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches haben *Wir* nach Anhörung *Unseres* Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

Der § 6 *Unserer* Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 287), erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann an diesen Tagen der Wirthschaftsbetrieb in öffentlichen Wirthschaftsräumen vor dem Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes untersagt werden.

Gegeben zu *Karlsruhe*, den 22. Februar 1900.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Eisenlohr.

Dr. Heintze.

2. Eheschliessung in Bosnien und der Hercegovina.

Verordnung der k. k. Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina, vom 9. Januar 1900, Z. 185.579 ex 1899,

betreffend den Vorgang bei Eheschliessungen österreichischer Staatsbürger, das ist Angehöriger der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, in Bosnien und der Hercegovina.

Die Bestimmungen des I. Abschnittes der Verordnung der Landesregierung vom 22. December 1887, Z. 72.411/I (Gesetz- und Verordnungsblatt für Bosnien und die Hercegovina, Jahrgang 1888, Nr. 7, Seite 4), nach welchen österreichische Staatsbürger, das ist Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wenn sie in Bosnien und der Hercegovina eine Ehe eingehen wollen, hiezu eines von der nach dem hierländischen Domicil der betreffenden Nupturienten zuständigen Kreisbehörde auszustellenden politischen Eheconsenses bedürfen, werden hiemit ausser Kraft gesetzt und sind

österreichische Staatsbürger nicht mehr gehalten, zur Eingehung einer Ehe in Bosnien und der Hercegovina die Bewilligung einer Verwaltungsbehörde dieser Länder (Kreisbehörden, Regierungskommissär für die Stadt Sarajevo) einzuholen.

Durch die hiemit ausgesprochene Behauptung des bisher geforderten, von den hierländischen Verwaltungsbehörden für österreichische Staatsangehörige in Bosnien und der Hercegovina ausgestellten politischen Eheconsenses werden die in Oesterreich, das ist in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern geltenden Gesetzesbestimmungen, betreffend die persönliche Fähigkeit, eine Ehe giltig einzugehen (§ 4 a. b. G.-B.), sowie jene gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die zuständigen k. k. Gerichte zur Beurtheilung der Frage, ob eine Ehe in Oesterreich als giltig anzusehen sei, competent sind, nicht berührt. (Artikel III des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47).

Ebenso werden durch diese Verordnung weder die die Eheschliessung wehrgesetzlich beschränkenden Bestimmungen (§§ 50 und 61 W.-G. und die hiezu erlassenen Durchführungsvorschriften), noch die in Tirol und Vorarlberg giltigen Gesetze, wornach für Angehörige dieser Länder die Beibringung des politischen Eheconsenses der Heimathsgemeinde erforderlich ist, noch endlich die in Krain geltenden Bestimmungen berührt, wornach für Angehörige dieser Länder die Beibringung der sogenannten Ehemeldezetteln verlangt wird.

Die Trauungsfunktionäre in Bosnien und der Hercegovina sind gehalten, die Trauung österreichischer Unterthanen, das ist der Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, nicht früher zu vollziehen, bevor diese nicht ihre persönliche Fähigkeit, die Ehe einzugehen (§ 4 a. b. G.-B.) bzw. die Zulässigkeit der Eheschliessung rücksichtlich der Wehrpflicht nachgewiesen und sich, sofern die betreffenden Nupturienten Angehörige von Tirol, Vorarlberg oder Krain sind, mit dem oben angeführten politischen Eheconsense, bzw. mit dem sogenannten Ehemeldezzettel ausgewiesen haben.

Für den Fall als die Intervention der bosnisch-hercegovinischen politischen Behörden erster Instanz bei der Beschaffung des Ehefähigkeitsnachweises ad § 4 des a. b. G.-B., eventuell des hinsichtlich der Angehörigen von Tirol, Vorarlberg und Krain erforderlichen politischen Eheconsenses, bzw. des sogenannten Ehemeldezettels von Seite der betreffenden Nupturienten angerufen werden sollte, ist dieselbe zu gewähren und ist die diesfalls nöthige Correspondenz durch die bosnisch-hercegovinischen politischen Behörden erster Instanz mit

den betreffenden Behörden und Aemtern in Oesterreich directe zu pflegen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung im bosnisch-hercegovinischen Gesetz- und Verordnungsblatte in Kraft.

3. Die Verpflichtung des Patronats zur Tragung der Bankosten eines Wohnhauses für eine neuerrichtete geistliche Stelle.

(Erkenntn. des Reichsgerichts v. 16. Nov. 1899).

Im Namen des Reichs.

In Sachen des Preussischen Fiskus, vertreten durch die K. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, in Potsdam, Beklagten und Revisionsklägers, vertreten durch den Geheimen Justizrath Dr. Romberg in Leipzig,

wider

die evangelische Kirchengemeinde in Pankow bei Berlin, vertreten durch den Gemeinde-Kirchenrath, Klägerin und Revisionsbeklagte, vertreten durch den Justizrath Erythropel in Leipzig,

hat das Reichsgericht, Viertes Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 16. November 1899 unter Mitwirkung:

des Präsidenten des Reichsgerichts, Wirklichen Geheimen Raths Dr. v. Oehlschläger, und der Reichsgerichtsräthe Nötel, Calame, Reincke, Tetzlaff, Helf, Hesse

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urtheil des zweiten Civilsenats des K. Preussischen Kammergerichts zu Berlin vom 9. Mai 1899 wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Der beklagte Fiskus ist Patron der Kirchengemeinde in Pankow, der Klägerin, welche mit der Kirchengemeinde in Nieder-Schönhausen, für deren Kirche der Beklagte gleichfalls der Patron ist, die Gesamtparochie Pankow — Diözese Berlin-Land II — bildet. Die Kirchengemeinde Pankow umfasst die gleichnamige Dorfgemeinde, die Kirchengemeinde Nieder-Schönhausen, die Dorfgemeinden Nieder-Schönhausen und Schönholz. In Pankow und Nieder-Schönhausen befinden sich Kirchen, in deren jeder sonntäglich gepredigt wird.

Für beide Kirchen bestand früher nur ein geistliches Amt, die Pfarre in Pankow, bis zufolge Beschlusses des Gemeinde-Kirchen-

raths der Gesamtparochie Pankow vom 27. Mai 1892 durch die gemeinschaftliche Verfügung des K. Konsistoriums der Provinz Brandenburg und der K. Regierung in Potsdam vom 14. Juli 1893, 1. August wegen der Vermehrung der Seelenzahl der Gemeinde Pankow, eine zweite Predigerstelle — Diakonat — mit dem Sitze in Pankow, vom 1. Oktober 1893 ab, errichtet wurde. Unterm 26. August 1896 beschloss der Gemeinde-Kirchenrath in Pankow, ein besonderes, nach dem Beschlusse vom 27. Mai 1892 auf einem vom Pfarrgarten abgezweigten Bauplatze herzustellendes Diakonatsgebäude, zur Beseitigung des Uebelstandes, dass der Diakonus zur Miethe wohnen müsse, in Pankow zu errichten, jedoch mit dem Vorbehalt, dass der Fiskus den gesetzlichen Patronatsbeitrag übernehme. Da der Fiskus den Bestand seines Patronats über das als neu zu errichtende Diakonatsgebäude überhaupt nicht anerkannte, so beantragte die Klägerin die Regulirung des Interimistikums gemäss §. 709 des Allg. Landrechts Th. II Tit. 11, und es erging darauf der Beschluss der K. Regierung in Potsdam vom 1. Mai 1897, welcher zwar die Errichtung des Diakonatsgebäudes in Pankow für nothwendig erklärt, jedoch die fiskalische Patronatsbaulast in Ansehung desselben verneint und die Entscheidung über die Bauausführung nöthigenfalls einem Nachtragsbeschlusse vorbehält.

Die Klägerin hat nunmehr, mit der Ausführung, dass nach dem Beschlusse vom 1. Mai 1897 die Entscheidung über die Bauausführung nicht vor Feststellung der Beitragspflicht des Beklagten erfolgen könne, daraufhin Klage erhoben und beantragt :

festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, die zu dem Diakonatshausneubau in Pankow erforderlichen Hauptmaterialien an Holz, Steinen und Kalk, bezw. deren Ersatzstoffe, als Patronatsleistungen zu liefern.

Klägerin erachtet die Unterscheidung zwischen alten Gebäuden und Neubauten und die Beschränkung der Patronatsbaupflicht auf die ersteren nicht für begründet. Demgegenüber verbleibt der Beklagte bei der Ansicht, dass der Regel nach neue, *neben* den bestehenden Kirchengebäuden errichtete Kirchen- und Pfarrgebäude nicht unter das Patronat fallen, weil die Vermuthung dagegen streite, dass sie Zubehörungen der ursprünglichen Patronatsstiftung seien. Hieraus folgert der Beklagte, dass ihn die Patronatsbaulast bezüglich des Diakonatsgebäudes in Pankow nur treffen würde, wenn letzteres ein Zubehör der alten Kirchenstiftung wäre und lediglich deren Zwecken diene. Dies sei aber zu verneinen, weil, wie näher

dargelegt wird, das Diakonat in Pankow keineswegs zur Abhaltung des vermehrten Gottesdienstes *in der Kirche zu Pankow*, sondern vielmehr zur Abhaltung des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes in der Kirche zu Nieder-Schönhausen, sowie zur Verbesserung der ausserhalb des Gotteshauses in der Gemeinde zu verrichtenden Seelsorge errichtet worden sei. Darauf führt die Klägerin aus, dass das Diakonatsgebäude allerdings als ein Zubehör der alten Kirchenstiftung anzusehen sei und lediglich den Zwecken dieser Stiftung diene. Dass der Diakonus, ebenso wie der erste Pfarrer von Pankow, bis zur Errichtung einer besonderen Pfarre in Nieder-Schönhausen, daselbst abwechselnd mit dem Hülfsprediger gepredigt habe, sei kein Beweis dafür, dass das Diakonat wegen Nieder-Schönhausen errichtet sei, zumal sämtliche Amtshandlungen schon vom 15. Dezember 1893 ab dem Hülfsprediger in Nieder-Schönhausen übertragen worden seien. Richtig sei allerdings, dass das Diakonat auch zum Zwecke der Verbesserung der ausserhalb des Gotteshauses zu verrichtenden Seelsorge in der Gemeinde errichtet worden sei. Dieser Zweck sei jedoch nicht der zwingende und massgebende Grund für die Errichtung des Diakonats gewesen, vielmehr hätten andere in der alten Kirchenstiftung zu Tage getretene Nothstände, die näher dargelegt worden, zur Bestellung des zweiten Geistlichen geführt. Es komme aber auch in Betracht, so meint schliesslich Klägerin, dass der Beklagte nicht blos Patron der Kirche in Pankow, sondern auch Patron der Kirche in Nieder-Schönhausen sei, und daher den Patronatsbeitrag zur Pfarrbaulast der ganzen Gesamtparochie zu leisten habe.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrage erkannt; die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen.

Gegen das Berufungsurtheil hat der Beklagte Revision eingelegt, mit dem Antrage:

das angefochtene Urtheil aufzuheben und, unter Abänderung des ersten Urtheils, die Klage abzuweisen.

Der Antrag der Klägerin ist auf Zurückweisung der Revision gerichtet.

Im Uebrigen wird auf den bei der mündlichen Verhandlung vorgelegten Thatbestand des Berufungsurtheils Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Nachdem die Nothwendigkeit der Errichtung eines Diakonatsgebäudes in Pankow durch den Beschluss der K. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen, in Potsdam vom 1. Mai 1897 festge-

stellt und damit den Vorschriften in den §§. 707—709 des Allg. Landrechts Theil II Tit. 11 genügt ist, ist auch der ordentliche Rechtsweg über die Patronatsbeitragspflicht des Beklagten bezüglich dieses Baues eröffnet, und ebensowenig ist die Zulässigkeit der erhobenen Klage als Feststellungsklage — §. 231 der Civilprozessordnung — zu beanstanden, weil zweckmässig mit dem Baue nicht vor dem Austrage des unter den Parteien über die Beitragspflicht des Beklagten obwaltenden Rechtsstreits begonnen wird, sodass allerdings, wie das Berufungsgericht annimmt, die Klägerin ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung der von ihr geltend gemachten Beitragspflicht des Beklagten hat. Ein Revisionsangriff ist auch nach dieser Richtung nicht erhoben.

In der Sache selbst ist der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, dass nach dem, gemäss §§. 788—790, 710 des Allg. Landrechts Th. II Tit. 11 hier in erster Reihe in Betracht kommenden märkischen Recht, in dessen Bezirk die Kirche in Pankow liegt, auf Grund einer allgemeinen Landesobservanz die Patrone von Landkirchen zu den Reparaturen und Bauten der Pfarrgebäude die Hauptmaterialien und deren Surrogate beizutragen haben, und zwar nicht bloß subsidiär, d. h. in Ermangelung von ausreichendem Kirchenvermögen, sondern an erster Stelle, da aus diesem bei Landkirchen für Pfarrbauten nichts verausgabt werden dürfe. »Die hiernach begründete prinzipale Beitragspflicht des Patrons« — so heisst es dann weiter — »ist nun auch in der Mark, wie sonst nach preussischem und auch nach gemeinem Recht, Mangels einer durch Observanz oder Provinzialgesetz bestimmten Regel davon abhängig, dass das zu errichtende Pfarrgebäude zu derjenigen Kirche gehört, auf welche das Patronatsrecht sich bezieht.« Im Anschluss hieran wird sodann ausgeführt, dass aber mit dem Worte »Kirche«, welches in §. 568 des Allg. Landrechts Th. II Tit. 11 zur Bezeichnung des Gegenstandes des Patronatsrechts gebraucht werde, nicht das Kirchengebäude, sondern die kirchliche Anstalt oder Einrichtung als Gesamtheit von Sachen und Rechten kirchlicher und weltlicher Natur gemeint sei, dazu bestimmt, gewisse religiöse und kirchliche Bedürfnisse zu befriedigen. Wenn daher auch das Patronatsrecht nicht territorialer Natur sei und daher nicht ohne Weiteres alle Kirchengebäude der Parochie umfasse, so sei es doch nicht unbedingt auf bestimmte Gebäude beschränkt, sondern erstrecke sich auf alle Gebäude, welche für die Bedürfnisse der betreffenden kirchlichen Anstalt erforderlich seien. Gleichgültig sei es hierbei, ob diese Bedürfnisse erst durch eine nach Begründung des Patronats eingetretene

Aenderung der Verhältnisse, insbesondere durch Vermehrung der Bevölkerung hervorgerufen seien; denn mit der kirchlichen Baulast werde dem Patron die Verpflichtung auferlegt, mit den anderen Verpflichteten zusammen dafür einzustehen, dass für die kirchliche Anstalt *stets* die für ihre Zwecke erforderlichen Gebäude vorhanden sind. Wenn daher durch die Vermehrung der Bevölkerungszahl eines Sprengels und die dadurch bedingte Vermehrung der seelsorgerischen Kräfte die Erweiterung des Pfarrhauses erforderlich werde, so habe auch zu diesem Erweiterungsbau der Patron seinen Beitrag zu leisten. In gleicher Weise bestehe aber seine Verpflichtung auch dann, wenn an Stelle des Erweiterungsbaues ein zweites Pfarrgebäude errichtet werde. Denn auch ein solches neues Pfarrgebäude sei für die Bedürfnisse derjenigen kirchlichen Anstalt bestimmt, auf welche sich das Patronat beziehe. Das Berufungsgerecht nimmt dann auf Grund des in Betracht kommenden, vorgelegten Inhalts der Akten des Konsistoriums für erwiesen an, dass das Diakonat in Pankow hat errichtet werden müssen, weil die Kräfte des Pfarrers und des Hülfspredigers nicht mehr ausreichen, um die kirchlichen oder seelsorgerischen Verrichtungen in den zu einer Parochie vereinigten Kirchengemeinden Pankow und Niederschönhausen vorzunehmen. Da nun die Bedürfnisse einer kirchlichen Anstalt sich nicht nur auf die Vornahme der gottesdienstlichen Handlungen im Kirchengebäude, sondern auch auf die ausserhalb des Kirchengebäudes zu verrichtende Seelsorge erstreckten, so sei, wie weiter ausgeführt wird, die Errichtung des Diakonats durch die Bedürfnisse der in der Gesamtparochie Pankow verbundenen kirchlichen Anstalten erforderlich geworden.

Wäre also das Diakonat, wie bei seiner Errichtung, auch jetzt noch für die Bedürfnisse beider kirchlichen Anstalten bestimmt, so würde angenommen werden müssen, dass auch der Neubau des Diakonatshauses, für welchen der Beklagte als beitragspflichtig in Anspruch genommen werde, für die Zwecke der beiden kirchlichen Anstalten bestimmt und erforderlich sei, und an Stelle eines Erweiterungsbaues des ebenfalls für diese Zwecke bestimmten und erforderlichen alten Pfarrhauses errichtet werden solle. Nach der festgestellten Sachlage könne es aber nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, dass das Diakonat in Pankow, wenn nicht für die Bedürfnisse der Kirche, d. h. der kirchlichen Anstalt in Pankow allein, so doch jedenfalls, wie bei seiner Errichtung, für die Bedürfnisse der beiden in der Gesamtparochie Pankow vereinigten Kirchengemeinden bestimmt und erforderlich sei. Der Beklagte müsse als Patron

der beiden vereinigten Kirchen von Pankow und Nieder-Schönhausen den ihm obliegenden Beitrag auch zur Errichtung solcher Pfarrgebäude leisten, welche an Stelle eines an dem alten Pfarrhause zu errichtenden Erweiterungsbaues zur Befriedigung der Bedürfnisse der beiden zur Parochie gehörigen kirchlichen Anstalten erforderlich seien; die Klägerin könne aber ohne Zuziehung der Kirchengemeinde Nieder-Schönhausen die Anerkennung dieser Verpflichtung im Wege der Klage verlangen, weil nach den Grundsätzen des preussischen Rechts jeder Mitberechtigter das gemeinschaftliche Recht insoweit geltend machen könne, als dies zur Wahrung seines Individualrechts erforderlich sei, und daraus weder für die anderen Mitberechtigten, noch für den Schuldner ein Nachtheil erwachse.

Zunächst wird nun von der Revisionsbeklagten, unter Hinweis auf die wörtlich wiedergegebene Stelle aus den Gründen des Berufungsurtheils, die Auffassung vertreten, dass das Berufungsgericht den von ihm angenommenen Inhalt der Patronatsbaulast ebenfalls als Rechtsnorm des märkischen Rechts festgestellt habe, welche bei der unbestrittenen Irrevisibilität des märkischen Rechts überhaupt — §. 511 der Civilprozessordnung, §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879, betr. die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Reichsgesetzblatt 299) — gemäss §. 525 der Civilprozessordnung auch für die auf die Revision ergehende Entscheidung massgebend sein müsse. Indessen der Gedankengang des Berufungsgerichts ist doch der: Nach preussischem und gemeinem Recht ist die Beitragspflicht des Patrons davon abhängig, dass das zu errichtende Pfarrgebäude zu der Kirche gehört, auf welche das Patronatsrecht sich bezieht; im märkischen Recht ermangelt es nach dieser Richtung an einer durch Observanz oder Provinzialgesetz bestimmten Regel, folglich ist auch in der Mark, entsprechend dem §. 1 der Einleitung zum Allg. Landrecht, hierüber nach preussischem, d. h. nach dem Allg. Landrecht zu entscheiden. Im Anschluss daran tritt dann das Berufungsgericht in die Auslegung des für die Entscheidung der aufgeworfenen Frage vorzugsweise in Betracht kommenden §. 568 des Allg. Landrechts Th. II Tit. 11 ein und bestimmt auf Grund dieser Auslegung den Inhalt der Patronatsbaulast. Diese Bestimmung aber liegt der getroffenen Entscheidung zu Grunde und beruht letztere daher insoweit auf — revisiblem — preussischem Recht.

Die Revision selbst wirft mit ihrem ersten Angriffe dem Berufungsgericht vor, im Widerspruche gegen die Ausführungen des jetzt erkennenden Senats in dem — demnächst in der Sammlung

der Entscheidungen des Reichsgerichts zur Veröffentlichung gelangenden — Urtheile vom 13. März 1899 — in Sachen Heiligkreuzkirche in Berlin wider Fiskus, IV. 334/98 verkannt zu haben, dass — weil das Patronat nicht territorialer Natur ist — der Patron *eines* Kirchengebäudes und folglich auch der Patron *eines* Pfarrgebäudes nicht schon deshalb auch Patron eines in derselben Parochie belegenen zweiten Kirchen- oder Pfarrgebäudes sei, ihm das Patronat über letzteres vielmehr nur durch einen der in den §§. 569 bis 574 des Allg. Landrechts Th. II Tit. 11 erwähnten gesetzlichen Erwerbsgründe überkomme. Ein solcher Erwerbsgrund liege in Betreff des hier in Rede stehenden Diakonatsgebäudes nicht vor. Gleichgültig aber sei in Ansehung der streitigen Beitragspflicht, ob die Einrichtung des Diakonats, wie das Berufungsgericht annehme, auch durch die Bedürfnisse der klagenden Kirchengemeinde nothwendig geworden sei. Um einen Bau, der an Stelle einer Erweiterung des alten Pfarrhauses treten solle, handle es sich nicht. Letzteres solle nach wie vor dem Pfarrer als Wohnung dienen und reiche zu diesem Zwecke aus, während das Gebäude, zu dessen Bau der Beklagte beitragen solle, für einen anderen Zweck, nämlich zur Wohnung des neu angestellten Diakonus, bestimmt sei. — Der Revisionsangriff erscheint nicht begründet. Grundlegend für die Entscheidung des Berufungsgerichts ist einmal die zutreffende, auch in dem vorgedachten Urtheile vom 13. März 1899, in Uebereinstimmung mit Hinschius — Preussisches Kirchenrecht Note 3 zu §. 568 des Allg. Landrechts Th. II Tit. 11 — vertretene Auslegung des Wortes »Kirche« in §. 568 a. a. O., in der Bedeutung von kirchlicher Anstalt oder Einrichtung, nicht von Kirchengebäuden, und sodann die Bestimmung des Inhalts der Patronatsbaulast als die Verpflichtung des Patrons, mit den anderen Verpflichteten dafür einzustehen, dass für die kirchliche Anstalt *stets* die für ihre Zwecke erforderlichen Gebäude vorhanden sind, ohne Rücksicht auf eine etwaige Erhöhung des Bedarfs in Folge von nach Begründung des Patronats in den Verhältnissen der Kirchengemeinde eingetretenen Aenderungen. Auch die letztere Auffassung ist, vorbehaltlich der aus der nicht territorialen Natur des Patronats sich ergebenden Beschränkung, nicht zu beanstanden; sie ist anerkannt vom Preussischen Ober-Tribunal in den Urtheilen vom 8. März 1861 (Striethorst Archiv Bd. 41 S. 21) und vom 4. Januar 1865 (Entscheid. Bd. 52 S. 261), sowie vom Reichsgericht in den Urtheilen vom 13. Oktober 1890 (Jur. Wochenschrift 419⁹⁰) und vom 20. März 1893 (Entsch. Bd. 31 S. 243), über die Verpflichtung des Patrons bei Neu-, Reparatur- oder Er-

weiterungsbauten. Es kann sich daher nur fragen, ob die Patronatsbaulast des Beklagten im vorliegenden Falle um deshalb nicht begründet ist, weil es sich bei dem Diakonatsgebäude in Pankow um ein für sich bestehendes Gebäude handelt, während zugleich das vorhandene Pfarrgebäude unverändert bestehen und seinem bisherigen Zwecke, als Wohnung des Pfarrers, erhalten bleibt. In dieser Beziehung kommt, was den von der Revision geltend gemachten Widerspruch des Berufungsgerichts mit dem mehrgedachten Urtheile des Reichsgerichts vom 13. März 1899 anlangt, wesentlich in Betracht, dass es sich in dem damals entschiedenen Falle um ein *zweites Kirchengebäude*, neben der vorhandenen, nach wie vor ihrem Zwecke gewidmeten Kirche, also um eine neue Kirche handelte, während hier eine an das *vorhandene Kirchengebäude* sich anschliessende Einrichtung in Frage steht. Die so *erforderlich* werdende neue Baulichkeit fällt ohne Weiteres, als Bestandtheil der an das *vorhandene Kirchengebäude* sich anknüpfenden kirchlichen Anstalt, auch unter das über die letztere bestehende Patronat; eines vermittelnden Erwerbsaktes zur Erstreckung des Patronats bedarf es nicht. Daraus ergibt sich dann aber, dass es für den Eintritt der Patronatsbaulast bedeutungslos ist, ob dem hervorgetretenen Bedürfniss durch einen Erweiterungsbau an dem vorhandenen Pfarrgebäude oder an Stelle eines *solchen* Erweiterungsbau durch einen Neubau entsprochen wird. Nicht folgen lässt sich hier auch der Ausführung der Revision, dass es sich bei dem Diakonatsgebäude um einen Bau, der an Stelle einer Erweiterung des alten Pfarrhauses treten solle, gar nicht handele. Es wird dabei übersehen, dass das vorhandene Pfarrhaus dem gegenwärtigen Bedürfnisse, das für zwei angestellte Geistliche Wohnung erfordert, nicht genügt, dass diesem Bedürfnisse zweckmässig durch einen Erweiterungsbau an dem Pfarrhause nicht abzuhelpen und dass damit die Nothwendigkeit eines gesonderten Diakonatsgebäudes, statt eines Erweiterungsbau an dem Pfarrhause, von selbst gegeben ist. Dass das gesonderte Diakonatsgebäude den sonst gebotenen Erweiterungsbau an dem Pfarrhause ersetzen soll, tritt um so klarer zu Tage, als dafür als Bauplatz nach dem Beschlusse des Gemeinde-Kirchenraths in Pankow vom 27. Mai 1892 ein Theil des Pfarrgartens daselbst in Aussicht genommen ist. Dass die Patronatsbaulast sich auf Pfarrgebäude erstreckt, deren Errichtung in Folge der Anstellung eines zweiten Geistlichen zur Bewältigung der vermehrten, ausserhalb des Kirchengebäudes auszuübenden Seelsorge innerhalb der Kirchengemeinde, erforderlich geworden ist, hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, wie

denn auch der Beklagte auf seine entgegenstehende Auffassung jetzt nicht zurückgekommen ist. Hiernach ist der Beklagte allerdings verpflichtet, zu dem nothwendig gewordenen Diakonatsgebäude in Pankow den in der Mark observanzmässigen Patronatsbeitrag zu leisten.

Mit ihrem zweiten Angriffe bemängelt die Revision die Aktivlegitimation der Klägerin. Dem Beklagten solle, so wird ausgeführt, nach der Meinung des Berufungsgerichts die festgestellte Verpflichtung deshalb obliegen, weil er nicht nur Patron der Kirche in Pankow, sondern zugleich auch derjenigen in Nieder-Schönhausen sei. Soweit aber die vermeintliche Verpflichtung aus dem, dem Beklagten zustehenden Patronate über die Kirche in Nieder-Schönhausen, also aus einem Rechtsverhältnisse folge, bei welchem die Klägerin nicht betheilig sei, sei letztere ohne Zuziehung der Kirchengemeinde Schönhausen nicht befugt, diese Verpflichtung des Beklagten geltend zu machen. Die von dem Berufungsgericht in dieser Beziehung angewendeten, in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 27. Februar 1888 — Entsch. Bd. 20 S. 312 — anerkannten Rechtsgrundsätze fänden auf den vorliegenden Fall keine Anwendung.

Auch hier lässt sich der Revision nicht beitreten. Die Gemeinschaftlichkeit des Rechts der beiden Kirchengemeinden Pankow und Nieder-Schönhausen auf den Patronatsbeitrag des Beklagten zu dem Bau des Diakonatshauses in Pankow hat, worauf die Revisionsbeklagte zutreffend hinweist, ihren Grund in der Vereinigung der beiden Kirchengemeinden zur Gesamtparochie Pankow, für welche das Diakonatsgebäude bestimmt ist. Das so begründete Recht steht an sich der Gesamtparochie zu, welche als solche ebenfalls eine Körperschaft bildet (§. 2 Abs. 2 der Kirchengem.- und Synodalordnung vom 10 September 1873 — Ges.-Samml. S. 147 —), zugleich aber auch als gemeinschaftliches Recht den beiden die Gesamtparochie ausmachenden Kirchengemeinden, deren sonstige Selbstständigkeit durch ihre Vereinigung zur Gesamtparochie nicht berührt wird (§§. 246, 247 des Allg. Landrechts Th. II Tit. 11).

Es ist daher keineswegs rechtsirrthümlich, entspricht vielmehr den in dem vorgedachten Urtheile des Reichsgerichts vom 24. Februar 1888 eingehend dargelegten Grundsätzen des Preussischen Rechts über das Individualrecht der einzelnen Mitberechtigten, wenn das Berufungsgericht, unter Hinweis auf dieses Urtheil, die Klägerin zu der erhobenen Klage, allein und ohne Beitritt der Kirchengemeinde Nieder-Schönhausen, aus den angegebenen Gründen für befugt erachtet. Es erübrigte sich deshalb auch die Beweisaufnahme

in der Berufungsinstanz über die Anführung der Klägerin: dass nach Einrichtung der dritten Predigerstelle in der Gesamtparochie, mit dem Sitze in Nieder-Schönhausen, vom 15. Dezember 1893 ab, das Diakonat in Pankow nur noch den Bedürfnissen der Kirche in Pankow diene und gegenwärtig diene.

Da auch im Uebrigen das Berufungsurtheil zu Bedenken keinen Anlass gibt, war die Revision, wie geschehen, als unbegründet zurückzuweisen. Die Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen nach §. 92 Absatz 1 der Civilprozessordnung dem Revisionskläger zur Last.

(gez.) v. *Oehlschläger.* *Nötel.* *Calame.*
Reincke. *Tetelaff.* *Helf.* *Hesse.*

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des Vierten Civilsenats des Reichsgerichts vom 16. November 1899.

(gez.) *Strassburg*, Obersekretär als Gerichtsschreiber.

4. Unwirksamkeit des Kompetenz-Konflikts gegenüber den Urtheilen des Reichsgerichts.

(Erkenntn. des Reichsgerichts v. 4. Mai 1899).

Im Namen des Reichs.

In Sachen der Stiftsseniorin Gräfin N. in R., Beklagten und Revisionsklägerin,

wider

die katholische Kirchengemeinde R., vertreten durch den Kirchenvorstand, Klägerin und Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, Vierter Civil-Senat, auf die mündliche Verhandlung vom 4. Mai 1899 etc. etc. für Recht erkannt:

Der Antrag: die Beklagte der Revision für verlustig zu erklären, ist unzulässig.

Die entstandenen Kosten werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Die Beklagte ist Patronin der katholischen Kirche in R. und als solche vertragsmässig verpflichtet, die nothwendigen Pfarrbauten auszuführen. Im Jahre 1891 wurde nach der Behauptung der klagenden Kirchengemeinde der Bau eines neuen Brunnens auf dem Pfarrhofe zu R. nothwendig. Die Klägerin liess im Jahre 1892 den Neubau ausführen, und da derselbe angeblich seinen Zweck nicht

erfüllte, im Sommer 1893 einen zweiten Brunnen errichten. Die Kosten des letzten Baues mit 315 *M* klagte sodann die Klägerin gegen die Beklagte ein. In diesem Prozesse erging in der Revisionsinstanz ein Urtheil des Reichsgerichts vom 1. April 1897, durch welches die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zur Zeit abgewiesen wurde. Die Unzulässigkeit des Rechtsweges wurde darauf gegründet, dass die nach den §§. 707 bis 709 Th. II Tit. 11 Allg. Landrechts erforderliche Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Nothwendigkeit und Art des Baues bisher nicht getroffen sei. Die Verwaltungsbehörde hatte eine solche Entscheidung abgelehnt und lehnt sie auf wiederholtes Anrufen endgültig ab, weil sie nicht zuständig sei. Die Klägerin erhob gemäss §. 21 der Verordnung vom 1. August 1879 den negativen Kompetenzkonflikt. Der preussische Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte erkannte unterm 25. Juni 1898 für Recht:

dass ein negativer Kompetenzkonflikt für vorliegend und der ordentliche Rechtsweg für zulässig zu erachten, und unter Aufhebung der Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. April 1897 die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Reichsgericht zu verweisen.

Darauf lud die Klägerin die Beklagte zur mündlichen Verhandlung vor das Reichsgericht. Vor dem in Folge dieser Ladung anberaumten Termine nahm die Beklagte die Revision zurück. In dem Termine beantragte die allein erschienene Klägerin:

die Beklagte der Revision für verlustig zu erklären und sie in die Kosten zu verurtheilen.

Entscheidungsgründe.

Nachdem das Reichsgericht, wie geschehen, in der Sache entschieden hat, ist die von der Klägerin durch die Ladung der Beklagten erstrebte nochmalige Verhandlung über die Revision unzulässig.

Der §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes spricht im Absatz 1 den Grundsatz aus, dass die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden, gestattet aber im Abs. 2 der Landesgesetzgebung, die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges besonderen Behörden nach Massgabe bestimmter Normativbestimmungen zu übertragen.

Bei der Auslegung dieser Gesetzesvorschrift ist davon auszugehen, dass unzweifelhaft die Worte »Verwaltungsbehörden oder

Verwaltungsgerichten« nur auf die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte des einzelnen Bundesstaates, dessen Gesetzgebung in Frage kommt, nicht aber auf Reichsbehörden sich beziehen und deshalb bei dem Mangel jedes Anhalts für eine andere und weitere Bedeutung des Wortes »Gerichten« auch der letztere Ausdruck nur auf Landesgerichte, nicht aber auf das zu den Landesgerichten nicht gehörige Reichsgericht bezogen werden kann. Es beruht daher der Schluss, dass die Bezeichnung »Gerichten« wegen ihrer allgemeinen, das Reichsgericht nicht ausnehmenden Fassung auch auf das Reichsgericht Anwendung finde, (wie u. A. Meyer, Deutsches Staatsrecht, 4. Auflage, Seite 574 Note 13, Eccius, Privatrecht §. 50 Anmerkung 1 am Ende; Droop: Der Rechtsweg in Preussen, Seite 131 Anmerkung 68, annehmen) auf einer noch zu beweisenden Voraussetzung (*petitio principii*).

Gegen die Absicht des Gesetzes, in dem Worte »Gerichten« auch das Reichsgericht einzubegreifen, spricht vielmehr die unter Nr. 2 des §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes gegebene Vorschrift, dass die Anzahl der bei den Entscheidungen mitwirkenden Mitglieder der besonderen Landesbehörde mindestens fünf betragen müsse. Denn nach §. 140 Gerichtsverfassungsgesetzes entscheiden die Senate des Reichsgerichts in der Besetzung von sieben Mitgliedern, die Senate der Oberlandesgerichte aber nach §. 124 daselbst in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Die Einrichtung einer aus fünf Mitgliedern gebildeten Spruchbehörde lässt daher, da die reichsgesetzlich angeordneten Ausnahmen der §§. 547 und 543 Civilprozessordnung hier nicht in Betracht kommen, nur darauf schliessen, dass die besondere Behörde nach Art eines Oberlandesgerichts zuständig, nicht aber zum Eingreifen in die Rechtsprechung des Reichsgerichts ermächtigt sein sollte.

Dazu kommt, dass die freie Hansestadt Bremen durch Gesetz vom 25. Juni 1879 auf Grund des §. 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze die Entscheidung der Kompetenzkonflikte dem Reichsgerichte übertragen und hierzu die Kaiserliche Verordnung vom 26. September 1879 ihre Zustimmung erteilt hat, dass es aber zu den grössten Widersprüchen in der Einrichtung und Rechtsprechung des Reichsgerichts führen würde, wenn der zur Entscheidung der Bremischen Kompetenzkonflikte berufene Senat ermächtigt sein sollte, den Senats- oder Plenarentscheidungen des Reichsgerichts entgegenzutreten.

Gegenüber der Stellung des Reichsgerichts als des höchsten Gerichtshofes des Deutschen Reiches, der berufen ist, die Einheit der

deutschen Rechtsprechung zu wahren, würde es einer ausdrücklichen reichsgesetzlichen Bestimmung bedurft haben, wenn eine Landesbehörde befugt sein sollte, in die Rechtsprechung des Reichsgerichts einzugreifen. Eine solche Bestimmung ist im §. 17 Gerichtsverfassungsgesetzes nicht enthalten, und deshalb kann jene Befugniss auch aus der auf Grund dieses Gesetzes und des §. 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz erlassenen Preussischen Verordnung vom 1. August 1879, — welche übrigens das Reichsgericht ebenfalls nicht erwähnt, — nicht abgeleitet werden.

Die von dem Preussischen Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte auf Grund des §. 21 der Verordnung vom 1. August 1879 ausgesprochene Aufhebung des Urtheils des Reichsgerichts vom 1. April 1897 ist sonach für das Reichsgericht ohne rechtliche Bedeutung. Dem einmal gesprochenen Urtheile gegenüber war eine nochmalige Verhandlung der Parteien über die Sache selbst ebenso unzulässig, wie die Zurücknahme der Revision und der Antrag, die Gegenpartei des Rechtsmittels für verlustig zu erklären.

Die in Band 11 Seite 392 Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckte Entscheidung des 3. Civilsenats des Reichsgerichts bietet keine Veranlassung, die Entscheidung der vereinigten Civilsenate einzuholen. Denn dort handelte es sich um einen positiven Kompetenzkonflikt, nach dessen Verwerfung Seitens des Kompetenzgerichtshofes das Reichsgericht die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges dennoch zuliess, während hier ein negativer Kompetenzkonflikt erhoben und entschieden ist.

Die entstandenen Kosten fallen der Klägerin zur Last, weil sie durch ihre Ladung das Verfahren herbeigeführt hat.

*v. Öhlschläger. Nötel. Calame. Reincke. Veltmann.
Tetzlaff. Wandersleben.*

5. Reichsgerichts-Urtheile in streitigen Sachen 1897/99,
 verglichen mit den Entscheidungen der *deutschen, belg., franz. u. italien.*
 Obergerichte durch

kais. Regierungsrath a. D. *Geigel* zu Strassburg i. E.

B. G.-B. = Bürg. Ges.-Buch f. d. D. Reich; C. g. = Dr. *Ciaranf's* Consultore giuridico (Florenz via Pandolfini 22, jährl. 8 Lire, Arch. f. K.-R. 75 S. 317); Civ.-E. = Entscheidungen des Reichsg. in Civilsachen; G. Sch. = Dr. G. Schmidt's Die kirchenrechtl. Entscheidungen des Reichsg. u. der *bayerischen* obersten Gerichtshöfe; Gg. = Geigel's Kirchen- u. Stiftungsr. (Arch. 79 S. 797); j. W. = jurist. Wochenschrift des Anwalt-Vereins; j. Z. = jur. Zeitschr. f. Els.-Lothr.; Pas. = Pasicrisie belge (Bruyland-Christophe & Cie. Brüssel).

Es betreffen: *f, v, x, z*² der *juristischen* Personen Vertretungsform, *b, s* u. *w* Haftpflicht, *o* Rechte, *v* (u. *z*) Prozesse, *t* u. *z*³ Schenkungen, *f* u. *m* Annahme- u. Verkaufsermächtigung; *a, c* u. *q* des *Patronats* herrn Baupflicht, *f* Genehmigung u. *p* Präsentation; *k, l, u*, vgl. *o* *Dotationen* oder klagbare *Staatsleistungen*; *r* *Dienstbarkeiten* an Gotteshäusern, *i* Kirchenstühle, *g* *Entlassung* Bediensteter; *e* *Klostererwerb*, *z* Prozesse und Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern; *n* u. *y* *Eheanfechtung* u. -Scheidung; *h* *Beerdigungsmonopol*; *d* *Züchtigungsrecht* auch der *Religionslehrer*; *z*³⁻⁵ *Stiftungsgenuss* und *Verwaltung*; *x*⁵ *Verschmelzung* von Kirchengemeinden.

(Fortsetzung zu Arch. 77 S. 387—391).

a) 5. XI 1897, j. W. 98 S. 23. Die Baupflicht auch des *Patrons* erlischt, wenn er ihr aus Anlass einer fälligen und geltend gemachten Einzelleistung nicht nur widerspricht, sondern auch das *Recht* selbst *bestreitet*, und seitdem 30 Jahre abgelaufen sind, ohne dass der Berechtigte Klage erhob (B. G.-B. 195; unten c).

b) 29. XI 1897, j. W. 98 S. 58. Die Verpflichtung, dem zugleich das *Küsteramt* (Arch. 63 S. 422, 73 S. 418, v. 413, 75 S. 357) versehenen Lehrer eine Wohnung zu gewähren, konnte (gegenüber dem Schulverbande) die Kirchengemeinde durch *Observans* übernehmen. [Falls die Übung auf keinem *Irrtume* beruhte, Reichsger. 10, X 98, j. W. 98 S. 625, Arch. 57 S. 123 u. 71 S. 88, Civ.-E. 2 S. 185, 12 S. 293, 26 S. 323 u. 31 S. 270, G. Sch. I 760. Nur *öffentlich-, nicht* mehr aber *bürgerlichrechtliche* Verbindlichkeiten können sich fernerhin durch *Observans* bilden, Gg. I 151 u. 219, Arch. 57 S. 126 u. 73 S. 421, Civ.-E. 25 S. 312, Reichsger. 18. IV 98, j. W. 98 S. 352; vgl. 94 S. 557 u. 95 S. 348; *langjährige* Leistungen an juristische Personen oder Amtsinhaber beruhen jedoch *stets* auf der Rechtsvermutung *bürgerlichrechtlicher* Verpflichtung kraft Vertrags oder als Auflage einer Freigebigkeit, Arch. 65 S. 155, 66 S. 257, 67 S. 207, 73 S. 409, 74 S. 159 u. 77 S. 388, Bolze 20 S. 351, C. g. 1896 p. 55 u. 162, 1898 p. 18, 33, vgl. 142 u. 153, Gg. I 184 A. 7 u. 208 A. 7 g].

c) 28. II 1898, j. W. 98 S. 271. Ihre Rechte gegenüber dem *Patron* verliert die Kirche nicht schon durch blossen *Nichtgebrauch* mittels erlöschender Verjährung (oben a), §. 610 allg. Land-R. II 11, Arch. 68 S. 223 u. 71 S. 87, Civ.-E. 29 S. 188, C. g. 99 p. 32).

d) 22. IV 1898, Blätter f. Rechtsanwend. Bd. **63** S. 472. Ein harter Schlag in's Gesicht schliesst stets in sich die Möglichkeit einer Verletzung der Gehör- und Gesichtsorgane; das *Züchtigungsrecht* des Lehrers darf nicht *mässige* elterliche Zucht überschreiten. (Zeitschr. f. Staats- u. Gemeindeverwalt. im Grossh. Hessen 21 S. 60. Ober-L.-G. Colmar 17. V 98, j. Z. 23 S. 549: Irrtum über Bestehen einer *verwaltungsr.* Züchtigungsgewalt steht *thatsächlichem* Irrtum gleich; nur *staatliche* Bestellung begründet für, *Religionsunterricht* erteilende *Geistliche* amtlich anerkanntes Züchtigungsrecht, Arch. 66 S. 265, Gg. I 150 u. 282, G. Sch. I 611).

e) 5. V 1898, j. W. 98 S. 449 steht Arch. **79** S. 134, vgl. Bl. f. Rechtsanwend. **63** S. 199, Gg. I 434.

f) 15. VI 1898, j. W. **98** S. 468. Die *allgemeine* Zustimmung (des Patrons, bzw. der Oberbehörde) zur Vornahme der *Versteigerung* ersetzt noch nicht die Genehmigung zum *Zuschlage* [wenn man sich die Genehmigung des Zuschlags vorbehalten hatte, Arch. 68 S. 223, 75 S. 355, vgl. 60 S. 298; j. W. 95 S. 490, v. 87 S. 279, Gg. I 73]. Die Gemeinde wird *nicht* verpflichtet durch eine Urkunde, welcher entgegen *gesetzlicher* Vorschrift (Synodalordn. 10. IX 73 § 22, G. 20. VI 75 § 19 betr. Vermögensverwaltung in kath. K.-Gemeinden, Gg. I 73 A. 120, 281 u. 403 A. 7, vgl. Arch. 60 S. 449, Ann. d. kgl. sächs. Ober-L.-G. 1898 S. 332) das *Dienst-siegel* nicht begedruckt ist [Auch durch derart erschwerende Förmlichkeiten der schriftl. Erklärung kann die Satzung mit *dinglicher* Wirksamkeit Dritten gegenüber die Vertretungsbefugniss des Vorstandes beschränken, B. G.-B. 26, 86 u. 126, unten x].

g) 30. IX 1898, j. W. **98** S. 626 (vgl. 99 S. 829) steht Arch. 79 S. 359. »Das Gericht untersucht nicht die *Gründe* der *Entlassung*« (j. W. 89 S. 442, Straf-E. 13 S. 432, Pas. 1887 II 72, vgl. Bolze XII 336, Gg. I 34 u. 440 A. 21, Arch. 63 S. 423, vgl. 79 S. 756).

h) 13. X 1898, Civ.-E. **42** S. 51. Das *ausschliessliche* Recht, welches zur *Bestattung* der *Leichen* die Stadt dem L. gewährte, steht nicht in Widerspruch mit der Zweckbestimmung des Friedhofs; es ist nicht erforderlich, dass *jeder* Gewerbetreibende das Begräbniss vornimmt. Die Gewerbebefreiheit erstreckt sich nur auf freie *Zulassung* zum Gewerbe, nicht auf die Art der *Ausübung* derselben (Arch. 63 S. 423, Civ.-E. 23 S. 22, C. g. 1896 p. 185 u. 1899 p. 230, Entscheid. d. Oberverwaltungsg. XXI 127, Gg. I 198 u. 284, Appell.-Hof Neapel 21 VIII 99).

i) 13. X 1898, j. W. 98 S. 625 betr. *Kirchenstühle* steht Arch. **80** S. 558; vgl. **57** S. 128, **60** S. 301 u. 456, **66** S. 257, **73** S. 410 u. **78** S. 538, D. Ztsch. f. K.-R. VIII 214 u. 294, Gg. I 204, G. Sch. III 881.

k) 17. X 1898, j. W. **98** S. 692. Der Oberkirchenrath tritt nur *vermögensrechtlich* die Landeskirche; über die *Bedürfniss-*

frage entscheidet der Staat (vgl. Arch. 71 S. 87, preuss. Ges. 2 VII 98, betr. Dienstinkommen der Pfarrer).

l) 24. X 1898, j. W. 98 S. 687. Ein *wohlerworbenes* Recht erlangt die kirchliche Anstalt auf die *Dotation*, welche ihr im geordneten Wege auf *staatsrechtlicher* Grundlage kirchlicher Dotationspflicht der Minister der geistl. Angelegenh. zuwies. (Bezuggenommen ist zwar hauptsächlich auf Reichsdeputationshauptschluss und Bulle de salute animarum; dasselbe gilt aber nicht bloß von einer Inkorporation (G. Sch. I 1), sondern links des Rheins auch von den *konkordatsmässigen* Gehältern der Bischöfe und Pfarrer, Gg. I 184, 283, 295 u. 442, vgl. unten v).

m) 21. X 1898, j. W. 98 S. 639. Eine letztwillige Freigebigkeit an eine jurist. Person ist *vor* staatlicher *Annahmeer-mächtigung* nicht unbedingt nichtig: nur ihre Vollziehung bleibt bis zum Eintritte der Genehmigung gehemmt. Geklagt werden kann sofort auch auf Anerkennung eines aufschiebend *bedingten* Rechtes (Civ.-Pr.-Ord. 231, jetzt 256). Vor Feststellung der *Rechtsgültigkeit* der Zuwendung wird Annahmeer-mächtigung nicht beantragt [ausgenommen jene Staaten, welche »vorbehaltlich der Rechte Dritter« sofort auch zur Annahme *bestrittener* Freigebigkeiten ermächtigen, Gg. I 114 A. 3, 72 f., 109, 281].

n) 9. XII 1898, j. W. 99 S. 54. Die *Ehe* kann der Ehegatte *anfechten*, dem die Frau bei der Eheschliessung die Schwängerung durch einen Dritten verschwiegen hatte [B. G.-B. 1333 f., Arch. 60 S. 303, 66 S. 269 u. 73 S. 417, dagegen nach kanon. R. 63 S. 425. Nach franz. Recht wird hierwegen zwar nicht *Anfechtung* zugelassen (Reichsgericht 17 II 99 Annalen der bad. Gerichte 1899 S. 81 u. Ztsch. f. franz. Civilr. XXX 248, da in der *Person* kein Irrthum vorliegt), wohl aber Ehescheidung auf Grund »schwerer *Beleidigung*«, j. Z. 99 S. 340, Ober-L.-G. Colmar 9 III 98].

o) 16. XII 1898, j. Z. 24 S. 369. *Widmung* zu Gunsten einer juristischen Person kann nur, wenn Kündigung *ausdrücklich* vorbehalten war, gekündigt werden, Gg. I 116 u. 431, II 127.

p) 24. II 1899, j. W. 99 S. 240, Civ.-E. 43 S. 172. Der Patron kann nicht wiederholte Erneuerung der *Präsentationsfrist* erlangen; c. 26 in VI^o de elect. I, 6 ist zwar nur für den Fall der *electio* geistlicher Behörden gegeben, aber auch auf's Patronat anwendbar, Reichsgericht 30 V 93 u. 2 III 94, Arch. 73 S. 408 u. 416. — 20. IV 1899, Civ.-E. 43 S. 362. Wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs bleibt abgewiesen die Klage des *Patrons* auf Anerkennung des Besetzungsrechtes gegen das Konsistorium Stettin. Der klagende Gutsbesitzer war wegen Betrugs zu 1 Monat Gefängnis verurteilt, die Freiheitsstrafe durch Gnade aber in Geld umgewandelt worden. Auf den Besitz der *Standschaftsrechte* kommt es nicht an; sie sind durch die revidirte Kreis- u. Provinzialordn. beseitigt. Auch durch

das R.-Straf-G.-B. trat *keine* Aenderung ein. Zuständig ist die *Verwaltungsbehörde* zufolge Ges. 8. V 1837 § 6; gegen den, das Patronat als *ruhend* erklärenden Beschluss gab es nur Beschwerde an den Oberkirchenrat. (Betreffs kath. Pfarreien erklärt die Bezirksregierung, vorbehaltlich der Beschwerde zum Ministerium, die Unfähigkeit zur Ausübung des Patronats).

q) 13. III 1899, j. W. 99 S. 319, Civ.-E. 43 S. 332, steht Arch. 79 S. 751, vgl. Civ.-E. 31 S. 246, C. g. 1899 p. 86.

r) 26. V 1899, j. W. 99 S. 455. Auch an *öffentlichen Sachen* können, soweit mit ihrer *öffentlichrechtlichen Zweckbestimmung* verträglich, Privatrechte erworben (j. W. 91 S. 215, 96 S. 622, 97 S. 46 u. 356, 98 S. 59, Arch. 66 S. 262, Civ.-E. 7 S. 213 u. 27 S. 251, Bl. f. Rechtsanwend. 64 S. 360, G. Sch. III 225, *Molitor* reichsländ. Ausführungsges. z. B. G.-B. 92, Z. f. franz. Civilr. 30 S. 230, dagegen 28 S. 676, C. g. 1893 p. 94, 1896 p. 87, 151 u. 233, Bl. f. Rechtspflege in Thüringen 1898 S. 261, 1899 S. 18, 147 u. Beilage I 48, Gg. I 164 u. 283), nicht aber hindernd gegen *Massnahmen* geltend gemacht werden, welche der Zweckbestimmung der öffentlichen Sachen entsprechend an letzteren getroffen werden.

s) 22. VI 1899, j. W. 99 S. 589. Für den *Schaden*, den ein Vorübergehender durch das Stürzen in eine unverwahrte tiefe Oeffnung erleidet, haftet die jurist. Person; wenn ihr Willensträger den gefahrdrohenden Zustand nicht kannte, so besteht sein Versehen darin, dass er *nicht* dafür sorgte, dass der Mangel alsbald zu seiner Kenntniss gebracht und solchem *abgeholfen* wurde [Gg. I 146 A. 8; Bl. f. Rechtsanwend. Bd. 63 S. 493; Jahrb. der württ. Rechtspf. 1898 S. 184 (am Stufenwege fehlte Schutzgeländer); Pas. 1898 III 281: Kind fiel in eine Vertiefung des Schulsplatzes; unten w].

t) 20. VI 1899, j. W. 99 S. 583. *Schenkung* ist auch Zahlung einer nicht bestehenden Schuld [ebenso *freiwillig* gewährtes Ruhegehalt Ztsch. f. Rechtspf. im Herz. Braunschw. 1898 S. 77, Gg. I 90 A. 4, 139 A. 6, Arch. f. K.-R. 66 S. 253, Bolze XII 148; *nicht* aber Erbschaftsverzicht zu Gunsten des Ersatzerben, Jahrb. d. württ. Rechtspf. 1899 S. 30, B. G.-B. 2096.]

u) 29. VI 1899, j. W. 99 S. 613. Die Regierung kann den bei Errichtung der Pfarrei auch *»dauernd«* zugesagten *Gehaltszususs* stets widerrufen, soweit nicht der Staat mit der Kirchenbehörde (als Vertreterin der Kirchengemeinde) einen Vertrag (oben l) schliessen wollte. Die Errichtungsurkunde ist nur eine behördliche Anordnung, bei welcher Kirchenbehörde und Regierung (Gg. I 41) nicht als *vertragsschliessende* Teile einander gegenüber stehen, sondern gemeinsam die ihnen zustehenden Befugnisse üben. Der Vollzug einer solchen Anordn. kann nicht im Rechtswege erzwungen werden. *»Dauernd«* hebt nur hervor, dass es sich nicht um einen *einmaligen*

Zuschuss handelt; die Reg. wollte ihn auf den Etat bringen. (Drucksachen des Hauses der Abgeordn. 1898, Denkschrift zu Nr. 115). :

v) §. VII 1899, j. W. 99 S. 595. Kath. Kirchengemeinden werden (Ges. 20 VI 75 §. 8) nur durch den *Kirchenvorstand* vertreten; die Revision war aber nur im Auftrage des *Vorsitzenden* des Vorstandes eingelegt worden. Letzteren hatte erzbischöfl. Konsistorium Gnesen beauftragt, die »Interessen der Kirchengemeinde wahrzunehmen«. Ges. 20 VI 75 §. 53 hat aber nur die *Verfolgung* von Ansprüchen oder den Fall im Auge, dass die Gemeinde *angreifend* gegen einen Schuldner auftreten soll [durchaus nicht; durch die Ermächtigung der Oberbehörden, »die nötigen Massnahmen zu treffen« (Arch. 57 S. 130), ist ihnen auch, wenn der Vorstand es unterlässt, *auf den Streit sich einzulassen*, ermöglicht, statt desselben in der Beklagtenrolle den »Anspruch« auf Entbindung von der Klage oder auf Anrechnung B. G.-B. 387 u. s. w. geltend zu machen]. Die für's Kirchenvermögen aus einer mangelnden *Verteidigung* gegenüber Ansprüchen, die gegen die Kirchengemeinde erhoben werden, erwachsende Gefahr kann abgewendet oder gemildert werden durch die Befugniss der Behörde zur Entlassung der Kirchenvorsteher, zur Auflösung des Kirchenvorstandes und zur Durchführung von Entschädigungsforderungen wegen pflichtwidriger Handlung (Gg. I 137, 385). [Zutreffend sagt bayer. Oberstes Landsgerecht 16 II 99, Bl. f. Rechtsanw. 64 S. 261: Der jurist. Person wäre *nicht* damit geholfen, dass ihre Organe der Verwaltungsbehörde *haftbar* sind; abgesehen von der Schwierigkeit *nachträglicher* Feststellung, dass die Anstalt von der Klage entbunden worden wäre, würde auch das Vermögen *aller* Vorstandemitglieder zur Schadloshaltung nicht reichen können. In majori continetur minus: Wer *Klagestellung* anordnen kann, kann umso mehr die Wahrung der Rechte im Wege der *Verteidigung* anordnen. Auch der vermeintliche Schuldner kann mittels *Feststellungsklage* (oben m), ohne erst abzuwarten, bis *gegen* ihn geklagt ward, sofortige Entscheidung über den Ungrund des vermeintlichen Anspruchs herbeiführen. Obiger §. 53 wollte den Aufsichtsbehörden gegenüber *kath.* Anstalten dieselbe Vollgewalt einräumen, welche den Oberbehörden gegenüber *evang.* Anstalten bzw. Gemeinden zusteht, Civ.-R. 10 S. 210. Ein Verein, der bloss *Passivlegitimation* besitzt, kann allerdings nicht klagen, Gg. I 424, unten s². Dem Reichsgerichte kam es wohl nur darauf an, die Verurteilung der Kirchengemeinde in die *Kosten* der Revision abzuwenden; hiedurch wird also der seinerzeitigen *endgültigen* Entscheidung der Rechtsfrage nicht vorgegriffen].

w) 18. IX 1899, j. W. 99 S. 679. Für *Schaden* durch Ausgleiten auf eisbekruster Strasse haftet die Gemeinde, wenn ihr ein Vorwurf in der *Auswahl* oder *Beaufsichtigung* der mit der Besorgung der Strecke beauftragten Arbeiter zur Last gelegt werden kann. [Gg. I 145, Arch. 73 S. 405, B. G.-B. 278, 831 u. 839; jur. Personen haften für Versehen auch *untergeordnetster* Vollzugsorgane, wie der Bahnwärter (C. g. 1899 p. 225, vgl. 98, Kassationshof Rom 17 V 99); Ober-L.-G. Rostock 9 XII

97, meckl. Ztsch. f. Rechtspf. 1899 S. 32: »bei Einschränkung der Haftung blos für *Willensträger* (allgemeine oder »besondere« Vertreter, unten x², Gg. I 142 A. 7, Civ.-E. 39 S. 183, j. W. 97 S. 613, 99 S. 707, 98 S. 24 f., Ztsch. f. franz. Civilr. 29 S. 457) wird letzterer Begriff auf Personen angewendet, die zu solcher »Vertretung« nicht berufen sind«. Haftbar bleiben daher die Genossenschaften für, in ihren Anstalten verwendete Kranken- oder Lehrschwestern, die Gotteshausverwaltungen für Küster wegen Versehen in *Ausführung* des Dienstes (j. Z. 22 S. 113, Gg. I 145 A. 31). Die Haftung hängt nicht ab von förmlichem Dienstvertrage zwischen der jur. Person und den in ihrem Dienste Thätigen, Rg. 9 X 99, j. W. 99 S. 733, oben z. Die Gemeinde haftet für Bruch der Rohre der städt. Wasserleitung, obgleich die Ueberwachung ihres Zustandes mit unverhältnissmässigen Kosten verbunden gewesen wäre, Pas. b. 99 II 95].

x) 27. IX 1899, j. W. 99 S. 714. Die Bestimmung (Städteordn. f. östl. Prov. 30 V 53 §. 56), wornach 2 Vorstandsunterschriften für einzugehende *Verbindlichkeiten* erforderlich sind, hat nicht den Zweck, dass Dritte die zweite Unterschrift verlangen müssen; es fehlt der Zusatz: »*Quittungen* werden nur anerkannt, wenn von einem *zweiten* Mitgliede (Beamten) unterzeichnet«. Die Bank durfte daher den Angaben des Bürgermeisters trauen und die von ihm für die Stadt erbetenen 50000 *M* in der Erwartung absenden, es werde ihr eine das beabsichtigte Geschäft rechtsförmlich zum Abschlusse bringende Urkunde zugehen. Die *Rückzahlung* des Guthabens von 39000 *M* konnte der Bürgermeister *allein* anordnen, nicht aber die Hinzufügung eines Vorschusses von 11000 *M*. Der Bürgerm. unterschlug die vollen 50000 *M*; die Gemeinde haftet für dies Verschulden des Bürgerm., weil er ihr »Organ« war. [Dasselbe müsste gelten, wenn an Stelle des Gemeindevorstands der Vorstandsvorsitzende der *Kirchengemeinde* gehandelt hätte, oben f, Gg. I 145, 403 A. 7; als »Organ« kann zufolge B. G.-B. 26 u. 86 fernerhin der Vorsitzende die jurist. Person nur noch insoweit verpflichtet, als nicht, wie hier, durch die Satzung seine Vertretungsbefugniss *beschränkt* ist.]

x²) 19. XII 1899, j. W. 1900 S. 79. Juristische Personen (des öffentl. R.) haften (nach gemeinem, sächs. u. preuss. Ld.-R.) nur für Verschuldungen der (oben s, Civ.-E. 31 S. 249, 39 S. 187) sie *repräsentirenden* Willensorgane, begangen innerhalb des Wirkungsbereichs, worin letztere zu *selbständigem* Handeln berufen sind, [nicht auch der Ordonnanzen, Boten und sonstiger Bediensteten, welche bei *Ausführung* des Dienstes keinerlei *selbständigen* Willen äussern, sondern nur den Willen ihrer *Vorgesetzten* vollziehen oder übermitteln, Reichsg. 18. u. 19. XI 1897, j. W. 1898 S. 24 u. 26; anders nach rheinisch-badischem R. bisher, wie künftig, Gg. I 145, 147 u. 282, preuss. Ausführ.-G. 20. IX 1899 A. 89 Ziff. 2, Code civil 1384; fortan haften (mit Ausnahme der *öffentlichrechtlichen*) alle juristischen Personen für auch ausservertragsmässiges Verschulden selbst der zu noch so *untergeordneten* Verrichtungen Bestellten (Bahnwärter,

Strassenkehrer: oben w), Pas 1898 I 46, mecklenb. Ztsch. f. Rechtspf. 1899 S. 32, jur. W. 97 S. 613, 99 S. 707); bloß wenn das Versehen in keinem Verstoße gegen Vorschriften zum Schutze Dritter oder fremden Eigentums besteht, entschuldigt Nachweis gehöriger *Sorgfalt* bei Auswahl und Leitung der Bestellten, Gg. I 145, 282.]

x³) 23. XI 1899, jur. W. 1900 S. 63. Zum *rechtl.* Bestande einer *thatsächlich* vollzogenen *Verschmelzung* beider Kirchengemeinden genügt *stillschweigendes* Einverständnis der Beteiligten und *stillschweigende* Genehmigung der geistl. Oberen (Civ.-E. 15 S. 242, Gg. I 41, 59, 73). Ohne *Staatsgenehmig.* können allerdings die geistl. Oberen weder bestehende Pfarreien aufheben, noch neue errichten, noch die *Pfarrgrenzen* ändern (§ 238 u. 306 Ld.-R. II 11); durch die Vereinigung der Kirchengemeinden wurden aber die *Pfarrgrenzen* nicht in Frage gestellt.

y) 3. X 1899, j. W. 99 S. 732. Die *Ehe* war ohne freie Zustimmung geschlossen; gleichwohl kann sie der Ehemann nicht mehr *anfechten*, weil er der Frau durch die Worte *verziehen* (vgl. Arch. 71 S. 90, 92, 68 S. 225) hatte: »Wenn du gestehst, so gehe ich wieder zu dir«. Hierin liegt ein ausdrücklicher Verzicht auf die Klage; der Verzicht konnte auch bedingt erklärt werden [nach gemeinem R.; stimmt überein mit B. G.-B. 1332 f.].

z) 2. XI 1899, j. W. 99 S. 768. Gegen den *Ausschluss* von Mitgliedern aus einer erlaubten Privatgesellschaft ist ordentlicher Rechtsweg zulässig. [Gg. I 142, 415; Arch. 63 S 423 u. 66 S. 252, Annalen der bad. Gerichte 1899 S. 89].

z²) 11. XI 1899, j. W. 99 S. 753. Auch reine *Privatvereine* sind als *Prozesspartei* zuzulassen. [Civ.-E. IV 155, Arch. 66 S. 253, fortan nur wenn *verklagt*, Gg. I 424].

Nachtrag. z³) *Klöster* sind entweder staatlich als *Korporationen* (Appell. Brüssel 24 III 1898, Pas. 1898 II 266, Gg. I 246, 439 f.) bezw. als bekenntnisgetrennte (milde) *Stiftungen* anerkannt [Gg. I 437; wie a) *Krankenhaus* St. Blandina in *Metz*, dessen Vorstand der Superior und die Generaloberin der Franciskanerinnen zu Salzkotten mit 4 zugewählten »Krankenpflegerinnen« oder Franciskanerinnen zu Metz bilden, wie ferner b) *Waisenhaus* »Kind Jesu« in Neudorf bei Strassb.; sein Vorstand besteht aus dem Bischof von Strassb. als Vorsitzendem u. 5 »Erzieherinnen« (Mitgliedern der Genossenschaft vom Kinde Jesu, Gg. I 417 u. 432), aus deren Reihe mit jederzeit widerruflicher Genehmigung des Bischofs die Oberin entnommen wird], oder sie bilden wenigstens *bürgerlichrechtlich* unbestreitbar eine *communio incidens* bzw. *Gesellschaft*; zufolge Appell. Genua 13 XII 1898 (C. g. 99 p. 60, vgl. 98 p. 65, Gg. I 418 u. 441, Ggl. Ital. St.-Kirchenr. 1886 S. 126, Bürg. G.-B. 727 u. 751) »widerspricht die Abmachung, dass das Vermögen den *Ueber-*

lebenden verbleibt, keinem Gesetze«. Bedenklicher ist in jenen Staaten, nach deren, durch Art. 84 des Einführungsgesetzes z. B. G.-B. beibehaltener Sondergesetzgebung »eine geistliche Gesellschaft (rechtliches Dasein u.) Rechtsfähigkeit nur im Wege der *Gesetzgebung*« (Gg. I 286 u. 426, bzw. im Wege einer Konzession seitens des Staatsoberhauptes: Einführungsgesetz z. B. G.-B. für Lippe-Detmold §. 13, Reuss jüngere Linie §. 11, für beide Schwarzburg u. beide Mecklenburg, vgl. Reichstagsverhandl. 1 XII 1899 u. 23 I 1900) erlangt, die Einkleidung in eine juristische Person des *Handelsrechts* (Gg. I 62 u. 428, »Das Reichsland Elsass-Lothringen« Heft II S. 243, bei Heitz u. Mündel in Strassb., wonach die Vincenzschwestern von Paris bzw. Metz mit dem Sitze zu *Busendorf* und mit einem Vermögen von 79600 *M.* behufs Betriebs eines Siechen- u. Krankenhauses, das in Ermanglung einer ähnlichen Anstalt für den ganzen Amtsgerichtsbezirk einem öffentlichen Bedürfnisse abhilft, eine (Immobiliar-) Gesellschaft mit beschränkter Haftung »zum hl. Kreuze« bildeten. Statt der Schwierigkeiten des fortwährenden Nachtrags der einzelnen Gesellschafterinnen hätten die Vincenzschwestern nur die *Gemeinnützigklärung* ihres Krankenhauses als Stiftung oder die Erhebung der lothringer Provinz zu einem eigenen *Mutterhause* zu beantragen und sichere Aussicht auf Erfolg gehabt; alsdann wäre das Anstaltsvermögen für immer seinem Zwecke erhalten geblieben als von der Person der wechselnden Gesellschafterinnen unabhängiges kath. *Stiftungsgut*. Im Oberelsass erhielten seinerzeit 2 Schwestern vom »hl. Kreuze« ein Vermächtniss zur Errichtung einer *örtlichen* Niederlassung für Krankenpflege, gingen aber zu diesem Zwecke lieber in eine schweizer Diöcese, ohne dass geistliche und weltliche Regierung in der Lage gewesen wären, die Anwendung ihrem örtlichen Zwecke zu erhalten.

z⁴) Zufolge Urteils des App.-Hofs Catania 20 III 1899 (C. g. 99 p. 136, vgl. 96 p. 141, Gg. I 98 u. 437, Arch. 76 S. 277, Ggl. Ital. 106 u. 169) erlischt durch 30jährige Nichtausübung (oben a) u. z³) selbst das auf letztwilliger Verfügung oder dem Stiftungsbriefe beruhende Recht des *Bischofs* auf Mitgliedschaft im *Vorstande* der bekenntnissgetrennten frommen Stiftung.

z⁵) Kassationshof Rom erklärte 11. IV 1899 (C. g. 99 p. 241, ähnlich Arch. 60 S. 299 u. 73 S. 422, Bl. f. Rechtsanwend. 54 S. 221, j. W. 37 S. 21, Jahrb. der württemb. Rechtspf. XV 10 u. 46) die *ordentlichen* Gerichte für zuständig betreffs selbst nicht ausschliesslich von der Nähe der Verwandtschaft abhängender Ansprüche auf *Genuss* (oder *Verwaltung*, oben z³) von *Stiftungen*. (Reichsrechtlich sind jedoch die deutschen Einzelstaaten nicht gehindert, hiefür *Verwaltungsbehörden* zuständig zu erklären (Protokolle der II. Reichstagskommission zum Entw. d. B. G.-B. S. 7020, 9123 u. 9492). Baden (Ges. 14 VI 1884 §. 3) und Bayern (Dr. G. Schmidt II 622) überwiesen die Entscheidung hierüber den *Verwaltungsgerichten*).

IV. Mittheilungen.

1. Verfassungsrevisionen in den schweizerischen Kantonen Schwyz und Nidwalden.

Von Domherrn u. Prof. J. G. Mayer in Chur.

Im Kanton Schwyz wurde im J. 1895 von der liberalen Partei eine Revision der Verfassung angeregt und vom Volke ein Verfassungsgrath gewählt, der in seiner Mehrheit aus liberalen Elementen bestand. In kirchlicher Beziehung kamen besonders die Bestimmungen bezüglich der *Verwaltung des Kirchenvermögens* und bezüglich der *Klöster* in Frage.

Das Vermögen der Pfarrkirchen, Kapellen, geistlichen Pfründen u. s. w. liegt im Kanton Schwyz in den Händen der politischen Gemeinden. Die bisherige Verfassung (von 1876) bestimmte: (§. 13) »Die Verfassung gewährleistet die Unverletzlichkeit des Eigenthums. Jedem Bezirk, jeder Gemeinde, sowie jeder geistlichen und weltlichen Korporation bleibt auch die Verwaltung und die Befugnis, die Art und Weise der Benutzung und der Verwaltung ihrer Güter selbst zu bestimmen, gesichert.« Dies fand seine Anwendung auch auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, eine Garantie für das Oberaufsichtsrecht des Bischofs war nicht gegeben. Der Pfarrer sollte nach dem bestehenden Gesetze vom Gemeinderathe zur Berathung von Gegenständen der Kirchenverwaltung beigezogen werden. In der Gemeindeversammlung hatten die Protestanten auch in Fragen kirchlicher Natur Stimmrecht. Früher gab es eben nur sehr wenige Akatholiken im Kanton Schwyz, in neuerer Zeit sind sie jedoch an einzelnen Orten durch Niederlassung zu ansehnlicher Zahl gelangt.

Für die Klöster schrieb die bisherige Verfassung folgendes vor: (§. 20) »Die bestehenden Klöster geniessen den Schutz des Staates. Ausländer bedürfen zur Aufnahme in die Klöster der Bewilligung des Kantonsrathes, welcher auch den allfällig hiefür zu entrichtenden Beitrag an den Staat bestimmt. Gegen Schweizer findet das Gegenrecht statt.« (§. 21) »Die Klöster stehen unter Aufsicht des Staates. Das nähere Verhältniß derselben zum Kanton, zum Bezirk und zur Gemeinde, in denen sie sich befinden, sowie die Art, wie der Staat seine Aufsicht über sie ausübt, wird vom Gesetz

bestimmt.« (§. 22) »Den Klöstern ist der Ankauf und Verkauf, die Erpachtung und der Erwerb von Liegenschaften, unter was immer für einem Titel, ohne Bewilligung des Kantonsrathes untersagt.« (§. 23) »In Handel und Gewerbe sind die Klöster auf die Erzeugnisse ihrer Güter und auf den damit verbundenen Viehstand beschränkt.« (§. 24) »Die Klöster sind am Orte ihrer Niederlassung und da, wo sie Vermögen besitzen, wie jeder andere Bürger zu allen Steuern verpflichtet und auch zu den bisherigen Beiträgen für die Bestreitung der staatlichen Bedürfnisse und den Unterhalt öffentlicher Anstalten verbunden.«

Der Bischof von Chur, sowie die Weltgeistlichkeit und die Klöster des Kantons Schwyz ersuchten nun den Verfassungsrath, die Fragen, welche auf die kirchliche Vermögensverwaltung und die Klöster Bezug haben, in Uebereinstimmung und unter ausdrücklicher Anerkennung der kirchlichen Rechte zu lösen.

Im Verfassungsrathe vertraten besonders Dekan Dr. Schmid und die Regierungsräthe Dr. R. von Reding-Biberegg, Reichlin und Schwander den kirchlichen Standpunkt. Allein es wurde mit Mehrheit beschlossen, den §. 13 in bisheriger Fassung beizubehalten und bezüglich der Klöster folgendes zu bestimmen: (Art. 29) »Die bestehenden Klöster geniessen den Schutz des Staates und stehen, soweit es ihr Vermögen betrifft, unter dessen Aufsicht. Ausländer bedürfen zur Aufnahme in die Klöster der vorherigen Erwerbung des Kantonsbürgerrechtes oder der Bewilligung des Kantonsrathes. Im letzteren Fall bestimmt der Kantonsrath den allfällig hiefür zu entrichtenden Staatsbeitrag.« (Art. 30) »Für den Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften durch die Klöster ist die Genehmigung des Kantonsrathes erforderlich.« (Art. 31) »Die Klöster sind am Orte ihrer Niederlassung und da, wo sie Vermögen besitzen, wie jeder andere Bürger, zu den Steuern verpflichtet.«

Im Weiteren wurden folgende Anträge angenommen: (§. 79 und 83) Bei Abstimmungen in den Gemeinden »sind in kirchlichen Angelegenheiten nur die Angehörigen der betreffenden Konfession stimmfähig.« Vom Gemeinderathe soll »bei Behandlung kirchlicher Angelegenheiten das Pfarramt beigezogen werden.«

Nun machten sowohl der Bischof als die Weltgeistlichkeit und die Klöster auf's Neue Vorstellungen.

Der Verfassungsrath beharrte jedoch darauf, dass §. 13 der bisherigen Verfassung (nun Art. 28) unverändert bleibe. Art. 29 wurde in folgender Weise festgesetzt: »Die bestehenden Klöster geniessen den Schutz des Staates. Die Selbstverwaltung ihres Ver-

mögens ist ihnen gewährleistet, doch muss dasselbe seinem Stiftungszwecke ungeschmälert im Lande erhalten bleiben. Ausländer bedürfen zur Aufnahme in die Klöster der Bewilligung des Kantonsrathes, welcher den hiefür zu leistenden Staatsbeitrag bestimmt. < Art. 30 wurde fallen gelassen und Art. 31, sowie Art. 79 u. 83 unverändert beibehalten.

Die so ausgearbeitete Verfassung wurde nun am 13. Februar 1898 der Abstimmung des Volkes unterstellt, welcher eine äusserst lebhatte Agitation für und gegen den Entwurf vorausgieng. Der Bischof von Chur, Abt und Convent des Stiftes Einsiedeln und sämtliche Pfarrer des Kantons erliessen Aufrufe für Verwerfung der neuen Verfassung.

Das bischöfliche Hirtenschreiben, welches in allen Pfarrkirchen verlesen wurde, hat folgenden Wortlaut:

Geliebte Diözesanen!

An allem, was mit dem Wohle und Wehe meiner Bistumsangehörigen zusammenhängt, nehme ich in herzlicher Vaterliebe aufrichtigen Anteil. Nichtsdestoweniger hätte ich es unterlassen, gegenwärtiges Mahnwort an Euch zu richten, wenn nicht mein hl. Amt mir die Pflicht auferlegte, meine Stimme zu erheben zur Wahrung der Rechte, die Christus, der Sohn Gottes, seiner Kirche verliehen hat.

Ich anerkenne es und spreche es hier öffentlich aus: Kirche und Staat sind zwei selbständige Gebiete des Reiches Gottes auf Erden. Auch die staatliche Gewalt stammt von Gott und ist in bürgerlichen Angelegenheiten und mit Rücksicht auf den zeitlichen Zweck von der Kirche unabhängig. Deshalb richtet Euren *bürgerlichen* Haushalt ganz nach Eurem Gutdünken ein. Ihr seid hierin frei und selbständig, und niemals wird es Eurem Bischöfe einfallen, Euere bürgerlichen Einrichtungen irgendwie anzutasten. Wenn also die neue Verfassung, über die Ihr abzustimmen habt, *ausschliesslich bürgerliche* Dinge behandeln würde, so hätte nichts mich bewegen können, diese Ansprache an Euch zu richten.

Allein die neue Verfassung hat auch über *kirchliche* Dinge, über *wesentliche Rechte der kath. Kirche* Bestimmungen aufgestellt; und deshalb habe ich das Recht und die Pflicht, das christliche Volk zu belehren und auf den einzig richtigen Weg hinzuweisen, den es zu wandeln hat, um vor dem Richterstuhle Gottes und des Gewissens zu bestehen.

Die neue Verfassung enthält über das Kirchenvermögen und über die Klöster *Artikel, die eine schwere Verletzung der kirchlichen*

Rechte in sich schliessen. Wir haben im Vereine mit den Klöstern und der Geistlichkeit den Verfassungsrath wiederholt ersucht und gebeten, er möchte im Interesse des Friedens diese kirchlichen Dinge in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen und Lehren der katholischen Kirche ordnen.

Aber die Mehrheit des Verfassungsrates hat es gänzlich abgelehnt, im Art. 28 die Rechte der Kirche bezüglich des Kirchenvermögens anzuerkennen. Dadurch ist *thatsächlich* die katholische Kirche bezüglich ihres Vermögens im Kanton Schwyz als *rechtlos* erklärt worden. Ueberdies wird der rechtliche Charakter des Kirchengutes auch dadurch gezeugnet, dass im Art. 84 die Kirchengüter in den einzelnen Pfarreien *schlechthin unter die Gemeindegüter eingereiht werden*.

Zu einer solchen schweren Rechtsverletzung können wir unmöglich schweigen, ohne an unserer beschworenen Amtspflicht Verrat zu üben.

Um grundlose Befürchtungen ein für allemal zu beseitigen, geben wir für uns und unsere Amtsnachfolger die rechtsverbindliche Erklärung ab, dass wir sämtliche schwyzerische Pfarreien im ruhigen Besitze *aller* ihrer wohlverworbenen kirchlichen Patronatsrechte belassen werden, und dass gar keine Rede davon sein kann, denselben irgendwelche kirchliche Stiftung zu entziehen.

Aber der katholischen Kirche — dem Papste sowohl, als dem rechtmässigen Diözesanbischöfe — bezüglich des Kirchenvermögens in den schwyzerischen Pfarreien *alles und jedes Recht gesetzlich abzusprechen zu wollen*: das ist ein *schreiendes Unrecht*, das von der Kirchenversammlung zu Trient und vom apostolischen Stuhle wiederholt feierlich verurtheilt ist — ein *Unrecht, das kein katholischer Mann mit seiner Stimme gutheissen kann, ohne sein Gewissen vor Gott mit Schuld zu beladen*.

* * *

Ebenso erklären wir mit aller Bestimmtheit, dass die *Beschränkung der kirchlichen Freiheit*, wie sie im Art. 29 *gegen die Klöster* enthalten ist, ein durchaus verwerflicher Uebergreif in die unveräusserlichen Rechte der katholischen Kirche ist.

Christus hat seine Kirche unabhängig vom Staate gestiftet, und unabhängig von jeder weltlichen Gewalt ladet Gott die Seelen zu seiner besonderen Nachfolge im Klosterberufe ein. Die Klöster sind und bleiben *kirchliche* Gebilde, über die der Staat, mit Ausnahme von Steuern und Polizei, ebenso wenig ein Recht hat, Gesetze zu erlassen, als es der Kirche zusteht, in das bürgerliche Leben staatlicher Genossenschaften einzugreifen.

Lasst Euch durch nichts hinüberlocken auf die Wege des *Ungehorsams* gegen Euere rechtmässigen kirchlichen Vorgesetzten. Wer Euch dazu einladet, von dem wisst Ihr mit aller Sicherheit, dass er nicht durch die Thüre in den Schafstall Christi eingetreten ist. Der Ungehorsam, mit dem Ihr Euer Gewissen belasten würdet, träfe nicht nur Euere Seelsorger und Euren Bischof, er träfe auch den Papst, der wiederholt verurteilt hat, was wir an der neuen Verfassung nicht billigen konnten.

Bleibet treu Eueren katholischen Grundsätzen und dem frommen, gläubigen Sinne Eurer Väter. Ueberleget es wohl. Die Zeichen der Zeit sind im Kanton Schwyz nicht schwierig zu lesen. Wenn Ihr einem kirchenfeindlichen Liberalismus durch Eure Stimme zum Siege verhelfet, so führt Ihr — Ihr möget es wollen oder nicht — *den ersten Streich gegen die Existenz der schwyzerischen Klöster!* Denn es ist eine feststehende, unleugbare *Thatsache*, dass der Liberalismus *überall*, wo er zur Macht gelangte, *die Klöster so oder anders vernichtet hat.*

Wer also zu jenem Teile der Herde Christi gehören will, der die Stimme des rechtmässigen Hirten hört; wer sein Gewissen nicht mit Schuld beladen will; wer auf die katholische Kirche, ihr Lehramt, ihren Segen und ihre Fürbitte im Leben und im Sterben noch etwas giebt: der weiss, was er am 13. Februar gegenüber den kirchenfeindlichen Bestimmungen des neuen Verfassungsentwurfes thun wird.

In der frohen Zuversicht, dass Ihr als treue katholische Männer mein wohlgemeintes väterliches Mahnwort nicht verachten werdet, bin ich Euer am Altare eingedenk und segne Euch in herzlichster Vaterliebe.

Gegeben zu *Chur*, am Feste der hl. Agatha, den 5. Februar 1898.

† *Johannes Fidelis*,
Bischof.

Aus dem Aufrufe des Abtes und Conventes in Einsiedeln führen wir folgende Stellen an:

»Das Vermögen der Klöster,« so lautet die Bestimmung, gegen welche wir sofort Protest erhoben haben, »das Vermögen der Klöster soll seinem Stiftungszweck ungeschmälert im Lande erhalten bleiben.«

»Seinem *Stiftungszwecke.*« Wer hat darüber zu entscheiden, was Stiftungszweck sei und was nicht? Der Staat? In keiner Stiftungsurkunde ist dessen auch nur mit einer Silbe gedacht. Nein, was Stiftungszweck sei, was nicht, das steht dem Urteile der heiligen

Kirche zu, in deren Hände die Stifter ihre Vergabungen gelegt haben. Wollte der Staat den Stiftungszweck bestimmen, so hiesse das sich einmischen in ein Gebiet, das der Kirche gehört, und eine solche Einmischung des Staates, das lehrt die Geschichte, ist immer und immer der Anfang des Ruins für Klöster und geistliche Stifte geworden. Und diese Einmischung des Staates in die Angelegenheiten der heiligen Kirche solltest du wollen, solltest du gutheissen, katholisches Volk? Nie und nimmer!

»*Ungeschmälert*« soll es erhalten bleiben. Um diesem Wörtchen Inhalt und Bedeutung zu geben, müsste der Staat genau wissen, was da ist, er müsste wissen, was ein- und ausgeht, er müsste zu diesem Zwecke Inventarisirung und von Zeit zu Zeit genaue Rechenhaft verlangen; sonst kann er ja nicht wissen, ob der Besitz der Klöster ungeschmälert im Lande geblieben oder nicht, er müsste mit einem Worte, Controlle führen, Aufsicht, beständige Aufsicht halten, er müsste die Macht haben, die freie Verwaltung zu beeinträchtigen, zu beschränken, die Gewalt, die Stifte zu bevogten. Katholisches Volk, willst du diese Bevormundung, diese Bevogtung deines Heiligtums? Wiederum nie und nimmer!

Ungeschmälert soll das Klostervermögen *im Lande* erhalten bleiben. Also, wenn das Stift Einsiedeln nebst all' den Opfern für die Wallfahrt, für die Seelsorge, für die Schule, für die Missionen, wenn es nach all diesen Opfern, welche es stets freudig gebracht und bringen wird, auch im katholischen Geiste für die Bedürfnisse der heiligen Kirche in andern Ländern oder auch nur in andern Kantonen der Schweiz mit den Mitteln, die ihm Gott gegeben, wirken wollte, es wird es nicht mehr thun können, im Lande soll sein Vermögen, all sein Vermögen ganz und ungeschmälert bleiben! Also, wenn Einsiedeln, wie es der Benediktinerorden stets gethan hat, auch in andern Ländern, wie dieses früher von Einsiedeln aus in Amerika geschehen, Klöster, Stätten des Segens und der Zivilisation gründen wollte, es darf es nicht thun, sein Vermögen muss im Lande bleiben! Also, wenn — und das ist die letzte Absicht des Klosterartikels — wenn über das Heiligtum Mariens das Unglück hereinbrechen sollte, wenn das Kloster, wie es mit andern herrlichen Stiften in der Schweiz auch geschehen ist, aufgehoben würde, da könnten die Mönche fortziehen, ja fort in die herbe Verbannung, auf das Klostervermögen aber würde der Staat verfassungsgemäss seine Hand legen und es an sich ziehen dürfen, und das wäre Gottesraub. Klostergut bleibt Gut der Kirche, bleibt Gottes Gut, sich an demselben vergreifen ist und bleibt Gottesraub, ob dieses nun von Einzelnen oder vom Staate

geschehe. Und dazu solltest du helfen, katholisches Volk, diesen Raub, den einstens die Staatslenker »verfassungsgemäss« ausführen könnten, solltest du zum voraus gutheissen? Nein, katholisches Schwyzervolk, dagegen empört sich deine Seele; du wirst eine Verfassung, die solchen Ungerechtigkeiten Thür und Thore öffnet, entschieden von dir weisen! Du wirst nie und nimmer Verrat üben an dem Höchsten und Heiligsten, das du hienieden hast, an deiner Mutter, der heiligen Kirche!

Das weiss man, katholisches Volk, dass du treu zu deiner Kirche stehst, dass du nie diesem Artikel deine Zustimmung gibst, wenn du seine Tragweite erkennst, und deshalb hat man dich zu täuschen gesucht. Man hat dir gesagt, um dich zu beruhigen und einzuschläfern, dass es so böse nicht gemeint sei, dass man niemals das, was die Klöster befürchten, in den Artikel hineinlegen werde. Aber es kann darein gelegt werden, es liegt darin, sobald man überhaupt den Artikel ausführen will, du würdest, wenn du denselben mit deiner Zustimmung zur Gesetzeskraft erhöhst, dein Heiligtum wehrlos der Willkür derer ausliefern, die es nicht gut mit ihm meinen.

Katholisches Volk, man hat dir gesagt, das Kloster denke daran, wenigstens später, den allgemeinen Lasten, den allgemeinen Steuern und Abgaben sich zu entziehen, und deshalb wehre es sich jetzt also gegen die neue Verfassung. Das ist nicht wahr. Nie hat das Kloster gegen die allgemeingültigen Steuern und Abgaben sich gesträubt, es hat von Anfang dieses Jahrhunderts an nie etwas anderes verlangt, als nach den für alle gültigen Bestimmungen besteuert zu werden. Es hat in Zeiten schwerer Not und Bedrängnis sogar noch mehr gethan, und feierlich erklärt es heute, dass es die *allgemeinen, gerechten Steuerlasten* mit dem Schwyzervolke, mit dem Volke von Einsiedeln auch stetsfort treu und opferwillig tragen werde.«

Die Pfarrer sagen in ihrem Aufrufe unter Anderm:

»Das Kirchengut muss nach Vorschrift des Kirchenrechtes selbst in den Gemeinden bleiben, für welche es gestiftet ist, solange dort der Stiftungszweck erfüllt werden kann. Auch das Recht der Mitverwaltung ist der katholischen Kirchengemeinde, die die Kirche erbaut und die Pfründe gestiftet hat, zugesichert und wird ihr ebensowenig entzogen werden, als das Recht, mittels Wahl einen Geistlichen dem Bischof zu präsentieren. Aber nach katholischer Lehre hat auch der Hochwst. Bischof etwas dazu zu sagen. Es ist nämlich ein uraltes, von den Aposteln herstammendes Kirchengesetz,

dass die Bischöfe, »welche der heilige Geist gesetzt hat, um die Kirche Gottes zu regieren« (Ac. Ap. 20), auch über die Verwaltung des Kirchengutes Aufsicht führen sollen. Und das heilige allgemeine Konzil von Trient, dessen Verordnungen jedem Katholiken heilig and von unsern Vorfahren überdies ausdrücklich angenommen worden sind, hat dieses Kirchengesetz von neuem eingeschränkt. (De Ref. Sess. 22. u. 24.) Wo immer daher die katholische Kirche nicht als rechtlos betrachtet wird, da wird, in protestantischen wie in katholischen Ländern, dieses Recht des Bischofs anerkannt und aufrecht gehalten.

Dagegen wollte die Mehrheit unseres Verfassungsrates davon nichts wissen. In Artikel 28 der neuen Verfassung, der auf das Kirchengut Bezug hat, werden zwar die Rechte des Bundes vorbehalten, den Rechten der Kirche aber jede, auch die geringste Anerkennung versagt und das Kirchengut der Willkür weltlicher Behörden anheimgegeben, so dass man nicht einmal den Stiftungszweck garantieren wollte. Damit wurde den Bestimmungen des Artikels, die an sich unklar, bisher sonst in besserem Sinne verstanden worden waren, eine durchaus unkatholische Auslegung gegeben und dem Gesetze über das Kirchengut und dessen Beaufsichtigung durch den Bischof, das seit Apostelzeiten in der Kirche allezeit zu Recht bestanden, der Gehorsam feierlich aufgekündet.

Urteile selbst, katholisches Schwyzervolk, ob das sich vereinigen lässt mit der Treue gegen die heilige katholische Kirche und ihren göttlichen Stifter, welche Treue deine Väter so oft mit ihrem Blute besiegelt haben!

Ja, wenn die Staatsbehörden, wie in weltlichen, so auch in kirchlichen Dingen vollständig unabhängig wären, wenn auch diese ihrer Entscheidung anheimgegeben wären, wie sonst nur die Protestanten, jetzt aber auch die Urheber der neuen Verfassung behaupten (s. z. B. »Bote d. Urschw.« Nr. 8, Sp. 1), dann allerdings hätte die katholische Kirche keine eigenen von ihrem göttlichen Stifter überkommenen Vollmachten bezüglich des Kirchenguts ebenso wenig, als in anderer Hinsicht. Dann müssten wir aber auch aufhören, von Einer katholischen Kirche zu reden. Es gäbe dann so viele katholische Kirchen und Kirchlein, als Kantone in der Eidgenossenschaft, als Staaten auf der Erde; oder vielmehr es gäbe dann gar keine mehr, und wir müssten aufhören zu beten: »Ich glaube an eine heilige katholische Kirche.« Solange aber das Volk von Schwyz katholisch ist und bleibt, weiss es, dass es zu jener Einen grossen Herde Christi gehört, die der Heiland selbst dem

hl. Petrus und seinen Mitaposteln zu leiten gegeben hat und dass es in kirchlichen Dingen auf den Papst und die Bischöfe zu hören hat, nicht aber auf die Staatsbehörden von Rom und Jerusalem oder Bern oder sonstwo.

Darum wird es auch, das ist unsere Zuversicht, eine Verfassung verwerfen, die nicht nur das Recht der Kirche missachtet und ihre Gebote und damit auch die Gebote Gottes selbst übertritt, sondern durch die Grundsätze, auf welche sie sich stützt, den Lehren des heiligen katholischen Glaubens selbst widerstreitet.

Und noch Eines sollt ihr dabei nicht übersehen. Artikel 28 stellt es, wie aus den Verhandlungen des Verfassungsrates klar geworden, dem Gutfinden der Gemeinde, d. h. einer, weiss Gott wie erzielten Mehrheit anheim, das Gotteshaus, die Wohnstätte des göttlichen Heilandes im hlst. Sakrament, zum Tummelplatz weltlichen Getriebes zu machen; heute ein Sängerkonzert darin abzuhalten, mit profanen, wohl auch leichtfertigen Gesängen, morgen eine Waffeninspektion u. dergl. mehr, ohne dass die Bischöfe, durch deren Weihe die Kirche doch erst zum Hause Gottes geworden, und die Priester, welche darin täglich dem Gottesdienste obliegen, etwas dagegen vermöchten oder dazu zu sagen hätten. Ja noch mehr! Nach dem Grundsätze, den dieser Artikel aufstellt, sind in den Siebenziger Jahren viele katholische Kirchen und Kapellen, erbaut mit dem Gelde treuer Katholiken, der altkatholischen Sekte ausgeliefert worden, und kann Aehnliches auch in unserm Lande geschehen.«

Ogleich der Verfassungsentwurf im Uebrigen viel Gutes und für das Volk Anziehendes enthielt, wurde er doch bei der Abstimmung mit 8249 gegen 4079 Stimmen verworfen.

Nun arbeiteten Regierung und Kantonsrath (beide in der Mehrheit konservativ) den Entwurf einer Partialrevision der Verfassung aus, in welchen, in Uebereinstimmung mit den kirchlichen Behörden, folgende Bestimmungen aufgenommen wurden:

(§. 20) »Die bestehenden Klöster sind gewährleistet und geniessen den Schutz des Staates. Sie unterliegen als Korporationen dem allgemeinen Steuergesetze, bezahlen aber ihre Steuer am Orte ihrer Niederlassung und da, wo sie Vermögen besitzen.«

(§. 91) »Die römisch-katholischen stimmfähigen Einwohner einer Gemeinde wählen nebstdem die Verwalter derjenigen kirchlichen Güter und Stiftungen, deren Verwaltung bisher von der Gemeinde ausgeübt wurde. Sie bethätigen das Wahlrecht (Präsentationsrecht) für diejenigen geistlichen Pfründen, für welche es ihnen nach bisheriger Uebung zukommt. Ohne Genehmigung der kirch-

lichen Oberbehörden dürfen kirchliche Güter und Stiftungen nicht veräussert oder geschmälert, noch zweckwidrig verwendet und keine neue kirchliche Stiftungen mit Verpflichtungen angenommen werden.«

(§. 92) »Da, wo ein Bedürfnis sich geltend macht, können von den politischen Gemeinden getrennte, öffentlich-rechtliche, römisch-katholische Kirchgemeinden (Pfarr- oder Filialgemeinden) mit eigenen Behörden und mit dem Rechte der Steuererhebung, von den daherigen Kirchengenossen gebildet werden. Die Genehmigung solcher selbstständiger Kirchgemeinden und deren Statuten und Organisation unterliegt dem Kantonsrathe. Dieselbe ist zu ertheilen, wenn das Einverständnis der zuständigen kirchlichen Organe nachgewiesen und für eine sichere finanzielle Grundlage Gewähr geleistet wird.«

(§. 97 m.) »In denjenigen Gemeinden, in welchen die in §. 92 vorgesehene Trennung der politischen von der Kirchgemeinde nicht besteht, haben die gemäss §. 91, letzter Absatz, gewählten Verwalter der kirchlichen Güter und Stiftungen jährlich dem Gemeinderathe Rechnung abzulegen. Diese Rechnungen sind als eigener Abschnitt der Gemeinderechnung beizufügen. Bei Prüfung dieser Rechnungen, wie überhaupt bei Behandlung kirchlicher Fragen, sind nur Konfessionsangehörige stimmberechtigt und ist das betreffende Pfarramt, als Vertreter der Kirche, beizuziehen.«

Der Verfassungsentwurf enthielt nebstdem eine Reihe neuer Bestimmungen politischer Natur und wurde vom Volke am 23. Oktober 1898 mit 6388 gegen 635 Stimmen angenommen. Viele Liberale hatten sich der Abstimmung enthalten.

Gegen die neue Verfassung wurden an den schweizerischen Bundesrath, beziehungsweise an die Bundesversammlung, zwei Rekurse eingereicht, von denen der eine auch gegen die das kirchliche Gebiet beschlagenden Paragraphen gerichtet war. Die Bundesversammlung wies jedoch in dieser Beziehung den Rekurs ab und ertheilte den oben angeführten Paragraphen kirchlicher Natur die Garantie. Nur bei §. 92 machte sie in Rücksicht auf das bundesgerichtliche Urtheil vom 10. November 1898 (Siehe Archiv Bd. 79 S. 769 ff.) einen Vorbehalt zu Gunsten der Bildung anderer als römisch-katholischer Kirchgemeinden mit öffentlich-rechtlichem Charakter.

In Niedwalden wurde 1896/97 ebenfalls eine Verfassungsrevision angebahnt. Der Verfassungsrath machte bezüglich der *Klöster* den Vorschlag: (Art. 3) »Der Fortbestand der Stifte und Klöster ist mit Vorbehalt der Bestimmungen der Bundesverfassung

gewährleistet. Ihr Vermögen ist, soweit die Verfassung nicht Ausnahmen aufstellt (Art. 27) gleich anderem Privatgute den Steuern unterworfen. Den Klöstern ist die Novizenaufnahme unter Beobachtung der Gesetzgebung über Niederlassung, die Selbstverwaltung ihres Vermögens und der Erwerb von Liegenschaften für den Betrieb ihrer Haushaltung gewährleistet.«

Sowohl die letztere Beschränkung des Erwerbsrechtes der Klöster als auch die Wiederaufnahme einiger Artikel der alten Verfassung, die mit den Rechten der Kirche im Widerspruche stehen, wurden im Verfassungsrathe besonders von Landammann Dr. Wyrsch und Pfarrer Dr. Niederberger bekämpft. Es wurden beanstandet Art. 32, welcher die Errichtung von Pfarreien und Filialen allein und ausschliesslich von der Genehmigung des Landesrathes abhängig macht, Art. 60, welcher das Schul- und Erziehungswesen ausschliesslich in die Kompetenz des Staates legt und die Art. 73 u. 74, welche bezüglich der Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens die kirchliche Oberaufsicht bei Seite setzt.

Trotz der Gegenanträge blieb es bei diesen Bestimmungen, worauf das bischöfl. Ordinariat am 17. April 1897 eine öffentliche Erklärung gegen dieselben erliess.

Der neue Verfassungsentwurf wurde sodann von der Landsgemeinde verworfen.

Bisher war durch Gesetz den Klöstern der Erwerb von Liegenschaften untersagt. Dieses Verbot wurde nun von der Landsgemeinde im J. 1899 aufgehoben.

Die beiden Verfassungsrevisionen nahmen lange Zeit hindurch die Aufmerksamkeit der ganzen Schweiz in Anspruch und das Endresultat bildet einen Wendepunkt in der kirchenpolitischen Gesetzgebung der Urkantone, der wohl auch anderwärts nicht ohne Wirkung bleiben wird.

2. Der von Herzog Albrecht I. von Bayern im Jahre 1365 erlassene Freiheitsbrief für die Geistlichen seines Landes.

Von Dr. theol. *Georg Neckermann* in Altmannstein.

Unter den Akten des Beneficiums sanctae Cucis et s. Catharinae Altmannstein (eines oberpfälzischen Marktes, der ehemals zu Oberbayern gehörte, und der am 25. Mai 1331 von Kaiser Ludwig dem Bayern die Rechte und Freiheiten erhalten wie solche die Reichsstadt Rothenburg genoss,) findet sich auch ein sehr interessanter Freiheitsbrief für die damaligen Geistlichen des bayerischen Landes, der rückwärts nachstehende Aufschrift trägt: »Abschrift des von weyland Kaiser Ludwig Christseligster gedächtniss Ao 1322 der Priesterschaft im Lande zu Bayern verliehenen, und hinnach von weiland dessen Sohne Herzogen Albrecht in Bayern Ao. 1365 am Mittwoch vor Aller Heiligen (das ist den 29. Okbr.) bestätigten Freyheitsbriefes, dessen Original zu Regensburg im dasig. hochw. Thumkapitels Archiv zu finden«¹⁾.

Schon Constantin der Grosse befreite die Cleriker von allen persönlichen Lasten, so dass dieselben weder zu Frondiensten noch zur Uebernahme von Staats- und Gemeindeämtern oder Kriegsdiensten gezwungen werden konnten; ebenso gewährte er den Clerikern Freiheit von allen ausserordentlichen Steuern, und die nachfolgenden christlichen Kaiser bestätigten diese Immunitäten. Die fränkischen und deutschen Könige unterstellten zwar die Besitzungen der Kirche der Immunität, aber die Päpste sahen sich im Mittelalter öfters veranlasst, die Kirchen und Geistlichen gegen drückende Abgaben, welche von weltlichen Machthabern (oder deren Beamten) gefordert wurden, in Schutz zu nehmen²⁾.

Auch unter den Vorgängern Ludwigs auf dem bayerischen Throne sahen sich die Geistlichen vielfach durch Lasten und Abgaben bedrückt.

Als daher Ludwig der Bayer durch die Schlacht bei Mühldorf (28. Sept. 1322) Alleinherrscher als deutscher König geworden,

1) Diese Urkunde findet sich auch im k. Reichsarchivs-Conservatorium zu München; *Sölll* Dr., Die frommen und milden Stiftungen der Wittelsbacher, etc. Landshut 1858 erwähnt dieselbe auf S. 180; gedruckt liegt dieselbe meines Wissens noch nirgends vor.

2) Vgl. *Silbernagl* Dr., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg, 3. Aufl., 1895. S. 183.

suchte er vor allem die Geistlichen seines Landes für sich zu gewinnen, indem er noch im selben Jahre von München aus d. d. 19. Dez. 1322 ihnen alle Rechte und Freiheiten, welche sie von den Päpsten haben, bestätigte.

Dieser Erlass ist als Transsumpt in der nachfolgenden Urkunde des Herzogs Albrecht vom Jahre 1365 seinem Wortlaute nach enthalten.

Ohne Zweifel fällt seine direkte Entstehungsgeschichte mit der niederbayerischen Klohsteuer zusammen. Im Jahre 1322 gab es im niederbayerischen Herzogshause eine doppelte Hochzeitsfeierlichkeit. Durch Vermittlung König Ludwig des Bayern heiratete Heinrich XIV. Margaretha, Tochter des Böhmenkönigs Johann, und Heinrichs Schwester heiratete den Grafen Heinrich von Görz. Um die Kosten dieser beiden Vermählungen aufzubringen und wegen »überschwängigen« Kriegsnothen hatten die niederbayerischen Herzoge am 28. Jan. 1322 eine allgemeine Vieh- oder Klohsteuer ausgeschrieben und zwar von jedem Pferde und Zugochose 20, vom Rinde 15, von Schafen, Schweinen und Ziegen 4 Pfennige. Dafür bestätigten sie die ottonische Handfeste, und gelobten fernerhin keine solche ausserordentliche Steuer mehr zu fordern. Die regelmässige, ohnehin ziemlich hohe Steuer war nämlich durch die neue Belastung nicht berührt. Hiegegen widersetzte sich der Clerus in geschlossener Reihe. Da die Fürsten aber nicht nachgaben, verhängte der Erzbischof Friedrich von Salzburg am 26. August 1322 den Kirchenbann über die Herzoge und das Interdikt über das Land und beauftragte seine Suffragane, die Sentenz in herkömmlicher Weise in ihren Diözesen verkünden zu lassen ¹⁾.

Da auch das Volk mit den Censuren sympathisch war, sahen sich die Herzoge zur Nachgiebigkeit gezwungen, zumal deren Vetter Kaiser Ludwig für sein Territorium am 19. Dezember 1322 jenen oben erwähnten Freiheitsbrief erlassen hatte. Unter Vermittlung des Freisinger Domkapitels, und unter Bestätigung auch des Kaisers Ludwig gaben sie zu Regensburg am 21. Mai 1323 die Erklärung ab, dass, nachdem die Bischöfe den Bann und das Interdikt wieder aufgehoben, auch sie niemals mehr vom Clerus eine ausserordentliche Steuer wollen erheben lassen. Würde es doch geschehen, so habe der Clerus das Recht der Abwehr, wobei die anderen Stände denselben zu unterstützen befugt seien.

1) *Janner* Dr., *Geschichte der Bischöfe von Regensburg*. Regensburg 1886, 3. Bd. S. 178.

Diese Vermittlung in der Klohsteuerfrage und den Freiheitsbrief vergaas Clerus und Volk seinem Fürsten Ludwig dem Bayern nicht. Als daher Johann XXII. am 23. März 1324 den Bann über Ludwig ausgesprochen, blieb ihm Clerus und Volk getreu; im Grossen und Ganzen hatte auch wirklich der Clerus keine Ursache mit dem Könige unzufrieden zu sein, wie auch die Klöster die reichlichsten Beweise seiner Freigebigkeit empfangen. (Vgl. Sötl a. a. O. S. 36 ff.). Am 12. Oktober 1347 starb Ludwig bei dem Dorfe Puch unweit des Klosters Fürstenfeld mit Hinterlassung von 6 Söhnen. Er war der letzte Kaiser, der mit dem Kirchenbann beladen ins Grab stieg, obgleich er die Klöster Ettal, Pillenreuth bei Altdorf und mit seinem Bruder Rudolf (1290) das Augustinerkloster in München gestiftet und viele Kirchen und Klöster reichlich beschenkt hatte.

Von den Söhnen Ludwig des Bayern bestätigte Herzog Stephan, dem Niederbayern-Landshut zugefallen war, am 30. November 1363 der Geistlichkeit seines Landes die Privilegien, die sein Vater 1322 der Pfaffheit gegeben und confirmirt hatte¹⁾; zwei Jahre darauf am 29. Oktober 1365 erliess Herzog Albrecht, dem Niederbayern-Straubing zugefallen war, jenen Freiheitsbrief, der im Nachstehenden im Wortlaut wiedergegeben ist. Alles was sein Vater der Priesterschaft an Rechten eingeräumt hatte, sollten sie auch fernerhin besitzen; zugleich bestimmte er aber auch, dass alljährlich am St. Gereonstag, 12. Oktober, die Priester in den Städten Straubing, Kelheim, Dingolfing, Landau, Vilshofen, Deggendorf und Cham zusammen kommen sollten, um an diesem Tage für seinen Vater Seelengottesdienst zu halten, und des anderen Tages für sein und seiner Gemahlin Margaretha Seelenheil das hl. Opfer darzubringen, und zwar unter Strafe von 1 Pfund Regensburger Pfennige zu Gunsten des Capitels, wo sie ihren Wohnsitz haben.

Ob diese herzogliche Bestimmung allgemein durchgeführt wurde, und wie lange sie sich erhalten oder ob sie von Seite des Clerus auf Hindernisse stiess, vermag ich nicht anzugeben. Lukas (Geschichte der Stadt und Pfarrei Cham, Landshut 1862, S. 121) lässt es dahin gestellt, ob der damalige Dechant von Cham diesen Brief acceptirte, da Kaiser Ludwig im Banne gestorben war. Wenn auch die Zeit,

1) Am nämlichen Tage bewilligten die Landgrafen Ulrich und Johann von Leuchtenberg den Pfaffen in allen ihren Landen, worüber sie Vögte sind 16 an der Zahl (*Janner*, Geschichte der Bischöfe von Regensburg zählt diese 16 Gebiete mit Namen auf. Bd. III. S. 248) über ihr Hab und Gut bei Leben oder nach dem Tod zu verfügen; dagegen sollen die betr. Pfarrer jährlich für sie und ihre Ahnen 2 Jahrtage feiern, den einen zu Pleistein, den andern zu Pfreimd.

in der Kaiser Ludwig vom Banne losgesprochen wurde, nicht bekannt ist, so darf man doch nicht ausser Acht lassen, dass das Interdikt, welches Johann XXII. mit der Exkommunikation Ludwigs über das deutsche Reich verhängt hatte, in einzelnen Gegenden, so besonders in Bayern überhaupt nicht beobachtet wurde, dass ferner verschiedene Reichstage strenge Massregeln über die dasselbe einhaltenden Geistlichen verhängt hatten, weshalb es auch von dem Nachfolger Johann XXII. aufgehoben und die Verletzer desselben mit päpstlicher Vollmacht absolviert wurden. Des weiteren kommt noch in Betracht, dass 1362 auch Herzog Stephan, Ludwig des Bayern Sohn, durch Innocenz VI. von den alten Censuren absolviert wurde, die noch von seines Vaters Zeiten her auf ihm lasteten ¹⁾. Wenn nicht schon früher, so wurde sicherlich bei dieser Gelegenheit die Exkommunikation über Ludwig aufgehoben, und mag die neuerliche Bestätigung der Privilegien für die Geistlichen durch die Herzöge Stephan 1363 und Albrecht 1365 damit im Zusammenhang stehen.

Der Wortlaut des von Herzog Albrecht 1365 erlassenen Freiheitsbriefes ist folgender:

Wir Albrecht von Gottes gnaden Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog in Bayern etc. Graf zu Tyrol und zu Görtz etc. bekennen, und thun kund öffentlich mit dem Briefe, dass wir erstanden haben von all unsrer Pfaffheit überall in unserm Lande zu Bayern, dass sie sehr stark beschweret, geleidiget und übergriffen seyen an ihren pfäfflichen Rechten, Ehren und Freyheiten, die sie von Pápsten, und Kaisern, und von unsern Vorvordern Herzogen zu Bayrn haben, und die ihnen mit Namen unser Lieber Herr, und Vater Kaiser Ludwig von Rom seligen, besonderlich mit einem Briefe gegeben, erneuert, und bestättiget hat mit seinem Kaiserl. Insiegel, dass wir gesehen haben ganz und unzerbrochen, welcher unsers Lieben Herrn und Vaters seligen vogenant Brief steht, und sich anhebt, von Worte zu Worte, also hernach geschrieben steht.

Wir Ludwig von gottes gnaden Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs thun kund öffentlich mit diesem Briefe, dass wir durch Gott und zur Mehrung unsers, und unserer Erben Seelenheils aller Pfaffheit in unserm Lande zu Bayrn, jenhalf der Donau, und hin diesshalb all ihre Freyheit, die sie haben von geistlichen, oder weltlichen Rechten, von Pápsten, oder Kaisern, bestättigen ewiglich mit diesem Briefe für uns, und unsere Erben, dass ihnen kein unser Amtmann, Vizthum, Richter,

1) *Danner Dr., a. a. O. S. 248.*

Voggt, Scherg, noch kein Mann in dem Lande, edel, oder unedel, armer oder reicher in keiner Weise bekränken, oder überfahren soll bey unsern Hulde, und bei unserm gnade.

Es soll auch kein Voggt von ihnen, noch von keinem ihrer güter, widen oder Hofstädten, oder was sie anders haben, es seyen widen, landte, oder gudt nicht nehmen dann das alte Voggtrecht, und soll über das weder mit Rinder noch mit keinem andern Dienste an sie fordern, noch von ihnen nehmen.

Stirbt ein Pfaff, dessen guts soll sich kein Vizthum, Voggt, Richter, oder Scherg unterwinden von keinerley sachen, sondern soll es dahin stallen, da es der Pfaff hinschaffet an die Kirchen, oder als es Pfaffenlandte Rechte sagen von Pápsten oder von Kaisern.

Es soll auch Niemand keinen Pfaffen noch sein gut beklagen vor dem Richter, dann vor ihrem Richter, es sey nun gut, oder um welcherlei Sache das sey; und was gewohnheiten wieder die ehengenante der Pfaffen und wieder unsere vorgenannte Bestättigung in allem unserm Lande zu Bayrn auferstanden seyend, die nehmen wir ab, und wollen, dass sie nicht Kraft haben.

Wer darüber einem Pfaffen wider seine Freyheit und unsere Bestättigung i cht ungemach thut, den wollen wir bessern darum an seinem Leibe, und an seinem gut, und wollen, dass er uns gefallen seye, wie wir ihn bessern wollen, als wir es mit den rechten erlanget hätten gegen ihn. und was dazu die Pfaffen mit geistlichen Rechten gegen die handeln, die sie beschweren wider die vorgenannte unsre Bestättigung, das ist ihnen damit nicht abgenommen.

Es seye unser gute Wille, und gunst, dass sie das vollführen mit urkunde, diess Briefs, den wir ihnen geben mit unserm anhangenden Insiegel ersiegelt, der gegeben ist nach Christi geburt, dreyzehnhundert Jahre, darnach in dem zwey und zwanzigsten Jahre, in dem achten unsers Reiches, und in dem dritten unsers Kaiserthums.

Nun haben wir Albrecht vorgenannter Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog in Bayrn, graf zu Tyrol angesehen die grossen gebrechen und übergriffe der Pfaffheit überall in unserm Lande zu Bayrn; ist geschehen über die rechte, Ehre, und Freyheit, als in der vorgenannten unsers Lieben Herrn und Vaters Kaiser Ludwigs seligen Briefe oben geschrieben ist, und haben derselben unser durch gott, und durch ihr fleissiges beth willen, und um unsers Lieben Herrn und Vater Kaiser Ludwigs und all unserer Vorvordern, und Nach-

kommen Seelenheils willen, und dass gottesdienst fürbas ewiglich in demselben unserm Lande desto löblicher gehalten und vollbracht werde, die obgeschriebenen ihre Rechte, Ehre, und Freyheiten, als der obgeschriebene unsers Lieben Herrn und Vaters Kaiser Ludwigs seligen Brief innen hält, mit allen Stücken, und Artikeln von besonderen Gnaden renoviret, und bestättiget, und erneuern, und bestättigen ihnen auch die mit diesem unserm Briefe für uns, und unsere Erben, und Nachkommen, und meynern und wollen auch ihnen die fest halten, und ihnen die nicht überfahren, noch jemand anderm der unsern, die wir gewaltig seyend, überfahren lassen, in keiner Weise, sondern wir wollen sie dabey halten, und schirmen gegen männiglich, wo ihnen da Noth beschiehet.

Und darum zu einer ewigen gedächtnisse, und um Heil des obgenannten unsers Lieben Herrn und Vaters Kaiser Ludwigs seligen, und aller unserer Vorvordern Seelen; so soll die obgeschriebene unsre Pfaffheit alle Jahre einen Jahrtag halten überall in unserm Lande zu Bayrn auf den Tag, als unsers Vaters seligen Jahrzeit steht, das ist an S. Gereonistag, und seiner gesellen der H. Martyrer den Abend mit Vigilien, und des Morgens mit Seelenmessen, jeglich Pfaff mit in seinem Chorröcklein Vigil halten, und des Morgens darnach Seelenmesse um Heil und Seele unser und der hochgebohrnen Margareth unsrer Lieben Gemahlin, und all unsrer Erben, und Nachkommen; und dieselben Vigil und Messe sollen fürbass also ewiglich gehalten und vollbracht werden, an den Städten und mit Namen Straubing, zu Kellhaim, zu Dingolfing, zu Landau, zu Vilzhofen, zu Deggendorf, und zu Cham, und in jeglich derselben Städte soll die Pfaffheit kommen, also viel, also sie dann jetzo selber untereinander geordnet, gemacht, und mit ihren Briefen geschrieben haben, alles dann da zu halten, und zu vollführen in jeglicher Stadt als oben begriffen ist.

Geschähe auch, dass unter der obgenannten unsrer Pfaffheit einer, oder mehr, es wäre Dechant, Kirchherrn, oder Vicarij, wie sie genannt seyend, überall in unserm Lande zu Bayrn, die jetzo sind, oder fürbass werden, auf den tag, und in die Städte nicht kämen, also oben ist begriffen, ausser sie hätten darum ehehafte Noth, die sie dann kündlich beweisen mochten, der, oder dieselben Dechant, Kirchherr, oder Vicarij sollen in dieselbe Dechaney, darinn sie gesessen sind, in das Kapitel zur Besserung geben ein Pfund Regensburger Pfennige; wäre aber, dass einer oder mehr derselben der Besserung nicht gehorsam sein wollten, so sollen die anderen den

oder dieselben nach geistlicher Ordnung dazu halten, dass die Besserung von ihnen oder ihm also falle, als oben begriffen ist.

Davor wollen, und biethen wir allen unsern Amtleuten, Vizthumen, Pflegern, Richtern, Schergen, und andern unsrer getreuen, edlen und unedlen, wie die genannt seyend, die durch unsern Willen billig thun, und klagen sollen, die jetzo seyend, oder fürbas seyn werden, erstiglich, dass sie die obgenannte unsre Pfaffheit überall in unserm Lande zu Bayrn bey der obbeschriebenen unseren Gnade, Freyheit, und Bestätigung fürbas ewiglich von unsertwegen halten, und schirmen, und ihnen auch dieselbe nicht überfahren, noch jemand andern überfahren lassen in keiner Weise bey unsern Hulde, und dieser obgeschriebenen unser gnade, Erneuerung, und Bestätigung, als oben ist begriffen.

Haben wir gethan nach unserer Rätthe Rathe, die dabey sind gewesen, mit Namen der edel Mann Graf Leopold von Hals, und die vesten Ritter Werkath Erwin (?), Albrecht Buchberger von Winzer, Schweickhart Raschl von Hainsbach, Albrecht Ecker, Ecklof von Kollenbach, Lautwein Rainer, Dietrich, und Friederich die Auer Hans von Steinach, Cunrad Hauzendorffer, und Friedrich Ramsberger. Und das zu Urkunde aller obbeschriebenen Rätthe, dass die fürbas also stet gehalten werden, und dawider nicht thun, noch können in keiner Weise, geben wir diesen Brief, der obgeschriebenen unsern Pfaffheit besiegelt mit unserm grossen anhangenden Insiegel, der gegeben ist zu Straubing, nach Christi geburt dreyzehnhundert Jahre, und darnach in dem fünf und sechzigsten Jahre den Mittichen vor aller Heiligen Tage.

V. Literatur.

Recensionen.

1. *Decreta authentica Congregationis Sacrorum Rituum ex Actis ejusdem collecta ejusque auctoritate promulgata sub auspiciis SS. Domini N. Leonis P. XIII.* Romae. Ex typographia polyglotta S. C. De Propaganda Fide. 1898—1900. 4 volumina in folio. Preis 34 Lire.

Eine vierte Sammlung in diesem Fache ist unlängst vollendet worden. Im J. 1730 kam zuerst bei Leonard Pithoni zu Venedig eine Sammlung liturgischer Vorschriften heraus, die zumeist in die Zeit vor der Errichtung der Ritencongregation hineinreichen: »Constitutiones Pontificiae et Romanarum Congregationum Decisiones ad Sacros Ritus spectantes«, deren Verfasser der Sohn des Verlegers, Johann Baptist Pithoni war.

Der Assessor der Ritencongregation Alois Gardellini unternahm es im J. 1807 aus den *authentischen* Acten der Congregation eine neue Sammlung zu veranstalten, die im J. 1818 bereits 6 Bände zählte, wozu der Verfasser 1827 den siebenten Band hinzufügte. Josef de Ligne, päpstlicher Ceremonienmeister fertigte 1849 den achten und letzten Band der Sammlung an.

Allgemein beklagte man die nicht wenigen Mängel dieser Ausgabe. Daher nahm die Ritencongregation selbst die Angelegenheit in Angriff und es erschien im J. 1858 in der Druckerei der Propaganda eine neue Collectio der Decrete, in 4 Bänden, zu denen um das Jahr 1879 noch 3 Anhänge (Appendices) kamen.

Auch dieses Werk scheint nicht befriedigt zu haben und überdies war es vergriffen. Im J. 1891 sah sich die Ritencongregation genöthigt, eine neue Ausgabe zu besorgen. Zuvor jedoch fasste sie den Plan, eine eingehende Prüfung der Decrete (von 1858) anzustellen, wirkliche oder scheinbare Widersprüche zu heben, unnöthiges auszuschneiden, überhaupt *Licht* in das jus liturgicum zu bringen. Leo XIII. setzte zu diesem Zwecke eine Specialcommission, aus 6 Mitgliedern bestehend, zusammen. Ihre Aufgabe war es, die alten Decrete genau zu prüfen, ob sie beizubehalten oder umzuändern seien. Es waren auch Lücken durch neugeschaffene Decrete auszufüllen. Ueberhaupt hat die Commission ähnliche Vollmachten er-

halten wie einst der hl. Raymundus a Pennafort bei der Herstellung der Decretalensammlung.

Die Frucht dieser Commission war der *erste Band* der *authentischen Decrete*, der im März 1898 erschien. An der Stirne trägt er das Decret Urbis et Orbis v. 16. Febr. 1898, wodurch das Werk approbirt und als authentisch erklärt wird: »Sanctissimus Dominus Noster Leo Papa XIII., cujus jussu et auctoritate Sacra Rituum Congregatio Decreta e suis registis selecta, revisa et typis commissa in lucem profert, in *Audientia*, subsignata die ab infrascripto Cardinali Sacrae eidem Congregationi Praefecto habita, collectionem horum decretorum, quae in praesenti volumine ceterisque mox edendis continentur, apostolica sua auctoritate *approbavit*, atque *authenticam* declaravit; simulque statuit Decreta hucusque evulgata in iis, quae a Decretis in hac collectione insertis *dissonant*, veluti *abrogata* esse censenda, *exceptis* tantum, quae pro *particularibus* Ecclesiis indulti seu *privilegii* rationem habeant . . .«

In demselben Jahre 1898 erschien auch bereits der *zweite* Band. Heuer kamen dazu der *dritte* und der *vierte* Band. Nur die drei ersten Bände enthalten eigentliche Decrete, der letzte, *vierte* Band ist überschrieben: »*Commentaria* ad Instructionem Clementis XI. pro *expositione* SS. Sacramenti in forma XL horarum (auf 138 Folioseiten) et *Suffragia* atque *Adnotationes* super Decretis Sac. Rituum Congregationis. Es enthält demnach dieser Band einen sehr werthvollen, authentischen Commentar zu den wichtigeren Decreten der Sammlung.

Wie die Commission bei der Arbeit vorzugehen hatte, erhellt aus den *acht Regeln* (canones), die ihr vorgeschrieben wurden und die in der Vorrede zum ersten Band zu finden sind. Die Decrete wurden in *chronologischer* Ordnung aneinandergereiht und umfassen die Zeit vom J. 1588—1899. Sie sind fortlaufend numeriert, 4051 an der Zahl. Die Numern der dritten Sammlung (1858) sind eingeklammert rechts zu sehen, während die neuen links stehen. Es unterblieben von der alten Sammlung an 2500 Decrete, viele einzelne wurden durch ein allgemeines ersetzt, welches alles das enthält, was in der betreffenden Materie als geltend beibehalten wurde. So z. B. das grosse Decret die Votivmessen betreffend (n. 3922). Solche Decrete heissen oft »Decretum Generale, Urbis et Orbis, Romana et aliarum.«

Der Uebersicht wegen ist bereits ein *fünfter* Band im Drucke, etwa 400 Seiten in folio stark, als *alphabetischer* Index zum ganzen Werke, ja es sind darin sogar die einzelnen Gesetzesbestimmungen

kurs zusammengefasst. Es ist Hoffnung vorhanden, dass zum Feste des hl. Joachim auch dieser Band erscheinen wird. Dann erst will der hl. Vater, wie es aus Rom verlautet, ein Schreiben an den gesammten katholischen Clerus erlassen, um ihn aufzumuntern, sich des neuen Werkes zu bedienen und die hl. Riten genau zu beobachten. Trotz seines Umfanges ist das Werk sehr billig, es kosten die vier ersten Bände in der Propaganda-Druckerei nur 34 Lire, bei mehreren Exemplaren sinkt der Preis sogar um 25 %.

Kein Kleriker, der guten Willens ist, kann dieser grossen That Leo XIII. gleichgiltig entgegenschauen. Die im Werke enthaltenen Decrete sind wirkliche *Gesetze*, die zu beobachten sind. Dies setzt die Kenntniss der Decrete voraus, die nur durch Lesen und Studieren erworben werden kann. Am 11. Jun. 1605 gab die Ritencongregation auf die Anfrage: »Utrum Praelati, Archiepiscopi, Episcopi, possunt esse *judices* ad declaranda dubia super S. Ritibus et Ceremoniis?« zur Antwort: *Negative*. Und am 17. Sept. 1822 wurde eingeschärft: »Ordinarius loci stricte tenetur opportunis remediis providere, ut Rubricae et S. R. C. Decreta rite serventur; si quid dubii occurrat, recurrendum ad eandem S. Congregationem pro declaratione.« Wenn es demnach die Competenz des Bischofs übersteigt, Urtheil zu fällen über Ceremonien, welches Gewicht wird wohl die Ansicht eines einzelnen und seine Praxis haben? Ich bin fest davon überzeugt, dass die apostolische Arbeit des Clerus mehr Segen Gottes erfahren und das Wort der Seelsorger beim Volke mehr Gehör finden würde, wenn sie selbst gewissenhafter wären in der Beobachtung auch der kleinsten Rubriken, die wirkliche im Gewissen verpflichtende Gesetze sind.

Mantern.

Dr. P. Jos. Pejška.

C. SS. R.

2. *Didascaliae Apostolorum fragmenta Veronensia Latina*. Accedunt Canonum qui dicuntur Apostolorum et Aegyptiorum reliquiae. Primum ed. Edmundus Hauler. Fasc. prior: praefatio; fragmenta; imagines. Leipzig, 1900. Teubner. S. XIII, 121 u. 2 Taf. Pr. 4 M.

Im vorliegenden Werke bietet uns H. Hauler den vollständigen Text der in dem Palimpsestkodex LV (53) der Kapitelsbibliothek von Verona enthaltenen lateinischen Bruchstücke der Didaskalia, d. i. der ältesten sog. apostolischen und ägyptischen Kirchenordnung. Der Palimpsest stammt jedenfalls aus dem 6., die lateinische Uebersetzung selbst wahrscheinlich aus dem 4. Jahrhundert. Wie weit die griechische Vorlage zurückzudatiren ist, dürfte nicht so ohne weiteres zu entscheiden sein. Ob hiernach die vielfach angenom-

mene Abhängigkeit der ägyptischen Kirchenordnung vom 8. Buche der apostolischen Constitutionen noch weiter aufrecht erhalten werden kann, ist zweifelhaft. Zum Vergleich hat Hauler den Fragmenten der apostolischen Kirchenordnung und dem Gebete bei der Bischofsweihe in der ägyptischen Kirchenordnung die griechischen Originaltexte gegenübergestellt. Dass die Herausgabe der lateinischen Didaskalia von grossem Werthe ist, bedarf keiner besonderen Erwähnung; in ihr besitzen wir ein möglichst treues Abbild des griechischen Originals, wie dies in dem von Lagarde aus dem Syrischen zurückübersetzten Texte nicht der Fall war. Jeder Kanonist muss deshalb dem H. Herausgeber für seine äusserst mühevollen Arbeit dankbar sein. Die Didaskalia als Quelle des alten Kirchenrechts wird von neuem in grösserer Bedeutung hervortreten. Dies nur zur vorläufigen Anzeige der verdienstvollen Edition.

Heiner.

3. *Hollweck Dr. Joseph, Das Civileherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.* Dargestellt im Lichte des kanonischen Eherechts. Mit kirchlicher Approbation. gr. 8. (VII u. 262 S.). Preis geheftet 4 M. 50 Pf.

Das dem Buche beiliegende Urtheil: »Der bekannte Verfasser präcisirt in eingehender prägnanter Fassung den massgebenden Standpunkt des kanonischen Eherechts gegenüber den divergierenden des Civileherechts des neuen bürgerlichen Gesetzbuches« — kann als richtig und zutreffend bezeichnet werden. Der in der kirchenrechtlichen Literatur als gewiegter Kanonist rühmlichst bekannte Professor des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte am bischöflichen Lyceum zu Eichstätt bietet hier das kanonische Eheschliessungs- und Ehescheidungsrecht in komparativer Darstellung mit dem Reichscivileherecht, beides nach dem neuesten Stande der Rechtsentwicklung. Was das Reichscivileherecht betrifft, so ist dasselbe unter Benützung der bis jetzt zu Gebote stehenden Hilfs- und Auslegungsmittel — der Motive, Protokolle, der Denkschrift, der Commissions- und Reichstagsverhandlungen sowie der bis jetzt erschienenen Commentare — in eingehender und korrekter Weise zur Erörterung gebracht, wenn man auch über einzelne Punkte zu einer anderen Ansicht, als der Verfasser, gelangen kann. Wir begrüssen daher diese Arbeit, welche so hohe Anforderungen an den Fleiss, die wissenschaftliche Arbeitskraft und Darstellungsfähigkeit stellt, mit aufrichtiger Freude, namentlich auch aus dem Grunde, weil es sich um ein vom katholischen Standpunkte aus geschriebenes Buch handelt, welches nicht bloss in die Hände von Theologen, sondern auch

in die Hände vieler Juristen gelangen und auch auf dieser Seite sicherlich Beachtung und Anerkennung finden wird. — Dürfen wir uns auch erlauben, einige Bemerkungen zu machen, welche theils von der durch den geehrten H. Verfasser vertretenen Ansicht abweichen, theils bei einer neuen Auflage seines verdienstvollen Werkes Berücksichtigung verdienen würden? — Der H. Verfasser polemisiert gegen das Centrum wegen seines Verhaltens bei der parlamentarischen Durchberathung des Civilehrechtes. Unseres Erachtens ist dieser Tadel unbegründet. Wir haben uns bereits früher in diesem Archive 1895, S. 715—717 in diesem Sinne erklärt und vertreten auch heutzutage noch die Ueberzeugung, dass das Centrum seine nationale und politische Pflicht erfüllt habe. Der H. Verfasser ist ein Befürworter der fakultativen Civilehe; wir können uns für dieselbe nicht derart begeistern und auch die blendenden Darlegungen Rudolf Sohms haben unsere Ansicht, dass die Einführung der fakultativen Civilehe unabsehbare Rechtskomplikationen im Gefolge haben würde, nicht erschüttern können. Der H. Verfasser bestreitet, dass die Gestaltung des Civilrechtes v. J. 1876 Verbesserungen gegenüber dem bestehenden Rechtszustande involviere und hebt hervor, dass das neue Recht für weite Gebiete Deutschlands eine sehr erhebliche Verschlechterung darstelle. »Denn für die Scheidung galt nach dem alten Gesetze vom 6. Febr. 1875 auf dem ganzen Gebiete des gemeinen Rechtes für die Katholiken das kanonische Eherecht, das eine immerwährende Trennung der Eheleute nur im Falle des Ehebruches kannte. Da nach dem Gesetze v. 6. Februar 1875 nur in jenen Fällen, in welchen das bestehende Recht eine immerwährende Trennung zuließ, Scheidung der Ehe (d. h. Lösung des Rechtsbandes) auszusprechen war, so bestand in diesem Gebiete, wenigstens für katholische Ehen, nur dieser eine Scheidungsgrund. Das B. G. führt nicht bloss eine Reihe dem kanonischen Rechte unbekannter Anfechtungsgründe ein, sondern auch mehrere sehr dehnbare und sicher von der Rechtsprechung bald erweiterte Scheidungsgründe. Von Verbesserungen, noch dazu »ganz erheblichen«, kann also im Ernste nicht die Rede sein.«

Die Darstellung der Rechtslage v. J. 1876—1900 ist zutreffend; aber das Schlussurteil erscheint uns zu hart. Auch wir bedauern, dass das kanonische Eherecht z. B. in Bayern ganz aus dem Bereiche der staatlichen Rechtsordnung verschwunden ist. Allein trotzdem lässt sich dieser Verlust verschmerzen; denn die Beibehaltung einzelner Bruchstücke des kanonischen Rechtes im System des modernen, staatlichen Eheschliessungs- und Ehescheidungsrechtes

hat mehr einen idealen als realen Werth. Bekanntlich ist dieser Scheidungsgrund »Ehebruch« sehr leicht herbeizuführen und ein sittlich gesunkener Mensch wird sich auch nicht scheuen, alle Details des Ehebruchs in öffentlicher Gerichtsverhandlung zu konstatieren oder wenigstens konstatieren zu lassen, um auf diese Weise zum Rechte der Wiederverhehlichung zu gelangen, welches, wie bereits zutreffend bemerkt wurde, gleichsam zu einer Prämie für den Ehebruch wurde. Die sogenannten besseren Gesellschaftsklassen, welche ihren sittlichen Schmutz im öffentlichen Gerichtssaale nicht aufwühlen lassen wollten, griffen zu einem anderen Mittel, um die Wiederverhehlichung zu erreichen, nämlich zum Glaubenswechsel. Es gehörte in den letzten Jahrzehnten in München nicht zu den Seltenheiten, dass religiös indifferente Katholiken ihren Austritt aus der Kirche erklärten, nicht etwa aus religiösem Bedürfnis, um anderweitigen religiösen Anschluss zu suchen, auch nicht um ihren Unglauben öffentlich zu dokumentieren, sondern einzig und allein, um die Befugnis der Wiederverhehlichung zu erreichen, was entweder durch Uebertritt zum Protestantismus oder durch Konfessionslos-Erklärung bewerkstelligt wurde. Wir wollen durch diese Bemerkungen nur nachweisen, dass nach der heutigen gesamten Rechtslage auch die Beibehaltung der kanonischen Ehescheidungsgründe eine um jeden Preis gewünschte Wiederverhehlichung nicht verhindern, sondern nur etwas erschweren kann. Was ferner die ausserhalb des Geltungsbezirktes der kanonischen Scheidungsgründe gelegenen Rechtsgebiete betrifft, so enthält für diese das Reichscivileherrecht eine entschiedene Verbesserung des Rechtszustandes; das Rechtsband der Ehe ist z. B. im B. G. jedenfalls besser geschützt, als im allgemeinen Preussischen Landrecht. Man vrgl. die Verhandlungen des 20. deutschen Juristentages, namentlich das Referat des Rechtsanwaltes Dr. Leonhard Jakobi; man vrgl. ferner die von socialdemokratischer und deutschfreisinniger Seite ausgegangenen Anträge auf Einführung von Ehescheidungs- oder Anfechtungsgründen, welche darauf berechnet waren, das Eheband zu lockern, aber abgelehnt wurden, trotzdem dieselben lediglich dem damals in den einzelnen Landesteilen geltenden Rechte entsprachen (Stenogr. Berichte über die Reichstagsverhandlungen 9. Legislaturperiode 4. Session Anlageband 3, S. 2256, 2257 Nro 471 und S. 2258 Nro 472). Aus diesem Grunde beantragten auch die Socialdemokraten am Schlusse der Kommissionsberathung über die Ehescheidungsgründe, sämtliche Bestimmungen, welche über die Eingehung der Ehe und über die Scheidung handeln, zu streichen, da die neuen Bestimmungen gegen-

über dem bestehenden Rechte einen schlimmen Rückschritt bezeichnen würden. Dieser Antrag wurde naturgemäss abgelehnt.

Was insbesondere den Scheidungsgrund »Geisteskrankheit« betrifft, so wurde derselbe, wie sich aus den Reichstagsverhandlungen ergibt, mit Absicht durchgelassen oder wie der Welfe Graf von der Decken ausdrücklich erklärte, nicht »aus sachlichen Gründen, sondern durch unberechenbare Zufälle angenommen.« Aus dem energischen Auftreten des preussischen Justizministers Schönstedt ergab sich mit hinreichender Deutlichkeit, dass Preussen diesen bisher gesetzlich anerkannten Scheidungsgrund nicht aufzugeben gesonnen sei und dass die Ausschaltung dieses Scheidungsgrundes auf die Genehmigung des Bundesrathes nicht rechnen könne, wenn letzteres auch nicht mit ausdrücklichen Worten erklärt wurde. Wir sind der Ueberzeugung, dass dieser Scheidungsgrund entbehrlich ist. Den Nachweis hiefür liefert Frankreich, liefern auch jene Territorien Deutschlands, in welchen dieser Scheidungsgrund bisher nicht anerkannt war. In Frankreich entstand ebenfalls in neuester Zeit bei der Berathung der proposition Naquet eine Erörterung, ob in dieser Beziehung eine wirkliche Lücke in der Gesetzgebung vorhanden sei, welche der Ausfüllung bedürfe. In der französischen Deputirtenkammer hatte Guillot, der Deputierte der Isère, ein Amendement gestellt, wonach die Geisteskrankheit eines der beiden Ehegatten, wenn sie zwei Jahre gedauert und als unheilbar erklärt sei, einen Grund für die Scheidung bilden solle. Die vom Parlament berufene Sachverständigen-Kommission sprach sich gegen das Amendement Guillot aus, weil die Geisteskrankheit eine Krankheit, wie jede andere Krankheit sei, welche nicht das Eheband lösen, sondern durch Hingebung und Pflichterfüllung stärken solle und weil für den Arzt die Unmöglichkeit bestehe, die Unheilbarkeit sicher auszusprechen. Was nun in dieser Beziehung in Frankreich möglich ist, sollte offenbar auch in Deutschland möglich sein. Aber bei den Vertretern der verbündeten Regierungen — etwa mit Ausnahme von Bayern und Mecklenburg — fiel demgegenüber entscheidend in's Gewicht, dass der seit 200—300 Jahre bestehende Rechtszustand eine so tiefgreifende Aenderung nicht gestatte. Wenn also ein für die praktische Politik brauchbares Resultat gewonnen werden wollte, so blieb nichts anderes übrig, als den grossen Rechtsgebieten, in welchen der hier in Frage stehende Scheidungsgrund zu Recht bestand, das zu lassen, was sie bisher besaßen, und den anderen Gebieten wegen der Rechtseinheit das Gleiche unter dem Gesichtspunkte der Gewissensfreiheit zu concedieren, wie eben auch andere

Bestimmungen des B. G. unter den Gesichtspunkt der Gewissensfreiheit gestellt sind. Ich kann daher auch in der Zulassung oder Genehmigung dieses Scheidungsgrundes nichts anderes, als eine politische Nothwendigkeit erkennen.

Eine andere Betrachtungsweise, als vom politischen Standpunkte aus, ergibt sich selbstverständlich vom principiell-katholischen Standpunkte aus. Vom katholischen Standpunkte aus ist das moderne Ehescheidungsrecht vollständig zu verwerfen; ja ich gehe noch weiter, auch vom socialpolitischen und allgemein ethischen Standpunkte aus ist es nicht zu billigen. Denn die Gestaltung des Ehescheidungsrechtes ist nicht bloss eine Handhabe zur Verletzung der religiösen und kirchlichen Pflichten, sondern auch eine schwere Schädigung der Frauenwelt. Trotz der Tiraden von der civilrechtlichen Besserstellung des weiblichen Geschlechtes durch das B. G. erscheint das weibliche Geschlecht gerade durch die vielen Ehescheidungsmöglichkeiten rechtlich benachteiligt. Denn für einen in der Vollkraft der Jahre z. B. im 40. Lebensjahre stehenden geschiedenen Mann bedeutet die Ehescheidung eine vollständige restitutio in integrum, für eine im gleichen Lebensalter stehende verblühte Frau bezeichnet sie in der Regel das Ende. Ebenso erscheint durch die moderne Gestaltung des Ehescheidungsrechtes der Reiche vor dem Armen bevorzugt trotz der bestehenden Rechtsgleichheit. Der Reiche kann von dem Rechte der Wiederverhehlung leicht Gebrauch machen und seine verlassene Gattin mit Geld abfinden. Der Arme kann kaum die Lasten einer Ehe bestreiten, geschweige denn von der civilrechtlichen Befugnis der Wiederverhehlung Gebrauch machen. Welche socialpolitische Situationen der Einfluss des neuen Eherechtes wenigstens z. B. in Bayern, für welches Territorium die Scheidungsgründe erheblich vermehrt sind, herbeiführen wird, bleibt abzuwarten. Zuweitgehende Befürchtungen sind unseres Erachtens nicht veranlasst. Auf dem Lande wird die Macht der Religion und christlichen Sitte zur Aufrechthaltung der christlichen Ehe beitragen und in grossen Städten fand, wie bereits bemerkt, auch bisher jeder seinen Weg, um seinen Zweck zu erreichen.

Gehen wir auf andere Punkte über!

Bei dem Scheidungsgrunde »Ehebruch« bemerkt der Verfasser: »Hatte jene geschlechtliche Vermischung statt infolge von Nothzucht oder im Irrtum oder im Zustande geistiger Unzurechnungsfähigkeit, so liegt der Scheidungsgrund nicht vor.« Diese Ansicht ist nicht haltbar. Die bayerische Anweisung bemerkt richtig: »Nach § 1312 darf die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen

Ehegatten und demjenigen, mit welchem der Ehegatte den Ehebruch begangen hat, sofern dieser Ehebruch im Scheidungsurteile als Grund der Scheidung festgestellt ist, auch dann nicht geschlossen werden, wenn derjenige, mit welchem der Ehegatte den Ehebruch begangen hat, an dem Ehebruch nicht mitschuldig ist, z. B. weil er von dem Bestehen der Ehe keine Kenntnis gehabt hat oder gegen ihn ein Verbrechen der Nothzucht verübt worden ist.« Wie sich in diesem Punkte im Gegensatz zwischen dem kanonischen und bürgerlichen Rechte zeigt, so auch hinsichtlich der Konstatierung der Ehehindernisse. Die bayerische Anweisung verordnet in dieser Beziehung: »Der Standesbeamte hat keine förmliche Untersuchung über das Nichtvorhandensein der civilrechtlichen Ehehindernisse zu pflegen, insbesondere sind auch von Amtswegen keinerlei Nachforschungen darüber anzustellen, ob etwa ausserehelicher Geschlechtsverkehr zwischen einem der Verlobten und den Verwandten des anderen stattgefunden § 1310 Abs. 2. Eine Prüfungspflicht tritt vielmehr erst dann ein, wenn ein solcher Geschlechtsverkehr notorisch ist oder von einem dritten behauptet wird.«

Auf Seite 225 sagt der H. Verfasser: Das landesherrliche Scheidungsrecht ist, soweit das Gesetz vom 6. II/1875 noch Zweifel übrig liess, durch das B. G. beseitigt. Einen Vorbehalt macht in dieser Hinsicht d. E. G. Art. 57 u. 58 nur zu Gunsten der regierenden und diesen gleichstehenden Familien, sowie des Hochadels. Für diese bleiben die alten Hausgesetze bestehen, und kann demnach das landesherrliche Scheidungsrecht, soweit jene ein solches vorsehen, auch weiterhin geübt werden.« Dieser Satz ist in seiner allgemeinen Fassung jedenfalls verfehlt. Die bestimmten Aeusserungen des Staatssekretärs Nieberding in der Kommission und des Justizministers Schönstedt bei den Plenarberathungen lassen unseres Erachtens keine andere Schlussfolgerung zu, als dass das landesherrliche Scheidungsrecht vollständig und endgiltig aufgehoben ist und dass die Scheidung in jedem Falle durch »Urteil« geschieht. Ein katholischer Fürst könnte in seiner Eigenschaft als Familienchef überhaupt in keinem Falle zu Gunsten eines Familienangehörigen von diesem Rechte Gebrauch machen; das liegt in der Natur der Sache. Da aber der H. Verfasser das Privatfürstenrecht berührt hat, so wäre dessen Einfluss auf das Eheschliessungsrecht zu würdigen gewesen. So tritt z. B. bei den Prinzen des bayerischen Königshauses die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein und mit diesem Zeitpunkte auch die Ehemündigkeit. Für den Regelfall dagegen muss bei einer Eheschliessung vor dem 21. Lebensjahre die Volljährig-

keitserklärung erwirkt werden, wofür z. B. in Bayern das Staatsministerium der Justiz zuständig ist: Art. 2 d. Ausführungsgesetzes z. B. G.

Auf weitere Details wollen wir nicht eingehen, um den Rahmen eines Referates nicht zu sehr zu überschreiten. Wir schliessen mit dem Wunsche, dass der H. Verfasser auch mit diesem Werke die besten Erfolge haben möge, und empfehlen dasselbe allen Interessenten als gutes Informationsmittel.

Geiger.

4. *Die Lehre vom Gewohnheitsrecht.* Eine historisch-dogmatische Untersuchung. Von Dr. Siegfried Brie, ord. Prof. d. Rechte an der Univers. Breslau. I. Teil. Geschichtl. Grundlegung (Bis zum Ausgang des Mittelalters). Breslau 1899. M. u. H. Marcus, Verlag. 8°. VI u. 266 S. Pr. 8 Mark.

Veranlassung zu vorliegender Arbeit gab die Preisaufgabe der Savignystiftung: »Revision der gemeinrechtlichen Lehre vom Gewohnheitsrechte.« Besonders lohnend schien dem Verfasser dieser Gegenstand, weil »bisher weder das Quellenmaterial, auf welches die gemeinrechtliche Theorie des Gewohnheitsrechtes sich aufbaute . . . , genügend durchforscht und verwertet, noch auch die geschichtliche Entstehung dieser Theorie in zusammenhängender Weise dargelegt worden.« Die Arbeit, die, wie schon aus dem Titel ersichtlich, nur bis zum Ausgang des Mittelalters reicht, gliedert sich in folgende Abschnitte: I. Römisches Recht S. 1—58, II. Kanonisches Recht S. 59—95, III. Die Glossatoren S. 96—127, IV. Die Postglossatoren S. 128—164, V. Die Kanonisten S. 165—201, VI. Das Deutsche Recht im Mittelalter S. 202—266. Die Anordnung ist also chronologisch, wobei zudem dem kanonischen und dem weltlichen Recht eine gesonderte Behandlung zu teil wurde. Innerhalb der einzelnen Abschnitte ist jeweils mit grossem Fleisse ein sehr umfangreiches Quellenmaterial zusammengetragen und in massvoller, klarer und im allgemeinen überzeugender Weise verwertet.

Den Kanonisten interessiert naturgemäss vor allem die Entwicklung des Gewohnheitsrechtes auf dem Gebiete des kanonischen Rechts, wiewohl er auch die Entwicklung im weltlichen Recht nicht übersehen darf, da weltliches und kanonisches Recht sich bezüglich des Gewohnheitsrechtes in mannigfacher Weise beeinflusst haben, was der Verfasser an verschiedenen Stellen nachweist.

Im *Dekret* ist, wie Verf. ausführt, eine dem Gewohnheitsrecht ungünstige Anschauung zum überwiegenden Ausdruck gelangt; das *Dekretalenrecht* zeigt eine gewisse Ermässigung dieser Tendenz. Von entscheidender Wichtigkeit ist die Dekretale Gregor's IX. c. 11

X 1, 4: Licet enim *longaevae consuetudinis* non sit vilis auctoritas, non tamen usque adeo est valitura, ut vel iuri positivo debeat praeiudicium generare, nisi fuerit *rationabilis et legitime sit praescripta*. Gratian gebe als Schranke für das Gewohnheitsrecht die ratio im Sinn des ius naturale an, d. h. der in der Offenbarung und in der Menschennatur niedergelegten göttlichen Bestimmungen; das Dekretalenrecht keune *ausser* dem »Naturrecht« noch die Irrationalität als Schranke des Gewohnheitsrechtes. Irrationell aber sei eine Gewohnheit 1) wenn sie eine Sünde enthält und folglich das Seelenheil gefährdet, 2) welche die Grundzüge der kirchl. Ordnung antastet, 3) welche der Natur des einzelnen Institutes widerstreitet. — Wir müssen diese Unterscheidung, in welcher der Verf. ausdrücklich gegen Phillips (K.-R. III. S. 763) und Scherer (K.-R. I. S. 132) Stellung nimmt, für unhaltbar erklären; auch die citierten Belegstellen scheinen uns nicht für den Verfasser beweiskräftig zu sein. Was eine Sünde ist und was die Grundzüge der kirchl. Ordnung antastet, verstösst jedenfalls gegen den göttlichen Willen, ist also gegen das ius naturale im oben entwickelten Sinne. Hier also bedarf die Lehre des Verf. entschieden einer Vertiefung. — Irrationell ist nach unserem Dafürhalten 1) was der ratio divina widerspricht, 2) was der Zweckmässigkeit entbehrt.

Eine *derogatorische* Kraft gegenüber dem Gesetze wird der Rechtsgewohnheit ein Dekret entschieden abgesprochen; die Dekretalen erkennen eine solche allmählich an. — Die *legitima praescriptio* wurde, indem man die Entstehung des Gewohnheitsrechtes mit der Verjährung gleichsetzte, bald allgemein als Frist von 40 Jahren aufgefasst, in welcher Frist eine Verjährung zu Ungunsten der Kirche statthatte. »Das kanonistisch-rechtliche Erfordernis der Verjährung beschränkt sich wahrscheinlich auf solche neu sich bildende Gewohnheitsrechte, welche ihrem Inhalte nach einem gemeinen Kirchengesetze widersprechen.«

Die *spätere kanonistische Doktrin* hat unter dem Einfluss der Scholastiker und der Legisten die Lehre über das Gewohnheitsrecht wesentlich vertieft. Es wird unterschieden die Rechtsgewohnheit von anderen freiwilligen oder erzwungenen Handlungen (*actus merae facultatis*); erfordert ist der *animus inducendi consuetudinem*, die *spätere opinio necessitatis*. Irrationell ist alles, was gegen das *bonum commune* verstösst, über die Rationabilität entscheidet der Richter. Zur Einführung eines Gewohnheitsrechtes werden auch jetzt 40 Jahre erfordert, denen unvordenkliche Zeit gleich geachtet wird. Die kanonistische Doktrin nahm (in wesentlicher Uebereinstimmung

mit den Legisten) an, dass die Bildung eines derogatorischen Gewohnheitsrechtes durch vorherige gesetzliche Untersagung rechtswirksam ausgeschlossen werde.

Trotz einzelner Ausstellungen können wir das Werk als eine wertvolle Bereicherung der Forschung in dieser so wichtigen Frage bezeichnen und sehen darum auch der angekündigten Fortsetzung desselben mit grossem Interesse entgegen. Dr. A. Rösch.

5. *De potestate ecclesiae circa matrimonium et de jure matrimoniali Hungarico*. Thesis academia auctore Sac. *Eleuthero Hussár*. Romae 1900. 8°. S. 97.

Das Schriftchen ist eine Dissertation behufs Erlangung des Doktorgrades in der theol. Fakultät der Universität Wien. Es werden in der Arbeit zwei Themata behandelt: In der ersten These werden aus den Quellen die Gründe beigebracht für die gesetzgebende und richterliche Gewalt der Kirche in Bezug auf die christliche Ehe. Der Beweis wird hier so geführt: Die Ehe ist ein Sakrament, Sakrament und Ehekontrakt sind unzertrennlich, Sakramente unterstehen aber der Jurisdiktion der Kirche, also — auch die Ehe. In der zweiten These gibt Verf. einen kurzen Ueberblick über die Geschichte des Eherechts in Ungarn. Das Schriftchen, in gutem Latein geschrieben, wenn auch durch Druckfehler vielfach verunziert, bietet zwar nichts Neues, enthält jedoch die bezeichneten Fragen inhaltlich gut behandelt; anders würde die theologische Fakultät Wien ja auch die Arbeit nicht als ausreichend für die Erlangung des theologischen Doktorats betrachtet haben. Wir sehen von einer Kritik in Einzelheiten ab. Nur eins dürfte aber wohl nicht unerwähnt zu lassen sein, nämlich der ausserordentlich grosse Mangel in Angabe der Literatur. Meist werden nur Namen genannt ohne Bezeichnung der entsprechenden Werke. Hätten denn diese nicht wenigstens im »Index nominum« hinzugefügt werden können? Der Mangel an Schulung in einem Seminar macht sich in der sonst fleissigen Arbeit auffallend bemerkbar. Gerade diese Schulung musste bei einer Dissertation in erster Linie in die Augen fallen. Der Kandidat soll durch sie ja den Beweis liefern, dass er im Stande ist, ein wissenschaftliches Thema nicht bloss in materieller, sondern auch in formeller Hinsicht richtig zu behandeln. Möchte der Verf. seine literarische Thätigkeit auf kanonistischem Gebiete mit vorliegender Arbeit nicht als abgeschlossen betrachten!

Canonista.

6. *Konfessioneller Eid oder religionslose Beteuerung?* Rechtshistorisch und rechtsdogmatisch beleuchtet von Dr. *Eduard Hubrich*, Gerichtsassessor und Privatdocent in Königsberg. Leipzig. Dieterichsche Verlagshandlung, Theodor Weicher. 1900. S. 196. Pr. 3 Mk.

Die Eidesfrage hat in der Neuzeit eine aktuelle, und zwar internationale Bedeutung erlangt, indem die meisten Culturstaaten sich mit ihr zu beschäftigen hatten und teilweise noch beschäftigt sind. Glaubte man in Deutschland das Problem hinsichtlich der richtigen Gestaltung der Eidesformel dadurch definitiv gelöst zu haben, dass die Reichsgesetzgebung für alle Schwurpflichtigen die Formel vorschrieb: »Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden . . . So wahr mir Gott helfe!«, so sind in der Gegenwart sowohl im Reichstag wie in der Literatur Stimmen laut geworden, welche, unzufrieden mit jener Fassung der Schwurformel, die Eidesfrage entweder im Sinne des »konfessionellen Eides« oder der »religionslosen Beteuerung« gelöst wissen wollen. Bei der bisherigen ablehnenden Haltung der Reichsregierung gegenüber diesen Vorschlägen giebt Hubrich rein vom Standpunkt der Wissenschaft aus einen Beitrag zur Lösung des Eidesproblems (S. 3). In der Annahme, dass die Schwurformel der Reichsjustizgesetze auf einem für die Jetztzeit unhaltbaren religiösen Fundament aufgebaut sei, soll die Gegenwart darüber aufgeklärt werden, dass sie vor einen Scheideweg: »Konfessioneller Eid oder religionslose Beteuerung« gestellt ist und zweckgemässe Reformen Platz greifen müssen (S. 4). Verfasser giebt demgemäss einen Ueberblick über die Eidesformel im alten deutschen Reich (S. 10), in der preussischen Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts (S. 20), in der französischen Gesetzgebung im Vergleich mit der belgischen und englischen (S. 31), in Deutschland während des 18. Jahrhunderts (S. 54), in Preussen während des 19. Jahrhunderts (S. 69), um dann die Entstehung der reichsgesetzlichen Eidesformel (S. 82), den Charakter der neuen Reformbestrebungen (S. 99), die Tragweite der Eidesvorschriften der Reichsjustizgesetzgebung (S. 136) darzulegen und mit Vorschlägen zur Reform des Gerichtseides die Aufgabe zu schliessen. Die Gestaltung der Eidesformel ist jeweils von den allgemeinen Zeitverhältnissen abhängig, und zwar derart, dass einem stärkeren religiösen Bewusstsein eine schärfere Betonung des religiösen Momentes am Eide entspricht. Die Unruhe, welche in die Eidesmaterie gekommen und bis in die Gegenwart herüberraagt, datiert von der Zeit, da die Staaten Europas in Consequenz der von Frankreich ausgegangenen

Ideen der Gleichheit aller vor dem Gesetz, der Bekenntnis- und Kultusfreiheit den Charakter christlicher Staaten ablegten. Zuerst wurde in Frankreich die christliche Schwurformel auf das einfache *je jure reducit*. Belgien folgte bald, während England, durch »Zwischenfälle« genötigt, sich zum fakultativen »bürgerlichen« Eid verstand. Begnügte sich Italien gleichfalls mit dem einfachen »ich schwöre«, so kam die deutsche Gesetzgebung den neuen Ideen insoweit entgegen, als sie der Normirung des Gerichtseides ein rein vernünftiges Gotteserkennen zu Grunde legte, das von den konfessionellen Gotteslehren absah. Dem Einzelnen ist es nicht gestattet, der reichsgesetzlichen Schwurformel konfessionelle Zusätze anzufügen. Auf zwei Wegen kann die Eidesfrage gelöst werden: der eine ist die gänzliche Aufgabe des Eides und seine eventuelle Ersetzung durch eine feierliche Beteuerung rein weltlichen Charakters, der andere, auf welchen die Rücksicht auf das Gesamtinteresse im Widerspruch mit dem Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz hinweist, ist die Beibehaltung des Eides. Für den schlechtthinnigen Verzicht auf den Eid in Ansehung der gesetzlichen Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit ist das Deutschland der Gegenwart noch nicht reif (S. 180). Andererseits muss eine Rückkehr zu den Prinzipien des christlichen Staates, insofern sie sich in ihrer Wirkung für die Anhänger gewisser Kultusgemeinschaften als eine Herabminderung der staatsbürgerlichen Gleichstellung mit den übrigen Staatsangehörigen herausstellt, als ein Ding der Unmöglichkeit abgelehnt werden (S. 172). Da nun der religiöse Zug im deutschen Volk der Gegenwart stärker ausgeprägt ist als in den sechziger und siebziger Jahren, soll der religiöse Eid festgehalten und im Anschluss an die einzelnen Konfessionen für deren Mitglieder ausgestaltet werden. Um gleichwohl die allgemeine Rechtsgleichheit und Kultusfreiheit unangetastet zu lassen, soll die Funktion der religiösen Eidesbelehrung und das Vorsprechen der Eidesworte vom Richteramt losgelöst und auf einen Kultusbeamten von der Konfession des Schwörenden übertragen werden. Der Staat hätte besondere Kultusbeamte zum Zweck der Mitwirkung bei den gerichtlichen Eidesleistungen anzustellen und aus eignen Mitteln zu besolden. Die Zahl solcher Kultusbeamten wäre verhältnismässig gering, wenn die Verpflichtung, eine konfessionell gefärbte Beteuerung der Wahrheit abzulegen, auf die zur Kompetenz der Landgerichte gehörigen Sachen beschränkt würde, also die amts- und schöffengerichtlichen Sachen ausgeschrieben wären. Die Mitglieder gewisser Kultusgemeinschaften, denen aus religiösen Gründen an Stelle des Eides der Gebrauch eidesstattlicher Versicherung bewilligt ist, seien auch fernerhin vom Eide

befreit. Diejenigen Personen, bei welchen sich aus objektiven Gründen ergibt, dass sie einen religiösen Glauben überhaupt nicht haben, zum Eid nötigen, ist eine Entwürdigung des Eides; auch sie sind von der Eidespflicht zu entbinden, wogegen es gefährlich wäre, weiter zu gehen. — Soweit Inhalt und Resultat der tüchtigen, auf reichem Quellenmaterial ruhenden Arbeit. Wenn einerseits die Gesetze nach Massgabe der herrschenden Anschauungen der überwiegenden Majorität zu machen sind und es andererseits nur eine verschwindende Majorität des deutschen Volkes ist, welche Gott nicht anerkennt, so ist die Eidesfrage an sich nur im Sinne des religiösen Eides zu lösen. Auf diesem Standpunkte stand und steht die Gesetzgebung des deutschen Reiches in offenem Widerspruch mit der Idee der Gewissensfreiheit und jenem Grundsatz, dass der moderne Staat sich selbst Quelle alles Rechtes sei. Das Gesamtinteresse soll diesen Standpunkt rechtfertigen, zum Bestand des Staates und zu Festigung von Treue und Glaube sind die religiösen Motive notwendig. Wie steht es aber mit jenen, die den Eid ablehnen? Begnügt sich der Staat bei den Mitgliedern einzelner Religionsgesellschaften mit einer qualifizierten Beteuerung an Stelle des Eides, so begeht er ein Unrecht gegen die, welche einen Eid gegenüber einer eidesstattlichen Versicherung ablegen müssen, insofern hier aussereidliche und eidliche Aussage gleichgestellt werden. Ein weiteres Unrecht liegt in der Verschiedenartigkeit des Strafmasses, wie es vom Strafgesetzbuch für das deutsche Reich für Meineid und falsche eidesstattliche Versicherung festgesetzt ist. Dadurch, dass der Atheist für schlechthin eidesunfähig erklärt und von der Aussage ausgeschlossen wird, kann öfter ein sicheres Recht verloren gehen und gar der Eidesfähige im Nachteil gegenüber dem Eidesunfähigen sein, wie es z. B. der Fall wäre, wenn in einem Schwurgerichtsprozess ein Atheist der einzige Entlastungszeuge ist. Die »religionslose Beteuerung« oder der »bürgerliche« Eid ist ein widerspruchsvoller Begriff und machtlos, in allweg eine treue Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflicht zur Wahrhaftigkeit in der Aussage zu garantiren. Was die weitere Frage betrifft, ob die Schwurformel konfessionell zu regeln ist, so ist jeder durchführbare Vorschlag in dieser Richtung sehr zu empfehlen. Der Vorschlag, eigene Kultusbeamte zur Abnahme des konfessionellen Eides zu bestellen, scheint allein schon mit Rücksicht auf die Kosten eine allzu grosse Aussicht auf praktische Durchführung gegenwärtig nicht zu besitzen. Vielleicht liesse sich die Rekonfessionalisirung des Eides so gestalten: Für Katholiken und Protestanten wird eine gleichmässige Formel gesetzlich normirt mit einem ausgeprägteren

religiösen Charakter, als ihn die jetzige Formel besitzt, und für die Anhänger der mosaïschen Religion werden die früheren Bestimmungen des Judeneides wieder hergestellt. Der Richter spricht die Formel vor, wobei zu beachten ist, dass diese Thätigkeit die Grenzen einer materiellen Mitwirkung nicht überschreitet. Jeder Schwurpflichtige hat sich vor der Gerichtsverhandlung eine Eidesbelehrung vom Geistlichen seiner Gemeinde geben zu lassen und eine Bescheinigung hierüber einzuliefern. In Bagatellsachen wird der Eid durch eidesstattliche Versicherung ersetzt. Soll nicht auch der Eidesritus feierlicher als bisher und gleichfalls konfessionell gestaltet werden? Sollen nicht auch die Eidesdelikte wieder als Verbrechen gegen die Religion vom Staate geahndet werden? — Eine Reihe von Problemen auf dem Gebiet der Eidesmaterie steht also zur Diskussion, die Hubrich wieder eröffnet hat.

Mainz.

Dr. Theodor Friedrich.

7. *Die letztwilligen Verfügungen nach gemeinem kirchlichen Rechte.*
 Von Dr. Victor Wolf von Glanvell, Privatdocenten an der
 kk. Universität in Graz. Paderborn, Ferdinand Schoeningh,
 1900. gr. 8°. S. VI, 300.

Es ist schwer, über vorliegendes Werk ein richtiges Urtheil zu fällen. Der Zweck desselben ist, das *gemeine kanonische* Erbrecht zur Darstellung zu bringen. Oertliche Abweichungen werden erst in zweiter Linie berücksichtigt. Die durch Gewohnheit erfolgte, vom gemeinen kirchlichen Erbrechte verschiedene Regelung der erbrechtlichen Verhältnisse der Geistlichen in Oesterreich-Ungarn, Deutschland und Frankreich sind einem weiteren Bande vorbehalten. Ist der Verf. dieser seiner sich gesetzten Aufgabe gerecht geworden? *Inhaltlich* glauben wir die Frage mit einem Ja beantworten zu können, sofern das Dekretalenrecht in Betracht kommt, während die neueren Konstitutionen der Päpste unberücksichtigt geblieben oder einzelne nur nebenbei erwähnt werden. Man braucht nur einen Blick in die etwas ausführlicheren Werke der neueren Kanonisten zu werfen, um sich davon zu überzeugen (Vgl. z. B. Santi, *Praelect. jur. can. ed. 3. l. III. p. 209—247*). Was nun das im *Corpus jur. can.* oder noch näher im *Liber Extra* enthaltene Material betrifft, so können wir von diesem sagen, dass es eine ausgezeichnete und gründliche Bearbeitung erfahren habe. Zuerst sind die 5 Kapita des Tit. XXV: *De peculio clericorum* behandelt, dann die 20 Kapita des Tit. XXVI *De testamentis et ultimis voluntatibus* und endlich die 3 Kapita des Tit. XXVII: *De successione ab intestato*. Die Interpretation der einzelnen Kapitel ist eine klare und ungekünstelte.

Alle Behauptungen sind gut begründet und eine zahlreiche Literatur ist herangezogen. Zum Verständniss einzelner Bestimmungen holt der Verf. oft weiter aus, indem er sich näher über Rechtsinstitute oder Fragen verbreitet, deren Kenntniss nothwendige Voraussetzungen zum Verständniss einzelner Gesetzesbestimmungen bilden. Und hier, muss ich gestehen, liegt das belehrende und interessante Moment der ganzen Arbeit. So erregten unser besonderes Interesse der Traktat über die Testamentsexekutoren, die Frage, ob es eine stillschweigende Profess gibt, ob formlose oder vom Richter für ungültig erklärte Testamente trotzdem im Gewissen binden, ferner die Ausführungen über die portio funeralis etc. Nicht bloss Kanonisten, sondern auch Moralisten können gerade hier in manchen Fragen Aufschluss und Belehrung finden. Wenn wir uns auch nicht in allen Einzelheiten den Anschauungen des Verf. anzuschliessen vermögen, z. B. in Fragen der formlosen Testamente, der Infamie etc., so beruhen doch die Ausführungen und Ergebnisse der Untersuchungen auf solcher ruhig abwägenden und wissenschaftlichen Basis, dass man bei keiner Frage sagen kann, der Verf. habe nur Behauptungen aufgestellt oder suche durch neue gekünstelte »geistreiche Kombinationen« sich den Schein eines selbstständigen oder seine eigenen Wege gehenden »Forschers« oder »Gelehrten« zu geben. Damit soll durchaus nicht die wissenschaftliche Selbständigkeit des Verf. geläugnet werden, überall tritt diese hervor, ohne indes hochmüthig über die Ansichten Anderer zu Gericht zu sitzen; überall sucht er Anschluss und Deckung. Wohlthuend ist besonders ein gewisser Zug der Hochachtung vor der kirchlichen Gesetzgebung und den Entscheidungen der höchsten kirchlichen Instanzen. Nirgends bemerkt man die spöttelnde oder hämische Miene, mit welcher selbst junge katholische Gelehrten nicht selten kirchliche Vorschriften, Entscheidungen oder Einrichtungen behandeln, theils um sich den Gegnern gegenüber vor dem Vorwurf des Ultramontanismus zu schützen und sich bei ihnen das Prädikat einer »objektiv wissenschaftlichen« Behandlung zu verdienen, theils aber auch aus Unwissenheit über kirchliche Einrichtungen und Verhältnisse oder Institutionen, die nur aus der Zeit, in welcher sie entstanden und bestanden, richtig zu beurtheilen sind, theils aus einem Kryptoliberalismus, der aus äusseren Gründen nicht ganz zum Durchbruch kommen darf, der aber nie verläugnet werden kann, selbst wenn er auch nur in der Gestalt einer »witzigen« Bemerkung durchschimmert. Jedes Werk trägt in sich den Geist seines Schöpfers, sosehr er sich auch zu verbergen und sich in das Gewand der Wissen-

schaftlichkeit zu hüllen sucht. Der Geist, der aus obigem Werke spricht, ist ein durchaus kirchlich gesinnter und wissenschaftlich objektiver. Leider können wir aber unsere Uebereinstimmung mit der *Art* oder der *Methode* der Behandlung des Gegenstandes nicht so ohne weiteres erklären. So ganz von aller Systematisirung absehen, Kapitel nach Kapitel einfach interpretiren und das nach einem bestimmten Schema, einschlägige Fragen einfach in die Besprechung hineinziehen, wo dies gerade das Verständniß des Gegenstandes erheischt, das ist wohl die Art, wie man Schüler im Seminar in das Corpus iuris can. einführt, aber die Testamente als Ganzes »nach gemeinem kirchlichen Rechte« in dieser Weise behandeln, indem man die einzelnen Rechtssätze einfach nebeneinanderstellt und sie erläutert, das dürfte denn doch wohl wenig Anklang finden. Auch ein gutes Sachregister wird nie die systematische Behandlung eines Themas ergänzen können. Wer einmal über Testamente arbeiten will, wird in Glanvell's »letztwilligen Verfügungen« wie aus einer Fundgrube schöpfen und auch Lehrer werden sich dieses Werkes bedienen, wenn sie einmal ausgewählte Kapitel aus dem Corpus jur. can. im kirchenrechtlichen Seminar mit den Schülern interpretiren wollen; damit wird aber auch so ziemlich der Kreis der »Interessenten« ein Ende haben. Hiermit wollen wir durchaus nicht sagen, dass das Buch nicht eine weitere Verbreitung verdiene; im Gegentheil soll es bestens empfohlen sein, so sehr sich auch der Mangel einer systematischen Bearbeitung fühlbar macht. Wer die Wissenschaft sucht, muss sie eben auch in diesem Gewande hinnehmen. Der Kern ist ein guter, die Schale ist Nebensache.

Heiner.

8. *Lehrbuch der Pastoraltheologie*. Erster Band: *Das Priesteramt*. Darbringung des hl. Messopfers und Spendung und Empfang der von Gott angeordneten Gnadenmittel. Von *Joh. Evang. Pruner*, Doktor der Theol., Päpstl. Hauspräl., Dompropst und Prof. der Theol. in Eichstätt. Paderborn 1900. Verl. Ferd. Schoeningh. 80. S. XIV, 432. Pr. 4,40 M.

Die Schoeningh'sche Verlagsbuchhandlung hat einen guten Griff gemacht, indem sie Herrn Dompropst Prälaten Pruner zur Bearbeitung der Pastoraltheologie für ihre Serie Theol. Lehrbücher veranlasste. Eine brauchbare Pastoraltheologie kann nicht geschrieben werden von einem Manne, der das ganze Leben hindurch nur in der Studierstube oder Zelle gesessen und dem praktischen Seelsorgsleben ferngestanden; er muss selbst ein Mann der Praxis sein und Alles auf pastorellem Gebiete miterlebt und miterfahren haben. Auf der anderen Seite soll sich aber auch die Praxis auf wissenschaftlicher

Grundlage aufbauen; der Praktiker muss speciell die Normen der Kirche in dieser Materie kennen, verstehen und in geordneter und klarer Weise zur Darstellung zu bringen wissen und zugleich aber auch ein Verständniss für die grossartige Heilsanstalt der Kirche und ein Herz für die wahren Bedürfnisse des christlichen Volkes besitzen. Praxis und Wissenschaft, Herz und Verstand müssen hier mit einander vereinigt sein. Wenn irgend Jemand in Deutschland alle diese Eigenschaften in sich vereinigt, dann ist es der allbekannte und hochgeehrte Dompropst Prof. Dr. Joh. Ev. Pruner in Eichstätt. Pruner hat nicht nur sein ganzes Leben hindurch auf dem pastorellen Gebiete nach allen Richtungen hin mit ganzer Hingebung seiner Person gearbeitet und zugleich auch in seinen verschiedenen Stellungen als Regens, Professor, Domkapitular und Dompropst sich einen Schatz von Erfahrungen gesammelt, über den wohl kaum ein Anderer zu verfügen hat, sondern steht auch besonders als bewährter Kanonist und Moralist auf einem wissenschaftlichen Fundamente, das ihm die Grundlage für den Aufbau seines neuen Werkes abgab. Ich betone dem Zwecke unserer Zeitschrift entsprechend gerade das *kanonistische* Moment in Pruner's Pastoraltheologie. Ist ja doch das Kirchenrecht die *theologia rectrix* oder *theologia practica*. Es zeigt uns nicht bloss den herrlichen Bau der Kirche und die wunderbare, seinem übernatürlichen Zwecke entsprechende Einrichtung dieses Baues, sondern lehrt uns auch die Vorschriften bezüglich alles dessen, was um der grösseren Ordnung und der Leitung und christlichen Erziehung der Gläubigen willen zu geschehen hat. Wie deshalb Niemand ein tüchtiger Moralist sein kann, wenn er nicht zugleich ein gründlicher Kenner des kanonischen Rechts ist, so auch nie ein wissenschaftlicher Lehrer der »vom göttlichen Weltheilande geübten und in seiner Kirche angeordneten und seinem Priestertum zur immerwährenden Pflicht gemachten Seelsorge.« Die Pastoraltheologie berührt nicht bloss das *forum internum*, sondern auch das *forum externum* und gerade in letzterer Beziehung enthält das kanonische Recht Tausende von Gesetzen, Verordnungen und Entscheidungen. In der Pastoraltheologie zeigt sich so recht, dass das Kirchenrecht keine blosse Theorie, keine »christlichen Altertümer«, sondern auch eine eminent praktische Wissenschaft ist. Die Pastoraltheologie von Pruner ist hierfür ein schlagender Beweis. Es gibt in ihr wohl kaum eine Frage, in welcher nicht ein kirchenrechtlicher Lehrsatz zur Anwendung kommt. Deshalb zieht sich denn auch durch das ganze Werk eine feste, sichere Richtung. Alle Aufstellungen werden mit Bestimmtheit und Klarheit vorgetragen,

Fragen ohne Hängen und Bangen entschieden, ohne zu verschweigen, wo es Kontroversen gibt. Und dabei ist die Sprache so einfach, klar und bündig, die überall eingestreuten, kurzen ascetischen Bemerkungen so herzlich und auf dem Willen wirkend, dass man aus dem Studium nicht bloss Belehrung, sondern auch Erbauung und Auregung schöpft. Ich habe das ganze Werk Satz für Satz durchstudirt und wenn ich dann einem Freunde schrieb, »die neue Pruner'sche Pastoraltheologie ist zweifelsohne die beste, weil gründlichste, klarste, praktischste, Verstand und Herz zugleich befriedigend, von Liebe zur Kirche und zum Heile der Seelen getragen, in ihr lebt und lebt unser alter Regens Pruner,« so scheue ich mich nicht, dies Urtheil auch hier offen auszusprechen, ein Urtheil, das mir nicht Zuneigung und Dankbarkeit gegen die Person des Verfassers diktiert, sondern das ich mir gebildet ganz objektiv aus dem Studium des Werkes selbst. Vielleicht wird die »Wissenschaft« nicht damit einverstanden sein, weil das »geschichtliche Moment« zu wenig berücksichtigt ist, weil zu viele ascetische Bemerkungen eingeflochten etc., aber wer nicht auf dem Standpunkte steht, die Pastoralwissenschaft sei nur todtes Gerippe, sondern Geist und Leben, nicht bloss knöcherne Theorie, sondern auch Praxis, Anwendung auf die verschiedenartigen Verhältnisse des Lebens, nicht bloss trockene Exegese der kirchlichen Vorschriften, sondern auch Mittel zur Anregung und Belebung des Seeleneifers, der wird meinem obigen Urtheile zustimmen. Eine kirchenrechtliche Zeitschrift ist nun nicht der Ort, Werke anderer Disciplinen ausführlich zu besprechen, weshalb ich mich auch mit obigen kurzen Bemerkungen begnügen muss. Es sei nur nochmals besonders hervorgehoben, dass, natürlich neben dem dogmatischen, das kanonistische Moment in Pruner's Pastoraltheologie zu einer Verwerthung gekommen, wie dies wohl kaum in einem anderen Werke der Fall ist und von diesem Gesichtspunkte aus muss gerade die Kirchenrechtswissenschaft dem Verf. für diese Empfehlung dieser so vielfach für die Bedeutung des praktischen kirchlichen Lebens verkannten Disciplin dankbar sein. Möge das baldige Erscheinen des zweiten Bandes das herrliche Werk zum Abschluss bringen.

Heiner.

I. Abhandlungen.

I. Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiakonats in den sächsischen Bistümern.

Von Dr. *Nikolaus Hilling*.

(Forts.; vgl. I. Quartalh. S. 80 ff.; II. Quartalh. S. 323 ff.; III. Quartalh. S. 448 ff.).

VI. Die Diözese Minden ¹⁾.

Die Mindener Archidiakonatsurkunden werden eingeleitet durch die Incorporation des bannus super civitatem Mindam, welche Bischof Egilbert von Minden 1052—1080 zu Gunsten der Propstei des St. Martinsklosters daselbst vornahm ²⁾. Etwa 100 Jahre später besass der Domherr und Archidiakon Ropertus die banni über die Mutterkirche zu Obernkirchen und sämtliche Kapellen, welche zu ihr gehörten, als Benefizium. Auf einen Teil seiner Jurisdictionenrechte, nämlich die Banngewalt zu Obernkirchen und Velden, leistete Ropertus im Jahre 1167 zu Gunsten des Klosters Obernkirchen Verzicht, während er sich dieselben über die übrigen Kirchen bis an sein Lebensende vorbehielt. Daher übertrug Bischof Werner von Minden 1167 dem Kloster Obernkirchen den bannus episcopalis ad synodales causas tractandas über die Kirchen zu Obernkirchen und Velden ³⁾

1) *Ludwig August Theodor Holscher*, Beschreibung des vormaligen Bisthums Minden. Westfäl. Zeitschrift Bd. 33,2—35,2 (1875—1877). Auch separat erschienen Münster 1877. Das Werk bietet reiches Material für Geographie und kirchliche Statistik. *H. Hoogeweg*, Beitrag zur Bestimmung der Archidiakonate des vorm. Bisthums Minden. Westfäl. Zeitschrift Bd. 52,2 (1894) S. 117—123. Abdruck des ältesten bekannten Archidiakonatsregisters der Diözese Minden vom Jahre 1525. Einige Irrtümer Holschers werden hier berichtigt.

2) *Erhard*, Regesta historiae Westfaliae I. Codex diplom. No. 147 p. 115. Siehe oben S. 98.

3) *Erhard*, Regesta historiae Westfaliae II. Codex diplom. No. 338 p. 46: Bannum etiam episcopalem ad synodales causas tractandas, iudicante ecclesia nostra, quod nobis hoc licitum ex episcopali auctoritate et omnibus gratum foret, super has duas ecclesias videlicet Overenkerken et Velden, archidiacono fratre meo charissimo nomine Rotberto [resignante] (Die Abschrift der Urkunde hat hier offenbar eine Lücke, welche allerdings den Herausgebern nicht aufgefallen zu sein scheint. Für unsere Ergänzung verweisen wir auf die folgende Urkunde von 1181), retentis aliis ecclesiis ad manum episcopalem, ad eundem locum in solamen et refrigerium ibidem Deo famulantium delegavimus et tradidimus. Vergl. *Burchard Christian von Spilcker*, Geschichte der Grafen von Wölpe, Arolsen 1827 S. 167, der aber irrtümlich archidiacono meo fratri karissimo nomine Rotberto liest. Ein Regest der Urkunde siehe im Urkundenbuch des Stifts Obernkirchen, herausgegeben von *C. W. Wippermann*, Rinteln 1855. No. 1. S. 1.

und sein Nachfolger, Bischof Anno, 1181 nach dem Tode Rotberts die Banngerechtsamen über die übrigen Kapellen ¹⁾.

Im Stifte Wunstorf war um dieselbe Zeit, 1181, der Domscholastikus Hermann Archidiakon. Als er gleich seinen Vorgängern mit den Pfarrgeistlichen zu Wunstorf und der zu dem Stifte gehörigen Kirchen wegen der Obedienz, der Synodalien und der Procurationen in Streit geriet, bestimmte der Bischof in einem schiedsrichterlichen Urteilsspruche, dass die Rechte des Archidiakons gewahrt bleiben sollten ²⁾.

Die erwähnten drei Diplome bestätigen das Bild, welches wir in den früheren Untersuchungen über die Archidiakonate kennen gelernt haben. Die Archidiakonalgewalt tritt uns deutlich als *bannus episcopalis* entgegen, der vom Bischöfe über die einzelnen Kirchen theils als persönliches Benefizium an die Mitglieder des Domkapitels verliehen, theils durch Incorporation dauernd mit geistlichen Stellen oder Anstalten verbunden wird. Der Bann der Mutterkirche erstreckte sich auch über die Filialkirchen, wie uns das Beispiel der *ecclesia matrix* Obernkirchen mit einem stattlichen Kranze von 10 Kapellen anschaulich vor Augen führte. Besonders beachtenswert ist auch die Spaltung der 11 Kirchen, welche 1167 bezüglich der Archidiakonaljurisdiction vorgenommen wurde. Sie liefert den Beweis, dass eine sehr weitgehende Teilung der Archidiakonalsprengel möglich war.

Im folgenden Jahrhundert sind die Nachrichten über die Mindener Archidiakonate anfangs sehr spärlich. Wir erfahren aus den

1) *Erhard*, *Regesta hist. Westf.* II. Codex diplom. No. 420 p. 63: Bischof Anno von Minden bestätigt 1181 die Privilegien des Klosters Obernkirchen, *qualiter reverendus predecessor noster felicissime recordationis Wernherus episcopus matricem ecclesiam in Overenkirchen cum duabus capellis Velden et Hursten cum banno et omni ecclesiastica iurisdictione, resignante Roberto, qui hanc in beneficio habuerat, beate Dei genetrici contradidit*. Ausserdem hatte Bischof Werner dem Kloster gelobt, *quodsi prenotatum Ropertum, qui super reliquis eiusdem parochie capellas bannum habebat, rebus humanis excedere contingeret, cum omni integritate eidem ecclesie in Overenkerken ac Deo inibi famulantibus assignaret*. Da Bischof Werner aber vor Rotbert stirbt, übernimmt nun Bischof Anno als Werners Nachfolger die Einlösung des Versprechens, nachdem Rotbert unter seinem Pontifikate verschieden war. — Zur Zeit des Bischofs Thietmar von Minden 1185—1206 hatte Obernkirchen *bannum episcopale in ipsa ecclesia et in ecclesiis Velven, Hursten, Merbike, Sulbke, Meinhusen, Gestenbare, Parvum Bremen, Lerbke, Pettisen, Thankerdessen*. Siehe Regest bei *Wippermann* a. a. O. No. 20 p. 5, wo einige Fehler der früheren Drucke corrigiert sind.

2) *Additamenta zum Westfäl. Urkb.* No. 63 p. 55. Vergl. auch *Justus Christoph Brasen*, *Geschichte des freyen weltlichen Stifts Wunstorf*. Hannover 1815. S. 65 f., 289 ff. und *Calenberger Urkb.* Neunte Abteilung, *Archiv des Stifts Wunstorf*, herausgeg. von *Wilhelm von Hodenberg*. Hannover 1855. No. 35 p. 25. — Zu Wunstorf gehörten damals die Kirchen zu Grossgoltern und Nienstedt.

urkundlichen Quellen nur, dass 1224¹⁾ der *Canonicus maioris ecclesie* Engehardus zugleich Archidiakon war, und dass 1227²⁾ Lübbecke einen Archidiakonatssprengel bildete.

Das Jahr 1230 führte dann den päpstlichen Pönitentiar Johannes aus dem Predigerorden nach Minden, welcher als beauftragter Visitator des Cardinallegaten Otto von St. Nicolaus die Archidiakonate der Diözese neu circumscribierete. Sein Statut über die Einteilung der Archidiakonate lautet: *Hoc ipsum de bannis volumus observari, qui dicte visitacionis tempore de consensu eiusdem episcopi et capituli in quinque archidiaconatus rationabiliter sunt distincti exceptis illis, qui prelaturis sunt annexi*³⁾.

Mit Einwilligung des Bischofs und des Capitels hatte also der päpstliche Visitator die Mindener Diözese in eine bestimmte Zahl von Archidiakonaten eingeteilt. Letztere waren, wie ein päpstliches Confirmationsschreiben⁴⁾ hervorhebt, früher *indistincti*. Dieser Ausdruck, welcher uns unten auch in der Diözese Bremen begegnet, darf natürlich nicht dahin ausgelegt werden, dass der Visitator die vordem einheitlichen Archidiakonate in mehrere Teile zerlegt und so deren Zahl vergrössert hätte. Dann hätte er eine *divisio archidiaconatum* vorgenommen, von der aber keine Rede ist. Die *distinctio* dagegen bedeutet, dass der Pönitentiar Johannes diejenigen Bannsprengel, welche früher als eine unterschiedslose Masse betrachtet wurden, so dass der Bischof die Verteilung der Archidiakonalgewalt über die einzelnen Pfarreien nach Belieben vornehmen konnte, nunmehr zu getrennten Gruppen vereinigte. Wie sehr diese Trennung und Absonderung von einer Vereinigung begleitet war, illustriert am deutlichsten die Einteilung der Paderborner Archidiakonate im Jahre 1231, welche wir oben ausführlich besprochen haben. Die Mindener Urkunden dagegen, welche uns erhalten sind, lassen in der mitgeteilten summarischen Formel die einzelnen Vorgänge nicht mehr erkennen. Nur in einem Specialfalle wird die Vereinigung der beiden Bannsprengel zu Landsberg und Mandesloh⁵⁾, welche der Propstei zu St. Johann in Minden incorporiert werden, besonders erwähnt. Ohne Zweifel kam dieselbe Praxis in mehreren anderen Fällen zur Anwendung. Nicht in allen, denn mehrere Bannsprengel hatten durch die bischöflichen Incorporationsacte eine

1) Westfäl. Urkb. VI. No. 131 p. 35.

2) Ebd. No. 167 p. 44.

3) Ebd. No. 207 p. 55.

4) Westfäl. Urkb. V. herausgeg. von *Heinrich Finke*, Münster 1888. No. 368 p. 172. Urkunde von 1231, Juli 5.

5) Westfäl. Urkb. VI. No. 212 p. 59.

festen Gestalt angenommen. Ohne Verletzung des *ius quaesitum* vermochte hier der päpstliche Visitator das Band, welches die incorporierten Archidiakonate mit den geistlichen Stellen oder Anstalten verknüpfte, nicht zu lösen. Daher blieben die alten bereits incorporierten Bannsprengel von der Thätigkeit des päpstlichen Visitators unberührt.

Die Namen der 1230 gebildeten bezw. fest constituirten Archidiakonate werden uns in den erhaltenen Urkunden nicht mitgeteilt. Zum Zwecke ihrer Constatierung leistet aber die Klassifizierung des Statuts in die beiden Arten der mit einer Praelatur verbundenen Archidiakonate und der übrigen, welche wir als »freie« bezeichnen könnten, gute Dienste. Zur ersten Klasse gehören die Archidiakonate des Propstes zu St. Martin in Minden, des Propstes zu St. Johann in Minden und des Propstes zu Obernkirchen¹⁾. Ihnen schliessen sich die Archidiakonate Apelern²⁾ und Ablden³⁾ an, welche der Domkantorei bezw. der Domküsterei annex waren. Sämtliche voraufgehenden Archidiakonate rechnen nach dem Wortlaute des Circumscriptionsstatuts nicht zu den fünf Archidiakonaten der zweiten Klasse.

Für die letzteren muss übrigens die Zahl später auf 7 erhöht worden sein; denn in den urkundlichen Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts, sowie in dem Archidiakonatsregister von 1525 begegnen uns die Archidiakonate: Lübbecke⁴⁾, Lo⁵⁾, Rehme⁶⁾, Osen⁷⁾, Pattensen⁸⁾, Wunstorf⁹⁾ und Sulingen. Einer von ihnen ist in den Jahren 1230 bis 1251 durch Abzweigung von einem andern Archidiakonate entstanden, wie eine Bestätigungsurkunde des Papstes Innocenz IV. vom 18. October 1250¹⁰⁾ ausdrücklich hervorhebt. Der Name des neugebildeten Sprengels lässt sich nicht feststellen. Als siebenter Archidiakonats Sprengel aber scheint im Verlaufe der folgenden Zeit

1) Die Gründung der 3 Archidiakonate ist oben besprochen worden.

2) Siehe *Holscher*, Beschreibung des vormaligen Bisthums Minden. Westfäl. Zeitschr. 33,2 (1875) S. 171 ff.

3) *Holscher*, a. a. O. Westfäl. Zeitschr. 34,2 (1876) S. 110 ff.

4) Westfäl. Urkb. VI. No. 397 (1243); 523 (1250); 700 (1258); 1107 (1277).

5) Ebd. No. 783 (1263); 819 (1265); 1430 (1290).

6) Ebd. No. 754 (1261).

7) Ebd. No. 689 (1257); 697. 698. 702 (1258); 743 (1260); 832 (1265).|

8) Ebd. No. 783 (1263); 1237 (1285); 1430 (1290).

9) Ebd. 762 (1261); 1484 (1292); ein Archidiakon zu Garbsen, welches zum Banne Wunstorf gehörte, wird No. 521 (1250) erwähnt.

10) Westfäl. Urkb. V. No. 590 p. 238. Innocenz IV. bestätigt wie Gregor IX. die von dem ehemaligen Kardinallegaten Otto getroffenen kirchlichen Neuordnungen der Diözese Minden, non obstante, quod unus de dictis archidiaconatibus dicitur per venerabilem fratrem nostrum . . . episcopum Mindensem divisus contra statuta concilii Turonensis.

der Archidiakonat Sulingen eingerichtet worden zu sein, der erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts genannt wird. Seit 1381 ist der Archidiakonat Sulingen der Dompropstei incorporiert ¹⁾.

Mit Ausnahme des Propstes zu Obernkirchen waren sämtliche Archidiakone zugleich Kapitularen der Mindener Domkirche. Die erste rechtliche Vorschrift hierüber wurde in dem Statute des päpstlichen Poenitentiars Johannes vom Jahre 1230 zugleich mit der Neueinrichtung der Archidiakonate erlassen ²⁾. Besonders beachtenswert erscheint, dass bis zum Jahre 1381 mit der Dompropstei zu Minden kein Archidiakonat verbunden war.

Als das älteste Beispiel einer Exemption von der Archidiakonalgewalt ist die Privilegienurkunde des Bischofs Volquin von Minden aus dem Jahre 1277, Nov. 1 für das Kloster Levern zu erwähnen ³⁾.

VII. Die Diözese Verden ⁴⁾.

Da die urkundlichen Schätze des Bistums Verden noch nicht völlig gehoben sind, so kann sich die nachfolgende Darstellung leider nur auf einem lückenhaften Materiale aufbauen, dessen Mängel besonders für die älteste Periode hervortreten.

Auffälliger Weise stammt die älteste Nachricht über die Verdener Archidiakonate aus den weit entlegenen Gebieten der Altmark, wo der Archidiakon L. von Seehausen die dortige Geistlichkeit und die Baronen, sowie das Volk der »Wiese« 1174 von Kaiser Friedrich I. den Befehl erhielten, die Obediens des Verdener Bischofs Hugo anzuerkennen ⁵⁾. Als einige Jahre später, 1197, das Kloster Buxtehude

1) Vergl. *Holscher* a. a. O. Westf. Zeitschr. 35,2 (1877) S. 1.

2) Westf. Urkb. VI. No. 207 p. 56: Item statuimus de archidiaconatibus, ut preter illos, qui dignitatibus sunt annexi, quinque alii non pueris sed viris prudentibus et fidelibus ecclesie Mindensis canonicis conferantur, qui archidiaconatos suos visitent per se ipsos et ecclesias cum vacaverint dignis conferant sine pretio dato quovis ingenio vel sperato. Idem de prepositivis sancti Martini et sancti Johannis Mindensis duximus observandum, videlicet ut nullis nisi discretis maioris ecclesie canonicis conferantur.

3) Westf. Urkb. VI. No. 1107 p. 349. Der Bischof beurkundet: Omnem igitur tam spirituale quam corporale iusticiam, quam archidiaconus de Lubbecke in eodem monasterio et eiusdem parochia hactenus habuit, de communi capituli nostri consensu liberaliter dicto donamus monasterio, nihil ulterius iuris dicto archidiacono in memorato monasterio et eiusdem parochia reservantes. Statuimus preterea, ut quicumque iam dicti monasterii pro tempore prepositus fuerit archidiaconus in eodem monasterio et parochia.

4) Verdener Geschichtsquellen von *Wilhelm von Hodenberg*. I—II. Celle 1856. 1857. Mit zahlreichen wichtigen Urkunden und Verzeichnissen der Archidiakonate. Im 2. Bande steht eine eigene Abhandlung des Herausgebers über »die Verdener Archidiakonate und Propsteien.« S. 269 ff. *Böttger*, Diözesan- und Gau-Grenzen Norddeutschlands, II. 212—250. Das Quellenmaterial der vorstehenden Werke ist in einigen Punkten ergänzt.

5) Urkb. des Hochstifts Halberstadt I. No. 275 p. 238. Vergl. *Chronicon Episcoporum Verdensium* c. 28 apud Leibnizium, *Scriptorum Brunsvicensia illustrantium* tom. II. Hanoverae 1710 p. 217.

gegründet wurde, legte der Domherr Hermann, Archidiakon zu Hollenstedt, durch Resignation die Banngewalt über Buxtehude in die Hände des Bischofs Rudolf nieder, welcher das Kloster damit begnadete ¹⁾).

Eine weitere Perspective eröffnet das 13. Jahrhundert. Um 1205 trafen die Verdener Domherren bei Gelegenheit der bevorstehenden Bischofswahl die Vereinbarung, dass der aus ihrer Mitte zu wählende künftige Bischof die Propstei zu Bardewick und die Archidiakonate zu Sottrum, Scheessel, Hollenstedt, Hittfeld, Salzhäusen, Bevensen und Modestorf nur an Mitglieder des Domkapitels verleihen solle ²⁾. Im Jahre 1220 stiftete Bischof Iso von Verden in der Kirche zum hl. Andreas zu Verden 12 Canonikate und bestimmte zum Unterhalte der Canoniker u. a. *bannum et ecclesiam* in Chechinhusen et *bannum et ecclesiam* in Gorieswerthere ³⁾. Zugleich incorporierte er der Propstei an der Kollegiatkirche den Archidiakonats in Hollenstedt ⁴⁾. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts begegnen uns die *banni* in Selsingen et Covelde ⁵⁾, welche Bischof Konrad 1281 gleichfalls den Domherren reservierte.

Wenn wir von dem zuerst erwähnten Archidiakonate zu Seehäusen und der Praepositur zu Bardewick absehen, ergeben die vorstehenden Urkunden im ganzen 9 Archidiakonate, welche uns mit Ausnahme des *Bannus Selsingen* öfters in den Verdener Geschichtsquellen entgegnetreten. Während sie bereits 1205 bezw. 1281 dem Domkapitel zur Besetzung rechtlich vorbehalten wurden, verfügten die Bischöfe in späterer Zeit nach dem Vorbilde Bischof Isos eine Incorporation der Archidiakonate an bestimmte geistliche Dignitäten. 1365 kam der Archidiakonats Kuhfeld an die Propstei zu Bardewick ⁶⁾, 1433 der Archidiakonats Hittfeld an die Domküsterei ⁷⁾. Auf gleiche Weise gelangten die Archidiakonate zu Sottrum und Scheessel in das Eigentum der Domkantorei bezw. der Domscholasterei, ohne dass sich das Jahr der Einverleibung nachweisen lässt ⁸⁾. Auf Grund eines päpstlichen Privilegs wurde 1446 der Archidiakonats Modesdorf ge-

1) Urkb. des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg, herausgeg. von Wilhelm von Hodenberg, Celle 1861. No. 26 p. 24.

2) Verdener Geschichtsquellen II. S. 64.

3) Ebd. S. 271. Vergl. H. W. C. Hübbe, Beiträge zur Geschichte der Stadt Hamburg und ihrer Umgegend. I. Heft. Hamburg 1897. S. 61 ff.: Die Elbinsel Finkenwärder.

4) Verdener Geschichtsquellen II. S. 272. 99.

5) Ebd. S. 152.

6) Böttger, Diözesan- und Gau-Grenzen II. S. 248 Anm. 407.

7) Chronicon Verdense, herausgeg. von Cyriacus Spangenberg. Hamburg, ohne Jahreszahl. S. 131.

8) Ebd. S. 77.

teilt, und dem Propste zu St. Johann in Lüneburg das geistliche Gericht in der Stadt Lüneburg übertragen¹⁾.

Beachtenswert ist, dass auch hier die beiden ersten Dignitäten der Verdener Kathedrale bei der Incorporation der Archidiaconate übergegangen worden sind. Erst die *Taxa procurationum Verdensis dioecesis* zählt die *Praepositura ecclesiae Verdensis* unter den Bannsprengeln auf²⁾. Eine grosse Bedeutung scheint der dompropsteiliche Synodalsprengel nicht besessen zu haben, da sogar sein Umfang unbekannt geblieben ist.

Neben den geschilderten 10 Archidiaconaten, welche von den Domherren verwaltet wurden, besass der Verdener Sprengel eine Reihe sogen. Praeposituren, in deren Gebiete ein Propst die geistliche Jurisdiction ausübte. Hierher gehören in der Altmark die Praeposituren³⁾ Seehausen⁴⁾, Salzwedel⁵⁾ und Döhre⁶⁾. Daneben wird in der älteren Zeit noch die Praepositur Osterwalde⁷⁾ genannt, welche später in die Praepositur Salzwedel aufgegangen zu sein scheint. Im Fürstentum Lüneburg bestanden die Praeposituren Uelzen, Dannenberg, Lüchow⁸⁾, Ebstorf, Schackenburg, Schnega und Bardewiek.

An der Spitze dieser Praepositursprengel stand ein Propst, der zugleich Pfarrer oder Propst einer Kollegiat- oder Conventualkirche war. Wie mehrere Beispiele zeigen, führten die Pröpste in älterer Zeit auch den Titel Archidiacon⁹⁾, wodurch die Identität ihrer hierarchischen Stellung mit den letzteren auch äusserlich zum Aus-

1) *Chronicon Verdense*, herausgeg. von *Cyriacus Spangenberg*. Hamburg, ohne Jahreszahl. S. 124. 183. 185.

2) *Verdener Geschichtsquellen* II. S. 276.

3) Sämtliche Praeposituren werden erwähnt in einer *Taxa procurationum Verdensis dioecesis* von c. 1500. Abgedr. in den *Verdener Geschichtsquellen* I. S. 81 f., II. S. 276 f.

4) Vergl. *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, herausgeg. von *Adolf Friedrich Riedel* I, 6. Berlin 1846 S. 338 ff.: Die Stadt Seehausen und das St. Nicolaistift Boister.

5) Vergl. *Johann Friedrich Danneil*, Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel. Halle 1842. S. 5 ff.

6) *Codex diplomaticus Brandenburgensis* I, 16. S. 392 ff.

7) Siehe *Danneil* a. a. O. S. 8: Archidiaconus in Osterwohle (1241). Ohne Grund vertritt der Verfasser die Ansicht, dass es sich bei Osterwalde und Döhre um eine blossе Ehrenpräpositur handle.

8) Die Grafschaften Dannenberg und Lüchow kamen 1303 bzw. 1320 an Lüneburg. Siehe *Otto von Heinemann*, Geschichte von Braunschweig und Hannover. II. Gotha 1886. S. 27 f. Vergl. auch *U. F. C. Manecke*, Topographisch-historische Beschreibung der Städte, Aemter und adeligen Gerichte im Fürstenthum Lüneburg I—II. Celle 1858. I. S. 9. 117. 174. 192. II. S. 48. 183.

9) Dies ist z. B. der Fall bei den Pröpsten zu Seehausen (s. oben S. 649 Anm. 5), Osterwalde (s. oben Anm. 7) und Ebstorf. (*Böttger*, Diözesan- und Gau-Grenzen, II. S. 242 Anm. 402).

drucke kommt. Ein sehr interessantes Synodalstatut des Verdener Sprengels von 1290 stellt die archidiaconi und praepositi, die archidiaconatus und die praepositurae auf dieselbe Stufe, indem es den Umfang der von den Pfarrern an die Archidiakonen bzw. Pröpste zu leistenden Exuviengefälle genau fixiert¹⁾.

Die Unterscheidungsmerkmale zwischen den Archidiakonaten und den Präposituren sind rein äusserlicher Art. Sie beruhen einmal in der örtlichen Lage der Jurisdictionssprengel, indem die Archidiakonate zum Verdener Hochstifte gehören, während die Praeposituren Bestandteile weltlicher Territorien bilden, und ferner in den persönlichen Erfordernissen, welche zur Bekleidung der Aemter vorgeschrieben sind. In letzterer Hinsicht sind die Präposituren von dem Zwange der Archidiakonate, welche nur von Domherren verwaltet werden konnten, befreit. Vermutlich war dieses auch der Grund für die abweichende Benennung. Denn da kraft der ältesten geschichtlichen Entwicklung die Archidiakonate mit den Domherrenstellen verknüpft waren, mochte man diese Verbindung als eine wesentliche Eigenschaft der Archidiakonate betrachten, so dass man bei ihrem Mangel lieber den Namen Praepositur wählte. Die letztere Bezeichnung ist zwar nicht so gebräuchlich, wie die der Archidiakonate, findet aber sowohl im Osten wie im Westen Deutschlands ihre Belege²⁾. Immerhin bleibt für den ersten Blick auffällig, dass sich die eine Hälfte der Verdener Diözese in Archidiakonate, die andere in Präposituren teilte. Der tiefere Grund hierfür liegt zweifelsohne in der territorialen Verschiedenheit, auf die oben an erster Stelle hingewiesen wurde. Denn das Bestreben der weltlichen Landesherren ging seit dem 13. Jahrhundert dahin, die geistliche Gerichtsbarkeit nur von Einheimischen verwalten zu lassen. Daher mochten sie die inländischen Pröpste den auswärtigen Archidiakonen vorziehen³⁾.

1) Verdener Geschichtsquellen II. S. 161. Das Statut bestimmt: Quod archidiaconus sive prepositus nostre dyocesis potest et debet ex antiqua et aprobata consuetudine nomine sinodali a plebano in suo archidiaconatu vel prepositura decedente universa et singula ad habitum ipsius plebani, quo consuevit generale et episcopale capitulum visitare spectantia, videlicet . . .

2) Hierbei ist zu beachten, dass z. B. die Pröpste zu Bardewick, Ebstorf, Uelzen und Salzwedel ihren Namen zunächst von ihrer obersten Stellung an den Kollegiat- bzw. Konventualkirchen herleiten, während die übrigen Pröpste bloss auf Grund ihrer Banngewalt den Titel führen. Insofern sind die Praeposituren zweifach zu scheiden. Propsteien der letzteren Art siehe bei *Böttger*, Diözesan- und Gau-Grenzen Norddeutschlands IV. S. 429, Inhaltsverzeichnis, wo sie allerdings nicht von der ersten Klasse getrennt sind.

3) Bekanntlich erhielt 1448 der Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg vom Papste Nicolaus V. das Privileg, dass keiner seiner Untertanen vor ein auswärtiges geistliches Gericht gezogen werden dürfe. Vergl. *Felix Priebatsch*,

Dem Beispiele des bereits 1197 eximierten Klosters zu Buxtehude sind später zahlreiche andere Kirchen gefolgt. Nach dem Inhalte der *Taxa procurationum Verdensis diocesis* gab es im 15. Jahrhundert im Verdener Sprengel 3 synodalfreie Kollegiatkirchen, desgleichen 14 Klosterkirchen und 1 Pfarrkirche¹⁾. Natürlich nimmt dieses Verzeichnis an sich nur auf die Abgabepflicht der betreffenden Kirchen Rücksicht; dass ihr eine Freiheit von der unteren Geistlichen Gerichtsbarkeit entsprochen habe, darf wenigstens bei den meisten als wahrscheinlich angenommen werden.

VIII. Die Diözese Bremen²⁾.

Kurz vor seinem Todestage (16. März 1072) schenkte der berühmte Erzbischof Adelbert von Bremen dem dortigen Domkapitel die Obedienz Bramstedt cum banno episcopali³⁾. Unter seinem Nachfolger Athelbero besass der Bremer Dompropst laut einer Urkunde von 1132—1137⁴⁾ den Sendbann zu Stade, welcher ihm bei der Incorporation der Pfarrkirche zum hl. Willebad in Stade an das Kloster St. Georgii daselbst ausdrücklich vorbehalten wurde. Zu derselben Zeit, 1139⁵⁾, fungierte der Bremer Dompropst gleichfalls als Archidiakon der Stadt Bremen. Einige Jahre später, 1142, erteilte Erzbischof Athelbero den Kolonisten des Stedingerlandes die Erlaubnis, eine Kirche zu bauen, an welcher ein Geistlicher die Pfarrrechte ausüben soll; zur Verwaltung der Synodalien will er ihnen einen Rektor vorsezen⁶⁾. Im folgenden Jahre überträgt er der Bremer Domdechanei zur Entschädigung für die abgetretene Kirche in Meldorf *ecclesiam matricularem de Wanga cum omnibus suis*

Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters. Zeitschrift für Kirchengeschichte, herausgeg. von *Theodor Brtger* und *Bernhard Hess*. 19, 4 (1899) S. 397 ff. Siehe auch die allgemeineren Darstellungen über die Kirchengewalt der deutschen Fürsten im M.-A. bei *Karl Rieker*, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands, Leipzig 1893, S. 33 ff., sowie die Aufsätze von *Belows*, Historische Zeitschrift, 75. S. 452 ff. und *Riekers*, Historische Vierteljahrsschrift. Neue Folge 3, 3 S. 376 ff.

1) Verdener Geschichtsquellen S. 277 ff.

2) *Wilhelm von Hodenberg*, Bremer Geschichtsquellen I. Das Stader Copiar. Celle 1856. *Wilhelm von Hodenberg*, Die Diözese Bremen, I—III. Celle 1858, 1859. In dem ersten Werke publiziert der Herausgeber mehrere wertvolle Verzeichnisse über die Einkünfte des Bremer Domkapitels, von denen das Hauptregister dem Jahre 1420 angehört. Im Anhang werden 12 Urkunden über die Bremer Archidiakonate mitgeteilt. Die zweite Arbeit hat sich die wissenschaftliche Verwertung der veröffentlichten Materialien zum Ziele gesetzt.

3) Bremisches Urkb. I. No. 22 p. 23.

4) Hamburgisches Urkb. I. No. 155 p. 141.

5) Bremisches Urkb. I. No. 32 p. 37. Siehe oben S. 327.

6) Hamburgisches Urkb. I. No. 165 p. 155: *Et in sinodalibus, quem eis previderimus rectorem, habeant.*

subditis capellis nebst dem bannus über dieselben eo scilicet iure et honore, quo ceteros prelatos bannos et dignitates suas habere cognovimus. Von den Einkünften der Kirche und des Bannus soll der Domdechant 4 Mark Silber und die Domherren 2 Mark Silber erhalten ¹⁾).

Bleiben wir bei diesen ältesten Spuren der Bremer Archidiaconate einen Augenblick stehen, so zeigen sie deutlich, dass hier schon sehr früh das Prinzip der Incorporation von Bannsprengeln an die Dignitäten der Domkirche verwirklicht wurde. Den grossen Umfang dieser Organisation und die Form der Obedienzen bringen die erste und letzte der angezogenen Urkunden am besten zum Ausdrucke. Ferner tritt uns der Begriff der Archidiaconate als einer vom Bischöfe verliehenen Banngewalt klar vor Augen.

Am 1153 bekleidete der Propst des Stiftes Bücken einen Archidiaconat, dessen er durch einen Urteilsspruch des päpstlichen Legaten Octavian nebst seiner Propsteiwürde für verlustig erklärt wurde ²⁾. Den Bremer Dompropst treffen wir zum dritten Male als Archidiacon zu Osterholz, als 1185 Erzbischof Hartwig I. die Gründung des dortigen Klosters bestätigte ³⁾. 1187 schenkte derselbe Kirchenfürst der neu fundierten Stiftskirche St. Ansgarii zu Bremen die Kirchen zu Horn, Wasserhorst und Stuhr nebst ihren Banngerechtsamen ⁴⁾. Neben der oben erwähnten Obedienz Bramstedt besass die Bremer Domkirche gegen Ende des 12. Jahrh. die Obedienz Thyetgerscop, mit welcher gleichfalls ein Bannrecht verbunden war ⁵⁾. Ferner übertrug der Erzbischof Hartwig II. 1207 dem Domkapitel zu Bremen die Kirchen zu Amlake und Osterbruch cum bannis ⁶⁾.

Durch diese zahlreichen Incorporationen waren die Archidiaconatsverhältnisse des Bremer Bistums zu Beginn des 13. Jahrhunderts in einem erheblichen Masse festgelegt. Als daher der Kardinallegat Otto von St. Nicolaus zugleich mit seinem Gehülfen, dem päpstlichen Poenitentiar Johannes, 1230 das Bremer Erzstift besuchte, um die Archidiaconate neu zu umgrenzen, mussten sie

1) Ebd. No. 170 p. 160.

2) Hoyer Urkundenbuch III, herausgeg. von *Wilhelm von Hodenberg*; Archiv des Stifts Bücken, Hannover 1848. No. 177 S. 101.

3) Hamburgisches Urkb. I. No. 269 p. 238.

4) Bremisches Urkb. I. No. 66 p. 74. Die Kirche zu Wasserhorst ist später von der Ansgarikirche getrennt und dem Domkapitel überwiesen. S. a. a. O. S. 76. Anm. 10 u. No. 87 p. 99.

5) Bremisches Urkb. I. No. 87 S. 99. Zur Obedienz gehörten die beiden Kirchen Ditterschop, jetzt Hollern im alten Lande Hadeln, und Lu (Steinkirchen). S. a. a. O. S. 101 Anm. 2.

6) Bremisches Urkb. I. No. 87 p. 99. (Osterbruch im Lande Hadeln, in dessen Nähe wahrscheinlich Amlake. S. a. a. O. S. 124 Anm. 3.

natürlich auf die wohlerworbenen Rechte der einzelnen geistlichen Stellen Rücksicht nehmen. Daher liessen sie bei der Neuordnung der Obendienzen an der Domkirche 5 Obendienzen mit ihren Bannrechten bestehen. Als solche werden in einem Reformstatut von 1230¹⁾ die Obendienzen 1) Ditterschop und Lu, 2) Redingstede mit den Kirchen zu Wasserhorst und St. Jürgen, 3) Bramstedt, 4) Palerna oder Album officium mit den Kirchen zu Süderbrok und Schönemoor und 5) Lamstedt mit den Kirchen Ilienworth, Osterbruch und Süderlede namentlich aufgezählt.

Aus demselben Grunde darf man vermuten, dass die beiden Visitatoren auch die übrigen mit einer Dignität verbundenen Bannrechte bestehen liessen. Zum Zwecke ihrer Konstatierung empfiehlt es sich aber, zuerst die Neuordnung des Cardinallegaten und seines Gehülfen zu betrachten. Das Reformstatut des Legaten Otto lautet: *Item statuimus de archidiaconatibus, ut ille videlicet, qui assignatus est decanatu, ei perpetuo sit annexus. Alii vero tres, viris prudentibus et fidelibus Bremensis ecclesie canonicis conferantur, qui archidiaconatus suos visitent per se ipsos et ecclesias, cum vacaverint, dignis conferant absque precio dato quovis ingenio vel sperato²⁾.* In der päpstlichen Konfirmationsbulle lesen wir die noch kürzere Formel: *Otto sancti Nicolai in carcere Tulliano diaconus cardinalis . . . quatuor archidiaconatus statuit in eadem (sc. in ecclesia Bremensi), qui prius fuerant indistincti³⁾.* Aus diesen authentischen Urkunden erhellt, dass die vier neu gestifteten Archidiaconate 1) früher »ungesondert« waren und 2) künftig nur an Domherren verliehen werden sollten. Während die letztere Bestimmung ohne weiteres klar ist, bedeutet der erstere Ausdruck nach unserer früher gegebenen Erklärung, dass die vier Archidiaconate vor 1230 keinen ausgesonderten Jurisdictionssprengel bildeten, sondern die Banngewalt über die einzelnen Pfarrensprengel ohne lokalen Zusammenhang von dem Bischöfe nach freiem Ermessen übertragen wurde⁴⁾. Ueber

1) Bremer Geschichtsquellen I. S. 95 ff. Vergl. auch Bremer Urkb. I. No. 158 p. 177 ff., wo die Urkunde bruchstückweise mitgeteilt ist.

2) Bremisches Urkb. I. No. 156 p. 181. Urk. vom 4. Nov. 1230.

3) Bremer Geschichtsquellen I. S. 107. Urk. vom 5. Juli 1231.

4) Aufgabe des Legaten war es daher, die einzelnen Pfarrensprengel zu einem größeren Archidiaconate zusammen zu fassen. Dass dieses wirklich geschehen, erhellt aus einer Urk. des päpstlichen Pönitentiars Johannes vom 12. Nov. 1230, in welcher der Visitator einen Streit zwischen dem Domprooste Heinrich und dem Archidiacon Wilbrand von Rüstringen dahin entscheidet, *quod collationes ecclesiarum illorum archidiaconatum, qui per dominum legatum de novo sint distincti, debent sine contradictione ad archidiaconatum pertinere exceptis ecclesiis custodie pertinentibus et exceptis ecclesiis, quas prepositus Johannes de manu archiepiscopi tenet, que postquam ab ipso vacaverint*

die Namen der 4 Archidiaconate kann nicht leicht Streit entstehen, weil die zweite Bestimmung die Auswahl wesentlich einschränkt. In Betracht kommen ausser dem Archidiaconate des Domdechanten der Archidiaconat des Domscholasters¹⁾ und die Archidiaconate Rüstringen²⁾ und Hadeln³⁾. Die Inhaber der drei zuletzt genannten Archidiaconate werden in einem anderen Reformstatute von 1230 auch als die tres maiores archidiaconi bezeichnet, denen in der Sitzordnung der Bremer Diözesansynoden ein bevorzugter Ehrenplatz eingeräumt wird⁴⁾.

Aus dem zuletzt angezogenen Urkundenpassus geht zugleich mit Deutlichkeit hervor, dass ausser den 4 neu eingerichteten Archidiaconaten noch andere bestanden, die älteren Datums sind.

An erster Stelle gehört hierher der Archidiaconat des Dompropstes, über dessen Fortbestand uns die angezogenen Urkunden von 1230 und 1306 schon unterrichtet haben⁵⁾. Ferner behielten die Pröpste zu Bücken⁶⁾ und St. Ansgari in Bremen⁷⁾ ihre Archidiaconate bei, die uns die Einleitung dieses Paragraphen vor Augen geführt hat. Zum ersten Male dagegen haben wir hier des ausgedehnten Archidiaconats zu gedenken, welcher der Propstei zu St. Willehadi in Bremen annex war. Obwohl seine Existenz zuerst in dem bereits angezogenen Reformstatut vom 4. Nov. 1230⁸⁾ angedeutet und in einem anderen Diplome vom 3. Juni 1238 klar

ad decanatum cum ceteris ecclesiis in Ostringia pertinebunt. S. Bremer Geschichtsquellen I. S. 104. Indem der Legat dem Propst Johannes seine Archidiaconalpfründe bis an sein Lebensende beliess, ging er in derselben schonenden Weise vor, wie seine Abgesandten in Paderborn. — Dass die Domküsterei einen besonderen Archidiaconat besessen habe, finde ich sonst nicht erwähnt. Vielleicht ist an eine der obengenannten Obedienzen zu denken.

1) Der Archidiaconat des Domscholasters, die sog. Scholastria, wird in einer Urkunde von 1306, Dec. 13 neben der Praepositura, dem Decanatus und dem Archidiaconatus Rustrigiae erwähnt. Bremisches Urkb. II. No. 69 p. 77.

2) Erwähnt 1230, Nov. 12. Der päpstl. Pönitentiar Johannes entscheidet einen Streit zwischen dem Bremer Dompropste Heinrich von Bremen und dem Archidiacon Wilbrand von Rüstringen über die Grenzen ihrer Archidiaconate. Siehe oben S. 655 Anm. 4. Später wird Rüstringen sehr oft erwähnt.

3) Erwähnt 1246, 1268, 1272: Bremisches Urkb. I. No. 233 p. 268; No. 338 p. 379; No. 352 p. 393 und öfters.

4) Bremer Geschichtsquellen. I. S. 99: Maior vero prepositus a dextris et maior decanus a sinistris archiepiscopo assideant, tribus dictis archidiaconis ante pedes archiepiscopi nullis aliis intersidentibus collocatis, ceteri autem prelati a sinistris secundum ordinem collocentur.

5) Siehe oben Anm. 2 u. 1.

6) Urk. vom 22. Dec. 1243: Decanus et capitulum Buccense de capitulo maiori Bremensi prepositum eligere teneantur. Praesertim cum prepositura Buccensis habeat annexum archidiaconatum. Hoyer Urkb. III. No. 25 p. 18.

7) Urk. von 1238—1242. S. Bremisches Urkb. No. 218 p. 253. Vergl. auch ebd. No. 261 p. 301.

8) Ebd. No. 157 p. 183. Siehe unten S. 657 Anm. 4.

ausgesprochen wird¹⁾, müssen wir nach den obigen Ausführungen ein höheres Alter des Archidiakonates annehmen. Wahrscheinlich ist derselbe bald nach der Erhebung des St. Willehadiklosters zur Taufkirche im Jahre 1139 und in Anlehnung an die damals erteilten Privilegien entstanden²⁾. Als letzter sicher nachweisbarer Archidiakonatssprengel ist endlich noch der des Propstes von Repsholz zu nennen, welcher in dem Verzeichnisse der domcapitularischen Einkünfte von 1420 erwähnt wird³⁾. Die Gesamtzahl der Bremer Archidiakonate würde sich hiernach auf 14 belaufen. In diesem Kataloge ist das Stift des hl. Alexander zu Wildeshausen nicht mit einbezogen, obwohl nach dem Wortlaute der öfters angezogenen Urkunde von 1230, Nov. 4 seiner Propstei ein »bannum sive iurisdic-tio« beigelegt wird⁴⁾. Nun ist aber die Annahme einer Verwechslung der Propstei zu Wildeshausen mit der an vierter Stelle des Urkundenpassus genannten Propstei St. Ansgarii in Bremen um so mehr nahe gelegt, als nach unseren früheren Erörterungen die zuletzt genannte Praelatur einen Archidiakonatsbesitz, der sonst übergangen wäre⁵⁾. Schwerer aber dürfte ins Gewicht fallen, dass 1281⁶⁾ die Banngewalt über Wildeshausen an die Propstei zu Drebber übertragen wurde, was sicherlich nicht geschehen wäre, wenn der Präpositur zu Wildeshausen wirklich der dortige Archidiakonatsbesitz in-corporiert gewesen wäre. An den Besitz eines auswärtigen Archidiakonats ist aber nicht zu denken. Denn hiergegen spricht vor allem die Zugehörigkeit des Stifts zur Osnabrücker Diözese⁷⁾ und ferner wohl der Umstand, dass die Incorporation eines auswärtigen Bannsprengels nicht unbekannt geblieben sein würde. Aus diesen Gründen darf die Existenz eines besonderen Archidiakonatsprengels der Propstei Wildeshausen als ausgeschlossen betrachtet werden.

Mit Ausnahme des Archidiakonats Hadeln waren sämtliche

1) Bremisches Urkb. I. No. 208 p. 242. Der Propst zu St. Willehadi erscheint als Archidiakon der Kirche zu Mackenstedt.

2) S. oben S. 358 Anm. 4 und S. 327.

3) Bremer Geschichtsquellen I. S. 37.

4) Bremisches Urkb. No. 157 p. 183. Cardinallegat Otto bestimmt, dass die Propsteien der Kirchen zu Wildeshausen, St. Willehadi, Bükken, St. Ansgarii und Ramsloh nur an Mitglieder des Bremer Domkapitels übertragen werden dürfen, und sagt von den 3 ersteren aus, dass ihnen ein »bannum sive iurisdic-tio est annexa.«

5) Siehe oben S. 656 Anm. 7.

6) Siehe oben S. 466 Anm. 1. Ao 1184 war der Osnabrücker Domherr Hermann Archidiakon zu Wildeshausen. Siehe oben S. 459 Anm. 3.

7) Vergl. *Willoh*, Geschichte der kathol. Pfarreien im Herzogtume Oldenburg, III, S. 350 ff., wo auch eine gute Uebersicht über die frühere Literatur gegeben wird. 1219 erwarb der Bremer Erzbischof Gerhard II. die Propstei, welche er dem Domkapitel übertrug. S. a. a. O. S. 354.

Archidiaconate durch Incorporation mit einem geistlichen Beneficium verbunden. Von den 1230 allein noch selbständigen 3 Archidiaconatus maiores wurde der eine mit der Domscholasterei vereinigt, während der Archidiaconat Rüstringen ¹⁾ dem Vicedominate einverleibt wurde und Hadeln ²⁾ seine Freiheit behielt. Der letzte Bannsprengel wurde von Erzbischof Johannes in die beiden Archidiaconate Hadeln und Wursten geteilt. Da sich aber die Trennung nicht bewährte, hob Erzbischof Burchard 1329 ³⁾ die Massregel seines Vorgängers wieder auf. Seit 1230 konnten sämtliche Archidiaconate nur an Mitglieder des Domkapitels verliehen werden, da auch die Propsteien der Stiftskirchen den Domherren reserviert waren. Nur die Propstei des Klosters Repsholz war an diese Vorschrift nicht gebunden.

IX. Die Diözese Hamburg ⁴⁾.

Bei der Neugründung des berühmten Klosters Neumünster im Jahre 1136 ⁵⁾ fungierte der Hamburger Dompropst als der Archidiacon dieses Sprengels. Seitdem treffen wir den ersten Dignitär der Hamburger Domkirche sehr oft als Träger der bischöflichen Banngewalt. 1195 ⁶⁾ begegnet er uns als Archidiacon zu Hamburg; 1207 ⁷⁾ in gleicher Eigenschaft zu Meldorf. 1223 ⁸⁾ wird die Hamburger Diözese mit dem Namen prepositura Hammenburgensis bezeichnet, in welcher laut Urkunde von 1236 ⁹⁾ der Hamburger Dom-

1) Vergl. Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen, herausgegeben von J. M. Lappenberg, Bremen 1841, S. 223: Die Archidiaconen von Rüstringen.

2) Ebd. S. 219: Die Archidiaconen von Hadeln und Wursten.

3) v. Hodenberg, Die Diözese Bremen I. S. XXXI.

4) Nicolaus Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte. I, 1. Hamburg 1723. Böttger, Diözesan- und Gau-Grenzen Norddeutschlands, III. S. 245—266.

5) Hamburgisches Urkb. I. No. 153 p. 140. Vergl. No. 166 p. 157. Siehe oben S. 326 Anm. 1, wo die in Betracht kommende Stelle mitgeteilt ist.

6) Ebd. No. 309 p. 272: Dompropst Hermann überträgt dem Domkapitel zu Hamburg die St. Petrikirche sub hac forma scilicet, ut tantum potestas sinodandi cum laicis penes nos et successores nostros consistat et prepositus sinodandi tempore se de propriis exhibeat.

7) Ebd. 361 p. 318: Dompropst Hermann bestätigt dem Domkapitel zu Hamburg den Besitz der Kirche zu Meldorf banno nostro in eadem ecclesia salvo.

8) Ebd. No. 468 p. 409: Die Domkapitel zu Bremen und Hamburg schliessen den bekannten Vergleich: Transalbini de Bremensi diocesi ad preposituram Hammenburgensem pertinentes ad sinodum et capitulum Bremense non trahantur, nisi per appellationes.

9) Ebd. No. 504 p. 433: Dompropst Bruno gestattet den Pfarrern seines Praepositursprengels ein Gnadenjahr, so weit hinterlassene Schulden oder gestiftete Memorien solches erfordern. Siehe Päpstliche Bestätigung ebd. No. 586 p. 484. Vergl. auch No. 557 p. 466: Ecclesiae per preposituram Hammenburgensem constitutae.

propst die Archidiakonalrechte ausübte. An speziellen Kirchen, welche zur Hamburger Praepositur gehörten, werden 1230 ¹⁾ die Kirche zu Stellau, 1248 ²⁾ die zu Trittau, 1256 ³⁾ die des Nonnenklosters Itzehoe aufgezählt.

Dem Hamburger Dompropst stand somit die Archidiakonaljurisdiction in dem ganzen Sprengel der Diözese, welcher sich über die Landschaften Dithmarschen, Holstein und Stormarn ⁴⁾ erstreckte, zu. Seine Befugnisse finden die präziseste Feststellung in den gegen Ende des Mittelalters aufgezeichneten *Consuetudines ecclesiae Hamburgensis*, welche unter der Rubrik »De officio praepositi« folgende Bestimmungen enthalten: Praepositus nihil iurisdictionis habet in ecclesias et rectores earum ac clericos civitatis et districtus decanatus habebit, nec eis auctoritate sua praecipere valebit; sed corrigit omnes excessus ecclesiasticos laicorum in civitate et praepositura Hamburgensi nec non clericorum in eadem praepositura duntaxat delinquentium et emendam recipiet ab eisdem. Item a sententiis praepositi vel officialium suorum ad capitulum poterit appellari ⁵⁾.

Die einzige Konkurrenz, welche hier dem Dompropst entgegengestellt wird, lag in den Händen des Hamburger Domdechanten. Dieser hatte einen doppelten Jurisdictionssprengel: einmal die Stadt Hamburg, wo aber seine richterliche Befugnis auf die Geistlichen beschränkt war, und ferner den sogen. districtus decanatus, welcher die Kirchen zu Sülfeld und Bille ⁶⁾ mit der vollen Banngewalt umfasste. Während die letztere Archidiakonaljurisdiction auf Uebertragung des bannus seitens des Dompropstes beruhte ⁷⁾, ist die erstere als ein Ausfluss der geistlichen Stellung des Domdechanten, als des Vorstandes des Domkapitels in den inneren Angelegenheiten, zu betrachten. Aus diesem Grunde erklärt sich auch die Einschränkung der

1) Ebd. No. 494 p. 425.

2) Ebd. No. 549 p. 461.

3) Ebd. No. 607 p. 501: Praepositus noster sive procurator ad Hammemburgensis ecclesie capitula, sicut alii plebani accedet, procuraciones solvet, iura synodalia exequetur.

4) Den Umfang der Hamburger Diözese schildert *Helmsold* in seiner *Chronica Slavorum*, lib. I. cap. 6: Habet utique Hammemburgensis ecclesia prescriptos terminos sue parrochie, ultimam scilicet partem Saxonie, que est trans Albiam et dicitur Nordalbingia, continens tres populos, Thetmarcos, Holsatos, Sturmarios. *M. G. SS. XXI.* p. 16. — Die einzelnen Kirchen, welche innerhalb der Grenzen jener 3 Landschaften zur Hamburger Praepositur gehörten, werden in einer »Taxis beneficiorum praepositurae Hamburgensis« von c. 1347 aufgezählt. Siehe *Staphorst* a. a. O. S. 467 ff.

5) *Staphorst* a. a. O. S. 456.

6) *Staphorst* a. a. O. S. 610: Decanus habet bannum in Sulvelde et Bilne.

7) Sie geschah 1207. *Hamburgisches Urkb. I. No. 360* p. 317.

Gerichtsgewalt auf die Geistlichen, sowie die Mitwirkung sämtlicher Domherren oder bloß der drei Senioren, welche für die Aburteilung der schwersten Verbrechen vorgeschrieben ist¹⁾.

Die erste Schmälerung erlitt die Jurisdiction des Dompropstes, als 1136 das neugegründete Kloster Neumünster seiner Banngewalt entzogen wurde²⁾. Hierzu kam 1142 die Pfarrkirche zu Bishorst, welche dem nämlichen Kloster incorporiert wurde³⁾. Als ferner 1223⁴⁾ die Kirche zu Flintbeck seitens des Klosters gebaut wurde, erwarb das letztere ebenfalls die Synodalrechte über die Tochterkirche. Weitere Exemtionen sind bis zum Jahre 1300 nicht bekannt geworden.

Die singuläre Stellung des Hamburger Dompropstes, welcher eine Fülle von Machtvollkommenheiten in seiner Person vereinigte, erklärt sich aus dem eigenartigen Verhältnisse, welches die Hamburger Diözese mit ihrer Schwesterkirche an der Weser verband. Seit der Vereinigung der beiden Bistümer im Jahre 864 galt zwar Hamburg lange Zeit hindurch als die eigentliche Metropole, aber sein Ansehen sank infolge der mehrmaligen Slavenstürme immer mehr, während der Einfluss Bremens beständig wuchs. Die meisten Erzbischöfe, auch die der älteren Zeit, hatten ihre Residenz in Bremen und nahmen in Hamburg nur einen vorübergehenden Aufenthalt von längerer oder kürzerer Dauer⁵⁾. Von einem starken bischöflichen Regimente konnte daher in Hamburg keine Rede sein. Wahrscheinlich hat der Bischof schon früh den Dompropst zu seinem Vertreter ernannt und ihm speziell die Ausübung des niederen geistlichen Bannes in der Hamburger Diözese übertragen. Der einmal erworbene Besitz ist dann unverkürzt auf die Nachfolger übergegangen. Dies findet seine hinreichende Erklärung in der Thatsache, dass der Dompropst zu Hamburg mehr als in den übrigen Diözesen einen hervorragenden Einfluss besaß und ihm kein allzu mächtiges Kapitel gegenüber stand.

Die Betrachtung der neun von den Karolingern im Sachsenlande gestifteten Bistümer ergab ein manigfaltiges, keineswegs ein-

1) Den Wortlaut dieser Bestimmungen siehe in den *Consuetudines ecclesiae Hamburgensis* unter dem Titel »De officio decani«. Abgedruckt bei *Staphorst* a. a. O. S. 457.

2) Hamburgisches Urkb. I. No. 153 p. 140. Siehe oben S. 326 Anm. 1.

3) Hamburgisches Urkb. I. No. 166 p. 157.

4) Ebd. No. 471 p. 411. Siehe oben S. 102 Anm. 5.

5) *Georg Dehio*, Geschichte des Erzbisthums Hamburg-Bremen. I—II. Berlin 1877. Siehe I, S. 70, 96, 131. Hamburgs Zerstörungen. II, 121. Bremen die gewöhnliche Residenz der Erzbischöfe. Vergl. auch *H. A. Schuhmacher*. Die älteste Geschichte des Bremischen Domkapitels. Bremisches Jahrbuch. Herausgeg. von der Historischen Gesellschaft des Künstlervereins. I. Bremen 1864. S. 142.

heitlich gestaltetes Bild ihrer Archidiaconatsordnungen. Am meisten springt die sehr divergierende Zahl ihrer Bannkreise in die Augen, welche in stetiger Abwechslung die umfangreiche Skala von der Minimalzahl 1 bis zur Maximalzahl 38 durchläuft¹⁾. Hiezu kommt die bunte Art, in welcher das Kollegium der Archidiaconen zusammengesetzt ist. Neben den Domherren, welche das überwiegende Gros der Beamtenkategorie bildeten, gehören zu ihr auch zahlreiche Pröpste der Stifts- oder Klosterkirchen bis hinab zum einfachen Stadt- oder Landpfarrer, der in seiner Eigenschaft als geistlicher Richter den Propstitel führt. In Münster ist die Archidiaconal-Würde sogar auch den Frauen zugänglich gemacht; jedoch lässt sich die *domna abbatissa et archidiaconissa* auf dem Sendgerichte durch ihren *decanus* vertreten. Entsprechend der Zahl der Archidiaconate unterliegt auch ihre Grösse den auffälligsten Schwankungen. Während sich einige Bannsprengel nur über ein Kirchspiel oder das Gebiet einer Klosterimmunität erstrecken, weisen andere 50 und mehr Pfarrkirchen innerhalb ihrer Grenzen auf.

Trotz dieser äusserlichen Verschiedenheit ist aber die innere Gleichheit der ganzen Institution nicht zu verkennen. Sowohl historisch, wie begrifflich erscheint als das Wesen der Archidiaconalgewalt in sämtlichen Diözesen der vom Bischöfe übertragene *bannus episcopalis*. Als etwa gegen Ende des 9. Jahrhunderts die Diözesanoberen das Bedürfnis fühlten, mit der niederen geistlichen Gerichtsbarkeit, welche sie vordem persönlich in den einzelnen Pfarreien ausgeübt hatten, andere geistliche Personen zu belehnen, da entstanden in den sächsischen Bistümern überall auf gleiche Weise die Archidiaconate. In der Art und Weise aber, wie die Bischöfe die Uebertragung vornahmen, zeigte sich sofort eine bedeutungsvolle äussere Verschiedenheit. Die Bischöfe von Hamburg und Paderborn verliehen die Banngewalt über den ganzen Diözesansprengel einzig an den Dompropst, während die übrigen eine grössere oder geringere Zahl von Domherren zu geistlichen Richtern in bestimmten Synodalsprengeln ernannten. Das letztere System fand den konservativsten Ausdruck in Hildesheim und Halberstadt. Abgesehen von kleineren Veränderungen blieb hier der Grundtypus der Archidiaconate von seinen ersten Anfängen bis zum Eintritte der Reformation bzw. bis zum Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 bestehen. Die Synodal-

1) Die Zahl der Archidiaconate beläuft sich nach unserer Zählung 1) für Hamburg auf 1, 2) für Paderborn auf 9, 3) für Minden auf 12, 4) für Osnabrück auf 13, 5) für Bremen auf 14, 6) für Verden auf 20, 7) für Münster auf 31, 8) für Hildesheim auf 34, 9) für Halberstadt auf 38.

sprengel aber schlossen sich an die bereits bestehenden Kirchspiele an und wurden seitdem von der Umgestaltung des Pfarrsprengels in den meisten Fällen nicht beeinflusst. So war es ursprünglich auch in den übrigen Diözesen; nur hielt man hier anscheinend weniger an dem Prinzip der Einheit und Unteilbarkeit der Archidiaconal-sprengel fest. Dies hatte zur Folge, dass eine ungeheure Zahl von kleinen Bannkreisen entstand, welche sich zumeist wohl mit der neueren Kirchspieleinteilung deckten. In diese Entwicklung trat auch das Bistum Paderborn, nachdem es sein früheres System aufgegeben hatte.

Den schädlichen Einfluss dieser übermässigen Zersplitterung der Gerichtsbezirke suchte man schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts zu paralysieren. Zuerst teilte Bischof Hermann II. von Münster um 1190 seine ganze Diözese in festumgrenzte, grössere Archidiaconate ein. Teils vorher, teils nachher griffen die Bischöfe von Osnabrück und Bremen in einzelnen Fällen zu demselben Mittel der Konsolidation, um dadurch zugleich den neugegründeten Stiftskirchen und dürftigen Kapitelsstellen, denen die Archidiaconate überwiesen wurden, eine hinreichende Einnahmequelle zu verschaffen¹⁾. Vor allem aber waren die Bemühungen des Kardinallegaten Otto und seiner Visitatoren in den Jahren 1230 und 1231 in dieser Richtung thätig. Obwohl sie an sich nur berufen waren, die Streitigkeiten der Capitularen um die Vertheilung der Benefizien zu schlichten, sorgten sie zugleich auch für die zweckmässige Umgestaltung der Archidiaconatsprengel. Ihre Thätigkeit erstreckte sich auf die Diözesen Paderborn, Minden und Bremen. Endlich bliebe noch das Bistum Verden zu erwähnen übrig, dessen Quellen aber nicht entscheiden lassen, ob hier eine grössere Konsolidierung stattgefunden hat oder nicht.

1) Dieser Grund wird in den Quellen öfters hervorgehoben. So motiviert Bischof *Adolf* von Osnabrück 1218 die Uebertragung der Banngewalt über die Stadt Osnabrück mit den Worten: *Nos considerantes eiusdem ecclesie (sc. maioris) stipendia ita fuisse modica, quod propter eorum tenuitatem ipsi canonici nonnunquam occasionem sumere cogentur evagandi et exinde ecclesia Dei debito frequenter obsequio fraudaretur . . .* Siehe Osnabrücker Urkb. II. No. 97 p. 71. Die redditus tenues et exiles der Stiftsprüfenden veranlassten auch die Bischöfe zu Münster, mehrere Incorporationen vorzunehmen. Vergl. Westfälisches Urkb. III. No. 261 p. 143 Ao. 1229; No. 269 und 270 p. 147 Ao. 1230; No. 509 p. 271 Ao. 1249. Die Klagen der Bischöfe und der Domherren sind keineswegs für übertrieben zu halten. Denn die finanzielle Notlage der letzteren resultierte aus dem Umstande, dass 1) nach Aufhebung der *Vita communis* der Unterhalt der Capitularen kostspieliger wurde, und 2) die sociale Lage der Grundherren, zu denen auch die Kapitel rechneten, sich bei dem Aufblühen des Bauerntums im 12. und 13. Jahrhundert sehr verschlechterte. Ueber die Verschuldung zahlreicher Bistümer in Deutschland vergl. das grossartige Werk von *Emil Michael*, Geschichte des deutschen Volkes, II. Freiburg 1899. S. 18 f.

Die im Vorstehenden gegebene kurze Uebersicht über die genetische Entwicklung der Archidiakonate ermöglicht uns an der Hand der in der Spezialbeschreibung der einzelnen Bistümer zusammengestellten detaillierten Nachrichten eine Stellungnahme zu der vielerörterten Kontroverse, ob die Archidiakonate mit den Gausprenkeln übereinstimmen oder nicht¹⁾. Es liegt auf der Hand, dass eine einheitliche Lösung dieser Frage bei der gänzlich verschiedenen Entwicklung der einzelnen Bistümer sowohl, wie der einzelnen Archidiakonate verfehlt wäre. Wo speziell die späteren Archidiakonate im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts neu gebildet worden sind, kann von einer Identität der Gaue und Archidiakonate keine Rede sein. Aber selbst für Hildesheim und Halberstadt, wo eine Neubildung nicht erfolgte, unterliegt die Annahme grossen Bedenken. Einmal ist im Auge zu behalten, dass die Archidiakonate mit den Gauen in keinem direkten Zusammenhange stehen, sondern sich unmittelbar an die Taufkirchen anlehnen. Da nun aber zur Zeit der Archidiakonatsbildung in vielen Gauen schon mehrere Pfarrsprengel bestanden, so hatte dies eine Mehrheit von Archidiakonaten für einen Gaubezirk zur Folge. Schwerer noch fällt ins Gewicht, dass wir für einzelne Fälle eine spätere Veränderung der Archidiakonate selbst in den Gebieten constatieren konnten, die sich durch den grössten Conservatismus auszeichneten. Andererseits darf nicht übersehen werden, dass die Archidiakonate im Laufe des 10. oder 11. Jahrhunderts im Anschlusse an die damals bestehenden Taufkirchen, die sich ihrerseits wieder an die Gaubezirke anlehnten, entstanden sind. Prinzipiell zeigten die Bannsprengel ferner in einigen Diözesen den Charakter einer grossen Stabilität, die durch zahlreiche Beispiele bewiesen werden konnte. So sehr daher auch die Sucht, überall die Archidiakonate mit den Gaugrenzen zu identifizieren, getadelt werden muss, so bleibt doch dem vorsichtigen Forscher nach sorgfältigster Prüfung des Einzelfalles hier und da die Möglichkeit, zu dem

1) Siehe die neueste Literatur bei *Sigmüller*, Die Entwicklung des Archidiakonats und Dekanats, S. 87 und den dort citierten Autoren. Hinzuzufügen ist die neueste Schrift von *Maximin Deloche*, Les archiprêtres de l'ancien diocèse de Limoges. Tulle et Limoges 1898, welche sich gegen die Identität der Archipresbyterate und der Centenen ausspricht p. 11. — Von den Forschern der sächsischen Bistumsgeschichte hat *Philippi*, Osnabrücker Urkb. I. S. 355 die Bedeutung der Archidiakonate für die Auffindung der Gaugrenzen wohl richtig bewertet, während *Böttger*, von *Hodenberg* und *Tibus* in ihren angezogenen Schriften die Grenzen weit überschritten haben. Am schroffsten hat sich von den genannten drei Autoren *Böttger*, in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg. III (1868) S. 181 und in der Einleitung seines vierbändigen Werkes »Die Diözesan- und Gau-Grenzen Norddeutschlands« I. S. XLV ff. ausgesprochen.

sicheren Resultate zu gelangen, dass die Archidiakonatsgrenzen mit den Gaugrenzen übereinstimmen.

In unserer entwicklungsgeschichtlichen Uebersicht ist ferner zu erwähnen, dass sich die Klöster zumal seit dem 13. Jahrhundert fast sämtlich von der Jurisdiction der Archidiakonen exemtierten, wobei ihnen die Bischöfe durch Erteilung von Privilegien zu Hülfe kamen. Teils ruhte nun die untere geistliche Banngewalt in den Klöstern vollständig, teils wurde sie von den Klosterobern oder ihren Vertretern selbst ausgeübt. Im letzteren Falle könnte man von einer *exemptio activa* der Klöster reden. Daneben wussten sich einige Klöster *per viam incorporationis* in den Besitz eines grösseren Bannsprengels zu setzen, während wieder andere durch Erlangung besonderer Bannprivilegien, welche über die einfache Exemtion weit hinausgingen, zu demselben Ziele gelangten ¹⁾.

Wo die kirchliche Neuerung des 16. Jahrhunderts keine Veränderung notwendig machte, blieb das alte ehrwürdige Institut der Archidiakonate bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts in unseren Diözesen bestehen.

1) Bekanntlich räumte das gemeine Recht den Archidiakonen die Jurisdiction über die Klöster ein, wenn sie die gewohnheitsrechtliche Uebung beweisen konnten. Das *Summarium c. 10. X. l. 23* lautet: *Archidiaconi in monasteriis iurisdictionem non habent, nisi quantum tribuit eis generalis vel specialis consuetudo*. Als Normalfall galt hiernach der unmittelbare Gerichtsstand der Klöster vor dem Bischöfe. Jedoch gehört dieses Recht erst der späteren Entwicklung an.

2. Die Resignation der Benefizien.

Historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. Fr. Gillmann.

(Forts.; vgl. I. Quartalh. S. 50 ff.; II. Quartalh. S. 346 ff.; III. Quartalh. S. 523 ff.)

Fünftes Kapitel.

Wirkungen der Resignation.

Abgesehen von den wenigen im dritten Kapitel angegebenen Fällen bildet die Genehmigung des kirchlichen Oberen ein wesentliches Erfordernis zum Zustandekommen des Pfründeverzichtes. Solange sie fehlt, ist die vom Benefiziaten geleistete Resignation wirkungslos, und deshalb verbleibt ihm sein Amt nebst allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Stirbt er vor Annahme seiner Renunciation bezw. unter den mehrerwähnten Voraussetzungen vor Abgabe des formalen Konsenses, so tritt die Erledigung der Pfründe durch Todesfall ein, obwohl die *regula de viginti* hier nicht Platz greifen kann. Die Vakatur durch Verzicht ist gleichfalls ausgeschlossen, wenn auf irgend eine andere Weise das Recht am Beneficium vor dem Eintritte der genannten Erfordernisse verloren ging. Bis zu diesem Zeitpunkte steht dem Resignanten auch ein sogenanntes *Reuerecht* zu, d. h. er kann bis dahin seinen Verzicht nach Belieben zurücknehmen; dem entspricht die auf die gleiche Zeitdauer sich erstreckende Befugnis zum Widerruf eines erteilten Resignationsauftrages. Ist aber die Annahme des Verzichtes durch den zuständigen Kirchenoberen einmal erfolgt, eventuell der formale Konsens gegeben, so hat damit die Möglichkeit, die Cession rückgängig zu machen, aufgehört¹⁾. Selbst jene — die Bischöfe nicht ausgenommen —, welche ihren Verzicht gar nicht erklärt, sondern nur die Erlaubnis, resignieren zu dürfen, erbeten haben, müssen nach Gewährung dieser Bitte ihren Pfründen wirklich entsagen und werden nötigenfalls durch kirchliche Zensuren zum Aufgeben der-

1) c. 3. 6 X de renunc. I. 9. — In Frankreich wurde die 45. Kanzlei-
regel, weil dem gemeinen Rechte widersprechend, nicht beachtet; darum
konnten dort die Resignanten in der Zwischenzeit zwischen der Zulassung des
Verzichtes und der Ausfertigung der darauf bezüglichen Bullen ihren Ent-
schluss nicht mehr ändern (*Tondutus*, *Resolutiones beneficiales*, Lugd. 1649,
c. 26 n. 22).

selben gezwungen¹⁾. Innocenz III. macht für seine auf dem 4. Laterankonzil (c. 28) erlassene Bestimmung geltend, dass der Resignierende den Verzicht entweder wegen des Wohles der Kirche oder wegen des eigenen Seelenheiles begehre und dass demnach in beiden Fällen ein Grund, von der getroffenen Verfügung abzugehen, nicht vorliege, während Klemens V. eine ähnliche Entscheidung mit der einem Kleriker nicht geziemenden *illusio et variatio* begründet²⁾. Nicht selten haben die Päpste die fragliche Vorschrift säumigen Bischöfen gegenüber zur Anwendung gebracht³⁾. Eine Ausnahme wäre nur zu machen im Falle einer speziellen Bewilligung durch den kirchlichen Vorgesetzten⁴⁾, oder wenn nachweislich triftige oder gar zwingende Gründe eine Willensänderung des Verzichtleistenden rechtfertigen⁵⁾. Wird der Verzicht nur insofern gestattet, als er dem Resignanten unter Belastung seines Gewissens notwendig erscheint oder sofern letzterer bei seinem Vorhaben verharret, so kann dieser auch fernerhin seine Pfründe beibehalten; hat der zuständige Obere einen anderen mit der Annahme der Resignation betraut unter der Einschränkung, dass der Kommissar einen solchen Schritt für förderlich hält, so hängt die Entscheidung von dessen Urteil ab⁶⁾.

Dem päpstlichen Stuhle steht es völlig frei, *innerhalb welcher Zeit* er über Annahme oder Zurückweisung eines Verzichtes entscheiden will⁷⁾. Auch den übrigen kirchlichen Vorgesetzten ist ge-

1) c. 12 eod.: »Quidam cedendi licentiam cum instantia postulantes, ea obtenta cedere praetermittunt. Sed quum in postulatione cessionis huiusmodi aut ecclesiarum commoda, quibus praesunt, aut salutem videantur propriam attendisse, quorum neutrum suasionibus aliquorum, quaerentium quae sua sunt, seu etiam levitate qualibet nolumus impediri, eos ad cedendum decernimus compellendos.« Cf. *Potthast* n. 4857 (Innoc. III.): »... cessionem ipsius (Aquensis episcopi) recipias vice nostra, ipsum, si a cedendi proposito forte destiterit, ad id per censuram ecclesiasticam, appellatione postposita, compellendo« (*Migne*, P. L. 216, 982).

2) Vgl. oben S. 569².

3) Cf. *Potthast* n. 3108 (Innoc. III., *Migne*, P. L. 215, 1171 sqq.). 3264 (id., *Migne* l. c. p. 1274). 4222 (id., *Migne* 216, 409). 4570 (id., *Migne* l. c. p. 656 sq.). 5567^b (Honor. III., *Pressutti* l. c. n. 591 sq.). 6708 (id., *Ughelli*, *Italia sacra* V, 459). 12481 (Innoc. IV., *Theiner*, *Monum. Hibern.* p. 46 n. 120); *Berger* l. c. n. 3682; *Eubel* l. c. p. 78 Aladen.² (Urban IV.).

4) Cf. *Potthast* n. 12431.

5) Cf. *Potthast* n. 3108. 18806 (Urban. IV., *Theiner* l. c. p. 94 n. 238).

6) *Leuren*. l. c. q. 264 n. 3. So musste B. Gunnerus v. Viborg die Leitung seiner Diözese fortführen, da der Metropolit Uffo v. Lund, dessen Gutdünken die Genehmigung der Renunciation des genannten Bischofs anheimgestellt war, dieselbe nicht für zuträglich erachtete (*Potthast* n. 11808; *Porthan* H. G., *Ad recensionem bullar. Romano-Sveogothici accessio*, Aboae, p. 37^a).

7) Bei Gewährung der Bitte unterzeichnet der Papst die Supplik mit »Fiat, ut petitur«, unter Beifügung des Anfangsbuchstabens seines Taufnamens; der mit der Signierung beauftragte Kardinalpräfekt der *Signatura gratiae* bedient sich dagegen des Ausdrucks: »Concessum, ut petitur, in praesentia D. N. Papae N. Card.« (*Parisius* l. c. VIII. 7. n. 21. 26).

meinrechtlich nach dieser Seite hin keine Schranke gezogen; erst Gregor XIII. bestimmte in der Konstitution »*Humano vix iudicio*«, dass sie binnen Monatsfrist ihre Entscheidung zu treffen hätten, widrigenfalls die Angelegenheit zur Erledigung an den Papst übergehe ¹⁾).

Kommt nun zu den übrigen Erfordernissen einer gültigen Resignation die Genehmigung durch den zuständigen Oberen und bezw. die Abgabe des formalen Konsenses hinzu, so ist der Verzicht perfekt, und eben damit treten auch seine *Wirkungen* ein, ausser es hätte der Resignant die Enthhebung vom Amte erst für eine spätere Zeit erbeten oder es würde der Obere die Wirkungen der Renunciation zunächst noch auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aufheben ²⁾). Diese bestehen vor allem darin, dass die zwischen dem Benefiziaten und seiner Kirche bestehende geistige Verbindung aufgelöst wird, die Pfründe ipso facto erledigt ist und der Neu-*setzung* unterliegt ³⁾). In letzterer Hinsicht gelten im allgemeinen die gleichen Regeln wie bei der Pfründekollation überhaupt. Namentlich kommen hierbei die Befugnisse der mitwirkungsberechtigten Patrone, Wähler und Nominatoren zur vollen Geltung; desgleichen verbleibt dem zur Annahme der Resignation vielleicht nicht zuständigen Verleiher einer Pfründe sein Vergebungsrecht, dessen Ausübung er freilich dem kirchlichen Oberen überlassen kann ⁴⁾); nicht minder finden die tridentinischen Vorschriften über den Pfarrkonkurs hinsichtlich der ihnen unterworfenen, durch Resignation erledigten Pfarrämter Anwendung ⁵⁾).

1) Constit. cit. §. 7: »De beneficiis autem, quae deinceps in manibus ordinariorum collatorum, etiam cardinalium, etiam indulta et facultates ad hoc ab Ap. Sede habentium, ac legatorum etiam de latere et delegatorum etiam specialium huiusmodi Sedis extra Roman. curiam residentium resignare, etiam ex causa permutationis contigerit, ipsi *intra mensem negotium universonum admissionis vel reiectionis* resignationis huiusmodi, et si per eos facienda erit, *provisionis* resignati beneficii iuxta apostolicas et alias canonicas sanctiones omnino absolvant.«

§. 8: »Ordinariique et alii praedicti, qui haec, ut eis praescribuntur, non perfecerint, eo casu disponendi de ipsis beneficiis sint ea vice privati, eorumque dispositio eo ipso ad Sedem Ap. devoluta existat, ut aliis idoneis ab ipsa Sede dumtaxat modo et forma praedictis concedantur.«

2) Cf. *Berger* l. c. n. 580; *Acta s. Sed. XVI*, 65, *XVII*, 420, *XVIII*, 311, *XIX*, 519. Für denjenigen, welcher nur die Erlaubnis zum Verzicht nachgesucht und erhalten hat, wird derselbe erst mit der thatsächlichen, sei es freiwilligen oder erzwungenen Aufgabe des Benefiziums wirksam (*Riganti* l. c. ad reg. II §. 3 n. 23).

3) c. 6 de rescript. in VI^{to} I. 3; c. 2 de renunc. in VI^{to} I. 7. Cf. *Parisius* l. c. I. 4. n. 1 sqq. 57; *Pirhing* l. c. n. 110; *Leuren.* l. c. q. 238; *Reiffenstuel* l. c. n. 136.

4) *Parisius* l. c. n. 64 sq.

5) *Trid. Sess. 24 c. 18 de ref.*

Die Besetzung resignierter Pfründen hat jedoch auch manches *Eigentümliche*. Dahin gehört, dass alle in die Hände des Papstes aufgegebenen Benefizien, hinsichtlich deren nicht ein Laien- oder gemischtes Patronats- oder ein Nominationsrecht¹⁾ besteht, weil in curia Romana erledigt und dem Papste affekt, von ihm allein vergeben werden können. Von diesem Rechte der Verleihung der durch Verzicht frei gewordenen *Bistümer* machten die Päpste zuerst im Laufe des 13. Jahrh. Gebrauch. Bereits Innocenz III. verfügte wiederholt, dass die päpstlichen Legaten oder Kommissäre in apostolischer Autorität resignierte Bischofsstühle besetzen sollten, wofern nicht die beteiligten Kapitel unter ihrem Beirat binnen acht Tagen eine Neuwahl vornehmen würden²⁾. In ähnlicher Weise verfuhr des öftern — jedoch unter Gewährung grösserer Wahlfristen — Gregor IX.³⁾; nach dem Rücktritte des Bischofs Gebhard von Passau (1232) beauftragte er das dortige Domkapitel, drei oder vier seiner Mitglieder nach Rom zu schicken, die daselbst in Gegenwart des Papstes einen neuen Bischof wählen oder den vom Papste Ernannten annehmen sollten⁴⁾. Innocenz IV. wies desgleichen mehrmals die von ihm mit der Annahme bischöflicher Verzichte Beauftragten an, die Wiederbesetzung der so erledigten Bistümer zu bethätigen, falls die betreffenden Kapitel nicht binnen bestimmter Frist hierfür gesorgt hätten⁵⁾; in anderen Fällen machte er bei derartigen Resignationen die Ausübung des Kapitelswahlrechtes von einer besonderen apostolischen Erlaubnis abhängig⁶⁾ oder bestellte ohne weiteres für zurückgetretene Ordinarien die Nachfolger⁷⁾ oder erteilte einem dritten diesbezügliche Ermächtigung⁸⁾. Ebenso verbot Alexander IV. 1256 dem Domkapitel v. Upsala nach dem Verzichte des B. Jarlerus eine Neuwahl ohne Beirat und Zustimmung der päpstlichen Kommissare⁹⁾ und besetzte

1) *Riganti* l. c. ad reg. I §. 1 n. 204. 327. 329.

2) *Potthast* n. 2380 (*Migne*, P. L. 215, 524 sq.). 3108. 4223 (*Migne* l. c. 216, 409 sq.).

3) *Potthast* n. 8223 (*Gersdorf* l. c. n. 107 p. 98). 10912 (*Mémoires de la Suisse romande* VI, 67).

4) *Auvray* l. c. n. 856; *M. G. Epp. saec. XIII. I*, 386 n. 480. — Unrichtig führt *Hinschius* (a. a. O. II, 590²⁾ *Matth. Paris, Historia minor* (ed. *Madden*, London 1866—1869) a. 1221, II, 248 als Beleg dafür an, dass die Päpste seit dem 13. Jahrh. in England das Devolutionsrecht bei Erledigungsfällen infolge von Verzichten übten. Es wird dort die Wahl eines Nachfolgers für den resignierten Bischof Wilhelm v. London und die Bestätigung dieser Wahl durch den päpstlichen Legaten Pandulph berichtet.

5) *Berger* l. c. n. 2938 (»cum tuo consilio et assensu providere procurent«); *Potthast* n. 14214.

6) *Berger* n. 2690. 4488; *Potthast* n. 13216.

7) *Potthast* n. 12776. 13048; *Berger* n. 5104. 5729.

8) *Berger* n. 3265.

9) *Potthast* n. 16204. Nach *Eubels* irriger Angabe (l. c. p. 536 Upsalen.¹⁾ wäre des Papstes Rat und Zustimmung zur Wahl verlangt worden.

1260 »de apostolice plenitudine potestatis« das infolge von Amtsentsagung vakante Bistum Genf¹⁾, während Urban IV. 1262 nach der Resignation Alberts v. Regensburg dem Domkapitel die Erlaubnis zu einer Neuwahl gab²⁾. Und was betreffs der Episkopate geschah, das verstand sich bei den *übrigen Benefizien* um so mehr von selbst³⁾. Klemens IV. behielt sich 1265 die Vergebung des durch Resignation erledigten Bischofssitzes Raphoe vor⁴⁾. Im gleichen Jahre reservierte er in der Konstitution »Licet ecclesiarum« die Verleihung aller »apud sedem apostolicam«, d. h. zunächst durch den zu Rom erfolgten Tod der Pfründeinhaber, erledigten⁵⁾ Kirchen, Dignitäten, Personate und Benefizien dem päpstlichen Stuhle⁶⁾. Doch wurde diese Dekretale sehr bald auf den weiteren Fall eines in die Hände des Papstes geleisteten *Pfründeversichtes* bezogen, so von Gregor X.⁷⁾ und wiederholt von Honorius IV.⁸⁾. Auch auf *Bistümer* dehnte man bisweilen die fragliche Reservation aus. Als Klemens IV. für den zurückgetretenen Bischof v. Marseille am 23. Dezember 1267 einen Nachfolger bestellte, gab er als Grund hierfür an: ». . . sicque provisione ecclesie predictae, que ob id pastoris carebat solatio, in dispositionis nostre arbitrio consistente . . .«⁹⁾. In der nämlichen Weise begründete Johann XXI. (1276—1277) die von Innocenz V. (1276) vorgenommene Neubesetzung des durch Verzicht erledigten Bistums Trau¹⁰⁾. Sonst wurde aber bei derartigen Verfügungen von

1) *Potthast* n. 17848 (*Mémoires et documents de Genève* II, 188).

2) *Potthast* n. 18309 (*Ried Thom., Codex chronologico-diplomatic. episcopatus Ratisbonen., Ratisb.* 1816, I, 464 n. 489).

3) Cf. *Potthast* n. 3646 (Innoc. III.); *Berger* n. 4354. 6391; *Potthast* n. 18756 (Urban. IV.). 18885 (id.).

4) *Potthast* n. 19114.

5) Über den Unterschied der ursprünglich gleichbedeutenden Ausdrücke *vacatio* »apud sedem apostolicam« und *vac.* »in curia Romana« handelt *Riganti* l. c. ad reg. I §. 1 n. 32 sqq.

6) c. 2 de praeb. in VI^{to} III. 4.

7) 23. Okt. 1272 (*Guiraud* l. c. n. 99).

8) 3. April und 25. Mai 1286 (*Prou* l. c. n. 352; *Potthast* n. 22457). Im ersteren Falle erklärte der Papst: ». . . Cum igitur per resignationem predictam (in manus papae) eadem prepositura (eccl. Cameracen.) vacare noscatur, nec sit preter nos qui preposituram prefatam conferre valeat, constitutione felicis recordationis Clementis pape predecessoris nostri super dignitatibus, personatibus et aliis beneficiis apud sedem apostolicam vacantibus edita obsistente, ac nondum tempus effluerit statutum per moderationem pie memorie Gregorii pape X predecessoris nostri super hoc adhibitam in generali concilio Lugdunensi (c. 3 de praeb. in VI^{to} III. 4) nos cupientes . . .« (*Prou* l. c.); im letzteren Falle: ». . . canonicatum et prebendam predictos (eccl. Maguntin.), cum nullus preter nos conferre possit eosdem constitutione f. r. Clementis pape predec. nostri super prebendis et aliis beneficiis apud sed. apost. vacantibus edita obsistente, . . . cum omnibus iuribus et pertinentiis apostolica tibi auctoritate conferimus« (*Wardtwein*, Nov. subsid. diplom., Heidelberg. 1781—1797, IX, 49).

— Vgl. des weitem *Thomas-Digard-Faucon* n. 801. 2788. 3241.

9) *Jourdan* l. c. n. 549.

10) *Sbaralea*, Bull. Franc. III, 264 n. 25 (*Potthast* n. 21231).

den Päpsten jener Zeit nicht auf eine *allgemeine* Reservation hingewiesen¹⁾. Erst Klemens V. liess in der für die Zeit seines Pontifikats bestimmten Konstitution »Etsi in temporalium« v. J. 1305 auch die bischöflichen Kirchen der verschiedenen Abstufungen unter den Vorbehalt seines gleichnamigen Vorgängers fallen²⁾, und Johann XXII. erklärte sodann in der Dekretale »Ex debito« ausdrücklich, dass für die Zeit seiner Regierung zu den apud sedem apostolicam vakant gewordenen und deshalb der ausschliesslichen Verleihung des päpstlichen Stuhles vorbehaltenen Benefizien, die Kathedralkirchen eingeschlossen, alle jene gehören sollten, welche in die Hände des Papstes aufgegeben würden³⁾. Die gleichen Vorschriften hierüber enthält die bekannte Konstitution Benedikts XII. »Ad regimen«⁴⁾, deren Anordnungen selber wieder in die von den Päpsten der folgenden Zeit immer wiederholten, jetzigen *ersten Kanäleiregel* aufgenommen wurden⁵⁾ und darum heute noch, sofern ihnen nicht derogiert ist, geltende Kraft haben.

1) Bei der kurz nach Erlass der Konstitution »Licet ecclesiarum« erfolgten Annahme des Verzichtes Ulrichs v. Salzburg behielt sich Klemens IV. die Wiederbesetzung dieses Stuhles in besonderer Weise vor: ». . . Per huiusmodi vero cessionem in manibus nostris factam eadem Salzpurgenai ecclesia pastore vacante, ordinationem illius nobis *specialiter* reservantes, inibiuimus expresse capitulo Salzpurgenai, ne ad electionem seu postulationem aut nominationem aliquam procederet de archiepiscopo *illa vice* . . .« (Herm. Altah. ann., M. G. SS. XVII, 403 (*Potthast* n. 19443)); und die Vergebung des durch Resignation in seine Hände (18. Nov. 1267) erledigten Episkopats von Perigneux reservierte er sich mit den Worten: ». . . provisionem ipsius ecclesie *hac vice* sedi apostolice . . . auctoritate apostolica reservamus« (*Jourdan* n. 530). Weitere Fälle der nächstfolgenden Zeit: unter Nikolaus III. 1279 Reservation von Nicaastro (»*illa vice*«), *Ughelli*, Italia sacra IX, 561 (*Potthast* n. 21580); unter Nikolaus IV. 1291 Besetzung von Maastricht, *Langlois* l. c. n. 4000; unter Bonifaz VIII. 1297 Besetzung von Luni nach Reservation (»*hac vice*«), *Thomas-Digard-Faucon* l. c. n. 1747; 1298 desgleichen von Grasse (»*ea vice*«), *ibid.* n. 2778; Reservation von Fiesole (»*ea vice*«), *Sbaralea* l. c. IV, 472 n. 148 (*Potthast* n. 24866); 1299 Reservation und Besetzung von Grasse, *Thomas-Digard-Faucon* n. 3169; 1300 Reservation von Genua (»*hac vice*«), *Sbaralea* l. c. p. 502 n. 181 (*Potthast* n. 24923); 1301 Reservation (»*hac vice*«) und Besetzung von Fiesole, *Sbaralea* l. c. p. 533 n. 218 (*Potthast* n. 25074).

2) Extr. comm. c. 3 de praeb. III. 2. — Einzelne Besetzungsfälle von Bischofsstühlen nach vorausgegangener Resignation: Regest. Clement. V. n. 1405. 2566. 6617. 7424. 8497. 8532. 9044.

3) Extr. comm. c. 4 de elect. I. 3. — *Hinschius* (a. a. O. III, 130) beschränkt irrigerweise diese Reservation auf den Fall der päpstlichen Annahme des Verzichtes eines erst Gewählten. Vgl. dagegen das Schreiben des Kardinals Bertrand v. Sabina vom 19. Okt. 1354 (*Sudendorf* a. a. O. II, 251) betreffs der Aufhebung der über die Anhänger des Bischofs Heinrich v. Hildesheim verhängten Strafen; hier wird offenbar der Verzicht bereits Promovierter — auch nach der Auffassung des Papstes — als unter die fragliche Reservation fallend angesehen.

4) Extr. comm. c. 13 de praeb. III. 2.

5) Auch bezüglich der *deutschen* Benefizien wurde sowohl vor als nach Abschluss der Konkordate v. J. 1448 trotz mannigfachem Widerspruche — man wollte auf Grund derselben dem päpstlichen Stuhle die Verleihung nur zuge stehen, wenn ein erst gewählter Bischof oder Abt während des Bestätigungs-

In der Beantwortung der Frage, ob ein Beneficium wegen der mit der Annahme des Verzichtes gegebenen Handanlegung durch den Papst diesem affekt und zur weiteren Kollation vorbehalten sei, auch wenn die Resignation wegen Platzgreifens der regula de infirmis ungültig ist, gehen die Kanonisten auseinander. Die einen¹⁾ bejahen die Frage, während andere mit Rücksicht darauf, dass der Papst die Hände an das Beneficium nur insofern lege, als der Verzicht wirksam sei, für das Recht der gewöhnlichen Verleiher, welches gerade durch die Regel geschützt werden soll, eintreten. Kommt sie zur Anwendung, so wird die Pfründe erledigt durch den Tod des Benefiziaten, und nach dem Zeitpunkt dieses Ereignisses ist zu beurteilen, ob dem Papste oder dem gewöhnlichen Verleiher die Provision zusteht²⁾.

Gegenüber der bisher besprochenen durch den Verzicht herbeigeführten Beschränkung des Besetzungsrechtes der ordentlichen Kollatoren ist andererseits auch eine gewisse Erweiterung desselben anzuführen, indem die durch Resignation extra Romanam curiam erledigten Benefizien nach der ausdrücklichen Bestimmung der neunten Kanzleiregel der alternativa mensium nicht unterliegen und deshalb, vorausgesetzt, dass sie nicht aus einem anderen Grunde reserviert sind, jederzeit von den gewöhnlichen Verleihungsberechtigten vergeben werden können³⁾.

prozesses in die Hände des Papstes resignierte (cf. *Schlör* l. c. §. LXIV) — diese Reservation aufrecht erhalten, jedoch den Kapiteln auf besonderes Ansuchen nicht selten gestattet, nach solchen Verzichten gleichwohl die Wahl vorzunehmen oder wenigstens mehrere Kandidaten vorzuschlagen, cf. *Pirhing* l. c. III. 5. 360; *Reiffenstuel* l. c. III. 5. 547 sqq.; *Riganti* l. c. ad reg. I §. 1 n. 303 sqq.

1) *Partsius* l. c. XII. 10. n. 4 sqq.; *Lotter*. l. c. III. 15. n. 21 sqq. 62 sqq.; *Pirhing* l. c. I. 9. n. 35.

2) *Molinaeus* l. c. reg. de infirm. n. 101 sqq.; *Garcias* l. c. V. 1. n. 154 sqq.; *Van-Espen* l. c. c. 5. n. 20; *Engel* l. c. III. 5. n. 32; *Riganti* l. c. ad reg. XIX n. 115 sqq. 141 sqq.; *Kreittmayr* a. a. O. n. 9. — Ist hingegen die Resignation bei der römischen Kurie aus einem anderen Grunde wirkungslos, z. B. weil der Verzichtleistende starb, bevor er den ihm aufgetragenen Nachweis seines anderweitigen standesgemässen Unterhaltes erbrachte, so steht nur dem Papste das Provisionsrecht zu (S. C. C. bei *Gullemart* l. c. p. 237).

3) *Garcias* l. c. n. 542 sqq.; *Riganti* l. c. ad reg. IX §. 3 n. 30 sqq. — Die Konkordate der deutschen Nation enthielten zwar eine derartige Ausnahme nicht, doch wurde deren Geltung in Deutschland trotzdem allgemein angenommen, da andernfalls die deutschen Bischöfe im Widerspruche mit dem Zwecke jener Vereinbarungen in dieser Hinsicht schlimmer gestellt gewesen wären als die übrigen Ordinarien. Cf. *Reiffenstuel* l. c. n. 557; *Riganti* l. c.; *Neller* l. c. §. XLIV p. 324. — In der Reformakte Martins V., desgleichen im deutschen und romanischen Konkordate v. J. 1418 war verfügt, dass Vakanzan auf Grund einfacher Resignation oder Permutation bei Bestimmung des Quotenverhältnisses für beide Teile — Papst und sonstigen Verleihungsberechtigten — ausser Ansatz bleiben: ». . . item beneficia vacantia per resignationem simplicem vel ex causa permutationis neutri parti computentur« (*Hübler* B., Die Konstanzer Reformation, Leipzig 1867, S. 134 f.; vgl. S. 177, 200).

Eine weitere Eigentümlichkeit betrifft die Besetzung der durch einen nicht in die Hände des Papstes abgegebenen Verzicht erledigten Benefizien besteht darin, dass nach der Konstitution »*Humano vix iudicio*« die Wiederverleihung durch die hierzu Berechtigten, sofern sie dabei frei verfügen können, *innerhalb eines Monats*, gerechnet vom Tage der Renunciation, stattfinden muss. Säumige verlieren für den betreffenden Fall das Verleihungsrecht, welches an den päpstlichen Stuhl übergeht. Einige wollten allerdings nur hinsichtlich der Annahme oder Verwerfung des Verzichtes die Zeitbestimmung der Gregoriana gelten lassen, dagegen bei der Kollation, mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten eines innerhalb so kurzer Zeit allenfalls abzuhaltenden Pfarrkonkurses, die gewöhnlichen Fristen zur Anwendung gebracht wissen¹⁾. Allein dagegen spricht der Wortlaut der Bulle und darum ist auch die Mehrzahl der Autoren der ersten Ansicht beigetreten²⁾.

Eine Ausnahme hiervon machen die Benefizien jener, die vor ihrem Eintritt in einen Orden oder eine ordensähnliche Kongregation oder während des Noviziates unter Beobachtung der tridentinischen Vorschriften Verzicht geleistet haben. Diese Pfründen können erst nach erfolgter feierlicher Profess resp. bei Angehörigen von Kongregationen nach Ablegung der einfachen Gelübde vergeben werden³⁾. — Desgleichen ist der Bischof nicht befugt, die Verleihung eines im Streit verfangenen Beneficiums nach dem Verzichte eines Streitgenossen vor Entscheidung des Prozesses vorzunehmen⁴⁾.

1) *Barbosa*, De off. et potest. P. III all. 69 n. 51, J. E. U. III. 15. n. 113.

2) *Parisius* l. c. XII. 2. n. 6 sqq.; *Garcias* l. c. XI. 3. n. 285. 337; *Leuren*. l. c. q. 785; *Riganti* l. c. ad reg. XL n. 72 sqq. 211 sqq.

3) Trid. Sess. 25 c. 16 de regular.; constit. cit. Bened. XIV. »*Ex quo dilectus*« l. c. p. 174. Cf. *Parisius* l. c. V. 6. n. 167; *Leuren*. l. c. q. 412 n. 3; *Riganti* l. c. ad. reg. XLVI n. 12 sqq. Für die Zwischenzeit hat der Bischof einen Beneficiumsverweser zu bestellen und ihm aus den Pfründeerträgen einen entsprechenden Gehalt anzuweisen (c. 4 de regular. in VI^o III. 14). — Durch die Leistung der Profess in einer Kongregation werden die Pfründen der Professi nicht erledigt. Will nun ein solcher sein *zur Residenten verpflichtendes* Beneficium nicht aufgeben, so kann ihm der Bischof einen bestimmten Termin zur Rückkehr an seine Kirche oder zur Resignation festsetzen und nach unbenützetem Ablauf dieser Zeit zur Neubesetzung der Stelle schreiten (S. C. C. 23. Nov. 1833 bei *Mühlbauer* l. c. II, 1043); vgl. *Sibernagl*, K.-R., 3. Aufl., S. 665; *Hinschius* a. a. O. III, 295. Gegen diejenigen, welche in einem Orden die einfachen Gelübde abgelegt haben, darf, da sie aus einem rechtlich anerkannten Grunde von ihrer Pfründe abwesend sind, nicht in der angegebenen Weise verfahren werden. Hier bleibt nichts anderes übrig, als die Zeit der feierlichen Profess und der damit von selbst eintretenden Beneficiums-erledigung abzuwarten. Die Zulässigkeit einer Entziehung der Pfründe gegenüber Ordensnovizen, deren Professleistung sich über die gewöhnliche Zeit verzögert, wurde von einzelnen Älteren nur für den Fall, dass dies ohne Grund geschah, behauptet, cf. *Leuren*. l. c. q. 55.

4) c. 2 ut lite pend. in VI^o II. 8. Cf. *Parisius* l. c. II. 3. n. 19. 102; *Garcias* l. c. V. 1. n. 134; *Leuren*. l. c. q. 308 n. 3; *Reiffenstuel* l. c. I. 9. n. 58.

Eine andere Beschränkung enthält die Konstitution Pius' V. »Quanta ecclesiae«. Danach ist es den Bischöfen und sonstigen Verleihungsberechtigten verboten, die in ihre Hände resignierten Pfründen ihren eigenen oder der Resignanten Verwandten, Verschwägerten oder Vertrauten zu verleihen. Es soll dadurch jeder Schein des Nepotismus und ebenso die Gefahr eines nur vom Papste zu gestattenden Verzichtes zu Gunsten dritter ferngehalten werden. Durch den Zusatz, dass auch nicht durch wiederholte Verleihungen an Fremde und darauf erfolgte Resignation das Beneficium schliesslich doch einem von der sofortigen Erlangung Ausgeschlossenen zugewendet werden könne, wurde eine Umgehung der Vorschrift von vornherein unmöglich gemacht. Jede im Widerspruch hiermit vorgenommene Kollation ist ungültig ¹⁾. Ausserdem verfallen die Übertreter dieser Anordnungen, Verleiher sowohl als Beliehene, der von selbst eintretenden, dem Papste reservierten Suspension von dem Rechte, kirchliche Ämter und Benefizien zu verleihen, für dieselben die Bestätigung oder die Institution zu erteilen, dafür zu wählen oder darauf zu präsentieren. Und wenn sie trotz der Suspension die bezeichneten Akte vornehmen, so unterliegen physische Personen ipso facto der dem hl. Stuhle vorbehaltenen Exkommunikation, Kapitel und Konvente der reservierten suspensio a divinis ²⁾. Ignorantia iuris

1) Constit. cit. §. 5: »Ceterum praecipimus atque interdiciamus, ne ipsi episcopi aut alii collatores de beneficiis et officiis resignandis praedictis aut suis aut admittentium consanguineis, affinibus vel familiaribus, etiam per fallacem circuitum multiplicatarum in extraneos collationum, audeant providere; quod si secus, ac etiam quidquid praeter vel contra formam praedictorum fuerit a quocumque temere attentatum, id totum ex nunc vires et effectum decernimus non habere.« Der Druckfehler »admittentium« statt »dsmittentium« (cf. *Fagnani* l. c. ad c. 2 X I. 43 n. 45; *Bened. XIV.*, De synod. dioec. l. XIII c. 24 §. 2) ist auch in der Turiner Ausgabe des römischen Bullariums stehen geblieben.

2) Constit. cit. §. 6: »Qui vero contrafecerint, ut in eo, quo deliquerint, puniantur, a beneficiarum et officiorum collatione, nec non electione, praesentatione, confirmatione et institutione, prout cuique competierit, tamdiu suspensio remaneant, donec remissionem a R. P. meruerint obtinere, et qui talia beneficia seu officia receperint, eos praedictis poenis volumus subiacere. Et nihilominus in eos, qui sic suspensi conferre, eligere, praesentare, confirmare vel instituire ausi fuerint, excommunicationis quoad personas, quo vero ad capitula et conventus a divinis suspensionis sententias ipso facto promulgamus, quibus etiam nullus alius quam ipse R. P. sive absolutionis sive relaxationis gratiam (excepto mortis articulo) valeat impertire.« Die Tragweite der die Beliehenen treffenden Suspension wird von manchen beschränkt auf die gegen die Bestimmungen der Piana erlangten Benefizien, so dass die ungültig Providierten sich nur hinsichtlich dieser jeder Funktion zu enthalten hätten und im Falle der Verletzung der Zensur auch nicht der Exkommunikation verfielen, von anderen dagegen wegen des »praedictis poenis« richtiger zugleich auf die früher erlangten Benefizien und insbesondere auf das Recht der damit verbundenen Präsentation, Wahl u. s. w. ausgedehnt (cf. *Thesaurus* l. c. II v. »resignatio« c. 2 p. 369 sq.). Unter der suspensio a divinis versteht *Kober* (Suspension S. 363) mit verschiedenen anderen, z. B. *Parisius* (l. c. V. 6. n. 210), *Zecchus* (De beneficiis

kann vor dem Eintreten dieser Strafen nicht schützen, da eine solche Unwissenheit immer verschuldet ist; der kirchliche Obere muss sich eben über die Gesetze der Kirche, namentlich soweit sie seine Amtsführung betreffen, unterrichten¹⁾. Übrigens hat Pius IX. die fraglichen Zensuren in die Konstitution »Apostolicae Sedis« nicht aufgenommen; infolgedessen bestehen sie als *censurae latae sententiae* nicht mehr zu Recht, müssen vielmehr im einzelnen Falle erst verhängt werden.

Da die resignierten Pfründen den genannten Personen keinesfalls verliehen werden können, so dürfen letztere auch nicht zu dem behufs Erlangung jener etwa abzuhaltenden Pfarrkonkurs zugelassen werden. Geschähe es aber trotzdem und würden sie sogar als die würdigsten befunden, so wären sie dennoch zur Erwerbung der fraglichen Benefizien unfähig²⁾. Auf Pfründen, die durch Tod oder auf eine sonstige andere Weise als durch Verzicht erledigt werden, bezieht sich die Bestimmung Pius' V. nicht³⁾. Ebenso ist es dem Bischöfe nicht verboten, die resignierten Ämter an Verwandte, Verschwägerte oder Familiaren seines Generalvikars zu vergeben; das umgekehrte Verfahren ist dagegen aus naheliegenden Gründen nicht gestattet⁴⁾. Der Verleihung des Generalvikars an seine Angehörigen steht aber nichts im Wege, da die Konstitution »Quanta ecclesiae« nur gegen die Vergebung an eigene Verwandte seitens der *iure proprio* Verleihenden ankämpft⁵⁾.

Schon Gregor XIII. erklärte, dass die beschränkenden Vorschriften der pianischen Bulle auf Patronatspfründen keine Anwendung finden. Auf diese können vielmehr die von den Patronen Präsentierten, wofern sie die übrigen erforderlichen Eigenschaften haben, beliebig instituiert werden⁶⁾.

Wollen die Resignierenden ihre Pfründen Verwandten u. s. w. zukommen lassen, so können sie diesen Zweck nur dadurch erreichen, dass sie zu deren Gunsten in die Hände des Papstes den Verzicht

et pensionibus, Veron. 1601, c. 13 n. 6 p. 244) eine besondere Art des Lokalinterdikts, nämlich die Einstellung des täglich für die Korporation abzuhaltenden Gottesdienstes, *Hinschius* dagegen (a. a. O. V, 597 Anm. Sp. 2) die *suspensio ab ordine*.

1) *Barbosa*, J. E. U. l. c. n. 212; *Pyrrh. Corrad.* l. c. V. 1. n. 50; *Kober* a. a. O. Gegenteiliger Ansicht sind *Parisius* (l. c. n. 220 sq.) und *Theaurus* (l. c. p. 370).

2) S. C. C. 1578 bei *Bened. XIV.* l. c. §. 4.

3) *Garcias* l. c. IX. 2. n. 212 sq.; *Bened. XIV.* n. 6.

4) *Pyrrh. Corrad.* l. c. n. 50; *Reiffenstuel* l. c. I. 9. n. 119.

5) *Pyrrh. Corrad.* l. c. n. 51.

6) *Garcias* l. c. XI. 3. n. 268; *Pyrrh. Corrad.* l. c. n. 50; *Ferraris* l. c. n. 43.

leisten, ein Mittel, von dem in früherer Zeit sehr häufig Gebrauch gemacht wurde; dabei geschah des Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses gewöhnlich Erwähnung, ohne dass es jedoch zur Gültigkeit der Resignation erfordert gewesen wäre¹⁾. In verschiedenen Ländern kam aber namentlich der fragliche Teil der Konstitution »Quanta ecclesiae« niemals zur Geltung, wie das in *Spanien*²⁾, *Frankreich* und *Belgien*³⁾ und ebenso in *Deutschland*⁴⁾ der Fall war.

Welche Folgen sich aus dem Verzicht für den Resignanten ergeben, ist schon zur Genüge damit ausgesprochen, dass durch die Renunciation die betreffende Pfründe erledigt wird. Denn darin ist enthalten, dass der Zurücktretende sein bisheriges Recht an derselben vollständig verliert, jeglichen Titels, auch eines *titulus coloratus*, fernerhin entbehrt und ihr gegenüber als *tot* erachtet wird⁵⁾. Mit dem Erlöschen dieses Rechtes ist die Beendigung der dadurch bedingten amtlichen und hierarchischen Stellung des Resignanten, desgleichen der *Verlust aller* ihm bisher wegen seines Rechtes an der Pfründe zugekommenen *Befugnisse* sowohl nach der *spirituellen* wie nach der *temporellen* Seite verbunden. In ersterer Hinsicht ist insbesondere die Endigung jeglicher Jurisdiktion zu erwähnen, sowie dass es dem Zurückgetretenen nicht mehr gestattet ist, irgend welche Amtsverrichtungen vorzunehmen. Der *Papst*, welcher seine Würde niederlegt, hört eben damit auf, das Oberhaupt der Kirche zu sein, und geht zugleich aller Rechte und Prärogativen, die ihm auf Grund des *Primates* zustanden, verlustig. Ein resignierter *Kardinal* verliert mit seiner Titelkirche auch die Mitgliedschaft des hl. Kollegiums samt der Teilnahme an den Amtsbefugnissen der Kardinäle, namentlich das Papstwahlrecht⁶⁾. Gibt ein *Bischof* die Verwaltung seines Sprengels auf, so nimmt er ihm gegenüber fernerhin die gleiche Stellung ein wie derjenige, welcher niemals *Ordinarius* dieser Diocese war⁷⁾. Am Tage der Annahme des Verzichtes erlischt seine

1) *Pyrrh. Corrad.* l. c. n. 50; *Neller* l. c. §. XXV p. 302; *Schlör* l. c. §. XXIX. 4.

2) *Garcias* l. c. n. 270.

3) *Van-Espen* l. c. c. 2. n. 36.

4) *Engel* l. c. I. 9. n. 8; *Schmalzgrueber* l. c. I. 9. n. 38; *Neller* l. c. p. 301; *Kreittmayr* a. a. O. n. 7; *Schlör* l. c. §. XXIX. Dagegen wurden auf dem sechsten Mailänder Provinzialkonzil unter Karl Borromäus i. J. 1582 die Bestimmungen Pius' V. besonders eingeschränkt (*Hardouin* X, 1129).

5) *Paristius* l. c. I. 3. n. 5, q. 5 n. 1. 4. 15; *Leuren.* l. c. q. 238; *Reif-fenstuel* l. c. n. 187.

6) *Anal. iur. pontif.* a. 1857 l. c. n. 23 sq.

7) Das zeigt sich beispielsweise auch daran, dass auf den von seinem Amte zurückgetretenen Bischof nach dessen Tod die Bestimmung des *Caeremoniale episcoporum* (l. II c. 36 n. 1), wonach für den letztverstorbenen Oberhirten der Diocese in der Kathedrale ein Jahrgedächtnis abgehalten werden

Jurisdiktion und geht, wenn der Papst nicht anders verfügt, auf das Domkapitel über. Der von Rom abwesende Resignant muss sich der Ausübung der Regierungsgewalt enthalten, sobald er sichere Kunde von der Gutheissung seines Rücktrittes erlangt hat¹⁾, und wollte er sich noch weiter in die Verwaltung des Bistums einmischen, so könnte ihm das Kapitel entgentreten. Ebenso verliert der *Pfarrer*, sobald sein Verzicht genehmigt ist, alle pfarrlichen Rechte; deshalb muss zum Zwecke der ununterbrochenen Wahrnehmung der Amtsfunktionen von dieser Zeit an bis zur Neubesetzung der Pfründe ein Vikar bestellt werden²⁾; selbstverständlich ist es auch gestattet, die Verwesung der Pfarrei dem Resignierenden, wofern nicht anderweitige Hindernisse im Wege stehen, zu übertragen³⁾. Ähnlich, wie mit den angeführten, verhält es sich mit *allen übrigen Pfründeresignationen*.

Besonders muss noch hervorgehoben werden, dass das *Recht der Benefizienverleihung* mit dem Tage der genehmigten Cession erlischt, ohne Rücksicht darauf, ob der Resignierende von dieser Thatsache Kenntnis hatte oder nicht⁴⁾. Nach der zweiten Kanzlei-regel sind sodann alle vom gedachten Zeitpunkte an bis zum erlangten ruhigen Besitz des Amtes durch den Nachfolger vakant werdenden Dignitäten und Benefizien, welche der Verleihung oder Präsentation, der Wahl oder sonstigen Verfügung der zurückgetretenen Bischöfe, Äbte oder anderer Kollatoren unterstehen, vorausgesetzt, dass der Papst der Genannten Stellen zu verleihen hat — sei es frei oder auf Grund einer vorausgehenden Präsentation oder Nomination — der päpstlichen Vergebung vorbehalten⁵⁾. Ausgenommen sind nur jene Pfründen, bei welchen die Verleihung der erwähnten Kollatoren mit anderen gemeinschaftlich oder bei welchen dritten Personen die Präsentation oder Wahl zusteht⁶⁾.

Ob das einem kirchlichen Würdenträger päpstlicherseits gegebene *Kommissorium* mit seinem Amtsverzicht erlischt oder ob er trotzdem seinen Auftrag ausführen kann, ist strittig. War die Delegation eine persönliche, so dauert sie jedenfalls auch nach Aufgabe der amtlichen Stellung fort; wurde dagegen der Auftrag nur mit Rücksicht auf

muss, keine Anwendung findet (S. C. R. 2. Jun. 1899 im Archiv f. kath. K.-R. LXXX, 145).

1) S. C. R. 14. Dec. 1624 (*Mühlbauer* l. c. II, 1045).

2) Trid. Sess. 24 c. 18 de ref.

3) Acta s. Sed. XIII, 501.

4) *Garcias* l. c. V. 1. n. 249; *Riganti* l. c. ad reg. II §. 3 n. 20.

5) *Riganti* l. c. n. 370 sqq.

6) In *Deutschland* fand diese Reservation wegen des Widerspruchs mit dem Wiener Konkordat und ebenso in *Frankreich* keine Anwendung (*Riganti* l. c. n. 429 sqq.).

das Amt gegeben, so wird mit dem Verluste des letzteren zugleich der erstere aufgehoben. Im Zweifel kann der Resignierte die Angelegenheit zu Ende führen, da die Vermutung dafür spricht, dass die Delegation nicht so fast wegen des Amtes als mit Rücksicht auf die von dem Inhaber einer solcher Stellung geforderten Eigenschaften gemacht wurde ¹⁾).

Die durch die Weihe erlangte *sakramentale* Befähigung wird durch einen Pfründeverzicht in keiner Weise berührt. Der zurückgetretene Bischof bleibt auch fernerhin Bischof, und deshalb ist beispielsweise die von einem solchen vorgenommene Ordination ohne Zweifel *gültig*. Wie es sich aber mit der *erlaubten* Ausübung dieser Fähigkeiten verhält, soll weiter unten besprochen werden.

Hinsichtlich der *Temporalien* bestehen die Wirkungen des Verzichtes darin, dass mit dem Tage der Annahme der Cession, mag der Resignierende hiervon Kenntnis haben oder nicht ²⁾, sein Recht auf den Bezug der Pfründeerträge endigt, während er bis dahin Anspruch auf alle Einkünfte des Beneficiums hat ³⁾. Da er nach dem fraglichen Zeitpunkte keine Früchte mehr zu eigen erwerben kann, so muss er die trotzdem bezogenen Einkünfte bezw. deren Wert zurückerstatten und zwar an denjenigen, welchem während einer sonstigen Vakatur der Stelle, z. B. nach dem Tode des Pfründeinhabers, deren Erträge zufallen ⁴⁾. Schwierigkeiten bereitet hier die Frage nach dem Rechte der Resignanten auf den Bezug der sogenannten *fructus pendentes*. Eiuige sprechen sie pro rata temporis dem Verzichtleistenden zu, namentlich wenn es sich um Kurat- oder andere zur Residenz verpflichtende Benefizien handelt ⁵⁾. In solchem Sinn wurde auch in einem strittigen Falle von der S. C. C. entschieden ⁶⁾. Andere verneinen jeden diesbezüglichen Anspruch des zurückgetretenen Benefiziaten und lassen die hängenden Früchte vollständig entweder der Kirche des Beneficiums oder dem Amtsnachfolger zukommen ⁷⁾. Die Konstitution Julius' III. »Cum sicut nobis« vom 26. Juni 1550 ver-

1) *Parisius* l. c. I. 11; *Leuren*. l. c. q. 251.

2) *Garcias* l. c. II. 1. n. 126 sqq. 136; *Riganti* l. c. n. 19; *Bened. XIV.* l. c. l. XIII c. 16 §. 7.

3) *Parisius* l. c. I. 6. n. 10.

4) *Parisius* l. c. n. 14; *Leuren*. l. c. q. 246 n. 4.

5) *Parisius* l. c. n. 80 sq.; *Garcias* l. c. n. 96 sqq.

6) Canonicus N. praebendam suam, ad cuius titulum ordinatus est, altera recepta resignavit, novaeque die 18. Mai. 1800 possessionem nactus est statimque eam in sacrum patrimonium alteri subrogavit. Rixa orta inter eum et successorem R. super fructibus maturatis post dimissionem S. C. resp. fructus anni 1800 competere pro rata ad diem 18. Mai. canonico N. 19. Dec. 1801 (*Richter*, Trident. p. 113).

7) *Reiffenstuel* l. c. n. 156.

ordnete, dass alle beim *Tode* des Benefiziaten noch nicht eingebrachten Früchte nicht dessen Erben, sondern dem Nachfolger zu fallen sollten¹⁾. Diese zunächst nur die fructus civiles betreffenden Bestimmungen wurden von den Autoren auf alle Pfründeseinkünfte überhaupt ausgedehnt. Wird ein Beneficium durch Verzichtleistung frei, so muss das Gleiche gelten, weil dann ebenfalls jedes Recht an der Pfründe und somit auch das Recht auf den Früchtebezug erlischt. So entschied die S. C. C. am 20. März 1802²⁾, und die S. C. Episc. erklärte am 27. April 1866, dass zu den Früchten einer vakanten Pfründe auch die zur Zeit der Renunciation des Benefiziaten noch nicht getrennten Früchte gehören und dass denselben die nicht eingebrachten Erträgnisse gleichstehen³⁾. Der Resignierende hat aber jedenfalls Anspruch auf Entschädigung für alle Auslagen, die ihm aus der Bestellung der Benefizialgüter, deren Früchte er nicht mehr ziehen kann, erwachsen sind⁴⁾. Übrigens müssen bezüglich des in Rede stehenden Punktes namentlich die partikularrechtlichen Anordnungen und Gewohnheiten beachtet werden⁵⁾.

Kommen dem Benefiziaten wegen seiner Pfründe noch anderweitige Rechte oder Auszeichnungen zu, ist z. B. mit einem bestimmten Pfarramte zugleich ein Ehrenkanonikat an einer Kathedrale verbunden, so hat die Resignation auf die Pfarrei auch das Erlöschen dieser Ehrenstellung zur Folge⁶⁾.

Nach fast allgemeiner Annahme geht beim Verzicht mit allen Rechten am Beneficium zugleich dessen *Besitz* verloren, so dass derjenige, welcher nach einer gültigen Resignation des thatsächlich noch

1) Bullar. Taur. VI, 417.

2) *Mahlbauer* l. c. II, 575.

3) *Mahlbauer* l. c. p. 565 sqq.

4) *Reiffenstuel* l. c. n. 161 sq.

5) *Garcias* l. c. n. 98 sqq.; *Reiffenstuel* l. c. n. 157. — In Deutschland gewährten manche Stifte, wie Speyer (Statut v. J. 1159) und Worms (Statut v. J. 1263) ihren resignierenden Mitgliedern auch die Früchte der sogenannten anni gratiae, während andere Kathedral- und Kollegiatkirchen, wie Halberstadt (Verordnung des Bischofs Volrad 1257) und Kamin (Statut v. J. 1578), derartige Vergünstigungen verweigerten. Cf. *Dürr* F. A., *Dissertatio de annis gratiae canonicorum ecclesiarum cath. et colleg. in Germania*, Mogunt. 1770, §. IX in *Schmidt* Ant., *Thesaurus* T. VI p. 197 sqq. Auf der zu Avignon i. J. 1326 abgehaltenen Generalsynode der drei südfranzösischen Kirchenprovinzen Arles, Aix und Embrun wurde bestimmt (c. 52), dass der resignierende Pfarrer gemäss einer gesetzlichen Schätzung und entsprechend dem Vermögen seiner Kirche soviel an beweglichen Gütern zurückzulassen habe, dass davon das für die Kirche notwendige Personal bis zur nächsten Ernte erhalten und zugleich alle der Kirche während dieser Zeit obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden können (*Hardouin* VII, 1512).

6) *Hinschius* a. a. O. III, 275².

beibehaltenen Besitzes beraubt würde, einen Anspruch auf Restitution nicht erheben könnte ¹⁾).

Mit dem Verluste sämtlicher Befugnisse am aufgegebenen Beneficium geht die *Befreiung von allen Pflichten und Lasten* des bisherigen Pfründeinhabers Hand in Hand. Wer nur titulo beneficii das Breviergebet zu verrichten hat, ist seit Genehmigung seines Verzichtes hierzu nicht mehr gehalten ²⁾. Mit dem gleichen Zeitpunkte erlischt die bisherige Verbindlichkeit zur Residenz ³⁾. Ebenso braucht der Resignant eine auf die aufgegebenen Pfründe bestellte Pension nicht weiter zu bezahlen und ebensowenig irgend welche andere auf der ersteren ruhende Last zu tragen ⁴⁾. Den vor der Annahme der Cession bereits vorhandenen, aber noch nicht erfüllten Verpflichtungen, z. B. zur Zahlung einer fälligen Pension, muss jedoch auch der Zurückgetretene nachkommen ⁵⁾. Die Frage, ob ein Bischof, welcher schuldbarerweise einen Kleriker ohne gesetzlichen Titel zu einer höheren Weihe beförderte, diesem den standesgemässen Unterhalt bis zur anderweitigen Versorgung zu gewähren, auch nach seiner Resignation noch gehalten ist, wird verschieden beantwortet. Die einen lassen die Sustainmentpflicht desselben wegen seiner persönlichen Verschuldung fortbestehen ⁶⁾. Nach *Pirhing* dagegen geht diese Obliegenheit als eine auf dem bischöflichen Tafelgute ruhende Reallast auf den Nachfolger über, und nur wenn die Einkünfte der bischöflichen mensa nicht ausreichen, könnte der Ordinierende aus hilfswaise zum Unterhalt des von ihm Geweihten beigezogen werden ⁷⁾. Eine dritte Ansicht erklärt sich mit Recht dahin, dass wegen des öffentlichrechtlichen Charakters jener Verpflichtung zwar der Nachfolger im bischöflichen Amte den Ordinierten zu unterhalten hat, dass er jedoch von seinem Vorgänger, welcher aus eigenem Verschulden das bischöfliche Einkommen belastete, Schadloshaltung fordern kann ⁸⁾.

1) c. 8 X de rest. spoliat. II. 13. Cf. *Parisius* l. c. I. 3. n. 7, q. 4 n. 71, q. 5 n. 15. 36. 40; *Garcias* l. c. XI. 3. n. 1; *Lotter*. l. c. III. 14. n. 12; *Leuren*. l. c. q. 239 n. 1; *Reiffenstuel* l. c. n. 137; *Schmalzgrueber* l. c. I. 9. n. 47. 2; *Santi* l. c. II^a, 13. n. 17 p. 95. Anderer Ansicht sind *Barbosa* (J. E. U. III. 15. n. 66 sqq.) und *Hinschius* (a. a. O. S. 275).

2) *Parisius* l. c. I. 9. n. 1; *Barbosa* l. c. n. 152; *Leuren*. l. c. q. 249 n. 1.

3) *Parisius* l. c. I. 10. n. 1; *Barbosa* l. c. n. 154; *Leuren*. l. c. q. 250 n. 1.

4) *Parisius* l. c. I. 8. n. 1 sqq.; *Barbosa* l. c. n. 151; *Leuren*. l. c. q. 248 n. 1. 5.

5) *Parisius* l. c. n. 18; *Leuren*. l. c. n. 4.

6) *Fagnani* ad c. 16 X III. 5. n. 34 sq.; *Riganti* l. c. ad reg. XXIV §. 5. n. 196; *Phillips* a. a. O. I, 635.

7) *Pirhing* l. c. III. 5. n. 23.

8) *Hinschius* a. a. O. I, 79.

Was das weitere Schicksal der von ihren Benefizien zurückgetretenen Kleriker betrifft, so lebte von den *Päpsten* Cölestin V. nach seiner Resignation wieder als einfacher Mönch; Gregor XII. wurde nach seiner Cession Kardinalbischof von Porto. Manche behaupten, ein dem Ordensstande entnommener Papst müsse nach seiner Abdankung ins Kloster zurückkehren. Eine rechtliche Bestimmung darüber liegt jedoch nicht vor¹⁾. Bezüglich der *Bischöfe* ist zu beachten, dass sie in zweifacher Weise mit verschiedenen Wirkungen resignieren können. Entweder verzichtet ein Bischof, etwa wegen Gebrechlichkeit oder wegen völlig und voraussichtlich dauernd erfolgloser Wirksamkeit nur auf seine Diöcese und deren Verwaltung, behält sich jedoch die bischöfliche Würde und die Ausübung der damit verbundenen Rechte vor, so dass er auch ferner Bischof bleibt, jedoch ohne bestimmte Diöcese, aus welcher letzterem Umstände sich freilich ergibt, dass er eigenmächtig keine bischöflichen Funktionen vornehmen kann (*resignare loco tantum; cedere non officio, sed loco; cedere non dignitati, sed loco; cedere quantum ad regimen ecclesiae cuiusdam, non autem quoad dignitatem episcopalem*) oder er verzichtet nebst der Diöcese zugleich auf seine Würde und die Ausübung aller bischöflichen Rechte, so dass er äusserlich aufhört, Bischof zu sein und als solcher zu funktionieren (*resignare loco simul et dignitati; resignare ordini vel etiam dignitati; cedere officio; cedere oneri et honori*). Die erstere Art der Verzichtleistung ist die gewöhnliche²⁾, für die zweite steht die Vermutung bei solchen, die in ein Kloster eintreten; ausserdem kommt sie dann vor, wenn ein Bischof wegen eines begangenen Verbrechens, oder um der bevorstehenden Absetzung zu entgehen, sein Amt aufgibt³⁾. Wer nur auf sein Bistum resigniert, behält den Titel als Bischof und heisst »*episcopus in ecclesia universali*«⁴⁾, wofern ihm nicht gestattet wird — die Erteilung der Erlaubnis ist das Gewöhnliche —, sich auch fernerhin Bischof der aufgegebenen Diöcese zu nennen⁵⁾. Ein solcher

1) *Barbosa* l. c. I. 2. n. 211.

2) Noch Innocenz III. hatte 1198 erklärt: » . . . quae (sc. pontificale onus et honos) secundum traditionem canonicam non sunt ab invicem regulariter separanda . . . « (*Migne*, P. L. 214, 428).

3) *Parisius* l. c. I. 17. n. 5 sqq., VIII. 5. n. 46; *Pirhing* l. c. I. 13. n. 1; *Reiffenstuel* l. c. I. 13. n. 3.

4) Schon das Konzil zu Ephesus (431) genehmigte die Bitte des resignierten pamphyliischen Bischofs Eustathius, den Titel und die Auszeichnung eines Bischofs fortführen zu dürfen (*Mansi* IV, 1475). Den Titel »*ep. in eccl. univ.*« führten z. B. der 1444 zurückgetretene Bischof Damian Brestelli v. Assisi O. S. Fr. (*Gams* l. c. p. 669) und Thomas Lauder v. Dunkeld in Schottland, welcher 1476 seine Würde niederlegte (*Theiner*, Monum. Hib. n. 791 p. 417).

5) Dies war beispielsweise der Fall bei Bischof Benedikt Vanni v. Assisi (resign. 1427, *Gams* l. c.) und bei B. Raphael v. Melphi (resign. 1513, *Regest.*

kann mit Genehmigung des jeweiligen Bischofs in dessen Sprengel sämtliche Pontifikalhandlungen vornehmen und insbesondere den Untergebenen desselben sowohl die niederen als die höheren Weihen nicht bloss in gültiger, sondern auch in erlaubter Weise erteilen¹⁾. Hat aber ein Bischof zugleich auf die Würde und die weitere Ausübung der damit verbundenen Rechte Verzicht geleistet, so kann er unter den gleichen Voraussetzungen wohl die ordines minores spenden, zur erlaubten Vornahme der höheren Weihen ist er dagegen selbst mit Ermächtigung des Bischofs nicht befugt. Das erstere ist dem Resignierten gestattet, damit er, dem der bischöfliche Charakter doch immer verbleibt, nicht einfachen Priestern, die unter bestimmten Umständen die ordines minores erteilen können, nachgesetzt erscheint. Hinsichtlich der höheren Weihen fällt diese Rücksicht weg, und darum äussert hier der Verzicht der zweiten Art seine volle Wirksamkeit. Wer von einem solchen Bischof einen ordo maior erhielt, ist von dessen Ausübung suspendiert, gleichviel ob er von der Resignation des Bischofs Kenntnis hatte oder nicht²⁾; auch dann, wenn er nur infolge eingejagter grosser Furcht sich weihen liess³⁾. Denn da der Ordinator infolge seines Verzichtes die Ausübung der Weihe selbst verloren hat, so kann er sie einem anderen nicht übertragen⁴⁾. Handelt es sich dagegen um die Zulassung zum aktiven Kirchendienst, so begründet die verschiedene moralische Disposition des Geweihten allerdings einen Unterschied. Demjenigen, welcher wissentlich oder aus verschuldeter grober Un-

Leon. X. n. 4072); in neuerer Zeit bei Ignaz Maria Silliti, B. v. Melfi und Rapolla (viam episc. Melphien. et Rapollen., Archiv f. kath. K.-R. LXXX, 145). Cf. *Parisius* l. c. I. 17. n. 9, VI. l. n. 65, VIII. 5. n. 45.

1) Einzelne Fälle, in denen resignierten Bischöfen der usus pontificalium, die Erlaubnis des zuständigen Ordinarius vorausgesetzt, gewährt wurde: Unter *Innocenz III.*: *Potthast* n. 2557 (*Migne*, P. L. 215, 682); unter *Honorius III.*: *Potthast* n. 6989 (*Theiner*, Monum. Polon. I. n. 28 p. 13). 7287 (*Porthan* l. c. n. 42 p. 18). 7369 (*Theiner*, Monum. Hib. n. 57 p. 23); *Presutti* n. 2078; *Eubel* l. c. p. 357 Mimatens.¹⁾; unter *Gregor IX.*: *Potthast* n. 9889 (*Theiner*, Mon. Hib. n. 77 p. 31). 10158 (Notices et extraits XXI, Paris 1865, p. 239 sq.); unter *Innocenz IV.*: *Berger* n. 583, 2211. 2574 (conceditur facultas utendi pontificalibus in divinis officiis, conferendi ordines et consecrandi ecclesias). 6309 (desgleichen); unter *Alexander IV.*: *Potthast* n. 17225 (*Langebeck* l. c. V, 518). In früherer Zeit hatte B. Engilbert v. Châlons-sur-Saône, der 1183 Karthäuser geworden war, die Befugnis erhalten, auch als Mönch alle bischöflichen Funktionen vorzunehmen (*Gallia christiana* IV, 895). Auch Siboto v. Augsburg verrichtete noch einige Jahre, nachdem er sich ins Kloster zurückgezogen hatte, solche bischöfliche Amtshandlungen (*Braun Plac.*, Geschichte der Bischöfe v. Augsburg, Augsburg. 1813—1815, II, 262).

2) *Schmalzgrueber* l. c. I. 13. n. 3.

3) *Pirhing* l. c. I. 13. n. 6.

4) c. 24 C. I q. 7: ». . quia nichil habuit, dari nichil potuit ei, cui manus inposit. «

wissenheit in der angegebenen Weise sich weihen liess, kann nur vom Papste die Exekution der Weihen gestattet werden, während der Bischof befugt ist, jenem, der bona fide handelte, die notwendige Dispensation zu erteilen; sie muss ihm sogar gewährt werden, sobald der Beweis der Gutgläubigkeit erbracht ist ¹⁾. Da in unserem Falle eine Unfähigkeit zur Ausübung des empfangenen ordo vorliegt, nicht eine eigentliche Zensur, deren Eintritt immer ein schweres Verschulden voraussetzt, so ist es für den Fortbestand des früheren Rechtes ohne Belang, dass die erwähnte Bestimmung in die Bulle »Apostolicae Sedis« nicht aufgenommen wurde ²⁾. Die gleichen Grundsätze sind auch massgebend hinsichtlich der *bischöflichen* Konsekration. Wer sich von einem Bischofe, welcher loco et dignitati resigniert hat, konsekrieren liess, kann von der so erlangten Bischofsweihe erst Gebrauch machen, wenn er die päpstliche Dispensation hierzu erhalten hat ³⁾.

Besondere Vorschriften gelten für den Fall, dass ein dem *Ordensstande entnommener* Bischof sein Amt niederlegt. Bereits Innocenz III. hatte 1211 dem aus dem Cistercienserorden hervorgegangenen Bischofe Petrus v. Sorra auf der Insel Sardinien bei Genehmigung seines Verzichtes anbefohlen, ins Kloster zurückzukehren ⁴⁾. Das thaten auch in der Folgezeit viele Mönchsbischöfe, sofern sie auf ihre Würde verzichteten, und gar mancher wurde gerade durch die Sehnsucht nach dem früheren einsamen Leben zum Verlassen des Bischofsstuhles getrieben. Ob aber solch ein resignierter Bischof zum Wiedereintritt in den Orden verpflichtet sei, darüber waren die Ansichten der Kanonisten in späterer Zeit geteilt. Die einen bejahten es ganz allgemein, während andere diese Forderung auf den Fall der Absetzung beschränkten ⁵⁾. Im 17. und 18. Jahrhunderte wurde die Angelegenheit im ersteren Sinne entschieden. Alexander VII. (1655—1667) und Klemens XI. (1700—1721) verordneten am 20. Juli 1662 resp. 11. Juni 1715, namentlich mit Rücksicht auf die im Missionsgebiet verwendeten, dem Regularstand

1) c. 1 X de ordin. ab ep., qui ren. I. 13. Vgl. Kober, Suspension S. 172 ff.

2) *Hinschius* a. a. O. V, 856.

3) Kober a. a. O. S. 176.

4) *Potthast* n. 4251 (*Migne*, P. L. 216, 421). Bezüglich des zurückgetretenen Bischofs Bonifaz O. S. B. v. Asti hatte der genannte Papst früher bestimmt: ». . . Sustinemus . . . , ut ei annuas pensiones . . . assignetis, quatenus, manens apud aliquod monasterium, cum sit monachus, ad honestae vitae sustentationem expendat« (*Migne* l. c. 215, 780 (*Potthast* n. 2672)).

5) *Barbosa*, De off. et potest. P. I t. 1 c. 4 n. 18, J. E. U. I. 2. n. 212, I. 8. n. 123.

entnommenen Bischöfe, dass dieselben in ihr Kloster zurückkehren sollten, wenn sie auf irgend eine Weise an der Residenz oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert oder wenn sie es freiwillig niederlegen würden. Von Benedikt XIII. (1724—1730) wurde in der Konstitution »*Custodes super*« v. 7. März 1726 diese Vorschrift seiner Vorgänger wiederholt und bestätigt und dabei insbesondere der Fall der freiwilligen Resignation hervorgehoben. Es steht jedoch den Resignierenden frei, sich irgend ein Kloster ihres Ordens innerhalb ihrer Provinz zum Aufenthalt zu wählen¹⁾. Nur diejenigen sollen von der fraglichen Verpflichtung frei sein, denen der Papst die ausdrückliche Erlaubnis erteilt, wegen eines ihnen übertragenen und mit dem Klosterleben unvereinbaren Amtes ausserhalb des Klosters zu leben²⁾. Um zu verhindern, dass dem Mönchstande entnommene Bischöfe aus ehrgeizigem Verlangen nach den Klosterprälaturen auf ihre Bistümer verzichten, hatte schon Paul IV. (1555—1559) in der Konstitution »*In sacra*« v. 19. Juli 1559 verfügt, dass ein solcher Bischof oder Erzbischof, der nach bereits empfangener Konsekration sich seiner Würde begibt, für immer unfähig sein soll, Dignitäten, Offizien oder Superiorate oder irgend welches Ordensamt zu bekleiden; wer wissentlich einen solchen zu derartigen Ämtern wählt, verliert zur Strafe *eo ipso* für alle Zeit sowohl das aktive als passive Wahlrecht³⁾.

Ein zum *Abte* bestellter Mönch bleibt nach seiner Resignation Mitglied jenes Klosters, in welchem er die Prälatur bekleidete⁴⁾. *Andere Benefiziaten* nehmen nach ihrem Verzicht diejenige Stellung ein, die ihnen abgesehen von der aufgegebenen Pfründe zukommt.

Dem Resignierenden steht, wofern nicht sonstige Hindernisse

1) Das Kloster ist zur Aufnahme und zum Unterhalte des Bischofs verpflichtet, hat jedoch, sofern der Zurückgetretene eigenes Vermögen besitzt, Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung (S. C. C. 25. Sept. 1858 in Anal. iur. pontif. a. 1860, col. 1619).

2) Bullar. Ord. Praedicat. VI, 581. Cf. *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. XIII c. 16 §. 4.

3) Const. cit. §. 2: »... Volumus et apostolica auctoritate statuimus, quod nullus cuiusvis ordinis seu religionis professor, episcopus seu archiepiscopus, postquam munus consecrationis huiusmodi susceperit (etiãmsi a vinculo ecclesiae, cui praefuerat, per sedem eandem absolutus, eique, quod in suo ordine remanere et ad dignitates ac officia et superioritates huiusmodi assumi eaque obtinere posset, per sedem eandem seu illius auctoritate concessum foret), ad dignitates aut officia seu superioritates huiusmodi, cuiuscunque qualitatis existant et quovis nomine nuncupentur, eligi seu assequi aut obtinere nullatenus possit et ineligibilis ac ad ea obtinenda perpetuo inhabilis existat.«

§. 4: »Et si quis eum de cetero ad dignitates seu officia aut superioritates huiusmodi scienter elegerit, iure eligendi perpetuo careat ac voce activa et passiva eo ipso privatus existat« (Bull. Taur. VI, 565).

4) *Parisius* l. c. l. 17. n. 26.

vorliegen, nichts im Wege, andere Benefizien zu erlangen; dabei ist es bedeutungslos, ob die neu zu erwerbende Stelle der früheren dem Range nach gleichkommt oder ihr über- oder untergeordnet ist. Oftmals wurden resignierte Bischöfe oder Erzbischöfe auf anderweitige Bischofs- oder Metropolitanstühle erhoben ¹⁾, die ins Kloster eingetretenen zur Ordensprälatur befördert. Aber auch die Übernahme einer Pfarrei oder eines Kanonikats ²⁾, einer Dignität oder irgendwelchen Beneficiums ist zulässig ³⁾. Und der resignierte Bischof kann für einen neuen Episkopat nicht etwa bloss postuliert, sondern vielmehr ohne weiteres gewählt werden; denn durch den vom Papste genehmigten Verzicht wurde das Band der geistigen Ehe zwischen dem Bischöfe und seiner Kirche gelöst, so dass derselbe wieder völlig frei ist ⁴⁾. Nur hinsichtlich solcher Bischöfe, die wegen eines Verbrechens ihr Amt niederlegten und sich, um Busse zu thun, ins Kloster zurückzogen, ist nicht einmal eine Postulation gestattet ⁵⁾. Auch andere, niedriger stehende Kleriker sind durch ihre Resignation in der Erwerbung neuer Benefizien in keiner Weise gehemmt.

Was von der Möglichkeit des Empfanges anderer Pfründen gilt, das ist desgleichen bei dem aufgegebenen Amte zutreffend. Eine eigenmächtige Rückkehr ist nach dessen Cession allerdings ausgeschlossen, wohl aber kann es auf Grund eines neuen Titels, sei es durch kanonische Institution infolge einer vorausgegangenen Wahl oder Präsentation oder Nomination, sei es durch freie Verleihung, wieder erlangt werden ⁶⁾; und zwar bedarf es eines

1) Vgl. z. B. c. 9 X de renunc. I. 9. Nicht selten wurden früher und werden noch jetzt den abgedankten Prälaten Titularbistümer oder -erzbistümer oder -patriarchate verliehen. So wurde z. B. 1373 Bischof Johann Schadland v. Augsburg nach seinem Verzicht Patriarch von Konstantinopel (*Eubel* I. c. p. 18), Johann v. Jenzenstein, Erzbischof von Prag (res. 1396), Patriarch von Alexandrien (*Vita Joannis de Jenczenstein* (ed. *Dobrowsky*), Prag. 1793, p. 56), Wilhelm Brillet v. Rennes (resign. 1447) Bischof v. Cäsarea (*Gallia christiana* XIV, 758), Johann de Poupet (resign. 1480) und dessen Nachfolger Andreas de Poupet (resign. 1503) von Châlons-sur-Saône wurden Bischöfe v. Salona (*Gallia christiana* IV, 933 sq.), Jakob Vannucci v. Perugia (resign. 1482) erhielt das Erzbistum Nicäa (*Gams* I. c. p. 714), Jeremias Contugi v. Assisi (resign. 1509) das Erzbistum Cyrene (*Gams* I. c. p. 669) u. s. w. Für die neueste Zeit s. Acta s. Sed. XVIII, 53, XX, 220, XXI, 390, 392, XXIII, 17 sq., XXV, 395, XXX, 578, XXXI, 710.

2) c. 11 eod. B. Roger v. Lausanne z. B. wurde 1212 einfacher Kanonikus (*Cartulaire* I. c. p. 45), der erwähnte B. Andreas de Poupet wurde 1504 Kanonikus und Archidiakon, später Dekan des Kathedralkapitels v. Châlons (*Gallia christ.* IV, 934 sq.), 1801 wurden mehrere französische Bischöfe, wie die von Quimper u. Rennes, Kanoniker von St.-Denys (*Gams* I. c. p. 606 sq.).

3) Cf. *Berger* n. 7167. Cf. *Pirhing* I. c. I. 9. n. 117.

4) *Parisius* I. c. I. 17. n. 13; *Pirhing* I. c. I. 5. n. 10; *Reiffenstuel* I. c. I. 5. n. 39; *Hinrichius* a. a. O. II, 677^d.

5) c. 11 cit.

6) c. 2 eod. — Auf solche Weise erfolgte z. B. i. J. 1183 die Restitution des Erzbischofs Adalbert v. Salzburg, der i. J. 1177 zu Venedig auf seinen

neuen Titels in jedem Falle, auch dann, wenn die Pfründe noch nicht einem anderen verliehen war ¹⁾ und selbst wenn der Resignierende sich noch in ihrem Besitze befindet ²⁾. Wer jedoch auf simonistische, wenn auch seinerseits unverschuldete Weise einen Episkopat erlangte und denselben nach erlangter Kenntnis des Thatbestandes aufgab, kann zur Erwerbung dieses Bistums nicht zugelassen werden ³⁾. Der Resignierende hat gegenüber etwaigen Mitbewerbern um das aufgegebenes Beneficium keinen Anspruch auf Bevorzugung, steht ihnen vielmehr *ceteris paribus* völlig gleich, da er eben durch seinen Verzicht jedes Recht an der Pfründe verloren hat. Handelt es sich deshalb um ein nicht dem Laienpatronat unterstehendes Pfarramt, so muss derjenige, welcher darauf verzichtet hat, da wo der tridentinische Pfarrkonkurs in Übung ist, bei der Wiederbewerbung auch dieser Prüfung sich unterziehen; und er kann selbst nach vorzüglicher Verwaltung seines Amtes hiervon nicht befreit werden; denn es ist trotzdem möglich, dass Mitbewerber von grösserer Würdigkeit sich finden ⁴⁾. Ebenso ist das Verhältnis des Resignierenden zu seiner wiedererlangten Pründe gerade so, wie wenn er noch niemals ein Recht an derselben besessen hätte. Insbesondere kommen dabei der früher besessene, aber durch die Renunciation verlorene höhere Rang oder sonstige z. B. durch die Anciennetät begründete Vorrechte durchaus nicht in Betracht ⁵⁾. Der zurückgetretene Kanonikus müsste, wenn ihm später wieder eine Stiftsstelle verliehen würde, ohne Rücksicht auf seine vormalige Stellung in der Reihe der Kapitulare, den letzten Platz einnehmen ⁶⁾.

Episkopat feierlich verzichtet hatte (Annal. s. Rudbert. Salisburg., M. G. IX. 777); cf. *Pothast* n. 14300. 25065; *Eubel* l. c. p. 500 Tarvien.³, p. 149 Brandeburgen.³; Bischof Hugo v. Konstanz resignierte 1529, wurde 1531 wieder zum Bischofe gewählt, als welcher er 1532 starb (*Brunner*, Wahlkapitulationen a. a. O. S. m38).

1) *Parisius* l. c. I. 14. n. 21.

2) Cf. Regest. Clement. V. n. 5253.

3) c. 11 §. 3 eod.: »Si quis per cupiditatem parentum, eo tamen penitus ignorante, fuerit episcopatum adeptus, et hoc comperto episcopatum ipsum de licentia superioris dimittens, observantiam elegerit regularem, etsi ad episcopatum eundem redire postmodum nequeat iuxta canonicas sanctiones, ad alium tamen poterit licite reassumi.«

4) *Pyrrh. Corrad.* l. c. III. 4. n. 5.

5) S. C. C. 23. Jan. 1869 (Acta s. Sed. V, 119 sqq.).

6) c. 26 X de sim. V. 3: »(Ceterum, quia a nobis humiliter requisisti, utrum iuxta priorem receptionem tuam locum recuperare valeas: tibi) Respondemus, ut indulgentia, quam fratres tui misericorditer tibi fecisse noscuntur, contentus existens, ratione primae receptionis nihil audeas in ipsa ecclesia vindicare.« Cf. *Parisius* l. c. I. 14. n. 25 sqq.; *Reiffenstuel* l. c. I. 9. n. 42.

Was die Stellungnahme der *weltlichen Obrigkeit* zur kirchlichen Gesetzgebung hinsichtlich des Benefizienverzichtes betrifft, so ist in den *deutschen Staaten* überall das Recht der geistlichen Behörden zur Annahme der Pfründeresignationen anerkannt. Eine Ausnahme macht nur das Reichsland *Elsass-Lothringen*, woselbst es nach französischem Rechte zur Amtsniederlegung der Geistlichen einer staatlichen Genehmigung im allgemeinen zwar nicht bedarf, die Resignation eines Bischofs dagegen erst mit deren Annahme seitens des Staatsoberhauptes wirksam wird. Deshalb soll der Papst den Rücktritt eines Bischofs erst nach vorausgehender Zustimmung des Regenten gestatten; der von letzterem gewährte Verzicht tritt aber mit dem Tage der Genehmigung in Kraft, ohne Rücksicht auf die Zeit der päpstlichen Approbation, und der heilige Stuhl kann eine derartige Amtsentsagung aus keinen anderen als kanonischen Gründen zurückweisen ¹⁾).

In manchen Staaten, wie in *Oldenburg* ²⁾, *Sachsen* ³⁾, ebenso in *Österreich* ⁴⁾, ist gefordert, dass der weltlichen Regierung von der Annahme des Verzichtes Mitteilung gemacht werde. Diese Benachrichtigung ist insbesondere dann am Platze, wenn der Pfründehaber als solcher zugleich irgend eine staatliche Stellung einnimmt oder der Staat Mittel zum Unterhalte dienstuntauglich gewordener Benefiziaten gewährt ⁵⁾).

Nach dem *preussischen* allgemeinen Landrechte muss ein Pfarrer, der sein Amt niederlegen will, den Patron und die Gemeinde hiervon in Kenntnis setzen. Finden diese dabei nichts zu erinnern, so gebührt weder dem Patrone noch der Gemeinde ein Recht zum Widerspruch ⁶⁾. Viel weitergehende Bestimmungen gelten in *Bayern*. Hier muss bei den Pfründen landesherrlichen Patronats vor der bischöflichen Annahme des Verzichtes die königliche Genehmigung eingeholt werden ⁷⁾.

1) Beschluss des königl. Rates v. 13. Mai 1670; Minist.-E. v. 29. September 1807; Minist.-E. v. 1828 (*Geigel F.*, Das französische und reichsländische Staatskirchenrecht, Strassburg 1884, S. 249, 257).

2) Normativ v. 5. April 1831 §. 17.

3) Gesetz v. 23. August 1876 §. 26.

4) Gesetz v. 7. Mai 1874 §. 11.

5) In dem Rottenburger Ordinariatsauschreiben v. 2. März 1858 wird als Bestandteil des beim Pfründerzichte zu beobachtenden Verfahrens die Anzeige der genehmigten Resignation bei der Regierung aufgeführt (Archiv f. k. K.-R. III, 78).

6) T. II Tit. 11 §. 523 f.

7) Min.-Erl. v. 8. April 1852 Ziff. 10 (Verordnungen-Sammlung XXIII, 91) und v. 20. Nov. 1873 II. 3 (K.-M.-B. 1873 S. 445). S. *Silbernacl*, K.-R. S. 278⁶; *Krick*, Kath. Pfründewesen in Bayern, 2. Aufl., Passau 1891, S. 79; *Stingl*, Verwaltung der kath. Pfarrämter, 2. Aufl., München 1890, S. 86. Dagegen wurde vom bayerischen Kultusminister in einem Schreiben v. 28. Ja-

Bei Privatpatronatsbenefizien ist hingegen die Zustimmung des Patrons nicht erforderlich ¹⁾).

II. Hauptstück.

Die bedingte Resignation.

Erstes Kapitel.

Die Resignation zu Gunsten eines dritten.

Treten Umstände ein, welche den Verzicht auf ein Beneficium rechtfertigen oder gar notwendig machen, so verlangt es die Natur und der Zweck der kirchlichen Pfründen, dass eine solche Resignation pure et simpliciter, ohne Bedingungen und Vorbehalte stattfindet. Wenn der Benefiziat seine Amtsentsagung von der Gewährung irgend welcher zeitlicher Vorteile für sich oder für andere abhängig machen wollte, so wäre dies eine simonistische Hingabe einer geistlichen Sache gegen eine weltliche. Ausserdem werden von den canones alle über Spiritualien und damit zusammenhängende Dinge abgeschlossenen Verträge für simonistisch und nichtig erklärt ²⁾. Auch werden die Bedingungen und Einschränkungen immer so beschaffen sein, dass es nicht möglich ist, dieselben ohne grössere oder geringere Verletzung der betreffs der Pfründeübertragung geltenden kirchlichen Vorschriften zu erfüllen. Trotzdem kamen im Laufe der Zeit verschiedene Arten von bedingten Resignationen in Aufnahme, die teils bald wieder beseitigt wurden, teils bis zur Gegenwart sich erhalten haben. Dahin gehören zunächst die Verzichtleistungen *zu Gunsten eines dritten* (resignatio in favorem, ad favorem, in gratiam et favorem, favore tertii). Diese Renunciatio besteht darin, dass der Benefiziat nur unter der Bedingung sein Recht an einer Pfründe aufgibt, dass sie einer bestimmten, von ihm bezeichneten Person, dem sogenannten Resignatar, übertragen wird ³⁾,

Derartige Verzichte kannte das ältere Recht nicht. Weder im gratianischen Dekrete noch in der Sammlung Gregors IX. und eben-

nuar 1875 an den Bischof von Eichstätt aus Anlass der Resignation eines vom Könige ernannten Domkapitulars mit Unrecht behauptet, der Verzicht werde erst nach erfolgter königlicher Genehmigung perfekt. Denn es handelt sich in einem solchen Falle nicht um eine Patronatspfründe. Vgl. Archiv f. kath. K.-R. XXXIV, 367 ff.

1) *Kreittmayr* a. a. O. T. V c. 19 §. 33 n. 5. — Dem Ministerialerlass v. 10. Januar 1848 (V.-S. XXIII, 237), welcher einen solchen Konsens verlangt, kann keine Berechtigung zuerkannt werden, wie er auch in der That keine Beachtung gefunden hat.

2) c. 8 X de pact. l. 35; c. 5 X de rer. permut. III. 19.

3) *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. XIII c. 10 §. 14.

sowenig im Liber sextus und in den Klementinen findet sich eine Spur hiervon. Einzelne ¹⁾ wollten allerdings annehmen, die Anfänge solcher Resignationen seien schon in einer Dekretale Alexanders III. ²⁾ enthalten. Allein der Papst entscheidet an dieser Stelle nur, dass eine allgemeine Exspektanz auf die zuerst an einer Kirche frei werdende Dignität einer speziellen Anwartschaft vorzugehen habe. Dass es sich um eine völlig unbedingte Verzichtleistung handelte, ist dabei ausdrücklich bemerkt: »si avunculus archidiaconatum . . . vellet omnino dimittere.« Dagegen wird die resignatio in favorem erwähnt von der Glosse zu c. 7 C. VIII q. 1 s. v. »praebendas«; aber aus der Art und Weise, wie diese Erwähnung geschieht, ergibt sich, dass die fraglichen Cessionen damals noch nicht rechtlich anerkannt waren ³⁾. Aus der angeführten Dekretale Alexanders III. lässt sich jedoch entnehmen, wie es allmählich zur Einführung der fraglichen Art von Verzichten kam. Diejenigen, welche ihre Pfründen aufgaben, richteten manchmal zugleich an den kirchlichen Oberen die Bitte, die dadurch erledigten Ämter bestimmten, meistens mit ihnen verwandten Klerikern zu verleihen. So hatte schon Abt Lupus v. Ferrières den Bischof Wenilo v. Sens im Namen eines resignierenden Pfarrers gebeten, dessen Stelle einem Angehörigen des letzteren zu übertragen. In der folgenden Zeit wurde das gleiche Verfahren beobachtet ⁴⁾. Da die Oberen, sofern kein Hindernis entgegenstand, derartigen Ansuchen regelmässig willfahrten, so fing man an, die Gewährung der Bitte zur ausdrücklichen Bedingung der Resignation zu machen. Unter Klemens V. geschah dies noch nicht. Wohl aber erteilte er öfter den mit der Annahme von Verzichten Beauftragten die Weisung, die so erledigten Benefizien an taugliche, von den Resignanten zu bezeichnende Personen zu vergeben ⁵⁾, was der Wirkung nach einer eigentlichen resignatio in favorem gleichkam. Diese wurden nach Ausweis der Regesten der apostolischen Datarie schon von dem unmittelbaren Nachfolger Klemens' V., Johann XXII. ⁶⁾, und

1) *Thomassin*, Vet. et nov. disciplina ecel. circa beneficia, Lugd. 1706, P. II l. 1 c. 50 n. 14. Cf. *Riganti* l. c. ad reg. XLV, proem. n. 3.

2) c. 12 X de offic. iud. del. I. 29.

3) »Sed quid de illo, qui renunciat, ut detur alii, forte consanguineo. Hanc renunciationem papa approbat X de off. iud. del. (c. 12 cit.). Sed dic. quod ibi fuit pura renunciatio.« — Der in England vorkommende Missbrauch, dass Geistliche auf ihre Benefizien zu Gunsten ihrer Kinder, Nepoten oder Verschwägerten verzichteten, wurde von Innocenz IV. mit Pfründeentziehung bestraft (*Berger* n. 217).

4) Cf. Hildebert. Cenoman. ep. l. II ep. 3 (*Migne*, P. L. 171, 209); *Pothast* n. 25165* (*Sbaralea*, Bullar. Francisc. IV, 555 n. 286).

5) Regest. Clement. V. n. 3064. 3793. 4827. 7842. 8035. 8982. 9223.

6) *Riganti* l. c. n. 6; *Neller* l. c. §. V p. 283; *Richter-Dove-Kahl*, Lehrb. d. kath. u. protest. Kirchenrechts, 8. Aufl., Leipzig 1877—1886, S. 735⁴.

ebenso von allen folgenden Päpsten, selbst Pius V. nicht ausgenommen, zugelassen. Seit Gregor XI. (1370—1378) wurde der Gebrauch solcher Verzichte häufiger, der sich sodann derart verbreitete, dass sich bei der römischen Kurie sogar ein eigener Sprachgebrauch ausbildete, wonach man unter *resignatio* im Gegensatz zu *renunciatio* als der einfachen Pfründeentsagung die *Cession* zu Gunsten eines dritten versteht ¹⁾).

Was gegen die Gestattung der Resignationen in *favorem* spricht, ist zunächst, dass hier der Pfründeinhaber seinen Amtsnachfolger bestimmt und dass somit gegen einen seit den ältesten Zeiten bestehenden Grundsatz verstossen wird, dem gemäss kein Kleriker seinen Nachfolger selber designieren darf, da es Gott überlassen werden muss, vermittelt der hierzu bestellten kirchlichen Organe die Kirchenämter an die Berufenen zu verleihen ²⁾. Zu dieser Verletzung der kanonischen Vorschriften kommt hinzu, dass bei solchen Verzichten über die kirchlichen Benefizien wie über weltliche Dinge verfügt wird und jene von einem auf den andern gleichsam vererbt werden, während doch die Kirche von jeher jeden Schein der Erbfolge hinsichtlich ihrer Ämter ausgeschlossen wissen wollte ³⁾. Zudem hatten die gedachten Resignationen einen weiteren grossen Missstand zur Folge, da die Resignierenden sehr häufig nur aus irdischen Rücksichten ihre Ämter zu Gunsten von Verwandten und Bekannten, denen es nicht selten an den für die betreffenden Benefizien erforderlichen Eigenschaften gebrach, niederlegten und damit zugleich tüchtigen Männern der Weg zu vielen Kirchenämtern versperrt wurde. *Rebuffus* entwirft von den bezüglichlichen Zuständen seiner Zeit († 1557) folgendes Bild: ». . Hodie causa causarum est affectio carnis, quia omnes volunt suos consanguineos praeficere ecclesiis, quibus forte male praefuerunt, ut pessime quoque illi postea praesint; et ista est, quae iam dudum labefactavit ecclesiam. Hodie fere omnes carnis sequuntur affectum, ut sanguinis ratio tantum habeatur et in favorem illius resignationes fiant. Plerosque videmus ipsas ecclesias in vita labefactasse, et ut omnino destruantur, eas suis nepotibus voluptariis resignant: haec est hominum rabies et

Benedikt XIV. (l. c. n. 20) verstand die Angaben *Resignantis* so, als ob schon unter dem Pontifikate Klemens' V. die ersten Resignationen in *favorem* stattgefunden hätten. Der gleichen Auffassung huldigt *Hinschius* (a. a. O. III, 278²⁾).

7) Vgl. oben S. 52¹⁾. — Über die Entstehung und allmähliche Ausbildung der *resignationes in favorem* handelt *Mollinaeus* l. c. reg. can. 28 de verisimili notitia n. 75—78.

2) c. 3—5 C. VIII q. 1.

3) c. 7. 10. 11 X de fil. presbyt. I. 17; c. 15 X de iur. patron. III. 98; Trid. Sess. 25 c. 7 de ref.

infamia, ut in agone mortis, cum sui rationem deberent reddere, se et suos profundius immergant et ad invicem se ipsos detrudant in tenebras exteriores¹⁾. Die Möglichkeit, für eine Pfründe die persona dignior auszuwählen, war bei diesen Verzichten von vornherein ausgeschlossen. Auch wurde das ohnehin sehr beschränkte Verleihungsrecht der gewöhnlichen Kollatoren bei der Häufigkeit der resignationes in favorem nochmals bedeutend beeinträchtigt.

So ist es leicht erklärlich, dass schon bald der Widerspruch dagegen sich geltend machte. In *Frankreich* wurden zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Verzichte zu Gunsten dritter als unzulässig, weil simonistisch, verworfen²⁾. Auf dem Konzil von Trient verlangten die französischen Gesandten im Auftrage des Königs Karl IX. dringend deren Abschaffung³⁾. In *Deutschland* liessen einige Domkapitel, wie Mainz und Trier, die fraglichen Verzichtleistungen überhaupt nicht zu⁴⁾, während bei anderen Cathedral- und Kollegiatstiften, wie Speyer⁵⁾, Bingen⁶⁾, Frankfurt⁷⁾, die neuaufzunehmenden Mitglieder sich eidlich verpflichten mussten, nur mit spezieller Erlaubnis des Kapitels ihren Pfründen zu Gunsten dritter zu entsagen. Die deutschen Kaiser gaben in den Wahlkapitulationen die Zusicherung, keinen solchen Verzicht zu Beschwerung der Stifte, der Geistlichkeit und der Patrone zuzulassen⁸⁾. In der bereits erwähnten Beschwerdeschrift der Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln vom J. 1769⁹⁾ und ebenso in der Emser Punktation v. J. 1786¹⁰⁾ wurde die gänzliche Beseitigung dieser Resignationen gefordert. In Frankreich war die Entwicklung in entgegengesetzter Weise erfolgt. Schon das an die Väter des Trienter Konzils französischerseits ge-

1) L. c. tit. de resign. expressa n. 3. 9 p. 315; cf. tit. de regressibus p. 316 sq.

2) Arnulf. *Rusacus*, Tractatus iuris regaliae, Paris. 1551, priv. 32 n. 5.

3) *Pallavicini*, Hist. conc. Trid. l. XIX c. 11 n. 4, cap. ref. 22: »Ut resignationes pro certo quovis capite omnino exstingerentur ab aula Romana; cum per canones interdicatur, ne quis successorem sibi quaerat aut seligat.«

4) *Neller* l. c. §. XLI p. 321.

5) *Neller* l. c. §. XXIX p. 307.

6) *Wärdtwein*, Nova subsid. II, 338, 349, 353.

7) *Wärdtwein* l. c. I, 10, 45.

8) Beständige Wahlkapitulation art. 14 §. 1, Reichsabschiede 4. T. S. 242.

9) »Resignationes in favorem tanto hactenus numero in curia Romana sine discrimine personarum ac meritum admitti solitae . . in Germania tolerandae non sunt« (*Gärtner* l. c. II, 336).

10) VIII: »Damit die Erbfolge in den geistlichen Pfründen gänzlich verlitgt werde, sollen die Resignationen in favorem, sie seien vere oder fide tales, allenthalben in Deutschland verworfen und sowohl vor der römischen Kurie als vor den Bischöfen verboten sein. Sie müssen ohne einigen Vorbehalt des Resignanten dergestalt geschehen, dass der Bischof oder wem das Begebungsrecht zusteht, die freie Macht habe, die Pfründe, wem er wolle, zu verleihen.« (*Gärtner* l. c. p. 355).

stellte Verlangen war insofern ungerechtfertigt, als nur die bedingten Amtsentsagungen in die Hände des Papstes, keineswegs aber die während der Eröffnung der Regale vor dem Könige abzugebenden derartigen Verzichte verboten werden sollten. Später ging man sogar soweit, dass man den Papst für verpflichtet erklärte, dieselben zu genehmigen, und wofern er dies nicht that, suchte man durch Anrufung der weltlichen Gewalt seinen Zweck zu erreichen¹⁾.

Übrigens haben sich die Päpste selbst wiederholt mit der Frage über die Beibehaltung oder Abschaffung der resignationes in favorem befasst. Eine von Paul III. niedergesetzte Reformationskommission (1536) hatte die durch die genannten Verzichte veranlassten Missstände mit grellen Farben dargestellt²⁾. Doch wurde weder von diesem Papste noch vom Tridentinum eine Änderung getroffen. Innocenz XII. (1691—1700) hielt die Nachteile der Resignationen in favorem für so überwiegend, dass er dieselben in seinen letzten Regierungsjahren nicht mehr zuließ³⁾. Dadurch wurde sein Nachfolger Klemens XI. (1700—1721) veranlasst, die Angelegenheit einer besonderen Kommission zur erneuten sorgfältigen Prüfung zu übertragen; und einstimmig entschied man sich für Beibehaltung des Brauches. Auf dem gleichen Standpunkte blieben die folgenden Päpste, insbesondere Benedikt XIV., stehen, und so ist bis zur Gegenwart die Verzichtleistung zu Gunsten dritter nach kirchlichem Rechte zulässig und in jenen Ländern, in welchen nicht staatliche Verbote entgegenstehen, auch thatsächlich, freilich weit seltener als früher, in Übung⁴⁾.

Der Grund, weshalb die fraglichen Cessionen nicht abgeschafft wurden, lag zunächst in der Erwägung, dass sie immerhin das kleinere Übel seien, wodurch einer Menge andernfalls sicherlich zu erwartender simonistischer Verträge vorgebeugt würde. Sodann wurde darauf hingewiesen, dass auf solche Weise ein Mittel geboten sei, alte oder sonst untauglich gewordene Pfarrer und Benefiziaten leicht zum Verzichte zu bewegen und so für die Neubesetzung ihrer Benefizien mit geeigneten Persönlichkeiten zu sorgen, während es andererseits mit vielen Schwierigkeiten verbunden sei, derartige Pfründehaber von ihren Stellen zu entfernen, resp. durch blosse Beigabe

1) *Héricourt* l. c. P. II c. 14 a. 5; *Riganti* l. c. n. 19.

2) *Riganti* l. c. n. 16; *Neller* l. c. §. XXVII p. 304.

3) *Riganti* l. c. n. 5.

4) Als der Bischof von Padua i. J. 1654 solche Resignationen in die Hände des Papstes von seiner Erlaubnis abhängig machen wollte, wurde er genötigt, in einem neuen Erlass diese Verfügung zurückzunehmen (*Riganti* l. c. n. 8 sqq.).

eines Koadjutors den bestehenden Bedürfnissen oft nicht genügend abgeholfen werden könne. Ferner wurde geltend gemacht, dass gar mancher veranlasst würde, sich dem geistlichen Stande zu widmen, wenn er Aussicht auf Erlangung des Beneficiums eines Angehörigen habe, und dass letzterer viel eher sich bemühe, seine Pfründe in gehörigem Stande zu erhalten, wenn es ihm ermöglicht sei, sie einer nahestehenden Person zukommen zu lassen. Und wenn die Resignationen häufig zu Gunsten von Verwandten und Freunden stattfanden, so glaubte man darauf kein besonderes Gewicht legen zu müssen, wofern nur die Resignatare die für die betreffenden Ämter erforderlichen Eigenschaften besäßen ¹⁾).

Um zu verhindern, dass Unwürdige durch das Mittel der Resignation Benefizien erhielten, haben auch die Päpste verschiedene Vorsichtsmassregeln getroffen. Zunächst bestimmte Pius V. in der Konstitution »Cogit nos« v. 13. März 1567, dass bei den in *forma dignum* erfolgenden Verleihungen der durch Verzicht erledigten Pfründen die mit der Ausführung der Gnadenbewilligung Betrauten — Bischöfe oder deren Stellvertreter — angewiesen werden sollten, zur Exekution ihres Auftrages nur dann zu schreiten, wenn durch eine strenge Prüfung die Tauglichkeit des Resignatars festgestellt sei ²⁾). Das Examen soll, sofern es sich um Pfarrpfründen handelt, unter der Beiziehung der Synodalexaminatoren, und nur in Ermangelung solcher vom Bischofe oder dessen Stellvertreter allein vorgenommen werden; bei anderen Benefizien ist überhaupt nur das letztere erforderlich. Dem vom Bischofe Zurückgewiesenen steht eine einmalige Appellation an den Metropolitener oder den apostolischen Nuntius zu ³⁾). Seit den letzten Regierungsjahren Alexanders VII. (1655—1667) wurden Verleihungen von Pfarreien in *forma gratiosa* an die Resignatare nur mehr vorgenommen auf Grund eines von deren Ordinarien eingeschickten Idoneitätszeugnisses. Um den fortgesetzten Klagen der Bischöfe über Besetzung der Pfarrpfründen mit ungeeigneten Geistlichen zu begegnen, verordnete sodann Klemens IX. (1667—1669), dass Resignationen von Pfarrkirchen zu Gunsten dritter ohne vorheriges Zeugnis über die Brauchbarkeit des Re-

1) *Pallavicini* l. c. I. XXIII c. 12 n. 2; *Riganti* l. c. n. 5. 11 sqq.; *Bened. XIV.* l. c. §. 16 sqq.; *Schlör* l. c. §. XXII; *Phillips* a. a. O. VII, 864 ff. — Dagegen *Neller* l. c. §. XXIX sqq. p. 307 sqq.

2) Schon vorher war auf der Augaburger (1548) und Ermländer (1564/65) Diöcesansynode verfügt worden, dass fernerhin zu kirchlichen Dignitäten, Kurat- und sonstigen der Verfügung oder Approbation des Bischofs unterstellten Beneficien Resignatare nur nach vorausgegangener sorgfältiger Prüfung zugelassen werden sollten (*Hartsheim* VI, 363, VII, 596).

3) Bullar. Taur. VII, 552; *Riganti* l. c. n. 29.

signatars fernerhin nicht mehr gestattet werden sollten. Infolge einer weiteren von Klemens X. (1670—1676) gemachten Einschränkung wurden die auf Grund des Konkurses mit einem Pfarramt Beliebenen vor Ablauf von drei Jahren zum Verzicht nicht zugelassen. Endlich setzte Klemens XI., veranlasst durch die erwähnte Kommission, fest, dass bei Resignationen in favorem von einfachen Pfründen der Resignatar eines Idoneitätszeugnisses nicht bedarf; dagegen ist ein solches nothwendig, wenn es sich um den Verzicht von Pfarreien, Dignitäten, Kanonikaten und sonstigen zur Residenz verpflichtenden Benefizien handelt; nur bezüglich der französischen Kollegiatkanonikate gilt diese Bestimmung nicht; endlich muss bei Verzichtleistungen auf Pfarreien — Frankreich gleichfalls ausgenommen — der Resignatar ein Alter von dreissig Jahren haben — eine über das tridentinische Recht (Sess. 24 c. 12 de ref.) hinausgehende Forderung, die schon Innocenz XII. (1691—1700) gestellt hatte¹⁾. Von der Vorlage eines Zeugnisses wurde nur dann abgesehen, wenn es feststand, dass ein Bischof durch Verweigerung desselben ohne hinreichenden Grund die Resignation in die Hände des Papstes verhindern wollte²⁾. So war hinsichtlich der Resignationen zu Gunsten dritter den Ordinarien ein grosser Einfluss gewährt, und sie hatten es in der Hand, Unwürdige und Untaugliche von allen wichtigeren Stellen fernzuhalten.

Was das *Objekt* der resignatio in favorem betrifft, so gelten im allgemeinen die gleichen Bestimmungen wie beim einfachen Verzicht. Eine Ausnahme macht hier jedoch die *päpstliche Würde*, welche nicht zu Gunsten eines dritten aufgegeben werden kann. Als

1) I. »Quod pro resignationibus parochialium, dignitatum, canonicatum et aliorum beneficiorum residentialium adhibenda sit attestatio ordinarii super idoneitate resignatarii, exceptis tamen resignationibus canonicatum collegiatorum Galliae, quae admitti possint absque attestationibus ordinariorum.«

II. »Quod resignationes beneficiorum simplicium ubicunque existentium admitti possint absque attestatione ordinariorum.«

III. »Quod pro resignationibus parochialium ubicunque existentium, excepta Gallia, resignatarius debeat esse constitutus in aetate XXX annorum« (*Riganti* l. c. n. 36). — Die drei geistlichen Kurfürsten verlangten in ihren Beschwerden, dass überhaupt kein Beneficium an einen verliehen werde, der nicht ein Idoneitätszeugnis seines Bischofs beibringe, und dass gegen dessen Verweigerung ein Rekurs nicht zulässig sein sollte; in der Emser Punktation wurde festgesetzt, dass kein Bischof gehalten sein sollte, eine Kollation durch die römische Kurie anzunehmen, wenn nicht der Beliehene ein testimonium idoneitatis und zwar unter dem Ausdruck der bestimmten Pfründe von ihm erhalten habe. Dem Zeugnisse sollte nur eine Gültigkeitsdauer von sechs Monaten zukommen und gegen die vom alleinigen Pastoralgutbefinden des Bischofs abhängende Erteilung oder Verweigerung desselben eine Beschwerde nicht statthaft sein (*Gärtner* l. c. II, 337, 355).

2) *Riganti* l. c. n. 29 sqq.

Cölestin III. einen derartigen Versuch machte, wurde dessen Ausführung, wie oben erwähnt, durch den Widerstand der Kardinäle verhindert; und wenn man es in späterer Zeit für möglich hielt, dass Sixtus IV. bei seinem übergrossen Nepotismus zu Gunsten seines Neffen Pietro Riario der Tiara entsage, so wurde diese Annahme durch die Wirklichkeit doch nicht bestätigt¹⁾. Auch von einer solchen Resignation auf den *Kardinalat* weist die Geschichte kein Beispiel auf. Dagegen waren dergleichen Verzichtleistungen auf *Episkopate* im 15., insbesondere im 16., auch noch im 17. Jahrhunderte sehr zahlreich²⁾; namentlich suchten die Kardinäle die ihnen zur Administration übertragenen Bistümer auf diese Weise ihren Verwandten zu verschaffen. Häufiger noch kamen die gedachten Resignationen bei den *niederen Benefizien*, namentlich an Dom- und Kollegiatstiften, vor.

Im übrigen hat gegenüber dem einfachen Verzicht die resignatio in favorem nach der objektiven Seite hin folgendes Eigentümliche: Da es sich hier immer zugleich um Verleihung der aufzugebenden Pfründe an den Resignatar handelt, so ergibt sich von selbst, dass alle jene Benefizien nicht in favorem resigniert werden können, worauf andere bereits ein Recht erworben haben oder bezüglich deren die Berechtigung des Verzichtleistenden bestritten ist — Punkte, die bei der resignatio simplex bedeutungslos sind. Zu der ersteren Klasse zählen die Pfründen, auf welche irgend jemanden vom päpstlichen Stuhle eine *Anwartschaft* erteilt wurde. Dadurch erlangt der Begünstigte ein ius ad rem mit dem Anspruch auf Übertragung des Beneficiums unter Ausschluss jedes anderen. Wäre hier eine Resignation zu Gunsten eines dritten zulässig, so könnte durch Wiederholung derselben das Recht der Exspektanten völlig illusorisch gemacht werden³⁾. Dahin gehören ferner jene Benefizien, bezüglich deren eine rechtsgültige *Union* verfügt ist. Nach ausdrücklicher Vorschrift des Konzils von Trient können die zu Gunsten

1) *Pastor* a. a. O. II², 466.

2) Cf. Leon. X. Regest. n. 7909. 9116. 10176. 12564. 13803; dazu *Theiner*, Monum. Hibern. p. 519, 520, 528 n. 916. 918. 928 (Resignation des Bischofs Edmund von Ross (1517)). Cf. Gallia christiana u. Italia sacra *passim*. Im Widerspruche mit den geschichtlichen Thatsachen behaupten *Parisius* (l. c. II. 1. n. 60) und ihm folgend *Leurentius* (l. c. q. 282) und die Anal. iur. pontif. (a. 1857, Traité des Résignations n. 9) die Unzulässigkeit der bischöflichen Resignationen zu Gunsten dritter. Kardinal *Bellarmin* hebt in seinem bereits citierten libellus de primario officio summi Pontificis auch dies als Missbrauch hervor: „. . . Alii nepotibus sedem renunciant, ut specie renunciationis possideant sanctuarium Dei“ (*Alberticus* l. c. p. 11; *Lämmer*, Melet. Roman. mantissa p. 379).

3) *Parisius* l. c. II. 10. n. 1 sqq.; *Leuren.* l. c. q. 296.

armer Kuratbenefizien, sowie die zu Gunsten gering dotierter Kapitelspfründen und der bischöflichen Seminarien vorgenommenen Vereinigungen durch einen Verzicht weder beseitigt, noch deren Wirksamkeit dadurch suspendiert oder sonst in irgend einer Weise gehemmt werden¹⁾. Die Unzulässigkeit der Resignation besteht jedoch nur dann, wenn die Union eine ganz bestimmte Pfründe betrifft und in jedem Erledigungsfall Platz greifen soll. Lautet dagegen die Verfügung allgemein auf das erste frei werdende Beneficium oder ist sie auf bestimmte Arten der Vakatur, z. B. durch Tod oder einfachen Verzicht (per cessum vel decessum), beschränkt, so wird dadurch die resignatio in favorem eines Kirchenamtes nicht gehindert²⁾. Wegen zweifelhafter Berechtigung des Bepfründeten, und weil die andere Prozesspartei nicht geschädigt werden soll, kann ein *im Streit verfangenes* Beneficium nur zu Gunsten eines Streitgenossen cediert werden³⁾. Eine Resignation zu Gunsten eines andern ist nichtig, vorausgesetzt, dass das Recht an der Pfründe, nicht ihr blosser Besitz, streitig ist⁴⁾.

Da jedoch der Papst eine von ihm gewährte Gnade suspendieren kann und er an die Beobachtung der Kirchengesetze, weil über ihnen stehend, nicht gebunden ist, so muss dem seinerseits gutgeheissenen Verzicht der mit einer Anwartschaft behafteten, der zur Union bestimmten und der strittigen Benefizien zu Gunsten dritter Gültigkeit zugesprochen werden, wofern er trotz der Kenntnis der gedachten, im Resignationsgesuche ausdrücklich bemerkten Thatsachen die Genehmigung erteilte⁵⁾.

Wurde dem Resignanten der *Regress* auf das von ihm aufgegebene Kirchenamt vorbehalten, so kann ein Verzicht in favorem auf dasselbe jedenfalls dann nicht stattfinden, wenn das Recht auf Wiedererlangung der Pfründe auch für diesen Fall gegeben war;

1) Trid. Sess. 21 c. 5 de ref.: ». . . Quae uniones (ecclesiarum parochialium et baptismalium, et aliorum beneficiorum curatorum vel non curatorum cum curatis propter earum paupertatem) etiam non possint revocari, nec quoquo modo infringi vigore cuiuscunque provisionis, etiam ex causa resignationis, aut derogationis aut suspensionis; Sess. 23 c. 18 de ref.; Sess. 24 c. 15 de ref.

2) *Parisius* l. c. I. 4. n. 38, II. 9. n. 12, q. 19 n. 9, X. 7. n. 17; *Garcias* l. c. XI. 4. n. 38 sq.; *Leuren.* l. c. q. 298 n. 4 sq. Wenn die Union einmal vollzogen ist, so kann selbst ein *einfacher* Verzicht auf das mit einem andern per subiectionem oder per confusionem vereinigte Beneficium nicht mehr geschehen; auch bei der unio per aequalitatem, wo beide Pfründen in ihrer Selbständigkeit erhalten bleiben und nur durch einen und denselben Geistlichen versehen werden, ist die Resignation auf die eine ohne die andere unstatthaft, cf. *Leuren.* l. c. q. 884 n. 3; *Schmalzgrueber* l. c. III. 5. n. 158.

3) c. 2 ut lite pend. in VI^{to} II. 8.

4) *Parisius* l. c. II. 3. n. 52; *Leuren.* l. c. q. 308 n. 5.

5) *Parisius* l. c. II. 3. n. 58, q. 9 n. 8 sqq., q. 10 n. 5; *Garcias* l. c. n. 29; *Leuren.* l. c. q. 296, q. 298 n. 2, q. 308 n. 4.

abgesehen hiervon erklären sich die einen¹⁾ für die Zulässigkeit einer solchen Resignation, während sie von anderen²⁾ wegen des entgegenstehenden Anspruches des Resignanten mit Recht verworfen wird.

Entgegen der älteren Doktrin³⁾ hat die S. C. C. erklärt, dass bei Pfründen, hinsichtlich deren ein *Optionsrecht* besteht, der Verzicht nur zu Gunsten eines Mitgliedes des optionsberechtigten Kollegiums zulässig ist⁴⁾.

Bezüglich des *Subjekts* der resignatio in favorem ist zu bemerken, dass auch derjenige, welcher sich eines mit der Pfründentziehung zu bestrafenden Verbrechens schuldig gemacht hat, solange die über ihn verhängte Sentenz nicht rechtskräftig geworden ist, auf sein Beneficium zu Gunsten eines dritten Verzicht leisten kann, ohne dass es einer Erwähnung des begangenen Verbrechens resp. der Anklage oder Verurteilung bedarf⁵⁾. Sodann fragt es sich, ob der mit der excommunicatio maior belegte Pfründehaber in solcher Weise zu resignieren vermag. Über die Zulässigkeit eines einfachen Verzichtes bei dieser Sachlage besteht kein Zweifel. Anders verhält es sich aber mit der resignatio in favorem, da hiermit in gewissem Sinne ein Akt der Jurisdiktion verbunden ist. Denn wenn auch das Beneficium dem Resignatar vom kirchlichen Oberen übertragen wird, so übt der Resignans durch Bezeichnung des ersteren einen Einfluss auf die Neubesetzung der Stelle aus, welcher der Wirkung nach der Präsentation gleichkommt. Wie nun der öffentlich für exkommuniziert erklärte Patron sein Präsentationsrecht nicht ausüben kann, so muss der mit einer gleichen Zensur belegte Benefiziat mit einer derartigen Resignation zurückgewiesen werden. Der Verzicht eines excommunicatus toleratus ist dagegen zulässig⁶⁾.

Während die *Gründe* einer Resignatio in favorem bei Episkopat die gleichen sind wie beim einfachen Verzicht, gibt es einschlägige Bestimmungen betreffs der übrigen Benefizien nicht; es bleibt vielmehr jederzeit dem freien Ermessen des Papstes, welcher allein derartige Renunciationen gestatten kann, überlassen, über die

1) *Paristius* l. c. I. 4. n. 37.

2) *Barbosa*, J. E. U. III. 15. n. 146.

3) *Paristius* l. c. II. 20; *Leuren*. l. c. q. 292 n. 1.

4) S. C. C. 2. Aug. 1845 (*Mühlbauer* l. c. II, 852 sqq.).

5) *Garcias* l. c. XI. 3. n. 64 sqq.; *Schmalzgrueber* l. c. I. 9. n. 10.

6) *Schmalzgrueber* l. c. V. 89. n. 164; *Kober*, Die Wirkungen der Exkommunikation, in der Tübinger theol. Quartalschrift, Jahrg. 1857, S. 106 f.

Hinlänglichkeit der Gründe zu entscheiden. Und hierin war man ausserordentlich mild, indem eine besondere Rechtfertigung auch bei diesen Verzicht in der Regel nicht gefordert wurde¹⁾. Um jedoch einen namentlich bei Kuratbenefizien nachteiligen zu häufigen Wechsel der Pfründeinhaber zu verhindern, entstand der Brauch, dass alle, welche bei der römischen Kurie mit einer Pfarrei oder einem anderen zur cura animarum verpflichtenden Amte beliehen wurden, eine eidliche Erklärung abgeben mussten, dass sie nicht beabsichtigten, die Pfründen bald wieder zu resignieren, dass sie dieselben vielmehr binnen bestimmter Zeit antreten und persönlich verwalten wollten. Gegen diejenigen, welche trotz dem Eide sogleich wieder zu Gunsten dritter Verzicht leisteten, schritt Pius IV. ein, indem er in der Konstitution »Inter multiplices« v. 10. März 1563 über solche Resignanten und Resignatare, wie über alle dabei durch Rat, Hilfe oder Gunsterweisung Beteiligten die dem Papste reservierte excommunicatio l. s., ausserdem die Strafe des von selbst eintretenden Verlustes des so resignierten, sowie aller früher erworbenen Benefizien und der Unfähigkeit zur späteren Erlangung derselben verhängte; die auf solche Weise frei gewordenen Pfründen wurden der päpstlichen Verfügung vorbehalten und sollten an Verwandte, Verschwägerter und Familiaren der Bestraften nicht verliehen werden können²⁾. So kam es, dass seit der Zeit Gregors XIV. eine resignatio in favorem auf Residentialbenefizien nur dann genehmigt wird, wenn die Resignierenden sie mehrere — fünf oder wenigstens drei — Jahre innegehabt haben³⁾.

Bei den in Frage stehenden Amtsentsagungen kommt ausser dem Zurücktretenden auch der *Resignatar* in Betracht. Ein Verzicht kann nur stattfinden zu Gunsten dessen, der alle für den Empfänger der zu resignierenden Pfründe erforderlichen Eigenschaften besitzt, mögen diese Anforderungen im gemeinen oder Partikularrechte begründet sein, auf einem Kapitelstatut, einer Anordnung des Stifters oder einer Gewohnheit beruhen⁴⁾; denn andernfalls wäre die Verleihung des Beneficiums an den Begünstigten unmöglich und deshalb der Verzicht wegen der Unerfüllbarkeit der Bedingung nichtig. Und zwar muss der Resignatar schon zu der Zeit, wo der Verzicht unwiderruflich abgegeben wird, mit den für die betreffende Pfründe

1) *Parisius* l. c. V. 4. n. 15, q. 5 n. 3; *Leuren.* l. c. q. 411.

2) *Thesaurus* l. c. II v. »resignatio« c. 1 p. 368.

3) *Parisius* l. c. V. 4. 15; *Garcias* XI. 3. n. 45 sqq.

4) Über die Eigenschaften des Empfängers von Benefizien s. *Phillips* a. a. O. VII, 542 ff.; *Hinschius* a. a. O. II, 476 ff.

geforderten Qualitäten ausgestattet sein; eine erst nachher eintretende Befähigung würde nicht hinreichen¹⁾. Wird nun für eine Pfründe ein bestimmter Weihegrad verlangt und wollte der Resignatar, um dieselbe ausüben zu können, sich diesen ordo erwerben, so ist das Domkapitel resp. der Kapitularvikar während des ersten Jahres der Sedisvakanz zur Ausstellung der Weihedimissorien nicht befugt; denn es liegt hier eine zum Abgehen von der tridentinischen Vorschrift berechtigende *arctatio* nicht vor, da der Verzicht leicht bis zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles oder dessen zwölfmonatlicher Erledigung verschoben werden kann²⁾.

Durch das Konzil von Trient wurde eine besondere, hier zu erwähnende Art der sogenannten *resignationes reciprocae* verboten. Letztere bestehen darin, dass von zwei Klerikern je der eine sein Beneficium zu Gunsten eines Verwandten des anderen aufgibt³⁾. Es sind derartige Verzichtleistungen, sofern dadurch den gegenseitigen illegitimen Söhnen die Pfründen der Väter verschafft werden sollen, unzulässig, sowie die auf Grund solcher Resignationen vorgenommenen Benefizienverleihungen null und nichtig. Die gedachte Bestimmung bezweckte, die Umgehung der Vorschrift, wonach uneheliche Kinder an den Kirchen, an welchen deren Väter eine Pfründe innehatten oder -haben, weder eine dauernde Stellung erlangen noch irgendwie funktionieren dürfen, fernzuhalten⁴⁾.

Das Recht zur *Genehmigung der Resignationen* zu Gunsten dritter kommt allein und ausschliesslich dem *Papste* zu. In älterer Zeit nahmen allerdings auch die übrigen kirchlichen Oberen derartige Cessionen entgegen⁵⁾. Sie stehen jedoch, wie gezeigt, mit verschiedenen Forderungen des allgemeinen kirchlichen Rechtes, von welchen nur der hl. Stuhl dispensieren kann, in entschiedenem Widerspruch. Ausser dem bereits Angeführten ist in dieser Hinsicht namentlich von Bedeutung, dass mit den fraglichen Resignationen

1) *Paristus* l. c. IV. 1. n. 6 sqq.; *Leuren*. l. c. q. 350.

2) *Trid. Sess. 7 c. 10 de ref.* Cf. *Garcias* l. c. V. 7. n. 102; *Barbosa* l. c. I. 32. n. 127; *Reiffenstuel* l. c. I. 11. n. 124; *Kober Suspension*, S. 167.

3) *Reiffenstuel* l. c. I. 9. n. 123; *Santi* l. c. I^s, 9. n. 28 p. 107 sq.

4) *Trid. Sess. 25 c. 15 de ref.*: „ . . . Ad haec reciprocae resignationes, si quae posthac a parentibus clericis in favorem filiorum fient, ut alter alterius beneficium consequatur, in fraudem huius decreti et canonicarum sanctionum factae omnino censeantur, nec collationes secutae vigore huiusmodi resignationum seu aliarum quarumcumque, quae in fraudem factae fuerint, ipsis clericorum filiis suffragentur.“

5) *Van-Espen* l. c. c. 51. n. 13 sqq., c. 2 n. 5; *Neller* l. c. §. VI p. 283 sq.; *Schlör* l. c. §§. XXIII n. 1. XXIV. Fälle solcher Verzichtleistungen zu Händen des Bischofs und des sonstigen Verleihungsberechtigten aus den Jahren 1429 u. 1527 bei *Würdtwein*, *Dioec. Mogunt.* I, 670, II, 145.

immer eine Verletzung jenes Gesetzes, dem gemäss die Verleihung eines Beneficiums erst nach seiner Erledigung statthaft ist¹⁾, in notwendiger Verbindung steht; denn es tritt in solchem Falle die Vakatur der resignierten Pfründe nicht vor deren Übertragung an den Resignatar ein, da erst hiermit die gestellte Bedingung erfüllt wird²⁾. Dazu kommt, dass nach einer, früher weit verbreiteten, wenn auch unbegründeten³⁾ Ansicht den Verzicht zu Gunsten dritter wegen der beigefügten Bedingung die Makel einer simonia iuris ecclesiastici anhaftet⁴⁾, die zu beseitigen der Papst allein befähigt ist. Die bezeichneten Gründe führten dazu, dass man sich in späterer Zeit in der Regel um Genehmigung der fraglichen Resignationen an den apostolischen Stuhl wendete und dass auch von der Doktrin jedem anderen ausser dem Papste die Befugnis hierzu abgesprochen wurde. Bis zur Mitte des 16. Jahrh. war diese Lehre und Übung zur überwiegenden Herrschaft gelangt, ohne dass die Gesetzgebung dabei eingegriffen hatte⁵⁾. Pius V. hat sodann in der Konstitution »Quanta ecclesiae« den Bischöfen und allen sonstigen zur Genehmigung einfacher Verzichte zuständigen Kirchenoberen das in der zu besprechenden Hinsicht früher ausgeübte Recht stillschweigend entzogen, indem er die viel weiter gehende Verordnung erliess, dass es den Genannten, desgleichen den Wahl- und Präsentationsberechtigten nicht gestattet sei, sich auf irgend eine Weise, sei es in Worten oder durch einen Wink oder ein Zeichen, den gewünschten Amtsnachfolger durch den Resignanten oder einen anderen in dessen Auftrag angeben zu lassen, und dass sie ebensowenig den Zurücktretenden ein Versprechen über die Verleihung an die von ihnen Bezeichneten geben oder irgend welche Verständigung darüber mit denselben treffen dürften⁶⁾. Aus der angeführten historischen Entwicklung ergibt sich von selbst, dass auch in jenen Ländern, in welchen die pianische

1) c. 5. 6 C. VII q. 1; c. 1. 2 X de concess. praeb. III. 8; c. 28 de praeb. in VI^{to} III. 4.

2) Pirhing l. c. I. 9. n. 77; Neller l. c. §. XIII p. 290 sq.

3) Suarez, De religione l. IV de simon. c. 35 n. 4; Barbosa l. c. III. 15. n. 54; Pirhing l. c. n. 89; Neller l. c. §. VII p. 286 sq.

4) Parisius l. c. IX. 9. n. 2; XIV. 3. n. 12 sqq.; Garcias l. c. XI. 3. n. 152; Lotter. l. c. III. 14. n. 9; Reiffenstuel l. c. I. 9. n. 108 sq.

5) Cf. Duarenus l. c. I. VIII c. 2 p. 296; Molinaeus l. c. reg. de infirm. n. 26 sq. 79; Rebuffus l. c. tit. de resign. condit. n. 1 p. 321. — Ältere Autoren abweichender Ansicht bei Garcias l. c. n. 153.

6) Constit. cit. §. 4: »Caveant autem episcopi et alii praedicti itemque omnes electores, praesentatores et patroni, tam ecclesiastici quam laici, quicumque sint, ne verbo quidem aut nutu vel signo futuri huiusmodi beneficiis et officis successores ab ipsis resignantibus aut aliis eorum significatione vel hortatu designentur, aut de his assumendis promissio inter eos vel etiam intentio qualiscumque intercedat.«

Bulle nicht praktisch wurde, eben dieser Umstand auf die Frage nach der Berechtigung zur Annahme der resignatio in favorem keinen Einfluss hatte; sowohl in *Deutschland* als in *Frankreich* war die alleinige Befugnis des Papstes anerkannt¹⁾. Hier ging man sogar soweit, dass die von einem legatus a latere kraft spezieller päpstlicher Bevollmächtigung bewilligte derartige Verzichtleistung nicht anerkannt wurde²⁾. Dagegen nahm der französische König während der Eröffnung der Regale betreffs der darunter fallenden Benefizien dieses Recht für sich in Anspruch und zwar so ausschliesslich, dass ein während der fraglichen Zeit zu Händen des Papstes auf eine solche Pfründe abgegebener Verzicht als eo ipso nichtig galt³⁾. Was das weitere Verbot der Konstitution »Quanta ecclesiae« betrifft, so stand nach früherem Rechte dem Resignierenden nichts im Wege, den kirchlichen Oberen um Verleihung des aufzugebenden Amtes an eine bestimmte Person zu bitten⁴⁾. Auch nach dem Erscheinen der gedachten Bulle war man darüber einig, dass der Verzichtleistende *nach* Annahme seiner Resignation eine solche Bitte stellen könne⁵⁾. Ob dies aber *bei Abgabe* des Verzichtes gestattet sei, ist bestritten. Die einen verneinen es und erklären eine derartige Cession für ungültig⁶⁾, andere glauben, es sei die Bezeichnung des Nachfolgers nur insofern unzulässig, als ein *Übereinkommen* mit dem Bischöfe behufs Verleihung an denselben stattfinde oder der Obere sich hierzu *verpflichtet*⁷⁾. In Deutschland und wo überhaupt die Bulle Pius' V. nicht rezipiert worden war und folglich das frühere Recht in Geltung blieb, bestand kein Zweifel an der Erlaubtheit gleichzeitiger Bitten⁸⁾. Dem kirchlichen Oberen steht es aber in diesem Falle frei, trotzdem das aufgegebene Beneficium einem anderen zu verleihen. Gewöhnlich geschah das jedoch nicht,

1) *Neller* l. c. §§. VII. XIV p. 286, 291; *Ditterich* F. G., *Primaе lineae* ius. publ. eccl., Argentin. 1776, p. 178; *Héricourt* l. c. c. 2; *Durand de Mutillane*, *Dictionnaire de droit canonique*, Avign. 1781, v. »résignation« IV, 391. Anderer Ansicht betreffs Deutschlands — mit Rücksicht auf die Konkordate der deutschen Nation — ist *Schlör* (l. c. §§. XXV—XXVII).

2) *Libertez de l'église gallicane*, Lyon 1594, p. 31; *Héricourt* l. c.; *Tondutus* l. c. c. 50 n. 23.

3) *Molinaeus* l. c. n. 190; *Héricourt* l. c. a. 8; *Durand* l. c. p. 392; *Phillips*, *Regalienrecht* S. 226 f.

4) *Reiffenstuel* l. c. n. 112.

5) *Garcias* l. c. n. 209; *Thesaurus* l. c. II v. »resignatio« c. 2 p. 370.

6) *Garcias* l. c. n. 202, 206, 208; *Reiffenstuel* l. c. n. 114.

7) *Barbosa*, *De off. et potest. P. III alleg. 69* n. 50; *Leuren* l. c. q. 369.

8) *Reiffenstuel* l. c. V. 8. n. 153; *Neller* l. c. §. XXIV p. 298 sq. Die Diöcesansynode von Konstanz 1609 erklärte ausdrücklich in Titel 14 deren Statthaftigkeit: »Non tamen prohibemus, quin a resignante pro aliquo alio preces, non tamen obligatoriae, interponi possint« (*Hartsheim* VIII, 903).

und so kamen solcherlei einfache Verzichtleistungen dem Erfolge nach den resignationes in favorem allerdings gleich¹⁾.

Nach der Ansicht verschiedener Autoren kann ein Verzicht, welcher zu Gunsten eines dritten bei einem nicht zuständigen kirchlichen Oberen abgegeben wird, von diesem mit Zurückweisung der Bedingung angenommen und das Beneficium sodann ohne Rücksicht auf den Resignatar vergeben werden. Eine solche Übung war nach *Duarenus'* Zeugnis in Frankreich allgemein verbreitet: »Hoc (tamen) iure utimur, ut pontifices seu antistites conditionem eiurationi seu resignationi adiectam velut turpem ac bonis moribus contrariam reiciant et beneficium quasi pure ac simpliciter eiuratum arbitrio suo alii concedant, non sine magna eiurantium captione«²⁾. In Deutschland wurde durch die Konstanzer Diöcesansynode vom Jahre 1609 bestimmt, dass die in die Hände des Bischofs oder eines anderen annahmehberechtigten collator inferior gemachten Resignationen in favorem als einfache Verzichte betrachtet werden sollen³⁾. Allein mit Recht wird von der Mehrzahl der Kanonisten die gegenteilige Meinung festgehalten, welche die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens negiert. Denn es handelt sich hier um ein unteilbares Rechtsgeschäft, das nur entweder vollständig zugelassen oder vollständig verworfen werden kann. Wird die Bedingung nicht erfüllt, so hat der mit ihr abgegebene Verzicht keinerlei Wirksamkeit und muss als nicht erfolgt angesehen werden. Von einer Anwendung jenes Grundsatzes, wonach alle beim Abschluss einer Ehe gestellten schändlichen Bedingungen als nicht beigefügt gelten, auf gegenwärtigen Fall kann keine Rede sein. Übrigens ist es durchaus nicht gerechtfertigt, solche dem Verzichte beigegebenen Bedingungen immer als schändliche zu betrachten; sie bewirken vielmehr nur, dass der Papst allein derartige Resignationen genehmigen kann, während alle sonstigen Kirchenoberen sie zurückweisen müssen⁴⁾.

Weil der Verzicht zu Gunsten eines dritten immer zugleich die

1) In dem mehrerwähnten Kataloge deutscher Missbräuche in Benefizial-sachen vom J. 1680 wird darüber in folgender Weise geklagt: »Cum hominum iudicia ita sint depravata, ut longe minori facerent collatorem, qui beneficium repositum non conferret personae commendatae a reponente, hinc est, quod perinde fit collatorem rogare ac resignationem fieri ad favorem, cum eundem effectum sortiatur fere infallibiliter ob vanam illam notam, quam incurreret collator, si conferret alteri quam commendato a reponente seu resignante« (Anal. iur. pontif. a. 1865, col. 1983).

2) L. c. p. 297.

3) »Factae (resignationes) cum conditione aliqua iuri contraria aut in favorem alicuius purae censeantur« (*Hartsheim* l. c.).

4) *Rebuffus* l. c. n. 7 p. 322; *Suarez* l. c. n. 12; *Garcias* l. c. n. 155; *Pirhing* l. c. n. 78; *Van-Espen* l. c. c. 2 n. 8; *Reiffenstuel* l. c. n. 120 sqq.; *Schmalzgrueber* l. c. 1. 29. n. 23.

Verleihung der aufgegebenen Pfründe an den Resignatar einschliesst und dadurch das rechtliche Interesse derjenigen, welche bei der Besetzung in irgend einer Weise mitzuwirken befugt sind, berührt wird, so ist hier im Unterschiede zur einfachen Resignation in den Fällen der beschränkten Kollation auch die *Zustimmung* der Nominatoren, Patrone¹⁾ oder des wahlberechtigten Kollegiums zur Gültigkeit der Amtsentsagung erforderlich. Der Konsens braucht jedoch nicht schon bei Genehmigung des Verzichtes vorzuliegen²⁾, kann vielmehr noch nachträglich, entweder ausdrücklich oder stillschweigend, gegeben werden, und das letztere wird stets angenommen, wenn die Geschädigten trotz Kenntnis der Sachlage innerhalb der zur Ausübung ihres Rechtes gewährten Zeit keinen Widerspruch erhoben haben³⁾. Der Mangel ihrer Zustimmung bewirkt nämlich keine absolute Ungültigkeit des Verzichtes und der danach erfolgten Verleihung; beide bestehen vielmehr an sich zurecht, können aber durch Anfechtung der in ihrem Rechte Beeinträchtigten umgestossen werden⁴⁾. Hinsichtlich der Patronatspfründen ist zu beachten, dass es einer Einwilligung zu diesem Verzichte vonseiten des *geistlichen* Patronats nicht bedarf⁵⁾; denn es wird seinem Präsentationsrecht eben damit, dass der Papst die Kollation des Beneficiums vornimmt, stillschweigend derogiert und damit auch die Grundlage, worauf der Anspruch auf Mitwirkung beim Verzichte beruhte, beseitigt. Findet eine Derogation des *Laienpatronatsrechtes* statt, so fällt die Notwendigkeit eines Konsenses zum Verzichte durch den Patron gleichfalls weg und dieser kann den Mangel seiner Zustimmung gegen den Rechtsbestand der Resignation nicht mehr geltend machen. Eine solche Derogation muss jedoch immer ausdrücklich geschehen, und die Päpste haben von ihrer diesbezüglichen Befugnis nur in ganz bestimmten Fällen Gebrauch gemacht⁶⁾. Die Frage, ob der Konsens des *ganzen* Wahlkollegiums beziehungsweise, sofern eine Mehrzahl vorhanden ist, *sämtlicher* Präsentationsberechtigter erforderlich sei, ist dahin zu beantworten, dass die Zustimmung des grösseren Teiles der Interessierten genügt, wenn der Verzicht im Nutzen der Kirche gelegen ist; geschieht er aber nur aus persönlichen Rücksichten, so müssen alle damit einverstanden sein⁷⁾.

1) S. C. C. 8. Aug. et 5. Sept. 1778 (*Mühlbauer* l. c. II, 859 sqq.).

2) *Parisius* l. c. II. 4. n. 27, q. 5 n. 5; *Leuren.* l. c. q. 293 n. 2, q. 294 n. 5.

3) *Garcias* l. c. XI. 3. n. 16; *Leuren.* l. c. q. 294 n. 5.

4) *Parisius* l. c. II. 4. n. 16, q. 5 n. 8; *Leuren.* l. c. q. 293 n. 2, q. 294 n. 4; *Reiffenstuel* l. c. n. 62.

5) *Garcias* l. c.; *Leuren.* l. c. q. 294 n. 3.

6) Z. B. Regest. Leon. X. n. 10458. Cf. *Parisius* l. c. II. 4. n. 31 sqq.

7) *Parisius* l. c. II. 5. n. 19; *Chokter* Jo., Tractatus de permutationi-

Was die *Form* der Verzichtleistungen zu Gunsten dritter betrifft, so trugen die Resignationsgesuche seit Beginn des 16. Jahrhunderts, namentlich während der Regierungszeit der Päpste Pauls III. bis Pius V. die Aufschrift »resignatio in favorem« und im Kontexte wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass der Verzicht nicht anders als zu Gunsten der bezeichneten Person geschehe (»in favorem et non alias nec aliter nec alio modo«). Seit dem Pontifikate Gregors XIII. trat hierin eine Änderung ein, indem die Suppliken nur mehr mit »resignatio«, »resignatio simplex« oder »resignatio cum provisione« überschrieben wurden ¹⁾. Ebenso fiel die genannte Klausel in dem Gesuche selber weg und somit war die Cession der äusseren Form nach eine völlig unbedingte. Da jedoch im unmittelbaren Anschluss an den angebotenen Verzicht die Bitte des Resignatars um Verleihung des so frei werdenden Benefiziums folgte, so galt auch eine solche Resignation trotzdem nach wie vor als bedingt; denn aus dem engen Zusammenhange zwischen dem Angebote des Rücktrittes von einer Pfründe und der Bitte um deren Übertragung ergibt sich die Absicht des Resignanten mit hinreichender Bestimmtheit ²⁾. In *Deutschland* und *Frankreich* behielt man jedoch der grösseren Sicherheit halber auch in der späteren Zeit die Klausel »in favorem et non alias nec aliter nec alio modo« bei ³⁾.

Die *Wirkungen* der Resignation zu Gunsten eines dritten stimmen, den Eintritt der Bedingung vorausgesetzt, soweit sie den Resignanten betreffen, mit denen des einfachen Verzichtes völlig überein. Bezüglich der Frage nach dem Charakter der Bedingung und ihrem daraus sich ergebenden Einfluss auf den Rechtsbestand und die Wirksamkeit der Cession sind verschiedene Ansichten vertreten worden. Die einen halten dafür, ein solcher Verzicht sei

bus beneficiorum, Leod. 1616, P. I c. 23; *Pirhing* l. c. n. 13. 5; *Leuren*. l. c. q. 293 n. 2, q. 294 n. 3.

1) Die Überschrift der Gesuche bei einfachen Verzichten war »resignatio simplex absque provisione«.

2) *Parisius* l. c. VIII. 7. n. 36 sqq. Nach diesem neuen Geschäftsstil der römischen Kurie lauten derartige Resignationsgesuche der Hauptsache nach folgendermassen: »Beatissime pater! Cum devotus vester N. N., clericus N. dioecesis, aliunde habens, unde se commode sustentare possit, certis ex causis animum suum moventibus canonicatum et praebendam ecclesiae Sⁱ N. dictae dioecesis, quos obtinet, in Sanctitatis Vestrae vel alterius ad id potestatem habentis manibus sponte et libere resignare proponat, prout resignat de praesenti, supplicat igitur humiliter S. V. devotus ille orator N. N., clericus dioecesis N., quatenus resignationem huiusmodi admittentes sibi gratiam specialem facientes canonicatum et praebendam praefatos, sive praemisso sive alio quovis modo vacant, eidem oratori conferre et de illis etiam providere dignemini de gratia speciali. Non obstantibus etc.« (*Parisius* l. c. n. 29). Weitere Formularien l. c. n. 20. 30 sq.; bei *Pyrrh. Corradus* l. c. V. 1. n. 12. 50.

3) *Neller* l. c. §. IV p. 282; *Helfert* a. a. O. §. 96 S. 239.

— wofern er nicht eine anderweitige *conditio de futuro* enthält (z. B. die päpstlicherseits genehmigte Resignation zu Gunsten eines Laien unter der Bedingung, dass er Geistlicher wird) — *resolutiv* bedingt und es träten dessen Wirkungen im gleichen Zeitpunkte wie beim bedingungslosen Rücktritt ein, jedoch so, dass beim Ausfall der Bedingung der Verzicht seine Gültigkeit verliere und der Resignierende das Recht an der aufgegebenen Pfründe wiedererlange. Gemäss dieser Auffassung wird das Beneficium durch Resignation, nicht durch Todesfall erledigt, wenn der Zurückgetretene vor der Beleihung des Resignatars stirbt; und ebenso kann der Resignant keinen Anspruch auf die Pfründe erheben, wenn jener vor Erlangung derselben mit Tod abgeht; das Gleiche ist auch dann der Fall, wenn die Erfüllung der Bedingung infolge der Untauglichkeit des Begünstigten unmöglich ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Verzichtleistende von dem Mangel der erforderlichen Eigenschaften Kenntnis hatte oder doch haben konnte oder nicht. Der Ausfall der Bedingung, so wird gesagt, kommt insbesondere im letzten Fall nicht in Betracht, da der Resignatar, nicht der kirchliche Obere, die Schuld daran trägt und der Renunciant die von ihm aufgegebenen Pfründe der bezeichneten Person nur verliehen wissen will, sofern von deren Seite kein Hindernis entgegensteht. Der Resignant kann jedoch nach dieser Ansicht den Besitz der Pfründe fortsetzen und alle damit verbundenen Verrichtungen in gültiger und erlaubter Weise vornehmen bis zur Verleihung an den Resignatar, resp. bis feststeht, dass dieselbe an ihn nicht stattfinden kann¹⁾. Das Recht auf den Bezug der Einkünfte unterliegt aber der gleichen Beurteilung wie bei der puren Renunciation²⁾.

Nach einer zweiten Auffassung hat die dem Verzichte beigelegte Bedingung *Suspensivcharakter*, so dass die Resignation nicht eher in Wirksamkeit tritt, als dem Resignatar die aufgegebenen Pfründe in rechts gültiger Weise verliehen wird³⁾. Die Vertreter dieser Ansicht schreiben teilweise der erfüllten Bedingung rückwirkende Kraft zu und sehen beim Eintritt jener die Amtsentsagung so an, als habe sie von Anfang an in unbedingter Weise stattgefunden; der Resignierende kann wohl bis zur Übertragung der Pfründe an den Begünstigten deren Einkünfte beziehen, muss sie aber *conditioe existente* restituieren und zwar von der Zeit an, seit welcher ein Widerruf des Verzichtes nicht mehr statthaft war, und

1) *Lotter*. l. c. III. 14 n. 40 sqq.; *Leuren*. l. c. q. 240 n. 3—6.

2) *Leuren*. l. c. q. 246 n. 8.

3) *Suares* l. c. n. 5. 13.

sich mit einer der inzwischen zur Verrichtung der Amtsfunktionen aufgewendeten Mühe entsprechenden Entschädigung begnügen. Wird die Bedingung nicht erfüllt, so verbleiben die Früchte dem Resignanten ¹⁾. Andere lassen eine Rückwirkung der eingetretenen aufschiebenden Bedingung nicht zu. Nach ihnen erlangt der Verzicht Rechtsbestand und Wirksamkeit erst dann, wenn die Pfründe dem Resignatar verliehen wird, ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher der bedingte Rücktritt vom Amte durch den Papst genehmigt bezw. der formale Konsens vom Resignierenden geleistet wird. Bis dahin verbleibt letzterem sowohl das Recht an seiner Pfründe als deren Besitz und ebenso alle weiteren damit verbundenen Gerechtmäßige und Obliegenheiten. Daraus folgt: stirbt der Verzichtende vor Beleihung des Resignatars, so liegt eine Pfründeerledigung durch Todesfall vor; und wenn der Begünstigte vor diesem Zeitpunkte verabschiedet, dann verbleibt dem ersteren das Recht an der Pfründe. Dem bei der Kollation seines Beneficiums von Rom abwesenden Resignanten verbleiben die bisherigen Rechte und Pflichten, bis er sichere Nachricht von jener Thatsache erlangt hat ²⁾. Nach einzelnen hören dieselben erst mit der Besitzergreifung des Resignatars auf, insofern damit die Bedingung ihre vollständige Erfüllung gefunden habe ³⁾.

Unter den verschiedenen Meinungen verdient wohl jene den Vorzug, welche die dem Verzichte beigefügte Bedingung als eine suspensive ohne rückwirkende Kraft auffasst. Zieht man nämlich die Absicht des Resignanten in Betracht, so will er offenbar seine Pfründe nur dann aufgeben, wenn der Resignatar sie erlangt, und erst von dem Zeitpunkte an, wo das der Fall ist. Der Verzicht hat für sich allein keine selbständige Bedeutung, sondern dient vielmehr als Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes, die Pfründe durch die Resignation einer bestimmten Person zu verschaffen ⁴⁾.

Das Recht des Zurücktretenden kann sich aber auch nicht weiter erstrecken als bis zur gültigen Verleihung der Pfründe an den Resignatar; denn damit ist die Bedingung erfüllt und das *ius in beneficio* an den letzteren übergegangen, ohne dass die Besitzergreifung hierzu erforderlich wäre ⁵⁾. Wenn nach der ersten An-

1) *Parisius* l. c. I. 6. n. 68; *Garcias* l. c. II. 1. n. 129 sqq. 139 sqq. 155 sqq.

2) *Barbosa*, J. E. U. III. 15. n. 71 sqq. 150; *Reiffenstuel* l. c. n. 149.

3) *Rebuffus* l. c. tit. de resign. condition. n. 18 p. 322; *reg. de public. resign.* gl. 18. n. 31.

4) *Hinschius* a. a. O. III, 280.

5) *Barbosa* l. c. n. 149.

sicht der Resignant sein Recht an der Pfründe nicht mehr geltend machen kann, falls der Resignatar vor der Kollation stirbt oder derselben wegen eines dem ersteren unverschuldeterweise unbekanntem Mangels bestimmter Erfordernisse nicht teilhaftig zu werden vermag und wenn als Grund dessen angegeben wird, dass in diesen Fällen der Papst am Defizieren der Bedingung keine Schuld habe, so steht eine solche Annahme mit der Bedingung selbst im Widerspruch; denn die Pfründe will nur aufgegeben werden, sofern der Begünstigte sie erlangt.

Ebenso unhaltbar ist die weitere Begründung, der Verzicht zu Gunsten eines dritten enthalte die stillschweigende Voraussetzung, dass der Resignatar eine für das betreffende Beneficium taugliche Person sei. Denn darin liegt nicht eingeschlossen, dass der Zurücktretende, falls das nicht zutrefte, sein Recht schlechthin aufgeben wolle; vielmehr muss es ihm gestattet bleiben, bei derartiger Sachlage die Pfründe entweder selber beizubehalten oder einem anderen geeigneten Kleriker zukommen zu lassen.

Dagegen ist es allgemein anerkannt, dass der Resignant seine Pfründe wie bei der einfachen Amtsentsagung verliert, wenn die gestellte Bedingung deshalb nicht erfüllt werden kann, weil er wissentlich auf ein Beneficium verzichtet, hinsichtlich dessen eine solche Renunciation ohne Erwähnung des hindernden Umstandes unmöglich ist, oder weil er trotz seinem besseren Wissen oder aus schuldbarer Unkenntnis einem nicht mit den erforderlichen Eigenschaften Ausgestatteten seine Pfründe verschaffen will oder weil er verschuldeterweise es unterlässt, bei Pfründen mit beschränkter Kollation den Konsens der bei der Verleihung Mitwirkungsberechtigten einzuholen oder in seinem Bittgesuche zum Zwecke der Derogation eine entsprechende Angabe zu machen, vorausgesetzt, dass die Beteiligten auf ihr Anfechtungsrecht nicht Verzicht leisten. Kurz es geht der Resignierende seines Rechtes an einer Pfründe in allen Fällen verlustig, in denen er den Ausfall der Bedingung *wenigstens mitverschuldet* hat ¹⁾.

Eine Zurücknahme des Verzichtes ist auch hier nur solange zulässig, als nicht der formale Konsens in der apostolischen Kammer oder Kanzlei geleistet wurde. Von diesem Zeitpunkte an ist dem Zurücktretenden jedes weitere Verfügungsrecht an seiner Pfründe, sofern die gestellte Bedingung erfüllt wird, genommen, während er

1) *Parisius* l. c. I. 3. n. 65. 118, IX. 21. n. 8; *Garcias* l. c. II. 1. n. 148, XI. 3. n. 35 sqq. 217; *Leuren.* l. c. q. 240 n. 7, q. 242 n. 2, q. 294 n. 9, q. 353 n. 2.

bis dahin nach Belieben die gemachte Resignation widerrufen und sein Beneficium weiterhin entweder selber behalten oder zu Gunsten eines vom bisherigen Resignatar Verschiedenen aufgeben kann¹⁾. Daraus folgt, was zugleich durch die 45. Kanzleiregel ausdrücklich bestimmt ist, dass von mehreren Verzichtenden des nämlichen Benefiziaten auf eine und dieselbe Pfründe zu Gunsten verschiedener Personen nur derjenige in Betracht kommt, bei welchem der formale Konsens *suerst* geleistet wurde, mögen auch andere Resignationen vorausgegangen und die päpstliche Genehmigung derselben erfolgt sein²⁾.

Die Verleihung aller in favorem resignierter Pfründen steht infolge der durch Annahme des Verzichtes eingetretenen Affektion ausschliesslich dem Papste zu. Er kann jedoch, wenn er die bedingte Entsagung einmal angenommen hat, das Beneficium keinem anderen als dem Resignatar, dessen Tauglichkeit für dasselbe vorausgesetzt, übertragen. Denn nur dadurch wird die beim Verzicht gestellte Bedingung erfüllt und infolgedessen die Pfründe erledigt. Wird dagegen, trotzdem der vom Resignanten Bezeichnete die erforderlichen Eigenschaften besitzt, ein anderer mit derselben beliehen, so verliert der Verzichtende sein Recht nicht, und deshalb ist eine solche Kollation ungültig³⁾.

Aus der Natur der Sache ergibt sich und die S. C. C. hat ausserdem wiederholt erklärt, dass es bei einer derartigen Verleihung von Pfarreien des andernfalls etwa notwendigen tridentinischen Pfarrkonkurses nicht bedarf⁴⁾. Es kann sich hier nur um die Idoneität des Resignatars überhaupt handeln, und in welcher Weise diese festzustellen ist, wurde bereits angegeben.

Dass auf den Resignatar, abgesehen von besonderen Vorbehalten, alle mit der Pfründe verbundenen Rechte und Pflichten über-

1) *Parisius* l. c. I. 12. n. 50 sq.

2) ». . . Et si ipsum resignantem vel cedentem pluries super uno et eodem beneficio in favorem diversarum personarum successive consentire contigerit: voluit sanctitas sua, quod primus consensus tenere debeat et alii posteriores consensus ac literae eorum praetextu, etiam sub priori data expeditae, pro tempore nullius roboris sint vel momenti.« Darauf beruht die bei Bewilligung einer resignatio ad favorem übliche Klausel: »Et cum decreto, quod si apparuerit super resignatione dictae parochialis ecclesiae antea per dictum N. N. alium consensum praestitum et extensum fuisse, praesens gratia nulla sit eo ipso« (*Riganti* l. c. ad reg. XLV §. 1 n. 240). In den Kanzleiregeln Nikolaus' V. findet sich eine derartige Bestimmung noch nicht, vgl. *Ottenthal* a. a. O. S. 262 n. 46.

3) *Bened. XIV.*, De syn. dioec. l. XIII c. 10 §. 14; *Suares* l. c. n. 13; *Lotter* l. c. III. 14. n. 41 sq.; *Pirhing* l. c. n. 78; *Leuren* l. c. q. 240 n. 3, q. 371; *Reiffenstuel* l. c. n. 147.

4) Cf. *Parisius* l. c. X. 7. n. 13 sqq.; *Garcias* l. c. IX. 2. n. 157 sqq.

gehen und er zur Erfüllung sämtlicher vom Resignanten hinsichtlich des Beneficiums rechtsgültig eingegangener Verbindlichkeiten gehalten ist, so wie das bei jedem sich verhält, der eine durch Todesfall oder einfachen Verzicht u. s. w. erledigte Pfründe erlangt, versteht sich von selbst¹⁾. Im übrigen gilt bezüglich der resignatio in favorem hinsichtlich alles dessen, was in diesem Kapitel nicht besonders hervorgehoben wurde, das im ersten Hauptstücke betreffs der einfachen Resignation Gesagte.

Das *preussische* allgemeine Landrecht²⁾ anerkennt bei Kanonikaten die Zulässigkeit der Resignationen zu Gunsten dritter; es muss jedoch der Begünstigte die für einen Kanonikus erforderlichen Eigenschaften haben und der Verzicht in die Hände desjenigen geschehen, der dem Resignanten die Präbende verliehen hat; erst durch die Genehmigung des vormaligen Kollators erhält die Resignation ihre Gültigkeit und kann deshalb bis dahin noch zurückgenommen werden; die Zurücknahme findet gleichfalls statt, wenn der Resignatar die Präbende nicht annehmen kann oder will. Diese Bestimmungen sind jedoch infolge der jetzigen Verfassung der preussischen Domkapitel gegenstandslos geworden. In *Bayern* sind alle Verzichte in favorem tertii ausdrücklich verboten³⁾. Auch in *Österreich* waren durch Hofdekret vom 6. Oktober 1782 und durch Patent vom 6./28. April 1783 die Resignationen zu Gunsten eines dritten in jedem Falle, mochten sie mit oder ohne päpstliche Einwilligung geschehen, für unstatthaft erklärt⁴⁾. Durch das Konkordat vom Jahre 1855 wurde dieses Verbot jedoch wieder beseitigt⁵⁾. Nur die Privatverträge über die Succession in ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Pfründe sind ungültig⁶⁾.

1) *Parisius* l. c. I. 16; *Leuren*. l. c. q. 252 sqq.

2) T. II Tit. 11 §. 1099 ff.

3) Kurfürstl. Verordn. v. 17. Februar 1803 und 30. Dezember 1806 (Verordnungen-Sammlung VIII, 740, 546). S. *Krick* a. a. O. S. 80; *Silbernagl*, K.-R. S. 280¹⁹⁾; *Stingl* a. a. O. S. 87.

4) Handbuch der Verordnungen Josephs II. Bd. 2 S. 237.

5) *Hinschius* a. a. O. III, 284⁹⁾; Kirchenlexikon X²⁾, 1096.

6) Ges. v. 7. Mai 1874 §. 13 (*Burckhard*, Gesetze und Verordnungen in Kultussachen, Wien, II³⁾, 52).

(Schluss folgt.)

3. Die religiöse Erziehung der Kinder im Grossh. Hessen nach den hess. Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juli 1899.

Von Pfarrer Dr. Jos. Seitz.

Die Frage betr. die religiöse Erziehung der Kinder zunächst in gemischten Ehen im Grossherzogthum Hessen ist seit der Festlegung der hessischen Verfassung (1820) Gegenstand vielfacher Erörterungen und Berathungen gewesen, welche nach Einführung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches durch die gesetzliche Regelung dieser Frage in den Paragraphen 108—116 der hessischen Ausführungsgesetze ihren Abschluss gefunden haben.

I.

Auf die nicht uninteressante Geschichte dieser Frage sei mir gestattet, mit kurzen Worten einzugehen.

Bisher war in Hessen sowohl durch die Praxis als auch durch Verordnung unterschieden zwischen der religiösen Erziehung der Kinder aus nichtgemischten Ehen und aus gemischten Ehen.

Bezüglich der ersteren war der Rechtszustand in Hessen bis zum 1. Januar 1900 »die vollständig freie Befugniss der Eltern, über die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen und auch in dieser Bestimmung Veränderungen vorzunehmen¹⁾.« Herr Landtagsabgeordneter Dr. Schmitt bemerkt hiezu im Ausschussbericht über die betreffende Vorlage, welche nunmehr Gesetz geworden ist: »Diese vollständige Freiheit der Eltern hat zu keinerlei Missständen und zu keinerlei Klagen geführt²⁾.«

Bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen aber gründete sich der Rechtszustand in Hessen auf eine Verordnung vom 27. Februar 1826, welche, wie die Regierung selbst zugibt³⁾, mit der hessischen Verfassung nicht völlig im Einklang steht, da sie ohne Zustimmung der Stände erlassen, daher nach Art. 72 der Verfassungsurkunde für das Grossherzogthum Hessen vom 22. Dez. 1820 als Gesetz nicht zu betrachten ist⁴⁾.

Art. 1. dieser Verordnung lautet: »Wenn nicht in gültigen, vor Eingehung der Ehe geschlossenen Eheverträgen etwas anderes

1) Motive zum Gesetzentwurf vom Nov. 1878.

2) Ausschussbericht der II. Kammer Beilage Nr. 781 S. 25.

3) A. a. O.

4) Dr. Carl Schmidt, Confession der Kinder nach den Landesrechten 1890, Achter Abschnitt: Grossh. Hessen.

über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen festgesetzt ist, so sollen die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts der Confession des Vaters folgen.«

Massgebend war also der *Ehevertrag* oder als subsidiäre Regel *die Confession des Vaters*. Die offizielle Auffassung dieses Vertrags sowohl wie der subsidiären Regel war aber seit langer Zeit, wie die Gr. Regierung selbst erklärt ¹⁾, diese: Eine Abweichung vom gemachten Vertrag sollte nicht zugelassen werden, auch nicht bei Uebereinstimmung der beiden Eltern, — ebenso wenig sollte es dem Vater, wo kein solcher Vertrag gemacht war, möglich sein, die Kinder in der Confession der Mutter zu erziehen; vielmehr sollte die Staatsgewalt berechtigt sein, jede Abweichung von dem einmal gemachten Vertrag oder von der subsidiären Regel mit allen möglichen Mitteln, zwangsweise event. sogar manu militari zu verhindern und zu hintertreiben und die Ausführung eines Vertrags zu erzwingen, welchen die vertragschliessenden Personen selbst nicht ausgeführt wissen wollten.

Es hat nun aber diese Auslegung der citirten Verordnung zu solchen Missständen und Schwierigkeiten geführt, dass die Regierung, um die Härten dieser Verordnung zu mildern, zu einem Ausweg griff und sich das Recht beilegte, zu dispensiren. »Die Dispensationen sind aber in der That nicht zu rechtfertigen; denn hat die Verordnung keine Gesetzeskraft, so bedarf es keiner Dispensation von Befolgung derselben; hätte aber die Verordnung die Kraft eines Gesetzes, so würde eine Erlaubniss, das Gesetz zu verletzen oder nicht zu befolgen, für unstatthaft zu erachten sein *).«

Um nun den seitherigen unerquicklichen Verhältnissen ein Ende zu machen, war die Regierung bestrebt, den dermaligen Rechtszustand betr. die religiöse Erziehung der Kinder durch neue Gesetzesvorlagen an die Ständekammer zu ändern. Diesem Streben der Regierung verdanken die Vorlagen über unseren Gegenstand vom Jahre 1862, 1877, 1878 ihre Entstehung; dieselben scheiterten jedoch, weil die beiden Kammern des Landtages sich über die Zulässigkeit von Verträgen über die Erziehung der Kinder nicht einigen konnten. Die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches gab der Regierung abermals Veranlassung, im verflorbenen Jahre mit einer Gesetzesvorlage an die Kammer heranzutreten. Diese Vorlage, welche sich im Wesentlichen nicht von den früheren Entwürfen unterscheidet und mit den in den Kammerberathungen getroffenen Abänderungen

1) Motive zum Gesetzentwurf vom Nov. 1878.

2) Dr. Carl Schmidt a. a. O.

Gesetz geworden ist, soll nun in Zukunft die religiöse Erziehung der Kinder in Hessen regeln und zwar nicht nur die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, sondern in allen künftigen Ehen, so dass die nicht gemischten Ehen gegen früher formell im Nachtheil sind, wenn es auch praktisch einstweilen nicht von weitgehender Bedeutung erscheint.

II.

Die religiöse Erziehung der Kinder sollte in Zukunft im Grunde sich stützen auf die §§ 1631 ff. des Bürgerl. Gesetz-Buches (Erziehungsrecht des Vaters) und auf die §§ 1634 ff. desselben (Erziehungsrecht der Mutter). Die citirten Paragraphen des B. G.-B. handeln aber nicht ausdrücklich von der *religiösen* Erziehung der Kinder; in den Motiven für das Einführungsgesetz heisst es vielmehr zu § 133, man erblicke in der reichsgesetzlichen Regelung dieser Materie wegen der weit von einander abweichenden Grundsätze in den bisherigen Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten und der weit auseinander gehenden Wünsche der Katholiken und Protestanten vielmehr eine Gefahr für das Zustandekommen des ganzen Gesetzgebungswerkes, und deshalb bestimmt § 134 des Einführungsgesetzes: »Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder.«

Es bedurften deshalb die obigen grundlegenden Bestimmungen des B. G.-B. der weiteren Ausführung betr. die religiöse Erziehung der Kinder, welche für Hessen gesetzlich geordnet ist in den Art. 108—116 des hessischen Ausführungsgesetzes vom 17. Juli 1899. Dieselben lauten:

Artikel 108.

Der Vater eines ehelichen Kindes hat, so lange ihm das Erziehungsrecht (§ 1631 des B. G.-B.) zusteht, das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnisse das Kind erzogen werden soll.

Artikel 109.

Stirbt der Vater oder verliert er das Erziehungsrecht, so ist das Kind in dem Bekenntnisse zu erziehen, welches der Vater vor dem Verluste des Erziehungsrechtes durch eine von ihm in Person gegenüber dem Vormundschaftsgericht abgegebene Erklärung, oder, wenn das Erziehungsrecht durch den Tod des Vaters erlischt, durch Verfügung von Todeswegen bestimmt hat.

Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so ist das Kind in dem

Bekenntnisse zu erziehen, welchem der Vater zur Zeit des Erlöschens seines Erziehungsrechtes angehört hat; hat jedoch der Vater mit der Absicht, dadurch über das Bekenntniss des Kindes zu entscheiden, das Kind in einem anderen Bekenntnisse erzogen, oder hat er, sofern das Kind noch nicht in einem bestimmten Bekenntniss erzogen war, sämtliche übrigen Kinder derselben Ehe in einem anderen Bekenntniss erzogen, so ist das Kind in dem anderen Bekenntnisse zu erziehen.

Einer Erziehungshandlung des Abs. 2 Halbsatz 2 steht es gleich, wenn der Vater das Kind in eine Religionsgemeinschaft förmlich hat aufnehmen lassen.

Artikel 110.

Ergibt sich aus den Vorschriften des Art. 109 nicht, in welchem Bekenntnisse das Kind zu erziehen ist, so entscheidet derjenige über das Bekenntniss des Kindes, welchem das Erziehungsrecht zusteht. Steht hiernach der Mutter die Entscheidung zu, so finden die Vorschriften der Art. 108, 109 mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Vaters die Mutter tritt.

Steht das Erziehungsrecht neben der Mutter einem für das Kind bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über das Bekenntniss, in welchem das Kind erzogen werden soll, die Meinung der Mutter vor.

Steht nach Abs. 1 die Entscheidung einem Vormunde zu, so bedarf dieselbe der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

Artikel 111.

Zur Aenderung eines aus dem Artikel 109 sich ergebenden Bekenntnisses ist ein Vormund, auf welchen das Erziehungsrecht übergegangen ist, nicht berechtigt.

Ist das Erziehungsrecht auf die Mutter übergegangen, so ist diese zu einer Aenderung des Bekenntnisses des Kindes nur berechtigt, wenn sie auf ihren Antrag von dem Vormundschaftsgerichte hierzu ermächtigt ist. Die Ermächtigung kann insbesondere dann, wenn das Kind an dem Religionsunterricht eines bestimmten Bekenntnisses noch nicht theilgenommen hat, aus wichtigen Gründen ertheilt werden.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung Verwandte oder Verschwägerete des Kindes, sowie das Kind selbst, sofern es das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt hat, hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnissmässige Kosten

geschehen kann. Bei der Auswahl der zu hörenden Verwandten soll das Vormundschaftsgericht die väterlichen Verwandten des Kindes in aufsteigender Linie, sowie die grossjährigen Geschwister des Kindes und des Vaters des Kindes besonders berücksichtigen. Steht das Erziehungsrecht neben der Mutter einem für das Kind bestellten Vormund oder Pfleger zu, so soll auch dieser gehört werden. Der § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung ¹⁾).

Die Entscheidung ist der Mutter sowie den Personen, die nach Abs. 3 gehört worden sind, bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht der Mutter des Kindes sowie den in Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Verwandten des Kindes, sofern sie gehört worden sind, die sofortige Beschwerde zu. Die §§ 20 bis 31 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung ²⁾).

Artikel 112.

Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so ist es berechtigt, sein Bekenntniss selbst zu bestimmen.

Artikel 113.

Auf die religiöse Erziehung eines unehelichen Kindes finden die Vorschriften der Art. 108, 109, 110, des Art. 111 Abs. 1, des Art. 112 mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Vaters die uneheliche Mutter tritt.

Artikel 114.

Solange bei einem Mündel, insbesondere bei einem Findelkinde, die Verhältnisse, nach welchen sich die religiöse Erziehung des Mündels bestimmt, nicht ermittelt sind, hat der Vormund über die religiöse Erziehung zu entscheiden. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

Artikel 115.

Ein Vertrag, durch welchen die Freiheit des Erziehungsberechtigten, die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen, be-

1) § 1847 Abs. 2 d. B. G.-B. Die Verwandten und Verschwägerten können Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgericht festgesetzt.

2) Die citirten §§ 20—31 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten die Bestimmungen über die zu erhebende Beschwerde, wann, wo und wie dieselbe vorzubringen ist. Der Hauptsache nach findet sich hierüber Aufklärung unten bei der Erklärung des Gesetzes.

schränkt wird, insbesondere ein Vertrag, durch welchen sich der Erziehungsberechtigte verpflichtet, das Kind in einem bestimmten Bekenntnisse zu erziehen oder nicht zu erziehen, ist nichtig.

Artikel 116.

Haben Eltern, die in gemischter Ehe leben, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Bekenntniss, in welchem ihre Kinder erzogen werden sollen, nach Massgabe des Artikel 1 der Verordnung, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, vom 27. Februar 1826 vertragsmässig bestimmt, so wird dieses Bekenntniss als ein von dem Vater nach den Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestimmtes angesehen.

Der Inhalt dieser neuen Gesetze über die religiöse Erziehung der Kinder aus *allen* Ehen im Grossherzogthum Hessen lässt sich unter folgenden zwei Gesichtspunkten am leichtesten übersehen:

A. *Wer kann die religiöse Erziehung des Kindes bestimmen?*

B. *Wer kann die schon bestimmte Confession des Kindes ändern?*

Vorbemerkung. Grösserer Klarheit halber sei hier die Erklärung einiger Ausdrücke vorausgeschickt, welche sich im Gesetz selbst oder in den Motiven zum Gesetzentwurf und desshalb auch in der folgenden Auseinandersetzung öfters wiederholen.

Formalistische Erklärung ist die vom Gesetz verlangte Erklärung des Erziehungsberechtigten vor dem Vormundschaftsgericht, welche *in Person* abzugeben ist. *Verfügung von Todeswegen* ist ein Testament, welches entweder vor einem Richter oder Notar gemacht, oder eine von dem Erblasser selbst unter Angabe von Ort und Tag eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung sein kann¹⁾. *Konkludente Handlungen* sind solche Handlungen, aus welchen sich auf die Absicht des Erziehungsberechtigten schliessen lässt.

A. *Bestimmen* kann die Confession des Kindes:

1. *Der Vater*, so lange ihm das Erziehungsrecht zusteht, bei jedem *ehelichen, schon gebornen Kinde* (Art. 108). Nach der Erklärung der Regierung²⁾ beginnt nämlich das Erziehungsrecht des Vaters erst mit der Geburt des Kindes.

1) §§ 2231 ff. des B. G.-B.

2) Ausschussbericht der II. Kammer, Beilage Nr. 781 S. 41.

2. Die Mutter selbständig:

- a) bei ihren *unehelichen* Kindern (Art. 113);
- b) bei einem nachgeborenen, ehelichen Kinde (Art. 110);
- c) bei jedem ehelichen Kinde, wenn der Vater, der todt ist oder das Erziehungsrecht verloren hat, *bekennnisslos* war und weder durch eine formalistische Erklärung, noch durch eine Verfügung von Todeswegen, noch auch durch konkludente Handlungen über die Konfession des Kindes bestimmt hat (Art. 110).

3. Der *Vormund*, wenn ihm in erster Linie (also nicht neben der Mutter) das Erziehungsrecht zukommt, aber nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes (Art. 110).

Ebenso bei Mündel und Findelkindern, solange die Verhältnisse, wonach sich die religiöse Erziehung der Kinder richtet, nicht ermittelt sind, aber auch hier nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes (Art. 114).

4. Das *Kind selbst*, wenn es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat (Art. 112).

Es drängt sich aber hier sofort die Frage auf: *In welcher Form* treffen der Vater resp. die Mutter, wenn sie das Recht zu bestimmen haben, diese ihre Bestimmung?

1. *Durch Vertrag* unter den beiden Ehe- oder Brautleuten kann die religiöse Erziehung der Kinder nicht geregelt werden, da jeder derartige Vertrag gesetzlich nichtig ist (Art. 115); indessen gelten die vor dem 1. Januar 1900 gemachten, notariellen oder ortsgewöhnlichen Eheverträge als eine, vor dem Gesetze gültige Erklärung, im Falle dass der Vater stirbt oder das Erziehungsrecht verliert (Art. 116).

2. Der Vater — und auch die Mutter, in den Fällen, in welchen ihnen das Bestimmungsrecht *selbständig* zusteht, bestimmen:

- a) *Durch einfache formlose Erklärung* wenigstens für die Zeit, so lange sie leben oder das Erziehungsrecht nicht verloren haben, z. B. dem Lehrer gegenüber, bei dem sie ihre Kinder zur Schule anmelden. Schon die Motive zum Gesetzentwurf sprechen in dieser Hinsicht die Absicht der Regierung aus: »Die Bestimmung, die der Erziehungsberechtigte trifft, ist an keine Form gebunden«¹⁾;
- b) um die Erziehung der Kinder in der von ihnen gewünschten

1) Motive Seite 88 Art. 111.

- Confession nach ihrem Tode zu sichern ¹⁾, *durch eine formalistische Erklärung* vor dem Vormundschaftsgericht, welche *in Person* abzugeben ist (Art. 109), oder
- c) durch *eine Verfügung von Todeswegen* ¹⁾ (Art. 109);
- d) einer solchen Erklärung oder Verfügung gleichzuachten sind folgende *konkludente Handlungen* (Art. 109):

1. Taufe des Kindes in einer bestimmten Confession oder Beschneidung resp. Aufnahme desselben in eine bestimmte Religions-Gemeinde; mit der Taufe resp. Beschneidung muss jedoch verbunden sein »die Absicht, dadurch über das Bekenntniss des Kindes zu entscheiden« (Art. 109 Abs. 2), welches jedoch in der Regel, aber nicht unter allen Umständen der Fall sein wird ²⁾.

2. Erziehung des Kindes in einer bestimmten Confession resp. Theilnahme desselben am Religionsunterrichte einer bestimmten Confession.

3. Erziehung der älteren, früheren Geschwister in einer bestimmten Confession.

Fehlt es jedoch im Falle des Todes des selbständigen Erziehungsberechtigten, Vaters oder Mutter, an einer formalistischen Erklärung, oder einer Verfügung von Todeswegen, oder einer konkludenten Handlung, dann folgt das Kind der Confession des Vaters resp. der Mutter, welche dieselben zur Zeit des Todes hatten; dasselbe gilt beim Erlöschen des Erziehungsrechtes (Art. 109).

B. Aendern kann die schon bestimmte Confession des Kindes:

1. *Der Vater* bei seinen ehelichen Kindern, solange sie nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben; und zwar nimmt er diese Aenderung vor durch *einfache formlose Erklärung* ³⁾; will er diese Aenderung sichern für die Zeit nach seinem Tode oder dem Erlöschen seines Erziehungsrechtes, dann muss sie vorgenommen werden durch formalistische Erklärung oder Verfügung von Todeswegen oder sie muss sich sicher ergeben aus einer der oben angegebenen konkludenten Handlungen.

2. *Die Mutter selbstständig*:

- a) für die unehelichen Kinder (Art. 113);
- b) für ein nachgeborenes Kind (Art. 110);

1) Durch eine solche Bestimmung ist jedoch nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, die Confession der Kinder auch wieder in der weiter unten zu erklärenden gesetzlichen Weise zu ändern.

2) *Best.*, Hess. Ausführungsgesetze Art. 109 Anmerkung 5.

3) Ausschussbericht, Beilage Nr. 781 S. 42 oben. Was die Regierung hier der Mutter zugesteht, kommt also umso mehr dem Vater zu.

- c) für die übrigen ehelichen Kinder, wenn *der Vater bekenntnisslos war* und in keiner Weise auf die Absicht des Vaters betr. die religiöse Erziehung seiner Kinder geschlossen werden konnte; hat dann die Mutter schon über die Confession der Kinder bestimmt, so kann sie diese Bestimmung auch wieder ändern. Die Regierung äussert sich hierüber wie folgt¹⁾: Das Bestimmungsrecht (der Mutter) sei dem des Vaters völlig gleichgestellt, so dass die Mutter, wenn sie die Religion des Kindes selbständig bestimmt habe, auch eine Aenderung in der religiösen Erziehung eintreten lassen könne, *ohne für diesen Fall an die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes gebunden zu sein.*

3. In allen übrigen Fällen aber, d. h. bei allen ihren ehelichen Kindern, über deren Confession der Vater vor seinem Tode oder vor dem Verluste seines Erziehungsrechtes schon in irgend einer Weise bestimmt hatte, oder welche, da jede Bestimmung fehlt, dem Bekenntnisse des Vaters folgen, ist die *Mutter* zu einer Aenderung des Bekenntnisses der Kinder *nur dann* berechtigt, wenn sie auf ihren Antrag von dem Vormundschaftsgerichte hierzu ermächtigt wird. (Art. 111.) Will demnach die Mutter nach dem Tode des Vaters oder dem Verluste dessen Erziehungsrechtes eine Aenderung vornehmen, so muss sie den Antrag beim Vormundschaftsgericht stellen; dieses soll dann den etwaigen Vormund, die väterlichen Verwandten des Kindes, die grossjährigen Geschwister des Kindes und des Vaters des Kindes und, wenn das Kind über 12 Jahre alt ist, dieses selbst hören (Art. 111).

Hierauf wird das Vormundschaftsgericht die Entscheidung treffen. Wie diese ausfallen wird oder soll, hierüber äussert sich sowohl das Gesetz²⁾ selbst wie auch die Regierung bei Berathung des Art. 111 im Ausschuss der hess. Kammer³⁾; das Gesetz selbst sagt im Art. 111: »Die Ermächtigung (zur Aenderung) kann (der Mutter) insbesondere dann, wenn das Kind an dem Religionsunterricht eines bestimmten Bekenntnisses noch nicht theilgenommen hat, aus wichtigen Gründen ertheilt werden.«

Im Ausschuss der zweiten Kammer erklärt sich die Regierung, wie folgt: »Von den Gerichten des Landes sei zu erwarten, dass sie die richtigen Entscheidungen finden werden. So sei insbesondere darauf zu rechnen, dass, wenn ein Kind aus gemischter Ehe beim

1) Ausschussbericht, Beilage Nr. 781 S. 42.

2) Art. 111 d. hess. Ausführungsgesetze.

3) Ausschussbericht, Beilage Nr. 781 S. 35 oben.

Ableben des Vaters den Religionsunterricht eines bestimmten Bekenntnisses bereits genossen habe, die Gerichte die Genehmigung zu einem Wechsel des Bekenntnisses *in der Regel versagen würden*, während die Genehmigung vor dem Schulunterrichte gewiss nicht versagt würde, wenn wichtige Gründe vorhanden seien.«

Nun ist es ja gewiss, dass die Gerichte sich nicht an diese Erklärung der Regierung als an eine unabänderliche Norm zu halten haben; aber was wollte die Regierung? sie wollte den Weg zeigen; und es scheint gewiss, dass in vielen Fällen die Gerichte den vorgezeigten Weg finden werden.

Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes d. i. des Amtsgerichtes muss der Mutter und den Verwandten, die gehört worden sind, mitgetheilt werden. Gegen diese Entscheidung können Mutter und Verwandte des Kindes, sofern sie gehört worden sind, *sofortige* Beschwerde d. i. innerhalb 14 Tagen erheben beim Landgerichte und event. bei den folgenden Instanzen, dem Oberlandesgerichte und Reichsgericht.

4. *Der Vormund* darf, sofern er das Erziehungsrecht hat, seine einmal getroffene Bestimmung in keinem Falle wieder ändern.

III.

Praktische Anwendung findet nun das ausgelegte Gesetz im Familienleben und im kirchlichen Leben in vielfacher Weise; einige der wichtigeren Fälle seien hier besonders erörtert:

1. Zuerst drängt sich die Frage auf: Wie ist beim *Abschluss von Mischehen* vorzugehen?

Der bisher übliche notarielle oder ortsgewöhnliche Vertrag erscheint überflüssig, weil gesetzlich nichtig (Art. 115). Indessen ist nach der Verfügung des Hochwürdigsten Herrn Capitularvikars vom 27. Dezember 1899¹⁾, auf welche wir uns der Kürze halber beziehen, das von der Kirche geforderte Versprechen der katholischen Kindererziehung mit eigenhändiger Unterschrift der Nupturienten protokollarisch aufzunehmen und bei den Akten zu bewahren.

Ein solches Protokoll dürfte mit Rücksicht auf das nunmehr bestehende Gesetz folgenden Wortlaut haben:

Die unterzeichneten Nupturienten, N. N. kath. (ev.) und N. N. ev. (kath.) erschienen vor dem mitunterzeichneten Pfarrer N. N. und erklärten zu Protokoll, dass sie sich nur katholisch wollen trauen lassen, dass sie die *Absicht* haben, ihre aus ihrer Ehe zu erhoffen-

1) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz Nr. 19. 119.

den Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, und sie deshalb katholisch taufen und in den katholischen Religionsunterricht aufnehmen lassen werden. Der Bräutigam (Braut) erklärte ausserdem, dass er Frau (Mann) und Kinder in der Uebung ihres Glaubens nicht stören werde.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

Obige Verfügung wurde nun nicht ohne Grund erlassen. Denn es ist diesem protokollirten Versprechen der Nupturienten nicht jede Bedeutung vor dem Gesetze abzusprechen; unter Umständen kann es eine gewisse Beweiskraft haben.

War z. B. der verstorbene Mann einer Mischehe katholisch, so könnte dieses protokollirte Versprechen in den Händen der Verwandten des Mannes vor dem Vormundschaftsgericht, wenn andere konkludente Handlungen nicht vorhanden sind, eine gewisse Beweiskraft haben über die Wünsche des verstorbenen Mannes, sofern die hinterbliebene evangelische Frau den Antrag auf Aenderung der Confession ihrer bisher katholischen Kinder gestellt hat.

War aber der verstorbene Mann einer Mischehe evangelisch und ist die überlebende Frau katholisch, so ist zu hoffen, dass das erwähnte protokollirte Versprechen eine Beweiskraft über die Absicht des verstorbenen Mannes hat in folgendem oder ähnlichem Falle: Die Kinder sind katholisch getauft, besuchen aber noch nicht die Schule; jede andere Erklärung des Mannes über die Confession seiner Kinder fehlt; nun entsteht der Zweifel, ob der verstorbene Mann auch die *Absicht* gehabt habe, durch die katholische Taufe die Kinder in die katholische Kirche aufnehmen zu lassen, deshalb etwa, weil in der von diesen Eltern bewohnten Gegend ein evangelischer Pfarrer sich nicht befindet, — dann dürfte doch dieses Protokoll den Beweis liefern, dass der Vater wirklich die Absicht hatte, seine Kinder katholisch erziehen zu lassen.

Ausserdem ist doch wohl anzunehmen, dass die Mehrzahl derer, welche eine solche Erklärung vor dem katholischen Pfarrer abgegeben haben, auch wenn sie Andersgläubige sind, sich wird *im Gewissen* verpflichtet fühlen, nach dieser Erklärung auch zu handeln; und es wird dann Sache des Pfarrers sein, die übernommene Gewissenspflicht in kluger Weise im Eheunterricht gebührend hervorzuheben.

2. Da die durch das Gesetz von dem Vater verlangte Erklärung vor dem Vormundschaftsgericht zur Sicherung der Confession der Kinder erst *nach der Geburt* des Kindes abgegeben werden kann, also nach der Geburt eines *jeden* Kindes zu wiederholen wäre, so wird diese Erklärung in den wenigsten Fällen abgegeben werden,

auch durch den Pfarrer nicht leicht zu erreichen sein; um so mehr aber ist deshalb von Seiten des Pfarrers darüber zu wachen und daraufhin zu wirken, dass das Kind *katholisch getauft* werde, weil durch die Taufe als konkludente Handlung die Confession des Kindes auch nach dem Tode des Vaters in vielen Fällen gesichert ist.

3. Wichtig ist auch der nicht seltene Fall, in welchem *katholische Wittwen* aus Mischehen *protestantisch getaufte Kinder* haben, welche die Schule noch nicht besuchen.

Diese Wittwen sind auf alle mögliche Weise, pastorelle Klugheit immer vorausgesetzt, zu bewegen, dass sie *vor der Schulpflichtigkeit* der Kinder den Antrag bei dem Amtsgericht als Vormundschaftsgericht auf Aenderung des Bekenntnisses der Kinder stellen, weil zur genannten Zeit die Genehmigung leichter zu erhalten ist, als wenn die Kinder bereits die Schule besuchen und dem evangelischen Religionsunterricht zugewiesen sind, um so mehr als dies, wenigstens solange diese Wittwe gesund ist, unerlässliche Bedingung ist, um sie wieder mit der Kirche auszusöhnen.

Aber auch, wenn die Kinder schon den evangelischen Religionsunterricht besuchen, ist nicht alle Hoffnung aufzugeben; vielmehr ist auch dann darauf hinzuwirken, dass der Antrag vor Gericht gestellt werde; fällt die Entscheidung ungünstig aus, dann bleibt es immer Pflicht der Mutter, ihre Kinder in der Familie nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens zu erziehen, auf dass die Kinder nach vollendetem 14. Lebensjahre sich selbst entscheiden; Pflicht des Pfarrers aber ist es, seine besondere Hirtensorge solchen Familien zuzuwenden.

4. Ein evangelischer Mann, dessen Kinder evangelisch getauft sind, der aber den Wünschen seiner katholischen Frau nachgeben und seine Kinder, die schon die Schule besuchen, katholisch erziehen lassen will, ist zu belehren, dass eine einfache, formlose Erklärung z. B. vor dem Oberlehrer der Schule, oder event. schriftlich an den Schulvorstand gerichtet, genügt, um das Bekenntniss seiner Kinder zu ändern. In gleicher Weise natürlich ist ein katholischer Mann mit evangelischen Kindern zu belehren.

5. Nicht überflüssig erscheint es, hier auch auf den Akt der Anmeldung der sechsjährigen schulpflichtigen Kinder zur Schule hinzuweisen, der an Wichtigkeit gewinnt, da durch die formlose Erklärung des Vaters die Confession des Kindes bestimmt ist. Das Grossh. Ministerium des Innern, Abtheilung für Schulangelegenheiten, sagt hierüber: »Der Leiter der Schule, *der Vorsitzende des Schulvorstandes* bezw. derjenige Lehrer, welcher diesen bei der An-

meldung der in die Schule neu eintretenden Schüler (Schülerinnen) vertritt, hat sich in geeigneter Weise darüber zu verlässigen, in welchem Bekenntniss der neu aufgenommene Schüler zu erziehen ist ¹⁾.« Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass es nach der Auffassung des Grossh. Ministeriums Sache des Vorsitzenden des Schulvorstandes ist, die Anmeldung der neueintretenden Schüler entgegenzunehmen; ja, wir stehen nicht an, es für eine Pflicht des Pfarrers, allüberall wo er Vorsitzender des Schulvorstandes ist, zu halten, dass er diesem in Zukunft so folgenschweren Akte der Aufnahme in die Schule beiwohne; auch wird es gut sein, in zweifelhaften Fällen die Eltern vor der Anmeldung ihrer Kinder zur Schule zu unterrichten, wie sie sich zu erklären haben; vor allem muss darauf gedrungen werden, dass in fraglichen Fällen der Vater selbst das Kind anmeldet und sich dabei über das Bekenntniss des Kindes erkläre, weil dadurch jeder Zweifel gehoben und die Schulbehörde der Versuchung enthoben ist, eine Bestimmung zu prüfen, die sie nicht zu prüfen hat. Wichtiger scheint noch die Anwesenheit des Pfarrers als Vorsitzenden des Schulvorstandes, wenn der Vater des anzumeldenden Kindes todt oder seines Erziehungsrechtes verlustig ist und die Mutter selbständig das Erziehungsrecht ausübt oder vom Vormundschaftsgericht ermächtigt ist, das Bekenntniss des Kindes zu ändern.

6. Besonders beachtenswerth ist die Frage: »Welche Anwendung findet das besprochene Gesetz bei der Rekconciliation mit der Kirche von solchen Eheleuten, welche bedauerlicher Weise eine Ehe vor dem akatholischen Minister mit protestantischer Kindererziehung eingegangen haben?«

Da das Gesetz selbst einen bedeutenden Unterschied macht zwischen den Rechten des Vaters und der Mutter, so muss auch die seelsorgliche Behandlung eines katholischen Mannes oder einer katholischen Frau im angezogenen Falle eine verschiedene sein.

Ist in unserem Falle *der Mann katholisch und gesund*, so kann eine Versöhnung mit der Kirche offenbar nur dann stattfinden, wenn er das ihm nach dem neuen Gesetz zukommende Recht ausübt und dementsprechend die Confession seiner Kinder bestimmt oder ändert.

Ist aber *der katholische Mann schwer erkrankt*, so ist an und für sich eine Verfügung von Todeswegen zu verlangen, wodurch das Bekenntniss seiner Kinder nach seinem Tode sicher gestellt werde; es muss indessen dem klugen Ermessen des Geistlichen in den Einzel-

1) Schulerlass vom 27. November 1899. vergl. Kirchl. Amtsblatt der Diözese Mainz 1899 Nr. 19.

fällen überlassen werden, ob bei den mannigfachen Umständen derselben eine Verfügung von Todeswegen verlangt oder erreicht werden kann, oder ob man sich mit einer diesbezüglichen Erklärung vor der evangelischen Frau und event. auch Zeugen begnügen darf.

Wie wenig indessen durch eine solche Verfügung von Todeswegen zu erreichen sein wird, mag folgende Erwägung zeigen: Der schwer erkrankte Mann wird vom Pfarrer dazu bewogen, durch ein selbstgeschriebenes und selbstunterschriebenes Testament das bisher evangelische Bekenntniss seiner Kinder zu ändern. Diese Verfügung von Todeswegen wird bei einem Notar durch Mittelsperson hinterlegt. Kurze Zeit darauf stirbt der Mann; das Testament kommt zum Vorschein. Was geschieht? Die Frau wird beim Vormundschaftsgericht den Antrag stellen, die durch Verfügung ihres Mannes geänderte Confession der Kinder wieder ändern zu dürfen; als Grund wird sie die Verfügung von Todeswegen als erzwungen hinstellen; sie wird darauf hinweisen, dass die Kinder bisher immer evangelisch waren und nun auf einmal, jetzt, wo der katholische Vater todt ist, katholisch werden sollen. Das Gericht wird solche Gründe billigen; und die Kinder bleiben, was sie bisher waren.

Ist andererseits *die Frau katholisch und gesund*, so kann sie unseres Erachtens mit der Kirche wieder ausgesöhnt werden, wenn sie verspricht, alles zu thun, was in ihren Kräften steht, um ihren Mann umzustimmen, insbesondere dann, wenn die Kinder mit 6 Jahren zur Schule angemeldet werden sollen, weil es dann von der Erklärung des Vaters abhängt, in welcher Confession die Kinder in der Schule unterrichtet und erzogen werden.

Ist aber die katholische Frau *schwer erkrankt*, so ist wohl dasselbe Einwirken von Seiten der Frau auf ihren Mann zu verlangen. Die Umstände des einzelnen Falles aber müssen belehren, inwieweit und auf welche Weise dieses Einwirken von einer Sterbenden verlangt werden kann.

Im Uebrigen verweisen wir bei der Frage der Reconciliation auf die Instruction des Bischöfl. Ordinariates vom 25. Mai 1893, Abschnitt III, welche in der Verfügung des Hochw. Capitalarvicars vom 27. Dezember 1899¹⁾ mit den erforderlichen Modificationen wieder erneuert wurde.

IV.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 1684, 1686) stellt die Mutter im Falle des Todes des Vaters oder des Verlustes dessen Erziehungs-

1) Kirchliches Amtsblatt der Diözese Mainz 1899 Nr. 19.

rechtes dem Vater in dem Erziehungsrechte *gleich*; die hessischen Ausführungsgesetze fussen nach eigener Erklärung der Regierung¹⁾ auf dem Grundsatz: »Die Pflicht, die Erziehung so einzurichten, dass sie zum Wohle des Kindes gereicht, kann nur erfüllt werden, wenn der Verpflichtete an keine andere Schranken gebunden ist, als an die seines Gewissens.«

Wer diese leitenden Grundsätze vergleicht mit den Bestimmungen des besprochenen Gesetzes, dem drängen sich die Fragen auf: »Warum wird bei Vater und Mutter nicht mit gleichem Masse gemessen? Warum werden Verträge für nichtig erklärt, welche doch aus freier Entschliessung der beiden Eltern hervorgehen, welche sich auf die Pflicht des Gewissens stützen? Warum werden solche vor dem 1. Januar 1900 abgeschlossenen Verträge *einseitig* gelöst, dem Vater das Recht in die Hand gegeben, diesen Vertrag zu ändern, die Mutter aber als an den Vertrag gebunden betrachtet, so dass sie nur mit Ermächtigung des Vormundschaftsgerichtes nach dem Tode ihres Mannes von einem solchen Vertrag abgehen könnte? Warum auch noch diese rückwirkende Kraft des neuen Gesetzes mit einer Bestimmung, die geradezu die Wortbrüchigkeit legitimirt?«

Dies Alles verdanken wir einer liberalen Kammermehrheit, welche ein solches Gesetz beschloss, gegen welche die Bemühungen der katholischen Abgeordneten, ein Gesetz zu erreichen, das auf dem Standpunkt des B. G.-B. stehe, einfach nutzlos waren; dies verdanken wir der Regierung, welche einen solchen Gesetzentwurf einbrachte und sich dabei von einer unüberwindlichen Furcht vor »unberechtigten Einwirkungen« der Geistlichkeit leiten liess. Die Regierung spricht sich hierüber in folgender Weise aus²⁾: »Der Artikel 110³⁾ werde in vielen Fällen eine Schutzwehr gegen unberechtigte Einwirkungen auf die freie Entschliessung der Mutter bilden.« »Habe eine Wittve aus gemischter Ehe Kinder in dem Bekenntniss ihres Mannes zu erziehen, so würden diese Kinder zum Gegenstande eines Streites zwischen den beiderseitigen Familien und zwischen den Anhängern der verschiedenen Bekenntnisse. Von der einen Seite werde die Wittve mit Vorstellungen bestürmt, sie dürfe die Kinder schon aus Pietät gegen deren Vater nicht dem Bekenntnisse desselben entfremden; von der anderen Seite werde ihr vorgehalten, sie könne es nicht verantworten, ihre Kinder in einem

1) Motive zum Entwurf eines Gesetzes betr. Religiöse Erziehung der Kinder Art. 116 S. 90.

2) Ausschussbericht, Beilage Nr. 781 S. 34 unten.

3) Artikel 110 im Entwurf wurde im angenommenen Gesetz Artikel 111.

anderen Bekenntnisse zu erziehen, als in dem, in welchem sie selbst selig zu werden hoffe ¹⁾.« »Die Grossherzogliche Regierung könne daher unter keinen Umständen auf eine *Schutzvorschrift* im Sinne des Artikel 110 ²⁾ verzichten ³⁾.«

Der Landtagsabgeordnete Dr. Schmitt gibt in seinem Ausschussbericht seiner Meinung Ausdruck in folgenden, von der Regierung unwidersprochenen Worten ⁴⁾: »Es ist ganz offenbar, dass der unausgesprochene Grund dafür, dass man der Frau nicht dieselbe unabhängige Stellung wie dem Mann geben will, die *Befürchtung* vor den Einwirkungen der Geistlichkeit ist.«

Diese Erwägung muss die hochw. Geistlichkeit zur Erkenntniss führen, dass sie verpflichtet ist, nicht nur sich mit den Bestimmungen der hess. Ausführungsgesetze betr. die religiöse Erziehung der Kinder vertraut zu machen, sondern ihren ganzen Einfluss aufzubieten, um mit Hilfe der uns günstigen Bestimmungen der genannten Gesetze und im Vertrauen auf eine unparteiische Rechtssprechung zu retten, was zu retten ist.

1) Ausschussbericht, Beilage Nr. 781 S. 35.

2) Artikel 111 des Gesetzes.

3) Ausschussbericht, Beilage Nr. 781 S. 35.

4) Ebendasselbst S. 41.

4. Steht den Pfarrern im bisherigen Gebiete des französischen Rechtes auch heute noch die Befugniss zu, die zum Pfarrwittum gehörigen Immobilien über ihre Dienstzeit hinaus zu vermiiethen oder zu verpachten?

Von Justizrath Dr. *Seber*, Rechtsanwalt und Bisthums-Justitiar in Trier.

Nach dem Decrete über die Erhaltung und Verwaltung der Güter der Geistlichkeit vom 6. November 1813 hatten die Pfarrer im Gebiete des französischen Rechtes, abweichend vom gemeinen Rechte und vom preussischen Landrechte, mit einer noch zu erwähnenden Zeitbeschränkung die Befugniss, die zum Pfarrstellen-Vermögen gehörigen Immobilien auch über ihre Dienstzeit hinaus mit bindender Wirkung für die nachfolgenden Stelleninhaber und für die Pfarrgemeinde zu vermiiethen oder zu verpachten. Diese aus den art. 6 und 9 des Decrets sich ergebende Befugniss findet ihre Erklärung darin, dass nach dem französischen Rechte auch ein gewöhnlicher Nutzniesser mit der nämlichen Zeitbeschränkung die seiner Nutzniessung unterworfenen Immobilien über die Zeit seiner Nutzniessung hinaus vermiiethen oder verpachten kann.

An sich müsste das Recht des Miethers oder Pächters ohne Weiteres erlöschen, wenn das Recht des Nutzniessers endigt, da dieser zwar befugt ist, die Ausübung *seines Rechtes* (oder auch, wie nach französischem Rechte gemäss art. 595 C. c. *sein Recht* selbst) einem Andern abzutreten, jedoch für die Zeit, wo ihm selbst wegen Beendigung seiner Nutzniessung kein Recht mehr zusteht, auch einem Andern kein Recht mehr einräumen kann: *nemo plus iuris in alium transferre potest, quam ipse habet*. Nach gemeinem Rechte erlischt denn auch das Recht des Miethers oder Pächters von selbst und ohne jede Einschränkung gleichzeitig mit dem Rechte des Nutzniessers, der den Mieth- oder Pachtvertrag abgeschlossen hat. Das Allgemeine Preussische Landrecht gestattet zunächst beim gewöhnlichen Niessbrauche eine kleine Ausnahme von dem nämlichen, auch von ihm vertretenen Grundsatz, indem der Nachfolger des Nutzniessers (Eigenthümer oder ein neuer Nutzniesser) »dem Pächter oder Miether den gesetzlichen Aufkündigungstermin zur Bewerbung um ein anderweitiges Unterkommen gestatten« muss (I. 21 §. 389). Bezüglich der von dem Pfarrer vorgenommenen Verpachtung von Pfarräckern geht das Allgemeine Preussische Landrecht (II. 11 §. 801 und 802) noch etwas weiter, indem »der Amtsnachfolger, wenn die

Aecker in gewisse Felder getheilt sind, den Pächter so lange dulden muss, »bis derselbe mit der Nutzung wenigstens einmal, von Anfang der Pacht an, durch alle Felder herumgekommen ist«, oder, wenn vor seiner Anstellung »die Benützung der Felder nach der Reihe bereits von Neuem angefangen hat«, so lange, »bis die Reihe wieder herum ist«.

Das französische Recht hat die Rechte des Niessbrauchers aus ökonomischen Gründen erheblich erweitert, indem es ihm bezüglich einer Vermiethung oder Verpachtung dieselben Befugnisse eingeräumt hat (art. 595 C. c.), die dem Ehemanne im Falle der gesetzlichen Gütergemeinschaft als Verwalter des Sondervermögens seiner Ehefrau gemäss art. 1429 und 1430 C. c. zustehen. Darnach kann nach französischem Rechte jeder Niessbraucher, wie der Ehemann die Güter seiner Ehefrau, die seiner Nutzniessung unterworfenen Grundstücke mit bindender Wirkung für den Eigenthümer und seine Erben *auf neun Jahre* fest vermieten oder verpachten, sodass der Miether oder Pächter auch nach Beendigung des Niessbrauchs in der Ausübung seines Mieth- oder Pachtrechtes vor dem Ablaufe der neunjährigen Periode nicht gestört werden kann. Diese neunjährige Periode wird vom Beginne des Mieth- oder Pachtvertrages an gerechnet. Hat der Niessbraucher den Vertrag auf mehr als neun Jahre abgeschlossen, so endigt der Vertrag dennoch mit dem Ablaufe der neunjährigen Periode, sofern zu dieser Zeit das Recht des Niessbrauchers noch nicht beendigt war. War die erste (oder auch eine zweite und dritte etc.) neunjährige Periode schon abgelaufen, als der Niessbrauch sein Ende erreichte, hatte also vor dieser letzteren Zeit schon eine neue neunjährige Periode begonnen, so hört auch erst mit dem Ablaufe dieser neuen Periode (oder mit dem etwa früher eintretenden Ende der *vereinbarten* Mieth- oder Pachtzeit) das Recht des Miethers oder Pächters auf.

Weiterhin steht nach französischem Rechte, wie dem Ehemanne als Verwalter der Sondergüter seiner Ehefrau gemäss art. 1430 C. c., so dem Niessbraucher auch das Recht zu, während des Laufs eines Mieth- oder Pachtvertrages schon im Voraus für die Zeit der Beendigung dieses Vertrages einen neuen Mieth- oder Pachtvertrag bis auf neun Jahre abzuschliessen. Dieser neue Vertrag ist für den Eigenthümer unter allen Umständen bindend, wenn die neue Miethe oder Pacht vor Beendigung des Niessbrauchs schon ihren Anfang genommen hat; ist aber die frühere Miethe oder Pacht noch nicht beendigt, wenn das Recht des Niessbrauchers orlischt, so bindet die neue Vermiethung oder Verpachtung den Eigenthümer

nur dann, wenn sie nicht früher als zwei Jahre oder drei Jahre vor dem Ablaufe des alten Vertrages abgeschlossen oder erneuert worden ist, und zwar zwei Jahre, wenn es sich um Häuser, und drei Jahre, wenn es sich um andere Immobilien handelt.

Hat also ein Niessbraucher am 1. Januar 1900 die seiner Nutzniessung unterworfenen Ländereien auf neun Jahre bis zum 1. Januar 1909 verpachtet und demnächst am 1. Januar 1906 einen neuen Pachtvertrag auf neun Jahre für die Zeit vom 1. Januar 1909 bis 1918 abgeschlossen, so ist der Eigenthümer und sind seine Erben an diesen neuen Pachtvertrag gebunden, wenn auch das Recht des Niessbrauchers schon im Laufe des Jahres 1906 erlischt; während sie, wenn die Verpachtung von Anfang an auf achtzehn Jahre abgeschlossen worden wäre, im Falle der Beendigung des Niessbrauchs vor dem 1. Januar 1909 nur bis zum letzteren Tage gebunden wären.

Diese über das natürliche Recht des Niessbrauchers weit hinausgehende Befugniss, auch über die Dauer seiner Nutzniessung hinaus Mieth- und Pachtverträge unter der angegebenen zeitlichen Beschränkung mit bindender Wirkung für den Eigenthümer abzuschliessen, hat das französische Recht dem Niessbraucher gegeben, um überhaupt eine dem Werthe des Grundstücks und seines Ertrages und Gebrauches entsprechende Vermiethung oder Verpachtung möglich zu machen: »Quand le preneur n'est pas assuré d'achever son bail, il traitera à des conditions désavantageuses pour le bailleur; le fermier ne cultivera pas avec le soin qu'il y mettrait s'il avait la certitude de profiter des améliorations qu'il fait; le locataire ne fera pas les réparations qu'il ferait s'il était sûr d'en jouir. Il est dont de l'intérêt des parties que le bail soit maintenu, et il est aussi de l'intérêt public — und man kann hinzufügen, nicht minder im Interesse des Eigenthümers selbst — que les biens soient cultivés avec soin et que les constructions soient conservées en bon état« (Laurent »Cours élém.« I S. 524 & »Principes de droit civil« VI No. 458).

Das Decret über die Erhaltung und Verwaltung der Güter der Geistlichkeit vom 6. November 1813 hat nun in art. 6 den Stelleninhabern bezüglich der Wittumsgüter alle Rechte eines gewöhnlichen Niessbrauchers eingeräumt: »Les titulaires exercent les droits d'usufruit; ils en supportent les charges *le tout ainsi qu'il est établi par le Code civil*, et conformément aux explications et modifications ci-après.« Bezüglich der Vermiethung und Verpachtung des Wittums enthält art. 9 die besondere Bestimmung, dass die Stelleninhaber solche Verträge auf eine *längere* als neunjährige Periode nur in der

für öffentliche Versteigerungen geltenden Form und nur dann abschliessen können, wenn ihre Nützlichkeit in vorgeschriebener Weise festgestellt worden ist; es sollen aber durch diese Verträge die nachfolgenden Stelleninhaber nur so lange gebunden sein, wie (gemäss art. 1429 C. c.) die Ehefrau und ihre Erben durch die vom Ehemanne abgeschlossenen Mieth- und Pachtverträge, und wie daher gemäss art. 595 C. c. der Eigenthümer und seine Erben durch die von einem gewöhnlichen Niessbraucher abgeschlossenen Verträge gebunden sind.

Die besprochenen Bestimmungen des Code civil bezüglich der Rechte eines gewöhnlichen Niessbrauchers (und der Rechte des Ehemannes bezüglich der seiner Verwaltung unterliegenden Güter seiner Ehefrau) sind in Deutschland mit dem 1. Januar dieses Jahres ausser Anwendung gekommen. An ihre Stelle sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches fürs Deutsche Reich getreten, wodurch die Wirkung der von einem Nutzniesser über die Dauer seines Rechtes hinaus abgeschlossenen Mieth- und Pachtverträge gegenüber dem französischen Rechte erheblich eingeschränkt worden ist. Nach §. 1056 Abs. 2 B. G.-B. ist nämlich der Eigenthümer berechtigt, »das Mieth- oder Pachtverhältniss unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen.« Die gesetzliche Kündigungsfrist ist für einen Miethvertrag über Grundstücke in §. 565, und für einen Pachtvertrag über Grundstücke in §. 595 B. G.-B. bestimmt. Darnach kann die Kündigung eines solchen *Mieth*vertrages nur für den Schluss eines Kalendervierteljahres und spätestens am dritten Werktage des Vierteljahres, die Kündigung eines solchen *Pacht*vertrages nur für den Schluss eines Pachtjahres und spätestens am ersten Werktage desjenigen halben Jahres erfolgen, mit dessen Ablaufe die Pacht endigen soll. Fordert der Miether oder Pächter den Eigenthümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auf, ob er von dem Kündigungsrechte Gebrauch mache, so kann die Kündigung nur bis zum Ablaufe der Frist erfolgen (§. 1056 Abs. 3 B. G.-B.).

Es erhebt sich nun die Frage, ob dadurch auch das im bisherigen Geltungsgebiete des französischen Rechtes den Pfarrern und sonstigen Inhabern geistlicher Stellen zustehende Recht zu Vermietungen und Verpachtungen eine Einschränkung erlitten hat. Diese Frage muss schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verneint werden. Denn das Recht der Stelleninhaber beruht auf einem Specialgesetze, in dem ihnen die *nach dem Code civil* einem gewöhnlichen Nutzniesser zustehenden Rechte am Wittum beigelegt

worden sind (art. 6 des Decrets vom 6. November 1813: »Les titulaires exercent les droits d'usufruit; ils en supportent les charges, le tout ainsi qu'il est établi par le Code civil etc.«), und es konnte daher die Aenderung des allgemeinen bürgerlichen Rechtes nicht ohne Weiteres auch die Aenderung der den Geistlichen durch ein besonderes Gesetz bezüglich des Pfarrwittums eingeräumten Rechte nach sich ziehen. Dazu hätte es vielmehr einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift bedurft. Eine solche ist aber weder durch Reichsgesetz, noch durch Landesgesetz gegeben worden. Art. 80 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt umgekehrt, dass von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches »die landesgesetzlichen Vorschriften über das Pfründenrecht« unberührt bleiben. Darnach bleiben also die hier in Frage stehenden Bestimmungen des Decrets vom 6. November 1813 und die darin bezogenen Bestimmungen des Code civil — art. 595, 1429 und 1430 — bezüglich der Rechte der Geistlichen am Pfarrwittum in Geltung, so lange sie nicht durch ein späteres Landesgesetz abgeändert werden.

Hiermit in Verbindung steht die andere Frage, ob die fraglichen Mieth- und Pachtverträge auch heute noch vom Stelleninhaber allein abgeschlossen werden können, oder ob es dazu in Preussen *der Mitwirkung des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedarf*. Diese Frage wird zwar wegen der Vorschrift in §. 21 No. 1 des preussischen Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 von mehreren Schriftstellern, allerdings ohne nähere Begründung, im Sinne der zweiten Alternative beantwortet¹⁾; bei näherer Prüfung kann aber kein Zweifel darüber bestehen, dass die Stelleninhaber solche Verträge nach wie vor auch ohne jede Zustimmung der genannten Organe mit derselben bindenden Wirkung für die Pfarrgemeinde als Eigenthümerin und für die späteren Stelleninhaber abschliessen können, wie früher. Der §. 21 Absatz 1 cit. schreibt nur für *Beschlüsse des Kirchenvorstandes*, wonach die »den Geistlichen und anderen Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus« vermietet oder verpachtet werden sollen, die Zustimmung der Gemeindevertretung vor. Dass aber solche Vermietungen oder Ver-

1) *Hinschius*, »Die Preussischen Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875« Seite 140 Anmerk. 13 zu §. 21 Abs. 1 cit.; *Schilgen*, »Das kirchliche Vermögensrecht« (zweite Auflage) I S. 84 No. 1; *Marx*, »Das Kirchenvermögensrecht« (erste Auflage) S. 199.

pachtungen in Zukunft allgemein nur auf Grund eines *Beschlusses des Kirchenvorstandes* sollten abgeschlossen werden können, sagt das Gesetz nicht; es bestimmt vielmehr, nachdem es in §. 8 Abs. 1 und 2 dem Kirchenvorstande die Verwaltung und Vertretung des kirchlichen Vermögens übertragen hat, in demselben §. 8 Abs. 3 ganz allgemein und ohne jede Ausnahme wörtlich: »Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt.« Wenn also nach dem bisherigen Rechte die Stelleninhaber Verwaltungshandlungen irgendwelcher Art, insbesondere also auch Vermietungen und Verpachtungen, allein und ohne Mitwirkung des Kirchenvorstandes vornehmen konnten, so ist ihnen diese Befugniß in §. 8 Absatz 3 cit. ausdrücklich vorbehalten worden.

Der §. 21 Abs. 1 cit. betrifft daher, soweit das zur Besoldung der Geistlichen und andern Kirchendiener bestimmte Vermögen in Frage ist, nicht die von den *Stelleninhabern* als *Nutznießern*, sondern die von dem *Kirchenvorstande* als dem Verwalter und Vertreter des *Eigenthümers*, der Pfarrgemeinde, abzuschliessenden Mieth- und Pachtverträge.

Wie nämlich ein jeder Nutzniesser die seiner Nutzniessung unterworfenen Grundstücke mit *Zustimmung* des *Eigenthümers* auch über die Zeit seiner Nutzniessung hinaus auf eben so lange Zeit vermieteten und verpachten kann, wie der Eigenthümer selbst dazu berechtigt ist, so kann auch ein Pfarrer unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes als des gesetzlichen Vertreters des Eigenthümers die zum Pfarrstellenvermögen gehörigen Grundstücke ohne die zeitliche Beschränkung, der ein von ihm allein abgeschlossener Vertrag unterworfen sein würde, vermieteten oder verpachten, oder auch den Mieth- oder Pachtvertrag durch den Kirchenvorstand abschliessen lassen. Der Kirchenvorstand ist dabei selbstverständlich an die für seine Verwaltungsthätigkeit bestehenden Vorschriften gebunden. Auf diese Weise erlangt der Pfarrer in den nicht seltenen Fällen, in denen ein Mieth- oder Pachtvertrag zu günstigen Bedingungen auf eine kürzere Zeitdauer nicht zu erreichen wäre, die Möglichkeit, überhaupt einen annehmbaren Vertrag vereinbaren zu können. Im Gebiete des gemeinen Rechtes muss zu diesem Auskunftsmittel regelmässig geschritten werden, weil das Recht des Pächters oder Miethers sonst mit dem Tode oder der Versetzung des Pfarrers ohne Weiteres endigen würde, und weil sich daher nicht leicht Jemand finden wird, der auf die Gefahr hin, jederzeit ausgewiesen zu werden, einen Mieth- oder Pachtvertrag mit dem Pfarrer allein abschliessen wollte. Hat

aber der Kirchenvorstand mit der erforderlichen Genehmigung der geistlichen Obern beim Vertrage mitgewirkt, so ist dieser auch für den späteren Stelleninhaber bindend, weil die vom *Eigenthümer* oder von dessen gesetzlichem Vertreter getroffenen Verfügungen die erst später zur Entstehung kommenden Rechte des Niessbrauchers ohne Weiteres beschränken ¹⁾).

Ebenso ist im Gebiete des Allgemeinen Preussischen Landrechts in der Regel die Mitwirkung des Kirchenvorstandes nöthig, wenn ein Pfarrgrundstück seinem Werthe, insbesondere seinem Ertrags- oder Gebrauchswerthe entsprechend vermietet oder verpachtet werden soll. Denn die erwähnten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes, wonach der Amtsnachfolger den von seinem Vorgänger abgeschlossenen Mieth- oder Pachtvertrag wenigstens nicht vollständig ignoriren kann, werden in den meisten Fällen nicht genügen, um einem Pächter oder Miether die erforderliche Gewissheit über die Dauer des Vertrags zu gewähren. Wirkt aber der Kirchenvorstand, der Vertreter des Eigenthümers, beim Vertragsabschlusse mit, so ist der Pachtvertrag, die Zustimmung der vorgesetzten geistlichen Behörde vorausgesetzt, nach ausdrücklicher Bestimmung des Allgemeinen Landrechts II, 11 §. 803 auch für den Amtsnachfolger bindend.

Auch im Gebiete des französischen Rechtes hat sich in manchen Gegenden häufig das Bedürfniss herausgestellt, Pachtverträge auf einen längeren, als neunjährigen Zeitraum abzuschliessen. Dies ist dann unter Mitwirkung oder Zustimmung des Kirchenvorstandes geschehen.

Ausserdem kann während der Vacanz einer Stelle, namentlich dann, wenn eine baldige Wiederbesetzung der Stelle nicht zu erwarten ist, die Nothwendigkeit einer Verpachtung oder Vermietung der zum Stellenvermögen gehörigen Immobilien eintreten. Die Verpachtung oder Vermietung kann in diesem Falle beim Mangel eines andern dazu Berechtigten nur durch den Kirchenvorstand erfolgen und wird dann auch in der Regel so abgeschlossen werden müssen, dass die zukünftigen Stelleninhaber daran gebunden sein sollen.

Für alle diese Fälle, in denen es zum Abschlusse eines Mieth- oder Pachtvertrages der Thätigkeit oder der Mitwirkung des *Kirchenvorstandes* bedarf, hat der §. 21 No. 1 des Gesetzes vom 20. Juni

1) Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Nutzniessung des jeweiligen Stelleninhabers auf einer Stiftung beruht, da in der Genehmigung des Vertrags durch die vorgesetzte Bischöfliche Behörde auch die dem Bischofe zustehende Aenderung der Stiftung enthalten sein würde.

1875 den Beschluss des Kirchenvorstandes von der Zustimmung der Gemeindevertretung abhängig gemacht. Wo dagegen der Kirchenvorstand zum Vertrage überhaupt nicht mitzuwirken hat, kommt diese Gesetzesbestimmung nicht zur Anwendung.

Schliesslich mag zum Beweise dafür, dass das Gesetz vom 20. Juni 1875 auch bezüglich der Mieth- und Pachtverträge an den Rechten der Stelleninhaber nichts hat ändern wollen, noch darauf hingewiesen werden, dass dieses Gesetz sich nur auf die Pfarrgemeinden und bestimmte andere kleinere Kirchengemeinden bezieht und nur für solche Gemeinden Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen berufen hat. Der §. 21 No. 1 cit. kann sich daher nur auf das für solche Pfarr- und Kirchengemeinden vorhandene Stellenvermögen beziehen. Hätte nun aber für dieses eine Aenderung in den Rechten der Stelleninhaber bezüglich der Vermietung und Verpachtung angeordnet werden sollen, so wäre sicher für die Inhaber anderer geistlicher Stellen, auf die das gedachte Decret vom 6. November 1813 ebenfalls Anwendung findet (in art. 9 werden ausdrücklich erwähnt die »biens d' évêchés, de chapitres et de séminaires«), eine gleiche Aenderung angeordnet worden. Dies ist aber in Wirklichkeit nicht geschehen; insbesondere enthält das Gesetz »über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen« vom 7. Juni 1876, das dazu bestimmt ist, die Grundsätze des Kirchenvermögensgesetzes vom 20. Juni 1875 auf das übrige (Diöcesan-) Kirchenvermögen entsprechend zur Anwendung zu bringen, keine Vorschrift, wodurch die Rechte der Stelleninhaber gegenüber dem früheren Rechte, namentlich bezüglich einer Vermietung oder Verpachtung, irgendwie beschränkt worden wären.

5. Die katholische Autonomie in Ungarn.

Von Dr. Anton Günther, Rechtsanwalt in Budapest.

Vielleicht wird es mir einigermaßen gelingen, die Frage der kath. Autonomie in Ungarn, die schon seit geraumer Zeit die Gemüther unserer Katholiken beschäftigt, von neuen Standpunkten aus zu beleuchten. Ich beabsichtige, dies in mehreren Artikeln zu thun, die in den Spalten dieses Blattes erscheinen werden, und ich kann sagen, dass ich das diesbezüglich an mich gerichtete ehrende Ersuchen mit Freude begrüsst habe¹⁾. Die politische und protestantisch-konfessionelle Interessenherrschaft, die nachgerade zum Fluche unseres öffentlichen Lebens geworden ist, hat alle rein prinzipielle Anforderungen eines geregelten Staatsorganismus auf eine heillose Weise durcheinander geworfen, und sie war bestrebt, jene Anforderungen ihres eigentlichen Wesens zu entkleiden. Eben deshalb müssen wir das Problem der von verschiedenen Seiten, am entschiedensten von der erwähnten politischen Interessen-Herrschaft als unerlaubt und undurchführbar bezeichneten Kreirung der katholischen Autonomie in Ungarn aus seinen eigenartigen historischen und staatsrechtlichen Grundlagen beleuchten, und dies soll in grossen Zügen die Aufgabe dieser Zeilen sein, deren Erscheinen eben jetzt aktuell sein dürfte, da das Elaborat der vom Katholiken-Kongresse entsendeten grossen Commission beendet wurde und schon in Kürze der Oeffentlichkeit übergeben werden wird. Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, dass die hier zum Abdruck gelangenden Erörterungen rein individuelle Ansichten sind.

Vor allem muss ich von jenem Verhältnisse sprechen, das die geschichtliche und staatsrechtliche Entwicklung unseres Vaterlandes zwischen Staat und Kirche in früheren Zeiten geschaffen hat. Ohne Erörterung dieses Verhältnisses kann man sich mit der Frage der katholischen Autonomie in Ungarn überhaupt nicht gründlich befassen. Es ist aber eine nähere Beleuchtung jenes Verhältnisses schon deshalb nothwendig, weil der grösste Theil dessen, was dies-

1) Gegenwärtige Arbeit erschien ursprünglich in Form einer Reihe von Leitartikeln in den Spalten des Veszprimer Diöcesanblattes: »Veszprémi Hirlap«. Der Wunsch, die darin enthaltenen Erörterungen auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen, bewog den Autor, selbe in's Deutsche übersetzen zu lassen und an das auch in Ungarn wohlbekannte und geschätzte »Archiv« einzusenden.
Dr. Günther.

bezüglich bei uns bisher gesprochen und geschrieben wurde, zu der eigenartigen Natur unseres Rechtslebens in unausgleichbarem Gegensatze steht.

Vor Allem sind es die in geschichtlichen und juridischen Werken deutscher, zumal protestantischer Schriftsteller erörterten Theorien, welche bei uns auf diesem Gebiete, so zu sagen, Bürgerrechte erlangt haben. Diese Theorien wurden von unsern Schriftstellern und Politikern hier ohne irgend welche Kritik eingebürgert und so schlich sich dann fast unbemerkt bei uns ein Argumentirungssystem ein, das bei der Verhandlung der Frage der Autonomie, besonders aber bei der Erörterung der rechtlichen Natur der Kirchengüter mit den Grundprinzipien des ungarischen Verfassungsrechtes unvereinbar ist.

Von einer katholischen *Staatskirche*, die zur Zeit der Gründung der ungarischen Monarchie entstanden wäre und seither lange Zeit hindurch Existenzberechtigung erlangt hätte, spricht seit Jahrzehnten das Gros unserer Schriftsteller und Politiker und zwar in dem Sinne, wie sich das Staatskirchentum zur Zeit der Entstehung der *germanischen* Staaten entwickelt und eingewurzelt hat; und doch steht die Sache ganz anders und deshalb ist die nähere Beleuchtung der Frage wohlberechtigt: ob wohl mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des Staates in Ungarn ernstlich davon die Rede sein könne, dass diese germanische, oder besser gesagt, heidnisch-römische und fränkische staatskirchliche Theorie auch bei uns zur Geltung kam?

Diesbezüglich will ich nur die Thatsache hervorheben, dass die katholische Kirche auf jenem Territorium schon als mächtiger Organismus bestanden hat, wo der Bildungsprozess der germanischen Staatsformationen erst später seinen Anfang zu nehmen begann.

Der Entwicklungsprozess war sehr einfach: die staatskonfessionelle Theorie des heidnischen Roms ging zuerst in das staatsrechtliche System des byzantinischen Kaiserreiches über. In dieses Kaiserreich hatte sich die katholische Kirche als schon früher existirende Institution eingefügt und zwar, seitdem sie durch das Kaiserthum als allein berechtigte Kirche anerkannt und proklamirt wurde. Das Sacerdotium und Imperium schmilzt alsbald im Sinne der VII. Novelle Justinians vom Jahre 535 in der kaiserlichen Macht zusammen und das Resultat dieser Verschmelzung ist, dass die Kirche dem Staate untergeordnet wird. Derselbe Prozess wiederholt sich im Grossen im Reiche der Karolinger, wo die Verschmelzung der schon organisierten Kirche mit dem Staat zu dem Resultate führt, dass der Kaiser zum allerhöchsten Herrn nicht nur des Staates,

sondern in vielen Beziehungen auch der Kirche wird. Der Umstand, dass die Kirche als eine mit dem Staate verschmolzene Institution hiedurch ebenfalls unter die Herrschaft des Staatsoberhauptes geräth, wird vor Allem durch die riesige Machtsphäre des weltlichen Herrschers erklärt. Der hieraus entstandene Kampf führt später dahin, dass die Suprematie der früher unterjochten Kirche alsbald auch gegenüber dem Staate zur Geltung gelangt.

Die ganze Verfassungsgeschichte Ungarns, wie auch die Tendenz und der thatsächliche Inhalt des historisch entstandenen ungarischen Staatsrechtes bilden indessen einen lebendigen Protest gegen eine Auffassung, die diese fremde staatskirchliche Schablone *unseren* staats- und kirchenrechtlichen Verhältnissen anzupassen und hieraus jene Folgerungen zu ziehen versucht, welche die deutsche protestantische Rechtsliteratur aus dieser Konstruktion abgeleitet hat.

In dieser Hinsicht will ich bloss auf zwei unbestreitbare Thatsachen hinweisen, und zwar erstens darauf, dass zur Zeit, als der ungarische Staat und später das Königthum auf diesem Territorium im Entstehen begriffen war, hier keine Spur von einem früher entstandenen und aufgebauten katholischen Kirchenorganismus vorhanden war, dass vielmehr die Gründung und die Entwicklung des Staates mit jenen der katholischen Kirche in Ungarn parallel laufend vor sich gingen und Hand in Hand sich vorwärts bewegten. Die andere Thatsache ist, dass der Wirkungskreis des ungarischen Königs immer und prinzipiell in konstitutionelle Grenzen gebannt war und deshalb weder der byzantinischen, noch der germanischen, beziehungsweise fränkischen Herrschermacht in irgend einer Weise gleichgestellt werden kann. Während nämlich die letzterwähnte Kaiser-macht sowohl in staatlichen, wie auch in kirchlichen Angelegenheiten selbstständig verfügte, und auch in dem Falle, wenn sie die Rathschläge anderer Faktoren anhörte, dennoch auch gegen deren Meinung handeln konnte, besass der ungarische König — mit Ausnahme einiger Majestätsrechte — weder in staatlichen noch in kirchlichen Dingen je ein eigenmächtiges und ganz selbstständiges Verfügungsrecht.

Es kann also konstatiert werden, dass der ungarische König nie jene Proklamation der Staatsreligion effektuiren konnte, welche nach dem Beispiel der byzantinischen, germanischen, respective fränkischen Staaten einen schon vorher entstandenen kirchlichen Organismus und einen staatsrechtlichen Pakt zwischen dem staatlichen und dem kirchlichen Organismus bedingt, da eben der ungarische König selbst es war, der erst zur Begründung der Kirche hilfreiche Hand

bot, Eben weil sich aber in Ungarn Staat und Kirche parallel organisirt und entwickelt haben, haben sich bei dem Ausbau der Kirche für den Staat und bei dem des Staats für die Kirche so gegenseitig und harmonisch sich gestaltende konstitutionelle Rollen und Wirkungskreise ergeben, und zwar nicht als institutioneller Pakt, sondern als rechtshistorische Evolution, welche eine Coordination herbeiführten und schon prinzipiell die Konstruktion der Staatskirche in byzantinischer, germanischer, beziehungsweise fränkischer Form ausschliessen. Es war also in vorhinein und zwar durch den freiheitlichen Entwicklungsgang des ungarischen Staates ausgeschlossen, dass die Kirche *Herrin* des Staates, aber auch, dass die Kirche *Dienerin* des Staates sei. Der Entwicklungsgang des ungarischen Staates und der katholischen Kirche in Ungarn schliesst daher auch die Anpassung auf unsere Verhältnisse jener deutschen Rechtstheorie aus, welche dort von der Grundidee der Staatskirche ausgehend die Waffen zum Kampfe gegen die katholische Kirche schmiedete und welche Waffen man gegen die Kirche gar bald auch zu uns importirte.

Welches ist also das Resultat, zu dem ich in diesem Artikel gelange und das einen der Ausgangspunkte für meine weiteren Ausführungen über das Postulat der katholischen Autonomie in Ungarn bildet?

Ich konstatiere, dass das bedeutende Gebiet des *jus sacrum* — ich gebrauche hier den Lieblingsausdruck der deutschen Literatur — im Laufe der langjährigen Entwicklung auch bei uns wohl ein Bestandtheil des *jus publicum* ward, dass aber weder das eine noch das andere je ausschliessliches *Dominium* der staatsoberhäuptlichen Macht geworden ist. Im Gegentheil, sowohl in der Ausübung als auch in dem Ausbau des einen wie des andern gelangen *besondere* staatsrechtlich selbstständige Wirkungskreise zur Geltung.

Auf welche Art und Weise?

Die Thatsache, dass in Ungarn die Stammesorganisation und die königliche Gewalt auf Verträgen beruhen, die gewissermassen das Gleichgewicht zwischen den Rechten des Herrschers und jenen der Nation anbahnten und herstellten; ferner die Thatsache, dass auch die höheren kirchlichen Würdenträger — als Faktoren gleichen Ranges wie der Uradel des Landes — Theilhaber und Bestandtheile dieser Verfassung wurden; weiters der Umstand, dass die vermögensrechtliche und die politische Qualifikation zur Zeit der gleichzeitigen Begründung des Königthumes und der Kirche bei der Bildung sowohl der kirchlichen als auch der weltlichen Landstände sich einheitlich und homogen gestalteten; und schliesslich die That-

sache, dass in einem der ersten geschriebenen Gesetze Ungarns die Unabhängigkeit der kirchlichen Institutionen staatsrechtlich anerkannt wird: all dies hat dem Werk, welches den weiteren Ausbau sowohl des jus publicum als auch des jus sacrum bezweckte, das parlamentarische und autonomistische Prinzip *eingimpft*.

Dies ist das bedeutsamste Moment, das über alle Einwendungen erhaben ist und in jenem Zeitabschnitte der Geschichte von den Staaten Europas bloss im Reiche der Angelsachsen und im ungarischen Staate zu finden war. Dieses parlamentarische und self-gouvernementale Prinzip, welches seit der Entstehung des ungarischen Königthums rechtlich ununterbrochen zur Geltung gelangt, bot gleichzeitig eine organisatorische Garantie dafür, dass die römische, germanische resp. fränkische Konstruktion der »Staatskirche« im Reiche des heiligen Stefan keine Wurzel fassen konnte. Dieses Prinzip verhinderte ferner, dass von den historischen Evolutionen der bei uns unbekanntem Staatskirchentums-Systeme weder der Zustand, dass die Kirche unter die Willkürherrschaft des Staates, noch die andere Entwicklungs-Phase, dass der Staat unter den Absolutismus der Kirche geräth, je zum Durchbruch gelangen konnte.

Vor Allem kann also hier von einer Staatskirche in dem Sinne und in der Auffassung, wie sie im Mittelalter auf dem Kontinente massgebend war, keine Rede sein und ebenso wenig kann man hier von die mit den Rechten der katholischen Kirche im Widerspruch stehenden Folgerungen ableiten, die sich in der deutschen protestantischen Litteratur zu einem wahren dogmatischen System herausgebildet haben. Ja, ich werde sogar zu beweisen suchen, dass die Unverletzlichkeit der selbstständigen Rechte der katholischen Kirche und besonders die Organisation ihrer Autonomie in Ungarn ein unbestreitbares, ja, und zwar im vitalsten Interesse unserer Kirche, ein unabweisliches Postulat unserer Rechtsgeschichte bildet.

Das Princip der Autonomie.

Die prinzipiellen Grundlagen der katholischen Autonomie wurzeln, wie gesagt, in der Rechtsentwicklung des ungarischen Staates und der Kirche in Ungarn. Wir haben es gesehen, wie in Ungarn fast gleichzeitig mit der Staatsgründung und mit dem unter Beihilfe der katholischen Kirche geborenen Königthum der Adelstand geschaffen wurde, in welchem der Klerus kraft seiner Stellung einen hervorragenden integrirenden Faktor bildete.

Schon von Anfang an war zum Zustandekommen eines Gesetzes, das entweder strikte Staatsangelegenheiten oder kirchliche Dinge in

irgend welcher weltlicher Beziehung berührte, ein Einverständniß zwischen Adelstand und König nothwendig. Diese unvermeidliche Nothwendigkeit des Einverständnisses ist es eben, welche die in weltlichen und kirchlichen Dingen entfaltete legislatorische Thätigkeit Ungarns von der staatsrechtlichen Entwicklung der übrigen mittelalterlichen Staaten scharf unterscheidet. In diesen Staaten nämlich war es die kaiserliche, beziehungsweise königliche Gewalt, die das Recht der Gesetzgebung ausübte und zwar allein und fast unbeschränkt ebenso in weltlichen, wie zumeist auch in kirchlichen Angelegenheiten. In Ungarn dagegen gehörte das Recht der Gesetzgebung zur gemeinsamen Machtsphäre des Königs und der im Landtage versammelten politischen Nation. Nur Kollár allein behauptete, dass bei uns die »potestas legislativa circa sacra« ein königliches Majestätsrecht war; doch ist dies ein Irrthum, den unter anderm auch die Zeit und das Regierungssystem (Kaiser Joseph II., der sich nicht krönen liess und deshalb als constitutioneller König von Ungarn nicht betrachtet wird) hinlänglich erklärt, welchen er durch Verbreitung solcher Ideen einen Dienst erweisen wollte, wie er ja denn auch theilweise der theoretische Schöpfer des Josephinismus war, den nichts mehr charakterisirt, als sein steifer Absolutismus.

Thatsache ist, dass in unserer alten Verfassung der geistliche und der weltliche Adelstand seit Begründung des Königthumes sowohl in kirchlichen wie auch in weltlichen Dingen in gleichem Masse an der Gesetzgebung — natürlich im Einverständnisse mit dem König — theilnahmen. In welcher Zeit dies aufgehört hat und was später hierin eine Veränderung hervorgerufen, das werde ich an anderer Stelle erörtern; hier will ich nur konstatiren, dass die Theilnahme des geistlichen und weltlichen, im Landtage vertretenen Adels an der Legislative in kirchlichen Angelegenheiten gleichbedeutend war mit der Ausübung eines wirklichen autonomen Rechtes. Nur langsam und allmählig wurde ein kleineres Gebiet dieses Rechtes ein Majestätsrecht, beziehungsweise eine besondere Ausübung des allerhöchsten Patronatsrechtes; aber auch in diesem Falle war der kirchlichen Autonomie, wie wir später sehen werden, ein bedeutender Einfluss gesichert.

Wer behauptet, dass jene thatsächliche Ausübung des legislativen Rechtes in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten die Ingerenz der staatlichen Gesetzgebung in das interne Leben der katholischen Kirche beweist, der kommt mit der geschichtlichen Wahrheit in Collision. Betrachten wir diese Funktion nur näher, die in solcher Gestalt sonst nirgends bekannt ist.

Es wird wohl genügen, einige der vielen Gesetze kirchlichen Charakters zu zitieren, um ein Bild von der wahren und juristisch annehmbaren Sachlage zu erhalten.

Unter der Regierung des heiligen Stefan entstand ein Gesetz, das die Bestrafung jener verfügte, die das Frohnfasten (Quatember) nicht einhalten. Ein anderes Gesetz trifft Bestimmungen über den Kirchenbesuch an Sonntagen. König Koloman richtet — natürlich im Einverständnisse mit den Landesständen — einen Erlass an die Bischöfe, sie mögen jährlich wenigstens zweimal Synoden halten; weiterhin verordnet er, dass nur an geweihten Stätten Messe gelesen werden darf. Derselbe König war es, der auf legislativem Wege die Verfügung traf, dass das Officium de SS. Trinitate nach der Pfingstoktave gehalten werde. Ein Gesetz König Vladislaus' II. befiehlt den Seelsorgern, an den Bischofssynoden unbedingt zu erscheinen und theilzunehmen. Unter Ferdinand I. wird, wieder im Einverständnisse mit dem Adel, ein Gesetz gebracht, das die Diözesanvisitationen der Bischöfe regelt. Dieses Gesetz wird durch die in das ungarische Corpus Juris aufgenommenen canones ergänzt.

Es ist zweifellos, dass sowohl in diesen, wie auch in anderen Gesetzen ähnlichen Inhaltes manche Verfügung enthalten ist, die prinzipiell in den Rechtskreis der rein kirchlichen Gesetzgebung gehört. Es giebt unter diesen Rechtsnormen zahlreiche Verfügungen, die direkt in das kanonische Fach gehören. Wie kann nun die Thatsache, dass der König diese legislative Funktion mit Zustimmung des Reichstages ausgeübt hat, juristisch gedeutet werden?

Dies kann nur so erklärt werden, dass der König auf diesem Gebiete, selbst auf Grund seines apostolischen Rechtes einseitig und eigenmächtig Verfügungen nicht treffen konnte, sondern dass er sich in dieser Eigenschaft bezüglich jener Rechtsbestimmungen, deren Zustandekommen an das Mitwirken der hierzu berufenen geistlichen Macht gebunden war, die Einwilligung und die Zustimmung dieses Faktors zu verschaffen musste. Wo konnte er aber diese Zustimmung anders suchen und finden, wenn nicht im Reichstage, zu dessen Mitgliedern in erster Reihe die Bischöfe gehörten?

Wenn dem nun so ist und vom Standpunkte der Rechtsgiltigkeit dieser Gesetze die Frage in dieser Weise entschieden wird, so kann man hieraus in zweiter Linie nur folgern, dass der König auch bezüglich jener Normen, deren Zustandekommen nicht unbedingt die Mitwirkung der kirchlichen Jurisdiktion erforderte, die aber dennoch kirchlichen Charakter besaßen, auf Grund seines obersten Patronatsrechtes die auf dem Reichstage versammelten geistlichen und weltlichen

Mitglieder der katholischen Kirche befragte und nach erzieltm Einverständnis mit diesen die die kirchlichen Angelegenheiten berührenden Gesetze schuf.

Die juristische Konstruktion kann in dieser Beziehung, wie ich glaube, nicht angefochten werden.

Die Sache steht nämlich so: Der König ist das Oberhaupt der Nation; trotzdem jedoch, dass diese Nation seit der Entstehung des ungarischen Staates Jahrhunderte hindurch gleichzeitig auch die Gesamtheit der katholischen Kirche in Ungarn war, haben das apostolische Recht des Königs und die königliche Gewalt dennoch von jeher zwei ganz besondere Machtsphären gebildet und bilden es auch heute noch. Die hieraus folgende staatsrechtliche Deduktion ergibt nun keineswegs den Satz, dass hier die Identität der Unterthanen des Staates und der Mitglieder der katholischen Kirche die Einheitlichkeit der königlichen, beziehungsweise legislativen Verfügungen erklärt, denn diese Erklärung ist mit der selbstständigen und besonderen Machtsphäre des apostolischen Rechtes vereinbar. Die logische Deduktion ergibt im Gegentheil eine andere Schlussfolgerung, dass nämlich, wie in staatlichen Angelegenheiten in Folge des Zusammenwirkens der hierzu berechtigten Faktoren ein besonderes Vertretungs-System entstanden ist, ebenso in kirchlichen Angelegenheiten in der Ausübung des apostolischen Rechtes durch die Mitwirkung der am Landtage versammelten geistlichen und weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche eine katholische Autonomie in weiterem Sinne zu stande kam. Ganz frappant wird diese juristische Konstruktion, die ich nicht aus dem Geiste fremdartiger und mit unseren Verhältnissen in schroffem Gegensatz stehenden Institutionen, sondern aus dem Inhalt unserer eigenen heimischen Rechtseinrichtungen geschöpft habe, durch den Umstand ergänzt, dass in diesem im weiteren Sinne genommenen autonomistischen System der unantastbare Wirkungskreis der kirchlichen Jurisdiction, in den sich diese Autonomie nicht einmengen konnte, durch ein positives Gesetz genau umschrieben war.

Es ist nicht lange her, dass in einem officiösen Memorandum auf den Inhalt des zweiten Abschnittes im II. Buche der Dekrete Stefans des Heiligen aufmerksam gemacht wurde, wo es heisst: »*Episcopi habeant potestatem res Ecclesiasticas providere, regere, gubernare, atque dispensare secundum Canonum auctoritatem.*« Der Verfasser jener Schrift hat vollkommen Recht, wenn er behauptet, dass Stefan der Heilige hiedurch die allein denkbare und mögliche Autonomie der katholischen Kirche feststellte, als er dieses Prinzip in diesem Sinne sanktionirte.

Wenn sich nun aber die Sache derart verhält, so muss nicht nur als ergänzender Theil, sondern auch als nothwendige Folgerung dieses Satzes auch in Betracht gezogen werden, dass dadurch, dass der apostolische König und die im gesetzgebenden Körper versammelten geistlichen und weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche in gemeinsamem Einverständnisse in andern kirchlichen Angelegenheiten (*res mixtae*) ebenfalls Verfügungen trafen, welche nur durch die notwendige Mitwirkung des im Landtage vertretenen Klerus und kath. Adels Gesetzeskraft erhalten konnten, eben dadurch die Funktion eines erweiterten autonomen Kirchenorganismus festgestellt wird.

Umgestaltung.

Ohne Zweifel hat die in kirchlichen Angelegenheiten entfaltete Gesetzgebung noch im Laufe des XVI. Jahrhunderts ihren katholisch autonomistischen Charakter fast ganz beibehalten. Das Verhältniss, das gleichzeitig mit der Begründung des Königthums in der organischen Wechselwirkung zwischen dem Staat und der katholischen Kirche zustande gekommen war, hat sich nicht geändert, sondern entwickelt und vervollkommenet. Der G.-A. XII: 1548 bildet das interessanteste Monument dieses autonomistischen Systems.

Dieser Gesetzartikel verfügt über die Verwendung des Vermögens der zur Zeit der Tataren-Invasion durch diese Horden zerstörten Abteien, Klöster und Kapitel. Doch war es dem Landtage nicht damals eben zufällig in den Sinn gekommen, dass er auch in dieser Frage etwas verfügen müsste. Auch war es nicht der Fall, dass das staatliche Imperium für die Interessen der Staatskirche bei dieser Gelegenheit eben Sorge tragen wollte. In der Schöpfung dieses Gesetzes prägt sich schon als Institution die autonomistische Fürsorge für die Interessen der Kirche, welche Fürsorge schon lange vorher als Pflicht bestand und in diesem Gesetzartikel nur ihren ersten geschriebenen und organischen Ausdruck fand.

Werfen wir nun einen Blick auf die Entwicklung.

Der erste Abschnitt des II. Dekrets Stephans des Heiligen stellt das kirchliche Vermögen unter den Schutz des Königs. Die Kraft des selbständigen Eigenthumes des kirchlichen Vermögens, das Recht und die Pflicht des obersten Patronatsherrn, dieses kirchliche Eigenthum zu schützen und die im Reichstage versammelte Vertretung der katholischen Kirche erscheinen von da an bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts als drei hervorragende Faktoren bei der Regelung kirchlicher Angelegenheiten, in vollem Einklang mit dem Prinzip, dass über alle Dinge des gemischten Rechts (*res mixtae*)

die letzten zwei Faktoren im gemeinsamen Einverständnisse zu wachen, solche zu schützen und zu regeln berufen sind. Das war in Ungarn seit jeher der Grundgedanke der in weiterem Sinne genommenen kirchlichen Autonomie. Unter solchen Umständen kam dann der G.-A. XII: 1548 zu Stande, der über das Vermögen der zerstörten Abteien, Klöster und Kapitel nicht wie über staatliches Vermögen, sondern wie über ein Erbe der Kirche verfügte, das wieder zu Kirchenzwecken zu verwenden ist. Hier finden wir die »*possessio Deo consecrata*«, von der das Gesetz St. Stefans sagt, dass sie »*sub defensione Regis sit et sicuti suae propriae haereditati magisque advertat.*« So stark das von seinen Vätern als Eigenthum ererbte privatrechtliche Eigenthum des Königs war, ebenso gesichert war auch das Eigenthumsrecht der Kirche und zwar in dem Masse, dass der König und der Reichstag dieser Auffassung gemäss das Vermögen der zerstörten kirchlichen Korporationen als eine Hinterlassenschaft nicht mehr existirender individueller Rechtssubjekte betrachteten, die ipso jure auf die Kirche zurückfällt und die sie als treue Hüter dieses Vermögens im Sinne des G.-A. XII: 1548 wieder zu kirchlichen Zwecken verwenden, indem sie dessen weitere Verwaltung dem Bischof, als dem hiezu berufenen Organ, anvertrauen.

Praeterea bona et proventus — heisst es in diesem Gesetze — Monasteriorum, Claustrorum et Capitulorum desertorum ad alendos doctos Parochos et Verbi Dei sinceros Praedicatores, qui populum in veteri orthodoxa, vera Catholica fide et Religione conservare . . . studeant . . . nec non ad instaurationem . . . Scholarum . . . applicentur . . . I § — *ad haec autem praemissa, rite atque ordine exequenda proventusque praedictos in praemissum usum fideliter convertendos, quilibet Praelatus sub sua Dioecesi curam gerere teneatur, ac ubi opus fuerit, Majestati Regiae de administratione hujusmodi rationem reddat.*«

Der Inhalt dieses Gesetzartikels lässt uns den König von Ungarn in seinem apostolischen Berufe als obersten Kirchenpatronats-herrn, den Reichstag als den berufenen Pfleger der Interessen der katholischen Kirche, den Bischof als das zur Vollstreckung der derart geregelten Verfügungen berufene Organ und zwar in organischem Zusammenhange erblicken, ebenso wie der eben damals geschaffene G.-A. VI, in welchem es heisst: »*Religio qua ratione possit ad pristinam normam redigi.*« Es ist dies ein deutlicher Beweis dafür, dass hier in kirchlichen Angelegenheiten Verfügungen getroffen wurden, deren Quelle nicht in der prinzipiellen Berechtigung der Staatsmacht, sondern nur in dem übereinstimmenden Zusammenwirken der

hiezü berufenen katholisch-autonomen Faktoren gesucht werden kann. Und es ist hervorzuheben, dass nach dem Wortlaute unserer solche Angelegenheiten betreffenden älteren Gesetze der König von Ungarn nicht in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Staates, sondern »pro munere Apostolico« die Verfügungen zu treffen vom Landtage bevollmächtigt wird.

Zweifellos sind damals schon die ersten Vorzeichen der Glaubensspaltung bemerkbar gewesen; aber je mehr die Gesamtheit der auf dem Reichstage versammelten, damals noch durchwegs katholischen Stände auf parlamentarischer Basis, in parlamentarischen Formen gegen diese Spaltung Stellung nahm und selbe dadurch vereiteln, oder doch gefahrlos machen wollte, dass sie die Institutionen, insbesondere die Pfarreien und Schulen der katholischen Kirche vermehrte und verstärkte, um so mehr nahm die auf diesem Gebiete und in dieser Richtung entfaltete Thätigkeit des Reichstags einen kirchlich autonomen Charakter an. Was aber die rein staatliche Gesetzgebung betrifft, so kann man wohl behaupten, dass auf dem ganzen Erdenrunde keine einzige gouvernementale und soziale Gewalt gegenüber dem Schisma so viel Toleranz und Nachgiebigkeit an den Tag legte und dabei so viele berechnete Interessen in den Hintergrund drängte, als bei uns und zwar auch dann noch, als die Glaubensspaltung schon als eine das Land bedrohende Gefahr ihre Stärke fühlen liess.

Vom XVII. Jahrhundert an geht in dem innern, sozusagen moralischen Organismus des Reichstages eine bedeutsame Umgestaltung vor. Mit der aus Deutschland zu uns einwandernden Glaubensspaltung trat auch gleichzeitig eine Entwicklung der politischen Verhältnisse nach den dortigen Beispielen und nach ebenfalls rein protestantischem Muster ein.

So wie in Deutschland schon vor dem Westfälischen Frieden unter der Einwirkung des Augsburger Reichsabschiedes vom Jahre 1555 die *itio in partes* zu Stande kam und im Reichstage sich zwei Collegien bildeten, nämlich der *corpus catholicorum et evangelicorum*, ebenso geschah dies später auch bei uns. Was in Deutschland nur der Westfälische Friede im Jahre 1648 sanktioniert hat, das haben bei uns schon früher der Wiener und der Linzer Friedensschluss ins Leben gerufen. Auch hier ward der *Status evangelicus* und der *Status catholicus* geboren. Schon der Gesetzartikel XVIII: 1647 besagt unter Anderem: »conqueritur Status catholicus«, dass nämlich in Kaschan die freie Religionsübung gehindert ist. Ganz nach deutschem Muster kommt durch Gesetze in der Benutzung der

Friedhöfe und der Glocken die sogenannte *paritas* zu stande. Es gelangt das Prinzip zur Geltung, das in der Augsburger Friedensurkunde seine Quelle hat, dass bei der Verhandlung konfessioneller Angelegenheiten im Reichstage nicht die Majorität entscheidet, dass man also den evangelischen Status bezüglich seiner eigenen Religionsangelegenheiten nicht majorisieren darf. Als Beweis hierfür gelten alle jene Gesetze, die bei uns in solchen Fragen die Clausel enthalten: »*Contradictionibus Dominorum Cleri et aliorum quorumvis Saecularium Catholicorum non obstantibus, imo iisdem in perpetuum nullum vigorem habentibus*«, wie dies auch in der Einleitung des den Linzer Friedensschluss inartikulirendem G.-A. V: 1647 deutlich zu lesen ist.

Eine charakteristische Ergänzung dieser Ausführungen bildet die Thatsache, dass ebenso, wie es in dem G.-A. XXXI: 1608 als Regel aufgestellt ist, dass der beim Krönungsakte mitwirkende Palatin aus der Reihe der vom König kandidierten zwei katholischen und zwei protestantischen Männern gewählt werden soll, ebenso gelangt diese sogenannte »*Paritas*« zwischen der katholischen Kirche und den beiden protestantischen Konfessionen auch heute noch dadurch zum Ausdruck, dass als Wächter der heiligen Krone auch heute noch ein katholischer und ein protestantischer Kronhüter fungiren. Ich sage »sogenannte *paritas*«, denn eben unter diesem Schlagworte ist der katholische Status des Landes stufenweise in Inferiorität gerathen. Die Entwicklung hat sich nämlich bei uns, wo wir Katholiken die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung bilden, wunderbarerweise ebenso gestaltet, wie in jenen deutschen Staaten, in welchen die Protestanten die Majorität, die Katholiken jedoch eine an Zahl und an Rechten verschwindend kleine Minorität bilden.

Unbestreitbar ist einer der wichtigsten Gründe dieser Erscheinung in der Schwächung und in dem Zurückdrängen der mit dem Königthum gleichaltrigen katholischen Autonomie zu suchen. Und doch war es gerade die geschichtliche Entwicklung des XVII. Jahrhunderts, die fast kategorisch einen weitem Ausbau und eine Verstärkung des Prinzipes der katholischen Autonomie forderte, welche Forderung jedoch nicht erfüllt wurde. Dieses Versäumniss rief dann die unausbleiblichen traurigen Folgen hervor, weil in dem Entwicklungsgange, in dessen Verlauf hier neben dem einst exclusiv katholischen Status ein evangelischer Status als staatsrechtlicher Faktor entstand, die Organisation der kirchlichen Autonomie im Interesse der kräftigen Vertretung ihrer kirchlichen Angelegenheiten als unabweisliches Postulat auftrat. Hätte bis zum XVII. Jahrhundert in unserem

Landtage nicht eine wahre Autonomie in kirchlichen Angelegenheiten existirt, so wäre es wohl begreiflich, dass jenes Postulat nicht erfüllt wurde. Da aber eine derartige staatsrechtliche Absonderung des Religions-Status erfolgte, wobei das autonomistische Prinzip ebenfalls als unabweislicher Imperativ auftrat, die ungarischen Katholiken jedoch seither bis auf den heutigen Tag trotzdem die Autonomie entbehren müssen, so wird es sich wohl der Mühe lohnen, nach den Gründen dieser Thatsache zu forschen. Einen dieser Gründe werde ich schon in diesem Artikel bezeichnen: Es ist nur natürlich, dass unter den fortwährenden Kämpfen, welche die Nation in der neuern Zeit bis zur Schaffung der achtundvierziger Gesetze zu bestehen hatte, an eine derartige kirchliche Organisation nicht einmal gedacht werden konnte. Doch ist es gewiss, dass sowohl der ungarische Episkopat, als auch die katholischen Magnaten und Abgeordneten schon bei der Schaffung der achtundvierziger Gesetze ganz energisch die Einführung der Autonomie forderten. Dieser Wunsch wurde damals bei der Hofkanzlei vereitelt. Das bezügliche Memorandum des Episkopates ist hinlänglich bekannt. Es ist jedoch bisher noch nicht so recht offenkundig geworden, warum eigentlich die »Hofkanzlei« der Verwirklichung dieser öffentlichen Nothwendigkeit Hindernisse in den Weg legte. Der wesentliche Inhalt der bezüglichen Dokumente, die äusserst werthvolle geschichtliche Daten enthalten, sei hier angeführt.

König Ferdinand übergab das Memorandum der Bischöfe am 28. März 1848 dem Vizekanzler Szögyény zur Begutachtung. Die königl. Instruction lautet: »Lieber Hofwicekanzler Szögyény! »Beifolgende Eingabe des ungarischen Episkopates übersende ich Ihnen zu dem Ende, damit Sie mir darüber das reiferwogene Gutachten erstatten.

Wien am 28. März 1848.

Ferdinand m. p.«

Das in einer Rathsitzung entstandene und dem König unterbreitete Votum des Kanzlers charakterisiert die damalige konservative Auffassung in interessanter Weise, die auch in dem Theile des Votums zum Ausdruck gelangte, wo es heisst, die Bischöfe hätten keinen Grund, die Interessen der katholischen Kirche gefährdet zu sehen, da doch jeder denkbaren Eventualität gegenüber noch immer der König und die — Hofkanzlei da sind. Diese beiden werden die katholische Kirche gegen jede Gefahr schützen. Es ist kein Wunder, wenn sich die »Hofkanzlei« in dieser unerschütterlichen Ueberzeugung ebenso getäuscht hat, wie in anderen Beziehungen.

»Quemadmodum — heisst es in dem bezüglichen Theil des

Votums — ipsi recurrentes Praelati fatentur diserte se futurorum eventuum probilitate plus, quam quae jam subiverunt, detrimentorum motivo Mtti Vestrae supplices recurrere; ita cum omnis haec eorum Sollicitudo maxime ad leges in proximis post semestre convocandis Comitii de coordinando Status Consilio ferendas spectet, dubitari autem nam possit, Mttem Vestram Ssam in addendo legibus rogandis ultissimo assensu suo nihil habituram antiquius, quam ut praecitate articuli et respective mens eorum integriter servetur, ad hoc certius assequendum, unum jam nunc et quantocius per Mttem Vam Ssam clementissime suscipiendum censet fidelissima hac Cancellaria: ut quippe mox nunc, dum res adhuc integrae sunt, cohaerenter ad justas et aequas Epporum Hungariae praeces Hierarchiam Ecclesiasticam in Hungaria clementissime redintegrare aut, si hoc, quoad omnes sedes Eppales fieri statim non posset, Primatiales saltem Sedem sine mora supplere dignetur.*

Wie hieraus ersichtlich ist, hat die Hofkanzlei, die selbst die handgreiflichsten Folgen nie in Betracht zog und sich immer auch für fester hielt, als den Felsen des heiligen Petrus, mit ihrem traditionellen Selbstvertrauen alle Besorgnisse des Episkopats nur als Hirngespinnste betrachtet. Ich vermüthe, dass diese Tradition der Hofkanzlei an manchen Orten auch jetzt noch besteht. So geschah es, dass sich die Hofkanzlei damals bloss mit der Besetzung des Primatialsitzes begnügte, für welche Stelle der Csanáder Bischof Josef Lonovics, der Szatmarer Bischof Johann Hám und der Fünfkirchner Bischof Johann Szczytovsky kandidiert waren, von welchen bekanntlich Johann Hám ernannt wurde.

So wurde denn im Jahre 1848, gleich bei ihrem ersten Auftreten die Initiative zur Erreichung der organisch aufgebauten Autonomie vereitelt. Sogar die Idee der die Allmacht des Ministeriums in kirchlichen Dingen zu mildern berufenen katholischen Autonomie ward rundwegs abgewiesen, denn nach dieser Auffassung können die Interessen der Kirche auch ohne Autonomie gewahrt und geschützt werden. — Wohin diese Vertrauensseligkeit geführt und was sie resultiert hat, das erfahren wir Katholiken leider Alle nur zu arg.

Das oberste Patronatsrecht.

Im vorausgehenden Artikel habe ich auf die Anomalie hingewiesen, dass, während die Protestanten nach dem Entstehen des besonderen katholischen und des protestantischen Status im Landtage sukzessive ihre autonome Organisation schufen, diesbezüglich von katholischer Seite nichts geschehen ist, trotzdem gerade

um diese Zeit die volle katholische Autonomie als prinzipielles Postulat auftrat. Damit will ich jedoch uur behaupten, dass die Katholiken die Autonomie in weiterem Sinne nicht organisirt haben, denn in gewisser Hinsicht und in engere Kreise gezogen, begegnen wir schon seit dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts besonderen katholisch-autonomistischen Institutionen und zwar im organischen Zusammenhange mit jenen autonomistischen Gestaltungen, welche schon die frühere rechtsgeschichtliche Entwicklung aufweist.

Ich habe zuletzt den Gesetzartikel XII: 1548 zitiert, der über das Vermögen der verwüsteten Mönster, Klöster und Kapitel gleichsam wie über eine Foundation verfügt, die zu katholisch-kirchlichen Zwecken und besonders zur Gründung und Erhaltung von Pfarren und Elementarschulen bestimmt ist.

Die weitere Entwicklung zeigt nun, dass in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts, als die gehörige Pflege und Regelung der katholischen Angelegenheiten im Landtage nicht wie früher unter der ungestörten Beihilfe der kirchlichen und weltlichen Stände, immer schwieriger zur Geltung gelangen konnte, diese Aufgabe sukzessive in den Wirkungskreis des landesherrlichen Patrons überging. Die Gegenwart des evangelischen Status im Reichstage erklärt diese Umänderung hinlänglich. Als aber dieser Wirkungskreis immer mehr in organischer Weise in Erscheinung tritt, da entstehen auch gleichzeitig die neuen autonomen Organe, nämlich die zum Schutze und zur Leitung der kirchlichen Interessen und Aufgaben organisirten katholischen Commissionen. Diese fügen sich in den neuen Organismus als autonome Organe ein. Nicht selbst die Dikasterien, wie z. B. der Statthalterei-Rath, sondern diese katholischen Commissionen erledigen die hier in Rede stehenden Agenden.

Das erste Element dieser Gestaltung ist in dem G.-A. LXXIV: 1715 niedergelegt. In diesem Gesetze wird behufs Schlichtung einer in Betreff der Bozóker Burg und Domäne aufgetauchten strittigen Foundationsangelegenheit die Entsendung einer Commission beschlossen. Präsident dieser Commission war der Fürstprimas des Landes; ihre Mitglieder waren die auf dessen Vorschlag ernannten Katholiken. Dass sowohl diese als auch ähnliche Angelegenheiten einen rein katholischen Charakter besaßen, beweist der der Einleitung dieses Gesetzartikels, in dem von der Bildung einer Commission unter dem Präsidium des Fürstprimas die Rede ist, folgende erste Abschnitt, wo es ausdrücklich heisst, dass in diesen Angelegenheiten der König kraft seines obersten Patronatsrechtes die Oberaufsicht sich vorbehält:

»Hujusmodi Seminariorum, Convictuum et Collegiorum, pro juventute Ecclesiastica aut Saeculari, per quoscumque sive intra, sive extra fundatorum, dum et quando necesse videbitur, Inspectionem et cum exactione Rationum, utrum fundationi satisfaciat, investigationem; Sacra Regia Majestas sibi *Soli, pro Apostolico munere et Suprema Autoritate Sua, reservat*«. Diese positive Rechtsnorm ist ein unumstößlicher Beweis dafür, dass die Gesetzgebung diese die katholische Kirche interessierende konkrete Angelegenheit, so wie überhaupt die Sache der katholischen Foundationen von der gewöhnlichen Verwaltungssphäre absondert, das Prinzip der autonomen katholischen Commission schafft und hiermit der Grundidee Ausdruck verleiht, welche die Ausübung des obersten Patronatsrechtes nicht den gewöhnlichen Regierungsorganen zuweist, sondern hierzu den Beistand einer katholischen Commission in Anspruch nimmt. Dies ist jedoch, wie schon erwähnt, bloss das erste Element der damaligen neueren Gestaltung; die dem entsprechende weitere Entwicklung folgt auf dem Fusse.

Der Reichstag vom Jahre 1723 schafft als mittlere Verwaltungsbehörde den Statthaltereirath. Seine Mitglieder waren dem Gesetze gemäss: »Praeside Palatino cum viginti duobus Consiliariis ex Statu Praelatorum, Magnatum et Nobilium denominandis«, — also auch aus der Reihe der Prälaten wählbar. Dessenungeachtet verfügt der in demselben Reichstag geschaffene G.-A. LXX, damit in katholischen Angelegenheiten die durch den König gewählten Katholiken in besonderen Commissionen ihre Verfügungen treffen können, folgendes: »Piarum quarumvis foundationum Inspectionem et cum exactione Rationum, utrum fundationi satisfaciat, investigationem, Sua Majestas Sacritissima pro Apostolico munere et suprema Autoritate sua, vigore Articuli LXXIV anni 1715 Sibi benigne reservavit: § 1. Et e gremio Regio Locumtenentalis Consilii nonnullos deputabit, qui praemissorum singularem et peculiarem curam habeant.«

Dass dies wirklich ein katholisch autonomer Organismus war, der sich nicht nur mit Foundationsfragen beschäftigte, beweist handgreiflich das von Karl VII. am 20. Januar 1724 erlassene Intimatum, dessen siebenter Punkt in Betreff der Vollstreckung des G.-A. LXX: 1723 folgendes anordnet. »Septimo. Pro exigentia articuli 70 praecitatae novissimae Diaetae, ad gerendam piarum quarumvis foundationum curam, e gremio dicti Consilii nonnullos deputare cupientes, clementer hisce volumus, ut tam nunc, quam in futurum tres consilarii et unus secretarius per idem consilium Nobis demisse proponantur, quibus videlicet existimaret, tam istiusmodi

provinciam, quam etiam illud, ne Ecclesiae, juraque et aedificia Ecclesiarum desolari permittantur, peculialiter concedendum et committendum fore, consilium hocce nostrum materiam Religionis directe quidem non tractabit, utpote nobis reservatam, interea tamen benigna nostra mandata hac in re vel expedita, vel in posterum expedienda debite exequetur; nec contraventiones, aut similitates partium minus turbationes, scandala admittet, sed illis in tempore obviabit, omniaque hac in materia occurrentia nobis demisse referet.«

Wir wissen wohl, dass zum Präsidenten dieser Commission — tren den gesetzlichen Traditionen — der Fürstprimas des Landes designirt wurde und zwar auf Grund seiner Stellung, da er ja in Ungarn als der höchste, angesehenste und deshalb auch berufenste Hüter der katholischen Interessen galt. Unumstösslich beweist dies auch das königliche Rescript vom 30. Januar 1794, das jene kirchliche Commission, die Josef II. aufgelöst hatte, wieder restituirte.

»Caterum — so lautet der bezügliche Theil dieser Verordnung — ut praevio modo coordinandae commissioni ecclesiasticae una rem etiam fundi religionis pertractaturae Praeses conspicua semper autoritate pollens praesit, Sua Mttas Ssma Praesidium in nunc dicta Commissione tenendum Domino Cardinali et Regni Primati, juxta antiquum et ab ipso instituto Consilii Locumtenentialis regii praevigentem usum clementer deferre dignata est.«

Diese Verordnung dient gleichzeitig auch als positiver und un-leugbarer Beweis dafür, dass diese kirchliche Commission, die Anfangs mit dem Namen Religionskommission bezeichnet wurde, nicht, wie man gern zu behaupten pflegte, eine untergeordnete, sondern eine gleichgestellte, koordinirte Behörde des Statthaltereirathes war. Ebenso wie der Statthaltereirath in staatlichen Regierungsangelegenheiten, war also diese kirchliche Commission in kirchlichen Angelegenheiten ein zur Antragstellung und zum Vollzug der Verordnungen berufenes autonomes Organ des Königs in seiner Eigenschaft als oberster Patronatsherr der katholischen Kirche.

Nach dem Gesagten genügt es wohl, ohne weitere Detailirung einfach darauf hinzuweisen, dass Maria Theresia den Studienfond »sensu etiam et dictamine praecitati articuli 12-mi 1548« als oberste Patronatsherrin der katholischen Kirche gegründet und hiermit eine katholisch kirchliche Foundation geschaffen hat, deren Verwaltung mit Recht den Katholiken gebührt, welche Auffassung auch in dem am 4. Juli 1791 in Angelegenheit des Vollzugs des § 12 G.-A. XXVI: 1790/1 erlassenen Hofdekrets zum Ausdruck gelangt, indem hier von einer Foundation die Rede ist, die »unice pro

Catholicis deservire debet«. Hieraus folgt aber, dass die »Studienkommission«, die, zur Verwaltung des Studienfonds und der aus diesem erhaltenen Schulen bestimmt, im Verbands des Statthaltereirathes thätig war, ein wirklich autonomes Organ der ungarländischen katholischen Kirche war, das unter der Direktive des Königs als des obersten Patronats Herrn der Kirche wirkte.

Wenn wir nun diese geschichtlichen Thatsachen resumiren, so gelangen wir zu dem Resultate, dass in dem Masse, wie die früher feste Stellung der katholischen Kirche seit dem Beginne der Glaubensspaltungen zu wanken begann, die ungarischen Katholiken unausgesetzt bemüht waren, die Rechte ihrer Kirche durch Einführung von Institutionen zu schützen, die zur Förderung der kirchlichen Interessen dienen. Der einzige Fehler war, dass dieses keimende autonomistische Prinzip wenigstens zu Ende des dikasterialen Regierungssystems, im Jahre 1848, als verantwortliche Minister an Stelle der Dikasterien traten, nicht zu einem Organismus gedeihen konnte, der diesen Schutz auch thatsächlich hätte gewähren können. Die damaligen konservativen Kreise Ungarns täuschten sich, indem sie glaubten, unter dem Panzer der königlichen Befugnisse seien sämtliche Rechte der katholischen Kirche in Ungarn unantastbar und vollständig geschützt.

In meinem vorigen Artikel habe ich darauf, gleichsam als auf eine selbstbewusste, kräftige Kundgebung der durch die ungünstige Entwicklung der Verhältnisse unterdrückten autonomistischen Bestrebungen hingewiesen, dass die ungarischen Bischöfe und die katholischen Mitglieder des Reichstages im Jahre 1848 ganz energisch die Einführung der vollständigen Autonomie urgirten. Sie sahen und fühlten es deutlicher, als die Hofkanzlei, dass die katholische Kirche in Ungarn von grosser Gefahr bedroht war. Aber ebenso charakteristisch ist für die damalige Hofkanzlei jenes Expediens, das zur Beseitigung dieser Gefahren geplant worden war.

Das am 28. März 1848 an den Reichstag gesandte allerhöchste Reskript betrachtet die an der Seite des Ministeriums weiterhin bestehende Hofkanzlei als eine institutionelle Garantie für die entsprechende Ausübung der obersten Patronatsrechte. Aber schon der Gedanke an die Aufrechterhaltung der Hofkanzlei erregte ein so grosses Missfallen, dass dieser Plan sozusagen todt geboren wurde.

Hierauf entstand das Reskript vom 31. März 1848, welches ein bisher noch nicht gehörig gewürdigtes, grosses verfassungsrechtliches Prinzip in das verantwortliche parlamentarische Regierungssystem hineingetragen hat. Dieses Prinzip bestand darin,

dass, während es früher unter dem dikasterialen Regierungssystem, als die Regierungsbeamten einzig und allein dem König verantwortlich waren, sehr leicht geschehen konnte, dass der König *auch* in seiner Eigenschaft als Oberster Patronatsherr im Wege dieser Amtsorgane Verfügungen traf, diese Art des Vollzugs durch den auf Grund dieses Reskriptes geschaffenen Gesetzartikel III: 1848 geradezu ausgeschlossen wurde.

Dieser Gesetzartikel schliesst nämlich im Sinne jenes erwähnten Reskriptes die Ausübung des obersten Patronatsrechtes aus dem Wirkungskreise der durch die Minister gehandhabten Vollzugsgewalt aus und gleichzeitig wird sie auch der parlamentarischen Kontrolle entzogen. Und was die Ernennung der Prälaten betrifft, so verleiht dieses Gesetz dem Fachminister keineswegs das Recht der Erstattung von Vorschlägen, welches Recht die Hofkanzlei, wie wir sahen, thatsächlich besass. In den ministeriellen Wirkungskreis gehört nunmehr ausschliesslich die Gegenzeichnung des Diploms über die durch den obersten Patronatsherrn erfolgte Ernennung.

Dies bedeutet der entsprechend den Intentionen des königl. Reskriptes vom 31. März 1848 in Bezug auf die Ausübung der obersten Patronatsrechte neu textirte Gesetzentwurf, der als G.-A. III: 1848 Gesetzeskraft erlangte. Die Ausschliessung der obersten Patronatsrechte aus der Vollzugsgewalt und aus der parlamentarischen Kontrolle bedeutet ferner die am 9. April 1848 datirte »Antwort«, die ganz in Vergessenheit gerathen ist, als wenn sie nie existirt hätte.

Dieses auch sonst interessante Schriftstück, das sich auf die Sanktionirung des Artikel XX: 1848 (über die Religionsangelegenheiten) bezieht, lautet wie folgt:

»Im Namen Seiner kais. und ap. kön. Majestät, unseres allergnädigsten Herrn, wird Seiner Hoheit dem Erzherzog, sowie den hoch-ehrwürdigen, wohllehrwürdigen, ehrwürdigen, den wohlgeborenen, hochwohlgeborenen, edeln, klugen und verdienstvollen Ständen Ungarns und der anderen Landes-Theile gnädigst mitzutheilen befohlen: Seine Majestät hat den am 8. l. M. in »Sache der Religion« unterbreiteten Gesetzartikel — mit Vorbehalt jener königlich apostolischen Rechte, die in der allerhöchsten Entschliessung vom 31. vorigen Monates erwähnt sind — gnädigst zu genehmigen geruht.

Sonsthin ruhen Seine kais. und ap. kön. Majestät etc.

Wien am 9. des Monates April 1848.

Zsedényi m. p. 1).«

1) Protest. Obercurator Aug. Rer., der später aber wegen Vertheidigung seiner Religionsgenossenschaft mit der Regierung in arge Konflikte gerieth.

Nicht auf diesem Gesetz beruht also die Berechtigung zur Organisirung der Autonomie der kathol. Kirche, sondern eben hier wird die Entwicklung unterbrochen, deren natürlicher Verlauf die früher entstandene unansehnliche Autonomie zu einer vollkommenen autonomen Organisation hätte ausgestalten müssen. Denn das Wesen der Aufgabe besteht eigentlich darin: jenen Organismus zu schaffen, der berufen ist, auf dem Gebiete der katholischen Angelegenheiten sogenannter weltlicher Beziehung den Wirkungskreis des obersten Patronatsherrn mit der Institution der katholischen Autonomie in Einklang zu bringen und gehörig auszufüllen, jenen Organismus also, der vor 1848 in einzelnen Elementen vorhanden war, im Jahre 1848 aufhörte, und den seit 1867 die dazu nicht berufene und keineswegs kompetente Regierungsgewalt substituirt hatte. Denn ich brauche es wohl kaum besonders zu betonen, dass im Gegensatze zum Wortlaute der Gesetze von 1848 und zu den erwähnten damals erlassenen königlichen Rescripten die ministerielle Regierungs- und die akatholische Partei-Gewalt seitdem ebenso langsam, wie planmässig sozusagen Alldas an sich gerissen hat, was in katholischen Angelegenheiten gemischter Natur der königlichen Macht pro munere Apostolico ausdrücklich reservirt wurde.

Der Gesetzsartikel XX: 1848.

Es gibt in unserem Rechtssystem keine einzige positive Rechtsnorm, die so viel Missdeutungen und auch wohlgemeinten Missverständnissen ausgesetzt gewesen wäre, als der Gesetzsartikel XX: 1848. Sogar unsere eigenen katholischen Schriftsteller und Juristen verfielen bei der Interpretation dieses Gesetzes in Irrthümer. Ich glaube, es wird mir gelingen, den wahren rechtlichen Inhalt dieses Gesetzes darzustellen. Im § 2 dieses Gesetzes, das sich mit den »Angelegenheiten der Religion« beschäftigt, heisst es: »In diesem Lande wird unter allen gesetzlich recipirten Konfessionen ohne Unterschied die vollständige Gleichheit und Gegenseitigkeit statuirt.« Was ist nun unter der hier gesicherten Gleichheit zu verstehen? Allerdings die staatsrechtliche Gleichheit. Diese staatsrechtliche Gleichheit ist jedoch nicht identisch mit der materiellen Gleichheit, und in Bezug auf ihren Inhalt unterscheidet sie sich auch von der privatrechtlichen Gleichheit wesentlich. Sie bedeutet jene Gleichheit, welche die gleiche Partizipation an den Staatsrechten fordert und bedingt. Sie lässt also sämtliche Rechtsverhältnisse, die ausserhalb des staatsrechtlichen Gebietes fallen, ganz unberührt und kann sich besonders auf die privatrechtlichen Verhältnisse nicht erstrecken. Ja

sogar auf staatsrechtlichem Gebiete kann diese Gleichheit keine Verletzung bereits erworbener Rechte involviren, sondern sie hebt bloss die Ausschliesslichkeit dieser Rechte auf, aber ebenfalls nur in deren staatsrechtlichen Beziehungen. Die Unverletzlichkeit der erworbenen Rechte ist so sehr geschützt, dass der Begriff der staatsrechtlichen Gleichheit mit den schon erworbenen grösseren Rechten in institutioneller Parifikation steht. Kurz: die staatsrechtliche Gleichheit besteht in dem gleichen Anspruch auf den Genuss der Staatsrechte und in der gleichen Freiheit zur Ausübung dieser Rechte, wobei jedoch der sonstigen wohl erworbenen Rechte eines jeden Bürgers und jeder Institution, ihre individuelle Lebensordnung, ihre Existenzbedingung, ihr Organismus und besonders ihr Vermögensrecht unversehr bleiben.

Versuche man nur, die bürgerliche und politische Rechtsgleichheit — um ein handgreifliches, praktisches Beispiel anzuführen — auf eine andere Art zu konstruiren. Sobald diese Konstruktion von der jetzt umschriebenen Norm der staatsrechtlichen Disziplin auch nur um eines Haars Breite abweicht, tritt sofort an Stelle des zu sichernden Gleichgewichtes die Anarchie ein. Sowohl bei einzelnen Menschen, wie auch bei Corporationen und Institutionen muss also dementsprechend die staatsrechtliche Gleichheit in den Schranken des Staatsrechtes bleiben. Darüber hinaus gelangt diese Gleichheit nicht mehr zur Geltung und wenn dies dennoch geschieht, so tritt Willkür und Rechtsentziehung an Stelle der Rechtssicherheit, welche doch die Vorbedingung und die Basis der staatsrechtlichen Gleichheit bildet.

Diese staatsrechtliche Gleichheit ist es also, welche in dem G.-A. XX: 1848 statuiert wird. Der Wortlaut und der Inhalt des Gesetzes beweisen dies gleichermassen. Und selbst die protestantischen Gesetzgeber interpretirten dies nicht anders, als sie jenes Gesetz schufen. So äusserten die Bischöfe in der am 2. April 1848 stattgehabten Sitzung der Magnaten ihr Bedenken über die Intentionen, welche eventuell hinter diesem Gesetze steckten. Damals erklärte der Kronhüter Baron Nikolaus Vay, einer der hervorragendsten protestantischen Magnaten, dieser Text, besonders aber dessen § 2 enthalte nichts anderes, als »was im Wiener und im Linzer Friedensschlusse erwähnt ist«.

Ob die Protestanten damals thatsächlich einen geheimen Zweck verfolgten oder nicht, danach will ich nicht weiter forschen. Ich begnüge mich mit der Constatirung, dass der deutliche Text des Gesetzes und dessen unausdehnbarer staatsrechtlicher Sinn keiner-

lei andere Interpretation gestattet. Es sichert ihnen die vollständige politische Gleichheit auf Grund des Wiener und des Linzer Friedensschlusses, aber sonst nichts; und nur die *politische Gleichheit*, nicht aber eine *Vermehrung* anderer Rechte. Da sie jedoch diese vollständige politische Rechtsgleichheit bis 1848 nicht erreicht hatten, betont § 2 G.-A. XX: 1848, dass nunmehr »vollständige« Gleichheit statuiert wird. Diese erhielten sie auch thatsächlich durch den G.-A. VII: 1885, in welchem ihren Confessionen das Vertretungsrecht im Magnatenhause gesichert wird.

Aber nun muss ich von der bisherigen Interpretation des § 2 des schon wiederholt erwähnten Gesetzes, bezüglich dessen auch das bisher Gesagte eine mehr entsprechende Auslegung enthält, auch in anderer Hinsicht abweichen. Wie schon angedeutet, suche ich den Grund und die Quelle für die Organisation der katholischen Autonomie nicht in der Rechtsgleichheit, die in jenem Paragraphen statuiert ist. Der Inhalt dieses, sowie der späteren, besonders jedoch der neulich entstandenen sogenannten kirchenpolitischen Gesetze bietet höchstens die Gelegenheit, die Ausübung des autonomen Rechtes thatsächlich in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht selbst — natürlich sind darunter immer die Angelegenheiten weltlicher Beziehung gemeint — wurzelt für die Katholiken in den Grundprinzipien der ungarischen Verfassung.

Diese Verfassung sichert nämlich jeder im Staate rechtmässig bestehenden Institution, Anstalt, Corporation und Gesamtheit das autonome Recht zu. Ich will damit nicht sagen, dass laut unserer Verfassung solchen Corporationen und Institutionen jenes Recht gewährt werden kann; denn das wäre gleichbedeutend mit der Verleihung des hierauf bezüglichen Privilegiums. Sondern die Frage steht so, dass die in das ungarische Staatssystem rechtlich eingefügten Anstalten, Körperschaften und Institutionen schon kraft dieser ihrer Stellung, also ipso jure, jenes Recht besitzen. Dieses Verfassungsrecht hat eine solch grosse Wirkung, dass auch die gewöhnlichen Vereine ihre statutarischen Befugnisse als das ihnen auf Grund der Verfassung zukommende Recht ausüben. Die Regierung ist verpflichtet, die Statuten auch eines Vereines einfach zur Kenntniss zu nehmen, wenn selbe gegen die Landes-Gesetze nicht verstossen.

Dieses Prinzip des autonomen Selbstbestimmungs-Rechtes gründet sich auf den § 1 Titel 2 des III. Theils des Tripartitums, wo es heisst: »Ideo quaeritur, utrum quilibet Populus, vel Comitatus, aut quaelibet Civitas possit per se et seorsim facere Statuta? Dicendum, quod nullus Populus et nulla Universitas potest condere Statuta, quae

non habet jurisdictionem propriam sed alterius subest Dominio, nisi cum consensu sui Superioris«. Auf Grund des hier statuirten verfassungsrechtlichen Prinzipes besitzt in Ungarn jede rechtlich bestehende Personengesamtheit Selbstverwaltungsrecht und zwar in dem Masse, dass wir der neuesten positiven Anwendung dieses Prinzipes auch in dem Gesetze über die freie Ausübung der Religion (G.-A. LXIII: 1895) begegnen.

Dieser Gesetzartikel bezeichnet — mit Hinsicht auf die in der Zukunft gesetzlich anzuerkennenden Confessionen — das Selbstverwaltungsrecht als ein corollarium der Thatsache der Anerkennung. Sowie die Confession anerkannt wird, übt sie schon in Folge dieser ihrer rechtlichen Stellung ihre Autonomie aus. Betrachten wir nur den § 9, der folgendermassen lautet: »Die nach Gutheissung des Organisationsstatuts konstituirte Confession verfügt in Folge ihres Selbstverwaltungsrechtes als eine unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Staates stehende, gesetzlich anerkannte öffentliche, religiöse Corporation in Religions- und kirchlichen Angelegenheiten ganz selbstständig, und namentlich kann sie selbst ihre zu kirchlichen, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeitszwecken dienenden Stiftungen verwalten.«

Was bedeutet dies? Nichts anderes, als dass eine solche Confession durch die Thatsache der Anerkennung zur Corporation wird, und als solche kann sie auf Grund des ihr ipso jure zukommenden Selbstverwaltungsrechtes ihre confessionellen Angelegenheiten, ihre materiellen Interessen, ihre Wohlthätigkeitsinstitutionen und ihre Stiftungen selbst verwalten. Dasselbe verfassungsrechtliche Prinzip gelangt auch bei den recipierten Religionen zur Geltung. Durch die Thatsache der Reception erhielten sie auch zugleich die Qualifikation einer staatsrechtlichen Corporation und das hiervon staatsrechtlich untrennbare Selbstverwaltungsrecht. Dieses Selbstverwaltungsrecht ist in unserem staatsrechtlichen Systeme von der Konstituierung einer Corporation so untrennbar, dass sogar unsere alten Gewerbezünfte in dieser ihrer Eigenschaft jenes Recht besaßen, ohne dass hiezu ein Privilegium eine unerlässliche Bedingung gewesen wäre.

»Et hoc modo, — so heisst es im Tripartitum III. Tit. 2 § 7 — Civitates quoque liberae, nec non mercatores ac institores, Sartores, Pellifices, Cerdones et alii opifices, in ipsorum Collegio et inter sese, statuta condere possunt, consensu Principis accedente.« Dies aber gestaltete sich in der Praxis derart, dass »Consensus iste Principis tempore creatae talis Communitatis in Diplomate, si quod impetrarunt, aut exprimitur, aut tacite imbibitur.«

Die königlichen Freistädte bedurften, um Adelsrechte zu erwerben, eines Diploms. Sobald sie auf Grund ihres Adelsrechtes Corporationen geworden waren, konnten sie ihr Selbstverwaltungsrecht frei ausüben. Die Zünfte, die sich zu Corporationen umgestalten wollten, mussten ebenfalls um ein solches Diplom ansuchen, obgleich dies bei ihnen dem Gewohnheitsrechte gemäss nicht unbedingt nothwendig war. Aber die Thatsache, dass in den den Städten oder den Zünften verliehenen Freibriefen die Verleihung des Selbstverwaltungsrechtes nicht unbedingt erwähnt werden musste, und dass jene Corporationen dieses Recht auch ohne dessen besondere Erwähnung erlangten, ist ein hinlänglicher Beweis dafür, dass die Anerkennung der Corporationsqualifikation an sich auch hier ipso jure mit dem Selbstverwaltungsrechte verbunden war.

Verwechseln wir also die staatsrechtlichen Kategorien nicht! Die Rezeption der evangelischen Confessionen war deshalb nothwendig, damit deren staatsrechtliche Individualität zur Anerkennung gelangte. Aber sobald sie diese Qualifikation erhalten hatten, war damit ipso jure das Selbstverwaltungsrecht verbunden. Und damit ist auch die bei uns theoretisch aufgeworfene Kontroverse entschieden, warum in unseren ältern Gesetzen die katholische Kirche nicht als recipirte Religion erwähnt wird? Einfach deshalb nicht, weil unsere Kirche weder zu dem Zwecke, damit ihr die freie Ausübung der Religion gesichert werde, noch zu dem Zwecke, damit ihre staatsrechtliche Stellung anerkannt werde, der Rezeption bedurfte. Aber eben deshalb, weil ihre staatsrechtliche Stellung als Kirche schon längst gesichert war und zwar noch früher als das System der Rezeption als Mittel zur Anerkennung der staatsrechtlichen Stellung der übrigen Kirchen und Confessionen in Erscheinung trat, ist auch ihre autonomistische Berechtigung bezüglich der Angelegenheiten weltlicher Beziehung weit ältern Datums.

Diese Berechtigung ist eben so alt wie das ungarische Verfassungsrecht, welches jeder im Lande staatsrechtlich bestehenden Corporation und Institution ipso jure das Selbstverwaltungsrecht sichert. Und unser Verfassungsrecht hat die katholische Kirche nie als blosse Corporation betrachtet, sondern immer als eine unabhängige, selbständige, autonome Gesellschaft anerkannt, so zwar, dass eine absolute Koordination zwischen Staat und Kirche in Ungarn rechtsgeschichtlich zu Stande kam.

Was nun den Inhalt der Autonomie betrifft, so wird dies auch bezüglich der Katholiken durch Artikel 12 der am 5. Dezember 1848 erlassenen *preussischen* Verfassungs-Charte präzise ge-

nug bestimmt, dessen Inhalt ich eben, weil diese Charte der Gesetzgebung eines protestantischen Staates entstammt, hier wieder gebe. Dieser Artikel lautet: »Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.«

Denselben Rechtskreis der Selbstverwaltung garantirt auch unsere Verfassung u. z. jeder Kirche und Confession, die in das staatsrechtliche System des Landes eingefügt wurde, ja sogar auch jenen Religionsgesellschaften, die nur nachträglich anerkannt werden. Nur betrachtet unsere Verfassung die Autonomie nicht als staatliches Privilegium, sondern als dem innern Wesen der berechtigten Anstalt, Corporation und Institution entspringend. Die Folge davon ist, dass z. B. die Einrichtung der katholischen Autonomie in Ungarn durch den organischen Bau dieser Kirche bestimmt ist, bei deren Intakthaltung die kompetenten Faktoren: die kirchliche Jurisdiction, der oberste Patronatsherr und die Gläubigen — im gegenseitigen Uebereinkommen — die Autonomie schaffen können. Die Staatsregierung kann bei diesem Werke einzig und allein als solche figuriren, sie ist also nur berufen, über die Unversehrtheit des staatlichen Wirkungskreises zu wachen. Wenn sie als Vertreterin des besonderen Wirkungskreises des obersten Patronatsherrn auftritt, so kann natürlich ihre bezügliche Funktion bei dem Werke der Organisation nicht aus ihren Regierungsrechten, sondern aus dem besondern Mandat stammen. Dies ist das Gleichgewicht der Rechtskreise, welches unsere Verfassung für das gegenseitige staatsrechtliche Verhältniss der Staatsgewalt und des Selbstverwaltungsrechtes feststellt.

Aus dem Prinzip der Rechts-Gleichheit der Religionsgesellschaften allein könnte also die Berechtigung der Aufgabe, deren Lösung wir betreiben, nicht als vollständiger Imperativ abgeleitet werden; ein unserer Verfassung inwohnendes Prinzip, das Selbstverwaltungsrecht ist es, von welchem wir infolge der veränderten Verhältnisse ausgehen müssen, um auch unsere Autonomie zu organisiren auf anderer Basis und mit weiterem Umfange, als diese bisher bestand.

Bevor ich jedoch an die gründliche Erörterung dieser Frage schreite, wird es sich wohl der Mühe lohnen, sich ein wenig mit den §§ 6 und 7 G.-A. III: 1848 näher zu befassen, da eben diese Paragraphen als staatsrechtliche Hindernisse bezeichnet werden, welche es unmöglich machen, dass die Prinzipien der Rechts-Gleich-

heit und der Selbstverwaltung auch bezüglich der Katholiken in Ungarn in vollem Masse zur Ausführung und Anwendung gelangen könnten.

Der G.-A. III: 1848.

Gar oft und von Vielen wurde das Verhältniss erörtert, welches zwischen dem § 2 G.-A. XX und § 6 G.-A. III: 1848 besteht. Sogar der wackere Dr. Aschenbrier weist darauf hin, dass diese Paragraphen scharfe Gegensätze aufweisen. Der Ausgangspunkt der Argumentation ist nämlich der, dass während der § 2 des G.-A. XX die »vollständige Gleichheit« der Confessionen statuirt, der § 6 des G.-A. III ausdrücklich bestimmt, dass Seine Majestät in jenen kirchlichen Angelegenheiten, die früher von der Hofkanzlei und von dem Statthaltereirath geleitet wurden, künftighin ebenfalls im Wege des Ministeriums verfügt. Aus dieser Bestimmung folgerte man nun, dass, nachdem die früher durch die Hofkanzlei und den Statthaltereirath geleiteten Angelegenheiten der katholischen Kirche nunmehr in den Wirkungskreis des Ministeriums gewiesen wurden, hieraus für die katholische Kirche eine so nachtheilige Lage resultire, die mit dem Postulate des im G.-A. XX statuirten selbstständigen Verfügungsrechtes und der vollständigen Gleichheit unvereinbar ist.

Zweifellos ist dies der thatsächliche Zustand. Ich muss jedoch darauf hinweisen, dass dieser thatsächliche Zustand mit dem bezüglichen Inhalt der beiden Gesetzartikel in directem prinzipiellen Gegensatz steht. Ich muss dies wohl schon deshalb gründlicher erörtern, weil viele sich direct auf den § 6 des G.-A. III berufen, um zu beweisen, dass dessen Bestimmungen die vollständige katholische Autonomie, besonders auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung unter allen Umständen ausschliessen. Ja noch mehr, wie aus den über die Berathungen der siebenundzwanziger Commission des katholischen Kongresses erschienenen Zeitungsberichten allgemein bekannt wurde, fanden sich auch dort Einige, welche die Integrität des bisherigen Wirkungskreises des Cultusressorts betonten oder wenigstens behaupteten, dass an dem jetzigen Zustande ohne Abänderung des in Rede stehenden Gesetzes nichts geändert werden kann. In diesen Zeitungsberichten gelangte jedoch die Thatsache nicht zum Ausdrucke, dass jene Auffassung von anderer Seite auf das energischste bekämpft wurde und dass die Majorität jene Auffassung wenigstens im Prinzip nicht acceptirte.

Prüfen wir nun, welches staatsrechtliche Verhältniss zwischen den erwähnten Bestimmungen dieser Gesetze besteht? Ich muss in dieser Beziehung selbst von den Ausführungen der katholischen

Schriftsteller abweichen, denn ich bin überzeugt, dass auch sie die Applanirung des scheinbaren Gegensatzes nicht auf dem einzig richtigen und entsprechenden Wege gesucht haben. Hier entscheidet die Disziplin des ungarischen Staatsrechtes, das uns in Bezug auf diese Frage sofort den richtigen Weg weist und die richtige Lösung bietet.

Der § 6 des G.-A. III lautet: »In allen Dingen, welche bisher in den Wirkungskreis der k. ung. Hofkanzlei, des kön. Statthaltereirathes und des kön. Aerariums gehörten oder hierher gehören sollten, und überhaupt in allen bürgerlichen, kirchlichen, ärarischen, militärischen, wie auch in sämmtlichen Angelegenheiten der Wehrkraft wird Seine Majestät von nun an die Vollzugsgewalt ausschliesslich durch das ungarische Ministerium ausüben«. Dieser Wortlaut gestattet staatsrechtlich nur eine einzige Deutung. Dieser Paragraph handelt nämlich mit klarer und jedes Missverständniss ausschliessender Bestimmtheit nur von der Ausübung der exekutiven Gewalt. Nun ist es aber zweifellos, dass die autonomen Angelegenheiten der katholischen Kirche sogar in der Dikasterialperiode nie in den Wirkungskreis der Exekutivgewalt gehörten, was auch daraus hervorgeht, dass der König, wie wir sahen, zur Zeit der Dikasterien bezüglich der autonomen Verwaltung kraft seines apostolischen Rechtes entweder mit Hinzuziehung der Bischöfe oder besonderer katholischer Commissionen verfügte. Aber selbst angenommen, dass er in diesem Agendenkreise im Wege der benannten, damals einzig von ihm abhängigen Regierungsorgane Verfügungen getroffen hätte, würde ein solcher Rechtszustand prinzipiell gleichzeitig mit dem Insleben-treten der G.-A. III und XX: 1848 aufgehört haben.

In den früheren Artikeln habe ich auf den wörtlichen Text jener drei königlichen Reskripte hingewiesen, die vor der Schaffung des G.-A. III und bei Gelegenheit der Sanktionirung des G.A. XX: 1848 an den Reichstag gerichtet wurden. In allen drei Reskripten erklärt König Ferdinand, dass er seine apostolischen Rechte sich selbst vorbehalte, was staatsrechtlich und in Hinsicht auf die verantwortliche parlamentarische Regierungsform so viel bedeutet, dass der Rechtskreis des Obersten Patronatsrechtes aus dem Begriffe der exekutiven Gewalt, die durch parlamentarisch verantwortliche Minister ausgeübt wird, gänzlich ausgeschieden wird. Dies stellt in zweifelloser Weise fest, dass die Befugnisse des Obersten Patronatsrechtes auch im Sinne des G.-A. III: 1848 in das Rechtsgebiet der exekutiven Gewalt nicht einbezogen werden können; sie stehen ausserhalb desselben und gehören nicht zu jenen »Gegenständen«, in

welchen der König als Haupt der Exekutivgewalt nur durch sein Ministerium Verfügungen treffen kann.

Der in den erwähnten königlichen Reskripten enthaltene deutliche und bestimmte Vorbehalt, an den die Sanktion beider Gesetze (III und XX: 1848) geknüpft war, duldet keinen Widerspruch und keine entgegengesetzte Deutung, u. z. umso weniger, als § 7 G.-A. III als Ausnahme concedirt, dass es in der Ausübung der Obersten Patronatsrechte einen einzigen konkreten Fall gibt, aber nur diesen einen, in welchem ohne ministerielle Gegenzeichnung nicht verfügt werden kann. Das ist nämlich die Ernennung der Erzbischöfe, Bischöfe, Pröpste und Aebten. Aber auch diesbezüglich gebührt dem verantwortlichen Minister im Prinzipie das Recht der Kandidation nicht, sondern es kommt ihm bloss das Recht der Gegenzeichnung zu. Wenn nun auf irgend einem Gebiete des Rechtes, so gelangt namentlich auf dem unseres Staatsrechtes, die unbedingte Regel zur Geltung, dass die Ausnahme keine Ausdehnung und Generalisirung duldet, sondern die allerstrikteste und ausschliesslich auf die Ausnahme beschränkte Interpretation zulässt.

Dies bedeutet mit anderen Worten nichts anderes, als dass sämtliche Angelegenheiten, die in den apostolischen Rechtskreis gehören, direct diesem Rechte Seiner Majestät vorbehalten sind; ferner, dass der apostolische König von sämtlichen in den Wirkungskreis der apostolischen Rechte gehörenden Angelegenheiten nur bezüglich einer einzigen an die kontrasignatorische Mitwirkung seines Fachministers gebunden ist und diese besteht in dem Rechte der Ernennung der Prälaten und — in der Praxis — auch der Domherren. In allen übrigen Angelegenheiten, die zu den apostolischen, also obersten patronatsrechtlichen Rechtskreis gehören, kann demzufolge der König nicht nur ohne Mitwirkung seiner Minister, sondern auch mit Inanspruchnahme anderer Organe Verfügungen treffen.

Würde sich dies nicht so verhalten, dann wäre es wohl die grösste Verfassungsverletzung, dass z. B. bezüglich des Religions- und des Studienfonds Seine Majestät, als oberster Patronatsherr, auch heute noch über ein ganz besonderes katholisches Organ verfügt, nämlich über die Controllecommission. Im Hinblick auf die derzeitige Entwicklung der Verhältnisse ist diese Commission als ein wahres katholisch autonomes Organ zu betrachten, das an der Seite des Ministers in kontrollirendem Wirkungskreise thätig ist. Wenn nun die in den obersten patronatsrechtlichen Rechtskreis gehörigen Angelegenheiten zu den Gegenständen der exekutiven Gewalt gezählt werden könnten und nicht ausserhalb dieser ständen, so wäre

der Bestand und die Funktion eines besondern katholischen Organs prinzipiell verboten; nachdem Se. Majestät nach dem kategorischen Verbote, das im § 6 G.-A. III: 1848 enthalten ist, bei der Erledigung aller jener Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der exekutiven Gewalt gehören, ausser seinem Ministerium und ausser dem gewöhnlichen Amtsapparat andere Organe nicht verwenden darf.

Es steht also vor Allem fest, dass das oberste Patronatsrecht nicht einen Bestandtheil der königlichen Exekutivgewalt bildet, sondern im Gegentheil davon staatsrechtlich unabhängig ist. Diesen Satz ergänzt ferner die weitere Folgerung, dass wenn der Kultusminister heute ausser der Gegenzeichnung bei Prälatenernennungen auch andere — in den Rechtskreis des obersten Patronats gehörige — Agenden versieht, diese Funktion nicht auf dem § 6 G.-A. III: 1848 beruht, sondern in einem dem Minister gegebenen besondern obersten patronatlichen Mandat wurzelt, welches zu jeder Zeit zurückziehbar ist, weil es aus den nicht in den Kreis der Exekutivgewalt gehörigen obersten patronatlichen Prärogativen hervorgegangen ist. Woraus hinwieder gefolgert werden kann, dass, insoferne der oberste Patronats Herr, die Bischöfe und die katholischen Gläubigen bezüglich der Autonomie und besonders in Betreff der Verwaltung des Religions- und des Studienfonds nach gemeinsamem Uebereinkommen verfügen würden, und diese Verwaltung dem Ministerium entzogen würde, eine derartige Verfügung, die doch eine essenzielle Berechtigung der Autonomie bildet, nicht nur mit dem § 6 G.-A. III: 1848 nicht kollidiren, sondern eben den korrekten und vollständigen Vollzug dieses Gesetzes bedeuten würde. Denn sowohl das ungarische Verfassungsrecht, als auch besonders der oft citirte § 6 gestatten es nicht, dass in den Wirkungskreis des Ministeriums Kompetenzkreise einbezogen werden, welche der exekutiven Gewalt fern stehen.

Und hier bin ich zur Constatirung jener Harmonie gelangt, die in den Verfügungen des § 6 G.-A. III und des § 2 G.-A. XX: 1848 zu finden ist. § 2 proklamirt die vollständige Gleichheit zwischen den — um den terminus technicus des Gesetzes anzuwenden — *recipirten* Confessionen. Wenn nun diese Gleichheit ein staatsrechtliches Prinzip bildet, wie es auch nicht anders sein kann — dann kann auch auf diese Weise konstatiert werden, was man unter den in den Kreis der exekutiven Gewalt gehörigen »kirchlichen Angelegenheiten« verstehen soll und darf. Die Antwort darauf ist vom staatsrechtlichen Standpunkte über allen Zweifel erhaben und entschieden. In den Wirkungskreis der Exekutivgewalt gehört von den kirchlichen Angelegenheiten einzig und allein das oberste Auf-

sichtsrecht und zwar deswegen einzig und allein dieses, weil dieses allein es ist, welches ohne Unterschied über sämtliche Kirchen und Religionen gleichmässig ausgeübt werden kann. Ausser diesem Rechte gibt es keine »kirchliche Angelegenheit«, welche in den Wirkungskreis der Staatsgewalt gehört, durch die exekutive Gewalt im Sinne der G.-A. XX und III: 1848 gegenüber *allen* rezipirten Kirchen und Confessionen in gleichem Masse geltend gemacht werden könnte. Darin liegt das einzige, verfassungsrechtlich denkbare Fundament, auf das der Sinn und der Zusammenklang der besprochenen Verfügungen der beiden zitierten Gesetzartikel konstruirbar ist. Verfassungsrechtlich gibt es keine andere Interpretation.

Hieraus können jedoch auch andere Konsequenzen gezogen werden. Die eine ist, dass entsprechend diesem Prinzipie der Rechtsgleichheit die Religion der Minister bei ihrer Betrauung nicht in Betracht gezogen werden kann. Die andere aber ist auch gleichzeitig das Korrelativ der vorherigen, dass man nämlich in den Händen der Minister unter keinem Titel eine Funktion belassen kann, die sie berechtigt, sich in die innern Angelegenheiten einer Kirche oder Confession einzumengen oder bezügliche Verfügungen zu treffen.

Diese Frage erheischt eine eingehendere Besprechung.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Fakultäten betr. Veräußerung von Kirchengütern in Oesterreich.

LEO PP. XIII.

AD FUTURAM REI MEMORIAM.

Quo expeditius in nonnullis negotiis ad Ecclesiae utilitatem in Austriaco Imperio S. Sedis Apostolicae auctoritas, per Nostrum et eiusdem S. Sedis Nuncium pro tempore penes Imperialem Aulam Vindobonensem, vel eiusdem Nuncii obeuntem vices intercederet necessarias ad praefiniti temporis spatium facultates iam inde ab anno 1890 per Apostolicas litteras, die 6. Maii mensis eadem hac forma datas, concedendas existimavimus. Verum cum modo praefinitum postremae concessioni huiusmodi tempus effluxerit, a nonnullis praefati Imperii Sacrorum Antistitibus supplicatum est Nobis, ut easdem facultates in aliud temporis proferre, sive denuo concedere velimus. Nos igitur hisce annuentes precibus Apostolicae Sedis Nuncio, qui apud Aulam Imperialem Vindobonensem pro tempore existat, vel ei qui Nuncii ipsius vices gerat, nec non Archiepiscopis, Episcopis ac Praesulibus Nullius, ut vocant, Dioecesis qui in universa quam late patet Austriaci Imperatoris ditioe continentur, exceptis tamen bonis, si quae in provinciis Italicis existant, itemque Episcopo Wratislaviensis pro parte Dioecesis, quae in Imperio Austriaco continetur, decennio hinc proximo duraturam facimus potestatem concedendi facultates sequentibus articulis comprehensas. — I^o Archiepiscopis nimirum alienandi bona ecclesiastica usque ad summam florenorum octomillium monetae Austriacae, Episcopis vero ac Praesulibus Nullius Dioecesis usque ad summam florenorum sex millium eiusdem monetae, sive stabilia ea bona sint, sive in publicis nominibus consistant, adiuncta tamen conditione, ut pretium ex alienatione perceptum, in aliorum bonorum stabilium seu censuum acquisitionem convertatur, iisque deficientibus pretium ipsum alia ratione fructuose ac secure collocetur, exclusa qualibet negotiatione, ex Sacrorum Canonum sanctione ecclesiasticis viris interdicta. — II^o Archiepiscopis impertiendi facultatem imponendi bonis ecclesiasticis onera, quae non excedant summam florenorum quindecim millium, Episcopis vero et Antistitibus Nullius Dioecesis, eandem impertiendi facultatem, dummodo onera non excedant summam florenorum duodecim millium,

rationem tamen ac terminum praefiniendo, quo aes alienum a causa pia contractum dissolvatur; quod si necessariae instaurationes ac melioramenta in aliquo fundo ecclesiastico occurrant, neque aes alienum contrahi queat, et nonnisi per alicuius boni ecclesiastici venditionem necessitati provideri possit, hoc in casu concedendi facultatem venditionem perficiendi, cum conditione, ut, si ex pretio percepto pars aliqua supersit, eadem fructuose collocetur rationibus superius expositis. Porro cum ex iure canonico in capite »Terrulas« facultas detur, fundos exigui valoris alienandi, cui quidem iuris regulae nihil per has litteras volumus innovari, licet in eodem capite onerum exiguorum impositio minime comprehendatur, ex peculiaribus tamen rationibus animum Nostrum moventibus, et ex singulari concessione, in exemplum minime adducenda, facultatem impertimur imponendi ecclesiasticis bonis onera, quae tamen summam florenorum mille non exsuperent. Huiusmodi vero tam in praesenti quam in superiori articulo descriptas facultates minime complecti volumus bona ad mensas Archiepiscoporum, Episcoporum, atque Antistitum nullius Dioecesis pertinentia. Quapropter cum de bonis iisdem agendum erit in casibus superius descriptis, suffraganei Episcopi propriis respectivis Archiepiscopis, Archiepiscopi autem et Episcopus Wratislaviensis Nobis et Sanctae Sedi immediate subiectus, nec non Praesules Nullius Dioecesis preces deferent ad Nuncium Apostolicum, cui idcirco quemadmodum Archiepiscopis potestatem facimus petitam impertiendi facultatem, si in Domino expedire iudicaverint. — III^o Firmis manentibus ordinariis facultatibus Episcoporum et causarum piarum pro ineundis locationibus et conductionibus ad triennium, concedendi facultatem locationes et conductiones ipsas inoundi ad quindecim annos, servatis in reliquis Sacrorum Canonum praescriptionibus. Ad vitandos autem abusus nonnullos, et ad obsecundandum aliqua ratione consuetudini, quae in Austriaco Imperio invaluit, ut bonorum ecclesiasticorum possessores a respectivis conductoribus redditus seu praestationes in antecessum accipiant, facultatem impertiendi redditus ipsos, seu praestationes percipiendi in antecessum, ita tamen, ut illae quoad fundos urbanos non excedant summam, quae in semestri, spatio a conductore debeatur, quod verum spectat ad bona rustica, dummodo summam non praetergrediantur, quae per anni spatium a conductore sit persolvenda. — IV^o In casibus urgentis necessitatis atque utilitatis piae causae, in quibus ad alienationem, vel onerum impositionem sine mora deveniendum sit, facultatem largiendi Archiepiscopis alienationem perficiendi, vel aes alienum contrahendi usque ad summam sexdecim millium

florenorum, eandemque concedendi Episcopis et Antistitibus Nullius Dioecesis, non ultra tamen duodecim millium florenorum summam. In casibus vero modo expressis, cum agatur de bonis ad mensas spectantibus Archiepiscoporum, Episcoporum et Praesulum Nullius Dioecesis, suffraganei Episcopi preces deferent suis respective Archiepiscopis, Archiepiscopi autem, et Episcopus Wratislaviensis Apostolicae Sede immediate subiectus et Praesules Nullius Dioecesis postulata deferent ad Nuntium Apostolicum, quem in finem tum eidem Nuntio, tum Archiepiscopis potestatem facimus petitam facultatem concedendi, si in Domino iudicaverint expedire. Hoc ipsum fieri volumus in casibus, in quibus non urgeat necessitas, et quando agatur de alienationibus sive oneribus praefatas superius summas excedentibus. Verumtamen in omnibus et singulis casibus integram esse volumus facultatem postulationes ad Sanctam Sedem directe deferendi. Volumus praeterea ut in huiusmodi concessionibus canonicae praescriptiones accurate serventur, et praesertim Constitutio fel. rec. Pauli II Praedecessoris Nostri, quae incipit »Cum in omnibus« edita die 9. Maii anno 1465, ac proinde in omnibus et singulis facultatibus ab Apostolico Nuntio sive per se immediate exercendis, sive Sacris Antistitibus, ut supra statutum est, deferendis, volumus et mandamus ut pateat ac probata sit piae causae necessitas, vel utilitas, quem in finem in singulis casibus tum personae quarum intersit, tum honesti nominis et probati iudicii viri antea consulantur. Mandamus denique, ut in omnibus et singulis actis venditionis sive alienationis, atque etiam locationis ad quindecim annos mentio expressa fiat facultatis ab Apostolica Sede concessae. Haec volumus et concedimus non obstantibus fel. rec. Pauli II et aliorum Pontificum Praedecessorum Nostrum de rebus Ecclesiae non alienandis, ceterisque Constitutionibus speciali licet mentione dignis in contrarium facientibus quibuscumque.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub Anulo Piscatoris die 8. Maii 1900.

<i>Pontificatus</i>	<i>Nostrum</i>	<i>Anno</i>	<i>Vigesimotertio</i>
Loco † sigilli			<i>Alois. Card. Macchi.</i>
<i>Concordat cum Originali, quod in tabulario Nunciaturae apostolicae asservatur.</i>			

In quorum fidem etc. Vindobonae die 30. Maii 1900.

† *E. Archiepiscopus Sebastenus*, Nuntius Apostolicus.

2. Instruktion Leo's XIII. für die südamerikanischen Bischofskonferenzen.

Illme ac Revme Domine,

Quum ad optimum ecclesiasticarum provinciarum regimen et ad fidelium aedificationem plurimum conferre perspectum sit sanctam Antistitum concordiam mutuamque consuetudinem, RRmi Patres Plenarii Concilii Latino-Americani, nuper in Urbe feliciter absoluti, per articulos 208 et 288, utilitatem et necessitatem agnoverunt consessuum episcopalium, qui iam pro Brasilia, per epistolam diei 2. Iulii a. 1894 a SSmo Domino Nostro *Leone* divina providentia *Papa XIII.* fuerunt maxime commendati.

Porro Beatissimus Pater, cui summopere cordi est, ut uberrimi firmique fructus ex praedicto Plenario Concilio capiantur, ad ipsorum episcopalium congressuum rationem aptius determinandam, haec quae sequuntur decernere, et universis Americae Latinae locorum Ordinariis significari statuit, videlicet:

I. Tertio quoque anno, crebrius etiam pro necessitate vel oportunitate, Episcopi omnes uniuscuiusque Ecclesiasticae provinciae conveniant, de communibus Ecclesiarum suarum negotiis coniunctim acturi.

II. Sedem primi conventus Metropolitana designet: in posterum ipse Episcoporum coetus pro qualibet insequenti vice.

III. Episcopalem consessum Metropolitana convocet et moderetur, et, in eius defectu, senior in ecclesiastica hierarchia. — Secretarii munere fungatur is, quem Episcopi suo suffragio designaverint.

IV. Congressuris ad deliberandum maxime proponantur opportuna rationes, quibus efficaciter eliminantur difficultates et excusationes quae contra religiosam observantiam omnium decretorum Concilii Plenarii produci contigerit; nec non ad fortiter et suaviter corrigendas negligentias in eadem observantia. Speciatim vero totis viribus curandum erit, ut efficaciter ad praxim ubique deducantur, quae in Concilio Plenario decreta sunt de Indorum ad fidem conversione et eorum institutione in christianis praeceptis et morum urbanitate. Agendum pariter erit, tum de assiduo indigenarum idiomatum studio sacerdotibus urgendo, ut ad salutare missionum opus habiles reddantur; tum de infausta dilatione baptismi parvulorum, ruri vel in locis ubi deficient sacerdotes, degentium; tum de corrigenda parochorum negligentia quoad infirmos praesertim rucolas Sacra Eucharistia reficiendos; demum de aliis id genus argumentis,

quae ad Dei gloriam et salutem animarum provehendam necessaria vel utilia Episcopis, pro eorum zelo ac prudentia, videantur.

V. Propositiones et sententiae coetus Episcoporum, maxime vero graves difficultates quae in executione et observantia unius vel alterius decreti Concilii Plenarii occurrere possunt, ad notitiam Sanctae Sedis, sicuti par est, accurate deferantur, servata norma praescripta in articulo 995 eiusdem Plenarii Concilii.

VI. Acta huiusmodi consensuum episcopalium breviori qua fieri poterit forma redigantur; et si quae resolutiones vel praescriptiones clero vel fidelibus communicandae videantur, id per literas circulares vel per Epistolam pastorem communem, concisa pariter forma exarata, fieri poterit.

Plurimum autem confidit Sanctitas Sua, per Episcoporum omnium Americae Latinae concordem voluntatem et sollicitudinem, fructus laetabiles ex hisce congressionibus religioni et civitati, Deo iuvante, fauste obventuros.

Quae iussa et optata Beatissimi Patris, dum pro muneris mei officio significo Amplitudini Tuae Illmae ac Rmae, felicia omnia ac prospera a Domino adprecor.

Romae, e Secretaria Status, die 1. Maii 1900.

addictissimus

M. Card. Rampolla.

3. Errichtung einer theologischen und kanonistischen Fakultät in Benevent.

Wie sehr dem apostolischen Stuhle die Errichtung *höherer* theol. und kan. Lehranstalten für weitere als nur Diözesankreise am Herzen liegt, zeigt wiederum das Factum der Gründung zweier Fakultäten in der Kirchenprovinz Benevent. Wir geben hier aus sachlichen Gründen sowohl das diesbezügliche Breve Leo's XIII. als auch das Dekret S. Congr. Studiorum dem Wortlaute nach wieder.

1. Breve Leo's XIII.:

Venerabilis Frater,

Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Constituti apud vos athenaei, alumnis instituendis ad rei sacrae et Iuris utriusque disciplinam, admodum Nobis auspicia probantur. Qui vero suscipiendi istius operis auctores fuimus, spem fovemus, rem feliciter inchoatam, maioribus in dies incrementis, allaturam

fructus haud poenitendos. Quorum dum copiam expectamus, qualem et conditio temporum postulat et sollicitudo tua, Venerabilis Frater, tuique Cleri consentiens labor pollicentur, certiores vos esse volumus, id curae Nos rite habituros, quo recens instituta studiorum palaestra fiat usque magis et patrocínio Nostro digna et Beneventanae urbi ac regioni frugifera. Interim proxime a vobis indicta solemnia studiis auspicandis faustis prosequentes votis, coelestium munerum auspicem ac paternae Nostrae dilectionis testem Apostolicam Benedictionem tibi, Venerabilis Frater, novique athenaei moderatoribus, doctoribus, alumniis, Clero denique ac populo tuae curae concredito peramanter impertimus.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die 25. Octobris 1899, Pontificatus Nostri anno vigesimo secundo.

LEO PP. XIII.

2. Dekret der S. Congr. Studiorum.

Ad altiora sacrarum scientiarum relevanda in cleris studia, nedum perillustris Beneventanae Archidioeceseos et Provinciae sed et aliarum regionis Dioecesium, modernus Beneventanus Archiepiscopus, Ill.mus ac R.mus Dominus Donatus M^a. Dell'Olio nuperrime SS.mum Dominum Nostrum Leonem PP. XIII. una cum omnibus regionis R.mis Episcopis efflagitavit, ut penes Archiepiscopale Seminarium Facultates S. Theologiae et iuris Canonici *more universitario* instituerentur ac canonice erigerentur, cum iure ac privilegio, S. Sedis nomine, gradus academicos clericis conferendi, qui earumdem scholas rite celebraverint. Hunc ad effectum constitutiones proprias seu statuta, quibus utraque Facultas regi debet, aliaque documenta transmisit, quae studiorum rationem, Doctoralium Collegiorum efformationem, Antecessorum titulos, Praefectique studiorum electionem respiciunt, ut huius S. Congregationis munimine omnia roborarentur ac confirmarentur. Omnibus interim mature perpensis, quum Nobis apprime constet nil profecto obversari, quatenus petitionibus et votis praelaudati Archiepiscopi aliorumque Episcoporum fieri satis posset ex speciali mandato Nobis a SS.mo D.no Nostro benigne commisso, hisce Nostris Litteris, Nostro et huius S. Cong.nis sigillo munitis, Facultates S. Theologiae et Iuris Canonici penes Archiepiscopale Beneventanum Seminarium constituimus, instituimus ac canonice erigimus easque Pontificia auctoritate constitutas, institutas ac erectas esse declaramus et decernimus; easdem insuper Apostolico iure ac privilegio cumulamus, academicos gradus conferendi clericis qui earum scholas rite celebraverint, omnia denique iura, privilegia,

praerogativas Facultatibus ipsis tribuimus ac concedimus, quibus huiusmodi Pontificia Intituta per orbem frui solent, ea tamen sub conditione ut constitutiones seu statuta ab h. S. Congregatione adprobata in omnibus adamussim serventur. Contrariis quibuscumque minime obstantibus.

Datum Romae ex Secretaria S. Cong.nis Studiorum die 30. Iunii 1899.

† Fr. Card. *Satolli* Praef.

Ioseph Magno a Secretis.

4. Präcedenz der Tertiärer bei Prozessionen.

Tertiärer können nur dann einen Vortritt vor Bruderschaften etc. in Anspruch nehmen, wenn sie als eine Gemeinschaft mit eigenem vorausgetragenen Kreuze und in eigener, gleichförmiger Kleidung (Sacco) auftreten. Dies besagt folgende Entscheidung der S. Congr. Epp. etc. Reg.:

In Congregatione Generali diei 6. Aprilis 1900, proposito dubio circa praecedentiam Tertiariorum Ordinis S. Francisci aliorumque Ordinum Regularium in Processionibus, Emi Patres declarandum esse censuerunt: *Tertiarios S. Francisci, necnon aliorum Ordinum, tum solummodo habere ius praecedentiae in Processionibus, cum iidem collegialiter incedunt sub propria Cruce ac veste uniformi induti, vulgo sacco.*

Facta de praemissis relatione SSmo D. N. *Leoni PP. XIII.* in Audientia habita supradictis die, mense et anno ab Emo Praefecto S. Congregationis Episcoporum et Regularium, Sanctitas Sua praefatam declarationem approbavit et publicari mandavit.

Fr. Hieronymus M. Card. *Gotti*, Praefectus.

A. Panici, Secretarius.

5. Fakultäten zum Beicht hören auf den Schiffen.

Beichtväter behalten ihre Jurisdiktion bezüglich aller Seereisenden während der *ganzen* Fahrt, auch wenn das Schiff an der Küste irgend einer anderen Diözese anhalten würde. Hierüber folgende Resolution des hl. Officiums:

In Congregatione Generali S. Romanae et Universalis Inquisitionis habita fer. IV, die 4. Aprilis 1900, quum disceptatum fuisset super facultate Sacerdotum iter transmarinum facientium excipiendi

Fidelium eiusdem itineris comitum Sacramentales Confessiones, Emi ac Rmi DD. Cardinales in universa Christiana Republica Inquisitores Generales, ad omnem in posterum hac super re dubitandi rationem atque anxietatibus occasionem removendam, decreverunt ac declararunt: *Sacerdotes quoscumque transmarinum iter arripientes, dummodo a proprio Ordinario Confessiones excipiendi facultatem habeant, posse in navi toto itinere durante Fidelium secum navigantium Confessiones excipere, quamvis forte inter ipsum iter transeundum, vel etiam aliquandiu consistendum sit diversis in locis diversorum Ordinariorum iurisdictioni subiectis.*

Hanc autem Emorum Patrum resolutionem SSmus D. N. Leo div. prov. PP. XIII. per facultates Emo D. Cardinali S. Officii Secretario impertitas, benigne adprobare et confirmare dignatus est.

I. Can. *Mansini*, S. R. et U. Inquisit. Notarius.

6. Präscription von Pfarrrechten am „Gründonnerstag“ in der Charwoche.

Am Gründonnerstag soll nur in den Cathedral- und Pfarrkirchen ein feierliches Amt gehalten werden. Dass dies jus parochiale aber auch von anderen Kirchen präskribirt werden könne, also kein jus *mere* parochiale ist, geht aus folgender Entscheidung hervor:

Revmus Dominus Theodorus Valfrè di Bonzo, Episcopus Comen., exoptans, ut in sua Dioecesi praescriptiones liturgicae observentur, circa aliquas consuetudines ibidem vigentes sequentia dubia pro declaratione Sacrorum Rituum Congregationi humillime exposuit; nimirum:

Dubium I. An Feria V. in Coena Domini in Ecclesiis Parochialibus aliisque non Parochialibus celebrari possit Missa lecta vel cum cantu, quin peragantur functiones Feriae VI. in Parasceve et Sabbati Sancti?

Dubium II. An praedicta Missa legi vel decantari possit in Ecclesiis vel Oratoris spectantibus ad Regulares, ad Seminaria et ad Pias Communitates?

Et Sacra Rituum Congregatio ad relationem Secretarii, audito etiam voto Commissionis Liturgicae omnibusque perpensis, rescribendum censuit:

Ad I. *In Ecclesiis Parochialibus, ubi adest Fons baptismalis, serventur Rubricae Missalis et Decreta, adhibito Memoriali Rituum Benedicti Papae XIII. pro functionibus praescriptis, si extet defectus sacrorum ministrorum et clericorum. In aliis vero Ecclesiis*

non Parochialibus omitti potest functio Sabbati Sancti, non tamen illa Feriae VI. in Parasceve; et fiat Sepulcrum: expetita facultate pro usu dicti Memorialis, si idem sacrorum ministrorum et clericorum defectus existat.

Ad II. *Affirmative, quoad Regulares proprie dictos, iuxta Decretum sub N. 2799 diei 31. Augusti 1839; Negative, quoad Seminaria et Pias Communitates, nisi habeatur Apostolicum Indultum.*

Atque ita rescipit.

Die 9. Decembris 1899.

C. Ep. Praenest. Card. *Mazzella*, S. R. C. Praef.

Diomedes Panici, S. R. C. Secret.

7. Gültigkeit der Konsekration einer im Inneren restaurirten Kirche und Neukonsekration der Altäre.

Anfragen veranlassen mich zur Veröffentlichung folgender Entscheidung der Ritenkongregation bezüglich der Exekration restaurirter Kirchen und Altäre. Bekanntlich wird die konsekrirte Kirche exekriert durch gänzliche Zerstörung oder auch nur des grösseren Theiles des Mauerwerkes, nicht aber durch Zerstörung des inneren Mauerbewurfes oder *-verputzes*, wie man bisher allgemein annahm. Darüber entschied schon ein Reskript der Ritenkongregation v. 5. Mai 1882 u. v. 26. Juni 1894. Dasselbe ist wieder entschieden worden in einer Causa Nicoter. et Tropien. Wir geben den Wortlaut hier wieder:

Reverendissimus D. Dominicus Taccone-Gallucci, hodiernus Episcopus Nicoteren. et Tropien. S. Rituum Congregationi ea, quae sequuntur humillime exponens, opportunam Dubiorum solutionem et facultatem postulavit; nimirum:

Ante annum 1880 in Cathedrali Ecclesia Tropien. quae superiore saeculo fuerat consecrata, innovationes factae sunt, nempe: Altare majus marmoreum, quod retro habebat Chorum seu sedes Canonicorum et Mansionariorum, dimotum fuit, et postremo parieti innixum, manentibus ante illud sedibus choralibus, et nova indiget consecratione. *Insuper parietum et fornicum crusta vulgo intonaco, tota simul disjecta fuit atque partim denuo confecta et depicta, partim vero marmoreis tabulis subrogata.* Plura quoque altaria marmorea habent in medio mensae lapidem quadrum in forma altaris portatilis caemento firmatum. Hinc quaeritur:

I. An Ecclesia Cathedralis Tropien execrata sit, quia simul crusta disjecta fuit.

II. Et quatenus negative ad I., quum eadem Ecclesia ob diuturnam opificum mansionem sit reconcilianda, ipse Episcopus Tropien. petit facultatem delegandi Sacerdotem ad ejusmodi reconciliationem seu benedictionem.

III. Quum supra dicta altaria cum lapidibus quadris in medio, consecrata fuerint ad modum altarium fixorum, quorum mensa unico lapide constat, stipiti lapideo ex utraque parte adhaerens, idem Episcopus postulat, quatenus opus sit, sanationem quoad praeteritum tempus et dispensationem, quoad futurum, ut in iisdem Altaribus, etiam in posterum Sacrum fieri valeat, prouti hucusque factum fuit.

Et Sacra eadem Congregatio, referente subscripto Secretario, omnibus rite perpensis rescribendum censuit.

Ad I. Negative juxta Decretum die 8. Junii 1896. ad II.

Ad II. Pro gratia.

Ad III. Pro gratia, quatenus opus sit tum sanationis tum dispensationis ad effectum, de quo agitur. Curet tamen Episcopus, ut altaribus portatilibus fixa substituuntur. Atque ita rescripsit et de Apostolica Auctoritate petitas facultates concessit.

Die 9. Augusti 1897.

L. M. Card. Parocchi.

D. Panici, Secret.

8. Gründung neuer Pfarrstellen in Preussen.

Ueberall macht sich das löbliche Streben geltend, neue Pfarreien zu gründen. Das Amtsblatt der Diözese Trier Nr. 7 1900 bringt über die staatlicherseits verlangten Bedingungen folgende aufklärende Verordnung:

Den Hochwürdigen Herren Geistlichen und den Vorständen der Kapellengemeinden, die den Antrag auf Erhebung zu einer auch staatlich anerkannten Pfarre zu stellen beabsichtigen, wird es erwünscht sein, über diejenigen Bedingungen Näheres zu erfahren, welche bei der Errichtung neuer Pfarrstellen gegenwärtig bezüglich des als vorhanden nachzuweisenden Stelleneinkommens massgebend sind. Wir bringen deshalb nachstehend im Auszuge dasjenige zur allgemeinen Kenntniss, was der Herr Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten dieserhalb in Verbindung mit dem Herrn Finanzminister unterm 24. November v. J. bestimmt hat.

I. In Zukunft sollen Neugründungen von Pfarrstellen erst genehmigt werden können, wenn nachgewiesen ist, dass ein Stelleneinkommen von mindestens 1 500 Mk. und Alterszulagen zur Er-

höhung dieses Einkommens auf 3 200 Mk. nebst freier Dienstwohnung oder angemessener Miethsentschädigung vorhanden sind.

Ein solcher Nachweis kann zunächst dann als erbracht angesehen werden, wenn neben der Dienstwohnung oder der Miethsentschädigung:

a) ein Stelleneinkommen von 3 200 Mk. oder mehr vorhanden ist,

b) ein Stelleneinkommen von weniger als 3 200 Mk., mindestens aber von 1 500 Mk. vorhanden und die Gemeinde, nach dem Gutachten der Bischöflichen Behörde und des Regierungs-Präsidenten zur Gewährung von Alterszulagen, behufs Erhöhung dieses Einkommens auf 3 200 Mk. als dauernd leistungsfähig zu erachten ist,

c) ein Einkommen von weniger als 3 200 Mark, mindestens aber von 1 500 Mk. vorhanden ist und Dritte (etwa Patrone, Stiftungen, der Bischöfliche Stuhl u. s. w.), welche als dauernd leistungsfähig anzusehen sind, sich der Gemeinde gegenüber rechtsverbindlich verpflichten, die Aufbringung der Alterszulagen zu übernehmen.

II. Ist ein derartiger Nachweis nicht geführt, so müssen der Genehmigung der Neugründung der Pfarrstelle Verhandlungen vorausgehen über die Bewilligung staatlicher Mittel aus dem zu diesem Zweck in den Staatshaushaltsetat jährlich eingestellten Fonds von 200 000 Mark.

Bei der Bewilligung aus diesem Fonds wird nach folgenden Grundsätzen verfahren:

Der Fonds ist bestimmt zur Gewährung von Beihilfen an neu zu errichtende leistungsunfähige katholische Pfarrgemeinden, welche zur Aufbringung von Zuschüssen zur Erreichung des Mindest-Stelleneinkommens und von Alterszulagen für die neu zu gründende Pfarrstelle Umlagen ausschreiben müssen. Die Bewilligung hat nach Artikel 9 des Gesetzes über das Dienst Einkommen der katholischen Pfarrer vom 2. Juli 1898, zur Voraussetzung, dass die Bischöfliche Behörde auch ihrerseits Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stellt und die Pfarrgemeinde nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu den Lasten der Neugründung beiträgt.

Die staatlichen Beihilfen zur Aufbringung des *Mindest-Stelleneinkommens* von 1 500 Mk. werden in der Regel nur bis zur Hälfte des Fehlbetrages und in der Form eines der betreffenden Pfarrgemeinde zu überweisenden Dotationskapitals gewährt werden, dessen Zinsen den halben Fehlbetrag decken. Die andere Hälfte des Fehlbetrages muss durch Bewilligung eines kirchlichen Dotationskapitals oder einer festen Rente aus kirchlichen Mitteln sichergestellt werden.

Behufs Aufbringung der *Alterszulagen* soll nach Anordnung der Herren Minister staatlicherseits gleichfalls höchstens die Hälfte der erforderlichen Leistungen gewährt werden. Dabei ist in Aussicht genommen, zu diesem Zwecke für jede neu gegründete, aufbesserungsbedürftige Pfarrstelle ein staatliches Dotationskapital bis zum Höchstbetrage von 24 500 Mk. bereit zu stellen, dessen Zinsen zur Deckung der Hälfte der jeweilig erforderlichen Alterszulagen ausreichen. Ist die betreffende Pfarrgemeinde zur Aufbringung eines Theiles der Alterszulagen fähig, so wird ein entsprechend geringeres Dotationskapital gewährt werden. Im Falle der Gewährung der ersten Hälfte der jeweilig nothwendigen Alterszulagen seitens des Staates muss die andere Hälfte aus kirchlichen Mitteln sicher gestellt werden.

Trier, den 20. Juni 1900.

Bischöfliches General-Vikariat.

9. Anlegung von Kirchengeldern in Preussen.

Das bischöfl. Generalvikariat Trier erliess unterm 22. März curr. (Kirchl. Amtsblatt Nr. 4) folgende Instruktion bezüglich Anlegung von Kirchengeldern nach den Vorschriften des neuen bürgerl. Gesetzbuches über Anlegung von Mündelgeldern:

In dem mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuch und den zu seiner Einführung und Ausführung erlassenen Neben-Gesetzen sind über die Anlegung von Mündelgeldern neue Bestimmungen getroffen, die wir hiermit zum Abdruck bringen, weil nur eine nach diesen Vorschriften erfolgende Anlegung von Kirchengeldern als vollkommen sicher gelten kann. *Hierdurch wird an den bestehenden Vorschriften nichts geändert, wonach kirchliche Gelder in erster Linie gegen sichere Hypotheken ausgiehen werden sollen.*

§ 1807 des B. G.-B.

Die Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht oder in sichern Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;

4. in Werthpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Werthpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrathe zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;

5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.

Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

§ 1808 des B. G.-B.

Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im § 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.

Artikel 212 des Einführungs-Gesetzes zum B. G.-B.

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen gewisse Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

Zur Ausführung des vorstehenden Artikels 212 des Einf.-Ges., sowie des letzten Absatzes des § 1807 des B. G.-B. hat das Preussische Ausführungsgesetz zum B. G.-B. folgende Bestimmungen getroffen:

Artikel 73.

§ 1. Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Preussen belegenen Grundstücke ist für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb des Fünffzehnfachen oder, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürftendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des Zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags oder bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Werthes zu stehen kommt.

Der Werth ist bei ländlichen Grundstücken durch Taxe einer Preussischen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder durch Taxe einer Preussischen provincial-

(kommunal-) ständischen öffentlichen Grund-Kreditanstalt oder durch gerichtliche Taxe, bei städtischen Grundstücken in gleicher Weise oder durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt festzustellen.

§ 2. Statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrages ist bei Grundstücken, die von einer Kreditanstalt der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art satzungsgemäss ohne besondere Ermittlungen bis zu einem grösseren Vielfachen beliehen werden können, das grössere Vielfache, sofern es jedoch den dreissigfachen Betrag übersteigt, dieser Betrag massgebend.

Für einzelne Bezirke kann durch Königliche Verordnung statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrages ein das Vierzigfache nicht übersteigendes grösseres Vielfaches bestimmt werden.

Artikel 74.

Zur Anlegung von Mündelgeld sind ausser den im § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Forderungen und Werthpapieren geeignet:

1. Die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preussen bestehenden Rentenbanken;
2. die Schuldverschreibungen, welche von einer Deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verband ausgestellt und entweder von Seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmässigen Tilgung unterliegen;
3. die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen einer Kreditanstalt der im Artikel 73 § 1 Absatz 2 bezeichneten Art;
4. die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer Preussischen Hypotheken-Aktien-Bank auf Grund von Darlehen an Preussische Körperschaften des öffentlichen Rechtes, oder von Darlehen, für welche eine Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind.

Artikel 75.

§ 1. Eine in Preussen bestehende öffentliche Sparkasse kann durch den Regierungs-Präsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichts-Präsidenten zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Rücknahme sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Artikel 76.

Im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Anlegung von Mündelgeld bei der Preussischen Centralgenossenschaftskasse oder einer sonstigen Preussischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehnskasse u. s. w.) und, wenn die von einer Preussischen Privatbank ausgestellten Werthpapiere durch den Bundesrath zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind oder eine Preussische Privatbank nach Massgabe des Artikel 85 für die Hinterlegung von Werthpapieren als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, bei einer solchen Privatbank erfolgen.

Die Anlegung bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen (Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879, Ges.-Samml. S. 249) findet nicht statt.

10. Anlage der Pfründekapitalien in Bayern.*Das Bischöfliche Ordinariat Passau.*

Wir sehen uns veranlasst, bezüglich der Anlage der Pfründekapitalien und der Umschreibung der für die Pfründen erworbenen Schuldverschreibungen nachstehende Weisungen zu erlassen.

1) Gemäss Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 13. Februar 1900 ist eine Erholung der Genehmigung der kgl. Kreisregierung zur Anlage der Pfründekapitalien in Schuldverschreibungen nicht mehr erforderlich, sofern die Kapitalien in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden wollen, welche durch allgemeine Anordnung als zulässige Anlagepapiere für Stiftungen erklärt sind; nämlich a) in Schuldverschreibungen des bayerischen Staates; b) in Schuldverschreibungen der unter der unmittelbaren Aufsicht von Organen der Staatsregierung stehenden juristischen Personen des Inlandes (Gemeinden, Kreis- und Distriktsgemeinden), wenn und soweit dieselben zur Aufnahme eines Anlehens gesetzlich ermächtigt sind; c) in Schuldverschreibungen inländischer Gesellschaften und Kreditinstitute, sofern die Anlage von Kapitalien der Stiftungen in denselben durch Ministerialvorschrift ausdrücklich für statthaft erklärt ist.

2) Auch wir wollen in Zukunft auf der bisher vorgeschriebenen Erholung der oberhirtlichen Genehmigung zur Anlage von Pfründekapitalien in Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen; aus verschiedenen Gründen, namentlich aus Rücksicht auf die Kontrolle der Verloosungen und Kündigungen, sehen wir uns jedoch veranlasst,

unsererseits den Kreis der zulässigen Anlagepapiere für das Pfründevermögen zu beschränken und zu verordnen, dass Pfründekapitalien, wenn sie nicht auf sichere Hypothek hingeliehen werden können oder wollen, nur in Schuldverschreibungen des bayerischen Staates, sowie in Pfandbriefen der bayerischen Hypothek- und Wechselbank in München, der Süddeutschen Bodenkreditbank in München und der bayerischen Landwirthschaftsbank in München angelegt werden, wobei wir wiederholt darauf hinweisen, dass beim Ankaufe von *unter pari* stehenden Werthpapieren die Kursgewinnste dem Pfründevermögen einverleibt werden müssen, während beim Ankaufe von *über pari* stehenden Werthpapieren die Aufzahlung vom Pfründebesitzer *ex proprio* zu leisten ist.

3) Die für die Pfründen erworbenen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen haben die Pfründebesitzer und sonstigen Verwalter von Pfründevermögen *ohne Verzug* auf den Namen der betreffenden Pfründen *umschreiben* zu lassen, wozu es weder der Erholung der Genehmigung der kgl. Kreisregierung, noch jener der oberhirtlichen Stelle bedarf.

Da das Kapital einer durch Diebstahl abhanden gekommenen oder durch Elementarereignisse vernichteten nicht umgeschriebenen Inhaberschuldverschreibung nur durch die Einleitung des umständlichen und kostspieligen gerichtlichen Aufgebotverfahrens vor dem Verluste bewahrt werden kann, machen wir für den Fall, dass eine in Folge der Saumseligkeit des Pfründebesitzers nicht rechtzeitig umgeschriebene Schuldverschreibung zu Verluste geht, den betreffenden Pfründebesitzer, beziehungsweise dessen Nachlass für alle daraus entspringenden Nachtheile verantwortlich.

4) Was die *Art und Weise der Umschreibung* der erworbenen Inhaber-Schuldverschreibungen auf den Namen der Pfründen betrifft, so geschieht diese fortan nicht mehr durch die kgl. Kreisregierung, sondern durch den Aussteller der Schuldverschreibung; daher hat der Pfründebesitzer die Namensumschreibung einer erworbenen Schuldverschreibung bei der katasterführenden Kasse des Ausstellers unmittelbar schriftlich zu beantragen, wobei die Schuldgattung, der Zinsfuß, die Katasternummer und der Kapitalbetrag der umzuschreibenden Schuldverschreibungen, sowie die Stiftung, auf deren Namen die Umschreibung erfolgen soll, in dem Begleitschreiben genau zu bezeichnen und die Schuldverschreibungen ohne Zinsscheine einzusenden sind. Irgendwelche Vormerkungen auf den Schuldverschreibungen seitens der antragstellenden Stiftungsverwaltungen (Pfründebesitzer) sind unstatthaft. (Bekanntmachung vom 13. Februar 1900.)

— Anlangend insbesondere die *Umschreibung der Schuldverschreibungen des bayer. Staates*, so wird dieselbe durch die mit der Führung der treffenden Schuldkataster betrauten kgl. Kassen bethätigt, somit a) durch die königliche Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse für die Schuldverschreibungen der allgemeinen bayerischen Staatsschuld; b) durch die kgl. Eisenbahndotationskasse für die Schuldverschreibungen der bayerischen Eisenbahnschuld; c) durch die kgl. Grundrentenablösungskasse für die Schuldverschreibungen der bayerischen Grundrentenablösungsschuld; d) durch die kgl. Grundrentenablösungskasse als Landeskulturrentenkasse für die bayerischen Landeskulturrentenscheine, — welche kgl. Kassen sämtlich ihren Sitz in München haben. Die Namensumschreibung findet nur bezüglich der betreffenden Hauptschuldurkunden, nicht aber bezüglich der denselben beigegebenen Zinsscheine (Coupons) statt; letztere behalten daher die Eigenschaft von Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Schuldverschreibungen verschiedener Schuldgattungen sind mit gesonderten Anträgen den treffenden katasterführenden Kassen zu übergeben. Formulare für die Antragstellung werden bei den einschlägigen katasterführenden Kassen unentgeltlich abgegeben. (Bekanntmachung vom 23. November 1899.)

5) Die Verfügung über die auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen, sei es durch *Löschung der Umschreibung* (Devinkulirung) oder durch *Umschreiben auf den Namen eines anderen Berechtigten*, dann die *Empfangnahme der in der Schuldverschreibung versprochenen Zahlung* ist, wie seither, nur nach vorgängiger Kuratelgenehmigung zulässig. (Bekanntmachung vom 23. Novbr. 1899 Ziffer 6.) Wenn daher ein Pfündebesitzer die Namenseinschreibung auf einer solchen Schuldverschreibung zum Zwecke der Veräußerung löschen lassen will oder wenn er die Schuldverschreibung auf den Namen einer anderen Stiftung umschreiben lassen will (wie dies z. B. bei Hinauszahlung von Pfründekapitalien an eine zur Pfarrei erhobene bisherige Expositur des Pfarrbezirkes vorkommen kann) oder wenn er das Kapital einer verloosten oder gekündigten Schuldverschreibung in Empfang nehmen will, so hat er zuvor unter Bezeichnung der Schuldgattung, des Zinsfusses, der Katasternummer und des Kapitalbetrages der Schuldverschreibungen, jedoch ohne Vorlage der letzteren selbst bei der kgl. Kreisregierung die Genehmigung zur Antragstellung auf Löschung oder Umschreibung, beziehungsweise die Ermächtigung zur Empfangnahme des Kapitals einzuholen und dieselbe der Antragstellung an die betreffende Kasse beizugeben. Die Antragstellung auf Löschung der Umschreibung ist in der nämlichen

Weise zu bethätigen, wie die oben erwähnte Antragstellung auf Umschreibung.

Die bisher vorgeschriebene Erholung der *oberhirtlichen* Genehmigung zur Löschung der Umschreibung, sowie zur Geldempfangnahme wollen wir erlassen, da uns die diesbezüglichen Anträge der Pfundbesitzer ohnedies von der kgl. Kreisregierung zur Abgabe unserer Aeusserung werden mitgetheilt werden.

6) Bezüglich der Befreiung der Pfründestiftungen von der für die Namensumschreibung oder die Löschung derselben zu entrichtenden *Gebühr*, sowie bezüglich der Befreiung von der *Portopflicht* verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen; hiernach erfolgt die Umschreibung der Schuldverschreibungen des bayerischen Staates auf den Namen der Pfründestiftungen sowie die Löschung der Umschreibung gebührenfrei und ist die Einsendung und Rücksendung der Schuldverschreibungen des bayerischen Staates und der Pfandbriefe der oben genannten Banken portofrei.

7) Schliesslich beauftragen wir die Herren Pfründevisitationskommissäre, bei den ordentlichen wie bei den ausserordentlichen Visitationen sich jedesmal durch den Augenschein zu überzeugen, ob sämtliche vorhandene Schuldverschreibungen in der vorgeschriebenen Weise auf den Namen der betreffenden Pfunden umgeschrieben seien, wobei wir dieselben auf die Haftung hinweisen, welche sie durch die gemäss § 23 des Visitationsprotokolles abzugebende Erklärung übernehmen. Ferner beauftragen wir die Genannten, bei Gelegenheit der Pfründevisitationen darüber zu wachen, dass unsere unter Ziffer 2 gegenwärtigen Erlasses eingeschärfte Anordnung bezüglich der Kursgewinnste und Kursaufzahlungen genau eingehalten werde und bei wahrgenommenen Zuwiderhandlungen für *sofortige* Berichtigungen der diesbezüglichen Einträge im Register der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.

Passau, den 19. April 1900.

M. Alteneder, Generalvikar.

(L. S.)

Frz. X. Schreyer, Sekretär.

11. Belohnung des Organistendienstes in der Diözese Rottenburg.

(Kirchl. Amts-Bl. Nr. 9, 1900.)

An die hochwürdigen Dekanatämter und Kirchenstiftungsräthe der Diözese.

Wir bringen anmit nachstehende Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 23. Juni d. J. betreffend die Besoldung des Organistendienstes von Seite der Kirchengemeinden zur Kenntnis und Nachachtung. Dieselbe lautet:

Zur Ausführung des Artikel 17 des Schulgesetzes vom 31. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 590) und des § 22 der Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 20. Januar 1900 (Reg.-Bl. S. 88) werden im Einverständnis mit dem K. Ministerium des Innern nachstehende nähere Vorschriften gegeben:

- 1) Sind in dem Einkommen einer Schulstelle Organistenbesoldungsteile *nicht* enthalten, so ist dem den Organistendienst versehenen Lehrer hiefür eine Belohnung in dem durch die Anordnung der Oberkirchenbehörden festgesetzten Betrag mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1899 an seitens der Kirchengemeinde zu gewähren.
- 2) Sind in dem Einkommen einer Schulstelle nur Organistenbesoldungsteile (nicht auch Mesnereibesoldungsteile) enthalten, so ist unter der Voraussetzung der Zustimmung des betreffenden Lehrers die alsbaldige Ausscheidung der Organistenbesoldungsteile mit Abrechnung auf den 1. Oktober 1899 einzuleiten und sodann dem Lehrerorganisten von diesem Tage an die Belohnung für den Organistendienst seitens der Kirchengemeinde zu gewähren.
- 3) Sind in dem Einkommen einer Schulstelle Organisten- und Mesnerbesoldungsteile enthalten, so wird den vorgesetzten Behörden empfohlen:

a) wenn der Betrag der Organistenbesoldungsteile ein unerheblicher bzw. die sofortige abgesonderte Ausscheidung dieser Besoldungsteile möglich ist, darauf hinzuwirken, dass wie bei Ziffer 2 verfahren wird;

b) in den anderen Fällen, falls nicht die vor Allem wünschenswerte alsbaldige Trennung des Mesnereidienstes vom Schulamte und dabei auch die Ausscheidung der Organistenbesoldungsteile gemäss Artikel 12 des Schulgesetzes vom 31. Juli 1899 herbeigeführt werden kann, darauf hinzuwirken, dass im Wege

der Vereinbarung zwischen bürgerlicher und kirchlicher Gemeinde der letzteren in allen Fällen zum mindesten der den vorhandenen Organistenbesoldungsteilen entsprechende Betrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1899 an zur Verfügung gestellt und dementsprechend von der Kirchengemeinde die besondere Belohnung des Organisten von diesem Zeitpunkt an gereicht wird.

Auf Grund vorstehender Ministerial-Verfügung wird der Schlusssatz der Bischöflichen Verfügung vom 20. Februar 1900 (Kirchliches Amtsblatt No. 3 Seite 112 dritte Linie von unten), bezüglich der Pflicht und des Zeitpunktes, von welchem ab die Kirchengemeinden die Vergütung des Organistendienstes zu leisten haben, anmit entsprechend abgeändert.

Rottenburg, den 6. Juli 1900.

Bischöfliches Ordinariat
Generalvikar *Ege.*

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Behandlung der Stolgebühren und Messstipendien bei der Personal-Einkommensteuer in Oesterreich.

Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 21. März 1900, Z. 11186, in Betreff der Behandlung der Stolgebühren und Messstipendien (§§ 202, Absatz 5 und 206, Absatz 3 P.-St.-G.) bei der Personal-Einkommensteuer mit Rücksicht auf das Aufhören der Wirksamkeit des Congruagesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47.

In Betreff der Behandlung der Stolgebühren und Messstipendien (§§ 202, Absatz 5 und 206, Absatz 3 P.-St.-G.) bei der Personal-Einkommensteuer wird mit Rücksicht auf das Aufhören der Wirksamkeit des Congruagesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, Nachstehendes eröffnet:

Da die Stolgebühren auch nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, bei der Bemessung der Congruaergänzung in Betracht gezogen werden, bleibt für dieselben die Bestimmung des § 202, Absatz 5 und des § 206, Absatz 3 P.-St.-G. in unbeschränkter Geltung. Die Stolgebühren werden demnach im Sinne des § 202, Absatz 5 P.-St.-G. lediglich mit demjenigen Betrage einzubekennen sein, mit welchem sie in dem letzten, im Sinne des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, verfassten, von der politischen Landesstelle geprüften und eventuell richtiggestellten Einbekenntnisse zur Congruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden.

Die Messstipendien hingegen, welche nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, bei der Bemessung der Congruaergänzung nicht mehr in Betracht gezogen werden, sind nunmehr ausnahmslos nach ihrem thatsächlich erzielten Betrage in das Personal-Einkommensteuer-Bekenntniss aufzunehmen, bezw. der Veranlagung zu Grunde zu legen.

Auch hinsichtlich der Messstipendien bleibt die Bestimmung des § 206, Absatz 3, betreffend die Einholung des Gutachtens der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde, unbeschadet der der Schätzungscommission zustehenden Schätzungsbefugniß, in Geltung.

Obige Grundsätze erfahren für die Personal-Einkommensteuer-

Veranlagung pro 1900 und 1901 folgende in der Natur der Stolgebühren und Messstipendien als veränderlicher Bezüge begründete Modifikationen:

Bei Feststellung der Bemessungsgrundlage pro 1900 und 1901, welche gebildet wird aus dem Durchschnitte des Einkommens der Jahre 1897, 1898 und 1899, beziehungsweise 1898, 1899 und 1900 wird das Einkommen aus den Jahren 1897 und 1898, beziehungsweise das Einkommen aus dem Jahre 1898 sowohl bei den Stolgebühren als auch bei den Messstipendien in demjenigen Ausmasse zu Grunde zu legen sein, in welchem dasselbe bei der Personal-Einkommensteuer-Veranlagung pro 1898, beziehungsweise pro 1899 festgestellt wurde; hingegen werden bei Feststellung des Einkommens aus dem Jahre 1899 rücksichtlich der Stolgebühren und Messstipendien schon die oben entwickelten Grundsätze in Anwendung kommen.

2. Patronatsbaupflicht.

Der Umfang der Patronatsbaupflicht richtet sich nach dem bestehenden Zustande.

Die Pflicht des Patrons, zur Instandhaltung der Kirchenorgel beizutragen.

Aufstellung der Orgel gegen Widerspruch des Patrons. Beweislast hierfür.

Das Dulden (Nichtwidersprechen) des Patrons ist keine unbefugte Disposition über das Fideicommiss.

Rechtsfall aus dem Gebiete des Preuss. Allgem. Landrechts, mitgetheilt von Justizrath Dr. Porsch in Breslau.

Der Fideicommissbesitzer Fürst P. hatte sich geweigert, zu den Kosten der Neuanschaffung einer Orgel, anstelle einer untüchtig gewordenen alten, seinen Patronatsbeitrag zu leisten.

Auf die Klage der katholischen Kirchengemeinde zu Deutsch-Lissa ist er aber in allen drei Instanzen dazu verurtheilt worden.

Nachstehend werden die Entscheidungsgründe derselben wiedergegeben, soweit sie von allgemeinem Interesse sind:

I. Erkenntniss des Landgerichts Breslau III. Civikammer vom 21. December 1898:

- »Die für die Begründung der Klage noch wesentliche Frage: ob der Patron, weil er nach §§ 584, 712 ff. 720, 731 Allgemeinen Land-Rechts II. 11 die Pflicht hat, für die Er-

haltung der Kirche bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens aus eigenen Mitteln beizutragen, auch verpflichtet ist, zu den Kosten der Instandhaltung der Kirchenorgel beizutragen?

ist in dem Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 12. März 1858 — und in späteren Entscheidungen wiederholt — dahin entschieden worden:

dass sich die Pflicht des Patrons aus § 584 a. a. O. nicht lediglich auf die Umfassungsmauern und das Dach, die Fenster und die Thüren der Kirche beschränke, sondern sich auch auf den Ausbau im Innern und auf alle diejenigen Gegenstände erstrecke, welche dem Zwecke des darin abzuhaltenden Gottesdienstes entsprechen und zu diesem Behufe mit dem Kirchengebäude selbst verbunden, also als Nebensachen Zubehörungen derselben sind, dass eine Orgel, welche zum Zwecke der feierlichen Abhaltung eines Hauptbestandtheils des Gottesdienstes in einer Kirche aufgestellt und mit dem Kirchengebäude fest verbunden ist, unzweifelhaft ein Pertinenzstück des Kirchengebäudes nach §§ 42, 44 Allgemeinen Landrechts I 2 ist; dass deshalb nach § 105 a. a. O. die Orgel als Pertinenz an allen Rechten der Hauptsache theil nimmt, mithin, wenn es sich um die Reparatur der alten oder um Anschaffung einer neuen Orgel an Stelle der nicht mehr reparaturfähigen handelt, dieselben Grundsätze in Betreff der Orgel, wie in Betreff des Kirchengebäudes selbst Anwendung finden müssen.

vergl. Entsch. des Obertribunals Band 38 S. 273; Striethorst Archiv, Band 29 S. 219, Band 86 S. 88.

Das Gericht hat sich diesen Entscheidungen angeschlossen und sieht die Orgel als Pertinenz der Kirche an. Da es sich um eine Landkirche handelt und die Unbrauchbarkeit der alten Orgel feststeht, so besteht gemäss § 731 Allgemeinen Landrechts II 11, für den Beklagten eine Beitragspflicht in Höhe von $\frac{2}{3}$ der entstandenen Kosten. Erheblich aber ist der vom Beklagten erhobene Einwand, dass *die Orgel gegen den Widerspruch des damaligen Fideikommissbesitzer in der Kirche aufgestellt sei.*

Beklagter behauptet auf der einen Seite, dass der damalige Fideikommissbesitzer gar nicht in der Lage gewesen sei, gegen die Aufstellung der alten Orgel Widerspruch einzulegen, verlangt aber auf der anderen Seite von der Klägerin den Nachweis, dass eine

Genehmigung zur Aufstellung der alten Orgel seiner Zeit ertheilt bezw. der Aufstellung nicht widersprochen worden ist.

Dieser Einwand geht fehl. Denn war der damalige Fideikommissbesitzer von Deutsch-Lissa nicht in der Lage, Widerspruch gegen die Aufstellung der alten Orgel einzulegen, — etwa weil das Patronat damals noch nicht bestand oder thatsächliche oder rechtliche Gründe der vom Beklagten angeführten Art ihn — trotz des Vorhandenseins des Patronats — daran hinderten, so kann der Beklagte sich auf den Mangel der Zustimmung nicht berufen.

Denn dann fehlte es an einem *Widerspruchsberechtigten*, und der erste Inhaber der Patronatsrechte übernahm mit der schon vorhandenen Orgel auch die Pflicht zu deren antheilsweiser Erhaltung, bezw. Erneuerung.

War aber der damalige Fideikommissbesitzer in der Lage, Widerspruch einzulegen — bestand also damals das Patronat schon und lagen keine thatsächlichen oder rechtlichen Hinderungsgründe zur Ausübung der Patronatsrechte vor, — so fragt es sich, wer die *Beweislast* dafür trägt, dass ein Widerspruch gegen die Aufstellung der Orgel erhoben bezw. nicht erhoben worden ist.

Für diese Frage ist zwar zuzugeben, dass in den angeführten Entscheidungen des Obertribunals eine Feststellung damals erfolgt ist, ob die Orgel mit oder gegen den Willen des Patrons zu einer Pertinenz der Kirche gemacht worden und dass davon die Beitragspflicht des Patrons in Abhängigkeit gestellt ist. Dagegen ist die Frage, welche Partei hierfür beweispflichtig ist, nicht entschieden, offenbar deshalb nicht, weil kein Anlass zu einer solchen Entscheidung vorlag. Diese Frage aber ist für vorliegenden Rechtsstreit von entscheidender Bedeutung.

Auch im preussischen Recht gilt der Satz: jede Partei hat zu beweisen, was sie (in affirmativer oder negativer Form) vorbringt, um den von ihr geltend gemachten Angriff oder Gegenangriff zu begründen. — Förster *Eccius* Bd. I. § 54 bei Note 12.

Klägerin behauptet Pertinenzqualität der Orgel, und sie ist des Beweises dieser Behauptung nur deshalb überhoben, weil die thatsächlichen Momente, welche die Pertinenzqualität begründen, sich aus der Sachlage von selbst ergeben: Die Orgel in einer Kirche *ist* deren Pertinenz. Mehr hat Klägerin zur Begründung ihres Anspruchs nicht darzuthun, weil die Beitragspflicht des Beklagten aus der Pertinenzqualität ohne Weiteres folgt.

Der Beklagte wendet dagegen ein, dass die Orgel ursprünglich ohne seine Zustimmung bezw. gegen seinen Willen in der Kirche

aufgestellt sei. Dies bedeutet nicht ein Bestreiten der Pertinenzqualität, denn um diese zu erzeugen, bedurfte es der Zustimmung des Patrons nicht; vielmehr ist die Behauptung, dass er der Aufstellung der Orgel widersprochen habe und dadurch von der Beitragspflicht befreit sei, eine Behauptung zur Begründung seines Gegenangriffs, die er daher zu beweisen hat.

Aus dem oben angezogenen Urtheile in Striethorst Bd. 86 S. 90 ergibt sich, wenngleich dasselbe eine Entscheidung über die Beweislast nicht enthielt, dennoch, dass thatsächlich der Patron den Beweis geführt hatte. Denn es heisst dort:

»Nach einer beigebrachten Verfügung hat sie (die das landesherrliche Patronat vertretende Regierung) die Aufstellung (der Orgel) unter der Bedingung ausführen lassen, dass dadurch der Staatskasse keine Kosten verursacht würden.«

Der Beklagte hat diesen ihm obliegenden Beweis nicht geführt, ja nicht einmal angetreten, hat sich vielmehr nur darauf beschränkt, der Klägerin die Beweislast zuzuschieben.

Er ist also beweisfällig geblieben und war deshalb mit diesem Einwande auszuschliessen.

Der Beklagte hat schliesslich unter Bezugnahme auf die §§ 72 ff. 78 II. 11. Allgemeinen Landrechts und das Gesetz vom 15. Februar 1840 *eingewendet*, dass der frühere Patron z. Z. der Aufstellung der Orgel *durch Handlungen oder Unterlassungen das Fideikommiss dauernd, über seine Besitzzeit hinaus, nicht habe belasten können*.

Die Klägerin hat demgegenüber darauf hingewiesen, dass z. Z. der Aufstellung der alten Orgel das Fideikommiss noch gar nicht bestanden habe, dass dasselbe erst 1837 errichtet worden sei. Aber es konnte dieser Streit dahin gestellt bleiben, denn dieser Einwand ist auch dann unbegründet, wenn das Fideikommiss zu jener Zeit bestanden haben sollte.

Zunächst geht die Bezugnahme auf die landrechtlichen Bestimmungen fehl, denn die Aufstellung der alten Orgel fällt unstrittig in die vorlandrechtliche Zeit. Eine positive gesetzliche Bestimmung über die vorliegende Frage aus der früheren Zeit ist nicht bekannt, die Existenz einer solchen auch nicht anzunehmen. Aber auch dann, wenn damals eine dem §. 78 a. a. O. entsprechende Bestimmung in Geltung gewesen sein sollte, musste die streitige Frage zu Ungunsten des Beklagten beantwortet werden.

Zur Begründung der Pertinenzqualität einer Kirchenorgel ist

die *Zustimmung* des Patrons nicht erforderlich, sie kann ihn nur nicht gegen seinen Willen belasten, wenn er der Einbringung der Orgel in die Kirche widersprochen hat. Die Vernachlässigung der Ausübung dieses Widerspruchsrechts durch den zeitigen Patron erzeugt von selbst die Pflicht des Patronats, zu den Orgelbaukosten in Zukunft beizutragen. Irgend eine das Fideikommiss *belastende Handlung* seitens des zeitigen Patrons, wie sie § 78 a. a. O. mit den Worten: »vorgenommen« voraussetzt, ist nicht erforderlich, sondern nur das stillschweigende Geschehenlassen von der anderen Seite. Die Handlung des Einbringens der Orgel in die Kirche richtet sich in ihrer Wirkung nicht gegen den zeitigen Patron, sondern gegen das Gut, mit welchem das Patronat verbunden ist, und ist dieses Gut ein Fideikommiss, so wird dieses beziehungsweise die Familie belastet.

Diese Rechtsfolge ist dieselbe, wie sie bei der erwerbenden Verjährung gegen ein Fideikommiss eintritt.

Das Reichsgericht hat in den Entscheidungen Bd. 19 S. 266 und Bd. 21 S. 304 bezüglich der § 122 II. 4 Allgemeinen Landrechts ausgeführt: dass der Gesetzgeber für die Präscription gegen ein Fideikommiss andere als die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen nicht habe aufstellen wollen, dass insbesondere der Erwerb durch Ersitzung nicht als eine Art der Veräußerung, als ein, durch den Willen dessen, der durch die Ersitzung an seinen Rechten verliert, sich vermittelndes Rechtsgeschäft aufgefasst werden dürfe, und dass deshalb die Ersitzung gegen das Fideikommiss nicht unter den Gesichtspunkt einer unbefugten Disposition des Fideikommissbesitzers zu bringen sei, weil es einer Willensäußerung des letzteren zum Erwerb durch Ersitzung nicht bedarf, vielmehr das Dulden von seiner Seite während rechtsverjährter Zeit genüge, um das Fideikommiss zu belasten. Dieselben Erwägungen treffen auch hier zu. Das blosse Geschehenlassen, das Dulden des zeitigen Fideikommissbesitzers, dass die Orgel in die Kirche gebracht worden, ist keine unbefugte Disposition über das Fideikommiss im Sinne des § 78 II 4 Allgemeinen Landrechts, nicht *er* belastet dasselbe, diese Wirkung tritt vielmehr durch die widerspruchlose Aufstellung der Orgel *ex lege* von selbst ein.«

II. Erkenntniss des Oberlandesgerichts Breslau I. Civilsenat vom 18. Dezember 1899:

»Die Angriffe des Beklagten sind nur gegen zwei Annahmen des Vorderrichters gerichtet, dagegen 1. dass die alte Orgel der

Lissaer Kirche Zubehör des Kirchengebäudes gewesen sei, 2. dass dem Beklagten der Beweis dafür obliege, dass die alte Orgel nicht mit Zustimmung, bezw. gegen den Widerspruch des Patrons angeschafft worden sei.

Zu 1 ist dem Beklagten zuzugeben, dass eine Orgel, namentlich in einer katholischen Kirche, nicht unter allen Umständen Zubehör des Kirchengebäudes ist. Dies nimmt aber auch der Vorderrichter nicht an, vielmehr führt er aus, dass eine Orgel, welche zum Zweck der feierlichen Abhaltung des Gottesdienstes in einer Kirche aufgestellt sei, gemäss §§ 42, 44 A. L. R. Th. I Tit. 5 jedenfalls dann als Zubehör des Kirchengebäudes anzusehen sei, wenn sie mit diesem fest verbunden ist. Dieser Anführung die der ständigen Judikatur durchaus entspricht, ist beizutreten. Dass aber die alte Orgel mit dem Kirchengebäude *fest verbunden* war, wird durch die Aussagen des Hauptlehrers T., des Balgentreters M. und namentlich des Tischlers K. voll erwiesen. Nach der Angabe des Letzteren war nicht nur das mit der Orgel verbundene Gebläse der Orgel an der Wand der Kirche und dem Fussboden des Chors mit Nägeln befestigt, sondern auch die Orgel selbst war an dem Fussboden des Kirchenchors festgenagelt. Die Behauptung des Beklagten, dass die Befestigung der Orgel an dem Fussboden nur zu dem Zweck erfolgt sei, um das Wackeln der Orgel zu verhindern, entbehrt jeder tatsächlichen Unterlage, ist aber auch deshalb unerheblich, weil ausserdem eine feste Verbindung der Orgel mit der Kirchenwand durch das als Theil oder Zubehör der Orgel anzusehende Gebläse hergestellt war.

War hiernach die alte Orgel Zubehör des Kirchengebäudes, so ergibt sich die Pflicht des Patrons, die Kosten der Anschaffung einer neuen Orgel zu 2 Drittel zu übernehmen, da die übrigen Voraussetzungen für diese Beitragspflicht, Feststellung der Nothwendigkeit des Orgelneubaues durch die zuständige Verwaltungsbehörde, Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens, und die Eigenschaft der Lissaer Kirche als Landkirche, unstreitig sind, aus den §§ 584, 712, 731, 720 A. L. R. Th. II Tit. 11. Die Ausführungen des Vorderrichters hierzu sind überall zutreffend, vom Beklagten auch nicht bemängelt.

Wenn demgegenüber der Beklagte geltend macht, dass er deshalb von der Beitragspflicht befreit sei, weil die *Anschaffung* der alten Orgel *ohne Zustimmung des Patrons* erfolgt sei, so ist in dieser Behauptung nicht ein Bestreiten der Pertinenzqualität der Orgel enthalten; denn hierfür ist es gleichgültig, ob der Patron der

Anschaffung zugestimmt hat, oder nicht. Die Pertinenzqualität wird allein durch die Thatsache begründet, dass die Orgel zu Zwecken des Gottesdienstes benutzt wird, und mit dem Kirchengebäude dauernd verbunden ist. Mehr braucht auch die Klägerin nicht zu beweisen. Jene Behauptung des Beklagten stellt sich vielmehr als eine Einrede dar, dahin, dass der Beklagte von der gesetzlichen Beitragspflicht des Patrons aus einem besonderen Grunde befreit sei. Den Beweis für die thatsächlichen Unterlagen einer derartigen Ausnahme hat nach allgemeinen Beweisregeln derjenige zu erbringen, der die Ausnahme für sich geltend macht, hier also der Beklagte. Er hat jedoch einen Beweis für seine Behauptung weder in erster noch in zweiter Instanz angetreten.

Im Gegentheil geht aus den in der Berufungsinstanz ausdrücklich wiederholten Behauptungen des Beklagten hervor, dass ein Widerspruch des Patrons gegen die Anschaffung der alten Orgel, mag diese, wie Klägerin behauptet, im Jahre 1724, oder, wie der Beklagte angibt, erst in den Jahren zwischen 1733 und 1743 angeschafft sein, überhaupt nicht erfolgt sein kann. Denn nach den Behauptungen des Beklagten soll zu beiden Zeiten ein Patronat deshalb nicht bestanden haben, weil die Herrschaft Lissa von 1733 bis 1743 dem Stift zu St. Mathias in Breslau in Form des Verkaufs verpfändet gewesen sei, und weil im Jahre 1724 der damalige Patron infolge des Kirchenbanns die Patronatsrechte verloren hatte.

Treffen diese Angaben des Beklagten zu, dann hat der spätere Inhaber des Patronats die Kirche mit der schon als Zubehör vorhandenen Orgel, und damit die Unterhaltungspflicht auch für diese, übernommen.

Der letzte Einwand des Beklagten, dass der frühere Patron durch seine Handlungen oder Unterlassungen das *Fideikommiss* über seine Besitzzeit hinaus nicht habe belasten können, ist vom ersten Richter erschöpfend und zutreffend widerlegt. Neues hierzu hat der Beklagte in dieser Instanz nicht vorgebracht.◀

III. Erkenntniss des Reichsgerichts IV. Civilsenat v. 2. April 1900:

»Auf die von dem Berufungsgericht, in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Landgericht, verworfene für die Rechtsvertheidigung des Beklagten am weitesten greifende Auffassung desselben, dass die Orgel als ein Zubehör des Kirchengebäudes überhaupt nicht gelten könne, ist die Revision selbst nicht zurückgekommen. Die Auffassung ist auch unhaltbar; denn einerseits ergibt sich aus der natürlichen Beschaffenheit des Kirchengebäudes und der Orgel nichts,

was einer solchen rechtlichen Verbindung entgegenstehen könnte, und andererseits dient die in dem Kirchengebäude aufgestellte Orgel der Förderung des Zwecks des ersteren, der Feier des öffentlichen Gottesdienstes. Aus dieser Bestimmung der Orgel, in Verbindung mit ihrer *dauernden* Aufstellung in der Kirche und dadurch beabsichtigten und vollzogenen Zuschlagung zu letzterer, ergibt sich schon ohne weiteres gemäss § 42 und 44 des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 2 die Zubehöreigenschaft der Orgel in ihrem Verhältniss zum Kirchengebäude. Ob die Zubehöreigenschaft der Orgel durch deren »feste« Verbindung mit dem Kirchengebäude bedingt ist, wie das Berufungsgericht annimmt, oder ob dieselbe nicht *schon durch die dauernde Aufstellung* in der Kirche zum Zwecke der Zuschlagung als Zubehör derselben begründet wird, kann dahin gestellt bleiben, da die thatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts, dass die alte Orgel mit dem Kirchengebäude fest verbunden gewesen ist, zu Bedenken keinen Anlass gibt und danach auch die darauf beruhende Annahme der Zubehöreigenschaft der Orgel nicht zu beanstanden ist. Mit der festgestellten Zubehöreigenschaft der alten Orgel erachtet das Berufungsgericht, unter Billigung der hier zutreffend auf § 105 des Allg. Landrechts Theil I Titel 2 hinweisenden Ausführungen des Landgerichts, die aus den §§ 584, 712, 731, 720 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 11 sich ergebende Patronatsbeitragspflicht des Beklagten auch bezüglich der nothwendig gewordenen Erneuerung der Orgel an sich für begründet und deshalb den Beklagten für seine Behauptung *beweispflichtig, dass die Anschaffung* der alten Orgel *ohne* Zustimmung des Patrons erfolgt sei. In dieser Behauptung sei, so führt das Berufungsgericht aus, nicht ein Bestreiten der Zubehöreigenschaft der Orgel enthalten; denn hierfür sei es gleichgültig, ob der Patron der Anschaffung zugestimmt habe oder nicht; die Zubehöreigenschaft werde allein durch die Thatsache begründet, dass die Orgel zu Zwecken des Gottesdienstes benutzt werde und mit dem Kirchengebäude dauernd verbunden sei. »Mehr braucht auch die Klägerin« — so heisst es dann weiter — »nicht zu beweisen. Jene Behauptung des Beklagten stellt sich vielmehr als eine Einrede dar, dahin, dass der Beklagte von der gesetzlichen Beitragspflicht des Patrons aus einem besonderen Grunde befreit sei. Den Beweis für die thatsächlichen Unterlagen einer derartigen Ausnahme hat nach allgemeinen Beweisregeln derjenige zu erbringen, der die Ausnahme für sich geltend macht, hier also der Beklagte. Er hat jedoch für seine Behauptung einen Beweis weder in erster noch in zweiter Instanz angetreten.«

Diesen Erwägungen lässt sich nur lediglich beitreten, und erscheint der dagegen gerichtete Revisionsangriff, mit welchem dem Berufungsgericht Verkenntung der Regeln über die Beweislast vorgeworfen wird, nicht begründet. Die Revision geht zutreffend davon aus, — was ja aber auch vom Berufungsgericht keineswegs verkannt wird —, dass die Zubehöreigenschaft der Orgel nicht schlechthin, sondern nur dann die Erstreckung der Patronatsbaulast auf dieselbe rechtfertigt, wenn auch der Patron bei Bemessung seiner Beitragspflicht die Zubehöreigenschaft gegen sich gelten lassen muss. Erhebt aber der Patron berechtigter Weise Widerspruch gegen die Anschaffung der Orgel oder Verwahrung gegen eine daraus herzuleitende Erhöhung seiner Beitragspflicht, so kann, ungeachtet der dadurch nicht ausgeschlossenen Zubehöreigenschaft der Orgel, zu den Kosten der Anschaffung, Instandhaltung und Erneuerung derselben der Patron nicht herangezogen werden (vergl. Urtheil des Preussischen Obertribunals vom 29. April 1872 — Striethorst, Archiv, Band 86 Seite 88 — und des Reichsgerichts vom 12. Februar 1880 — Gruchots Beiträge, Band 24 Seite 1047). Indessen daraus folgt nicht, wie die Revision weiter meint, dass nunmehr Klägerin, zur Begründung der in Anspruch genommenen Beitragspflicht des Beklagten, den Beweis zu erbringen habe, dass der Aufstellung der alten Orgel seitens des damaligen Patrons zugestimmt oder wenigstens nicht widersprochen sei. Vielmehr kommt hier entscheidend in Betracht, dass der Umfang der Patronatsbaupflicht regelmässig sich nach dem bestehenden Zustande bestimmt, und der danach begründeten Beitragspflicht gegenüber kann sich der Patron, der einen anderen Massstab für deren Bemessung geltend machen will, der Verpflichtung nicht ent schlagen, die Abweichungen von dem normalen Zustande nicht nur darzulegen, sondern auch ihre Begründetheit zu beweisen. Hieran vermöchte auch der von dem Beklagten geltend gemachte, und auch von der Revision betonte Umstand nichts zu ändern, dass zur Zeit der Aufstellung der alten Orgel das Patronat, sei es infolge des Kirchenbannes des damaligen Patrons, sei es infolge der Verpfändung der Herrschaft Deutsch-Lissa in Form des Verkaufs an das Stift zu St. Mathias in Breslau, nicht ausgeübt werden konnte. Denn den rechtlichen Fortbestand des Patronats, nur unter Ruhen der jeweiligen Ausübung, auch in letzterem Falle vorausgesetzt, — beim gänzlichen Fortfalle könnte auf dasselbe selbstverständlich überhaupt keine Rücksicht genommen werden, — so würden doch in dem einen, wie in dem anderen Falle die mit dem Patronate verbundenen vermögensrechtlichen Verpflichtungen

unbeschränkt fortbestanden und somit sich die Patronatsbulaust auch auf die während dieser Zeit aufgestellte Orgel, in Ermangelung eines Widerspruchs gegen die Aufstellung oder einer Verwahrung gegen die Erhöhung der Patronatslasten, erstreckt haben. Auch den aus der *Fideikommissenschaft* des mit dem Patronatsrechte versehenen Ritterguts Deutsch-Lissa hergeleiteten letzten Einwand des Beklagten hat das Berufungsgericht mit Recht verworfen, die hierfür lediglich in Bezug genommenen Gründe des Landgerichts sind zutreffend, wie denn auch ein besonderer Angriff nach dieser Richtung seitens der Revision nicht erhoben ist.«

Anscheinend und mit Recht genügt dem Reichsgericht die *dauernde* Aufstellung der Orgel in der Kirche und verlangt es nicht, wie das Berufungsgericht, auch noch deren »feste« Verbindung mit dem Kirchengebäude.

3. Der Verlust der väterlichen Gewalt zieht nicht den Verlust des Rechts nach sich, über die Religion der Kinder Bestimmungen zu treffen.

Preuss. Rechtsfall, mitgetheilt von Justizrath Dr. Porsch in Breslau.

Durch Urtheil der Strafkammer vom 6. Juli 1896 ist der Steinarbeiter S. zu Münsterberg der gewohnheits- und gewerbmässigen Hehlerei schuldig erklärt und desshalb zu 3 Jahren Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 6 Jahre und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht verurtheilt worden. S. ist evangelischer, seine Ehefrau ist katholischer Confession. Aus ihrer Ehe sind fünf Kinder im Alter von 13 bis 4 Jahren am Leben. Nach der Verurtheilung des Vaters verpflichtete das Amtsgericht zu Münsterberg, da dieser die väterliche Gewalt verwirkt hatte, den Schumachermeister K. als Vormund der Kinder. Die Mutter derselben ist ebenfalls im Jahre 1896 zu einer sechsjährigen Gefängnisstrafe verurtheilt worden. Die Kinder sind in Folge eines vor der Trauung der Eltern vom Vater dem katholischen Pfarrer abgegebenen Versprechens sämmtlich in der katholischen Confession erzogen worden. Am 16. März 1899 hat S. in der Strafanstalt dem evangelischen Anstalts-Geistlichen erklärt, er hege den Wunsch, seine Kinder sämmtlich der evangelischen Kirche zuzuführen und bitte desshalb, sie der evangelischen Kirche bzw. Schule zu überweisen. Dieselbe Erklärung hat er auf Veranlassung des Landraths nochmals zu Protokoll vom 2. Oktober 1899 wiederholt. Das Amtsgericht zu Münster-

berg ordnete an, dass die 5 Geschwister S. in der evangelischen Religion zu unterrichten seien, obwohl der Ortsschulinspector und katholische Pfarrer dem mit Rücksicht darauf widersprochen hatte, dass der Vater nach Verlust der väterlichen Gewalt eine rechtswirksame Erklärung nicht habe abgeben können.

Diesen Widerspruch verwarf das Amtsgericht Münsterberg aus folgenden Erwägungen:

»Massgebend für den vorliegenden Fall ist § 78 II. 2. Allg. Landrecht und die Deklaration vom 21. November 1808. Darnach folgen die Kinder der Religion des Vaters, es sei denn, dass die Eltern sich geeinigt haben, die Kinder in der Religion des anderen Eheheils zu erziehen. Hört diese Willenseinigung auf, und dies ist eingetreten durch den Widerruf vom 16. März und 2. October cr., so tritt wieder der Prinzipsatz in Geltung: »Die Kinder folgen der Religion des Vaters.«

Hiermit ist die Streitfrage im vorliegenden Falle gelöst. — An diesem Resultat vermag der Einwand aus § 255. II. 2. Landrechts nichts zu ändern. — Allerdings verliert nicht jeder mit Zuchthaus bestrafte Vater die väterliche Gewalt, sondern nur derjenige Vater, welcher wegen groben Verbrechens zu harter und schmähhcher Zuchthausstrafe verurtheilt ist. Diese Voraussetzungen des § 255. II. 2. liegen hier vor.

Hieraus folgt nothwendig, dass S. die väterliche Gewalt verloren hat, d. h. alle die Rechte, welche sich auf die Fürsorge und das Vermögen der Kinder beziehen. Unbeschadet des Verlustes der väterlichen Gewalt bleiben aber alle übrigen der Eigenschaft als Eltern, auf Grund der Verwandtschaft innewohnenden Rechte bestehen, z. B. Erbrecht, Unterstützungsrecht, das Recht auf Einwilligung zur Eheschliessung und hierzu gehört auch das Recht der Religionsbestimmung für die Kinder. — Es ist dies ausdrücklich ausgesprochen für einen ähnlichen Fall in dem Beschluss des Königlichen Kammergerichts vom 6. October 1890 (Johow, Entscheidungen, Bd. 10 S. 77). Dort handelt es sich um eine *Einigung* der Eltern über die katholische Kindererziehung und es wird S. 81, Abs. 1 eine solche Einigung gemäss § 78 für zulässig erklärt, trotz des Verlustes der väterlichen Gewalt und des Erziehungsrechts und ausdrücklich gesagt:

»ungeachtet des Verlustes der väterlichen Gewalt, bleibt den Eltern die Eigenschaft als solcher sowie die Möglichkeit der Einigung unter einander.«

Der cit. Beschluss erkennt also trotz des Verlustes der

väterlichen Gewalt dem Vater das Recht zu, über die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen und zwar sogar im Ausnahmefall des § 78, um wie viel mehr muss dieses Recht dem Vater verbleiben, wenn er durch den Widerruf zu der Norm der Deklaration vom 21. November 1803 zurückkehrt. Nach dem Gesagten ist sein Widerruf rechtswirksam und zu beachten.«

Gegen diese Entscheidung legte der Ortsschulinspektor *Beschwerde* ein und führte zu deren Begründung aus:

»Die Entscheidung des Kammergerichts vom 6. October 1890 trifft auf den vorliegenden Fall nicht ganz zu, indem dieselbe nur aus gewissen *thatsächlichen* Momenten den Schluss zieht, dass die früher vorhanden gewesene Einigung der Eltern über die religiöse (*evangelische*) Erziehung der Kinder noch vorhanden ist.

Hier liegt die Sache wesentlich anders.

Die Eltern waren einig in Betreff der religiösen (katholischen) Erziehung ihrer Kinder, und zwar auch dann noch, als die älteren bereits die Schule besuchten, diese Einigung besteht jetzt aber zweifellos nicht mehr, insofern der Vater in seinen im Zuchthause abgegebenen Erklärungen vom 16. März und 2. October v. Js. ausdrücklich die Erziehung sämtlicher Kinder in der evangelischen Religion verlangt hat.

Es handelt sich daher lediglich um die *prinzipielle Frage*:

»Sind die Erklärungen des Vaters, welcher in Folge Verurtheilung zu harter und schmähhlicher Zuchthausstrafe die väterliche Gewalt verloren hat, rechtlich giltig?«

oder mit anderen Worten:

»Geht mit dem Verlust der väterlichen Gewalt auch das Recht des Vaters verloren, über die religiöse Erziehung seiner Kinder Bestimmungen zu treffen?«

Diese Frage ist nach diessseitiger Auffassung zu bejahen.

Voraus mag geschickt werden, dass für die Entscheidung derselben nach Art. 204 des Einf.-Ges. zum B. G.-B. noch das Allg. L.-R. massgebend ist. Demnach bleibt Mangels einer entgegenstehenden Anordnung des Vormundschaftsgerichts der Verlust der väterlichen Gewalt und die zur Fürsorge für die minderjährigen Geschwister eingeleitete Vormundschaft in Kraft.

Die väterliche Gewalt umfasst aber unter Anderem das Recht und die Pflicht der Erziehung (cf. §. 74 II 2 A. L.-R.) und als ein wichtiger Bestandtheil dieses Erziehungsrechts wird in §. 75 a. a. O. das Recht der religiösen Erziehung aufgeführt, wozu doch in erster

Linie die Bestimmung der Confession selbst gehört. Dass aber dieses Recht nur solange dauert, als die väterliche Gewalt, besagt ganz deutlich schon die Ueberschrift des 2. Abschnitts des 2. Titels:

Von den Rechten und Pflichten der Eltern und der Kinder,
so lange die letzteren unter väterlicher Gewalt stehen.

Der Gesetzgeber ist eben offenbar von der Annahme ausgegangen, dass ein Vater, bei welchem die Voraussetzungen der §§ 255 bis 258 Thl. II Tit. 2 des A. L.-R. vorliegen, nicht die Garantie für eine gute Erziehung seiner Kinder bietet, und hat deshalb in § 259 a. a. O. sogar bestimmt, dass die väterliche Gewalt nicht wieder auflebt, auch wenn der Grund ihres Verlustes in der Folge gehoben worden.

Diese Auffassung haben auch die Herren Minister der Justiz und der geistlichen Angelegenheiten in dem Rescript vom 6. März 1860, abgedruckt bei Schneider und von Brehmen: »Das Volksschulwesen im Preuss. Staate« Bd. III. S. 21 figd. ausdrücklich bestätigt.

Wäre die Auffassung des Kgl. Amtsgerichts zutreffend, so würde, um einen krassen Fall herauszugreifen, consequenter Weise auch dagegen Nichts einzuwenden sein, wenn z. B. ein wegen besonders schwerer Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthaus Bestrafter und deshalb der väterlichen Gewalt verlustig gegangener Vater erklärte:

»Ich wünsche, dass meine Kinder überhaupt keinen Religionsunterricht erhalten, da ich die Religion für überflüssig halte,«
eine Consequenz, welche das Amtsgericht schwerlich selbst ziehen würde.«

Diese in der Beschwerde angezogene Ministerial-Entscheidung hat nachstehenden Wortlaut:

»Seine Kgl. Hoheit der Prinz-Regent haben Ihre Immediatvorstellung vom 13. 5. v. J., in welcher Sie sich über die von der Vormundschaftsbehörde und von der Städt. Schuldeputation behufs der Erziehung Ihres Sohnes in der evangel. Religion angeordneten Massregeln beschwert haben, zur Berichterstattung an uns abgehen zu lassen und uns demnächst zu befehlen geruhet, Sie ablehnend zu bescheiden.

Wir eröffnen Ihnen unter Rücksendung der Anlagen, dass gegen die von dem Kgl. Kammergericht wegen Wiedereinleitung der Vormundschaft über Ihren Sohn getroffene Verfügung eine Beschwerde nicht weiter zulässig ist, da nach dem § 35 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 11) es bei seiner im zu-

lässigen Instanzenzug getroffenen Entscheidung bewenden muss. Nach erfolgter Ernennung eines Vormundes musste das Kgl. Vormundschafts-Gericht in Gemässheit der § 76 ff. Titel 2 Theil II des Allgemeinen Landrechts und der Deklaration vom 21. November 1803 darauf halten, dass Ihr Sohn in der *evangelischen* Religion erzogen werde, da Ihr Ehemann evangelisch ist, und dessen zuerst im Zucht-hause abgegebene und nachher wiederholte Erklärung, dass sein Sohn in der kathol. Religion erzogen werden solle, keine rechtliche Wirkung haben kann, weil er mit seiner Verurtheilung zu einer Zucht-hausstrafe nach § 255 Tit. 2 Thl. II des Allgem. Landrechts die väterliche Gewalt verloren hat und dieselbe nach § 259 l. c. auch nach Abbüßung der Strafe nicht wieder erlangt. Hiernach muss es bei der Einweisung Ihres Sohnes in eine evangelische Schule bewenden. Im Fall fernerer Schulversäumnisse Ihres Sohnes wird die Städt. Schuldeputation weitere Strafmassregeln gegen Sie und Ihren Ehemann nicht ferner ergreifen, sondern die vorgekommenen Schulversäumnisse bei dem Königl. Vormundschaftsgericht zur Anzeige bringen, welches letztere durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel seinen Anordnungen Nachdruck verschaffen wird.

Berlin, den 6. März 1860.

Der Justizminister:

Simons.

Der Minister der geistl. etc. Angelegenheiten:

v. Bethmann-Holweg.«

Das Landgericht Glatz verwarf unter dem 28. Januar 1900 die Beschwerde des Ortsschulinspektors. Es führte, an den Schlusssatz der Beschwerde anknüpfend, aus:

»Gerade dieses nicht aus dem Bereiche der Möglichkeit, selbst beim Bestehen der väterlichen Gewalt, liegende Beispiel zeigt, dass das pr. A. L.-R. und die zum § 76 a. a. O. ergangene Deklaration in weiser Erkenntniss des auf dem Gebiete des interkonfessionellen Kirchenstaatsrechtes liegenden Staatsbedürfnisses zwischen der dem Vater als Ausfluss seiner väterlichen Gewalt hauptsächlich obliegenden Sorge für Unterricht der Kinder in nützlichen Kenntnissen des bürgerlichen Lebens und zwischen der ihm ohne Rücksicht auf sein privatrechtliches Gewaltverhältniss als dem Familienhaupte zustehenden Sorge für einen Religionsunterricht seiner Kinder unterschieden und letztere Sorge im Interesse des Staatsbegriffes nicht völlig dem Willen des Vaters, sondern der Autonomie des Gesetzes in dem Falle allein überlassen hat, dass eine Einigung der Eltern nicht, oder nicht mehr vorhanden ist.

Dass nach diesen Gesichtspunkten die im 2. Abschnitte des 2. Tit. des II. Theils des pr. Allg. Landrechts enthaltenen Bestimmungen der §§ 74—85, einem Gesetzbuche, das bekanntermassen auch anderwärts öffentlich und privates Recht nicht augenfällig scheidet, aufzufassen sind, — Vorschriften, die das neue bürgerliche Gesetzbuch grade dieses Gesichtspunktes wegen unberührt gelassen hat, Art. 134 des Einf.-G. und Bd. 4 S. 758 der Motive zu diesem Gesetzbuche, hat das Kammergericht in feststehender Praxis angenommen.

Es hat stets angenommen, dass von der Regel »die Kinder sind in der Religion des Vaters zu unterrichten« nur die auf einer bis zum Tode allein denkbaren Willenseinigung der Eltern beruhende Ausnahme zuzulassen sei, und eine zweite Ausnahme für den Fall des Todes des Ehemannes dann, wenn er das ganze letzte Jahr vor seinem Tode seine Kinder in dem Glaubensbekenntnisse seiner Ehefrau habe unterrichten lassen, dass also bis zu seinem Tode sein einer Vereinbarung abholder oder sein die Einigung aufgebender Wille, allen von ihm eingegangenen privatrechtlichen Verträgen und Verbindlichkeiten zum Trotz, allein entscheide, und dass es bei der Regel bleibe, falls ein ihr entgegenstehender Wille nicht durch den Unterricht seiner Kinder in dem ganzen letzten Jahre vor seinem Tode erkennbar war, demnach unzweifelhaft auch dann, wenn der Ehemann einen Religionsunterricht seiner Kinder überhaupt nicht wollte.

Das von dem Beschwerdeführer gewählte Beispiel ist also nicht geeignet, die auf richtiger Erfassung des Gesetzes beruhenden Grundsätze des obersten Gerichtshofes zu durchbrechen, der, wie der Vorderrichter zutreffend angenommen hat, in seiner Entscheidung vom 6. Oktober 1890 mit Recht nur dem Tode des Vaters, nicht dem Verluste seiner väterlichen Gewalt Bedeutung beimisst.

Wenn demgegenüber der Beschwerdeführer auf die Ueberschrift des 2. Abschnittes des mehrgedachten Titel des A. L.-R. von »den Rechten und Pflichten der Eltern und ihrer ehelichen Kinder, solange die letzteren unter väterlicher Gewalt stehen, hinweist,« so übersieht er, dass, während nach Abschnitt 4 dieses Titels, §. 210 ff., in privatrechtlichen Angelegenheiten der Gewaltwille des Vaters erst nach erlangter Grossjährigkeit der Söhne, nach erfolgter Verheirathung der Töchter aufhört, nach § 84 des 2. Abschnittes der Gewaltwille des Vaters schon mit dem vollendeten 14. Lebensjahre seiner nunmehr zur Wahl des Religionsbekenntnisses berechtigten Kinder aufhört, dass bei der Regelung der öffentlich rechtlichen Religions-

unterrichtsfrage die im 4. Abschnitte von Erledigung und Verlust der väterlichen Gewalt handelnden Bestimmungen also nicht zutreffen, dass aber, da bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre der elterliche Wille auch über den Religionsunterricht entscheidet, das Landrecht dem Vater als dem Familienhaupte den überwiegenden Willen zutraut und deshalb auch hier neben dem noch gewaltigeren Willen des Gesetzes von einem Gewaltwillen des Vaters sprechen kann, die blosse Ueberschrift des 2. Abschnitts nicht einmal Anstoss erregen, geschweige denn Einfluss auf das Gesetz gewinnen kann. Uebrigens müsste dieses, die Deklaration, nach der Regel der Logik auch dann gelten, wenn der Vater nach Verwirkung der väterlichen Gewalt das Bestimmungsrecht verloren hätte, und, wie der Beschwerdeführer annimmt, eine elterliche Einigung nicht mehr vorliegt. Denn gerade für diesen Fall bleibt es, da der Mutter ein eigenes Bestimmungsrecht nicht gegeben ist, bei der Regel »die Kinder sind in der Religion des Vaters zu unterrichten.«

»Dass das Reskript der Herrn Minister vom 6. März 1860 einer anderen Auffassung Ausdruck gegeben hat, ist nicht geeignet, dass die Civilkammer des Landgerichts von den seitdem feststehend verfolgten Grundsätzen der Rechtsprechung des Kammergerichtes abweiche.«

In seiner weiteren Beschwerde führte der Ortsschulinspektor u. A. aus:

»Es wird und kann, weil selbstverständlich, nicht in Abrede gestellt werden, dass trotz des Verlustes der väterlichen Gewalt gewisse auf dem verwandtschaftlichen Verhältnisse beruhende Rechte z. B. das Erbrecht und das Recht auf gegenseitige Unterstützung bestehen bleiben; nicht ohne Weiteres aber wird man dies von dem Recht der Religionsbestimmung bezüglich der Kinder sagen können, weil dieses ein Ausfluss des mit der väterlichen Gewalt eng verbundenen Erziehungsrechtes ist. Nach diesseitiger Ansicht ist eine Erklärung des der väterlichen Gewalt beraubten Vaters betreffend die religiöse Erziehung seiner Kinder rechtlich überhaupt unverbindlich, wie auch in dem in der Beschwerde angezogenen Reskript der Herrn Minister der Justiz und des Unterrichts vom 6. März 1860 ausdrücklich angenommen worden ist; die Sache ist demnach in dieser Beziehung so zu behandeln, als ob der Vater gestorben wäre. Diese Auffassung führt allerdings in dem vorliegenden Falle dazu, dass nur die beiden ältesten Kinder, welche bereits vor der Verurtheilung des Vaters 1 Jahr die katholische Schule besucht hatten, auch weiter in der kathol. Religion zu erziehen sind, die drei jüngeren

dagegen fortan in der evang. Religion erzogen werden müssen. Diese Consequenz entspricht zwar nicht der Absicht der Deklaration vom 21. November 1803, wohl aber den Grundsätzen, welche das Kammergericht in der vorliegenden Frage aufgestellt und in verschiedenen Beschwerdesachen constant aufrecht erhalten hat (cfr. insbes. die Entscheidung vom 14. 6. 89, Bd. 9 S. 44 figd.).«

Deshalb verlangte die weitere Beschwerde nur noch: Die *beiden ältesten* Kinder des S. in der katholischen Religion erziehen zu lassen.

Das Kammergericht I. Civilsenat zu Berlin hat am 20. März 1900 gleichwohl die weitere Beschwerde als nicht begründet erachtet und aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

»Nach Artikel 134 des Einführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder unberührt geblieben. Es kommen deshalb für die Entscheidung der vorliegenden Frage lediglich die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Deklaration vom 21. November 1803 zur Anwendung. Die Deklaration bestimmt aber, dass eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und dass zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den anderen durch Verträge verpflichten dürfe. Im Uebrigen soll es bei der Bestimmung des § 78 Th. II Tit. 2 Allgem. Landrechts verbleiben, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, solange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind. Die Deklaration legt damit in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts das Hauptgewicht auf die Einigung der Eltern über den den Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht und lehnt für diesen Fall ein Einschreiten des Staats in die Familienverhältnisse ab. Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts finden sich allerdings in dem Abschnitte, der von den Rechten und Pflichten der Eltern und der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder handelt, so lange die letzteren unter väterlicher Gewalt stehen. Gleichwohl ist es sowenig die Absicht des Allgemeinen Landrechts, wie die der Deklaration gewesen, die bezüglich der religiösen Erziehung aufgestellten Grundsätze nur für den Fall gelten zu lassen, dass die Kinder in väterlicher Gewalt stehen. Denn nirgends ist bestimmt, dass die Vorschriften nicht gelten sollen, wenn die väterliche Gewalt aufgehört hat. Auch nach dem Tode des Vaters vielmehr sollen die Kinder, von einem Ausnahmefall abgesehen, in seiner Religion unterrichtet werden, mag auch die Mutter einer anderen Religion angehören. Damit ist die Bestim-

mung der religiösen Erziehung von dem Bestehen der väterlichen Gewalt unabhängig gemacht. Die Deklaration insbesondere ist auf dem Standpunkt verblieben, die Einigung der Eltern allein entscheiden zu lassen, mag die väterliche Gewalt bestehen oder nicht. Nur in Ausnahmefällen will der Staat in diese Verhältnisse eingreifen, und er lehnt dies ab, so lange die Eltern thatsächlich über die religiöse Erziehung einig sind. Diesen Standpunkt hat auch das Kammergericht stets eingenommen und in einem Beschlusse vom 6. Oktober 1890 (Jahrbuch Bd. 10 S. 77) ausdrücklich eine Einigung der Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder noch nach Verlust der väterlichen Gewalt für zulässig erklärt. Ist nach diesem Verlust der väterlichen Gewalt noch eine Einigung der Eltern zulässig, so muss aus demselben Rechtsgrunde auch eine Aufhebung der Einigung möglich sein, wenn die väterliche Gewalt nicht mehr besteht. Diese Aufhebung bedarf keiner vertraglichen Einigung; denn nach § 77 Allgem. Landrechts Th. II Tit. 2 kann kein Theil den anderen in dieser Beziehung durch Verträge binden. Es genügt also das thatsächliche Aufhören der Willensübereinstimmung, um die Einigung zu beseitigen, mithin der einseitige Wille eines Elternteils. Dieserhalb ist es auch unerheblich, dass der Vater sich vor der kirchlichen Trauung verpflichtet hat, die aus der künftigen Ehe entstammenden Kinder in der katholischen Religion unterrichten zu lassen. Ein solches Versprechen bindet ihn nicht; er ist jederzeit berechtigt, von demselben zurückzutreten. Hört die Einigung der Eltern thatsächlich zu bestehen auf, so tritt die gesetzliche Regel wieder in Kraft, nach welcher die Kinder in der Religion des Vaters zu unterrichten sind.

Der Beschwerdeführer scheint sich jetzt auch auf diesen Standpunkt zu stellen und verlangt nur, dass die beiden ältesten Kinder in der katholischen Religion unterrichtet werden, weil dieselben ein Jahr lang vor der Verwirkung der väterlichen Gewalt durch den Vater mit Willen und Wissen desselben in der katholischen Religion erzogen seien. Für dieses von der weiteren Beschwerde erhobene Verlangen fehlt es indessen an jeder gesetzlichen Grundlage.

Wie das Kammergericht bereits im Beschlusse vom 14. Juni 1889 (Jahrbuch Bd. 9 S. 44) ausgeführt hat, gibt es von der Regel, dass die Kinder in der Religion des Vaters zu unterrichten, nur 2 Ausnahmen, nämlich einmal die bereits besprochene Einigung der Eltern und ferner den Fall, dass der Vater ein Kind während des ganzen letzten Jahres vor seinem Tode in der von der seinigen verschiedenen Confession des anderen Elternteils hat unterrichten lassen.

Dass die Einigung der Eltern zu bestehen aufgehört hat, haben die Vorinstanzen ohne ersichtlichen Rechtsirrtum und deshalb für das Gericht der weiteren Beschwerde bindend, thatsächlich festgestellt.

Das hiergegen ursprünglich geltend gemachte Bedenken, dass der Vater nach verwirkter väterlicher Gewalt eine Erklärung über die religiöse Erziehung der Kinder nicht rechtswirksam abgeben könne, ist nach obiger Ausführung unzutreffend. Die zweite gesetzliche Ausnahme liegt nicht vor, da der Vater noch am Leben ist. Dem Tode des Vaters aber die Verwirkung der väterlichen Gewalt gleichzustellen, ist unzulässig, da das Gesetz hierfür keine Handhabe bietet. Der § 82 Th. II Tit. 2 Allgem. Landrechts spricht ausdrücklich nur vom Tode des Vaters, er enthält unbedenklich eine Ausnahmenvorschrift und kann deshalb nicht ausdehnend auf solche Fälle interpretirt werden, in denen die väterliche Gewalt auf andere Weise, als durch Tod endet, und dies um so weniger, als das Recht des Vaters, die Religion seiner Kinder zu bestimmen, nicht durch das Bestehen der väterlichen Gewalt bedingt ist. Das Verlangen der weiteren Beschwerde ist hiernach ungerechtfertigt.«

4. Ueberweisung kathol. Gotteshäuser an Akatholiken in Oesterreich.

Wie in Deutschland, so kommt es auch in Oesterreich nicht selten vor, dass Gemeinden Kirchen oder Kapellen, an denen sie Eigenthumsrechte besitzen, den Altkatholiken oder anderen Sekten zur gottesdienstlichen Benutzung oder zum Mitgebrauch überlassen. Die Currenda Consist. Olomucensis IV. 1900 veröffentlicht nun eine Entscheidung des höchsten Gerichtshofes, wornach dies gesetzlich unerlaubt ist. Wir geben hier den interessanten Fall seinem Wortlaute nach wieder:

In der Filialkirche St. Georgen in Kindberg, welche im bücherlichen Eigenthume des Gutsbesizers Karl Humbert steht, wurde am 15. August 1899 protestantischer Gottesdienst abgehalten.

Der infolgedessen von der Pfarr- und Filialkirche von Kindberg eingebrachten Besitzstörungsklage wurde vom Kindberger Bezirksgerichte keine Folge gegeben, wohl aber vom k. k. Kreisgerichte in Leoben. Hiegegen ergriff nun der genannte Gutsbesitzer den Rekurs an den k. k. Obersten Gerichtshof, welcher am 2. December 1899 folgende Entscheidung fällte:

»Der k. k. Oberste Gerichtshof hat in der Rechtssache der römisch-katholischen Filialkirche St. Georgen, beziehungsweise der

Pfarrkirche St. Peter und Paul in Kindberg, Klägerin, vertreten durch die k. k. Finanzprokuratur Graz, wider Karl *Humbert*, Gutsbesitzer in St. Georgen, Heinrich *Kotschy* und Adolf *Kapus*, Beklagte, vertreten durch Dr. *Kohberger*, wegen Störung im Rechtsbesitze s. A. infolge Revisionsrekurses des Geklagten gegen den Beschluss des Kreisgerichtes Leoben als Rekursgerichtes vom 3. November v. J., womit der Beschluss des Bezirksgerichtes Kindberg vom 27. September v. J., mit welchem das Klagebegehren abgewiesen wurde, über Rekurs der Klägerin dahin abgeändert worden ist, dass dem Klagebegehren theilweise stattgegeben wurde, folgenden Beschluss gefasst.

Dem Revisionsreurse, dessen Kosten die Beklagten selbst zu tragen haben, wird *keine* Folge gegeben. *Gründe*: Die Klage ist als nach § 454 C.-P.-O. rechtzeitig überreicht anzusehen, da von der Zeit, zu welcher die angebliche Störungshandlung gesetzt wurde, d. i. vom 15. August 1899 bis zum Tage der Klagsüberreichung, d. i. 14. September 1899, noch nicht mehr als dreissig Tage verflossen waren. In der Sache selbst hat als unbestritten zu gelten, dass der Erstgeklagte Karl Humbert Eigenthümer des Kirchengebäudes St. Georgen bei Kindberg sei, und dass die römisch-katholische Pfarrkirche St. Peter und Paul in Kindberg dieses Kirchengebäude seit jeher und bis in die letzte Zeit an vier bis acht Tagen im Jahre zur Abhaltung des katholischen Gottesdienstes benützte. Unbestritten ist auch, dass diese Benützung *ausschliesslich zu den erwähnten Zwecken* erfolgt und insbesondere, dass die Kirche zur Abhaltung von Gottesdiensten nach akatholischem Ritus nicht benützt worden ist. Ebenso wurde durch die Verhandlung festgestellt, dass die Pfarrkirche Kindberg bei *Ausübung* dieses *Benützungsrechtes an bestimmte, von der Zustimmung des Eigenthümers abhängige Tage des Jahres nicht gebunden gewesen ist*. Es muss daher angenommen werden, dass die besagte Pfarrkirche sich im letzten faktischen Besitze des Rechtes, das Kirchengebäude St. Georgen zur Abhaltung des Gottesdienstes nach römisch-katholischem Ritus zu benützen, befinde.

Nachdem soweit die *Thatsache des letzten factischen Besitzes* des in Rede stehenden Benützungsrechtes auf Seite der klägerischen Pfarrkirche ausser Zweifel gestellt ist, kann es sich nur mehr um die Frage handeln, ob dadurch, dass der Erstgeklagte am 15. August 1899 die Abhaltung eines evangelischen Gottesdienstes in seinem Kirchengebäude zu St. Georgen gestattete, bezw. dass die beiden Mitgeklagten an diesem Tage in diesem Kirchengebäude evangeli-

schen Gottesdienst abgehalten, die Klägerin in ihrem Rechtsbesitze im Sinne des § 339 a. b. G.-B. gestört worden sei. Diese Frage wurde vom Recursgerichte mit Recht bejaht. Denn nicht nur der Sachbesitz, sondern auch der *Rechtsbesitz kann Gegenstand der Besitzstörung* sein und muss das Störungsfactum nicht nothwendig in der physischen Verhinderung oder Erschwerung der Ausübung des zu schützenden factischen Besitzstandes bestehen. Im gegebenen Falle liegt die Störung schon darin, dass die Beklagten durch die Gestattung, bezw. Abhaltung des evangelischen Gottesdienstes in die Rechtssphäre der katholischen Pfarrkirche, welche dieses Benützungsrecht bisher ausschliesslich für den römisch-katholischen Gottesdienst ausübte, eingegriffen haben. Es kann auch nicht behauptet werden, dass der Erstgeklagte als Eigenthümer des Kirchengebäudes kraft seines Eigenthumsrechtes zur obbezeichneten Gestattung befugt war. Denn dadurch, dass er gleich seinen Besitzvorgängern das fragliche Kirchengebäude zur Abhaltung des römisch-katholischen Gottesdienstes überliess, hat er auf das Recht verzichtet, dieses Gebäude zu profanen, mit der Widmung des Ortes zum Gottesdienste nicht vereinbarlichen Zwecken, aber auch nicht zur Abhaltung des Gottesdienstes einer akatholischen Confession zu verwenden, letzteres deshalb, weil laut der Bestätigung des f.-b. Seckauer Ordinariates vom 11. September 1899 kein akatholischer Gottesdienst in einer katholischen Kirche stattfinden darf, zu einem solchen weder Erlaubnis oder Zustimmung ertheilt, noch auch Duldung gewährt werden soll, weil demnach im Falle als evangelische Glaubensgenossen in dieser Kirche den Gottesdienst nach evangelischem Ritus feiern würden, die *Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in dieser Kirche unterbleiben müsste*. Dagegen kann nicht eingewendet werden, dass in *Deutschland* und, wie im Revisionsrecourse behauptet wird, auch an zwei Orten der *Bukowina* (Kirlibaba und Aichenau) die simultane Benützung von Gotteshäusern zum Gottesdienste nach katholischem und akatholischem Ritus von der katholischen Kirche gestattet werden.

Denn im gegebenen Falle handelt es sich um ein *Verbot* der dem Pfarrvorsteher von Kindberg vorgesetzten kirchlichen Behörde, d. i. des *Seckauer Consistoriums*, das die Ausübung des öfter erwähnten Benützungsrechtes zur Unmöglichkeit macht, wenn die Benützung der Kirche von akatholischer Seite gestattet wird. Es liegt daher *das Moment der Störung im objectiven Sinne* vor. Es kann aber auch die Absicht der Geklagten, in die Rechtssphäre der Klägerin einzugreifen, nicht bezweifelt werden, da es ja in der Diö-

esse Seckau notorisch ist und daher auch den Geklagten bekannt sein musste, dass die *simultane Benützung* von Gotteshäusern zum katholischen und akatholischen Gottesdienste von den massgebenden katholischen Kirchenbehörden *nicht* geduldet wird. Bei dieser Sachlage bedarf es daher nicht der Auslegung des kanonischen Rechtes in seinen Bestimmungen über die Simultanbenützung von Gotteshäusern, und ebensowenig handelt es sich um die Anwendung der Kirchengesetze auf den gegebenen Fall oder um eine auf den Rechtsweg nicht gehörige Frage des öffentlichen Rechtes, sondern um den *possessorischen Schutz eines Privatrechtsbesitzes* im Sinne des § 454 C.-P.-O., welchem der Erstgeklagte seine Rechte als Eigenthümer des Kirchengebäudes entgegenstellt. Dieser Schutz aber war der Klägerin in Gemässheit der Bestimmungen der §§ 339, 346 und 347 a. b. G.-B. zu gewähren, weil sowohl die Thatsache des letzten factischen Rechtsbesitzes als auch jene der Störung festgestellt erscheint. Es war demnach der dem Klagebegehren stattgegebene Beschluss des Recursgerichtes zu bestätigen. Der Ausspruch über die Kosten des Revisionsrecurses findet in den Bestimmungen der §§ 41 und 50 C.-P.-O. seine Begründung.

Dr. Habietinek m. p.◀

5. Beitragspflicht für kirchliche Bedürfnisse in Oesterreich nach Gesetz vom 31. Dez. 1894.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Reissig, Freiherrn von Jacobi, Dr. Ritter von Heiterer und Dr. Burckhard, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Dr. Freiherrn von Heinold, über die Beschwerde des N. N. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. Mai 1899, Z. 11.625, betreffend die Concurrrenz für die Bedürfnisse der Pfarrgemeinde N., nach der am 7. Februar 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Dr. Köller, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Besitzer, beziehungsweise geistliche Nutzniesser der Herrschaft N. auf Grund

des § 1 des Gesetzes vom 31. December 1894 Nr. 7, R.-G.-Bl. ex 1895, als verpflichtet erkannt, zur Deckung des Aufwandes für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinde N. nach Verhältniss der ihm in dieser Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern beizutragen.

Die Beschwerde bekämpft diesen Ausspruch lediglich aus dem Grunde, weil das Gesetz vom 31. December 1894 Mangels der in §§ 7, 8 und 10 vorgesehenen Ausführungsgesetze, beziehungsweise Durchführungsverordnungen überhaupt noch nicht in Wirksamkeit getreten sei und daher auch auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden dürfe, und weil der Beschwerdeführer, als nicht im Sprengel der Pfarrgemeinde wohnhaft, nicht zu deren Mitgliedern gehört, sohin auch nach § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R.-G.-Bl. nicht zur Deckung der sachlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinde herangezogen werden könne.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte sich jedoch dieser Anschauung nicht anschliessen.

Das Gesetz vom 31. December 1894 hat seinem ganzen Inhalte nach keinen anderen Zweck als den einer Abänderung des § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R.-G.-B., indem es verordnet, dass zur Deckung des Aufwandes für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht bloss, — wie es der § 36 leg. cit. normirt hatte, — die Mitglieder der Pfarrgemeinde, sondern auch gewisse andere, im § 1 des Gesetzes vom Jahre 1894 *genau* bezeichnete Konkurrenzfactoren heranzuziehen seien.

Das zuletzt erwähnte Gesetz ist daher, — wenigstens theilweise, — an die Stelle des §. 36 des Gesetzes vom Jahre 1874 getreten, beziehungsweise als eine abändernde Ergänzung desselben in den Rahmen des § 36 eingefügt worden, und es ist daher einerseits bei dem von der Beschwerde selbst ausdrücklich anerkannten wirksamen Bestande des § 36 nicht einzusehen, warum die Wirksamkeit der ebenso klaren und präcisen Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1894 an andere Voraussetzungen geknüpft werden sollte, als die Wirksamkeit des § 36, andererseits aber klar, dass die Anordnungen der letzterwähnten Gesetzesstelle über die Art der Bedeckung der Bedürfnisse der Pfarr-Gemeinde, insoweit sie mit den diesfälligen Anordnungen des Gesetzes vom Jahre 1894 collidieren, mit dem Ablaufe des 45. Tages nach der Kundmachung des letzteren Gesetzes ausser Wirksamkeit getreten sind, nachdem das Gesetz selbst an keiner Stelle irgend einen Vorbehalt *des Eintrittes seiner Wirksamkeit* macht. Die Beschwerde beruft sich zwar in dieser Be-

ziehung auf den § 7 dieses Gesetzes, nach welchem er der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt, innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes nähere Ausführungsbestimmungen zu treffen.

Allein abgesehen davon, dass der Eintritt der Wirksamkeit eines Gesetzes nur durch eine ausdrückliche Erklärung des Gesetzgebers an die Erlassung oder das Wirksamwerden eines anderen Gesetzes oder einer Verordnung gebunden werden kann, so beweist gerade die citirte Gesetzesstelle, dass die »Grenzen« dieses Gesetzes durch die Landesgesetzgebung nicht mehr verrückt werden dürften, dass also die materiellen Bestimmungen des Gesetzes sofort ihre Wirksamkeit erlangten und daher auch, insoferne sie nicht etwa ihrer Natur und ihrem Inhalte nach bloss allgemeine, zu ihrer praktischen Durchführung einer konkreten Gestaltung bedürftige Grundsätze enthalten, sofort jeder Entscheidung in der betroffenen Angelegenheit zu Grunde zu legen sind. Dass aber die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1894 über die Heranziehung neuer Konkurrenzfactoren zur Deckung der Bedürfnisse der Pfarrgemeinde nicht bloss allgemeine, ohne Specialanordnungen nicht durchführbare Grundsätze, sondern genaue und präzise Vorschriften enthalten, welche ebenso, wie die Vorschriften des § 36 des Gesetzes vom Jahre 1874, in jedem konkreten Falle sofort angeordnet werden können, unterliegt keinem Zweifel. Der Vorbehalt der Erlassung von Ausführungsanordnungen seitens der Landesgesetzgebung hat daher offenbar nicht die Bedeutung, dass es der Landesgesetzgebung überlassen werden solle, ob sie das Gesetz überhaupt durchführen wolle oder nicht, sondern er reflektirt nur auf die Thatsache, dass in einzelnen Ländern und so namentlich auch in Mähren (Gesetz vom 2. April 1864, Nr. 11 L.-G.-Bl.) Gesetze über die Beischaffung der kirchlichen Erfordernisse, welche Gesetze namentlich das Verfahren hiebei regeln, bestehen, und dass es demnach erforderlich oder zweckmässig erscheinen könnte, diese Landesgesetze den neuen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom Jahre 1894 anzupassen, bezw. neue derartige Gesetze zu erlassen.

Die Berufung auf den § 8 dieses Gesetzes erscheint ganz belanglos, da dieser überhaupt keine materielle, auf den vorliegenden Fall anwendbare Bestimmung enthält, sondern lediglich die Fakultät einräumt, bezüglich der Filialisten besondere, von dem Inhalte des § 36 des Gesetzes vom Jahre 1874 abweichende Bestimmungen zu treffen.

Wenn endlich die Beschwerde unter Berufung auf den § 10 des Gesetzes vom Jahre 1894 vermeint, dass das Ministerium für

Cultus und Unterricht für sich allein zur Erlassung der angefochtenen Entscheidung nicht kompetent war, so ist hierauf nur zu erwiedern, dass der § 10 keine Kompetenzvorschrift, sondern nur die Vollzugsklausel enthält; dass die Kompetenzvorschrift vielmehr im § 9 des Gesetzes zu suchen ist, wornach die vorliegende Streitigkeit in erster Instanz von der Bezirkshauptmannschaft, in zweiter Instanz von der Statthalterei und in dritter Instanz, da es sich um die Verwaltung von Kultusangelegenheiten handelt, von dem Ministerium für Cultus und Unterricht zu entscheiden war, wie es auch geschah.

6. Einbeziehung des Decangehaltes in die Pfarrfession von St. Peter in Wien.

(Erkenntniss des k. k. Reichsgerichtes vom 24. April 1900; nach Wiener Diöcesanblatt Nr. 12. 1900.)

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 24. April d. J. unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten Dr. Joseph *Unger* gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage des Dr. Johann *Paulicsek*, Pfarrers zu St. Peter in Wien, gegen das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht auf Bemessung seiner Congrua mit 1811 Gulden öst. W. und Congrua-Nachzahlung, nach Anhörung des Herrn Dr. Joseph *Porser*, als Vertreters des Klägers, und des Herrn Dr. Benno *Fritsch*, k. k. Ministerial-Concipisten, als Vertreters des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, zu Recht erkannt: »Das Klagebegehren wird *abgewiesen*.«

In den *Gründen* heisst es: Bei der Kirche St. Peter in Wien bestand seit dem Jahre 1676 eine Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit, welche im Jahre 1700 das alte Kirchengebäude abtragen und die neue, jetzt noch bestehende Kirche erbauen liess. Die neue Kirche stand unter landesfürstlichem Patronat, wurde in spiritualibus durch einen kaiserlichen Beneficiaten verwaltet, während die temporalia von einem kaiserlichen und einem von der Bruderschaft ernannten Superintendenten besorgt wurden. Im Jahre 1749 wurde der Ministerial-Banco-Director Hofrath Joachim v. *Schwandtner* Rector der Bruderschaft und kaiserlicher Superintendent. In seinem Testamente vom 9. September 1750, dann in dem Codicill vom 19. September 1751 hat Hofrath Joachim von *Schwandtner* verschiedene die Bruderschaft und die Kirche St. Peter in Wien betreffende Verfügungen getroffen, welche durch Decret der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer vom 24. April 1754

bestätigt und dann in dem Namens der Kaiserin *Maria Theresia* ausgefertigten Stiftbriefe, ddt. Wien, 22. November 1762, aufgenommen worden sind.

Im Jahre 1783 wurde die Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit aufgehoben, in die rechtliche Stellung der Bruderschaft succedirte der Landesherr, woraus sich wohl als Consequenz ergab, dass das bisher laut Stiftbrief der Bruderschaft zustehende Recht der Decans-Ernennung auf den Landesherren überging. Ungeachtet der Aufhebung der Bruderschaft blieb jedoch die von Schwandtner'sche Fundation der sieben beneficiati aufrecht. Das dieser Fundation gewidmete Vermögen blieb insoweit bestehen, als es zur Dotirung dieser beneficiati erforderlich war. Dasselbe wurde dem Religionsfonde einverleibt, aus diesem aber theils noch im Jahre 1783, theils im Jahre 1789 excindirt und mit der St. Peterskirche derart verbunden, dass es ausdrücklich zur Bedeckung für die Bezüge der beneficiati und für andere Kirchengauslagen bestimmt wurde.

Im Jahre 1783, und zwar durch Decret vom 9. April 1783, trat aber ausserdem auch noch die wichtige Aenderung ein, dass die Kirche St. Peter bei der Durchführung der Pfarreinrichtung und Regulirung des Gottesdienstes in der Stadt Wien zur Pfarrkirche erhoben worden ist. Zugleich wurde ihr im Umkreise derselben ein bestimmter Pfarrbezirk zugewiesen. Das jus patronatus über diese Pfarre behielt sich der Kaiser vor. Gleichzeitig mit der Errichtung der Pfarre wurde der damalige Decan Anton *Ružicka* zum Pfarrer ernannt. Bei der Errichtung der »neuen« Pfarre St. Peter wurde als Congrua für dieselbe systemmässig der Jahresbetrag von 1500 Gulden Conv.-M. festgesetzt, welcher aus dem Religionsfonde zu bezahlen war. Bei der Ausscheidung des Schwandtner'schen Stiftungsvermögens aus dem Religionsfonds wurde bestimmt, dass die dem Pfarrer infolge dessen zufließenden Stiftungsbeträge in seine Congrua eingerechnet und nur der dadurch nicht gedeckte Rest aus dem Religionsfonde bezahlt werden sollen.

Auf Grund des Congrua-Gesetzes vom 19. September 1898 hat Kläger Dr. J. *Paulicsek* behufs Erlangung der Congrua-Ergänzung die Fassion bei der k. k. Statthalterei in Wien überreicht. Durch das Richtigstellungs-Erkenntniss vom 28. August 1899 wurde ausgesprochen, dass der Decansgehalt aus der Schwandtner'schen Stiftung per 630 Gulden öst. W. als Empfangspost in die Fassion einzustellen sei. Infolge dessen wurde dem Kläger die Congrua-Ergänzung mit 1181 Gulden öst. W. bemessen. Kläger ist der Ansicht, dass diese Post in die Congrua nicht einzurechnen sei, weil

Decanat und Pfarramt zwei verschiedene Beneficien seien, das Einkommen als Decan daher nicht als Dotation des Pfarrers angesehen werden könne. Diese Frage hängt damit zusammen, ob die von Schwandtner'schen Beneficien bei der Kirche St. Peter in Wien durch die im Jahre 1783 erfolgte Erhebung der Kirche zur Pfarrkirche mit dem Pfarramte in Verbindung gebracht worden sind oder nicht. Das k. k. Reichsgericht ist bezüglich der Beurtheilung des Verhältnisses zwischen Pfarre und von Schwandtner'schem Decanat auf die thatsächlichen Vorgänge gewiesen, welche nach Creirung der Pfarre sowohl bezüglich der Besetzung als auch der Dotirung eingehalten worden sind. Aus den diesbezüglichen Daten ist ersichtlich, dass das Decanats-Einkommen zu 600 Gulden Conv.-M. = 630 Gulden öst. W. stets in die Pfarr-Congrua eingerechnet worden ist, was mit dem früher dargelegten Verhältnisse der Pfarre zum Decanat in Uebereinstimmung steht. Dass diese Behandlung eine unrichtige gewesen sei, vermag Kläger nicht nachzuweisen, da die Selbständigkeit der von Schwandtner'schen (Manual-) Beneficien zwar für die Zeit vor Creirung der Pfarre, nicht aber für die spätere Zeit nachweisbar ist. Vielmehr weist die continuirliche Behandlung dieser Angelegenheit seitens der kirchlichen und staatlichen Behörden, soweit sie überhaupt eruirbar ist, darauf hin, dass die Selbständigkeit des Decanats gerade durch die Creirung des Pfarramtes insofern alterirt wurde, als es mit letzterem in die vorstehend dargestellte Verbindung gebracht worden ist.

Bei dieser Auffassung musste das k. k. Reichsgericht zu dem Schlusse kommen, dass der Gehalt von 630 Gulden öst. W., den der Pfarrer von St. Peter als Decan aus der von Schwandtner'schen Stiftung bezieht, im Sinne des § 4 lit. d. des Gesetzes vom 19. September 1898 einen Bestandtheil der Pfarrdotation bildet, dass folgeweise die Einstellung dieses Gehaltes von 630 Gulden öst. W. in die Dotation der Pfarre von St. Peter eine correcte war, und musste daher die Klage des Dr. Johann *Paulicsek* abweisen.

7. Reichsgerichts-Urtheile in Straf-Sachen 1897/1900,

verglichen mit den Entscheidungen namentlich *deutscher* Obergerichte durch kais. Regierungsrath a. D. *Geigel* zu Strassburg i. E.

Bl. R.-A. = Blätter für Rechtsanwendung, bes. in Bayern; G. Sch. = Dr. G. Schmidt, Die kirchenrechtl. Entscheidungen des Reichsgerichtes u. der bayer. obersten Gerichtshöfe, Schweitzer München 1897; Gg. = Geigel's Reichs-u. reichsländ. Kirchen- u. Stiftungsr., Arch. 79 S. 797; j. W. = juristische Wochenschrift des Anwalt-Vereins; Str.-G.-B. = Reichsstrafgesetzbuch; Str.E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Es betreffen: *a* u. *g* *Beamteneigenschaft* der Geistlichen, der orts- u. landeskirchl. Vertreter; *b*, *h*, *l* u. *u* *Beschimpfung* der Lehre, Stifter, »Kraft u. Wirkung« öffentlicher Religionsgesellschaften; *h*, *i* u. *t* die Israeliten; *e* u. *o* Sonn- u. Festtagfeier; *c* u. *k* *Friedhöfe*; *m* *Empore*; *n* *Prozession*; *p* *Geläut*; *f*, *h* u. *k* *Spiritisten*, bürgerliche u. Sekten-*Leichenbegängnisse*; *d*, *h*, *i*, *k*, *l* u. *s* *groben Unfug* in Gotteshäusern und durch Zeitungen; *ff*, *s* u. *t* *private* Rel.-Gesellschaften; *q* Beichtgeheimnis; *r* den *Vatican*.

(Fortsetzung zu Arch. 77 S. 385).

a) 12. I 97, Deutsche Ztsch. f. Kirchenr. VII 293. In Preussen sind *Beamte* im Sinne des Str.-G.-B. 359 die Mitglieder des Kirchengemeindevorstandes »in Verwaltung des *Kirchenvermögens*« (Gg. I 19, 403; Arch. 58 S. 87 u. 61 S. 320), nicht aber auch a) »in Förderung christlicher Gesinnung oder Handhabung der Kirchenzucht« (wie Gg. I 29, bei Versagung der Trauung oder Taufpathenschaft, nicht zu verwechseln mit äusserer Kirchen*polizei* Gg. II 24), noch b) *Geistliche* in Handlungen des *geistlichen* Ministeriums (Predigt des Wortes Gottes, Verwaltung der Sakramente u. s. w., vgl. Gg. I 20, 357; wegen Württemb. Arch. 80 S. 591, Mecklenb. 61 S. 315). Nicht einmal »in Verwaltung des *Kirchenvermögens*« möchte Ztschr. f. Rechtspf. im Herz. Braunschweig 1899 S. 7 die Vorstandsmitglieder als Beamte anerkennen; nur in Preussen sei »der *staatliche* Einfluss auf die Möglichkeit (S. Arch. 80 S. 603 r) eines *selbständigen* Eingreifens in die Verwaltung »des Kirchenvermögens gesteigert, um dem Klerus eine Schranke zu setzen und »um Parität zwischen den christlichen Kirchen zu schaffen. Diese *Staatsaufsicht* mache aber die Vermögensverwaltung noch nicht zu einer *Staatssache*«, G. Sch. I 585 f. Im Sinne des Str.-G.-B. 133, der sich nicht auf Handlungen kraft *staatlichen* oder öffentlichen Amtes beschränkt, sind auch in Preussen Religionsdiener Beamte [Amtskleidung Gg. I 196 u. 355, II 29 A. 17; Kirchenbücher Gg. I 19 u. 362, Arch. 71 S. 102].

b) 14. I 97, D. Z. K.-R. VII 299. In der Beschimpfung der Macht, Kraft und *Wirkung* der Lehre kann auch eine Beschimpfung des *evangel. Glaubens* selbst (Str.-G. 166) enthalten sein [vgl. Unfehlbarkeit des Papstes Arch. 58 S. 73, 73 S. 328, 75 S. 286, Gg. I 17, 320].

c) 3. III 98, Bl. R.-A. 63 S. 243. Straf-G. 163 erfordert nicht die Absicht, die *Weihe des Grabes* zu verletzen, wird schon über-

treten durch Bodenaufwühlen beim Herausreißen der Pflanzen innerhalb der Grabeinfassung [unten k, Gg. I 224 u. 284, vgl. Arch. 58 S. 81 u. 86, 61 S. 319, 68 S. 231].

d) 14. VI 98, Str.-E. 31 S. 185. *Grober Unfug* erfordert *unmittelbare* Wirkung auf die Empfindung des Publikums und zugleich Verletzung oder Gefährdung des *äusseren* Bestandes der öffentl. Ordnung (Arch. 61 S. 320, 77 S. 385, unten h bis l).

e) 27. VI 98, Str.-E. 31 S. 22, *Mariä Verkündigung* (25. März) gehört in d. preuss. Rheinprov. nicht zu den allgemeinen Feiertagen, an welchen Fristen nicht endigen (Kabinettsord. 22. VII 39, vgl. Arch. 77 S. 178).

f) 4. VII 98, j. W. 99 S. 481 (ähnlich S. 670, Rg. 15. XII 98). *Gewöhnliche Leichenbegängnisse* bedürfen nicht der Genehmigung zufolge preuss. Vereinsgesetzes 11. III 1850 § 9 f.; kein »gewöhnliches« ist aber unter Umständen das *rein* bürgerliche. A. hatte vor 20 *Socialdemokraten* im Hofe des Sterbehauses eine auf die Bestattung bezügliche Ansprache gehalten, demnächst hinter dem Sarge hergehend einen Lorbeerkranz mit weiss-roter Schleife getragen und bei Schliessung des Grabes den Kranz mit den Worten niedergelegt: »Ein *Wiederschen* gibt's nicht«. Ihm fehlte das Bewusstsein der *beschimpfenden* Eigenschaft (Str.-G. 166) seiner Kundgebung.

Deutsche Juristenztg. 99 S. 506, Kammergericht 24. IV 99: Das Leichenbegängnis braucht sich nicht erst in Bewegung zu setzen; es ist schon vorhanden, wenn das Trauergefolge am Ausgangspunkt des Zuges zusammengetreten ist; vgl. Arch. 61 S. 319. Ein *Dissidentenprediger* allein macht das Leichenbegängnis nicht zu einem »*aussergewöhnlichen*«, wohl aber wenn er es zu Angriffen gegen die Landeskirche benützt, Arch. 78 S. 321, preuss. Oberverwaltungsg. 12. III 97.

ff) 11. VII 98, Str.-E. 31 S. 237. Str.-G. 167 schützt jede »im Staate *bestehende*« Religionsgesellschaft. Den Staatsangehörigen steht es frei, zu neuen Religionsgesellschaften zusammen zu treten. Vorbehaltlich *landesgesetzlicher* Vorschriften über Vereins- oder Versammlungsrecht (Gg. I 13, 281) bedarf es keiner *staatlichen* Genehmigung zur Gründung einer Vereinigung. Die Baptistenzweiggemeinde zu Köthen »*besteht*« also rechtlich; auf förmlichen Austritt aus der evang. Landeskirche kommt es nicht an. Dass die Religionsgesellschaft mit *Korporationsrechte* besteht (Gg. I 17 A. 13), erfordert nur Str.-G. 166 (S. 816 s).

g) 17. XII 98, j. W. 99 S. 661: Die *Gemeindeaufsichtsbehörde* kann nicht *Strafantrag* wegen Beleidigung der Stadtverordneten stellen; denn sie unterstehen keiner staatlichen Disciplinargewalt, sind (oben a) keine *Behörde*, nur (R.-G. 15. I 1900 betr.

Stadtverordnete Aachen) eine Körperschaft, nicht nach *Aussen* hin unter öffentlicher Autorität als Organe der Staatsgewalt für Zwecke des Staates thätig, wirken (vielmehr) nur *kontrollierend* und unterstützend dem Gemeindevorstande gegenüber in städtischen Angelegenheiten mit [Gg. I 20 u. 379; anwendbar auch auf die *erweiterte* Vertretung der *Kirchengemeinden*, Arch. 71 S. 100 f.].

b) 9. I 99, Bl. R.-A. 64 S. 236: Der Nachprüfung entzieht sich die *thatsächliche* Feststellung, dass sich die Aeusserung: »Socialdemokraten (oben f) und *Lutherische* haben keinen *Werthe*, nicht auf den Zeugen bezog, wenn auch durch sein Erscheinen veranlasst, dass (vielmehr) A. hiedurch bewusster Massen die *evang.* Kirche treffen und *beschimpfen* wollte. Eine grobe Form beleidigender Missachtung enthält die Gleichstellung des Werthes der *evang.* Kirche, ihres Wesens und Wirkens mit der Socialdemokratie, deren Wesen und Wirken. Durch die Beschimpfung der Anhänger einer Religionsgesellschaft konnte aber eine mittelbare Beschimpfung letzterer selbst bewirkt werden, wenn aus der Kundgebung erhellt, dass der Angriff nicht ihren Anhängern gilt, sondern gegen die Religionsgesellschaft gerichtet ist. Ob das eine oder andere zutrifft, ist Gegenstand *thatsächlicher* Feststellung (S. 815 u).

Bloss als *groben Unfug* Str.-G.-B. 360¹¹ erklärte Ober-L.-G. München Bl. R.-A. 63 S. 83 strafbar einen Zeitungsartikel, welcher die *Juden* (Arch. 58 S. 82) mit Wansen vergleicht und auf *eine* Stufe stellt, die christl. Bevölkerung aber auffordert, ihre mosaischen Mitbürger auszuhungern und auf diese Weise zu vertreiben. Die *thatsächliche* Feststellung genügt, der Vergleich sei geeignet, eine ganze Bevölkerungsklasse, einen nicht begrenzten Personenkreis zu *belästigen*, bei ihm *Aergerniss* zu erregen, und die Aufforderung sei geeignet, *Unfrieden* in weite Kreise zu tragen.

Groben Unfug (oben d, unten i, k u. l) erblickten ferner a) Ober-L.-G. Dresden (Annalen des kgl. sächs. O.-L.-G. 1898 S. 199 u. 202) im Missbrauche von Kindern seitens eines Predigers der apostolischen Sekte während seines Vortrags zu Darstellungen, welche darauf abzielen, sie als Vermittler eines Verkehrs mit *übermenschlichen* Mächten erscheinen zu lassen; er bezeichnete ihre Zuckungen und Rufe »Ich bin Gott« als Regungen des hl. Geistes; desgleichen in *spiritistischen*, auf Täuschung des Publikums berechneten Vorträgen; b) O.-L.-G. München, Bl. R.-A. 61 S. 76, D. Z. K.-R. VII 143, Gg. I 364) in *Verunglimpfung* eines Verstorbenen durch öffentl. Predigt, nicht dagegen Bl. R.-A. 64 S. 317 trotz vieler »anstössiger Einzelheiten« im Abdrucke einer »geschichtlich-wissenschaftlichen Forschung« über mittelalterliche Kulturzustände zur Widerlegung der *Canistus-Encyklika*, Gg. I. 327.

i) 9. I 99, Str.-E. 31 S. 410: Nicht jeder Unfug in einem zu *religiösen* Versammlungen bestimmten Orte ist ein beschimpfender (Str.-G. 166); der Unfug muss vielmehr sich gegen die Heiligkeit des *Ortes* oder (Arch. 66 S. 264, 71 S. 97, unten k) die religiösen

Gefühle anderer richten und in besonders *roher* Form Verachtung ausgesprochen haben. Unanständiges Benehmen kann die darunter Leidenden auch ohne jede Beziehung auf ihre Religion ärgern; es ist nicht ausgeschlossen, dass das Benehmen hier nur auf ein plötzliches *Erschrecken* abgesehen war und auch nur so wirkte. Angeklagter war wegen ungebührlichen Benehmens in eine Ordnungsstrafe (Gg. II 128, vgl. I 28) genommen worden und hatte, um seinem Aerger hierüber Luft zu machen, beim Eintritte in die *Synagoge* mit aller Gewalt die Thüre so stark zugeschlagen, dass die darin befindlichen 4 Personen meinten, die Synagoge falle ein. Eine gottesdienstliche Verrichtung hatte noch nicht begonnen; hiezu hätten nach Annahme des Rabiners mindestens 10 Männer versammelt sein müssen. [Strafbar ist aber auch schon die Störung der Andacht *einzelner*, Arch. 61 S. 319, Str.-E. 17 S. 306].

k) 19. I 99, Annalen der bad. Gerichte 1899 S. 56 u. Bl. R.-A. 63 S. 451. Ein nicht ausschliesslich zu bürgerlicher Beerdigung bestimmter *Friedhof* ist, mag er auch im Eigentum der politischen Gemeinde (Gg. I 220) stehen, ein zu *religiösen Versammlungen* bestimmter Ort (Gg. I 56, 227, Arch. 58 S. 78 u. 80, 64 S. 272, 73 S. 326). Die Angeklagte sagte auf dem Friedhofe dem, am Graben beschäftigten Totengräber, so dass es auch andere hörten: »Der soll keine Ruhe im Grabe haben; ich habe jetzt Ruhe vor dir, du böser Kerl.« Hiedurch hat sie sich zwar nicht körperlich auf das Grab einwirkend, *beschimpfenden* (Str.-G. 168, oben c) Unfug verübt, aber grober Ungebühr sich schuldig gemacht und schwerer Missachtung der *religiösen* Bedeutung des Ortes und der religiösen Gefühle anderer. Mehreren nach der Beerdigung auf der Strasse bei ihr Vorbeigehenden rief sie zu: »Jetzt hat der Teufel den alten Spitzbuben geholt.« Ihre rohen Worte wirkten bei allen, die sie vernahmen, als schwere Verletzung des Anstands- und Pietätsgefühles. Die Anwendung des Str.-G. 360¹¹ zeigt keine irrige Rechtsanwendung. Angekl. hat durch ihre Schimpfereien auf die Strasse hinaus das dort verkehrende Publikum empfindlich *belästigt*; der *äussere* Bestand der öff. Ordnung konnte hiernach als *gefährdet* angesehen werden (oben d; ähnlich Kassationshof Rom 23. VII 99, *Consultore giuridico* 1900 p. 61).

l) 7. IV 99, j. W. 99 S. 791. Zurückverwiesen unter Stattgabe der beiderseitigen Revisionen. A. äusserte im Gasthause, *Luther*, der Stifter der evang. Religion (vgl. Arch. 58 S. 77, 64 S. 273, Gg. I 17), habe sich erhängt, auch Meineide geschworen. Die Zuhörer, welche sich durch diese Reden in ihren religiösen Empfindungen verletzt fühlten, theilten sie anderen Glaubensgenossen

mit; erst hiedurch bemächtigte sich der Bevölkerung des Städtchens eine grosse Beunruhigung. Mit Unrecht verneinte die Strafkammer die Anwendbarkeit des Str.-G. 166 allein schon deshalb, weil die für den Begriff der *Beschimpfung* erforderliche Rohheit der äusseren *Ausdrucksform* nicht vorliege. Die Rohheit darf nicht ausschliesslich in eigentlichen *Schimpfreden* gesucht werden, liegt vielmehr schon dann vor, wo die Rohheit der *Gesinnung*, das Bestreben, Hochzuachtendes und zu Verehrendes als dieser Hochachtung und Verehrung unwerth in den Staub zu ziehen, offenkundigen und verständlichen Ausdruck gefunden hat. — Wenn Hervorrufen einer psychischen Beunruhigung und Belästigung des Publikums durch grobe und ungebührliche Handlung unter den Begriff groben *Unfugs* gebracht werden kann, so trifft dies nur zu, wo die Beunruhigung die *unmittelbare* Wirkung der Handlung selbst bildet; hier ist aber die Beunruhigung nicht schon durch die Rede des A., sondern erst durch Weiterverbreitung entstanden. Die Reden des A. waren, als sie fielen, dem »beunruhigten Publikum« gar nicht vernehmbar. (vgl. oben d, Arch. 64 S. 273, 73 S. 176).

Nachtrag. Oberlandesg. München fand m) Bl. R.-A. 63 S. 337, G. Sch. I 595, *Hausfriedensbruch* im verbotswidrigen Betreten einer kirchl. *Empore*, trotzdem ein den Zugang hindernder *Abschluss* des gesonderten Raumes fehlte (vgl. Gg. I 27, Arch. 73 S. 327, 66 S. 263); dagegen n) (Bl. R.-A. 64 S. 314, vgl. Arch. 77 S. 386, Gg. I 55) könne eine *Strasse*, auf welcher sich herkömmlich eine *Procession* bewegt, auch während dieser ausnahmsweisen Benutzung nicht als ein zu *religiösen* Versammlungen benutzter Ort betrachtet werden. o) *Sonntagsfeier* betreffen meckl. Ztsch. f. Rechtspf. 1898 S. 63, Anm. des kgl. sächs. Ober-L.-G. 1898 S. 297, 1899 S. 105 f, j. Ztsch. f. Els.-L. XXIII 516, Gg. I 58, Arch. 64 S. 274, 66 S. 267. p) Der Kassationshof Rom belies es 2 V 99 bei der Verurteilung eines Bürgermeisters wegen Ruhestörung (Cod. pen. 457), weil er zur Verkündung des Wahlsiegs kurz vor Mitternacht hatte läuten lassen, Gg. I 44, Dr. Ciaranfi's *Consultore giuridico* 1899 p. 249 (jährl. 8 Lire. Florenz via Pandolfini 22). q) Appellationsgericht Genua erklärte 16. II 1900 (*Cons. giur.* 1900 p. 66), die *Zeugnisfreiheit* der Notare (u. *Geistlichen*, Arch. 75 S. 348 A. 14, Gg. II 195, deutsche Strafprz.-O. 52, Civ.-Pr. 383) hinsichtlich ihnen anvertrauter *Geheimnisse* gemäss Codice di procedura penale A. 288 erstreckt sich *nicht* (!) auf *bürgerliche* Rechtsstreitigkeiten. r) App.-G. Rom 30. VIII 99 (*Cons. giur.* 1900 p. 99): Auch im *vatikanischen Palaste* verübte *strafbare* Handlungen unterliegen der Strafgewalt der *ital.* Gerichte; die Wohnungen fremder *Souveräne* und ihrer diplomatischen Vertreter sind zwar extraterritorial, gehören aber gleichwohl zum *ital.* Staatsgebiete (»non cessano di essere considerate una parte del territorio nazionale«, dagegen Gg. I 285 u. 325, Z. f. K.-R. XVI 232; die Guardie Palatine übergaben den Taschendieb, welcher in der Peterskirche 16. IV 99 während der vom hl. Vater gelesenen Messe Geld stahl, den *ital.* Gendarmen; er verteidigte sich damit, dass er wegen *ausserhalb* des *ital.* Gebietes be-

gangener Handlungen jedenfalls nur mit päpstl. Ermächtigung verfolgt werden könne).

s) 2. VI 99, j. W. 1900 S. 121. Den Schutz des Str.-G. 166 genießen auch zu religiösen Versammlungen der *Heilsarmee* (oben S. 812 ff., Rev. eccl. d. Metz VIII 69, Geigel II 17) dauernd *gemietete* Räume. Der *Unfug* braucht nicht notwendig gerade während einer religiösen *Versammlung* verübt zu sein; es genügt, dass er gegen die *religiöse* Eigenschaft des geschützten *Ortes* gerichtet ist, Gg. I 18 A. 17^a, Arch. 61 S. 319.

t) 10. XI 99, j. W. 1900 S. 120. Als einer Klasse (Gg. I 17 u. 31) der Bevölkerung gebührt den *Juden* der Schutz des Str.-G. 130; nicht erforderlich ist die *Absicht*, den öffentlichen Frieden zu stören; es genügt, dass man das *Bewusstsein* hat von der Wirkung seiner Thätigkeit in gedachter Richtung. [*Schächter* sind Kultusbeamten im Sinne des preuss. Ges. 23. VII 47 § 31, Deutsche Juristenztg. 1898 S. 146, Gg. I 19 A. 19, 30 A. 51 u. II 107, 111, 122, 126, u. 138].

u) 27. III 1900. Zwar ist der *Jesuitenorden* vom Landg. Berlin, das 23. I 1900 den Schriftsteller S. Mehring wegen *Beschimpfung* (S. 813^b) *der katholischen Kirche*, begangen im Sept. 99 durch Veröffentlichung eines Gedichts »Die feige That von Rennes« im »Ulke« zu 6 Monaten Gefängnis verurteilte, zu Unrecht als eine *Einrichtung* (Gg. I 17 A. 15, 319 u. 322) der kath. Kirche angesehen worden; doch hatte dieser Rechtsirrtum auf den Bestand des Urteils *keinen* Einfluss.

IV. Mittheilungen.

1. Die Foundation einer Professur für Kirchenrecht am Collegium zu Braunsberg vom 23. Juli 1708.

(Pastoralbl. f. die Diözese Ermland Nr. 4. 1898.)

Anno 1708 Die 13 Mensis Julii, ad Ecclesiam Cathedr. Varm.
Fundatio Juris Canonici in Gymnasio Brunsbergensi Societatis Jesu.
In Nomine Domini Amen.

Præsenti publico Instrumento cunctis pateat evidenter et sit notum, quomodo anno a Nativitate Domini nostri Jesu Christi millesimo septingentesimo octavo, die vigesima tertia mensis Julii, Indictione Romana I, Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et Domini, Dni. Clementis, Divina providentia Papae, Ejus nominis XI. feliciter moderni, anno Ipsius octavo, ad Ecclesiam Cathedralē Varmiensem in mei notarii Apostolici testiumque infrascriptorum ad hoc specialiter vocatorum et adhibitorum praesentia, comparens personaliter Perillrimus et Revmus. Dnus. Joannes Georgius Kunigk, J. U. D., Custos Canonicus, Vicarius in Spiritualibus et Officialis Generalis Varmiensis Principalis, palam, sponte, libere, animo bene deliberato et per expressum recognovit: Quia Ipse grato animo recogitando studiorum suorum a plurimis retroactis annis, in Hosiano Brunsbergensi Gymnasio feliciter posita tyrocinia, in vim gratitudinis Inclyto Societatis Jesu Instituto debitae, et pro majori Diocesani Cleri et studiosorum illius Gymnasii commodo et profectu, ad majorem Dei T. O. M. gloriam, studium Juris Canonici tantopere Viris ecclesiasticis et ipsis saecularibus necessarium, penes antedictum Gymnasium Hosianum Brunsbergense ex facultatibus a Divina sibi Bonitate concessis, sub protectione et autoritate Celsissimi Principis, Illrimi et Revmi Domini, Dni. Andreae Chrysostomi Comititis in Załuskie Załuski, Dei et Aplicae Sedis gratia Episcopi Varmiensis et Sambiensis, Sacri Romani Imperii Principis, Terrarum Prussiae Praesidis, Supremi Regni Cancellarii nec non suae Celsitudinis Illmorum Successorum ac Venerabilis Capituli Ecclesia Cathedralis Varmiensis, accedente ad id voluntate et consensu Adm. Rndi. in Christo Patris, Patris Joannis Bielski Soc. Jesu Provinciae Lithuaniae

Praepositi Provincialis, et acceptatione Adm. Rndi. Patris Simonis Bochorn, Rectoris Collegii Brunsbergensis, erigere et fundare velit ac intendat; ita quod perpetuis futuris temporibus unus Professor antedicti Instituti Societatis Jesu, iudicio Superiorum ad id habilis et idoneus, pro Lectione Canonistica, nec Decretalibus, more in Aca-
demiis usitato, qui huic studio mere et unice incumbat, nec aliis studiis cujuscunque alterius facultatis distractus, tum de mane, quam post meridiem constituto tempore tradenda, a Superioribus ejusdem Societatis et Instituti ordinetur et deputetur, et ad eum effectum Summam sex millium florenorum Pruthenicalium, una cum suo censu, quinque pro centum, trecentos florenos constituyente, jam in anno millesimo septingentesimo secundo, die decima nona Maji in Praetorio Gedanensi, sub titulo Subsidiariarum pecuniarum, debite inscriptam et assecuratam, una cum ipso originali authentico Instru-
mento obligationis, a Praenobili Magistratu Civitatis Gedanensis desuper sub ante dictis die, mense et anno obtento, pro intertenendo antedicto Professore Juris Canonici dat, donat perpetuo et in aevum; nihil sibi Juris vel proprietatis ad eandem summam et Censum annum ab eadem proveniente, ex quomodolibet reservando, sed totum illud in Collegium Societatis Jesu Brunsbergense, sub antedicta conditione, pro intertenendo Professore suae Foundationis transferendo et transfundendo; instanter petens quatenus Adm. Rndi. Patres Provincialis et Rector supra memorati hanc suam piam intentionem pro incremento gloriae Dei acceptare, eandemque Foundationem ratam et gratam habere, Professorem Juris Canonici, qui huic studio Juris Canonici, satis ex se oneroso, aliis tradendis non oneratus, sedulo incumbere possit, deputare, aliaque ad hunc finem quomodolibet necessaria et opportuna providere et ordinare dignarentur. In praesentia antedictorum Adm. Revdorum Patrum Joannis Bielski Societatis Jesu, Provinciae Lithuanae Praepositi Provincialis, et Simonis Bochorn, Rectoris Collegii Brunsbergensis, habitis ante omnia Perillri. et Revmo. Domino Custodi et Canonico praenominato pro pia et optima Ipsius intentione, nec non pro constanti et propensa in Suam Societatem affectu et benevolentia debitis gratiis, Foundationem Juris Canonici in Gymnasio Hosiano Brunsbergensi per Professore habilem et idoneum, aliis tradendis facultatibus non impeditum, tempore tam matutino, quam pomeridiano, commode et debite tradendi, et edocendi, taliter uti superius insinuat, sub autoritate et protectione Celsissimi Principis, Illmi. et Revmi. Dni. Eppi. nec non futurorum pro tempore Illrimorum Epporum et Venerabilis Capituli Ecclesiae, Varmiensis, ab eodem Perillri. et Revmo Dno. Custode factam, suo

et Societatis Jesu, praesertim vero Provinciae Lithuaniae et Collegii Brunsbergensis nomine, uti quoque et Summam sex millium florenorum Pruthenicalium in Praetorio Gedanensi, juxta recognitionem ejusdem Praenobilis Magistratus sub anno millesimo septingentesimo, die decima nona Maji authentico originali sibi consignatam, cum censu annuo trecentorum florenorum elocatam, pro antedicta Fundatione servientem, pro rato et grato acceptantium, seque propterea ad mentem praefati Perillris et Revmi Fundatoris, Professorem tradendi juris Canonici habilem et pro loco competentem, et alia omnia ad hunc finem necessaria et opportuna, et imposterum suos Successores Praepositos Provinciales Lithuaniae Provinciae, et Rectores Collegii Brunsbergensis ordinaturos et procuraturos, Suo et aliorum, quorum interest, nomine fide bona, et religiose, mittendum et assecurandum. Acta sunt haec anno, die, mense, loco, Indicatione, Pontificatu, quibus supra. Praesentibus Adm. Rndis. Patribus Joanne Drews, Alumnatus Pontificii Brunsbergensis Regente, Francisco Krieger, Secretario Adm. Rndi Patris. Provincialis, et Joanne Preuschoff, Theologiae Scholasticae in Gymnasio Brunsbergensi Professore, Societatis Jesu Presbyteris; nec non Spectabili et Famato Paulo Weiss, Advocato et Proconsule Fraunburgensi, Testibus ad praemissa specialiter vocatis et adhibitis. Et in fidem:

Joannes Georgius Kunigk, Custos, Canonicus et Officialis Generalis Varmiensis.

Joannes Bielski Societatis Jesu, Praepositus per Provinciam Lithuanam.

Simon Bochorn Societatis Jesu, Rector Collegii Brunsberg.

Super quibus omnibus, taliter uti supra gestis, petitum fuit, a me infra scripto Publico Apostolico Notario, quatenus ad omnem meliorem finem et effectum, ea omnia Actis mei Notariatus insererem, et publicum seu publica desuper conficerem et extraderem Instrumentum, seu Instrumenta. Et quia Ego Franciscus Ignatius, olim Benjamin Herr, Publicus S. Autoritate Aplica. Notarius, supranominatae stipulationi inter Perillrem et Revmum Dominum Custodem et Officiale generalem ex una, et Adm. Rndos. Patres Ioann. Bielski, Societatis Jesu, Praepositum per Provinciam Lithuanam, nec non Simonem Bochorn, ejusdem Societatis Collegii Brunsberg. Rectorem, Partibus ex altera, ratione foundationis Juris Canonici, per specialem Professore, ex eodem Instituto et Societate, in Gymnasio Brunsberg. Hosiano, horis ante et post meridianis tradendi, hinc inde factae, et disertis verbis assecuratae, nec non consignationi ipsius originalis authenticae obligationis, super trecentos florenos Pruthenicales a

Summa Capitali sex millium florenorum, bonae monetae hic in Prussia currentis, provenientes a Praenobili Magistratu Gedanensi sub anno millesimo septingentesimo secundo, die decima nona mensis Maji obtentae, in manus Adm. R. Patris Rectoris, nec non manus Adm. R. Patris Rectoris, nec non manus propriae a quolibet supra scriptorum hinc inde stipulantium subscriptionibus et Sigillorum impressionibus, una cum supranominatis testibus praesens interfui, eaque omnia, uti superius insinuatum est, sic fieri vidi et audivi: Ideo praesens publicum Instrumentum, manu mea propria scriptum, sub nomine, cognomine et signo mei publici Notariatus, quibus in similibus utor, ex actis mei Notariatus, ad omnem meliorem finem et effectum, in forma authentica extradidi, rogatus et requisitus. In quorum fidem: Franciscus Ignatius Herr, Publicus S. Autoritate Aplica Notarius, Vnblis Capituli Varmiensis Secretarius.

2. Neue Ausgabe der Conciliensammlung von Mansi.

In dem Verlage *H. Welter* in Paris erscheint eine *neue Ausgabe* des grossen Werkes: *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio quam post Ph. Labbeum, G. Gossartium, N. Coletium aliosque eruditissimos viros edidit Ioann. Dom. Mansi*. Die neue Ausgabe soll nur ein getreuer Abdruck dieses von 1759—1798 in Florenz und Venedig erschienenen, aber im Buchhandel längst vergriffenen alten Werkes sein. Der Herausgeber knüpft an die Ankündigung der neuen Edition einige interessante Bemerkungen in Bezug auf die Vorgeschichte der Mansi'schen Kollektion, welche wir hier nach Prof. Näf (Linzer Quart.-Schr. I. H. 1900) wieder geben: »Die erste Sammlung der Concilienacten erschien im Jahre 1524, 2 Bände in Folio. Autor derselben war der Canonicus J. Merlin. Sie wurde 1538 (wieder 2 Foliobände) vermehrt herausgegeben. Im Jahre 1561 erschien die Sammlung des P. Chabbe, Franciscaners von Mecheln (3 Foliobände). Darauf folgte die Ausgabe von L. Surius (1567, 4 vol. folio); ferner 1618 die von S. Binius (6 Bände Fol.) und in 9 Bänden 1638. Im Jahre 1644 et seqq. erschien die editio regia in Paris (37 Bände Fol.), welche alle früheren in jeder Beziehung weit übertraf. Der Eifer, mit dem damals die Kirchengeschichte gepflegt wurde, veranlasste die Jesuiten P. Phil. Labbé und P. Gabriel Cossart eine neue Ausgabe zu veranstalten. Sie besaßen in der That alle zu einem grossen Unternehmen erforderlichen Eigenschaften, unermüdlichen Fleiss, gründliche Sprachkenntnisse u. s. w. Ihr Werk erschien im J. 1671 et seqq. in 18 Bänden (Fol.). Im

Jahre 1715 erschien die Sammlung des P. Harduin (12 Bände Fol.). P. Harduin hat in Bezug auf Textkritik sich unstreitig grosse Verdienste erworben. Dagegen wurde seine Ausgabe dadurch mangelhaft, dass sie alle Accessorien, Briefe, Citate etc. wegliess. Zwei Buchhändler von Venedig, Albritius und Coleti, kamen nun auf den glücklichen Gedanken, die beiden Ausgaben in eine zu verschmelzen und sie noch zu bereichern durch Dissertationen von Baluzius, Martene, Ughelli etc. Nach sechs Jahren angestrebter Arbeit erschien das gelehrte Werk im Jahre 1728 in 23 Bänden (Fol.). Wer jedoch glaubte, man sei am Ziele, bei einer definitiven Conciliensammlung angelangt, der sah sich bald bitter enttäuscht; denn bald nachher liess ein grosser Gelehrter 6 Supplementbände erscheinen, welche 600 bisher nicht publicierte Concilien und viele andere sehr wichtige Nachträge enthielten. Dieser Gelehrte war kein anderer als der Erzbischof von Lucca Ioan. Dom. Mansi. Inzwischen wurden in Rom (1753) vom Cardinal d'Aguirre die spanischen und von Wilkins (London 1737) die englischen und irischen Concilien veröffentlicht. Diese Arbeiten verwertend und mit der Unterstützung grosser Gelehrter verschiedener Länder, besonders des Cardinals Passionei, Bibliothekar der Vaticana, begann Mansi 1757 eine neue Ausgabe seiner Conciliensammlung, die alle früheren durch strenge Kritik und Reichhaltigkeit weit übertrifft. In etwa 30 Jahren erschienen die 30 Bände (Fol.). Diese Ausgabe wird nun von H. Welter neu aufgelegt. Es werden jedoch vorderhand nur 250 Exemplare gedruckt, und die Verlagshandlung ladet zur Subscription ein.« Es ist zu bedauern, dass sich die Verlagsbuchhandlung auf den einfachen Abdruck der alten Mansi'schen Ausgabe beschränkt. Seit der Edition der Conciliensammlung von Mansi sind gerade auf dem Gebiete der Conciliengeschichte, speciell der Textkritik und der Publikation von unedierten Kanones, so grosse Fortschritte gemacht und neue Funde zu Tage gefördert, dass es nicht zu begreifen ist, warum diese Resultate der Wissenschaft eines ganzen Jahrhunderts sollen unberücksichtigt bleiben, zumal es gerade in Frankreich nicht an Männern fehlt, welche die zur Verbesserung und Ergänzung des Werkes nothwendigen Eigenschaften besitzen. Der blosser Abdruck erscheint so als eine rein buchhändlerische Spekulation.

V. Literatur.

Recensionen.

1. *Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs (Gesandtschafts- und Konsularrecht) und die Exterritorialität.* Zum Gebrauch für Vorlesungen über Völkerrecht und Politik. Von Dr. *Bernhard Hübler*, ordentl. Professor der Rechte an der Universität Berlin, Geheimem Oberregierungsath. Berlin. Puttkammer u. Mühlbrecht. Verlag für Rechts- und Staatswissenschaft. 1900. 8°. 108 S.

Als Manuscript gedruckt für Vorlesungen über Völkerrecht und Politik ist diese Arbeit 1895 in dem nämlichen Verlage an's Licht getreten und in dieser Zeitschrift 74 [1895] 473—474 von mir besprochen worden. Am Schlusse der Anzeige hatte ich mir erlaubt, die akademische Jugend auf die Brauchbarkeit der Schrift hinzuweisen. Aus dem Vorworte, Berlin Juni 1900, ist ersichtlich, dass »gesteigerte Nachfragen im Buchhandel zeigten, dass diese kleine Druckschrift über den Kreis der Destinatäre hinaus Beachtung gefunden.« Ein Vergleich mit der Ausgabe von 1895 ergibt, dass die Zahl der Seiten von 78 auf 108 gestiegen, also nicht unerheblich vermehrt worden ist. Die Vermehrung ist fast allen Theilen zu Gute gekommen, insbesondere dem Abschnitte über die Konsuln, deren Bedeutung in unserer dem »Zeichen des Verkehrs« unterworfenen Zeit in stetem Wachsen begriffen ist und durch die ostasiatischen Verwicklungen sich in Zukunft noch mehr steigern wird.

Die in der Besprechung von 1895 beanstandete Auffassung des päpstlichen Gesandtschaftsrechtes seitens des Verfassers ist in die neue Auflage unverändert hinübergegangen. Zur Steuer der Wahrheit berufe ich mich daher auf ein treffliches Werk über kirchliche Diplomatie, dessen Titel in der Anmerkung ¹⁾ folgt und über welches ich mich in den Historisch-Politischen Blättern, München 1900. 125, 898—907 eingehend verbreitet habe. Aus dieser Besprechung möchte ich einen Satz wiederholen: »Als oberster Vorsteher der

1) *Lezioni di Diplomazia ecclesiastica dettate nella pontificia accademia dei nobili ecclesiastici da Monsignor Adolfo Giobbio, professore di diritto pubblico ecclesiastico nel pontificio seminario romano. Roma. Tipografia Vaticana 1899. X, 570 pag.* Zu beziehen durch Pustet in Regensburg.

zum Heil aller Völker von Christus ausschliesslich eingerichteten geistlichen Gesellschaft besitzt der Papst eine wahre geistliche und eine wahre zeitliche Souveränität, die beide vom italienischen Garantiesetz unabhängig sind und auch nach der Besitzergreifung Roms durch den König von Italien gemäss der Natur der Kirche vollkommen zu Recht bestehen.«

Aachen.

Dr. Bellesheim.

2. *Kirchenheim, A. v.: Kirchenrecht für deutsche Theologen und Juristen.* Bonn (Marcus & Webers Verlag) 1900. gr. 8°. S. 407. Pr. 8 M.

Vorstehendes Werk bildet den »6. Theil« der Sammlung theologischer Handbücher der Verlagsbuchhandlung A. Marcus & Weber in Bonn. Dass es sich hier um eine Sammlung *protestantisch-theologischen* Handbücher handelt, ist zwar bekannt, muss aber trotzdem ausdrücklich hervorgehoben werden, da der Titel obigen Werkes leicht irreführend ist. Statt für »deutsche Theologen und Juristen« hiesse es besser: für *protestantische* Theologen und Juristen. Die Herausgabe evangelisch-theologischer Handbücher ist zwar überhaupt der Zweck der ganzen Sammlung, aber dieser protestantische Standpunkt tritt im genannten Kirchenrecht von A. v. Kirchenheim so krass hervor, dass ihm wohl kaum ein zweites Lehrbuch des Kirchenrechts eines akathol. Autors hierin zur Seite gestellt werden kann. Das ganze Buch offenbart sich, um es gleich von vornherein zu sagen, als eine systematische Verunglimpfung der katholischen Kirche. Wenn es H. Prof. v. Kirchenheim wagt, mit einer solchen Brandschrift unter dem Deckmantel eines wissenschaftlichen Werkes in die Oeffentlichkeit zu treten, von welchem Geiste müssen erst seine Vorlesungen getragen sein, die er vor protestantischen Theologen seit 18 Jahren, wenn auch immer nur als »ausserordentlicher Professor«, gehalten zu haben sich rühmt! Mag der Verf. als rüstiger Streiter des »evangelischen Bundes« noch so sehr erfüllt sein von Abneigung gegen die »römische« Kirche, so hätte man doch von ihm als Juristen in einem paritätischen Staate und Lehrer an einer gesetzlich paritätischen Schule und das in einem wissenschaftlichen Werke wenigstens das geringste Mass von Objektivität erwarten dürfen. Niemand hat etwas dagegen, wenn der Verf. das »evangelische« Kirchenrecht in den Mittelpunkt eines protestantischen Werkes stellt, und wenn vom »römischen« — so nennt der Verf. ständig das katholische Kirchenrecht — nur die rudimenta geboten werden, aber das muss denn doch von einem Manne der »Wissenschaft« verlangt werden, dass wenigstens ein *Streben* nach

Objektivität ersichtlich ist, so schwer wirkliche Objektivität einem Protestanten gegenüber katholischen Lehren und Anschauungen zu wahren auch sein mag. Ist wenigstens dieses *Streben* vorhanden, dann verzeiht man gern einem solchen Gelehrten Inkorrektheiten und Schiefheiten in Bezug auf eine Sache, die zu verstehen einem Akatholiken oft schwer, ja fast unmöglich ist. Trägt aber ein Werk die antikatholische Tendenz an der Stirn, ist das Ganze durchzogen vom Geiste der Unduldsamkeit, wimmelt es in demselben von den schroffsten Vorurtheilen und Ausfällen gegen die kath. Kirche, und kommen Unrichtigkeiten und falsche Darstellungen vor, worüber ein katholisches Schulkind Aufschluss und Belehrung geben könnte, dann muss man das Erscheinen eines derartigen Werkes nicht bloss im Interesse der Wissenschaft, sondern auch der objektiven Wahrheit und des religiösen Friedens nur bedauern. Welche Begriffe und Anschauungen werden protestantische Theologen und Juristen von einer Kirche bekommen, die selbst von einem Thümmel nicht mit dunkelern Farben gemalt werden könnte, als es H. von Kirchenheim gethan! Das Werk liefert einmal wieder den schlagendsten Beweis dafür, wie nothwendig es ist, dass das kath. Kirchenrecht in der juristischen Fakultät auch von katholischen Dozenten gelehrt werde. Selbst beim besten Willen wird es einem Protestanten nie gelingen, dasselbe ganz objektiv zur Darstellung zu bringen. Und wenn nun erst ein solcher Dozent eingenommen ist von Vorurtheilen, Abneigung oder gar von religiösem Hasse gegen Rom, Papstthum, Hierarchie, Cölibat, katholischen Kultus etc., wie wird er zukünftige Beamten eines paritätischen Staates unterrichten können! Wenn etwas des religiösen Friedens und der objektiven Wahrheit willen nothwendig ist, dann ist es die Errichtung von Kathedern des katholischen Kirchenrechts mit katholischen Dozenten an unseren Universitäten. H. von Kirchenheim hat zu dieser Forderung von neuem Anlass gegeben. Man braucht nur einen Blick in das neue Werk desselben zu werfen, um sich von der Gerechtigkeit dieser Forderung zu überzeugen. Ich habe dasselbe von Seite 1 bis 587 durchgelesen und kaum eine Seite ist von Ausrufungs- und Fragezeichen frei geblieben. Es ist ja schwer, sich aus einzelnen aus dem Text herausgerissenen Stellen ein Urtheil über ein ganzes Werk zu bilden. Um den Geist, in welchem ein Buch geschrieben ist, zu erkennen, muss man es eben als Ganzes vor Augen haben. Indess bei von Kirchenheims Werke genügen schon einige Proben, um sofort zu erkennen, wess Geistes Kind dasselbe ist. Um das Verhältniss zwischen Staat und Kirche zur Zeit der Karolinger zu kenn-

zeichnen, heisst es z. B. S. 40: »Der König ist Hüter und Wächter des Glaubens, er spricht das entscheidende Wort bei Besetzung der Bischofsstühle, aber auch wenn es sich um Feststellung der Zahl der Engel handelt« — Die Kirche ringt um die Herrschaft. »Der Versuch beginnt bereits unter Ludwig dem Frommen, jedoch bis Gregor VII. wechselt das Verhältnis. Das Papsttum ist zeitweise verwildert (»Pornokratie«) . . .« »Der Umschwung (nämlich seit dem Kulturkampf) ist nicht aufgeklärt. Er erfolgte im April 1880, wahrscheinlich durch weibliche Bemühungen und jedenfalls, wie diese selbst, unter jesuitischem Einflusse. Die Jesuiten benutzten das Schreckgespenst der Sozialdemokratie *bei den Fürstenhöfen*, während sie jene bei den Wahlen unterstützten. Der Erfolg war überraschend. Indem die Attentate auf Kaiser Wilhelm I. (von denen das erste Hödelsche, höchst wahrscheinlich auf jesuitische Einwirkungen zurückzuführen ist, sofern es nicht geradezu von Jesuiten hervorgehoben) zum Stimmungmachen und indem die Milde und der religiöse Sinn des Kaisers ausgenutzt wurden, erfolgten Verhandlungen« . . . (S. 50). »Die Parität wurde verletzt dadurch, dass mit der Kurie vor Einbringung der Gesetze verhandelt wurde, während doch auch die ev. Kirche betroffen war. Die Grundlagen der GG. wurden erschüttert dadurch, dass Vieles der »diskretionären« Gewalt des Ministers überlassen wurde, die GG. der ersten beiden Zeiträume wurden geradezu zertrümmert, bis schliesslich der preussische Staat, der seiner evangelischen Kirche hunderte von Millionen (!) schuldet, sich herbeiliess, der römischen Kirche 16 Mill. Mark zu weiterer Förderung zur Verfügung zu stellen . . .« (S. 50). » . . . Die »Jesuiten« sind eben nicht vom religiösen Standpunkt, sondern unter dem Gesichtspunkt der Umsturzbestrebungen zu beurteilen« (S. 64). »Die Einziehung der Gesandtschaft entspricht allein der Würde des Staates.« — Die Gesandtschaft ist »abnorm« — »unlogisch« — »unwürdig« (S. 65). »Unsere Jahresrechnung ist durch die Bulle *Inter Gravissimas* v. 24. 2. 1582 von Gregor XIII., dem Protestantenhasser und Jesuitenbegünstiger eingeführt« (S. 84). »Die Aufnahme des Sedantages unter die Feiertage gab der ultramontanen Presse Gelegenheit, ihre vaterlandsfeindliche Gesinnung deutlich zu enthüllen (»Sankt Sedan«)« (S. 90). »Auch die heutige römische Kirche ist durch die Reformation nicht nur berührt, sondern geschaffen. Ob die Neugestaltung der römischen Kirche Erweckung zum Leben oder ob sie die künstliche Scheinbelebung eines Leichnams, ist eine Frage, die ausserhalb des Kirchenrechts liegt . . . Ihre Ziele sind Papstdespotie und Geistesknechtung, weniger das was der Christ

»religiöse« Ziele nennt« (S. 107). »Die Gewalt der Geistlichen übersteigt alle Vernunft« (S. 113). »Luther spricht sich (in d. Schrift ü. d. Konzilien) über die Irregularitäten folgendermassen aus: »Diese alle stinken und riechen übel im geistlichen Recht, dürfen nicht predigen und ein Amt der Kirche üben, wenn sie gleich heiliger wären denn S. Johannes . . . Aber wenn einer hätte hundert Jungfrauen geschwächt und hundert eheliche Wittfrauen geschändet und noch hundert Huren hinter dem Rücken liegen gehabt, der mag nicht allein Prediger oder Pfarrherr, sondern auch Bischof oder Papst werden« (S. 116). »Das Festhalten am Cölibat beruht auf »vielen Zweckmässigkeitsgründen«, im Wesentlichen auf dem einen Zweckmässigkeitsgrunde, der schon Gregor VII. vorschwebte, ein von allen anderen Beziehungen losgelöstes, rückhaltlos der Hierarchie dienstbares Werkzeug, ein »vaterlandsloses« Geschlecht zur Verfügung zu haben. Der ehelose Priester ist mit seinem Tode tot, er lebt nicht fort in einem ehelichen Geschlecht, sein Vaterland ist Rom und er ist abhängig von einem ausländischen Prälaten« (S. 122). Hierzu lese man die geradezu köstliche »Geschichtliche Begründung des Cölibats« (S. 122 f.), worin folgender Satz (S. 123) vorkommt: »Paulus lehret einmal den Vorzug der Ehelosigkeit, ein andermal spricht er *vom Heiraten um des Himmels willen.*« »In diesem Dogma (der Unfehlbarkeit) kommt in Betracht 1. als *Subjekt* der Papst, jedoch nicht als Person (er bleibt nach Luther ein »stinkender Sünder«, »ein Teufelskopf« . . .« (S. 126). »Mit dieser Erklärung sind alle Ansprüche der Kirche auf Universalherrschaft als unfehlbar sanktioniert« (S. 126). »Der Kirchendienst wurde dadurch dem Adel verleidet (nämlich durch die Säkularisation der Kirchengüter) und an Stelle der selbstbewussten alten Prälatur wuchs ein neuer plebejischer Klerus heran, der bürgerlichen Gesellschaft fernstehend, ohne Heimat, mit blindem Diensteifer den Geboten des Papstes ergeben« (S. 147). »Die Kapitel sind keine auf göttlichem Rechte beruhende Einrichtung der römischen Kirche — im Gegentheil die römische Kurie ist ihnen im Ganzen nicht günstig gesinnt. So besteht sie auch nur in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz und man sucht im Uebrigen jetzt Bistümer ohne Domkapitel zu schaffen« (S. 149). »Die folgenden sieben Papstkonzilien des M. A. stellen die Allgewalt des römischen Bischofs fest, bilden das kirchliche Recht aus, und suchen die Einheit der Kirche sowohl gegenüber den Eingriffen der Kaiser, wie gegenüber den Angriffen der Türken festzustellen« (S. 152). Zu den *terrae missionis* »gehören aber nicht nur 1. die eigentlichen Missionsbezirke, wo das römische

Christenthum durch Sendboten neu gepflanzt und die Vorarbeiten evangelischer Mission benutzt, aber zerstört werden sollen, sondern 2. auch die, wo die Wiederherstellung der alten Macht erstrebt wird . . . denn das ist schliesslich das Ziel aller Mission, die Länder der Erde dem heiligen Stuhle zu unterwerfen. In den Vordergrund tritt dabei heute die Bekämpfung des Protestantismus in geschlossener Schlachtordnung: »getrennt marschieren, vereint schlagen« ist auch hier die Losung« (S. 154). »Die Bemühungen der Gegenreformation haben es zu Wege gebracht, dass die Günst der Stunde zu befreiender und gestaltender That ungenutzt blieb. Wohl waren die Ideen vorhanden, aber es fehlte dem trägen träumenden Deutschen die Kraft — und nur Gedanken und *Macht* zeugen Thaten« (S. 158). »Für die Gegenwart wäre es vielleicht zweckmässig, den Titel *evangelischer Bischof* wieder einzuführen, um der »Parität« willen. Sehr seltsam ist es, dass Leute, die herzlich wenig vom kirchlichen Leben ahnen, bei derartigen Vorschlägen mit einem mal die »evangelische Demut« u. s. w. im Munde führen. Nach evangelischer Auffassung bleibt ein Geistlicher mit dem Titel Bischof genau in der gleichen Demut, ebenso wie der Papst trotz aller Aeusserlichkeiten nach Luther »ein stinkender Sünder« bleibt« (S. 201). »Eine von der Kurie gebilligte Aufhebung des Feldebischofs (Namszanowsky) gegen den obersten Kriegsherrn hatte die Suspension des Amtes zur Folge« (247). »Ein dritter Abschnitt (»in der Entwicklung der Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit in der römischen Kirche«) zeigt uns die siegende, die unterdrückende Kirche, die alle reinen Gedanken des ersten Zeitraums getrübt, alle Ideale zerstört hat. In schlimmerer Aeusserlichkeit als Talmud und Koran verleugnet das kirchliche Disziplinarrecht die ursprünglichen christlichen Grundgedanken. Die äussere Leistung vertritt die innere Busse und da sie im Voraus gewährt wird, haben wir die grösste juristische Seltsamkeit der Weltgeschichte: was »Strafe« sein soll, ist »Anstiftung« durch die Kirche selbst. Hierarchische und finanzielle Interessen beherrschen dies Gebiet und führen mit zur Reformation« (S. 287). »Der *Peterspfennig* . . . kann jetzt nur als freiwillige Liebesgabe betrachtet werden, gerade wie die 30 Mill. Francs beim Papstjubiläum 1888. Ob der Anteil des Papstes an dem Erträgniss der Spielbank in Monaco (nach dem für 1898 veröffentlichten Jahresbericht nahezu eine Million Francs) freiwillige Liebesgabe, ist nicht festzustellen (?)« (S. 303). »Die Frage nach dem Rechtsgrund der Simultanverhältnisse ist im Obigen beantwortet. Der Rechtsgrund ist das Unrecht, die Geschichte der Simultaneen eine Geschichte jesuitischer Gewaltthaten und Rechts-

verletzungen . . . Das Simultaneum ist das Ergebniss einer kirchenpolitischen, von den Jesuiten eingeleiteten Aktion, die noch fortwährt« (S. 328). »Der levitische Gottesdienst zeigt überwiegend sakrifiziellen Charakter, in den apostolischen Gemeinden tritt dies zurück, aber die mittelalterliche Kirche übernimmt nicht nur heidnische Sitten (Weihrauch), sondern fällt in die judaistische Richtung zurück und stellt schliesslich alle Künste in »den Dienst Gottes« . . .« (S. 330). »In neuerer Zeit pflegen politische Erwägungen die Auswahl der Heiligsprechungs-Candidaten zu bestimmen« (S. 341). »Die Nottaufe wird von der reformirten Kirche nicht anerkannt, und es ist zweifelhaft, ob das evangel. Recht jene weitere Auffassung der römischen Kirche aufgenommen hat. Jedenfalls dürfte nach Lage der Dinge eine Taufe durch einen römischen Katholiken evangelischerseits im Allgemeinen nicht anerkannt werden« (S. 348). Ein offenes Bekenntniss! »Durchaus unzulässig sind (evangel.) Trauungen: . . . 2 bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen, was sich nicht aufrechterhalten lässt, da eine Ehe mit einem jüdischen Ehetheile weit weniger bedenklich sein kann als mit einem Römisch-Katholiken« (S. 361). »Wesen und Zweck des *Jesuitenordens* können hier nicht behandelt werden. Die Grundlage bilden der Probabilismus (Probabilitätslehre), die Lehre von der *directio intentionis* (der »Zweck heiligt die Mittel«) und von der *reservatio mentalis* (»etwas hinzudenken«).« Doch genug des hellen Unsinn! Lassen wir auch ein wenig die humoristische Seite des Verfassers zur Geltung kommen. »Der Protestantismus bleibt im »stillen sanften Sausen« (S. 4). Die Wissenschaft verhält sich »zu Gesetz etc. (Quellen) wie die Brille zu dem Sehenden, wie die Hebamme zu dem Kinde« (S. 8). Neben Urkundenwissenschaft, Kenntniss des mittelalterlichen Latein ist »die *spanische Sprache*« Haupthülfswissenschaft des K.-R. (S. 8). »Die Entwicklung der Welt ist keine gerade Linie: Die Menschheit geht vorwärts wie ein Trunkener, bald dahin, bald dorthin schwankend« (S. 42). »Ueber 70 Staaten, in denen der Krummstab herrschte, verschwanden wie eingeschluckt von der Erde . . .« (S. 43). »Der officiöse röm. Kirchenhistoriker Kraus schreibt etc.« (S. 46). Wird der sich geschmeichelt fühlen! »Neben dem *liber viventium* . . . erhielten sich die *diptycha mortuorum* und wurden die Stammväter unserer Standesregister« (S. 76). Doch genug des Scherzes! Wie steht es mit der Wissenschaftlichkeit des Werkes? Auch hier muss ich gestehen, dass dasselbe nicht auf der Höhe steht. Abgesehen davon, dass die neueste Literatur fast vollständig vernachlässigt ist, die katholische für H. v. Kirchheim überhaupt nicht zu existiren scheint, ausser den »durchaus

massgebenden Papisten« Lämmer (S. 121), wimmelt das ganze Buch von Fehlern, Unrichtigkeiten und falschen Auffassungen. Es ist unmöglich, sie alle hier zu notiren. Das Kirchenrecht von Hinschius liegt nach Kirchenheim vor in Bd. I—IV (S. 11). Gross, Kirchenrecht d. Kathol. 1894 (!) und Schneider, partik. L. R. Quellen 1890 (!), Schmitz, Bussbücher etc. 1883 (!). Die Coll. Lac. ist in »Fribourg« erschienen. Berchtold war nicht Katholik, sondern Altkatholik. Erzbischof »Klemens zu Droste-Vischering«, wird nicht auf die Festung Münster, sondern Minden gebracht (S. 45). »Weihezeugniss (Celebret)« (S. 117) ist falsch. Die Bischofsweihe werden nicht bloss an Aposteltagen erteilt (S. 118), sondern auch an Sonntagen. Zum Breviergebet gehören auch die Laudes (S. 120). Das neue bürgerl. Gesetzbuch scheint noch nicht zu existiren, denn 297 figuriren noch 3000 M., deren Schenkung etc. staatl. Genehmigung bedürfen. Doch auch hier genug! Ich habe noch einige hundert Fehler und Unrichtigkeiten notirt, die hier zu registriren ich für unnütz halte. Jeder Fachmann wird ohnehin auf den ersten Blick sehen, dass das Werk nicht bloss einen gegen die kathol. Kirche gehässigen Charakter an sich trägt, sondern auch in wissenschaftlicher Beziehung sowohl in materieller als auch formeller Hinsicht sich als eine höchst oberflächliche Arbeit darstellt.

Heiner.

3. *Das römische Recht, das deutsche Recht und das bürgerliche Gesetzbuch.* Eine Vergleichung der rechtlichen, ethischen und wirtschaftlichen Grundgedanken. Von Dr. J. Schwering, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht in Hamm. Bachem, Köln 1900. V u. 181 S. Pr. 2. 80 M.

Veranlassung zur Abfassung dieser Schrift gab das Bürgerliche Gesetzbuch, das »einen Wendepunkt in unserer gesamten Rechtsentwicklung bildet, eine Umwandlung unseres Rechtszustandes von einer Gewalt und Tiefe, wie sie nur mit der Rezeption des römischen Rechts in Vergleich gestellt werden kann.« Zur Charakterisierung des Inhalts seien die Ueberschriften einiger Kapitel hier angeführt: II. Die Rechtsbildung in Rom und Deutschland. IV. Recht und Moral. V. Ethik im Recht. VII. Die Wirtschaft in Rom und in Deutschland. VIII. Das Eigentum. IX. Römisches und deutsches Rechtssystem, Technik und Methode. X. Geschichte und System des Bürgerl. Gesetzbuches. XI. Der Geist des Bürgerl. Gesetzbuches.

Die Schrift enthält für einen Juristen nicht gerade viel Neues; aber der Verfasser will sich an »Gebildete auch ausserhalb der juri-

stischen Kreise wenden« und für solche wird vor allem die *rechtsgeschichtliche* und *rechtshistorische* Abhandlung, die sich ebenso sehr durch gründliche Kenntniss des Rechtsstoffes als durch lichtvolle und formvollendete Darstellung auszeichnet, zum Verständnis des neuen Rechtes von grossem Nutzen sein. Gleich weit entfernt von einseitiger Bewunderung des römischen und des deutschen Rechtes erkennt er in beiden die wirklichen Vorzüge an, um alsdann als Produkt römischer und deutscher Rechtsgedanken und Jahrhunderte langer und mühevoller Arbeit auf das nun vollendete Bürgerliche Gesetzbuch hinzuweisen, das er als die glücklichste aller deutschen Rechtskodifikationen bezeichnen möchte und dessen »Gedankenflug auf weiten Gebieten sich weit über alle bisherigen Kodifikationen erhebt.« Es wird ihm nicht schwer, an der Hand einzelner Bestimmungen und Rechtsinstitute des Gesetzbuches diese grossen Vorzüge überzeugend nachzuweisen; überall ist es der Gedanke der Gerechtigkeit und Billigkeit, der den Gesetzgeber hier glücklicher als in jedem andern Gesetzeswerk geleitet hat.

Der Verf. meint im Vorworte: »Dass ich überall Zustimmung finden sollte, erwarte ich nicht«; er giebt auch die Möglichkeit eines Irrtums zu und nimmt bloss für sich den Ruhm in Anspruch, dass die Wahrheit der Polarstein gewesen, dem er zugestrebte. In der That sind einige Ausstellungen an der sonst trefflichen und überaus lesenswerten Schrift zu machen. Die S. 24 gegebene Ansicht, wonach der Unterschied zwischen Recht und Moral darin bestehe, »dass die sittliche Norm grundsätzlich die Tendenz hat, das innere Verhalten des Menschen zu regeln, die Rechtsnormen das äussere« zieht den Moralgesetzen zu enge Grenzen. Entschiedenem Widerspruch verdient sodann seine Auffassung der *obligatorischen Civilehe* (S. 138), die ihm »auf der erreichten Kulturstufe als die relativ beste Lösung« erscheint, und die beigegefügte Begründung. »Die Kirche ist kein Reich von dieser Welt, eine Kulturmacht, die das Höchste mit geistigen Waffen erreicht, nicht eine Zwangsanstalt . . . Im Staate ist der Zwang unentbehrlich, der höchsten Aufgabe der Kirche ist er hinderlich.« Dem ist entgegenzuhalten, dass die Kirche von Anfang an ein *Strafrecht*, wenn auch ein anders geartetes, wie das staatliche, gehandhabt hat und niemals desselben wird entraten können; in gewissem Sinne ist und muss auch sie sein eine Zwangsanstalt. Darum ist auch durchaus abzulehnen die Ausführung S. 143: »Nichts wäre verfehlter als der Versuch, sittliche Lebensführung und religiöse Gesinnung der Staatsbürger mit Zwangsmitteln anzustreben; die Sittlichkeit erstreben,

heisst sie töten. Das muss auch für die ethischen Forderungen gelten, die die geläuterte christliche Moral an die Ehe stellt. Ein staatlicher Zwang zur Vollziehung der Ehe in den Formen, die für die einzelnen Religionsgemeinschaften hergebracht sind, wäre recht bedenklich.« Der Verf., der nach allem ein überzeugter Katholik ist, wird doch zugeben, dass der Staat durch seine Zwangsgewalt wenigstens die Uebertretung der Moralgesetze verhindern kann und thatsächlich in vieler Hinsicht verhindert, und dass er sicher *kein Recht* hat, den Unterthanen *Gelegenheit zur Uebertretung der Moralgesetze* zu geben; dies hat er aber durch Einführung der Zwangscivilehe gegenüber den Katholiken wenigstens thatsächlich gethan. Auch der angebliche Vorzug der Zwangscivilehe vor der fakultativen Civilehe (S. 145) ist nicht stichhaltig; auch bei Zwangscivilehe setzt sich der die Scheidung aussprechende Richter so gut über die etwaige kirchliche Trauung hinweg wie bei der fakultativen und kann auch hier sich die Auffassung festsetzen, dass die von der Kirche geschlossene Ehe vom Staate gelöst werden könne.«

Waldkirch in B.

Dr. A. Rösch.

4. A. Wieruszowski, Landgerichtsrath: *Handbuch des Eherechtes* mit Ausschluss des Eheschliessungs- und Ehescheidungsrechtes unter Berücksichtigung der gesammten am 1. Jan. 1900 in Kraft getretenen Reichsgesetze und der Preussischen Ausführungsgesetze. Theil I. Die allgemeinen Wirkungen der Ehe. Düsseldorf (L. Schwann) 1900. gr. 8°. S. 196. Pr. 3 M.

Der Titel des Werkes könnte verfänglich sein. Besser oder genauer wäre gewesen zu sagen: *Handbuch des bürgerlichen Eherechtes* in Deutschland, oder noch präziser: *Bürgerliche Wirkungen der Ehe in Deutschland*, da ja der grössere Theil des Eherechtes, das Eheschliessungs- und Ehescheidungsrechtes ausgeschlossen werden soll. Zur Darstellung kommen nur die personen- und vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe, insbesondere das eheliche Güterrecht.

Der vorliegende erste Theil behandelt die *allgemeinen* Wirkungen der Ehe, namentlich den 5. Titel im ersten Abschnitt des vierten Buches des bürgerl. Gesetzb. f. das deutsche Reich. »Der zweite Theil soll die gesetzlichen Güterstände, der dritte das vertragsmässige Güterrecht und besonders die gütergemeinschaftlichen Systeme umfassen. Die Darstellung beschränkt sich nicht auf den Bereich des bürgerlichen Rechts, sondern will den behandelten Rechtsstoff auch in die Gebiete des Handels-, Process- und Konkurs-

rechts, sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfolgen, um so ein umfassendes Gesamtbild der privatrechtlichen Wirkungen der Ehe zu geben. Dabei aber muss auch der noch auf Jahrzehnte hinaus fortwirkende Einfluss des neuen Eherechts auf die am 1. Jan. 1900 bereits bestehenden Ehen erörtert, und die gerade auf diesem Gebiete besonders wichtige Ausführungsgesetzgebung Preussens berücksichtigt werden. Die Durchführung dieser Aufgabe bringt zugleich die Nothwendigkeit mit sich, die einschlägigen Vorschriften der bisherigen Rechte vergleichend heranzuziehen. Besondere Beachtung soll dabei die Rechtsgestaltung im Gebiete des rheinisch-französischen Rechtes finden. Das internationale Privatrecht der Materie soll am Schlusse des Werkes zusammenfassend dargestellt werden« (Vorwort). Was nun den vorliegenden I. Theil, der die allgemeinen Wirkungen der Ehe umfasst, angeht, so behandelt dieser im ersten Abschnitte die *personenrechtlichen* und der zweite die *allgemeinen vermögensrechtlichen* Wirkungen der Ehe. Hunderte von praktischen Fragen kommen hier zur Sprache, die auch den Kanonisten und Moralisten interessiren müssen. Erkennt ja doch auch die Kirche gerade auf diesem Gebiet der bürgerlichen Wirkungen der Ehe die Kompetenz der staatlichen Autorität an, sofern deren Gesetze nicht mit den naturrechtlichen Forderungen in Widerspruch treten. Auf welchem Standpunkte hier der Verf. steht, darüber lässt er keinen Zweifel: »Das göttliche Sittengesetz muss die Grundlage des menschlichen Gesetzes bilden. Das Sittengesetz ist die schöpferische, gestaltende Kraft, die das Wesen der ehelichen Gemeinschaft und ihren Inhalt bestimmt. Aus der Hand des Sittengesetzes erst empfängt die Rechtsordnung das so geordnete Verhältniss, und ihre Aufgabe ist dann, die von der Sittenordnung geforderte Gestaltung des ehelichen Lebens, soweit wie möglich, zur äussern rechtlichen Geltung zu bringen« (S. 4).

Die hier in Betracht kommenden Fragen werden mit einer Klarheit und Gründlichkeit behandelt, wie man solches in einem anderen Werke kaum finden wird. Da die Behandlung der Materie eine systematische ist, so verliert sich die monotone Interpretation der einschlägigen Gesetzesparagrafen; es ist dadurch Leben und Uebersichtlichkeit in den an sich trockenen Stoff gebracht. Dazu kommt die einfache, verständliche Sprache, die den Mann der Praxis verräth. Jeder, der irgendwie mit den rechtlichen Wirkungen der Ehe bezüglich des bürgerlichen Gebietes in Berührung kommt, findet im vorliegenden Handbuche selbst in den kleinsten Einzelheiten einen kundigen Rathgeber. Wir können deshalb diesen ersten Theil des

Werkes mit gutem Gewissen bestens empfehlen. Mögen sich ihm bald die beiden folgenden Theile in gleichwürdiger Weise anschliessen.

Heiner.

5. *Philosophia Lacensis sive series institutionum philosophiae scholasticae* edita a presbyteris societatis Iesu in collegio quondam B. Mariae ad lacum disciplinas philosophicas professis. Institutiones Iuris naturalis seu philosophiae moralis universae secundum principia s. Thomae Aquinatis ad usum scholarum adornavit *Theodorus Meyer* S. J. Pars II. Ius naturae speciale. Cum approb. Rev. Archiep. Friburgensis. Friburgi, Herder, 1900. 8°. XXVIII et 854 pag. Pr. M. 9.

Der *erste* Theil dieses hochangesehenen Werkes erschien unter dem Titel: Ius naturae generale im Jahre 1885. Wenn die Vollendung des obigen zweiten Theiles durch einen Zwischenraum von fast fünfzehn Jahren von der Veröffentlichung des allgemeinen Naturrechtes getrennt ist, dann liegt der Grund davon zunächst in den Gesundheitsverhältnissen des gelehrten Verfassers. Sodann huldigt er dem Grundsatz: Nonum primatur in annum, dessen Befolgung gerade bei der Behandlung der hier einschlagenden bedeutenden Fragen dem »besondern Naturrecht« ausgezeichnet zu Statten gekommen. Denn sammt und sonders erfahren all die weittragenden Fragen, welche in der Neuzeit mit Bezug auf das besondere Naturrecht aufgetaucht sind, eine ausführliche, gründliche und klare Erörterung. Die Art der Behandlung des Stoffes war durch das gemeinsam aufgestellte Programm vorgezeichnet. Es ist die der Scholastik, jedoch nicht in sklavischer Nachahmung, sondern in freier Behandlung, was die Lektüre erleichtert, ja angenehm macht. In Fettdruck erscheinen die 84 Thesen, welche das ganze reiche Wahrheits- und Rechtsgebiet beleuchten. Auf ihre kürzeste Formel sind in denselben die gründlichen Ausführungen des Verfassers zusammengebracht. Eine 26 Seiten umfassende Inhaltsangabe, für welche Professoren und Schüler dem Verfasser zu lebhaftem Danke verbunden sind, lässt sofort den seltenen Reichthum des Buches erkennen, während das mit erstaunlichem Fleisse ausgearbeitete Register den Gebrauch erleichtert. Der Druck ist in den griechischen, lateinischen, italienischen, französischen und englischen Texten von einer Genauigkeit, wie ich ihr selten begegnet bin.

Der Inhalt gliedert sich in drei Sektionen: 1. Ius individuale; 2. Ius sociale privatum; 3. Ius sociale publicum. Auf Einzelnes einzugehen müssen wir uns versagen. Nur im allgemeinen ist die Thatsache zu betonen, dass all die bedeutenden socialen, ökonomischen,

politischen, moralischen und theologischen Fragen der letzten Jahrzehnte hier mit einer Genauigkeit behandelt sind, die sich auch in den kleinsten Sätzen widerspiegelt. Kurze geschichtliche Excurse sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen, aber das Hauptgewicht ist stets auf die Entwicklung der *Principien* gelegt. Bei längern Ausführungen sind die Ergebnisse derselben in Corollarien und Scholien knapp zusammengefasst. Der ausserkirchlichen Literatur ist eine Beachtung und ein Raum vergönnt, welche auch den leisesten Gedanken an wissenschaftliche Engherzigkeit verbannen. Aber auch *innerhalb* der Kreise der katholischen Wissenschaft verschliesst der Verfasser sich nicht gegen den Fortschritt. Als klassisches Beispiel diene seine Darlegung über den Ursprung der Staatsgewalt. Besonders ansprechend ist die Unerschrockenheit (p. 371: quibus omnibus nil moti), mit welcher er die berühmten Worte Leo's XIII.: Quo sane delectu designatur princeps, non conferuntur iura principatus, neque mandatur imperium sed statuitur, a quo sit gerendum, schlicht und einfach nach ihrem natürlichen Wortsinne, unter Ablehnung aller gewagten Erklärungen auffasst. Freilich muss seine Erläuterung dann weiterhin durch die näheren Massgaben p. 399 gestützt werden.

Die Lehre vom *Völkerrecht* gehört zu den bedeutendsten Partien des Werkes. Auf dem letzten Blatte (838) ist der italienische Originaltext der Ansprache Leo's XIII. an die Cardinäle vom 11. April 1899 über das höchste Vermittleramt des Papstes zum Abdruck gebracht. Wer, so muss man aber weiter fragen, hat die Ausübung desselben auf der Friedensconferenz im Haag im Monat Mai 1899 dem Papst unmöglich gemacht? Das hat Leo XIII. in der Anrede an das hl. Collegium am 14. Dezember 1899 offen bekannt in den Worten: Una ex omnibus reclamavit vox, at quidem tamdiu in repugnando pertinax, quoad pervicit: eorum ipsorum vox, inquit, qui potestati suae summum ecclesiae rectorem expugnatione Urbis fecere obnoxium (Civiltà cattolica. 1900. I, 7).

Schliesslich bemerken wir, dass mit obigem Bande die grosse Philosophia Lacensis, ein denkwürdiges Werk deutschen Fleisses und katholischer Gelehrsamkeit, glücklichen Abschluss empfangen hat.

Aachen.

Dr. *Bellesheim*.

Inhalt des 80. Bandes.

I. Heft.

I. Abhandlungen.

	Seite
1. <i>Sagmüller</i> , Die Geschichte der Congregatio Concilii vor dem Motu proprio „Alias nos nonnullas“ vom 2. August 1564	3
2. <i>Holder</i> , Ein Traktat des Propstes Peter Schneuwly († 1595) in Freiburg über das Verhältniss von Kirche und Staat (Schluss)	18
3. v. <i>Halban</i> , Ueber die Verwendung von Gemeindevermögen für kirchliche Zwecke	34
4. <i>Güllmann</i> , Die Resignation der Benefizien	50
5. <i>Hiltiny</i> , Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiaconat in den sächsischen Bistümern	80

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Encyklika Leo's XIII. an den französischen Episkopat über die Erziehung des Klerus in Frankreich	115
2. Encyklika Leo's XIII. an den Episkopat von Brasilien über Erziehung, politische Thätigkeit und Unterhalt des Klerus	134
3. Stellung Leo's XIII. zum Friedenskongress im Haag in Holland	138
4. Schreiben Leo's XIII. an den Bischof von Anglona und Tursi gegen den Missbrauch der Verschiebung der Taufe	140
5. Die Ordinarien können auf Grund der Fakultäten v. 20. Febr. 1888 jene in Gefahr des Todes nicht dispensiren, welche weder in einer Civilehe noch im Konkubinat leben	140
6. Sämmtliche vom apostol. Stuhle den Ordinarien, sei es für eine bestimmte Zeit, sei es für eine bestimmte Anzahl von Fällen, gewährten Fakultäten gehen auf die Nachfolger über	142
7. Der Beichtvater kann das Dekret des hl. Officiums v. 9. Nov. 1898 nicht in Anwendung bringen, im Falle es sich um die Absolution eines Priesters von päpstl. Reservaten handelt	143
8. Vorstände von religiösen Communitäten, Seminarien und Kollegien sollen ihren Untergebenen nicht Beicht hören	144
9. „Ultimus episcopus defunctus“ einer Diözese ist nicht ein Bischof, der vor seinem Tode auf seine Diözese resignirt hat	145
10. Die Gültigkeit des Noviziates ist zweifelhaft, wenn die Taufe des betreffenden Novizen zweifelhaft war	146
11. Das Privilegium Paulinum kann auch dort Anwendung finden, wo der ungläubige Etheil sich bekehren, nicht aber mit dem Christ gewordenen Theil weiter ehelich leben will	146
12. Ungültigkeit einer Ehe in Folge mangelnder Delegation, im Falle ein anderer Nupturient substituirt wird, der in die Delegation nicht eingeschlossen war	147
13. Messe bei Begräbnissen von Armen	149
14. Neue Bestimmungen in Sachen der Religionsfondmessen in Oesterreich und Vertheilung derselben an die betreffenden Pfarrseelsorger zur Pörsolvirung	149
15. Verrechnung der Intercalarfrüchte von Aeckern, Wiesen, Gärten, Wäldern, Weingärten und deren Pächtertragnisse	153
16. Gegenseitige Aushilfs-Seelsorge zwischen dem Klerus der Diözese Rottenburg und den benachbarten Diözesen	155
17. Testamente der Geistlichen	156
18. Versendung von Messstipendien	157

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.		<i>Seite</i>
1. Gesetz, betr. den Charfreitag in Preussen		158
2. Gesetz, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln in Baden betr.		158
3. Landesherrliche Verordnung, den Vollzug des Pfarraufbesserungsgesetzes in Baden betr.		163
4. Bekanntmachung, die Bildung einer Diözesanvertretung für das Bisthum Mainz betr.		163
5. Massnahmen gegen die zunehmende sittliche Verwahrlosung der heranwachsenden Jugend in Oesterreich		166
6. Begriff der Versorgungsanstalten und der milden Stiftungen im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes		170
7. Solidarhaftung des bischöfl. Ordinarius in Ansehung der Gebühr von der Uebertragung geistlicher Aemter in Oesterreich besteht nicht		175
8. Der Begriff „hergebrachte Procession“		177
9. Das Kreuz als authentische Unterschrift in Dokumenten seitens der des Schreibens Unkundigen in Oesterreich		179
10. Geistliche und Kandidaten der Theologie in Preussen können eventuell ohne vorherige Mittelschullehrerprüfung zur Rektoratsprüfung zugelassen werden		180
IV. Mittheilungen.		
1. Der Bonifatius-Verein von 1849—1899 (<i>Hetner</i>)		181
2. <i>F. W. E. Roth</i> , Aus dem Leben einiger Mainser Kirchenrechtgelehrten und Dekretalisten im XV. und XVI. Jahrhundert		189
3. Rückwirkung der kirchenpolitischen Reformgesetze auf den Protestantismus Ungarns		199
4. Wann gehören Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken unter die vom Kirchenvorstande zu verwaltenden Gegenstände		200
5. Ein wichtiger altchristlicher Fund		202
V. Literatur.		
A. Recensionen		205
B. Bücherverzeichnis		290
II. Heft.		
I. Abhandlungen.		
1. <i>Freisen</i> , Kirchliches Eheschliessungsrecht in Schleswig-Holstein seit Einführung der Reformation bis heute (Schluss)		229
2. <i>Geiger</i> , Die Neugestaltung der bayerischen Amortisationsvorschriften durch das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich		259
3. <i>Böckernhoff</i> , Welchen Einfluss hat eine verspätete Zurücksendung der Wahlliste vonseiten der Regierung auf das Wahlrecht des Kapitels?		
4. <i>Kirsch</i> , Das durch Papst Benedict XIV. im Jahre 1753 mit Spanien abgeschlossene Concordat		313
5. <i>Hilling</i> , Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiakonats in den sächsischen Bistümern (Forts.)		323
6. <i>Gillmann</i> , Die Resignation der Benefizien (Forts.)		346
II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.		
1. Papst Leo XIII. und die sog. Civilehe		379
2. Instruktion der S. C. Epp. et Reg. für die österreichischen Bischofskonferenzen		881
3. Dauer der bischöfl. Fakultäten zur Zeit des Jubiläums		383
4. Zur Konstatirung von Eheimpedimenten kann der Ordinarius ausser Zeugen auch die Brantleute selbst verhören		384
5. Mauualstipendien gehören nicht zum Gehalt des Geistlichen		384
6. Uebergabe von Beneficien mit Land-Dotation		385

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

Seite

- | | |
|---|-----|
| 1. Verordnung allgem. Kirchensteuer in Baden betr. | 386 |
| 2. Die neue Kronenwährung in Oesterreich | 408 |
| 3. Entscheidung des K. Oberverwaltungsgerichts vom 11. März 1899,
betr. die Entrichtung der Beiträge von Pfarrländereien für die Land-
wirtschaftskammern | 411 |
| 4. Weigerung der Eltern in Oesterreich, ihre der katholischen Religion
angehörnden schulpflichtigen Kinder an den vorgeschriebenen religi-
ösen Uebungen theilnehmen zu lassen, ist von den Schulbehörden
analog den Schulversäumnissen zu strafen | 416 |

IV. Literatur.

- | | |
|-----------------------|-----|
| Recensionen | 417 |
|-----------------------|-----|

III. Heft.

I. Abhandlungen.

- | | |
|--|-----|
| 1. <i>Hilling</i> , Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der
Archidiakonat in den sächsischen Bistümern (Forts.) | 443 |
| 2. <i>Böckenhoff</i> , Die Unteilbarkeit des gegenseitigen Vertrags und ihre
Bedeutung für das Eherecht | 469 |
| 3. <i>Geiger</i> , Die Stellung der Klöster und Ordenspersonen im bürger-
lichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich | 493 |
| 4. <i>Gillmann</i> , Die Resignation der Benefizien (Forts.) | 523 |

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

- | | |
|---|-----|
| 1. Absolutio ab haeresi in foro externo kraft ordentlicher bischöflicher
Gewalt | 570 |
| 2. Titularfest der Kirchen und öffentlichen Oratorien | 571 |
| 3. Vom apost. Stuhle dauernd verliehene Specialfakultäten der Ordens-
oberen gehen eo ipso auf die Nachfolger über | 572 |
| 4. Altaria portatilia müssen aus einer natürlichen Steinart hergestellt
sein und das Sepulcrum in der Mitte haben | 573 |
| 5. Der sogenannte Kaiserschnitt ist erlaubt bezw. notwendig, wenn der
Tod der Mutter feststeht | 574 |
| 6. <i>Danner</i> , De matrimonio mixto sanatio in radice cum muliere catho-
lica, non observata forma Tridentina | 575 |
| 7. Die Ordinarien können Konkubinarier in Todesgefahr auf Grund des
Dekrets des hl. Officiums v. 20. Febr. 1888 und 1. März 1889 auch
vom Impediment der Klandestinität dispensiren | 577 |
| 8. Die von einem zum Christenthum bekehrten Manne ohne vorausge-
gangene Interpellation an den ungläubig gebliebenen Theil ge-
schlossene Ehe ist ungültig | 578 |
| 9. Sanatio in radice wird bei einem bloss konkubinarischen Verhältnisse
nicht gewährt | 580 |
| 10. Dispensgesuche in forma pauperum | 581 |

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

- | | |
|---|-----|
| 1. Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage in Baden betreffend | 583 |
| 2. Eheschliessung in Bosnien und der Hercegovina | 583 |
| 3. Die Verpflichtung des Patronats zur Tragung der Baukosten eines
Wohnhauses für eine neuerrichtete geistliche Stelle | 585 |
| 4. Unwirksamkeit des Kompetenz-Konflikts gegenüber den Urtheilen
des Reichsgerichts | 594 |
| 5. <i>Geigel</i> , Reichsgerichts-Urtheile in streitigen Sachen 1897/99 | 598 |

IV. Mittheilungen.		Seite
1. <i>Mayer</i> , Verfassungsrevisionen in den schweizerischen Kantonen Schwyz und Nidwalden		606
2. <i>Neckermann</i> , Der von Herzog Albrecht I. von Bayern im Jahre 1365 erlassene Freiheitsbrief für die Geistlichen seines Landes		618
V. Literatur.		
Recensionen		625
IV. Heft.		
I. Abhandlungen.		
1. <i>Hilling</i> , Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiakonats in den sächsischen Bistümern		645
2. <i>Gillmann</i> , Die Resignation der Benefizien (Forts.)		665
3. <i>Seitz</i> , Die religiöse Erziehung der Kinder im Grossh. Hessen nach den hess. Ausführungsgesetzen zum Bürgerl. Gesetzbuch vom 17 Juli 1899		709
4. <i>Seber</i> , Steht den Pfarrern im bisherigen Gebiete des französischen Rechtes auch heute noch die Befugniß zu, die zum Pfarrwittum gehörigen Immobilien über ihre Dienstzeit hinaus zu vermieten oder zu verpachten?		725
5. <i>Günther</i> , Die katholische Autonomie in Ungarn		733
II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.		
1. Fakultäten betr. Veräusserung von Kirchengütern in Oesterreich		763
2. Instruktion Leo's XIII. für die südamerikanischen Bischofskonferenzen		766
3. Errichtung einer theologischen und kanonistischen Fakultät in Benevent		767
4. Präcedenz der Tertiarii bei Prozessionen		769
5. Fakultäten zum Beichtthören auf den Schiffen		769
6. Präscription von Pfarrrechten am „Gründonnerstag“ in der Charwoche		770
7. Gültigkeit der Konsekration einer im Inneren restaurirten Kirche und Neukonsekration der Altäre		771
8. Gründung neuer Pfarrstellen in Preussen		772
9. Anlegung von Kirchengeldern in Preussen		774
10. Anlage der Pfründekapitalien in Bayern		777
11. Belohnung des Organistendienstes in der Diözese Rottenburg		781
III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.		
1. Behandlung der Stolgebühren und Messstipendien bei der Personal-Einkommensteuer in Oesterreich		783
2. <i>Porsch</i> , Patronatsbaupflicht		784
3. <i>Porsch</i> , Der Verlust der väterlichen Gewalt zieht nicht den Verlust des Rechts nach sich, über die Religion der Kinder Bestimmungen zu treffen		793
4. Ueberweisung kathol. Gotteshäuser an Akatholiken in Oesterreich		802
5. Beitragspflicht für kirchliche Bedürfnisse in Oesterreich nach Gesetz vom 31. Dez. 1894		805
6. Einbeziehung des Decangehaltes in die Pfarrfession von St. Peter in Wien		808
7. <i>Geigel</i> , Reichsgerichts-Urtheile in Strafsachen 1897/1900		811
IV. Mittheilungen.		
1. Die Fundation einer Professur für Kirchenrecht am Collegium zu Braunsberg vom 23. Juli 1708		817
2. Neue Ausgabe der Conciliensammlung von Mansi		820
V. Literatur.		
Recensionen		822

E. C. W.
8/13/15



